# Mitteilungen der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- ...

Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und ...

# Mitteilungen

der Gesellschaft

für

# deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

**Jahrgang III**

Berlin 1893

A. Hofmann & Comp.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

1. Terenz in Deutschland bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Ein Überblick. Von Dr. Max Herrmann, Privatdozent in Berlin . . . . . 1
2. Studierordnung der Herzogin Dorothea Susanna von Weimar für ihren Sohn, den Herzog Johann von Sachsen-Weimar, aus dem Jahre 1583 Von Dr. Karl Kehrbach in Berlin . . . . . . . . . . . . . 29
3. Schulgesetze vom Jahre 1619 für das Gymnasium in Gera-Reufs. Von A. Auerbach in Gera . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 44
4. Instruktion für den Präceptor und Organisten Severinus Merz in Adelsheim (Grofsherzogtum Baden) aus dem Jahre 1706. Von Dr. J. G. Weifs in Adelsheim . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 55
5. Ein Schulliederbuch von 1532. Von Dr. P. Stötzner in Zwickau . . . 59
6. Einführung eines neuen Rektors am Pädagogium in Stettin (1623). Von Dr. M. Wehrmann in Stettin . . . . . . . . . . . . . . . . . 62
7. Geschichte des Volksschulwesens im Erzstifte Salzburg. Von H. F. Wagner in Linz a. d. Donau . . . . . . . . . . . . . . . . . . 65
8. Ordnungen und Notizen zur Schulgeschichte des Rheingaues (1520—1697). I. Eltville. II. Erbach. III. Hattenheim. IV. Geisenheim. Mitgeteilt von Archivar F. W. E. Roth in Geisenheim . . . . . . . 96
9. Zeugnisse für Lehrer der Leipziger Ephorie aus den Jahren 1738, 1756, 1757 und 1807. Von Dr. Ernst Gehmlich in Pirna . . . . . . 105
10. Justus Mösers Brief an W. von Edelsheim über Erziehung fürs praktische Leben (1786). Eine Ergänzung zu den Patriotischen Phantasieen. Von Dr. Hugo Isenbart in Karlsruhe . . . . . . . . . . . . 108
11. Zur Geschichte der Schule des Städtchens Taucha bei Leipzig. Von Dr. Ernst Gehmlich in Pirna . . . . . . . . . . . . . . . . 113
12. Instruktion für den Schulmeister in Scheer vom Jahre 1664. Ein Beitrag zur Schulgeschichte Württembergs. Von Seminar-Oberlehrer B. Kaifser in Schwäbisch-Gmünd . . . . . . . . . . . . . . . 124
13. Vorlesungen über deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte an deutschen Universitäten im Winter-Semester 1891—92 und Sommer-Semester 1892. Mitgeteilt von F. Ascherson in Berlin . . . . . . . . . . . 127
14. Schüler-Regeln aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Von Kustos Dr. P. Bahlmann in Münster i. W. . . . . . . . . . . . . . . . 129
15. Die Zerbster Landschulen um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Von H. Becker, Pastor und Kreisschulinspektor in Lindau (Anhalt) . . 146
16. Der Versuch des Herzogs Ernst des Frommen von Gotha zur Gründung eines adeligen Fräuleinstiftes um 1670. Von Dr. phil. R. Pahner in Leipzig . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 176
17. Schulkomödien der Jesuiten in Neifse (1706—1709). Von Gymnasial-Oberlehrer Dr. May in Neifse . . . . . . . . . . . . . . . . . 194

Seite

18. Schulordnungen der Stadt Königslutter (Braunschweig). I. Gesetze für den Schülerchor vom Jahre 1770. Von Rektor Dr. Koldewey in Königslutter . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 198
19. Schulmünzen-Rechenpfennige . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 204
20. Zur Cisiojanus-Litteratur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 205
21. Übersicht der im Jahre 1891 im Buchhandel erschienenen Werke zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. (Fortsetzung) . . . 207
22. Stiftungsurkunde der Schule und des Gymnasiums zu Beuthen an der Oder aus dem Jahre 1616. Von Konrad Kolbe, Königlichem Präparanden-Anstalts-Vorsteher in Zülz . . . . . . . . . . . . . 209

Namen- und Sachregister . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 269

## Geschäftlicher Teil.

I. Mitteilungen über die Gruppen der Gesellschaft . . . . . . . . I

1. Großherzogtum Hessen (S. I). 2. Schweiz (S. II). 3. Württemberg (S. VII). 4. Anhalt (S. IX).

Anzeigen.

II. Bericht über die dritte ordentliche Generalversammlung am Dienstag, den 4. April 1893 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . XIII

Anzeigen.

III. Erlasse deutscher Regierungen in Sachen der Gesellschaft . . . XXXV

1. Königreich Bayern (S. XXXV). 2. Elsaß-Lothringen (S. XXXIX). 3. Königreich Sachsen (S. XXXIX).

Anzeigen.

IV. Mitteilungen über die Gruppe Schweiz . . . . . . . . . . . . . XLIII

Bericht des Vorstandes der schulgeschichtlichen Vereinigung in der Schweiz (S. XLIII).

Anzeigen.

I.

# Terenz in Deutschland bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts.

Ein Überblick.[1]

Von Dr. **Max Herrmann**, Privatdocent in Berlin.

Trübselig, wie die meisten Kapitel der römischen Litteraturgeschichte, klingt auch der Abschnitt über das kunstmäfsige komische Drama. Nach einer kurzen Blütezeit, die für uns im wesentlichen durch die Lustspiele des Plautus und des Terenz illustriert wird, ein kümmerliches Fortleben mehr in Büchern als auf der Bühne. Es war förmlich symbolisch, dafs das Publikum aus der esten Aufführung des letzten Terenzischen Stückes fortlief, um nebenan Seiltänzer und Athleten zu bewundern: denn es kam eigentlich überhaupt nicht wieder dauernd in den Tempel der Kunst, sondern liefs sich namentlich während der Kaiserzeit nur noch von den Reizen der Spezialitätenbühne fesseln. Freilich möchte ich nicht mit Reinhardstöttner annehmen, dafs schon vor Christi Geburt die alten Komiker von der römischen Bühne vollständig verschwanden, sondern mit dem alten Gotthold Ephraim Lessing aus einer Stelle des Arnobius mit Sicherheit herauslesen, dafs noch um 300 n. Chr. wenigstens der plautinische „Amphitruo“ an Festtagen gespielt wurde. Von wirklich liebevoller Beschäftigung mit den Komödien ist aber in diesen Jahrhunderten nur in litterarischen Kreisen die Rede, und sie werden bereits ein gern gepflegter Gegenstand antiquarischer Studien.

[1] Diese Bezeichnung und der Fortfall aller Anmerkungen mögen darauf hinweisen, dafs es nicht in der Absicht des Verfassers lag, gelehrte Vollständigkeit zu erzielen. Dafs er von mancher Notiz in Otto Franckes immer noch nützlichem Buche „Terenz und die lateinische Schulkomödie“ (Weimar 1877) dankbar Gebrauch gemacht hat, im Ganzen aber doch eigene Wege gewandelt ist, wird der kundige Leser gewifs erkennen. Erschöpfend kann das Thema „Terenz in Deutschland“ zumal nach der schulgeschichtlichen Seite hin erst behandelt werden, wenn das urkundliche Material, das uns über das Auftreten des Terenz in den Schulen Nachricht geben kann, in gröfserer Fülle vorliegt, als es bis jetzt der Fall ist. Da hier das scheinbar unbedeutendste Dokument, ein Stundenplan, ein Visitationsprotokoll usw., von grofser Wichtigkeit sein kann, so wird der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte die schon mehrfach betonte Verpflichtung, auch diese kleinsten Schriftstücke nicht gering zu schätzen und etwa gar von der Veröffentlichung auszuschliefsen, wiederum deutlich vor die Augen geführt.

Ist somit, wenn wir von vereinzelten Sonderurteilen absehen, in dieser Periode das Schicksal des Plautus und das des Terenz im Ganzen das gleiche, so ändert sich das durchaus im nächsten Abschnitt ihrer Nachgeschichte, der die Zeit vom Beginn germanischer Weltherrschaft bis zur Wiederbelebung des klassischen Altertums umfafst. Plautus nämlich schwindet dem Mittelalter so gut wie ganz aus dem Gesichtskreis. Dafs ihn jemand liest, wie der Abt Philipp vom Kloster Bonaespei im 12. Jahrhundert, gehört zu den gröfsten Seltenheiten der mittelalterlichen Bildungsgeschichte: dafür spricht aufser dem Fehlen fast aller direkten Überlieferung der Umstand, dafs selbst aus der Ottonischen Renaissancezeit, dem zehnten Jahrhundert, so verschwindend wenig Plautushandschriften sich gefunden haben. Späterhin sind es dann nur noch wenige hervorragende Gelehrte, die wenigstens von seiner historischen Stellung eine Ahnung haben, wie z. B. Johannes Saresberiensis und Vincentius Bellovacensis, die ihn mit Terenz zusammen als Verfasser von Komödien namhaft machen. In den weitaus meisten Fällen aber ist der Plautus im Mittelalter ganz verschollen oder zu einem blofsen Namen geworden, wie dann z. B. im 9. Jahrhundert der friesische Hagiograph Radbod, der sonst in der klassischen Litteratur wohlbewandert ist, Plautus neben Cicero als Vertreter der Beredsamkeit vorführt. Ganz anders Terenz, wie ich nachher im Einzelnen zeigen werde; bei einer Ausdehnung der Betrachtung auf aufserdeutsche Länder würden sich die Belege massenweise beibringen lassen. Wie erklärt sich also einmal für die Kaiserzeit das gleiche, für das Mittelalter das verschiedene Schicksal der beiden Dichter? Die Antwort auf die erste Frage ist bekannt. Wir haben heute gelernt, die U n t e r s c h i e d e zwischen Plautus und Terenz zu beobachten, das spätere Altertum aber sah in ihnen mit Recht nur die Vertreter einer einzigen der verschiedenen Komödiengattungen, die das römische Theater gepflegt hatte, der sog. Comoedia palliata, und gerade diese Gattung hatte keine Lebensberechtigung und keine Lebensfähigkeit. Jene Dichter hatten nichts gethan, als dafs sie die augenblicklich beliebten Modelustspiele der griechischen Bühne mehr oder minder treu ins lateinische übertrugen und dem römischen Publikum vorführten, dem die dort geschilderten Verhältnisse in jeder Beziehung fremd waren. Sie fanden zunächst ihrer Fremdartigkeit und ihrer technischen Vollendung wegen Beifall, aber verhältnismäfsig rasch war man mit ihnen fertig, so wie uns z. B. heute die Dramen des zweiten

empire nicht mehr schmackhaft erscheinen wollen, die wir doch einst bejubelt haben.

Das Mittelalter dagegen hielt sich an die individuelle Verschiedenheit der beiden allein erhaltenen Palliatendichter. Verbot auch die römische Theaterzensur auf das strengste, dafs nationalrömische Zustände auf den Brettern gezeigt, dafs also jene griechischen Epigonenstücke von geschickter Hand innerlich und äufserlich in Rom lokalisiert wurden, so hat doch Plautus es vielfach trefflich verstanden, wenigstens im Ton aus der griechischen Sphäre in die kräftige römische Welt hinüberzuführen, und er hat namentlich den international farblosen Dialog seiner griechischen Vorbilder durch dicke Auftragung römischer Sprüchwörter und Redensarten und durch ungenierte Verwendung des Gaminlatein durch und durch volkstümlich gestaltet. Was so entstand, war nun freilich ein trotz seiner lebensvollen Ingredienzien unrealistisches Gemisch, und der jüngere Terenz erblickte sein Ideal daher lieber in der Aufgabe, der feinen Dialogzuspitzung der griechischen Originale auch in der Übertragung möglichst nahe zu kommen. Und für die Zeit des Mittelalters behielt er Recht. Den eleganten Dialog des Terenz, den Cicero als den besten Lateiner der republikanischen Zeit preist, verstand man wenigstens auf den obersten Stufen mittelalterlicher Bildung, den Plautus aber mit seinen älteren Formen, seinen nicht schriftgemäfsen Ausdrücken, seinen vielen intimen Anspielungen legte selbst der Gelehrteste gewifs kopfschüttelnd bei Seite.

Gewöhnlich freilich hört man eine andere Erklärungsart. Als rechter Volksdichter hatte Plautus auch auf erotischem Gebiet ein derbes Wort und eine derbe Scene nicht verschmäht, im Gegenteil, Effekte dieser Art in völliger Unbefangenheit, man möchte sagen Harmlosigkeit vielfach gehäuft; der aristokratische Dichter Terenz dagegen war allem Kräftigen der Art aus dem Wege gegangen, freilich ohne dabei die tiefere, raffinierte Unsittlichkeit seiner Originale zu tilgen. Wer nun behauptet, dafs das Mittelalter an der robusteren Art des Plautus Anstofs genommen und ihn deshalb verstofsen habe, der hat keine Ahnung von dem Charakter der sogenannten Komödie des Mittelalters: denn diese läfst an Cynismus alles weit hinter sich, was die derbsten plautinischen Possen enthalten. Jener Gegensatz zwischen Plautus und Terenz wird vielmehr erst in der dritten Periode ihrer Nachgeschichte mafsgebend, welche durch die Renaissance eingeleitet wird.

Ich sagte soeben „die sogenannte Komödie" des Mittelalters: denn wenn auch das letzte Wort über die Sterbestunden des antiken Dramas noch ebensowenig gesprochen ist wie über die Geburt des modernen, so geht doch aus den Zusammenstellungen, welche Peiper und in allerjüngster Zeit Cloetta gegeben haben, mit Sicherheit hervor, dafs von einem eigentlichen Kunst-Drama im ganzen Verlauf des Mittelalters nicht die Rede sein kann. Präzise ausgedrückt bedeutet das für unseren Fall nichts anderes, als dafs Terenz nunmehr im Grofsen und Ganzen aus der Litteraturgeschichte heraus und wie die übrigen klassischen Autoren, die das Mittelalter für verwendbar hielt, in die Schulgeschichte hineintritt.

Die Zahl der heidnischen Schriftsteller, denen man Geschmack genug abgewann, um sie neben den christlichen Autoren der Kaiserzeit und des Mittelalters für den grammatischen Unterricht auszubeuten, ist im Vergleich zu jenen verschwindend klein. Aus der vorkarolingischen Epoche ist natürlich unser Vorrat an Zeugnissen über klassische Studien für das eigentliche Deutschland fast gleich Null, und es wird gewifs thatsächlich auch nicht viel zu bezeugen sein; auch bei dem Aufschwung in der Karolingerzeit kommt dann, wenigstens soweit unsere Beweismittel reichen, nur Vergil und Cicero und als halb verbotener Leckerbissen Ovid in Betracht. Terenz hält erst mit Horaz, Persius, Iuvenal und Lucan zusammen in der ersten Blütezeit der klassischen Studien unter der Herrschaft der Sachsenkaiser seinen Einzug in die deutschen Schulen. Das bezeugt uns Waltherus Spirensis für die Domschule zu Speier, Richerius für die Domschule zu Rheims, wo der berühmte Gerbert zur Erläuterung der grammatischen Regeln mit seinen Schülern auch den Terenz traktierte. Im elften Jahrhundert nennt Otloh von Regensburg in seinem Buche von der geistlichen Gelehrsamkeit unter den Schulbüchern, die er als Scholar zu Hersfeld mit Nutzen gelesen habe, auch den Terenz, und ein beredtes Zeugnis für die Eindringlichkeit dieses Hersfelder Unterrichts legen die Annalen des Geschichtsschreibers Lambert ab, die eine tüchtige Kenntnis des alten Komikers verraten, wie ihn denn offenbar viele deutsche Historiker dieser Jahrhunderte, Thietmar, Gunzo u. a. genau gekannt haben müssen. Dagegen fehlt Terenz unter den Klassikern, deren Studium für die nicht gar fern gelegene Paderborner Domschule im 11. Jahrhundert bezeugt sind. Auf die interessantesten Belege für die Beliebtheit des Dichters, auf die Berichte des Notker Labeo von

St. Gallen und der berühmten Nonne Hrosvith von Gandersheim gehe ich später ein; an die geistliche Dichterin des zehnten Jahrhunderts schliefst sich im elften die Äbtissin von St. Ursula in Köln, die ebenfalls den Terenz gründlich studiert hat.

Dann aber ging es mit raschen Schritten bergab. Schon im zwölften Jahrhundert wurde ein Mann im Wibald von Corvey, der den ganzen Terenz gelesen hatte, als ein Wunder von Gelehrsamkeit bestaunt, und wenn wir noch im 13. Jahrhundert, zum Beispiel in den Erfurter Schulen die Lektüre des Dichters nachweisen können, wenn eine Anzahl von Klosterbibliothekskatalogen aus dieser Zeit Terenzhandschriften verzeichnen, so geht doch aus den Schriften der universellsten Gelehrten, wie aus dem „Speculum“ des Vincenz von Beauvais hervor, dafs von rechtem Verständnis für den Dichter nicht im geringsten mehr die Rede war; hatte man in der Ottonenzeit wenigstens Versuche gemacht, den Gesetzen der terentianischen Metrik beizukommen, so sank er jetzt zum gewöhnlichen Prosaiker herab. Endlich verschwand er aus der Zahl der Schulbücher ganz, wohl als der erste der wenigen klassischen Autoren, die das Mittelalter in die Hand genommen und die nun fast ganz christlichen Werken das Feld räumten, — ein durchaus begreiflicher Vorgang, da das Terenzstudium verhältnismäfsig noch am meisten archäologische Kenntnisse voraussetzten. In der grofsen Schulautorenliste, die der Bamberger Schulmeister Hugo von Trimberg im Jahre 1280 zusammenstellte, suchen wir den Namen Terenz bereits vergeblich. Wenn wir auch bei Schriftstellern der folgenden Jahrhunderte hin und wieder Sätze aus terenzianischen Komödien finden, so beweist das in keiner Weise, dafs diese Männer den Dichter selbst gelesen haben. Es ist sekundäre Weisheit, die uns da vorgetragen wird, vermittelt entweder wie z. B. bei dem Briefstellerfabrikanten Konrad von Mure, durch die Benutzung älterer Autoren, aus denen zufällig auch Terenzcitate mit herübergenommen wurden, oder durch die im ausgehenden Mittelalter vielbenutzten „flores“, Blütensammlungen, in die sich mitunter neben viel mittelalterlichem Wust auch ein antikes Goldkörnchen gerettet hatte. So hatte schon im zwölften Jahrhundert Wernher, der Vorstand der Klosterschule von Tegernsee, seinen Schülern geraten, den Terenz nur zu lesen, um aus ihm die schönsten Sätze herauszuholen und zur Ausschmückung des eigenen Stils, zur Illustrierung des Grammatikers Priscian zu verwenden.

Von weit geringerer Bedeutung als für die Unterrichtsgeschichte ist Terenz für die Litteraturgeschichte des deutschen Mittelalters. Was auf diesem Gebiete in Betracht kommt, knüpft sich an die bereits erwähnten Namen Hrosvith von Gandersheim und Notker Labeo von St. Gallen, — ist aber weit mehr negativer als positiver Art. Die wackere Nonne, die um die Mitte des zehnten Jahrhunderts im sächsischen Kloster Gandersheim lebte und dichtete und für ihre historischen und legendarischen Werke schwerlich einen sonderlich hohen Ehrensockel in der deutschen Litteraturgeschichte sich errungen hätte, ärgerte sich sehr zum Vorteil ihres litterarischen Nachruhms weidlich über die Beliebtheit, deren sich die dialogisierten Skandalgeschichten des Terenz damals überall erfreuten — denn die Annahme einer anderen Auffassung der Komödien ist auch für die Ottonenzeit trotz der oft wiederholten Ausführungen eines französischen Enthusiasten bei dem Aufhören jeder Bühnentradition vom Altertum her durchaus unmöglich. „Es giebt Leute," sagt sie in der Vorrede zu ihrem Hauptwerke, „Bekenner der heiligen Schrift, die zwar andere heidnische Machwerke mifsachten, aber doch die erlogenen Geschichten des Terenz oft und mit Behagen lesen, und während sie den Honig des Redeflusses geniefsen, sich mit dem Gift der abscheulichen Gegenstände bespritzen lassen. Daher habe ich nicht verschmäht, ihn stilistisch nachzuahmen, dem andere durch die Lektüre zu viel Ehre erweisen, damit in derselben Stilart, in welcher die schändlichen Vergehungen leichtfertiger Frauen besungen wurden, die rühmenswerte Keuschheit heiliger Jungfrauen durch die bescheidene Kraft meines Geistes gefeiert werde." Daraus nun aber zu schliefsen, dafs ihre sechs Dichtungen einen Terentius christianus des zehnten Jahrhunderts darstellten, sie auf Grund dieser Werke für eine Schülerin des alten Dramatikers auszugeben, wie es meist geschieht, heifst viel zu weit gehen. Sie hat den Terenz mit der Feder in der Hand gelesen, nach der oben charakterisierten Weise die treffendsten Redewendungen ausgezogen und davon einen guten Posten für den eigenen Dialog verwendet; sie hat nach seinem Muster statt der erzählenden die dialogische Form angewendet und sie hat endlich ganz äufserlich wie Terenz sechs Dichtungen geliefert. Das ist aber auch alles. Trotz der Benutzung terenzischen Sprachmaterials macht das Ganze auch stilistisch einen durchaus eigenartigen Eindruck, zumal die herübergenommenen Phrasen nur in den ersten Stücken, dem „Gallicanus" und dem „Dulcitius"

stark vertreten sind; ein Versuch zur Nachahmung terentianischer Metrik ist nicht gemacht. Von einem Streben nach scharfer Charakteristik der Personen, wie sie Terenz bietet, spüren wir nicht die leisesten Ansätze; dafs unter diesen Personen sich meretrices und lenones befinden, dafs sogar eine der ersteren echt terentianisch Thais heifst, hat man nicht auf das Vorbild des Terenz, sondern auf die legendarischen Quellen zurückzuführen, denen sich Hrosvith meist mit sklavischer Treue anschliefst. Noch weniger kann man, wie viele thun, wenigstens den auffallenden Umstand auf Terenz zurückführen, dafs die Dichterin die Keckheit besitzt, mehrere Scenen im lupanar spielen zu lassen: Terenz ist dafür um so weniger verantwortlich zu machen, als bei ihm thatsächlich niemals der Ort der Handlung ein solches Institut ist; auch hier sind die Dichter der Legenden, des „Abraham“ und des „Paphnutius“, die Grundlage. Aber sonst in keiner Weise Einflufs des Komödiendichters, auch ganz abgesehen davon, dafs es sich bei Hrosvith um nichts weniger als um komische Stücke handelt: keine Spur von Einheit des Ortes und der Zeit, die in getreuem Anschlufs an die legendarischen Vorlagen sprungweise wechseln, keine Spur von Herausarbeitung irgend eines dramatischen Effekts. Man ist in Verlegenheit, in welche Kunstgattung man diese Werke einordnen soll, — von einer Wiederbelebung des klassischen Dramas aber, von der noch Scherer wohl im Anschlufs an Bendixen spricht, der seinerseits sich durch den Franzosen Magnin hat verführen lassen, kann in keiner Weise die Rede sein.

Noch minder Positives scheint mir der zweite Fall zu bieten. Seit Jakob Grimm trauert die Wissenschaft um den Verlust einer deutschen Übersetzung der terenzischen Andria aus dem Beginne unsres Jahrtausends, die zweifellos zu den interessantesten Arbeiten gehören würde, die der St. Galler Mönch Notker Labeo hinterlassen hat. Die zuversichtliche Behauptung ihrer einstigen Existenz stützt sich auf folgende Stelle eines Briefes, den der berühmte Scholarch an den Bischof Hugo von Sitten richtete: „.... ich habe die Keckheit gehabt, mich an ein fast ganz ungebräuchliches Unternehmen zu wagen, indem ich nämlich versuchte, lateinische Schriften ins Deutsche zu übersetzen und den Aristoteles, den Cicero oder einen andern wissenschaftlichen Schriftsteller zugänglich zu machen. Während ich nun mit den beiden Büchern des Boethius mich beschäftigte und nachdem ich gebeten war, auch metrisch abgefafste Werke, nämlich Catos Sittensprüche, Vergils Bucolica und Terenzens Andria ins Deut-

sche zu übersetzen, trugen sie mir dann auch den Wunsch vor, ich möchte mich mit prosaischen und wissenschaftlichen Schriften (prosa et artes) befassen, und da übersetzte ich ihnen den Martianus Capella, die Kategorien des Aristoteles und seine Schrift „περὶ ἑρμηνείας“ und eine Arithmetik. Ich meine: die bestimmte Behauptung, dafs Notker jene drei Dichtungen auch wirklich übertragen habe, kann nach den Worten dieses Briefes nur ein Philologe aufstellen, der halb wie ein Dichter zu operieren gewohnt ist. Notker erzählt nur, man habe ihn während seiner wissenschaftlichen Übersetzerthätigkeit gebeten, auch einmal poetische Werke ins Deutsche zu übertragen; dafs er die Bitte erfüllt habe, davon sagt er kein Wort, während er noch im gleichen Satze die später wirklich unternommene Bearbeitung des Martianus Capella usw. als vollendete Thatsache erzählt. Ich habe oben das Participium „rogatus“ durch „nachdem ich gebeten war“ übersetzt, es mag aber ebenso gut ein concessiver Sinn darin liegen; vielleicht darf man diesen ganzen Einschub als eine Art Reklame für Notkers wissenschaftliche Übertragungen ansehen, die sich als so gut herausstellten, dafs man dem Talent des Autors sogar die Bewältigung poetischer Aufgaben zutraute. Auf der andern Seite will ich nicht so weit gehen, die Möglichkeit geradezu zu leugnen, dafs Notker jener Bitte wirklich stattgegeben habe, obwohl einigermafsen dagegen zu sprechen scheint, dafs von allen andern hier und an einer späteren Briefstelle erwähnten Gruppen von Übersetzungen des Notker gröfsere oder kleinere Teile erhalten sind, dafs sich dagegen von der Gruppe Cato-Vergil-Terenz auch nicht ein Buchstabe mehr findet, dafs auch die mittelalterlichen St. Galler Kataloge keine Andeutungen über ihre Existenz enthalten. Ich möchte nur verlangen, dafs man künftighin dem Satze „Notker hat die Andria übersetzt“ ein „vielleicht“ einschieben möge, ein Wort, das ja überhaupt in der philologisch-historischen Kritik eine viel gröfsere Rolle spielen sollte, als es gemeiniglich geschieht. — Interessant bleibt übrigens die Stelle immerhin. Notker übersetzt diese Werke für den Schulunterricht, und so sehen wir, dafs jemand daran denken konnte, von dem sprachlichen Nutzen der Terenzlektüre abzusehen und ihn auch sachlich leichter zugänglich zu machen. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, dafs man zur Zeit der Sachsenkaiser in Deutschland wirklich und innerlich von Renaissanceideen bewegt wurde.

In der Geschichte der Dichtungsgattung aber, die das Mittel-

alter Komödie nannte, diesen meist dialogisch gehaltenen, aber im letzten Sinne doch episch gedachten und vorgetragenen Schwanklitteratur hat Terenz, wenn wir etwa von der Alda des Wilhelm von Blois absehen, bis auf die allgemeinste, uranfängliche Anregung zur Verwendung der Dialogform keinen Platz. Die Verfasser sind fast ausnahmslos Franzosen, für Deutschland käme höchstens — nach einer noch nicht gesicherten Annahme Thurots — die Dichtung „Pamphilus de amore“ aus dem zwölften Jahrhundert in Betracht, deren Verfasser sich aber durchaus an Ovid hält und höchstens den Liebhabernamen Pamphilus aus dem Terenz entlehnt haben könnte.

Die Auferstehung des Terenz führt uns wieder in die Schulgeschichte; sie erfolgte, wie die Wiederbelebung des klassischen Altertums überhaupt, in Italien. Können sich in Bezug auf Dante die Kommentatoren noch streiten, ob er wirklich einen richtigen Begriff von der litterarischen Stellung des Terenz gehabt habe, so wirkt Petrarca auch auf diesem Felde für das rechte Verständnis der Antike. Die Philologenbegeisterung des auf ihn folgenden Humanistengeschlechtes richtete sich freilich zunächst mehr auf Gegenstände, die durch neue Funde erst zugänglich wurden, und so stand hier Plautus, der vergessenere, eine Zeit lang mehr im Vordergrund des Interesses; aber als der Humanist Aurispa im Jahre 1433 in einer deutschen Bibliothek den verloren gegangenen Terenzkommentar des Donatus entdeckte, da nahmen auch die Terenzstudien in Italien einen neuen Aufschwung. Von Italien kamen sie dann auf den gewohnten zwei Wegen nach Deutschland: in Wien pries der italienische Humanist Aeneas Sylvius die Vorzüge der alten Komiker, von den italienischen Hochschulen brachten lerneifrige deutsche Studenten auch kommentierte Terenzhandschriften über die Alpen. In den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts finden wir dann bereits Zeugnisse über die Bevorzugung der Terenzlektüre an den deutschen Lateinschulen: in Heilbronn, wo Oekolampadius Lehrer, der brave Konrad Kolter, Terenz und Horaz interpretierte, und in Nürnberg. Mit dem Aufschwung des deutschen Schulwesens ging die Verwendung des Terenz für den Unterricht Hand in Hand; auch die deutschen Hochschulen öffneten ihm beim Siege des Humanismus freudig ihre Säle — ja, in Wittenberg wurde, vermutlich unter Melanchthons Einflufs, eine besondere Professur für Terenz begründet. Als ein Beispiel für die Wichtigkeit, die die Schulordnungen des 16. Jahrhunderts dem Studium des Dich-

ters beilegen, wähle ich die Ulmer Ordnung vom Jahre 1542, wo es heifst: „Zu difen Stunden [nämlich von elf bis eins] soll nach der Musica den Knaben der Terentius gelefen werden, wölchen sie auch aufwendig lernen vnd des andern tags in der repetition aufwendig recitieren follen. Und weil der Terentius gar proprie vnd pure gefchrieben, Sollen die felbigen phrafes mit den Knaben vil vnd fleiffig geübt auch in gut teutfch gebracht, darmit das Lateinreden vnd fchreiben dardurch gefürdert werde. . . . . . .“ Georg Rollenhagen drückt diese pädagogische Wertschätzung des Dichters in dem nicht eben sehr geschmackvollen Wortwitz aus, er heifse Terenz, weil er kleben solle wie Theer an den Händen der Schüler.

Mit der Verbreitung der Terenzlektüre hielt die Herstellung von Ausgaben natürlich gleichen Schritt, und man sieht es diesen Drucken an, dafs sie in allererster Linie als Schulbücher gedacht sind. Da finden wir gewöhnlich ein „Directorium vocabulorum, sententiarum, artis comicae“, zugleich aber auch eine „Glossa interlinearis“, woran sich, den Text umrahmend, die Kommentare von Donatus, Guido und Ascensius anschliessen; als deutsche Herausgeber sind besonders Locher, Agricola, Melanchthon und Erasmus zu erwähnen, der Hauptverlagsort für diesen Artikel ist zunächst Strafsburg. Hier erschien schon gegen 1470, also noch in der Wiegenzeit des deutschen Buchdrucks, bei Mentelin eine Terenzausgabe, während der älteste italienische Druck mehrere Jahre jünger ist; später fanden besonders die in der Grüningerschen Officin 1496 und 1499 hergestellten Ausgaben, z. T. vielleicht wegen ihres reichen Bilderschmucks die weiteste Verbreitung.

Diese Grüningerschen Drucke gehören zu den letzten Denkmälern der Frühzeit des deutschen Humanismus, des halben Verständnisses für das Wesen der Antike. Zu der noch verschlossenen anderen Hälfte gehörte die Erkenntnis, dafs man in den römischen Komikern metrische Werke vor sich habe: noch jene beiden Terenzausgaben aus den letzten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts geben den Text als Prosa. In den ersten Jahren des sechzehnten ward hier der letzte Schritt gethan. Der Elsässer Paul Hemmerlin rühmt sich in der Vorrede zu seiner am 28. Januar 1503 von dem Strafsburger Drucker Prüfs fertiggestellten Ausgabe, er habe zusammen mit seinem Studienfreunde Petrus Marsus endlich die von den Buchdruckern verschuldete Vernachlässigung der Metrik beseitigt; aber mit Staunen sieht man dann, dafs trotz dieses Vorwortes die Prüfssche Ausgabe den Text in

der alten Weise als Prosa bietet. Auf solche Art war Grüninger zunächst aus der Gefahr gerettet, eine gefährliche Konkurrenz neben sich zu haben, die ihm vielleicht seinen besten Verlagsartikel aus den Händen gerissen hätte, er beeilte sich, schon im März des Jahres einen metrischen Terenz zu liefern, für den Sebastian Brant in eigener Person einige Entrüstungsverse über den bisherigen Prosabetrieb beisteuerte.

Indessen — solche metrischen Studien waren es nicht, die den Terenz für die Schule empfahlen. Hier kam in erster Hinsicht die schon im frühen Mittelalter geschätzte und z. B. in der vorhin zitierten Ulmer Schulordnung hervorgehobene sprachliche Seite in Betracht. Genaue Kenntnis der terenzischen Phrasen war ein unvergleichliches Hülfsmittel zum eleganten Lateinsprechen und -schreiben, dem sich das Studium des weit weniger klassischen Plautus durchaus nicht an die Seite stellen konnte. „Volgaria Terentii“, Sammlungen allgemein verwendbarer terentianischer Redewendungen mit beigefügten deutschen Übersetzungen wurden daher schon in den achtziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts gedruckt und wiederholt aufgelegt; im sechzehnten lieferten Fabricius und Rebhun die gangbarsten Handbücher dieser Gattung. Die begeisterten Propheten des terentianischen Stils aber sind Heinrich Bebel, der im Nachwort zu einer grüningerschen Terenzausgabe sowohl den glänzenden Flufs wie die fein charakterisierende Art dieser Dichtersprache als den überwältigendsten Gegensatz zu dem Latein des Mittelalters pries, und vor allem Erasmus. Es ist kein Wunder, dafs das Jahrhundert sich dem Spruch dieser seiner obersten Autorität auf dem Gebiete des klassischen Latein unbedingt unterwarf.

Weit interessanter aber als diese sprachliche Wertschätzung ist uns der zweite Umstand, der in dieser Periode den Terenz im Gegensatz zu Plautus litterarisch sehr hoch steigen liefs, ein Umstand, der, wie wir schon sahen, für das Mittelalter nicht in Betracht gekommen war: man glaubte jetzt den Werken des Dichters auch in moralisch-pädagogischer Hinsicht einen sehr bedeutenden Platz anweisen zu dürfen. Im Grunde wirft es kein sehr günstiges Licht auf das Zeitalter, dafs man sich mit den von Terenz geschilderten Figuren des verkommenden Griechentums, mit Zuständen und Sitten einer frivolen Welt Eins erklären konnte, während man den kräftiger zufassenden, aber ehrlicheren und gesunderen Witz des Plautus mehr oder minder verschmähte. Andrerseits ist es verständlich, dafs man, nachdem einmal das

antike Lebensideal in Pausch und Bogen acceptiert worden war, auch in der Komödie etwas Gutes suchen mufste und sich nun lieber an die sogenannte „castitas Terentii“ hielt als an die plautinische petulantia, die den Antihumanisten noch bequemere Angriffspunkte bot. Zudem entsprach der moralisierenden Neigung der Zeit aufser dem Sentenzenreichtum auch der Zug in den Werken des Terenz, der ihnen von Seiten eines gescheuten Franzosen den Namen „comédies des pères“ eingetragen hat: den Vätern wird hier zum Schein eine Art Anstandsstellung eingeräumt, während sie bei Plautus nur flottweg geprellt werden und sich dann gewöhnlich gemeinsam mit den Herren Söhnen ins Lotterleben stürzen.

Der Gegensatz wird nicht von vorn herein betont. Jacob Locher, der in einer Vorrede zu Grüningers Druck von 1499 das Loblied des Terenz, des „Lehrers der Sitten und Tugenden“ singt, getraut sich nicht, das Verhältnis zu Plautus zu entscheiden. Erasmus läfst 1512 neben Terenz auch den Plautus noch gelten, doch so, dafs der Wert von zehn plautinischen dem einer terenzischen Komödie entspräche; und dies blieb dann die Ansicht der geschworenen Erasmianer, z. B. des Rektors Hieronymus Osius in Hildesheim, der 1567 einen ähnlichen Ausspruch that. Viel entschiedener und wirkungsvoller aber war die Stimme des „praeceptor Germaniae“, der mit wenigen Ausnahmen den Plautus überhaupt verdammte, seiner Sprache und seines Inhalts wegen. Auf der andern Seite aber hielt Melanchthon das Banner des Terenz besonders hoch und äufserte sich bei verschiedenen Gelegenheiten über seine grofsen Vorzüge: die Komödien sind ihm gar „ῥητορικώτεραι quam Aristophaniae, obscoenitate vacant, ad iudicium formandum de communibus moribus plus conferre videtus quam plerique philosophorum commentarii.“ Darum legt er allen Pädagogen dringend ans Herz, dafs sie die Jugend ernstlich zum Studium dieses Autors anhielten. Mit Melanchthon stimmt Luther hinsichtlich des Terenz überein, wie er ihn dann selbst in acht Wochen zweimal ganz in seinen Erholungsstunden gelesen hat und ihn wiederholt auch in theologischen Schriften citiert.

Daneben gab es freilich auch Schulmänner, welche sich nicht recht klar darüber waren, ob man den Knaben wirklich den Terenz als Lehrbuch der Moral vorlegen, die Handlung seiner Lustspiele als warnende oder mahnende Beispiele ihnen darstellen sollte; ja andere gingen ganz radikal vor und wollten den Terenz wie den Plautus gänzlich aus Schule und Studier-

zimmer weisen, weil er zwar nicht eigentlich unziemliche Worte, wohl aber in dem Gange der Handlung allzu viel Frivolität enthielte, so dafs der sprachliche Nutzen, den solche Werke stiften könnten, die moralischen Bedenken nicht aufzuwiegen vermöchte. Zwischen Jacob Wimpheling, der sich ganz am Anfang, und Cornelius Schonaeus, der sich ganz am Ende des Jahrhunderts in diesem Sinne äufserte, läfst sich namentlich aus den Reihen der Theologen manche Stimme gegen Terenz und das Studium des Dichters vernehmen, und so mufs sich z. B. der wackere Valentin Boltz, Diacon zu Tübingen, wegen seiner 1540 erschienenen Terenzübersetzung folgendermafsen verteidigen: „Darob werden fich on zweyffel auch etliche ongelerte verwa͂nte Theologi ftreuffen, das i c h als ein Kirchendiener, mich solcher weltfreydiger, fchimpffiger, fleifchlicher matery vndernimm. Denen gib ich dife antwort: Das ich aufs Virgilio, Terentio, Plauto vnd andern heiden hab das Lateinifch Euangelium lernen verhtan, vnd drumb nit jren glauben vnd leichtfertigkeit angenommen. Nun hat vns ye gott die freien künft durch die Heiden geben, vnd welcher die künft verachtet, der verachtet vnd verschma͂cht Gott felbs.“ Als ein Vermittlungsversuch erschien im Jahre 1605 ein gereinigter Terenz für den Schulunterricht — man darf ihn nicht mit Schonaens' „Terentius christianus“ verwechseln, aber er hatte naturgemäfs ebensowenig einen sonderlichen Erfolg wie heutzutage der Familienshakespeare und die geistesverwandte Litteratur.

Nur schüchtern macht sich endlich — z. B. bei Murmellius — neben der sprachlichen und der moralischen Hochschätzung des Terenz eine Beachtung seiner realistischen Kunst geltend, und ganz vereinzelt scheint es, wenn Victor Faustus im Vorwort zu seiner 1522 veranstalteten Terenzausgabe die Ansicht ausspricht, es sei die Hauptaufgabe der Komödie, das ganze Theater zu unauslöschlichem Gelächter zu zwingen.

Dagegen ist es um diese Zeit keine auffallende Erscheinung mehr, dafs man überhaupt neben dem antiquarischen Wert auch die theatralische Bedeutung der terenzischen Lustspiele ins Auge fafst. Von Italien her kam auch der Anstofs zu einer künstlichen Wiederbelebung des antiken Theaters. Nachdem man dort schon in den dreifsiger Jahren des 15. Jahrhunderts an den Universitäten neulateinische Farcen dargestellt, kamen im letzten Viertel auch die Komödien des Plautus und des Terenz an den Fürstenhöfen von Mailand und Ferrara und besonders auch in Rom unter der Regie von Männern wie Pomponio Leto und

Angelo Poliziano auf die Bretter. Dafs man diese italienischen Vorbilder nachahmte, wenn man alsbald in Deutschland ebenfalls antike Komödien aufführte, erkannte man hier bereitwillig an: so bemerkt eine Strafsburger Terenzausgabe von 1521, Terenz sei nur durch die künstlerische Thätigkeit jenes Poliziano vom langen Schlafe erweckt, und Melanchthon beruft sich gelegentlich geradezu auf eine Aufführung des Phormio in Ferrara. Aber statt an den Fürstenhöfen finden wir solche Vorstellungen hier zunächst an den Hochschulen, in Wien, wo angeblich schon 1486 der Eunuchus gespielt wurde, und in Erfurt, wo uns eine lebendige Schilderung Eobans einen anziehenden Theaterbericht giebt. Sehr bald aber geht das Theaterspiel von den Universitäten auf die Gymnasien über, statt der Studenten stellten Lateinschüler die terenzischen Rollen dar. Die Bedeutung der Brüder vom gemeinsamen Leben wird auf diesem Gebiete wie gewöhnlich etwas überschätzt, sobald es sich um Einführung des Humanismus handelt: ihre erste Terenzaufführung ist erst aus dem Jahre 1521 belegt. An der Spitze steht, soweit bis jetzt ersichtlich ist, Zwickau, wo die Schüler schon 1518 den „Eunuchus“ darstellten und wo seit 1523 regelmäfsig alljährlich ein terenzisches Stück gespielt wurde; in Strafsburg setzten Otto von Brunfels und Johannes Sturm Melanchthons Ratschläge ins Praktische um, und aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird dann von allen möglichen Gymnasien, von Augsburg, Nördlingen, Regensburg, Breslau, Görlitz, Güstrow, Königsberg, Danzig über Terenzaufführungen berichtet. Georg Rollenhagen veranstaltete sogar 1592 am Magdeburger Gymnasium einen Cyclus sämtlicher sechs Lustspiele. Neben den terentianischen begegnet hin und wieder, aber viel seltener, auch eine plautinische Komödie; merkwürdigerweise beziehen sich alle Nachrichten, die wir über Münchener Schulaufführungen haben, auf Stücke des Plautus — dafür war nachher hier auch die jesuitische Reaktion am stärksten. Übrigens treffen wir natürlich auch Stimmen, die sich wie gegen das Terenzstudium so auch gegen die Schulaufführungen der Komödien erhoben; ein Beispiel ist der Augsburger Hieronymus Wolf, der 1537 laut gegen die Unsittlichkeit dieses Spiels protestierte; hatte doch Melanchthon selbst die Hecyra und den Heautontimorumenus von der Liste der aufführungswürdigen Stücke gestrichen.

Das eifrige Studium, das man in dieser Weise Terenz widmete, führte den Dichter nun von der Schulgeschichte auch wieder in

die Litteraturgeschichte zurück: er beginnt eine Einwirkung auf die Litteratur der Neuzeit zu üben. Wenn man freilich bereits das älteste deutsche Humanistendrama, Wimphelings „Stilpho“ vom Jahre 1480, allgemein als eine Nachahmung des Terenz bezeichnet, so kann ich dem, wenn ich von der Benutzung einiger Phrasen absehe, nicht beipflichten. Von vornherein ist es bei der schon erwähnten geringen Sympathie des Verfassers für die alten Komiker nicht anzunehmen, und thatsächlich lehnt sich das Stück in seiner realistisch-satirischen Zeichnung zeitgenössischer Zustände weit mehr an die italienische Humanistenkomödie des 15. Jahrhunderts an, die ihrerseits mit der Antike verhältnismäfsig wenig zu schaffen hat. Im übrigen hält dann die litterarische Einwirkung des Terenz mit der oben geschilderten Entwicklung des Verhältnisses, in dem die Schule zu dem Dichter stand, gleichen Schritt. Zunächst noch, wie bei Reuchlin, ein fröhliches Durcheinander plautinischer und terenzischer Motive und Redewendungen oder gar wie in Jacob Lochners Ludicrum drama eine entschiedene Bevorzugung des Plautus. Als dann aber der Sieg des Terenz entschieden ist, treffen wir 1520 in Christoph Hegendorfers Comoedia nova ein Werk, das fast ausschliefslich aus terenzischen Scenenbruchstücken zusammengeklebt ist.

Epoche macht dann auf diesem Gebiete die oben erwähnte, wohl schon in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts zur Sitte gewordene Einrichtung der Schulbühne für Aufführungen der alten Komiker und gewifs auch der unmittelbare theatralische Eindruck dieser Aufführungen selbst. Dieser reizte zur Nachahmung, jene Enrichtung der Schulspiele mahnte zur Benutzung der neuen Gelegenheit, litterarische Erzeugnisse an den Mann zu bringen. So entstand das lateinische Schuldrama. „Unser Zeitalter“ so schreibt schon 1529 Gulielmus Gnapheus, „hat seine Cicero und Liviusse, seine Vergile und Demosthenesse — aber keine Menander und Terenze“; die Terenze vermifst auch der gröfste lateinische Dichter des 16. Jahrhunderts, Georg Macropedius. Neben diese blofse Nachahmungslust stellt sich dann aber auch jene schon oben erwähnte Opposition gegen die Unsittlichkeit der antiken Komiker, selbst des Terenz, und das Bestreben, mit den glänzenden äufseren Mitteln der alten Dichter moralisch unanfechtbare, vor allem biblische Stoffe zu behandeln. Männer, wie der Josephdichter Cornelius Crocus und der fruchtbare Xystus Betulius sprechen diesen Gegensatz, in dem sie sich zu den Alten in sittlicher Hinsicht wissen, und ihre Tendenz,

jene durch ihre neuen Werke von der Schulbühne zu verdrängen, mit dürren Worten aus. Stehen somit diese Dichter hinsichtlich ihrer Absicht im Grunde auf einem ähnlichen Standpunkt, wie ihn in der ottonischen Renaissancezeit Hrosvith von Gandersheim einnahm, so ist doch in Wirklichkeit ihr Verhältnis zu Terenz ein wesentlich anderes als das der frommen Dichterin. Hatte diese sich durchaus darauf beschränkt, gewisse Teile ihres Dialogs mit terenzischen Phrasen zu spicken, so geht im 16. Jahrhundert der Anschlufs in Innerlichem und Äufserlichem doch wesentlich weiter. Prologe und Epiloge werden gegeben, und diese wie z. B. in dem 1538 gespielten „Lazarus“ des Joh. Sapidus ganz terenzisch dazu benutzt, um sich gegen Vorwürfe der Gegner zu verteidigen. In Einzelmotiven und Situationen wird der Dichter bis ins kleinste kopiert, die antiken Bühnenfiguren werden in die biblischen Stoffe ungeniert herübergenommen, so fremdartig sie sich da auch ausnehmen, und so leistet namentlich Betulius in der Verwendung des Thraso und des Gnatho aus dem Terenz das Äufserste. Die Benutzung terenzischer Personennamen ist besonders beliebt, und die Unterteile der nur im Scenar erhaltenen Josephtrilogie Frischlins sollten sogar die Terenzischen Titel „Eunuchus“, „Adelphi“ und „Heautontimorumenos“ führen. Die Keckheit freilich, die der schon genannte erste Schuldramendichter Gnapheus bewies, indem er Scenen religiöser Stücke im lupanar spielen liefs, wird man kaum, wie es geschieht, auf Benutzung des Terenz zurückführen können, — ich habe schon einmal darauf hingewiesen, dafs Terenz diesen Ort der Handlung niemals verwendet; hier dürfen wir vielmehr wohl eine unmittelbare Benutzung des „Abraham“ der Hrosvith annehmen, in dem jene Situation sich aus der Anlehnung an die Quelle erklärt; durch die Publikation der Hrosvithschen Werke, die Celtis i. J. 1501 veranstaltet, waren diese der Beachtung der Humanisten ganz nahe gerückt, und das man gerade dem Abraham besondere Aufmerksamkeit geschenkt, beweist der Umstand, dafs sich schon 1503 gerade für dieses Stück in dem Heidelberger Adam von Themar ein Übersetzer gefunden. Wie Hrosvith arbeiten diese Neulateiner dann fast alle mit terenzischem Phrasenmaterial, dem hin und wieder natürlich auch einige Plautina eingemischt sind; ein Beispiel dieser Art ist der 1598 erschienene „Terentius christianus“, eine Sammlung biblischer Dramen des Cornelius Schonaeus, der im übrigen auf einen solchen Titel weniger Recht hat als mancher andere Dramatiker des 16. Jahr-

hunderts, denn gerade bei ihm ist, abgesehen von der Sprache, recht wenig terenzisch, er versucht vielmehr selbstständig zu sein und wird dabei langweilig, und litterarisch steht seine Arbeit entschieden unter dem „Terentius christianus" der Hrosvith.

Im letzten Sinne verdient den Namen Terentius christianus freilich kein einziger von diesen Dichtern, denn an eine innerliche Nachahmung der theatralischen Gesamtwirkung des Terenz dachte keiner von ihnen, für die feinausgebildete Technik seiner dramatischen Leistung hatte man kein Verständnis. An dem sich hieraus ergebenden Grundübel ist das gelehrte lateinische Drama eines frühen Todes gestorben.

Daneben hatte nun aber Terenz bereits den Weg in ein anderes Litteraturgebiet gefunden. Während wir bei der Wiederbelebung des Dichters in Italien durch Petrarca noch keinen Hinweis auf die Verwandtschaft seiner Dichtung mit der volkstümlichen commèdia dell' arte treffen, entdecken wir in Deutschland bald Zeichen dafür, dafs man Gefühl für die Verwandtschaft des alten Dramas mit den eigenen Anfängen des Theaters hatte. Die Grüningerschen Terenzillustrationen führen eine Art Mysterienbühne vor, und in ein zu Berlin bewahrtes Terenzexemplar von 1496 hat eine gleichzeitige Hand die Worte geschrieben: „Theatrum . . im offen ſtat der weltlichkeit, da man zw ſicht, vbi fiunt chorei, ludi etc de aliis leuitatibus, ſicut nos facimus ofter ſpill." Durch die später eingeführten Schulaufführungen wurde das Verständnis für die Ähnlichkeit zwischen dem gelehrten Drama und den Volksspielen gewifs in weitere Kreise getragen; denn unten auf den Bänken safsen bei solchen gelehrten Darstellungen natürlich die lateinunkundigen Väter und Mütter der Schüler, die auf der Bühne in unverständlichen Worten den Pamphilus oder die Thais agierten; und dafs dieses Publikum rasch genug auf den Gedanken kam, die wackeren Mimen möchten doch lieber verständliche deutsche Sachen vorführen, beweist z. B. die Güstrower Schulordnung von 1552, die den Schülern ausdrücklich verbietet, „teutſche Comedien oder Tragedien für den gemeinen Mann zu agieren." Um den Zuschauern das Verständnis zu erleichtern, benutzte man z. T. in Zwickau und in Magdeburg sogenannte Rithmologien, deutsche Argumente in Reimen zu jeder Komödie und zu jedem Akte, mit einem mitunter in Prosa mitunter in Versen abgefafsten Personenverzeichnis, das sich in breiter Charakteristik ergeht. So wird z. B. der Parasit Gnatho geschildert:

„Wirdt einer hier gemalt ab
Der ftets ein liedlein fingen kann
Wie es gern hortt ein iedermann.
Dadurch erwirbt er lieb vnd gunst
Und acht solchs für die beste kunst
Und sonderlich, da er verhoft zu erschnappen
Eine feiste sup, ein gebraten kapfhen“ etc.

Wie man sieht, im Ton und in der Form durchaus die Art des Volksdramas, das es freilich auf diesem Sondergebiete zu einem nennenswerten Können nicht gebracht hat. Die eigentliche Kenntnis des Terenz vermittelten dem Nichtlateinkundigen eine Anzahl von Übersetzungen und Bearbeitungen, denen ich zum Schlufs einige Worte widme.

Auch auf diesem Gebiete tritt das verschiedene Verhältnis, in welchem das Zeitalter zu Plautus und zu Terenz stand, charakteristisch zu Tage. Während bis zum Jahre 1600 nur ein plautinisches Stück dreimal, vier andere je einmal bearbeitet sind, besitzen wir für Terenz in dem gleichen Zeitraum nicht weniger als vier vollständige Übertragungen sämtlicher Stücke, dazu vier Bearbeitungen der Andria, fünf des Eunuchus und eine der Hecyra — im Ganzen also 34 Nummern bei Terenz gegen sieben bei Plautus.

Zwölf Jahre nach der Vollendung der ersten deutschen Plautusübertragung, aber fünfundzwanzig Jahre vor ihrer Drucklegung, im Jahre 1486, erschien als ein Erzeugnis der Ulmer Druckerei von Conrad Dinkmut eine Übersetzung des terenzischen Eunuchus. Der Verfasser hiefs Hans Nythard und gehörte einer Ulmer Familie an, die wiederholt in der Litteraturgeschichte genannt wird; der bekannte Reiseschriftsteller Felix Faber zählt uns die städtischen Ehrenstellen auf, die Nythard bekleidet hat, und nennt ihn rühmend „secularem quidem et sine gradu scholaris eminentiae, sed litteratum historiographum, oratorum et poetarum volumina revolventem, bucolica et comoedias Virgilii Aeneida, Senecae tragedias, Ovidii metamorphoses ceteraque acute legentem.“

Während man aber sich im gleichen Jahre 1486 in Wien schon mit einer Darstellung des Stückes versuchte, ist hier noch durchaus an die Lektüre gedacht. Die Komödie heifst bei Nythard stets „das Buch“ und ist „in fünff vnderfchaid oder gefchichten getailt.“ In den langen Ausführungen über das Wesen der Komödie, die der Übersetzer offenbar im Anschlufs

an Donats Commentar dem Stück vorausschickt, begegnet nichts, was für richtige Erfassung des dramatischen Zwecks seitens des Bearbeiters schliefsen liefse; und die letzten Worte des gewöhnlichen Textes: „Valete et plaudite. Calliopius recensui" werden wiedergegeben: „So geet dahin vnd freüt eüch. Ich Caliopius habs ertzelt". Dafs an Bühnenbenutzung dieses Textes nicht gedacht wird, zeigt sich auch darin, dafs jeder Scene ein kurzes Argument vorausgeht und dafs im Gegensatz zu der ältesten Plautusübertragung man „auch an ainem yeden blat text vn gloss vindet. Auff der glingken sytten den text in der gröffern gefchrifft vnd auff der gerechten Sytten die gloss in der klaineren gefchrifft." Indessen darf man aus dieser durchaus nach dem Muster der lateinischen kommentierten Ausgaben gestalteten Druckeinrichtung durchaus nicht schliefsen, dafs das Buch für den Gebrauch der Gelehrten bestimmt sei. Gerade die Glossen beweisen das Gegenteil. Denn diese sind nicht etwa eine getreue Übersetzung der damals gangbaren Glossen, sondern lassen gerade das eigentlich gelehrte Material oft bei Seite und schalten dafür populäre, auf das Kulturleben des 15. Jahrhunderts gehende Erläuterungen ein, wie z. B. zu „Bei hercle" den Hinweis „Er schwört als fo wir fprechen: by gott" oder geben gar gelegentlich besonders interessante deutschsprachliche Bemerkungen.

Andrerseits aber ist die Textgestaltung selbst im Ganzen nicht gerade popularisierend, sondern steht etwa zwischen dem prächtigen Volkston des ältesten Plautusbearbeiters und dem unlebendigen Lateindeutsch des Niklas von Wyle in der Mitte. Schüchterne Versuche, deutsches Kostüm anzulegen, gehen nie bis zum Sprüchwörteraustausch, sondern erstrecken sich nur auf Vokabelverdeutschung, indem z. B. für „parasitus" „fmaichler und zůtütler", für „noti" „die kennswol", für „rus" „ins dorf" gesagt wird; andrerseits sind bei allem genauen Anschlufs an das Original die Latinismen spärlich, wie z. B. „vide me ex eodem ortum loco" — „fich mich an vfs der ftat geboren." Manche Versuche, den verschnörkelten lateinischen Satzbau auflösend zu germanisieren, sind immerhin beachtenswert; hin und wieder aber finden wir auch Spuren, dafs Nythard im Latein doch nicht so ganz sattelfest war.

Ganz selbständig und ganz anders arbeitet der Künstler, der den stattlichen Folioband reich mit Holzschnitten ausgestattet hat und der jedenfalls auf der obersten Stufe des Kunsthand-

werks stand. Wie zu erwarten, hat er die Griechen durchaus in deutsche Kleider gesteckt, den Cherea in eine Art Pickelheringskostüm, den Thraso in einen würdevollen langen Oberrock, zu dem der Degen trefflich harmoniert; aber noch weit weniger als der Bearbeiter des Textes weiſs er von dem Wesen der antiken Komödie: denn höchst unbefangen wechselt er auf seinen Bildern fortwährend den Ort der Handlung, die bald im Zimmer bald auf der Straſse vor sich geht.

Gewinnt das ganze Buch auf diese Art schlieſslich doch einen ziemlich volkstümlichen Anstrich, so ist die 13 Jahre später, 1499, bei Grüninger in Straſsburg erschienene Übersetzung des ganzen Terenz durch und durch Gelehrtenarbeit, wie sie sich denn auch hinsichtlich der äuſseren Einrichtung genau an die gelehrten lateinischen Ausgaben Grüningers anschlieſst und jedes Wort der Glossen getreulich übersetzt. An eine Benutzung für die Bühne ist aber auch hier noch nicht gedacht. Das geht schon aus der Erklärung der Einleitung hervor, daſs jeder, der in diesem Buche lesen will, die Argumente zuerst lesen und auſserdem zu jedem Worte des Textes sofort die dazu gehörige Glosse hinzunehmen solle. Ferner soll das Buch einem Einzelnen auch als Grundlage für öffentliche Vorlesungen im Sinne jenes unglückseligen Calliopius dienen, der durch die falsche Auffassung des Wortes „recensui“ zu einem antiken Recitator gestempelt und am Schluſs der deutschen Terenzdrucke mit einer Rolle in der Hand sich zierlich verneigend abgebildet ist, und für solche Vorlesungen werden in der Einleitung ganz überraschend verständige Bemerkungen über Vortrag und stimmliche Charakterisierung der verschiedenen Personen geliefert. Endlich aber soll das Werk einem Zwecke dienen, für den die älteren deutschen Humanisten ihre Klassiker besonders gern zu verwenden pflegten: als moralisches Nachschlagebuch, und zu diesem Behufe ist dem Ganzen ein ausführliches Register von Tugenden und Lastern mit Hinweisen auf einschlägige Bemerkungen bei Terenz beigegeben. In der Einleitung weisen die ungenannten Übersetzer — hochgelehrte doctores, wie sie sich selbst vorstellen — darauf hin, daſs man jetzt über die ethische Bedeutung des Dichters einig sei, nachdem man noch vor dreizehn Jahren dem guten Hans Nythard schwere Vorwürfe wegen der Eunuchübertragung gemacht.

Daſs an theatralische Benutzung dieses Textes nicht gedacht wurde, geht schlieſslich auch aus der stilistischen Behandlung

der Sprache hervor. Nicht umsonst heifst das Buch auf dem Titel „von latin zů tütſch Tranſſeriert“, denn hinter dem Verfasser der „Translationen“ stehen die Übersetzer hinsichtlich der absichtlichen Latinisierung des Stils nicht zurück. Wie bei Niklas von Wyle sind Accusativ cum Infinitiv und Participialkonstruktion in Permanenz erklärt: „deren iſt not, welche alwegen in dir ich verſtanden hab geſetzt“ oder „eintweders ſie gedenckt dich liebhaben oder dich lieb gehabt werden oder trincken vnd auch verfolgen.“ Als allgemeine Stilprobe möge der Anfang der Andria dienen — ich gebe nur den grofs gedruckten Text, nichts von der Glosse: „Ir die ding hynnyn, nementz hynweg, gond dar von . Oder alſo ſecundum Donatum . Ir nement hyn die ding hynyn, gangen hynwegk.“ — Ganz auffallend und sehr vorteilhaft unterscheidet sich stilistisch von dem Übrigen das zweite Stück, der Eunuchus, und wenn man näher zusieht, findet man, dafs die Übersetzer hier nur einen fast wörtlichen Abdruck der Nythardschen Übersetzung geliefert haben; die Glossen haben sie freilich auf das gehäufte gelehrte Mafs vervollständigt.

Erst nach 40 Jahren kam die nächste deutsche Terenzübersetzung. Der Verfasser, Valentin Boltz von Ruffach, der sich auch an Senecas Dialogen versucht hat, war damals Tübinger Diacon, später Pfarrer in Basel, und dort entwickelte er auch seine fruchtbarste litterarische Thätigkeit. Auch bei seinem Terenz ist die Vorrede das Interessanteste, und sie nimmt wirklich unter den vielfach wichtigen Übersetzervorreden des 16. Jahrhunderts eine besonders hervorragende Stellung ein. Schon oben habe ich aus ihr eine Stelle gegen die Terenzverächter citiert; dafs Boltz sich thatsächlich eine breite moralische Wirkung von seiner Arbeit verspricht, beweist er, indem er sie dem württembergischen Obervogt der Stadt Tübingen widmet, weil dessen Gemüt „zu auffwachſung burgerlicher pollicei geneigt sei“. Der eigentliche Zweck der Übersetzung ist ein anderer, ein Zweck, auf den wir ohne die ausdrückliche Angabe des Autors bei dieser glossenlosen, einfachen Textausgabe nicht gekommen wären: er verfolgt die Absicht „das ſich die armen ſchůlerlin, so nit allwegen mo̊gen interpretes haben, darinn ſelbs treiben vnd ůben mo̊gen vnd wort auff wort, Cola auff Cola, Comata auff Comata, Periodos auff Periodos applicieren vnd vergleichen mo̊gen. Darumb ich mich deſſen auch gentzlich gefliſſen hab, dz ich mein Translatz bei geſundner eygenſchafft des Lateins

ſo vil immer müglich was, hab laſſen bleiben . . . . Etwen ein kleins wȯrtlein . . herbey geſetzt, doch des vermitten, wo es müglich war, dweil ich befunden hab, das die Commentatores auch vnder einander vnhellig sind.“ Thatsächlich verfährt dann Valentin Boltz durchaus nach diesem Rezept. Spuren von Benutzung der Glosse sind kaum zu finden; nach Verdeutschung im besten Sinne wird nicht gestrebt, sondern Wörtlichkeit heiſst das Ideal. Wenn aber auch infolge dieses Princips Latinismen nicht gerade selten begegnen, so ist diese Übersetzung doch von der Unlesbarkeit ihrer Vorgängerin von 1499 weit entfernt. Es spricht auch nichts dafür, daſs Boltz sich diese ältere Arbeit zu Nutze gemacht; wohl aber scheint es, als ob auch er für den Eunuchus das Werk des Nythard neben sich auf dem Arbeitstische zu liegen hatte; eine ganze Reihe auffallender Übereinstimmungen reizt entschieden zu näherer Untersuchung.

Etwas anderes aber macht einen gewaltigen Unterschied aus gegen früher. Auch diese Schrift ist, wie wir noch sehen werden, nicht zur Benutzung auf der Bühne bestimmt, aber seit 1499 ist dem Zeitalter das Bewuſstsein von der theatralischen Bestimmung dieser Dichtungen so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daſs selbst dem nach Wörtlichkeit strebenden Boltz in diesem Lesebuch an einer Stelle, wo das Latein nichts Entsprechendes bietet, die Anrede „ir zuſchawer“ entschlüpft. Und daſs Boltz nicht an Bühnenbenutzung seines Textes denkt, das ergiebt die interessanteste Stelle seiner Vorrede, wo er sagt: „Wenn ich dann ſihe, das ich vor den verachtern bleiben mag, will ich mit Gotts hilff diſen Terentium auch in Reymen ſtellen, dz man darauſs teütſche kurtzweilige Comedias mȯg ſpielen.“ So stark also dominierte das volkstümliche Reimpaar auf dem Theater, daſs auch ein Gelehrter nicht auf den Gedanken kommen konnte, klassische Stücke in Prosa spielen zu lassen.

Boltzens Übersetzung wurde zwischen 1540 und 1567 dreimal aufgelegt, aber die gereimte Bearbeitung hat er nicht geliefert. Sonderlich zu beklagen haben wir das nicht; denn er hat zwar ein „Illuminierbuch künstlich alle Farben zu machen und zu bereiten“ verfaſst, aber seine selbständigen Arbeiten, besonders der etwas wüste „Weltspiegel“, beweisen, daſs er nicht genügende Farben auf der Palette hatte, um dem Volke in kräftiger Darstellung den alten Dichter vorzuführen.

Der Würzburger Johann Bischof oder Episcopius, der ein Jahr nach dem Erscheinen der letzten Auflage des Boltz 1568

eine Übersetzung „in artlichen und künftlichen Teutfchen Rheymen“ lieferte, verfügte freilich über solche Farben noch weniger. Er hat unmittelbar nach dem lateinischen Text gearbeitet, — das ist aber auch an dem ganzen Kerl das Einzige, was man Original nennen kann. Freilich setzt er sich in der Einleitung sehr aufs hohe Pferd und schmäht auf die „Profa ... welche fchendtlich vnd aller kunft höchfte verachtung jetzundt bey difer welt gantz gemeyn vnd im fchwang geht“, — aber seine Verse sind entschieden von dem Begriff Kunst noch weiter entfernt, als Valentin Boltzens prosaische Bearbeitung. Wörtlichkeit und doch Volkstümlichkeit ist offenbar sein Programm, aber seine Wörtlichkeit artet durch den Reimzwang in Pedanterei aus und ist nur durch die Verwendung der elendesten Flickwörter aufrecht erhalten; auf der andern Seite besteht seine Volkstümlichkeit lediglich in handwerksmäfsiger und liederlicher Reimerei, die in dem ganzen dicken Bande kaum ein einziges treffendes Wort findet und sich keinen Augenblick über das Niveau der Reimchroniken desselben Verfassers erhebt. Aus den 984 Versen der Andria hat Bischof 2778 Zeilen, aus den 1068 Versen des Eunuchus 3316 Verse gemacht, die Verszahlen also auf das Dreifache gesteigert. Endlich bietet die Arbeit auch nicht einmal das kulturhistorische Interesse, die erste vollständige Bearbeitung des Terenz für das deutsche Theater zu sein, — denn auch hier gehen jeder Scene Argumente, freilich in Reimen voraus, und auf dem Titel des Buches ist ausdrücklich bemerkt: „Sechs Comoedien ... Darinn der Welt ftandt, lauff, arth vnd wefen jetziger zeit, als in einem klaren Spiegel für die augen geftellt wirt, jederman fehr luftig vnd lieblich zu l e f e n.“

Inzwischen aber hatten e i n z e l n e Stücke des Dichters bereits ihren Weg auf die volktümliche Bühne gefunden, zum Teil sogar vor jener Bemerkung des Valentin Boltz. An der Spitze steht die Hecyra, die „in teutfche reymen gebracht durch D. Johann Mufchler zu Leipzig auff dem Rathaufs (etwa 1530) offentlich gefpilt“ worden war. Ich kann über diese Bearbeitung nichts sagen, denn der einzige bekannte Druck liegt in Wolfenbüttel, d. h. mit anderen Worten, er ist der Forschung so gut wie ganz entzogen.

Im Jahre 1533 führte der Zwickauer Joachim Greff, der ohne sonderliche Eigenart sich doch mannigfach litterarisch versuchte und besonders durch Scherer bekannt geworden ist, einen Freund und Studiengenossen, den M. Heinrich Ham in die Litteratur ein,

indem er eine von diesem verfaſste populäre Bearbeitung der terenzischen Andria als Anhang seiner eigenen Übertragung der plautinischen „Aulularia“ drucken lieſs und mit Vorwort und eigenen Zuthaten ausstattete. Es kann nicht überraschen, die beiden Männer auf gleichem Arbeitsgebiete thätig zu sehen, — waren doch beide Schüler Johann Agricolas von Eisleben, der selbst eine lateinische Ausgabe des Terenz veranstaltet hat und noch 1544 eine für den Schulgebrauch bestimmte Wort für Wort oder wenigstens Ausdruck für Ausdruck verdeutschende Ausgabe der „Andria“ drucken lieſs, die in ihrer keineswegs wörtlichen, sondern oft ganz frei sich gestaltenden grobianischen Art weit entfernt von Valentin Boltzens Tendenzen ist. Greffs Zuthaten zu Hams Arbeit bestehen in der Einführung eines Narren Morio, der als Praecursor den Prolog, den Epilog und auch zwischen den Akten erläuternde Reimpaarreden zu sprechen hat. Ich kann Scherer nur beipflichten, wenn er meint, daſs dieser Narr, der das Stück einleitet wie ein lockeres Fastnachtsspiel, dann aber kurze Inhaltsangaben und namentlich Charakteristiken der Hauptpersonen liefert, nicht recht volkstümlich, sondern recht langweilig ist; was Scherer aber wohl übersehen hat, ist der Umstand, daſs all die Reden des Morio im Grunde genau jenen Rithmologien gleichen, die zur Erläuterung für das ungelehrte Publikum bei lateinischen Terenz-Aufführungen verwendet wurden. Da nun gerade für Zwickau solche Rithmologien bezeugt und sogar erhalten sind und da Joachim Greff in Zwickau lebte und wirkte, so haben wir hier den Entwicklungsgang vom lateinischen zum deutschen Drama über jene rithmologische Zwischenstufe ganz klar vor uns.

Weit besser als solche Zuthaten aber ist Greffs Urteil in der Vorrede: „Ich hatte mir wol furgenomen, den gantzen Terentium mit Gottes hülffe, jnn reim zu bringen. Aber dieſe Andria hat mich weit hindan zu rück geworffen: Vnd werden auch furwar wedder ich noch keiner ſo bald die ſelbige ſo wol vnd rechtſchaffen treffen als dieſer mein günſtiger herr vnd freundt, der Magiſter gethan hat.“ Thatsächlich gehört Hams Arbeit zu den besten Übersetzungen, die ich aus dem 15. und 16. Jahrhundert kenne, und es wäre zu wünschen, daſs sich jemand zu einem Neudruck entschlieſsen möchte. Greffs „Aulularia“ übertrifft sie bei weitem. Von dem Verfasser sind andere Werke wohl nicht bekannt, und man meint beinahe nachweisen zu können, daſs die „Andria“ sein Erstlingswerk ist: denn in den ersten Akten steht

er entschieden noch nicht auf der Höhe. Hier weiſs er sich nicht immer glücklich mit dem terenzischen Dialog abzufinden und unterdrückt manche kurze Rede und Gegenrede, um lieber an andern Stellen Moralisationen selbständig weiter auszuführen. Wenn er derb zu sein sucht, wird er oft geschmacklos, und Versuche zur Verdeutschung im weiteren Sinne sind noch so wenig durchgeführt, daſs ruhig zu „Juppitter“ gebetet wird und daſs man die Leichen verbrennt, statt sie zu bestatten. Aber mit der Arbeit wachsen die Kräfte des Autors, und als er sich einmal zu freierer Gestaltung entschlossen hat, da glückt ihm alles merkwürdig leicht. Nun treten flottweg für die Olympischen die Kalenderheiligen ein, nun ist bei der Hochzeit vom Kirchgang die Rede, nun ruft die bedrängte Glycerium zu Sant Margareth statt zur römischen Lucina. Das deutsche Sprichwort ist nicht aufdringlich, sondern höchst wirkungsvoll benutzt, die Charakteristik wird glücklich ins Derbe des 16. Jahrhunderts umgezeichnet und zur Belebung des Dialoges ein kräftiges, urdeutsches und unterenzisches Schimpfen eingeführt: „das euch potz Velten ſchent.“ „Nu ſchend dich drüs vnd beul du ſchelm.“ Ein Beispiel dafür, wie glücklich der drastische Volkston getroffen ist: der Sklave sagt zum alten Herrn, der junge Herr sei durchaus mit der Hochzeit zufrieden, nur — „ait nimium parce facere sumptum“. Für diese fünf lateinischen Worte heiſst es bei Ham:

„Das einig ſtůck thut jm so weh,
Das alls ſo lanſig ſoll zu geh . . .
Findt man doch manchen hausknecht wol,
Der macht gar viel ein beſſer mahl.“

Indessen sind solche Verbreiterungen selten, und da Ham Flickworte und Flickverse fast gar nicht gebraucht, so kommt er mit 1504 Versen zu Rande, wo jener Johann Bischof 2778 braucht; freilich sind auch, namentlich im zweiten Akt, ein paar nicht eben glückliche Kürzungen vorgenommen.

Wir bleiben auf sächsischem Boden, wenn wir uns einer kurzen Betrachtung der zeitlich zunächst liegenden gereimten Terenzbearbeitung zuwenden. Der Verfasser Clemens Stephani, als Mittler zwischen gelehrter und volkstümlicher Litteratur Joachim Greff gar nicht so unähnlich, ist freilich von Geburt ein Böhme: er stammte aus Buchau; aber zu der Zeit, als er die „Andria“ und den „Eunuchus“ verdeutschte (mehr hat er nicht geliefert), 1554, befand er sich seiner eigenen Angabe in der an den rheinischen Pfalzgrafen Ottheinrich gerichteten Vorrede zu-

folge als Studiosus in Leipzig. Dafs er für die „Andria" die Arbeit Hams benutzt hat, wird sich kaum erweisen lassen; ein paar auffallende Übereinstimmungen werden vielmehr wohl als ein willkommener äufserer Beweis für die geistige Verwandtschaft der beiden Übersetzer zu fassen sein. Der Kernpunkt dieser Verwandtschaft ist das Streben, vor allem das volkstümliche Element der Bearbeitung auf Kosten des gelehrten zu betonen. Ja, Stephani ist in der Beherrschung des grobianischen Tons seinem Vorgänger fast noch überlegen: z. B. wo Ham sagt, „nachdem er nu ein gfel war worden" greift Stephani kräftiger zu: „do er der mammen kam von citz", oder er giebt statt Hams Wendung „weil er fich fur der ruten furcht" den derben Satz: „denn man fach im oftmals zum a—fch"; terenzische halb unterdrückte Frivolitäten, die Ham ganz fallen läfst, werden mit übergrofser Deutlichkeit herausgebracht. Es läfst sich nicht leugnen, dafs eine gewisse Absichtlichkeit in der dicken Auftragung der Farben öfters störend wirkt und auch wohl hin und wieder den Sinn verdreht; andrerseits ist manches allerliebst gelungen, so die Überironisierung des ironischen „bone vir", das Pamphilus einmal gegenüber dem unglücklichen Ratgeber Davus gebraucht und das Ham gar nicht glücklich mit einem Schimpfwort wiedergiebt: „O he, herr Doctor, wie wils gehn" und dann wiederholt: „Herr secretari, geht von ftat", — damit ist die verzweifelnde Laune des Pamphilus viel treffender zum Ausdruck gebracht. Trotzdem steht meiner Ansicht nach Stephanis Arbeit im Ganzen nicht unerheblich hinter Hams Leistung zurück. Einmal, weil Stephani die Durchführung des populären Tons nur durch eine ganz unerhebliche Verbreiterung des Originals zu ermöglichen wufste: statt jener 1504 Verse Hams braucht er 2238, also etwa um die Hälfte mehr, und auch im Einzelnen liefse sich der Mangel an der Prägnanz belegen, die Ham so oft mit kurzem Wort den Nagel auf den Kopf treffen läfst. Andrerseits hat Stephani sich nicht so klar wie sein Vorgänger gemacht, dafs, je ungenierter deutsches Leben mit der deutschen Sprache übernommen wurde, um so entschiedener auch gerade an den Stellen, die im Original spezielle antike Verhältnisse berührten, für sachliche Übertragung gesorgt werden müsse. Das bunte Durcheinander, das bei Ham nur in den ersten Akten herrscht, geht hier durch das ganze Stück. Das „Davus sum, non Oedipus", das Ham weislich ganz unterschlagen, wird von Stephani in drei Versen antiquarisch zu erklären versucht; vor allem aber

wirkt die Vermischung der religiösen Begriffe ungemein störend: „O Juppiter, du hŏchster got“ — daneben „heiliger Herr Stepha“; Sankt Velten und daneben Lucina, die hier wie im Original von der Kreifsenden angerufen wird, usf. Diese ganze Charakteristik bezieht sich übrigens nur auf die „Andria“, den Stephanischen „Eunuchus“ habe ich nicht gesehen: beide Stücke sind im 16. Jahrhundert nicht gedruckt worden, sondern nur in einer Heidelberger Handschrift auf uns gekommen, und R. Wolkan hat in seinem noch unvollendeten Werke „Böhmens Anteil an der deutschen Litteratur des 16. Jahrhunderts“ nur die „Andria“ zum Abdruck gebracht. Auf die verheifsene litterarhistorische Darstellung, die gewifs auch den „Eunuchus“ berücksichtigen wird, dürfen wir gespannt sein.

Im Jahre 1586 wurde das Verhältnis Greff-Ham von zwei andern Männern ziemlich getreu kopiert. Der Propst von Lissa, Stephan Riccius, der im gleichen Jahre eine deutsch-lateinische Andria herausgegeben hatte, die uns nicht so sehr interessiert, weil sie durchaus Schulbuch ist und die Worte des Dichters lateinisch und deutsch Satz für Satz zerpflückt, edierte nach demselben System den „Eunuchus“ des Terenz und gab als Anhang einen gereimten Eunuchus seines Freundes, des Arnstedter Pfarrers und Superintendenten Josua Poner. Auch hier eine empfehlende Vorrede des Haupteditors und die Einführung eines Praecursor für Prolog und Epilog, der wieder Morio heifst und im rithmologischen Stil spricht. Wie Riccius sich nach Greff richtet, so scheint Ponerus, abgesehen von seiner Benutzung der Ricciusschen Übersetzung, sich durchaus an Ham gebildet zu haben, — aber nicht mit sonderlichem Glück. Mitunter gerät auch ihm ein volkstümlicher Ausdruck, z. B. auf den Bramarbas Thraso, wo das kurze lateinische „Sed eccum militem“ ganz gut gegeben wird:

„Sih da! wen ſeh ich dort her prangen?
Ach Bruder Veit mit der hoppen ſtangen.“

Aber im allgemeinen ist alles Populäre mit störender Absichtlichkeit aufgetragen, und mitunter hat er sich arg vergriffen. Dazu spielen hier die Flickworte eine viel gröfsere Rolle, und wenn Poner auch an Bischofs Redseligkeit nicht heranreicht, so hat er doch, obwohl er aus Anstandsrücksichten eine grofse Partie gestrichen, für die 1068 Verse des Originals 1972 Verse einführen müssen.

Terenzens „Eunuchus“ aber war schon 24 Jahre vorher von einem Manne auf die Bühne gezogen worden, dessen Name einen

ganz andern Klang hat als die halb- oder ganz vergessenen, von denen bisher die Rede war: von Hans Sachs. Neben so vielen Übersetzungen oder Übertragungen die einzige Bearbeitung. „Ein fchöne Comedi Terentij defs Poeten, vor 1700. Jaren befchriben, von der .... Thais vnd .... dem Ritter Thraso vnd Phoedria vnd hat V. Actus.“ Sie stammt vom 4. Nov. 1564, gehört somit zu Hans Sachsens spätesten Dichtungen und ist soeben wieder gedruckt. Indessen hat der Dichter gerade mit antiken Vorlagen, die er erst aus zweiter Hand erhielt, nie sonderliches Glück gehabt, und das gilt auch von dem Eunuchus. Nicht so schlimm ist es wie bei den plautinischen Menächmen, wo der Dichter geradezu zerstörend mit der Hauptzierde des Vorbilds, dem Dialog, gewirtschaftet hatte, — das zeigt sich schon äufserlich darin, dafs sein Werk immerhin 1318 Verse umfafst, aber so mancher Reiz der terenzischen Redeführung, das elegante Herüber und Hinüber und namentlich die à parts sind verloren gegangen. Schuld daran mag zum Teil sein, dafs Hans Sachs wie gewöhnlich nicht nach dem Original, sondern nur nach einer Übersetzung arbeiten konnte; an einer Reihe von Übereinstimmungen läfst es sich sicher nachweisen, dafs Hans Sachs die alte Nythardsche Übersetzung von 1486 benutzt hat; namentlich die Bearbeitung des Nythard eigentümlichen Prologs hilft über jeden Zweifel hinweg. Neben den Dialogunterschlagungen interessieren uns besonders zwei echt Hans Sachsische Zusätze, ein grofser Monolog Parmenos gegen die weibliche Verführungskunst und eine umfangreiche Scene zwischen Pamphilia und der Mohrin, die bei Terenz nur als stumme Personen über die Scene geführt werden, hier aber sogar gegen den Verlauf der Handlung sich auf der Strafse zusammenfinden, um in beweglichen Worten einander ihre herben Schicksale zu klagen. Ein Sprung aus dem antiken Intriguendrama ins deutsche Rührstück, der vielleicht die Nürnberger Zuschauer packte, uns aber heute recht sonderbar vorkommt.

## 2.

# Studierordnung der Herzogin Dorothea Susanna von Weimar für ihren Sohn, den Herzog Johann von Sachsen-Weimar aus dem Jahre 1583.

Von **Karl Kehrbach** in Berlin.

Der Herzog Johann, dem es vorbehalten war, der Stammvater des Hauses Weimar zu werden, wurde als zweiter Sohn des Herzogs Johann Wilhelm und der Herzogin Dorothea Susanna[1] am 22. Mai 1570 geboren. Frühzeitig, bereits am 2. März 1573, verlor er seinen Vater, der aber in einem Testamente[2] eingehende Bestimmungen über die Erziehung seiner Kinder für die von ihm bestellten Vormünder[3] und die Herzogin Witwe hinterlassen hatte. Wenn nun auch ein Teil dieser Bestimmungen nicht verwirklicht werden konnte, da der Kurfürst August von Sachsen entgegen den letztwilligen Verfügungen sich der Vormundschaft über die nachgelassenen Kinder und der Administration der Lande bemächtigte,[4] so war doch

[1] Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen, geb. zu Torgau den 11. März 1530, vermählte sich am 16. Juni 1560 mit Dorothea Susanna (geb. d. 15. Nov. 1544, † 29. März 1592), Tochter des Kurfürsten Friedrich III von der Pfalz. Der Ehe waren 2 Söhne und 3 Töchter entsprossen, von denen bei dem Abscheiden Johann Wilhelms noch am Leben waren, zwei Söhne Friedrich Wilhelm, geb. d. 25. April 1562 und Johann, sowie eine Tochter Marie. (Vgl. Hofmeister, Geo. Eberhard, Das Haus Wettin von seinem Ursprunge bis zur neuesten Zeit usw. Leipzig, Spamer 1889.)

[2] Dieses Testament, das im Königl. Sächsischen Staatsarchiv in Dresden aufbewahrt wird, regelt bis ins Einzelne hinein Erziehung und Unterricht der Söhne. Einige Mitteilungen über den Inhalt giebt Georg Müller in seiner Abhandlung: Zwei Unterrichtspläne für die Herzöge Johann Friedrich IV und Johann zu Sachsen-Weimar, Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, herausgeg. v. Ermisch, Bd. XI, 1890 S. 250 ff.

[3] Vormünder sollten nach dem Testamente sein: Der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein und Herzog Albrecht von Mecklenburg. Als deren Stellvertreter waren bestellt: Reinhart, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog Ulrich zu Mecklenburg.

[4] Der von dem Kurfürsten August unmittelbar nach dem Tode Johann Wilhelms nach Weimar gesandten Kommission hatte die Herzogin-Witwe die Erklärung gegeben, „dafs sie sich und ihre Kinder in des Kurfürsten Schutz befehle;“ sie hatte darauf auch der fürstlichen Regierung in Weimar den Kurfürsten August als „nächsten Agnatus“ für den „Legitimus Tutor“ „der jungen Fürsten allhier“ erklärt. Kurfürst August nahm darauf bereits am 8. April 1573 in Weimar die Huldigung der Stände entgegen.

unter des Kurfürsten Aufsicht und Dank der treuen Fürsorge der Herzogin-Mutter,[5] Unterricht und Erziehung nicht minder sorgsam, als sie unter der Aufsicht des Vaters hätten sein können.[6] Freilich den Lehrer, dem der Vater die Erziehung des ältesten Sohnes anvertraut hatte und von dem er hoffte und wünschte, dafs er später auch die Erziehung seines zweiten Sohnes Johann übernehmen möchte, konnte die Herzogin-Witwe nicht halten. Caspar Melissander (Bienemann)[7] mufste 1573 nach der vom Kurfürsten veranlafsten Kirchenvisitation als des Flacianismus verdächtig seinen Abschied nehmen, ein Loos, das er mit vielen thüringischen Seelsorgern teilen mufste.

Von de Wette[8] erfahren wir, dafs Johanns erster Erzieher ein vormaliger Weimarischer Lehrer Wolfgang Wonne war, der unter der Aufsicht des Weimarischen Hofmedikus Joh. Ratzenberger in dem Lutherschen Katechismus, den „Anfangsgründen nützlicher Wissenschaften" beinahe fünf Jahre unterrichtete. Nach Wonnes Abgang 1579 wurde der Jenaer Professor der Rechte Dr. Virgilius Pingizzer[9] Lehrer. De Wette berichtet ferner, dafs die Herzogin Dorothea Susanna bei der Übergabe ihres Sohnes an Pingizzer eine sehr bewegliche Rede gehalten habe, die Pingizzer nicht ohne Thränen habe anhören können. Sie habe unter anderem gesagt: sie feiere jährlich den Tag, an welchem ihr Gott diesen Sohn aus besonderer Gnade geschenkt habe, ebenso wenig aber würde sie auch des Tages je vergessen, an welchem sie ihren Sohn seiner Unterweisung anvertraut habe.[10] Bis zum 12. September 1584 blieb Johann unter der Obhut seiner Mutter

[5] Dorothea Susanna war eine Frau von hoher Bildung. An den theologischen Vorgängen ihrer Zeit hatte sie wie ihr Gatte, mit dem sie eins war, in der Bevorzugung des Flacianismus regen Anteil genommen. Ihre Vorliebe für theologische Fragen tritt auch in ihrem Briefwechsel mit dem Kurfürsten August häufig hervor.

[6] Wie Georg Müller a. a. O. S. 251 nach den Akten, in denen die Verhandlungen über die Erziehung der Prinzen niedergelegt worden sind, mitteilt, wurden „Erudition und Disciplin" der Prinzen als etwas bezeichnet „doran dem Hause zu Sachsen undt der ganzen Landtschaft viel gelegen." Die Akten geben durchweg Beläge von des Kurfürsten und der Herzogin-Witwe grofser Sorge um die Erziehung der Prinzen.

[7] Vgl. Acker, Heinr., Versuch zur sufficienten Nachricht von . . . Melissanders Leben, Jena 1719: ferner Georg Müller a. a. O. S. 252. Auch A. Siber, der ebenfalls Lehrer des älteren Prinzen war, mufste seinen Abschied nehmen.

[8] Kurzgefafste Lebens-Geschichte der Herzöge zu Sachsen entworfen von G. A. de Wette, Weimar, Hoffmann 1770.

[9] Der Name wird verschieden geschrieben. Gottschalg (Gesch. d. Herzogl. Fürstenhauses Sachsen-Weimar) schreibt Pingitzer; Müller a. a. O. 255 schreibt Vigilius Pintzker.

[10] De Wette berichtet a. a. O. S. 182, dafs Johannes von seiner Mutter, die ihn sehr lieb gehabt habe, „nur das Gnadenkind genannt worden sei."

in Weimar; am 13. September aber mufste er auf Wunsch seines Vormundes nach Dresden abreisen, wo dann unter direkter Aufsicht des Kurfürsten seine Erziehung weitergeführt wurde.[11]

Die Vorlage des nachfolgenden Abdruckes ist eine aus dem 17. Jahrhundert stammende Abschrift, die sich im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchive zu Weimar befindet. Signatur A 52 a.

## Studier Ordnung uff die gantze Wochen unterschiedtlich gerichtet, nach Itziger gelegenheit defs Alters Vnsers freundtlichen lieben Sohns Hertzog Johannsen zu Sachfsen.

### 1.

Die Wochenn vnnd Alles Thun vnnd fürhaben würd pillich Am Sontag mit der heiligenn Predigt Angefangenn, soll derwegen Vnser Sohn allzeit mitt Vns zur gepürlichen Stund Inn die Kirchenn gehen, vnd sich allda mit Lesen, Singen, Bethen und Anhörung Göttliches Worts, Andechtig und Christlich ertzeigen vnd keinmal Inn die Kirchen gehen dz er nicht gottseliger vnnd verstendiger wieder heraufsgehe, Soll auch allzeitt nicht Allein Am Sontag sondern Auch Am Dienstag vnd Freytagk entweder seinen Psalter oder New Testament oder sein Gesangbüchlein, oder sonsten ein feines Christliches Buch mitt sich in die Kirche nemen. In massenn er dann Itzo dafs gute Nuzliche Buch Serpens antiquus[12] genant, mit sich zu nemen vnndt darinnen zu lesen pfleget, welches Wir Vns wohlgefallen lassenn. Wenn er aber mitt Vns zum Tisch defs Herren gehet vnd das hochwürdige Sacrament empfahenn will, so soll er Doctor Melissandri Bett- oder Beichtbüchlein[13] mit sich nehmen vnnd fleissig darinn lesen,

[11] Die kurfürstlichen Räte hatten schon im Jahre vorher vorgeschlagen, den Herzog Johann „ex materna educatione“ zu nehmen und ihn „an einen andern, vielleicht den kurfürstlichen, später den kaiserlichen Hof zu schicken.“ Müller a. a. O. S. 256.

[12] Es ist trotz aller Nachforschungen nicht möglich gewesen, näheres über das angeführte Werk Serpens Antiquus zu erfahren.

[13] Melissander, Casp. (Bienemann) der Erzieher von Johanns älterem Bruder Friedrich Wilhelm, hatte für diesen 1571 ein Beicht- und Betbüchlein verfafst. Auf Anraten seiner Freunde, die das Manuskript bei ihm gesehen hatten und die das Werk als ein „sehr nützliches und notwendiges“ erachteten, gab er es in Druck (1581). Er liefs zunächst eine Oktav-Ausgabe erscheinen, die er der Mutter seines Zöglings, seiner Gönnerin der Herzogin-Witwe Dorothea Susanna widmete. Später

wie denn auch etliche Tage zuvor der Preceptor Ihm solches büchlein soll lesenn lassen, vnnd sonsten Inn Gottes Wort Trewlich underrichten unnd zu erkenntnifs seiner Sünden und warhafftigen glauben an Christum vermhanen, damit er umb desto geschickter unnd würdiger werde den wharen leib vnd blutt Christi zu empfahenn vnnd sein leben dardurch zu pessern. Vnnd damit vnnser Sohn desto mher Vrsach hab vff die Predigt zu mercken, Wöllenn Wir dafs allzeitt nach vollupprachter Predigt der Cammerjunker oder Preceptor Ihnen fleissig daraufs fragen vnnd examinire, wafs er behalten unnd sonderlich, dafs er sich gewhenn, die Predigt nach Iren fürnembsten Stückenn fein ordentlich zu erzelenn und nicht alles in einander werffe, oder das hinderst zu fhurderst nehme.

2.

Nach solcher Verhör soll vnnser Sohn ein Capitul Inn der Bibell lesen, bifs die Zeit zum Essen herbeikompt, vnnd da noch viel Zeitt furhanden mag er sich ein Weil uff der lauten erlustriren.

3.

Nach essens vnnd verrichtung ordentliches Lesens soll er sich abermals vff der Lauten erlustriren oder bey Vns inn Vnserm Gemach pleiben bifs umb halb eins, da soll er wiederumb mit vnns In die Pfarrkirchen zur Vesperpredigt gehenn, nachmals soll er befragt werden, was er aus der Predigt gemerket und gelernet, vnnd dann darauf das Evangelium sampt der Aufslegung aus der Haufspostill Lutheri vnnd Kinderpostill Veit Dietrichs[14] lesen oder lesen

(1586) veranstaltete er noch eine kleinere, eine Duodez-Ausgabe, die den Inhalt der Oktavausgabe „enger eingezogen" darbot und ebenfalls der Herzogin-Witwe gewidmet war. Der Text dieser Ausgabe sollte für die Zukunft mafsgebend sein; er ist denn auch bis ins 17. Jahrhundert hinein mehrfach aufgelegt worden. Im vorliegenden Falle kann es sich nur um die ältere Oktav-Ausgabe handeln.

[14] Veit Dietrich (geb. d. 8. Dez. 1506 in Nürnberg), Schüler und Freund von Luther und Melanchthon, liefs, wie Strobel (Nachricht von dem Leben und Schriften Dietrichs S. 119 ... Altdorf und Nürnberg 1772) berichtet, 1546 zunächst in folio erscheinen: „Kinder Predig vber die Sontags vnd der fürnemsten Fest Euangelia durch das ganze Jar, gestellet durch V. Dietrich, Nürnberg durch J. v. Berg und Ul. Neuber." In demselben Jahre soll sodann dasselbe Werk in zwei Oktavbänden erschienen sein. — Ich habe weder die Folio- noch die zweibändige Oktav-Ausgabe einsehen können, wohl aber liegt vor mir eine einbändige Oktav-Ausgabe der Berliner Königl. Bibliothek aus dem gleichen Jahre 1546 und von denselben Druckern besorgt. Signatur: E 1920. Titel: „Kinder-Predig | von Pfingstē bifs auffs Aduent | gestellet durch Vitum Dietrich" CCXV Seiten. — Die Ausgabe ist mit Bildern geschmückt.

hörenn. Nach diesem soll vnnsern Sohn freystehenn, sich zu erlustrirenn off der Bircktaffel[15] oder mit seinenn Rennern oder bey Vnns in Vnnsern Gemach zu bleiben bifs vff 4 Uhr. Alfsdann soll er ein kurzen Spruch Aufs dem Sonntäglichen Evangelio wie Ime der Inn seinem Handtbüchlein (darinnen vber die 800 schöne lateinische Proverbia zu befindenn) eingeschrieben Teutsch und Lateinisch neben den andern Sprüchlein, so Ime verschiene Jahren aufs Itzlichem Evangelio gegeben und vffgezeichnet, aufswendig lernen, damit er denselbigen lauts der Betordnung die ganze Wochen frue und abends In seinem gebet wiederhole.

4.

Am Montag alspaldt er nach volnbrachten Gebet vnnd lesenn zu seinem studyren setzet, sollen Ime die Quaestiones Grammaticae primae, 2dae 3tiae et 4tae Classis,[16] wie sie in den Vier Schulenn defs Churfürstenn zu Sachssenn preuchlich ordentlich fürgelesenn und erkleret werdenn, doch wafz nicht zum allernöthigsten für sein person geachtet wird, dafs soll palt uberschritten werden, damit man Ihme die Nötigen Regeln alfs fürnehmlich sein die Generales vnndt speciales Regulae de generibus nominum, Item de Ablativo et Genitivo plurali tertiae Declinationis und wafs der-

[15] Es konnte nicht festgestellt werden, was unter „Bircktaffel" zu verstehen sei.

[16] Es handelt sich hier um eine Bearbeitung von Melanchthons lateinischer Grammatik. Diese war durch die verschiedenen Bearbeitungen so umfangreich geworden, dafs Melanchthon selbst zu Auszügen riet: „modus adhibendus est in locupletandis praeceptis, ne deterreantur adolescentes prolixitate." Solche Auszüge, besonders in Gesprächsform wurden z. B. von Lossius, Medler, Neander u. s. w. besorgt. Auch für die Schulen einzelner Länder und Städte entstanden besondere Ausgaben unter dem Titel quaestiones grammaticae. Eine genaue bibliographische Angabe über die im vorliegenden Falle gemeinte Ausgabe kann leider nicht gegeben werden; auch die kursächsische Schulordnung von 1580 (vgl. Vormbaum, evangel. Schulordnungen, Bd. I, 230 ff.) giebt keine nähere Bezeichnung. — Das sogenannte Compendium Saxonicum: Quaestiones grammat. ex Phil. Mel. . . . collectae," an das zunächst gedacht werden könnte, ist erst 1594 erschienen. Die bibliographischen Werke, auch die Bibliographie der Melanchthon'schen Grammatica latina, die das Corpus Reformatorum Bd. XX, 192 ff. giebt, erweisen sich als unzureichend. Um so mehr wird es die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte als eine dankenswerte Aufgabe betrachten müssen, hierin Wandel zu schaffen. Eine möglichst vollständige Bibliographie der lateinischen Grammatik, sowie überhaupt der beim Unterricht benutzten Werke Melanchthons würde nicht nur für die Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes und der Bibliographie, sondern aufser für die Geschichte der den betreffenden Schulwissenschaften entsprechenden Fachwissenschaften auch für die Bibliothekswissenschaft und die Geschichte des Buchdruckes wertvolle Bereicherungen darbieten müssen.

gleichen desto mehr Zeitt haben möge. Sonsten soll vnnser Sohn mit vielen Regeln, viel weniger mitt geenderten Regeln, nicht beschweret sondern mher auf den Vsum und Brauch derselben gewiesen werden. Wafs Ime dann etwann vff eine halbe stundt fürgelesenn worden, dafs soll er alfsbalt in continenti aufswendig lhernen vnd auffsagen bifs vff halb Neun, Nachmals Ime die Institutiones Juris nur textualiter exponiret vnd fürgelesen werdenn die er Auch Also nachexponiren soll, daraufs der Preceptor oder in seinem Abwesen der Cammerjuncker die Etymologiam vnd Syntaxin fragen vnd zeigen würdt, damitt er neben der Lateinischen Sprach Auch ein gemein erkentnus defs Rechten jnn seiner Jugendt fassen vnnd lernen kunne.

5.

Vff den Dinstag frue soll er sich mitt vnnfs in die Predigt begeben vnd mit Andacht darauf merken, Auch wafs er daraufs erlernet vffsagen, die vbrige Zeitt, so noch fürhanden mit erklerung der Grammatik zugebracht werden.

6.

Nachmittag vff die genanten zwen erste Tage in der Wochen Montags nemblich vnd Dinstags sollenn Ihme die Fabulae Aesopi a Camerario emendatae[17] gleichergestalt fürgelesen vnd exponirt vnnd daraufs die Etymologia vnd Syntaxis examinirt werden von 3 Uhr bis vff 4 soll er die fürgehende Fabel selbsts an statt eines Arguments Teutsch machenn vnnd Inn sein Argumentbuch, das er besonders darzu haben sol einschreiben, welches Ime nachmals mit Fleifs soll emendiret vnnd gepessert werdenn, mitt Anzeigung der mengell nicht allein Inn der Version, sondern auch in der Orthographia, dafs kein buchstab für den andern gesetzet werde.

7.

Ahm Mitwochenn Aber soll er zwanzig Sprichwörter Aufs seinem kleinen handtbüchlein, so Ime nicht vnbekandt defsgleichen

[17] Die unter dem Namen Aesops gehende Sammlung von Märchen, Fabeln, Anekdoten, Allegorien, Parabeln wurden in den verschiedenartigsten Ausgaben, in griechischer, lateinischer und deutscher Sprache bis in unser Jahrhundert hinein beim Unterricht in Deutschland benutzt. Die Ausgabe von Joachim Camerarius ist in vielen Auflagen erschienen und wird unter Weglassung von Aesops Namen in den Schulordnungen und Stundenplänen häufig als fabulae Camerarii bezeichnet. — Über die Bearbeitungen der Aesopischen Fabeln, die im Mittelalter beim Unterricht benutzt wurden, berichtete E. Voigt, Mitteil., Jahrg. I, S. 42 ff.

auch hundert Vocabula simplicia, so er Albereit gelernet (deren vber 2000) nach der ordtnung Repetiren vnd vff einmal Recitiren, mitt Anzeigung der Generum vnd Declinationum eines Jeden Worts, vnnd dafs soll geendet werdenn bifs vff halb Neun. Hierr auff soll Syntaxis, so bey den Quaestionibus grammatices daruon oben gesagt fürgenommen vnd ein Regul oder zwo explicirt werden, die er auch alspalt soll auswendig lernen.

8.

Nach Mittag vmb ein Vhr soll vnnserm Sohn die Arithmetik oder Rechenkunst vnd für allenn dingen dafs ein mall eins Aufswendig zu lhernen fürgeschrieben werden, Inn betrachtung dafs solche Vbung dieser Kunst Auch Fürstlichen Personen sehr dienlich vnnd wohl anstehet vnnd offt grosser Schaden vnnd Betrug in Regiment dardurch verhütet werden kann.

9.

Vnnd weil hierzu auch gehöret das gelt ganghafftiger gemeiner münz kennen vnnd zhelen lernen, Alfs Achtenn wir für ein Notturfft dafs der Cammer Juncker beneben dem Preceptor Inn allerlei gebe und ganghaffte müntz in Silber vnnd mittler Zeitt auch in goldt für lege dafs er Jede Art Inn gemein kennen vnd doch auch in pfenning, dreyern vnd groschen zu gulden vnd Thalern zhelen lerne, Solches dienet auch zu allerley vnnd ist mit kurtzer mhue vnd zeitt palt gelernet.

10.

Vnd hierzu achten wir auch für rathsam sein solte, dafs Vnnserm Sohne eine genannte Summa geldes als par Thaler vnnd was es sei jnn kleiner müntz vnder die Handt gegeben werde, daruon er was ettwann zur fürfallenden Notturft In seinem gemach Aufs zugeben sein möchte, selbst zalen solle vnnd solche einnamb vnd Aufsgab bey dem geringsten heller dem Cammer Juncker und preceptor vorrechne, dazu er Ime dann ein ordentlich Registur machen solle vnd Alles uffs genauest mit benennung an welchem Tag, wofür, vnnd wem ers aufsgegebenn hab, darjnnen er den gepürlichen Vleifs vnd ordtnung halten soll. Solche ordtnung gereichet Ime in viel wege zu nutz, welches er mittler Zeit, selbst gelipts Gott, wol erfahren würdt.

11.

Weil auch gleicher gestalt eine grosse Notturfft seyn will, die Jugend, Alspalt sie zu Iren Verstanndt gereichet, den gemeinen täglichen Calender fürzulegen vnnd Inen denselben zu erkleren,

das sie sich zimblicher massenn darein richten können, Als wollen wir das Vnser Sohn vf dem Abent, ehe er zum Gebeth gehet fleissig in seinen schreib Calender lateinisch einschreibe, was sich Jedes Tages zugetragen, er selbst gehört oder gesehen.

12.

Vmb halb 4 Uhr berürts Mittwochs soll Vnser Sohn sich Im fechten vben, gleicher gestalt Auch vff den Sonnabent um halb Vier nachmittag Vnnd Sontag nach volnprachter Vesperpredigt damit er sein leibs vbung habe, wie er dann daſs fechten In Allen wheren zimblicher guter Massen gelernet. Wir wöllen das er sich darjnnen fein artlich erzeige vnnd die streich recht fhüre uff seine schantz gute Achtung gebe, den leib vertheidige vnndt nicht nach geduncken zuschlage vnnd einlauff wie ein Blinder.

13.

Am Donnerstag fru sollen Ime wiederum fürgelesenn und exponiret werdenn die Institutiones Juris oder die Regulae vtriusque Juris, darauſs die Etymologia vnnd Syntaxis mit Ihme exercirt vnd getrieben.

14.

Nach Mittag vmb 2 Vhr soll Ime ein Kurzes teutsches Argument von Acht oder Zehen Zeilen dictirt und fürgesagt werden, welches er dann nach seinem pesten Vermügen Alspalt lateinisch machen und In sein sonderpares darzu verordtnetes Argumentbuch einschreiben vnd vffweisen soll, damit es corrigirt werde, vnnd Ime gewiesen wo ers nicht recht getroffen, darauff er dann mit fleiſs mercken soll, das er sich zum andernmal desto besser für solchenn Erratis zu hüten.

15.

Am Freytag frue soll er mit vnns in die Predigt gehenn vnnd gleicher gestalt Als oben von den Sontags Predigten geordtnet sich verhalten. Eſs sollen auch diese Predigten jn massen die Sontäglichen mitt Ihme repetirt werden, Nachmall sollen wiederumb die Regulae Vtriusque Juris oder Institutiones Juris für die Handt genommen und die Grammatica daraus examiniret werden.

16.

Nach Mittag vmb zwo Uhr sollen Ime die Disticha moralia Catonis[18] exponirt vnnd erklärt werden neben der Etymologia vnd

[18] Wer der Verfasser dieser Spruchsammlung, dieses „Handbuchs guter Sitten,“ das unter den Titeln Disticha de moribus ad filium, disticha moralia, praecepta

Syntaxi. Vmb drey Vhr soll gleiche Ordnung wie den Tag zuvor mit dem Lateinischen Argument gehalten werden, damitt also das Exercitium styli daran am meisten gelegen viermal in der Wochen geschehe. Am Montag vnd Dienstag jn der Teutschen vnd am Donnerstag vnd Freytag in der Lateinischen sprach.

17.

Am Sonnabend frü soll er dafs kleine Corpus Doctrinae[19]

moralia, disticha ethica auftritt, gewesen ist, konnte bisher nicht aufgehellt werden. Seit dem 4. Jahrhundert ist es nachweisbar. Dem Cato Censorinus ist es wahrscheinlich nur deshalb zugeschrieben worden, weil dieser als der Verfasser eines Carmen de moribus gilt. Das Buch ist in vielen Ausgaben, in lateinischer, griechischer und deutscher Sprache, beim Unterrichte in Deutschland bis weit in das 18. Jahrhundert hinein gebraucht worden. „Diese Lebensregeln, welche sich durch Einfachheit und Kürze empfehlen, wurden von den Knaben noch vor dem Donat auswendig gelernt.“ (Eckstein, lat. u. griech. Unterr. S. 59, vorher hatte Eckstein dieses bereits in Schmids Encyklopädie Bd. IV, S. 237 geäufsert.) Viel benutzte Ausgaben veranstalteten Erasmus, Sturm, Scaliger, Henricus Stephanus u. s. w. Weit verbreitete Übersetzungen rühren von Sebastian Brant und Opitz her. Welche Ausgabe im vorliegenden Falle gemeint ist, konnte nicht festgestellt werden. — Über den Cato im mittelalterlichen Unterricht vergleiche man E. Voigts Aufsatz über das erste Lesebuch des Triviums in den Kloster- und Stiftsschulen des Mittelalters (11—15. Jahrh.), Mitteil., Jahrg. I, S. 42 ff.

[19] Gemeint ist hier, wie aus dem Unterrichtsplan von 1580 (vgl. Neues Archiv f. sächs. Gesch. Bd. XI, 1890, S. 262) hervorgeht, der Katechismus von Matthäus Judex (Richter), geb. d. 22. Sept. 1528 Dippoldiswalde, † 15. Mai 1564 Rostock. Dieser Katechismus erlebte viele Auflagen und Bearbeitungen, wurde in die verschiedensten Sprachen übersetzt und war nach Luthers Katechismus am meisten verbreitet. Die älteste, niederdeutsche Ausgabe erschien 1565 bei Stephan Möllmann in Rostock. Eine Ausgabe wurde von Caspar Melissander 1590 besorgt. In der Vorrede dazu macht M. auf die Vorzüge des Büchleins aufmerksam: „Matthäus Judex's kleines Corpus doctrinae ist eins der allerbesten Kinderbüchlein, so jemals ans Licht kommen, darinnen die Hauptstücke christlicher Lehre so rund, richtig, kurz und eigentlich gefasset sind, dafs man bekennen mufs, Gott der heilige Geist habe es selbst also kurz und gut den lieben Kindern gegeben.“ Melissander wird wohl auch die Veranlassung gewesen sein, dafs das Büchlein im Unterricht des Prinzen Johann benutzt worden ist. Näheres über das Buch siehe in der Ausgabe von Wiechmann (das kleine Corpus doctrinae von Matthäus Judex. Ein Katechismus aus Mecklenburg. Nach der Rostocker Ausgabe von 1565, wortgetreu herausgegeben von D. C. M. Wiechmann. Schwerin 1865, Bärensprung). Als bemerkenswert sei hier noch erwähnt, dafs Melissander, der bei dem Kurfürsten August als ein Anhänger des Flacianismus verdächtigt wurde, in seiner Ausgabe es beklagt, dafs in einigen Ausgaben des kleinen Corpus doctrinae die Lehre des Flacius von der Erbsünde Eingang gefunden habe. — Vor mir liegen zwei Ausgaben, eine lateinische s. l. aus dem Jahre 1573, die Wiechmann (S. 98 ff.) verzeichnet, ohne indefs anzugeben, dafs ein Exemplar in der Berliner Königl. Biblio-

sampt den beidenn Jungenn[20] von Worten zu Worten Aufswendig Recitiren, Ihnen auch die meinung der Haupt Artickel Christlicher lher Kurtzlich erklert werden, Wir halten auch fur rathsam das der preceptor etwan gelegenheit ersehe vnd Ime die Augspurgische Confession Lateinisch vorlese vnd erklerete damitt er gleichwol wüste, wafs seiner Voreltern, die sich darzu bekant glaub vnnd lher gewesen vnd er In dieselbigen fufsstapfen auch trettenn vnnd sich darzu mitt grundt vnnd wahrheitt bekennen müge, dan sonsten es nicht Allein gewissenshalben nicht zu thun, sondern auch ehrenthalben schimpflich sein wolte, sich zu einer Confession bekennen, die man doch zuuor nicht gelesenn noch verstandenn hette, Vmb dieser Vrsach willen weil unnser liebster herr vnd Gemahel vns vnnd vnnsern lieben Kindern Sr. L. Aufsgangen Corpus Doctrinae[21] Vns zum Testament bescheiden vnd hinderlassen haben, vnd wir vnns Auch neben Vnsern lieben Kindern offentlich vnd vermittels Göttliches Beystands bestendig darzu bekennen vnd wafs dem zuwider vnrecht erkennen, Alfs ist nochmals vnser gnedigs vnd ernstes begeren, beide an Cammer Junker und Preceptor, dafs sie mit allem trewen Vleifs Vnnsern Sohn an das genannt Corpus Doctrinae weisen vnd das ers offt lhese und wiederlese vermhanen vnd anhalten wöllen vnnd Ime ja keine andere lher oder opinion so dem zuwieder beypringen

thek (Ep. 3885) sich befindet und eine deutsche aus dem Jahre 1571, (Getruckt zu Erffurdt, zum bundten Lawen bey S. Paul), die ebenfalls im Besitze der Königl. Bibliothek in Berlin (Sign. Eo. 6375) ist und in Wiechmanns Bibliographie fehlt. — Welche Ausgabe übrigens im vorliegenden Falle benutzt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

[20] Wer die beiden Genossen waren, die an dem Unterricht teil nahmen, konnte nicht festgestellt werden.

[21] Es ist hier gemeint das sogenannte Corpus doctrinae Thuringicum, das auf Veranlassung von Dorothea Susannes Gemahl 1570 erschien und zwar unter dem Titel: Corpus doctrinae Christianae, das ist Summa der Christlichen Lere, aus den Schrifften der Propheten Vnd Aposteln fein kurtz, rund vnd gründlich durch D. Mart. Lutherum sonderlich vnd ander dieser Lande Lerer zusamen gefasset. Wie dieselbigen in vnser von Gottes gnaden Johans Wilhelm, Hertzogen zu Sachssen | Landgraffen in Thüringen | und Marggrafen zu Meissen | Fürstenthumen vnd Landen, durch Gottes gnade einrechtig bekant und geleret wird. Jhena, durch Christian Rhödingers Erben 1570. Dieses Werk, zu dem der Herzog Johann Wilhelm die Vorrede schrieb, enthält: 1) die drei alten ökumenischen Symbole; 2) den kleinen, 3) den grofsen Katechismus Luthers; 4) die Augsburgische Konfession samt Apologie; 5) die Schmalkaldischen Artikel; 6) das Thüringische Bekenntnis von 1549 und 7) das sogenannte Confutationsbuch von 1558.

lassen, bey Vermeidung höchster Göttlicher vnd Vnnser Ungnadt, Inmassen Wirs auch mit der Formula Concordiae wollen gehalten haben. Wann nun die Erklerung obgedachter Hauptartikell verrichtet, Welches vmb halb Neun geschehen sein soll Soll vnser Sohn das künfftige Sontägliche Euangelium Lateinisch für sich nhemen vnd dem preceptor selbst exponiren, der würdt Ihnen wo ers nicht trifft zu erjnnern und die Gramaticam mitt Ime darauf zu examiniren wissen.

18.

Nach Mittag vmb ein Uhr soll Ime das Distichon Stygelii vber die Sonntags Euangelia[22] exponirt werden sampt der Grammatika. Vmb 3 Vhr soll der Palbirer vffwarten vnd Unnsern Sohn waschen, wan dieses verrichtet soll er vmb halb vier sich Im fechten exerciren, wie droben vermeldet bifs vff halb funffe.

19.

Nachdem auch die Französische sprach Fürstlichen Personenn sehr nottwendig und dienlich ist, so ordtnen vnd wöllen Wir, das der Cammer Junker Vnnsern Sohn die Frantzösische sprach lehre darzu er dann furnemlich von Vns bestellet vnd angeordtnet, vnnd weil darzu nicht wenig hülfft, dafs er einen grosen Vorrath guter Frantzösischer Wörter samble, deren er sich inn dem teglichen reden gepreuchen müge, So sollen Im alle Tag durchs gantze Jhar keinen aufsgenommen, Sechfs Frantzösische Wörter Inn ein sonderpares Buch vorgeschriebenn werden, die er ordtenlich aufswendig lherne, Also vnnd dergestalt, das er Vormitttag Alspalt er von seiner Studierung fertig ist, drey, defsgleichen nachmittag alspalt er vom Studyren aufstehet, auch drey sampt Irem Teutschen lherne vnd auffsage, doch soll der Cammer Junker Ime zuuor dieselben erklerenn dafs er verstehe, was er lhernen soll. Diese tägliche vbung pringet einen grosen Nutzen mitt

[22] Im Jahre 1577 erschien in Jena bei Richtzenhan eine zweibändige Ausgabe der Poemata Stigels. Da der Herausgeber Adam Siber, der Lehrer von Johanns älterem Bruder, sie den sächsischen Herzögen Friedrich Wilhelm, Johann, Christian, Casimir und Johann Ernst widmete, so ist anzunehmen, dafs diese Ausgabe im vorliegenden Falle benutzt worden ist. Der Abschnitt, um den es sich handelt, führt die Überschrift: Disticha argumentorum lectionis Evangelicae festis diebus Ecclesiae. Es ist allerdings auch denkbar, dafs eine Separat-Ausgabe dieser Disticha für Unterrichtszwecke existiert hat. Die geführten Nachforschungen haben freilich bis jetzt nach dieser Richtung kein Resultat ergeben.

sich vnnd kommet doch, also zu redenn, schlaffend An, dann wie pald vnnd leichtlich 3 Wörter Aufswendig gelernet vnd wie ein grose Anzal solches dafs ganze Jahr pringet, konnen Wir wohl verstehen, da anders unnserem ernsten Befelch, nach kein Tag Ausgesetzet und versäumpt würdt, dann ein Jahr pringt Inn solcher Ordtnung über die 2000 Wörter, welches dann ein zimblicher Vorrath zu achten, da er nicht wieder durch die Vergessenheit geringert würdt, damitt aber solches desto weniger zu befharen, wöllen wir, das was also eintzelige die wochen vber gellhernet würdt, Er Vnnser Sohn am Sonnabend nach Mittag vff einmal alles wiederhole vnd auffsage. Vnd damitt es noch mher verhütet werde, sehen Wir auch für rathsam an, dafs alle Viertel Jahr am ersten Tag dieser vier Monat, Nemblich den 1 Januarii, den ersten Aprilis, den ersten Julii vnd den ersten 8bris alle Vocabula vff einmal die er das gantze Viertel Jahr über gelernet, wiederholet werden. Solche letztere Ordnung wöllen wir auch mit den Lateinischen Vocabulis gehalten haben.

20.

Gleichergestalt wollen Wir, das hinfüro uff die genanten vier Jahr Zeiten mit Vnserm Sohn ein ordentlich Examen von dem Preceptor im Lateinischen vnd von dem Cammer Junker in Frantzösischer sprach in beisein eines oder zween von den gelerten Räthen Angestelt vnd furgenommen werde, da er denn jn allen, dafs er das ganze Viertel Jahr über gelernt fleiszig vnd underschietlich soll gefragt werden, defsgleichen soll er uffiegen vnd vbersehen lassen seine vier Vorrathsbucher, Nemblich seinen Schreib Kalender darein er allerlei vffgeschrieben, was sich täglich zugetragen, darnach seine zwey Argumentbücher, eines zu den Teutschen, das ander zu dem lateinischen Argumenth, vnnd dann sein Teutsches Schreibbuch. Diese Bücher sollen die verordtnete Räth vleissig durchsehenu und erkennen, ob vnd wieviel sich vnser Sohn das vergangen Viertel Jahr gebessert, vnd Mangel befunden dem sollen sie der gepür nach ihn vleissig ermhanen, sich hinfüro zu pessern. Diese Ordtnung halten wir In viel weg dienstlich sein, dann es würd dadurch vnnser Sohn verursacht hinfüro desto bessern Vleifs anzuwenden, vnd sich in kindlicher gepürender Furcht vff das Examen zu prepariren vnd zu schikenn wissen, So können Wir auch als die Fraw Mutter vnser von dem Allmechtigen vfferlegtes Mutterliches Ampt mit leichterm gewissen ertragen vnd für vnsern lieben Freundten gründlicher verant-

wortten. Neben dem das auch der Preceptor und Cammer Junker In Irem Ampt desto pesser vleifs anzukheren] beweget werden.

21.

Beschliefslich erkleren Wir vns dergestalten, dafs es mit Jtzt angeordtneter Studier-Ordnung nicht die meinung haben soll, das darjnn jn kunfftiger Zeitt, was die Bücher vnd Lektiones anlangen thut, nichts solle geendert werden, Sondern das es allein vff Itzigen Zustandt vnd Alter, unsers freundlichen lieben Sohns gerichtet sei. Da aber mittler Zeit jn Lectionen etwas zu endern von nöten sein würdt (wie dann nicht müglich, das es alles dieses orts so gnau konte fürgeschrieben werden) dafs stehet zu des Preceptor getrewen Rath vnd meinung, doch das solches (da sonders Verenderung vonnöhten sein wolte) mit Rath der Verstendigen vnd zuforderst mitt vnnsern Vorwissen geschehn, dafs meiste aber will gleichwol Allzeitt an dem Preceptor gelegen sein das er nemlich mit vernunfftiger Discretion, verstandt vnd bescheidenheitt, aller Vmbstendt der zeitt, defs Alters, defs Verstandts, der Krefften vnd Anderer Gelegenheit der Jugend wohl wharneme, vnnd difsfalls thue, wie ein guter Ackermann, der seines Ackers Sterk, Art und Vermögen mitt grofsem Fleifs forschet, vnd indagiret, ob er auch vuil ertragen möge, damit er Ihn zu seinem Aigenen Schaden nicht vbertreibe. Weill aber die Sachenn mit der Institution der Jugendt sonderlich aber der Fürstenkinder sehr hoch vnd gefherlich ist, Auch einem Jeden, der zu diesem Ampt ordentlich beruffen sein Gewissen und Seligkeit darauf stehet, das er nemblich sein Ampt trewlich vnd recht verrichte; Als will vonnötten sein das ein Präceptor nicht auf sein Gutdünken vnd Aigenen Kopff stehe, sondern darjnnen auch anderer verstendiger leut Rath, bedenken vnd erjnnerung einnemme vnd höre, defsgleichen das er auch fleissig lese gelerter, berühmter Leuth Bücher, die vonn dergleichen Institution geschrieben, sonderlich diese so von Fürstlicher Information wohl geurtheilet, deren denn ettliche fürhanden, daraufs vnnserm Erachten nach viel guts vnnserm Sohn zum pestenn kan genommen werden, damitt Also ein getreuer Praeceptor seiner Institution guten grundt habenn, vndt denselben für Gott, der warrlich vff die Jugendt ein scharpf Aug hat vnnd scharpfe Rechnung gepflogener Administration beede von den Eltern vnd Praeceptoren am jüngsten gericht fordern würdt vnnd auch fur vnfs alfs die Frau Mutter beständigere Rechenschafft geben mögen. Wie wir dann auch für vnser Person Vnsers Vff-

sehens vnd befolhenen Ampts genaue Rechenschaft Gott vnserm Schöpfer und Richter zu gebenn schuldig sein wissen vnd demnach nicht gern vnd fürsetzlich darinnen strafwürdig erfunden werden wollen. Deshalben Wir auch desto mehr zu dieser unser fürgenommener Instruction gedrungen worden seynd, damit wir gleichwol das Vnsere thäten vnd vmb vuil desto weniger beyde für Gott vnd vnsern lieben Freunden Auch künfftig bei Vnserm freundlichen lieben Sohn zu verantwortten hetten. Wie wir dann hoffenn das hieraus nicht allein Itzt vnsere Freunde sondern auch kunftig vnser Itzgedachter freundlicher lieber Sohn spüren vnd erkennen sollen, vnser mütterliches Herz, Lieb vnd Treu, auch schuldige Fursorg vnd Aufsehenn gegen vnsere liebe Kinder, die wir billig nunmehr in dieser Welt für vnsern höchsten, Schatz vnd köstliches Kleinod halten. Zweiffeln auch nicht dieses Vnser Christliches Mütterliches fürnemen gefalle insonderheit Gott dem Allmechtigen, der auch seinen segen, gnad vnd gedeyen um seines lieben Sohnes vnsers Herrn und Erlösers Jhesu Christi willen darzu verleyhen würdt Souern anderst beyde Cammer Junker vnd Preceptor dieser vnser wohlmeinenden und mit gnugsamen Rath deliberirten Instruktion vndertheniglich gehorsamen vnd folgen werden, welches sie auch vnserm gnedigen Vertrawen nach trewlich thun werden, da sie Irem hohen von dem von dem Allmechtigen vffgetragenen beruff Auch die vnuermeidliche Straff defs Allmechtigen, da sie wieder unser gnediges Verhoffen untrew vnd seumig darinnen befunden würden, bedencken, defsgleichen ansehen werden, was für einen hohen tewern Schatz vnd vnvergleichendes Kleinot, daran nicht Allein Vnfs sonndern dem gantzen löblichen Haufs zu Sachssen vnnd gantzer Landschafft Iha auch dem Römischen Reich vnnd gemeiner Christenheit sehr viel gelegen Wir Inn Ire Trew vnd Gewissen befelhen vnnd Vertrawen thun. Da sie Auch nach geschopfftenn Vnnserm gnedigen Vertrawen sich der gepür mitt trewem Vleiss vnd sorgfeltigem Auffsehen gegen Vnsern lieben Sohn erzeigen vnd verhalten werden, Sol es Inenn nicht allein bey dem Allmechtigen zu sondern segenn gedeyen, Sonndern Wir erpieten Vnfs auch gnediglich, dafs Wir solches mit sonndern gnadenn Jderzeit erkennenn, Auch vielgedachter Vnser freundtlicher lieber Sohn da er seine mündige Jar nach Gottes Willen erreichet mit gleichen sonndernn Gnaden jegen Alfs seine getrewe liebe Vätter, die Ime vonn Gott vnnd vns zuverordnet zuuerschulden vleissig anhalten.

Dessenn allenn zu Vhrkundt habenn Wir diese vnnsere Revidirte vnnd gnugsam beratschlagte Instruction mit vnserm hieunden uffgetruckten Secret besiegelt vnd mit Aigenen Handenn vnderschriebenn, die Wir allzeitt nach gelegenheitt vnd verstendiger gelerter Leuth gutachtenn wollen zu verpessern, zu vermeheren vnd zu vermindern wissenn. Actum Weymar Am Tag Michaelis Nach Christi Vnnsers lieben Herrn Geburt Funnfzehen hundert vnd im drey vnd Achtzigisten Jhar.

Dorothea Susanna
hertzogin zu Sachssen (L. S.)
Wittwe

3.

# Schulgesetze vom Jahre 1619 für das Gymnasium in Gera-Reufs.

Mitgeteilt von **Alfred Auerbach** in Gera.

Als im Jahre 1595 der Graf Heinrich Posthumus, der bei seinem Studium auf der Universität Strafsburg für die Wissenschaften begeistert worden war, die Regierung seines Landes, des jetzigen Fürstentums Reufs j. L. übernahm, richtete er sein Augenmerk nach den Worten seines Kanzlers Hoffmann besonders „auf die Aufrechterhaltung der reinen lutherischen Religionslehre, die Verbesserung des Schulwesens, eine gewissenhafte Rechtspflege und gute Polizeiordnung im Lande.“ Besonders war es das Schulwesen, dem er während seiner 40jährigen segensreichen Regierung sein lebhaftestes Interesse zuwendete, das sich nach der Kirchenvisitation von 1602-1604 in der Gründung zahlreicher Dorfschulen, vor allen Dingen aber in der eines „Gymnasiums illustre“ für sein Land äufserte. Als er in einem Ausschreiben an seine Ritterschaft am Christabende 1605 dieser die Wichtigkeit, der sowohl zur Ehre Gottes, als zum Nutzen des Vaterlandes unternommenen Anstalt klarlegte und sie aufforderte, auch auf ihrer Seite dieses gute Werk befördern zu helfen, bekannte er zugleich, dafs dieses Werk eine seiner gröfsten Freuden in dieser Welt sei. Freudige Zustimmung erfolgte von allen Seiten; denn nicht nur überreichte ihm die Ritterschaft eine ansehnliche Summe, sondern auch die Stadt- und Dorfgemeinden unterstützten die Gründung auf das eifrigste. Ebenso verehrten ihm zu diesem Zwecke Kurfürst Christian II von Sachsen und Markgraf Christian zu Brandenburg, sowie Graf Heinrich der Mittlere Reufs zu Schleiz je 1000 Gulden. Den Plan der neuen Schule hatte Posthumus zwar selbst entworfen, doch zog er bei der Einrichtung der Anstalt den Leipziger Professor Hieronymus Megiser zu Rate, den er sich dazu von Herzog Christian von Sachsen erbeten hatte und der zu diesem Zwecke zwei Jahre lang seinen Wohnsitz in Gera nahm. Anfänglich sechsklassig geplant, wurde die Schule bald achtklassig eingerichtet und aufser den acht Lehrern und zwei Baccalauren noch drei Professoren, der Theologie, der Rechte, der Physik und Medizin angestellt. Die geplante Einrichtung eines Convikts (vgl. § 23 der folgenden leges) ist nicht zu Stande gekommen. Der Eifer aller Beteiligten bewirkte, dafs die neue Schule bald weit über die Grenzen des Landes hinaus Beachtung und Bedeutung gewann. — Die ältesten Schulgesetze des Gymnasiums sind veröffentlicht worden von A. Grumme im sogenannten Schüfslerprogramm des Geraer Gymnasiums 1886. Die hier vorliegenden spä-

teren „leges" sind einer Handschrift der Schleizer Gymnasialbibliothek entnommen und bisher noch unbekannt. Die Handschrift besteht aus 16 Blatt in Folio, die Schrift ist zum Teil recht flüchtig und an einigen Stellen von späterer Hand mit schwärzerer Tinte nachgebessert worden; diese Hand hat augenscheinlich auch dem Manuskripte die Aufschrift gegeben. Die Veranlassung zur Abfassung der „leges" dürften die Streitigkeiten gewesen sein, die unter dem dritten Rektor der neuen Schule, Hippolytus Hubmeier, zwischen ihm und seinem Kollegium entstanden. Hubmeier, der 1611 das Rektorat übernahm, erhielt zugleich auch die Professur der Rechte. Nur zu bald entstanden Mifshelligkeiten, es kam zu offenen Vorwürfen, und es hiefs, der Rektor sei in seinen Vorlesungen saumselig. Graf Heinrich Posthumus schützte ihn zwar, wie die „leges" beweisen, richtete ihn auch bei all den vorkommenden mannigfachen Verdriefslichkeiten auf, vermochte aber nicht zu hindern, dafs derselbe 1621 die hiesige Stelle mit der eines Direktors am Kasimirianum zu Koburg vertauschte.

## Leges novae scholae provincialis Rutheno-Geranae. Anno 1619.

Der Wolgeborne vnd Hochedle Herr, Herr Heinrich der Junger der Zeit Eltiste Reufs, Herr von Plauen, Herr zu Graitz Cranichsfeldt, Gera, Schleizs vnndt Lobenstein, Vnser allerseits Gn. Herr, macht Ihme keinen Zweiffel, es werde *Rectori* vndt *Collegis* bey Jgl. alhiege Landtschuelen, nicht vnwifsent sein, das die jenigen so *praeceptores* oder *Informatores et Magistri Juuentutis* sein sollen vndt wollen, Zueförderst für Ihre Persohn mit Notwendigen Tugenden vndt *qualiteten,* Gottesfurcht, geschigkligkeit, Vernunft, Dehmut, gedult, Nuchtrigkeit, vnd Embsigkeit versehen vndt gezieret sein, Vndt dan aufs sollichenn Tugenhafften treuhen gemuth gegen die anvertrautte studirende Jugent, Ihr ambt dermafsen verführen solten, das dieselbe nicht allein jn Gottseligkeit, freyen Künsten vndt sprachen treulich, ördentlich, Kürzlich, Deutlich, freundlich vndt ohne Verdruefs vnterwifsen, Sondern auch zu aller Tugent Zucht vnd Erbarlichen leben, mit bescheidenheit vndt gebürendem Ernst angehalten, vermahnet vndt getrieben werde, Inmafsen dan J. Gn. sie dieser *requisitorum formalium* vnd anderer mehr so in *legibus docentium* weitleuffig verfafset, erjnnern, vnd benebenst einem jegklichen zu bedenken anheimbs gegeben haben wollen, ob er dieselbe an sich befinde, seinem Ambt bifshero gebuerender

Treue nachgesetzet, Ein würdiger *Magister Juuentutis* vndt *Obseruator legum* erfunden worden sey oder nicht.

Dehmnach aber Ihre Gn. nicht ohne sonderbare *Commotion* erfahren müssen, wie wider die hiebeuor *publicierte articulos* vielfeltig *Insinuirte* Treuliche Vermahnungen vndt Warnungen, allerhandt schädliche vndt schändliche Irrungen vnter den *Collegis* entstanden, dardurch die *disciplin* vndt gute Ordenunge gefallen, auch das ganze Wesen der lieben Schule sehr zerrüttet vndt *deformiret* worden, alſs haben Sie Ihnen Hochangelegen sein laſsen, dergleichen ehist vndt eisserst Ernsts abzustellen, vnd souiel müglichen zu vorigen flor vnd Wolstandt alles zu bringen, haben derowegen mit Zuzihunge Ihr. Gn. Geistlichen vnd weltlichen Rähten, *Inspectorum* der Schuelen, auch etlicher von der adelichen Ritterschafft vnd Erbaren Rähten folgende Verbeſserungs Puncte das Schuelweſsen betreffende, auſs weiſsem Rath geschlossen, vndt zue Bapier bringen laſsen, vnd wollen Ernstlich, das *praeceptores* vnndt *discipuli* denselben vber obenangezogene *generalia* hinfüro genzlichen jn allen Punckten vndt *Clauſulen* gebürender maſsen *pariren* vnd nachleben sollen.

1. Erstlichen, dehmnach ein groſser Vnfleiſs an denen *praeceptoribus* dergestalt gespuret wirdt, das Sie Ihren gesetzten stundten vbel abe vndt auſswartten, Alſs wollen I. Gn. das hinfuro ein Jeder seine Stundte vndt *Lectiones,* so Ihme hiebeuorn vnd Izo anderweit *aſsigniret* vnd anbefohlen, in *puncto horae* antretten, auch auſs der *Claſse* nicht ehe zu gehen sich vnterstehen soll, es sey dan sein *ſuccessor* bey dersselbe, wurde aber einer daruber clagend, oder der *Rector* dessen selbst innen, soll dem saumigen vf er Kendtnus der Verordenten *Inspectorum Mulcta pecuniaria progiret,*[1] vnd die, denselben bey forderunge seiner Quartalbesoldunge abgezogen werden, hierzu solle eine Büchse verordenet, vnd die einkommende straffe zur kauffunge eines *Lexici Latini & Graeci,* vndt dan anderer Nüzlicher Bucher, so die Jugent in den *Classibus* zu gebrauchen haben, muge *deputiret* sein.

2. So auch gleich einer oder der andere vnter den *praeceptoribus* wegen fürfallender Ehehafften seiner stundte nicht abwartten Könte, vnd dieselbe einem anderen Zuuorsehen, anbefehlen thette, soll doch solliches ohne Vorbewust des *Rectoris* nicht vorgenohmmen werden, bey ebenmäſsiger geltbueſse.

[1] Wohl *praerogiret.*

3. Gleichen Vnfleifs vndt saumnus der *Discipulorum* sollen die *praeceptores arbitrarie,* oder mit dem sonsten bey Schuelen vblichen in *loco poenitentia*[*e*] werken straffen, auch do dergleichen *poena* zu wenig sein wolte, vndt die *delinquenten* sich dahero mehren oder sonsten in Ihrem Vngehorsamb fortfaren würden, (wie dan beides von frembden vndt einheimischen bericht ein kömmet das die *Scholares* vnter den *Lectionibus* vndt *Concionibus* entweder hin vndt her jn der Stadt terminiren oder auch vf Ihren Losamentern beisammen ligen vnd aller Vntugent pflegen) soll gebürender Ernst angewendet vnd dieselben zur Kirchen vnd Schuelen nach gelegenheit der *Delinquenten* Alters durch *Carceration* od. *ferula Castigationem* vnnachlefsig gehalten werden.

4. Darmit auch die mutwilligen vndt vnnerlaubte *absentes adnotiret* vnd dan gebuerlichen besprochen vnd gestrafft Konnen werden, soll jn jeder *Class* ein *Catalogus* der *discipulorum* gehalten, alle halbe Jhar nach den *promotionibus* verneuret, jeden tagk nach verrichtetem gebet abgelesen, vndt je die Verbrechere *animaduertiret* werden, Dergleichen solle auch bey dem *Choro Musico* vnd Predigten jn der Kirchen durch beide *Cantores* verrichttet werden.

5. Sonderlichen soll alle Son- vnd Feyertage frue für dem dritten Pulfs ein *praeceptor,* dem die ordenunge Monatlichen betriefft, jn der Schuel aufwarten, vndt sich die Knaben daselbsten versamblen lafsen, damit Sie mit Einander zur Kirche kommen, vndt der *Chorus Musicus* zugleich angehen könne.

6. Sollen die *praeceptores* besonders aber der *Rector* Ernstlichen ermanet sein, auch jhrestheils dem *Choro Musico* jn der Kirchen beyzuwohnen, vnd benebest dem *Cantore* die Knaben darzu anhalten vndt Ihnen zur singens Zeit *aliena* zu tractiren nicht zugestatten, viel wenig das hin vnd wider lauffen, laute vnd vnuorschambte waschen vndt lachen, das drengen, stossen vndt schlagen so vnter dem Singen vnd Predigen in *Conspectu DEI & Angelorum* vorfüret wirdt, vndt stracks wider die *Leges de moribus Scholasticorum* in *templo* lauffet, verhoeren, versehen oder vngestrafft bleiben lafsen.

7. Vndt damit diefsem desto ehe vnd mehr nachgesezet werde, soll der *Rector* die aufsicht haben, vndt nach verrichteten gesengen erst seinen *locum occupiren,* nach geschlossener Predigt aber widerumb beim *Choro Musico* sich finden lafsen, dan sonsten Jgl. Ihme den standt, so er bifshero vf der Neuhen Bohrkirchen

gehabt, abzunehmen, vndt sollichen auf das Schüler *Chor,* do andere *Collegen* stehen, zu *transferiren* Vrsache gewinnen werden.

8. Weiln auch Schmerzlichen zuerfahren wie bey der bifshero gefallenen SchuelZucht schädlicher *Indulgenz* Vndt ergerlichem leben der *praeceptorum* die Jugent so gar wildt vndt Ruchlofs worden, das fast Niemandt von Ihnen jn gebuerendem *respect* gehalten wirdt, auch vnter andern vntugenden, das aufliegen jn Gemeinen Bierheufsern vndt hierauf erfolgendes Nächtliches *tumultuiren* affige vnd vnerbare Kleidunge, auch *thrasonici mores in publico* fast jm Schwange gehen, Sollen die *praeceptores* Ihnen mit befserm *exemplis* vorgehen, manigklich gebuerliche *reuerent[!]* vndt *respect* erweifsen, Niemandes auf Zihen, Schänden oder Verachten. Sondern sich eines Erbarn, friedlichen vnd tugentsamen wandels, wie auch Ihre eigene gewissen vndt *profession* erfordern, befleifsigen, die verbotenen *Conuenticula* zerstören vndt mit Brauchunge der straffe souiel müglichen aufheben, die Noctäbulones aber sollen Ihre betrettunge zur haft genohmmen. Wie dan hierüber dem Rath alhier Ordinanz vmb scharpffe aufsicht gegeben, Volgendes Morgens aber dem *Rectori* gefolget, vnd allso dan nach gelegenheit der Verbrechunge zur straffe gezogen werden.

9. Do auch Einer vnter den *discipulis pecciren* wurde, soll er von den Jenigen zu obberurter gefangknus straffe oder *Castigation* gezogen werden, wellichem die *Class* furnemblich befohlen, vnd soll dem *Rectori* nicht gestattet sein, die *Castigationes* andern *Collegis* zue befehlen, vndt allso die *odia,* so offt bey vnartigen *discipulis,* oder deren Eltern hieraufs erwachsen, auf Sie allein Zu welzen, Ingleichen do der *Cantor* jn seiner stundte *delinquentes* befunde, soll Er dieselbe *in puncto delicti* zur straffe zuzihn machthaben, do aber in *executione poenae* sich Ihme einer oder der ander widersezen würde, soll der *Rector* vnd vfm fall bedürffens die *Inspectores* vber Ime Ernstlichen halten vnd demselben gebuerlichen beystandt leisten.

10. Die *Institution* betreffende, sollen die *praeceptores* verbunden sein, sich defs bifshero vblichen *Modi docendi* zu befleifsigen, vndt von *Rectore* hierzu in *Visitationibus* angemanet werden.

11. Sollen Sie, do zu einem oder den anderm enderunge oder verbefserunge von Nöten zu sein beduncken würde, sich hieruber Raths bey den *Inspectoribus* erholen, vndt ohne deres bewust, Keine Nuehe Bücher oder *Lectiones* jn die Schuele einführen, noch die alten abstellen.

12. Sollen die *praeceptores* in *superioribus Classibus* fürnemblichen Ihre *Lectiones* innerhalb gewifser Zeit *absoluiren,* vndt Zwort die *Artes dicendi,* alfs *Dialecticam & Rethoricam* jn eim Jhar, *Grammaticam* jn einem Jhar, So wol auch die vbrigen *Autores,* sobaldt nuhr mügliche, damit die *Discipuli* eine gewifsheit haben mogen wan Sie *Curriculum* in *artibus* hinausbringen könten.

13. Es solle der *Rector* zu diefsem ende nach gehaltenen jeglichen *examine publico* eine *designation Lectionum per omnes Classes* verfafsen, vndt den *Inspectoribus* vbergeben, die neben Ihme *determiniren* werden, wie weit ein jeder seine *Lectiones* folgend halbes Jhar *continuiren* solle.

14. Es soll auch der *Rector* beneben den *exercitijs declamationum* vndt *disputationum* so *pro captu discipulorum publice* gehalten Konnen werden, in *classe sua* ein *priuatim exercitium disputatorium* monatlichen anstellen vndt nicht vber drey *Theses* aufs einem *Theologico* oder *philosophico capite et lectione proponiren,* darzu der *Respondens* sich dem Monat vber zu *praepariren* habe, dan hierdurch die Jugent die *praecepta* befser wirdt verstehen, vndt den *Usum Logices obseruiren* dan *hoc pactu in latina lingua* geubet, vndt zum *publicis exercitiis* desto gewifser geschigkter werden.

15. Soll auch der *Rector* vndt andere *Collegae* diejenigen *priuatus Lectiones,* dene die *disciputi* nicht fähig, oder durch welliche die *praeceptores* selbsten an Ihrer *officio publico* verhindert werden, genzlich einstellen, vnd jeder seinen fleifs vmb seine ordentliche besoldunge gegen einen jeden *Scholarn* in *publica Schola* treulich furwenden.

16. Do aber Einer oder der and. *praeceptor* der Jugent zur wolfarth *priuatas Lectiones* anzustellen gesinnet, wirdt Ihme ghar wol verstattet, das er *priuatim* dasjenige, so er *publice* gelesen, *repetiren,* vndt den *discipulis* befser *inculciren* müge, darfür Ihne dan diejenigen, so *propriis sumtibus* hier leben, ein *didactron* wie billich reichen mögen. *Beneficiarij* aber aufs erwehnten Vrsachen *gratis* von Ihme *admittiret* vndt *erudiret* werden sollen, Sie sollen auch diejenigen, so *paedagogias* haben vndt nach der Schuel mit *Institution* derer Ihne anbefohlenen Knaben zue schaffen, zu dergleichen *priuat lectionibus,* dardurch sie an Ihrer *paedagogia* verhindert werden, nicht zihen noch *admittiren,* viel weniger aber wider willen nötigen.

17. Dieweil aufs vbergebener vndt beygefuegter *designation* der *Lectionum Classicarum* erschauet, (wessen den I. Gn. auch

durch etliche *professores Academicos,* so zu diesem Werk ersuchet vnd zu Rath gezogen worden, erjnnert seint) Das der *Rector* ghar zu wenig *lectiones* habe, auch durch jungste Anordnunge der *Lectionum,* so der *Medicus* zuhalten verpflicht ist, Ihme eine Stunde alſs nachmittage zu gute gehet, hiergegen aber der *Conrector* vndt *Tertius respectiue* alzuuiel stundten zu *laboriren* haben, Alſs soll hiermit dem *Rectori* anbefohlen sein, von den *Lectionibus* des *Tertii* die *Lectionem Grammatices Latinae* Montags vnd Dienstags, vndt *doctrinam sphaericam* Donnerstags auf sich zu nehmen vndt zuuerrichten, auch seine *Lectionem publicam,* gleich wie der *Medicus extra horas Classicas* nach geendeter Schuele zu gewiſser Stundte, alſs von Neunen biſs zu zehen, oder von dreyen biſs zue vieren, anstellen, oder zu verbleibunge, Ihme hiernon die Verordente besoldunge nicht gefolget werden.

18. Weiln auch mergklicher mangel hierjn erscheinet, das die *superiores in latina lingua* zu reden vndt Schreyben ghar gar nicht fertig, vndt Kaum *Grammatice,* Zugeschweigen *Oratorice* zu schreyben wiſsen, wil hier nötig sein, diese Sprache beſser vndt mehr mit Ihnen Zutreiben. Zue wellichem Ende dan

1) Sie in der Schulen *submulcta* nichts dan Lateinisch zu reden, die *praeceptores* aber hierauff *Coryceos* zue bestellen vnd die Verbrechere zu straffen, verbunden sein sollen.

2) Sollen sie der Wochen vber Zweimahl *Stylum exerciren,* hierzu solle *deputieret* sein, Mitwoch vnd Freytag, hergegen aber der *Hesiodus* so lange biſs man wider ein bequeme Stundte zu deſsen *Lection* haben Könne, abgestellet werden. Doch das die *primani* von wichtigen *materiis* etwas zu *elaboriren* haben *Secundani* aber *ad Imitationem Epistolam aliquam Ciceronianam* oder *Contextum alicuius orationis* oder was sonsten denselben *pro Captu* nützlichen sein moge, furgegeben werden.

3) Soll Ihnen die *Orationes Mureti* oder *Junij priuatim* fleiſsig zu lesen vndt in *locos communes* Zunorsetzen, anleitunge gegeben werden.

19. Die *Actus promotionis* betreffend bleibets allerdings bey voriger Ordenung vndt gebrauch, doch ist den *Inspectorib[us]* anbefohlen, die Costen, so bei denselben auf Kränze Rosinen, Confect vndt andere sachen offt vnnutze gewendet worden, einzuzihen vndt was ohne sonderbaren vbelstandt abgeschaffet werden kan, als lauter Vnrath abzue schaffen, vndt sindt hierzu 15 fl. auſs dem *fisco* herzugeben *deputiret.* Dan auch die *examina* belangende, andere ordenunge von den *Inspectoribus* gemachet

wirdt, sollen die *praeceptores* schuldigk sein, solliches vnd alles ands alfs wolmeinendt vndt nötige Vorbefserungen anzunehmen, vnd deme ohne schimpfliche *suggillation* zue *pariren*, da aber gleichwol hinwieder Sie etwas nützliches zuerinnern hatten, sollen Sie es den *Inspectoribus* mit bescheidenheit *communiciren*, vndt derer *Censur* vndt Aufsschlagk erwartten.

20. Es sollen auch die *praeceptores* bey Verledigunge der Schuelstellen ohne entgelt auf zu warten schuldig sein, vnd die durch diefs mittel ersparte *Quartals* besoldunge dem *fisco cediren*, In betrachtunge, das man mit abzihunge der *mutirenden* vndt annehmunge der *successorn* vndt deroselben Abholunge viel auf wenden mufs, So hat auch ein jeder *Collega*, So Jemalfs angenohmmen worden, dessen zu geniefsen gehabt, wiewol nach *absens*, das ein anderer *Collega* seine stelle so verledigt gewessen für seinem Anzuge versehen.

21. Defsgleichen soll hinfüro auch die *Musica* vom *Cantore figurali* nicht allein zu denen angesezten Stundten *exercirt*, Sondern auch *ex arte & per praecepta* jede Wochen eine Stundte, aufs einem gewifsen *Autore dociret* werden, Inmafsen der *Cantor Choralis* die *Responsoria* anzuschreyben, vndt die Knaben zu vnterweifsen in *specie* verbunden sein soll.

22. Es soll auch zu fernerm wolstandt vndt bestellunge des *Chori Musici* der *Infimus Collega* die Sonnabent eine Stundte mit dem Knaben die jenigen stucke, So sie künfftiger Wochen vber auf der gassen singen möchten, vbersingen, vndt also verhueten helffen das Einiger vbelstandt jm singen nicht einreifse.

23. Die *Stipendiarios* belangende, sollen dieselben billig für andern mit tugenden gezieret, willig, fleifsig, vndt gehorsamb erfunden in *examinibus* auch ein sonderliches Auge vf dieselben gehabt, vndt Ihnen nichts vbersehen, defsgleichen Keiner andererer gestalt vfgenohmmen werden, Er habe zuuor sein *Testimonium* von selbigen orts *Rectore* do er *frequentiret*, vorgewisen, welliches auch der *Rector* vnter dessen bey sich behalten, zu seinem Abzug aber nebenst den seinigen do er es begeren wurde, vndt dessen würdig, widerumb zustellen kan, vndt soll auch Kein *Stipendiat* seines gefallens von hinnen reifsen, Sondern der *Inspectorum* vndt *praeceptorum* Gutachten vndt erlaubnus hierüber erwartten, die dan, ob derjenige, So sich *ad lectiones et vitam Academicam* zubegeben willens, hierzu tüchtig vndt vf *Academiis* mit Nuzs *Versiren* Konne, zuerkennen haben sollen, Vndt Keiner angenohmmen werden Er bewillige dan die Jhar so Ihme die

*Inspectores* vndt *Rector* seinen *profectu* nach bestimmet, bey Schuele zuuor bleiben, ferner sollen die Einmahl verordnete *beneficia* bey den Obern Zweien *Classibus* bifs wegen eines *Conuictorii*[2] vollig geschlossen vndt dergestalt enderunge getroffen wirdt, verbleiben, Es were dan dafs I. Gn. armer Vnmundiger Pfarr oder Schueldiener Kinder bey wellichen zu den *Studiis* ein fein *Ingenium* sich ereignet, darvon etwas verordnen wollen.

24. Soll Keinem sein *quartal* vom *prouisore* gefolget werden, er habe dan seiner guten Vorhaltnus wegen vom *Rectore* vndt *Inspectorn* schriefftliches gezeugknus für zu legen, dormit die Vnwürdigen bey Zeitten abgeschafft werden mügen.

25. Den *Chorum Symphoniacum* belangendt soll es mit demselben in bifsherigen *esse* verbleiben, doch dem *Cantori* anbefohlen sein, do zu demselbigen einiges vngewuntes sich ereignete, solliches mit Zuzihunge des Herrn *Rectorio* zu endern, mit den *Currendariis* aber soll die Ordennng hiemit gemacht sein, das derselben mehr aufsgesetzet, auch dasjenige, so Sie also *ostiatim Colligiren,* vnter Sie ohne Vortheil aufsgetheilet werden.

26. Weiln auch *Comoedien* ein sonderlich *ornament* der Schuelen, vnd der Jugent sehr nuzliche *exercitia,* Soll hinforder Jharlichen eine lateinische od. Deutzsche nach gelegenheit *exhibiret* werden, vndt soll dem *Actori* wer der auch sey aus den *Collegis pro labore* Sechs gulden, vber dasjenige, so er sonsten *lucriren* möchte, gereichet werden soll, aber der *Actor* sich darnach zu achten wifsen, das er es also anstelle, domit di costen nicht alzuhoch lauffen, weil sonsten jn dergleichen sachen von Kleidern vndt andern ein vorrath ist, auch den gemachten Aufsschlagk den *Inspectoribus communiciren,* domit aufs nachsambste vndt leidlichste, dergleichen nicht alleine moge angestellet, Sondern auch volnführet werden, zu wellichem Ende den sich ein jeder aufs den *Collegis* behüffliche erweifsen vndt bequemen soll.

27. Sollen auch die *Collegae* allerseits schuldigk sein. den *Rectorem* alfs Ihr *caput* gebuerlichen zue *respectiren,* seinen *Jussis & admonitionibus* folge leisten, Wie dan jn gegenfal[?]der *Rector* Sie lieben, Ihnen mit bescheidenheit entgegenkommen, auch Ihre erinnerung[e] vndt gedanken So sie der Schuelen zum besten an zubringen, freundliche vndt wol auf nehmen, mit denen selbigen reifflichen berat schlagen, vndt so dan mit den Herrn

[2] Ist nicht zu Stande gekommen.

*Inspectorn,* wo Noth hieraufs gleicherweifse *communiciren* wie dan auch, do ein *examen actus & publicus* oder dergleichen fürzne nehmen, Sie alle nach gehaltener Schnelen zu Ihme fordern, vndt es Ihnen selbst anzeigen, domit sich Kein einziger vnwissenheit zu behelffen.

28. Es soll auch der *Rector* die gefallene *disciplin* wiederumben zuerheben den *Inferioribus Collegis* die behülfliche Handt bietten, vndt do Sie vber einen oder den andern *discipuln* zue clagen, nach gelegenheit des Verbrechen, in *delinquentes* Ernstlichen *animaduertiren ne impunitate delicta crescant.*

29. Es soll auch Keiner sich Vnterfangen jn denen Schnelgebeuden seines gefallens Ichtwas zu endern, viel weniger von Neuhen zu bauen, Sondern soll, do Ihme mangel an gebeuden bewust, den *Inspectoribus* solliches andeuten, die dan vf erkendtnus eines oder anders anzuordenen haben, vndt domit die gemelten Schuelgebeude nicht von Jharen zu Jharen *deteriorirt* vndt *spolirt* werden, soll jedem seine wohnunge *cum inuentario* eingethan, jn selbigen standt erhalten, vndt wider, vfn fall enderunge, von Ihme gelafsen werden.

30. Insonderheit aber Sollen Sie *ad unum omnes* dem *Actui recitationis Legum* beywohnen, vndt domit Zuuorstehen geben, das Sie auch Ihrestheils vber sollichem halten wollen, jnmafsen dan ein jeder das seine, fürnemblich bey denen Ihme vntergebenen *discipulis* dabey thun, vnd dem *Rectori* difs wergk nicht allein vber den halfs schieben soll.

31. Dieweil auch entlichen aufs derer *praeceptorn* Zwietracht widerwertigkeit vndt *simulteten* allerhand zerrüttunge vndt ergernus entstehet, So wollen I. Gn. Ernstlichen, das sich dieselben vnter einander bestendiger Eintracht vndt friedtfertigkeit befleifsigen, vndt Keiner dem andern zue widderwillen vndt vnnötigen gezenck vrsache gebe, Sondern vielmehr einer den andern zu guter *Correspondentz* vndt Einmütigkeit jn befürderung des Schuelwefsens durch Christliche gebuerliche *Humanitet,* Sanfftmuth vndt *respectiue* ehrerbietunge reitzen vndt *jnuitiren* soll, bey Vermeidunge Ihr. Gn. Vngnade auch Verlust seiner Dienstbestallunge do aber je vber verhofften Zwischen denselben *differentzen* vndt Zwispaltungen vorfielen, dorüber entscheidunge von Nöten, Sollen die *Inferiores* (wan sich der streitt zwischen Ihnen anhebet) solliches anfengklichen mit gebnrend bescheidenheit vor den *Rector* bringen, vndt dessen weifsunge gewertig sein, jnfall Sie solliches bey den *Inspectoribus,* vndt dan förder

bey Ihr. Gn. selbst suchen, fiele aber dergleichen Irrung zwischen denen obern *praeceptoren,* alſs '*Rectore Conrectore* vndt *Tertio* für soll der Clagende theil solliches anfangs bey den *Inspectorn,* vnd dan, do sich Einer oder der ander theil durch dero weiſsunge mit bestand beschweret befunden, bey Ihr. Gn. selbsten suchen, wie dan auch entlich wan sich die *praeceptorn* wider die *Inspectorn* selbsten zu beschweren, Ihnen vngeweret sein soll, daſsselbe alſsbalden vnterthenig vndt bescheidentlich an I. Gn. selbsten zu bringen, vndt Jgl. genedigen bescheidts vndt verordenunge darüber zugewartten.

Schlieſslichen wollen Ihre Gn. die *praeceptores* sambt vnd sonders Ernstlichen ermahnet haben, das jeder an seinem Orth seines Beruffs wol warnehme, jn demselbigen an schuldigem fleiſs, sorgfeltigkeit vnd embsigkeit, zu fortsezunge Göttlicher Ehr vnd der Jugent wolfarth nichtes erwinden laſse, auch darbey sonderlichen erwegen soll vndt wolle, wie er hier jnnen nicht Menschen allein Sondern Gott dem Allmechtigen zu förderst diene, vnd vfs treulichste vndt fleiſsigste zu dienen gewissens halben verbunden, damit Ihme nicht dhermal einsten das Schwere *maledictus* darmit sein Gottlicher Eyfer alle diejenigen so sein des Herrn wergk leſsig thun, Schregkliche betrauet, betreffe, Sondern Sie vielmehr durch Ihren Dienst vndt ambtsuerrichtunge Gottes hulde vndt Segen erErben, auch Ihre *discipuli* dero *dexteritet* vndt fleiſs dermal einsten gegen Sie so woln desto mehr mit hohem Dank Zuerkennen vndt bey anderm zu Preisen, vrsache haben mügen. Der allmechtige Gott gebe allenthalben sein väterliches gnediges gedeyhen. Amen. p. p. vfm Schloſs *Geraw* den 27ten May an. 1619.

## 4.

# Instruktion für den Präceptor und Organisten Severinus Merz in Adelsheim (Grofsherzogtum Baden) aus dem Jahre 1706.

Von Dr. J. G. Weifs in Adelsheim.

Die Schulstelle in Adelsheim wurde durch die Grundherrschaft besetzt. Die folgende Instruktion befindet sich im Archive der Familie von Adelsheim in Adelsheim und ist das älteste der noch vorhandenen auf die Schule bezüglichen Aktenstücke.

Demnach Severinus Mertz von gesamter gnädiger Gaan-Erbherrschaft[1] von uns zue Adolzheim zum allhiesigem Praeceptore und Organisten, uff sein unterthäniges Belangen, gnädig angenohmen worden, alfs solle er auch, in seinem ihme anvertrauten Amt zu beobachten haben, dafs er nemlich zu forderifs (zuvörderst) vnd

Erstlichen, sich in seinem Leben und Wandel, alfs einem Christlich und frommen Schulbedienten wohl anstehet, uff führe und seinen anvertrauten Schülern und Kindern mit guten exemplen vorangehe, dieselben treu und fleifsig, ohne einige affecten oder Gunst informire und dahin aufs eigenem Eyffer trachte, dafs er wissentlich an ein und anderem Kind nichts verabsäume und sonsten sich also verhalte, dafs er es vor Gott dem Allmächtigen und seiner gnädigen Herrschaft verantworten könne.

Zweytens solle die Schul | deren Stunde Sommer- und Winterszeit vormittag umb 7 bifs 10 Uhre, Nachmittags aber von 12 bifs 3 Uhren, aufser Mittwoch vnd Sambstag nur vormittag geordnet sein | mit einem geistl. Gesang, Morgen- vnd Abendseegen, sowohl angefangen, als geendet werden.

[1] Gánerbe (Ge-an-Erbe = Mitanerbe) = Miterbe einer Gemeinbesitzung mit dem Rechte zum Eintritt in die Verlassenschaft aussterbender Mitglieder. Gánerbschaft = Gaanerben als Gemeinschaft (Weigand, Deutsches Wörterbuch; Kluge, Etymologisches Wörterbuch). „Ganerben ... ursprünglich eine Sippe, die irgend eine Burg oder Gebiet als ungeteilten oder unteilbaren Gemeinbesitz bewahrte“ (Grimm, Deutsches Wörterbuch). Anmerkung der Redaktion.

Drittens die Ihme anvertraute Jugend bedes, im Truck, als auch Brieff, lefsen, schreiben, Catechismo, psalmen und andere heilsamen sprüchen und gebetten, wie es Ihme von hiefsigen Orts Pfarrer, der Gelegenheit nach, vor- und angewiefsen werden wird, treulich unterrichten und zu aller Gottesfurcht anführen, auch wo Ein oder anderer lust zum Lateinisch lernen hätte, dieselbe nach möglichkeit informiren, nit weniger

Viertens, die Schreibende Kinder dahin anhalten, dafs Sie zuweilen, vmb sich selbsten anzutreiben, mit ihren Schriften certiren,

Fünfftens, alle Mitwoch vnd Sambstag von 10 bifs 11 Uhren eine aparte Singstund halten damit die Jugend im Singen vnterrichtet und dann und wann bey der Orgel eine Music zue Gottes Ehren gehalten werden möchte.

Sechstens, weilen die Schulstub, wegen der Jugend Meng, faſt etwas zu eng, kann Er selber seinem Gutfinden nach, 'die Verordnung machen, dafs zu Zeiten die Schriften zu Haufs geschrieben, vnd solche hernach zu corrigiren in der Schul ufgewiesen werden.

Siebendens, auch dahin sich bemühen, dafs die liebe Jugend in gut vnd Ehrbarer Disciplin vnd respect, sowohl gegen die Herrschafft alfs auch ihre Eltern vnd Vorgesetzte vnd sich selbsten, halte und aufführe, auch wohl zu sehen, dafs bedes in der Kirchen, unter der predigt, Gesang, als den Gassen, alle Zucht und Ehrbarkeit in Obacht genohmen vnd kein Muthwillen verübet werden, nicht weniger die Knaben dahin anhalten, dafs Sie alle Sonn- und Feiertage, auch Mittwoch und Freytäge, wann Kirch gehalten wird, beim zweiten Geleuth in der Schul sich einfinden und alsdann je paar vnd paar, inn vnd aufser der Kirchen, ohne Tumult gehen mögen, wie er dann die Uebertrettern jederzeit, jedoch ohne affecten, zu züchtigen, vnd da einige so nicht unter seiner disciplin wären, muthwillen in dergl. Orthe verübeten, solle er solches gehöriges Orths anzeigen, die dann, nach befindung, zur Straff gezogen werden sollen, Achtens auch uff der Orgel gute inspection halten, dafs diejenigen, so zur Music nicht gehörig vnd nur andern hinderlich sein, solche nicht betretten, sondern zeitlich zuschliefsen, damit die jungen, so sich in der Music, zu Gottes Ehren höhren lassen vnd sich üben wollen, an Hörung Göttl. Worts vnd sonsten nicht verhindert werden.

Neuntens gegen seinen vorgesetzten Herrn Pfarrer allen schuldigsten respect erweifsen vnd bei selbigem an Son- und Feyer-tägen, auch Mitwoch vnd Freytags, wann Predigt vnd

Bettstunden gehalten werden, sich zeitlichen anmelden vnd defs Lenttens vnd Gesangshalben zu erkundigen, vnd

Zehendens sich also Ehrbar und Gottesfürchtig uffführen, dafs keine Klage gegen Ihn mit Fug könne gemacht werden. Da aber nun

Eilfftens, über kurz oder lang vns, der Herrschafft, seine Dienste nicht mehr anständig oder Er selbsten zu mutiren lust hätte, so solle die uffkündigung allerseits jedesmahlen $^1/_2$ Jahr zu endes. dato geschehen.

Vor diefse seine leistende Dienste vnd habende Mühe solle Ihm alljährlich, zu hiefsig gewöhnlich destinirtem Salario, so jedesmals uff Cathedra Petri aufs vnd angehet, gereicht werden, neml:

Von gesamter gnädiger Herrschafft zusamen, an rauh gemischter Frucht: 6 Malter.

Aufs gemeinen Bauamtsgefällen an Geld: Zehen sieben Gulden rhein.

Aufs dem Burgermeisteramt, an Korn 6 Malter.

Aufs den hiefsigen Heiligen-Gefällen, an Dinkel Ein halb Malter.

Defsgl. von da an Haber: Ein halb Malter, alles obige in Adelsheimer Maafsung.

Von jedem Burger, so ein Morgen Ackers baut, Eine Garbe in der Ernd-Zeit.

Ein Laubholz, wie ein Burger, so er aber uff seine costen hauen vnd führen lassen mufs.

NB: Das Holz zur Schuhl wird von gemeiner Burgerschafft gehauen und herein geführt.

Von jedem Kind zu informiren quartaliter zehn Xr. (Kreuzer).

Die privat-Stunden sollen ihme aparte bezahlt werden.

Von einer Leich hinaus zu singen zwanzig Xr.

Von einer Kind Tauff von wegen uffstellen des becken vnd wafsers: vom Vatter: Vier Xr.

vnd wafs die Gevatterleuth aufs gutem Willen darzu verehren.

Von einer Hochzeit, Ein maafs Wein, 2 Xr. Brod und Ein stück Fleisch.

Frey Behaufsung.

Ein stück Wiesen, dann ein stück Garten vff dem Danzberg zu geniefsen.

Welchem allem dann derselbe nit allein mit mund vnd Hand treu vnd redlichen nachzukommen, auch sonsten gesamter Gaan-

Erbherrschafft gehorsam, getreu und hold zu sein versprochen, sondern auch darüber würklichen Eid abgestattet, dagegen man ihne von Herrschafft wegen bey allem zu schützen vnd zu handhaben versichert. Signatum, Adelsheim den 22 May 1706.

(L. S.)

Es scheint, dafs die Stelle nicht als schlecht gegolten hat. Severinus Mertz, wie auch seine Nachfolger, blieben alle bis zu ihrem Lebensende im Amt. Die Anstellungsdecrete der Letzteren sind dem des S. Mertz ziemlich gleichlautend.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde dem Präceptor noch ein Provisor beigegeben. Diesem mufste der Präceptor Kost, Licht, Holz und Wohnung stellen, wofür ihm aus dem Heiligenfond bare 100 Gulden jährlich bezahlt wurden. Später erhielt der Provisor diese 100 fl. in die Hand, wogegen die Leistung des Präceptors aufhörte. Weiter wurden dem Provisor nach und nach folgende Bezüge zugewiesen;

1) 22 fl. vom Schulgeld.
2) 15 „ Zulage aus dem Heiligenfond.
3) 18 „ aus der Gemeindekasse.

Die Formel für die Ernennung des Provisors enthält nichts Mitteilenswertes. 1827 wurden die Bezüge des Provisors auf 200 fl. aufgerundet.

Jedenfalls wurden die Bezüge des Präceptors um den Anfang des laufenden Jahrhunderts auch vermehrt, doch fehlt es an Belegen hierfür.

Erwähnenswert dürfte vielleicht noch sein, dafs gegen Ausgang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Grundherrschaft für den Schulgebrauch an Stelle des bisher üblichen lutherischen Katechismus den Dr. Seiler'schen einführen wollte, was, da die Bürgerschaft sich gegen die Änderung sträubte, einen Prozefs zur Folge hatte, der um 1790 noch in Wetzlar anhängig war. Entweder ist übrigens in diesem Prozesse ein Urteil nicht gesprochen worden, oder dasselbe ist verloren. Wenigstens findet ein solches sich weder im Archiv der Grundherrschaft noch in den Registraturen der Pfarrei und der Gemeinde.

5.

# Ein Schulliederbuch von 1531.

Von **Dr. P. Stötzner** in Zwickau.

In der wertvollen Musikaliensammlung der Zwickauer Ratsschulbibliothek finden sich unter No. LXXVIII, 2, vier geschriebene Stimmen einer Liedersammlung in kleinem Quartformat, mit der Aufschrift Tenor (Difscantus, Altus, Bafsus) Anno 1531, in festivitate Assumptionis Mariae. Ein Blick auf den Inhalt dieser Sammlung dürfte zeigen, dafs es nicht unberechtigt war, in der Überschrift dieselbe als ein Schulliederbuch zu bezeichnen. Da finden sich nämlich zuerst dreiundzwanzig nach dem Alphabete geordnete und mit farbigen Initialen versehene Lieder, deren Texte sämtlich lateinischen Dichtern, und zwar zumeist dem Horaz entnommen sind. Die erste Nummer hat zum Texte den ersten Vers der Aeneis:

*Arma virumque cano Troiae qui primus ab oris:* vermutlich sollten die folgenden Verse dann auf dieselbe Melodie nachgesungen werden. Es folgen dann Horazische Gesänge, und zwar diese:

*Altera iam teritur bellis civilibus aetas* (epod. 16.)
*Beatus ille qui procul negotiis* (epod. 2.)
*Cur me querellis examinas tuis?* (carm. II, 17.)
*Diffugere nives, redeunt iam gramina campis* (carm. IV. 7.)
*Et ture et fidibus iuvat* (carm. I, 36.)
*Festo quid potius die* (carm. III, 28.)
*G.* ohne Text.
*Horrida tempestas caelum contraxit, et imbres* (epod. 13.)
*Jam satis terris nivis atque dirae* (carm. I, 2.)
*K.* ohne Text.
*Lydia, dic, per omnes* (carm. I, 8.)
*Maecenas atavis edite regibus* (carm. I, 1.)
*Miserarumst nec amori dare ludum neque dulci* (carm. III, 12.)
*Non ebur neque aureum* (carm. II, 18.)
*O crudelis adhuc et Veneris muneribus potens* (carm. IV, 10.)
*Petti, nihil me sicut antea iuvat* (epod. 11.)

*Quis multa gracilis te puer in rosa* (carm. I, 5.)
*Rectius vives, Licini, neque altum* (carm. II, 10.)
*Solvitur acris hiems grata vice veris et Favoni* (carm. I, 4.)
*Tu ne quaesieris, scire nefas, quem mihi, quem tibi* (carm. I, 11.)

Dann folgt unter dem Buchstaben *V* Catulls fünftes Gedicht:

*Vivamus, mea Lesbia, atque amemus*

und unter *X* die letzte Epode des Horaz:

*Jam iam efficaci do manus scientiae.*

Im folgenden stehen noch zwei der schon aufgeführten Texte (carm. I, 4 und epod. 11.) mit anderen Melodien, mehrere neulateinische Lieder, darunter eins auf die Jungfrau Maria, und eins mit griechischem Texte; doch sind von letzterem nur die Worte ***Μοῦσαι Πιερίηθεν*** hingeschrieben, die den Anfang der *ἔργα καὶ ἡμέραι* des Hesiod bilden. Während aber bei dem oben angeführten Texte aus Virgils Aeneis die Melodie nur für einen Vers berechnet war, ist diese hier weitergeführt; die in Abständen über die Noten geschriebenen Zahlen von 2—7 deuten an, das die Melodie für sieben Verse bestimmt war.

Wenn auch schon in diesem ersten Teile der Sammlung die Hand, welche die Texte unter die Noten geschrieben hat, nicht immer die nämliche zu sein scheint, so rührten doch bisher die Noten sicher von einer Hand her. Die zweite Hälfte ist aber entschieden einer anderen Hand zuzuweisen; waren bisher die Noten durchgängig von viereckiger Gestalt, so folgen nun lauter runde. Die Texte aber dieses zweiten Teiles sind mit Ausnahme der drei letzten, die französisch lauten, ausschliefslich deutsch, und zwar sind es weltliche Lieder, die sich auch sonst in den gedruckten Liederbüchern des 16. Jahrhunderts, bei Schäffer, Ottl, Forster u. s. w. finden. Da steht unter andern das prächtige Volkslied, welches auch Uhland in seine Sammlung aufgenommen hat:

**Entlawbet ist der walde, gegn diesem winter kalt,**
**Berawbt werd ich so balde, mein feins lieb macht mich alt ꝛc.**

das derbe Reiterlied:

**Es hett ein pauer ein töchterlin ꝛc.**

mit lustigem Refrain, und noch manches andere. Im ganzen sind es dreiundzwanzig deutsche Lieder.

Aus vier Sprachen, der lateinischen, griechischen, deutschen und französischen, sind die Texte zu diesem Liederbuche ent-

nommen. Den Namen eines Schulbuches darf man ihm natürlich nur in Rücksicht auf die den alten Sprachen entstammenden Texte zuerkennen; es ist aber ja auch schon gesagt worden, dafs dieser Teil der Notenschrift nach ein Ganzes für sich bildet. Wir hätten hier also dann ein Liederbuch, das neben der Übung im vierstimmigen Gesange auch noch den Zweck hatte, dem Gedächtnisse der Schüler eine ziemliche Anzahl lateinischer Oden u. a. m. einzuprägen. Bei der Wertschätzung, die in jener Zeit der Gesangsunterricht, z. B. bei Luther, genofs, kann derartiges nicht wunder nehmen. Vielleicht wäre es einmal der Mühe wert, weiter zu forschen und nachzusehen, ob sich etwa in anderen Bibliotheken ähnliche Sammlungen aus derselben Zeit befinden.

6.

# Einführung eines neuen Rektors am Pädagogium in Stettin (1623).

Von Dr. M. Wehrmann in Stettin.

Am 15. August 1623 starb der Rektor des Fürstlichen Pädagogiums in Stettin, Magister Christoph Hunichius, der seit 1607 diese Stelle innegehabt hatte. Die Capitularen der Marienkirche sahen sich sogleich nach Ersatz um und zogen zu ihren Berathungen den Pastor D. Daniel Cramer hinzu. Nachdem Verhandlungen mit dem Professor und Rektor Christoph Scheibler in Gießen zu keinem Ergebniß geführt hatten, ward endlich auf Cramers Vorschlag der bisherige Subrektor am Pädagogium Mag. Martin Leuschner zum Rektor erwählt und als solcher von dem Fürstl. Kanzler bestätigt. Leuschner stammte aus Freiberg in Sachsen und war seit 1621 Subrektor. Seine Bestallung als Rektor ward ihm von den Capitularen am 24. November 1623 ausgestellt. In derselben wird ihm als Gehalt versprochen: 200 Gulden, 2 Wispel Roggen, 2 Wispel Gerste, 12 Scheffel Hafer, 6 Hammel, 15 Gänse, 25 Hühner, 12 Faden Holz, freie Wohnung und von jedem aufgenommenen und abgehenden Schüler je einen Thaler. Über Leuschners Einführung liegt in einem Aktenstücke des Marienstiftes in Stettin (Tit. XII. sect. 2. N. 1. vol. I. fol. 336 f.) ein Bericht vor, den wir hier nur mit veränderter Orthographie mittheilen:

„Der 22. Tag Decembris ist zur *Introduction* bestimmet worden, zu welcher dann unser gnädiger Fürst und Herr H. Bogislav demüthiglich ersucht und erbeten und auch nebst I. F. G. Herzog Wilhelm aus Curland gnädiglich sammt dem Herrn Kanzler und andern Kammer- und Hofräthen *dicto die* 22 Decbr. des Morgens früh um acht Uhr in *auditorio magno* erschienen. Man hat auch vorigen Tages, war der 4. Sonntag des Advents, durch eine schriftliche *Intimation* an den Kirchenthüren angeschlagen solches männiglichen vermeldet und auch überdies noch desselbigen Sonntages durch die beiden *famulos* die Gelehrten hier und hier in der Stadt zu diesem

*solemni actu* erbitten lassen, welche auch in ziemlicher Frequenz erschienen sein. Darauf *pro ingressu* eine Motette gesungen worden. Nachdem nun *interim* J. J. F. F. G. G. angelangt und ihren Sitz am langen Tisch ergriffen, auch daneben die H. *Capitulares* sich gestellet und die *Professores* gegenüber auf die lange Catheder getreten, hat der *Cancellarius Matthias Carnitz* mit einer lateinisch *oration* wegen *J. F. G. M. Martinum Leuschnerum* den Herrn *Capitularibus,* den Herrn *Professoribus* und studierenden Jugend *in optima forma* commendieret und für einen *rectore ducalis Paedagogii* renunciiret. Darauf Herr Jacobus Frost[1] *suo et nomine collegarum* wiederum *latina oratione* geantwortet und *J. F. G.* empfangen und wegen geleisteter gnädiger Präsenz und Constitution *novi rectoris* bedanket hat, auch darauf sich schliefslich zum neuen *rectore M. Martino* gewandt, auf die *cathedram* zu treten und seine Oration zu halten, welches auch geschehen. Als nun die Oration fast zum Ende gelaufen, haben die beiden *famuli J. J. F. F. G. G.* und den Herrn Gästen, wie auch den Herrn Professoren und allen anwesenden Studenten unterschiedliche gedruckte *carmina* theils *J. F. G.*, theils dem neuen *rectori* zu Ehren gemacht offeriert und ausgetheilt. Nachdem aber die Oration *rectoris* geendet, hat man wiederum ein Stück gesungen, und sind also *J. J. F. F. G. G.* sammt dem ganzen Comitat wieder abgetreten und nach Hof gegangen. Die Herrn *Capitulares* aber haben den H. *Cancellarium* invitieret und sammt den H. *Professoribus* neben sich in die Oekonomie geführet und *instructo prandio* daselbst excipieret. Also ist dieser *actus* im Namen Gottes wohl verrichtet und abgegangen."

Die in diesem Berichte erwähnte Einladung zu dem Festaktus findet sich ebenso wie zwei lateinische gedruckte Gedichte von Leuschner und Cramer auf den Herzog Bogislav XIV. in dem Aktenstücke. Das neue Gedicht beginnt mit der Frage: *Quis novus hic nostris successit sedibus hospes?* und begrüfst alsdann den Herzog. Das andere fängt an:

*Plaudite Musarum pulli, schola psalle, sonate*
*Pulpita: Germanum gloria prima venit.*

[1] einer der 3 Capitularen.

*Maximus ingreditur Princeps, dux inclutus intrat,*
*In nostramque iacit lumina grata scholam.*

Dieselben Gedichte finden sich auch handschriftlich in dem ältesten Album des Pädagogiums vor den Eintragungen des Jahres 1624 unter der Überschrift: *Acclamatio qua illustrissimus, reverendus ac optimus princeps et dominus dn. Bugislaus XIV. dux Stetini Pomeraniae etc. etc. dominus noster clementissimus reverenter excipitur, cum honorifica sua praesentia actum solemnis inaugurationis M. Martini Leuschneri in locum Rectoris Paedagogii Stetinensis sub finem anni 1623 die 22 Decembris horis antemeridianis illustraret.*

Aber auch über das Essen, welches sich an den Aktus anschlofs, erfahren wir etwas aus dem oben bezeichneten Aktenstück, denn in demselben ist folgende Kostenberechnung enthalten, aus welcher zu ersehen ist, dafs die Gäste sich bei dem Festessen an Speise und Trank nichts haben abgehen lassen:

„Nach geschehener Introduction des neuen *Rectoris* sind die Herrn *Capitulares* um 10 Uhr in die *oeconomia* eingetreten und daselbst Mahlzeit gehalten. Dabei sind gewesen: Jakobus Frost, Theodorus Plönnies J. U. Dr. und Antonius Petersdorf *Capitulares,* Matthias von Carnitz Fürstl. Kanzler, D. Daniel Cramer, M. Joachimus Prätorius, M. Martinus Leuschnerus Rector, M. Heinricus Kielmann Conrector, Dr. Dionysius Rahn Subdiakonus, Georg Meynn jetziger *oeconomus.*

Was die Collation kostet: „5 Thaler für 20 Nösel Rhein. Wein, 2 Gulden für 1/2 Tonne Bier, 2 Thaler für 1/2 Kalb, 1/2 Thaler für 1 Rinder-Braten, 1/2 Gulden für Weifsbrodt, 20 Groschen für Obst, 1/2 Gulden für Gebäcksel, 8 Groschen für 1 Mandel Eier zur Weinsuppe, 12 Groschen für Fische, 30 Schilling für Gewürz, 8 Groschen für Bier- und Weingläser, 21 Groschen noch für Bier, weil man mit der halben Tonnen nicht zulangen können. 1 wilde Schweine-Braten und 1 Gans hat der *oeconomus* dazu geliehen. Summa 16 Gulden 13 Groschen.“

7.

# Geschichte des Volksschulwesens im Erzstift Salzburg.

Von **H. F. Wagner** in Linz a. d. Donau.

Zwischen die emporstrebenden Reiche der Habsburger und Wittelsbacher eingekeilt, wufste das kleine Erzstift Salzburg Jahrhunderte hindurch bis zu den Stürmen der französischen Revolution seine Unabhängigkeit zu bewahren und somit sich auch ein selbständiges Unterrichtswesen zu schaffen, von dem sein erster Geschichtsschreiber Vierthaler[1] mit Recht urteilt, es errege nicht blofs das Interesse des Freundes der Salzburgischen Geschichte, sondern selbst das des Geschichtsschreibers der Menschheit. „Er wird hier im Kleinen das sonderbare Phänomen erblicken, welches ihm die Weltgeschichte im Grofsen darstellt: Die moralische Ebbe und Flut, das Vorwärtsschweben der Humanität und ihr Rückwärtssinken.“ Auf engem Raume entwickelten sich hier alle Bildungsanstalten des Mittelalters von der Pfarrschule bis zur Universität und obwohl nahezu ein Jahrhundert seit der Säkularisation verflossen ist, sind Spuren und Nachwirkungen der erzbischöflichen Zeit noch im Schulwesen der Gegenwart nachweisbar.[2] — Und als im Schulwesen Deutschlands seit der Reformation das „staatsbürgerliche Prinzip“ sich durch den Übergang der Schule aus der rein kirchlichen Verwaltung in die der Gemeinden und Gutsherrschaften geltend machte, zog auch hier die geistliche Herrschaft das Laienelement zur lokalen

[1] Geschichte des Schulwesens und der Kultur in Salzburg. 1. (einziger) Band. Salzburg 1804. Vorrede.

[2] Noch heute besteht der Choralistendienst der Lehrer an den einstigen Stiftsschulen in Mattsee und Seekirchen, die Subventionierung der Schule in Hallein als einstiger Salinenschule durch die k. k. Saline daselbst und in kleineren Orten hat der Lehrer heute noch den Mefsnerdienst zu versehen. Bis vor wenigen Jahren beging das Gymnasium der Stadt noch den Tag des heiligen Benedict als Festtag, ebenso den „Kranzeltag“ (das Universitätsfest in der Oktave von Frohnleichnam) als Nachfolger der alten Benediktiner-Universität.

Schulaufsicht herbei und übertrug die Anstellung der Lehrer den geistlichen und weltlichen Behörden „zur gesamten Hand“.

Dieses eigenartige Schulwesen genofs das seltene Glück, am Ende seiner Tage in dem gelehrten Franz Michael Vierthaler, seinem Reformator, zugleich seinen Geschichtsschreiber zu finden, den freilich die Ungunst der Verhältnisse nur bis zur Schilderung der Gegenreformation kommen liefs. Was Vierthaler zu vollenden nicht gestattet war, haben in seinem Geiste Konsistorialrat M. Rumpler und Normalschul-Katechet J. J. Hochmuth in der „Geschichte des Salzburgischen Schulwesens“ zu Ende geführt.[3] Seither brachte der fleifsige Sammler J. Dürlinger im „Handbuch der Erzdiözese Salzburg“,[4] dem aber leider der abschliefsende Teil über die Stadt Salzburg fehlt, manche wertvolle Ergänzung der Schulgeschichte aus den geistlichen Archiven, Professor Fr. Anthaller veröffentlichte eine Geschichte der Lehrerbildung und die Lebensgeschichte Vierthalers in Programmaufsätzen der k. k. Lehrerbildungsanstalt (1873 und 1880) und der Verfasser dieser Skizze urkundliche Beiträge zur Geschichte des Salzburgischen Schulwesens aus den Archiven der Stadtgemeinde und des städtischen Museums Carolino-Augusteum in der Zeitschrift des S. Lehrer-Vereines 1888—1890, aus welchen hier die Entwickelung des niederen Schulwesens im Erzstifte in Kürze dargelegt werden soll. Die gelehrten Schulen haben neben Vierthaler in älterer Zeit Fl. Dalham in seinen „Concilia Salisburgensia“ (1788), M. Filz in der „Geschichte des Klosters Michaelbeuern“ (1833), Prennsteiner in der Geschichte des S. Gymnasiums (1852) und in der Gegenwart: G. Friefs in „Studien über das Wirken der Benediktiner in Österreich für Kultur, Wissenschaft und Kunst“ (Programme von Seitenstetten 1868—72), die „Studien und Mitteilungen aus dem Benedictinerorden,“ K. Foltz in der „Geschichte der Salzburger Bibliotheken“ (1877) und A. Horawitz, „Zur Geschichte des Humanismus in den Alpenländern“ (1886–87) behandelt.

---

„Das Schulwesen, sagt Vierthaler, ist in Salzburg so alt, als das Christentum: der hl. Rupert hat in unserer Stadt ein Kloster und eine Schule zugleich erbaut.“ Neben dieser Klosterschule zu St. Peter entstand in der Zeit des Bischofs Virgilius die

[3] 2. umgearbeitete Auflage. Salzburg 1832.

[4] Handbuch der Erzdiözese 1862—63, Pinzgau 1866, Pongau 1867.

St. Ruperts- oder Domschule. Beide standen in nicht geringem Ansehen. Im 8. und 9. Jahrhundert wirkten hier Lehrer aus Alkuins Schule, im 10. Jahrhunderte der hochgefeierte Mönch Kunibert aus St. Gallen, nach ihm als Lehrer von bedeutendem Ruhme ein gewisser Liutfried. Damals wurde Salzburg wegen seines celebre studium hochgepriesen.[5] An den Klöstern Michelbeuern und Högelwerd fanden sich gelehrte Schulen aufserhalb der Stadt; daneben wird schon im 14. Jahrhunderte als längst vorhanden urkundlich bezeugt die Stiftschule am Kollegiatstifte Mattsee.[6] Mit der Errichtung der Universität (1617) verschwinden die geistlichen Schulen der Stadt bis auf die Schule zu Peter.

An den Pfarrkirchen des Landes, selbst im Gebirge sind seit Ende des 13. Jahrhunderts lateinische Chorschulen nachweisbar, welche Vierthaler[7] geradezu als Volksschulen auffafste, wenn er meinte: „Bei der Vorliebe für ihre Universitäten hatten die Fürsten die Volksschulen aus den Augen verloren und die Scholastiker an den Dom- und Klosterschulen und die Magister und Doktoren an den Akademieen, welche sich schämten, zu den untersten Stufen der Litteratur herabzusteigen, gaben sie den Goliarden und Bacchanten preis. Die sich selbst überlassenen Volksschulen wurden, was entweder einzelne Gemeinden oder Herrschaften oder die Lehrer selbst wollten und wie es immer der Zufall fügte: Grofses oder Kleines oder Nichts. Die Pfarrer, welchen die Schulen ihres Bezirkes anvertraut waren, waren froh, die lästigen Schulsorgen fremden Schülern (Vaganten) übertragen zu können. So nahm z. B. der Pfarrer Bartholomäus von Taxenbach die wandernden Schüler in Schutz und liefs durch sie seine Pflichten als Priester und Lehrer besorgen, daher er 1307 vom Erzbischof Konrad IV. gebannt wurde. Diese Strenge[8] wirkte

[5] Specht, Fr. A., Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland. Stuttgart 1885.

[6] Statuten von 1321: Der Scolasticus erhält die gewöhnlichen Pfründe (consueta et observata hactenus).

[7] Geschichte des Schulwesens (1804) und Entwurf der Schulerziehungskunde (Wien 1824).

[8] Gegen das Unwesen der Vaganten, — die zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Erzbischof Eberhard II noch einen Gönner besessen haben dürften, wie eine von Büdinger (in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1854) herausgegebene Dichtung des Primas derselben „ad cenam Salczburgensis archiepiscopi“ bezeugt, — erflossen in Salzburg schon seit Ende des 13. Jahrhunderts (in den Synoden von 1274, 1291, 1310, 1337 und 1490) scharfe Verordnungen, welche der Geistlichkeit die Aufnahme und Unterstützung dieser joculatores untersagten. Wie beliebt aber trotz alledem die Bischofstadt an der Salzach in den Kreisen der

wenigstens auf einige Zeit: die Pfarrer wagten es nicht, sich vom Schuldienste ganz loszusagen, sie weihten sich an manchen Orten selbst der Bildung der Jugend, oder gaben dieser ihre eigenen Schüler und nicht mehr Bacchanten zu Lehrern. An Orten, wo die Seelsorger den Unterricht der Jugend noch unter ihre Pflichten rechneten, ohne ihn doch aus Mangel an Zeit oder aus Abneigung selbst zu besorgen, wurden die Schullehrer auch von denselben aufgestellt und erhalten. An anderen Orten übten dagegen der Adel oder der Magistrat oder die Gemeinde selbst dieses Recht aus."

So klagt der Suffraganbischoff von Lavant auf der Synode von 1456 über die eigenmächtige Anstellung der Lehrer durch die Edelleute: „Nobiles instituunt et destituunt ad voluntatem suam campanatores et magistros scholarum, placeat vel displiceat plebanis."[9]

Rumpler beurteilt diese Pfarrschulen richtiger, wenn er meint, sie seien vielleicht nur lateinische Schulen für Singknaben gewesen, die man in der Kirche brauchte; an ihnen lernte man vielleicht nicht viel mehr, als Lateinlesen und Singen und die ersten Anfangsgründe der lateinischen Sprache. —

Die Keime des städtischen Volksschulwesens liegen bekanntlich in den Privatschulen, welche meist von den Stadtschreibern errichtet wurden. Auch in Salzburg verzeichnen die Ratprotokolle seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bürgerliche Schreiber, 1475 einen „Schulmeister", 1485 einen „Rechenmeister und Schreiber", aber erst seit 1556 die Namen „deutscher" Schulmeister.

Im Zeitalter des Humanismus regierte das Erzstift Kardinal Matthias Lang 1519—1540. Gelehrt, freigebig und prachtliebend, zog er Künstler und Gelehrte, unter diesen den Freund Luthers, Johannes von Staupitz, in sein Land. Auch in Salzburg entstanden jetzt „poetische Schulen", die bekannteste um 1530 durch Johannes Stomius, vulgo Mulinus,[10] der auch Vorlesungen

fahrenden noch später gewesen, zeigt die Übersicht der von Christoph Hueber, deutschem Schulmeister in Landshut, während seiner Bacchantenzeit besuchten Orte, unter denen Salzburg öfter aufscheint, in seinem „Modus legendi" 1477 (bei Johannes Müller, Quellenschriften. Gotha 1882. S. 330).

[9] Dalham, Concilia Salisburgensia. S. 234.

[10] Nach Schellhorn, J. G., histor. Nachricht von Ursprung, Fortgang und Schicksalen der evangelischen Religion in den Salzburgischen Landen (Leipzig 1732 S. 140—142) geboren 1502 zu Bellesraydt bei Passau, gestorben zu Salzburg am 14. Januar 1562.

über griechische Sprache und Litteratur hielt. An seiner Schule wurden viele Adelige zu verschiedenen Ämtern vorbereitet; die Schüler strömten ihm aus entfernten Städten, selbst Nürnberg, zu; der berühmteste derselben wurde nachmals der Salzburger Valentin Rottmayr als Professor in Ingolstadt und Übersetzer der Argonautica des Apollonius Rhodius ins Lateinische. Gegen die Klagen der Schulmeister zu St. Peter und am Dom fand Stomius den Schutz des Erzbischofs.

Von einem anderen „Poeten" in Salzburg, Christanus Sericanius berichten uns die Briefe des Priors zu St. Peter, Kilian Pütricher, der ebenfalls humanistischen Bestrebungen hold, als Nachfolger des Abtes Staupitz, die Klosterschule (Gymnasium Petroneum) zu neuem Glanze zu heben bemüht war.[11]

In der Landesordnung von 1525 befahl der Erzbischof den Amtleuten die Wiederaufrichtung der lateinischen Schulen bei den Klöstern, Stiften, Städten, Märkten und andern ansehnlichen Flecken, wo sie vorher in Brauch gewesen, da sie durch das ketzerische Wesen abgenommen hätten und gebot den Pflegern, arme Schüler, die zu Schul und Chor gehen, am Bettel in und vor den Häusern nicht zu hindern.[12]

Zur Zeit des Erzbischofes Lang geschieht auch die erste Meldung von „deutschen" Schulen in der Polizeiordnung von Laufen am 22. Dezember 1531, welche dem Magistrate die Anstellung lateinischer und deutscher Schulmeister, wie von Alters her, bestätigt.

Unter Erzbischof Ernst von Bayern (1540—1554) dauerte die literarische Periode in Salzburg fort; er war den Gelehrten hold und selbst ein Gelehrter. Auch er hatte, wie einst Matthäus Lang, Italien bereist und zwar in Begleitung seines Lehrers, des Humanisten Aventinus.[13] Die poetische Schule des Joh. Stomius erhielt sich bis zu dessen Tode 1562. Von Ernst angeregt, beschloſs die Synode von 1549, junge Geistliche auf Universitäten ausbilden zu lassen. — Die Beschlüsse derselben Synode in Bezug auf das niedere Schulwesen fanden aber Bedenken von seiten der

[11] Horawitz a. a. O. I.

[12] „Ordnung in dem loblichenn Erzstüfft Salzburg, wie es gehalten werden soll", eine Zusammenstellung der wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der Landesordnung von 1525 in einer Abschrift von 1565, im k. k. Regierungs-Archive (XVIII 1.)

[13] Schmidt, Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher (Monumenta Germaniae Paedagogica XIV.)

Abgesandten Bayerns und Österreichs, da sie vielfach in die landesherrlichen Rechte eingegriffen und Ferdinand I. bemerkte bezüglich der Rubrik „De Scholis“, es sei beschwerlich, dafs Städte und Märkte jederzeit verbunden sein sollten, ihre Schulmeister den Ordinariis zu präsentieren; auch dafs die scholae privatae abzustellen seien, was in beiden Wegen eine nachteilige Neuerung wäre. Man möge sich der Person und Lehre des Schulmeisters durch ordentliche jährliche Visitation versehen und, wenn ihres Glaubens, Lehr und anderer Sachen Mangel gefunden, sollten sie abgeschafft, verändert und der Gebür nach bestraft werden. Auf ein Schreiben des Erzbischofs wegen einer allgemeinen Visitation erwiderte Ferdinand I. am 1. Dezember 1553, die Kommissäre sollten sektische Geistliche den Ordinarien, die Schulmeister aber den weltlichen Gerichten übergeben.

Auch der Beschlufs der Mühldorfer Synode vom Dezember 1553 bezüglich der Visitierung der Bücher und Prüfung der Schulmeister im Glauben fand bei Ferdinands Abgeordneten nur den Bescheid, der König werde Ordnung zu schaffen bedacht sein, entweder auf dem Wege der Examination oder durch andere gebührliche Mittel. Darauf sprachen die Bischöfe die Erwartung aus, Se. Majestät werde sie in Sachen der Schulmeister nicht ausschliefsen.[14]

Erzbischof Michael von Küenburg (1554—60) ordnete den überhandnehmenden religiösen Wirren gegenüber zuerst eine Visitation der Pfarren und Schulen des Erzstiftes an (1555). Der Visitator, Domherr Wilhelm von Trautmannsdorf stiefs schon in Golling auf Wiedertäufer, dann im Gebirge auf Lutheraner, Socinianer, Utraquisten und Sekten aller Art. Die Schulen boten ein ebenso verschiedenartiges Bild: es gab deutsche Schulen und lateinische; an manchen Orten waren sie wenig besucht, an anderen gab es keine öffentlichen, wohl aber heimliche Schulen die Menge. Die Lehrer lebten entweder auf Kosten der Seelsorger oder der Gemeinden; einige galten als Katholiken, andere als Sektierer.[15]

Erzbischof Johann Jakob von Kuen-Belasi (1560—86), „empfänglich für Alles, was grofs ist und fähig, es mit Kraft zu unternehmen“, glaubte dem Anwachsen der deutschen Schulen, da deren Lehrer meist Anhänger des neuen Glaubens waren, und

[14] Wiedemann, Th., Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns. Prag 1879—1885 I, 104 ff.

[15] Vierthaler, Gesch. des Schulwesens. S. 180 ff. u. Schulerziehungskunde S. 73.

diese Schulen das Fortbestehen der lateinischen Chorschulen und damit die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses bedrohten, entgegentreten zu müssen, indem er in der Landesordnung vom 28. Februar 1565 im 10. Artikel bestimmte: „In allen Städten und Märkten unseres Fürstenthums sollen die deutschen Schulmeister Schul zu halten anderer Gestalt nicht zugelassen werden, es sei denn, dafs sie die durch unsere nachgesetzte geistliche und weltliche Obrigkeit jedes Orts für tauglich erkannt, aber in den Gerichten sollen die deutschen Schulen durchaus abgestellt sein, bei schwerer Straf.“ [16]

Um die Verordnungen des Konzils von Trient durchzuführen, berief der Erzbischof die Synode von 1569, welche die Ordnung des Schulwesens zu einer ihrer wichtigsten Angelegenheiten machte. Die Constitutio LIX dieser Synode verordnete:

1) Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Dom-, Kloster- und Stiftschulen, zur Abhilfe des Priestermangels.
2) Das Verbot der Winkelschulen und der „poetischen“ Schulen. [17]
3) Die Sorge für billige Lehrergehalte (digna et honesta stipendia).
4) Strenge Schulaufsicht gleichzeitig mit der Diözesan-Visitation, sowie Oberaufsicht durch den summus scholasticus, Abt oder Dekan.
5) Vorschriften über Religion, Lebenswandel und Geschicklichkeit der anzustellenden Lehrer und die Wahl der Lehrbücher.
6) Sie giebt praktische und geistvolle Winke über Schulzucht und Lehrmethode („cupimus, ut eum modum seu methodum in erudiendo, quae sibi ipsis laudi, discipulis vero seu scholasticis suis commodo, futura sit, observent; id quod ipsi ex politiorum autorum lectione potius, quam nostra instructione petent. — Necefse est, benevolum, attentum atque docilem faciant auditorem. — Nihil enim foedius est praeceptore furioso“).
7) Fordert in den deutschen Schulen Unterricht in Religion, Lesen und Schreiben und weist durch Anordnung der

[16] Zauner, Th., Chronik von Salzburg VI, 393.

[17] Vierthaler erklärt sich dieses Verbot, das die Synode beinahe dem Vorwurfe aussetze, „sie sei den Musen nicht hold gewesen,“ aus dem gegenseitigen Hasse der Humanisten und Scholastiker (Geschichte des Schulwesens S. 190): der Grund liegt aber wohl in der kirchenfeindlichen Haltung der jüngeren Humanisten.

Trennung der Geschlechter auch den Unterricht der weiblichen Jugend als notwendig oder wenigstens wünschenswert nach.[18]

Eifrig bestrebt, die Verordnungen der Synode erfüllt zu sehen, beschlofs Erzbischof Johann Jakob, eine neue Generalvisitation des Erzstiftes und liefs hierfür eine ausführliche Instruktion entwerfen. Unter den Fragen, welche den Visitatoren vorgeschrieben waren, befanden sich auch solche um Winkelschulen, was für einen „Superintendenten" die Schule habe, wann von demselben die Schule visitiert, was von ihm den Knaben zu lesen und zu tradieren befohlen worden; wie man bei Klöstern, Städten und Märkten mehrere Schulen aufrichten und erhalten könne, was für taugliche Personen in Städten aus der Bürgerschaft befunden würden, denen neben den Pfarrern des Ortes die Superintendenz und Visitation der Schulen zu empfehlen wäre u. s. w.

Die Stadtratprotokolle dieser Zeit berichten 1563 von einem lateinischen Schulmeister, der wegen Leibesgebrechen wöchentlich 15 Kreuzer als Gnadengehalt erhält und 1583 von der Art der Prüfung des anzustellenden Lehrers: „Auf Peter Widmanns Supplication ist ihm als einem Bürgerssohn deutsche Schul zu halten verwilligt; doch dafs er, wie gebräuchlich, Specimen scriptuarum et rationum öffentlich fürlege und anschlage."

Die alten Erzbischöfe, welche die Bewegungen der Reformationszeit mit erlebt, hatten sich begnügt, dann und wann gegen die Neuerer einzuschreiten, aber nur, wie Johann Jakob sagte, „durch linde, väterliche und getreue Wege"; hat er doch selbst dem Papste im August 1577 geklagt, er bewirke nichts.[19] Georg von Kuenburg (1586) aber beginnt die Gegenreformation schon als Coadjutor des alternden Jakob Ernst.

Noch eifriger[20] war der jugendliche Erzbischof Wolfdietrich von Raitenau (1587—1612). Im Collegium Germanicum zu Rom erzogen, brachte er die Ideen Sixtus V mit über die Alpen und erliefs schon 1588 ein Religionsedikt. Auf die Reformation der Schulen war er ebenfalls bedacht, und zwar,

[18] Dalham, Concilia S. 523—528. — Freyberg M. von, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung (III. Band. Leipzig 1838 S. 272).

[19] Ranke, Die römischen Päpste. 2. Band. — Vierthaler, Schulwesen S. 204.

[20] Doch meinten nach 1614 die Bauern im Gebirge, es werde sich dieses Wesen bald abbeifsen und lose werden; jeder neugewählte Erzbischof und Landesfürst habe mit der Reformation in der Religion angefangen, keiner aber habe sie fortgesetzt oder viel ausgerichtet (Wolf, A., Bilder aus Österreich II).

wie Rumpler berichtet, veranlafst durch die Klagen des Schulmeisters Hans Rofsmerth. Aus den Stadtratsprotokollen ist aber ersichtlich, dafs Rofsmerth schon 1583 als deutscher Schulmeister mit seiner Supplikation vom Rate abgewiesen worden sei, „er habe nicht Masz und Ordnung zu geben, was gemeine Stadt ihren Burgern und Burgerssöhnen in Schulhaltung oder anderen vervilligen; so möge auch gemeine Stadt keinen Vater vermögen, aufladen oder befehlen, dafs sie die Kinder diesem oder jenem Schulmeister zulassen und nicht freie Wahl haben sollen.“ Vielleicht nahm sich nun das Konsistorium des Bittstellers an; es schlug nämlich die Untersuchung des Schulwesens durch eine vom Konsistorium und dem Stadtrate bestellte Kommission vor und das Werk dieser Kommission scheint die Schulordnung vom 15. Februar 1594[21] zu sein, die zuerst in lateinischer, dann erst in deutscher Sprache erschien, woraus Vierthaler folgert, dafs es damals noch viele lateinische Schulen im Lande gegeben habe.

Diese „Underweisung für die Teutsche Schuelmaister der Stadt und des Erzstifts Salzburg, die auferziehung der Jugend anbetreffend“, trägt zwar, wie Vierthaler hervorhebt, den Stempel ihrer Zeit, indem sie fast allein die religiöse Unterweisung und die Religionsübungen der Kinder und Lehrer betont (während einige Eltern so verrucht seien, dafs sie vom Schulmeister nur Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen begehrten) und auf Äufserlichkeiten berechnet ist (so die Kleidung der Lehrer, das Verbot des Fleischessens in der Fastenzeit betreffend), enthält aber auch manche wertvolle und kulturgeschichtlich interessante Bestimmungen: über die Prüfung der Lehrer im Glauben durch das Konsistorium, in Schreiben und Raiten durch die Stadtobrigkeit, über vierteljährige Visitation der Schulen durch die geistliche und weltliche Obrigkeit. Dem Lehrer bleibt die Wahl der Methode freigestellt („sie sollen der Jugend das Lehren und die Kunst aufs leichtest fürzugeben für sich selbst und ohn unsere Mafzgebung wohl wissen“).

Der prachtliebende Fürst berief die Söhne seiner vornehmsten Beamten als Edelknaben an seinen Hof und errichtete zu deren Ausbildung 1593 ein „Ephebeat“ oder Edelknabeninstitut für 12 Edelknaben, die neben ihren Studien, „sonderlichen diejenigen, so zum studieren nit tauglich, zum teutschen schreiben und raiten

[21] Abgedruckt von Vierthaler, Geschichte des Schulwesens S. 209—222. Rumpler a. a. O. S. 62—69 und von Thurnwald in Dittes' Pädagogium. Band I. S. 152 ff.

gewohnt werden und ihre recreationes mit Fechten, Springen, Musizieren und dergleichen adeligen Übungen zubringen sollten."

Erzbischof Marx Sittich von Hohenembs (1612—1619), gleichfalls in Rom erzogen, nahm die Maſsregeln der Gegenreformation neuerdings mit Eifer auf. Schon 1614 begann eine scharfe Visitation der Schulen in Stadt und Land, deren Abschluſs ein Generalmandat bildete, nach welchem alle Schulmeister das Glaubensbekenntnis abzulegen haben, die Knaben in Ministrieren unterrichten, sie das Gebet des Herrn, den engelischen Gruſs, das apostolische Symbolum und die zehn Gebote in der Weise des Katechismus lehren, sie drei- oder viermal zur Beichte und die reiferen zur Kommunion, an Sonn- und Feiertagen aber zur Messe, Predigt und Katechese führen sollen. — Ins Gebirge sandte der Erzbischof Kapuziner als Missionare, welche die Kinderlehre, die „zuvor gar nit oder gar wenig in schwung gewesen", zu halten befahlen; er lieſs etliche tausend Exemplare des Katechismus von Canisius in Salzburg drucken, statt der Vorrede ein scharfes Mandat hineinsetzen, demzufolge die Priester bei Verlust ihrer Pfründen und Benefizien die Kinderlehren halten und die weltliche Obrigkeit fleiſsig darauf obachtgeben sollte — und diese Katechismen, sowie Bilder, Rosenkränze und dergleichen den Missionaren zur Austeilung in der Christenlehre schicken, soviel sie wollten. „In Wagrain", meldet der Chronist Steinhauser, „ist es damit langsamer gegangen, weil die Patres nur mit neun oder zehn Kindern, deren nur drei ein wenig lesen gekonnt, zu thun gehabt." Die Schlauheit der Bauern erkannte gleich, daſs Unwissenheit die beste Abwehr des Verdachtes der Ketzerei sei; befragt, ob sie lesen könnten, wollten viele es nicht gestehen und wenn sie dessen überwiesen wurden, entschuldigten sie sich damit, daſs sie nichts anderes, als das Evangelium gelesen hätten![22]

Die Epoche des dreiſsigjährigen Krieges fand als Oberhaupt des Erzstiftes den thatkräftigen Erzbischof Paris von Lodron (1619—1653), der seinem Lande den Frieden bewahrte und inmitten der ringsum tobenden Kriegsstürme die Benediktiner-Universität zu Salzburg gründete und neue Volksschulen errichtete, so auch an den von ihm gegründeten Kollegiatstiften zu Laufen (1621) und Tittmoning (1633). Die „Statuta observanda ad interim a Decano, Canonicis et aliis Collegiatae hujus ministris" (wahrscheinlich aus der Zeit der Errichtung des Stiftes

[22] Wolf, A., Bilder aus Österreich. Band I.

Laufen und für Tittmoning wörtlich gleichlautend) bestellen den Schulmeister als „Cantor“ neben sechs „Choralisten“ und legen ihm aufser dem Unterrichte die musikalischen Verrichtungen in der Kirche gegen jährliche Besoldung von 100 fl auf.

In der Stadt Salzburg scheint das Schulwesen zünftig gestaltet; die Verleihung einer erledigten Lehrstelle erfolgt über „Verantwortung“ der „geschwornen“ („privilegierten oder „ordinären“) Schulmeister (1658), die den alten Kampf gegen die Winkelschulen noch immer fortführen; zugleich zeigen die Stadtratprotokolle doch einen Rückgang des Schulwesens in dieser unruhigen Zeit selbst in der Stadt an, wenn der Stadtkatechet 1651 über die Zuchtlosigkeit der Jugend und die Zwietracht der Lehrer klagt, die Schulmeister aber über „Ruin“ der Schulordnung und der Stadtrat zugiebt, dafs sich viel „Ingruentien“ eingeschlichen hätten, Weiber auch Buben unterweisen, obwohl „Schulhalten kein weibliches officium“ und dafs mancher Schulhalter „nit genugsam raiten und schreiben könne.“ In die Zeit des Erzbischofs Paris fällt auch die erste Nachricht von der Altersversorgung eines Lehrers im Gebirge durch „Provisionirung“ (Gnadengeld von 15 Kr wöchentlich) von seiten des Erzbischofs 1624.

Erzbischof Max Gandolf von Küenburg (1668—1687), der zweite Nachfolger des edlen Paris von Lodeon, war ein hochsinniger Fürst, der das Schulwesen emporzuheben suchte. Er ordnete 1674 in der Stadt eine Beschreibung der Schulkinder und 1688 eine abermalige Visitation der Schulen an; seither finden sich in den Stadtrechnungen alljährlich 12—15 Gulden dem Stadtkatecheten zu Christenlehrgeschenken bewilligt. Die Schulordnungen von Laufen[23] (1675) und von Tamsweg[24] (1683) betonen bereits die Reinlichhaltung der Schulräume und den geregelten Schulbesuch; schon findet sich ein eigenes Schulhaus, der Lehrer ist nur auf Kündigung vor dem „Bantaiding“ gemietet.

Mit dem 1669 errichteten Kollegiatstifte zu Seekirchen war, wie in Laufen und Tittmoning, auch eine Schule errichtet worden und die Stiftungsurkunde enthält bezüglich der letzteren folgende, wahrhaft schulfreundliche Bestimmungen:

„Inter ministros etiam ludimoderator constituatur, qui juventutem non tantum litteras, sed fidei christianae rudimenta quoque bonos mores et pietatem doceat, diebus dominicis ac festis,

[23] Siehe Beilage 1. S. 79.
[24] Siehe Beilage 2. S. 83.

seu quoties opus fuerit, chorum, a quo ille reliquo tempore in favorem juventutis exemtus sit, visitet.

Praetera cantor seu regenschori, Organeda, quatuor Choralistae, simulque duo Discantistaė deputentur, et quidem officium cantoris sit, semper ac sedulo choro et divinis interesse, chorum dirigere, Discantistas, quo magis illi perficiantur, aliique successive instructi pueri habeantur, quotidie in schola praeter ludimoderatorem gnoviter instruere, atque cantum tam Gregorianum, quam figuratum perfecte docere teneatur."

Die Visitationsprotokolle von 1648, 1653 und 1675 geben uns Einblick in den kläglichen Unterricht der „lateinischen" Schulen des Landes, wenn sie z. B. aus Laufen melden, dafs der Schullehrer zwar in „Principiis" unterrichte, aber die Schüler lernen alle nur lateinisch lesen oder ministrieren!

Unter Erzbischof Johann Ernst von Thun (1687—1709) enthalten die Visitationsprotokolle zuerst auch Bemerkungen über den Zustand des Schulzimmers, die getrennten Sitzplätze der beiden Geschlechter, das Vorhandensein von Kruzifix und Weihwasser. Für den Mädchenunterricht berief der Erzbischof 1695 die Ursulinerinnen nach Salzburg.

Erzbischof Franz Anton von Harrach (1709—1727) verordnete am 11. Dezember 1713 die Abstellung der Winkelschulen „mit Zuziehung der weltlichen Obrigkeit" und Prüfung der anzustellenden Lehrer in Religion, Lebenswandel und Tauglichkeit, und errichtete mit jedem neuen Vikariate zugleich eine Schule, die der Mefsner zu halten hatte.

Die religiöse Bewegung erschien unter den Nachfolgern des Erzbischofs Marx Sittich wie erstorben, die evangelische Lehre hielt sich im Verborgenen. Nur die Austreibung der Defferegger (1685) unterbrach die Stille vor dem Sturme; die Protestanten blieben öffentlich in Ruhe, bürgerlich aber rechtlos; nur insgeheim pflegten sie Generationen hindurch ihren Glauben. Als aber Erzbischof Leopold Anton von Firmian (1727—1744) die Gegenreformation wieder aufnahm, wanderten 1731 und 1732 bei 30000 fleifsige Menschen aus dem Erzstifte.[25] Die Folgen der grofsen Emigration waren für das Schulwesen verhängnisvoll: man glaubte, dafs die Irrlehren sich durch Bücher und Schulen eingeschlichen hätten; es wurden daher einige Schulen geschlossen, um das Lesen physisch unmöglich zu machen[26] und bei den neu

[25] Wolf a. a. O. [26] Vierthaler, Reisen durch Salzburg 1799. S. 232.

errichteten Vikariaten keine Volksschulen mit errichtet; ja der Erzbischof schlug die Bitte der Gemeinde Forstau um eine Schule (1745) geradezu ab.

Der fromme Erzbischof Sigmund von Schrattenbach (1753—1771) gab am 24. Oktober 1755 eine Schul- und Zuchtordnung[27] in 24 Artikeln, ordnete 1757 neben der Kirchenkatechese auch die „Schulkatechese“ durch die Seelsorger an und führte, trotz der Gegenvorstellungen des Domkapitels, 1758 durch Jesuitenmissionare die „Christenlehrbruderschaft“ im Lande ein, um künftigen Emigrationen vorzubeugen. Rumpler nennt infolgedessen die Zeit seiner Regierung „vielleicht die glücklichste Periode für alle Schulen auf dem Lande, fügt aber einschränkend hinzu: „wenn man jedoch nur auf den zahlreichen Besuch derselben und auf ihren Kredit beim Volke sieht“; Zauner[28] hat hingegen in seiner „Chronik“ das Wirken des Leiters der Mission, P. Parhamer, den Zwang, mit welchem man die Beamten zum Eintritt in die Bruderschaft nötigte, den militärischen Prunk der Umzüge u. a. scharf getadelt; ein noch schärferes Urteil fällte die „freimüthige Beurteilung der österreichischen Normalschulen“ (Berlin 1783).

Der letztregierende Erzbischof Hieronymus von Colloredo (1772—1803) reformierte das Volksschulwesen seit 1775 ganz nach dem Vorbilde Österreichs im Geiste Felbigers durch Errichtung einer Schulkommission und einer Hauptschule in der Stadt (mit Unterricht in Sprachlehre, Aufsatz und in den Realien). Als Felbigers Stern mit dem Tode der Kaiserin Maria Theresia erblichen war, erkannte man auch in Salzburg, dafs die Verbesserung der Schulen nicht durch den Mechanismus der „verbesserten Lehrmethode“, sondern nur durch erhöhte Bildung der Lehrer möglich sei und der Erzbischof berief in Vierthaler den rechten Mann an das neu errichtete Schullehrerseminar (1790). Mit den Resten des alten Schulwesens wurde rasch aufgeräumt, 1778 war die Christenlehrbruderschaft mit Einziehung der Hälfte ihres Vermögens zu Gunsten des Normalschulfondes aufgehoben worden, 1784 erfolgte die Aufhebung der lateinischen Chorschulen, 1790 der Militärschulen, 1795 der Kantorstellen auf dem Lande.

Vierthalers Verdienst ist es, dafs die Schulreform einen besonnenen Gang nahm, dafs Geistlichkeit und Beamte ins Inter-

[27] Siehe Beilage 3. S. 88.

[28] Zauner, Chronik. Band XI S. 126 und 139 ff.

esse der Schule gezogen wurden. Er schrieb zahlreiche Schulbücher, hob den Lehrstand durch geregelte Besoldung[29] und indem er bewirkte, dafs die Anstellung der Lehrer, statt wie bisher durch Pfarrer und Pfleger zur gesamten Hand, durch das Konsistorium als kirchliche Oberbehörde erfolgte.

In der wechselvollen Zeit von 1803—1815 erlebte auch das Schulwesen in Salzburg zahlreiche sprunghafte Veränderungen: die kurfürstliche Regierung (1803—1806) hob die sogenannte „Cumulativ-Administration, wobei das Schulwesen zwischen geistlicher und weltlichen Hoheit schwankte.“ auf,[30] schuf ein Schuldirektorium unter Oberaufsicht des Staatsministers und übergab die lokale Schulaufsicht den Pfleggerichten. Die österreichische Regierung (1806—1809) gab die Leitung des Schulwesens wieder in die Hände des Konsistoriums und berief den Schulendirektor Vierthaler nach Wien an das k. k. Waisenhaus; die bayerische Regierung (1810—1816) hob die alte Benediktiner-Universität auf, ebenso die Waisenschulen in Salzburg und Hallein, erhob das (1801 aufgelassene, 1809 durch private Mittel wieder errichtete) Lehrerseminar zu einem zweijährigen Lehrkurse und führte den Schulzwang und die Feiertagsschule vom 12. bis zum 18. Lebensjahre ein.

Als Salzburg 1816 endgiltig an Österreich fiel, wurde die dort geltende „politische Verfassung der deutschen Schulen“ (1819) eingeführt, das der österreichischen Schulorganisation fremde Lehrerseminar auf einen halbjährigen Lehrkurs beschränkt und nur als private Anstalt geduldet, bis es 1869, zu Beginn der neuen Schulära, das Konsistorium aufhob.

Damit war die Volksschule Salzburgs in den Rahmen des österreichischen Schulwesens eingefügt und teilt seitdem dessen weitere Schicksale und Entwickelung.

[29] Schon 1764 erscheint in der Stadt die Pensionierung der Lehrer aus dem Armensäckel geregelt.

[30] Vierthaler, Elemente der Methodik. 4. Aufl. Vorrede: „Der Religionslehrer ist als solcher unmittelbar der Kirche, der weltliche Lehrer dem Staate verantwortlich.“

# I.

## Instruction
## für die Schuellmaister des Decanats Laufen (1675[31]).

### Artl. 1.
### Von Bestöllung der Schuellen.

Denen Schuellmaisteren Würd obligen, ein Taugliches Zimmer Zuhalten, oder zu bestöllen, Wo die Khnaben von den Mägdlen Vnterschlagen; oder an abgesönderten Tafflen sitzen khünen: Wie dan nit weniger Zu sechen, das Gedachtes Zimmer Von tampf- od. Feichtigkheit Befreyet Seye: Dessen Luffts Sonderbahr Zur SommersZeit Geniessn, alletag aufsgekhört, auch sonst, was Vonnethen, geseubert: Vnd öffters, Sonderlich aber zur Zeut da man Haitzt, mit Wachholder, oder mit anderen Rauch, auch mit einem *Crucifix*, Vnd andechtigen Bild, neben den Weichbrun bey der Thür Versehen Seye.

Im Vebrigen aber das *R^lo Secret* Sauber gehalten, vnd Zu solchen denen Khünderen ohne Vnterschid hinaufs zu Lauffen nit: auch niehr mehr, alfs einem allein Dahin *Licenz* erthailt werde. So soll auch die Zichtigung der Khünder an einem abgesonderten orth oder Winkhl, dahin andere nit sehen khönen, Beschechen.

### Artl. 2.
### Von Stundt Vnd Zeit der Schuell, Hörung der *Lectionen* Vnd anders.

Die Zeit der Schuell ist Vormittag, von 7 bifs 10 Und nachmittag, von 12 bifs 3 Vhr: so genau zuhalten; Ihrer Jugendt *lectiones* aber, Sollen sie 2 mahl Vormittag, Vnd 2 mahl Nachmittag vornemben, hingögen denen, So Raithen Lehrnen, so offt es noth thuet, Gehör Vnd Vnterweissung göben.

Dieweillen Breichig, das die Jugendt Zur Frielings Zeit eines tags in die Grien geführet, Vnd ihnen damit eine *Recreation* gemacht würd, alfs hats fürohin noch darbey Zuverbleiben, doch der Schuellmaister den Khünderen oder dero Elteren ausser der gewohnlichen 2 kr. kheinen Vnkhosten Zuezumuthen, Vnd in Vebrigen fleissige obsicht haben, damit Bey disser *Recreation* kheine Verdächtige *Familiariteten*, oder zu freche *actiones* Verlauffen.

So Würd auch, der Bifsherigen Gewohnheit nach, Verstattet, das die Schuellen 2 mahl im Jahr, Nemblichen zu Ostern, vnd Weinachten, gegen alzeit Bezahlung, Von jedem Khüudt eines Kreutzers aussgeschlagen, Vnd die Schuellen Zu gehörten Zeiten allemahl auf 8 Tag eingestölt werden mögen. Vnd Zu einen antrib, das die Jugent die ybrige Zeit destobösser, vnd fleissiger Lehrne, khan Ihnen inner 14 tägen, oder dreywochen, vnd

[31] Aus dem Museal-Archiv zu Salzburg gütigst zur Verfügung gestellt durch Herrn Direktor Dr. Alex. Petter.

Zwar einiger wochen, da khein Feyertag einfahlt, am Pfingstagnachmittag *vacanz* göben, Sie auch etwa sonst eines Tags in einer anderen Wochen, ein, oder Zwo Stundt Früer aufs der Schuell gelassen werden.

In ybrigen sollen sie auch Embsig darob sein; das in der Schuell das *Silentium* gehalten: das aufstehen, hin Vnd wider gehen, Schwätzen, tritschlen, Vnd dergleichn nit gestattet, damit kheines in der Lehr verhindert werde.

Artl. 3.

Vom Gewifsen Gebett in der Schuell.

Zu der Ehr Gottes, Befürderung der Lehr, Vnd Zur Guetten Gewohnung Soll die SchuellJugent, vor Vnd nach der Schuell, wan die Vhr Schlagt, vor, Vnd nach dem Essen, am Pfingstag, nach der abentschuell, Zu ehren der H. Angst am Oelberg, am Freytag, nach der morgen schuell, Zu ehren der Scheidung Christi Zu endt gesetzte Gebettlein,[32] mit aufgehobenen Händten Vnd Guetter andacht, Lauth, doch nit mit ybermössigen geschray Sprechen, Sie sollen auch in eingang der Schuell, dem Schuellmaister Vormittag einen Guetten Morgen, nachmittag einen Guetten abent göben, in aufgang aber mit Darreichung der Handt, ehrenbiettig das *Valete* nemben.

Artl. 4.

Von *Catechismo*, Vnd h: *Evangelio*.

Damit die Jugent nit allein im Lessen, vnd Schreiben, Sondern auch, Vnd Besonderist in den Wahren Christlichen Glauben, Vnd Christlicher, Lehr wohl Vnterwissen werde; Soll jedes Schuellkhündt mit einem *Evangeli*biechl, Und Darbei Begriffenen *Catechismo;* oder doch (weill etliche die *Evangeli*biechl nit Vermögen) wenigist mit dem *Catechisimo* Versehen sein, Vnd aufs solchen allzeit am Freytag, Vnd Sambstag in- od. aufswendig, nachdem es die noth erfodert gelehrnt werden.

Auf das die Jugent den *Catechismum* Bösser Verstehen, Vnd die Grundt- Vnd Hauptstukh Christlich-Catholischer Lehr desto ehundter fassen khönne; sollen die Schuellmaister Freytag, Vnd Sambstag, Von 7 bifs 8 Vhr, oder daryber aufs den *Catechismo,* od. dessen weitleüfferigen Begriff, welchen *P. Placidus* Spies, in ein sonderbahrs *Tractate* Verfast, wie die Hauptstukh nach einander Gehen, nach Rath des Herren Geistlichn, So die Christenlehr Verrichtet, yber ein, oder anderr *materi,* ein Geistliche *instruction* halten, Vnd hiervnder von demJenigen, Wafs er beraiths anvor *docirt,* ein, Vnd anders khündt *examiniren,* Vnd also erfahren, wie sie *capaces* sein. oder wo, allein aufs Vnachtsambkheit nichts fassen, oder merkhen wollen, nit weniger soll dergleichen *examen* am mantag Vber die Sontags anvor gehaltene Christenlehr, gepflogen werden vnd hierunder die Schuellmaister darob sein, Bey der Jugent ein Eyfrige Lieb, gegen der Allersellisten Junkhfrauen Maria, Vnd Muetter Gottes, Heilligen Schutzengl, Vnd Heyl. Patronen Zu erwökhen.

[32] Dieselben sind wörtlich gleichlautend mit denen der bayerischen Schulordnung von 1672.

### Artl. 5.

### Von der Christenlehr, Mösſ, Vnd Brödighören, Beicht und *Commoniciren.*

Sontäglich, Wan die khünderlehr gehalten würd; Sollen die Schuellmaister mit Ihrer Jugent in Guetter Ordnung erscheinen, Vnd darob sein, das nit allein die Schuellkhündter, sondern auch die ybrige Jugent in der khürch in ordnung wohin sie gesetzt od. geстöllt werden, Verbleiben.

Fürnemblich an den Son: vnd Feyertagen sollen Khündter Fleissig in die khürchen gehen, ein gantze Möffs, vnd Predig hören, nit von einen altar Zum anderen lauffen, noch hin vnd wider gaffen, od. Schwätzen Vill weniger Vnter der Predig Zupfen, Rupffen, stossen Vnd andere Khünderbossen treiben: welches auch bey anhörung der Täglichen Meffs, wan, Vnd wo efs sich thuen lasset, zu observiren.

So sollen auch die Schuellmaister Ihre Khündter neben der österlichen Beicht, auch zu anderen Zeiten; alfs Nemblich Zu Heyl. Pfinsten, Maria Himmelfahrt, Allerheilligen, Vnd Zu Heyl. Weinachten, od. aber da Zu dissen Hochen festen der *Concurs* zu groffs, Vnd nit etwo ein tag zu vor Zuekhomen, an deren Statt zu Quatember Zeiten Zur Beicht, Vnd die Jenige so *Capaces* sind, Zur Heyl. *Communion* führen, vnd hiebey Sonderbahren Fleifs ankheren, das die Jugent Vorhero in denen Stuckhen, So Zur Heyl. Beicht, vnd *Communion* gehören, wohl *Instruirt;* auch wie sie sich sonst in Euffer- Vnd Innerlicher andacht Zu verhalten haben, Vnterwissen; also ein, Vnd anders mit khündlicher Vnschuld, Eyffer, Vnd andacht Verricht werden.

### Artl. 6.

### Von *Instruirung* der Jugent im Buechstabiren, Löfsen, Schreiben, Raithen auch deren Bestraffung.

Die Schuellmaister sollen in aigner Persohn Ihrer Schuell, vnd Schuelljugent; so vill möglich, Vnausstzlich abwarten, vnd mit anderen Dienst, Burden, vnd Verrichtungen in den Stundten der Schuell, sich nit beladen, die Jugent in Buechstabiren, Lessen Schreiben, vnd Raithen, Wohl Vnterweissen, Ihre *Lectiones* Fleissig abhören, od. ybersechen, sich auf die, So Ihnen etwo Helffen, nit Verlassen; sondern auf ein jedes khündt ein Wachtbahres aug haben, Sonderbahr aber wohl Beobwachten, das die Jugent aufs den getrukhten, od. geschribnen Nambenbiechl recht Buechstabiren Lehrnen, vnd ehe Sie hievon Guetten Grundt Gefast, Sie nit, Ihren Fürwütz nach, Gschwindt Zum Lössen auch ehe, vnd Vor sie wohl Lössen khönnen, Zum Schreiben khomen lassen: im Zaigen, sich kheiner verzognen Buechstamb gebrauchen, Befoderist aber die Vorschrifften Correct, Guett, Vnd nit Schlauderisch Schreiben, khein Canzley, oder Fractur Vorgeben, ehe Sie ein anderen deitlichen Buechstaben Correct schreiben khünen, vnd da eines, od. ds andere in aufsagen, schreiben od. Rechnen fählet, od aber gahr nichts khan, wohl In obacht nemben, ob Solches aufs Hörtigkheit des Khopfs, vnd

Verstandts, oder aufs Faull- od. Hinlessigkheit herkhome, Vmb damit ihuen in der Straff etwas möge nachgegöben, disse hingögen desto mehr Züchtiget Vnd Zu Besseren Fleiss Vermöget werden.

Artl. 7.

Von Zucht, Vnd Erbarkheit der Jugent in- Vnd aufsr der Schuell.

Dieweillen ein gemaine Khlag, das die Khündter in den Schuellen Vnd anderen Zu dem Bössen Verführt Sonderbahr Schändliche Worth, Spütz. Vnd nachnämen gelehrnt: auch bey theils khündteren die Vnsauberkheit Zuvill gedult werden; alfs sollen die Schuellmaister, Bei Straff der *amotion*, nach allen khröfften vnd vermögen, dahin trachten, das die Ihnen anvertrauthe Jugent so woll in- alfs ausser der Schuell, in der khürchen, Zu Haufs, allenthalben, in aller Zucht Erbarkheit, Vnschuld, Vnd aufferbeilichen Sitten, Handl Vnd Wandl erzogen werden.

Zu dem endte Sie neben Ihrer selbst aignen *vigilanz* andere gewisse Leith, oder khnaben deputiren sollen Welche auf der anderen Jugent Reden, *gestus, actiones,* in Summa, auf all Ihr thuen, Vnd Lassen, mörkhen, Vnd Ihnen Schuellhaltern die Befündtende *excessus* Hernach anzeigen, damit Hierauf die Gebührende Straff vorgenomben: Der Jugent das Gassenlauffen, Vebermessige Spillen, alle Bieberey, vnd Vnzucht, Bevorab an Heil. Festtägen, od. Vorabenten, wie auch das in offenen Wässeren Vnverschambte entblössen, Vnd Baden abgestöllt, Hingögen Guette Sitten, Zucht, Vnd Ehrbarkheit, auch gögen denen Herren Geistlichen, anderen Vornemben, Vnd alten Leithen Gebührendte *Reverenz* eingepflantzt werden möge.

Artl. 8.

Etliche Puncten ins Gemain.

Die Schuellmeister Sollen sechen das Jedes Khündt einen Rosenkhranz, und *Agnus Dei,* oder dergleichen geweichte Sachen Bey sich tragen.

Ihnen Verdächtige od. Vngebührliche Schrüfften, Büecher Gemähl, Bildnussen in die Schuell Zu bringen nit Zuelassen; sondern Hinweckhnemben.

Es würd auch denen Schuellmaisteren Hiemit aufgetragen, Bey *Visititirung* der Schuellen (Welche jedes orths der Pfarrer Vnd Seelsorger öffters im Jahr Vornemben sollen) denen selben Mindlichen Bericht Zu erstatten, mit was Frucht, *Frequenz,* auf Geistl. aufnemben sich die Jugent Verhalte, darbey die erscheinende *defectus,* irrungen, Sambt der nachlessigen khündter, Vnd dero Eltern Nnmen *Specificiren.*

Artl. 9.

Der Schullmaister Salarium Betrefd:

Weillen ein jeder Threyer arbeither seines Lohnfs Wohl würdig, Vnd Zumahlen eines Fleissigen Schuellmaister Verdienen Je nit ring Zu achten, alfs soll Ihnen das Bishero Breuchig geweste, Vud noch also Verbleibliche Schuellgelt, ohne wideren, Threulich geraicht werden: Nemblich von einem

khündt, welches Raithen Lehrnet 4 kr. Wochentlich, Von andern aber 2 kr. mit dissen Verstandt, Vnd *extension*, wann ein, oder andere Elteren, dero khündter in der Wochen nur 1. oder 2. täg in der Schuell gehabt, sie nichts desto weniger das völlige Schuellgelt Zubezahlen solten Schuldig sein, nit weniger würd dem Schuellmaister Bewilliget, Von Jenigen Khündern, so etwan ain, oder andere Wochen, Blofs wegen eines, od. Zwey in solche gefallner Feyertäg, Vnd nit aufs anderer ehehaffter Hinternuffs, gar nit in die Schuell schikhen wolten, die Volgente Wochen gleichwohl 1 kr. Schuellgelt Zubegehren. Holtzgelt Soll jedes khündt zu Martini, oder Hernach Zugeben schuldig sein 6 kr.

Für ein A. B C. so den angehenden Schüllern fürgeschriben, und geben würd 1 kr. Vmb ain Silbenbichl 2 kr. Vmb ain Namenbichl so $1\frac{1}{2}$ pogen groffs, Darinen das Vatter Vnfser, *Ave* Maria, Vnd der Glauben geschriben 6 kr. für ain Vorschrift 2. 3. 4 kr. nachdem Sie Beschaffen, jedoch sollen die Schuellhalter ein anders nit ohne noth Veränderen, Vnd obwollen die Schuellmeister kheine, durch andere geschribene, Zu *passiren*, Schuldig sein; doch die getrukhten Namenbichl kheinem khündt Zuvor wöhren.

Das aufsschlaggelt ist jedes mahl Von einem khündt, wie Vorgemelt worden 1 kr.

Ausser jetzt erzöhlten Schuellgelts, Vnd anders, ist mann dem Schuellmaister weiters nichts Schuldig, wie Sie dan auch wöder selbst, noch durch die Ihrige, in wafs Schein es Seye, nichts Begehren: oder wegen dessen, So Ihnen etwo Freywillig durch Elternen Geben würd, ein nothwendige *Correction*, oder Straff Vnterlassen dargegen die, So etwo nicht *extra* Verehren; oder Zu geben Vermegen, desthalben in der Lehrung weniger Beobachten, noch Sonst Vebel ansechen, oder Vnverdient Straffen: sonder ohne *Respect* Zwischen allen Gleichen Fleiss, Vnd *Disciplin*, Brauchen sollen.

## II.

## Tamsweger Schulordnung von 1683.

(Text nach dem Msc. im Schul-Fascikel des Museumsarchivs in Salzburg)[33]

Instruction dem Angehenden Schuelmeister *M.* Johann Georg Wegerer, samt Beygesezter Schuelordnung des Hoch. Fürstl. Salzburgl. Markt Dämbsweeg.

Demnach der WohlEhrwürdige Geistl. Edl: und WohlgeLehrte Herr *M.* Johann Lachenmann, gewester Kürch- und Pfarrherr Alda nun seel. Zu Unterweis der Jugendt und Schuelhaltung den Edl und Wohlgelehrten *M.* Johann Georg Wegerer Vor Tauglich, und *qualificirt* erachtet, auch demselben mit Beystimmung eines Löbl. Marckt-Gericht Alhier zu einen Schuelmeister würcklich Aufgenommen, Deme auch gegen seiner habenden

[33] Von Herrn Dr. Petter gütigst übermittelt.

Mühewaltung sowohl Von den Gotts Häuserrn, Krafts Hochfürstl. Consistorial Befehls, als gedacht: Löbl. Marckt-gericht eine gewisse Besoldung ausgesprochen, und erfolgen lassen, nit weniger wegen hernach gewohnlichen Benannten Schuel- oder Quatember Geld, Holz und andre *regalien,* auch mit einer hierzu erbauten Behausung und daran ligenten Gärtl Versechen, Als ist ihme Johann Georg Wegerer in Ansechung der annoch von den Gotts Häuserrn, obwohlen Er sich doch unfieglich etliche Jahr hero des Schuelhaltens begeben, geniessender Besoldung, auch in Erwögung zu Unterweisung der Jugend genuegsamb habender wissenschaft, Könnender Latein und Music, ermeltes Schuelmeister Amt wiederumb aufgetragen, der Gewalt eingeräumt, die Jugend ybergeben, auch was gestalt er sich erstens in seinen Amt gegen die Jugend, anderten auch gegen seinen Vorgesetzten so wohl geistl. als Weltlichen obrigkeit zu erhalten haben solle, Ordentlich, wie hernach Folgt, aufgericht worden:

Erstens damit zu Befürderung all schuldigist Lob und Ehr Gottes die christlich Catholische religion bey der Jugent desto Mercksamber eingepflanzt und der wahre allein Seligmachende glauben zeitlich eingewurzlet werde, will es nit allein erforderlich erscheinen, das der Lehrmaister der Catholischen Religion zuegethann, sondern auch nothwendig einen Tugendsamen Leben und Wandl zuegeneigt und ergeben sey Als wird Er sich die zarte Jugend, sowohl in gueten Sitten. und Tugendten, als verlangenden Lehrstücken mit Bescheidenheit und Sanftmueth zu unterrichten, sich jederzeit eines Fromen, erbaren, niechternen und exemplarischen Wandl befleifsen, ein guetes Exempl von sich zu geben, darob sein

Zum Anderen solle denen Kinderen keine Unkatholische, Sectische oder auch andere der gueten Lehr und Sitten zuwiderstrebende Bücher oder Schriften zu *syllabisiren,* Lesen, abzuschreiben, Vill weniger zu Betten, woraus die Künder das höchst schädlichiste Seelen Güfft des verdammlichen Glaubens Irrthumb an sich ziechen und in grofse Halsstährigkheit gerathen, gestatten, selbe Hinwecknehmen und der geistlichen Obrigkeit einhändigen

Drittens sein sowohl in der Schuel, in der Kürchen, als offentlichen Processionen die Knaben von den Mädlein in sizen und gehen in Allweg zu Verhüetung einschleichenter Aergernussen abzusönderen, auch in gesamt anzuweifsen und nachtrückl. anzuhalten, das sie jedesmahl Vor- und Nachmittag, wann sie in die Schuel kommen, das *„Veni Sancte Spiritus", id est:* „Komm Heil. Geist" etc., wann sie aber Aus der Schuel gehen, Vormittag das Vater unser, Englischen Grues und den Glauben, Nachmittag aber die 10 Gebott sammt den 7 Hl Sacramenten, Zwey Knaben vor, die übrigen einhellig langsam nachbeten, nicht weniger 2 mal in der Wochen, als am Mittwoch, und am Freytag in dem *Catecismo* unterricht und examinirrt, auch die Jenige, so tauglich, in Aufsagung eines oder Anderen Haubtstück, wie es Bey der Künderlehr Beschechen pflegt, unterwiesen, sonderlich aber, das sie dem Priester bei dem Altar sowohl bei dem Amt der hl. Mefs, als bey der Vefsper, Letaney mit genuegsamber Wissenschaft und könnenden

*Cerimonien,* wie auch *reverenzen* Aufzuwarten und diennen können und wüfsen, abgericht werden.

Viertens sollen die Schuel Kinder alle Sonn- und Feyertag zu Bestimmter Zeit und Stund vor anfangenden Gottsdienst unausbleiblich in der Schuel erscheinen, sämmentlich abgelesen, die abwesende aufgemörckt, damit man sie ihres Ausbleiben halber abzustraffen wisse und alsdann in gueter ordnung mit tragenden Rosenkränzen in den Händen zu den Gottesdienst, nit weniger nach Ofstern bis Allerheiligen Täglich zu der Heil Mefs an ihr Beordnetes Ort begleithet, auch wie sich des Rosenkranz und Betbüchl gebrauchen sollen, Vorhin zu genüegen Instruirt werden, und also bey Amt, Predig, Vefsper und Lytaneyen fleifsig erscheinen, wie auch bei den Processionen oder Kürchfarten, Bey unvermeidlicher Straff nit ausbleiben sollen

Fünftens ist erforderlich, damit die Jugend in Glaubens Puncten mögen unterwiesen werden, das Sie Sonntägl. nachmittag zur ordentfichen Zeit ebenfahl, wie oben vermelt, Vorhin in der Schuel abgelesen, alsdann nach ordnung zur Krüsten- und Kind-Lehr geführt werden, und gleich anfangs das Gesang: Kom Heil. Geist, Von Zweyen vor und von den anderen nachgesungen, hernach zwey Haubt-Stück aus dem *Catesimo* laut und vernehml. recitiern, und zur Aufmerksamkheit, damit sie sowohl den Geistllch. Lehrer als ihren Eltern zu Haus und Schuelmeisteren Anderen Tags was zu erzehlen wissen, Ernstlich angehalten werden, Leztens die Kinderlehr mit Bettung des Heil. Vater Unsers, Englisch Grues, und Glauben, auch die Zöchen gebott kan geendet werden, darbey aber auf die geschwäzige, unachtsame und unruehige wohl obacht zu geben, da Sie andern Tags glimpflich, auch so es erforderlich, ernstlich mit Betrochung der Bestraffung können ermahnt, Corrigiert, oder auch nach gestalt des Verbrechens abgestrafft werden.

Sechstens, damit in der Schuel das *Silentium* oder Stillschweigen unverbrechlich gehalten werde und ainer den anderen an seiner Lehr nit verhinderlich mache, weder unnüze, liederliche, vergebliche Pofsen, Reden, und Geschwäzigkeiten Vorbey gehen, solle der Schuelmeister unaufssezlich in der Schuel gegenwertig verbleiben, die Kinder nach gestalt und Nothwendigkeit der Sachen Buechstabiren, Syllabisiren, sowohl in Druck als Briefereien, Lesen lehren, und damit sie in der Handschrift in den Griff und Erfahrung kommen, solle Er sich Bedeutlicher, wohl formirter Hand- und Vorschriften selbigen zum abschreiben vorzulegen befleissen, und fleifsiger Correctur sich annehmen, zu deme auch in raiten, in der Lattein und verlangenden Music nach willen ihrer Elteren zu instruieren, jedoch gegen mehrerer Belohnung gebrauchen lassen solle.

Sybenten, wofern sich die Knaben oder Mädlein in der Schuel unzichtig, bofshaft, oder halsstährig, auch in der Lehr, sonderlich aber in der Gottsforcht, in gueten Sitten sich ungehorsamb erzaigen, und zu ärgernufs sich mehrers und mehrers ergeben wolten, auf bescheiden ermahnung oder Correction sich nit verbesseren und böser gewohnheit nit abstehen wolten,

wird solches dero Elteren mit mehreren, das sie auch zu Haus derentwegen mehrers obacht nemen und sich wegen etwo Vorbey gehenter verdienten Straff nicht Beschwöhren können, zu unterbringen sein; auch wann gedachte Schuel Kinder von der Schuel sich entfliechen, auszubleiben, wordurch sie ihnen selbst, wie auch ihren Eltern wegen unterbleibender Lehr und dannoch erstattenden Schuelgelds zu schaden gereicht, anlafs nehmen sollten, ohne unterlafs die Eltern wegen ausbleibens zu befragen, und ohne hochwichtiger Ursach die Absenz weder den Kindern und Elteren zu gestatten sein wird, und dahero, ungeacht die Künder Ain und andere noch auch mit Licenz ihrer Eltern zu Haus verblieben, nicht desto weniger zu verflossener Quatember-Zeit den Schuelmeister sein gebühr zu raichen schuldig sein sollte; zum Fall aber ohne Vorwissen der Elteren Beschehnes ausbleiben oder aber durch Straffmessiges Verhalten die Künder zur schärffe anlafs geben würden, können solche mit aller Hand Pönitenz nach Bescheidenheit geziechtiget und nach gestalt des Verprechens in ansechung ihrer Jugend, arth und hoffender Verbesserung gestrafft werden, in unverfang aber gebrauchender Bescheidenheit nach vorgewendter Betrohung und Bestraffung, wofern sich die Eltern hierinfalls widersezen sollten, als dann bey vorgesezter obrigkheit solches würd anzubringen sein, und nach Befundenheit der Sach auch woll von der Schuel verstossen werden können.

Achtens: ist auch Vor nothwendig, damit nit allein in der Schuel, sondern auch zu Haus, und öffentlicher gassen bey der Jugend ein anferbäuliche Erbarkheit möge eingeführt werden, das die Kinder so dann ihre Schuelmeister, ihren Elteren, Vormunden, Rahtsherrn, auch anderen bescheidnen Leuthen, bevor aber der Geistlichkeit, so mit ihnen zu gebieten, all gebührende Ehr, respect, gehorsamb in allweg mit abziechung des Huets schuldige Ehrerbietigkheit erzaigen, auch Sie ein ander in der Schuel und Gassen grüefsen.

Neuntens: sollen die erwachsene und Beichtmessige Künder Erstens Vor oesterlichen Beicht und hinnach zu Empfachung des allerheiligisten Guets etlich Tag vorhero so vill möglich instruirt, abgericht und alsdan an einen gewissen Tag mit Guethaissung der geistlichen obrigkheit, wie auch also zum Fest der Kürchweich, Weinachten, und Unser Lieben Frauen Himmelfahrt in gesammt zu bemelter Beicht und Communion geführt werden, zu deme auch nit allein, wie sie sich mit Danksagung und euffrigen gebett nach Beschechener Hl. Communion, und hernach Tugendsamb Verhalten, sondern auch zu haus, was sie zu Morgens, Vor und nach den Essen, ingleichen zu Nachts vor dem schlaffen gehen zu jeder zeit betten, und sich Gott den Herrn Befehlen sollen, zu geniegen angewiesen werden.

Zum Zöchenten. Demnach es sich auch erzeigt, das die Jugend sowohl an Leib, als gewantung zu Zeiten sich unsauberlich verhalten, die Sauberkeit aber an jeden Menschen ein sonderbahre Lobwürdige Tugend, und des gemieths Ehrbar- und Rainigkeit allgemeines anzeig ist, als will man ihme Schuellmeister auch dahin erinnert haben, darob zu sein, das

Sich die Künder in angesicht, Händten durch Tägl. fleissiges Waschen, und am Kopf, auch Haaren durch Kämplen und ander häusliche obsicht der Elteren Säuberlich und allenthalben auch die Klaider *S. V.* den Unzifer Rain erhalten, nicht weniger die Verordnung, und anstalt machen, das wenigist zween Knaben täglich zu Ministriren mit Strimpf und Schuech, auch Saubern yberschlägl Versechen, und Beklaidt in die Schuel kommen.

Einlefften. Wann nun ein jeder Arbeiter seines wohl verdienten Lohns würdig und solcher gegen Treu gelaister Mühen unanfhaltig zu raichen, als ist auch allermassen recht und billich, das er Johann Georg Wegerer wegen seiner an den Künderen angewendten Lehr, emsigen Fleis, und Mühewaltung nach billich Dingen und Beschaffenheit der Instruction besoldet werde, demnach er von den Gotts Häusern Allda die von alters hero, wie ers so wohl wegen schuelhalten, als laistenter Music genossen, verordnete Besoldung, da von den gmainen Marckt Dambsweeg auch in Paren Gelt zwölf Gulden jährlich, oder wie gebräuchlich, Quatemberlich wird einzulangen haben, darzue aber ihme auch die Schuell Künder so da in Buechstabiren Fünfzöchen Krenzer, die Schreiben und Lesen Dreyssig, auch die in raitten, die in Latein unterwisen werden, fünf und Vierzig Kreuzer quatemberlich raichen sollen, worbey mann aber gleichwohl das Holz-, Liecht- und Ausschlaggeld und andere *regalien,* wie es Vorhin zueläſslich und üeblich einzubringen gewesen, nicht entzogen haben wolle, auch zum Fall ihm ein oder andre Elteren zu verfloſsner Quatember mit Darreichung verfallener Schuldigkheit sich saumselig, oder auch wiederspenstig erzeigen würden, soll ihme Schuelmeister auf eingewendte Klag und gebührende Anruefung zu unverzüglicher Bezahlung geholfen werden. Annebens aber gleichwohl Verhoffen wollen, das er Ferers von denen Eltern mitls unmessigen überlaufen, oder auch von denen Künderen, mit was Present es auch sein könne, kein mehreren Recompens anforderen oder erzwingen, nicht weniger sich gegen den Armen in Einfordung des gedachten Schuelgelds etwas mitleidentlicher erzeigen werde.

Zwölftens und zum Beschluſs, damit sowohl Er Schuelmeister gegen seinen hernach unterschriebenen Obrigkheit, als selbe gegen ihme Zueversichtigkheitlich nach jeden Theil Belieben zu verhalten wisse, als ist unser ainhellige Meinung hirmit und wirdet Craft dieses austrücklich vorbehalten, das diese Besoldung über ain Jahr hernach auf sein Schuelmeisters woll Verhalten zu münderen und zu mehren, auch da es einen oder anderen Theil dieses lenger zu halten nit gefällig, Er antrettender Schuelmeister ferers nicht verblieben, oder mann ihme nicht weiters Behalten würde wollen, soll ain Theil den andern ain Viertl Jahr zuevor ordentlich die Schuel aufkündten, auch jährlich zu haltender Pondädung,[34] so da geschieht in der ersten Fastwochen, umb fernere Verleichung des Schuldienst

[34] Bantaiding, Pantaiding, das für einen bestimmten Bezirk (Ban) an einem angesagten und herkömmlichen Tage abgehaltene Gericht. (Schmeller.)

erstens bey seiner geistlich obrigkheit als Herrn Pfarrer, so dan auch Bey dem Löbl. Marggericht, wie es von alter gebräuchig, anhalten.

Damit in ein und anderen alle guete ordnung und säzung können in abacht genommen, und festigl. gehalten werden, defs zu wahrer Urkund sein dieser Instruction und ordnung drey gleichlautende Verfafst, deren eines Erstens der geistl. Obrigkeit, das ander der Weltl als dem Lobwürdl. Marggericht, und das dritte ihme antrettenden Lehr und Schuelmeister mit allerseits aigenhändiger unterschrift und Beygetruckten Sigel zu mehrerer Nachricht und observanz Verfertiget, eingehendigt worden. Actum in Pfarrhof zu Damsweg den 12. May Im ain tausend Sechshundert drey und achtzigisten Jahr.

*(L. S.)* Martin Mayr, *Commissarius* und Pfarrer alda.

*(L. S.)* Oswalt Windt, derzeit Marcktrichter allda.

*(L. S.) M. Joan. Georg Wegerer.*

## III.

## „Zucht- und Schul-Ordnung,

So mit Gnädigister Approbation Ihrer Hochfürstlichen Gnaden des Hochwürdigisten Herrn Herrn *Sigismundi Christophori* Erz-Bischoffen, Und des H. R. Reichs Fürsten zu Salzburg, Legaten des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, und Primaten des Deutschland, Unseres Gnädigisten Fürsten und Herrn u. u. — Theils erneuert und bestättiget, Theils auch vermehret, und solcher Gestalten in öffentlichen Druck gegeben worden — Nach welcher nicht allein die Schulmeister, sondern auch die ihnen anvertrauende Kinder unverbrüchlich nachzuleben haben.

Gedruckt bey Joh. Joseph Mayrs, Hof und Academis. Buchdruckers seel Erbin.“

---

Filii tibi sunt, erudi illos, & curva illos à pueritia illorum
Hast du Söhne, unterweise dieselben, und biege sie von ihrer Kindheit an.
Ecclesiastici 7. V. 25.

Zumahlen jederzeit zu Aufrechthaltung einer gut Catholischen Gemeinde eines der wichtigisten Geschäften zu seyn erkennet worden, dafs die blühend- und zarte Jugend vor allen in der Forcht GOttes, in der wahren allein Seelig-machenden Religion, und ehrbaren Sitten recht und wohl erzogen werde; als haben Se. Hochfürstl. Gnaden unser Gnädigister Herr Herr *Ordinarius &c &c.* als deme u. u. nichts mehrers, als das wahre und vorzüglich geistliche Wohlseyn Seiner untergebenen Schäflein zu Herzen tringet, aus tragend-oberhirtlichen Sorge eine Theils erneuert und bestättiget, Theils auch nach Erforderung dermahliger Umständen, vermehrte Zucht- und Schul-Ordnung[35] in offentlichen Druck zu geben, Gnädigist anbefohlen,

[35] Die Schulordnung des Erzbischofes Wolf Dietrich vom 15. Februar 1594 hatte Erzbischof Max Gandolf 1671 verbessern und durch den Druck bekannt machen lassen.

und solche nicht allein *Authoritate Ordinarie* Gnädigst *approbirt,* sondern auch, dafs solche denen Schulhaltern zu Händen gestellet, in ihren Schulen offentlich *affigiret* und allem deme, was hierinnen enthalten, bei Vermeidung schwärer Verantwortung, und *respective* wohlverdienender Straff unverbrüchlich nachgelebet werde, Gnädigist verordnet; wie aus nachfolgenden *Punctis* mit mehreren zu ersehen.

I. Da man sich ohnedeme versihet, dafs von Geistlicher Obrigkeit jedesmahlen, und sovil es möglich, bescheidene, der Ehrbar- und Nüchterkeit ergebene, von gut Christlichen Lebens-Wandel beruffen, dann auch in Rechnen, Schreiben und Lesen wohlgeübte Männer zu Schulhaltern aufgestellt werden; als sollen sie ihrer Schul mit jedesmahl vorgemachter guter Meynung ihrem Nebenmenschen Christ-liebreich zu dienen, mit ganzen Ernst, Eifer und Sanftmuth abwarten, ohne erheblicher Ursach, und ausdrucklicher Erlaubnufs kein Schul-Zeit verabsaumen: in ihren fürfallenden Schul-Angelegenheiten aber ihre Zuflucht bey denen Gnädigist *deputirten* Schul-*Commissarien* nehmen, selben ihre etwa habende Beschwärnufs mit Bescheidenheit, wahrhaft, und ohne widriger *Passion* vortragen und überhaubts in allen den geziemenden Gehorsam leisten.

II. Sollen von Ostern bis Allerheiligen-Fest die Kinder an denen Schul-Taegen um $^3/_4$ auf 7 Uhr in der Schul sich einfinden, von dem Schulhalter selbst zur Heil. Mefs, und nach derselben Vollendung in die Schul zurück geführet, und sodann der Schul der Anfang gemacht werden: Da hingegen Winters Zeit denen kleineren Kinderen das so fruhezeitige Mefshören nachzusehen ist.

III. Werden denen vier diesseitigen Schulhaltern zur Christen-Lehr, und Anhörung der heiligen Mefs nachstehende Kirchen angewiesen: Als Johann Georgen Stegbuchner Schulhaltern im Markt-Viertel die Kirch bey denen P. P. Francifcaneren; Johann Georgen Wielland Schulhaltern in dem Traidgassen-Viertel die Burger-Spital-Kirch; Philippen Rupert Amerig Schulhaltern im Kay-Viertel die Hochfürstl. Dom-Kirch; Wolfgangen Guggenthaler, Militarischen Schulhaltern auf der alten Dürnitz [36] zu Anhörung der Heiligen Mefs das Burger-Spital-GOtts-Haus: zur Christen-Lehr aber, wie bishero, die St. Andree-Kirch.

Denen jenseitigen dreyen Schulhalteren, als Johann Joseph Nottl, Schulhaltern in der Berg-Strassen, Simon Pruner Schulhalter in der Linzer-Gassen, uud dem Schulhalter in der neuen Dürnitz [36] Antoni Baumgartner zu Anhörung der heiligen Mefs die Heiligiste Dreyfaltigkeits-Kirchen, zur Christen-Lehr aber dem ersteren die St. Gabriels-Capellen bey St. Sebastian, dem anderten die St. Sebastians-Kirchen, und dem dritten aber die erstbenennt Heiligiste Dreyfaltigkeits-Kirchen.

[36] Die alte Dürnitz (Stube) befand sich in einem Turme von Hohensalzburg, die neue Dürnitz in der Mirabell-Kaserne (Schmeller, bayer. Wörterbuch, 2. Aufl. I. 512).

IV. Solle all Wochentlich dreymal als Mitwoch, Freytag, und Sambstag in der Schul eine ganze Stund lang die Christen-Lehr vorgetragen: am Mitwoch die erst und nothwendigiste Glaubens-Gründ: am Freytag und Samstag aber die von Hrn. Christen-Lehrer nach des Cathechismi Ordnung bestimmte Materie, und zwar aus dem vorgeschriebenen *Authoré* erkläret, und die Kinder hierüber examinirt werden. Sofern aber einige Eltern mehr auf das Lesen, Schreiben und Rechnen, als auf die Christen-Lehr ihre Kinder anzuhalten, verlangten, ist solchen keineswegs zu willfahren: sondern wann sie diser Ursach halben ihre Kinder der Schul entziehen wolten, dergleichen Elteren samt denen Kinderen mit Tauf- und Zunam der Schul-*Commission* zu *denuntiren*.

V. Sollen die Schulhalter jedesmahl Persönlich ihre anvertraute Kinder zu der in der Kirchen haltenden Christen-Lehr[37] führen, derselben bis an das Ende beywohnen, und was denen Kinderen vorgetragen wird, sonderheitlich, damit nicht ein-so anders Kind nach aufgegeben- und beantworteten Frag, auch erhaltener Christen-Lehr-Schankung aus der Kirchen sich hinweg begebe, sondern alle bis zu Ende der Christen-Lehr verbleiben, auch auf die anderen Kinderen aufgebende, und hierauf abgebende Antworten fleissig aufmerken, nicht weniger auf derselben übrige Aufführung in der Christen-Lehr emsige Absicht tragen: dann folgendэn Montag aus gehaltener Christen-Lehr die Kinder examiniren, und wann sie fehlen, ferneres unterrichten: auch jene, welche in der Christen-Lehr mit Schwätzen, oder anderen Ausschweiffungen sich übel verhalten, oder aus Hinlässigkeit nichts aufzusagen gewufst, zu gebührender Straff ziehen.

VI. Soll denen Kleineren, und annoch mindere Fähigkeit bezeigenden Kinderen der Christliche Glauben, sammt dem Heil. Vatter unser, und Englischen Grufs: weiters die zehen Gebott GOttes und die fünf Gebott der heiligen Kirchen: denen älteren aber und mehr fähigen der ganze Catechifmus, jedoch nach und nach, zum auswendig lehrnen auferlegt werden. Und gleichwie bishero üblich gewesen, dafs bey Anfang der Christen-Lehr ein oder zwey Kinder das Sonntägliche Evangelium: und widerumen andere Frag-weis eines aus denen fünf Haubtstücken des Catechifmi aufzusagen pflegten; als solle mit diser Ubung auch künftighin solcher Gestalten fortgefahren werden, dafs mit disen Aufsagen unter denen Kindern abgewechslet, und nicht etwann die vermöglich- und ansehlichere Kinder alleinig gebraucht, die Arme hingegen ausgeschlossen werden, welche GOTT und dem Menschen höchst-mifsfällige Partheylichkeit auch in Unterweisung, Bestraffung und all anderen Zufällen bey gewifslich zu befahren habender Straffen zu meiden ist.

VII. Sollen die Schulhalter ihre Kinder das Jahr hindurch viermal, nemlich zur Heil. Oster-Zeit, Pfingsten, Schutz-Engel-Fest und Weyhnach-

[37] Die von Kaiser Karl VI. 1732 in Österreich eingeführte Christenlehr-Bruderschaft hatte Erzbischof Sigmund auch in Salzburg eingeführt.

ten zur heiligen Beicht und Communion führen, und dabey nachstehende Puncten wohl beobachten:

Erstens, dafs die Kinder, welche wegen aufhabenden Alter, und genugsamen Vernunfts-Gebrauch zur Beicht fähig in denen erst- und nothwendigisten Glaubens-Gründen, 5 . Stucken zur Beicht, 3 . Göttlichen Tugenden, rechter Erkanntnufs des Allerheiligisten Altars-Geheimnufs, und desselben vilfältigen Fruchts, dann all übrig erforderlicher Zubereitung zu würdiger Empfangung obberührter 2 H. H. Sacramenten zu vor wohl und zwar auf jene Art und Weis, wie es in dem zu solchen Ende vorschreibenden Lehr-Büchl zu ersehen ist, unterwisen, und durch vorhergehendes Examen ihre Fähigkeit genau erforscht, die Taugliche zur heiligen Beicht gelassen, die Untaugliche ausgeschlossen: wegen Empfangung aber der heiligen Communion das Gutachten und Ausspruch des verordneten Beicht-Vatters befolgt und vollzogen werde.

Zweytens, dafs die Kinder von denen Schulhalteren in eigener Person zur heiligen Beicht geführet, und forderist allda die gute Ordnung, Zucht, Stillschweigen, Sittsam- und Eingezogenheit von denen Kinderen auf das genaueste beobachtet: nach vollendeter Beicht aber selbige noch einige Zeit in der Kirche gelassen, um ihre Danksagung zu GOtt, oder die auferlegte Bufs, sovil es thunlich, verrichten zu können, und sodann widerum in vorgemelter Ordnung in die Schul zuruck begleitet, auch von dem Schulhalter allda ermahnet werden, wie sie sich den Tag hindurch stillschweigend, sittsam, züchtig und fromm verhalten, des anderen Tags aber fruhzeitig aufstehen, ihr Morgen-Gebett andächtig verrichten, alle nüchter bleiben, auch wegen schuldigister Ehrenbietigkeit gegen dem H. H. Altars-Sacrament sich fest-täglich ankleiden, und zur bestimmenden Zeit in der Schul einfinden sollen. Wann nun an dem Communion-Tag die Kinder in der Schul versammlet, sollen

Dritteus, die Schulhalter nochmahlen jedoch kurz die Kinder dessen, was sie in der Heil. Communion empfangen, erinneren: ob sie alle nüchter seynd? befragen, die drey Göttlichen Tugenden samt vollkommener Reu nud Leid vormachen, auch nachdruckentlich sie ermahnen, dafs alle zur heiligen Communion langsam ohne Geträng, mit aufgehobenen Händen, zur Erd nidergeschlagenen Augen hinzutretten, und das Höchste Gut mit auferbäulicher Andacht empfangen: mit eben erstgemelt-züchtigen Gebärden von dem Tisch des HErrn zurück kehren sollen. Wann dises geschehen, soll der Schulhalter die Kinder in eben jener Ordnung und genauen Obsicht auch Zucht und Ehrbarkeit, wie bey der Beicht, in die Kirche führen.

Viertens, haben die Schulhalter, wann jemahls ansonst, also beforderst an Communion-Tag auf deren Schul-Kinder Aufführung in dem GOtts-Haufs ein wachsames Aug zu tragen, die Schwätzend- oder auf was immer Weiss sich ungebührlich Verhaltende zu notiren, und folgenden Schul-Tag darauf zur billichen Straf zu ziehen.

Fünftens, sollen die Kinder nach empfangen-heiliger Communion, und Anhörung ein oder zwey Heil. Messen in vorgeschribener Ordnung widerumen in die Schul zuruck begleitet und nach gegebener heilsamer Ermahnung, wie man die Würkungen der heiligen Communion sich zu Nutzen machen, fürnemlich dissen Tag GOtts-förchtig zubringen solle, sodann in Friden nacher Haufs entlassen werden. Schliefslichen sollen die Schulhalter ab diser viermaligen heiligen Beicht und Communion denen Elteren unter dem Vorwand, dafs sie ihre Kinder selbst zur heiligen Beicht und Communion führen wollen, keineswegs einigen Ausnahm gestatten, unter ernstlicher Bedrohung, dafs sowohl die ausbleibende Kinder in der Schul unfehlbar gestrafft, als auch derenselben Elteren an die Herrn Schul-*Commissarios* überschriben, und zur Verantwortung werden gezogen werden. Wie dann hiemit denen Schulhalteren aller Ernst aufgetragen wird, allen deren von der Beicht und Communion ausbleibenden Kinderen, und ihrer Elteren Tauf- und Zunamen, auch *Condition* und Aufenthalt schriftlich an die Gnädigist-zuverordnete Schul-*Commission* zu übergeben.

VIII. Soll jegliches Kind das heilige Scapulier und Rosenkranz bei sich tragen, und die Schulhalter wenigist einmal in der Woch an einen ungewissen Tag sich solche vorzeigen lassen, jene, welche mit dergleichen nicht versehen, ein so andersmahl ermahnen, die öfters Betrettene aber abstraffen.

IX. Soll das tägliche Schul-Gebet, vor und nach der Schul: als oft die Uhr schlägt: am Pfingsttag die Angst: am Freytag die Schidung[38], wie auch, da man denen Kinderen in der Schul zu Essen erlaubet, vor und nach das Tisch-Gebett mit lauter Stimm langsam und deutlich von allen zu gleich verrichtet, auch in derley Gebetteren in allen Schulen ein Gleichförmigkeit beobachtet werden. Dahero allen und jeden Schulen jene Gebetten, welche in den kleinen Deutsch-gedruckten Catechismis an Ende zu finden seynd, hierzu vorgeschrieben und verordnet werden.

X. Sollen gleich bishero gehaltener Ord- und Abwechslung von Ostern bis aller Heiligen-Fest an denen Werktägen jedesmahlen zwey Schulhalter ihre Schul-Kinder paarweis in die Hochfürstl. Dom-Kirch zu dem heiligen Rosenkranz führen, und auf dasselbe den heiligen Rosenkranz langsam, deutlich mit lauter Stimm (jedoch ohne übermässigen Geschrey) andächtig abbetten, emsige Obsicht tragen. Winters-Zeit aber, und da es die Ordnung in Dom zu gehen, nicht betrift, den heiligen Rosenkranz gemeinschaftlich in der Schul abbetten.

XI. Zumahlen aber aus öfterer Erfahrenheit bewufst, dafs die Kinder in Abbettung des Glaub in GOtt, Vatter unser, und Englischen Grufs, allerley Zusatz machen; als sollen die Schulhalter disen nicht erträglichen Mifsbrauch abzustellen, die Kinder obige Gebetter öfters aufsagen lassen, allen Zusatz abschaffen, und auf die Weis wie es im Catechifmo fürgeschriben, zu betten anhalten.

[38] Schidung, das Scheiden, Hinscheiden, Sterben. hier: Christi Schidung.

XII. Sollen die Schulhalter ihre Kinder mehrmahlen mit nachdrucklich jedoch kurzen Ermahnungen zu guten Sitten, und Christlicher Tugends-Ubung anweisen, als nemlich zur Liebe, und forcht GOttes, zu wahrer aufmerksamer Andacht, Ehrbarkeit, Sanftmnth, Eingezogenheit, Gehorsam, Demuth, Ehrenbietigkeit in denen GOtts-Häusern besonders aber gegen dem Hochheiligsten Altars-Sacrament, als welches sie, falls sie in oder ausser der Kirchen vorbeygehen, es seye gleich offentlich ausgesetzet, oder in Tabernackel verschlossen, jedesmalen mit lebendigen Glauben Fufsfällig anbetten und verehren solten, so dann gegen den Bildnussen GOttes, Mariae, und deren Heiligen, gegen Geistlichkeit, Elteren, Obrigkeiten, Schulhalter, und alt-erlebte Leut. Ferners sollen sie die Jugend abhalten von Spilen, Schwören, Nachnämen, Unwahrheit reden, Leichtsinnigkeit, sträfflichen Muthwillen, Ungehorsam, Rauffen, Täuschlen, übel Nachreden und Insonderheit aber sollen die Schulhalter in Obacht zu nehmen, zu was Untugenden sowohl die Knaben, als Mägdlein geneigt, damit sie selben durch öftere Ermahnungen, und gebührende Straffen bey Zeiten zu vorkommen, und in Unverfang dessen, ihren Elteren und Seelsorgeren davon Bericht zu geben wissen werden.

XIII. Sollen die Schulhalter gegen alle Kinder insgemein eine durchgehends gleich-Christliche Liebe bezeigen, und darneben ernsthaft, jedoch nicht zu streng in Straffen seyn; auch die Ungeschlachte und Leichtsinnige mehr mit Gedult, Sanftmuth, und offentlichen Lob deren Fleissigen aufmunteren: sonderlich aber des Schlagens zum Kopf, in dem Rücken, und des Haarrauffens, wie nicht weniger aller Schelt- und Schmach-Wort sich enthalten, nnd die Abstraffung der Jugend, falls keine mindere Correction verhilflich, sich der Ruthen mit Bescheidenheit, jedoch an einen von dem Schul-Zimmer abgesönderten Ort, gebrauchen.

XIV. Alle überig- und unnöthige Gemeinschaft deren Knaben nnd Mägdlein sollen die Schulhalter mit allem Fleifs, sowohl in der Schul als ausser derselben alles Ernst jedoch mit behutsammer Bescheidenheit verbieten: und dahero, wann das geringste wider Zucht und Ehrbarkeit difsfalls solle vermerket werden, fruhezeitig auf das sorgfältigiste verhüten. Derowegen dann auch die Knaben von denen Mägdlein in der Schul abgesönderet, und so vil es möglich, jedes in seinen gewissen Ort sitzen, und von solchem, ausser zum Aufsagen, oder anderer Nothdurft halber nicht aufstehen solle.

XV. Wann ein oder anderes Kind einig verdächtige, oder auf was immer Weis unanständige Brief, Schriften, Bücher, oder Bilder in die Schul bringen wurde, soll der Schulhalter ihnen solche abnehmen nnd dem Schul-*Commissario* verweisen. Dahero mehrgedachte Schulhalter alle Schriften, und Bücher, bevor man sie Kinderen zum Lesen nnd Abschreiben zulasset, durchsehen sollen. Was nun die Schulhaltung selbst anbelanget, solle

XVI. die Schul-Zeit Vormittag nach angehört-heiligen Mefs bis 10 Uhr; Nachmittag von 12 bis halbe 4 Uhr abgehalten werden: auch die Schulhalter ihrer Schul und Schul-Jugend, sovil möglich unausgesetzt abwarten, sich mit anderen Diensten und Geschäften nicht beladen: die Kinder in Buchstabiren, Lesen, Schreiben, und Rechnen wohl unterweisen, ihre *Lectiones* fleissig anhören: und obschon ihnen erlaubt einige Gehilfen zu sich zu nehmen, sollen sie doch auf dise sich nicht gänzlich verlassen, sondern auf jedes Kind selbst ein wachsames Aug tragen; beforderist die Vorschriften (für welche ihnen, nachdeme dise grofs oder klein seynd, was gewisses zu bestimmen) *correct*, gut, und nicht schlauderisch schreiben: nicht weniger denen Kindern kein Canzley oder Fractur, bevor sie einen deutlichen Current-Buchstaben wohl schreiben, fürgeben, auch solcher dreyerley Schreiben nicht in ein einziges Quart-Blätel zusammen setzen lassen. Wann aber ein-so anderes Kind im Aufsagen, Lesen, Schreiben, oder Rechnen öfters fehlet, oder gar nichts weifs, soll der Schulhalter beobachten, ob solches aus Härtigkeit des Kopfs, und Unverstands, oder aber aus Träg- und Hinterlässigkeit herkhommen, um nach der Sachen Beschaffenheit die Straff moderieren zu können.

XVII. Zumahlen aber die Saubrigkeit der Zimmer zur Erhaltung der Gesundheit sehr anständig: als sollen die Schulhalter alle Sorgfalt anwenden, dafs die Schul-Zimmer sauber und rein gehalten, öfters gebutzet, und mit Kranabet-Rauch jedesmahlen gerauchet werden.

XVIII. Da dermahlen durch die Erfahrenheit bekannt ist, dafs die Kinder nach Willkür, ohne ganz erheblicher Ursach, oder bevor erhaltener Erlaubnufs halbe und ganze Täg ja mehr Täg oder Wochen von der Schul ausbleiben: auch von denen Elteren selbst von der Schul abgehalten, oder wegen verdient-billichmässiger Straff eigenmächtig von einer Schul in die andere verwechslet: andurch aber die Schulhalter, um nicht alle Kinder zu verliehren, diesen alles nachzusehen veranlasset werden; als solle fürohin keinem Kinde ohne Erlaubnufs des Schulhalters von der Schul, minder von der Christen-Lehr auszubleiben, bey Vermeidung geziemender Schul-Straffen, gestattet: und derley öfters Ausbleibende notirt, und sammt ihrer Elteren Nämen einer Schul-*Comission denuntirt* werden. Ferners soll

XIX. Denen Eltern fürohin nicht mehr erlaubt seyn, nach eigenen Belieben ihre Kinder aus der Schul zu nehmen, und bey einem anderen Schulhalter einzustellen, oder gar in keine Schul gehen zu lassen, bevor nicht die Ursachen solcher Abänderung vor der Schul-*Commission* untersucht, und für genehm gehalten werden. Dahero die Schulhalter, wann dergleichen Kinder aus obberührt-unrechtmässige Weis von der Schul ausstehen, solche alsobald der Schul-*Commission* anzudeuten haben. Nicht minder soll

XX. Keiner aus den Schulhalteren des anderen Schulhalters Kind ohne von der Schul-*Commission* erlangter Erlaubnufs, bei Vermeidung schwärer Straff, oder gänzlicher *Cassirung,* in seine Schul aufnehmen. Hingegen soll

XXI. Niemand anderen ohne ausdrück- und schriftlich vorzuweisen habend auch der Schul-*Commission* ehevor dargewisener Erlaubnufs und *Approbation* eines Hochwürdigen *Consistorii etc.* eine Privat-Schul, wo mehrere Kinder von verschiedenen Elteren zusammen kommen, zu halten gestattet werden: Jene *Praeceptores,* welche die Elteren eigens für ihre Kinder nicht ohne grofsen Unkosten halten, ausgenommen: massen dergleichen *Instructores* ihre Unterweisungen gemeiniglich in Gegenwart deren Elteren zu machen pflegen: da in Gegentheil auf die Privat-Schulhalter von niemanden einige Obsicht kann getragen werden. Wann aber zu Beybehaltung guter Zucht und Eingezogenheit deren Kinderen, auch auf deren Abwesenheit ein wachsames Aug zu tragen, erforderlich seyn will; als sollen ferners

XXII. Die Schulhalter eintweders selbst oder durch andere gute Obsicht haben, wie die Kinder im Zu- und nacher Haufsgehen auf der Gassen sich verhalten: die Muthwillige nach Gestalt der Verbrechens ernstlich bestraffen: alle aber insgesamt zur Eingezogenheit öfters ermahnen. Damit nun zum Besten sowohl deren Kinderen, als des allgemeinen Weesens all dise Gnädigist anbefohlen- und approbirte Schul-Reglen schuldigistermassen befolget werden; als sollen

XXIII. Die Schulhalter halb-jährig, nemlich zu Heil. Weyhnachten, und Pfingsten denen Sadt-Capellänen nicht nur die bishero abzugeben übliche *Cataloges* deren Schul-Kinderen mit Tauf- und Zunämen, wie auch mit denen Nämen, *Condition,* und Wohnung derenselben Elteren: dann Anmerkung, wie jegliches Kind gut, mittelmäfsig oder schlecht lehrnet, richtig zu Handen liferen: sondern auch zu jeden Quatember-Zeit, da an einem ungewissen Tag von gedachten Stadt-Capellänen mit Beyziehung weltlicher Obrigkeit die Schulen sollen visitirt werden, von dem Frucht und Nutzen ihrer Schulhaltung genaue Rechnung ablegen. Gleichwie aber jeglicher Arbeiter seines Lohns wohl würdig; als sollen

XXIV. Auch die Schul-Kinder das bishero gewohnliche Schul-Geld, nemlich für Lesen und Schreiben wochntlich 3 kr., jene so zugleich auch Rechnen lehrnen 6 kr., dann Winters-Zeit für Holz und Liecht 8 kr. (hievon doch die Arme ausgenommen) ihren Schulhalter zu schuldigister Betreuung ihrer Mühe und Sorgfalt unausbleiblich und redlich einliferen. Welches alles nicht allein denen sammentlichen Schulmeisteren, sondern auch denen zu ihrer Unterweisung ihnen anvertrauenden Kinderen zu ihrer Verhaltungs-Nachricht, und *respectivè* schuldigister Befolgung hiemit angefüget wird.

Geben in der Hochfürstl. Haubt- und Residenz-Stadt Salzburg den 24. Monats-Tag *Octobris* 1755.

8.

# Ordnungen und Notizen zur Schulgeschichte des Rheingaues (1520—1697).

**I. Eltville. II. Erbach. III. Hattenheim. IV. Geisenheim.**

Mitgeteilt von Archivar **F. W. E. Roth** in Geisenheim.

Der Rheingau besafs abgesehen von seinen zahlreichen Klosterschulen früh eine verbreitete Blüte im Schulwesen. Von den Orten Eltville, Erbach, Hattenheim und Geisenheim teile ich mit, was ich im Laufe der Jahre aus Akten der Gemeindearchive sammelte.

## I. Eltville.

(Aus dem Eltviller Oberamtsbuch im Stadtarchiv zu Eltville, Folioband des XVI. Jahrhunderts mit späteren Nachträgen.)

Die 1520 erteilte Stadtordnung ordnete für den Lehrer Folgendes an:

### Eins Schulmeisters Bestallung.

Es sall ein Schulmeister, so zu Zeitten angenommen wirt, geloben und einen leiblichenn eidt zu Gott und den heiligen schwerenn, die Kinder und Jungen, sie seienn alhie zu Eltvil oder anderst wo doheim und Ime bevohlen werden, nach dem allem seinem bestem vermogenn zu gottes forcht und eher auch ehrlicher und Burgerlicher zucht und Disciplin anhaltenn, leren und haltenn. Demnach ein yden nach seinem besten verstandt und vermogen, nach dem ein Jeder begreiffenn und seiner Complexion und alters halb geschickt ist, leren, underweisen undt anhaltenn, mit allem und sanfftmütigklich, auch dieselbigenn nit mit ungepürlichem schlagenn und straiffen beschwehren oder belestigenn, den armen als denn reichenn. Und in dem soll er nit ansehenn weder lieb oder leidt, gunst oder gabe, freundschaft oder feindschaft noch sonst nichts, dadurch er die bevohlene Jungen und Schuler versaum oder ungepurlicher weise halt.

Item, Er soll auch nach altem Christlichem brauch und herkhomen inn der Kirchenn zu geburlichen Zeittenn, es sey uff die Sontag, feyer oder werckeltage mess, vesper und Salve oder Complet helffen mit den Schulern singen und desshalb nichts verabsaumen, sonder nach eines pherhers befelch yder Zeit, was zu singenn gepurlich, sich haltenn.

Item er soll auch sein wonung und hausshaltung uf der Schulen habenn und sich ehrliches wandels und handels befleissen und aller würtsheuser, gemeiner offentlicher Dentz und ungeschickter geselschaft, müssig gehen enthalten, domit er der Jugent und Yederman ein zuchtig und ehrlich exempell vortrage und gebe.

Des soll einem Schulmeister vor sein belonung alle Jhar funfftzigk gulden gegeben undt bezalt werdenn wie nachvolgt.

Erstlich die heren Pfarher und Altaristenn auss gemeiner presentz sollen einem Schulmeister Jhars reichen und geben XVI (andere spätere Hand: 24) Gulden.

Item ein yder Altarist, so nit personlich residirt, alle jars IIII gulden.

Das uberig, so mangelt an funfftzigk gulden, soll er von einem Erbaren Rhait gewertig sein an ortenn und endten, dohin er bescheiden und gewiesen zu forderenn und zu entphangenn.

Zu dem soll er noch haben von den Schuler Jungen.

Item von einem Alphabetario VIII alb.

Item von einem Donatisten XII alb.

Item von einem Grammatisten und anderen, so Virgilium, Terentium und dergleichen anthores hoerenn XVI alb.

Hierzu erfolgten spätere Zusätze:

Nachdem sich ein Schulmeister disser Zeit mit voriger belonung nit enthalten kan, hatt Her Johan Mayer Pfarrher und Altarist divi Nicolai Her Tongess eingewilligt uber die 16 gl. Ime noch weitter auss gemeiner Präsentz zu geben 8 gl. und Schultheyss und uff die 18 gl. noch 6 gl., das also ein Schulmeister hinfuro Järlichs zu belonung hatt 48 gl. Actum 18. Februarii anno (15)84.

Sambstags 11. Martii (1611) haben in beisein hern Simon Ruppii Pferherns alhie Ein Erbar Schulthess und Rath in ansehung jetziger onerhörter teuerung sich eines Schulmeisters belohnung halben dahin verglichen, dass hienfuhro auss der Presentz ihme dem Schulmeister 27 fl. von dem Bürgermeister 32 fl, vom Altar Crucis, so der Schulen adjungirt, etzlich 30 fl, vom Ossorio 7 fl undt letzlich von den Jungen, so auswendig lernen, alle quartal

ein halben gulden patzen und sonst von einem gemainen Jungen, so lesen oder anderst lehrt, 1 Ort eines gulden patzens bezalt werden solle. Mit welcher ordnung dan Hanss Jacob Hoenstein gewessener Schulmeister uff St. Johansperg mit Handtreue uff und angenomen worden uff eodem in beisein Her Pfarherrs. — Ein Zusatz des 17. Jahrhunderts bestimmte: Und sol auch zu zeitten one vorwissen eines Erbarn Schultessen und Raths die Schuler Jungen zur Herbst Zeitten nit beurlauben. Auch wo ein schuhlmeister des Tags ausgehen und uber nacht aus bleiben wirde, solle Er zu vor bey Schulthessen und Rath erlaubnuss einhohlen, auch solle Er alle Viertel Jahr den Catalogum seiner frequentirenden Jugend, wie selbe sich in der Lehr und einer vor dem anderen übe, ins Rathauss ein zu bringen schuldig seyn, wie dann auch die Arme Kinder, wovon Er die Interessen der legirten Capitalien audiret, so nit etwa mit in die schuhl gehen, mit gewalt darzu an zu halten, auch selbe bey seiner geleisteten pflichten anzuzeigen.

## II. Erbach.

(Aus Erbacher Gerichtsprotokollen, im Gemeindearchive zu Erbach.)

**1695.** Im Jahr 1695 hat Ein Ehrsamer Rath mit Consens und bewilligung hiesigen Herrn Pfarherrns Philips Weylburg Einen zeitlichen Schulmeister Herrn Andres Langguth, welcher von Königstein anhero kommen, uf folgende Condition und wohlverhaltens ahngenommen, welcher dan zwischen Sontag Reminiscere und Oculi seinen Dienst zu betretten ahngefangen, undt solle dass Jahr auss der Gemeindt ad salarium haben 60 fl und 1 Ohm Wein [1] undt quartaliter von yedem Kindt, so lesen und schreiben lehret, 6 Kr, von den Jungen aber, so zum Studiren mit willen der Eltern applicirt werden sollen, quart. 10 Kr, und jährlich Ein Karch Holtz.

Langguth ward wegen seiner schlecht und unrichtig geschriebenen Musikalien und als „grober franckh“ am 12. Juni 1697

[1] Dieser Gehalt von 60 fl und eine Ohm Wein ist dem von Eltville für 1520 mit 50 fl gegenüber eigentümlich, deckt sich aber mit dem Gehalte von Hattenheim zu 1630 und erklärt sich wohl daher, dafs in Eltville Latein- und Volksschule bereits 1520 vereinigt waren und für die 50 fl Gehalt auch höhere Ansprüche gestellt wurden als zu Erbach und Hattenheim, die 1630—1660 nur etwas mehr ihrem Lehrer gaben, als Eltville bereits 1520 entrichtete.

entlassen, sein Nachfolger Franz Gyloth, Lehrer zu Winkel, bekam vom Johanni 1697 an 76 fl, von jedem Kind 6 Kr, von jedem Studierenden 10 Kr.

## III. Hattenheim.

(Aus Hattenheimer Protokollen und Rechnungsbüchern, im Gemeindearchive zu Hattenheim.)

**1544.** „Schulmeister“ ohne Namensnennung in einer Klagesache vorkommend.

**1566.** Vff dinstag denn Letzstenn Decembris Anno 1566 hatt ein schultheiss benebenn eynem gantzen Rhatt Johannem Weissenn de Elwangenn zue einem schulmeister angenommen, dergestalt, dass er die schul uffs Best im immer moglich, Regir, die Jugent, so im under hantenn gebenn, uffs treulichst zur Zucht und erbarkeitt underweiss, dem Pfarher dergleichenn inn der kirchenn mit singenn, so dem schulampt anhengt, befurderlich, gehorsam und gewertig sein. Welchs er also mit hantgegebener treue dem schulthaissen zu haltenn angelopt. Dess soll im vor seine Jar Belonung dess schuldiensts vom Rhatt gegeben werden 38 guldenn. Sovill aber dem schulmeister Bissher ann der abnutzung dess schulwingartss gepurt, soll ein ersamer Rhatt zue im nemen. Ess soll auch dem schulmeister ein Ordnung mit der Jungen Belonung antreffendt gegebenn werdenn, derer er sich alzeit gemess halten soll. Do aber der schulmeister seinen dienst resigniren woell, soll ers allweg ein Monat bevor uffkunden. —

**1567.** Ann heut dato Sampstagss post vocem jocunditatis, welcher war der 10. Monatsstag May, Anno 67 bat Schulthaiss Besampt einem gantzen Rhatt alhie Adamum Sartorem vonn Hoffheim zue eynem schulmeister angenommen etc. Besoldung 38 fl jährlich mit gegenseitiger einmonatlicher Kündigungsfrist.

**1568.** Sampstags post Bartholomäus, welcher war der 28. Monatstag Augusti Anno 68 hat etc. Jacobum Wolffium von Eltuill zue einem schulmeister ufgenommen.

**1570.** Sontags den 8ten Octobris Anno 70 hatt der Schultess etc. Georg Jacobum Selbachenn vonn Wormbs vonn Katharine des 70. Jahrs Anfengklich zue einem schulmeister uff unnd angenomen. Gehalt 38 fl (Kündigungsfrist ein Paar Monate) doch soll sich der Lehrer zuvor verbindlich machen, ein halbes Jahr wenigstens die Stelle zu versehen.

**1571.** Sontag Oculi Anno 71 Casparis Petregius von Liech. Gehalt 38 fl, Kündigungsfrist ein Vierteljahr.

**1574.** Palmarum Anno 74 Schulmeister Georgius Limpachen. Gehalt 38 fl.

**1574.** Sonntag post Bartholomäi (29. August) 1574 Melchior Hockenbecker. Gehalt 38 fl, Kündigungsfrist ein Vierteljahr.

**1574.** Sontags post Katharinae 1574 Severin Koemern, er wurde nur auf ein Vierteljahr zu 38 fl Jahresgehalt angestellt.

**1575.** Sontags Oculi 1575. Christianus Cammern von Cronbergk. Gehalt 38 fl.

**1577.** Sontags post Vincula Petri anno 77 Simon Musculus von Miltenberg „uf ein halb Jhar zu versuchen."

**1578.** Sontags post Assumptionis Mariae 78 Andreas Guntherus von Obern Ocksenn „ein Monat lang zu einem schulmeister zu versuchen." Er ward am Sonntag nach Ephiphanie 1579 mit 4 fl 20 Albus Gehalt entlassen.

**1579.** Ipsa die purificationis Mariae Anno 79 Schwipertus Confluentinus. 38 fl Gehalt „wie vonn Alterss." Schwipertus war 1587 noch in Dienste, die Gemeinde Hattenheim bezahlte nicht pünktlich, erst auf Katharinentag 1587 zahlte dieselbe einen Rest Gehalt von 16 fl 5 Albus 1 ♁ „vndt soll noch biss Luciae dihnen." —

**1588.** Den 27 Januarii 88 Godfriedt Petri Willenburgi.

**1589.** Sontagss post misericordia domini 89. Nicolaus Schirmer. 47 fl Gehalt, darunter 5 fl von der Leonhardsbruderschaft. Schirmer war noch 1604 Lehrer zu Hattenheim.

**1606.** Freitagss ipso die archangeli Michaelis 1606 Martin Eitelwein „so von Bleienstadt (!) kommen." 50 fl Gehalt.

**1608.** Sontagss den 17ten Augusti Anno 1608 Henricus Severingh von Herbstein bürtigh. Sontags post assumptionis Mariae Anno 1608 hat Henricus Seyring unsser Schueldiener mit Joanne Groessen unsserem Campanatore gedinget, undt obereinkommen dergestalt, dass unsser schueldiener neque in cantu corali nedum figurali versirt, und domit die Jungen in cantionibus wie auch der Schuelmeyster selbsten instruirt und underwiesen werden moegten. Soel der Schuelmeyster dem Campanatori geben von Catharinae Anno 1607 piess uff assumptionis Mariae virg., Soe 2 quartalia ehrtregt, geben (!) 2 Reichsthaler. Nachmalss aber alle Quatember 2 fl 12 Albus thut Jarss 10 fl von seinem dess Schuelmeysters Salario undt soel der Gloeckner gemelte 2 Reichsthaler wie auch die 2½ fl von Adamo Walbach Burgermeystern

entpfangen. Ghet dass Quartale a festo assumptionis Mariae usque Catharinae virginis auss undt ahn. Bey diessem Contract sein gewessen der Ehrwürdig undt Woelgelert Herr Johan Rigelius Buchenpurgensis Pfarher, Ludwig Germudt Schult., Valentin Schueman Undersch. Actum quo die et anno ut supra.

**1609.** Sambstagss ante Exaudi 1609 Petrus Hochstenbach. Besoldung 50 fl.

**1616.** „Dinstags den 13ten Decembris Anno 1616“ Andreas Winnesheimer als Lehrer und zugleich amtlicher Wieger angestellt.

**1617.** Uff Simonis et Judae 1617 Casparus Wolff. Gehalt 58 fl.

**1618.** Martini 1618 Johann Schueman. 60 fl Gehalt „Neuer Churfurstlicher Maintzer reformirter rechnungh.“

**1621.** Sontagss Mariae Opfferungh (21. November) 1621. Christophorus Geringer Burger in Hallgarten. 60 fl Gehalt. Eodem die seindt Ihme Schulmeistern uberlieffert worden durch Schultheiss unndt Gericht zue Hattenheim Haussrath in der schulen: Erstlich ein Ober unndt Underbeth. Item 1 alt Ober unndt Underbetgen, So zuvor in der schulen gewesenn. Item 2 Pülff etwass gering. Item 2 Pfar Leildücher. Item 1 alt Kuschen Zich. Item 1 Handtzwell. Item 1 Brodtuch mit weissen Streiffeln.

**1622.** Auf St. Martinstag 1622 Johannes Heinlein aus Gerlenss-Hoffenn Wirzburger Bisthums. Gehalt 60 fl.

**1624.** Auf St. Martinstag 1624 Ludovicus Schuemann von Hattenheim „nach Abscheiden Vincentii Schirsteins gewesenen Schullmeisterss“ und zwar „uff freundtlichess ansuchen unndt begeren.“ Schumann zog 1628 weg.

**1628.** 24. Octobris 1628 Kilianus Lieboldt „von Königstein bürtigh.“ 70 fl Batzen Gehalt. Der ihm überlieferte Hausrat im Schulhause bestand in: Item 3 Leiltucher zimblich alt. Item 2 Brodtücher. Item 1 Handtzwell. Item 1 alt Kuschen zich. Item 1 Moesig unndt ein Halb moesig Khan. Item 1 Messing Leuchter. Item 2 Ober undt 2 Underbeth. Am 21. April 1630 nahm Lieboldt seinen Abschied; die Gemeinde schuldete ihm noch 1 fl b. 20 ₰.

**1630.** 14. Juli 1630 Thomas Reiff von Vianden „im Lutzenburger Landt gelegen.“ Sein Gehalt betrug 60 fl b., 3 Kopfstück auf den Gulden gerechnet. Das Schulinventar bestand in: Erstlich 1 Bedladt, 2 Oberbetgen, 1 Underbeth, 1 Moesig Zinnen Khan, 1/2 Moesig, 1 Messing leuchter, 2 gute Leiltücher, 2 Boese zerrissene, 1 Brodtuch, 1 Handtzwell, nicht zum besten.

Der schlechten Zeiten halber bezahlte ihn die Gemeinde nur nach und nach und nahm Sonntag Reminiscere 1632 den Johannes

Reichman von Mainz als „Lndirector“ an. 60 fl zu 60 Kr. Dabei ward ausgemacht „was darneben dass erste Quartale anlangt, ist mit 2 Malter Korn 12 Reichsthaler contentirt undt befridigt worden.“

**1636.** Heut dato den 19ten Juny 1636 hat Schultheiss und Rath in beysein Hern Pfarherrn Philippi Sax den Ehrnhafften und gelehrten Vicentium Syfernn dergestalt von dato ahn zue einem Schulbediener uf und ahngenohmen, dass er bey so hungerss Noth und grosser Armuth von bürgern täglichs von Hauss zu Hauss biss Herbst solt abgespeist und mit Haussmannss Cost verpflegt werden, desswegen mit Handtreue ahngenohmen, hergegen sich wohl, redtlich und Ehrlich zu verhalten, gleich wie einem Schulhaltern gebührt und tugentlich geziemen thut, sich verobliegiret, hieruf empfangen 2 fl. Im fal auch wein verkauft wirdt, sol ihme wie von Alters sein Salarium gegeben undt uff wohlverhaltens wohl begnugt werden. Actum die et anno ut supra.

**1636.** 15 Octobris Anno 1636 „uf vorhergehendtes freundtliches Ersuchen und Pietten“ ward Andreas Winnesheimer Lehrer. Gehalt: 60 fl b. nebst 2 Karren Holz von der Gemeinde und $2^1/_2$ b. von jedem Schüler.

Am 1 December 1640 ward Winnesheimer aufs neue bis Ostern 1641 angestellt, es sollte ihm „wochentlich bey solcher betrübter Zeit und Zustandt des Kriegswesens $7^1/_2$ b. gegeben werden, von einem Jungen aber nicht mehr als 3 b. von $^1/_4$ Jahr.

Der Rat bezahlte teilweise in Frucht den Gehalt, am 9. Februar 1641 rechnete er für 1645 bis 1646 ab und schuldete noch 38 fl 13 b. 3 Kr. Der Rest war in Frucht gut gemacht. Das dem Winnesheimer überlieferte Schulinventar bestand in: Item ein Under unndt Oberbeth, dass Underbeth sehr banefelligk. Item 2 Leiltücher, boess. Item 2 küschen oder Pülff. Item 1 kleine Hole. Item 5 Deller. Item 2 Holtzene schusseln, eine boess. Item 1 Feuer Pfann. Item 2 Messingh Pfannen. Item ein gross lang Pfann. Item 1 Messing Leuchter. Item 1 klein Leuchtt. Item 3 Benck unndt 1 tischgen in der Obersten Stuben. Item 1 langen Schull Tisch in der understen Stuben. Item noch 1 kleiner Tisch in der understen Stuben, so auss dem Rathaus kommen. Item 2 lange Scheuckh. Item 1 Duppen Schanckh. Item 2 neuen Leildücher, hat W. Limpurger bey dem Judenn kaufft.

## IV. Geisenheim.

(Geisenheimer Haingerichtsbuch Band II, im Stadtarchive Geisenheim.)

Bestallung des Schulmeisters. Anno etc. viertzicht unnd Neun uf dinstag Elisabeth hat Edell unnd Burger mit sampt dess wirdigen hern her Johann Wellers pfarherns hie zu geisenheim beschloissen, das hinfurther ein Schulmeister zu belonung haben wie nach volgt.

Anfengklich VI gulden II Albus auf der gemein presents der priesterschafft, dess sall der schulmeister denn Jungen zu den oistern von den obgenanten sechs gulden ein gulden geben unnd brott unnd eyer darumb kauffen.

Item funff gulden soll er entpfangen von denn Burger Meistern. —

Item funff gulden soll er entpfangen von einem Spiedall Meister. —

Item funff gulden soll er entpfangen von einem Kierchenn Meister. —

Diese Nachfolgenden lohn hoit ein erbar Radt mit wissen unnd willen eines Pfarherrs dem Schulmeister von den jungen gemacht unnd alle accendalia mit darin gerechenet, wie volgt.

Item zehen albus vor die jungen die under den donatisten seint.

Item Sechszehen albus von einem donatisten soll er empfangen.

Item zwentzigt albus, die grammaticam lerenn.

Dess sollen die jungen dem Schulmeister uff Sant Martinstag sein geburenden wein gebenn, wie von alther herkomen unnd holtz unnd licht ach also wie von althers.

Demnach das der schulmeister die wage mit versehenn khan, hat ein Erbar Radt im die vertrostung zugesagt zehen gulden weithers im zu gebenn, wo im solichs an einem andern ort nit gebessert wirt.

Derhalben soll der Schulmeister sein moeglichen vleiss thun bei den Jungenn, wie einem fromen unndt zuchtigen Schulmeister solichs zusthet und geburt, unnd dem Pfarhern gewerdigt sein ihm chore, wie im das geburt und handthreu daruff dem pfarhernn thun, solichs zu halten, wie obstet.

Dess soll sein Jar anghen zu weinnachten anno etc., wie obstet, unnd ob es sach wer, das ein Radt in beurlauben will, sol ein Radt ein virthel jars zuvor lassen wiessen, uff dass er seiten bestellen kan, dess gleichen soll er ach thun.

**1551.** Anno etc. 51 uff sampstag nach sant Andres tag seint Edel unndt Burger mit dem itzigen schulmeister (eins) geworden und inen widder von Neüem ein Jar angenommen als nemlich von Itzkhunfftigen Weinnachten biess uff Weinnachten Anno 52 unnd sollen ime geben lassen durch ein Burgermeister zwentzigt gulden vor sein belohnung. Welches im hievor auss der kirchen bau, Spiethaell und sunst worden, unnd sollen soliche zwentzigt gulden widderumb zu theil oder ghen bei den Altaristen widderumb in der guet infordern nemlich bei denen, so mit Refudirn als sant Catherein Alther der Pfarher zu Rüdesheim, Peter und Pauli althar der pfarher von Hassmesshaussen des hailgen creutz althar dess schultessen von Anthonius etc. Doch sollen gemelten schulmeister die gefel, wie vorgeschrieben, auss der presentzs und von den Jungen bleiben. Actum ut supra.

**1555.** Anno etc. 55 sampstags nach dem heiligen Pfingstagk hatt Eddel und Burger beschlossen der belonung halben eines schulmeisters, das ime durch einen Erbarn Rhatt further gegeben werden soll dreissigk funff gulden und zehen gulden auss der Presenzs gemeiner Priesterschafft, welches auch also die würdigen hern Volquin Bernbach pfarher mit verwilliget haben, doch sol es mit der belonung von den Jungen gehalten werden wie von altters, nemlich die alphabetisten zehnn Albus, die Donatisten sechzehenn albus und die grammatisten zwentzigk albus, des sollen andere alle accidentalia abgenomen und uffgehaben sein ausserhalb den Mertins wein sol ime jarlichs Martini durch die jungen gelieffert werden wie von althers und sollen auch liecht und holtz den winther geben wie von althers etc. Des soll sein Jhar auss und anghen zu den Ostern anno lv. Und wer es sach, dass er der gemein an der schuelen nit lenger dienen wolt, so sol er solichs einem Erbarn Rhatt ein ferttel Jhars zuvor abkunden, dessgleichen sol ein Erbar Rhatt ime auch thuen etc.

9.

# Zeugnisse für Lehrer der Leipziger Ephorie aus den Jahren 1738, 1756, 1757 und 1807.

Von Dr. Ernst Gehmlich in Pirna.

Die folgenden Lehrerzeugnisse sind aus Schulakten des Leipziger Ephoralarchives genommen, in die mir durch die Güte des Herrn Schulrat Dr. Kühn in Leipzig ein Einblick gewährt wurde.

1.

***Lectori Benevolo***
***Salutem, preces et officia plurima.***

Vorzeiger dieses, Herr Johann Augustinus Stein, *literarum cultor,* hat ein Jahr hindurch zu Paunsdorff die Stelle eines *Praeceptoris* bey der dasigen Jugend verwaltet. In solcher Bedienung hat Er sich nach Seinem Vermögen fleifsig und treu Bezeiget. Die Ihm anvertrauten Kinder hat Er sorgfältig zum Christenthum, zum Rechen und Schreiben angeführet, und sich in Seinem Wandel also verhalten, dafs mir nichts ärgerliches von Ihm Bekannt worden ist. Und da Ihm auch das Singen in der Kirche ist anvertrauet gewesen, so hat er auch hierinne Löblich gethan, was Er zu thun schuldig gewesen ist. So viel hat man Ihm auf Sein Verlangen mit gutem Gewifsen *attestiren* Können.

Clenden den 23. *Octbr:* 1738.

*M.* Christoph Fritzsche
*Past. Subst.* zu *St. Tecl.(a)* Mockau u. Paunsdorf.

2.

Gnade, und Friede durch Christum!

Herr Johann Friedrich Colditz bisher gewesener *praeceptor* auf meinen Filial Grebehna wird hier durch dieses Zeugnifs allen denen Vornehmen Gönnern und Lesern empfohlen,

welche sich bey Besetzung eines Schuldiensts einen ordentlichen und exemplarisch frommen Christen, einen *accuraten,* und fleifsigen Schul-Mann, einen gewiegten Menschen in Christenthum, Schreiben, Rechnen und zum Unterricht der Schul Jugend nothigen Wifsenschafften, auch endlichen einen bescheidenen, und dienstfertigen Schul Meister oder *praeceptorem* verlangen. Das versichere ich *sub fide pastorali;* bedaure unterdefsen dafs es ihm gefallen, von mir zu ziehen, und wünsche sowohl seinen hohen beforderern Gnade um Gnade aus der Fülle Jesu, als auch dem *praeceptori* selber Crafft und Stärcke in allen seinen zur Ehre Gottes abzielenden Fürnehmen.

Zwochau den 4. *December* 1756.

*M.* Johann Gottfried *Frege*
*Pastor Zwochau, Gerbisdorf et Grebehna.*

3.

L. B.
S.

Je kleiner insgemein die lieben Kinder zu seyn pflegen, welche denen Lehrern in der Schule zur Unterweisung übergeben werden; desto gröfsere Geschicklichkeit müfsen diese besitzen, desto gröfsere Gedult müfsen sie beweifsen, desto gröfseren Fleifs müfsen sie anwenden, jenen die vernünftige lautere Milch heilsamer Wahrheiten zu trinken zu geben. Vorzeiger gegenwärtigen offenen Briefes, Johann Heinrich Patzsch aus Panitzsch gebürtig, hat bifsher zur Genüge offenbaret, dafs er die gedachten Eigenschaften an sich habe. Denn er hat nicht nur die Lämmer Jesu in der Gemeinde zu Wolfshayn, sondern auch meine eigenen Kinder, die mir der Herr gegeben und erhalten, mit so gutem Erfolg unterrichtet, dafs man mit ihm, und seinen Bemühungen sehr wohl zufrieden gewesen. Und da ein geheiligtes Herz, und eine ungeheuchelte Gottseligkeit vorzügliche Stücke an einem Kinderlehrer insonderheit sind; so kan auch diesem Patzsch mit Wahrheit nachgerühmet werden, dafs er bifshieher vor Gott gewandelt, und fromm gewesen, und immer fortgefahren in der Heiligung, samt der Furcht Gottes. Er wird demnach allen Hoch- und Werthgeschätzten Lesern hierdurch auf das Beste empfohlen, und ihm zu fernerem Wachsthum an Alter,

und Weifsheit, und Gnade, bey Gott und den Menschen, des heiligen Geistes Beystand und Segen herzlich angewünschet!

*Signatum* Beucha, d. 20. *Jul.* 1757.

*M.* Johann Leberecht *Albanus*
Prediger Zu Beucha, und Zweenfurth.

4.

Herr Ludwig Braun, aus Camenz gebürtig, Corporal bey dem zweyten Bataillon des Königl. Sächsischen Regiments Berilaqua, welcher wünscht Lehrer der Kinder auf den Amts-Strafsenhäusern vor dem Leipziger Hospitalthore zu werden, hat, nachdem er seiner Versicherung zu Folge in seinem Standquartiere Eulenburg schon seither Kinder unterrichtet hatte, auch nun bey mir, als Aufseher der Privatschulen im Grimmischen Viertel, eine Probe mit Catechisation einiger zu dem Ende bey mir versamleten Kinder, über den 2ten Artikel des 2ten Hauptstückes im kleinen Catechismus Lutheri, abgelegt; auch mir seine Schriftzüge so wohl gezeigt, dafs man, meines Erachtens, hoffen darf, er werde, zumal bey fortgesetzter Uebung der obgedachten Jugend, wenn er sie zu unterrichten Erlaubnis erlangt, Dienste leisten können, wie sie, die ietzt beym gänzlichen Mangel an aller Anweisung dieselben höchst nöthig hat.

Leipzig am 21. May 1807.

*M.* Christian Gottlieb Hund.
Prediger an der Johanniskirche.

10.

# Justus Mösers Brief an W. von Edelsheim über Erziehung fürs praktische Leben (1786).

Eine Ergänzung zu den Patriotischen Phantasieen

von Dr. **Hugo Isenbart** in Karlsruhe.

Im Generallandesarchiv zu Karlsruhe befindet sich ein ungedruckter Brief Mösers an den badischen Geheimrat W. von Edelsheim über Unterrichtsfragen.[1] Dieser Brief ergänzt in willkommener Weise die Bemerkungen, welche der berühmte Osnabrücker Staatsmann und Schriftsteller in seinen patriotischen Phantasieen über Erziehung und Unterricht macht. —

Justus Möser betrachtete also auch seine Vorschläge zur Besserung des Unterrichts als Phantasieen, aber wohl nur deswegen, weil er sicher wufste, dafs sie zu seinen Lebzeiten nicht zur Ausführung gelangen konnten. Denn die Bedeutung der kleinen Aufsätze, die unter dem Namen „patriotische Phantasieen“ zusammengestellt sind, besteht gerade darin, dafs der Verfasser niemals unfruchtbare Erörterungen über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser oder jener Einrichtung des staatlichen oder häuslichen Lebens anstellt, sondern sich stets an die Wirklichkeit der Dinge hält und greifbare Mittel und Vorschläge zur Besserung von eingerissenen Übelständen und Mifsbräuchen empfiehlt.

So wird denn auch Mösers Brief an Herrn von Edelsheim die ihm gebührende Beachtung finden.

Der Brief lautet:

Hochwürdiger, Hochgebohrner Freyherr, Gnädiger Herr!

Euer Hochwürden werden aus dem hiebeygehenden gedruckten Bogen ersehen, dafs ich mit Ihnen einerley Gedancken über die Erziehung künftiger Geschäfftsmänner gehabt habe. Nur im Schlusse sind wir von einander abgegangen, indem ich diesen die Universiteten ganz verschlossen und solche nur für künftige

[1] Der Brief trägt keine Aufschrift. Dafs er aber an Herrn W. von Edelsheim gerichtet ist, ergiebt sich aus den oben am Rande des Briefes stehenden Worten: „Brief von Möser“: man erkennt deutlich Edelsheims Handschrift.

Gelehrte von Profession und für Dilettanten offen gelassen habe; anstatt dafs Hochdieselben sich für eine zweckmäfsigere Einrichtung derselben erkläret haben.[2]

Den eigentlichen Gelehrten und Dilettanten erlaube ich die Wissenschaften so viel zu simplificiren, wie ihnen beliebt; aber die Geschäfftsmänner sollen sich blos in der Kunst, welcher sie sich zu widmen gedencken, üben und sich allein die nötigen Fertigkeiten zu erwerben suchen.

Die alte Logik war blos philosophische Nomenklatur; so die alte Metaphysik, natürliche Theologie und jede andre Wissenschaft, die der Jüngling lernen mufste, um die nöthige Fertigkeit im Ausdrucke und im Denken zu haben. Allein die neue Logik, Psychologie u. s. w. ist eigentliche Wissenschaft, die der Geschäfftsmann so gut, wie ein Billardspieler die Mathematick, entbehren kann; und worin ich ihn auch nicht einmahl nach den von Euer Hochwürden vorgeschlagenen Verbesserungen[3] unterrichten lassen mögte; theils weil er sie in Geschäfften entbehren kann, theils auch, weil der systematische Gang der Wissenschaff-

[2] Der „hiebeygehende gedruckte Bogen," welcher über die „Erziehung künfftiger Geschäfftsmänner" handelt, befindet sich nicht mehr bei diesen Briefe. Möser spricht über diesen Gegenstand in der patriotischen Phantasie, welche die Überschrift trägt: „also soll der handelnde Theil der Menschen nicht, wie der speculirende, erzogen werden." (im 5. Bd. seiner Werke, S. 24): „Die Geschäftsmänner und die übrigen handelnden Menschen sollen diese [nämlich die wissenschaftlichen] Resultate nützen, ohne mit Jenen [nämlich den speculirenden] einerley Gang zu gehen; sie sollen, wie die Frau von Sévigné, — Marquise Marie de Sévigné, geb. de Rabutin-Chantal, lebte von 1626 bis 1696. Berühmt waren ihre Briefe an ihre Tochter: sie galten wegen ihrer Form und wegen ihres Inhaltes für mustergültig, — den Verstand an tout de la plume haben oder, wie ein fertiger Musikus, die Noten durchs Auge in die Finger gehen lassen nnd das commercium rerum et animae, wie es Baco nennet, so wenig durch das Denken der Zeichen, als durch deren Ausdruck aufhalten; und das läfst sich in Geschäften blos von dem praktischen Unterrichte erwarten. Ich denke nie, was ich schreibe und lese nur, was ich geschrieben habe; aber eben deswegen bin ich mit der gröfsten Fertigkeit u. s. w." (hiermit bricht diese Phantasie ab). —

Für eine „zweckmäfserige Einrichtung der Universitäten" tritt Edelsheim ein in der dem Möserschen Briefe angehefteten Schrift: „Gedancken über die Mängel in der Lehrarth" und zwar in dem Teile, welcher überschrieben ist: „Die sogenannten Höheren Studien. Gedancken über Universitaeten und deren Verbesserungen." Die andern Teile dieser Schrift, in denen er vermutlich auch über die Erziehung der Geschichtsmänner gesprochen hat, befinden sich leider nicht mehr in dem Karlsruher Archiv.

[3] In Nr. 16 der Gedancken.

ten leicht die Denckfreyheit unterdrückt und dem Schüler die Ketten des Meisters anlegt.

Die Römer hatten, wie Euer Hochwürden richtig bemerken,[4] die gröfsten Männer und keine Universiteten: sie hatten die vortreflichsten Einrichtungen, ohne noch ein einziges theoretisches System zu haben; und alle ihre Theorieen sind gerade zur Zeit ihres äussersten Verfalls geschrieben. Selbst der eigentliche Stand der Gelehrten ist unter dem Vespasian zuerst entstanden, qui primus e fisco Latinis Graecisque rhetoribus annua centena constituit: Die eigenthümliche Stärke des römischen Genies, um mich der Worte meines vortreflichen Landesmannes, des Herrn Prof. Hegewisch, in seinen so eben erschienenen kleinen Schriften[5] zu bedienen, bestand darin, Erfahrungswahrheiten richtig zu fassen, bestimmt auszudrücken und die sichersten Verhaltungsmafsregeln daraus herzuleiten. —

Und so, dünkt mich, hätte die pracktische Methode, welche Euer Hochwürden vorschlagen, und worin ich völlig mit einstimme, immer den Vorzug vor der akademischen; wie Grotius, der Thatsachen zu sichern Verhaltungsregeln aufstellte, ihn immer vor allen ihn verachtenden Theoretikern behalten wird.

Aber von einer andern Seite betrachtet, werden Euer Hochwürden Vorschläge immer mehren Eingang, als die meinigen finden: die Universiteten stehen dem geringern, wie dem vornehmern offen, und beyde können daselbist zu gleichen Fertigkeiten gelangen;[6] nicht so das Haus eines Oberjägermeisters oder Canzlers, von welchem nach gemeiner Idee der künftige Oberjägermeister und Canzler erzogen werden soll; und so nach mögte es bald heifsen: Klempner lehrt nur Klempners Sohn; wie dieses der Fall bey den Römern gewesen zu sein scheinet, wo manche Kunst ein Familiengeheimnis bleiben mogte.

So wie ich nun solchergestalt den von Euer Hochwürden vorgeschlagenen Weg für den praktikabelsten halte: also bekenne ich mich gern, dafs die von Hochdemselben vorgezeichnete Methode in meinen Gedanken den Vorzug vor allen bisher üblichen

[4] Ebenda, Nr. 10: „Griechen und Römer, die aufgeklärtesten Völcker der Erde, kannten keine Universitaeten, Facultaeten, Assefsores, J.: U.: D.: unnd bildeten grofse, vortreffliche, höchst practische Leute.“ U. s. w.

[5] Hegewisch, gebürtig aus Quakenbrück (im damaligen Fürstentum Osnabrück), war der bekannte Professor der Geschichte in Kiel. Er lebte von 1746 bis 1812. Seine „kleinen Schriften“ erschienen 1786.

[6] In dem erhaltenen Teile der „Gedancken“ spricht Edelsheim hierüber nicht.

verdiene; sie ist die einzige, die uns nach der Lage aller Umstände dahin bringen kann, wohin ich mit meinen Wünschen gezielet habe; und wie glücklich würde es für die Religion seyn, wenn einmahl die Theologen keinen besondern Stand ausmachten![7] nur Gelehrte von Profession haben sich über die Verschiedenheit ihrer Theorieen gezankt und verfolgt:

Den ersten Theil der von Euer Hochwürden gewünschten philosophischen Geschichte vom Ursprunge, Fortgange und besonders den Würkungen der hohen Schulen[8] werden Hochdieselben in den vorangezogenen kleinen Schriefften finden und gewiſs mit Vergnügen durchblättern.

Die Ideen über unsere Provinzial-Geschichte,[9] so vortreflich sie auch sind, mögten wohl zu den Wünschen gehören, die nie erfüllet werden; wenigstens nach dem bisherigen Vorgange zu rechnen, nach welchem auch wiederum die Gelehrten von Profession den praktisch unterrichteten Griechen und Römern nicht gleichgekommen sind. Sammler finden sich überall, und diese muſs man freylich zuerst haben und auch schätzen, wenn sie sich in den ihnen von der Natur bestimmten Schranken halten. Aber zu einer wohlausgeführten Provinzial-Geschichte gehöret so viel, und ich kenne der Männer so wenig, die dazu fähig wären, daſs ich den Gedanken, eine groſse Gesellschaft davon in Deutschland zusammen zu bringen, schlechterdings aufgeben muſs: ich weiſs, wie manche vergebliche Mühe ich mir gegeben habe, aus einem benachbarten Lande eine nur geringe Erläuterung zu erhalten; und ich kenne zum Beyspiele im ganzen Stiffte Münster nur einen einzigen, den Minoriten Kinderling, der etwas zu leisten im Stande wäre. Und welcher Geschäfftsmann würde sich mit der Direction einer Gesellschaft, die aus so ungleichen Gliedern bestehen würde, beladen laſsen?

Indessen sind auch solche Blicke, als Euer Hochwürden in dem mir gütigst mitgetheilten Aufsatze gaben, doch immer gut, diejenigen, welche sich in das historische Fach wagen, auf den

[7] Auch Edelsheim ruft in den „Gedancken“ (Anm. zu Nr. 14) aus: „Wann wird doch die glückliche Zeit kommen, wo Priesterschaft kein eigner Stand mehr ist — wo Schul-Theologie nicht mehr gilt, als wahre Religion!“

[8] Anmerkung zu Nr. 10 der „Gedancken.“

[9] Über „Provinzialgeschichte“ scheint der „gütigst mitgetheilte Aufsatz“ (Anfang des Absatzes X des Briefes an Edelsheim) gehandelt zu haben. — Bekanntlich verfaſste Möser selbst eine vortreffliche Provinzialgeschichte, die „Osnabrückische Geschichte,“ 1768 erschienen.

rechten Punkt zu leiten, und man mufs auch Ideale haben, um sich zu bilden und sein eignes Werk dagegen zu mefsen. Nur Schade, dafs mein Alter und die damit verbundene Schwachheit mir die Hofnung rauben, die Würkungen davon einst mit zu geniessen.

Diese mögen mir auch zur Entschuldigung dienen, dafs ich die hierbey zurückgehenden Aufsätze so lange behalten habe.

Mit der ehrfurchtsvollesten Hochachtung

beharrend

Euer

gehorsamster Diener

Moser.

Ofsn. d. 20. Sept.
17[86].[10]

[10] Die letzten beiden Zahlen sind unleserlich. Doch kann man aus Absatz IV des Briefes, wo die kleinen Schriften des Professors Hegewisch als „soeben erschienen" bezeichnet werden, schliefsen (s. Anm. 5), dafs der Brief im Jahre 1786 geschrieben ist.

11.

# Zur Geschichte der Schule des Städtchens Taucha bei Leipzig.

Von Dr. Ernst Gehmlich in Pirna.

Nach Akten des Känglichen Haupt-Staatsarchives in Dresden (H. St. A.), des Ephoral- (E. A.) und des Ratsarchives (R. A.) in Leipzig.

Die Schule in Taucha wird im Jahre 1540 zum ersten Male erwähnt. Die Akten über die „Visitation Derer Klöster, Stiffter, Städte und Dorffer im Meiſsnischen und Ertzgebürg. Crayſse“ (1540) melden nämlich aus Taucha:[1]

„Custodia
Behausung die schule
3 scho garbenn vnd 49
1 sch 27 gr. 19 ₰ für brot vnd garben
28 gr. 8 ₰ geltzins die vfm Dorfern
1 sch von der Stadtschreyberey
1 sch vom Seiger
49 gr. vom begrebnus
24 gr. Jar lon von der kirch
18 gr. gibt der Pfarr
7 gr. tregt das Precium
4 gr. } presentz { kirche
4 gr. } presentz { Pfarr.“

Erst im Jahre 1574 erhalten wir neue Nachricht über die Tauchaer Schule. In diesem Jahre ward eine Visitation der Leipziger Ephorie abgehalten. Die Akten darüber geben über Taucha folgendes an:[2]

„*Diaconus*

Am Sonntage zu Mittage zur Vesper den *Catechismum Lutherj* durchs gantze Jahr, sampt der Hauſstafell.

Die Fasten vber vnnd ettliche Wochenn hernach wirdt der Kleine *Catechismus Lutherj* alle tage in der Kirchenn durch

[1] H. St. A. Loc. 10594. Bl. 392 b.

[2] H. St. A. Loc. 2002. Visitation der Superintendur Leipzig 1574. Bl. 263 fg.

Fragestuck gehalten, darzu denn geleütett vnnd das Junge volck heran Kommett. —

[In Portitz mufs der *Diaconus*] alle Sontage die vordriesliche Küster arbeitt thun, vnd dann nach gehalttener Predigtt den *Catechismum* fürblawen. —

Der Schulenn zu Taucha,
Einkommenn,

Ein wonhaus vfm Kirchhoffe gelegenn, 6 fl. gebenn die Burger Im Stedtlein dem schulmeister Jherlich auff Michaelis vonn Haus zu Hause laut des Registers,

Der Rath zu Taucha gibtt
Dem Schulmeister Jherlich wie folgett,

2 fl. 18 gr. vom Seiger zu stellen
2 „ 18 „ vonn der Stadtschreiberey
1 „ 3 „ vonn 1 schock Holtz.
Summa thutt
6 fl. 18 gr.

Die Kirch Veter geben dem Schulmeister Jherlichen wie volgett,

1 fl. 3 gr. vonn der Kirchen Jhar lohnn.
$10^1/_2$ „ „ S. Wolffgang auf Michaelis
1 fl. 3 „ „ Memorien auff Osternn
15 „ „ Memorien auff Michaelis
2 „ „ der spende.

3 gr. gebenn die Kirch Veter auff die drey hohe fest als Osternn, Pfingsten vnnd Weinachtenn
Jedes fest 1 gr.
1 gr. gebenn die Kirch veter vff Kirmes.
18 ₰ auff den tagk Barbara.
1 fl. 3 gr. gebenn die Kirch Veter vor 1 schock holtz.
Summa was die Kirch Veter Jherlich gebenn thutt, 5 fl.
18 gr. gibtt der Pfarherr Jherlich auff *Conversionis Pauli*
3 gr. gibtt der Pfarherr auff die drey hohen fest, als Osternn, Pfingstenn vnd Weinnachtenn, Jedes fest 1 gr.
1 gr. gibtt der Pfarherr auff Kirmes Jherlich,
Summa thut
1 fl. 6 ₰ (?)

Summa allendthalbenn was die Bürger, der Rath zu Taucha, die Kirch Veter vnd der Pfarherr dem Schulmeister Jherlich geben thut 18 fl. 18 gr. 6 ₰.

Im Stedlein Taucha beneben den eingepfarrttenn Dorffschafften geben dem Schulmeister auff den grünen Donnerstagk von Jeder hofe stadt zwey hüner eyer.

$2^1/_2$ gr. gibtt ein Jeder Schüler ein *quartal precium*

2 gr. gibtt ein Jeder schuler auf den Winter zu holtze.

Folgett was die Dorffschafftenn dem schulmeister Jherlich ann Korn garbenn vnd am gelde gebenn,

(Wir geben nur die Gesamtsumme an.)

Summa aller Korngarbenn zusammen gerechnet thut,

4 schock vnndt $3^1/_2$ garbenn.

Summa des geldes welches die Dorffschafften Jherlich geben thut, 1 fl. 9 gr. 7 ₰.

### Accidentia.

1 gr. gibtt mann vonn einer Hochzeitt

2 „ gibtt mann vonn einer alten Leichenn.

18 ₰ gibtt mann von einem Kleinen Kinde.

### Inventarium der Schulen.

Ein tisch Inn der Stubenn.

### Irrungen.

Die gemeine zu Bortitz wegernn sich auff den grünerm Donnerstagk aus Jedem hoffe zwey hüner eyer zu gebenn.

(Weiter werden 4 Portitzer Bauern verzeichnet, von denen jeder 1 Garbe zu wenig gegeben habe.)

### Verordnungen.

[Die Leute aus allen eingepfarrten Dörfern sollten dem Schulmeister 3 ₰ jährlich geben.]

[Die Visitatoren geben dem von Leutzsch, dem Herrn von Portitz, auf], seine Leüte dahin zu haltten, damitt fortthin dem Schulmeister sein Einkommenn ohne abbruch gefolgett.“

1578 hatte die Tauchaer Schule 1 Lehrer und 2 Schüler. „*Nicolaus Sergius*“ (?), heifst es,[3] „ist *Custos* Schulmeister Organist vnd Stadtschreiber from vnd vleissig, hatt keinen *Collaboranten*. Sind zwehen Knaben in der Schul, — haben gute *ingenia,* sind forderung werdt.“

[3] H. St. A. Loc. 2002. Extract aus der Visisatation der In das Consistorium zu Leipzigk gehorigen Superintendenten. Anno 1578. Bl. 19b. — Die Visitation ward schon 1577 abgehalten, denn der Extrakt ist im Jan. 1578 geschrieben.

Zwei Jahre später berichtete der Tauchaer Pastor, der seine eigenen Kinder fleifsig zur Schule hielt, über diese,[4] dafs er sie „alle wochen zum wenigsten dreymal besuche, vnnd das der Schulmeister fleisig sei vnnd ein gut gezeugkung habe von der gantzen gemein. Bericht auch," fährt der Visitationsbericht fort, „das wol etzliche knaben do sein die feine *Ingenia* aber aus Armuth in Iren *studiis* nicht *procedirn* können bitt ob solche konten In fürsten Schulen gefordert werden. Die Maygdlein Schul würdt von des Schulmeisters weib mit fleis gehalten."

Der erwähnte Tauchaer Schulmeister, der noch 1580 dort war, hat seine Schule allmählich bedeutend gehoben. Denn 1581 konnte über deren Stand gemeldet werden:[5] „Lernen die Knaben derer 45 frequentiren, Zum teil lesen, Zum teil *decliniren* vnd *conjugiren*. Die Megdlein Schul heltt sein Weib. Seindt beide fromme vnd fleissige Leutlein." Die Schule wuchs gegen das Ende des Jahrhunderts so, dafs sich die Anstellung eines zweiten Lehrers nötig machte. Denn 1598 treffen wir in Taucha einen „Ludimoderator" (Michael Müller von Schmalkalden, 33 J. alt, „hatt Lipsiae studiret 4 Jahr. 7½ Jahr am schuldienst des orts gewesen") und einen Cantor an[6] (Heinrich Messerschmidt aus Oschatz, 26 J. alt, hat in Helmstedt studiert, ist 2 Jahre am Cantordienste, „mufs darneben das Leuten vnnd Cüsterdienst bestellen"). Im übrigen fanden die Visitatoren 1598 folgendes vor: „In der Schule aber wurde die lehr des heiligen *Catechismi* mit der Jugent, beides in Lateinischer vnd Deutzscher sprach vleifsig, vnd vnnachlefsig getrieben." Mit den Eltern wäre man zufrieden; ihre Kinder freilich hielten sie im Sommer zur Feldarbeit. Freitags 12 Uhr müfsten „zwene knaben in der Kirchen gegen einander auftretten, vnd ein stück aus dem *Catechismo* des Hern Lutheri, mit der Auslegung, auswendig *recitiren*." — „Inmafsen dan auch die Schulmeisterin in der Megdlein schule, Ihre Schülerin Zu solcher Kinderlehr vnd dem gemeinen gebeth bringen soll." Von der Kanzel herab möge der Pfarrer zum Besuche der Kinderlehre ermahnen. Aller Quartale solle im Beisein des Rats ein Examen abgehalten werden. Auch dazu solle der Pfarrer die Eltern von der Kanzel herab einladen und sie ermahnen, ihre

[4] H. St. A. Loc. 2000. Visitatio anno (15)79 im Consistorio Leiptzigk gehorigk. Bl. 8a.

[5] H. St. A. Loc. 2004. Visitation des Leipzig. Creyfses Anno 1581. Bl. 286b.

[6] H. St. A. Loc. 1993. Local visitation der Superintendentzen Leiptzigk. Delitzsch etc. 1598. 99. Bl. 1 fg.

Kinder da nicht von der Schule abzuhalten. Der Pfarrer und die Gemeinde klagten, dafs der Schulmeister und der Cantor nicht zugleich bei den Knaben in der Schule wären, sondern ihre *operas* wechselsweise verrichteten. Sonst sei „ihrer geschicklichkeit kein mangel gewesen, leben in guter einigkeit.“ Die Filialgemeinde Portitz beschwerte sich, dafs der Schulmeister bei ihnen keine Kinderlehre halte, wogegen dieser bemerkte, dafs dies nach einer Anordnung vom Jahre 1573 dem Pfarrer und dem *Diaconus* zukomme. Die Visitatoren gaben ihm darin recht, erliefsen aber, veranlafst durch die Klage der Tauchaer Gemeinde über ihn und den Cantor, weiter folgende Anordnungen: „Obwohl die Schuldiener vorgewendet, das sie ihre *operas scholasticas* in der schulen beide zugleich nicht verrichten konten, weil sie nuhr eine stuben, welche Zimlich enge, So ist Ihnen doch solches hinfüro Zuvorrichten auferleget, auch ein ort aufsersehen, do man noch eine stube hinbawen wirdt, darzu sich der Rath in beschehener besichtigung, gantz willig erbotten.“ — „Schul,“ heifst es später, „ist enge, sitzen die Knaben derwegen in einander, Ist ein mittel getroffen das man noch eine stube bawen wirdt, aus einem gemach, das itzo der Schulmeister Zum speise Cammerlein gebrauchet, dafur man dem Schulmeister einen Keller vnter der erden hiergegen zu bawen bewilliget.“

Bei der nächsten Visitation (1602) hatten die Schuldiener gegen die Gemeinden manches vorzubringen. Vor allem klagten sie über zu geringe und unpünktliche Bezahlung. Der Schulmeister insbesondere beschwerte sich, „das Ihme von den Eingepfarten Zu Bortitz geringe garben gegeben wurden vnd das sie dieselben Zuvor ausklopten“ [7]

1608 erschollen auf beiden Seiten laute Klagen. Die Lehrer Müller und Messerschmidt waren noch im Amte. Auch eine Mädchenschule bestand noch, „Darinnen die Lehr des *Catechismi* mit vleis getrieben würde.“ Die Eltern, klagte man, schickten ihre Kinder nicht fleifsig in die Schule. Es scheine, als wolle die Schule abnehmen. Es habe dies seinen Grund darin, dafs die Eltern jetzt 3 Groschen Schulgeld (auf ein Vierteljahr) geben müfsten, 2 dem Schulmeister, 1 dem Kantor. Jeder Knabe wäre verpflichtet, 2 Groschen Holzgeld zu geben, aber viele kämen dieser Verpflichtung nicht nach. Bei ihrem geringen Einkommen

[7] H. St. A. Loc. 2001. Local Visitation der Superintendentzen Leipzig Weifsenfels etc. 1602. Bl. 357 a.

müſsten sie, die Schuldiener, doch täglich 6 Stunden in der Schule *laborieren.* Die Eltern wurden von den Visitatoren zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten. Sie erhoben freilich wider den Schulmeister auch eine Klage, daſs er nämlich, seit er nicht mehr in der Schule wohne, seines Amtes nicht mehr so fleiſsig warte wie früher.[8]

1618 war wegen der „Schul nichts Zu erinnern.“ Dem Examen, wird berichtet, bei dem „etwas von Papier ausgetheilet“ werde, wohnten die Ratspersonen sehr unfleiſsig bei. Die Lehrer klagten von neuem über schlechte und unpünktliche Bezahlung.[9] Sie reichten 1618 ein Verzeichnis ihrer Einkünfte sowohl bei den Visitatoren, als auch bei dem Superintendenten und dem Patronatsherrn, dem Leipziger Rate, ein. Der Schulmeister bezog im wesentlichen noch dasselbe wie im Jahre 1574. Wir heben darum aus seiner Eingabe nur einige Punkte heraus:[10] „Ferner giebt ein ieder Schüler iedliches *qvartal* 3 gr. welches der Schullmeister mit dem *Cantore* gleich theilen muſs.“ — *Accidentia:* „Zum Newen Jahre ohngefehr $1^1/_2$ fl. Von einer Leiche, bis Zeiten 1 gr. bis weilen 18 ₰ bisweilen 2 gr. *rarò* ein ortsgülden, *rarius* ein halben Gulden, *rarissime* $^1/_2$ Thlr. oftmals auch gar nichts *pro ratione sortis et fortunae diversae.* Die Meyen aus der Kirche bekombt der Schulmeister auch. Vom Umbsingen aufs Neue Jahr und *Gregorij* irgend $3^1/_2$ fl. vor seinen theil. Steuer Zettel auf $4^1/_2$ Vaſs. *Reliqva qvae de scribendis literis et conficiendis interdum ratiunculis mihi accidunt, qvoniam in certo haberi numero haud possunt, sciens omitto.*“

„*Habitatio.*

Die *Habitation* oder Wohnung des Schulmeisters ist an der Schule, hat eine Stube darin ein Tisch, und angemachte Bäncke, an der Stuben eine Kammer, über der Stuben zwo Kammern, und Raums genug, hinten ein Kleines Höfflein oder Gärtlein.

*Gravamen* 1. Die Mauer umb das Höfflein ist gar darnieder gefallen, were des Schulmeisters fleiſsiges und unterthäniges Bitten, die Ehrwürdigen, Ehrenvesten, Hochachtbarn Hochweise Herrn wolten es günstiglich dahin mitteln, daſs solche Mauer wieder aufgeführet würde.

[8] H. St. A. Loc. 1991. Local Visitation der Staedte und Superintendentzen Leiptzigk etc. 1608. 1609. Bl. 7 fg.

[9] H. St. A. Loc. 1999. Local Visitation der Superintendentzen Leiptzig etc. 1618—20. Bl. 13 fg.

[10] R. A. I. 22ᵉ Vol. II. Bl. 93 fg: „Verzeichnüs Waſs des Schullmeisters zu Taucha sein Einkommen.“

*Gravamen* 2. Weil die Schulstube und sonderlich die darinnen der Schulmeister wohnen mufs, sehr hoch und übel zuheizen seind, und Er den Winter über an seiner Besoldung nicht ein weniges für Holz zubüfsen mufs, als ist gleichfalls sein demüthigstes fleifsiges bitten, und suche die Ehrwürdigen, Ehrenvesten, Hochweisen Herrn wolten günstigliche anordnung thun, dafs Er wafs von Holz für die Schule bekommen möchte, bevoraus weils viel armer Knaben giebt, die bald weder Schul- noch Heizgeld geben können, und doch gerne wafs lernen wolten, dafs will Er umb der Ehrwürdigen, Hochachtbarn und Hochweisen Herrn nach vermögenden Diensten in aller Dankbarkeit zu verdienen, bereit und geflifsen sein."

Der Schulmeister hiefs Joachim Keydel, stammte aus Meiningen, war 1618 29 Jahre alt und seit $1^1/_2$ Jahren Schulmeister. Das Kantorat, das immer noch Heinrich Messerschmidt aus Oschatz verwaltete, brachte folgendes ein:

„*Annui reditus Cantoris Tauchensis*

| | |
|---|---|
| Von der Gemeine Wiese . . . . . . . . . . | 20 fl. |
| Vom Geleute ungefehr . . . . . . . . . . . | 6 „ |
| Mehr von den grofsen Glocken . . . . . . . . | 1 „ 9 gr. |

Von *pretio* oder Schulgeld giebt ieder Knabe ein Quartal 18 ₰.
Von E. E. Rath allhier 4 schl. Korn.

Die eingepfarten Dorffschafften.

Von der Gemeine zu Plösitz 1 schl und 1 Viertel
Von der Gemeine zu Grafsdorf 1 schl.
Von der Gemeine zu Kradefeld $^1/_2$ schf. Korn.
Von einer Brautmefse 2 gr.
Von einen Bitt Zettel — 4 ₰
Steuer Zettel auf 5 Vafs."

Wir springen nun über einen Zeitraum von etwa 150 Jahren hinweg und teilen „*Cantoris Substituti* Johann Wolfgang Hofmanns zu Taucha Beschwehrde über den Verfall der Schule daselbst" (vom 26. Nov. 1765) mit.[11]

In dem Begleitschreiben zu seiner an den Superintendenten gerichteten Beschwerde sagt Hofmann, er habe das beiliegende *Promemoria* bei dem Schulexamen im Jahre 1764 dem Pastor übergeben, der es den Ratsherren von Taucha vorgelesen und es gebilligt und den Schulknaben eingeschärft habe, worauf eine

[11] E. A. Die Besetzung des Organisten- und Mädchenlehrer-Amtes zu Taucha. Bl. 18 fg.

kleine Besserung zu spüren gewesen sei. Jetzt aber sei wieder die alte Unordnung eingerissen. Von 50 Knaben kämen kaum 8 oder 10 in die Schule. Er wäre mit ihnen in 2 Stunden fertig. Gleichwohl verlange der Pfarrer von ihm, dafs er sowohl Vormittags als auch Nachmittags seine drei Schulstunden halte. Zum Holze hätte im Winter von jeher jeder Knabe 2 gr. zuschiefsen, der Tauchaer Rat aber 2 ℳ 2 gr. geben müssen. Da gewöhnlich 30 Knaben fehlten, hätte er sogar zur Heizung seiner Wohnstube Geld borgen müssen, zur Heizung der Schulstube müfste er ohnedies stets zuschiefsen.

Im *Promemoria* sagt er, seit geraumer Zeit fehlten manche Knaben $^1/_4$, $^1/_2$ oder gar ein ganzes Jahr, verrichteten ihre Dienste in der Kirche nicht, verlangten aber gleichwohl den Genufs vom Kreuztragen und von Brautmessen. Dann schlägt er Bestimmungen vor, die über das Verhalten der Knaben im Gottesdienste erlassen werden möchten; z. B. sollten sie in der Kirche „nicht so plaudern oder andern Muthwillen treiben, auch nicht ohne Erlaubnis vor der Zeit hinausgehen.“ Weiter möchte er angeordnet wissen:

8) „Die Knaben sollen in die Schulen zu rechter Zeit fleifsig kommen, sich in derselben an ihren Ort setzen, mit stillen Wesen singen, bethen, lesen und lernen, wie auch unter dem *Catechisiren* fein andächtig und aufmerksam sein.

9) Ferner sollen Schulkinder alle Gottes-Lästerungen und schändliches Plaudern meiden, die Vermahnungen annehmen, und sich durch solche vom Bösen abhalten lassen.

10) Sollen die Knaben die verdienten Straffen zu ihrem Besten annehmen, und nicht mit gottlosen Worten wiedersprechen oder ihren Eltern Lügen fürtragen.

11) Wer versäumen mufs, es mögen Kirchen oder Schulen heifsen, soll sich schlechterdings entschuldigen, wo nicht, wird er gestrafft.

12) Wer die sechs Hauptstücke unserer Lehre nicht inne hat und *NB.* sie nicht lernet, soll nunter gesetzet werden.

13) Sollen die Knaben alle Sonnabend gewärtig seyn, dafs sie, wenn das Evangelium und die Aufgaben der Sprüche nicht sind gelernet worden, versetzet werden sollen. Und

14) Wer Sonnabends versäumet, und dadurch gedencket vom Ansagen der Lectionen sich loszumachen, der soll den ersten Schul-Tag drauf, da er in die Schule kommt, das Evangelium und die Sprüche anzusagen schuldig seyn; und wenn er nicht gelernet hat, soll er ebenfalls nunter gesetzet werden.“

Dieser 1764 verfafsten Beschwerde trägt Hofmann 1765 noch nach, „dafs diejenigen, welche tüchtig zum neu-Jahrsingen können zu bereitet werden, mir es nicht abschlagen, sonsten würde es an höhern Ort gemeldet werden müssen. Oder ich gehe mit meinem *Collegen* auch zur Schande alleine neu Jahr singen; da doch euch als Neu Jahrs Sänger ein Gerücht Fleisch mit einem Zugemüfs davor bisher, so lang als ich gewesen, ist gereichet worden, welches aber nicht vor eine Gerechtigkeit, sondern als eine Gegen-Liebe kan angesehen werden.

Das Consistorium liefs auf Hofmanns Eingabe hin den Rat in Taucha durch den dortigen Pfarrer auffordern, ihm über Hofmann Auskunft zu geben. Der Rat antwortete, dafs er gegen diesen folgendes vorbringen müfste:

1) Er verlange 18 ₰ Schulgeld von jedem Knaben anstatt der festgesetzten 9 ₰. Für Privatstunden hätten seine Vorgänger stets nicht mehr als 1 gr. verlangt. Sie wünschten, es solle bei dem geordneten Schulgelde, die Woche 1 gr., 9 oder 6 ₰, bleiben.

2) Sie wären nicht verbunden, ihre Kinder mit zum Neujahrssingen zu schicken; das hätte von jeher der Bürgerschaft freigestanden.

3) Der Cantor habe verlangt, dafs „zum Absingen der *Hymnos* und *Introitus* in der Kirche die Knaben in der *Latinität profectioniret* würden, und ein mehreres Schul-Geldt davor *praedentiret* (!). Weil aber bey unserer Schule, mehr auf die Teutsche unter richtung in Christenthum als auf die *Latinität*“ zu achten sei, so möge der Herr Cantor nur auch mehr Fleifs aufs erstere als aufs letztere verwenden.

4) Dieser Punkt ist nicht ganz verständlich. Der Rat beschwert sich, wie es scheint, darüber, dafs der Kantor für den Unterricht der Konfirmanden im Christentume (von Weihnachten bis zu Ostern) wöchentlich 1 Groschen haben wolle.

5) Ihre Kinder hätten im Schreiben und Rechnen, besonders im letzteren nicht genug Unterricht. Wollten sie ihre Kinder im Rechnen unterrichten lassen, so müfsten sie diese anderswohin schicken.

6) Hofmann beanspruche, zu jeder Hochzeit und Kindtaufe geladen zu werden, wofür ihm sonst 8 Groschen Entschädigung zu zahlen seien. Das sei eines jeden freier Wille.

7) Er verlange, dafs, wenn Braut und Bräutigam mit Musik zur Kirche gingen, 16 Groschen an die Kantorei gezahlt würden. Dazu sei niemand verpflichtet.

8) „Hat er der H. *Cant:* Hoffmann an einen allhiesigen Jahr Marckte bey Nächtlicher Zeit auff öffentl. Marckte eine *Music* aufgeführet der da zu von ihm selbst verfertigte *Text* die 5 *Species* der Rechen Kunst in sich hielt; worüber von allen zu hörenden so wohl von denen hiesigen als auch von andern Städen hier seynenden Bürgern, sich nicht nur zum Gelächter gemacht, sondern auch von dem unbesonnen Pöbel die ärgsten Zoten Lieder darunter mit abgesungen worden, welches Ehrbaren Menschen solches mit an zu hören nur ärgernifs war, und unserer Ensicht nach, ein solches unternehmen, vor einen Schul Herren sich nicht wohl schicken will."

Der Pfarrer Hoffmann versah diese Eingabe mit Bemerkungen. Er schreibt, in Punkt 5, 6 und 8 sei das Anbringen der Gemeinde begründet. Wenn nämlich, giebt er zu P. 5 an, die Kinder wo anders Rechenunterricht empfingen, machten sie, „in kurtzer Zeit viel bessere *profectus*." Die Unbilligkeit der Forderung in P. 6 habe der Kantor selbst anerkannt, er habe sie mehr auf Drängen seiner Ehefrau gestellt. Zu Punkt 8 bemerkt der Pfarrer, die an einem Abende „unter Licht angestellte *Music*" sei geschehen Sonntag, d. 15. Sept. 1765. Der Kantor habe sich damit bei Einheimischen und Fremden leider „gar sehr *prostituiret*," „es ist auf dem Marckte bey solcher Gelegenheit im finstern, von dem versammleten Haufen, greulicher Unfug und Bosheit getrieben worden." Der Kantor habe die Musik angestellt, ohne ihm oder dem Rate etwas zu sagen, habe sogar die Kirchenpauken eigenmächtig mitgenommen und sie zu dieser unanständigen Musik gebraucht. Im allgemeinen könne man den Kantor keines groben Lasters bezichtigen, doch könne er sich „mehrerer Geschicklichkeit im Catechetischen Vortrage der göttlichen Warheiten" befleifsigen.

Ein weiteres melden die Akten über den Vorfall nicht.

Im Jahre 1772 war das Organisten- und Mädchenlehreramt in Taucha neu zu besetzen. Es hatten sich darum ein gewisser Hunger aus Dorfschellenberg, *studiosus theologiae* auf der Leipziger Universität, und ein gewisser Heyne, Musikus an der Neuen Kirche (Matthäikirche) in Leipzig, beworben. Über die Lehrproben nun, die beide in Taucha ablegen mufsten, berichtet der Pfarrer an den Superintendenten:

„Ew. Hochwürdigen *Magnificenz* erstatte nunmehr ungesäumten Pflichtmäfsigen Bericht von der nur eben zu Ende gegangenen öffentlich auf unserm Kirchsaale abgenommenen Probe

der beyden vorgestellten Candidaten. Ich hatte dem Erstern, Herrn Gottlob Gotthold Hunger, das 1ste und die Hälfte des 2ten Capitels aus dem Brief an die Epheser, bis v. 10 zur Verlesung gegeben, die er auch dem Sinne der Worte nicht entgegen, doch mit etwas schwächerer und fast zu schneller Stimme ablafs. Da er hierauf nach Anlafs dieses Textes, die 2te Bitte des V. U. und dies besonders in Rücksicht auf die 346ste Frage: Wie ein Mensch in das Reich Gottes aufgenommen werde? zu erklären bekam, so verrieth sich freylich der Mangel solcher Uebungen die eine recht ordentliche und genaue Zergliederung solcher Stücke unumgänglich, zumahl wo hernach die leidige Furcht mit dazu kommt, voraussetzet.

Inzwischen hat er nichts Irriges vorgetragen; Ein einzig Versprechen ausgenommen, wo er statt von dem Sündenfall an — sagte vor dem S. F. wären die Menschen in dem Reiche des Satans. Er gieng da auch zu geschwind weiter, als dafs seine eigne befsrer Erklärung genungsamer Rechtfertigung hätte können an die Hand geben. Fleifs und Uebung können uns aber wohl hier nach und nach etwas Vollkommeneres hoffen lafsen.

Herr Carl Friedrich Heyne, lafs dafs vorgelegte biblische Stück, es war der 145ste Psalm, mit mehrerer Parrhesie, und auch fehlerfrey ab. Es gelang ihm auch bey der Catechisation. über die 344. und 345ste Frage in so fern befser, dafs er die darinnen leichter zu treffende Ordnung der Sachen und Reihe der Worte weniger verfehlete. Doch erhob er sich auch nicht über die Worte die er vor sich fand. Ja, ich mufste ihm einmahl von einer Verwechselung des Gnaden- mit dem Ehren-Reiche Jesu, bei Röm. 14, ? zurück helfen. So viel kann ich gewifsenhafft sagen, dafs dieser Letzterer nicht mehr Uebung im Catechisiren, als der Erstere vor sich zu haben scheine. Daher wohl daraus die Wahl schwehrlich zu entscheiden seyn dürffte. Mein — und wie es scheint, der Wunsch der ganzen Gemeine ist mehr für den Herrn Hunger. Hätte ich ihm nicht zu Viel zugetrauet so würde ich ihm seine Probe noch leichter zu machen gesucht haben. Bey dem Absingen der Verse, aus: Herzlich lieb hab' und: Gott der Vater wohne uns bey etc. — ward die Stimme des Ersteren Candidaten abermahls schwächer, und weniger angenehm als die Stimme des Letzteren befunden, — wie mir es dünkte."

Die Wahl der Gemeinde fiel auf Hunger.

12.

# Instruktion für den Schulmeister in Scheer vom Jahre 1664.

## Ein Beitrag zur Schulgeschichte Württembergs.

Von Seminar-Oberlehrer **B. Kaißer** in Schwäbisch-Gmünd.

Scheer ist ein kleines Städtchen in oder auf der Scheer an der Donau, welche hier eine scherenförmige Halbinsel bildet. Das Städtchen ist der Hauptort der gestifteten Grafschaft Friedberg-Scheer. Vormals hatte Scheer seine eigenen Grafen, und die Gegend bildete einen besonderen Gau, der unter dem Namen „Scherra" schon 815 und 884 vorkommt. Im Jahre 1290 wurde Scheer an den Kaiser Albrecht I verkauft, von Österreich nachher versetzt, bis es endlich 1452 käuflich den Truchsessen überlassen wurde, welche die Besitzung 1786 an das fürstliche Haus Taxis verkauften. Seit dem Jahre 1806 ist die Herrschaft der Krone Württembergs einverleibt. Die nachfolgende Instruktion ist genauer Abdruck des im Archive des Städtchens aufgefundenen Originals:

### Instruktion Ludi moderatoris oder Schuell Meisters.

Erstlichen soll Er schuell Meister für sich selbsten ein erbares vnnd vor der Jugent Exemplarisches Leben führen, die Hl. Gottesdinst in der Pfarrkirche mit Choral fleissigst, mit Vocalmusik aber möglichist zihren, gleichförmig zu mehrerer Zihrung derselbigen die Ihm übergebene Vnd anvertrauete Jugent neben instruirung in *litteris*, als schreiben Vnd lesen, mit gröſtem fleiſs im Choralgesang so die not wohl postulirt vnderrichten Vnd instruiren. Vnd soll die schuell oder instruction folgender gestalt ordentlich gehalten werden.

Als Jede Tag wochentlich solle Er nach gegebenem anderen (2ten) Zaichen vor dem zusamen leite (welches bey alle dinst gotes wohl soll observiret werden:) die Jugent in schöner gebürenter auferbaulicher ordnung mit angethanem mantell zur erhaltung eines mehreren respect zu dem hl. Mess od Ambtopfer vnd andern hl. Dinst gotes führen Vnd begleiten, auch dem eiffrigen andächtig Hl. gebet in demselben anhalten Vnd anmanen. Nach vollzogenem H. Dinst gotes als Hl. Mess od Ambtopfer soll

Er gleichmessig in beobachtung vorgemelter ordnung die Jugent widerum zu Schuell führe vnd alsdan selbige Vm 10 Vhr beschliessen. Von 10 Vhr aber bifs 11 wölle Er die knaben in dem notwendigen Choralgesang mit sondbarem fleifs instruiren Vnd also den halben Tag nuzlich zubringen Vnd verzehren.

Nachmitag aber mit Eben Messigem fleifs soll die schuell Vnd instruktion *litteralis* von 12 Vhr ein anfang gewönnen Vnd bifs 3 Vhr sich folgents Enden, Vnder welcher zeit des ganzen Tagfs Er Schuellmeister ohne obligung anderer *negotien* Vnd geschefte als *expl.* gr. mahlen, hobeln, schreinern od was mehrer dergleichen mit grofs vleifs die instruktion vnd Vnderweissung der kind abwarten, auf dafs die Edle Von got gegebene zeit wie auch so theure anwendte geistliche gelt nit Vnnutzlich Vnd ohn Verandtwortlich vor got Vnd der Erbaren welt ausgelegt werde.

So aber Vnder den knaben einer od andere wäre einfs lust Vnd liebfs die Vocalmusic zu lehren, kan soliches ausserhalb obgemeldter zeit als nemblich von 3 bifs 4 od Von 4 bis 5 Vhr beschehen, welches seines Schuellmeisters der zeit Gelegenheit nach mag angestellt werden. Am Donnerstag mitag kan die ordentliche Vakanz gehalten werden.

Am Freytag soll die Jugent im Chatechismo Vnd am Sambstag im Evangelio Vnderwissen werden. Der Sonn- Vnd feyrtäg betreffendliche gotsdinst belangent Vnd alle andere an welchen *vesperae* gehalten werden, wölle Er alle Ämbter *pro tempore* aufschlagen Vnd aufsuchen, wie auch nach erforderung seines Ambts alles zu intoniren ihme fleissigist lasse ob vnd angelegen sein.

2. Fürs andere wölle d Jugent als Ihr Vorsteher Vnd zucht Vater mit Erbarlichem guet Exempel Vorgehn, selbige ohne rauhes Vngebierliches kopf oder vngewohnliches Vnd Vngebreuchliches maull taschen vnd stofs sond mit rechtmessiger gebreuchlicher ruthe sanftmutigit vnd dem gebrechen nach regieren, bezüchtig vnd abstrafen, vnd also sie mit diessem scepter in gehorsamer notwendiger zucht halten: welche zucht absonderlich in d kirch vnd H. Dinst gotes, als wie auch ausser vnd inner z Schuell soll erhalten werden.

3. Weiteres solle Er Schuell-Meister fleissigist Vnderthuigister respekt gegen der gnäd. Herrschaft erzeigen vnd tragen dero nuz fleissigist zu befürdern sich befleissen.

Eben Messig solle er alhiessiger Ehrwürt. Priesterschaft alle gebürente gezumente Ehr in Vnd ausserhalb der Schuell erweisen

Vnd ihre rechtmessige befehle, was in vnd ausserhalb der Schuell zu thun, fleissig nachkommen, sich auch in widerigen stückchen gebierent resignieren lassen. In welchem allen Er als in den *moribus* zuforderst ein gnäd. Herrschaft, Ehrwürt. Priesterschaft auch alle Ehrenhafte leuth zu respektiren Vnd zu Ehren die Jugent gleichförmig fleissigist Vnderweissen wölle, welcher fleifs Ihme wie auch d Jugent künftiger zeit zu gröser Ehr gelangen würdet.

Entlich wölle Er Schuellmeister Ihme solicher massen das innehabente Schuellhaus in gebierenter sauberkeit Vnd vor allem feuersgefahr obachtsamkeit zu haben lassen wohl anbefehlen sein.

Die bestallung gelangent solle Ihm hingegen wie allen sein vorgepfart *antecessoribus* also bifs *dato* auf sein hoffentliches wohl Verdienen Vnd hoffent alle grossen fleifs erfolgen.

*Actum Scheer 13. Dezbris 1664.*

*Mag. Pelagius Stemmantin*
Nikolaufs Haberbosch
Hofcaplan.

## 13.

## Vorlesungen über deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte an deutschen Universitäten im Winter-Semester 1891—92 und Sommer-Semester 1892.

Mitgeteilt von **F. Ascherson** in Berlin.

**Berlin.** *W.* Döring: Geschichte und System der Pädagogik 4. — *S.* Döring: Herbarts Pädagogik 1.

**Bonn.** *W.* J. B. Meyer: Geschichte der Pädagogik 4. — *S.* Nichts.

**Breslau.** *W.* und *S.* Nichts.

**Erlangen.** *W.* Caspari: Geschichte und Theorie des Volksschulwesens 2. — *S.* Iw. v. Müller: Geschichte des Unterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland 4.

**Freiburg** i. B. *W.* und *S.* Nichts.

**Giessen.** *W.* Schiller: Geschichte der Pädagogik 3. — *S.* Nichts.

**Göttingen.** *W.* u. *S.* Nichts.

**Greifswald.** *W.* Pyl: Geschichte der Kirchen und Schulen von Greifswald 2. — *S.* Nichts.

**Halle.** *W.* Uphues: Geschichte der Pädagogik 3. — *S.* Uphues: Geschichte der Pädagogik 2.

**Heidelberg.** *W.* Bassermann: Geschichte der Pädagogik 2. — *S.* Uhlig: Über die Entwickelung des höheren Unterrichtswesens in den Kultur-Staaten Europas seit Beginn dieses Jahrhunderts und über die pädagogischen Streitfragen der Gegenwart 2.

**Jena.** *W.* H. Stoy: Geschichte der Pädagogik 3. — *S.* Baumgarten: Geschichte der Pädagogik 3; H. Stoy: Geschichte der Pädagogik 3.

**Kiel.** *W.* Kawerau: Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens 3. — *S.* Nichts.

**Königsberg.** *W.* Walter: Geschichte und Prinzipien der Pädagogik 4. — *S.* Nichts.

**Leipzig.** *W.* Hofmann: Pädagogik und Geschichte derselben 4. — *S.* Masius: Geschichte der Pädagogik I. 5; Richter: Geschichte des höheren Unterrichtswesens in Deutschland vom Reformationszeitalter an 2.

**Marburg.** *W.* und *S.* Nichts.

**München.** *W.* Nichts. — *S.* Bach: Pädagogik, Geschichte und Theorie der Erziehung.

**Münster.** *W.* Nichts. — *S.* Kappes: Über die Entwickelung des Schul- und Unterrichtswesens in Preufsen seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts 1.

**Rostock.** *W.* und *S.* Nichts.

**Strafsburg.** *W.* Nichts. — *S.* Ziegler: Geschichte der Pädagogik von der Renaissance bis auf die Gegenwart 3.

**Tübingen.** *W.* Sakmann: Geschichte der neueren Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Volksschulen. — *S.* Nichts.

**Würzburg.** *W.* und *S.* Nichts.

**Basel.** *W.* Nichts. — *S.* Heman: Geschichte der Pädagogik seit der Renaissance 3.

**Bern.** *W.* Hagen: Das Zeitalter des Humanismus 1. — *S.* Rüegg: Geschichte der Pädagogik von der Reformation bis auf die Gegenwart (auch für Studierende der Theologie) 3.

**Freiburg** i. d. Schweiz. *W.* und *S.* Nichts.

**Zürich.** *W.* Hunziker: Geschichte der Pädagogik seit Pestalozzi 2; historisch-pädagogische Übungen (Comenii Grofse Unterrichtslehre) 2; Stein: Geschichte der neueren Pädagogik 1. — *S.* Hunziker: Geschichte der Pädagogik vom Ausgang des Mittelalters bis Pestalozzi 2; historisch-pädagogische Übungen 5 (Locke) 2.

**Dorpat.** *W.* und *S.* Nichts.

**Czernowitz.** *W.* Nichts. — *S.* Hochegger: Geschichte der Pädagogik (Neuzeit) 4.

**Graz.** *W.* und *S.* Nichts.

**Innsbruck.** *W.* und *S.* Nichts.

**Prag,** Deutsche Universität. *W.* und *S.* Nichts.

**Wien.** *W.* und *S.* Nichts.

14.

# Schüler-Regeln aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

Von Kustos Dr. P. Bahlmann in Münster i. W.

Von den seiner Zeit sehr verbreiteten, jetzt aber nur noch wenig bekannten Schüler-Regeln, die wir hier zum Abdruck bringen, liegen uns fünf Ausgaben vor:

A. Statuta vel precepta | Scolarium. | s. l., typ. et a. — 8 Bll. 4°; die letzte Seite leer. (Hain Nr.*15048; Kgl. Bibl. Berlin; Hof-Bibl. München.)

Den unteren Teil des Titelblattes füllt derselbe Holzschnitt, dessen sich 1505[1] Martinus de Werdena in Köln bedient: Ein Lehrer mit einem Heiligenschein sitzt auf dem Katheder und hat zwei Schüler zu seinen Füfsen; über ihren Köpfen schlängelt sich ein Band mit der Inschrift „Accipies tanti doctoris dogmata sancti."

B. Statuta vel precepta scho | larum. | s. l., typ. et a. — 8 Bll. 4°. (Hain Nr.*15047; Hof-Bibl. München).

Auf dem Titelblatt ein Holzschnitt:[2] Ein Lehrer sitzt auf einem Sessel vor fünf Schülern. — In dieser Ausgabe fehlt der lateinische Text von Regel 11 und ganz Regel 56—60; dagegen sind doppelt gedruckt der lateinische Text von Regel 16 und ganz die Regeln 61—65.

C. Statuta vel Pre | cepta schola | rium. | s. l., typ. et a. — 8 Bll. 4°. (Hof-Bibl. München.)

Mit Titeleinfassung.

D. Statuta vel Prece- | pta scolarium. | s. l., typ. et a. — 8 Bll. 4°. (Hof-Bibl. München.)

Mit dem handschriftlichen Vermerk: Attinet Tegernsee Emptus anno 1511.

[1] Opusculum Joa. Murmellii de discipulorum officiis (Paulin. Bibl. Münster). — Denselben Holzschnitt trägt das gleichfalls in Köln gedruckte Manuale scholarium s. l. et a (Hain * 10735; Hof-Bibl. München).

[2] Gleich demjenigen in: Bartholomei Coloniensis Epistola mythologica. s. l. et a. (Paulin. Bibl. Münster.)

E. Statuta vel Prece- | pta scolarium. | [Bl. 6 v:] Impressum Nuremberge per Hieronymum | Höltzel. Anno dñi. 1507. xiiij. die Mēsis Julij. | — 6 Bll. 4°. (Hof-Bibl. München.)

Genau derselbe Druck wie Ausgabe D, der lediglich Höltzels Impressum fehlt. Hinzugefügt ist auf einem 7. Blatt (b iij) „. . . epistola beati Thomae de aqui- | no de modo postulandi scientiam.“

Die Ausgabe D (also auch E) hat sich eng an die beiden ältesten Drucke angeschlossen, während C mancherlei Abänderungen aufweist. Nachstehend geben wir die von den oben erwähnten, in B vorhandenen Mängeln freie Ausgabe A wortgetreu wieder, bei dem lateinischen Texte sämtliche, bei dem deutschen alle irgendwie belangreichen Abweichungen der anderen Drucke in den Noten vermerkend; wir haben nur u und v unterschieden, die Abkürzungen aufgelöst und die Nummern der Regeln sowie die im Original fast ganz fehlende Interpunktion hinzugefügt.

1. Scolaris[1] qui vis provehi culmen et[2] honoris,
Preceptum meum tibi sit gratum omnibus horis.
Wiltu[3], schüler, von lere
Erkriegen[4] güt und ere,
So volg[5] disem[6] büchlin[7] nach,
Nach[8] seiner[9] lere sey dir gach[10].

2. Primo deum diligas, cui seroque mane
Diligenter servas[11], et[12] non sis mentis vane.
Hab got lieb mit fleyß[13] und stete[14],
Und dien[15] dem frü[16] und spete[17],
Und[18] eytelkayt sol sein von dir weit,
Dasselbig[19] sol sein mit mir bequeit[20].

3. Magistro sis obediens, quem timeas et honores,
Sic et[21] parentes teneas, tunc sicut rosa flores.

[1] B u. C: stets Scholaris etc. — [2] C u. D richtig: ad. — [3] B: Wildt du: C: Wilt du. — [4] B: gewinnen. — [5] B u. D: volge. — [6] D: dysem. — [7] B: biechlin: D: büchleyn. — [8] C: zu. — [9] B: seyner. — [10] mir ist gâch = ich strebe mit Eifer. — [11] B, C und D richtig: servias. — [12] C: et fehlt. — [13] C: fleiß. — [14] B: stät; C: stäte: D: stete. — [15] B u. D: diene. — [16] B: frie. — [17] B: spät: C u. D: späte. — [18] C: Eytelkait soll sein von dir weit, vor übermut hüt dich allzeit. — [19] B: deßselbigen. — [20] B u. D: gequeyt = quitt gemacht von quiten, queiten (quietare: Lexer 2, 328), vgl. „und mit jedem quitt zu werden“ (Schiller). — [21] C: et fehlt.

Du solt undertänig sein,
Fürchte[1] und ere[2] den maister dein.
Also[3] thu[4] deinen eltern[5] zu[6] gleicher weyß,
So beleibstu[7] in tugent der rosen gleiß.

4. Ad scolas apto tempore propera venire,
Ex illis[8] causa retrahat te nulla abire.
Du solt zu rechter zeit hin in den[9]
Alwegen in die schul[10] gen.
Kaynerlay sach, kaynerlay[11] wanck
Sol dir verhindern den schulganck[12].

5. Si studere cupias, tunc sis virtuosus,
Et peccata fugias, sic vives gloriosus.
Wiltu kunst leren[13] wol,
So biß tugentsam alle mal[14].
Vor den sünden hüt du dich,
So hilfft dir got genädigklich.

6. Sicut evangelium sacrum[15] attestatur,
In anima maligna scientia non moratur.
Das evangelium[16] also spricht,
Das die kunst wol[17] wonen nicht
In einem menschen, der da ist
Beschwärt mit sünden zu aller frist.

7. Nulla sapientia discitur absque deo,
Nam omnis sapientia[18] et salus est ab eo.
Man lernet kain weyßhait noch kunst
On gottes hilff und gunst[19]:
Alles hayl und weyßhayt[20]
Kummet von götlicher weyßhayt[21].

8. Qui pater est dominus[22], omnium[23] creator,
Qui disponit singula, pius est salvator.

[1] B: fürchten: C: fürcht: D: Forchten. — [2] B u. D: eren. — [3] C: Also fehlt. — [4] B: thue. — [5] elltteren. — [6] B: zu fehlt. — [7] B: beleibest du; C: bleibst du: D: bleibest du. — [8] C: Exilis. — [9] B u. D: in den fehlt. — [10] B: Schule. — [11] D: noch keinerley. — [12] D: Sol dich vorhyndern zu der Schule ganck; C: Zu rechter zeit solt du auff ston, dich schicken in die schul zu gon. Alle gschäfft die solt du fliechen, die dich von der schule zyechen. — [13] B, C u. D: lernen. — [14] C: mol. — [15] C: Sicut Salomonis liber. — [16] C: Das buch der weißhait. — [17] B: wolle: D: wil. — [18] C: scientia. — [19] C: seinen gunst. — [20] C: wissenhait. — [21] B: miltigkeyt: D: mildigkeyt. — [22] C und D: et dominus. — [23] B und D: et omnium: C: omniumque.

Got ist ein vatter und ein herr
Und aller ding ein schöpffer;
Er ist ein schicker aller ding genant
Und ein barmhertziger haylant.

9. Ergo meis iussibus debes obedire
Et[1] ipsi soli servias, non sinit te perire.
Darumb soltu[2] volgen mir
Und gehorsam sein, das rat ich dir.
Diene[3] jm allain vor deinem sterben,
So last er dich nicht verderben[4].

10. Cum sis in ecclesia, noli murmurare,
Sed cantare debes, legere vel orare.
Wenn du in der kirchen bist,
So solt du murmeln[5] zu kainer frist;
Sunder du solt singen und[6] lesen
Oder stät an dem[7] bet[8] wesen.

11. Rectorem tibi[9] respice chori diligenter,
Qua forma suum dirigat cantum frequenter.[10]
Des chores[11] regierer mit fleysse[12] gar
Soltu allzeit[13] nemen war;
In welcher weyse[14] er fürt[15] seinen[16] gesangk[17],
Also volge[18] nach seiner stymme[19] clangk.

12. Quando cantes, eleva vocem tuam sursum,
Ne fiat dissonantia trahendo hanc deorsum.
Wenn du singest[20], so sol das sein,
Das du auff hebest die stymme dein,
Das nicht werd von niderziehend gesang[21]
Gemaine zwitracht und ein[22] ubelklang.

13. Infra evangelium caputium depone,
Cuius verba percipe cum devotione.
Wenn man das evangelium list,
So thu dein kappen ab[23] zu aller frist

[1] C: Si. — [2] C: so solt du. — [3] C: Dien. — [4] C: gantz verderben. — [5] B und D: murmelen. — [6] D: oder. — [7] B: deinem. — [8] B und C: gebet; D: gebethe. — [9] C und D: ibi. — [10] Beide lateinischen Verse fehlen in Ausgabe B. — [11] C: chors. — [12] B und D: fleyß; C: fleissig. — [13] B: allezeyt; D: alle zeit. — [14] C: weiß; D: weyß. — [15] B: fier. — [16] B, C und D: sein. — [17] C: gsang. — [18] C: volg. — [19] B: stymm. — [20] C: singst. — [21] B: von nyderziehen dein gesang; C: von niderziechen gesang; D: von nyderziehende dein gesang. — [22] C: ein fehlt. — [23] B: so thue dein kappen ab; C: abthu dein kapp; D: So thu deinen hut ab.

Und die wort, die[1] man liſt in[2] heiligkayt,
Die nym zu hertzen[3] mit ynnigkayt.

14. Verbum dei audias hoc nunquam negligendo,
Ut iussum cristo[4] facias vitam sic regendo.
Höre gottes wort[5], wo du piſt,
Und[6] verſaume das zu kainer friſt,
Das du wiſſeſt zu ſtunden[7] die gebot ſein
Und richteſt[8] darnach das leben dein.

15. Jhesus cristus quotiens audis vel maria,
Tua flecte genua orando mente pia.
Wenn du höreſt in dem hertzen dein
Nennen gottes namen[9] oder die muter ſein,
Zu naygen deine knye biß[10] beraytt
Und bit[11] mit gantzer innigkayt.

16. Recta regat linea te in choro stantem
Et processu transitus per passum ambulantem.[12]
Wenn du in dem chore[13] biſt,
So[14] ſtee ordenlich zu aller friſt,
Und in der proceſſion umbgang[15]
Sey von dem andern eins ſchritzs lang.[16]

17. In scolis sis benivolus lecta repetendo;
Que frequenter repetas de dubijs querendo.
In der ſchul[17] ſolt du fleyſſig ſein
Und behalt wol die lection[18] dein,
Die überliß ſtät[19] mit fleyſſigkayt
Und entweich deines gemütes[20] eytelkayt.

18. Incessanter dicito[21] vigila[22] cum cura,
Ne consumas tempora mala cum mensura.
Du ſolt lernen on underloß[23]
Mit fleyß[24] und mit ſorgen groß
Liſe[25] allzeit gar ſtätigklich,
Und verzere[26] ſy[27] nicht unnützlich.

[1] C: wort die fehlt. — [2] D: in der. — [3] C: hertz. — [4] B: cristi; D: christi. — [5] B: Höre das gotes wort; C: Hör das gots wort. — [6] C: Und fehlt. — [7] B: von ſtund an; C: zu ſtunden fehlt. — [8] C: richſt. — [9] C: Jeſum. — [10] B: biß fehlt. — [11] C: bitt die; D: Und bethe. — [12] Beide lateinischen Verse in Ausgabe B doppelt gedruckt. — [13] B: chor. — [14] C: So fehlt. — [15] C: ummegangck. — [16] C: ſey vom andern ains ſchrittes lang. — [17] B und D: ſchulen. — [18] C: lectio: D: letzen. — [19] C: ſtät fehlt; D: ſtete. — [20] C: gmüts; D: gemüts. — [21] C und D richtig: discito. — [22] D: vigili. — [23] B und D: underlaß. — [24] C: fleiſſe. — [25] B und C: Liß; D: Lyß. — [26] C: vertzer. — [27] D: die zeit.

19. Lectio dum legitur, attende diligenter,
Incaustum pene[1] folia sint circa te frequenter.
Wann man list die lectio fru,
So schweig und höre eben[2] zu.
Schreibgeräte[3] solt du bey dir han,
Das du etlich lection schreibest an.

20. Textum tuum virgula ipsum et emenda,
Lecta sic proficiunt ipsa repetenda.
Zaichen und[4] mach gerecht[5] die bücher dein:
Ist das sy[6] gerecht[7] sein,
Also frummet dir[8] was man[9] list,
Auch überliß das[10] zu aller frist.

21. Tui sine macula libri teneantur,
Et cautuales penitus in cura habeantur.
Du solt den abent und den morgen
Deine[11] bücher haben in grossen[12] sorgen,
Die gesangbücher[13] zu[14] voran
Solt du in grossen sorgen han.

22. Insuper et curvitas nulla sit in ipsis,
Sic non habes tedium legere in istis.
Auch soltu die bücher dein
Ungekrümmet lassen sein,
So gewinnest[15] du lust, darjnn zu[16] lesen,
Und wirst zu lesen[17] fleyssig wesen.

23. Tibi sis[18] ingenium fuerit obtusum.
Hoc frequenter facias[19] per frequentem usum.
Hastu ein thummen[20] syn
Zu lernen schwärlich zu gewyn,
Das du seyest steet[21] alle mal
So scherpffest deine[22] synne wal[23].

24. Ubi bonum studium perceperis[24] vigere,
Ibi longo tempore debes tu manere.

[1] B, C und D: penne. — [2] C: hör gar fleissig. — [3] B: Schrenbzeug. — [4] C: Zaichen und fehlt. — [5] B: recht. — [6] C: Das sy mit virglen. — [7] B und D: ungerecht. — [8] C: So frummet dir wol. — [9] B: du. — [10] C: die. — [11] C: dein. — [12] B und C: grossen fehlt. — [13] C: gsangbücher. — [14] B: zu fehlt. — [15] C: gwinnst. — [16] B: darinnen. — [17] C: lernen. — [18] B und D richtig: si; C: Si tibi. — [19] B, C und D: acuas. — [20] C: groben thummen. — [21] D: stete. — [22] D: du deine. — [23] B und D: wol; C: Schörpff den syn mit stäter übung, so wirt dir sein ring die lernung. — [24] D: preceperis.

Wo du erferest zu welcher[1] frist,
Das[2] gute und stäte lernung ist,
Da soltu beleiben[3] ein lange zeyt[4]:
Umblauffen stätigklich du[5] vermeyt.

25. Propria in patria benefac egenis,
Sic bene fiet tibi in partibus alienis.
Die weil du da heyme bist,
Thu armen schülern gütlich zu aller frist;
Kumestu anderß wo hin zu etlicher zeit,
So wirt dir gethon desselb eigenleicht[6].

26. Precium cum fuerit tempus postulare,
Hoc nequaquam differas, sed cito debes dare.
Wenn die zeit kommet[7] und wirt gethon[8],
Das man heischet das schullon,
Das sol man geben unverzogenlich[9]
Zu rechter zeit stätigklich[10].

27. Insuper et alia materia[11] postulando.
Tribue benivole nequaquam recusando.
Auch ander schulrecht stätigklich
Soltu geben willigklich,
Zu wölcher[12] zeit man fordert das,
Da wider setze[13] dich nicht mit haß.

28. Tibi multum consulo, stabilis ut sistas,
Ne sic inconstantias pereas per istas.
Ich rat[14] dir, schüler, mit treuigkayt[15],
Das du an dir habest[16] stätigkayt,
Das du nicht von unstätigkayt[17] verderbest
Und ewigklichen[18] ein dürfftiger[19] werdest.

29. Cum causa ex legittima[20] vis repatriare,
Uno[21] tempore non negligas, tu debes hoc patrare[22].

[1] B: erferst zu wellicher. — [2] B: da: C: da stätigs gute lernung ist. — [3] D: bleyben. — [4] C: Da solt du bleiben lange zeit. — [5] C und D: du fehlt. — [6] B: desselbigen gleych: D: des selben gleich; C: Den armen thu zu aller frist gütlich so du da haymen bist, Das dir deßgleich auch werd gethon, so du in frömbde land wirst gon. — [7] B: kompt. — [8] B und D: gethan; C: So die zeyt ist kummen schon. — [9] C: unverzogen. — [10] B: zu rechter zeyt sprich ich; C: zu rechter zeit, das ist zu loben. — [11] C: iura. — [12] B: wellicher. — [13] B: secz; C: setz. — [14] D: rathe. — [15] B: trewkeyt; C: trüwhait; D; erwirdigkeyt. — [16] C: habst. — [17] C: wanckelmut. — [18] B und C: ewigklich. — [19] D: dorfftigklicher. — [20] C: legitima. — [21] B und D richtig: Quo. — [22] B: parare; C: Cum te non negligis debes tu meare.

Wenn du von redlicher ſach[1] wegen
Zu heimziehen haſt du dich erwegen[2],
So thu das in ſölicher[3] zeit ſtätigklich,
In der du nicht verſaumeſt dich[4].

30. Ad patriam dum veneris tutela cum divina.
Non sis ibi diucius[5], ad studium festina.
Wenn dich gottes hilff[6] hat geſandt
Heim in deines vaterlandt[7],
So biß daſelbeſt[8] nicht lange weil,
Sunder zu der[9] lernung wider eyl.

31. Latinum semper loquere, aptum namque facit[10],
De[11] hoc sermo quilibet loquendo pronus erit.
Du ſolt ſtätz[12] reden laetin[13],
Wenn[14] es iſt bequeme[15] den ſynnen dein.
Wenn[16] latein reden mit ſtätigkayt
Wirt ein yetliche[17] red[18] zu ſprechen berayt[19].

32. Noli esse discolus[20] neque sis rebellis.
Scolam semper visita adhereasque libellis.
Du ſolt zu keiner zeit auß der ſchul[21] ſein
Noch ungehorſam dem maiſter dein,
Sunder nym die bücher für dich
Und gee in die ſchule ſtätigklich[22].

33. Pre[23] omnibus luxuriam noli exercere.
Scias, quod crimine hoc multi periere.
Vor allen dingen die[24] unkeüſchayt
Solt du vermeyden mit ſtätigkayt,
Wenn vil ſchüler in eren ſchein
Von dem[25] luſt verdorben ſein[26].

[1] C: urſach; D: ſache. — [2] B: zu heym ziehen dich haſt verwegen; C: dich haim zu ziechen haſt ergeben; D: Zu heymziehen haſt dich erwegen. — [3] D: ſolcher. — [4] C: So thu das ſelbig ſchnelligklich Das du nicht lang verſaumeſt dich. — [5] C: Non alibi sis diu. — [6] D: hilffe. — [7] C: Wenn du haim zogen biſt on ſchad durch götlichen beſchirm und gnad. — [8] C: da ſelbſt. — [9] C: der fehlt. — [10] C: serit. — [11] B und D besser: Ex. — [12] C: Allzeit ſolt du; D: Du ſolt ſtete. — [13] B, C und D: latein. — [14] C: Wenn fehlt; D: Wann. — [15] B und C: bequem. — [16] C: Durch. — [17] C: yede. — [18] D: rede. — [19] B: breyt. — [20] B: disculus. — [21] D: ſchule. — [22] C: haimſuch die ſchul gantz ſtätigklich. — [23] B: Pro. — [24] C: die fehlt. — [25] D: der. — [26] C: Wann vil durch diſes laſters ſchein hye und dort verdorben ſein.

34. Predicta tria maxime destruunt scolares.
Et utinam hec pessima cum studio vitares!
Von[1] umblauffen[2] und[3] widerſpennigkayt
Verderben[4] vil ſchüler und von[5] unkeüſchayt;
Wolte[6] got, das du die drey weg nit täteſt[7]
Und ſy mit allem fleyß vermiteſt.

35. Ex scola quando gradieris[8], in via sis morosus;
Non clamores excites nec cui sis damnosus.
Wann du auß der ſchul[9] geeſt oder darein,
So ſoltu in[10] dem weg[11] ſtille ſein;
Kayn geſchray ſoltu haben ſtätigklich[12],
Auch ſoltu nyemant ſein ſchedlich.

36. Personas dantes obviam fuge inhonestas.
Sed honora tempora[13] tu quolibet honestas.
Unerlich leüt fleuch[14] allzeit[15] du[16],
Wo ſy dir an dem weg kommen zu[17];
Aber erlich[18] leüt, arm und reich,
Solt[19] du eren alle[20] geleich[21].

37. In aquis sine iussibus noli balneare[22],
Et taberne penitus a te debent vitari[23].
In dem waſſer bade nicht
Ungehaiſſen, das rat ich[24];
Und das ſtät[25] ſchenckhauß[26] vermeyd[27] zu mal[28],
Wann[29] es iſt aller boßhayt vol.

38. Non iactes aliquem nive, ne turbaris.
Nec curras in glacie, ne damnum hinc sequaris.
In dem winter[30] ſolt du[31] nyemant werffen mit ſchne,
Das von dir nit[32] ſchad[33] geſchech;

[1] C: Von fehlt. — [2] C: Umblauff. — [3] B und D: und von. — [4] C: verderbt. — [5] C: von fehlt. — [6] C und D: Wolt. — [7] C: die drei zerritteſt: D: die drey wege tedeſt. — [8] B: graderis. — [9] D: ſchulen. — [10] C: auff. — [11] D: wege. — [12] C: ſchnödlich. — [13] C und D richtig: tempore. — [14] B: fleuhe. — [15] B: allezent; C und D: alle zeit. — [16] C: du fehlt. — [17] C: wo ſy dir gegnen, gang von in weit. — [18] B: ettlich. — [19] C: die ſolt. — [20] C: all. — [21] D: gleich. — [22] C: balneari. — [23] C: Et taberna penitus debet a te vitari. — [24] C: In dem waſſer ſolt nit baden ungehaiſſen, es bringt dir ſchaden. — [25] C: ſtät fehlt; D: ſtete. — [26] C: weinhauß. — [27] D: vermeyde. — [28] C: wol. — [29] D: Wenn. — [30] B und C: In dem winter fehlt. — [31] B und C: Du ſolt. — [32] B: keyn. — [33] D: ſchade.

Auff dem eyß[1] solt du lauffen nicht,
Das du schwärlich fallest icht[2].

39. Nisi[3] causa poscat, transitum vites tu vicorum,
Tibique conversatio[4] desit laicorum[5].
Der gassen gang, du[6] schüler, vermeit
On redlich[7] sachen[8] zu aller zeit;
Nit vil gemainschafft[9] solt du[10] mit den[11] layen han,
Wiltu[12] werden ein wol gelerter man.

40. Nunquam in hospicijs te truffis debes dare,
Sed opera scolastica tu debes pertractare.
Kummest du an dein wan[13],
So soltu nicht mit geteüsch[14] umbgan;
Sunder auff schülerliche werck wirff dich,
Die solt du üben stätigklich[15].

41. Si necesse fuerit tibi[16], sis servilis,
Nec aliqua familia extat[17] tibi vilis.
Thut es not, das man darff[18] dahaym[19] dein,
So soltu hantraichen[20] und diensthafftig[21] sein.
Du solt kainen heiligen[22],
Noch[23] nyemant bößlich betriegen[24].

42. Si pro christi[25] nomine pauper es hospiciatus,
Ministrando hospiti interdum sis paratus.
Beherberget man[26] dich, du armer schüler,
Ein biderman durch gottes er,
So biß underzeiten[27] bereyt,
Zu hantraichen[28] mit gütigkeyt.

43. Qui impedit studium, nullum facit[29] laborem,
Nam miser est negligit ob ventris amorem[30].

[1] D: eyße. — [2] C: Das yendert von dir schad geschech Und solt nit lauffen auff dem eiß es gschicht gern schad von solcher weiß. — [3] C: Ni. — [4] B: conservatio. — [5] B: laycorum. — [6] C: du fehlt. — [7] D: redlichen. — [8] C: sach. — [9] C: Kain gschäfft. — [10] C: du fehlt. — [11] B: den fehlt. — [12] C: wilt. — [13] B: Kummest du one wan: D: Komest du ane wan. — [14] B: geteytsch: D: teutsch. — [15] C: So du in deiner herberg bist, treib nit unfur, noch bösen list: Auff schülerliche werck gib dich, die solt du üben emsigklich. — [16] C und D: ibi. — [17] B und B richtiger: extet. — [18] B: bedarff. — [19] C: dahaym fehlt. — [20] C: willig. — [21] B: dienstbar: C: diensthafft. — [22] B und D: beliegen. — [23] B: noch solt; D: Noch solt du. — [24] C: Nit schnöd halt alles haußgesind es sey knecht, magt, fraw oder kind. — [25] B: cristi. — [26] C: man fehlt. — [27] B: underweylen: C: im underweil. — [28] C: handtraichung thun. — [29] C: fac; D: facias. — [30] B und D richtig: Nam miser est, qui negligit ob ventris id amorem; C: Nam miser est, qui negligit ventris ob amorem.

Du solt kein arbayt thun sein,
Davon wirt versaumet[1] die schule[2] dein;
Der ist und wirt dürfftig[3] sicherlich
Der durch[4] des bauchß wegen versaumet[5] sich.

44. Et si sciret, qualiter studium valeret[6],
Ipse sequens[7] quolibet tempore[8] studeret.
Wiste[9] yemant fürwar[10], was nutzekeyt[11]
Köme von künsten, zucht vnd säligkeyt[12],
Er gäbe[13] seinen fleyß darzu groß,
Das er lernete[14] an underloß.

45. Ars precellit singulas[15] divicias et honores,
Artes ergo dilige, quas studeas et[16] mores.
Kunst ist besser denn reichtung[17] und ere,
Kunst[18] übertrifft alle ding sere;
Darumb hab[19] lieb die kunst der schule,
Die begreiff und gute siten übe[20].

46. Nam quisquis fulget[21] artium insignis[22] et morum,
Hic acquirit leviter regnum supernorum.
Ein yetlicher man[23], der an im hat
Der künsten und der sitten wat,
Der mag erkriegen lustigkleich[24]
Von got das ewig himelreich.

47. Ars solet mundi quelibet ob hunc finem disci,
Ut celorum gaudium queat adipisci.
Ein yetlich[25] kunst hie auff erden
Will darumb gelernet werden,
Das man den sünden[26] mag[27] widerstreben
Und erkriegen[28] das ewig leben.

[1] C: durch die du versaumst. — [2] B: schul; C: lernung. — [3] C: Wann der wirt dürfftig. — [4] B: von. — [5] B: versaumpt. — [6] C: Si quis sciret, quantum ars valeret. — [7] C und D: frequens. — [8] C: tempore quolibet. — [9] C: Wißt: D: Weste. — [10] C: fürwar fehlt. — [11] B: nutzkeyt; C: nutzberkait: D: nutzigkeyt. — [12] D: selgkeyt; C: Käm von kunst und seligkait. — [13] C: gäb. — [14] C: lernte. — [15] C: singula. — [16] C: atque. — [17] B: reychtumb; C: gut; D: reichtumb. — [18] C: und. — [19] D: habe. — [20] D: Darumb hab lieb der schule kunst, das du lernest mit rechtem gunst. — [21] C: fulgens. — [22] B und C richtig: insigniis. — [23] C: man fehlt. — [24] C: leichtigklich; D: lustigklich. — [25] B: yegkliche. — [26] C: dem feind. — [27] C: thu; D: kan. — [28] C: überkum.

48. Ergo, care clerice, noli ociari,
Sed inhere studijs, si cupis[1] gradari.
Darumb, lieber ſchüler[2],
Nicht gee ledig ane ler[3];
Hange[4] ſtät[5] der ſchul[6] an,
Wiltu rumen[7] und ere han.

49. Dormitum cito transeas, post studium quiescas,
Ut maturo tempore surgere consuescas.
Nach der[8] arbeyt ſoltu ruwe han[9];
Darumb ſoltu zeitlich[10] ſchlaffen gan[11],
Das du magſt komeren[12] in die[13] gewonhayt,
Fru auff ſtan[14] mit ſtätigkayt.

50. Dum hora scole voca[15] te cum pulsu[16] campane,
Surge tunc velociter, ut assis satis mane.
Wenn dir kombt[17] der glocken klang
Des morgens fru[18] in der ſchule[19] gang,
Soltu denn[20] erlich[21] auff ſteen[22] ein[23],
Das du bey zeyt[24] kummeſt darein[25].

51. Postquam[26] surrexeris, crines tui ornentur,
Manus atque facies a te bene laventur.
Wenn du des morgens fru auff ſteeſt[27],
Ee denn[28] du in die ſchul[29] geeſt[30],
So richte[31] vor dein hare behende[32]
Und wäſch dein antlitz und dein hende[33].

52. Sic vapores removes, caput per quos gravatur,
Ad capiendum abilis[34] et vigil mens paratur.

[1] B, C und D: cupias. — [2] C: ſchüler mein. — [3] B: Nicht gang mieſſig on lere; C: zu kainer zeit ſolt du müſſig ſein. — [4] B: Haung; C: Hang. — [5] C: ſtätigs; D: ſtete. — [6] B, C und D: ſchule. — [7] B und C: rum; D: fromen. — [8] C: der fehlt. — [9] C: hon. — [10] C: zeit. — [11] C: gon. — [12] C: Das du kummeſt. — [13] B: die fehlt. — [14] B: frie auff ſtan; C: frü auff zu ſton; D: Früe auff ſtehen. — [15] B, C und D richtig: vocat. — [16] C: te pulsusque. — [17] D: kunth thut. — [18] B: frie; D: früe. — [19] B: ſchul; D: ſchulen. — [20] D: den. — [21] B: bald; D: früe. — [22] D: ſten. — [23] B und D: ein fehlt. — [24] D: bezeyte. — [25] B: dahin; D: do hyn; C: und mant dich zu dem ſchulgang, So ſolt du morgens frü auff ſten und fürderlich zu ſchule gen. — [26] C: Postquam tu. — [27] B: ſtaſt. — [28] B: dann; C: das; D: denn fehlt. — [29] D: ſchule. — [30] B: gaſt. — [31] C: richt. — [32] B, C und D: har behend. — [33] B: die hend; C und D: dein hend. — [34] C: habilis.

Also vertreibest[1] du hitze[2], die davon wirt[3],
Da von das haubte[4] beschwäret wirt[5].
Auch wirst du bequem[6] zu begreiffen lere,
Und schlaffen hangen[7] dir nicht an sere[8].

53. Antiquam[9] ingrederis scolam mane, cura
Ingredi ecclesiam orando mente pura.
Wenn du[10] morgens frü[11] auff steest[12],
Ee[13] du in die schule[14] geest[15],
So solt du[16] in die kirchen geen[17]
Und mit innigkayt[18] got dienen.

54. Sic donante domino scientia augetur,
Et omne bonum[19] plenius tibi adjicietur.
Dienest[20] du got und seiner[21] gunst,
So wirt in dir gemert die kunst,
Und alles gut volkommenlich
Wirt dir zugefügt[22] sicherlich.

55. Ne graventur nimium per studium scolares,
Ipsi solent ludere dies per solares.
Das icht[23] die schüler all zu sere[24]
Beschwärt[25] werden mit der lere[26],
So last man sy stät[27] zu voran
All[28] heilig[29] tag spilen gan[30].

56.[31] Ludus his permittitur causa recreandi,
Et ideoma[32] sedula latinum usitandi.
Durch der sache[33] erlaubt man in,
Alle heilig[34] tag spilen geen[35],
Das sy kriegen und sich erholen der[36] arbayt,
Das in die lateinisch red werd[37] berayt[38].

[1] D: vertreybst. — [2] B: hitz. — [3] C: Also vertreibst den donst der irt. — [4] B und D: haubt; C: haupt. — [5] B: beschwert wirt; D: wirt beschwert. — [6] C: geschickt: D: bequeme. — [7] B und D: hanget. — [8] C: Und hangt dir nicht an schlaffen sere. — [9] B, C und D richtig: Antequam. — [10] C und D: du dee. — [11] B: frie; D: frwe. — [12] B: stast. — [13] C: ee das. — [14] B und C: schul. — [15] B: gast. — [16] D: du vor. — [17] D: gen. — [18] C: Mit innigkait da. — [19] C: donum. — [20] D: Dienst. — [21] C: seinem. — [22] D: zu gefuget. — [23] C: nicht. — [24] C: gar zu ser. — [25] C: beschwäret. — [26] C: ler. — [27] D: stete. — [28] B und D: Alle. — [29] D: heylige. — [30] kurtzweilen. — [31] Die Regeln 56—60 fehlen in Ausg. B. — [32] C: idioma. — [33] D: sachen. — [34] D: heylige. — [35] D: gen. — [36] D: die. — [37] D: rede werde. — [38] C: Durch die ursach erlaubt man spil für kurtzweil, aber nit zu vil, Auch das man darbey üb latein, doch soll das spil nit frävel sein

57. In nullo loco tu[1] debes ludum exercere,
Quam in cimiterio, ibi[2] debes[3] manere.
In kainer stat die schulkind
Also spilen zimelich[4] sind
Dann[5] auff dem kirchoffplan,
Da sollen sy mit syten[6] spilen gan[7].

58. In hoc[8] ludas, ut decet, omni abs[9] clamore,
Nullum malum a tuo audiatur ore[10].
Darauff solt du spilen zimelich[11]
One[12] alles geschray stätigklich[13];
Kain fluch[14], noch kain böß[15] wort
Sol nymmer[16] von dir werden gehort.

59. Non ludas pro re aliqua talis[17] neque tractes,
Non rumpi[18] muri lapides nec supra templum[19] iactes.
Zu würffelspil hab[20] kain[21] pflicht,
Das du topelst umb icht[22].
Der kirchen mauerstain nicht zerstoß[23],
Wirff in die kirchen weder stein noch kloß[24].

60. Si fortassis tedium habueris ludendi,
Intra scolam studij causa vel legendi.
Wiltu nicht auff des kirchhoffs plan
An dem heiligen tag[25] spilen gan,
So gee in die schul oder in dein gemach[26]
Und laß dir zu lernen werden[27] gach.

61[28]. Si ignarus fueris, per usum te defendas,
Quando ludunt alii, tu studio[29] intendas.

[1] C: tu fehlt. — [2] C: hic. — [3] C: debes tu. — [4] D: zymlich. — [5] D: Also. — [6] D: sytten. — [7] C.: In kainer stat dir zimlich ist also spilen zu yeder frist Dann auff dem kirchhofplan magst du zu zeiten spilen gan. — [8] C: illo. — [9] C und D: absque. — [10] C: Nullus verbum audiat a tuo malum ore. — [11] C: zimlich; D: zymlich. — [12] C: on; D: An. — [13] C: züchtigklich. — [14] D: scheltwort. — [15] D: bößes. — [16] C: nymmer fehlt. — [17] C: talos. — [18] C und D richtig: rumpe. — [19] C: teplum. — [20] D: habe. — [21] C: kainen. — [22] C: Lug, das du nit spilest umb icht. — [23] C: murstain nit zerreiß; D: mawersteyn icht zu stoß. — [24] C: wirff in die kirch nit stain mit fleiß; D: Würff auff die kyrchen kein stein, weder kleyn noch groß. — [25] C: Am hailigen tag; D: An den heyligen tagen. — [26] C: gmach. — [27] C: wesen. — [28] Die Regeln 61—65 sind in Ausgabe B doppelt gedruckt, Ba und Bb nicht ganz übereinstimmend. — [29] C: alij studio tu.

Kanstu wenig, daran sich[1]
Mit fleyß[2] solt du üben dich;
Wenn[3] ander schüler spilen gan,
So hange stäte[4] der lernung an.

62. Quid sit scola, cupio tibi diffinire,
Ut magis ames studium, ne cupias[5] perire.
Ich wil beschreiben die lere dein,
Was die schule[6] müge gesein,
Das du dester grösser liebe hast
Zu lernen, das du nit verderbest baß[7].

63. Scola doctrix dogmatis[8] et[9] virtutem est amatrix,
Ablatrix hec stulticia[10], egeni revelatrix[11].
Die schule[12] ist der lere[13] ein maisterinne[14]
Und ist der tugent ein liebhaberinne[15],
Benimbt[16] auch mangerlay[17] torhayt
Und pringt den armen offt[18] wirdigkayt.

64. Flos dulcoris dicitur ipse[19] et roris[20],
Solamen atque miseri[21] est et rosa floris.
Sy ist ein blum[22] der süssigkeyt
Und ein honig, des tawes breyt;
Sy ist ein trost der armen art[23]
Und ein rose[24] der blumen zart[25].

65. Hec regina inbata[26] ab alta[27] morum fulta,
Pedis liminaria[28] a quo[29] summut[30] multa.
Sy ist ein honig[31] gar süsse[32],
Die von dem haubte[33] biß auff die füsse[34]

[1] Ba: syhe. — [2] D: fleysse. — [3] Ba und Bb: Wann. — [4] Ba: so hannge stet: Bb: So hange steet; C: so hang du stät; D: So hange stete. — [5] C: studium cupias ne. — [6] Bb: schul. — [7] C: Das du dest grösser lieb habst zwar zu lernen und nit verderbest gar. — [8] Ba: dogmata; C: dogmatum. — [9] C: et fehlt. — [10] C und D richtig: stulticie. — [11] C: relevatrix. — [12] Ba und Bb: schul. — [13] C: ler. — [14] C: maisterin. — [15] und der tugend liebhaberin. — [16] Ba und Bb: Sy benymbt; C: Benymbt; D: Sye benymbt. — [17] Ba: manicherley: Bb: manigerley. — [18] Ba und Bb: auff zu: C: offt fehlt; D: offt zu. — [19] C und D: ipsa. — [20] Ba, Bb und D richtig: et mel roris: C: mel et roris. — [21] C und D: miseris. — [22] D: blume. — [23] Ba und Bb: arch. — [24] Ba, Bb und C: roß: D: roße. — [25] Ba und Bb: zarch. — [26] Ba: subare; Bb, C und D richtig: inbare. — [27] Ba, Bb, C und D richtig: alto. — [28] C: Pedis yma limina. — [29] C: qua. — [30] Ba: summunt. — [31] C: küngin. — [32] C: süß. — [33] Ba und Bb: haubt; C: haupt. — [34] C: füß.

Jst geziert und gepreyset one[1] zil
Mit siten[2] und mit tugenden[3] vil.

66. Hec est mater, teneros que alumnos lactat,
Quas[4] morosos efficit et quos doctrina tractat.
Sy ist ein muter gemayne[5],
Die do neret die kinder klaine[6]
Mit züchten und mit sittigkayt[7]
Und gibt in[8] mancherlay[9] klayd.

67. Hec, inquam, tollit devia fuga et errores,
Directos calles preparat et spernit spretores[10].
Sy ist die do[11] abnimbt[12] die krummen stege[13]
Und macht gar[14] recht[15] wege[16],
Sy nymmet[17] ab zweyfels vil
Und[18] verschmähen[19] den, der sy verschmähen[20] wil.

68. Ergo, mores sitiens mens ne[21] sitibunda,
Illa large tribuit est et salutis unda.
Darumb, du dürfftige[22] sele[23] gar,
Kummet[24] zu der künigin[25] klar;
Sy gibt dir reichlichen[26] milten soldt,
Das ist[27] kunst, die[28] besser ist dann[29] silber und[30] goldt.

69. Lingua sensus hominis facta manu dei
Prorsus dare deficit plenum laudis[31] ei.
Der mensch mit aller seiner macht,
Den gottes handt hat gemacht,
Mag nit gesagen noch außgespreißen[32]
Der schüler lob, das man mag[33] beweysen[34].

[1] C: gebreißt on. — [2] Ba, Bb und D: sytten; C: sitten. — [3] Ba und Bb: tugendt: C: tugend; D: tugent. — [4] B, C und D richtig: Quos. — [5] B: gemeyn: C: gemain. — [6] B: kleyn; C: klain. — [7] D: stetigkeyt. — [8] D: gibet im. — [9] B: manigerley; C: manicherlay. — [10] B: pretores. — [11] C: do fehlt. — [12] D: abnymet. — [13] B und C: steg. — [14] B: gut; C: darzu. — [15] B: gerechte: C: rechte: D: gerecht. — [16] B und C: weg. — [17] B: nympt. — [18] C: Und fehlt. — [19] B und D: verschmecht; C: verschmächt. — [20] C: schmächen. — [21] C: ne fehlt; D richtig: ve. — [22] C: dürstige. — [23] B: sel. — [24] B und D: Kumme; C: Kumm. — [25] C: zu diser küngin. — [26] C: reichen; D: reichtumb. — [27] C: Das ist fehlt. — [28] D: die do. — [29] D: wenn. — [30] silber und fehlt. — [31] C: plene laudem. — [32] B: außgepreysen: C: volbreysen; D: außpreysen. — [33] B und C: das mag man. — [34] C: bweisen.

70. Quamvis scola satis sit adaucta, ut auditis[1],
Ipsa tamen dogmata nulla dat invitis.
Alleine[2] die ſchule[3] iſt gemert
Mit mancher[4] zucht, die ſy lert;
Doch wil die ſchul[5] übel leben,
Sy mag in[6] keinen[7] frommen gegeben[8].

71. Ergo prave tempore[9] non consumas[10], care,
Venisti cur ad studium, semper premeditare[11].
Darumb, lieber ſchüler, übe[12] dich,
Brauch dir[13] die zeit zu[14] nicht unnützlich
Und bedenck[15] zu aller friſt,
Warumb du zu der[16] ſchule geſatzt[17] biſt.

72. Hic libellus explicit, cuius serves leges;
Quas si tu servaveris, te honore reges.
Hie hat das büchlin ein ende[18],
Zu der lere[19] dich fleiſſigklich wende[20];
Behalt des büchleins lere wol,
So wirſtu gutes und ere[21] vol.

Laus deo[22].

Ungefähr gleichen Alters, aber allgemeineren Inhalts sind die Lehren der Erziehung in dem Züricher Kalender von 1508, der sich noch in einem einzigen Exemplare auf der Stadtbibliothek Zürich erhalten hat.[23]

[1] B: audiris. — [2] B: Alleyn: C: Allain: D: Allein. — [3] B und D: ſchul. — [4] B: maniger. — [5] C: der ſchüler. — [6] C und D: im. — [7] D: keyn. — [8] B und C: geben. — [9] B. C und D richtig: tempora. — [10] C: consume. — [11] C: meditare. — [12] C: üb. — [13] C: brauch dich: D: Bringe dir. — [14] C und D: zu fehlt. — [15] D: bedencke. — [16] B: der fehlt. — [17] C: ſchul kummen. — [18] B und C: end. — [19] C: ler. — [20] B und D: fleyſſig. — [21] B: wennd: C: wend. — [21] B: ere unnd gutes: C: guts und ere. — [22] B: Laus deo fehlt. — [23] Vgl. Neujahrsblatt . . . der Stadtbibl. in Zürich auf d. J. 1868 pag. 8: Der Katholik. Jahrg. 71. I. Mainz 1891 pag. 382 f.

15.

# Die Zerbster Landschulen um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Von **H. Becker**, Pastor und Kreisschulinspektor in Lindau (Anhalt).

Unmittelbar nach dem dreifsigjährigen Kriege begegnen wir einem sehr regen Interesse für die Entwicklung der Landschulen in dem Zerbster „Anteile“ des Anhaltischen Landes, sowie einer lebhaften Bethätigung dieses Interesses. Erfreulicherweise ist eine Reihe schriftlicher Zeugnisse davon erhalten. Vorweg möge bemerkt sein, dafs nicht etwa die Verwüstungen des furchtbaren Krieges, der auch diese Gegenden hart mitgenommen hatte, unmittelbare Veranlassung zu dieser Fürsorge für die Schulen waren. Neben einem überall hervortretenden ernst genommenen Bewufstsein heiliger Verpflichtung gegenüber der Jugend und dem Jammer darüber, „wenn die liebe Jugend so gehindert und versäumet, sintemal bei vielen Eltern *dissoluta puerorum educatio* gefunden wird,“ sind es eigenartige kirchliche Verhältnisse, die gerade im Zerbster Lande auftreten. Wir müssen darauf zuerst etwas eingehen.

Am 7. November 1642 übernimmt Fürst Johann die Regierung in Zerbst. Er ist streng lutherisch erzogen und wie man auch sonst darüber urteilen mag, jedenfalls er selbst meinte, sein Land sei „dem alten anhaltischen Glauben,“ der lutherischen Religion, untreu geworden und dem „Calvinismus“ verfallen. Nun hält er es für seine Regentenpflicht, die „wahre Religion“ wieder herzustellen.[1]

[1] Von sein. mütterl. Oheim, d. letzten Gr. v. Oldenburg, Anton Günther († 1667) erzogen. — Es kann hier nicht meine Absicht sein, auf die Frage einzugehen, ob de iure in Anhalt das lutherische Bekenntnis immer noch fortbestanden habe (vgl. Duncker, Anhalts Bekenntnisstand, Dessau 1892) oder ob um 1600 daselbst der Calvinismus ernstlich eingeführt sei. Jedenfalls begegnen wir in den mir vorliegenden Akten ganz allgemein der Auffassung: Anhalt ist nicht lutherisch geblieben, sondern reformiert geworden. Auch sonst sind mir reichlich Belege dafür zu Gesicht gekommen.

Schon noch im November 1642 sehen wir ihn daher am Werke, einen Geistlichen ins Land zu rufen, den er allmählich an die Spitze der Kirchenverwaltung derselben bringt ausdrücklich zu dem Zwecke, das reine Luthertum wieder überall einzuführen. Es ist dies Johannes Dürrius und Fürst Johann hätte schwerlich einen Geeigneteren finden können. Dürrius war geboren in Dresden, hatte in Wittenberg studiert und war von der theologischen Fakultät daselbst dem Fürsten empfohlen, als dieser ihr seine Wünsche dargelegt hatte. Er hielt erst eine Reihe Gastpredigten, dann nach endgültiger Berufung Gottesdienste im grofsen Saale des Schlosses und von Epiph. 1644 ab in der Bartholomaei-Kirche als deren angestellter Pastor. Nachdem er schon eine Zeit lang die Geschäfte eines Landes-Superintendenten verwaltet hatte und zwar noch bei Lebzeiten des reformierten Superintendenten Becman[2], des Vaters des bekannten anhaltischen Geschichtsschreibers, erhielt er auch den Titel eines solchen im Jahre 1648. Bis zu seinem am 6. Dezember 1689 erfolgten Tode hat er dann diese Stelle verwaltet, ohne sich durch manche verlockende Anerbietungen zum Wegziehen bestimmen zu lassen. Aus den Akten tritt er uns entgegen als ein Mann von grofser Treue in seinem Amt und von unermüdlicher Thatkraft. Bei allem Bemühen auch selbständige Gedanken seinen Untergebenen herauszulocken und sie der Sache nutzbar zu machen, hielt er die Zügel des Regiments mit überlegenem Urteil und Willen fest in der Hand, um alles dem einen Ziele zuzuführen: Belebung des Glaubens im Lande und das ist ihm Eins mit der Wiederherstellung der „lutherischen Religion.“ Wenn dabei sich manches Aktenmaterial gesammelt hat, so verdanken wir demselben mehrfache interessante Einblicke in die damaligen Verhältnisse. Nicht zum wenigsten wichtig aber sind diese Akten für die Kenntnis des damaligen Schulwesens auf dem Lande. Gerade diesem brachte Dürrius ein warmes Herz entgegen und hat ihm darum manche Förderung geboten.

Gesammelt sind diese Akten in 2 dicken Foliobänden, die in Pergament gebunden[3] und mit der Aufschrift versehen sind

[2] Christian Becman, 1627 von den anhaltischen Fürsten an das Gymnasium zu Zerbst als Prof. theol. berufen und kurz hernach von Fürst Augustus zum Superintendenten im Zerbster Anteil und von dem Rate zu Zerbst zum Pastor an der Nicolaikirche bestellt, war seit Ostern 1645 an den Füfsen gelähmt und konnte die Kanzel nicht mehr besteigen: er starb am 17. März 1648.

[3] Das Pergament ist beschrieben mit dem lateinischen Texte von Sonntags-Evangelien und darüber sind Noten zum Singen derselben.

1) Kirchenvisitationen gehalten 1659 *et sequ.* durch Superintendent D. Dürren im ganzen Fürstentum, nebst Seelen-Register; Amts-Privat-Briefe. II.

2) Kirchen- und Schulvisitationen in allen vormaligen Pfarrereien des Fürstentums Zerbst, die dahin gehörigen *gravamina, desideria, acta 1567—1674.* III.

Die einzelnen Stücke sind ziemlich regellos zusammengelesen und, wie sie gerade dem Sammler in die Hand gekommen sind, zum Einband übergeben. Aus der Zeit vor Dürrius findet sich Weniges. Sie werden im Archiv der Superintendentur Zerbst verwahrt und sind mir in sehr freundlicher und dankenswertester Weise zu geschichtlichen Studien von Herrn Superintendent Richter überlassen gewesen. Ich werde sie bei Citationen kurz mit II und III bezeichnen.

Man kann darin, abgesehen von der Zahl nach geringen, zerstreut zugeflogenen Sachen, Gruppen unterscheiden, die meist ihr Centrum in Anfragen von Dürrius haben. Ich hebe folgende heraus 1) „Elf Punkte bei den Herren *Pastoribus* uf'n Lande nachzufragen“ vom 10. November 1657;[4] da lautet gleich die erste Frage: „Was sie für Mängel an Eltern, Kindern oder *Praeceptoren* wissen, dafs die Schulen nicht recht in Aufnahme kommen, und was jeder seines Orts für Abhülfemittel vorschlagen könne. Auch Punkt 2, 5, 7 und 11 beziehen sich auf Schulsachen. — 2) „Etzliche Artikul und Verordnungen, so, wo Noth, bei der Visitation von den hierzu Deputierten, den Pfarrern, Küstern, Schulmeistern, Kirchen-Vorstehern und Gemeinen Zerbsterischen Antheils zu erinnern“ vom 17. April 1662. Hier handelt es sich besonders um den Lutherischen Katechismus.[5] — 3) Im Juli 1665 hatten die Pfarrer auf 7 vorgelegte Fragen berichtlich zu antworten. Darunter lautet Frage 4: „Was für ein Zustand in der Schule gewesen?“ Frage 5: „Wo der Schulmeister gewesen?“ Frage 6: „Was für ein Katechismus gebraucht worden?“[6] — 4) Vollmacht Fürst Johanns an Dürrius zur Visitation, die hier vollständig Platz finden möge.

[4] II. S. 375 ff. und 424. — P. Woche von Eichholz erwähnt schon unter dem 16. August 1650, dafs dem Sup. Dürrius von F. Joh., eine Kommission erteilet wegen Visitation der Kirchen aufm Lande.

[5] II. S. 453.

[6] Die Gravamina finden sich in III an verschiedenen Stellen zerstreut.

„*Von Gottes gnaden Johann, Fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburgk, Jever und Kniphausen etc.*

*Unsern gnädigen grufs zuvor. Ehrwürdiger und hochgelehrter, auch Ehrenvester und wohlgelahrter, Lieber und andächtiger und getreuer etc.*

*Wir haben allbereit in Anno 1658 aufs bewegenden uhrsachen eine Kirchen Visitation in unsern Fürstl. Antheile angeordnet, damit wir mittelst derselben die eingeschlichene mängel auch unchristlich und unordentliches leben und wandel der nothdurfft nach erkundiget, demselben der gebühr abgeholffen und alles zur Ehre Gottes und beforderung der Unterthanen Seelenheil und wolfahrt mit guten Raht und vorbedacht eingerichtet werden möchte; darauff auch nach eingelangten unterthänigen Bericht einige Verordnunge geschehen; Dieweilen dann zu wifsen nötig. ob denselben gebührende folge geschehen: Alfs committiren wir Euch hiermit, das Ihr hierüber von den Pfarrherrn, Amtsbedienten und Gemeinden, auch den Räthen in Städten Bericht einziehet, und da darinnen mangel befunden würde, solchen gebührende abzuhelffen. Nechst diesen werdet Ihr auch förderlichst einen Catalogum aller und jeder Zuhörer, auch der Kinder, so zu den Schulen tüchtig jedes ortes, ingleichen die verzeichnüfs redituum ecclesiasticorum benebenft denen Kirchenrechnungen, auch ob Inventaria und wafs für Kirchenbücher. Ob auch Fürst Georgens p.[iae] m.[emoriae]*[7] *schrifften und was zu Rettung des Alten Anhaltischen glaubens getruckt fürhanden? und dann entlich die Bücher, darinnen die Actus ministeriales ordentlich verzeichnet, wie auch was jeder Pfarrherr, Schuldiener und Gemeinde für gravamina in Kirchensachen habe, abfodern. Nach geschehen dieses sollet ihr anhero in unsern Ambte die Pastores, Custodes und weinige aufs denen gemeinden vor Euch bescheiden, darüber sie vernehmen und daferne aus voriger Visitation Articuln einige mängel sich noch ereignen sollten, den-*

[7] Georg der Gottselige war am 17. Oktober 1553 gestorben. Es ist der bekannte anhaltische Fürst, der in eigner Person „seinen Unterthanen das Wort Gottes geprediget“ und von dem Luther äufserte, wenn Fürst Georg nicht in den Himmel käme, so müfsten sie wohl alle draufsen bleiben.

*selben nach vorigen Verordnungen Ihre abhelffliche maſse geben. Damit auch dieses alles füglichen erfolgen möge, sollet Ihr unsers Ambtes Gerichtschreiber, daſs Protocoll zu halten, gebrauchen, und darauf dann bey der Local-Visitation die Obacht nehmen: Hiervon geschicht unsere gdtse meinunge und wir seindt Euch zu gnaden gewogen. Signatum Zerbst den 26. Februarii Anno 1666.*

*Johann, Fürst zu Anhalt.*[8]

5) Rundschreiben des Sup. Dürrins an die Geistlichen des Zerbster Landes, das gleichfalls zur Charakteristik desselben ganz hier stehen möge:

S.[alutem.]

„Die Herren Pastores wollen jeder vor seine Person absonderlich nachfolgende Fragen auf einen Bogen Papier in folio wiederholen und bei jeder Frage ihre rechte Antwort nachrichtlich dazusetzen.

1) Wie ihr Küster mit Namen heiſse? wie alt und wo er her sei?

2) Ob er im fürstlichen Konsistorium konfirmiert worden und wann?

3) Was jedem sein Salarium oder Accidens sei?

4) Wie viel anitzo ein jeder Kinder in der Schule? ob alle, so da tüchtig, sich einfinden oder warum nicht?

5) Ob der Küster oder Schulmeister, jeder an seinem Orte gebührenden Fleiſs in der Schule, im Singen, Lesen und Schreiben anwenden? Seines Handwerks wegen nichts versäumet, seinem Herrn Pfarr gewärtig und sonst in seinem Leben und Wandel Niemand ärgerlich oder beschwerlich sei?

6) Welcher seiner Wohnung, Salarii oder Schulgelds wegen etwas geklaget, wiefern ihm geholfen und woran die Klage noch stehe?

Sobald es sein kann, wird die Antwort von jedem Ort herein verlanget.

Zerbst, den 26. Novbr. 1667.

Joh. Dürrius, D.
mppia.[9]

[8] II. S. 510.

[9] II. S. 510 und 539.

6) Eine Umfrage, die Ende 1674 oder Anfang 1675 beantwortet wird von den Pastoren, sowie gleichzeitig auch von den Kustoden. Bei letzteren ist in Rechtschreibung, Darstellungsweise und Flüssigkeit des Satzbaues eine sehr grofse Verschiedenheit bemerkbar. Sie geben in ihren Schriftstücken die Zahl der Schulkinder an, sofern sie kommen oder, obwohl sie „tüchtig" sind, nicht kommen, sowie ihre gravamina.[10]

7) endlich, ein vorläufiger Abschlufs, nun vom Fürsten Carl Wilhelm d. d. Zerbst den 13. Sept. 1675, (Fürst Johann war 4. Juli 1667 gestorben und erst 1674 trat sein ältester Sohn Carl Wilhelm die Regierung an.) „General Articul und gemeiner Bericht, wie es in unsern Kirchen mit denen Pfarrern, Kirchendienern, Schulmeistern, Dorf-Küstern, den Eingepfarrten und sonst allenthalben vermöge Unserer ausgegangenen Kirchen-Polizei und anderer Ordnungen auf verordnete und beschehene Visitation gehalten werden soll." Für die Schulverhältnisse sind hierin die Abschnitte 26, 28, 36 und 37 von Wichtigkeit. Sie lauten: 26. „Es soll auch auf alle Hausväter fleifsige Aufsicht gehalten werden, welche ihre Kinder, da sie doch anders Alters wegen tüchtig, nicht zur Schule schicken, damit sie allezeit fleifsig angemahnet und zu Verantwortung gezogen werden können; in widrigen soll der Schulmeister von den nachlässigen Eltern nichts desto weniger das gewöhnliche Schulgeld zu fordern befugt sein, ihm auch dazu, wo es vonnöthen nach ausgelassener Ordnung [= ergangener Verordnung] geholfen werden." — 28. „Die custodes und Schulmeister auf'm Lande sollen dem fürstlichen Consistorio präsentiert, nicht eigenwillig angenommen, sondern konfirmiert werden." — 36. „Kirchen, Pfarr und Schulen sollen aus dem Kirchen-Einkommen gebaut, in Mangel aber von allen Eingepfarrten dazu kontribuiret und dieserwegen eine billig-mäfsige absonderliche Anlage von der Obrigkeit gemacht werden." — 37. „Von wüsten Zehnt-Aeckern und -Gütern, so noch zur Zeit keinen Eigentumsherren haben, sollen die Possessores, so selbige unter dem Pfluge oder in anderer Wege nutzen oder gebrauchen, den Priestern den Zehnt entrichten. Dieweil aber überdies annoch viel wüste Aeker und Güter vorhanden . . . haben wir unsern Beamten befohlen . . . damit solche wüste Aeker wiederum an gewisse Besitzer gebracht werden." Diese General-Artikel sind aber nur die fast wörtliche Wiederholung einer Kirchenordnung, die 1662

[10] III. An verschiedenen Stellen zerstreut.

und 1663 den Pfarrämtern übermittelt wurde, und von der sie Abschrift in ihren Archiven niederlegen mufsten.[11]

Durch die ganzen Aktenstücke zieht sich ein angestrengtes Bemühen, der Schule zu kräftiger Lebensfreudigkeit zu verhelfen. Allein es fehlt der Schulzwang, d. h. der gesetzliche Zwang, dafs schulfähige Kinder auch von Obrigkeitswegen angehalten werden, die Schule zu besuchen. Für die Küster, Schule zu halten, war bereits seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts der gesetzliche Zwang eingeführt, aber es sollten noch fast anderthalb Jahrhunderte vergehen, bis auch für die Jugend der Schulzwang eingeführt wurde. Wenn darum in der uns beschäftigenden Zeit so oft gefragt wird: „Woran liegt es, dafs die Schule nicht recht in Aufnahme kommt?“ dann ist es wesentlich dasselbe, als wenn gefragt würde: „Woran liegt es, dafs die Schule so schlecht besucht wird und was ist zu thun, dafs man die Kinder zahlreicher und regelmäfsiger in die Schule hineinbekommt?“ Die Klage ist durchgehend, dafs den Sommer über meist gar keine, in seltenen Fällen nur sehr wenige Kinder geschickt werden. Es wird selten vergessen hinzuzufügen, wie die Kinder dann alles, was ihnen während des Winters mit grofser Mühe „eingebläuet“, den Sommer über wieder verschwitzt haben. Das ist der Ursprung der Redensart „etwas verschwitzt haben“, wenn die Kinder in der langen Sommerpause das, was sie im Winter gelernt, ver-

[11] III nach 454: die genaue Seitenzahl habe ich leider nicht notiert. — Weniger Wiederschein in den Akten hatten die 5 Punkte vom 12. Aug. 1661 „demnach die Kirchen und Schulen auf dem Lande wiederum zu visitieren,“ wobei 2) lautet: „Sollen auch der jungen Leute, zumal der Schulkinder, so zur Schule gehen oder doch allerwegen dazu wohl tüchtig sind, ihre Namen aufgeschrieben werden,“ und 5) „Mit jedem Custoden werde geredet werden.“ II. S. 53. Ferner 7 Visitationsfragen v. 5. Juni 1663. Die 2. Frage lautet: „Wie es mit der Auferziehung der Kinder beschaffen, was für Mängel sich ereignen und wo derselben Ursache eigentlich zu finden sei?“ Die 4. Frage: „Also auch wegen Einkünfte und Besoldung des Custodis. Die 5: „Ob und was für rescripta, mandata und Verordnungen ihnen (den Pfarrern) in Kirchen und Schulsachen etwa zukommen, ob sie selbige verwahret und vorzuzeigen?“ II. S. 353. — Weiter: „Etzliche Articul und Verordnungen, so wo noth, bei der Visitation von den hierzu Deputirten, den Pfarrern, Küstern, Schulmeistern, Kirchenvorstehern und Gemeinen Zerbsterischen Antheils zu erinnern. 17. April 1662. II. S. 453. — Endlich 3 undatirte Zusammenstellungen von Punkten für Visitationen II. S. 461, 462 und 467. Letztere ist identisch mit einer im Deetzer Pfarrarchiv unter dem 11. Decbr. 1662 in Abschrift niedergelegten Kirchenordnung, wie denn auch II S. 506 von dem Pastor in Walter-Nienburg eine ihm zu Joh. 1663 publicirte anhaltische Kirchen-Ordnung erwähnt wird.

gessen haben. Aber noch zum Winter ist der Besuch unregelmäfsig und ganz in das Belieben der Eltern gestellt. Sie kommen an den Tagen, wo sie wollen, und bleiben weg, wo sie nicht wollen. Schon der Anfang ist nicht regelmäfsig. So ganz allmählich, etwa zu Michaelis oder Martini, wie es den Eltern pafst, schicken sie die Kinder, eins nach dem andern, zur Schule. Ergötzlich ist, wie der Rofslaner Kustos Andras Henning das Hereinbringen der Kinder zur Schule schildert: „Wenn die Zeit herankommt, dafs es anfängt zu frieren, dafs es platzt, — ehe geschieht es nicht — dafs sie dieselben gar nicht mehr zu Hause oder im Felde gebrauchen können, dann sollen sie wieder zur Schule gehen: ei, wie gehet es da her! Da ist ein Gequieke und Gequäke auf der Gasse, wie wenn man ein Schwein abkehlete, wenn sie die Eltern also mit Ungestüm wieder zur Schule schleppen und trecken müssen. Da möchte sich der Schulmeister freuen, wenn er mit solchen ungeschliffenen Kindern, die mehr unvernünftigen Thieren, als Menschen der Wildigkeit und Unbändigkeit nach zu schätzen sind, zu thun haben soll und selbe wieder gehen machen mufs. Da magst nun zusehen, Schulmeister, wie du mit ihnen zurecht kommst!“ Dafs unter solchen Umständen auch das Lebensalter, in dem Kinder mit dem Schulbesuch anfangen oder aufhören sollten, von den Eltern bestimmt wurde, ist selbstverständlich. Wie es etwa damit nach Ansicht sonst für die Schule mafsgebender Personen hätte sein müssen, geht daraus hervor, dafs einerseits die Kinder als tüchtig zur Schule bezeichnet werden, welche das fünfte Lebensjahr vollendet haben und andererseits Kinder von 12 Jahren zum heiligen Abendmahl zugelassen werden.[12]

Woran stöfst es sich nun dabei? Wir würden im Irrtum sein, wenn wir als allgemeine Ansicht der damaligen Zeit in den Verwüstungen des traurigen 30jährigen Krieges die Ursache sehen und meinen würden, sobald diese nur beseitigt seien, würden auch von selbst die Schulen in Blüte kommen. Nur zu einem sehr geringen Teil kommen die betreffenden Gutachten darauf

[12] II. 102. „Elisabeth über 5 Jahr gehet nicht hinein.“ So heifst es unter der Rubrik der „Tüchtigen.“ — 1675 klagt der Schulmeister „zur Nuthe,“ Johannes Schaumburgk, von 19, die über 5 Jahr alt seien, kommen doch nur 10 zur Schule. Kirchenvisitation . . . Lindau 1545: „Item ein jeglicher Mensch zu Lindaw, der 12 Jahr alt ist und kommunicirt, giebt jedes Jahr dem Pfarrer 1 Pfennig. — II. S. 103. Steckby im Jahre 1657: „Das Mädchen des Kuhhirten, die jetzt im Dorfe dient, schon anderswo gedient, obwohl sie erst über 13 Jahr alt ist.“

und weit im Vordergrunde stehen ganz andre allgemeinere Dinge, wie sie auch noch jetzt ähnliche Zustände schaffen würden, wenn der Schulzwang fehlte. Wie schon die betr. Frage des Superintendenten darauf hinleitete, unterscheiden die eingehendsten und besten Gutachten zwei Gruppen von Ursachen, die sie unter die Überschriften bringen 1) Eltern 2) Schulmeister. Ich setze hierher dasjenige des Pastors Betichius in Steckby vom 10. Dez. 1657,[13] da dasselbe auch für die andern Orte im allgemeinen gelten kann. „Dafs die Schule an unserem Orte nicht in Aufnahme kommen kann, erachte ich dieses die Ursache zu sein, dieweil an einem Teile die Eltern ungeachtet aller Erinnerung und Ermahnung die meisten Kinder daheim behalten und die wenigsten zur Schule schicken. Davon mag teils abhalten die Religion, der sie nicht beigethan sind, teils hält davon ab die grofse Bläwel-Arbeit [Arbeit, bei der man sich bläuen = abmühen mufs] damit der Landmann beschwert ist. Denn da mufs ein Kind das andere verwahren, ein anderes mufs bei Sommertagen das Vieh hüten, suchen oder nachtreiben, ein anderes, das ein wenig fortkann, mufs pflügen lernen; will's einem allein zu schwer fallen, werden wohl zwei zu einem Pfluge geordnet; denn teuer Gesinde zu halten, kann keiner mehr erschwinden. Überdies kommt dazu die grofse Armut, dafs Mancher bei Wintertagen den Kindern nicht ein Paar Schuhzeugen, auch wohl nicht ein Büchlein, Catechismum, Psalter, Sirach etc. bezahlen kann und also das Sprüchwort wahr wird: *Haurit aquam cribro, qui discere vult sine libro* [Wasser schöpft mit dem Sieb, wer die Schule besucht ohne Bücher]. So fehlet's auch daran, dafs diejenigen Kinder, so zur Schule geschickt werden, nicht kontinuierlich nach einander hinein kommen, sondern wohl mehr Wochen oder Tage daheim bleiben, als sie zur Schule kommen, da dann öfters viel Zeit hingeht, ehe dasjenige wieder nachgeholt wird, was sie daheim vergessen haben und mufs nachmals heifsen: die Kinder sind so viele Jahre zur Schule gegangen und haben doch nichts gelernt. — Was die Kinder anlanget, denen kann man nichts beimessen, denn da würde sonder Zweifel keins gefunden werden, das nicht sollte lesen und den Katechismus fassen können, wenn's nur dazu angehalten würde. — Andrerseits ist auch der Mangel an den Schulmeistern. Denn weil an diesem Orte neidische, undankbare und mifsgünstige Leute wohnen, auch ein schwer Geläute,

[13] II. S. 391.

böser Weg zum Filial, gar geringe Besoldung und sehr schlechte Wohnung ist, so will kein Küster hier alt werden. maſsen ich allbereits den 4. Küster habe. [Bet. kam nach Steckby am 11. Oktober 1649.] Solche vielfältige Änderung ist der Jugend sehr schädlich, sintemal einer diese, der andere eine andere Weise braucht und durch solche Mutation und Variation die zarten ingenia leicht verderbet werden mögen." [14]

Dazu ist folgendes zu bemerken. Die Verschiedenheit der „Religion" tritt auſser hier nur noch in Lindau und Natho als Hinderungsgrund heraus. In Lindau erfreute sich die Küsterei einer reichlicheren Ausstattung als irgend sonst wo und gegen Ende des langen Krieges wird der Inhaber dieser Stelle Johann Leipziger zum Richter des Fleckens erwählt. Als 1653 statt des ref. Pastors Heinemann der lutherische Möhring eintrat, wollte der Küster den Glauben in 3 „Verschen" nicht singen, sich auch überhaupt „weder der Lehre noch den Bräuchen gemäſs bezeigen" und dankte daher gleich bei Beginn der Wirksamkeit Möhrings ab. Zugleich „traten fast alle die andern Nachbarn auf seine Seite und behielten die Kinder lange aus der Schule, so daſs die Schule in einen schlechten Zustand geriet." In Natho thut sich der alte Küster 1654 mit dem abgegangenen reformierten Pastor, der in der Stadt wohnt, zusammen, um gegen den neuen luther. Pastor zu hetzen und die Leute zu vermahnen, sie sollten lieber bei ihrer Religion d. h. reformiert bleiben. „Das will ich thun und sollte es meinen Hals kosten," sagte er seinem Pastor Miculci ins Gesicht. Sonst aber lag in der Abhängigkeit des Küsters vom Pastor — die Küster muſsten alle Jahre um Erneuerung ihres Dienstes einkommen und zwar erst seit kurzer Zeit beim Konsistorium, früher beim Pastor — ein solcher Druck für schwache Leute, daſs sicher viele auf Anordnung des Pastors ohne weiteres den lutherischen Katechismus in der Schule annahmen und auch bei der Gemeinde als annehmbar darzustellen gesucht hatten. Charakteristisch ist, was 1667 vom alten Schulmeister Stein in Jütrichau gesagt wird: „Ich halte anitzo für ein groſses Aergerniſs, daſs der Küster noch reformirten glaubens ist und bleibt er hierin der alte Stein und wohl rechte lapis offensionis," obwohl es schon 1665 heiſst: „In der Schule wird der kleine Catech. Lutheri gebraucht; denn obwohl genannter

[14] Vgl. auch II 375, wo P. Seb. Natho aus Eichholz unter dem 17. Nov. 1657 und II 408, wo der Pfarrer aus Roſslau unter Dez. 1657 ebenfalls ausführlich sich aussprechen.

Martin Stein der Kalvinischen Religion zugethan, so mufs er doch mit der Jugend unsern luth. Katechismus treiben." Vielfach wird man bei dem häufigen Wechsel im Küsteramte auch auswärtige Lutheraner zugezogen haben[15] und waren die Leute, wenn man von der jetzigen auf die frühere Bevölkerung schliefsen darf, sicher nicht gerade auf Opposition unter allen Umständen versessen. — Was das Viehhüten betrifft, so wurde so gut wie alles Vieh auf die Weide getrieben, also selbst Schweine, Kühe und Pferde. Letzere bleiben auch des Nachts auf der Nachthainichten.[16] Die Armut der Leute tritt auch darin hervor, dafs die Kinder in den „Pusch" geschickt wurden, um Beeren, Pülze (Sing. Pulz) und Puschobst zu holen. Ein Kossat hat einmal für seine Kinder als Kleidung nichts weiter als ein „Hambde". Es kommt vor, dafs die Kinder nicht aus dem Abc-Buche herauskommen, weil die Eltern kein anderes Buch kaufen können, sowie dafs sie nicht schreiben lernen, weil das dazu Nötige nicht beschafft werden kann.

Durch die Geringfügigkeit des Stelleneinkommens waren die Küster genötigt, ein Handwerk zu treiben, um nur notdürftig für sich und die Ihrigen Lebensunterhalt zu gewinnen. Der Küsterdienst als lediglich kirchliches Amt ohne Schulmeisterei hatte ja den Mann so wenig in Anspruch genommen, dafs das Handwerk bei weitem die Hauptthätigkeit bilden konnte, und demgemäfs war sicher die Besoldung vordem auch im Verhältnis zur Leistung gewesen. Nun aber wurde es anders. Hatte man zuerst angenommen, ein Schneider oder Leineweber kann sehr wohl, weil er immer in der Stube bleibt, nebenbei die Kinder unterrichten, so wurde jetzt gefordert: „Kein Betreiben des Handwerks, so lange Schule gehalten wird."[17] Ja, es wird sogar gefordert: „Den

[15] Unter 24 im Jahre 1667 im jetzigen Anhalt gezählten Lehrern sind nur 9 geborene Anhaltiner. Von den 15 Nicht-Anhaltinern sind allerdings 2 in Zerbst und einer in Lindau auferzogen. Unter ihnen stammen drei aus Belzig in „Sachsen", je einer aus „Brietzwalde", Zahna, Niemegk, Witstock in der Mark Brandenburg, aus Magdeburg, Möckern, Haschen bei Burg, Zestow in der Mark, Treuenbrietzen, Wittenberg, Wendenburg bei Braunschweig und endlich einer aus „Rastadt, eine meile uff jenseit Olldenburgk."

[16] Der Name „Nachthainicht" (gebildet wie Dickicht, Eckericht, Eichicht, Kieferieht, Röhricht, Weidicht, Grimm Gr. II 297) ist als Flurbezeichnung in der Umgegend von Lindau und Raguhn in Anhalt noch mehrfach erhalten, wie anderwärts der Flurname „Nachtweide".

[17] Weiden 1649: „Der Küster ist seines Handwerks ein Leineweber, welches er in der Stube treiben und immer bei den Kindern bleiben kann" II S. 254. Da-

Schuldienern mufs notdürftiger Lebensunterhalt verschafft werden, dafs sie sich nicht auf andere Dinge legen müssen."[18] Aber so war „Salz und Brot, dazu Wasser als Getränk die meiste Nahrung" in nicht seltenen Fällen. Ein Viertel „Covent" (Dünnbier) kaufen zu können, wird mehrere Male als Gegenstand der Sehnsucht bezeichnet, und mit wahrhaftem Ingrimm läfst sich der Rofslauer Henning, selbst gegenüber seinem Superintendenten, so weit gehen, dafs er schreibt: „Habe oft müssen diesen Sommer sammt meinem Weibe das Maul in den Wasserkrug hängen." In Stackelitz waren, sicher zumeist wegen ungenügenden Einkommens, in neun Jahren fünf Schulmeister. Wenn dazu bezeugt wird: „Praeceptores informieren nach ihrem Gefallen," so mufste das bei dem häufigen Wechsel ganz besonders in die Wagschale fallen. Aufserdem werden sie in ihrem Einkommen vielfach geschädigt. Dafs das Schulgeld ihnen nicht regelmäfsig gezahlt wird, ist allgemeine Klage. Besonders macht man Abzüge, wenn die Kinder nicht ein volles Vierteljahr in die Schule geschickt sind. Die Rofslauer sind darin „so gute Rechenmeister, als weit und breit nicht mögen gefunden werden; sie machen es nach Tagen und geben 15 ₰, 8 ₰, 2 gr. je nachdem." Die Einnahmen an Küsterkorn blieben vielfach aus, besonders von den wüst gewordenen Gütern. Auch über schlechte Beschaffenheit dieses Korns wird vielfach geklagt. Mögen die Leute auch sonst freundlich sein, sobald der Küster seine Gebühren fordert, „sind böse Reden das Meiste, was er bekommt". Der Ziekoer Küster klagt 1674, er bekomme zu Neujahr statt eines Groschens vom Hüfner oder wenigstens 6 Pfennige vom Kossathen von manchem Unbescheidenen nur einen Dreier oder ein Paar Plintzen. Andererseits wurde aber auch wieder durch das Schulehalten der Erwerb vom Handwerk gehindert: der Schneider kann die Arbeit nicht fördern, wenn er die Schule besorgt. Zuweilen wird kurzer Hand das Schulmeistern unterlassen, sobald es im Handwerk not thut. Ein ganz eigenartiges Bild giebt folgendes Erlebnis, das den Schul-

gegen Januar 1668: „Es ward ihm von Ew. Magnificenz [dem Sup.] befohlen, das Gestelle aus der Stube zu schaffen, ist aber bis anhero noch nicht geschehen" II S. 577. — Klieken 1667: „Schulmeister Thomas Grabe, ein Strumpfknütter. Auch kann er wegen seines Handwerks, weil er ein Strumpfknütter, seine Schulkinder fleifsig abwarten" II S. 543. — Natho 1667. „Schulmeister Hans Pichler ist ermahnt worden, fleifsig Schule zu halten; unter währender Schule soll er sein Schneider-Handwerk nicht treiben."

[18] II S. 448.

meister Hans Frefsdorf in Senft 1667 betrifft: „Verwichner Zeit sind etliche Schneider von Coswig mit Gewehr zu Senft in die Schule gekommen, begehrend, er solle Meister werden, und haben für 6 Groschen Bier getrunken, welches ich auch auf der Kirchenrechnung zu Pülzig geklaget, da denn versprochen worden, den Schneidern Inhibition zu thun. So es nun geschehen, thut sich der Schulmeister gehorsamlich und gebührend bedanken, wo aber nicht, so bittet er in seiner Schule zu Senft um Schutz. Denn es ist ihm vor seinem Anzuge von dem Herrn Doctor und vorigen Herrn Amtmann versprochen, er sollte und dürfte für sich ohne Jungen und Gesellen, sich und die Seinigen zu erhalten, vor und nach verrichteter Schule auf dem Schneiderhandwerk arbeiten."[19] Öfter wird auch das Holz zum Heizen der Schulstube verweigert. Darüber schreibt der mehrfach angezogene A. Henning in Rofslau in seiner diesem Punkte gewidmeten Epistel, welche 17 mit äufserster Ausnutzung des Raumes beschriebene Folioseiten umfafst, u. a. folgendes: „Den vergangenen kalten Winter anno 57 von Martini bis Ostern habe ich ganz allein mit meinen selbsteigenen Händen 24 Fuder, kleine und grofse, einschaffen müssen, wenn ich nicht habe erfrieren wollen sammt den wenigen Kindern in der Schule. Wenn ich habe einen Tag oder drei zugebracht mit Holzanschaffen, ist wieder 8 Tage Schule gehalten worden; dann ist das Holz wieder alle worden und habe alsdann wieder ausgemufst. Ich läute und klinge vor und nach Mittags eine ganze Seigerstunde, dafs sie doch möchten die Kinder zur Schule schicken, so kommen die wenigsten."

Kommen schon diese äufseren Dinge in Betracht bei der Frage der Behinderung der Schule durch den Lehrer, so noch viel mehr die ganze Persönlichkeit desselben. P. Möhring von Lindau schreibt: „Meines Erachtens könnte sich alles von selbst finden, wenn sie einen Schulmeister hätten, dessen Person sie geneigt wären, dabei sie zum Lernen Lust hätten. Würde ihm auch die Besoldung desto lieber gegeben werden, damit es auch so schwer hergehet." Nun gab es ja auch in dieser Zeit, wie zu allen Zeiten, Schulmeister, die ihrem schönen Berufe Freudigkeit genug zubrachten, um eine Rückstrahlung des Wohlwollens und der Verehrung aus den Seelen der Kinder und Eltern hervorzurufen. So etwa der jüngere Reusener in der ersten Zeit seines Wirkens in Weiden, wenn die Kinder nach nur einjährigem Unterricht meistenteils lesen, auch den Catechismum mit der Auslegung, auch

[19] II S. 549.

etliche Psalmen beten und hersagen können, oder Andreas Böhme in Straguth, der, ehe er des Morgens zur Schule „stimmt", schon bei Licht eine Zeit lang am Webstuhl gesessen hat, und doch noch nach abgelaufener Schulzeit etliche Schüler bei sich behält, um sie schreiben zu lehren, und von dem sein Pfarrer sagt: „Der Pfarrer ist stets bei dem Aedituus und der Aedituus beim Pfarrer." Ferner Peter Klewitz in Lindau, der im ersten Jahre 1658 nur 13 Schüler hat, im zweiten sind es schon 31 und 1662 sogar 46 und dem auf eine sehr schüchterne Klage über sein altes, verfallenes Haus vom 8. Mai 1666 noch im selben Jahre ein ganz neues gebaut wird, während gerade im Bauen die Gemeinden sonst sehr zähe sind. Allein das sind Ausnahmen. Im allgemeinen ist das Urteil der Pfarrer über ihre Kustoden getragen von Freundlichkeit. Dennoch kommen häufig genug recht herbe Klagen. So aus Grimme 1667, die Kinder würden zu sehr geschlagen; in Bias schicken unterschiedliche Eltern die Kinder fast mit Ekel, Verdruſs und Widerwillen zur Schule, weil der Schulmeister den Kindern mit allzuharter und frühzeitiger Strafe begegne. In Buko ist ein Wollspinner. Er treibt unter währender Sing-, Gebet- und Lesenszeit das Spinnrad emsig und straft bei Zerreiſsung des Garns in bösem Mute die Kinder hart. Mehr fällt ins Gewicht, daſs noch viel öfter über Trunk geklagt wird, womit das Tobak-Trinken auf eine Stufe gestellt wird. Grimme 1667: Es kommen oft Klagen, daſs der Küster den Seiger nicht fleiſsig abwarte, fleiſsiger aber die Schenke und das Tobactrinken vornehme. Neeken 1657: „Küster geht dem Trunke sehr nach und geschieht wohl, daſs, wenn eine Tauf-Umsage, er kaum den Wasserkrug halten kann oder sich besinnen, was allhier. Als bei einer Kindtaufe der Pfarrer ihm geheiſsen, das Maul zu halten, hat er es mit der Hand gethan." In Betrunkenheit wird dann nicht bloſs die Schule vernachlässigt, sondern auch öfter Zank und Streit in die Gemeinde getragen. Wenn dann weiter vom Strinumer Schulmeister 1667 berichtet wird, er sei deshalb dem Konsistorium noch nicht präsentiert, weil kein Bericht von demselbigen kann vorgezeigt werden, auf was Art er sein patriam (Rastadt eine meile uff jenseit Olldenburgk) verlassen und sich soweit mit den Seinigen in diese Länder begeben; wenn der Ziekoer 1667 neben seinem Weibe so übel bekleidet ist, „daſs ich mich seiner selbst schämen muſs und er in solchem Habit dem fürstl. Cons. nicht kann präsentirt werden"; wenn in Neeken Frau und Tochter fast den besten Fleiſs (d. h. mehr als der

Küster) in der Schule anwenden; wenn endlich der Mühlsdorfer (1658) also dürftig zur Unterweisung der Kinder ist, als ein Blinder dem andern, den Weg zu weisen, so sind das Beispiele genug, dafs man bisweilen sehr tief hinabgriff, um einen Schulmeister zu bekommen. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn öfter berichtet wird: Küster hat me insalutato, me inscio seinen Abschied hinter der Thür genommen. Gar nicht so selten machen sich Frauen an die Schulmeisterei. „In Mühro hat sich 1666 bald nach dem Abzuge des Küsters ein alt Weib für eine Schulmeisterin angegeben, hat aber bald animam mutiret und ist, me inscio, den Polenzkoern zu gezogen, allda sie noch heut zu Tage derselben Kinder informirt." In Hundeluft unterrichtet 1649 des Schmieds Tochter und in Garitz 1661 die Bräuerin, in Kuhberge 1667 die Hirtenfrau und in Wertlau 1674 Hannemanns Eheweib. Die Stackelitzer fordern 1661 die Schulmeisterin vor ihren Convent, sagen ihr, sie solle nicht mehr Schule halten, ihr Jahr wäre um, „gleich als wenn die Schuldiener Sauhirten wären, die man suo lubitu absetzen könnte." In Cämeritz ist es 1667 gar ein Mädchen von 14 Jahren, welches etzliche Kinder lesen leret und mit ihnen den Catechismum treibt. Fafst man nun etwa noch solche Gestalten ins Auge, wie den Nathoer Küster von 1657, der nicht blofs mit bissigen Worten gegen seinen Pastor losfährt, sondern auch Schule hält, wenn er will und nicht hält, wenn er nicht will, singt in der Kirche, wozu er Lust hat u. s. f., und wieder einen Nathoer, der seine Ehefrau so mifshandelt, dafs lange nachher die Blutspuren am Webstuhl sichtbar sind, und dem sie entläuft, um dem Tode zu entgehen, so kann von grofser Achtung vor dem Stand als solchem in jener Zeit nicht die Rede sein.

In unsern Akten treten uns weiter die Mittel entgegen, mit denen man versucht und zu versuchen vorschlägt, Besserung des Schulwesens zu erreichen. Zunächst waren es die Visitationen, nicht blofs des Superintendenten, sondern auch der einzelnen Pastoren. Letztere haben dabei wohl modum informandi praescribiret (Zieko 1657) oder die Schulkinder ermahnt. Nutha 1657 „Ich habe erinnert, dafs die Schüler sollen fleifsig zur Schule gehen, wo nicht, sollten sie Andern zum Exempel mit der Rute gestraft werden, in der Hoffnung, dafs ich dadurch bei denen, die in die Schule gehen, etwas gebauet habe." Die Pastoren halten auch wohl selbst Schule (Wertlau 1665, Brambach 1657, Grimme 1657). Sie lassen es sich ferner nicht verdriefsen, immer und immer wieder die Eltern zu ermahnen, dafs sie die Kinder

fleifsig zur Schule schicken. „Es lässet's ja der Herr Magister in seinem Erinnern und Ermahnen, dafs sie die Kinder sollten zur Schule schicken, nichts ermangeln,“ sagt Henning-Rofslau. „Er führet oft in den Predigten diesen Reim des Herrn Lutheri sel. Andenkens an: Was hilft den Kindern viel Gut und Geld, viel Äcker und Wiesen auf dem Feld? Wer sie von Gott recht lehren läfst, der thut den Kindern das Allerbest! Was für gerechte Strafe die Eltern dermaleinst deswegen von Gott zu gewarten haben würden, wenn sie also um solcher lüderlichen und nichtswerten Dinge ihre Kinder von der Schule abhielten und nur auf das Zeitliche sähen; absonderlich, weil sie itziger Zeit gar wohl dazu kommen können, weil der liebe Gott Frieden im Lande gegeben und sie nicht aus einem Winkel in den andern gejagt würden. Solches sollten sie thun um ihrer und der Kinder Seligkeit willen, welcher sie sich selbst zugleich mit ihren Kindern verlustig machten, wenn sie sie nicht im Catechismo und der Erkenntnis Gottes unterwiesen oder durch Andre unterweisen liefsen“ u. s. f. Aber dabei bliebs nicht. Man suchte auch nach durchgreifenden Mafsregeln. Am 15. Dezember 1657 wurde auf dem fürstl. Amte zu Coswig dem Bukoer Pfarrer eine „verfafste und aufgesetzte Schulordnung“ vorgelesen, wonach die Leute „ein völliges Schulgeld entrichten müssen, sie mögen ihre Kinder zur Schule schicken oder nicht.“[20] Diese Verordnung wurde

[20] II S. 386. „. . . lebe aber der gänzlichen Hoffnung, solchem Unheile [nämlich, dafs die Kinder nicht zur Schule geschickt werden] könne etlicher Mafsen abgeholfen werden durch die verfafste und aufgesetzte Schulordnung, so ich gestrigen Tages zu Coswig im fürstlichen Amte habe vorlesen hören, wenn ernstlich darüber gehalten wird, indem die Leute ein völliges Schulgeld entrichten müssen, sie mögen ihre Kinder zur Schule schicken oder nicht: denn unsere Leute sind so affektioniert, und gesinnet, und auf den Pfennig dermafsen verpichtet . . . vielweniger werden sie mögen ihr Schulgeld umsonst dahingeben, sondern werden sich wohl dafür mit Unterricht ihrer Kinder bedienen lassen.“ Auf diese Verordnung finde ich Bezug genommen in einem nicht datierten Schriftstücke überschrieben: Visitations-Puncte und articul, darauff nachfrage gehalten unnd sonst gefraget werden kann, und zwar mit folgenden Worten: 13. Weil auch dabevor von der hohen Landesfürstl. Obrigkeit verordnet und ernstlich anbefohlen, dafs in jedem Dorfe dieses fürstl. Anteils die Kinder fleifsig zur Schule geschickt werden sollen, bei Vermeidung ernsten Einsehens und dafs nichts desto minder von jedem Kinde, es komme in der Schuele oder nicht, das gehörige Schulgeld gegeben werden, so wird es auch dabei nochmals gelassen, welches jeder Gemeinde bei jeder Visitation anzuzeigen, also dafs auf widrigen Bericht des Küsters oder Schulmeisters zu halten und ihm dazu zu verhelfen.“ Auch von den Pastoren und Küstern selbst wird häufig auf diese Verordnung Bezug genommen.

wirklich amtlich bekannt gemacht und zwar mit der Androhung, man werde ernstes Einsehen haben und es solle auf widrigen Bericht des Küsters oder Schulmeisters gehalten und ihm zu dem Seinigen verholfen werden. Auch zu dem weiteren Schritte, mit dem dann ein Schulzwang in gewöhnlichem Verstande des Wortes schon damals durchgeführt sein würde, die Versäumnis der Schule mit Strafe zu belegen, raten mit aller Entschiedenheit mehrere Gutachten. „Wenn der Bauer nicht muſs, reget er weder Hand noch Fuſs." „Wird kein besser Mittel hier zu finden sein, als der recht ernstliche obrigkeitliche Zwang." (Roſslau 1657.) „Kein bequemeres Abhülfsmittel diesen Mängeln in etwas vorzukommen achte ich meines Orts zu sein, als wenn diejenigen Eltern, so ihre Kinder gar nicht in die Schule schicken, auch nach keiner Vermahnung und Zurede fragen, ernstlich deswegen und auch würklich (wirksam? nicht bloſs Drohungen?) gestraft würden. Wollte alsdann, daſs denen, die ihr Unvermögen einwenden, einen Catechismum, Psalter oder Evangelienbuch zu kaufen, eine Beisteuer aus der Kirche des Orts vergönnet werde; würden verhoffentlich mit dem Mangel der notdürftigen Kleidung sich so sehr weiter nicht zu behelfen haben." (Eichholz 1657.) Doch war dazu die Zeit noch nicht reif. Bin ich recht unterrichtet, so ist ja der Schulzwang in diesem Sinne erst 1839 in Anhalt eingeführt worden. Weitere Vorschläge gehen dahin, es den Eltern zu ermöglichen, daſs sie ihre Kinder, ohne an ihrem Erwerb zu sehr geschädigt zu werden, in die Schule schicken können. Die Obrigkeit möge ihnen selbst beispringen, daſs sie mit ihrem Erwerb in Aufnahme kommen und sich Dienstboten, die allerdings jetzt kaum zu haben, halten könnten. Der Lindauer Pastor Möhring fügt im Hinblick darauf, daſs gerade zum Hüten des Viehs die Kinder am meisten benutzt wurden, hinzu, es möchte für „gemeine Hirten" (Gemeindehirten) mehr gesorgt werden.

Aber auch dem, was betreffs der Lehrer nötig ist, wendet man sich zu. „Solche praeceptores sollten der Jugend vorgesetzt werden, die für ihre Person fleiſsig dahinstrebten, daſs sie sich die Leute nicht aufsässig, feind und widerwillig machten und daſs auch die tüchtigen Schulmeister bei ihrem fast geringen salario und Accidentien geschützt würden, damit manchem kargen, filzigen Hausvater der Kitzel alsdann verginge, solche ihnen oft zu Wasser zu machen." (P. Natho in Eichholz 17. Nov. 1657.) Daſs der Weg zu den Herzen der Eltern aber durch die Herzen der Kinder führt, darauf finde ich keine Hindeutung. Es wird auch

nicht verlangt, dafs die Lehrer eine pädagogische Vorbildung besitzen sollen. Fühlt sich ein Pastor dazu berufen, so giebt er Anleitung zu der Weise, wie unterrichtet werden soll. Der Superintendent fordert auch die Pastoren auf, selbst die Kinderlehre zu halten, damit die Kustoden dann sähen, wie sie es zu machen hätten. Von Anträgen, unpassende Schulmeister zu entfernen, findet man selten etwas. Das erledigte sich wohl meist anders als durch Anträge bei der Behörde. Wohl aber bittet einmal der Pastor von Hohenlepte (1657) „flehentlich in aller Unterthänigkeit zum 2. Male, dafs, da sein Kustos, wiewohl er es begehret, nicht habe konfirmirt werden können, er doch, weil er schon ziemlich lange aufgewartet, auch wegen seines Amts und Lebens uns gefällig und lieb ist, in solchem seinem Amte möchte konfirmiret werden.“ Für die Sicherung des ausgesetzten Salarii, sowie für Mehrung desselben treten die Pastoren durchweg ein. So fordert z. B. der Deetzer Pastor 1657, von der Obrigkeit möge ein rechtes Einsehen gebraucht werden, dafs den Kustoden ihre Gebühr nebst einer zugelegten freiwilligen Erquickung an Holz, Viktualien u. s. f. zu rechter Zeit mit gutem Willen gereicht werde. Einmal giebt ein Pastor von seinem eignen kargen Einkommen dem Kustos einen Scheffel Roggen jährlich ab. „Unsere Hungerleider“ werden Pastor und Kustos gelegentlich genannt. Demgemäfs treten auch die oberen Behörden für die Besserung in den Gehaltsverhältnissen ein. In den „Etzlichen Articuln und Verordnungen vom 17. April 1662 heifst es unter Nr. 17: „Es sind auch die Gemeinden jedes Orts bei der Visitation mit Fleifs zu ermahnen, dafs sie dem Pfarrer und Küster oder Schulmeister zu rechter Zeit ihren gehörigen Sold geben und geben, was sich gebührt.“ Am 26. November 1667 wird von Dürrius Umfrage gehalten, „welcher Küster seiner Wohnung, Salarii oder Schulgelds wegen etwas geklaget, wiefern ihm geholfen und woran die Klage noch stehe.“ In den General-Artikeln vom 13. September 1675 werden die zwei Punkte besonders betont, Schulgeld und Zehnt von wüsten Grundstücken; wo da Verluste eingetreten sind, soll Fürsorge getroffen werden.

Fragen wir nun nach dem Erfolg, so müssen wir leider sagen, dafs derselbe dem Eifer, den insbesondere Dürrius entwickelt, keineswegs entspricht. Die Zahlen der die Schule besuchenden Kinder stehen durchaus nicht in regelmäfsig steigender Progression, häufig genug sogar in fallender, geschweige denn, dafs das Ziel, allen Kindern Schulunterricht zu bieten, erreicht wird.

Im Sommer besonders bleiben die Kinder nach wie vor von der Schule weg. Die Lehrer seufzen 1674 in ihren eigenhändig geschriebenen Berichten noch ebenso, wie sie es die Jahrzehnte vorher durch Vermittelung ihrer Pfarrer gethan haben. Es ist 1674, wo dem Küster von Zieko die „Plintzen" statt seines Groschens oder Sechsers gegeben werden. Wo die Kinder herausbleiben, „wollen die Eltern überall noch nicht geständig sein" d. h. sie zahlen nicht. Der Roſslauer Küster hat auf seine bittere Klage von 17 Seiten im Jahre 1657 im Jahre 1674 nur die ergebungsvolle Bemerkung zu machen: „Dieser Vorschlag ist anno 1657 auch schon geschehen; es ist aber keine nachdrückliche Verordnung darauf erfolgt." Daran liegt es eben: der Nachdruck, die Durchführung unterblieb. Der Deetzer Pastor Bernstein drückt das so aus: „Fehlt, gleichwie leider mir, also auch ihm, die nötige Exekution" (1667). Weil man aber zu sehr auf den guten Willen angewiesen war, erreichte man nichts Durchgreifendes, sondern nur hier und da, wo die Verhältnisse zu vollständiger Harmonie zusammenklangen, kam etwas Gutes heraus, aber auch nicht dauernd. Braucht doch nur eine Saite verstimmt zu sein, so ist der Miſsklang fertig.

Nur in einer Beziehung wurde etwas Durchgreifendes und Dauerndes erreicht: der luthersche Katechismus trat an stelle des oder der reformierten Katechismen. Soviel ich sehe, sind bis etwa 1660 alle Pfarrstellen im Zerbster Lande mit lutherischen Pastoren neubesetzt und diese lassen es sich dann angelegen sein, auch besonders die Jugend in das lutherische Wesen einzuführen. Dürrius selbst hatte den lutherschen Katechismus mit einigen Zusätzen neu herausgegeben; 1667 wird eine neue Auflage davon erwähnt. Dieser Katechismus wurde laut Deetzer Pfarrakten schon 1650 in Deetz für Kirche und Schule eingeführt und die: „Etzliche Articul und Verordnungen vom 17. April 1662" enthalten folgende bezeichnenden Bestimmungen betreffs des Katechismus.[21] „1) Demnach keine nothwendigere Predigt ist als des H. Catechismi, in welchem die Summa der ganzen heiligen Schrift altes und neues Testaments begriffen, so sollen die Pfarrer und Kirchendiener ihnen die Lehre des Catechismi mit besonderem Fleiſs angelegen sein lassen, damit denselbigen die Gemeine, besonders aber das junge und einfältige Volk desto baſs verstehen lerne und was ge-

[21] II. S. 453.

prediget und ihnen vorgesagt werde, wohl fassen möge, gestalt denn kein Catechismus dem Volke in der Kirche und Schule vorgetragen werden soll, als der kleine Katechismus Lutheri samt dem angehefteten kurzen Begriffe, wie er allhier gedruckt und in diesem Antheil gebraucht wird. Und damit derselbige Jedermann gemein und wohlbekannt werde, sollen die Pfarrer auf den Dörfern alle Sonntage vor dem Evangelio den ganzen Catechismum, doch ohne die Auslegung also nurten allein die Worte der 10 Gebote, der Artikel des christlichen Glaubens, das Vater Unser, die Worte von der heiligen Taufe und dem Sakrament des Altars mit lauter Stimme deutlich und verständiglichen, sammt dem Morgen- und Abendsegen, die Gebete vor und nach dem Essen in der Kirche vor- und ablesen und die Zuhörer, sonderlich aber das junge Volk zu fleifsigem Anhör und Aufmerkung beweglichen vermahnen.“ Aufser diesem ersten Abschnitte enthalten noch die mit 2—8 bezeichneten Anweisungen, wie der luthersche Katechismus besonders dem jungen Volke beigebracht werden solle. Die Generalartikel des Fürsten Carl Wilhelm vom 13. September 1675 haben die Bestimmung über alleinigen Gebrauch des lutherischen Katechismus mit einigen Abänderungen unter Absatz 10. Über die Beteiligung am lutherischen Abendmahl finden sich Aufzeichnungen mit Nennung der Namen; daraus ist ersichtlich, wie die meisten reformierten Eltern sehr bald ihre Kinder zum lutherischen Abendmahl gehen liefsen, während sie selber sich noch zum reformierten halten.

Gerade in diesem Punkte tritt heraus, dafs die Schule, sofern sie den Küstern überwiesen wurde, im Grunde nur als Kirche für die Jugend gedacht wurde und dafs dieser Gedanke auch noch in der uns beschäftigenden Zeit vollständig der herrschende war. Konnte doch allein von diesem Gesichtspunkte die Allgemeinheit des Schulunterrichts und die Berücksichtigung auch der Ärmsten gefordert werden. Blofse formale Ausrüstung mit Kenntnissen war unter den vorliegenden Verhältnissen gar nicht angebracht. Beckmann, der mehr als ein Menschenalter später sein Werk über Anhalt schreibt, sagt bei Besprechung der Kirche in Coswig: „Dieses ist dabei merkwürdig, dafs an den Thurn die Schule angebaut und also die Kirche, Thurn und Schule ein continuum corpus ausmachen, in welchem der Thurn in der Mitte, Kirche und Schule aber an beiden Seiten stehen: welches selten und mit nicht weniger Anmut zu sehen, als wenn man die Semi-

naria oder junge Baumschulen nebst den allbereits erwachsenen und an ihre Örter gebrachten Bäumen in den Obstgärten angeleget sieht."[22]

Von diesem Gesichtspunkte aus ist aufser Religion und Lesen kaum etwas anderes Gegenstand des Unterrichts. Das Singen wird nicht als selbständiges Fach betrachtet, sondern als Teil des Religionsunterrichts. Das Schreiben bleibt häufig genug ganz fort und das ist nur folgerichtig. Alles übrige fehlt. Nur ein einziges Mal wird Rechnen erwähnt und das in ganz eigner Weise. Wenn 1657 den Schulmeistern im Amte Lindow eine „wohlgemeinte Erinnerung publiciert worden ist, wie dieselben auf dem Lande die Kinder in Gottesfurcht, Lesen und Schreiben unterweisen sollen"[23], so ist damit kurz und in der rechten Reihenfolge angeführt, worauf es in den Landschulen damals ankam.

Wie etwa die Unterweisung zur Gottesfurcht getrieben wurde, möge ein Bericht aus Weiden vom 23. Nov. 1657 darthun: „Es werden die Schulen also bestellet. Der Anfang wird gemacht mit Singen und Beten. Der Katechismus wird also getrieben. Es müssen die Knaben die 5 Hauptstücke mit den Fragen auswendig lernen. Welche Knaben dieselben gefasset, die werden angewiesen, dafs sie erstlich den Appendicem, hernach die ganze Erklärung mit der Zeit auch lernen und zwar also: die langen Sprüche müssen sie lesen, die kurz und leicht zu fassen, läfst sie der Schulmeister auswendig lernen. Item, der Schulmeister zeichnet auf, was ein jedweder Schüler für Psalmen und Gebetlein lernt." Danach umfafst der gebotene Stoff vor allem den Katechismus, daneben Sprüche aus der heiligen Schrift und Gebete. Das geht durch und findet sich nicht blofs hier. Aufser den Psalmen, wie hier, werden aber auch Sirach und die Evangelien vorgenommen, unter letzteren scheinen aber nur die Sonntagsevangelien gemeint zu sein. Die biblische Geschichte tritt also stark in den Hintergrund. Die Methode heifst: Auswendiglernen und immer wieder Auswendiglernen. Das ist in

[22] Beckmann, Anhalt. Chronik III 324. — Anh. Kirchenordnung von 1599: „So hält sichs gewifslich mit den scholis als seminariis ecclesie auch."

[23] Deetzer Pfarrakten. Annales 1657 „den 21. Decbr. ist vom fürstl. Anh. wohlverordneten Commifsario Herrn Arnold Joh. Sigismund Rephun denen Schulmeistern im fürstl. Amt Lindow publicirt worden die wohlgemeinte Erinnerung, wie dieselben auf dem Lande die Kinder in Gottesfurcht, Lesen und Schreiben unterweisen sollen."

so fern auch ein sehr bezeichnendes Wort, als auf inwendiges Aneignen keine Rücksicht genommen wird.[24]

[24] Zur Vergleichung mögen hier noch folgende Auszüge stehen:

1) III. S. 148. Verzeichnis, wie es Alhier in der Schuelen zu Werpen gehalten wird. Wird des Morgens frühe ein Morgenlied gesungen und darauf ein Hauptstück aus dem Catechismo Lutheri und noch folgende Gebete als . . . (folgen in 37 Nummern teils Gesangbuchsverse, teils Sprüche aus der heiligen Schrift). Folgendes wird darauf aufgesagt: 1) Die Lektion aus dem Cat., 2) das Evangelium, 3) etwa aus dem Sirach oder andern Büchern gelesen. Und wenn die frühe Schule drei Stunden gehalten und sie herausgehen sollen, wird gebetet, wie folgt: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort und das Vater unser und der christliche Glaube und ein Lied aus dem Sangbuch Lutheri gesungen und wird es hernach mit dem Gebet beschlossen: Ehre sei Gott dem Vater, der uns erschaffen hat.“ In der Mittagsschule wird es also gehalten, wie folgt. Sobald sie zur Schule kommen, wird gebetet das Vater unser und darauf setzen sie sich, ihre Lektion zu lernen und die Grofsen schreiben eine Stunde. Darnach wird zuerst wiederum aus dem Cat. aufgesagt und zum Andern wird der Psalter vorgenommen und zum dritten etwa ein Kapitel aus dem Sirach oder andern Büchern gelesen. Und wenn 3 Stunden aus sind, wird darauf ein Abendlied gesungen und der Abendsegen gebetet, wie auch der Christenglaube und noch etliche Gebete und wird hernach mit diesem Gebete geschlossen: „Ehre sei Gott dem Vater, der uns erschaffen hat.“ Ferner werden folgende Psalmen gelernt: 1—6. 8. 9. 11—16. 20. 22—25. 27. 30—32. 34. 38. 41. 42. 46. 51. 53. 63. 65. 67. 71. 84. 85. 90. 91. 100. 103. 111. 113. 117. 121. 123—125. 127—130. 133. 134. 142. 143. 150. (zus. 56!) Mich. Richter, Kustus und Schulmeister zu Werpen.

2) Beylage wegen des Küsters in Zico. „Weil der Küster Andreas Brunsdorff, Böttiger, vor dieser Zeit sehr nachlässig in seinem Amte gewesen und mehr seines Handwerks als seines Amtes gewartet, also dafs keine Rechnung (Kirchrechnung) in Zico gehalten worden, da nicht Klage über ihn kommen wäre, als (= so) habe ich ihn deswegen seiner Pflicht mit Ernst erinnert und diese folgenden Formeln vorgeschrieben. I. Was die Schule anlanget. Ob man zwar eigentlich einem Schulmeister alles so genau nicht vorschreiben kann, wie er sich in Unterweisung der Kinder verhalten soll, sondern soll selber wissen, was einem jeden gut und füglich sei, so soll doch dieselbe Lehre und Unterweisung etwa folgender Gestalt beschaffen sein. 1) Soll die Schule das ganze Jahr durch abgewartet werden, denn sonst vergessen die Kinder, was sie einmal gelernt haben. 2) Wenn die Schüler früh zur Schule kommen, soll der Schulmeister mit ihnen beten den Morgensegen, wie er in dem kl. Cat. Luth. stehet, das Vater unser, Psalmen oder sonst andere Gebetlein und Sprüche aus Gottes Wort oder ein Stück aus dem Cat., nach diesen mit ihnen singen einen Morgengesang oder andere Lieder, zum wenigsten etliche Verse daraus. Darauf soll er einem jeden seine Lektion (die es noch vonnöthen haben) deutlich und etliche Mal vorsagen und was sie im Lernen nicht können, zum Fragen gewöhnen, sonderlich die Lesenden aufs Buchstabieren weisen, wenn sie fertig lesen sollen. 3) Wenn er sie läfst aufsagen und sie etwas nicht fertig können, soll er ihnen dasselbe oft wiederholen lassen, bis sie es gefafst haben, darauf alle Zeit einen jeden einen Spruch oder Psalm oder Gebet vorbeten, dafs sie dieselben zugleich mitlernen und eine andere

Im engsten Zusammenhang mit der Unterweisung in Gottesfurcht stand das Singen. Wie das getrieben wurde? Darüber läfst sich nur sagen, dafs ausschliefslich Choräle erwähnt werden

Lektion wieder fürgeben. 4) Wenn er sie zum andern Male läfst aufsagen, soll er's wieder also halten und allemal mitbeten lassen, darauf die Schule beschliefsen mit Beten der Gebete, so vor dem Tisch vor Essens pflegen gebetet zu werden, auch wohl mit andern Gebeten und Gesängen, was die Zeit und Andacht mit sich bringet. 5) Zu Mittage soll er die Schule wieder anfangen mit den Gebeten, so nach dem Essen pflegen gebetet zu werden, item mit andern Sprüchen und Liedern; darauf wieder Lectiones wie oben tractiren und dann die Schule beschliefsen mit dem Abendsegen, andern Sprüchen und Liedern; es wäre denn, dafs Etliche tüchtig wären zum Schreiben, die kann er anstatt der ersten Lektion darin unterrichten. 6) Am Mittwoch soll er sie früh nach gehaltenem Gebet und Gesängen stetig im Cat. und Fragstücken Lutheri unterrichten und zu Mittag feiern. 7) Donnerstag und Freitag wird's gehalten, wie in den ersten Punkten gedacht worden. Weil er aber des Donnerstags zu Düben und Zieko Kinderlehre halten mufs und jetzt nach Zieko nicht gehen darf, weil sie einen eignen Schulmeister haben, so soll er erst zu Zieko Schule halten, darnach zu Düben Kinderlehre und zu Mittag in Zieko wieder die Schule halten. 8) Sonnabends läfst er die Lesenden das Evangelium und Episteln lernen lesen und ihre Sprüche und Psalmen, die sie gelernet, beten. Die andern aber sollen ihren Kat. und andre Gebete lernen und zu Mittag feiern. 9) Fällt aber in der Woche ein Feiertag ein, so läfst er zuvor das Evangelium und Episteln, wie auch Gebete und Sprüche, und gegen die hohen Hauptfeste auch Festgebete und Sprüche lesen. 10) Sind Etliche tüchtig, es mögen sein Jungen oder Mägdlein, so kann er auch wohl das Einmaleins in der Schreibstunde mit vorgeben, zwei und zwei einander und durcheinander fragen lassen oder selbst fragen, dadurch sie es geläufig werden und ferner in der Rechnung unterweisen. — Nach diesen hält er sich zwar etlichermafsen, aber doch nicht „volkömlich" und wenn ich nicht immer Achtung auf ihn gebe, wird er bald nachlässig: denn das Handwerk will er gar zu stark auch unter der Schule betreiben: daher sie lernen und schreiben, was sie wollen und sollte er ja vielmehr bei ihnen sitzen und sehen, was sie schreiben und was sie nicht recht machten, corrigiren" . . . Um 1660, wahrscheinlich v. M. Christian Henning, Pf. zu Zieko.

3) II. 391. Steckby Decbr. 1657 schreibt P. Betichius: „Die Schule wird bei Wintertagen meist wöchentlich einmal visitiert, ist aber fast beschwerlich, dafs sie soweit abgelegen ist, erinnere dabei den Schulmeister, wie er sich gegen die Kleinsten, Mittelsten und Gröfsten im Buchstabieren, Lesen und Auswendiglernen verhalten soll, wie er die neuen Katechismusfragen fleifsig treiben, auch allezeit einen Psalm und Bibelspruch vorbeten, auch die Gesänge de tempore singen soll. Allein die Herren wollens fast nicht für gut annehmen, wie mir der vorige einstmals vorwarf, er hätte in Zerbst über 300 Kinder gelehrt, und wäre nicht getadelt worden. Der jetzige durfte wohl anfangs sich verlauten lassen, er wäre gleichwohl kein Junge, dafs ich ihn immer meistern wollte und daher ist's gekommen, dafs ich auf die Konfirmation nicht sehr gedränget. Doch hat er's nach der Zeit erkannt und gesagt, wenn er noch 10 Jahre sollte ein Schulmeister sein, wollte er's auf solche Weise anstellen, wie ich ihn angewiesen.

und dafs einmal von einem Küster erwähnt wird, er ziehe im Singen weder auf noch nieder. Wenn ein Pastor sagt: Habe auch den Küster ermahnt, sie im Singen anzuführen, so läfst der Ausdruck: „Anführen" auf lediglichen Vorsingen schliefsen.

Sehen wir nun auf das Lesen, so wird das gelehrt mit Hülfe des Abc-Buches durch Buchstabieren. Dabei unterscheidet der Schulmeister Christophorus Schmidt zu Mühlingen 1674 drei Abteilungen, 1) diejenigen, so etwas lesen können, 2) diejenigen, so buchstabieren, 3) die, so die Buchstaben kennen lernen.[25] Es erinnert das an die im Anklang von Melanchthons Vorschriften gemachte: „Ordenung in der jungkfrau schule" in Zerbst von 1545: „Erstlich soll man die Medlin inn der Junckfrawn schule zusamen verordenen unnd setzen, die so erst hineinkomen und die buchstaben lernenn kennenn. Zum andern sol man die Megdlin zusamenn verordnen und setzen, so da lernen buchstaben (= buchstabieren). Zum dritten sollen die Megdlin zusamenn sitzenn, so lesenn lernen." Deshalb wird die Mühlinger Weise auch wohl hier bei uns auf den Zerbster Dörfern gegolten haben.

Schreiben zu lehren war schon 1608 den Küstern vorgeschrieben. Aber doch galt das Schreiben als etwas ganz Besonderes, das nur wenige Bevorzugte lernten. Es wird einmal erwähnt, dafs ein Knabe von Zieko nach Coswig in die „Stadt und Schreibschule" geht. Von Strinum heifst es 1667: „Zum Schreiben ist jetzt kein Kind tüchtig, weil sie meist sich noch im Abc und Buchstabieren aufhalten und ob zwar einer oder der andere, so ein ziemliches ingenium, etwas Höheres zu lernen, vor diesem hatte, auch einen guten Anfang im Schreiben gefasset, so haben doch dieselben in langer Zeit sich nicht zur Schule eingefunden." Mancher Lehrer kann selbst nicht schreiben, so der in Bias 1657, dem das „Schreiben lernen (= lehren) abgeht, wie auch dem Vermuten nach andere Information." Der Kliekensche hat 1667 nur bisher unterrichtet im „Lesen, Beten und Singen," also nicht im Schreiben und ebenso wird berichtet von Griebo und Buko auch 1667 und von Deetz 1657. Beim alten Blume in Mühlstedt „lernen sie nur die Buchstaben kennen; mit Singen, Lesen und Schreiben kann er bei diesen kleinen Kindern nichts schaffen." Es ist schon erwähnt, wie der Stragunther Andreas Böhme das Schreiben nur nach gehaltener Schule besonders Auserwählten beibringt; das sind 3 von 12 Schülern. In Lindau

[25] III. zwischen 209 u. 304.

lernen unter 19 Schülern 9 „schreiben und Briefe lesen.“ In Gödnitz ist „ufs Schreiben noch kein Kind gekommen, wiewohl was mäfsigen Buchstabenzug belanget, der Anfang auch bei ihnen gemacht werden könnte.“ — Diese Zurücksetzung des Schreibens hat sich noch bis in unser Jahrhundert erhalten; die Eltern noch jetzt Lebender haben, wie mir bestimmt erzählt ist, ihrer Zeit in der Schule nur lesen und nicht schreiben gelernt.

Das Rechnen habe ich nur ein einziges Mal erwähnt gefunden und da wird es auch nur als dem freien Willen des Küsters anheimgegeben bezeichnet, besteht auch nur im Auswendiglernen des Einmaleins und Unterweisung auch „ferner in der Rechnung.“ (S. Anm. 24, 2. Zieko 10.)

Alle übrigen Gegenstände fehlen.

Will man sich nun ein Bild machen von der Unterrichtsweise, so tritt ja als Grundzug das heraus: Vormachen, Nachahmen und dann „Auswendiglernen“; aber auch hierbei wird geklagt: Praeceptores informieren nach ihrem Gefallen. Was einer baut, reifst der andere nieder.“

Das Zeichen zum Beginn der Schule wurde dadurch gegeben, dafs der Küster mit der kleinen Glocke läutete, d. h. „stimmte“; in Weiden geschah das dreimal und in Rofslau „eine Seigerstunde lang“, aber wahrscheinlich auch in drei Pulsen. Diese Sitte des „Stimmens“ findet sich noch jetzt in Dörfern, die keine Turmuhr, wohl aber Kirchenglocken haben, z. B. in Strinum. In der Mitte der sechziger Jahre wurde auch in Coswig eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts am Morgen geläutet. Unsere Quellen reden auch von solchem Stimmen zu Mittag, d. h. für die Nachmittagsschule, die schon sehr früh anfing.

Werfen wir einen Blick auf die Schulbücher. Reformierte Katechismen werden 2 aufgeführt. 1) das Manuale[26], das schlechthin der reformierte Katechismus genannt wird und vor Dürrius den Küstern amtlich zur Benutzung vorgeschrieben war. 2) „der Reformierten Catechismus, wie sie sich heifsen, so Magistro Hennemejero zugeschrieben wird, gewesenem Pfarrer zu Plötzkau, der ihn aus dem lutherischen Katechismus auf ihre Meinung übersetzt.“[27] Der lutherische Pfarrer Nic. Böhme zu Deetz, einer der ersten und eifrigsten Lutheraner, klagt 1649 über die falschen Katechismusbücher der Kinder, darin die Auslegung (also nicht die Gebote

[26] II. S. 372 Eichholtz 1662: „Besagter Custos hat keinen andern Catechismum gebraucht, als den reformierten, das Manuale genannt.“

[27] II. S. 176 gebraucht in Lindau.

selbst) der heiligen 10 Gebote, der Taufe und des Abendmahls verändert und verfälscht ist."[28] — Der luthersche Katechismus ist nach unsern Akten schon vor 1657 durch Verordnung des Consistoriums zu Zerbst eingeführt[29] und in Zerbst mit Zusätzen des Sup. Dürrius neu herausgegeben. Eine solche Ausgabe wird als „neugedruckt" 1657 bezeichnet und daraus als Zusatzfrage angeführt: „Was ist der Wille Gottes?" u. s. w. Dafs solche Fragen am Eingang standen, bestätigt ein Deetzer Bericht von 1657. Dieser Zerbster Katechismus wird 1662 zur alleinigen Benutzung streng vorgeschrieben und 1667 als neu aufgelegt bezeichnet. — Aufser dem Katechismus kamen noch für den Religionsunterricht in Betracht einzelne Teile der Bibel, besonders der Psalter und das Evangelienbuch, aufserdem Sirach, sowie ein Gesangbuch, das einmal als Sangbuch Lutheri bezeichnet wird. — Im übrigen wird nur das Abe-Buch gebraucht, das auch wohl seltener als Fibel bezeichnet wird. Wenn die Anschaffung der Bücher den Leuten zu schwer fiel, wurde auch wohl eine Anzahl Katechismen geschenkweise an sie vom Konsistorium gegeben z. B. in Strinum. Schreibmaterialien werden nur im allgemeinen einmal erwähnt und auch da geklagt, dafs sie für die Eltern zu schwer zu beschaffen seien. Die Schiefertafel ist jedenfalls nicht damit gemeint, wohl aber wahrscheinlich Papier in einzelnen Bogen, da, wie es einmal heifst, die Kinder „schreiben und Briefe lesen" lernen sollen.

In Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse des Kustos- und Schulmeisteramtes ist lehrreich folgendes Schriftstück: „Ich Endesbenannter bekenne mit dieser meiner eignen Hand, dafs ich Ao. 1666 den 28. Juni in Gegenwart der dreien Gemeinheiten, als Zieko, Düben und Luko die Probe mit Singen und Ablesen abgelegt und hernachmals mit Einwilligung des Herrn M. Chr. Hennigs, Pfarrers daselbst, mit Einwilligung der drei Gemeinheiten zu einem Küster und Schulmeister allda angenommen worden: darauf ao. 1667 im fürstl. Consistorio zu Zerbst konfirmiret worden. Zieko den 25. Novbr. 1673. Hanfs Jürge Müller, Custus und Schulmeister daselbsten."[30] Die eigentliche Annahme

[28] II. S. 206.

[29] II. S. 391. Steckby 1657. „Die Kinder, so in der Kirche zugegen, müssen vor den Altar treten und anfangs den Catechismus Lutheri her recitiren. Nach Verrichtung dessen werden sie ferner nach Anleitung des neugedruckten Catechismi gefraget: Was ist der Wille Gottes? u. s. w. allermafsen, wie vor diesem aus dem fürstl. Consistorio die Anordnung gethan worden."

[30] III. S. 157.

oder Berufung hatte demnach die Gemeinde. Das tritt auch sonst mehrfach heraus. Dem Pfarramt stand eine gewisse Mitwirkung zu, naturgemäfs das Vorschlagsrecht und bestimmt ein Einspruchsrecht. Sollte ein Schulmeister gewählt werden, so hatte er eine Probe abzulegen. Diese aber bestand nur in den beiden kirchlichen Verrichtungen des „Ablesens" und Singens. Ein Küster wurde einmal darum nicht für tüchtig erachtet, weil er nicht „küsterhaftig singen" kann. Daher konnte es kommen, dafs ein Schulmeister angenommen wurde, obwohl er nicht schreiben konnte. 1674 verlangte indes Dürrius einen eigenhändig geschriebenen Bericht des Custos. Von einer Prüfung, um Befähigung für den Unterricht darzulegen, konnte nur etwa die Rede sein vor der Konfirmation durch das fürstl. Konsistorium.[31] Diese Konfirmation war aber nicht unbedingt erforderlich. Es kommt vor, dafs Custoden dem Konsistorium nicht zur Konfirmation präsentiert werden und dafs sie doch im Amte schon längere Zeit gewesen sind, auch darin bleiben, ja dafs die Konfirmation vom Consistorium verweigert wird und sie dennoch im Amte bleiben. Die General-Artikel des Fürsten Carl Wilhelm vom 13. September 1675 bestimmen indes in Absatz 28: „Die custodes und Schulmeister auf'm Lande sollen dem fürstl. Cons. präsentirt, nicht eigenwillig angenommen, sondern konfirmirt werden." Bei dieser Konfirmation war es aber nicht blofs auf Prüfung der Tüchtigkeit abgesehen, sie erscheint dem Stelleninhaber und seinem Pastor als sehr erwünschter Rückhalt gegen eigenmächtige Entlassung durch die Gemeinde und darum als geschätzte Wohlthat.

Die Gemeinden hatten allerdings auch fast immer die ganzen Lasten für Unterhalt des Custos und seiner Familie zu tragen. Von Ausstattung mit Acker ist nur ausnahmsweise die Rede, so bei Lindau und Walter-Nienburg. Sonst bestand das Gehalt des Custos hauptsächlich in dem Küsterkorn. Dieses betrug aber durchschnittlich kaum mehr als einen Wispel, ja selbst noch weniger. Dasselbe bildete eine dingliche Belastung und nicht eine persönliche; jede Bauer- oder Kossathenstelle hatte ihr Bestimmtes zu geben. Dazu kam die Baulast; die Schulen würden.

[31] II. S. 457. Visitations Puncta und articul, darauff nachfrage gehalten unnd sonst gefraget werden kan. (15 Punkte, ohne Datum.) 14. Die Küster auf dem Lande, so noch nicht dem fürstl. Cons. präsentirt, sollen sich einstellen und nach beschehener Examination und Befinden zum Küster- und Schuldienst konfirmieren lassen."

allerdings nur „im Mangel des Kirchen-Einkommen“ von der Gemeinde gebaut werden, das war aber oft der Fall, dafs das Kirchen-Einkommen nicht zureichte. Das Schulgeld bezog der Schulmeister; es betrug vierteljährlich 2 Groschen oder auch 3, in Lindau ausnahmsweise für die Auswärtigen 4. Neujahr und Ostern werden Naturalabgaben gegeben oder auch kleine Geldbeträge, ebenfalls von der Gemeinde, die der Küster selbst einsammeln mufste. Den Ausdruck Rennei für die Ostergabe mag man nicht leiden, es wird wohl dazu bemerkt: „wie sie es heifsen.“ Eine von den Küstern sehr betonte Leistung seitens der Gemeindeglieder war auch die Mahlzeit bei Kindtaufen und Begräbnissen.

Dafs die Gemeinde die Baupflicht hatte, war auch für die Küster oft eine unangenehme Sache. Dafs mit Auflegung der Pflicht, Schule zu halten, auch dem Küster ein Raum zur Verfügung gestellt wurde, den wir jetzt Schulzimmer nennen, davon war einfach keine Rede. Als der Deetzer Pastor Böhme 1657 in Dobritz, wo „zum Schulgebäude erst ein Anfang gemacht ist,“ doch mit dem nötigsten Unterricht beginnen will, ordnet er einfach an, dafs „der Schulmeister von Mühro des Sonntags und Donnerstags nach Mittag die Kinder solle in die Kirche zusammenfordern oder des Winters in eine Stube berufen und mit ihnen, soviel die Zeit leiden wolle, den Catechismum treiben.“ Aber auch sonst liefsen die Küsterhäuser viel zu wünschen übrig. Der Nuthaer Schulmeister Joh. Schaumburgk sagt 1675: „Ich habe in meinem Hause keinen Schornstein oder Feuermauer, item keinen Boden, da ich könnte was lassen oder setzen, vor der Küche und dem Stalle keine Thür und gehet in Allem, wenn es gleich gefordert wird, langsam und schläfrig zu.“[32] Ebenso begehrt der Nathoer Schulmeister 1667, „man möchte doch das Schulhaus nebst Aufführung eines Schornsteins im baulichen Wesen halten, damit er trocken darin wohnen möge.“ Was unter „trocken wohnen“ zu verstehen ist, geht daraus hervor, wenn der Zickower Pastor sein Haus u. A. so schildert: „Die Sturmwinde und Schlackregen haben es so durchlöchert, dafs der Regen zu allen Feldern und durch alle beiden Stuben schlägt.“ Die Wohnhäuser waren eben hergestellt aus Fachwerk, dessen Abteilungen durch Flechtwerk mit Lehmüberwurf ausgefüllt waren. Doch wird schon 1667 ein Kachelofen erwähnt und über schlechte Beschaffenheit desselben geklagt. Mit den Ausbesserungen der Gebäude hielt es sehr

[32] III. S. 454.

schwer. So kann es nicht wundern, wenn in Thiessen am zweiten Advent 1660, „als wir in der Kirche waren, der große und erschreckliche Zornwind Gottes das Schulhaus eingeworfen hat, so daß sie es zum andern Mal aufbauen müssen,“ oder wenn es von Wörpen in derselben Zeit heißt: „Ein neues Schulhaus muß gebaut werden, weil das alte nichts mehr taugt, semper ruinam minitatur. Hätte vorm Jahre bald zwei Kinder des Küsters erschlagen, wenn sie nicht vor einer halben Stunde aus 'm Bette aufgestanden gewesen.“ Da ist es denn keine Übertreibung, wenn es von Deetz heißt: „Die Küsterei und Schule ist sehr baufällig und wo dieselbe nicht dieses Jahr (1649) untergeschwellet, gedeckt und ausgebessert wird, was zur Zeit noch mit geringen Unkosten geschehen könnte, dürfte sie wohl diesen Winter einfallen.“ Von Grimme wird 1665 berichtet: „Weil Niemand das schon erbaute Schulhaus erhalten will, haben die Küster nicht lange ausgehalten.“

Über die Ausstattung des Schulzimmers finde ich nur die eine Andeutung: „In der Stube mangelt ein Tisch vor die Schulkinder, der bisher noch nicht ist eingebracht worden.“ Zieko 1674.

Fassen wir die verschiedenen Handwerksarten ins Auge, die von den Küstern betrieben wurden, so finde ich in meinen Aufzeichnungen 5 Schneider (Zieko, Dobriz, Natho, Bornum und Mühro), 5 Leineweber (Jütrichau, Weiden, Grimme, Strinum und Stragunth), 1 Schuhmacher (Steckby), 1 Schuhflicker (Zieko), 2 Tuchmacher (Eichholz und Grimme), 1 Wollspinner (Buko), 1 Strumpfknütter (Klieken), 2 Böttcher (Steutz und Zieko). Außerdem bewirtschaftet einer ein Kossathengut neben seinem Schul- und Küsterdienst (Wörpen) und von einem heißt es: „bittet Bartholomaeus Ladeburg, alter wohlverdienter Kirchner zu Cämeritz um Konfirmation bei dieser Gelegenheit und Gegenwart des Herrn Sup., damit ihn die Cämeritzer nicht verstoßen möchten, weil er Alters, abnehmenden Gesichts und eines sonderbaren Gebrechens halber die Nachthut und das Backen nicht mehr verrichten kann.“ Auch in Flötz ist 1667 ein Nachtwächter, „Samuel Wedekind, der die Kinder informiert.“

Schließlich noch ein kurzer Blick auf das Verhältnis des Küsters zum Pfarrer. In der erneuerten und verbesserten Landes- und Prozeßordnung, die 1666 für ganz Anhalt gesetzlich eingeführt wurde und die heute noch subsidiarische Rechtskraft hat, heißt es in Tit. III: „Und gleichwie die Schulmeister auf

den Dörfern zu keinem andern Ende bestellet, denn dafs sie die Jugend fleifsig unterweisen und des Schul- und Kirchendienstes abwarten, dazu sie denn auch von den Pfarrern ernstlich ermahnet werden sollen, hergegen die Erfahrung bezeuget, dafs sie oftmals von den Pfarrern oder sonst mit andern Verrichtungen und häuslicher Arbeit beschwert werden, also wollen wir dasselbe hiermit gänzlich abgeschafft und verboten haben." Wenn da jedenfalls zu solchem Verbot der Dienstleistungen bei den Pfarrern guter Grund vorgelegen hat, so spiegelt sich das doch in unsern Akten nicht ab. Nur von Wörpen finde ich, dafs der Pastor vom Kustos berichtet (1657): „Er hat mir in der Ernte für Geld und gute Worte, weil er es andern auch sonst gethan, helfen einführen, wenn ich keinen Knecht gehabt, und es allein nicht habe verrichten können." Ein andermal beschwert sich ein Küster, dafs er seines Pastors Mantel auf dem Wege zum Filial tragen müsse. Häufiger sind Nachrichten über Zerwürfnisse vorhanden oder Klagen über das Verhalten der Küster. Und dennoch berührt es wohlthuend, wie überwiegend Zeichen treuer Fürsorge seitens der Pastoren in den Akten niedergelegt sind, und geradezu eine herzliche Freude ist es mir gewesen, als ich las, was der Straguther Pastor 1667 von seinem Lehrer Andreas Böhme schreibt: „Aedituus wendet gebührenden Fleifs bei den Kindern in der Schule, so er unter seinem Commando hat, an im Beten, Singen, Lesen und Schreiben, so viel menschlich und möglich ist. Sein Handwerk treibt er des Morgens früh bei Licht, ehe zur Schule gestimmt wird, damit er nicht von seinem Amte etwas versäume. Der Pfarrer ist stets bei dem Aedituus und der Aedituus bei dem Pfarrer; denn sie die nächsten Nachbarn sind, halten gut Korrespondenz und Freundschaft mit einander und sind niemand ärgerlich oder beschwerlich, sondern andern stiftlich[33] und erbaulich. Gott sei dafür gepreiset!"

[33] stiftlich = „erbaulich" von stiften, so Lexer Mhd. Wb. die huobe, den wingarten etc. stiftlich und peulich inn haben (Österreich, Böhmen); niederdeutsch stichtlik (Schiller-Lübben IV 396), ebenso friesisch (Doornkat-Koolmann III 312) 'n stichtelk wôrd spreken u. s. w., namentlich aber holländisch eene stigtelyke leerede eine erbauliche Predigt. Anm. d. Herausg.

16.

# Der Versuch des Herzogs Ernst des Frommen von Gotha zur Gründung eines adeligen Fräuleinstiftes um 1670.

Von Dr. phil. **Richard Pahner** in Leipzig.

I) Brief des Herzogs Ernst an den Kanzler von Seckendorff (27. November 1670). — II) Herzog Ernsts 9 Punkte, „worauff die Fundation zu richten.“ — III) Herzog Ernsts Vorschläge für die religiöse Erziehung. — IV) v. Seckendorffs Brief an Herzog Ernst (3. Dezember 1670). — V) v. Seckendorffs Entwurf zur Errichtung des Stiftes. — VI) Brief des Herzogs Ernst an Sophia Eleonora, Fürstin-Witwe von Anhalt-Bernburg (27. November 1670). — VII) Antwort der Fürstin-Witwe Sophia Eleonora von Anhalt-Bernburg (2. Dezember 1670). — VIII) Zweiter Brief des Herzogs Ernst an die Fürstin-Witwe (24. Dezember 1670). — IX) Antwort der Fürstin Sophia Eleonora von Anhalt-Bernburg (7. Januar 1671).

Es ist eines der pädagogischen Verdienste Ernst des Frommen, dafs er eifrigst bemüht war, den durch den dreifsigjährigen Krieg herabgekommenen, seines Ansehens und seiner Ehre beraubten, in seinen Einkünften geschmälerten Adelstand sowohl auf eine höhere Stufe sittlich-religiösen Lebens und geistiger Bildung zu erheben, als auch ihm nach seiner socialen Stellung hin eine bessere Stellung zu verschaffen. Vor allen Dingen aber lag ihm am Herzen, die adlige Jugend zu den Ämtern geschickt zu machen, auf die sie von jeher kraft ihrer Geburt Anspruch erhob. Daher auch seine Bemühungen, die jungen Adligen zum Besuch des Gymnasiums zu bewegen, daher die zahlreichen Stiftungen von Stipendien zur Erleichterung ihrer Studien, daher auch sein Bestreben, sie nicht allein in den Sprachen, sondern auch in anderen ihrem Stande geziemenden Dingen, besonders in ritterlichen Übungen, unterrichten zu lassen, daher auch sein langjähriges Bemühen, eine besondere Anstalt zur Erziehung der adligen Jugend zu errichten. Gewifs hatte er die Gründung einer Ritterakademie im Auge, wie sie z. B. der Pfalzgraf Karl Ludwig 1664 beabsichtigte.

Wie die Bildung und Versorgung der männlichen adligen Jugend, lag ihm nicht minder die der weiblichen Jugend von Adel am Herzen, die, so oft der Verachtung preisgegeben, in Armut leben mufste. So fafste er den Plan, ein Fräuleinstift zu gründen, in dem „so wohl Fürstl.-Gräffliche Jungfrawen, so entweder gantz unverheurathet bleiben, oder nach ihrer abgegangenen Eltern todte auff eine gewisse Zeitt und bifs zuestofsender heurath

sich darein begeben wolten, an einem gewifsen orth in Gottes furcht leben und respective zu wohlanstehenden Christlichen tugenden angeführet werden könten." Allein eine derartige Stiftung erforderte hohe Geldmittel und so war ihm daran gelegen, andere fürstliche Personen für seinen Plan zu interessieren und zu gewinnen. Verständnis dafür fand er in Sophia Eleonora, verw. Fürstin von Anhalt-Bernburg. Sie war die Tochter des Herzogs Johannes von Holstein und seit 1625 vermählt mit Christian II, Herzog von Anhalt-Bernburg, dem sie eine treue Gefährtin bis zu seinem Tode (1656) war. Als treusorgende Mutter lag ihr das Wohl ihrer verwaisten Töchter Eleonora Hedwig (1635—1685), Ernesta Augusta (1636—1659), Angelika (1639—1688) und Anna Elisabeth (1647—1680) am Herzen, und sie war daher dem beabsichtigten Unternehmen Ernsts des Frommen geneigt. Aus äufseren Gründen, „wie man zu einem darzu bequemen gebeude gelangen möchte", ruhte einstweilen die Verhandlung. Da bot sich neue Gelegenheit, der Sache weiter nachzugehen. Emanuel, Herzog zu Anhalt-Köthen (1621—1670) war am 8. November 1670 gestorben und hatte drei ältere Schwestern hinterlassen. Sie waren die Töchter des 1653 verstorbenen Fürsten August von Plötzkau, dessen Söhne Lebrecht und Emanuel nach Aussterben der Ludwigschen Linie 1665 gemeinschaftlich die Regierung des Köthener Landes übernahmen. Nach Beckmann II, 453 waren es die Prinzessinnen Johanna (1619—1676), Sophia (1627—1679) und Elisabeth (1630 bis 1692); sie befanden sich also beim Tode ihres Bruders Emanuel in einem Alter, das ihnen die Sorge für ihre Zukunft bei ihren geringen Einkünften nahe legen mufste. Eine der Schwestern wendete sich nun an Herzog Ernst, ihn zur Gründung einer Stiftung zu bewegen. Er versprach ihr seine Mithülfe, doch nur unter der Bedingung, dafs „sie das Ihrige auch noch dazu anwenden wolle" und suchte in einem Briefe vom 27. November 1670 aufs neue die verw. Herzogin Sophia Eleonora zur Teilnahme dadurch zu gewinnen, dafs „noch mehr Fürst-, Gräfliche, Adeliche und vornehmer leute Kinder ebenmäfsig intentioniret seien."

Schon vorher hatte Ernst der Fromme einige Punkte „worauff die fundation zu richten" und „unmafsgebliche Vorschläge, wie, bey vorhabender Stifftung, was zum Gottesdienst und guther Difciplin gehöret, zu bestellen" entwerfen lassen und sendete beides an demselben Tage mit der Bitte an den Sachs.-Naumburg.-Zeitz. Minister Veit Ludwig von Seckendorff (1626 bis 1692), „er wolle ihm sein Bedenken, und was er beydes im hauptwercke selbst, alfs auch bey angeregten puncten zue erinnern, und daran sonst weiter zue verbefsern zu seyn erachte, mit nechstem entdecken."

Wir dürfen uns nicht wundern, dafs Ernst der Fromme Veit Ludwig v. Seckendorff dabei zu Rate zog. Hatte er doch von 1646—1664 in seinen Diensten gestanden, war er doch stets der treue Berater in allen staatlichen, kirchlichen und pädagogischen Fragen gewesen, hatte er doch bereits 1664 bei dem Pfalzgrafen Karl Ludwig einen Entwurf zur besseren Erziehung der männlichen adeligen Jugend und zur Gründung einer Ritterakademie

eingereicht und sich von jeher für die Versorgung und Auferziehung der adeligen Jugend weiblichen Geschlechts interessiert. Bereits am 3. December 1670 beantwortet V. L. v. Seckendorff Ernst des Frommen Schreiben. Er führt aus, dafs, „wiewohl er eine geraume Zeit mit dergleichen Dingen umbgegangen“, ihm doch die Zeit habe ermangeln wollen, „solche recht zu überlegen und aufszuführen.“ In seiner Bescheidenheit fügt er hinzu, dafs er nur wenig beytragen könne, was nicht S. F. D. schon „höchsterlauchtet“ werde erwogen haben und „zum theil in denen ihm communicirten Punkten schohn begriffen.“ Damit aber seine „unterthänigste devotion nach Möglichkeit auch difsfalls erscheine“, übersendet er ihm einen „Unmafsgeblichen Entwurff wegen Auffrichtung eines Stiffts oder Samlung vor Christliche Weibs Personen, Adelichen- oder höheren- doch ledigen Standes.“ In drei Abschnitten:

I. Ratione Finis, oder wegen des Zwecks,
II. Ratione Subjecti oder der Personen,
III. Ratione mediorum,

entwickelt er die Grundgedanken, nach denen eine derartige Stiftung ins Leben zu rufen und dauernd zu erhalten ist. Es ist dieser „unmafsgebliche Entwurff“ ein interessanter Beitrag zur Geschichte der weiblichen Erziehung im 17. Jahrhundert, und er beweist, mit welcher Aufmerksamkeit man allerwärts pädagogische Fragen zu erledigen suchte.

Ernst der Fromme hatte gethan, was nur in der kurzen Zeit zu thun möglich war. Es kam nun darauf an, wie sich die verw. Fürstin Sophia Eleonore dazu verhalten würde. Sie teilte ihm am 2. December 1670 mit, dafs sie ihm für seine „gethane Nachricht undt Communication dieses löblichen Vorhabens gantz freundl. Dank“ sage, doch ihm nicht bergen könne, dafs sie bereits Unterhandlungen betreffs Versorgung ihrer Töchter im Stifte Gernrode mit Fürst Friedrich[1] angeknüpft habe, die aber „durch dessen Todesfall noch nicht zur perfection gedeyen mögen, sondern nur bifs dato in etwas differiret worden.“ Nichts desto weniger bittet sie Herzog Ernst „um genauere Nachricht und Information, auff wafs maafs und weise eigentlich solche versorgende Stifftung vor die unverheyrathete Fürstl. und Gräffl. Freulein, auch Adelichen auffgerichtet werden solle und wieviel von jedem haus zu conferiren. Wo derselbe orth, so zu solchen ende angebauet werden soll, gelegen, und wie die accomodirung darbey eines oder des andern theils zu gewarthen.“

[1] Friedrich, Fürst zu Anhalt-Bernburg-Harzgerode (1613—1670) nahm sich der Regierung seines Landes eifrigst an, sorgte für Kirchen und Schulen und war überhaupt nach allen Richtungen hin bemüht, die noch zahlreichen Spuren des verheerenden 30jähr. Krieges zu verwischen. Nach dem im Jahre 1660 erfolgten Tode des Fürsten Joh. Casimir v. Dessau zum Seniorat gelangt, führte er dasselbe mit eifrigster Sorge für das Gesamtwohl des. anhalt. Fürstenhauses und Landes. (Allg. deutsche Biogr. 7, 453 ff.)

Ernst der Fromme gab ihr darauf Nachricht am 24. December 1670 und berichtet, dafs „das wenige, was ein iedes Haufs zu solchem Stifft zu conferiren habe, und wie die accomodation eines und defs andern theils darbey zu gewarten sein würde, alles noch auff der Interessenten künftiger mehrer Zusammentrettung und vergleich beruhen wirdt.“ Was den Ort des Stifts anbelangt, „stehet derselbe auch noch in Vorschlag,“ doch erwähnt er „Veilsdorff in Franken, nicht weit von der Stadt Eifsfeld gelegen, daselbst schon ein gebeude verhanden, welches nur zu reformiren, und zu dem vorhabenden intent zu disponiren und zuzurichten wäre.“ Auch Königsberg in Franken scheine dazu geeignet, „woselbst zwar noch kein gebeude, aber ein bequemer platz darzu ausersehen ist.“ Nachdem er noch versichert hat, dafs von ihm das Holz, „sowol zu den gebeuden, als auch zu notwendiger feyrung ohne entgelt verordnet werden solle,“ bittet er die Fürstin, „weil mehr Fürstl. und Gräfl. Personen diese Stiftung bereit belieben,“ nicht allein mit den fürstl. Schwestern zu Cöthen zu verhandeln, sondern auch selbst die Angelegenheit ferner zu überlegen.

Am 7. Januar 1671 sagte sie ihm für seine Eröffnung freundlichen Dank, versprach ihm, der Sache weiter nachzudenken und ihm dann ihre Meinung und Gedanken wohlmeinend zu eröffnen.

Mit dieser Antwort war dieses aus bester Absicht hervorgegangene Unternehmen verschoben; wir hören nicht wieder, dafs darüber Verhandlungen gepflogen worden sind. Dafs die verw. Fürstin in den nächsten Jahren dieser Angelegenheit weniger Aufmerksamkeit widmete, lag wohl daran, dafs sich ihre Tochter Anna Elisabeth 1672 mit Herzog Christian Ulrich zu Württemberg-Öls vermählte, und Eleonora Hedwig 1673 Canonissin des kaiserl. freien weltlichen Stifts Gandersheim wurde. Sie selbst starb bald darauf am 5. Januar 1675. Ernst der Fromme sah wohl auch ein, dafs es schwer fallen würde, andere regierende Fürsten zur Ausführung seines Planes zu gewinnen. Ganz allein eine derartige Stiftung zu errichten, erlaubten ihm seine Mittel nicht. So förderte er mit Freuden das Unternehmen, welches die Witwe Anna Margaretha von Erffa geb. v. Wangenheim „zur Unterstützung dreier armer verlassener adeliger Töchter aus den beiden Familien von Wangenheim zu Wangenheim und von Treusch von Buttlar Märkers- und Willershäuser Linien“ ins Werk setzte. (Näheres darüber: Beck: Ernst der Fromme. 1865. pag. 544). — Die Bestrebungen Ernst des Frommen fanden nach seinem Tode in V. L. v. Seckendorff ihren beredten Anwalt. In seinem „Christenstaate“ trat er warm für bessere Erziehung des weiblichen Geschlechts ein: „— ist also eine grofse unverantwortliche nachlässigkeit, dafs so wenig sorge für die unterweisung und gute erziehung des weiblichen geschlechts getragen wird.“ Es ist bedeutsam, dafs Personen wie der Kanzler von Jena, Hr. v. Schweiniz, Otto Heinr. v. Friesen, Freifrau Henriette Katharina v. Gersdorf, A. H. Francke, verwirklichen, was er erstrebt hatte. Interessant aber ist es, dafs bei der Gründung des adeligen Magdalenenstifts in Altenburg 1705 Friedrich II. von Gotha und seine Ge-

mahlin Magdalene Augusta in nächster Beziehung zu den Personen stehen, die bereits 1670 ein derartiges Unternehmen beabsichtigten. Jener war der Enkel Ernsts des Frommen, diese eine Prinzessin aus dem Hause Anhalt-Zerbst. (Vergl. Reichel: Versuch einer kurzen Geschichte des freyen Adel. Magdalenenstifts in Altenburg 1791).

In Anhalt aber mufste noch ein Jahrhundert vergehen, ehe die Prinzessin Anna Wilhelmine, Tochter des Fürsten Leopold von Dessau und der Fürstin Anna Luise, das adelige Fräuleinstift Mosigkau bei Dessau 1780 gründete. (Vergl. Mitteil. d. Vereins für Anhalt. Geschichte u. Altertumskunde, 2. Bd. pag. 679 ff).

Die Vorlagen der nachstehend abgedruckten Schriftstücke befinden sich im Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Gotha, Sign. XX. VII. 17.

## I.

## Brief des Herzogs Ernst an den Kanzler von Seckendorff (27. November 1670).

Von Gottes Gnaden Ernst H. z. S.
Vester lieber getreuer.

Nachdem zue unterschiedlichen mahlen davon geredet worden, wie etwan eine solche *fundation* aufszuerichten seyn möchte, vermittels deren sowohl Fürst- undt Gräffliche Fräwlein; alls auch adeliche Jungfrawen, so entweder gantz unverhenrathet bleiben, oder nach ihrer abgegangenen Eltern todte auff eine gewisse Zeitt und bifs zuestofsender Heurath sich darein begeben wollten, an einem gewifsen orth in Gottes furcht leben undt *respectivè* zue wohlanstehenden Christlichen tugenden angeführt werden köntten undt wier dann durch neulichst erfolgten tödtlichen abgangk des weilandt Durchlauchtigen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Emanuels Fürstens zue Anhaltt etc. welcher drey Fräwlein Schwestern hinter sich verlafsen, ist dergleichen *fundation* weiter mitt gedanken zue helffen, anlafs bekommen. Alls haben wir Etliche puncten, welche bey *effectuirung* dergleichen vorhabens die *fundation* mitten zue richten, seyn möchten, entwerffen lassen, welche wier Euch hierbey vom worth übersenden, mitt gnädigst begehren, Ihr wollet Unfs Ewer bedenken, undt was Ihr beydes im hauptwercke selbst, alls auch bey angeregten puncten zue erinnern, undt daran sonst weiter zue verbefsern zue seyn erachtet, mit nechstem entdecken.

Unſs geschieht daran zue gnädigst gefallen. Und wier seyn Euch etc.

*Datum* Friedenstein den 27. IXbris Ernst.
a. d. 1670.

An
H. Cantzlar zue Zeitz etc.
von Seckendorff.
Infra dantur puncta.

II.

**Herzog Ernsts 9 Punkte, „worauff die Fundation zu richten."**

Worauff die *fundation* zu richten.

Erstlich wollen Ihre F. Durchl. ein gebau dazu geben, da allbezeit ein Kirchen und ein zimliche Anzahl von Stuben und Cammern, auch ein zimlicher garten dabey ist.

2) Welcher eine gute Meile von hier entlegen, daſs mann sich auff den Notfall der Unsicherheit anhero zur *residentz* wenden köndte.

3) Wolten sie ein zimliches anholtz holtz zur feurung umbsonst dazugeben.

4) Daſs sie wol platz haben köndten, andere Junge leute von Adel oder Unadel zu sich zunehmen.

5) Sollte eine gewise Abfassung Ihres Gottesdiensts nach Gottes Wort, und unserer Evangelischen Lutherischen *confession* gemachet und gegeben werden.

6) Daſs sie auch wol wider herauſs heyrathen möchten, und were gut daſs mann diesen welche herauſs heyrathen, etwas von der *fundation* beysteurete.

7) Der aber neinziehen wolte müste etwas gewises geben.

8) Weils auch allernechst ein Markt ist, köndte mann Ihnen gegen einem leidenlichen Zinſs einen Wochenmarkt zukommen laſsen, damit sie allerley *victualien* haben köndten.

9) Zu besserer nachricht, würde die *fundation* deſs Adelichen Stiffts zu Wasungen hiebey gelegt.[2]

[2] Wir haben sie leider nicht erlangen können. — Nach Zedler, 53. Bd. p. 797 hat „im Jahre 1596 Bernhard Marschalck von Ostheim das daselbst gestiftete Adelige Stift von der Chur-Sächſs. Henneberg. Regierung confirmieren laſsen."

## III.

## Herzog Ernsts Vorschläge für die religiöse Erziehung.

*Unmafsgebliche Vorschläge*
wie, bey vorhabender stiftung, was zum Gottesdienst v. guther *disciplin* gehöret, zu bestellen.

1) Wird *supponirt*, dafs welche in das Stift eingenommen werden, vorher einen satsamen grund ihres glaubens vermittels des h. *Catechismi* geleget haben.

2) Demnach were alle anstalt dahin zurichten, dafs vorgemelter grund in mehr vnd mehr befestiget, vnd ferner zur Christl. übung gebracht werden möchte.

3) Gestalt denn darzu so wohl *exercitia publica* als *privata* gehalten werden müfsen.

4) Zu den *Exercitijs publicis* gehören die Predigten, welche nicht allein auf Sonn- v. Festtage, sondern zum wenigsten in der Wochen auch einmahl zu halten weren, wie auch die *Information*, welche zwar nicht eben mit den Fürstl.- Gräflich- vnd Adelichen Persohnen, iedoch gleich wie auch das *Examen* der Predigten in dero gegenwart mit ihren bedienten geschehen könte, vnd nechst den bettstunden, die wochentlich anzustellen, die Christl. Vorbereitung zum gebrauch defs h. Abendmahls, welches von iedwedem, defs jahrs 4 mahl zu gebrauchen were.

5) Unter die *Exercitia privata* wird gerechnet, was so wohl ein iedes vor sich früe morgens v. abendts mit beten, lesen vnd singen verrichtet, als was auch zu gewifser Zeit in aller oder der meisten Versamlung an einem gewifsen orth difsfals geschehen müfste.

6) Was ein iedes vor sich beten, lesen vnd singen wolte, were zwar fortzustellen, aber doch darauf zu sehen, dafs es nicht von einem vnd dem andern gar unterlafsen, oder unordentlich verrichtet werden möchte, so könte auch darbey anweisung gethan werden, was man neben dem ordentlichen gebet lesen solte.

7) In der Versamlung aber müssen gewisse *lectiones* aus der Bibel neben andern nützlichen büchern vorgenommen werden.

8) Und könte darbey ein gewifser *selectus capitum Biblicorum* vnd was etwa vor erbauliche bücher zu brauchen weren, vorgeschrieben werden.

9) Wie die Christliche Zucht zu halten sey, ist in gewifse *leges* zu fassen, welche vorschreiben, wie sich ein ieder vor sich,

als wenn er zu andern kombt, zumalen aber in der gemeinen Versamlung und über tisch in worten, geberden und wercken verhalten solte, was bei den auf ein vnd anderes Verbrechen eine gewisse straffe, welche in den *fiscum* kömt, zu setzen were.

10) Solche *leges* müsten zum wenigsten alle halbe jahr einmahl in aller gegenwart abgelesen vnd erinnerung darbey gethan werden, were auch guthe, wenn zugleich darbey eine rüge angestellet, vnd was eines und das andere darwieder *pecciret*, erkundiget werde.

11) Unter den Stiftsgenofsen müste eine *subordination* gehalten, vnd wie eines das andere erinnern solte, weisung gethan, hiernechst aber ein *Inspector morum* bestellet vnd mit gewifser *instruction* versehen werden.

12) Solcher *Inspector* als ein hofmeister, wie Er neben dem HofPrediger die *gradus* zu gebrauchen hette, also müste Er auch die straffen *dictir*en vnd ein zubringen verordnen.

13) Insonderheit müste derselbe zusehen, dafs alle verdächtige *Conversationen* vermieden würden.

14) Von Landesfürstlicher Obrigkeit müste auch zu gewisser Zeit *visitation* angeordnet, vnd nach befindung, wie eines vnd das andere in Verbefserung zu bringen, bedacht werden.

IV.

## v. Seckendorffs Brief an Herzog Ernst (3. Dezember 1670).

*Durchlauchtigster Fürst,*
*Gnädigster Herr,*

E. Fürstl. Durchl. Gnädigstes Schreiben von 27ten *Novembris*, darinnen Sie mein Bedenken wegen eines Vorschlagfs zu einer gewifsen Stifftung, vor Hohe Standfs- und Adeliche Weibs Personen in Gnaden erfordert, habe ich zurecht erhalten: Wiewohl ich nun eine geraume Zeit mit dergleichen Gedanken umbgegangen; So hat es mir doch an zeit ermangeln wollen, solche recht zu überlegen und aufszuführen, erkenne auch gern, dafs ich wenig beytragen können, was E. Fürstl. Durchlaucht nicht schohn höchsterlauchtet werden erwogen haben, und zum theil in denen mir *communicirten* Puncten schohn begriffen.

Damit aber meine vnterthänigste *devotion* nach Möglichkeit auch difsfalls erscheine, So ist hierbey etwas weniges auffgesetzet

*sub sign.* ⊙ zubefinden, Gehorsamlich bittende, Sie wollen vor difsmahl damit gnädigst zufrieden seyn, und in beharrlicher Gnade erhalten

E. Fürstl. Durchl.

*Zeitz* den *3. Decembris*
*Anno: 1670.*

Unterthänigster gehorfsamster
Diener
*V. L. v. Seckendorff.*

## V.

## v. Seckendorffs Entwurf zur Errichtung des Stifts.

⊙

*Unmafsgeblicher Entwurff wegen Auffrichtung eines Stiffts oder Samlung vor Christliche Weibs Personen, Adelichen- oder Höheren- doch ledigen Standes*

I. *Ratione Finis,* oder wegen des *Zweckes.*
Bestunde solcher darinnen

1) Dafs dergleichen Personen, in Mangel Eltern und Freunde, bey denen Sie befser versorget weren, in Gottes Furcht, Zucht und Tugend, auch bequehmlich Ihr Leben zubringen könten.

2) Nebenst diesem were denenjenigen dadurch geholffen, welche wenig Mittel zum Vnterhalt haben, und zulangliche Kostgelder nicht auffbringen könten.

3) Aufser ziehung junger Weibs Personen, welche durch erwachfsene in dergleichen Stifft füglich geschehen könte, zu befördern. Wodurch denn insgemein Gottes Ehre befördert, die Christliche Liebe geübet, viel böses und schimpffliches verhütet, die Geschlechter, welche von tag zu tag an vermögen abnehmen, erleichtert, auch nach Vnterschied der Personen, die Aufferziehung tüchtigen Frauen Zimmers, sowohl zum Ehestand, alfs auch an die Höffe beobachtet würde.

II. *Ratione Subjecti* oder der *Personen,* aufs welchen dergleichen Samlung bestehen könte.

1) Ist zwar auff Fürstl. u. Gräffl.- zumahl alte und reiche Geschlechter kein Absehen geführet worden, weil solche Standes Personen mehrentheils bei Ihren Hohen Anverwandten befser versorget werden können, auch etwas kostbarlicher von jugend

auff *tractiret* zu werden pflegen. alfs die Gelegenheit dieses Vorhabens zu zulafsen scheinet, doch weil sich in Teutschland auch Hohe Familien sehr mehren, und nicht allemahl die Beste Auff-erziehung zu finden. auch wohl mänständige Heyrathen, oder andere *incommoda* entstehen, So mögte auch auff dergleichen StandesPersonen mit zugedenken seyn, wenn es andere Vmbstände, die im folgenden dritten *membro* folgen werden, leiden wollen.

2) Das meiste absehen ist auff den Adel (: nicht aufsgeschlossen der zumahl ietzo sehr auff kommenden Freyherrl. oder auch neuen Gräffl. Stand :) genommen worden, und zwar nicht darumb, dafs für den Bürgerstand nicht dergleichen auch gut und nützlich were, weil nach den Gewohnheiten und *opinionen* des Vaterlandes, der Adelsstand in viel wege gehindert wird, solche NahrungsMittel vorzunehmen, welche dem geringern Stande nicht übel anständig gehalten werden. Dahero es denn kommet, dafs (: ietzo der Adel. MannsPersonen zu geschweigen, zu deren Unterbringung nicht weniger *difficultet* ist :) eine ziemliche Menge armer Adelicher Jungfrauen sich findet, denen Ihr Stand mehr zu Schimpff und Beschwehrung, alfs zum Vortheil gereichet.

3) Aufs diesen, und wer Ihnen aufs Bürgerlichen Stande der Eltern *dignitet* halben, ungefehr gleich zu achten, weren nun die unverheyratheten, und bevorab solche, die wegen Ihres Leibs- und GemüthsZustandes, oder wegen gar geringer Mittel, sich keiner anständigen Heyrath leichtlich zuversehen halten, eigentlich diejenigen, denen dergleichen Stifftung zu gute kähme.

4) Nebenst dem auch Wittben, welche zumahl mit reichlichen Leibgedingen nicht versehen, oder sonst lieber in einer solchen Versamlung leben, alfs mit schwehrem Haufshalt sich beladen, oder auff anderweite Verheyrathung dencken wolten.

5) Endlich auch Junge Töchter, welche Ihrer gestalt und Mittel halber Heyrathen zu hoffen hetten, aber wegen befserer Äufserer Ziehung und *Qualiteten*, in dergleichen Stiffter gethan werden könten.

### III. *Ratione mediorum.*

1) Die äufserlichen Mittel zu dergleichen Vorhaben und erstlich zwar die Einkünfften belangende, konten zwar, mit Abschneidung anderer überflüfsigen Aufsgaben, der Hohen Häupter, wohl jeder in seinem Lande, oder etliche mit einander, etwas erkleckliches beytragen, zum wenigsten etwan die Gebände, deren

mann eines und andern orts entbehren könte, oder doch etliche freyheiten, alfs zum Exempel, freyen Tischtrunk, auch nach gelegenheit etwas an gehöltze darzu wiedmen.

2) Weil aber zum theil die Hindernüfse am tage, warum an den wenigsten orten dergleichen zu hoffen, so were auff den zuschufs entweder gantzer *familien*, oder der *particular* Personen, die sich in dergleichen Stiffter begeben, wohl das meiste Absehen zu nehmen,

3) Und zwar was die *familien* belanget, stände zu versuchen, ob gegen Bedingung der *Collatur* zu einer freyen Stelle, auff 1000 Rthl. *Capital* zu erlangen.

4) Denn nach ungefehrlichen Vberschlag wird schwehrlich die Kosten einer Person unter 25 Rthl. und so viel auff die Bedienung und Kleidung, auffs aller schlechteste gerechnet, Jährlich zuhaben seyn.

5) Von *particular* Personen aber stünde zu überschlagen, was man ohne Schaden und Einbufse der *fundation* nehmen könte, entweder für die Kost und *logiment* allein, oder zugleich für die Kleidung und dergleichen.

6) Darbey zu beobachten, dafs *regulariter* zu Erhebung und Erhaltung der *fundation*, eine Jede, die ins Stifft trete, ein *Capital* einbringen oder versichern müste, von defsen Zinfsen das Kostgeld und dergleichen zu nehmen, und defsen Heimfall nach deren Tode entweder gantz oder zum theil dem Stifft zu bedingen.

Bei der Verheyrathung würde ebener gestalt etwas, jedoch wenigers innebehalten, damit nach und nach ein Kapital erzeugt, und denen, die nichts, oder ein wenigers alfs das *ordinarium* zugeben vermöchten, dadurch geholffen werden könte.

7) Die gar armen und unvermögenden aber müsten entweder mit einem geringen *Tractament* vor lieb nehmen, oder etwas mit nehen, spinnen oder dergleichen Dienst und Auffwartung im Stift verdienen.

8) Von denen Kost Jungfrauen aber, welche nur *ad interim* darinn seyn wolten, were ein erkleckliches Kost- und Aufziehegeld zunehmen, dafs mann davon noch einen Vberschufs hätte.

9) Hierzu gehöret nun eine besondere *Oeconomia*, Verwaltung und Rechnung, die nach des Orts gelegenheit einzurichten, unter die Auffsicht der Landes Hoheit und dero *Consistorij*.

10) Ferner wird eine nützliche Verfafsung und Ordnung erfordert, die betrifft die Personen, Christenthumb, Tugend und

Sitten, *conversation*, Wohnung, Speifsung, Kleidung, Arbeit, Ergetzlichkeit, *Cur* und Artzney, Begräbnüfs und was hierzu vor Ämter, *Directiones* und Bedienungen erheischet werden.

11) Vom Christenthum ist in denen zu *Gotha* aufgesetzten *puncten* gründlich gehandelt, dafs defshalber weiter nichts anzuführen.

12) Ein äufserlicher Vmbstand aber fället hierbey vor, nehmlich der Orth oder die Kirche, darinn der Gottesdienst für solche Leute zupflegen, und wird vieler Ursachen halber dafür gehalten. Es möchte solchen Personen lieb seyn, wenn Sie entweder eine eigene *Capell* oder Kirch Gemach, oder in einer andern kirchen einen besonderen *Chor* oder Stand hetten, darin Sie absonderlich und ohnbeschauet gehen könten.

13) Zu Erhaltung Zucht und Tugend wird erfordert, die Bestallung der Vorsteherin oder Hoff Maisterin, eine Oberaufsicht und *visitation* der Landeshoheit, auch endlich das Amt eines *Theologi* oder Beichtvaterfs, und die Verordnung der *Disciplin* und Straffe.

Von diesen und dergleichen ist schon viel nützliches in den entworffenen Gothaischen *Puncten* gemeldet, und läfst sich ohneschwehr weiter ausführen: Bey der *Disciplin* wird wegen der Geld Bufsen angestanden, und lieber nechst ein und andermahligen Verweifs, auff eine *Custodi* oder Versperrung, Entziehung des *Tractaments*, und endlich, nach Befindung, auff gäntzliche Aufsstofsung gezielet, davon der Verlust des eingebrachten Stifftungsgeldes gantz oder zum theil anhängig were.

14) Bey den Sitten und *Conversation* were eine Mittelstrafse zu treffen, dafs zu gewifser zeit bey guter Auffsicht sonderlich mit Anverwandten, oder denen die etwan auff Heyrath ein Absehen hetten, solche nicht gar zu verweigern; dafs aber dergleichen Personen viel aufs kommen, Gastereyen, Hochzeiten und Kindtauffen beywohnen solten, scheine nicht rathsam, noch dem Zweck gemäfs.

15) Die Wohnung müste geraum, mit unterschiedlichen Zimmern und bequehmlichkaiten versehen seyn, welche in Stätten schwehrlich zu finden, wiewohl sonst freylich etlicher Vrsachen halben, die theils in denen *Gothaischen Punctis* berühret, dieselbe denen orten auf dem Lande vorzuziehen.

16) Die Speise were ohne Vberflufs, zur Nahrung und Gesundheit, auch mit Unterschied einzurichten, dafs nach gelegenheit des Standes, Vermögens und Kostgeldes aufszukommen.

17) Die Kleidung were zur Verhütung schädlicher Nachahmung und Neidſs hauptsächlich, doch mit Unterschied des hohen Standes, auff einerley weiſse sauber und mit wenigen Kosten zu ordnen.

18) Was dem weiblichen Geschlechte an Arbeit und Kunst anständig, müste in einer solchen Samlung gelehret und gelernet werden: So mögten auch zu Vbung des Hauſshalts allerley häuſsliche Geschäffte, welche sonst Adeliche Weibs Personen bey Küchen, Keller und dergleichen zu verrichten pflegen, etwan wechſselsweise fürgenommen werden: Die geringes Vermögens weren, könten sich darbey zu Erleichterung des Kostgeldes etwas mehr gebrauchen laſsen, und were Anstalt zu machen, wie dasjenige, was an allerhand Frauen-Zimmer-Arbeit verfertiget worden, rathsamlich zu verhandeln.

19) Zur Ergetzlichkeit, davon zum theil die Gesundheit *dependiret*, möchten Gärten und Sähle vorhanden, und darinn unärgerliche Spiele und Bewegungen zu gestatten seyn, auch wohl nach gelegenheit etwas von der *Music* oder Mahlerey zu lernen vergönnet werden.

20) Zur *Cur* und Artzney weren nützliche Hauſs Mittel von denen Stiffts Personen selbst zuzurichten, so müste auch ein *Medicus* geordnet, und zu Pflegung der Krancken, auch Absonderung von denen Gesunden, zumahl in ansteckenden Seuchen, gute Anstalt gemachet werden.

21) Endlich were auch von den *Testamenten* und den *Legatis*, Absterben, *inventur* und Begräbnüſs der StifftsPersonen, eine und andere *Disposition* nicht undienlich.

Alles ohnvorgreifflich, und aufs mehrer
Nachdenken und Verbeſserung.

## VI.

## Brief des Herzogs Ernst an Sophia Eleonora, Fürstin-Witwe von Anhalt-Bernburg (27. November 1670).

An die Fürstl. Wittib zu Anhald Bernburg, fürstl. Durchl.

Was wir der nahen Anverwandtnus nach mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Durchlauchtige Fürstin, freundl. liebe Muhme und Gevaterin.

E. Ld. erinnern sich freundtlich, was dieselbe vor diesem, wegen Fürstlicher Freulein, welche zuweilen unverheyratet verbleiben, so wol zu Ihrer beſseren *sustentation*, als auch anstellung Ihres Christlichen wandels eine Stifftung auffgerichtet werden möchte, dazu denn E. Ld. selbsten daſs Ihrige zu verwenden, nicht ungeneigt zu sein, dannen sich vernehmen lassen: und mann zu solcher Zeit deren am meisten, wie man zu einem dazu bequemen gebeude gelangen möchte, angestanden. Nun dann aniezo nachdeme nach dem Willen Gottes, Unser freundl. lieber Vetter, weyland der Durchl. Gottesfürchtige Fürst, Herr Emanuel, Fürst zu Anhald etc., hochseeligen angedenkens, neulicher Zeit todes verblichen, vnd dero fürstl. geliebte Schwester, Unsere auch frdl. liebe Muhme Ld., LLd., eben auff dergleichen gedanken wider gerathen sey, durch eine schikung daſsselbige uns endtekt vnd umb Unser rathsames bedenken, frdl. ansuchung gethan, gegen welche wir uns dergestallt absonderlich der gebende halben erweret, daſs wir auch etwas darbey zuthnen gemeinet weren, wann sie das Ihrige auch noch dazu anwenden wollen. Als haben wir E. Ld. solches gleichfalls *communiciren* wollen, zumal noch mehr Fürst- und Gräffliche, Adeliche und vornehmer leute Kinder dergleichen ebenmäſsig *intentioniret* sein. Doch alſs, daſs mann allzeit nach gelegenheit wider auſs solcher stifftung heyraten möchte, damit man so eine beständige *fundation* auffrichten könte.

Wir wollen E. Ld. fernere Gedanken in antwort erwarten Und E. Lbd. —

Ernst. HzS.

*Datum:* Friedenstein am 27. *Nov. Anno* 1670.

VII.

## Antwort der Fürstin-Witwe Sophia Eleonora von Anhalt-Bernburg (2. Dezember 1670).

Was Wir der nahen Anverwandtnus nach, auch sonsten viel mehr Ehren Liebes vnd gutes vermögen zuvor.

Durchlauchtiter Fürst, freundtlicher geliebter Herr Vetter vndt Gevatter.

E. Ld. freundtliches zuschreiben vom 27. deſs ietzt verstrichenen Monats *Novembris* ist Unſs heute wohl eingehändiget worden.

Daraufs Wir denn nach Verlesung mit mehreren vernommen, welcher gestalt sich E. Ld. defsen, was vormahls an dieselbe wir wegen Künfftiger Versorgung Unserer unverheyratheten freundtl. Lieben Töchter auf allen fall freundt wol meinentlich in Vertrauen gelangen lafsen, anietzo freundlich erinnern; Auch darbey eröffnen, wie auf beschehene Veranlafsung defs Weyland Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Emmanuels, Fürsten zu Anhalt unsers freundl. geliebten Herrn Vetters hochsel. andenkens hinterlafsenen Fräulein Schwestern, alfs vnserer freundlich geliebten Muhmen, LLLd. zu Cöthen Eurer Ld. aufs sonderbahren Christlichen Eyffer durch dero selbst eigene hülffe undt Beytrag eine gewifse Stifftung vor Fürstl. Gräffl. und Adeliche unverheyrathete Freuleins undt Weibs Personen auffrichten lafsen vnd vnserer erklärung hierbey wegen Vnserer Freulein Töchter LLLd. gerne vernehmen wolten.

Wie Wir nun E. Ld. für solche vnfs gethane Nachricht vndt *Communication* dieses löblichen Vorhabens gantz freundl. Dank sagen, also mögen E. Ld. Wir hiermit nicht bergen, wie dafs bey Lebzeiten, defs weilandt durchlauchtigen Fürsten, Herrn Friedrichs, Fürsten zu Anhalt ünsers freundlich geliebten Hr. Vetters, Bruders vnd Gevatters nunmehr hochsel. Ld. Wir mit deroselben wegen dero in handen gehabten, und in diesem Fürstenthumb liegenden Stiffts *Gernroda* einige *tractaten* vor mehr hochermelter Unserer freundl. Lieben Töchter LLLd. vnd zu Ihren Künfftigen Besten zugeleget, welche durch den erfolgten Todesfall aber noch nicht zur *perfection* gedeyen mögen, sondern nur bifs *dato* in etwas *differiret* worden.

Nichts desto weniger so ersuchen E. Ld. Wir hiemit freundlich, Sie wollen Vnfs die angenehme freundtschafft erweisen und eine genauere Nachricht und *Information* vnbeschwerth mittheilen, auf wafs maafs vnd weise eigentlich solche vorseyende Stifftung vor die unverheyrathete fürstl. und Gräffl. Freulein, auch Adelichen auffgerichtet werden solle? Wieviel von jedem Hause zu *conferiren*. Wo derselbe orth, so zu solchen ende angebauet werden soll, gelegen, vnd wie die *accomodirung* darbey eines oder des andern theils zugewarthen?

E. Ld. erweisen Unfs hieran einen sonderbahren, freundlichen gefallen. Wir seind erböttig es umb dieselbe hinwieder gebührend zu verschulden. Worbey Wir E. Ld. der Allgewaltigen Obsicht Gottes treulich ergeben, vndt deroselben zu allen angenehmen

freundlichen Ehrenbezeigungen in der Zeit gantz bereit willig verbleiben.

*Datum Ballenstedt,* den 2ten *Decembris Anno 1670.*

*Von Gottes Gnaden, Eleonora Sophia, verwittibte Fürstin zu Anhalt, geborne Hertzogin zu Schlefswig-Holstein, Stormarn vnd der Ditmarschen, Gräffin zu Ascanien Oldenburg und Delmenhorst, Frau zu Bernburg vnd Zerbst etc.*

Dienstwillige Muhme vndt gevatterin

*Eleonora Sophia.*

## VIII.

## Zweiter Brief des Herzogs Ernst an die Fürstin-Witwe (24. Dezember 1670).

An die Fürstl. Anhaldt Bernburgk Wittib zu Anhald, Frau Eleonore Sophie zu Ballenstett.

Freundtliche liebe Muhme und Gevatterin. E. Ld. freundliches antwortschreiben, vom 2ten dieses, ist uns wolworden, aus welchem wir seines mehrern inhalts vernommen, dafs ob zuvor E. Ld. mit weiland unsers frdl. lieben Vettern Herrn *Friderich,* Fürsten zu Anhald, hochseligen angedenkens, Ld. wegen defs in dero handen gehabt, vnd in dem Anhaldischen Fürstenthumb liegenden Stiffts *Gernrode* in *tractatu* Ihrer geliebten Freulein Töchter unser Frl. lieben Muhmen, LLLd, welche aber doch durch den erfolgenden Todesfall zur *perfection* nicht gedeyen mögen, und bifshero in etwas *differiret* worden, sich eingelafsen; So möchten E. Ld. nichts destoweniger diese vorhabende Stifftung vor unverheyrathete Fürstl. und Gräfl. Freulein, auch Adeliche Personen genauere Nachricht vnd *information* mitgetheilet haben, Vns hierumbe freundlich dabey ersuchende. Hierauff geben wir E. Ld. freundlich zu vernehmen, dafs das ienige was ein iedes Haufs zu solchem Stifft zu *conferiren* haben, vnd wie die *accomodation* eines vnd defs andern theils darbey zu gewarten sein würde, so sie zu wifsen *desideriren,* alles noch auff der *Interessenten* künftiger neherer Zusammentrettung vnd vergleich beruhen wirdt. Den ort aber, welchen wir dazu herzugeben gemeint sein, belangend, stehet der-

selbe auch noch in Vorschlag, vnd seind deren zweie, Einer genannt Veilsdorff in Franken, nicht weit von Vnserer statt Eifsfeld gelegen, daselbsts chon ein gebende vorhanden, welches nur zu *reformiren*, und zu dem vorhabenden *intent* zu *disponiren* und zuzurichten were. Der andere ist unsere Statt Königsberg in Franken, woselbst zwar noch kein gebende, aber ein bequemer platz darzu ausersehen ist, dene auffzufführen, von den *interessenten* auch etwas würde müfsen beygetragen werden: an beiden orten von Vns das holtz, so wol zu den gebenden, als auch zu notwendiger feyrung ohne entgelt verordnet werden solle: wiewol dieser vor jenem hierzu bequemer zu sein scheinet:

Zu E. Ld. freundtlich gefallen stellende, weil mehr Fürstl. vnd Gräfliche Personen diese Stifftung bereit belieben, ob E. L. nicht allein mit unserer Frl. lieben Muhmen zu Cöten, LLLd, daraus *communication* pflegen, sondern auch vor sich selbst die sache ferner überlegen, vnd Vns dero hochvernünfftige gedanken davon zu kommen lafsen wollen. Vnd

E. Ld.

*Datum* Friedenstein am
24. *Decembr.* Anno
1670.

Ernst, HzS.

## IX.

## Antwort der Fürstin Sophia Eleonora von Anhalt-Bernburg (7. Januar 1671).

*Was Wir der nahen Anverwandtnus nach, auch*
sonsten viel mehr Ehren liebes vnd gutes Vermögen zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freündlich geliebter Herr Vetter vndt Gevatter.

Euer Ld. anderweitiges freündliches Zuschreiben vom 24ten defs vnlengst verwichenen Monats *Decembris*, vndt die darin enthaltene eigentliche Nachricht, auf Erklärung wegen der vorseyenden Stifftung vor Fürstliche vndt Gräffliche Fräulein, auch Adeliche Persohnen in dero Lande ist vnfs heüte alhier wohl eingehändigt worden.

Wie Wir nun E. L. vor solche freündliche Willfahrung in vnseren, difsfalls getragenen *desiderijs* gantz freundlich Dank

sagen, also wollen Wir wegen Vnserer freundlichen Lieben Töchter Notturfft hierbey der Sache ferneres nachdenken, dieselbe weiter überlegen, vnd sodann vnsere Meinung vnd gedanken, darüber E. L. auf den fall wohlmeinend eröffnen, welches deroselben Wir hiermit in Antwort vnverhalten mögen.

Worbey Wir dann zugleich E. L. bey diesen vnlängst eingetroffenen Lieben Neüen Jahre hierzu freundtlich *gratuliren*, vndt dero viel glück, heyl vndt segen, hertzlich anwüntschen wolten, Bevorab, dafs vermittelst Götlicher gnadenreicher Beobachtung E. Ld. nicht allein dieses angehende, sondern noch viel darauff folgende Jahre in guter beharrlicher Leibesgesundheit, vnd aller selbst beliebigen Leibes- und der Seelenheil wertigen *prosperität* hinbringen, vndt glücklich überleben mögen.

Wormit Wir E. L. nebenst allen dero hertzlieben hohen Fürstl. Angehörigen, der Allgewaltigen Bewahrung defs Allerhöchsten treulich ergeben, vndt deroselben zu allen angenehmen, freündlichen Ehrenbezeigungen gantz bereitwillig verbleiben.

*Datum Ballenstedt den 7. Januarij Anno 1671.*

*Von Gottes Gnaden, Eleonora Sophia, verwittibte Fürstin zu Anhalt, geborne Hertzogin zu Schleswig-Holstein Stormarn vnd der Dittmarsen, Grävin zu Ascanien Oldenburg vnd Delmenhorst, Fraw zu Bernburg vnd Zerbst*

Dienstwillige Muhme
vndt gevatterin

*Eleonora Sophia.*

17.

# Schulkomödien der Jesuiten in Neiſse (1706–1709).

Von Gymnasial-Oberlehrer Dr. **May** in Neiſse.

Die Jesuiten, welche im Jahre 1622 sich in Neiſse niedergelassen hatten, boten durch ihren höheren Unterricht einen willkommenen Ersatz für das in der Mitte des 16. Jahrhunderts errichtete, aber schon im Jahre 1595 wieder aufgelöste „Bischöfliche-“ oder „Pfarrgymnasium“. Ihre Thätigkeit, die sie als Lehrer und Erzieher entfalteten, fand seit jeher besondere Anerkennung bei dem Erzherzog Karl, Bischof von Breslau und Brixen, einem Bruder Ferdinands II. Dieser Kirchenfürst stiftete für das Collegium societatis Jesu im Jahre 1624 das noch jetzt bestehende Königl. Gymnasium in Neiſse, mit dem er gleichzeitig ein Priester-Seminar verband. Über das Wirken und Walten der Neiſser Jesuiten auf dem Gebiete des Schulwesens ist auſser einer Anzahl von Tagebüchern, — sogenannten Diarien — welche in Chronistenart die auf die Anstalt bezüglichen Tagesereignisse kurz verzeichnen, noch ein Folioband lateinischer Schulkomödien aus dem verheerenden Brande gerettet worden, welchem im Jahre 1807 während der Belagerung Neiſses durch die Franzosen der gröſste Teil der Gymnasial-Bibliothek zum Opfer fiel.

Die Titel der erhaltenen Schulkomödien sind folgende:

1. Cadallus Scotus Fidelis pro impubere Ethero Regni Scotici Gubernator in Scenam datus Ab Illustrissima, Nobili, ac Ingenua Facultate Poëtica Collegii Societatis Jesu Nissae. Anno 1706. Mense Maio die (Datum fehlt).

2. Vita Christianae Constantiae Proemium pro Theatro exhibita ab Illustrissima, Perillustri, Nobili, ac Ingenua Supremae Classis Grammaticae Juventute Nissena Anno 1706. Mense Junio. Die (Datum fehlt).

3. Redit in Authorem Scelus: Lugubri olim in Bithynorum Rege PRUSIA comprobatum catastrophâ, Nunc ludo theatrali propositum A Perillustri, Nobili ac Ingenua Gymnasii Nisseni Infimae classis Grammaticae Juventute Annô 1706. die 16. Maji.

4. Felix ex Morte Vitae Conversio sive Sylvester viso Sodalis sui cadavere Mundo valedicens Pro theatro exhibitus a Rudimentistis Nissensibus Anno 1706 Mense Junio, Die (Ohne Datum).

5. Constans Imperator Germani Sui Theodosii ob crudelem Dominandi Libidinem Interemptor, ab ejusdem Manibus Gladii et Sanguinis comminatione inter continuos vel conscientiae timores exagitatus ad Salubrem peccati horrorem, in Scenam reductus a Rhetorica Nissensi Anno 1707, die 22. Februarii.

6. Amicus usque ad Aram Crucis, Joseph ab Arimathaea: Honori et Venerationi Reverendissimi et Illustrissimi D: Domini Joannis Wenceslai Zierowsky de Zierowa Cathedralis Ecclesiae ad S: Joannem Wratislaviae Praelati Scholastici Excelsi Regiminis Nissae Praesidis Almae Sodalitatis B. V. in Coelos Assumptae Dignissimi Rectoris ab eadem Sodalitate Nissae propositus Dominica in Palmis Anno 1707.

7. Biophilus Babylone transiens Hierosolymas Sive: Vanitate in Cosmi bonis repertâ, Exstirpans cupiditatem, plantans Charitatem; Scenice repraesentatus ab Illustrissima, Perillustri, Nobili, ac ingenua Humanitate Nissensi, Anno 1707. Mense Martio die (Ohne Datum).

8. Age Moras! — Quisquis praecipiti — raperis impetu monet Moageras, olim, ut Sanguinem Gordae Orthoxè (sic) credentis funderet, à furore arma ministrante animatus: hodie Dramate exhibitus ab Illustrissima, Perillustri, Nobili, ac ingenua Humanitate Nissensi Anno 1707. Mense (Weitere Zeitbestimmung fehlt).

9. Fortis ut mors dilectio olim in Remberto et Raymundo Fratribus expressa nunc vero ab Illustrissima Perillustri Nobili ac Ingenua Supremae Classis Grammaticae Juventute in Archiducali et Episcopali Societatis Jesu collegio Nissae scenice adumbrata. Ao. 1707.

10. JUSTUS UCONDONUS Heroum Ectypon, Constantiae Prototypon ad gloriosam omnium sequelam Scenicè adumbratus. A Perillustri, Nobili ac Ingenua Mediae Classis Grammaticae Juventute in Archiducali Gymnasio Nissae. (Ohne jede Zeitangabe.)

11. Aetas se ipsa Fortior Sive Claudius, Asterius et Neon tenellae aetatis Fratres Inter blandimenta et Tormenta Lysiae Praesidis usque ad mortem crucis Semper invicti. Pro scena dati ab Illustrissima, Perillustri, Nobili ac Ingenua Rudimentorum Juventute Nyssae Anno 1707 Mense Junio die 5.

12. Sapritius Nicephori Amicus, et fidelis Christi Sacerdos è Coelesyriae Urbe Antiochia In theatrum adductus Ab Illustrissima, Perillustri, Nobili ac Ingenua Rhetorica in Archiducali Collegio Societatis Jesu Nissae Anno 1708, Mense Februariô die 16.

13. Victima Amoris Sive Jephtias Voto Paterno Numini immolata Ab Illustrissima Perillustri Nobili, ac Ingenua Humanitatis Juventute in scenam data Nissae Anno 1708.

14. Virtus praemiata Seu Cratonicus Vindictam faeneratò detriumphans Ab Illustrissima Perillustri Nobili ac Ingenua Juventute Facultatis Poëticae in scenam datus Nissae Anno 1708.

15. In finem longa, tenáxque fides Fidelis in Herum Servi Scenice adumbrata. A Perillustri Nobili ac Ingenua Supremae Classis Grammaticae Juventute in Archi-Ducali Societatis JESU Collegio Nissae 1708.

16. Pia Impietas Seu Celsus contra Patrem decertans. A Perillustri Nobili, ac Ingenua mediae Classis Grammaticae Juventute in Archi-Ducali Societatis Jesu Collegio pro Theatro exhibitus Nissae Anno 1708.

17. Melior de funere vita, Landelinus olim ab Achate Clarissimo inopina morte extincto ad vitam meliorem perductus Nunc pro Theatro exhibitus ab Illustrissima, Perillustri, Nobili, ac Ingenua Juventute infimae Classis Grammaticae die 25. Maji. Anno 1708.

Diese Komödie ist unvollständig und bricht ab mit den Worten: Sine, facilem malo. Hier wurden drei Blätter herausgeschnitten, so dafs der Name des folgenden 18. Stückes fehlt, dessen Prolusio die Sapientia mundi und Sapientia Christi redend einführt, deren Prologus mit den Worten beginnt: Non omni tempore Sapiendum esse, Sapientes monent, magnam putant sapientiam, desipere in loco.

19. Centurio cum uno militum, qui lanceâ latus aperuit, visis prodigiis JESUM crucifixum glorificans et confitens Verum DEI Filium: in Scenam datus Ab Illustrissima, Perillustri, Nobili, ac ingenua Rhetorica in Archi-Ducali et Episcopali Gymnasio Collegii Societatis Jesu Nissae; Annô 1709. Mense Martiô. die 26.

20. VERITAS FIDEI Sub rosa olim Caesareae In CappaDoCIa regIone ConfICtIs DIIs SaCrIfICante. A Dorothea Manifestata Theophilo: Hodie verò Nissae In Vrbe RoManae fIDeI sInCerè affeCta A Perillustri, Praenobili, Nobili, ac Ingenua

Juventute facultatis Poëseos Pro Theatro exhibita In Ipsa oCtaVa festI sanCtae Dorotheae Partheno-MartyrIs.

21. PRETIOSUS IN ANNULO ACHATES: Sive Perpetua Damonem inter et Pythiam Amicitia. Quondam a Dionysio Syracusiorum Tyranno cognita, et aestimata, hodie A Perillustri, Nobili, ac Ingenua Juventute Facultatis Poëseos actione theatrali exhibita in Academico Archi-Ducali Gymnasio Societatis JESU Nissae Annô 1709. Mense Junio, die 10.

22. TRIUMPHUS VIRTUTIS Ante Victoriam non mortis suppliciô, Sed vivô Martyriô pugna incruentâ à TITO et MARINA olim in Regno Bungensi relatus, nunc Scenice repraesentatus, A Perillustri, Praenobili, Nobili ac Ingenua Juventute Supremae Classis Grammatices, Nissae Die 22. Mense Majo, 1709.

23. Rara Concordia Fratrum Justi et Pastoris olim Daciano rigidè tentata coelo probata hodie Scenice adumbrata ab Illustrissima, Perillustri, Nobili, ac ingenua Juventute mediae classis Grammaticae in Archi-Ducali et Episcopali Societatis JESU Collegio Nissae Anno 1709. Mense Majo, die 31.

24. Novus Japoniae Unio Inter furentes Impietatis aestus Coelo natus Joannes Deyan Adolescens Stirpe nobilis inter barbaros Idololatriae Taycosama furores olim Ecclesiae datus Christi (?) Sanguine Coelo transcriptus (?), hodie pro theatro exhibitus Agente perillustri ac Magnifica infimae Classis Grammaticae Juventute. Nissae 1709 die 6 Maji.

18.

# Schulordnungen der Stadt Königslutter (Braunschweig).

## Ergänzung zu Band VIII der MGP., Braunschweigische Schulordnungen Band 2.

Von Rektor Dr. **Koldewey** in Königslutter.

Seit der Einführung der Reformation im Herzogtum Braunschweig befand sich in Königslutter eine Lateinschule, in der zwei Lehrern, dem Rektor und dem Kantor, der Unterricht oblag. Ein Visitationsprotokoll über diese Schule vom 5. September 1650 ist Mitteilungen I, S. 157 veröffentlicht worden. Im Jahre 1745 wurde sie in eine Realschule umgewandelt, gegen Ende des Jahrhunderts wurde aus ihr eine Bürgerschule, und jetzt ist sie eine sechsstufige Volksschule.

Die Geschichte dieser Schule während des 16. und 17. Jahrhunderts liegt in tiefes Dunkel gehüllt, nur eine Reihe amtlicher Introduktionsschreiben des Konsistoriums nennt uns die Namen der alten Schulkollegen jener Zeit. Aus dem 18. Jahrhundert liegt dagegen ein umfangreicheres Material zur Geschichte der Schule in den Magistratsakten vor. Diese Akten sind meinem Vater bei der Herausgabe der Braunschweigischen Schulordnungen entgangen, und sie sollen nunmehr, soweit dieselben eine Ergänzung des 2. Bandes der Braunschweigischen Schulordnungen (Band VIII der MGP.) bilden, in den Mitteilungen veröffentlicht werden. — Eine ausführliche Geschichte der Schule zu Königslutter wird demnächst von mir an anderer Stelle veröffentlicht werden.

I.

## Gesetze für den Schülerchor vom Jahre 1770.

§ 1.

### Wie der Choristen äufserlicher Lebens-Wandel beschaffen seyn soll.

Art. 1. Ueberhaupt sollen sie sich gottesfürchtig, still und sittsam aufführen. Dieserwegen

Art. 2 den Sonn- und Festtäglichen Gottes-Diensten an dem ihnen anzuweisenden Orte fleifsig und andächtig beywohnen, und

im Fall sie begründete Ursachen hätten, den Gottesdienst zu versäumen, solche ihren Lehrern zeitig vorher anzeigen und gehörig bescheinigen. Derjenige, welcher den Gottesdienst ohne diese vorgängige Anzeige versäumet, giebt 4 ggr Strafe für jeden Fall (bey jeder Wiederholung soll die Strafe mit 4 ggr steigen), so wie auch derjenige, der solches zuvor zwar angezeiget hat, dessen vorgegebene Ursachen des Aufsenbleibens aber nicht hinlänglich begründet befunden worden.

Art. 3. Sie sollen sich sowol gegen Honoratiores, als auch sämtliche Bürger, weil sie dieselben als ihre Wohlthäter ansehen müssen, demüthig und höflich beweisen.

Art. 4. Sie sollen sich des Degentragens gänzlich enthalten, welches ohne dem nicht Mode und jungen Leuten gar nicht zuträglich ist. Auf Reisen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Art. 5. Sie sollen die Wohnung ohne Vorwifsen und Einwilligung ihrer Lehrer nicht wählen oder verändern. Da sie von ihrer Zeit und deren Anwendung nicht allein Gott, sondern auch den Vorstehern und Lehrern dieser Schule, nicht weniger ihren Wohlthätern Rechenschaft zu geben schuldig sind, so haben sie sich fleifsig zu Hause zu halten. Gegen ihre Hauswirthe müfsen sie sich bescheiden und gefällig bezeigen. Sollten wegen ungezogener Aufführung Klagen einlaufen, werden sie von ihren Lehrern oder dem Befinden nach von der Schul-Conferenz zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Art. 6. Niemand soll sich unterstehen Zechens halber oder Musick zu machen oder auch unter irgend anderm Vorwande ein Bier- oder Brantweins-Haus zu besuchen. Im Contraventions-Fall ist nach vorhergegangener Warnung Geld- oder Leibesstrafe, ja Relegation zu erwarten.

Art. 7. Jeder hat sich des Umgangs mit Personen von einer schlechten, niederträchtigen oder gar lasterhaften Lebensart gänzlich zu enthalten. Die Personen mögen im übrigen Namen haben, wie sie wollen. Ueberhaupt müfsen sie die Befehle der Lehrer über die Wahl ihres Umganges auf das genaueste befolgen. Ein Chorist hat eines unanständigen Umgangs halber die Relegation zu erwarten.

Art. 8. Ein gleiches wird hiedurch wegen des Umganges mit Personen des andern Geschlechtes festgesetzet und verordnet.

Art. 9. Um Geld zu spielen, es sey noch so gering, ist untersaget. Es erfolget Warnung, Geld- oder Leibes-Strafe, endlich Relegation. Sie müfsen sich sorgfältig für Schulden hüten und

auch aus diesem Grunde alle diese Artikel auf das geflissentlichste erfüllen.

Art. 10. Wenn Schlägerey vorfallen sollte, wird der schuldige Teil von den Lehrern, oder wenn dieselbe mehr auf sich hätte, in der Schul-Conferenz nach Befinden zur Strafe verurtheilet. Entstehet aber Schlägerey an verdächtigen oder verbotenen Orten, soll der in Schlägerey verwickelte Chorist, es mag ihm jemand zu viel gethan haben oder nicht, relegiret werden.

Art. 11. Von der Relegation ist zu merken, daſs dieselbe in einer der hochfürstl. Schulordnung gemäſsen Conferenz beschlossen wird, und daſs hochlöblicher Magistratus hieselbst den Relegatum nach Sonnen Untergang nicht mehr in loco duldet. Relegatus hat auch eo ipso, es mag im Anfange oder Ende des Vierteljahres seyn, keyn Chorgeld mehr zu fordern.

§ 2.

Welche Pflichten sie als Choristen zu beobachten haben.

Art. 1. Da, wenn der Chor am Sonntage umginge, derselbe mit der Currende leicht in eine unangenehme Collision gerathen könnte, so wird den Mittwochen und Sonnabend die bequemste Zeit zum Umsingen für den Chor seyn. Die Choristen erscheinen bey dem Umsingen jedes Mal in blauen Manteln. Es erstrecket sich aber das Umgehen nicht weiter, als auf die Stadt, Oberlutter, die dazu gehörige Mühlen und zu beyden Pfarren gehörigen zwei Dörfern. Das Neu-Jahr-Singen erstreckt sich nur eben so weit. Das Umgehen des Abends wird auf keine Weise verstattet. Das Stapeln[1] aber ist schlechterdings und bey unausbleiblicher Strafe der Relegation untersaget. Jeder Chorist muſs sich zum Chor einfinden; es entschuldigt ihn denn eine erweisliche Krankheit oder nöthige Reise.

Art. 2. Das Geld wird von einem Exspectanten in eine verschloſsene Büchse gesammlet. Dieselbe wird dem Herrn Cantori zugestellet, im Beyseyn des Praefecti geöfnet, das darinn befindliche in Rechnung gesetzet, und der Vorrath alle Quartal in Beyseyn des H. Rectoris und H. Conrectoris ausgetheilt. An diesem Gelde können aber nur 9 Schüler Theil nehmen, welche blos nach ihrer Geschicklichkeit in der Musick und nach der guten Aufführung gerichtet werden. Auſser den Quartalen wird

[1] = einsammeln, betteln, Schmeller[2] II 773, Weigand[3] II 797.

von dem H. Cantore ohne schriftliche concefsion des H. Rectoris und H. Conrectoris nichts aus der Cafse ausgezahlet. Um eine schlechte Aufführung und die daher fliefsenden üblen Folgen möglich zu hindern, wird auf Gutbefinden der Herren Visitatoren und Schullehrer ein Theil des Vierteljährigen Chorgeldes zurückbehalten und erst beym Beschlufs des hiesigen Aufenthaltes ausgezahlet, doch den 11ten Artikul des § 1 unbeschädigt.

Art. 3. Was gesungen wird, mufs zur Erweckung der Gottseeligkeit gereichen, und haben sich praefectus und sämtliche Chorschüler nach besonders guten Compositionen umzusehen. Sie müfsen sich eines gemäfsigten Tones befleifsigen und sich von allem Geschrey oder Gebölk enthalten.

Art. 4. Dem Herrn Cantori sind sie Hochachtung, wie auch seinen Erinnerungen in Sachen der Music Gehör schuldig. Wer gegen ihn einige Unhöflichkeit beweiset, hat von den Schullehrern oder von der Schul-Conferenz ernstliche Strafe zu erwarten.

Art. 5. So oft der Herr Cantor in der Stadt- oder Closter-Kirche Music aufzuführen hat, müfsen sie ohne Wiederrede diejenigen partes übernehmen, welche ihnen von demselben aufgetragen werden, und müfsen ihm als Directori Musices durchaus Gehorsam leisten.

Art. 6. Auch sollen sie verbunden seyn defsen Officium in der Kirche oder bey den Leichen zu verrichten, wenn er einem von ihnen wegen Krankheit oder anderer unvermeidlichen Abhaltung solches aufträget.

Art. 7. An den Bufstägen müssen sie, wie solches bisher von den hiesigen primanis geschehen, zur Ehre Gottes vor dem grofsen Altare auf den Knieen die Litaney Vor- und Nachmittags mit einem andächtigen und gemäfsigten Tone intoniren.

## § 3.

### Des Praefecti besondere Pflichten und Rechte.

Art. 1. Praefectus soll in Abwesenheit des Herrn Cantoris in Chorsachen die völlige Auctorität desselben über die andere haben. Er soll sich aber alles Schimpfens und Schlagens, insonderheit auf öffentlicher Strafse, gänzlich enthalten. Und so wie niemand sich ihm bei ernstlicher Strafe wiedersetzen oder gegen ein vermeyntes Unrecht andere Mittel gebrauchen darf, als über ihn gehörigen Orts Beschwerde zu führen, so wird auch der Praefectus diesen Weg als den vernünftigsten vorziehen.

Art. 2. Praefectus ist verbunden für ein annoch zu bestimmendes, aus der Chorcaſse zu entnehmendes Didactron in dem Schulhause wöchentlich 4 mal Singe-Stunde zu halten in Stunden, wo die übrigen Lectionen nicht dadurch gehindert werden. Für eine jede ohne H. Rectoris und Conrectoris Vorwiſsen versäumte Stunde soll er in eine gewiſse Geld-Strafe fallen. Auch hierbey soll er sich des Schimpfens und Schlagens enthalten, und H. Schreibmeister Apel wird die Aufsicht haben und ihm die nöthige auctoritaet über die Lehrlinge verschaffen; welcher auch für diese Bemühung aus der Chorcaſse eine zu bestimmende Vergütung erhalten wird. Da auch der H. Cantor diese Singestunden zuweilen und wenigstens wöchentlich einmal besuchen wird, um zu sehen, ob bey dem von dem praefecto ertheilten Unterricht etwas zu erinnern sey, so werden sämtliche Choristen und insonderheit der Praefectus sich auch bey dieser Gelegenheit gegen den H. Cantoren so betragen, daſs ihm keine Ursache zu klagen über sie gegeben wird, und würde der, welcher dergleichen Klagen veranlaſset hat, nachdrücklich bestrafet werden.

Art. 3. Auch muſs praefectus oder jeder andere Chorist, wenn er dazu geschickt befunden, und er verlangt wird, gewiſse Tertianer, welche nach Secunda zu gehen gedencken, in den grammaticalischen ersten Gründen gegen eine billige Vergütung fest setzen.

Art. 4. Wenn sich praefectus dieses treulich angelegen seyn lieſse, so würde er sowol seiner Lehrer, als auch der Geist- und weltlichen Herrn Visitatoren Gewogenheit und ernstliche recommendation ad altiora zu erwarten haben.

## § 4.

### Welche Pflichten den Choristen in Absicht auf die Schule obliegen.

Art. 1. Sie sollen gedenken, daſs sie das beneficium chori zu keinem andern Zweck genieſsen, als in guten Sitten, Sprachen und Wiſsenschaften sich immer vollkommener zu machen.

Art. 2. Daher sollen sie in der Schule anderen zum Exempel der Gottesfurcht, des Fleiſses, Gehorsams und Sittsamkeit gereichen.

Art. 3. Sie sollen niemals eine öffentliche Schulstunde, am allerwenigsten aber öffentliche examina ohne erhaltene Erlaubniſs versäumen, jenes bei Vermeidung einer Strafe von 2 ggr., dieses

bey Vermeidung einer Strafe von 16 ggr. Ohne erhaltene Concefsion sollen sie sich nicht unterstehen, die eine oder andere Lection zurück zu setzen oder es in Ansehung derselben an ihrem Fleifse fehlen zu lafsen. Sollen mit Büchern, Feder, Papier und Dinte alle zeit versehen seyn oder eine gewifse Geld-Strafe leiden. Die nöthigen Bücher sollen ihnen allenfals von ihrem Chorgelde angeschaffet werden.

Art. 4. Kein Schüler darf Kinder, welche schulfähig sind, privatim informiren, wenn die Kinder nicht die öffentliche Schule besuchen und sie dieserwegen keine besondere schriftliche Erlaubnifs aufzuweisen haben.

Art. 5. Die Choristen müssen sich, auch den Praefectum nicht ausgenommen, wegen der zu erhaltenden Stelle in der Schule das Certiren mit den andern gefallen lafsen und können sich nicht anders, als durch Fleifs und Wifsenschaft der Oberstelle versichert halten.

Art. 6. Wenn sich ein Chorist dem Müfsiggange ergiebet, nach geschehenen Ermahnungen und Verweisen nachläfsig und unfleifsig bleibet oder sonst kindischen Muthwillen oder Bosheit und Wiederspänstigkeit an sich finden lafset, so hat er mit andern einerley Begegnung und Strafe zu erwarten. Sollten aber die Lehrer für gut finden eine bemerkte Unregelmäfsigkeit lieber solemniter vor der Schul-Conferenz zu richten, so wollen die Herren Geist- und weltlichen Visitatores so gleich bereit seyn, auf der Schullehrer Ansuchen eine solche Conferenz extra ordinem zu halten und die Sache mit ihnen vorzunehmen.

Art. 7. Denen Choristen und Schülern, welche sich diesen Gesetzen gemäfs verhalten, wird Schutz und Unterstützung versprochen.

Art. 8. Diese Gesetze sind von den Herren Visitatores mit eigner Hand unterschrieben und registriret. Sie sind in öffentlicher Schul-Conferenz den angekommenen Choristen vorgelesen und erkläret, von ihnen aber ist ein Handschlag loco iuris iurandi an die Herren Visitatores und Lehrer geschehen. Auch wird zur Einschärfung und Aufrechterhaltung solcher Gesetze die Vorlesung und Erklärung derselben beym Anfange eines jeden halben Jahres von dem Rectore in der Schule öffentlich wiederholet.

Königslutter, den . . Oct. 1770.

Kramer. Zwicke.

19.

## Schulmünzen - Rechenpfennige.

(Vgl. Jahrgang I S. 194; 267—69. Jahrgang II S. 62—64.)

Um der Gesellchaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte bei der Nachforschung nach Schulmünzen behülflich zu sein, hatte die Zeitschrift für Numismatik, herausgegeben von A. von Sallet, Bd. XIX S. 144—151, unter Anlehnung an das in den Mitteilungen gebotene Material einen Aufsatz veröffentlicht. Angeregt hierdurch, teilt uns Herr C. F. Gebert, Nürnberg, welcher weitere Beiträge verspricht, vorläufig mit, dafs die Worte HANS SCHV in Jahrgang I S. 194 nicht HANS SCV[LMEISTER], sondern HANS SCHV[LTES] zu lesen sind.

Hans Schultes war, ebenso wie G[eorg] S[chultes] ein Rechenpfennigmacher zu Nürnberg. —

In Anknüpfung an Jahrg. I 267, wo der zu Nürnberg und Altorf an die Schüler verteilten Belohnungsmünzen gedacht war, mögen einige kurze Bemerkungen über die von Altorf hier einen Platz finden. Die Altorfer Lateinschule bestand aus vier Klassen und von 1577 an, da Rektor Thomas Freigius diese Prämien einführte, sind bis 1626, also 40 Jahre lang, für jede Klasse zu jedem Jahr, ausgenommen 1622 und 1623, derartige Münzen geschlagen und an die Schüler verteilt worden. Will im dritten Teil seiner „Nürnberg. Münzbelustigungen" (Altorf 1766) S. 281—88 kennt mehr als 180 verschiedene Stücke, Imhof in seiner „Sammlung eines Nürnberg. Münz-Cabinets", Ersten Teils zwote Abteilung (Nürnberg 1782) S. 218—98 hat 190 Stücke beschrieben. Von den Verfertigern der Münzen hat sich nur C(onrad) K(rauwinkel), vgl. Jahrg. II 63, im Jahre 1580 auf einer Münze für die 2. Klasse genannt.

Die Münzen haben verschiedene Gröfse, sie tragen auf dem Avers ein allegorisches Bildnis (wie z. B. die Ehre, Glückseligkeit, Minerva, Victoria, einen Blumenkrug, Ziehbrunnen, Ölbaum, Hamster, Basilisken, ein Schiff, Einhorn, Pantertier etc.) und einen Spruch (wie z. B. Honos alit artes, Angustum virtutis iter, Moram custodia pensat, Sobrietas victrix Veneris, Perfer et obdura etc.) auf dem Revers die Widmung (wie z. B. Musarum Alumnis Scholarchae academiae Altorphinae dono dederunt Anno 1586, Calcar ad maiora Scholarchae dederunt Anno 1589, Praemia laborum Scholarchae dono dederunt Anno 1593 etc.).

## 20.

# Zur Cisiojanus-Litteratur.

Im Plane[1] der Monumenta Germaniae Paedagogica (S. 26) war auf die Notwendigkeit einer Sammlung und Bearbeitung der Cisiojani, jener metrisch abgefafsten lateinischen, auch deutschen Heiligenkalender, hingewiesen. Vom Mittelalter bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts — solange die Namen der Kalenderheiligen zur Datierung benutzt wurden — haben sie einen Bestandteil des Unterrichts in den lateinischen wie deutschen Knabenschulen, ja sogar in den Mädchenschulen gebildet; es wurde der Cisiojanus nicht nur auswendig gelernt, sondern auch gesungen. (Vgl. MGP. I, 69; II, 42.)

Über die verschiedenen Formen der Cisiojani belehrt uns Karl Pickel[2], der es bereits vor dem Erscheinen des Planes der Mon. Germ. Paed. übernommen hatte, für dieselben eine Ausgabe der Cisiojani zu besorgen. Leider hat sein früher Tod ihn an der Ausführung verhindert. Obwohl ein anderer Bearbeiter des schwierigen Stoffs noch nicht gefunden ist, sollen doch schon jetzt Nachrichten über das Vorhandensein handschriftlicher oder gedruckter Cisiojani und über ihre Benutzung beim Unterrichte gesammelt werden. Alle diejenigen, die hier behülflich sein können, werden gebeten, bezügliche Materialien an den Herausgeber der Mitteilungen gelangen zu lassen.

Im folgenden sei zunächst der von Melanchthon für protestantische Schulen zurechtgemachte Cisiojanus abgedruckt, welcher, von den Herausgebern des Corpus Reformatorum übersehen, sich zuerst (ohne Nennung des Autors) findet im ENCHIRIDION | PIARVM PRE | cationum cum Pafsionali, | ut uocant, quibus accefsit | nouum Calendarium cum | Cifio jano uetere & nouo. | atque alijs quibusdam, | ut patet ex indice. | Vuittembergae. | D. MARTI. LVT. | Anno M. D. XLIII | (Königl. Bibl. Berlin. Luth. 2983), und hiernach in den späteren Ausgaben von Dav. Chytraeus, Chronol. Hist. Herod. et Thucyd. z. B. Helmstedt 1586, 1593 (der Ausgabe 1593 hat ihn Hartfelder, Melanchth. paed. p. 155—57 entnommen; vgl. S. 157, Anm. 5). Wir bringen den Text nach dem Enchiridion, führen jedoch, wie Chytraeus und Hartfelder, das Hervorheben der Stichsilben durch, die das Enchiridion nur teilweise mit roter Schrift kennzeichnet.

### Calendarium Syllabicum Philippi Melanthonis.

Januarius.

Cifio Ianus EPIphanijs dic dona Magorum.
Vincit ouans Agne, noua PAVlum lumina uertunt.

[1] K. Kehrbach, Kurzgefafster Plan der Monumenta Germaniae Paedagogica etc. Berlin, A. Hofmann & Comp. [1883.]

[2] K. Pickel. Das heil. Namenbuch von Konrad Dangkrotzheim herausgegeben mit einer Untersuchung über die Cisiojani. Strafsburg 1878. (Bd. I d. Elsässischen Litteraturdenkmäler.)

Februarius.

Et PVRgata Parens ad templum ducit Iesum,
Sede doces sacra cum PEtro MATthia gentes.

Martius.

Euocat ad studium puerile GREgorius agmen.
Aeterni Gnatum patris MARiae tenet alnus.

Aprilis.

Praesulis AMBRosij laudes imitare sacerdos,
Et pellant equites GEorgi more tyrannos.

Maius.

Laeta CRVcis Helenae reperit pia cura trophaea,
Vinea cum floret, plebs VRBanum celebrabit.

Junius.

Ardua Solis equos trahis in fastigia VIte.
Agni monstrat onus sed BAPTistes tibi PEtre.

Julius olim vocatus Quintilis.

Iam MAriae Sobolem Baptista salutat in aluo.
Adficit Herodes nece IACobum Sebedaeum.

Augustus olim dictus Sextilis.

VINcula post PEtri patitur LAVrentius ignes.
Impie moeche dabas meretrici colla IOHannis.

September.

AEgidius celebrat MAriae uirginis ortum.
Quo combusta die Solymorum moenia narrant.

IIXber.

Christe tuas leges Celtis DIONysius adfert.
Scriptis LVca tuis fruimur, docuit SImo Persas.

IXber.

Pannonius docuit Gallorum MARtius oras,
Fertilis ELIZabeth cantat Duringia laudes.

Xber.

Post casti sacra NIColei longissima nox est,
Fausta dies celebrat tibi CHRIstum uirgine natum.

Zur Erklärung der obigen Verse mögen folgende Bemerkungen dienen:

Januar. Epiph. = 6. Jan. — Agnes = 21. Jan. — Conv. Pauli = 25. Jan.

Februar. Pur = Purificatio Mariae = 2. Febr. — Pe = Cathedra Petri = 22. Febr. — Mat. = Matthias = 24. Febr.

März. Gregorius = 12. März (Schulfest). — Annunc. Mariae = 25. März.

April. Ambrosius = 4. April. — Georgius = 23. April.

Mai. Cru = Inventio Crucis = 3. Mai. — Urbanus = 25. Mai.

Juni. Vitus = 15. Juni. — Baptistes = Johannes baptista = 24. Juni. — Petrus = Petrus et Paulus = 29. Juni.

Juli. Maria = Visitatio Mariae = 2. Juli. — Jacobus = 25. Juli.

August. Vincula Petri = 1. Aug. — Laurentius = 10. Aug. — Joh. = decollatio Johannis baptistae = 29. Aug.

September. Aegidius = 1. Sept. — Nativitas Mariae = 8. Sept.

Oktober. Dionys. = 9. Okt. — Lucas = 18. Okt. — Sim. et Jud. = 28. Okt.

November. Martinus ep. = 11. Nov. — Elizabeth = 19. Nov.

Dezember. Nicolaus = 6. Dez. — Nativ. Christi = 25. Dez.

21.

## Übersicht der im Jahre 1891 im Buchhandel erschienenen Werke zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts.

(Fortsetzung von Jahrgang I, Heft 1, S. 106 und Jahrgang II, Heft 3, S. 202 ff.)

**Becker, Rich.,** Johann Hoffmann, der nachmal. Bischof Johann IV v. Meissen. Seine Wirksamkeit an den Universitäten Prag und Leipzig. gr. 8. (59 S.) Leipziger Diss. Grossenhain. (Leipzig, G. Fock.) n. 1 *M.*

**Böttger, H.,** Das Subconrektorat der Wriezener Schule 1706—1793. Pr. Wriezen 91. 10 S. 4°.

**Buschmann, J.,** Zur Geschichte d. Bonner Gymnasiums. I. Teil. Pr. Bonn 91. 40 S. u. 1 Taf. 4°.

**Detlefsen, D.,** Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Glückstadt. 2. Von der Einsetzung des Collegium Scholasticum im Jahre 1747 bis zum Neuen Glückstädtischen Schulreglement 1786. 3. Von da bis zum Rektorate Germars 1802. Pr. Glückstadt 91. 24 S. 4°.

**Fassl, P. T.** u. **C. Salzer,** Geschichte des Gymnasiums vom Jahre 1591—1891. Pr. Komotau 91. 214 S. 8°.

**Germann,** Geschichte der Grossherzogl. Realschule und des Progymnasiums (mit Vorschule) zu Alzey während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens. I. Teil 1841—1866. Pr. Alzey 91. 20 S. 4°.

**Gilbert, W.,** Kurzer Überblick über die Begründung und Entwickelung des Königlichen Gymnasiums zu Schneeberg nebst einer (von Dr. E. Heydenreich geschriebenen, kurzen Geschichte des Schneeberger Lyceums. Schneeberg 91. VIII S. 4°. 75 ₰.

**Gössgen, K.,** Rousseau und Basedow. Pr. Burg 91. 118 S. 8°.

**Heidrich, R.,** Dr. Johannes Richter, Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Nakel. Sein Leben und Wirken. Pr. Nakel 91. 7 S. 4°.

**Höhler, W.,** Geschichte des Realprogymnasiums zu Ettenheim. Eine Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Anstalt. Pr. Ettenheim 91. 50 S. u. 3 Taf. 8°.

**Hüffer, H.,** Chronik der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn für das Rechnungsjahr 1890—91. Bonn 91. 91 S. 8°. 1 *M.*

**Iber, H.,** Geschichte des Gymnasium Carolinum. II. Teil. (1779—1890.) Pr. Osnabrück 91. 25 S. 4°.

**Jolly, Ludw.,** Die neueste Geschichte der Universität Tübingen. Rede. gr. 8. (28 S.) Tübingen, H. Laupp. n. 60 ₰.

**Kesseldorfer, F.,** Rückblick auf die ersten 25 Jahre der Lehranstalt 1866—1890 (Fortsetzung). Pr. Oberhollabrunn 91. 17 S. 8⁰.

**Kolbe, Alex.,** Lebensbilder von Schulmännern der Neuzeit als Spiegel für die Gegenwart. 1. Heft: Robert Heinrich Hiecke. gr. 8. (36 S.) Breslau, F. Hirt. n. 1 ℳ.

**Kroschel,** Beiträge zur Geschichte des Arnstädter Schulwesens und Verzeichnis der Primaner von 1765 bis 1890. Pr. Arnstadt 91. 25 S. 4⁰.

**Mohl, Rob. v.,** Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studierenden während des 16. Jahrh. 2. Aufl. Neue Ausg. 8. (79 S.) Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr. n. 1 ℳ.

**Nebe, A.,** Vives, Alsted, Comenius in ihrem Verhältnis zu einander. Pr. Elberfeld 91. 35 S. 4⁰.

**Nowack, W.,** Rückblick auf das erste Saeculum des k. k. deutschen Obergymnasium in Pilsen (1776—1891). Pr. Pilsen 91. 55 S. u. 1 Taf. 8⁰.

**Reinke, J.,** Die preufsischen Universitäten im Lichte der Gegenwart. Kiel 91. 23 S. 8⁰. 75 ₰.

**Salamon, L.,** Schülerstatistik zur Geschichte des Theresianischen Gymnasiums. Pr. Wien 91. 18 S. 8⁰.

**Schneider, H.,** Zur Geschichte des Gymnasiums Pforzheim in seinem ersten Jahrzehnt 1880—90. Pr. Pforzheim 91. 39 S. 4⁰.

**Schubert, H. v.,** Ein paedagogisches Schriftstück aus der Reformationszeit. Pr. Horn 91. 7 S. 4⁰.

**Schulordnungen, Kursächsische.** Mit einer Einleitung von Alb. Richter. (95 S.) n. 80 ₰. (Neudr. päd. Schr. herausgeg. von Alb. Richter. IV. Leipzig. R. Richter.

**Schumann, J. Chr. Glob.,** Leitf. d. Päd. f. d. Unterricht in Lehrerbildungsanst. 2. Teil. Gesch. d. Päd. 6. Aufl. (VIII, 307.) n. 3 ℳ, geb. n. 3,50 ℳ. (Päd. Bibl. Hannover. C. Meyer, Bd. 4.)

**Schupp, Joh. Balth.,** Der teutsche Lehrmeister. Mit einer Einleitung und Anmerkungen herausgeg. v. Paul Stötzner (61 S. m. 1 Bild). n. 80 ₰. (Neudr. päd. Schriften herausgeg. v. Alb. Richter. III. Leipzig. R. Richter.)

**Schwebel, Osk.,** Die Univ. Berlin. Frankfurts Alma mater Joachimica und die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (II 90). n. 3 ℳ. (Auf deutschen Hochschulen. H. III. München, Verl. d. akad. Monatshefte.)

**Schwenkenbecher, W.,** Geschichte des Realgymnasiums zu Sprottau (1866 bis 1891). Pr. Sprottau 91. 20 S. 4⁰.

**Stein, Friedr.,** Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. gr. 8. (XII, 151 S.) Leipzig. C. L. Hirschfeld. n. 3,60 ℳ.

**Swida, F.,** Zur Geschichte des Gymnasiums von Mitterburg. Pr. Pola 91. 19 S. 8⁰.

**Tobien, W.,** Urkundliche Mitteilungen aus der Geschichte der lateinischen Schule zu Schwelm vom Ende des dreifsigjährigen Krieges bis zur Feststellung der Schwelmer Schulordnung vom 24. September 1870. Pr. Schwelm 91. 11 S. 4⁰.

— — Zur Erinnerung an den am 8. August 1890 verstorbenen Rektor Herrn Eduard Köttgen. Pr. Schwelm 91. 3 S. 4⁰.

**Ziegler, B.,** Zur Geschichte des Schulwesens in der ehemaligen freien Reichsstadt Überlingen. Pr. Überlingen 91. 23 S. 4⁰.

22.

# Stiftungsurkunde der Schule und des Gymnasiums zu Beuthen an der Oder aus dem Jahre 1616.

Von **Konrad Kolbe**, Königlichem Präparanden-Anstalts-Vorsteher in Zülz.

Da, wo die Oder in Niederschlesien von der Mündung der Bartsch an westnordwestlich fliefst, liegt, etwa 20 km von der Festung Glogau entfernt, auf dem linken Ufer des Flusses das Städtchen Beuthen, das gegenwärtig circa 3500 Einwohner zählt. Das von den Polen gegründete Kastell Bythom war der Ursprung des Städtchens, welches wie Glogau die Aufgabe hatte, einem feindlichen Heere den Übergang über den Strom zu wehren. Von der kräftiger sich entwickelnden Oderfestung indes schnell verdunkelt, sollte es nicht als ein Hort gegen den Feind seine Bedeutung finden, sondern einen vorübergehenden Ruhm als ein Sitz der Wissenschaften erlangen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gründete hier der Freiherr Georg von Schönaich eine Lehranstalt, die weit über die Landesgrenze hinaus als eine Stätte bekannt war, in der die Toleranz eine ganz besondere Pflege fand. Martin Opitz hat hier zum Teil seine Ausbildung genossen.

Freiherr Georg von Schönaich, geb. 8. Oktober 1557, war das zweite von 13 Kindern Johannes' von Schönaich und wurde von seinem Oheim Fabian von Schönaich, der in der Schlacht bei Mühlberg 1547 den Herzog Erich von Braunschweig mit eigener Hand gefangen genommen hat und dafür von Karl V mit der Würde eines Ritters vom Goldenen Vlies geschmückt worden war, erzogen. Auf der städtischen Schule zu Freistadt begann er, auf der Universität zu Wittenberg vollendete er seine Ausbildung. Der hohen Summe von Kenntnissen, die er sich erworben, hatte die karge Zucht seines Oheims eine Stärke des Charakters beigemischt, die ihm in den trüben Zeiten, die ihm bevorstanden, eine Stütze war. Als er nach dem Tode des Oheims 1591 dessen reiches Erbe antreten sollte, achtete der ewig geldbedürftige Kaiser seine Ansprüche nicht, sondern liefs die Güter von dem Landeshauptmann in Glogau verwalten und mehrere Besitzungen verkaufen. Georg benutzte alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, um zu retten, was zu retten war, und brachte 1595 einen Vertrag zu stande, worin ihm Rudolf II die Herrschaften Beuthen, Carolath und Milkau gegen Zahlung von 110000 Thalern überliefs. Es gelang ihm aber, den mühsam erworbenen Besitz in kurzer Zeit bedeutend zu vermehren und 1612 zu einem nach dem Recht der Erstgeburt sich vererbenden Fideikommifs zu erheben. Ein Beweis der Dankbarkeit gegen die Vorsehung für die ihm so sichtlich erwiesene Hilfe sollte nebst anderen

Stiftungen die Gründung der Lehranstalt in Beuthen sein, deren Stiftungsurkunde am 6. Januar 1616 von ihm unterzeichnet wurde und fast in jeder Zeile ein beredtes Zeugnis von der hervorragenden Bildung, wie von der edlen, hochherzigen Gesinnung des Freiherrn ist.

Die Beuthener Schule bestand aus zwei Anstalten, dem Pädagogium, in der Urkunde meistens schlechthin „Schule“ genannt, und dem Gymnasium. Ersteres gewährte die Grundlagen für die im Gymnasium getriebenen höheren Studien; letzteres glich darum einer Akademie und wird auch gewöhnlich „akademisches Gymnasium“ genannt. Einen Bearbeiter hat die Schule im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts in C. D. Klopsch gefunden, dem Rektor des evangelischen Gymnasiums in Grofs-Glogau, der in der Schrift „Geschichte des berühmten Schönaichischen Gymnasiums zu Beuthen an der Oder. Grofs-Glogau, 1818“ ihre Schicksale schildert. In dem Werkchen ist die Stiftungsurkunde benutzt worden; eine vollständige Veröffentlichung derselben ist indes bisher nicht erfolgt. (Vgl. auch „W. Barth, Die Familie von Schönaich und die Reformation.“)

Die im Folgenden abgedruckte Stiftungsurkunde, eine notariell beglaubigte Abschrift, die im Fürstlichen-Archiv zu Carolath aufbewahrt wird, besteht aus 38 beiderseitig beschriebenen Pergamentblättern. Die Schrift ist deutsch; lateinisch sind nur der gröfste Teil der Fremdwörter und einige besonders hervorzuhebende deutsche Worte geschrieben. Ihre Veröffentlichung geschieht mit freundlicher Erlaubnis S. Durchlaucht des Fürsten Karl von Beuthen-Carolath. Ich benutze hier auch die Gelegenheit, dem Fürstlichen Kammerrat Herrn Barth in Carolath für mehrfach mir erwiesene Gefälligkeiten meinen ergebensten Dank auszusprechen.

[1] *Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeitt, Gottes des Vatters, Sohnes, vnd Heiligen Geistes, Sey kundt vnnd wissendt* Jedermenniglichen, wie dafs Ich, George von Schönaich, Freyherr zu Beuthen, vnndt Erbherr auff Carlath vnnd Milckaw, Röm: Kay: vnndt Königl. Maytt. Rhatt vnndt Canzler in Schlesien vnndt Lausiz, bey mir betrachttet, Wafs mafsen denJenigen, welche der Allgewaltige zu Haufshalttern seiner zeitlichen Gütter gesezett, vnndt von seinen *Talentis* ein stücke vnttergeben, seinen seegen auch in ihrem Leben vber sie reichlich fliefsen lafsen, obliege vnndt gebühre, mitt solchem vertrawtem Mutte, beydes im Leben vnndt auf den Todefsfaal, dergestalt zu gebahren vnndt zu *disponiren*, damitt es nicht allefs der Sündtlichen weltt zu ihrem Vberflufs, Prachtt vnndt wollust verbleibe, Sondern ein teil dauon Gott vnnd seiner Kirchen, zu erhalttung derselben vnndt Beförderung des reinen wahren Gottesdienstes, an dem ortte, dahin einen Jeden der höchste gestellett hatt, geheiligett, ein teil dem gemeinem

Nuze im Politischen Stande zum Besten vnndt gutte kombe, ein teil auch zu vntterhaltung der Armen gebrauchtt werde. Wan dan auch ich alles difs, wafs Ich vermag unndt besize, aufs der Handt des allerhöchsten empfangen habe, welcher zu er Baw: vnndt anrichttung vieler meiner Ansehenlicher unnd Nüzlicher Wirttschafften, in meiner von anfangs, wüsten vnndt öden Herrschafft, vber alles verhoffen vnndt vermeinen seine sonderliche Göttliche gnade vnndt Seegen verliehen, vnnd dadurch mein vermögen [1b] meinem Zustande nach, derogestaldt vermehrett, das Ich Ihme dafselbe, nicht genungsam verdancken khan, vnndt bekennen mufs, das es mehr vnndt gröfser sey, alfs Ichs iemalfs von Ihme bitten vnndt begehren dörffen. | .

Vnnd Ich vor diesem in meinem Gott Lob zu ende beschlofsenen vnndtt aufgerichteten *Maiorat* vnnd *Testament* zur gnüge aufsgesezett vndt versehen. wafs meinen Erben vnnd Befreundten, vnnd wie zu sagen, der Weltt, von angeregtem meinem vermögen, gehörig seye, vnndtt zu komben solle. | .

Den Armen auch in dieser Herrschafft, mitt erbaw: aufrichtt: vnndt stiefftung des Hospitalfs zu Benthen, eine solche *Quota*, vnnd souiel zu geteilet vnndt verordnet, das efs verhoffendlich, nach gelegenheit dieses ortts vnndt meines vermögenfs, vor ein genungsames zu achten vnndt daruon zum wenigsten ein Hundertt Personen mitt aller notturft gar wol vntterhaltten werden khönnen. | .

So ist es nun an deme, dafs Ich nicht vmb eitler ehre vnnd meines Nahmens gedechtnufs willen, sondern Blofs allein zu Danckbarkeitt gegen Gott, vnnd Volbringung Ihme ein angenembes wolgefelliges werck vnnd Opfer, auch erweisung meines Christenthumbs, aufsseze vnnd verordne, Wafs von meinem oberwehntem Zeitlichen Seegen zu heiligem vnndt gemeinem Nuz vnndt gebrauch gehörig sein vnndt kommen solle. Wiewol ich in meinem vorgemeltten *Maiorat* vnnd Ordnungk albereit vor diesem auf meinem Todefsfall hieruon wafs *disponiret* vnnd geordnet, so aber diesem nicht gleich, vnndt auch mehr hierdurch gänzlich aufgehoben vnnd abgethan sein soll. | .

Nachdeme aber die Christliche Gemeinde bey dieser Herrschafft, vnd denen darzu gehörigen Dorfschafften. hin vnnd wieder mitt Kirchen, Kirchendienern vnndt Seelsorgern zimblichermafsen versehen. Wie Ich dan selbst vnlengst zum Carlath vnnd Lippen. zu ersezung defs abgangs vnnd Beförderung des Gottesdinsts, zwo Kirchen von newem erbawet, vnnd mitt nottürftiger Vntterhalttung *dotiret*, auch mitt Göttlicher verleyhung zu

Tarnow noch eine zu erbawen vnnd aufzurichtten vorhabens, dannenhero es der Kirchen vnndtt der Kirchendiener halber weiter keiner sond[er]baren versehung bedürffende,

[2] Vnnd Ich bey mir erwogen, wie in gemein beydefs vor die Kirche Gottes vnnd den Politischen Standt dieses orts, nichts nüzlichers, heilsambers, vnd befsers angestellet, aufgerichtet vnnd gestiefftet werden möge, Dan wan nottdürftige vnnd gutte versehung vnnd anordnung beschehe. Wie die liebe Jugendt in Gottesfurchtt wol auferzogen, zu allen gutten Tugenden fleifsig angehaltten, vnnd in allen freihen künsten, sitten vnndt vbungen, so dem Menschlichen wehsen nüz vnnd dinstlichen, vntterwiesen werde. | .

So bin Ich raths worden, vor dieselbe inn dieser meiner Herrschafft vnd Stadt zu Beuthen, eine Schuel vnnd *Gymnasium* zu erbawen, aufzurichtten vnnd zu stiefften, vnnd dieselbe mit nottdürftigem vnnd genungsamben einkomben also zuuersehen, dafs darnon nachgesazte Anzahl Knaben vnndt *Praeceptores* gar reichlich vnnd wol vntterhalten vnndt versorget werden können. | .

Diesem nach, so habe Ich derselben halber, durch Gottes gnade vnndt verleyhung, nach vorgehabtem zeitigen Rhatte vnndt guttem bedacht, wifsen vnnd willen, Mich dieser hierinnen begrieffener Stiefftung, gab, vermächtnüfs vnnd Ordnunge enttschlossen, Thue auch solches hiemit in Craft dieses meines Brieff vnnd Siegelfs, vnnd dero machtt vnnd gewalt nach, So mir nach inhalt meiner *privilegien*, vnndt dieser Länder Freyheit, rechtt vnndt gerechtigkeitt zustehet vnnd gebüret, in der aller bestendigsten vnnd besten form, mafs vnndt gestalt, wie solches nach rechtt vnnd gewonheit am bestendigsten vnnd kräfftigsten immer beschehen kan vnnd mag, vor Mich, meine Erben, Erbnehmben vnnd nachkomben der Herrschafft zu Beuthen vnnd Carlath. | .

Vnnd sol diese meine Stieftung, Gab, vermächtnüfs vnnd Ordnungk bestehen, krafft haben vnndt güldig sein, wie alle vnndt iede andere güldige vnnd bündige Stiefftungen, Gaben vnndt vermächtnüfse *ad pias caufsas,* oder alfs eine *Constitution, disposition* vnndt Ordnung, oder auf andere form, mafs vnndt weise, wie dafs nach Rechtt am füglichsten vnnd kräfftigsten immer gesein khan vnndt magk.

[2b] *Et ita út valeat, omni meliore modo quo de iure valere potest,* Hierauff, Ordne, schaffe, vnndt wiel Ich, dafs solche meine Stiefftungen, Schuel vnnd *Gymnasium* nach diesem zu ewigen Immer-

wehrenden Zeitten, ein sonderlich *corpus,* Samblung, *Convent,* oder *Collegium* derer Personen so darzu verordnett vnndt vntten benennet werden, sein solle, auch darfür geachttet, gehalten vnnd genennet werden, Sich auch darfür achtten, halten nennen vnnd schreyben mögen. | .

Welches ann alle vnnd iede hierinnen begrieffene vnndt von Mir ausgeseztte Ordnung, gebott vnnd Verbott, dieselbe stett, uest vnndtt vnuorbrüchlich zu haltten verbunden, so wol solcher samblung, Schulen vnndt *Gymnasij* nuz vnnd Bestes zu trachtten, schaden vnnd Nachteyl zuuerhütten, Eydt vnnd Pflichten zu leisten schuldig sein soll. | .

Alles nun wafs Ich in diesem *Instrument* vbergebe, ordne vnnd schaffe dafs sol von dem ganzen *Corpore,* Samblung, *Convent* oder *Collegio* defs *Gymnasij* vnnd der Schulen verstanden werden, vnnd demselben gehörig sein. | .

Solcher Samblung, Schulen vnnd *Gymnasio* nun vbergebe, zueigne, enttreume vnnd trette Ich ab, in Gottesnahmen, wolbedächttig mitt guttem willen vnnd frewdigem gemütte, iezo alfs balt Erblich vndt ewiglich zu besiezen, zu haben, zu geniefsen vnnd zu gebrauchen, den ortt, plaz vnndt raum, darauf das grofse Schuelgebewde von Mir erbawet, sambt demselben vom Newem erbaweten Schuelgebewde, vnnd allen andern darauf stehenden gebewden, so iezo daselbst sein, vnd noch weitter wilfs Gott, von mir dahin erbawet werden möchtten, so weitt vnnd breit, Alfs derselbe Platz in sich begreifft, so wol alle andere ortt, flecke, Pläzze, Bawstedte vnnd Gärtten, so Ich zu der Schulen vnnd defs *Gymnasij* Nuzes vnnd gebrauch in künftig noch weitter wircklichen erbawen, vnnd demselben eingeben, anweisen vnndtt *destiniren* möchtte. | .

Welche ortt, Gebewde, Plätze, Flecke, Bawstädtte vnnd dergleichen der Schulen vnnd dem *Gymnasio* von nu an zu ewigen Zeitten, von Mir [3] Meinem Erben, vnnd nachkombender Herrschafft zu Beuthen vnndtt Carlath, auch sunsten iedermenniglichen vnnorhindertt zu gemeinem Nuz, wie auch der *Profefsoren* vnnd *Praeceptorn* Bewohnung so viel nach gelegenheit der Zeitt ohne nachteil vnndt abbruch der *Auditorien* vnndt der Knaben Bewohnung wirdt sein khönnen, gehörig sein vnndt zustehen sollen. | .

Solche Schuelgebewde alle vnnd iede, iezige vnnd künftige, Ordne vnndt wiel ich, dafs sie von den Rectoribus vnndt Vorstehern der Schulen vnndt *Gymnasij* in guttem bawstendigen

wehsen erhalten, vnnd durch nachlefsigkeit daran nichts eingehen lafsen sollen,

Damitt es aber Ihnen an zugehöriger Bawes Notturft nicht mangele, So verleihe vnnd gebe Ich weitter iezo gemeltter Samblung, Schulen vnnd *Gymnasio,* zu immerwehrender Bestendiger erhaltt- verbesser- vnndt erbawnng solcher gebewde, so an iezo aldar sindt, vnnd in künftig noch weiter darzu zu erbawen, von nötten sein, vnnd dafs *Convent* oder die vorsteher der Schulen vnnd *Gymnasij* defsen raths werden möchtten, eine freye Axtt: vnnd Holzeinfuhre, an Bawholz in allen meinen Bentinschen Carlatischen, Lippischen, Tarnischen vnnd Mielckawischen Hayden vnndtt Wäldern, vnnd sollen meine Erben vnudt Nachkomben Ihnen dafselbe zu ieder Zeit, wan Sie dafs Bedürffen vnnd begehren werden, ohne alle saumbsal eintrag vnndt verhindernüfs anzuweisen vnnd folgen zu lafsen, schuldig sein. |.

Solch Bawholz sol Inen von den Vntterthanen, aus allen wol bespannetten Dorffschafften dieser Herrschafft zu geführet vnnd auf die Bawstelle geliefertt werden. |.

Welches der Samblung, Schulen vnnd *Gymnasio* an iezo gemelten Vntterthanen der ganzen Herrschaft ein ewiges vnnd vnaufhörliches Rechtt sein, vndt darzu Sie meine Erben vnnd Nachkommende Besiezer dieser Herrschafft alles fleifses vnnd ernstes zuhaltten, vnnd daran in keinerley wege zu Beirren schuldig sein sollen. |.

[3b] Wafs an Dach: vnndt MawerZiegeln zu erBaw- oder ver-Befserunge iezo gemeltter oder künftiger Gebewde von nötten, vnndt man bedürffendt sein wirdt. die sollen zu iederzeit ihnen ieglichen vnweigerlich aufs der Beutnischen Ziegelscheune gefolgett werden, Vnnd wan es auf ein iahr mehr nit annlangt alfs ettwa Fünf oder Sechstausendt Beides an Dach: vnnd Mawer Ziegeln, so sols beschehen ohne enttgeldt, Was darüber sein wirdt, da sol das Hundert von Ihnen mitt Neun Wgr. (Weifsgroschen) gezalet werden. |.

Wolte aber Ihre gelegenheit sein die Ziegel selbst streichen vnnd Brennen zu lafsen, so sol Ihnen dafselbe frey sein, vnndt sich hierzu der Beutnischenn Ziegellscheune zu gebrauchen haben, Vnnd Ich vnndt alle nachkombende Besiezer dieser Herrschafft wollen vnnd sollen schuldig sein, Ihnen dafs Ziegellholz zum brennen zu geben vnnd führen zu lafsen. |.

Der Bawkosten zu solcher jährlichen bestendigen erhaltt: vnndt verbefserung sol zwar von der Schulen vnndt *Gymnasij*

Intraden vnnd Einkomben hergenomben; Jedoch vornemblich hierzu gebraucht werden, der Stuben Zinſs, welcher von den 14 Stublin, so ich in der Schulen vor frembde Knaben erbawet, gefallen, vnndt iährlich in die Anderthalbhundert Thaler gar wol ertragen wirdt, weil ein iederſs vor Drey Knaben groſs genug, vnndt daruon Zehen oder Zwelf taler gar wol Jährlichen genomben werden mag. Wie dan auch der Jenige Zinſs, so von denen Stüblin, welche noch in künftig darzu erbawet werden, gefallen wirdt, hierunter Begrieffen sein soll. |.

Weiter v̈bergebe entreume *cedire* vnndt trette ich abe iezo gemeltter Schulen vnnd *Gymnasio* Erblich vnnd Ewiglich zu haben, zu genieſsen vnnd zu besiezen nachuolgende *Sechs* Dörffer, alſs *Kuhnaw* vnndt *Pfaffendorff*, so im Beutnischen Weichbilde gelegenn, *Horn*, *Grapke* vnnd *Neudörfft*: so in Nieder Lausiz gelegen, vnndt daſs Antheil so ich an dem Dorff *Gieſsmansdorff* vom Rhatt zur Sprottaw erkaufft, an Pawern, Gärttnern, Kuzschnern, Zinsen, Ehrungen, geholzen, Seen, Trieften, Jagten vnnd allen vnndt ieden andern ein- vnndt zu gehörungen, allerdienges, wie solches alles. in denen von alters vnndt von Newen darüber aufgerichteten vnndt vollzogenen [4] *Vrbarien*, Kaufbrieffen vnndt Registern mitt mehrem auſsgedruckt vnnd Specificiret. |.

Welche alle vnnd iede darinnen begriefene nuzbarkeiten, genieſs vnndt einkomben, vnndt alleſs andere, waſs ettwa in künfftig weiter in iezo gemeltten Dörfern noch aufgericht vnnd auſsgesetzet werden möchtte, hieruon nichts v̈berall auſsgeschlossen vnndt vorbehalten, sol der Schulen vnndtt *Gymnasio* vnnd deſsen *Convent* gehörig sein, vor Mir, meinen Erben, vnndt nachkombender Herrschafft zu Beuthen vnnd Carlatt vnuorhindert, auſser die hohe Obmäſsigkeit vnnd vntterthenigkeit, die Ober vnnd Halſsgerichtte die Kirchenlehren vnndt den schuzgroschen, so ich sonderlich auſsgesezett, vnndt Jährlichen auf Michaelis in daſs Carlatsche Ambt von den Vntterthanen abgegeben oder geschickt werden sol, behalte ich mir, Meinen Erben vndt Nachkommenden Besiezern der Herrschafft Beuthen vnnd Carlath zuuorn. |.

Ich verordne, *constituire* vnndt wiel aber, wie ich in iezo gemeltten Dörfern, die Zinsen vnndt gefälle an geldt, getraydt vnnd allem andern auſsgeseztt, aufgerichtet, vnndt mich mit den Vntterthanen derowegen verglichen, vnndt in das Besiegelte *Vrbarium* oder Register gebracht, Ihnen auch darüber Brief vnndt Siegell ertheilet, das es nach diesem darbey gelaſsen, vnnd weder von meinen Erben, Nachkomben vnndtt künftigen Besiezern dieser

Herrschaft, noch von dem *Convent, Rectorn Seniorn* vnndt vorstehern der Schulen vnnd *Gymnasij* gar in keinerley wege vorändertt, vermindert, oder daran wafs nachgelafsen, enthenget vnndt vergeben werden könne, sollen noch mögen, wie sie dan solches in keinerley wege zu thun macht haben, noch befugt sein sollen: Sondern sie sollen schuldig sein, solches alles in dem stande, in der Anzahl, mafs vnnd gestaldt, wie sichs an iezo Befindet vnndt ich aufsgesezett vnnd verordnet, zu lafsen, aufser Do was bey gemeltten Dörfern verhanden, So nicht in Zinfs brachtt, oder der Schulen vnnd *Gymnasio* zum Besten erbawet, angerichtet vnnd aufsgesezett werden kondte, dafs sol ihnen zu thun, vnuorschrenckett, Sie auch zu thuen schuldig sein. .

[4 b] Weitter *constituire,* Ordne vnndt wil ich, das iezo Benandte Dorfschaften, mit allen ihren zugehörigen vntterthanen, Zinsen, Ehrungen, Nuzungen, zu: vnndt eingehörungen, wie auch alle andere liegende vnndt vntten verzeichnete gründe, Zinsen vnndt zugehör, weder gar oder eines theilfs, von solcher Schulen vnndt *Gymnasio* weder von meinen Erben vnnd künftiger Herrschaft zu Beuthen vnnd Carlath, Noch dem *Convent, Rectorn, Seniorn,* vnndt *Profefsorn,* noch iemandt andern, gar in keinerley wege, zu keiner Zeit, aus gar keiner Vrsach, wie hoch vnnd grofs die immer sein möchtte, auch nicht auf Zulafsung der höchsten Obrigkeit, vor*alieniret,* voreusert, verwendet, verpfändet, vertauschtt, oder zu einigem anderen Nuz vnnd gebrauch, alfs worzu Sie *destiniret* vnndt aufsgesezet, vorwendet vnndt *transferiret* werden, sondern dieselbe, wie alles andere, sollen für vnnd für zu immerwerenden ewigen Zeitten ganz vnuorwendet, vnvorpfendet vnndt vnuorändertt bey der Schulen vnndt *Gymnasio* vnnd defselben Nuz verbleiben.

Do auch hierwieder dergleichen was vorgenomben werden solte, so sol solche *Alienation,* ver Pfändung, veränderung, Verwechslungk vnnd derogleichen ann Ihme selbst vnkräftig, todt vnnd nichtig sein, vnnd darüber kein *praescription* ergehen vnnd statt haben, sondern es sol nicht allein dafs Convent vnndt die Samblung, sondern auch ein ieder *Profefsor* vnndt *Collega,* wie auch ein ieder *Studiosus, Scholar* vnnd Knabe, der seine achzen Jahr erreichet, dieser Stiefftung zu gutte, zu wiedersprechen, zu revociren, vnndt in vorigen vnnd diesen aufsgesezten Standt zu bringen, berechtiget sein. | .

Ebenermafsen vbergebe, entraume vnnd *cedire* ich vielgemeltter Schulen vnnd *Gymnasio* die Miehl zum Röel, so Ich vn-

lengst von Niclassen von Niebelschiezen erkauft, vnnd in Pacht Jährlichen Fünf Maltter Korn, Zwelff Thaler vnndt Dreyſsig Hünner zinst.

Weytter sol der Schulen vnnd *Gymnasio* vor einen *Oeconomum* zu beſserer aufricht: vnnd vntterhaltung der *Alumnorům* eingethan werden ein Täzgartten von einer Morgen Landeſs, so enttweder bey der Stadtt vnnd in der nahe an gelegenem ortte zu erkauffen, oder in meinem Georger Forwerge, oder auff deme iezo dem Hospital eingegebenen [5] Ackher, darinnen vor die Knaben, Zwibbeln, Knoblauch, Rettich, gelbe rüben, Kohl, Salatt, Pettersilien vnnd dergleichen zu erzeugen,

Vnndt weil dem *Oeconomo* zu gelaſsen auf iedem Tisch der *Alumnorům* eine, oder Do solches zu wenig auf zween Tische drey Kühe zu haltten, vndt auf die gemeine Weide gehen zu laſsen, Ihme auch zu vntterhalttung derselben eine Nottdurft Hew vnndt Stro zu geben, Von nöthen, So sol hierzu vor die Schuel vnndt *Gymnasium* von meinen Wiesen oder im Hägewaldt ein stück vnndt Fleckl Von Sechſs Vierspendigen Fudern angewiesen werden, So der Schulen vnnd *Gymnasio* Erblich vnndt ewiglich zustendig sein sol. | .

Das Graſs darauf sollen die Tagelöhner gegen dem gewönlichen Lohn alſs zween groschen vom tage, wie vor altterſs auſsgesezett, so von dem *Oeconomo* gegeben werden sol, abzumehen schuldig sein. V[nndt] sol solches entweder von den Newheuslern, oder auch den armen *Alumnis* vnndt Knaben (welchen es zu der Zeit nur ein Lust) aufgerechnet vnndt von den Beutnern eingeführet werden. | .

Das Stroh, zu Hexell oder Siede unndt Strew, vor solch vieh, sol auſs der Spittal Schenne seiner maſs nach, gefolget werden, hergegen sol der Mist dauon dem Spittal vorbleiben vnndt auff die Spittaläcker abgeführet werden vnnd sol der *Oeconomus* denselben in andere wege zuuerwenden gar nicht macht haben. | .

Mehr, zu desto beſserer vnnd sauberer erzeig- vnndt haltung der Tisch- vnnd handttücher vor die *Alumnos*, sol in meinem Georger Forwerge oder auf dem Newen Hospitalacker Jährlichen dem *Oeconomo* auſsgeseet werden, Ein Scheffell Lein. Er sol aber herogegen schuldig sein, daruon die *Alumnos* mitt weiſsen Tischgeräthe nach aller Nottdurft zuuersorgen, Vnndt weil sich nunmehr daſs holz an diesem ortt selzam vnndt tewer machtt, Ich auch vor diesem, vor die Kirchen- vnnd Schueldiehner eine Anzahl vngefehr von Funfzig Claftern verordnet, So verschaffe

vnnd wiel Ich, vnndt sollen meine Erben vnndt Nachkomben schuldig sein, aufs allen meinen zu der Herrschafft Benthen Carlatt vnnd Mielckaw gehörigen Hayden vnndt Wälden vber iezo gemeltte Fünfzig Claffttern, noch hundertt Claffttern Holz Jahrlichen dem *Gymnasio* [5b] vnndt Schulen folgen zulafsen, Welches von dem ordentlichen WaldtFörster durch die vntterthanen, Wie bifshero breuchlichen gewesen gegen dem gewönlichen schlagerlohn, so die Jenige, welchen dafs holz zu kombt, zuerlegen, verordnet, vnnd folgends vntter die *Profefsores, Praeceptores* vnnd Kirchendiehner vntten verzeichneter mafsen nach eingeteilet, vnndt einem ieden Jährlichen gefolgt, vnndt von den Beutnern vnndt andern zu der Herrschafft gehörigen vntterthanen, auff gewifse Zeitt zu geführet werden sol,

Die Klaffter sol haben drey Elen vnndt ¼ lang vnnd breitt, die Scheiter aber ¾ der Ellen. | .

Mehr vbergebe, verschaffe, Zueigne, *cedire* vnnd trette ich ab viel gemelter Schulen vnndt *Gymnasio*, vnnd deroselben *Convent, Rectorn, Seniorn, Professorn* vnndt *Scholarn* iezigen vnndt künftigen, Zu ewigen Zeitten, *Funffzig Tausent* Thaler, ieden deroselben zu 72 kr. oder 36 Schlesischen Wgr. vnnd den gr. pro 12 Heller gereittet, ann Capital vnnd bahrem gelde, daran Ich albereitt 30000 Thaler der Schulen vnnd *Gymnasio* zu gutte aufsgeliehen, Welche Verschreibung ihnen alfsbalt enträumet vnndt eingestellet werden sollen.

Die hintterstellige 20000 taler, wiel ich schuldig sein, mitt Göttlicher verleyhung Ihr der Schulen vnnd *Gymnasio*, von dato an, entweder innerhalb eines Jahres frist oder zum lengsten zweier iahre, ingleichem baar zuferlegen, oder an Sie aufszuleihen, oder Ihnen die Zwanzig Tausent Thaler, so ich an iezo den Herren Fürsten vnnd Ständen infs General Stewr Ambt vorgeliehen, zu *cediren*, zu geben vnndt zu enträumen,

Unndt do Ich darüber, ehe solches von Mir ins werkh gerichtet, nach dem Gnedigen willen Gottes mit Tode abgehen solte, So sol solchen Rest vnndt Summa geldefs so viel dero bey meinem Leben im Aufsstandt verbleiben wirdt, mein Erbe vnnd Nachfolger in der Beutnischen vndt Carlatischen Herrschafft bey verliehrung der *Súccefsion*, in gleichem schuldig sein, der Schulen vnndt *Gymnasio* inn obgeseztter Zeit baar zu erlegen oder Ihnen gemelte verschreybung oder Schultforderung bey dem *General* Stewr Ambte, Wo solches nicht von mir bey meinem Leben [6] beschehen wirdt, zu *cediren* vnndt wirklichen zu entrennen. | .

Wie Ich dan auf solchen faal der Schulen vnndt *Gymnasio* iezo gemeltte Schnlttverschreibung jezo alfsdan, vnndt dan alfsiezo in der besten Form vnnd mafs, wie solches zu rechtt vnnd nach gewonheit am kreftigsten vnndt bestendigsten beschehen khan vnndt mag, hiemit *cedire*, enttrenme vnndt abtrette, sich deroselben, alfs der Schnlen vnndt *Gymnasij* eigenthumbs anzunehmben, zu haltten vnndt zu gebrauchen.

Weiter sollen bey solcher Schnlen vnndt *Gymnasio* verbleiben die 1000 Thaler so weilandt meine geliebte Fraw Gemahlin, die Wolgebohrne Fraw, Fraw Elisabeth geborne Landtskrönin seliger, darzn zu vntterhaltnng einefs *Praeceptoris* bey dem *Paedagogio* verordnett.

Von solchem Capital der Ein vnnd Funfzig Tausent Thaler, *constituire,* Ordne, schaffe vnnd wil Ich, dafs zn keiner Zeit, weder von der Obrigkeit, noch dem *Convent, Rectorn, Seniorn, Profefsorn* vnnd Vorstehern der Schnlen vnndt *Gymnasij* weder gar, oder ein stücke darnon solle, könne noch möge angegrieffen, *alieniret,* verzehret, verthan, *consumiret,* an sich gezogen, oder vntter sich geteilet, oder damit auf was weise es wolle, wafs vorgenomben, vnndt also gebahret oder umbgegangen werden, dardurch an dem *Capital* etwas abgehe, oder dafselbe verschmälert werde, Vndt solches weder auf *Consenfs* meiner Nachkomben oder auch der höchsten oder Ambts Obrigkeit, auch nit vmb etwa einiger nott vnndt vrsach willen, wie hoch vnndt grofs die sein möge, sondern solch Capital der 51000 Thaler sol für vnnd für *in Efse,* vnndt in seiner Summa gelafsen vnnd erhaltten werden. | .

Vnndt do hierwieder von Jemanden, Er sey auch wer er wolle, wafs gehandelt, oder sich etwa Jemandt vntterstehen wolte, von solchem *Capital* der Ein vnndt Fnnfzig Tansendt Thaler, wafs an sich zu bringen vnndt zu zuziehen, oder andern zu zuwenden, oder in andere wege von der Schulen vnndt *Gymnasio* zn bringen, der sol von Gott verflucht sein, vnndt auff Ihn vnndt seine Kinder alle die Flüche wircklich komben, die Gott seinem Volcke Israël, wann sie nicht in seinen wegen vnndt Stegen gehen, drewet. | .

[6b] Es sol auch solche an sich ziehung, verwendt: vnndt *alienirúng* ein ieder der Schnlen zugethaner, wie oben bey *alienirúng* der liegenden Gründen vermeldet worden, zu *reuociren* gutt recht, fueg vnnd macht haben.

Damit aber solch Capital in seinem *Esse* für vnndt für erhalten werde vnnd seine Jährliche *Interefse* vnnd Zinse richtig vnndt vnfehlbar tragen möge, So sol das *Capital* in vnderschied-

liche Posten auf gewifse sichere Ortt; zu ieder Zeit vmb einen Jährlichen, vnnd dieser ortt Landefszuläfs- vnnd breuchlichen Zinfs, alfs 6 P[ro] *cento* vnnd so viel möglich, vermögenden vnnd solchen Leuten, ortten oder *Comminiteten*, die Ihren sondern Nuz damit zu schaffenn wifsen, da man sich auch beidefs der Verzinsung zu rechter Zeitt, vnndt auch der wiederzahlung, vnndt keinefs verlusts an Capital gewiefs zunersehen, aufsgeliehen werden, vnnd solche entweder wiederkauflich auf gewifse liegende vnndt woltragende gründe, oder aber auf genugsame Bürgschafft. | .

Vnnd sollen die *Rectores*, *Seniores* vnndt vorsteher der Schulen vnndtt *Gymnasij*, wie auch alle *Profefsores*, eine sonderliche fleifsige vorsorge vnndt aufacht haben, Wohin zu ieder Zeit von solchem *Capital* wafs ausgeliehen wirdt, vnndt do die wenigste nachricht oder vermuttung vorhanden, das es mit dem *Debitore* oder seinen Bürgen, oder mit dero darfür eingesezten *hypotheca* nit aller dinges in einem gutten oder Leidtlichen Zustande, sondern gefahr vnnd vnrichtigkeitt sich dabey zu besorgen: So sollen Sie an solchen ortten des Darrlehens sich entthalten, oder do es allberait aufsgeliehen, die Capital zu rechtter Zeit aufkündigen, vnndt andere sicherere vnnd richtigere Ortt, damitt suchen. | .

Die Haubtverschreibungen vber solche Capital, sollen im Schulgewelb, so Ich absonderlich Zuuerwahrung ihrer Priuilegien, vnndt derogleichen Handtfesten erbawen lafsen, vorwahrlich gehalten, vnnd in beysein defs ganzen *Convents* darein gelegt, vnndt ohne des ganzen *Convents* beysein, ia auch wifsen vnndt willen, nit wieder heraufser genomben werden. | .

Damit man aber iederzeit zu vorfallender gelegenheit von solchen *Originalien* nachrichtung haben möge, Wefsen inhalts sie sindt, so sollen alfsbalt von denselben drey *Vidimirte* abschriefften gemachtt, vnndt [7] eine in dafs Carlatische Ambt, dafs andere beim Rhatt zu Benthen hinterleget, vnndt dafs dritte beim *Rectore* defs *Gymnasij* gehalten werden. | .

Es sol auch weder der *Rector*, *Seniores*, *Profefsores*, oder auch der Schulen Ambtman vnnd Schöfser einige Originalvorschreibung, die etwa künftig über aufsgeliehene Gelder aufgerichtet werden möchtte, lenger alfs zu der negsten *Sefsion* bey sich zu behalten, nicht befugt, sondern dieselbe alfsbalt von sich zur verwahrung an seinen ortt zu geben schuldig sein.

Wan angeregter Capitalien halber wafs zu berathschlagen vorfellet, sond[er]lich ob eine Summa aufzusagen oder lenger stehen

zu lafsen, oder wohin dieselbe aufszuleihen: Zu solcher berathschlagung sol dafs ganze *Collegium* oder *Convent* erfordert werden, vnnd do sie auf die Aufsage geschlofsen, so sol die aufkündigung vntter der Schulen vnndt *Gymnasij* Insiegell vnndt vntter zeichnung Fünf Profefsorúm beschehen. Nach solcher beschehener Aufsage sollen einer oder zwey oder drey nicht macht haben, die Aufsage zu *retractiren* oder dem *Debitori* länger frist zu geben, sondern solches sol vnndt mufs vom ganzen *Convent* beschehen. | .

Ein Capital, so auf Bürgschafft oder *simplicem hypothecam* oder vntter Pfandt aufsgeliehen, sollen sie an einem ortt vnnd stelle nicht lenger alfs Zehen iahr lafsen stehen verbleiben, sondern schuldig sein dafselbe im Zehenden Jahr aufzukündigen vnnd solches an einen andern gewifsen ortt zu legen, vnnd solches aufs gewifsen vrsachen. Hette aber der *Debitor* mitt abgebung der Zinsen sich richttig vorhaltten vnndt begehrtte solche Summam lenger bey sich zu behaltten, so sol ihme dafselbe anderer gestaldt nit vorwilliget werden, den dafs er eine Newe verschreibung, mit Newen vnnd anderen Bürgen, oder vntterpfandt vollziehe, vnndt dafs Capital vonn Newem versichere.

Wan ein Capital erleget, vnndt wieder aufsgezehlet werden sol, sollen zum wenigsten neben dem Ambtman drey oder Vier *Profefsores* darbey sein, welche wol anfachtt haben sollen, das damit recht gebahret werde. |

Sie sollen auch darob sein vnndt solche Anstellung machen, das dafs Capital nit in viel kleine Posten zerteilet, sondern so viel möglich, in grofsen Posten [7b] von Fünff- oder Zehen Tausendt talern aufsgeliehen werde. | .

Keinem gewaltigen, dessen man nicht wol mechtig sein kan sollen sie solche Gelder, viel oder wenig verleihen. Dannenhero so wiel ich insonderheit, dafs von solchen Geldern meinen Nachkomben vnnd Künftigen Besiezern dieser Herrschafft gar nichts dargeliehen werden solle, Sie sollen auch solches von Ihnen zu begehren nicht macht haben.

Wan von den Jährlichen Einkomben der Schulen vnndt *Gymnasij* so viel geübriget vnnd erspareț (wie es dann durch Zufälle wol sein khan) dafs ein Capital von Fünfhundert oder Tausendt Thalern oder höher darnon zu machen, so sollen Sie schuldig sein, dafselbe nach beschlofsener Raitungk zu einem Capital zu machen vnnd aufs zu leyhen. | .

Dieses aber was oben von dem *Capital* gemeldet, das darnon nichts geeusert verthan oder vorändertt werden solle. Wirdt

von Mir dahin vermeinett. wofern vnnd so lange keine gelegenheit ist vnnd vorfället, dafs Capital ann liegende Gründe mitt nuz vnnd fromben der Schulen vnndt *Gymnasij* zu legen.

Wo aber Gütter vnnd Dorfschafften feyl würden, derer geniefs vnndt einkomben der wenigste teil auf vngewifsen steigenden vnnd fallenden Nuzungen, sondern mehrentheils auf gewifsen geldtzinsen vnnd gefällen beruheten, darbey wenige wirttschafften verhanden. vnnd derer einkomnen *deductis dedúcendis* defs Jarefs gewifs 6 P[ro] cento ertrügen, vnnd darauf zu geniefsen. So sol das Sämbtliche *Convent* oder *Collegium* mit Rhatt, wust vnnd willen meiner Nachkomben, machtt vnnd gewalt haben, das Capital gar oder einstheilfs an solche Gütter zu legen. Wie dan auch ich selbst gemeinet, do bey meinem Leben derogleichen Gütter vnndt Dorfschafften, derer einkomben auf gewifse Zinsen vnnd *Intraden* gerichtet werden köndten, zu überkomben, angeregtt Capital ann dieselbe anzulegen: Dan ichs in allwege vor viel rathsamer, nüzlicher, sicherer vnnd befser achtte vnndt halte: Wan die Schuel vnnd *Gymnasium* seine iährliche *Intraden* von liegenden gründen haben köntte, alfs das Sie es von aufsgeliehenen Geldern nehmben soltte, Darumb von einer zur andern Zeit, mitt fleifs dahin zu trachtten sein wirdt, [8] wie es hierzu zu bringen. Jedoch anderer gestalt nit, damn mit solchen Güttern, die, wie gemeldet, Ihre gewifse gelt *Intraden* haben vnndt gar nicht fehlen köhnen: Nicht aber mit solchen Güttern, derer Einkomben in Wirttschafften vnndt auf vngewifsen steigenden vnnd fallenden Einkommen Beruhen, Dann solche gar nicht vor eine Samblung vnndt *Collegium*, vnndt Ich wil nicht, das ann solche dafs gelt geleget werden solle .

Zu verwalt: Einnehmb: vnndt Bereittung oberzehlter Dorffschafften, Gütter, Geldt, Zinsen, vnndt aller anderer der Schulen vnndt *Gymnasij* zu: vnndt eingehörungen, sol zu iederzeit ein Ambtman vnnd Schöfser gehalten werden, welcher ein Gottseliger, Erbarer, aufrichttiger, vornünftiger vnndt tüchtiger Man sein soll, so sich auf Wirttschafft vnndt Raittungssachen woluerstehe, vnndt von den *Rectorn*, *Seniorn* vnndt dem ganzen *Convent* mitt Rhatt, wiefsen vnndt willen meiner Nachkomben der Beutnischen vnndt Carlatischen Herrschafft bestelt vnndt angenomben, auch wieder abgesazet werden sol vnnd khan.

Es sol aber hierzu keiner angenomben vnndt bestelt werden, der sich nicht vermagk auf 3000 Thaler zuuerbürgen, solche Bürgschafft auch wircklichen leistet, dafs, aufn faal Er mitt der

Schulen vnnd *Gymnasij* Einkomben nit trewlich vnnd gehöriger maſsen vmbgehen, vnnd daran etwa ein Abgang vnnd mangel vorfallen vnndt gespüret werden solte, daſs die Bürgen biſs angemeltte Summa der 3000 Thaler solches zu geltten vnndt zu bezahlen schuldig sein sollen, vnndt wollen,

Er sol auch zu solchem seinem Dienst veraydet werden, vnndt den Vntten verzeichneten Eydt zu leisten schuldig sein. Seine Jahres Besoldung sol sein *Ein Hundertt Margk Glogisch*, jede P[ro] 24 Wgr. vnnd den gr. Pro 12 hll. geraitet. Sechs scheffel korn, vier Clafter Holz.

Diesem sol von obengemelttem Schul *Vrbario* oder Register, vnnd wie daſs von einer zur andern Zeitt, verbeſsert vnndt vermehret werden wirdt, eine richttige *Vidimirte* Abschrifft bey eintrettung seines Dienstes zu gestellet werden. Nach demselben *Vrbario* vnnd genieſs Register sol Er schuldig sein, alle geldtvnndt Getraydt Zinſs, So wol von Hünnern, Eyern, Gänsen, [8b] Schultern vnndt derogleichen, Wie auch der Zinsen von den Auſsgeliehenen Geldern auf bestimbte vnnd geseztte Zeit einzunehmben, vnnd dieselbe über den geseztten Termin gar nit anstehen zu laſsen, auch im Register ordentlich einzunemben.

Von solchen *Intraden* sol Er den *Profeſsoribūs, Praeceptoribūs, Oeconomo,* vnndt weme waſs danon gebüret, Quartalſsweiſse zustellen, vnndt Sie damit gar nit seumen noch aufziehen vnndt solches gleichsfals in die Register richttig eintragen.

Die Register sollen ordentlich in Capitell, in Einnamb vnnd Auſsgab eingeteilet werden, allerdings wie solches in meinem Carlatischen Ambte pflegett gehalten zu werden. Alle Jahres Rayttungen sollen von *Johannis Baptistae* ihren anfang haben, vnndt wieder auf *Johannis Baptistae* beschloſsen werden, vnnd sol der Ambtmann oder Schösser schuldig sein, in eine Jede Jahres Raitung alle gefälle, so viel derer auf ein Jahr der Schulen vnndt *Gymnasio* zustendig vnndt einzukomben hatt, sie seindt einkomben oder nicht vor Voll einzubringen vnnd zu ersezen; Vnndt solches aus gewiſsen Vrsachen. .

Nach auſsgang vnndt Beschlieſsung eines Jeden obgeseztten Jahres, soll zum langsten in einer Monatsfriest nach verfloſsenen *Johannis* von Ihme die Rayttung nach inhalt deſs *Vrbarij*, so alſsdann zur stelle sein soll, durch die *Rectorn, Seniorn* vnndt in Beysein deſs ganzen *Convents* auf- vnndt angenomben werden. Darbey meine nachkomben entweder selbst sein, oder die Ihrigen dazu abschicken, vnnd darauf gutte achtt geben sollen, damit

ordentlich vnnd richtig mitt der Schulen vnnd *Gymnasij Intraden* vmbgangen, vnnd darnon nichts verschleifft oder vntterschlagen werde, Welches die *Profefsores* ingleichem zu thun schuldig sein sollen.

Do sich auch bey einer oder der andern Raittung befinde, dafs der Ambtman oder Schöfser in einforder: oder aufnembung der *Intraden* nachlefsig, oder mit den eingenombenen *Intraden* nicht rechtt gebahrete, dieselbe in seinen Nuz verwendete, oder auch einem ieden, wie geordnet, dafs Seinige zu rechtter Zeit nicht gebe, oder derogleichen, wafs vorgenomben vnndt beginnet, so einem Ambtman oder Schösser nichtt gebiehret oder sich auch sunsten liederlich vnnd vbell verhieltte, vnnd der Schwelgerei [9] oblege, so sol er abgesezett, vnndt ein ander befseres verhaltens darzu, wie oben gemeldet, vorgenomben vnndt verordnet werden.

Von solchen Jährlichen *Intraden*, Nuzungen vnndt Einkomben, so gleichwol auf ein Zimbliches verlauffen, sollen Ihren vntterhalt vnndt Besoldung haben nachuolgende Personen: Alfs erstlichen bey der Schul vnnd *Gymnasio* zu Benthen, sollen mit nottürftigen efsen vnndt trincken vntterhalten werden *Zwey* vnndtt *Siebenzig Scholares* vnndt Knaben, alfs 48 so im *Paedagogio frequentiren*, vnndt 24 so im *Gymnasio* studiren.

Vnndt obwol Ich anfangs solch *Beneficium* nur vor meine Vntterthanen zu stiefften vorhabens gewesen, wie dan ein Jeder die Seinigen vnnd seine vntterthanen vor anderen zuuersorgen schuldig: Jedoch weil ich folgends erwogen, das eine solche grofse anzahl zum studiren zu haltten vor diese Herrschafft zuuiel, denselben allen auch in diesem ortt nitt vntterhaltt vnnd stelle gegeben werden könne. So bin ich raths worden, vnud habe vor Christlich, vnndt der brüderlichen Liebe gemäfs zu sein erachttet, das Ich dieser wolthatt auch andere, vnnd sonderlich der armen *Pastorn* kinder, so von ihren Eltern gar seltten nottdürftigen Vntterhaltt haben, vnndt zum studiren gehalten werden khönnen, theilhaftig vnndt fähig mache. Sollen derowegen zu solchem *beneficio* gelafsen vnndt genomben werden, ohne vntterscheydt, wer darumb ansuchen vnndt hierzu tüchtig, auch dieser Ordnung gemäfs sein, vnnd sich verhaltten wirdt: Jedoch dafs allewege die zu dieser Herrschafft gehörige Vntterthanen vor andern darzu genomben vnndt gelafsen werden.

Dannenhero so Ordne vnndt wil ich, das denselben meinen Vntterthanen von den 72 stellen, vier vnnd zwanzig gebüren vnndt gehörig sein sollen, Also auch, do ettwa auf eine Zeit,

nit so viel vntterthanen vorhanden, so solcher stellen bedörffendt, das enttweder dieselben, so lange bis sich ein vntterthan findet, *vaciren*, oder do sie immittelfs, einem frembden eingethan solches anderer gestaldt nicht Beschehen solle, dan mitt dieser condition, wan ein vntterthan komben, vnnd darumben ansuchung thun [9 b] würde, dafs der andere alfsbaldt dem vntterthanen zu weichen schuldig sein solle. Vnnd solches sol der Vntterthanen ewiges rechtt sein, so sie mitt rechtt zu fodern befugt, die Herrschafft auch vnndt dafs *Convent* oder *Collegium* Ihnen zu ertheilen schuldig sein soll.

Vor vntterthanen aber, so dieses *beneficij* fähig, sollen geachttet werden, alle, derer Eltern in dieser Herrschafft Beuthen, Carlath vnnd Milckaw, sambt allen zugehörigen Dorfschafften wie auch denen obgenandten zur Schulen vndt *Gymnasio* geschlagenen Dörffern, begüttert: sefs- vnnd wonhaft, oder auch die von dieser Herrschafft zu lehen rühren, oder mich vnnd meine Nachkomben vor Ihren Herren *recognosciren;* Wie auch alle, so in dieser Herrschafft vorweiset, oderer [sic!] derer Eltern in der Herrschafft Dienste gewesen, oder noch sein.

Zum *Alumno* ins *Paedagogium* sol keiner, Er sey vntterthaner oder Frembder, angenomben, vnnd zu solchem *beneficio* zugelafsen werden, Er habe dann das zwelfte iahr seines Alterfs erreichtt, vnndt könne *decliniren* vnndt *coniugiren*, sey auch gewifse anzeigung, vnnd gutte Hofnung verhanden, das Er zum studiren geschickt sein werde (Doch sol efs mit der Vntterthanen, sonderlich der Polnischen Kinder, mitt dem *decliniren* vnndt *Coniugiren*, nit eben so genaw genomben werden; Wansonsten bey Ihnen zum studiren gutte Hoffnung) derer Eltern vnnd Freunde auch, wie bifshero gebräuchlichen gewesen, Bürgschafft bestellen, dafs der Knabe die gesaztte Zeitt bey den *studijs* verbleiben, vnnd defs gehorsambs sich verhaltten, oder do Er vor der Zeit von den *stúdijs* seines willens abtretten, oder aufs der Schulen enttlauffen, vnndt Keinen gehorsamb leisten soltte; Das Sie, die Bürgen oder Eltern den Kosten, so dieselbe Zeitt vber auf ihn erlauffen, geltten, vnnd der Schulen vnnd *Gymnasio* wieder erstatten sollen vnndt wollen; Dan sichs bifshero offters begeben, dafs mancher drey, vier vnndt mehr Jahre dieses *Beneficium* genofsen, vnnd folgends erst die *studia deseriret,* vnnd sich in Müfsiggang oder zu handtwergken begeben; Welch vnzimbliches Beginnen zuuerhütten, obige Bürgschafft vor ein Bequemes Mittel geachtet, auch albereit vor diesem eingeführet worden. [10] So ist vor die Jenigen armen Knaben, so nitt zum studiren tüchtig, oder

auch nit Lust darzu haben, von mir diese versehung beschehen, dafs dieselbe im Hospital erzogen, vnndt wan sie betten, lesen, schreiben, vnndt rechen gelernet, folgends auf meine Darlage zu handtwergken gegeben werden sollen, damit efs in künftig auch weitter also gehalten werden soll. Es sollen aber angeregte *Alúmni* im *Paedagogio* fünf iahr zu bleiben haben, nach aufsgang solcher fünff iahr sollen sie schuldig sein die stellen zu reumen.|.

Was aber vntterthanen sindt, do sichs befindet, das nach aufsgang gemelter Fünf iahr Sie ihre *Logicam* nit zu endt *absolviret,* vnndt mitt nuz noch ein iahr, oder zum lengsten zwey zu gedulden vnndt dabey zu lafsen, so soll Ihnen dafselbe vom *Convent* nach deroselben *discretion* zugelafsen werden, folgends aber nicht lenger,

Die vier vnnd Zwanzig *Stúdiosi,* so aufs dem *Gymnasio* zu diesem *beneficio* vnnd *alimentation* zuzulafsen, die sollen entweder bey dieser *trivial,* oder auf andern Schulen Ihre *Logicam* vollig-lich *absolviret* haben, vnnd geschickt sein, mit nuz die *publicas lectiones* zu hören.

Vnndt darzu sollen gelafsen werden, sowol frembde alfs einheimische vnndt vntterthanen; Jedoch dafs den einheimischen vnndt vntterthanen zwelff stellen verbleiben, wo ihrer zu einer vnndt der andern Zeitt so viel sein werden.|.

Wehren Ihrer aber ettwa zur Zeit nicht so viel, so mögen in die *Vacirende* stellen frembde, mit oberwehnter *condition* zu gelafsen werden.

Solch *beneficiúm* sol keiner lenger zu geniefsen haben, alfs drey iahr *complet,* der einheimische sowol alfs der frembde, Es were dann, dafs der einheimische oder vntterthan sich auf eine gewifse *facúltet* begebe, vnnd aldar seine *Studia* zu *absolviren* vorhabenfs wehre, so sol nach gelegenheitt der person vnnd *studien* ihm noch ein iahr oder zwey, nach erkäntnüfs vnndt aufssaz des *Convents* vorstattet werden.|.

[10b] Ich Ordne aber vnnd wiel, dafs in *conferirung* dieser *beneficien,* so wol im *Paedagogio* alfs im Gymnasio beidefs mit frembden vnndt einheimischen oder vntterthanen, auf eines ieden *Studiosi, Scholars* vnndt Knabenfs guttes frömliches wollnerhaltten, so wol Natürliche Gaben gesehen vnnd darauf gutte aufachtt gegeben, vnndt der befsern verhaltenfs, vnnd zu welchem gutte Hofnungk, dem andern allewege vorgezogen werden solle.

So wil Ich auch, dafs die Armen vnndt vnuormögenden, so sich wol nerhalten, vor den Reichen, vnnd denen so ihren vntter-

halt von Ihren elttern oder von den Ihrigen haben khönnen, in achtt genomben, vnnd ihnen vor diesem oberwehnete *beneficia* ertheilet werden sollen.

Den meine Mainung ist gänzlichen, dafs so viel möglich den armen mangelnden vnndt dürftigen damit geholffen vnnd ihrem abgange vnnd Mangel dardurch gerathen vnnd erseztt werden soll,

Inn welchem, wie auch anderm allem, wiel Ich vnndt verhoffe, es werden alle *Rectores, Seniores,* vnndt *Professores,* vnndt also das ganze *Collegium* hierinnen ihr gewifsen verwahren, vnndt nit nach gunst vnnd freundschafft, sondern dieser meiner Ordnung vnndt aufssaz nach, handeln, vnnd daruon sich keine *Affecten* abhalten lassen.

Solliche *beneficia* alle zuuerleihen vnndt zu *conferiren,* sol bey mir vnnd meinen Nachkomben stehen, Jedoch so sol hierinnen solche Ordnung vnnd mafs gehalten werden, dafs nachdem einmahl obgemellte anzahl der Zwey vnnd Siebenzig *Scholaren* vnndt Knaben erfüllet, folgends wan vmb solche stellen, sie sindt ledig oder nicht, ansuchung geschehen wirdt, So sol dieselbe bey dem ganzen *Collegio,* wann sie Ratt oder *Convent* halten, anbracht werden, Welche zu erwegen haben sollen, wie es mit denen, so darumb ansuchung thun, bewandt, ob Sie vntterthanen, oder Frembde, auch dieser Stieftung nach, solches *beneficij* fähig sein khönnen, oder nitt, vndt wan Sie befinden, welchem vntter demselben ein *Beneficium* oder stell zu geben, denselben sollen sie an mich oder meine Nachkomben einen kurzen schrieftlichen berichtt ertheilen, Dorinnen vermeldet wirdt, wer der Knabe sey, wie Sie ihn *qualificirt* befinden, vnndt das Sie *Supplicanten* eine stelle [11] zuuergönnen wirdig erachten. Dorauf wiel Ich vnnd meine Nachkomben schuldig sein, dofern hierwieder nit sondere wichttige vnnd erhebliche bedencken, oder ein ander befsern verhaltenfs mit im vorschlag wehre, demselben dafs *beneficium* zuuorleyhen, Dofern wir aber mit vnserer Erklerungk vnnd *Consenfs* vorzögen, vnnd vnfs dorauf innerhalb 14 tagen oder 3 wochen nit *resolvirten,* oder aber vnfs vnsern *consens* von vnfs zu geben aufs keiner genungsamen vrsach verwiederten; So soll das *Collegium* einen solchen *Scholar* oder knaben, welchem es das *Beneficium* zuuorleyhen gerathen, dafselbe selbst zu *conferiren,* vnnd zu *installiren* machtt haben, welcher volgents dabey, es sey im *Paedagogio* oder *Gymnasio,* so lange alfs es aufsgeseztt, gelafsen werden soll,

Die Jenige aber so vmb künftige *vacirende* stellen ansuchen, sollen alle eingeschrieben, vnnd folgends, wan eine stelle ledig wirdt, vnnd ihrer viel gleich tüchtig vnnd *qualificirt* befunden werden, der Jenige den Vorzug haben, so in ansuchung der forderste sein wirdt,

Vnndt weil nit vndienstlich, dafs man nachrichttung habe, wer solche *beneficia* genofsen, So sollen vom *Convent* oder *Collegio* zwey vnderschiedliche Bücher oder Register gehaltten, vnndt im gesambletem Rhatte in dafs eine, von Ihrem *Notario* (darzu Sy entweder ihren Schulschöfser oder einen aufs den *Profefsoribús* oder *Praeceptoribús* ohne enttgeldt, oder gegen einer mefsigen verehrung, zugebrauchen wifsen werden, die Jenige, so in dafs *Paedagogium* genomben, mitt ihrem Namen, neben dem Tag vnnd iahr, wan sie angenomben. Auch die Bürgen so vor Sie hafften, eingezeichnet werden, In das andere aber, die im *Gymnasio* zu solchem *beneficio* gelassen. | .

Die vorgemeltte 72 Knaben sollen in 6 Tische eingeteilet werden, Je Zwelffe vnndt 12 zu einem Tische, darunter sollen vier Tische des Morgenfs mitt einer Suppen, guttem Zugemüfs, vnnd einem gutten Gerichte Fleisch oder Fische. Defs abents mitt zweyen gutten Zugemüfsern, vnndt einem gerichte fleisch.

Die leztten zween Tische: des morgents mit einer Suppen vnndt zugemüfs, [11b] vnndt einem Gerichtte Fleisch. Aufn abendt mitt zweyen gutten zugemüfsern gespeiset werden.

Es sol aber mitt obigen vier Tischen, derogestaldt angestellet werden, das dieselbe nit alle mitt Frembden besezet, sondern darzu auch die Einheimischen vnnd vntterthanen, do deren verhanden, zum wenigsten ihrer Zwelff oder Achtzehen, wo nit mehr, gelafsen, vnndt genomben werden, Jedoch so es solche Knaben, die dieses *beneficij* bedürftig vnndt würdig. | .

Vnndt weil anfangs im Gymnasio nicht baldt *Studiosi* oder *Scholarn* sein werden, welche vorgemelttes *beneficij* oder *alimentation* bedürffendt, so sollen solche tische, oder 24 stellen inmittelfs aufs dem *Paedagogio* mitt Knaben besezet, vnnd denselben ertheilet werden. | .

Zu bewirth- vnnd nottürftiger *alimentirúng* iezo gemeltter *Studiosorúm, Scholarn* vnnd Knaben, sol ein *Oeconomús* oder Speisemeister angenomben vnnd gehalten werden, so inngleichen ein Gottseliger, Erbarer, Fromber Man, vnnd guttes verhaltenfs ist, der nicht dem Geiz vnnd Eigen Nuz ergeben, so auch einheischig wirdt, vnnd sich zu verbürgen hatt, dafs Er mitt deme, wafs vor

die Knaben verordnet vnnd Ihme gegeben wirdt, Trewlich handeln, Auch Sie derogestaldt, wie es aufsgesezett, speifsen wolle.|.

Solchen hatt das ganze *Collegiúm*, oder *Convent*, mitt Rhatt, wifsen vnndt willen der Beutnischen vnnd Carlatischen Herrschafft anzunehmben; Solte aber wieder eine solche Person die Herrschafft Bedencken haben, Oder, er wehre angenomben, vnnd verhielte sich folgends in seinem Dienst, nicht der gebühr nach, vnnd breche ab. wafs: vnnd wie zu speisen verordnet, vnnd dafs *Convent remedir*te solches nicht inn Zeiten, So sollen meine Nachkomben nicht schuldig sein, in einen solchen zu willigen, oder denselben zu erdulden, sondern sollen machtt haben, nach vorhergehender Verwarnung denselben abzuschaffen, auch wol selbst einen andern, befsern verhaltens darzu vorzunehmben,

Was aber von solcher *Alimentation* Jährlichen gegeben, vnnd gezahlet werden solle, stehett in deme, wie efs darmitt vor diesem ettliche Jahr [12] gehaltten, vnnd Ich mich an iezo, mitt diesem iezigen *Oeconomo* verglichen.|.

Solchem nach, ist es auch inkünfttig zu ewigen Zeitten zu haltten;

Alfs erstlichen ist aufs langer erfahrung Kundt, vnnd an ihme selbst gewifs, dafs zu Brodte vnndt teglicher Küchelspeifse, vor Einen Knaben Drey Scheffel korn, Anderthalb scheffel allerley vngemachtt zugemüfs, oder Küchelspeifse, vnnd zum tranck Ein Scheffel weizen, auf ein iahr genungsam ist. Vnndt damit ein Nottürftiges aufskommen seye, dorumben so sol auch nach diesem von einem ieden Knaben oder *Alúmno* durch vnnd durch, Drey Scheffel korn, Beutnisch oder Glogisch mafs, so einander gleich, gegeben werden, welches von *Zwey und Siebenzig* Knaben defs Jarefs thutt *achtzehen* Maltter korn,

Vnnd nachdem der vnberaitteten Küchelspeise, demnach dafs Getrayde gutt oder gering, viel abgehet, darauf ein *Oeconomús* nicht wol richtige Rayttung machen kan, wie Er darmitt aufskombe; Von den vntterthanen auch wegen abgebung der Küchelspeifs oder Zugemüfse grofse Beschweher gefüret wirdt, So habe Ich zuuerhüttung künftiger weiterer Beschwehr, vnnd vmb befserer richttigkeit halber, mich mitt dem iezigen *Oeconomo* dahin verglichen, das Ime für die Küchelspeifse an allerley zugemüfse dieselbe Ihme selbst zu erkauffen vnndt zu erzeugen, gegeben vnnd gezahlet werden solle, von einem Jeden Knaben oder *Scholar* defs Jarefs zween Thaler, thutt auf ein Jahr von 72 Personen Einhundertt, vier vnnd vierzig Thaler.

Zu Bier vor die erste vier Tische sol vor einen Jeden Knaben ein Scheffel weizen gegeben werden. Mitt den leztten Zweien Tischen, sol es des Bierſs halber inkünfttig gehaltten werden, wie biſshero. |.

Was das Fleisch vnndt die andere zugehörige Notturft, an Würz, Salz, schmalz vnnd dergleichen anlangtt, ist sich mitt dem iezigen *Oeconomo* verglichen, vnnd wirdt vor genungsamb befunden, [12 b] sol auch in künfftig für vnnd für also gehaltten werden, Daſs, waſs die ersten vier Tische, so abents vnndt Morgends, auſser Freytages mitt einem Gerichte fleisch oder fische gespeiset werden sollen, belangent, sol Ihm von einer ieden Person, auf ein Jahr lang *Funffzehen* Thaler geldes, den Thaler pro 72 Creuzer geraitet, gegeben werden. |.

Den es befindet sich, daſs ein halb Pfundt fleisch vor einen Knaben auf ein Gerichtte genungsamb ist, vnndt weil daſs *lib.* Fleisch an diesem ortt selten drey Creuzer, mehrenteilſs aber drunter gielt, so hatt der *Oeconomus* zu solchem Fleisch vnnd würze, mitt angeregten 15 Thalern ein genugsames auſskomben.

Vnndt ist alhier zu wissen, das Ich vorhabenſs gewesen zuuerordnen, das von iezo gemeltten vier Tischen, zween Morgendts vnnd Abendſs mitt zweien Gerichten, Fleisch oder Fische, nebenſs der Suppen vnnd zugemüſs gespeiset werden solten, darzu Ich bey den obbenandten Dorfschafften, von Hünnern, Eyern, Gänsen, Schultern vnnd derogleichen eine Zimbliche Notturfft eingedinget vnnd auſsgesezett, darzu auch auſs dem Ambtte Carlath, von Karpen, Hechten, vnnd Speisefischen eine zimbliche anzahl hette gegeben werden sollen,

Nachdeme Ich aber erinnertt worden, waſsermaſsen die Abforderung solcher *Victualien* dem *Oeconomo* vnndt beim Ambte inkünfftig viel vngelegenheit geben vnnd verursachen möchtte, vnnd daſs rathsamer vnnd beſser sein solte, wann Ich auf gemeltte zween Tische ein gewiſses Geldt seztte vnndt verordnete; Alſs habe ich meine erste mainung mit den *Victúalien súspendiret*, vnndt beseits gestellet, vnndt herogegen mitt dem iezigen *Oeconomo*, dahin vntterred- vnndtt vergleichung gehaltten, daſs derselbe sich erbotten vnndt verwilliget, do Ich Rhats würde vnndt wolte, das Er einen oder zwey Tische, des morgends mit einer Suppen, zweien Gerichten, Fleisch oder Fische, vnnd einem zugemüſse, deſs abendts ingleichen mit zwey gerichten, Fleisch oder Fische, vndt einem Zugemüſse speisen solte, So wolte Er von der Person oder einem Knaben nehmen, über die vormalſs

verordnete 15 Thaler, zu Fleisch, [13] vnndt würze vnndt 2 Thaler zu Küchelspeiſs, noch 5 Thaler. Daſs würde von zweyen Tischen oder 24 Knaben deſs Jareſs 120 Thaler mehr alſs obgeseztt, aufstragen vnnd machen. | .

Aufn faal ich nun bey meinem Leben solches anordnen oder zu werck richtten werde, so sol es nachmalſs auch fortt also gehaltten werden, ob Ich gleich nach diesem hieruon nichts weitter *disponiren* würde. | .

Aufn faal Ich aber derowegen bey meinem Leben nichts weiter weder anordnen noch darmit einen wircklichen anfang machen möchtte; vnd die Einkomben der Schulen vnnd *Gymnasij* solches anzuordnen, leiden vnndt ertragen werde [sic!], so sol mein Erbe, vnnd daſs ganze *Convent*, nach diesem machtt haben, solches der maſs nach, wie gemeldet, anzustellen, auch anzuordnen schuldig sein.

Dem *Oeconomo* ist biſshero Jährlichen am Holze gegeben worden, von einem Tische vier Claftern Holz, Derselbe beclaget sich, daſs Er damit vor die Küchel, Brewwergk vnnd zu einheizung seiner Stuben nit zukomben könne, Derowegen demselben nach diesem von einem ieden Tische *Fünff Clafftern* Holz geben werden soll.

Das Fleisch, so der *Oeconomús* vor obgemeltte Tische zu erkauffen vnndt zu speisen schuldig, sol alles gutt vnnd tüchttig fleisch sein, an Rindt- Schepsen- Lemmer- Kalb- vnndt Schweinenfleisch, Jungen Tauben, Hünnern vnndt derogleichen. Kaldaunen, Geschlincke, Gekröſs, Kalbsköpffe, Füſse, würste vnnd derogleichen geringe vnnd wolfeile eingeschnidt, sol Er nit machtt haben, mehr dan durch die wochen ein oder zwey Gerichte zu speisen, Die *Alumni* sollen auch ein mehrerſs von ihme anzunemben, nicht schuldig sein. Es soll auch vor die ersten vier Tische, die woche zweymahl, vor die Andern 2 Tische, einmal gebratteuſs gespeiset werden.

Vnndt weil vor das geköchtte oder zugemüſs, auf einen ieden Knaben ein genungsames verordnet, so soll der *Oeconomús* auch daſselbe durch die woche, abgeteilter weiſe, vor sie zu speisen schuldig sein.

Vnnd damit von einem eigennüzigen *Oeconomo* nitt etwa die gutten [13b] Zugemüſs, gegen Kraut, Rüben, Kohl, Mähren, Epffel vnnd Birnen vnd derogleichen, geringe geköchtt den Knaben gespeisett werde, so sol der *Oeconomus* nicht machtt haben, von solchen geringen vnnd wolfeilen geköchtt, an Krautt, Rüben,

Mehren, Kol vnnd dergleichen, die woche mehr dan ein gerichtt, doch nit alle Tage zu speisen, alſs in der wochen ettwa einmahl Rüben, ein andermahl Kraut, vnndt so forttan.

Solche Speisen, an Fleisch, Fische vnndt zugemüeſsern, sollen alle sauber vnndt wol zugerichtet, vnnd daran an salz Würz vnndt Schmalz nichts abgebrochen, sondern einem Jeden seine gebühr gegeben werden. .

Von dem Fünfften vnnd Sechsten Tische, so nur deſs morgens mitt einem Gerichte, Fleisch, Suppen vnnd Zugemüſse, deſs abendts mit zweien zugemüeſsen zu speisen, sol dem *Oeconomo* von iedem Knaben zwelff Thaler gegeben werden. | .

Es soll aber diese der *Oeconomús* Insonderheit mitt guttem Fleische, weil Sie dessen die Woche nur Siebenmahl bekomben, vnnd guttem geköchtts zuuersehen schuldig sein, vnnd von obgenandten eingeschnitt die woche v̈ber ein oder zwey Gerichtte, wie auch von Krautt vnnd Rüben zu geben, nicht zugelaſsen werden. Vnndt weil der *Oeconomús* vor ieden Tisch, eine, oder vor zwene Tische drey Kühe zu haltten hatt, vnnd Ihme nottdürfftige Putter darzu verordnet worden, so soll Er auch schuldig sein, vor alle Tische v̈ber obgesezte Speysung die woche drey oder viermahl eine Nottdurft Putter vnnd Käse aufzusezen.

Ann bier sol einem Jeden abendts vnnd morgents sein maſs, wie geseztt, gegeben werden, die Kandeln darzu, wie auch die Schüſseln, Alſs zwey Tuzzet von Zien, sollen von der Schulen vnnd *Gymnasij* Einkomben erzeugt, vnndt von dem *Oeconomo*, so wol den Knaben vnuerlohrenn vnnd vnzerbrochen gehaltten, vnndt do Alterſs halber newes zu erzeugen, [14] gegen dem altten aufsgewechselt werden. | .

Damit es aber bey wehrender Speisung im *Refectorio* alles fein still, ordentlich vnnd richttig zugehe, vnnd nit ein geschrey darinnen gehalten, noch waſs vngeschicktes vorgenomben, die Bursch nicht durcheinander lauffe, auch aufachtt gegeben werde, wie die Speysung geschehe, Wie nit weniger, daſs mitt Tisch: Handtüchern, Schüsseln, Tellern, Kandeln vnnd im gemach alleſs fein sauber vnndt rein gehalten werde, So sol vnnd wiel Ich, das von den *Professoribus* vnnd *Praeceptoribús* allewege einer eine ganze wochen die *Inspection* diſsfalſs auff sich habe vnndt nehmbe, vnnd sol der Ordnung nach gehen, wie sie nach einander im *Convent* oder *Collegio* die stellen besezen vnnd haltten, vnnd sol darnon Keiner aufsgeschloſsen sein. | .

Es sol aber derselbe *Inspector* dieselbe wochen seinen Tisch,

an dem erste [sic!] Tische haben, vnnd der *Oeconomus* sol schuldig sein, ihme vber die andere Speisen noch ein Gericht oder *Speciali*chen sonderlich vorzusezen, auch mitt nottdürftigem Tranck zuuersehen. Vor solche Speisung des *Inspectoris* so sie dafs ganze Jahr durch beschicht, sol dem *Oeconomo*, Dreyfsig Thaler aufs dem Schuelgestifftseinkomben gegeben werden.

Weyl sich auch geziemet, dafs zu verhüttung des gewäsches bey den Tischen vntter wehrendem efsen, den Knaben aufs der Bibell, oder ettwa einem *Historico*, wafs nüzliches vorgelesen werde, so sol dafselbe aldar von dem *Rectore* vnnd *Paedagogiarcha* ingleichem angestellet vnnd also angeordnet werden, damitt solches nach der Ordnung alle tage, von derer einem, so an den Ersten vier Tischen siezen, verrichtet werde: Denselben sol der *Oeconomús* vor, oder nach verrichtteter *lection* zu speisen schuldig sein.

Das Gebette, vor, vnnd nach Tische, wie auch andere Christliche [14 b] *Exercitia*, mitt singen, *recitierúng* sonderlicher sprüche, vnnd derogleichen werden obgemeltter *Rector* vnnd *Paedagogiarcha* ebenermafsen, wie sichs am füglichsten schickt, anzustellen wissen.|.

Vnndt weyl bey der iezigen Speysung der *Alumnorúm* zum offtern Beschwer vorkomben, samb Sie der *Oeconomús* mit der speisung nitt dergestalt versehe, wie geordnet, vnnd Ihnen viel abgebrochen, die Speisung auch zum öfftern vbel zugerichtet werde,

Zu verhüttung nun defsen, vnnd damit nachgesehen vnnd nachrichttung sein könne, wie gespeiset werde,

So ordne, vnndt wil Ich, das nach der Eintheilung, wie die Tische gespeiset werden sollen, Zwey Jahr Register wegen der speisung gemachtt vnnd gehalten werden sollen, darzu der Schuelschöfser dafs Papier zu geben haben wirdt,

Inn solche Register sol bey den zweyerley abgesondertten Tischen eingeschrieben werden, wafs vor Gerichtte vor sie alle tage vnnd Maltzeitten gespeiset werden.|.

Vnnd solche Register sollen von denen, wie sie zu den Tischen verordnett, der ordnung nach gehaltten werden, Je ein Jeder eine Wochen, vnnd wen die woche umb ist, sol Er dafs Register seinem Nachfolgenden geben, vnnd also fort an.|.

Aufs solchen Registern wirdt sich das *Convent* zu *informiren* haben, da der speisung halber Beschwehr vorkombt, was Ihnen darbey zu thuen, vnndt wehme sie darumben zuzureden, auch wie sie es anzuordnen haben.

Vnnd solche Register vnndt aufmerckungen sollen ein Jahr, vnnd alle Jahr vmb nachrichttung vnnd furcht willen erhalten werden.

Weyl aber nit wol möglich, dafs die Anzahl der Zwey vnnd Siebenzig Knaben durchs ganze iahr, immer vor voll sein kan; Sondern bifsweylen etzliche daran mangeln vnnd abgehen werden, do nit auf [15] ein ganzes Jahr, doch ettliche wochen:

Damit nun den Einkomben der Schulen vnndt *Gymnasij* difsfalfs rechtt vorgestanden, vnnd zur vbermafs nichts daruon vergeben werde, So sol vom *Convent* oder *Collegio* (welche wie oben gemeldet, richttig einzeichnen sollen, wan einer an- oder abzeucht) mitt dem *Oeconomo* alle Quartal ordentliche vnnd richttige abraittung gehaltten werden, wie viel iedefs Quartal an einem oder dem andern Tische *Stúdiosi, Scholares* oder Knaben gewesen vnnd gespeiset worden: Vnnd nachdem sich dieselbe anzahl befindet, so sol vberlegt werden, was dauon dem *Oeconomo,* beydefs am Getraide vnnd geltt gebüre, vnnd darauf dem *Oeconomo* ein Anschlags oder Quittungs Zettell vntter der *Profefsorn* vnnd *Praeceptorn subscription* ertheilet werden, Nach welchem vnnd sunsten nit anderfs, der Schulschösser ihn aufszuzahlen schuldig sein soll. Welcher Zettel folgends bey der Jahr-Rechnung, in der Aufsgabe vor gutt pafsiret werden soll.

Nachdem aber bifsweilen von den *Alúmnis* etzliche Knaben, auf achtt oder 14 tage abreisen. Wen nun dieselbe vber achtt oder zum lengsten 14 tage nicht aufsenbleiben, sol von solcher Zeit, wafs 8 oder 14 tage anlangendt, dem *Oeconomo* ann dem geordneten vnndt gesaztten Jährlichen *depútat* nichts abgezogen werden. | .

Wan aber ein solcher Knabe lenger dan vierzehen Tage aufsenbleibett, so soll dem *Oeconomo* dafselbe nach wochenzahl, wafs auff einen Knaben kömbt, bey der Quattemberlichen Abrayttung abgekürzet werden.

Vnndt nach dem ann Zinfs- vnnd PachttKorn, so die Schule vnndtt dafs *Gymnasiúm* einzubekomben hatt, vber difs, wafs daruon auf die Sechs tische *Alúmnos,* vnndt im *Paedagogio* den *Praeceptoribus* gegeben wirdt [15b] noch eine zimbliche vbermafs, so auf ettliche viel maltter sich erlaufft, im Rest vnnd vorrath verbleibet, vnnd zu hoffen, dafs durch Gottes gnadt vnnd verleyhung, dafs *Gymnasium* wachsen, vnnd sich leicht begeben möchtte, dafs von nötten sein wolte, vor die arme studirende frembde Jugendt, so sich dahin begiebt, ann dem ortt eine *Communitet* aufzurichtten, so daselbst auf zween oder drey Tische füglichen, gar leicht vnnd wol beschehen Könte, wann die Herrschafft dafs korn einem *Oeconomo* zu brodte, Alfs drey scheffel von der Persohn, zwey

Thaler für die Küchelspeise, vnnd Ein Scheffel weizen zu bier, vnnd der *Scholar* dem *Oeconomo* wochentlich einen Ortfsthaler zu Fleisch vnndt Würze gebe,

Aufn faal nun iezo gemeltten Rest vnnd vbermafs, So der Schulen vnnd *Gymnasio* an Zinfs- vnnd Pachtkorn verbleibet, Ich bey meinem leben nit zu der vorhabenden erbaw- vnndt stiefftung defs Jungfrawen Closters oder dem *Hospital* verschaffen werde, sondern bey der Schulen verbleiben lafse: Vnnd dafs *Gymnasiúm* vnndt Schul an menge vnnd anzahl der *Scholaren* derogestaldt zunehmben soltte, dafs von nötten sein wolte, vor dieselbe angeregte *Commúnitet* aufzurichtten; So ordne vnndt wil ich, dafs von meinen Erben vnndt dem ganzen *Convent* defs *Gymnasij* vnnd Schulen, eine *Communitet,* vor die arme frembde dahin kommende *Scholarn* aufgerichtet werde, so weit alfs angeregte vbermafs, an Korn, ie Drey Scheffel auf eine Person gerechnet, zureicht, welches sich zum wenigsten auf zwey oder drey tische erstrecken wirdt,

Die zween Thaler für die Küchelspeise, auf eine Person, würden aufs des *Gymnasij* vnndt Schulen einkomben zu geben sein. Der Scheffel waizen aber zu bier, auf die Person, sol von meinen Erben, so defsen verhoffendlich keine beschwer tragen wirdt, auch solches zu thun schüldig sein soll, aufs dem Carlatischen Ambt gegeben werden. .

[16] Mehr sollen von obgemeltten der Schulen vbergebenen, vnnd zugehörigen Jährlichen *Iniraden,* vnnd Einkomben besoldet vnnd vntterhaltten werden beydefs die *Praeceptores* im *Paedagogio,* vnnd die *Professores* im *Gýmnasio.*

Im *Paedagogio* vor die Knaben, weil die anzahl deroselben darinnen albereit ieziger Zeitt, zimblich grofs, vnnd zu hoffen, dafs Sie noch gröfser werden möchtte, Sollen zu immerwehrenden ewigen Zeiten, Sieben *Praeceptores* gehaltten werden: Alfs der *Paedagogiarcha,* so auch *Praeceptor Dialectices* vnnd *Rhetorices* sein soll; *Praeceptor Latinae linguae, Praeceptor Graecae linguae, Praeceptor Matheseos, Cantor, Baccalaúreús* vnndt *Auditor.*

Weyl aber diesen *Praeceptoribús* die *precia* alle, so die Knaben im *Paedagogio* geben, gelafsen, so sich defs Jaarefs auf ein hohes erlauft, in deme die vom Adell vnndt andere vermögende vor Jedefs Quartal Einen halben Thaler vnndt die Einheimbische Jedes Quartal vier Wgr. Die frembden, so nichtt vom Adell, Sechs Wgr. geben: Sie auch von den *Funeribús,* newen Jahre vnndt *Gregorij* tag, *accidentia* vberkomben, vnndt

vntter dieselbe derogestaldt eingeteilet, dafs an einem Jeden Thaler so einkombtt, dem *Paedagogiarchae* gebüret 9 Wgr., den andern Dreyen, Jedem Sechs Wgr., vnnd den leztten Dreyen Jedem drey Wgr.

So will vnnötten sein solcher *Salarien* vbermäfsig zu erhöhen: Jedoch damit Sie ihr genungsambes Aufskomben haben, die *Precia* aber oder *Salaria*, vor diesem eben gering gewesen,

1. So soll des *Paedagogiarchae* Besoldung nach diesem sein 120 Fl. Reinisch, 1 Maltter Korn, vnnd Zehen Claffteru Holz.

2. Der Ander, nach Ihme, alfs *Praeceptor latinae lingúae*, soll Jährlichen haben 100 Fl. Reinisch, 6 Scheffel korn, Fünf Claftern Holz,

3. Der Driette nach ihme, alfs *Praeceptor Graecae linguae* 72 Fl. Reinisch, Sechs Scheffel korn, 4 Claftern Holz,

4. Der Vierde nach Ihme, alfs *Praeceptor Matheseos* 72 Fl. Sechs scheffel korn Vier Klafftern Holz,

[16b] 5. Des *Cantoris* Besoldung sol sein 50 Fl., daran zahlt der Rhatt zu Benthen Dreyfsig Thaler oder Sechs vnnd Dreifsig Fl., das übrige alfs 14 Fl. sol Ihme von den SchuelRenthen Jährlichen enttrichtet werden, so wol Sechs scheffell Korn, Drey Clafftern Holz.

6. Der *Baccalaúreus* sol 50 Fl. (darüber steht 40) haben, Sechs scheffell korn, vnnd Drey klaftern Holz.

7. Der *Aúditor* sol von der Kirchen sein *salarium* haben, alfs 24 Thaler vnndtt 2 Schffl. Korn vom Rhatt, vnndt von der Schulen vier scheffel korn, vnnd Drey Klaftern Holz. | .

Im *Gymnasio*, zu verichtt: vnnd *profitirúng* der *publicarúm lectionúm*, sollen aufgenomben vnnd gehaltten werden zu Immerwehrenden ewigen zeitten Neun *Professores* so Mich dieser Zeit vor diesen Ortt, auch meiner *Intention* nach, gar ein genungsames zu sein bedüncket,

1. Alfs erstlichen, Ein *Profefsor Pietatis*, welcher zu Jährlichen Besoldung haben, vnnd Ihme gegeben werden sol 300 Fl. Reinisch, den Fl. pro 60 Creuzer geraitet, vnndt Achtt Clafftern Holz,

2. Folgends Ein *Professor Morúm*, welches besoldung ingleichen sein soll, 300 Fl. Reinisch, weil dieses eine weitleuftige vnndt schwere *profefsion* sein wirdt, vnnd Achtt klafftern Holz,

3. Item Ein *Professor Theologiae*, dessen Besoldung soll sein 200 Fl. vnndtt Sechs Clafftern Holz,

4. Item ein Professor *Juridicae Facúltatis*, defsen Besoldung sol Jährlichen sein 200 Fl. Das aber vor diese *profession* ein

mehrerſs nichtt geordnet, beschicht der vrsach halber, das ein solcher an diesem ortt beym Glogischen Ambtte, so nahe gelegen, gutte gelegenheitt hatt, zu *practiciren*, vnnd damit waſs ansehenliches zu erwerben, ann welchem ortt, vnnd nit weiter Ihme zu gelaſsen sein soll, zu *practiciren*, vnnd Sechs Clafftern Holz.

5. Item des *Profeſsoris Physices et Medicinae*, besoldung soll ingleichem nur [17] 200 Fl. sein, ebener massen wegen der *Practica* so Er darbey haben khan, vnnd Sechs Clafftern Holz.

6. Item Ein *Professor Historiarúm* deſsen Besoldung 180 Fl. sein soll, vnndt Fünff Klafftern Holz.

7. Item *Profeſsor Ethices et Politices* Besoldung sol ingleichem 180 Fl. sein, vnndt Fünf Clafftern Holz,

8. Item deſs *Profeſsoris Oratoriae et Poeticae Facúltatis* Besoldung sol ebenermaſsen sein 180 Fl. vnnd 5 Clafftern Holz.

9. Vnnd lezlichen des *Profeſsoris Matheseos* Besoldung sol sein 180 Fl., 5 klaft. Holz.

*Profeſsionem Logices* sol der *Paedagogiarcha* vber sich allezeit behaltten, wie hieruon weiter Berichtt geschicht.

Zu allen Jezo gemeltten *Profeſsionen* vnndt *Lectúren* beideſs im *Paedagogio* vnndt *Gymnasio*, sollen Gottselige, Wolgelehrte, tüchtige Erbahre Männer auf vnnd angenomben werden. Von dero geschickligkeitt, gutten *Qualiteten*, Erbahren Leben vnnd Wandell gewiſse nachrichtt vnndt wissenschafft verhanden, vnndt hierinnen nit auf groſsen Titúll, hohe ansehenliche vnndt groſse *Commendationes* vnndt *Intercessiones*, noch auf verwandtnüſs, Gab vnnd dergleichen: Sondern einig vnndt allein, wie geschickt ein ieder zu der vorstehenden *Profeſsion* sey, vnndt auf den gemeinen Nuzen vnndt Bestes gesehen werden.

Vmb bestell- vnndt ersezung solcher *Professorúm* vnndt *Praeceptorúm*, nach dem Sie zum erstenmahl von Mier (wilſs Gott) werden auf- vnndt angenomben werden, sol folgendts, wann etwa durch eineſs abziehen oder Tödtlichen abgang eine stelle ledig werden wirdt, daſs *Convent* oder *Collegiúm* sich zu bekümmern vnndt nachfrag zu haltten schuldig sein, wo dergleichen wol *qualificirte* Personen verhanden vnndt zu bekomben, Vnnd auf derer Zween oder Drey bedachtt sein, Dieselbe auch Mir vnndt meinen Nachkomben vnndt künfftiger Herrschafft zu *nominiren* vnnd vorzuschlagen haben.

[17 b] Dorauf wiel Ich vnnd Sie schuldig sein, vntter denselben einen, do eſs wol*qualificirte* tüchtige Personen, vnnd darwieder Kein rechtmessiges erhebliches bedencken, zu *eligiren* vnnd zu

*vociren,* oder solches dem *Convent* zu thun vergönnen, wie ihnen dan auch die *Install*irung zustendig sein soll.

Würden aber wieder einen vnnd den andern erhebliche bedencken sein, so sol dafs *Convent* auf bessere *qualificirte* bedachtt sein, vnndt damitt gehaltten werden, wie iezo gemeldet.|.

Hetten aber meine Nachkomben vnnd künfftige *Maiorats* Besiezere vor sich selbst etwa eine Person im vorschlag, vnnd dieselbe wehre vor die *vacirende* stelle wol *qualificirt,* auch sunsten gutten verhaltens, So sol demselben vnbenomben sein Ihn zu *vociren,* Jedoch sol ein solcher von der Herrschafft vorgenomben, dem *Convent* zu derer *dijudication* vorgestellet werden, ob Er auch allerdinges darzu *Qualificiret,* vnndt darwieder keine erhebliche bedencken, sollen sie sich hierinnen der Herrschafft zu bequemen, schuldig sein.|.

Würden aber meine Nachkomben vnnd künfftige Besiezer dieser Herrschaft ohne anzeig- vnnd vorwendung einziger genuugsamen vrsach vntter den *Denominirten* einen zu *eligiren* vnnd zu *vociren* sich verwiedern, oder zögen damit vber einen Monat, vorsezlich auf, so sol das *Convent* machtt haben, den Jenigen so sie vor tüchtig zu der *vacirenden profession* erachtten, zu *eligiren,* zu *vociren* vnndt zu *installiren,* vnndt meine Nachkomben sollen Sie derowegen vnbekümmert lafsen, Jedoch künftig in anderen *Actibus* dadurch der Herrschaft an Ihren Rechtten nichts beschadet,

Mehr sol von obigen Schuelnuzungen, Intraden vnnd Einkomben, dem Pfarrer zu Beuthen Järlichen Quartalsweise gegeben werden 200 Thaler am gelde, Ihme sollen auch verbleiben die Dreyzehen Thaler, so zu Herrendorff des Zollefs halber gefallen, Wie ingleichen Vier Thaler Kirchenzinfs zu Baune, vnnd 2 taler 6 gr. zu Kleinwirbiez neben deme was ich weiter an krautt, Rüben vnnd anderm verordnet, besage derer dorüber vollzogenen *Recognition.*

[18] Denn, nach dem vor diesem von meinem nechsten Vorfahren, wie auch mir selbst, dem Pfarrer zu Benthen, die zwey Dörfflein Kuhnaw vnndt Pfaffendorf, zugeniefsen, derogestaldt eingegeben worden, Dafs Er den Caplan daruon zu vntterhalten, Auch in die Schuel ein gewifses Jährlichen zu geben schuldig sein solle; Ich aber dieser Zeit vor vnrathsam gehaltten, dafs der Pfarrer damitt beschweret werden solle, sondern Ihme befser zu sein erachttet, wan Er dessen geübriget, vnnd der haufssorge genzlich entlediget, vnndt Ihme herokegen ein gewifses geldt verordnet werde, So

habe Ich ihn derowegen, nitt alleine aller beschwer, mitt versorgung des Caplans, Küsters vnndt anderer, denen Er wafs zu geben schuldig gewesen, benomben; Sondern Ihme auch gegen angeregtenn genüfs gemeltter Zwey Dörfflein, vnndt der wiedemutt, so Ich auf wolgefallen zum Hospital geschlagen, wie sie nach billichem anschlag aufs höchst zu genieffsen, obgemeltte Järliche Summa Geldefs geordnet, Dessen ich alhier vmb nachrichttung willen gedencke.

Er sol aber auch herogegen schuldig sein wochentlich zwo *Theologi*sche *lectiones* im *Gymnasio* zu haltten, Derogestaldt, wie es in künfftig weiter vor rathsam gefunden vnndt angeordnet werden wirdt.

Mehr sol von vorgemeltten Einkomben der *Diaconús* zu Beuthen seinen vntterhalt, vnnd zur Jarefsbesoldung haben 60 Fl. Achtzehen Scheffel korn, vnnd Vier Claftern Holz,

Die Achtt Scheffell korn so vor diesem der Beutnische Pfarr-Herr dem Glöckner gegeben, sol Ime nach diesem der Rhatt zu Beuthen entrichten.

In deme nun oberzehlete Personen alle mitt nottdürftigem vntterhalt inn dieser Stiefftung versehen, So sollen sie auch alle, alt vnnd Jung, Lehrer vnnd Lerner sich Gott vnnd dem gemeinen Nuzen gänzlich ergeben, vnnd vor allen Dingen aufs allen [18 b] kräften dahin gefliefsen sein, sinnen vnnd trachten, Wie Gottes ehre vnndt erkänttnüfs, neben dem Vhraltten wahren Catholischen Christlichen Glauben, in dieser Schule, *Gymnasio* vnndt Herrschafft, befördertt, rein erhalten, gelehret, gelehrnet, geübt, vnndt auff die Nachkomben brachtt vnndt gepflanzett werden möge.

Ich erachtte aber, vnnd glaube festiglich, dafs der Vhraltte wahre Catholische Christliche glaube in deme vornemblich beruhe vnnd stehe,

Erstlichen wan Einer gleubet vnnd bekennet, dafs ein einiger wahrer Gott sey, in dreyen vnderschiedlichen Personen, Gott Vatter, Sohn vnnd Heiliger Geist, vnnd dafs Christus wahrer Gott vnnd Mensch in zweien vnzertrenneten vnnd vnuermengten Naturen, eine Person sey, vor vns gestorben, wieder auferstanden, sieze zur Rechtten defs Vatters, vnndt vertrette vnfs, vnnd werde von dannen komben zu richtten die lebendigen vnndt die Todten.

Vnnd dafs dieser einiger Gott, vnnd hochgelobte heilige Dreyfaltigkeitt Gott Vatter, Sohn vnnd Heiliger Geist, also anzubetten vnnd zu erkennen, zu ehren, zu fürchten, zu loben vnnd preysen sey, wie Er sich in seinem Wortt, altten vnnd Newen Testaments,

geoffenbahret, vnnd vnſs hieruon vntterrichtt vnnd anleittung geben, die drey Haubt *Symbola, Apostolicûm, Nicenûm* vnndt *Athanasianûm,* vnndt die Vier Haubt *Concilia,* alſs *Nicenûm, Constantinopolitanûm Primûm, Ephesinûm* vnnd *Chalcedonense.*

Vorſs Andere, Wan Einer glaubt vnnd bekennet, daſs der Sündliche mensch gerechtt vnnd selig werde, erlange vergebung der Sünden, die Gnade Gotteſs vnnd daſs ewige Leben, auſs Gnaden, einig ,vnnd allein durch daſs tewre verdienst, leiden vnnd sterben, *Jesu Christi,* in wahrem Glauben ergrieffen.

Vorſs Dritte, Wan einer sich helt vnndt gebraucht der heiligen Tauffe vnnd deſs Hochwürdigen Abendtmalſs des Leibes vnnd Blutts Christi, alſs heiliger Sacramentten, wie Sie von Christo selbst eingeseztt gehalten vnnd verordnet worden.

[19] Vorſs Vierde, Wan Einer glaubt, daſs das Christliche Gebett zu Gott, vnndt gutte wergke alſs früchte deſs Glaubenſs nottwendig sein zum Christenthumb, sich auch in wahrer Buſs vnnd bekerung deſs herzens von allen Kräften denselben ergiebt, vnnd sich derer befleiſset, vnnd zwar der Jenigen, so Gott in den Zehen Gebotten auſsgesezet, vnnd darzu wir von Christo vnnd den heiligen Aposteln im Newen *Testament* angewiesen werden, Nach welchen auch Christus am Jüngsten Tage richtten wiel die lebendigen vnndt die Todten.

Inn diesen vier Articuln, erachtte vnnd glaube Ich, daſs einig vnndt allein der Christen seligkeitt stehe, vnnd daſs welcher Mensch darinnen rechtt vntterrichtet, sich deroselben heltt, vnnd im Leben übet, gewiſs seelig werde, ob Er gleich von vielen anderen Bey- vnnd neben Puncten, fragen vnnd strittigkeitten, keinen oder wenigen Bericht vnndt wissenschafft habe, noch denselben beypflichte vnnd sich damit Beschwere. Den Christus am Jüngsten Gericht einen nicht richten wirdt, nach deme, Wie gelehrt vnndt hochuerstendig Er gewesen, wie zierlich, wol vnnd *fundamentaliter* Er von striettigen Fragen vnndt Puncten *discûriren* vnnd reden können; waſser *profeſsion* vnndt *confeſsion* Er gewesen, sondern wie er gelebet, vnnd seinen glauben vnndt Christenthumb mitt gutten wercken erwiesen. Darumb beſser, es werde einer auf Christi nachfolge, denn auf wiſsenschafft vieler striettigen fragen gewiesen vnndt verpflichtett.

Dieser vhraltte Catholische Christliche Glaube sol in dieser Kirchen, Schulen vnnd *Gymnasio* in einfalt, ohne gezäncke, *Disputat* vnndt vorbringung weitleuftiger Nebenfragen, gepflanztt, gelehret vnnd gelernet werden.

Alle nun so sich zu diesen vier Artickeln, bekennen vnndt neben dem gehorsamb verpflichten, auch mit der nachfolge erweisen werden, [19b] sollen derer hierinnen aufsgeseztten *beneficien* fähig vnndt theylhafftig sein, vnnd zu denselben gelafsen werden.

Es sollen aber auch meine Nachkomben vnnd künftige besiezer dieser Herrschafft nebenſs den *Professoribus* vnndt *Praeceptoribus*, der Schulen vnnd *Gymnasij* vnnd Sie neben Ihnen zu iederzeit, höchstes fleifses darob vnnd daran sein, damit Sie sämbtlichen, so viel ihrer zu diesem gestiefft vnnd *Corpore* gehörig, vber iezo gemelte vier Articul, auch in allen andern Religions-Puncten, Fragen vnndt *Ceremonien* mit einander, so viel möglich, gleicher vnnd nit wiederwertiger mainung sein mögen.

Wolte vnnd könnte es aber v̈ber zuuersicht nit sein, vnnd einer vnndt der andere hette in fragen vnnd Puncten, so vorgemeltten vier Artickeln nit zuwiederlauffen noch dafs *Fundament* deroselben aufheben vnndtt *labefactiren,* seine sonderliche Maynung, sonderlich in den iezigen Religionſsstriettigkeitten der Augspurgischen *Confeſsions* Verwandten, so sol Er darbey gelafsen werden, Allein dafs Er die andern darbey vnndt darüber nit verunruhe, verachtte oder verdamme, sondern mit denselben freundtlich, friedtlich vnnd ruhig, in lieb vnndt einigkeitt lebe, vnndt sich deſs gehorsambs, nach dieser stiefftung aussazes vnnd ordnung vorhalte,

Aller newen fragen, *opinionen* vnnd mainungen, in *religions*sachen, vnnd wegen unserer seligkeitt, Sie sindt wie sie wollen, sol man sich bey dieser Kirchen, Schulen vnndt *Gymnasio,* so viel möglich, Christlich vnnd verantlich, genzlichen entthalten, vnnd daruon weder vor dem gemeinen Man, noch der studirenden Jugendt offendlich zu *disputiren,* zu predigen, zu reden vnnd gespräche zu halten, gar nicht verstattet vnnd zugelafsen sein.

Dan die erfahrung bezeugts, wafs die Zeit hero newe fragen vnnd artt zu reden bey vielen Christlichen Gemeinen vnnd Kirchen vor zer-[20]rüttligkeitt, vnheyl vnnd verderb verursachet vnndt angerichtet, darumben sich deroselben genzlichen zu enthalten.

So ist wahr vnndt gewifs, das alles difs, was zu vnserer Seelen heyl vndt seeligkeitt von nötten, von Christo vnnd seinen heiligen Aposteln im Newen Testament zur genüge balt anfangs vorgeschrieben, aufsgeseztt, vnnd gelehret worden sey, vnnd dafs diefs wafs darüber vnnd darzu von einer vnnd der andern Zeit von Menschen, auch aufs gutter mainung erdacht vnndt von newem in die Christenheit eingeführet, nit nöttig sey zur seelig-

keit, dafs auch ein Christ ohne defselbten wifsenschafft vnndt bey pflichtung gar wol selig werden Khönne.

Darumben so sollen die Jenigen, so solche newe Fragen vnnd *dispútat* erdencken oder auf die Bahn vnnd vntter die Gemeine bringen, vnndt daruon gar nit lafsen wollen, weder bey Kirchen, Schulen vnnd *Gymnasio*, noch in dieser Herrschafft gar nit eingenomben vnndt geduldet werden, Welches Ich von nun an, bifs zu ewigen Zeiten bey dieser Kirchen, Schulen vnndtt *Gymnasio* also gehaltten haben wil,

Was die *Studia* vnnd zwar anfangs im *Paedagogio* belanget, da ist albereit vor diesem von Mier ein Aussaz gemachtt, vnnd in offendlichen Druck verferttiget,[1] wafs vor *lectiones* vnnd *Exercitia* in allen *Clafsen* durchs ganze Jahr gelesen, *tractiret* vnndt *exerciret* werden sollen, darbey lafs ichs allenthalben verbleiben, vnndt ist vnnöttig, wolte auch gar zu weittleufig sein, solches alles alhier zu wiederholen.

Vnndt weil Ich befinde, dafs nöttig ist, den Knaben auch viel vortrage, wan sie balt von anfangs zu einer gewifsen *Grammatica, Dialectica, Rhetorica,* vnndt denen *Exercitijs* gewehnet, so sol diese verordnung beschehen, dafs ein dergleichen werck, durch gewifse Persohnen mitt Rhatt defs ganzen *Collegij* vor diese Schuel vnndt *Paedagogiúm* demnach wie solches aufs [20b] bequembiste vnnd geschicklichste zu sein befunden werden wirdt, aufs kürzste mit gebreuchlichen *terminis, definitionibus* vnnd *distribútionibús,* so insgemein bekandt, so viel immer möglich, verfafset, vnnd in Druck gegeben worden,

Es sollen aber bey solchen *lectionen* vnndt *exercitijs,* wie die aufsgesezett vnnd eingefüret, nach diesem für vnnd für gelafsen, vnnd damit keine enderung vorgenomben werden, es sey dan dafs die erfahrung vnnd Zeit eröfnete vnnd zu erkennen gebe, dafs in wafs eine veränderung vorzunemben von nötten. Alfsdann so sol solches mit defs ganzen *Convents* vnndtt *Collegij* wifsen, Willen vnnd anordnung beschehen, vnnd der *Paedagogiarcha* vor sich alleine difsfalfs keine veränderung vorzunemben, machtt haben.

[1] Die Schrift, auf die hier hingewiesen ist, enthält einen vollständigen Lehrplan des Pädagogiums und führt den Titel: Legum et annuarum operarum illustris Scholae Schoenaichianae, quae est Bethaniae ad Viadrum, nova recensio suscepta et instituta ab Adamo Liebigio, eiusdem illustris scholae Rectore. Lignici Typis Nicolai Sartorii. A. C. MDCXIV.

Vnndt damit das *Paedagogiúm* gehöriger mafsen in achtt genomben, die *Studia* darinnen auch fleifsig vnndt vorgeschriebener mafsen getrieben werden, So sollen zu allen Zeiten zween *Inspectores* aufs dem *Convent* vnnd *Collegio* geordnet werden, so auff das *Paedagogium* fleifsige aufachtt haben, damit die *studia* darinnen vorgeschriebener vnndt gehöriger massen getrieben, allefs auch ordentlich erfolge vnndt vorgenomben werde, Welche *Inspectores*, do Ihnen beschwerlich solche *inspection* in die lenge auf sich zu behalten, sol nach dreyen Jahren deroselben *Inspection* erlafsen, vnndt andere an Ihre stelle verordnet werden,

Hierzu verordne Ich dieser Zeitt, vnndt wil das die *Inspection* auf sich nehmben soll der Pfarrer zu Beuthen, Herr *M. Petrús Titús*, vnnd Pfarrer zum Carlath, Herr *Jeremias Colerús*.

Vnndt weil die *publica Examina* im *Paedagogio* bey den Knaben gar nüzlich, die Jugendt dadurch zu mehrem fleifs angefrischt, der vnfleifs, vnnd die Mängel so vorlauffen, vmb so viel mehr vnnd desto eher verspüret werden, so sollen deroselbten defs Jahres etliche vndt zum wenigsten Viere angestellet vndt gehalten werdenn. In welchen den Knaben, die sich am besten verhaltten, vnndt am geschicklichsten befunden werden, ettlich wenig *praemia* von Büchern vnnd anderem, so aus gemeinem gutt zu erzeugen, zu erteilen sindtt,

[21] Betreffendt die *publicas lectiones*, so von einem vnnd dem andern durchs Jahr gehaltten vnndt gelesen werden, vnndt wafs eines ieden verrichttung beim *Gymnasio* sein solle, weiset vnnd vntterrichtet zwar einen Jeden seine *profefsion*, darzu er sich bestellen vnndt annemben lafsen, solches wirdt auch noch mehr befser vnndt deutlicher. die künftige, alfs Kegenwertige Zeit vnnd wen man sehen wirdt, wie starck der *Concúrsús* vnndt Zuschlag der *Scholaren* zu einer vnd der andern Zeitt sein wirdt, zu erkennen geben, Also dafs dieser Zeitt nit wol derowegen wafs gewifses aufsgeseztt vnndt angeordnet werden khan; Jedoch zu ettlicher massen nachrichtt vnnd erklerung meines gemütts, wie Ichs dieser Zeit vor rathsam, nüzlich vnndt gutt erachttet, So hab ich solches ezlicher mafsen zu erzehlen vnndt anzuordnen, vor nottwendig befunden,

So viel nun den *Professorem Pietatis* belanget, So ist meine Mainung nit, dafs derselbige die Jenige vier stunden, welche Er zu seinen *públicis lectionibus* die woche über haben vnndt verrichten sol, der studirenden Jugendt *ex sacris Biblijs* wafs *interpretiren* oder die *Capita doctrinae Christianae* nach dem gemeinen

*modo,* wie sunsten in Schulen üblich, vndtt breuchlich *proponiren* oder derogleichen wafs *commentiren* solte. Sondern es sol derselbe einig vnndt allein der studirenden Jugendt, vntterricht vnnd anleittung geben, Wie Sie in ihrem Christentumb sich verhalten, ein recht Gottseliges heyliges Leben führen, vnndt die ganze *Theologiam,* vnnd allefs wafs inn altten vnnd Newen Testament zum Christenthumb gehörig, *ad realem praxin* vnndt würckliche vbung *in omni vitae genere* bringen möge. Wie dan zu solchem Endt gerichtet sein die *Meditationes* vnnd *Soliloquia Augustinj, Bernhardi, Sermones Taúleri, Meditationes Gerhardi, plerique libri Theologici Cafsmanni,* vnnd sonderlich defs *Thomae de Kempis* büchlein de *Imitatione CHRISTJ, Item de Casibus conscientiarúm Perkinsij* etc.

Doch sol dem *Professori Pietatis* hierdurch nicht benomben sein, aus dem [21 b] Alten oder Newen *Testament,* ein buch oder ein *Caput,* oder auch ein gewifses *dictum,* nach gelegenheit der Zeit vnnd zuhörer, zu nemben, vnnd seine praxin darinne zu *fundiren:* iedoch ohne einige *dispútation* oder weitlenftige *Commentation.* Denn wan die Jungen *Studiosi Theologiae* balt anfangs nur auf hohe fragen, Tieffe reden, scharfe *dispútationes* vnnd ander subtiles gezäncke vorleittet, darinnen vntterwiesen, vndt darauf angehalten, vnndt nit zugleich mitt, vnnd zuförderist zwar *ad pietatem* angeführet, vnndt ihnen gezeiget wirdt, wie dieses vor Jenem, nottwendiger vnnd nüzlicher, so henget ihnen dafselbe aufs eingebildeter geschickligkeit vnnd hohem verstande nachmalfs lange an, werden vnruhige vnnd zancksüchtige Leutte, die folgends vbell oder langsam zu einem demüttigen niedrigen Geiste vnnd Gottseeligem eingezogenem stillen Leben vnndt wandel zu bringen sindt.

Welches, wafs es bifshero der Euangelischen Kirchen vor schaden vnnd nachteil gebrachtt, auch wie hochschädlich solches deroselben sey, giebt die tegliche erfahrung zur gnüge zu erkennen,

Darumben so Ordne vnnd wiel Ich, dafs diese *profefsion,* vor allen andern in achtt genomben, darzu ein rechtt Gottseliger fromber, eingezogener, stiller, vnnd nicht zänckischer Man vorgenomben, vnnd bestellet, Solche *profefsion* auch für vnnd für *in esse* erhaltten werden soll.

Weyl aber darneben auch nöttig, dafs die Jugendt, vnnd sonderlich die, so sich *ad studium Theologiae* begeben, Auch sunsten in allen Artickeln vnsers Christlichen Glaubenfs, rechtt

wol vnnd nottürftig vntterwiesen werden: So sollen von dem andern *Professore Theologiae*, die *Capita doctrinae coelestis* entweder nach anlait: vnnd Ordnung der Augspurgischen *Confession*, oder nach den *Locis Theologicis Philippi Melanchtonis*, oder nach einem andern richtigen *methodo Theo-* [22] *logiae* der Jugendt, in denen stunden, so Ime darzu *depútiret*, allefs fleifses, ohne sonderliche weitleuftigkeit, in gutter Ordnung vorgetragen vnnd *proponiret* werden. Welches aigentlich seine *Professio* sein sol.

*Item* so soll Er auch verpflichtet sein zum wenigsten alle Quartal eine *disputationem Theologicam publicé* zu halten, doch dafs die obige geseztte *moderation* vnnd Bescheidenhait, vnnd allefs vnnöttige gezäncke vnndt *Sophisterey* darbey eingestellet werde. .

Würde sich aber auch befinden, dafs es nöttig sey die *Studiosos Theologiae* in *Hebraicis* zu *informiren*, so Khan nach gelegenheit der Zeit vnndt der *Auditorúm* iezo gemelte *profefsion*, dahin gerichtet werden, dafs die helfte der Stunden zu gedachter *Profefsion*, die Ander helfte zu der andern eingeteilet vnndt genomben werde. Welches sich iezo gemelter *Professor Theologiae*, do es von Mier, oder inkünftig dem *Collegio*, also vor rathsamb vnnd nüzlich angesehen vnndt verordnet werden solte, nit zuuerwiedern haben wirdt.

Nachdem auch der Pfarrer zu Beuthen,ieziger vnnd künfttiger, ein gutt theil seines *Salarij*, von der Schulen vnndt *Gymnasij* Einkomben empfehet, derselbe auch ein Gliedt defs *Convents* oder *Collegij*, vnndt Ich bey seiner Persohn oben meldung gethan, dafs er die woche zwo *publicas lectiones* im *Gymnasio* zu halten, vnnd zuuerrichten schuldig sein solle,

Damit nun die *Stúdiosi Theologiae* bey dieser Schulen keinen abgangk haben, difs zu hören vnndt zu lernen, Wafs Ihrer *profefsion* nottdurfft erfordert, So sol von gemelttem *Pastore* angeregte zwo stunden die woche *ex Biblijs*, ein gewifses Buch, Ihnen vorgelesen vnndt *interpretiret* werden.

Vnnd weil ebenermassen den Jezigen vnndt künfftigen Pfarrern zum Carlath, Ich dem *Gymnasio* vnnd *Collegio* zugeschlagen, vnndtt [22 b] demselben *incorporiret*, dafs Er ein *membrúm* defs *Gymnasij* vnndt *Collegij* sein solle, so sol auch derselbe schuldig sein, wochentlich zwo *publicas lectiones* im *Gymnasio* vor die *Studiosos Theologiae* zuhalten, es sey nun mit *Interpre*tirung eines gewifsen buchs aufs der Bibell, oder wafs anders, so vor dieselbe nach gelegenhait der Zeit vnndt *Auditorúm*, vom ganzen *Convent* nüz

vnndt nottwendig zu sein Befunden werden wirdt. Durch welche *Lectiones* Ich verhoffe, daſs die *Studiosi Theologiae* nottürftig versehen sein werden,

Den *Profeſsorem morúm* anlangendt, welche *profession* Ich vor hoch, vnndt im Menschlichen Leben sehr nöttig vnnd nüzlich erachte, da ist meine mainung nicht, daſs derselbe die Jugendt vnnd Knaben, Wie sie sich in einem vnnd dem andern, beim Tische, im Hauſse, gegen den *Praeceptoribus* vndt sunsten allenthalben in ihrer iugendt zuuerhalten haben (Dan solches haben sie in der Jugendt von ihren Eltern vnndt ersten *Praeceptoribus* zu erlernen, sindt auch hiernon viel vnderschiedliche Handtbüchlein verhanden) sondern meine Mainung ist, das Er die Jenige, so ihre *studia* mehrentheilſs *absolviret,* vnndt vorhabenſs sein, in einen gewiſsen Standtt zutretten, vnndt entweder selbst zu regiren, zu diehnen, oder sich bediehnen zu laſsen, *informiren,* vntterweiſsen vnnd lehren solle; Wie sie sich im reden vnnd geberden *tam publicè quam privatim, in omnibus actionibus et in quovis vitae genere,* gegen Jedermenniglichen, so wol dehnen, so Standes- vnndt ehren halben v̈ber Sie, alſs denen so Standeſs vnnd Ehren halben Ihnen gleich, auch vntter Ihnen sein, verhalten sollen, alſs da sindt nach dem Königlichen: Fürstlichen: Grafen: vnnd Herren Standt (welche nitt weniger alſs andere Ihre *Information in moribús* bedurffendt) der Adeliche Ritterstandt, die Rhätte der Könige vnnd Fürsten, die Regenten vnnd Haubtleutte, so in hohen Ämbtern siezen, vnndt nit vor sich, sondern wegen eines andern zu *regiren* haben: Item Krieges Obriste vnnd Befelichs-[23] habere, Richtter, Gerichtshalter, Burgermeister, Rhattmanne, *Theologi, Jurisconsulti, Medici, Philosophi, Patresfamilias* vnndt andere derogleichen *publicae et privatae personae,* so vntterrichts bedürffen, Dan die erfahrung bezeuget, daſs den gelertten vntter den Euangelischen so niedriges Standeſs sindt, sonderlich den *Theologis, Pastoribus* vnnd *Philosophis* an Ihrem aufnemben, fortkomben, vnnd nüzlichen anlegen Ihrer *Studien* offtmalſs nichts mehr vorhinderlich ist, denn daſs Sie *in moribús* so gar nicht vntterrichtet, vnnd sich gar nit gegen den Obern, vnnd in daſs gemeine weltliche wesen vnnd zustandt, zu schicken vnnd zu richten wiſsen, gereicht auch der Euangelischen Kirchen nit zu geringer verachttung.

Diesem groſsen gebrechen vnnd mangell nun, etzlicher maſsen abzuhelffen, erachtte Ich, solte obgemelte *profeſsion* nit vndienstlich sein.

Weyl aber derogleichen *profession* meines wifsens, vor diesem bey keiner Schulen oder *Academj* aufgerichtet vnnd eingeführet; hiernon auch, so viel Ich nachrichttung, nichts in offendlichem Druck aufsgangen, es wolte dan darfür gehalten werden, dafs defsen ezlicher massen einen schmack habe, defs *Danaei Ethica* vnnd *Politica Christiana, Item Althusij liber, De Conúersatione Civili, Item Guerarae Horologium Principúm, et Institutio vitae aúlicae* etc.

So khan dieser *Professor* iezigen Zeitt auf keinen gewifsen *Aútorem* vorwiesen werden, Sondern er wirdt nur selbst dafs werck meiner obigen *Intention* nach, zuuerfafsen, auf sich nehmben müfsen, darzu Ihme dann ezliche *particúlar Tractet*lein, so *de Edúcatione Principúm, Item de Gubernatoribús et Judicijs* geschrieben, gutte Anlaittung geben werden. Alfs da ist *Regis Angliae Donúm Basilicúm, Item Princeps, seu Libri de Principatú Justi Lipsij, Princeps Mambrini Rosaei, de Principúm* [23 b] *doctrinâ Marci Antonij Nattae, Furij de Consiliarijs Principúm, Vir Politicus N. ab Vffelen, De Ciuilitate Johannis Casae, Ital. et latin. Aulicus Fauoritus Gallicè, de Consilio et Consiliarijs Principum Bartholomaei Philippi Hispan.*

Ann deme wirdt aber am meisten gelegen sein, dafs bey meinem Leben, wilfs Gott, nur vber eine zwo oder drey Personen oder Stande, es sey eine Adelfs Person oder Regendt oder *Theologús* vnnd Priester, eine richttige *disposition* gemacht werde, durch wafs vor *gradús et vitae genera* die *informatio morúm* erfolgen solle, nach welchem folgends die andern alle mehrentheils zu richten sein werden.[1].

Es wirdt aber dieser *Profession* am nüzlichsten vnnd zuträglichsten sein, Wan nit von den hohen Personen oder Ständen der anfang gemachtt, Sondern von den Mittlern, Es seye gleich einem Adelichen, Ritterfsman oder Regentten, oder *Theologo* vnnd *Pastore*, oder Andern, vnnd zwar solchen Personen oder Ständen, darzu vermuttlich die *Auditores* gelangen, oder mit denen Sie in künfftig zu *negotijren* haben werden.

Alle *mores* vnnd *Informationen*, so bey einer vnnd der andern Person oder Stande, vor nöttig vnndt gebürlich erachtet, sollen mitt Sprüchen der heiligen schriefft, weiser *Philosophorúm* vnnd *Oratorúm*, wie auch mitt *Historien* vnnd *Exempeln* belegt, verführet vnnd *probiret* werden, Wie den in Historien dergleichen genungsam zu befinden: Dannenhero ein solcher *Professor* vor allen Diengen ein gutter *Historicús* vnnd *Politicús* sein mufs,

Es soll aber auch dieser die woche zu vier stunden seine *profefsion* zu *profitiren* verbunden sein; Es wehre dan das er erstlichen mitt nachschlagen vnnd verfafsen nit folgen köntte. So wehr Ihm eine stunde auf eine Zeitlang zu entthengen.

[24] Was den *Professorem Juridicae Facultatis* belanget, da befinde Ich zwar, wann dafs *Gymnasiúm* von Knaben einen starcken Zuschlag haben, vndt viel adeliche Jugendt sich dahin begeben solte, dafs an einem *Professore Juris* zu wenig sein, vnndt nottwendig noch einer würde angenomben vnndt gehalten werden müfsen, Damit von einem die *Institutiones Iuris*, vnndt von dem andern die *Pandectae* vnnd *Libri Codicis* der Jugendt *proponir*et vnndt gelesen werden möchten.

Weyl es aber ieziger Zeit vngewifs, wie sichs damit in künftig begeben, vnndt der Zuschlag sein möchtte, so lafse Ichs ieziger Zeit, bey dem einigen *Profefsore* verbleiben.

Derselbe aber sol die Vier oder Fünff stunden, in der wochen, auf welche er zu lesen bestellet, dahin einteylen, dafs Er zwo oder drey deroselben habe zu *proponir*úng der *Institútionúm Juris*, welche Er ohne weittleufftiges *commentiren* den Knaben nur *Grammaticè* vnnd *Analyticè* fürtragen, vnnd efs damit so anstellen sol, dafs Er dieselbe zum wenigsten in zwey Jahren zu ende bringe; In den andern v̈brigen stunden sol Er die *Pandectas*, oder wafs sich sunsten befinden wirdt, dafs den Knaben, nach gelegenheit derselben Anzahl, Alterfs vnnd *profectuúm ex Jure*, nottwendig vnndt nüzlich zu lesen sey, *profitiren*.

In welchen mitt Rhatt, willen vnnd wiefsen des *Convents* oder *Collegij*, auch wo nott der Obrigkeitt, zu gebahren sein sol.

Mitt dem *Professore Physico et Medico* sol diese Ordnung gehaltten werden, dafs Er die zwene Tage in der wochen, *Physiologica* vnnd sonderlich die *Libros de Anima*; Die vbrigen zwene Tage *Institútiones Medicas profitire*, doch also, das er auch zum wenigsten in zweien Jahren dieselbe *absolvire*.

Der *Professor Historiarúm* sol ingleichem die woche zwo vnderschiedliche [24 b] *lectiones* haben, die erste halbe woche sol er *in forma Chronicorúm Seriem Historiarum* wie sie von anfang der welt, durch die welt sich ergangen, vnnd sich verlauffen, der studirenden Jugendt *proponiren*. Die andere halbe woche sol Er ihnen etwan einen Namhafften *Historicúm*, daraufs zugleich *elegantia Latinae linguae Ethica et politica* zu studiren sein möchtte, vorzutragen schuldig sein.

Der *Professor Ethices et Politices* ist dieser Zeit vbel stricte auff *Aristotelem* vnnd andere gewifse *Aútores* zu weisen vnnd zunerbinden. Sintemahl in beiden *Professionen* der Handtbüchlein, dorinnen die *principia et fundamenta Ethicae et Politicae* gewiesen, sehr viel verhanden, deren einefs immer vor dem andern gerühmet.

Derowegen so stelle Ichs dem *Senat* vnnd ganzem *Collegio* anheimb, wafs sie difsfals von einer zur andern Zeit, nach gelegenheit der Anwesenden Jugendt vor bequemb, nüzlich vnnd Rhattsamb befinden werden, dafs der Jugend beidefs *in Ethicis et Politicis* zu *proponiren* sein wirdt. Jedoch so sollen diese zwo *Professiones* beide zugleich, gehörigermafsen, getrieben, vnnd in gewifse Tage der Wochen eingeteilet werden.

Mitt dem *Professor Oratoriae* vnnd *Poeticae facultatis*, hatt es eine gleiche Mainung, vnndt wirdt ingleichen zu defs Schuel Rhatts, vnnd ganzen *Convents deliberation* vnndt entschlufs gestellett, wafs dieselbe zu einer vnnd der andern Zeit, den *Studiosis* zu lesen vnnd zu *proponiren* vor Rhatsamb vnnd nüzlich zu sein, befinden, vnndt verordnen werden.

Er soll aber auch die woche also einteilen, das Er die helfte deroselben neme *ad Oratoriam facúltatem*, die andere *ad Poesin*.

Vnnd solte nit vnbequemb sein, wan Er die ersten zwey oder drey Tage *profitirte*, entweder *Rhetoricam Aristotelis* oder *Libros Ciceronis, de* [25] *Oratore*. Die Andern zween oder drey Tage, *Horatium de arte Poetica, aut librúm vnúm vel alterúm ex Homero, aút Comediam vnam vel alteram elegantiorem ex Plauto, vel Tragoediam aliqúam ex Senecâ.*

Der *Professor Mathematúm* sol die erste halbe woche *Geometrica*, die andere *Astronomica* zu *tractiren* haben.

Es sollen aber auch diese *Lectiones* mitt Rhatt vnnd vorgutt ansehen der *Senatorúm* vnndt *Convents* angestellet werden. .

Indeme nun durch iezo erzelte Aufssäze vnnd verordnung beidefs des *Gymnasium* vnndt *Paedagogium* mit *Professoribús* vnndt Jährlichen *Intraden*, Rentten vnnd Einkomben, aller Nottdurft nach, versehen, vnndt aber auch von nötten, dafs ordnung beschehe, damit solches allefs zu wercke zugerichtet, demselben gehöriger massen nachgelebet, vnndt in seine Ordnung vnnd Lauff brachtt, vnnd darinnen erhalttenn werde: Welches ohne gutte Ordnung, *Execútoribus* vnndt *Inspectoribús* nichtt beschehen kahn, vnnd Ich balt im anfang aufsgesezett vnnd verordnet, dafs beidefs dafs *Gymnasiúm* vnnd *Paedagogiúm* sambt allen darzu

verordneten vnnd oben benandten *Profeſsoribus* vnd *Praeceptoribus*, so wol die beyde *Pastorn* mitt allen denen darzu geordneten Güttern, baahrem gelde vnnd andern *Intraden*, ein *corpus* sein vnnd sie Sämbtlich vor ein *Convent*, Samblung vnnd *Collegium*, darzu einer so wol alſs der andere gehörig, geachtet, gehalten vnndt genennet werden solle: Welche alle zugleich, einer wie der andere Beydeſs auf des *Gymnasij* vnnd Schulen, Nuz vnndt Bestes, wie auch deren Zugehör, Rendten vnnd Intraden, damit dieselben vnuorrucket vnnd vn*distrahir*et in ihren würden vnnd *Essé* für vnnd für erhalten vnnd dieser Stiefftung mit ihren Aussäzen, [25b] Verbotten vnndt gebotten gehöriger maſsen fleiſsig nachgelebett werde, euſsersten vermögenſs, dero darzu geleisteten Pflichten nach, zu sehen, zu trachten, vnnd zu befördern schuldig sein sollen;

Alſs Ordne, schaffe vnnd wiel Ich, daſs auſs dieser Samblung der *Professorúm* vnnd *Praeceptorúm* ein *Supremús Rector* Jährlichen *eligiret* vnndt genomben werden solle, welchem die *Direction* vnnd *Inspection* beydeſs v̈ber daſs *Gymnasiúm* vnndt *Paedagogium* vnnd die darzu gehörige Ambtleutte vnnd Diehner; Wie auch ihre Gütter, ein- vnnd zugehörungen zuestehen vnndt gehörig sein soll.

Es soll aber derselbe hierzu durch *plúralitatem Votorúm*, derer so zum *Convent* oder *Collegio* gehören, *eligiret* vnndt vorgenomben werden, welch *Votúm* ein ieder vor sich vnndt mitt vorzeichnung dessen nahmenſs auf einen Zettell, abgeben sol.

Solch *Rectorat* soll *Annúal* sein, welches einer ein Jahr, vnndt nit darüber zu halten vnnd zuuerwalten schuldig sein soll.

Ich achtte aber vor vnrathsamb, daſs mitt erwehlung des *Rectoris* der Ordnung nach, wie sie siezen, gegangen, Sondern daſs einer auſs der ganzen Samblung, vnnd so am Besten vnnd meisten darzu *qualificiret*, vorgenomben werde: Sintemahl nichtt alle die gaben zu *praesidiren, proponiren, concludiren* vnndtt *guberniren* haben: Jedoch so soll es damit also angestellet werden, daſs kein vorgehender *Rector*, welcher daſs *Officium* ein Jahr verwaltet, vntter drey oder vier Jahren, wieder darzu vorgenomben vnndt *eligiret* werde. Es were dan das dem *Gymnasio* vnnd *Paedagogio* so wichttige hohe sachen vorfielen, darzu ein ieder nichtt genungsam geschickt, vnnd die hohe Nottdurft erfordertte, daſs [26] einer Zwey iahr darbey gelassen, oder ehe die drey oder vier Jahre vmb wehren, wieder darzu vorgenomben werden müste, Alſs dan so sol solches zugelaſsen sein. Jedoch daſs darunter

aller vntterschleif vnnd *cupiditas regnandi*, so bey einem *Collegio* ganz schädlich, allerdinges vermieden werde, Dan ich sunsten dem Collegio ganz nüzlich vnndt zuträglich zu sein erachtte, dafs diefsfalfs abwechfslung beschehe. .

Sintemahl einer vor dem Andern zu einem Dinge sonderliche *affection*, gabe, fleifs vnndt vorsorge hatt, welchefs sich alfsdan, wan sie zu solchen *officijs* gelangen, scheinbarlich befindet, vnnd offtmalfs viel nuzen schaffet.

Ein *Rector* aber, sol solche iahrzeit v̈ber seine *profefsion* nit liegen lassen, sondern dieselbe so wol alfs sunsten zuuerrichten schuldig sein; Jedoch do der geschäffte zuuiel, so würde Ihm difsfals was zu enthengen sein. Einem ieden *Rectori* solches Ambts halber sol entweder aufs dem Carlatischen oder defs *Gymnasij* vnnd Schulen Ambt vnnd Gefellen, Ein *Viertell* gutten weinfs, Sechs hasen, Ein Stöer, Ein halb schock hünner, Ein halb schock Mittelkarppen, vnnd Ein halb schock mittelhechte gegeben werden, vnnd von der Schulen Einkomben *Zwanzig* floren.

Vnndt obwol dem *Rectori Gymnasij* oder *Collegij* die *Suprema Inspectio* v̈ber dafs *Paedagogiúm*, alfs das *Gymnasium* gebüren vnnd zustehen sol, So soll doch dadurch der *Direction* vnndt *Inspection* so bey dem *Paedagogio* dem *Paedagogiarchae* zustehet, seiner mafs nach, nichts benomben sein. Dann inn allewege vonnötten das bey dem *Paedagogio* ein *perpetuás Paedagogiarcha* sey, welcher die *direction* vnnd *Inspection* v̈ber die Ihme vntergebene *Praeceptores* [26 b] vnnd darzu gehörige Knaben, wie auch die *Alúmnos* vnndt *Oeconomúm*, so viel derer infs *Paedagogium* gehörig, habe.

Vnnd sol sich des *Supremi Rectoris Direction* vnnd *Inspection* diefsfalfs weiter nit erstrecken, dann wan bey dem *Paedagogio* mängell oder gebrechen, vnndt etwafs, so dafs ganze *Corpús* vnnd *Convent concerniret*, vorfelltt, vnndt vom ganzen *Corpore* vnnd *Convent remedirt* vnnd berathschlaget werden sol, In dem übrigen hatt sich der *Paedagogiarcha* seines Ambts der aufsgesaztten Schuelordnunge nach zu verhalten vnnd zu gebrauchen.

Vnndt weyl dem *Supremo Rectori* gleich wol viel vertrawet vnndt vnttergeben wirdt, Er auch auf die Gütter, Rentten vnnd Einkomben des Gestiefft̃s, wie auch den Schuelschösser, *Oeconomúm* vnnd alle andere, so zu dem Gestiefft gehörig, zu sehen hatt, darinnen gar leichtt, wann nit genungsamb vorsichtigkeit gebrauchet, vorfehlet vnnd zu schaden gehandelt werden khan.

So sollen demselben zugeordnet werden, Vier SchnelRhätte, alſs einer auſs den *Theologis,* Item Einer aus den *Profeſsoribùs Facultatùm et morùm,* Item Einer aus den *Philosophis,* vnnd Einer auſs dem *Paedagogio,* mitt welcher Rhatt, wissen vnnd willen, Er alleſs, sonderlich in Geldtsachen, vnnd waſs des Gestiеffts, Güettere, Rendten vnndt Einkomben belanget, zu handeln, zu thun, vnnd zu laſsen schuldig, ohne welches alle seine Anordnung, anschaffen vnndt befelich in iezo gemelten Cammersachen ganz vngüldig, *nùll* vnnd nichtig sein soll,

Jezo gemeltte Rhätte, sollen nicht Jährlichen verändert, sondern nach gelegenheit der Persohnen vnnd ihres Zustandeſs, zwey, drey, auch mehr Jahr gelaſsen werden, dofern sie dabey zu bleiben Lust haben, auch [27] wieder Sie nicht bedencken fürfallen.

Vnndt wan vnter den Vier Rhätten, einer zum *Rectore eligir*et, so solle an derselben stelle ein Ander SchnelRhatt alſs balt vorgenomben werden.

Dieser *Rector* sol machtt haben mitt gemeltten Vier SchnelRhätten Rhatt zu halten so offt es die Nottdurft erfordert, vnndt denselben waſs vor zutragen sein wirdt.

Solte aber in einer wochen nichts zu *proponiren* vorfallen, so soll Er doch schuldig sein mitt den Rhätten einmahl die woche zusamben zu komben, vnnd Rhatt zu halten.

Das *Convent* oder ganze *Collegium* aber, sol Er schuldig sein, entweder alle 14 tage, oder zum lengsten alle vier wochen einmal zusamben zu beruffen vnnd zu erfordern. Vnnd solches sol Er so fern zu thuen schuldig sein, das wan Er daſselbe ohne hochwichtige vrsachen zu thun vnterleſset, Er von einer Jeden vnterlaſsenen Beruff- vnndt erforderung, es sey des SchnelRhatts oder deſs *Convents,* von seiner besoldung zehen gülden verfallen sein, so Ihme vom Schuelschösser allewege in abgebung seiner besoldung, innegehalten werden soll.

Bey solcher zusambenkunfft beides der Rhätte vnnd des *Convents* sol der *Rector proponiren,* was etwan *particùlariter* bey Ihme durch Klage, beschwer angeben, bericht, nachfrage vnnd dergleichen vorkomben, Daſselbe sol zu förderst in Rathschlag genomben vnndt *resoluiret* werden.

Folgends nach berathschlagung vnnd beredung deſselben, oder do dergleichen *particularia* der *Rector* oder auch die Rhätte vnndt daſs *Convent* in gemein, oder einer vnndt der andere Insonderheit, nit vorzubringen vnnd zu erinnern hatten, So soll der *Rector* allewege, sonderlich bey versamblung deſs *Convents* vmb-

frage halten, ob iemandt von den Rhätten oder [27 b] aufs den *Collegis* wifsenschafft oder berichtt hette, dafs bei diesem gestiefft beydes im *Gymnasio* vnndt *Paedagogio* wafs mangelhafftes, gebrechliches vnndt vnordentlichs vorlauffe, so sichs nit gebüre, vnnd dieser stiefftung zu wieder wehre;

Alfs da ettwa vntter den *Praeceptoribús* oder *Profefsóribus* einer oder der andere im Lesen vnfleifsig sey, oder seine *Lectiones* nit *debito modo* verrichtete, oder sich sunsten im Leben vnndt *moribús* liederlich vnndt nit dero gestaldt, wie seine *Profefsion* mit sich bringt, vnnd sich gebüret, verheltt, oder dafs ein oder der andere *Scholar* vnnd Knabe *in studijs* nicht schuldigen fleifs anlegete, oder auch im Leben vnndt wandel sich Lesterhafft vnnd v̈bel verhielte.

Vorfs Andere sol Er vmbfrag halten, ob einem oder dem Andern nit etwa wifsendt, dafs mit defs *Gymnasij* vnnd Schuelen Güttern, *Intraden*, Ein- unnd Zugehörungen nicht rechtt gebahret, sondern v̈bel vmbgangen oder dauon wafs entzogen, oder derogleichen wafs vngebührlichefs, vnnd diesen Güttern vnnd *Intraden* zu schaden vnnd nachteyl gehandelt vnnd vorgenomben werde, oder werden wolte, auch ob von dem Schuelschöfser Jemandt wissendt, dafs Er seinem Ambte, nit gebührlich, Trewlich vnnd genungsam vorstünde, vnnd demselben zu wieder wafs vnzimbliches vorgenomben oder auch die *precia* vnnd *salaria*, wie sie aufsgesetzt, nit zu rechter Zeit lieferte.

Vorfs Driette, ob iemanden wifsendt, dafs bey der *Oeconomia* wafs vormerckt werde, so sich nit gezieme, Alfs das die *Alumni* nit geordneter massen gespeiset, daran wafs abgebrochen oder v̈bell vnndt vnsauber zugerichtet werde.

Nach solchen vnnd andern derogleichen Puncten sol bey allen Zusammen- [28] künften, sonderlich des ganzen *Convents*, fleifsige Nachfrage gehalten werden, vnndt ein Jeder sol schuldig sein, bey denen Pflichten, so Er zur Schulen vnd *Gymnasio* geschworen, auch bey *gravirung* seines gewissens, solches frei zu eröffnen, zu sagen, vnnd infs mittel zu bringen, vnnd gar nicht zuuerschweigen, es treffe auch an wen efs wolte.

Wolte aber einem bedencklich sein *in publico* dafselbe vorzubringen, oder es treffe den *Rectorem* oder die *Senatores* selbst an (wiewol keiner bedencken vnnd schew tragen sol, auch denselben ihre Mängell vnnd gebrechen vnschewlich, offendlich vorzuhalten vnndt dauon abzumahnen) So sol dasselbe, so es den *Rectorem* nit betriefft, demselben oder do es Ihn *concerniret*, dem

Eltisten *Senatori* angezeiget vnndt eröffnet werden. Derselbe sol weiter solches *impersonaliter* im Rhatt oder *Convent* vorzubringen schuldig sein.

Vnndt do es der *Professorúm* oder *Praeceptorúm* Einen betriefft, so sol derselbe im Rhatt oder zum *Convent* nit zu gelaſsen werden, biſs Er sich deſsen entbreche vnndt auſsführe,

Der *Rector, Senatores,* vnnd das *Convent* sollen schuldig sein, denselben mangel vnndt gebrechen also balt durch gebührliche Mittel zu *remediren* vnndt abzuhelffen. .

Weitter, ordne, schaffe vnndt wil ich, das neben iezo gemeltter gutter ordnung, auch gutte *disciplin* beideſs bey dem *Gymnasio* vnnd *Paedagogio* so wol vnnter den *Profeſsoribús* vnndt *Praeceptoribús*, alſs auch den Scholaren vnndt Knaben, gehalten werden sollen,

Die *Profeſsores* vnndt *Praeceptores* alle, sollen in ihrem ganzen wandell so wol inner vnnd auſser Hauſses, *in publico et foro* vnndt auf allen vnnd ieden Zusambenkunfften in Iren reden, wortten, wercken, thun vndt laſsen, sich der höchsten bescheidenheit, Zucht vnnd Erbarkeit befleissen, [28b] vnnd dahin befliessen sein, daſs von Ihnen nichts geredet, begangen vnnd vorgenomben werde, so Ihrer *Profession* vnnd stande nicht geziemet, den *Scholarn* vnnd Knaben ergerlich, vnnd Ihnen bei dem gemeinen Manne, vorweislich, scherzlich vnnd spöttlich sein möchtte.

Vnndt do vntter denselben etwa zur Zeit einer befunden, so deme zuwieder sich liederlich vnndt nit derogestaldt vorhielte, wie eſs seine *profeſsion*, Ambt vnnd Dienst erfordert vnndt mit sich bringet, So sol er entweder von der Herrschafft oder *Conúent* nach einer vnnd der andern verhör ergangen verwahrvnndt vnttersagung seines Diensts entlediget, vnnd die stelle mit einem andern Besseres verhaltenſs, ersezet werden.|.

Mitt der *Disciplin* bey den Knaben im *Paedagogio* sol es gehalten werden, wie eſs biſshero v̈blich eingeführet, vnndt seindt mitt Rutten, gutten wortten, *caúſsam agendo, incarceratione* vnndt derogleichen abstraffung zum gehorsamb, fleiſs, frömigkeit, vnndt eingezogenem wandell anzuhalten. Vnndt do dergleichen Vätterliche Züchtigung bey einem vnndt dem andern nit verfangen wiel, So hatt man sich härterer straff, auch der gänzlichen Abschaffung deroselben, sonderlich waſs *Alumni* seindt, gegen Ihnen zu gebrauchen.

Was die *Studiosos* oder *Scholares* beim *Gymnasio* betriefft, obwol dieselbe derogestaldt, wie die Knaben im *Paedagogio*,

vntter der Rutten vnnd scharfen *disciplin* nit gehalten werden khönnen, vnnd denselben etwa mehr ihren willen zu lafsen, Jedoch weil die, vmb Zucht vnnd studirens willen non den Ihrigen an den ortt abgeschicket, vnndt mit grossen vnkosten aldar gehalten werden, Ich auch eben darumben ein *Gymnasiúm* vnndt nit eine *Academi* zu *fundiren*, mir vorgenomben, dafs mir auf den *Academien* die vbermefsige Freiheit, vnnd dafs wilde, wüste wehsen bey den *Stúdiosis* mifsfellet, vnnd Ich gerne wolte vnndt wünsche, dafs an diesem ortt, vnnd bey diesem *Gymnasio*, ein einge- [29] zogenes Gottseliges stilles wehsen geführet, vnndt die studirende Jugendt höchstes fleisses zum studiren vnnd zu schleuniger erlernung dessen, warumben sie aufsgeschickt vnndt aldar sindt, angehalten werden möchtte, So ordne vnnd wiel Ich, das dieselben ingleichem zu gutter *disciplin* gehalten, vnndt darzu angemahnet, auch ein ieder der dahin kombt, vnndt in dafs *Gymnasiúm*, die *publicas lectiones* zu hören sich angeben wirdt, zum gehorsamb vnndt *disciplin*, so wol *obseruir:* vnndt haltung aller vnnd ieder des *Gymnasij* Ordnung vnndt Gesezen durch einen handtstreich ann Eydefsstadt eingenomben vnndt verbunden, vnnd darauf in die *Matricul* eingeschrieben werden soll,

Vnndt damit beydefs von der Obrigkeit vnndt *Praeceptoribús* allefs difs geleistet werde, wafs trewen Vorstehern aignet vnndt gebühret, den *Studiosis* auch ann trewer anmahnung nit mangeln möge, So sollen alle *Professores* in gemein, bey ihrer Pflichten, so Sie zum *Gymnasio* schweren, schuldig sein, fleifsige nachfrage vnndt aufachtt zu haben, auff die Jenigen Studenten, so Ihren *Studijs* gar nicht abwarten, vnndt in denselben vnfleifsig vnndt nachlässig sein, vnnd selten oder gar nicht zu den *publicis Lectionibús* komben, sondern sich dem Müfsiggange, Frefsen, Sauffen, Spielen, Bulen, vnndt dergleichen vppigkeit ergeben, dieselben sollen Sie dem *Rectori* vnnd *Senatoribus* absonderlich, vnndt wan *Convent* gehalten wirdt, *publicè* angeben, Alfsdan so sol der *Rector* schuldig sein, denselben für sich zu foderen, Ihme solchen seinen Vnfueg zuuorweisen, vnnd zu besserm fleifs vnndt verhalten anzumahnen, vnndt wan nach einem, zwey oder drey Monatten, keine besserung folgen wil, so sol Er ihn zum andern mahl vor sich vnnd den Rhatt erfordern, vnnd Ihme abermalfs seinen vnfleifs vnnd [29 b] vbelfs verhaltten zu gemüthe führen, danon abmahnen, vnnd zu besserm fleifs vnndt verhalten anmahnen. Vnndt do auch difs nicht helffen vnnd fruchten wiel, so soll Er Ihn nach wieder verfliefsung zweier oder dreyer Monatt, dem ganzen *Convent* oder

*Collegio* vorstellen, vnnd zum leztten mahl denselben scharff zusprechen, vnndt darneben vorwarnen. Wo er dauon nicht abstehen vnnd sich befsern wolte, dafs Sie solches sein vbelefs verhaltten, seinen Eltern oder Befrenndten würden zuschreiben müssen, Welches sie auch, do wieder nach verfliessung etzlicher Zeit keine Befserung erfolgen wiel, mit aigener Bottschafft aufs gemeinem *Fisco* zu thun schuldig sein sollen.

Vnnd do die Eltern oder befreundte, alfsdann einen solchen nicht werden abfordern, sondern wissentlich ihn dafs seinige verzehren lassen, So hatt sich der *Rector* vnnd dafs *Collegiúm* vmb einen solchen alfsdann weiter nicht anzunehmben, vnndt wirdt zu achten sein, alfs einer, der sonsten aldar sein Geldt verzehret

Wolte auch vonnötten sein, das hierzu sonderliche *Inspectores* oder *Censores* verordnet würden, so wiel ich dafs ganze *Collegiúm* hiermit ermahnet haben, dafs sie solches zuthun nit vnterlassen sollen.

Würde aber auch von einem oder dem andern *Stúdioso* wafs verbrochen vnndt mifshandelt, so nicht *Capitale* vnndt halfsbrüchig, aber doch sunsten nicht zu gedulden vnndt sträfflich, alfs balgen, [30] nächttlicher weile *túmúltuiren*, die wache vernnruhigen vnndt schlagen, vnzucht treiben vnndt allerhandt andern Muttwillen vben vnndt begehen, solches sol gewönlicherweise mit *incarceration*, *relegation*, geldtbufs vnndt andern Poen vom *Rectore*, *Seniorn*, vnndt *Convent* abgestrafft, vnndt hierinnen ein gebührlicher vnndt genungsamber ernst vnndt Eifer vorgewendet vnndt gebrauchtt, vnndt so viel möglich, nichts vbersehen, sondern Zucht vnndt *disciplin* gehalten werden. .

Verwürckete aber einer wafs Halfsbrüchigefs, Derselbe soll, do möglichen, vom *Rectore* oder *Convent* zur hafft gebrachtt, vnndt do die Thatt vnlangbar, der Thädter so viel möglich, alfs balt meinen Gerichtten eingestellet vnndt gelieffert werden, Von welchen Er angenomben, verwahret, gebührlichen vntterhalten, vnndt folgends mitt wust vnndt willen, Meiner, vnndt folgenden Herrschafft, gegen demselben rechttmefsiger weyse verfahren werden soll. .

Nachdem Ich auch, wie oben berühret, vor dafs armutt bey dieser Herrschafft ein Hospital in dieser Stadt nach Göttlicher verleihung, erbawet, vnndt mitt zimblichen einkomben *dotiret* vnndt versehen, vnndt aber so viel spüre vnndt vermercke, dafs solches nicht weniger alfs andere Newe Gestiefter, do sie zu ihrem *esse* vnndt volkombenheitt gelangen vnndt darinnen er-

halten werden sollen, einer gutten fleifsigen trewen Vorsorge [30 b] anfachtt, vnndt *patrocinij* gar wol bedürffendt,

Welches, ob es wol dem Rhatte dieses orttefs, genzlichen obliegen soltte, wie Ich mich dan auch versehe, Sie dizfals an Ihnen nichtts erwinden lafsen, vnnd auf alle vnnd iede des Hospitalfs Rentten, Einkohmben vnnd zugehör eine genawe, trewe vnnd fleifsige anfachtt haben, vnndt darnon nichts enttziehen, noch vorgeringern lafsen werden,

Jedoch darmit hieran vmb so viel weniger einiger mangell sein möge, So ordne vnnd wil Ich, dafs auch dafs *Convent* defs *Gymnasij* vnnd *Paedagogij* solch *Patrocinium* vnnd *Inspection* vber iezo gemeltt *Hospital* auf sich nemben vnnd haben, vnnd schuldig sein soll, Alle vnndt Jede brieffliche Vhrkunden vnnd Handtuesten des Hospitalfs, Insonderheit aber die Schultverschreibungen vnnd bekentnüfse vber die aufsgeliehene vnndt dem Hospital zustendige Geldere, zu ihren händen vnnd in ihren beschlufs, in dafs darzu verordnete gewelb zu nehmben vnndt darinne verwahrlich zu halten, vnndt eine fleifsige Anfachtt zu haben, dafs von dem Capital beydefs der aufsgeliehenen Gelder, so wol anderer auf Zinsen aufsenstehenden Summen, vnndt was ettwan vberdifs dem Hospital zugehörig sein mag, nichts verwendet, *consümiret* oder vernachlefsiget werde,

Sie sollen auch keine schultverschreybungen vnnd Bekänttnüsse dem Hosiptal zustendig von sich geben, es sey dann, das Ihnen herokegen eine andere genungsambe verschreibung vber ein vnndt dafs andere Capital eingestellet, vnndt dafs *Hospital* genungsam [31] darüber vorgewiefsert werde. .

Inngleichen sollen sie auff die liegende gründe des Hospitalfs, ein fleifsiges auge haben, vnndt nicht nachsehen, dafs daran wafs verwendet vnnd weg gebrachtt, sondern allefs im gutten wehsen vnnd Stande erhaltten werden möge,

Weitter sollen sie auch darob sein, dafs der Hospitals *Fündation,* vnndt von Mier selbst darüber verfasten Spittalordnung von allen darzu gehörigen Persohnen, in allen vnnd Jeden darinnen Begriffenen *Puncten* vnndt *Articüln,* fleifsig vnndt trewlich, so viel Mensch: vnndt möglich, die Zeit auch leiden vnndt geben wirdt, nachgelebett, darwieder nichts gehandelt, noch vorgenomben werde,

Solte auch aufs etwa einer verhinderunge bey meinem Leben, gemeltte von Mir *concipirte Hospitals Fundation* vnndt Ordnung nicht *authenticè* von mir verferttiget, vnndt dem Hospital oder *Convent* der Schulen vnndt *Gymnasij* eingeanttwortet werden, so

sollen gemeltte *Concepta* von dem *Convent authentisiret* werden, do solches nicht alfs balt von meinen Erben geschehen solte, welche Ihre volkombene Crafft vnndt wirckung alfs wann solches von mir selbst beschehen wehre, haben sollen.

Vnndt damit zwischen *Rectorn, Seniorn, Convent*, vnndt allen vnndt ieden, so zum *Gymnasio* vnndt *Paedagogio* gehörig, sambt allen vnndt ieden Ihren zugehörigen Persohnen, Brodtessern vnnd Diehnern, vnndt dem Rhatt vnnd Bürgerschafft dieser Stadt Beuthen, der *Jurisdiction* halben, inkünftig nit etwa streitt vnnd Irrung vorfallen möchte [31 b] vnndt sie allerseits wifsenschafft haben mögen, Wefsen sich ein ieder defsfalfs zunorhalten habe: So ordne, schaffe, vnnd wiel ich, dafs der *Rector Senior*, vnnd dafs ganze *Convent*, sambt allen *Studiosis, Scholaren*, so wol auch dafs *Paedagogiúm* mitt seinen *Praeceptoren* vnndt *discipúln*, wie auch beiderseits darzu gehörige Ambtleutte, Diehner, brodtefser, vnndt ihre zugehörigen, von des Rhatts vnnd der Stadt *Jurisdiction*, gänzlich frey vnndt ledig sein, vnndt Sie mitt demselben nichts zu schaffen zu gebietten vnnd zu befehlen: Sondern das *Gymnasium* vnndt *Paedagogiúm* mitt ihren Zugehörigen *Rectorn, Profefsorn* vnnd *Praeceptorn* vnndt also dafs *Convent* Ihre sondere *Jurisdiction* vnnd GerichtsZwang haben, vnnd defsen berechttiget sein soll, Also das wer zu denen Personen, so zum *Gymnasio* vnndt *Paedagogio* gehörig vnnd deroselben *Matricúl* einverleibet, wafs zu klagen zu sprechen oder Ihrenthalben zu suchen vnndt anzubringen hatt, Solches allefs sol Beschehen vor dem *Rectore* vnndt seinen Schuel Räthen, auch da non nötten vor dem ganzen *Convent* vnndt *Collegio*,

Vnndt der Burgermaister, Rhatt, vnnd Gerichtte sollen nicht macht haben iezo gemeltten Personen einer, vmb einiger sachen willen, vor sich zu erfordern, zu laden, demselben zu schaffen, zu gebietten, oder darüber zu erkennen, es betreffe den grundt vnndt Boden, so vnter dem Rhatt vnndt Gerichtte gelegen, vnndt von denselben herorühren, in demselben [32] sol Ihnen hierdurch nichts benomben sein.

Also auch, do wafs Peinliches vorfiele vnndt der *Rector*, vnndt die *Seniores* oder auch dafs *Convent* weren zu schwach oder zu nachlefsig, sich mit der *malefitz* Person zuuersicheren vnnd zuuerwahren, So sollen sie alfsdan nit vor sich, sondern wegen Mein vnnd meiner Nachkombenden Herrschafft zu Beuthen macht haben, handt anzulegen, vnndt die *malefitz* Persohn einzuziehen vnndt der Herrschafft oder dero Gerichten zu dero erkäntnüfs einzustellen.

Do bey nächttlicherweile etwa von einem Studenten oder *Scholar* wafs begunstet oder vorgenomben würde, So sich bey gesazter wache nicht geziemet noch zu geduldeu, vnndt ein solcher wolte sich von der wache in der gütte nicht weisen vnndt vnttersagen lafsen, so sol der Rath machtt haben denselben einzuziehen, vnnd bifs auff den morgen zuuerwahren;

Defs morgends aber sol der Bürgermeister, oder ein Rhatt oder die Gerichte schuldig sein, denselben dem *Rectori* alfsbalt zu gebührlicher abstraffung einzustellen. .

Vnndt weil dafs *Gymnasium* vnnd die Schuel ein Gott geheiligtes opfer ist, so der Kirchen Gottefs vnnd dem gemeinem Vatterlande im politischen wesen, wie auch dieser Stadt zu ehren [32b] aufnemben vnnd besten gemainet; So ordne, schaffe vnndt wiel Ich, dafs der Rhatt, Gerichtte, Geschworene, Eltisten vnndt die ganze Gemeine, in iezo gemeltter dem *Gymnasio* vnndt Schulen ertheilten vnndt vbergebenen *Jurisdiction* Ihnen gar keinen eintrag vnnd beirrung thun, noch Sie in allem deme, wafs Ich aufs Christlichem gemüth Ihnen zugaeignet vnndt gegeben, mit dem allerwenigsten beirren, verhindern, entziehen oder verschmäleren, Sondern vielmehr sie lieben, ehren vnndt Ihnen allen gutten willen vnnd beförderung erweisen vnndt erzeigen sollen.

Vnnd damit die *Professores* vnnd *Praeceptores*, beydes im *Gymnasio* vnndt *Paedagogio*, desto geneigter vnnd williger sein mögen, an den ortt sich zu begeben vnndt niederzulafsen, Sollen Sie macht haben vnndt wol befuegt sein, Ihrer gelegenheit nach in der Stadt Heuser, Gärtten, Weinberge, Äcker- vnndt wiesenstücke Erblichen zu erkauffen (ausser den Vorwergksstücken, so zu diehnen vnnd zu Frohnbotten schuldig, dieselben sollen Sie anderer gestaldt nit, dann mit den Frohnbotten, Diensten vnnd Zinsen zuuerkauffen machtt haben) vnndt von denselben Wach- Stewr- vnnd Dienstfrey sein, so lange sie dieselbe halten, oder im Dienste sein.

So sollen Sie auch machtt haben vnnd befuegt sein, so viel Kühe [33] vnndt Schweinenviehe zu halten, vnndt vor den Gemeinen Hirtten zu treiben, so viel sie winttern vnnd aufsbringen können, Sie sollen auch Zoll- vnndt mauthfrey sein mitt allem wafs Sie haben in der ganzen Herrschafft.

Hiemitt so wiel Ich in Gottesnahmen diese *Fundation* wifsentlich vnnd wolbedächttig beschlossen haben, Ordne, schaffe vnndt wiell, dafs meine Erben vnnd Nachkommende besiezer dieses Beutnischen vnnd Carlatischen *Maiorats* vnnd Herrschaft dafs

*Gymnasium* vnndt die Schuel. bey allen vnnd Jeden, Wafs Ich deroselben in dieser Stiefftunge vnnd auch sonsten vbergeben. zugeaignet vnndt verschafft, allenthalben verbleiben lafsen, Sie darüber enseristen vermögenfs schützen vnndt handthaben auch selbst abgeben vnnd reichen, Vnndt Ihnen darinnen gar keinen eintrag vnnd beirrung thun, noch daruon dafs allerwenigste abziehen, vorändern, vorgeringern, vorschmälern, noch solches andern zu thun verstatten, so lieb Ihnen ist, Ihrer Seelen Heyl vnnd seligkeit, auch bei Poen, so ich im *Maiorat* vnndt meinem Testament vor diesem aufsgesezett. Ich aber vor meine Person behalte Mir zuuorn, bey meinem leben nach meinem gefallen, alles difs, so ich hierinnen *disponiret*, gestiefftet vnndt verordnet, zu ändern, zuuormindern vnndt zuuormehren; Welches nach mir keiner Meiner Nachkomben [33b] macht haben, sondern schuldig sein soll, wie iezo gemeldet, deme allein sich gemäfs zuuerhalten.

Dorauf ersuche vnnd biette Ich, die iezige vnnd künfftige Röm: Kay. auch zu Hungarn vnnd Böhaimben Königl. Mtt., meinen allergnedigsten Herren, So wol auch die Herren Fürsten vnndt Stände in Schlesien, meine auch Genedige Fürsten vnnd Herren, defsgleichen dafs Kön. Glogische Ambt, sie geruhen solch mein wolmeinendefs Gestiefft, in ihre gnedigste, gnedige vnndt günstige *protection*, schuz vnnd schirm zu nehmben von Obrigkeit vnndt Ambts wegen, vber solcher *Fundation* vnndt stiefftung fest haltten, vnnd weder meinen Erben noch Nachkomben, noch dem Rhatt vnndt der Stadt Benthen, noch den *Profefsoribús* vnndt *Praeceptoribús* gemelten Gestieffts, noch auch sonsten Jemande anderfs nicht verstatten oder nachsehen, das hierwieder von denselben dafs allerwenigste, so solchem Gestiefft vnndt *Fúndation* zu schaden, nachteil vnnd abbruch oder verschmälerung gelangen möchtte, vorgenomben werde,

Sondern Sie daruon abmahnen, abhalten, vnnd höchstes fleifses darob vnndt daran sein, dafs dasselbe zu Immerwehrenden Zeitten, in allen seinen Artickeln, *Puncten, Claúsulen,* vnnd Innehabung, stett, uest, vnndt vnuorbrüchlich gehalten vnndt demsselben nachgegangen werde, auch kegen den Verbrechern mitt [34] gebührender straffe verfahren. | .

Dessen zu vhrkundt, vnndt stetten, vesten erhaltung habe ich mein gröfser Insiegell hierauf wissendlich drücken lassen, vnndt auch mit aigenen Handen vnderschrieben. solches auch meinem geliebten Brudern, Herren Johann Georgen von Schönaich auff Ambtiz etc. vnnd Jungen Vettern, vnnd Bruderfs Sohn, Hansen von

Schönaich auff Mellendorff etc. alſs gezeugen, vnnd zu Ihrer selbst aigenen stetten vnnd festen haltung. mit ihren angebohrnen Petzschafften bekräfftigen, vnnd sich mit aigenen handen vntterzeichnen laſsen. Geschehen vnnd geben zum *Carlath* den 6 *Januarij* ANNO 1616.

L. S. George Von Schönaich mpp.

L. S. Hanſs Georg Von Schönaich mpp.

L. S. Hanſs Von Schönaich mpp.

[34b] *Folgen etzliche Ayde der Professorúm vnnd Praeceptorúm.*

[35] *Aydt des Paedagogiarchae.* .

*Ich N. N.* alſs angenombener vnnd Bestaltter *Paedagogiarcha* der Schulen zu Benthen, so wol nach ordnung des Schönaichischen *Maiorats* Gestiefts angesezter kiester vnnd Rechtssiezer deſs Schönaichischen Gerichts *Schwere zu Gott*, das ich vber der stieftung vnndt Ordnung deſs Beutnischen Maioratſs vnnd Gestiefts von Herren George von Schonaich etc Freyherren. aufgerichtet, Ingleichem vber der Ordnung. *Privilegien*, Rechtt vnnd Gerechtigkeiten auch zugehörigen Güttern, Einkomben vnnd Nzungen der Schulen vnndt *Gymnasij* zu Beuthen nach inhalt der *Fúndation*, wiel trewlich vnnd fest halten. dieselbe nit vormindern, vorgeringern. noch darwieder handeln vnndt thun: Sondern vormehren helffen, auch in meiner *Profeſsion* darzu Ich mich bestellen laſsen, mitt lehren vnndt vntterrichten. allen trewen schuldigen vleiſs anwenden: Wan es auch zur *nomination* vnndt Gerichtshaltung komben wirdt. ohne ansehen der Persohn, gabe vnnd geschencke, alleſs diſs leisten, thun vnnd sprechen, Was die Schönaichische Ordnung. dem Buchstaben nach in sich heltt. vnndt dem Rechtten vnnd billigkeitt gemäſs ist, Meinen Genedigen Herren auch gebührlich *respectiren*, vnnd demselben gehorsamb trew, vnndt gewehr sein. *So wahr mir Gott helffe.* .

[35b] *Der Professorúm unndt Praeceptorum Aydt.* .

*Ich N. N. alfs angenombener, vnnd bestellter Professor, des Gymnasij zu Benthen, Schwere zu GOTT,* dafs ich in meiner *Profefsion,* darzu Ich mich bey diesem *Gymnasio* bestellen lafsen, so lange Ich dieselbe auff mir haben werde, mit lesen vnndtt lehren, allen schuldigen, trewen möglichen fleifs will anwenden, auch vber der Ordnung, *Privilegien* Rechtt, vnnd Gerechtigkeitten, der Schulen vnndt *Gymnasij* trewlich vnndt fest halten, darwieder nicht handeln noch thun; Von denen darzu gehörigen Güttern, Rentten vnndt Einkohmben, nichtes verwenden oder vereusern helffen, noch solches andern zu thun verstatten: In allem auch, so viel möglich, der Schulen vnnd *Gymnasij* nuz vnnd bestes trachtten, vnnd deren Schaden vnnd nachteyl verhüetten helffen, Auch meinem Genedigen Herren gehorsamb, getrew vnnd gewehr sein. *So wahr mir Gott helffe.* .

[36] Des Schuelschössers Aydt.

*Ich N. N. als angenombener vnnd bestalter Schulschösser* des *Gymnasij* vnndt Schulen zu Benthen, *Schwere zu Gott,* dafs Ich mit denen Mier vertrawten, vnndt vnttergebenen Schuel Güttern, Gelde, getraide, Rentten vnndt Einkomben, wil trewlich handeln vnndt vmbgehen, dieselbe fleifsig, vnndt zu rechter Zeitt, mahnen, abfordern vnnd einnehmben, auch hinwieder ann die Ortt, wohin sie verordnet, vnndt wohin sie gebühren, ohne vorteil vnndt gewin, abgeben, ordentlich einschreiben, Register drüber halten, vnnd daruon gehöriger mafsen Rayttung thun, Auch sonsten in allen der Schulen vnndt *Gymnasij* nuz vnndt bestes trachtten, vnnd deroselben schaden vnndt nachteyl verhütten, vnnd mich in solchem Meinem Dienst, wie einem trewen fleifsigen Diehner vnndt Schulschösser aignet vnndt gebühret erzeigen vnnd verhalten. *So wahr mir Gott helffe.* .

[36b] *Ich George von Schönaich Freyherr auff Benthen, Carlat* vnndt Mielckaw, Röm: Kay: vnndt Königl: Mayt Rhatt, vnnd Canzler, der Schlesischen vnnd Lausizischen HofCanzley, Bekhenne mitt dieser meiner aigenen Handtschriefft, vor Mich, Meine Erben vnnd Erbnehmen, Dafs diefs, wafs in diesem buch oder Libell geschrieben stehet, ein gerechtt *Concept* vnndt wahre abschriefft ist der *Fundation* vnndt Gestiefft defs *Gymnasij* vnndt *Paedagogij* zu Benthen, so wol der Gab vnndtt Donation an liegenden Gründen vnnd anstehenden Schulden, so Ich derselben

gethan, vnnd wie Ich mich desen von ettlichen Jahren hero, wolbedächttig enttschlossen, auch gröstes theills zu wercke gerichtett, vnnd Ihnen anhentt, wircklich *tradiret* vnndt entrennett,

Welches Ich zwar in ein rein Pergamentbuch oder Libell vmb besserer Wehre willen, sauber vnnd rein abzuschreiben zu lafsen vnndt gewöhnlicher weise vntter Meinem Insiegell vnnd eigener handtschriefft, anderweit aufszufertigen, vnndt mitt mehrem zu *authentisiren* gänzlichen enttschlossen.

Weyl Ich aber hierzu, aniezo füglichen nichtt gelangen khan, auch in denen gedancken stehe, dafs·dorinnen noch ettwafs zu verändern vorfallen möchtte. Domit aber inmittelst vnnd aniezo also baldt, männiglichen kundt vnnd wissendt sein möge, Wafs Ich gemelttem *Gymnasio* vnndt *Paedagogio* zugewändt, auch difsfallfs mein endlicher will vnnd mainung seye, vnndt wie Ichs difsfals allenthalben gehalten haben wolle:

So hatt Mich vor rathsamb, nüzlich vnnd gutt angesehen, dieses *Concept* vnndt abschriefft, in difs buch vnnd *Instrüment* verfafsen vnndt abschreiben zu lafsen, vnndt mitt dieser meiner eigenen handtschriefft zu beglaubigen vnnd zu bekräfftigen vnnd solches den iezigen *Professorn* vnndt *Praeceptorn* zu Ihren händen, vnnd in Ihre verwahrung einzustellen: Ingleichem Ihnen auch vber die Dorffschafften vnnd aufsgeliehenen gelder, die Vhrkundt, handneste vnnd Schuldtverschreibunge zuzuaignen vnnd zu entrennen, vnnd dorauff Sie zu solcher *Fundation* vnnd wahrer halttung vber dieselbe verayden, Welches alles an hent wircklichen geschehen

Ordne, Schaffe, vnndt wil demnach hiemitt genzlich vnndt endlich, Wofern Mich der allerhöchste nach seinem Genedigen Vätterlichen Rhatt vnndt willen von dieser weltt abfodern solte, ehe vnnd zuuorn difs *concept* oder abschriefft Ich gemeltter mafsen in ein Pergamentbuch, sauber vnndt rein, köntte abschreiben lafsen, vnndt von Mir genungsamb *authentisiret* werden köntte, dafs difs von Mier selbst [37 b] *vidimirte Concept* vnndt abschriefft, so vollkomben, alfs ein rechtt Original Krafft haben Vnd gültig sein, auch vor dafs rechte *original* gerechnet vnndt gehalten werden soll,

Vnndt sollen meine Erben vnnd Nachkomben, so wol dafs ganze *Convent* schuldig sein, sich nicht allein demselben in allen Articulen, Puncten vnnd Clausuln dem Buchstaben nach, gemäfs zuuerhalten, sondern auch dafselbe, Wie erwehnet, von wortt zu wortt, in ein Pergamentbuch, vmb befserer wehre willen, einschreiben zu lafsen, vnndt gehöriger mafsen zu *authentisiren*.

Welches Ich hiemitt meinen Erben solches zu thun, bey verlust der Erbschafft vnnd Herrschafft; den *Profeſsoren* vnndt *Praeceptoren* aber, bey straffe deſs Meinaydts wil geschafft vnnd auferlegt haben.

Der Allerhöchste gebe hierzu seinen Göttlichen seegen, vnndtt verleyhe daſs diese Stiefftung gereiche zu seines nahmenſs lob vnnd ehr, vnndt Ihr vielen zu aller erspriefslichen wolfarth.

Zu mehrer beglaubigung deſsen allen, vnndt bezeugung, daſs diſs alleſs, mein endlicher wille vnndt mainung sey, vnndtt die Gabe, die hierinnen begrieffen, von Mir gewiſs vnnd endlich beschehen sey, So habe Ich zu verglaubigung vnndt [38] bezeugung deſsen allen, erbetten vnnd vermochtt, die hernachgeseztte Wolgebohrne, Edele, Gestrenge, Ehrenneste etc wie sich ein ieder mit nahmen vnndt aigener handt vnterschrieben, vnndt sein angeboren Insiegell hierauff wiſsendlich gedrucktt. *Actúm Carlath* den 18. Jenner anno 1616.

| | |
|---|---|
| L. S. Fabian Von Kottwitz mpp. | L. S. Sebastian Von Schwartz mpp. |
| L. S. Christian Schenk Herr Von Landsbergk mpp. | L. S. Hieronymuſs Von Schönaich mpp. |
| L. S. Siegmundt Von Kottwitz mpp. | L. S. Jacob Von Schönaich mpp. |
| L. S. George Rudolf Von Zedliz zeuget daſs er diſs ablesen Vndt Von Herrn *Fundatore attestiren* hörenn mpp. | L. S. Christoph George Von Berge mpp. |

*Geschehen sein diese Dinge Im Jahr, Indiction, Kayser: Vnndt* [38b] Königl. Regierung Monath vndt Tag, wie obstehet, In beysein derer Ehrwürdigen Achtbaren Hoch vnd Wohlgelahrten Herrenn *Henrici Waltheri Poet. Laur. Caesar.* Vndt wohlverordneten Pfarrers Zue Schlava vndt Herrn *Davidis Vechneri Gymnasiarchae* Zu Beuthen, alſs *ad hûnc actûm* absonderlich erbettener gezeugen.

Vndt dieweil Ich *Henricûs* Wiesener aufs Röm. Kayserl. Mayt. Macht, offenbarer *Notarius* bey dem *actû* der *Collationi*rung *Auscultir*ung Vndt *annotir*ung Selbst nebenst erst wohlgedachten Zeugen Kegenwertig gewesen bin, Vnd solches obbeschriebener maſsen gesehen, gehöret Vndt Verrichtet habe. Alſs Ist Von mihr Kraft tragenden *Notariat* Ambts dieses kegenwertige offene *Instrument in consûeta forma* darüber verfertiget. Aber durch meinen *Amanuensem* meiner Andern obliegenden Geschäften halber, Jedoch auff vorhergegangene *revision* meines *Prothocolles* Vnd fleiſsiger durchlesungk deſselbten *fideliter ingreſsiret* Vnd mit meinem Tauff- vndt Zunahmen wie auch gewöhnlichem *Notariatſignet Corroboriret* Vndt bekräftiget worden, So geschehen *Sagann Anno mense et die ût ſûpra* [2]

| (LS) | (LS) | (LS) |
|---|---|---|
| Henricus Wiesener. Not. Pub. Caesar. specialiter requisitus mpp. | Henricus Walther P. Cor. mpp. | David Vechnerus mpp. |

[2] Es war dies, wie aus dem der Abschrift der Urkunde vorausgehenden Schriftsatze des Kaiserl. Notars Wiesener in Sagan hervorgeht, der 4. Februar 1620. Dieser Schriftsatz lautet:

*Im Nomen der Hochgelobten dreyeinigkeitt Amenn.* Kundt Vndt Zu wissen sey hiermit aller Männiglich, denen dieses mein offenes *Instroment* Zue sehen, Lesen oder Hören zue lesen, Vorkombt, daſs Im Jahr nach der Heilwertigen gebuhrt Vnsers Herrn Vndt Heylandes Christi Jesu, Ein Tausendt, Sechs

Hundert Vndt *Zwanzig*k In der dritten Römer *Indiction*, Bey Herrsch. Vnndt Regierung des AllerDurchlauchtigsten Grofsmächtigsten Vnd VnVberwündtlichsten Fürsten Vndt Herrens. Herren *Ferdinandi* des Andern dieses Nahmens, erwöhlten Röm: Kaysers Zue allen Zeiten Mehrers defs Reichs In *Germanien* Zu Hungarn Vndt Böheimb *Dalmatien Croatien* Vndt *Schlavonien* etc Königs Erzherzogens Zu Österreich, Marggraffens Zu Mähren. Herzogens zu Lüzenburg Vnd In Schlesien Graffens Zu Hapspurg. Tyrol Vndt Grötz etc. Unsers Allergnedigsten Herrn. Ihr Kayser. Vnd Königl. Mayt Reichen, dafs Röm. Im Ersten, das Hungarische im Andern Vnd des Böheimbschen Im Dritten Jahr den *4. Februarij* für Mihr alfs hierzu *specialiter requirirten* Vnndt erforderten Kayserl. offenbahren *Notario* Der Wohl Ehrwürdige, Grofs Achtbare Vndt Hochgelehrte Herr *Georgius Vechnerus* SS. Theolog. Doctor defs Löbl. *Gymnasij* Zue Benthen wohlverordneter *Professor pietatis* Vnd *p. t. Magnificus Rector* perschönlich in der Stadt Sagan erschienen ist, Vnd hat mir Vorgezeiget Vndt dargestellet, nebenst dem Rechten wahren *original* ein *transumptum* eines *fundations* Brieffes, Welchen der Weylandt Wohlgebohrne Herr, Herr George Von Schönaich freyHerr Zue Beuthen Vndt Erb-Herr auf Carlath Vndt Milkaw, Röm Kay. Vndt Königl. Mayt. Rath, Vndt Canzler In Schlesien Vndt Lausniz wegen defs *fundirten* Vndt auffgerichteten *Gymnasij* Zue Beuthen auffsetzen vnd verfertigen Lassen, mit begehren Dafs Solcher *fundation* Brieff oder defsen *transumpt* mit dem Rechten wahren *original* mit fleifs *Collationiret, auscultiret, annotiret* Vnd *Instrumentiret* werden Möchte, Vndt lautet nunmehr angeregtes *transumptum* wordtlichen Also wie folgett.

Es schliefst sich hier im Codex die folgende im Jahre 1642 zu Lissa von Sebastian von Schönaich, dem Sohne des Stifters, ausgestellte Bestätigungsurkunde an:

Ich Sebastian von Schönaich, Freyherr Zu Beuthen, Carlath, Milckaw, Erbherr auf Amptitz, Mellendorff, Schlaupitz, Stargardt etc. bekenne fur Mich vnd Nachfolgende Besitzer des Beuthnischen vnd Carlathischen *Majorats,*

Demnach der Weilandt Wolgeborne Herr, Herr George von Schönaich Freyherr auf Beuthen, Carlat, Milckaw etc. Röm. Kays. vnd Königl. Maytt Rath, Vnd Cantzler der Schlesischen vnd Lausitzischen HoffCantzley, Mein hochgeehrter Herr Vetter vnd Vater seel., bey publicirung der Schull *Fundation* des Beuthnischen *Gymnasii, sub dato* 18 *Januarii Anno* 1616, vnter anderen auch *praecisé* verordnet, dafs seine Erben vnd Nachkommen bey Verlust der Herrschafft, das gantze *Convent* der *Professorum* vnd *Praeceptorum* bey straffe des Meinaydts schuldig sein sollen, selbige Fundation in ein rein Pergamentbuch, vmb besserer wehre willen, einschreiben zulassen, vnd gehöriger massen zu *authentisiren,* Vnd aber *Rector* vnd *Professores* obgedachtes *Gymnasii,* Zu Vollziehung des Herrn *Fundatoris* befehls vnd *intention,* es schuldiger Weise ins Werck gerichtet, auch durch einen *Notarium Publicum sub dato* 4 *Februarij Anno* 1620 gebräuchlichen *vidimiren,* vnd in diese form bringen lassen,

So ist Mir, alfs nach neulicher erledigung rechtmessigen *Successori* in der Herrschafft, von denen Vntenbenandten *Professoribus* vnd *Collegis,* solches gebührlichen zur *Confirmation,* vorgetragen worden,

Danhero Ich auch, in erwegung Meines geehrten seel. Herrn Vettern vnd Vatern beschehenen begehrens, vnd der *Professorum* billichen ansuchens, dieses auf Vorhergehende Acht vnd Dreyssig blätter in Pergament aus dem Rechten *Original* geschriebenes, vnd mit demselbten in allem *concordirendes Instrumentum,* krafft dieses, *confirmirt* Vnd bestettiget haben will, Also, dafs es nebst vnd mit dem Ersten vom Herrn *Fundatore* selbsten vnterschriebenen vnd *authentisirten* Exemplar, alfs ein recht *Original,* gült- vnd kräfftig sein vnd bleiben, auch von künfftigen *Successoribus* vnd iedermänniglich, *sine omni exceptione,* d fur geachtet vnd erkennet werden solle,

Zu dessen wahrer Vrkundt vnd bevestigung hab Ich mein angebornes Herrliches Insigel Hieran gehencket, vnd mich mit eigener Hand Vnterzeichnet, Maſsen zugleich die Vntenbenandten Meine geliebete Herren Vettern mit auffdruckung Ihrer angebornen Pettschafft vnd *ſubſcriptions*-vnterstellung, Auch die anwehsenden *Profeſsores Gymnaſii* vnd *Collegen* mit Ihrer Handt Unterschrifft solches vollziehen helffen, So geschehen vnd geben Zur Lissa den Zehenden tag Monats *Octobris,* Im Jahr *Christi* Sechzehenhundert Vnd zwey vnd vierzig.

Sebastian von Schönaich mpp.

(LS) Christof Albrecht Von Schönaich mppia.

(LS) Johan Fabian Von Schönaich mppria.

(LS) Benno von Schönaich vndt Linderodaw. mppria.

(LS) Georg vom schönaich. mpp.

Georgius Vechnerus SS. Th D. et Profeſsor Pietatis | In Ill. Gymn. mpp.

Gothofredus Freudenhammer à Freudenheim, Medicinae in Ill. Gym: Profeſsor. mppia.

Jonas Scultetus J. C & Iur. Profeſs. in Illuſtr. Gymn. mppria.

Ambroſius Schneeweiſs ConRector Scholae Schön|aychianae manu pp.

# Namen- und Sachregister.

*Dsch* = Dorfschule. *Bisch* = Bischof. *EBis* = Erzbistum. *EBisch* = Erzbischof. *G* = Gymnasium. *Hz* = Herzog. *Ka* = Kantor. *KonR* = Konrektor. *Kü* = Küster. *Lsch* = Lateinschule. *L* = Lehrer. *M* = Magister. *MA* = Mittelalter. *P* = Pastor *Pädm* = Pädagogium. *Pf* = Pfarrer. *Pl* = Plan. *Präc* = Präceptor. *R* = Rektor. *Sch(sch)* = Schule. *SchK* = Schulkinder. *SchM* = Schulmeister. *SchO* = Schulordnung. *SchR* = Schülerregeln. *Stadtsch* = Stadtschule. *SubR* = Subrektor.

## A.


**A B C,** Abschriften d. *L* f. d. *SchK* 1675 *Dschsch* Laufen (Preis 1 Kr) 83.

**A B C,** *SchK* kommen nicht viel über d. — hinaus 1660 Mühlstedt, 1667 Strinum 169.

**ABCbuch** (Fibel), 1650 Anhalt-Zerbst oft einz. Schulbuch 156. 169. 171.

**Abendlied,** 1657 *Dsch* Wörpen 167.

**Abendmahl** (Tisch des Herrn) siehe Beichte, Kommunion.

**Abendsegen,** täglich beim Schulschlufs 1657 *Dsch* Wörpen 167.

**„Abraham“,** Legendendichtung, Grundlage f. Hroswith 7.

**Acker,** Heinr., „Versuch z. sufficienten Nachricht v. .. Melissanders Leben“ 30.

**Adel** s. Fräuleinstift.

**Adelige Übungen** 1593 im Ephebeat d. *EBisch* v. Salzb. 74.

**Adelsheim** (Baden), *L* u. Organist, 1706 Instruktion 55.

**Aedituus** = Kirchner, Küster, 1667 Anh.-Zerbst 159.

**Aeneas Sylvius** preist in Wien d. alte Komödie 9.

**Aesopus,** fabulae, Bearbeitung i. *MA* 34. — fabulae ed. Joach. Camerarius 1583 benutzt v. 13jähr. Prinzen, Weimar 34.

**Agricola,** Joh. v. Eisleben, 1544 lat. Ausg. d. Terenz, wörtl. Übers. d. „Andria“ des Terenz für die Schule 24. — Schüler des —: Greff, Hamm 24.

**„Akademische** Gerichtsbarkeit i. Deutschland“ s. 208 *unter* Stein.

**Albanus,** *M* Joh. Leber., 1757 *Pf* z. Beucha u. Zweenfurt 107.

**Albrecht,** *Hz* v. Mecklenburg, 1573 zum Vormund Weimar. Prinzen bestellt 29.

**Album** 1623 d. *Pädm* Stettin 64.

**„Alda“,** Dichtung d. Wilhelm v. Blois 9.

**Alkuin** seine Schüler 8. 9. Jh. *LL* Salzb. 67.

**Alphabetarii,** 1520 Eltville 97. Alphabetisten 1555 Geisenheim 104. siehe auch Schulgeld.

**Alsted,** Verhältnis zu Comenius u. Vives s. 208 *unter* Nebe.

**Altar,** crucis (1611), divi Nicolai (1584) Eltville 97.

**Altarist** (1520 Eltville), Pfründner eines Altars — auswärts residierende 97.

**Althusius,** Joh., de conversatione civili (l. II) dem Prof. morum als Lehrmuster empfohlen 1616 *G* Beuthen 247.

**Altorf,** *R* um 1577 Thomas Freigius 204.

**Alumnen** (1616 Beuthen), Aufnahmebedingungen: Alter 12 Jahre — Bürgschaft der Eltern und Vormünder — Vorkenntnisse 225.
— Hülfe bei der Heuernte ebenda 217.
— Mahlzeiten: morgens und abends 230 (Gebete u. Gesänge 233 — Inspektion eines *L* 230 — Registerführung der Schül. üb. d. Speisen 233 — Unterhaltungskosten 229. 234 — Vorlesen über Tisch 233).

**Alumnen,** Register über Ab- und Zugang 234.
— Schulzeit: *Pädm* 5, *G* 3 Jahre 226.
— Stubenzins 215.
— Zahl 224. 226.
**Alzey,** Realschule und Progymnasium, ihre Geschichte s. 207 *unter* Germann.
**Amerig,** Ph. Rup. Schulhalter 1755 Salzburg 89.
**Amphitruo** von Plautus nach Arnobius-Lessing noch um 300 n. Chr. auf der Bühne 1.
**Amtmann** und Schösser (Schulschösser) 1616) *Pädm* u. *G* Beuthen, Anstellung 222; Eid 262.
**„Andria"** siehe Terenz.
**„Angeborenes Petschaft"** (Insiegel) 1616 Stiftungsurk. Beuthen 260. 264. 268.
**Anhalt-Zerbst,** Landschulen um d. Mitte d. 17. Jahrh. 146 ff.
**Anstellung** siehe Lehrer.
**Anthaller,** Fr., Gesch. d. Lehrerbild. in Salzburg. Lebensgesch. Vierthalers 66.
**Anton Günther,** letzter Graf v. Oldenb. († 1667) 146.
**Apel,** Schreibmeist. 1770 Königslutter 202.
**Apollonius Rhodius,** Argonautica v. Val. Rottmayr ins Lat. übers. 69.
**Apostolisches Symbolum** 74.
**Aristoteles,** Kategorien u. *περὶ ἑρμηνείας* v. Notker Labeo deutsch übersetzt 8.
**Argument,** 1583 Diktat zum Übersetzen ins Lateinische 36. 37.
**Argumentbuch** des 13jähr. Johann v. Weimar 36. 40.
**Argumente,** deutsche in Reimen z. d. lat. Komödien 17.
**Aristoteles** „de anima" und „Rhetorica" im Unterricht gebraucht 1616 Beuthen 249.
**Arithmetik** 1583 im Unterr. d. 13jähr. Johann v. Weimar, für d. Prinzen nötig, um Betrug im „Regiment" zu verhindern 35.
**Arme Kinder,** begabte, werd. vorgeschlag. z. Besuche d. Fürstenschul. 1516 Taucha 116 — Erziehung und Unterricht im Hospital 1616 Beuthen (Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen) — sollen den Übrigen gleichstehen 1755 Salzburg 90. — von Licht- und Holzgeld frei 1755 Salzburg 95 — Schulgeld, bei d. Einziehung Nachsicht zu üben 1683 Tamsweg 87 — Schulzwang 17. Jh. Eltville (Schulgeld aus Legaten) 98. — Sammeln von Schwämmen, Pilzen, Beeren, Buschobst um 1650 Anh.-Zerbst 156.
**Arme Pastorenkinder,** Bevorzugung b. d. Beneficien 1616 Beuthen 224. — 1619 Gera 52.
**Arme Schüler** b. Beneficien bevorzugt 1616 Beuthen 226.
— Betteln erlaubt, Salzburg (1525) 69.
— Kommunität geplant, 1616 Beuthen 235.
**Arnobius** siehe Amphitruo.
**Arnstadt,** Gesch. d. Schulw. s. 208 *unter* Kroschel.
**Ascensius,** Comment. z. Terenz 10.
**Auditor,** 1616. *Pädm.* Beuthen (siebenter, letzter *L*) 235. 236. — Einkommen 236.
**Aufpasser** (Schüler u. Erwachsene) auf d. Betragen d. Schulkinder 1675 *Dtsch* Laufen 82. siehe Corycaei.
**Aufsagen** um 1660. *Dsch* Zieko 167. — Frageweis eines d. 5 Hauptstücke d. Katech. in d. Christenlehre, 1755 Salzburg 90. — d. Hauptstücke bei d. Kinderlehre, vorher in d. *Sch* geübt 1683 Tamsweg 84. — d. Sonntagsevangeliums in d. Christenlehre, 1755 Salzburg 90. —
**Aufsatz,** 1775. Haupt*sch* Salzburg 77.
**Aufsicht,** geistl. u. weltl. vor 1803 *EBis* Salzburg 78. — Localschulaufsicht, Pfleggerichte 1803—6. Salzburg 78. siehe auch Schulaufsicht.
**Augustinus** meditationes et soliloquia im Unterr. d. Prof. pietatis. 1616 *G* Beuthen 244.
**Augsburg,** *G* um 1530 Aufführ. d. Terenz 14.
**Aulicus Favoritus** („Le Fauory de court") Werke dem Prof. morum beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 244.
**„Augsburgische Konfession",** lat., vorgel. u. erklärt d. 13jähr. Johann z. Weimar 38.
**August,** Kurfürst z. Sachsen, bemächtigt sich 1573 der Vormundschaft über die Prinzen v. S.-Weimar — übernimmt die Administration von S.-Weimar 29.

**Augustus,** Fürst v. Anh.-Zerbst 147.
**Aurispa,** Humanist, findet 1433 d. Kommentar d. Donat z. Terenz wieder 9.
**„Ausschlagsgeld"** d. *SchK* Weihnachten, Ostern (1 Kr). 1675 Laufen 79. 83, 1683 Tamsweg 84. 87.
**Aventinus,** *L* d. Ernst (v. Baiern) *EBisch* v. Salzburg 69.

## B.

**Baccalaureus,** 1616 *Pädm* Beuthen (sechster, vorletzter Lehrer) 235. 236. — Einkommen 236.
**Bacchanten** siehe Vaganten.
**Baden,** unerlaubtes, d. Schülern verboten. *SchR* (15. Jh.) 137.
— verboten 1675 *Dschsch* Laufen 82.
**Bantaiding,** Bann-, Bezirksgericht jährl. um Fastnachten, 1683 Tamsweg 87.
**Barbierer** wäscht wöchentl. einmal den 13jähr. Johann S.-Weimar (1583) 39.
**Barth,** W., „Die Familie v. Schönaich u. d. Reformation" 210.
**Bartholomaei,** Colon., „Epistola mythologica" 129.
**Basedow** s. 207 *unter* Göfsgen.
**Baumgartner,** Ant., militär. Schulhalter 1755 Salzburg 89.
**Bebel,** Heinr., Lobredner d. Terenz 11.
**Becker,** H., *P* Lindau, „Über Zerbster Landschulen" 146 ff.
**Becker,** Rich., „Joh. Hofmann, der nachmal. Bischof Johann IV von Meifsen u. s. w." 207.
**Beckmann,** Anhalt. Chronik 147. 166.
**Becman,** Chn., 1627—48 Prof. theol. am *G*, sodann Superintendent, *P* Zerbst 147.
**Beichte** der *SchK* besonders Ostern. 1675 *Dschsch* Laufen 81.
**Beichte u. Kommunion** der *SchK* 1675 Laufen (Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen); 1683 Tamsweg (Ostern, Mariä Himmelfahrt, Kirchweih, Weihnachten); 1755 Salzburg (Osterzeit, Pfingsten, Schutzengelfest, Weihnachten); Bedingung der Zulassung; Gemeinsamer Gang; Verhalten der Beteiligten 81. 86. 90. 91.
**„Belohnung"** = Besoldung, 1549. 1551. 1555 Geisenheim 103. 104.
**Bendixen** über Hroswith 7.
**Benedictiner-Universität** Salzburg 1617 67. 74. 78.
**Benedictstag** (21. März), Festtag des Gymn. i. Salzburg 65.
**Beneficien** 1616 Beuthen 227. — 1619 *G* Gera 52.
**Beneficiarii,** 1619 *G* Gera, Privatstunden der *LL* frei 49; siehe auch Arme Schüler, Freischüler.
**v. Berg,** J., Buchdrucker um 1446 Nürnberg, druckt Veit Dietrichs Kinderpostillen.
**v. Berge,** Chph. Geo., Zeuge 1616 Stiftungsurk. Beuthen 264.
**Berlin,** Univers.-Gesch. s. 208 *unter* Schwebel.
**Bernbach,** Volqu. 1555. *Pf* in Geisenheim 104.
**Bernhard,** der heilige, seine Schriften dem Prof. pietatis für den Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 241.
**Bernstein,** 1667 *Pf* Deetz (Anh.-Zerbst) 164.
**Besoldung,** Bezeichn.: Belohnung [1549] 51. 55. Geisenheim 103 f. — salarium 1667 Anh.-Zerbst 163 — Sold 1662 Anh.-Zerbst 163. siehe auch Einkommen.
**Betbüchlein,** Unterweisung der Schulkinder im Gebrauch. 1683 Tamsweg 85.
**Beten** nach ketzerischen Büchern in d. Schule verboten 1683 Tamsweg 84.
**Bethania** = Beuthen (1614) 242.
**Betichius** seit 1649 *Pf* in Steckby, Anh.-Zerbst 154. 168 — sein Gutachten zu den Visitationsfragen von 1657: 154.
**Betulius,** Xystus, Nachahmer d. Terenz (Gnatho, Thraso) 16.
**Beucha** b. Leipzig, 1757 Pred. *M* Joh. Leber, Albanus 107.
**Beuthen-Carolath,** Karl, Fürst v. 210.
**Beuthen, Carolath u. Milkau,** 1595 von Rudolf II. an Georg v. Schönaich abgetreten. — 1612 Fideicommifs (Majorat) 209.
— 1616 Hospital für 100 Personen 256 f. — 1616 *Pädm* und *G*, Amtmann und

Schösser 223. — Gebäude 1616 v. Geo. Schönaich erbaut 213. — Lehrer siehe Lehrer u. Proff. — Ökonom 228 ff. — Schulfonds 213 ff. — Stiftungsurkunde 209 ff.

**Beuthen, Carolath u. Milkau,** Pfarrer zugl. Theol. prof. am *G* 245. — Rat keine Jurisdikt. üb. *Pädm* u. *G* 258. — Weinberge 259.

**Bias** (Anh.-Zerbst), 1657 Schulmeister kann nicht schreiben 169; 1667 harter Schulmeister 159.

**Bibliothek,** Geschichte der Salzburger siehe Foltz.

**Biblische Geschichte** wenig betrieben 1657 *Dschsch* v. Anh.-Zerbst 166.

**Bibellesen** im *Pl* d. Fräuleinstifts 1670, Auswahl der Bücher 182. — des 13jähr. Herzogs Johann S.-Weimar nach dem Gottesdienst 32.

**Bibelsprüche** im Katech., lange — nur gelesen, kurze — auswendig gelernt, 1657 *Dsch* Weiden 166.

**Bibliographie** der f. d. Unterricht geschaffenen Werke Melanchthons dringend erwünscht 33.

**Bienemann** siehe Melissander.

**Bierhäuser,** Besuch d. Schüler verboten 1619 Gera 48. — 1780 Schülerchor Königslutter 199.

**Bilder,** religiöse, an d. Kinder verteilt 1614 *EBis* Salzburg 74.

**„Birektaffel“,** ein u.1583 bekannt.Spiel 33.

**Bischof** (Episcopius), Johann v.Würzburg, 1568 Übers. d. Terenz 22. 25.

**Böhme,** Andr., 1667 *Kü* u. Leineweber Straguth 159.

**Boethius** v. Notker Labeo übersetzt 7.

**Böttger,** H. Das Subkonrektorat der Wriezener Schule 1706—1793 207.

**Bogislaw XIV,** 1623 *Hz* z. Pommern 62.

**Bohrkirche** = Empore 1619 der Kirche Gera 47.

**Boltz,** Val. v. Ruffach, Diak. Tübingen, Übers. d. Terenz, Prosa 13. 21. 22. — „Illuminierbuch“ 22.—„Weltspiegel“ 22.

**Bonaespei,** Philipp, Abt von 2.

**Bonn,** Gymnasium, Geschichte s. 207 *unter* Buschmann.

**Bonn,** Univ., Chronik s. 207 *unter* Hüffer.

**Bornum** (Anh.-Zerbst), Schulmeister, zugleich Schneider 174.

**Brambach** (Anhalt-Zerbst), 1657 hält Pastor Schule 160.

**Brant,** Sebast., deutsche Übersetzung d. Cato 37. — Vorr. z. d. metr. Ausg. d. Terenz 1503 Strafsburg (Grüninger) 11.

**Braunschweig,** Hz. Erich v., 1547 bei Mühlberg v. Fab. v. Schönaich gefangen 209.

**Brautmesse,** 1574. 1618. 1764 Taucha. 115. 119. 120. 121.

**Breslau,** um 1530 *G* Aufführ. d. Terenz 14.

**Briefe,** Buchstabieren, Syllabieren und Lesen der —, 1683 Tamsweg 85. — Lesen der — Unterrichtsgegenstand um 1660 *Dsch* Lindau 170. — Les. u. Schreib. der — 1706 *Dsch* Adelsheim (Baden) 56.

**Brüder vom gemeinsamen Leben,** 1521 Aufführ. d. Terenz 14.

**Brunfels,** Otto v., in Strafsburg 14.

**Brunsdorf,** Andr., 1651 *Kü* u. Böttcher, Zieko Anh. Zerbst. 167.

**Buchau** (Böhmen), Geburtsort Stephanis 25.

**Buchdruckereien** siehe Erfurt, Jena, Nürnberg, Rostock, Strafsburg.

**Buchstabieren,** als Unterrichtsgegenstand 1657 *Dschsch* Steckby, Zieko 168. 167. — 1683 Tamsweg 85. — 1755 Salzburg 94. — aus d. gedr. od. geschr. Namenbüchel 1675 *Dschsch* Laufen 81.

**Büberei** u. Unzucht verboten *SchR* 82.

**Bürgerschule** in Königslutter Ende des 18. Jahrh. 198.

**Buko** (Anh.-Zerbst), 1657 Pastor 161; 1667 Schulmeister zugleich Wollspinner 159. 169. 174.

**Buschmann,** J., „Zur Geschichte d. Bonner Gymnasiums“ 207.

**Bythom,** Kastell d. Polen ½ M. v. Beuthen a. O. 209.


## C.


**Cämeritz** (Anh.-Zerbst), Barthol. Ladenburg, Küster, verrichtet zugleich Nachthut und Backen 174. — 1667 unterrichtet ein Mädchen von 14 Jahren 160.

**Calliopius** (Recens. des Terenz, 3. Jh.), fälschl. als antiker Recitator aufgef. 19.
**Calvinismus** i. Anhalt 146. 147. 155. 164. 165. 171.
**Camerarius,** Joach., Herausgeb. der Fab. Aesopi 34.
**Cammern,** Chn., 1575 *Sch M* Hattenheim 100.
**Campanator,** Campanatores et magistri scholarum um 1456 *Bis* Lavant eigenmächt. v. d. Adl. angestellt 68. — s. auch Glöckner.
**Canisius,** Katechismus 1614 *EBis* Salzb. 74.
**Cantor choralis,** Cantor figuralis 1619 *G* Gera 51.
**Cantus choralis,** cantus figuralis 1608 Hattenheim 100.
**Cantus Gregorianus** 1669 Seekirchen 76.
**Carceration** als *Sch*strafe 1616 *Pädm* u. *G* Beuthen 254. 256; 1619 *G* Gera 47.
**v. Carnitz,** Matth., 1623 Kanzler Stettin 63. 64.
**Carolath,** vor 1616 neue Kirche v. Georg Frh. Schönaich erbaut 211. — *Pf* 1616 zugleich Theol. prof. am *G* Beuthen 245. siehe Beuthen.
**Casa,** Joh., „de civilitate" dem Prof. morum beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 247.
**Casimirianum,** Koburg, *R* Hipp. Hubmeier (1621) 45.
**Cassmann,** Libri theologici dem Prof. pietatis zum Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 244.
**Catalogus** discipulorum d. Klassen d. *G* Gera (1619) 47. — d. *Sch* viertelj. dem Rat einzureichen, 17. Jh. Eltville 98.
— d. *SchK*, nebst Namen d. Eltern und Bemerk. Weihn. u. Pfingst. den Stadtkaplänen v. Schulhalter einzureichen 1755 *Stadtsch* Salzburg 95.
— der Schulpflichtigen u. jungen Leute 1661: 66. 67. Anh.-Zerbst 149. 150. 152.
— d. Zuhörer i. den Kirchen 1666 Anh.-Zerbst 149. siehe auch Verzeichnis.
**Cato Censorinus** disticha moralia, bearb. v. Erasmus, Scaliger, Stephanus, Sturm. — Ausgaben deutsch, latein., griech. — deutsche Übersetzung. v. Notker Labeo, Sebast. Brant, Opitz 37.
**Celtis,** Conr., *WW* d. Hrosvith (1501) 16.
**Certieren,** Schreibunterricht 1706 *Dsch* Adelsheim 56. siehe Chorschüler.
**Choralgesang** 1664 *Stadtsch* Scheer 124. 125.
**Choralisten,** 4: Kollegiatstift Seekirchen (1669) 76. — 6: Kollegiatst. Laufen (1621), Tittmoning (1633) 75.
**Choralistendienst** siehe Lehrer.
**Chorschulen,** lat., 13. Jh. *Pf*kirchen *EBis* Salzb. 67. — um 1560 Rückgang vor d. deutsch. *Sch* 71. — 1784 aufgehob. 77.
**Chorus** musicus, 1619 *G* Gera 47. — siehe auch Schülerchor 51.
— symphoniacus, 1619 *G* Gera 52.
**Christian II,** (1592—1611) Kurf. Sachsen, giebt 1000 Fl. z. Gründ. d. *G* Gera 44.
**Christian,** (1603—25) Markgr. Brandenb.-Culmb., 1000 Fl. z. Gründ. d. *G* Gera 44.
**Christlicher Glaube,** Auswendiglernen d. kleinen Schüler 1755 Salzburg 90.
**Chytraeus,** Dav., Chronol. Hist. Herod. et Thucyd., Helmstädt 1586. 1593: 205.
**Cicero** z. Karolingerzeit 4. — „de oratore" im Unterricht 1616 *G* Beuthen 249. siehe auch Terenz.
**Cisiojanus,** in Knab. und Mädch.-*Schsch* gelernt u. gesungen 205.
**Cloetta,** Kunstdrama *MA* 4.
**Cleuden** siehe Fritzsche.
**Chorschüler** 1770 Königslutter, Betragen geg. Bürgersch. u. Hauswirte 199. — Bier- u. Branntweinhäuser verbot. 199. — Certieren mit den andern Schülern 203. — Degentragen verboten 199. — Einkommen mit Einbehalt. eines Teils an 9 Schül. verteilt 201. — Kleidung, blaue Mäntel 200. — Pflichten 200 f. — Präfekt, Pflichten u. Rechte 201 f. — Schlägereien m. Relegation bestraft 200. — Singen: Bufstag Litanei knieend vor d. Altar — Neujahr 200. — Umsingen, Mittw. Sonnab. 200. — Vorschr. 201. — Stapeln (Betteln) m. Relegation bestraft 200. — Strafen: Warnung, Geld (b. Fehlen v. Schreibutensilien 203, Versäumen d. Gottesdienstes, 4 gr., 199, der Schule u. d. Examens, 2 gr., 16 gr.,

203), Leibesstrafe, Relegation 199 f. — Umgang m. d. andern Geschlecht verboten 199. — Unterricht erteilen an Tertianer in Lat. 202. — Wohnungsveränderung nur mit Erlaubnis 199.

**Christenlehre,** Montags Abfragen; Bevorzugung vor Lesen, Schreiben, Rechnen 1755 Salzburg 90. — d. Geistl. Sonntags 1675 Laufen 80. — d. Geistl. i. d. Kirche Mittw. Freit. Sonn. 1 St.; Gemeinsamer Gang der *SchK*; Verbleiben aller Schüler bis Ende der —; Vergehen während der — in der *Sch* bestraft; Unterbliebener Besuch wird angezeigt. 1755 Salzb. 90. — s. auch Aufsagen, Kinderlehre.

**Christenlehrbruderschaft** d. Jesuiten, 1732 i. Österreich eingeführt 90. — 1757 *EBis* Salzb., 1778 aufgehob., Hälfte d. Vermög. d. Normalschulfonds überwiesen 77.

**„Christenlehrgeschenke“** seit 1688 Salzburg 75.

**Colditz,** Friedr., *Präc* 1736 Grebehna 106.

**Colerus,** Jerem. (1614—25) reform. Hofpr. z. Carolath, Prof. u. Inspektor *G* Beuthen 243.

**Collegium Germanicum,** Rom, 72.

**Comenius,** Verhältnis z. Vives, Alstedt s. 208 *unter* Nebe.

**Comoedia nova** s. Hegendorfer, Chph.

**Comoedia palliata** d. Römer 2.

**Compendium Saxonicum,** Bearbeitg. d. lat. Gramm. Melanchthons (1594) 33.

**Conrector** 1619 *G* Gera 50.

**Conventicula** s. Schüler.

**Convictorium,** 1619 *G* Gera geplant, nicht ausgeführt 44. 52.

**Corpus doctrinae,** klein. (v. Matth. Judex) n. Luthers Katechm., am meisten verbreitet. — von Melissander herausgeg. u. nach ihm d. beste Kinderbüchlein. — zuerst niederdeutsch, 1565 Rostock, dann in viele Sprachen übersetzt. — i. Unterricht d. 13jähr. Johann-Weimar. — Ausgaben in d. K. Bibl., Berlin 37. 38.

**Corpus doctrinae Thuringicum,** herausgeg. 1570 v. Herzog Joh. Wilhelm von Weimar, sein Inhalt im Unterr. d. Weimar. Prinzen (um 1583) 38.

**Corvey,** Wibald 5.

**Corycaei** 1619 *G* Gera 50. siehe Aufpasser.

**Coswig,** 1657 fürstl. Amt v. Anh.-Zerbst 161. — Schule an den Kirchturm gebaut 165. — um 1660 Stadt- und Schreibschule 169.

**Cramer,** Dan. *P* Stettin 62. 64.

**Crocus,** Corn., Josephdichtung in Opposition zu Terenz 15.

**Crucifix** und Weihbrunnen in d. Schulzimmer, 1675 Laufen 76. 79.

**„Curriculum in artibus“** 1619 *G* Gera 49.

## D.

**Däzgarten** siehe Täzgarten.

**Dalham,** Fl., „Concilia Salisburgensia“ (1788) 66.

**Danaeus,** Lambert, „Ethica christiana“ u. „Politica christiana“ dem Prof. morum als Vorbild beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 247.

**Dante** und Terenz 9.

**Danzig,** *G*, Aufführ. d. Terenz 14.

**Davus** des Terenz 26.

**Declamationes,** öffentliche. *G* Gera (1619) 49.

**Deetz** (Anh.-Zerbst) Pfarrakten 1650, 1657, 1662: 164. 166. 152. — 1649, 1657 Pastor Nic. Böhme 170. 163. 171. 173. — 1667 Pastor Bernstein 164. — 1657 Schulmeister 169. — 1649 Schulhaus baufällig 174.

**Defferegger,** *EBis* Salzburg. 1685 Austreibung 76.

**Degentragen,** d. Chorschülern Königslutter 1770 verboten 199.

**„Designatio lectionum“** s. Lehrplan.

**Detlefsen,** D., Geschichte d. Gymnasiums z. Glückstadt. 2 (von 1747—1786) 207.

**Deutsch,** Stilübungen 1583, 2mal wöchentl. vom Prinzen Johann v. Weimar 37.

**„Deutsche Schulen“** im *EBis* Salzburg 1531 zuerst erwähnt; 1565 eingeschränkt u. auf d. Lande verboten; 1569 Unterr. in Religion, Lesen u. Schreiben verlangt. 1594 Schulordnung für die Deutschen *SchM* 69. 71 ff.

**Diakonus** (Taucha) 1574 Küsterdienst (i. Portitz) 114. — 1616 Beuthen Einkommen (Geld, Korn, Holz) 239.

**Dialektik** 1616 *Pädm* Beuthen 242. — Pensum einjährig, 1619 *G* Gera 49.

**Diarien** (Tagebücher) der Jesuiten, Neifse 194.

**Didaktron,** Honorar d. Privatstunden 1619 *G* Gera 49. — des Präfekten d. Schülerchors 1770 Königslutter 202.

**Dietrich,** Veit, Kinderpredigt (sc — postille) 1583 in d. Erziehung d. 13jähr. Herzogs Johann - Weimar 32.

**Dinkmut,** Conrad, Buchdr. 1486 Ulm 18.

**Directorium** vocabulorum, sententiarum, artis comicae in d. Schulausgaben des Terenz 10.

**Diskantisten,** 2., Kollegiatstift Seekirchen (1669) 76.

**Disputationen,** religiöse, verboten, 1616 Beuthen 241 f. — öffentliche u. monatlich 1 private v. Rector, 1619 *G* Gera 49.

**Dobritz** (Anh.-Zerbst) 1657 Schulgebäude angefangen 173. — Schulmeister zugleich Schneider 174.

**Domschulen,** Bamberg, Paderborn, Rheims, Speier 4. 5. Salzburg (S.Rupertsschule) 67. — *EBis* Salzburg 1569. Wiederherstell. weg. Priestermangel 71.

**Donat,** Komment. z. Terenz 10. — 1433 von Aurispa wiedergefunden 9. — z. Eunuchus d. Terenz 19. — Lat. Element.-Gramm. 37.

**„Donatisten“** 1520 Eltville 97.

**Donnerstagsgebet** z. Ehren d. Heil. Angst am Ölberg 1675 *Dsch* Laufen 80. — 1755 *Stadtsch* Salzburg 92. siehe auch Pfingsttag.

**„Donum Basilicum Regis Angliae“** dem Prof. mor. beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 247.

**Dorfschule** nach d. 30jähr. Kr., rasche Entwickelung Anh.-Zerbst 146. — Lehrgegenstände: 1738 Paunsdorf: Relig., Rechn., Schreib. (Sing.) 105. — Klassen: (Abteilungen) drei 1674 Mühlingen 169 1675 Steckby 168. — Schulgeld: 1675 Laufen 83. — Schulzwang in Anh.-Zerbst erst 18. Jh. 152.

**Dorfschulwesen** in Anh.-Zerbst: Quell. zum — 147.

**Dorothea Susanna,** um 1583 Herzogin-Witwe von Weimar 29.

**Düben** (Anh.-Zerbst) um 1660 Kinderlehre vom Küster zu Zieko 168. — 1660 zur Schule Zieko 171. — 1775 reformiert *EBis* Salzburg 77.

**„Dulcitius“** der Hroswith v. Gandersheim 6.

**Duncker,** „Anhalts Bekenntnisstand“ (1892) 146.

**Dürlinger,** J., „Handb. der Erzdiöcese Salzburg“ 66.

**Dürnitz,** alte u. neue, 1755 Salzburg 89. (Dürnitz = Speisesaal, Tafelzimmer, Gaststube in Schlössern, an Höfen, in Klöstern. Vgl. Schneller, bayer. Wörterbuch I, 542, 2. Aufl.)

**Dürrius,** Joh., 1644 *P*, 1648 Sup. Zerbst, † 1689, bemüht sich um Wiederherstell. d. luth. Bekenntn. 147. Rundschreiben 1667 an d. Geistl. weg. d. Schule 150.

## E.

**Eberhard II.** (1200—46), *EBisch* Salzburg, Gönner der Vaganten 67.

**Edelknabeninstitut** 1593 d. *EBis* Salzb. 73.

**Edelsheim,** W. v., „Gedancken üb. d. Mängel i. d. Lehrarth“ 109.

**Eichholz** (Anh.-Zerbst) 1650 *Pf* Woche 148; 1657 *Pf* Seb. Natho 155. 162. (170). — 1662 reformierter *Kü* 170. — *SchM* zugleich Tuchmacher 174.

**Eid,** 1520 *SchM* Eltville 96. — 1616 Beuthen: Amtmann u. Schulschösser 262, Pädagogiarcha 261, *Präce* u. *Proff* 261 f. — 1706 *Präc* Adelsheim 58.

**Einkommen des Lehrers** f. Abschrift eines ABC (1 Kr), Namenbüchleins (1½ Bog., 6 Kr), Silbenbüchleins (2 Kr) 1675 Laufen 83.

— v. Altären 1520. 1611 Eltville 97.

— v. „Ausschlagsgeld“ 1675 Laufen 79. 83; 1683 Tamsweg 84. 87.

— v. Begräbnissen 1540. 1618 Taucha 115. 118. — 1616 *Pädm* Beuthen 235. — 1706 Adelsheim 57.

**Einkommen des Lehrers** durch Besoldung 1520. 1611 Eltville 97. — 1570—1589, 1606—1636 Hattenheim 100. 101. 102. — 1549—1555 Geisenheim 103. 104. — 1695—1697 Erbach 98. 99. — 1616 *Pädm* Beuthen 236. — 1619 *G* Gera vierteljährlich, soll zur richt. Zeit gegeb. werden. — 1662 Anh.-Zerbst 163. — 1706 Adelsheim 57.
— von Brotdeputat 1540 Taucha 113.
— von Eiern zum Gründonnerst., 1574 Taucha (Bauern v. Portitz weig. sich) 119.
— aus Freitisch (Reiheessen, „Hausmannskost") 1636 Hattenheim 102.
— v. Garten 1618 Taucha 118. — 1683 Tamsweg 84. — 1706 Adelsheim 57.
— aus Gefällen d. Bauamts 1706 Adelsheim 57. — d. Gotteshäuser 1683 Tamsweg 87. — „heiligen Gefällen" (Dinkel) 1706 Adelsheim 57.
— durch Geld v. Bürgermstr., Kirchenmstr., Spittelmstr. 1549 Geisenheim 103. — v. jed. Hofstätte d. Pfarrdörfer 1574 Taucha 115. — Neujahr, Gregoriustag 1616 *Pädm* Beuthen 235; Ostern, Pfingsten, Michaelis, Barbara, Weihnachten 1540 Taucha 114.
— durch Geschenke 1675 Laufen 83.
— aus Getreide 1540 Taucha 113. 115. — 1616 *Pädm* Beuthen 236. — 1636 Hattenheim 102. — 1706 Adelsheim 57.
— aus Hochzeiten (Geld, Brot, Fleisch) 1706 Adelsheim 57; 1764 Taucha 121.
— aus Holz 1540 Taucha 115. — 1549. 1555 Geisenheim 103. 104. — 1616 *Pädm* u. *G* Beuthen 218. 236. — 1636 Hattenheim 102. — 1695 Erbach 98. — 1706 Adelsheim 57.
— aus Holzgeld 1540 Taucha 115. — 1675 Laufen (*SchK* Martini 6 Kr) 83. — 1683 Tamsweg 84. 87. — 1755 *Stadtsch* Salzb. 95.
— v. Hospital 1551 Geisenheim 104.
— v. Kindtaufen 1574. 1764 Taucha 115. 121. — 1706 Adelsheim 57.
— aus d. Kirchenbau (Kirchenfabrik) 1551 Geisenheim 104.
— aus dem Kirchenvermögen 1540 Taucha 113. 114.
**Einkommen des Lehrers** v. d. Kirchvätern 1540 Taucha 114.
— aus Lichtgeld 1683 Tamsweg 84. 87. — 1755 *Stadtsch* Salzb. 95. — frei Licht 1549. 1555 Geisenheim 103. 104.
— aus Memorien Ostern u. Michaelis 1540 Taucha 114.
— aus Neujahrsgeld 1618 Taucha 118.
— vom Ossorium (Beinhaus) 1611 Eltville (jährl. 7 fl) 97.
— vom Pfarrer (an Pauli Bekehrung) 1540 Taucha 113. 114.
— aus d. Präsenz 1520. 1611. Eltville („aus gemeiner Präsenz") 97. — der Kirche, d. Pfarre 1540 Taucha 113.
— aus Privatstunden 1616 *G* Gera 49. — 1683 Tamsweg (Lat., Musik) 91. — 1706 Adelsheim 57.
— aus Bedienung d. Ratswage 1549 Geisenheim 103. — 1616 Hattenheim 101.
— aus „andern Regalien" (geistl. Beneficien) 1683 Tamsweg 84.
— aus (gelegentlichem) Schreiben von Briefen und Rechnungen 1618 Taucha 118.
— aus Schreib-Vorschriften beim Schreibunterricht 1675 Laufen (2. 3. 4 Kr) 83. — 1755 *Stadtsch* Salzb. (je nach Gröſse) 94.
— aus Schulgeld (precium) 1520 Eltville (Alphabetarius 8, Donatist 12, Grammatist 16 Alb) 97. — 1540; 1574 Taucha (zusammen 7 gr; jedes *SchK* viertelj. 2½ gr) 113. 115. — 1555 Geisenheim (Alphabetist 10, Donatist 16, Grammatist 20 Alb) 104. — 1636; 1640 Hattenheim (jed. Schül. 2½; 3 Batzen) 102. — 1675 Laufen (Rechnen 4 Kr, sonst 2 Kr wöchentlich) 83. — 1683 Tamsweg (Buchstabieren 15, Schreib. u. Les. 30, Rechnen u. Lat. 45 Kr vierteljährl.) 84. 85. 87. — 1695. 1697 Erbach (Les. u. Schreib. 6 Kr, die studieren 10 Kr viertelj.) 98. 99. — 1706 Adelsheim (10 Kr viertelj.) 57. — 1755 *Stadtschsch* Salzburg (Les. u. Schreib. 3, Rechnen 6 Kr wöchentl.) 95. — 1608 Taucha (3 gr viertelj., 2 d. *SchM*, 1 dem *Ka*) 117.
— aus der „Spende" 1540 Taucha 114.

**Einkommen des Lehrers** v. Uhraufziehen (vom „Seiger") 1540 Taucha 113. 114.
— v. Umsingen z. Neujahr u. am Gregoriustage 1618 Taucha 118.
— aus Wein 1549. 1555 Geisenheim (Martinswein); 1695 Erbach (1 Ohm) 98.
— aus d. Schul-Weingarten vor 1566 Hattenheim 99.
— aus freier Wohnung 1520 Eltville 97. — 1540 Taucha 114. — 1664 Scheer 126. — 1683 Tamsweg 84. — 1706 Adelsheim 57.
— von d. Wiese 1706 Adelsheim 57.
— aus Zoll- (Maut-) Freiheit 1616 Beuthen 259. — 1618 „Steuer Zettel auf 5 Vafs." Taucha 119.
**Einmaleins** auswendig gelernt v. 13jährig. Johann v. S.-Weimar (um 1583) 35. — um 1660 während d. Schreibunterrichts geübt *Dsch* Zieko 168.
**Eislaufen** dem Schüler verboten *SchR* 137.
**Eitelwein,** Mart., 1606 *SchM* Hattenheim 100.
**Eltville,** Stadtordn. (1520) 96. — Oberamtsbuch 96. — *Pf:* 1584 Joh. Mayer 1611 Sim. Ruppius 97. — *Stadtsch* 66 ff. — *SchM* 1611, Jac. Hoenstein 98. — *Sch* 1520 Virgil u. Terenz gelesen.
**Enchiridion** piarum precationum . . . quibus accessit novum Calendarium cum Cisiojano etc. Wittembergae (1543): 205.
**Engl. Grufs,** Auswendiglernen d. kl. Schüler 1683 Tamsweg 84; 1755 Salzburg 90.
**Eoban** schildert Terenzaufführ. a. Univ. Erfurt 14.
**Ephebeat** s. Edelknabeninstitut.
**Erbach** (Rheingau), *Pf* 1695: Phil. Weylburg. *SchM* 1695—97: Andr. Langguth. 1697: Franz Gyloth 98. 99.
**Erasmus** 1512 schätzt eine Komödie d. Terenz gleich zehn d. Plautus (11) 12. — Schulausgabe d. Terenz 10.
**Erfurt,** Schulen lesen, noch im 13. Jh. Terenz 5. — Universität, Aufführ. d. Terenz v. Eoban geschildert 14. — Buchdruckerei zum „bundten Lawen" druckt d. kleine Corpus doctrinae v. Matth. Judex.
**Ernst** (v. Baiern) 1540—54 *EBisch* v. Salzburg 69.
**Ernst,** *Hz* Gotha, an Seckendorf üb. Einr. eines adl. Fräuleinstifts (1670) 180.
**Ethices et Politices professor** (1616) *G* Beuthen, Einkommen 237. — Lehrgang vom Collegium festzustellen 249.
**Ettenheim,** Realprogymnasium, Gesch. d. — s. *unter* Höhler 207.
**„Etymologia u. Syntax"** lat. geübt 1583 an Aesopus, Cato, Institutiones juris, Regulae utriusque juris (s. diese Stichworte).
**Evangelium** u. Epistel, Sonnab. Vorm., um 1660 *Dsch* Zieko 168. — Sonnabends aufzusagen 1764 Taucha 120. — Unterricht jeden Sonnabend 1664 Scheer 125. — sonntägl. um 1583 lat. exponiert v. 13jähr. Johann-S.-Weimar 39. — nebst Auslegung, 1583 vom 13jährigen Herzog Johann v. S.-Weimar nach d. Gottesdienst gelesen 32.
**Evangelienbuch,** Auswendiglernen Freit. u. Sonnabend 1675 *Dschsch* Laufen 80. — Schulbuch 1657. Anh. Zerbst 162.
**Evangelische Kirche,** nach v. Schönaich 1616, Mangel an Ansehen, weg. Mangels ihrer Gelehrten an Lebensart 246.
**Exercitia** (publica et privata), im Plan des Fräul.-Stifts (1670) 182.

## F.

**Faber,** Fel. Reiseschriftsteller 18.
**Fassl,** P. T. u. Salzer C., Geschichte des Gymnas. in Komotau (1591—1891) 207.
**Fabricius,** Phrasensamml. a. Terenz 11.
**Faustus,** Nicl. Terenzausgabe (1522) 13.
**Fechner** siehe Vechner.
**Fechten,** 1593 Ephebeat, Salzburg 74. — (Mittw. Sonnab. Sonntag Nachm.) 1583 geübt vom 13jähr. Johann-S.-Weimar 36. 39.
**Ferdinand I,** deutscher Kaiser, Stellung zur Volksschule in Salzburg 70.
**Ferdinand II,** deutscher Kaiser, 1616 in d. Stiftungsurk. Beuthen erwähnt 266.
**Ferrara,** Hof, Aufführ. d. Terenz u. Plautus E. d. 15. Jh. — Auff. d. „Phormio" v. Melanchthon erwähnt, 13. 14.

**Fibel** siehe ABC Buch 171.
**Firmian, v.,** Leop. Ant., *EBisch* Salzb. (1727—44) vertreibt 1731—32 an 30000 Protest. 76. — schliefst Volks*sch*, damit d. Leute nicht les. lern. 76. — schlägt Bitte d. Gemeinde Forstan um Volks*sch* ab 77.
**Floren** = Gulden 1616 Beuthen 251.
**„Flores"** des *MA* bringen Terenzcitate 5.
**Feiertagsschule** (um 1810), Salzburg. 12—18. Lebensjahr 78.
**Ferien,** i. Herbst m. Erlaubn. d. Obrigk. 17. Jh. Eltville. 98. — Weihn. u. Ostern 1675 *Dsch* Laufen (8 Tage) 79.
siehe Vakanztage.
**Flacius,** Lehre v. d. Erbsünde im kl. Corpus doctrinae 37.
**Flötz** (Anh.-Zerbst), 1667 *SchM* Sam. Wedekind, zugleich Nachtwächter 174.
**Filz,** M., Geschichte d. Klosters Michaelbeuern (1833) 66.
**Foltz,** K., „Gesch. d. Salzb. Biblioth." 66.
**Frankfurt** (Oder), Univers.-Gesch. siehe 208 *unter* Schwebel.
**Frakturschrift,** 1675 *Dsch* Laufen 81; 1755 *Stadtsch* Salzburg 94.
**Francke,** Otto, „Terenz u. d. lat. Schulkomödie, Weimar 1877" 1.
**Franken** gelten als grob (1697: „grober franckh", Erbach) 98.
**Französisch,** „fürstlichen Personen sehr nothwendig". — gelehrt durch Kammerjunker dem 13jähr. Herzog Johann (1583). — täglich 6 Vokabeln eingeschrieben u. gelernt, jeden Sonnab. repetiert, ebenso jedes Vierteljahr Abfragen aller Vokabeln 39.
**Fräuleinstift,** 1670 *Pl* d. *Hz* Ernst von Gotha 181 f. — Aufnahme, ob bürgerl., freiherrl., neugrätl. Familie, ob Witwen? 185. — Ausstattung d. Anstalt 182 ff., d. Insassen b. Verheirat. 186. — Arzneibereitung, Arzt 188. — Beichtvater 187. — Beschäft. in d. Wirtsch. 186. — Einkauf in das Stift (1000 Thaler) 186. — Gastereien verboten 187. — Hofmeisterin 187. — Inspector morum 183. — Kirchenbesuch 187. — Kleidung 187. — Konfession, luth. 181. — Konversation überwacht 183 f. — Malerei u. Musik 188. — Nebenverdienst der Ärmeren 186. — Speisung 187. — Spiele 188. — Strafen 187. — Tischvorschriften 183. — Visitation 183. — Wochenmarkt beim Stift 181. — Wohnung 187.
**Frege,** *M* Joh. Gottfr., 1756 *P* i. Zwochau, Görbisdorf u. Grebehna b. Leipz. 106.
**Freigius,** Thom., 1577 *R* Altorf 204.
**Freischüler** (Beneficiarii, Stipendiaten, Stipendiarii) 1619 *G* Gera d. beiden oberen Kl.: Bedingungen 51. 52.
**Freistadt** (Schles.), *Sch* 209.
**Freitagsgebet** z. Ehren der Scheidung Christi 1675 *Dsch* Laufen 80. — 1755 *Stadtsch* Salzburg 92.
**Freudenhammer,** Gottfr., Prof. medicinae am *G* Beuthen. 1642 Zeuge Bestätigungsurk. 268.
**Freunde** = Verwandte 1616 Beuthen 225.
**Friedberg-Scheer,** Grafschaft 124.
**Friefs,** G., „Studien üb. d. Wirk. d. Benedict. i. Österr. f. Kultur, Wissensch. u. Kunst 1868—72" 66.
**Frischlin,** Nachahmer d. Terenz i. d. Josephtrilogie: Eunuchus, Adelphi, Heautontimorumenos 16.
**Fritzsche,** M. Ch., 1738 *Pf* z. S. Thecla, Mockau u. Paunsdorf b. Leipz. 105.
**Frost,** Jac., 1623 Kapitular d. Marienkirche Stettin 63. 64.
**Frühlingsgang** d. *Dschsch* 1675 Laufen (Schülerbeitrag 2 Kr) 79.
**Fünf Gebote** d. kath. Kirche, Auswendiglernen d. kl. Schüler 1755 Salzburg 90.
**Furius,** Frid., „de Consiliariis Principum" dem Prof. morum beim Unterricht empfohlen 247.

## G.

**St. Gallen,** Bücherkataloge d. *MA* 8.
**„Gallicanus"** d. Hroswitha v. Gandersheim 6.
**Ganerbherrschaft,** 1706 Adelsheim 55.
**Garitz** (Anh.-Zerbst), 1661 unterrichtet die Bräuerin 160.

**„Gassenlaufen“** d. Schül. verbot. *SchR* 138. — 1619 Gera 48.

**Gebert,** C. F., Nürnberg 204.

**Gebete** auswendig lernen 1657 *Dschsch* (Anh.-Zerbst) 166. — bei Beginn und Schlufs d. *Sch.* (2 Knaben sprechen vor, die andern nach). 1683 Tamsweg 84 — 1706 *Dsch* Adelsheim 55. — *Pl* d. Fräuleinstifts 182. — Verzeichnis, *Dsch* Wörpen 167. — Zusätze d. *SchK* nicht z. gestatten 1755 Salzb. 92.

siehe auch Donnerstagsgebet, Freitagsgebet, Glaubensbekenntnis.

**Gehmlich,** Ernst, Dr., in Pirna 105.

**Geisenheim,** Bestallung und Einkommen des Lehrers 103.

**Geistliche** (*EBis* Salzburg). 1549 Universitätsbildung verlangt 69.

**Geldstrafe** d. Schül. 1616 *G* Beuthen 256. — 1770 Königslutter 199. — d. *LL* u. Schül. f. Versäumnisse 1619 *G* Gera 46. — *Pl* d. Fräuleinstifts (1670) 183. 187.

**Gera-Reufs,** 1619 Schulges. f. d. Gymn. 44 ff. siehe auch Gymnasium illustre.

**Georg** d. Gottsel. v. Anhalt († 1553) 149.

**Gerichtsbarkeit,** (1616) *Pädm* u. *G* Benthen, obere: das Amt Benthen, niedere: die Schule Beuthen 258.

**Geringer,** Chph. 1621 *SchM* Hattenheim 101.

**Germann,** Geschichte d. Realschule u. d. Progymnasiums (mit Vorschule) zu Alzey (1841—1860) 207.

**Germudt,** Ludw., 1608 Schultheifs Hattenheim 101.

**Gesang,** 1608 (cantus choralis, figuralis) Hattenheim 104. — 1664 (Choral- und Vocalmusik) *Sch* Scheer 124 ff. — 1669 (cantus figuratus, Gregorianus) Kollegiatstift Seekirchen 76. — 1670 *Pl* d. Fräuleinstifts 182.

— (Singen, Lesen, Schreiben) i. d. *Sch* 1664 Scheer 124. — (10—11 Uhr Choräle 125). — Visitationsfragen 1667 Anh.-Zerbst 150. — bei Beginn d. Früh-*Sch*: Morgenlied, am Schluss: Lied aus d. Gesangb. Lutheri; b. Schluss d. Nachm.-*Sch*: Abendlied 1697 *Dsch* Wörpen 167. — 1706 Adelsheim 55. — Teil d. Religionsunterrichts, um 1660 Anh.-Zerbst 166 (Choräle 168).

**Gesang,** Auf- u. Niederziehen beim Gesange d. *Kü*, um 1660 Anh.-Zerbst 169, d. Schüler *SchR* 132.

— d. Schüler in d. Kirche 1619 *G* Gera 47; 1706 Adelsheim 56; 1764 Taucha 121.

— „küsterhaftig“ um 1660 Anh.-Zerbst 172,

— „de tempore“ 1657 *Dsch* Steckby 168.

— Vorsingen („Anführen“) d. *Kü* in d. Kirche, um 1660 Anh.-Zerbst 169; d. *L.* 1664 Scheer 124; 1738 Paunsdorf 105.

— „Übersingen“ der Lieder mit der Kurrende durch den infimus collega 1619 *G* Gera 51.

siehe auch Cantor, Chorus, Choralisten, Chorschüler, Diskantisten, Kantor, Küster, Kurrende.

**Gesangbuch,** 1583 benutzt v. 13jähr. Joh. v. S.-Weimar 31. — (Sangbuch Lutheri) *Sch*buch um 1660 *Dschsch* Anh.-Zerbst 171.

**Gesangbuchverse,** Verzeichnis der gelernten — 1657 *Dsch* Wörpen 167.

**„Geschichte“** = actus d. Komödie 18.

**Geschichte,** Provinzialgesch. zu schreiben erfordert nach Möser praktische Kenntnisse 111.

**Geschichtsunterricht,** 1616 *G* Beuthen (Universalgesch. u. ein histor. Schriftsteller, Historicus) 248.

**Gesetze,** halbjährl. vorzulesen 1670 *Pl* d. Fräuleinstifts 183.

s. auch Schülerchor, Schulgesetze.

**Gilbert,** W., „Kurzer Überblick über die Begründung und Entwickelung d. Gymnasiums Schneeberg nebst einer von Heidenreich geschr. Gesch. d. Schneeberger Lyceums“ 207.

**Glaubensbekenntnis,** um 1650 i. „3 Verschen“ gesungen *Dsch* Lindau 155. — aufgesagt am Schlusse d. Morgen- und Abendschule 1657 *Dsch* Wörpen 167.

**Glöckner** (u. *SchM*) *EBis* Salzb. 1456 v. d. Adlig. ohne Einwill. d. Geistl. angestellt 68. — unterr. in Hattenheim 1608

f. d. *SchM* in cantu chor. et fig. 100. — s. Dienst v. *K* besorgt 1598, 1616 Taucha 116. 119. — Einkommen aus Korn 1616 Beuthen 239.

**Glückstadt,** Gymnasium, Geschichte s. 207 *unter* Detlefsen.

**Gnapheus,** Gul., d. erste Dichter v. Schuldramen 16. — Ausspruch v. ihm (1529) 15.

**Gnatho** des Terenz in einer deutschen Rythmologie geschildert 18.

**Godnitz** (Anh.-Zerbst), 17. Jh. Schule 170.

**Goliarden** siehe Vaganten 67.

**Görlitz,** 16. Jh. *G* Aufführ. d. Terenz 14.

**Görbisdorf** siehe Frege.

**Gössgen,** K., „Rousseau u. Basedow" 207.

**Gottschalg,** „Gesch. d. Herzogl. Fürstenhauses S.-Weimar" 30.

**Grabe,** Thomas, 1667 *SchM* u. Strumpfknütter, Klieken 157.

**Grammatik,** 1616 *Pädm* Beuthen 242. — Pensum einjährig 1619 *G* Gera 49.

**„Grammatisten"** 1520 Eltville 97; 1555 Geisenheim 104. s. auch Schulgeld.

**Grebehna,** Ephor. Leipz. 1756 *Sch* 105.

**Greff,** Joach. a. Zwickau, Übers. d. „Aulularia" d. Plautus in Reimen, mit der Übers. d. „Andria" d. Terenz in Reimen v. *M* Heinr. Ham 1533. — führt in d. „Andria" 1533 als Interpreten (Praecursor) an Stelle d. Rythmologien den Narren Morio ein. — Urt. über Hams Übers. 24.

**Gregoriustag** (12. März), 1616 *Pädm.* Beuthen 235. — um 1618 Umsingen d. *Sch* Taucha 118.

**Griebo** (Anh.-Zerbst), 1667 *SchM* 169.

**Griechisch,** 1616 *Pädm* Beuthen 235. 236. — 1617 *G* Gera 46.

**Grimm,** Jac. u. Notker Labeo 7. 8.

**Grimme** (Anh.-Zerbst), 1657 *Pf* hält *Sch* 160. — 1665 Schulhaus baufällig, kein *Kü* will bleiben 174. — 1667 böser *SchM* 159. — *SchM* zugleich Leineweber 174.

**Groefse,** Joh., 1608 Glöckner Hattenheim 100.

**Groot,** Gerh., „Meditationes" dem Prof. Piet. beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen.

**Grotius,** Hugo, blofsen Theoretikern vorzuziehen 110.

**Gründonnerstag,** 1574 jede Hofstätte der Pfarrei Taucha dem *SchM* 2 Eier 115.

**Grüninger,** Strafsburg, Officin, Terenzausgaben 1496, 1499, 1503, lat., deutsch, Prosa, Bilder 10. 11. 12. 16. 20. 21.

**Güstrow,** *G* Aufführ. d. Terenz 14. — *SchO* 1552 verbiet. „teutsche Comedien" 17.

**Guevara,** Ant., „Horologium principum", „Institutio vitae aulicae" dem Prof. morum beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 247.

**Guggenthaler,** Wolfg., militärisch. Schulhalter 1755 Salzburg 89.

**Guido,** Comment. z. Terenz 10.

**Guntherus,** Andr., 1578 *SchM* Hattenheim 100.

**Gunzo** kennt Terenz 4.

**Gymnasien,** Gesch. der — siehe Arnstadt, Bonn, Glückstadt, Komotau, Mitterburg, Oberhollabrunn, Osnabrück (Carolinum), Pilsen, Pforzheim, Schneeberg, Schwelm, Wien (Theresianum).

**Gymnasium, akademisches,** 1616 Beuthen 210 ff. — Gegensatz z. Akademie nahe v. Schönaich 255.

**Gymnasium illustre** in Gera (Reufs j. L.) = Landesschule (schola provincialis) 44 ff. — *SchPl* v. d. regier. Grafen Heinr. Posthumus u. Prof. Hier. Megiser (Leipz.) 44. — erst 6, dann 8 *Kl*, 3 Prof. (Theol., Jur., Med.), 8 *LL*, 2 Bacc. 44. — älteste Schulges. veröffentl. v. A. Grumme 1886: 44. — Schulges. v. 1619 veröffentl. v. A. Auerbach 45 ff. — gute Entwickel. 44. — *R* Hippol. Hubmeier 1611 (Prof. jur.) 45. — Gymn. ill. Zerbst 147.

— bisch. od. Pfarrgymn. Neifse 1595 aufgelöst 194.

**Gymnasiarcha** 1620 *G* Beuthen 265. siehe Vechner, Dav.

**Gyloth,** Franz, 1697 *SchM* Erbach 99.

## H.

**Haberbosch,** Nic., Hofcaplan 1664 Scheer 126.

**Ham,** *M* Heinr., (Schüler des Agricola) Übers. d. „Andria" d. Terenz i. Reimen (1533) 24.

**„Handtbüchlein“** 1583 d. 13jähr. Herzogs Johann v. S.-Weimar 33.
**Handfeste,** 1616 Beuthen 220.
**Handschlag** an Eidesstatt d. *SchM* 1549 Geisenheim 103. — 1566. 1636 Hattenheim 99. 102. — 1611 Eltville 98. — 1706 Adelsheim 57 (aufserdem noch Eid 58). — d. Schüler 1616 *G* Beuthen 255: der Chorschüler 1770 Königslutter 203.
**Hartfelder,** „Melanchthoniana paedagogica Lpz. 1892“ 205.
**Hattenheim** (Rheingau) 1589 Leonhardsbruderschaft 100.
**Hauptschule,** 1755 Salzburg. Unterr. in Sprachlehre, Aufsatz u. Realien.
**Hauptstücke,** fünf, mit den Fragen gelernt 1657 *Dsch* Weiden 166. — sechs bei Strafe zu lernen 1764 Taucha 120.
**Häusliche Arbeiten,** *SchR* 138; 1706 Adelsheim 56.
**Haustafel** siehe Luther.
**Hebräisch** (2 Stunden) bei Bedarf 1616 *G* Beuthen 245.
**Hegendorfer,** Chph., Comoedia nova 1520 Nachahm. d. Terenz 15.
**Hegewisch,** Kl. Schriften (1786) 110.
**Heidrich,** R., „Joh. Richter, Direktor des Gymnasiums Nakel“ 207.
**Heilbronn,** *Lsch* Ende d. 15. Jh. Terenz u. Horaz geles. 9.
**Heine,** Musicus, Neue Kirche, Leipzig, Bewerber um Organistenstelle 1772 Taucha 123.
**Heinemann,** bis 1653 reform. *P* Lindau 155.
**Heinlein,** Joh., 1622 *SchM* Hattenheim 101.
**Heinrich XXVII.** Reufs-Schleiz (1593—1616) giebt 1000 fl. z. *G* Gera 44.
**Heinrich XXIX** (II) Reufs j. L. (1595 bis 1635) Lebensgang, Verdienste um Kirche u. *Sch* 44 ff.
**Hemmerlin,** Paul, mit Petrus Marsus Schulausg. d. Terenz, Strafsburg 1503.
**Hennemejer,** *Pf* Plötzkau Anhalt, Verf. eines reform. Katech. 170.
**Hennig,** Andr., 1657. 1674 *Kü* Rofslau, Anh.-Zerbst 153. 157. 158. 164. — Schilderung d. Beginns d. Winterschule 153.
**Henning,** Chr., *M.* um 1660 *Pf* Zieko 168.
**Hersfeld,** Klostersch. Terenz gelesen 4.
**Hesiodus,** 1619 *G* Gera 50.
**Heydenreich,** E., Gesch. d. Schneeberger Lyceums s. 207 *unter* Gilbert.
**Hiecke,** Rob. Heinr. (Lebensbild) s. 208 *unter* Kolbe.
**Historiarum professor** (1616) *G* Beuthen, Einkommen 237. — Lehrgegenstände, Stundenzahl 248.
**Hochmuth,** J. J., s. Rumpler.
**Hochstenbach,** Pet., 1609 *SchM* Hattenheim 101.
**Hockenbecker,** Melch., 1574 *SchM* Hattenheim 100.
**Högelwerd,** Klosterschule 67.
**Höhler,** W., „Gesch. d. Realprogymnasium z. Ettenheim u. s. w.“ 207.
**Hoenstein,** Hans Jac., 1611 *SchM* Eltville 98.
**Hoffmann,** Kanzler d. Heinr. Posthumus Reufs (j. L.) 44.
**Hofmann,** Joh., Bischof v. Meifsen s. 207 *unter* Becker.
**Hofmann,** J. Wolfg., Cantor substit. 1765 Taucha 119.
**Hofmeister,** Geo. Eberhard, „Das Haus Wettin von seinem Ursprunge bis zur neuesten Zeit u. s. w.“ 29.
**Hohenlepte** (Anh.-Zerbst), 1657 *Pf*, *Kü* 163.
**Hole** = Backtrog, 1641 Hattenheim 102.
**Holzfreiheit** („freie Axt“) der *Präcc* u. *Proff* 1616 *G* Beuthen 214.
**Holzgeld** f. d. *L* in Taucha jed. Schüler 2 gr (1608) 118. (1765) 120; u. v. Rat 120. s. a. Einkommen des Lehrers.
**Homer** im Unterricht 1616 *G* Beuthen 249.
**Horatius** in Heilbronn z. Z. d. Ökolampadius von Konr. Kolter interpr. 9.
— in d. Ottonenzeit 4.
— im Schulliederbuch 1531 Zwickau 59.
— de arte poetica 1616 *G* Beuthen 249.
**Horawitz,** A., „Z. Gesch. d. Humanism. in d. Alpenländern“ 66.
**Hroswith** v. Gandersheim, *WW* trotz Magnin, Bendixen, Scherer keine Wiederbeleb. d. klass. Drama 7. — kein Terentius christianus 6. — *WW* 1501 von Konrad Celtis herausgeg. 16. — „Abraham“ 1503 v. Adam v. Themar übers. 16. — „Dulcitius“, „Gallicanus“ 6.

**Hubmeier,** Hipp., 1611 *R* u. Prof. iur. *G* Gera, 1621 *R* Casimirianum Koburg 45. 49. 50.

**Hueber,** Chph., deutsch. *SchM* in Landshut „Modus legendi" (1477) 68.

**Hüffer,** H., „Chronik der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Univers. Bonn" 207.

**Hugo v. Trimberg,** *SchM* Bamberg. Liste d. Schulautoren 5.

**Humanismus,** z. Gesch. des — siehe Horawitz.

**Hund,** *M* Chn. Gottl., 1807 Pred., S. Johannis, Leipzig, Aufseher der Privat*schsch* im Grimmaisch. Viertel 107.

**Hundeluft** (Anh.-Zerbst), 1649 unterrichtet daselbst des Schmieds Tochter 160.

**Hunger,** Mädchenlehrer 1772 Taucha 122. 123.

**Hunichius,** Chph., 1607—23 *R Pädm* Stettin 62.

## I. (J.)

**Iber,** H., „Gesch. d. *G* zu Osnabrück" 207.

**Jena,** um 1570 Buchdruckereien von Rhödingers Erben u. Richtzenhan 38. 39.

**Jesuiten** seit 1622 in Neifse 194. siehe auch Schulkomödie.

**Jever** u. Kniephausen 1666 im Titel des Fürsten Johann Anh.-Zerbst 149.

**Imhof,** „Sammlung eines Nürnb. Münz-Cabinets Nürnb. 1782" 204.

**Imitatio,** nach Cicero d. Secundaner 1619 *G* Gera 49.

**Inspektoren,** 1619 d. *G* Gera, Entscheidung über d. Geldstrafen d. *LL* f. Versäumn. 46.
— 1616 *Pädm* u. *G* Beuthen zwei für den Unterricht 243. — einer für den Tisch 232. — vergl. 256.

**Institutiones juris** dem 13jähr. Herzog Johann S.-Weimar exponiert 34. 36.

**Instruktion** f. Kammerjunker u. *Präc* d. 13jähr. Joh. S.-Weimar (1583) 29 ff. — f. *Kü* in Zieko (1660) 167. — f. d. *SchM* i. Scheer (1664) 124 f.. — d. *SchMM* Laufen (1675) 79 ff. — f. *L* u. Organ. in Adelsheim (1706) 55 ff.

**Joculatores** siehe Vaganten.

**Johann,** F. v. Anh.-Zerbst (1642—1667) 146 f. 151. — luth. erzog. 146. — führt luth. Konfession an Stelle d. Calvinism. wieder ein 147. — Vollmacht z. Kirchenvisit. für Superint. Dürrius (1666) 149 f.

**Johann Friedrich** v. S.-Weimar, Unterrichtsplan siehe Müller, Georg.

**Johann,** Herzog v. S.-Weimar geb. 1570 29. — Studienordnung 29 ff. — Unterrichtsplan, siehe Müller, Georg.

**Johann Wilhelm,** Herzog v. S.-Weimar (1530—1573) 29.

**Johannes** Saresberiensis erwähnt Plautus und Terenz 2.

**Jolly,** Ludw., „Die neueste Gesch. der Universität Tübingen" 207.

**Juden** verkaufen Leinewand 1636 Hattenheim 100.

**Judex** (Richter), Matthäus, Verf. d. kl. Corpus doctrinae 37.

**Jütrichau** (Anh.-Zerbst), 1665. 1667 luth. *P*, reform. *Kü* 155. — *Kü* zugleich Leineweber 174.

**Jungfrauen-Kloster** siehe Kloster.

**Junius,** orationes, Privatlektüre 1619 *G* Gera 50.

**Juridicae Facultatis professor** (1616) *G* Beuthen: Einkommen 236. — Lehrgegenstände 248. — Praxis erlaubt 237. — Stundenzahl 248.

**Juristischer Unterricht** 1583 Prinzenerziehung Weimar 34. 36. — 1616 *G* Beuthen 236. — 1619 *G* Gera 44.

**Juvenal** in der Ottonenzeit 4.

## K.

**Kalender,** Schreibkalender als Tagebuch d. 13jähr. Joh. v. Weimar angeordnet 36.

**Kalendererklärung** 1583 im Unterr. d. 13jähr. Joh. v. Weimar 36.

**Kalenderheilige,** Namen zur Datierung benutzt 205.

**Kammerjunker** 1583 *L* d. 13jähr. Herzogs Joh. v. Weimar 32 ff.

**Kantor,** fünfter Lehrer 1616 *Pädm* Beuthen 235 f. — cantor choralis et figuralis 1619 *G* Gera 47. 51. — chori regens 1669 Kollegiatstift Seekirchen 76. — director musices 1770 Königs-

lutter, visitiert wöchentl. d. Singstunden d. Schülerchors 201 f. — Glöckner- u. Küsterdienst 1598 Taucha 122. — verursacht Ärgernis durch nächtliche Musikaufführungen auf dem Jahrmarkt 1765 Taucha 122.

**Kantor,** Einkommen Beuthen (1616): Besoldung (Rat u. Schulrenten), Holz, Korn 236. — Taucha: Bittzettel, Brautmessen, Gemeindewiese (1618) 119. Holzgeld (1764) 120. Kindtaufen (1765) 121. Konfirmandenunterricht (1764) 121. Korn a. d. Pfarrdörfern u. v. Rat, Läuten (1618) 119. Privatstunden (1764) 121. Schulgeld (precium) (1618. 1764) 119. 121. Steuerzettel auf 5 Faſs (1618) 119.

**Kanzleischrift,** 1675 *Dschsch* Laufen 81; 1755 *Stadtsch* Salzburg.

**Kapitularen** (3) d. Marienkirche Stettin Patrone d. *Pädm* 62. 64.

**Kaplan,** Hülfe d. *Pf.* früher v. ihm unterhalten 1616 Beuthen 238 f.

**Kapuziner** als Kinder-*L* 1614 *EBis* Salzb. 74.

**Karch** = Karren (carruca), 1695 Erbach 98.

**Karl,** Bruder Ferdinands II, Bisch. von Breslau u. Brixen, stiftet 1624 *G* Neifse und Priesterseminar 191.

**Karl Wilhelm** 1674 Fürst-Anh.-Zerbst 151.

**Karolingerzeit,** Schulschriftsteller 4.

**Kassebuch** („Registur") des 13jähr. Herzogs v. S.-Weimar (1583) 35.

**Katechese,** in Kirche u. *Sch* 1757 *EBis* Salzburg 77. — b. d. Probelekt. d. Mädchen-*L* 1772 Taucha 123.

**Katechet** s. Stadtkatechet.

**Katechisieren** 1764 Taucha 120.

**Katechismus,** kath., Canisius 1614 *EBis* Salzb. 74. kl. deutsch gedruckt 1755 Salzb. 92. — Auswendiglernen Freit., Sonnab. 1675 *Dschsch* Laufen 80, der ält. Schül. 1755 Salzb. 90. — Erklär. u. Abfragen Freit. u. Sonnab. i. d. Christenlehre 1755 Salzb. 90. — Verteil. an d. *SchK* 1614 *EBis* Salzb. 74. — Unterricht Freit. 1664 Scheer 125, Mittw. u. Freit. 1683 Tamsweg 84.

**Katechismus,** lutherischer, 1574 Sonntags von d. Diak. nebst Haustafel während der Fastentage abgefragt Taucha 113. 114. — 1598 lat.-deutsch *Sch*, Freit. Aufsag. Kirche Taucha 116.— 1670 im *Pl* d. Fräuleinstifts. Kenntn. b. Aufnahme gefordert 182; 1706 *Dsch* Adelsheim 56; 1807 Privat*sch* Leipz. 107; — m. Zusätzen v. Sup. Dürrius (Inh.: Zehn Gebote, Glaube, Vaterunser, Taufe, Abendmahl, Morgen- und Abendsegen, Gebete vor u. nach d. Essen etc.) 165. 171. 1650 *Dsch* Deetz 164; 1657 *Dsch* Steckby, Wörpen 167. 168; 1657 neu gedruckt 171; 1662 Sonnt. vor d. Evang. i. d. Kirche vorgelesen; soll allein gebraucht w. 165; 1665 *Dsch* Jütrichau 155; 1667 neu aufgelegt 164. vgl. 148. 166 f.; 1675 *Dsch* Weiden (Lehrweise) 166.

— Seilerscher an Stelle des Luther., 1780 Adelsheim 58 (Bürgerschaft lehnt sich auf).

— reform., um 1650 Anh.-Zerbst: 1) Manuale, 2) „der Reformierten Katechismus" v. *M* Hennemejer 170. — um 1660 abgeschafft 164.

**Katholischer Glaube,** wahrer, nach Georg v. Schönaich (1616) 230 f.

**Kehrbach,** K., „Kurzgefaſster Plan der Mon. Germ. Paed. Berlin (1883)" 205.

**de Kempis,** Thomas, „De imitatione Christi" dem Prof. pietatis beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 244.

**Kesseldorfer,** F., „Rückblick auf d. ersten 25 Jahre der Lehranstalt (*G*) Oberhollabrunn" 208.

**Ketzerische** Schriften dürfen in d. Schule nicht gebraucht werden und sind der Geistlichk. auszulief. 1683 Tamsweg 84.

**Keydel,** Joach., 1618 *K* Taucha 119.

**Kielmann,** Heinr., *M* 1623 Conrect. *Pädm* Stettin 64.

**Kinderlehre,** durch den Diakonus 1574 Taucha 113. — den Küster Donnerst. Mittag. 1660 Düben 168. — d. Pfarrer als Muster f. d. Küster 1660 Anh.-Zerbst 163. — sämtliche *SchK* Sonnt. Nachm. in d. Kirche, Aufsagen d. Hauptstücke 1683 Tamsweg 85 s. a. Kapuziner.

**Kinderling** (Minorit), westfäl. Geschichtsschreiber 111.

**Kirchenbau,** dafür besonderer Fonds (Kirchenfabrik) 1551 Geisenheim 104. — aus dem Kircheneinkommen 1675 Anh.-Zerbst 151.

**Kirchenbücher** 1666 Anh.-Zerbst 149.

**Kirchenbesuch** d. Schül. vor d. Schule *SchR* 141. — der *SchK* Sonn- und Feiertags 1675 Laufen 81. — d. Herzogs Johann v. S.-Weimar (1583) Sonnt. früh und Nachmittag, Dienstag und Freitag 31.

**Kirchenfabrik,** (besonderer Fonds z. Kirchenbau) daraus ein Teil d. *L* Besoldung 1551 Geisenheim 194. — nicht abgesondert 1675 Anh. Zerbst 151.

**Kirchengesang** d. Schül. 1520 Eltville 97. — 1566 Hattenheim 99. — 1619 *G* Gera 47. — 1664 Scheer 124. — 1669 Seekirchen 76. — 1683 Tamsweg 84. — 1706 Adelsheim 56. — 1764 Taucha 121. — 1770 Königslutter 201.

**Kircheneinkommen** aus Kirchenzehnt; aus „wüsten Äckern" 1675 Anh. Zerbst 151. — Verzeichnis 1666 ebenda 149.

**Kircheninventar-Verzeichnis,** 1666 Anh. Zerbst 149.

**Kirchenmeister** = Kirchenvorsteher 1549 Geisenheim 103.

**Kirchenordnung,** 1662 Anh.-Zerbst 151. 152.

**Kirchenpauken,** 1765 Taucha 122.

**Kirchenrechnung,** (jährl.) Ablegung derselben um 1667 Anhalt-Zerbst 149. 158. 167.

**Kirchenstand,** 1619: *G* Gera. *LL* auf dem Schülerchor. *R* während d. Pred. auf d. neuen Empore („Bohrkirche") 47.

**Kirchenvisitation,** Anh.-Zerbst (1545. 1567—1674. 1658) 153. 148. 149. — Visitationsfragen (1663) 152. — Vollmacht an Superint. Dürius (1650. 1666) 148 ff. — Reufs j. L. (1602—4) 44.

**Kirchenvorsteher,** 1662 Anh.-Zerbst 148. 152. siehe Kirchenmeister, Kirchväter.

**Kirchenzehnt,** 1675 Anh.-Zerbst 151.

**Kirchfahrten** s. Prozessionen.

**Kirchgang,** gemeinsamer d. Schül. (*SchK*) z. Gottesdienst (Kinderlehre, Messe) 1619 *G* Gera 47. — 1664 Scheer 124. — 1675 Laufen 81. — 1683 Tamsweg 85. — 1755 Salzburg 89.

**Kirchhof** (cimiterium), d. einzig schickliche Spielplatz f. d. Schül. *SchR* 142,

**Kirchväter,** 1574 Taucha 114. siehe Kirchenmeister, Kirchenvorsteher.

**Kirchweihfest,** 1683 Tamsweg, Kommunion d. *SchK* 86.

**Kirmes** (1574) Taucha 64.

**Klassennamen** d. Jesuiten*G* Neifse 194 ff.

**Klassenzahl,** 1616 *Püdm* Beuthen (5.) 210. — 1619 *G* Gera (erst 6, dann 8.) 44.

**Klewitz,** Pet., seit 1658 *L* Lindau 159.

**Klieken** (Anh.-Zerbst), 1667 *SchM* Thom. Grabe, zugleich Strumpfknütter 157. 169. 174.

**Klopsch,** C. D., „Gesch. des Gymnasiums Beuthen a. O. Glogau 1818." 210.

**Kloster,** Jungfrauen-, 1616 geplant von Geo. v. Schönaich-Beuthen (evang.) 235.

**Kniebeugen** beim Namen Christi oder Mariä *SchR* 133.

**Koburg,** Casimirianum *R* Hipp. Hubmeier (1621.) 45.

**Koemern,** Sev., 1574 *SchM* Hattenheim 100.

**Klosterschulen,** Hersfeld 4. — Högelwerd 67. — Michaelbeuren 67. — S. Peter (Gymn. Petroneum) Salzburg 66. 69. — Tegernsee 5. — im Rheingau 96. — 1569 *EBis* Salzburg Wiederherstellung weg. Priestermangels 71.

**Königsberg,** Ostpreussen, *G* Aufführungen des Terenz 14.

**Königslutter,** Bürgerschule. — Lateinschule bis 1745. — Realsch. seit 1745 — Volksschule 198.

— Schulordnung (Ges. f. d. Schülerchor 1770) 198 ff.

**Köttgen,** Ed., Rektor in Schwelm (Lebensbild) s. 208 *unter* Tobien.

**Kolbe,** Stiftungsurkunde d. *Sch* u. d. *G* Beuthen 209 ff.

**Kolbe,** Alex., „Lebensbilder v. Schulmännern der Neuzeit als Spiegel der Gegenwart", s. Robert Heinr. Hiecke 208.

**Kollegiatstift** siehe Laufen, Seekirchen, Tittmoning.
**Kollegium** (Konvent) der *Proff.* am *G* u. *LL* a. *Pädm* 1616 Beuthen. — Befugnisse bei Neubesetzung der Stellen 237 f.
**Kolter,** Konr., interpr. z. Z. d. Ökolampadius i. Heilbronn Terenz u. Horaz 9.
**Komiker,** alte, vor Chr. Geb. nach Reinhartstöttner nicht mehr a. d. Bühne. — nach Arnobius-Lessing noch nach 300 n. Chr. auf d. Bühne 1.
**Kommunion** d. *SchK* 1675 Laufen (Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten) 81. — 1683 Tamsweg (Ostern, Mariä Himmelfahrt, Kirchweih, Weihnachten) 86. — 1755 Salzburg (Ostern, Pfingsten, Schutzengelfest, Weihnachten) 91. — Bestrafung d. Eltern u. *SchK* bei Unterlassung: Gang z. Tisch d. Herrn mit „aufgehobenen Händen u. zur Erde niedergeschlagenen Augen" 1755 Salzburg 92. 91.
— jeder, d. 12 Jahre alt ist u. kommuniziert, giebt 1 Pfennig d. *Pf* 1545 Lindau 153.
— v. d. 13jähr. *Hz* Johann S.-Weimar 1583 besucht 31. siehe auch Schüler.
**Komödie** wenig Anklang b. röm. Volk 1. — Gegenst. antiquar. Stud. 1. — alte, v. Aeneas Sylvius i. Wien gepriesen 9.
— d. *MA* derber als Plautus 3; dialogisch, aber episch gedacht u. vorgetragen 9; nicht kunstgemäfs 4.
— lat. u. commedia dell'arte — u. Osterspiel 17.
— deutsche, Verbot 1552 *SchO* Güstrow 17.
**Kommunität** für arme, fremde Schüler 1616 Beuthen 234. 235.
**Komotau,** Gymnas., Geschichte s. Fassl.
**Konfekt** siehe Schüler — Belohnungen.
**Konfirmandenunterricht** 1764 v. Weihn. bis Ostern Taucha 121.
**Konkordienformel** um 1583 im Unterricht Weimar. Prinzen 39.
**Konrad IV** (1291—1312), *EBisch* Salzburg 67.
**Konrad Dangkrotzheim,** „Das heilige Namenbuch. herausgegeben v. Pickel. Strafsburg 1878" 205.
**Konrad von Mure** 5.
**Konvent** siehe Kollegium.
**Konsistorium,** 1594 Salzb. (Prüf. d. *LL* im Glauben) 73. — 1675 Anh.-Zerbst (Bestät. d. *Kü*) 151. siehe Privatschulen.
**v. Kottwitz,** Fab. u. Siegm., Zeugen 1616 Stiftungsurk. Beuthen 264.
**Kränze** siehe Schüler — Belohnungen.
**Kramer,** Schulvisitator 1770 Königslutter 203.
**Kranabet** = Wachholder 94.
**Kranzeltag** (Universitätsfest in der Octave von Frohnleichnam) vom *G* Salzburg gefeiert 65 Anm. 2.
**Krieg,** 30jähriger, Einflufs auf d. Landschulen i. Anh.-Zerbst 146. 153.
**Kroschel,** „Beiträge zur Gesch. d. Arnstädter Schulwesens u. Verzeichnis d. Primaner v. 1765—1890" 208.
**Kündigung** d. *L* siehe Lehrer.
**Küster,** Anstellung: Anh.-Zerbst vor 1650: jährl. Bestät. durch d. *P* 155; nach 1650 (1657. 1666. 1675): Vorschlag d. *P*, Einwilligung der Gemeinde, persönl. Vorstell. durch d. *P* bei d. Konsist. 159; jährl. Bestät. durch d. Konsist. 151. 155. 163. 171. 172.
— Bekenntnis: reform. *Kü* (luther *P*) 1653 Lindau, 1654 Natho, 1665. 1667 Jütrichau 155.
— Bezeichnung: Aedituus (Kirchner) 1657 Straguth 159. 175.
— Dienst, durch d. Diakonus versehen 1574 Taucha 114, durch d. Kantor 1598 Taucha 116.
— Einkommen: aus Acker (Küsteracker) um 1660 Lindau, Walternienburg 172. — durch eine „zugelegte freiwillige Erquickung" (Holz, Viktualien) 1657 Anh.-Zerbst 163. — aus Geldgeschenk zu Neujahr u. Ostern um 1660 Anhalt-Zerbst 173. — aus Getreide (Küsterkorn) 1660. 1667 Anh.-Zerbst 172. 157. (aus Getreide, das ihm d. *P* freiwillig abtritt, 1660 Anh.-Zerbst 163). — aus Mahlzeiten bei Kindtaufen u. Begräbnissen, um 1660 Anh.-Zerbst 173. — aus Naturalabgaben zu Neujahr u. Ostern, um 1660 Anh.-Zerbst 173. — aus Neujahrsgeld (v. Hüfner 1 gr, v. Kossaten

6 Pf) 1674 Zieko 157. — v. *Pf* unterhalten, vor 1616 Beuthen 239. — aus d. „Rennei" Ostern, um 1660 Anhalt-Zerbst 173. — aus Schulgeld 1667 Anh.-Zerbst 157. — aus Sold („Salarium" 150) v. d. Gemeinde 1662 Anh.-Zerbst 163.

**Küster,** Kinderlehre: Donnerst. Mittag um 1660 Düben 168.
— Läuten oder Stimmen (Anschlagen) z. *Sch* Morgens und Mittags um 1660 Anh.-Zerbst 158
— Lehrweise: „informieren nach ihrem Gefallen" um 1660 Anh.-Zerbst 157. vgl. 167; Auswendiglernen 166.
— Nebenbeschäftigung weg. z. gering. Einkommens um 1660 Anh.-Zerbst 156 ff. als Böttcher (Steutz, Zieko), Kossat (Wörpen 1657), Leineweber (Grimme, Jütrichau, Straguth 1667, Strinum, Weiden 1649, 1668), Schneider (Bornum, Dobriz, Mühro, Natho 1667, Senst 1667, Zieko), Schuhflicker (Zieko), Schumacher (Steckby), Strumpfknütter (Klieken 1667), Tuchmacher (Eichholz), Grimme), Wollspinner (Bucko 1667). 174.
— während der Schulzeit erlaubt 1649 Weiden 156. 1667 Klieken 157; verboten 1667 Natho, 1668 Weiden 157.
— wird Ortsrichter 1650 Lindau 155.
— u. Pfarrer um 1660 Anh.-Zerbst meist gute Freundschaft 159. 163. 174. 175; Gegenteil 155. 159; *Pf* soll v. *Kü* nicht häusl. Dienste verlangen 175.
— Prüfung: Singen („küsterhaftig" 172) u. Ablesen in Gegenwart der Gemeinde 1666 Zieko 171.
— Schulberichte, eigenhändige, dem Konsist. einzureichen 1674 Anh.-Zerbst 172.
— Schule, *Kü* soll das ganze Jahr Schule halten, 1667 Zieko 167. — b. Schulehalten v. Frau u. Tochter unterstützt 1667 Neeken 159. — Schulversäumnis wegen Holzeinholens 1657 Rofslau 158. — Zwang, Schule zu halten seit etwa 1580 Anh.-Zerbst 152.
— Schulkinder, harte Behandlung, 1667 Bias, Buko, Grimme 159.

**Küster,** dem Tabakrauchen („Tobaktrinken") ergeben 1667 Grimme 159.
— dem Trunk ergeben 1657 Neeken, 1667 Grimme 159.
— Verlassen, heimliches d. Stelle um 1660 Anh.-Zerbst 160.
— Wechsel, häufiger in Anhalt-Zerbst, (um 1650 Steckby in 8 Jahren vier, um 1660 Stackelitz in 9 Jahr. fünf) 155. 157.
— Wohnung um 1660, Anhalt-Zerbst sehr dürftig 173 (Flechtwerk m. Lehmüberwurf) 173 vgl. 159.
— s. auch Glöckner.

**Küsterkorn,** Reallast d. Bauern- u. Kossatenstellen 17. Jh. Anh. Zerbst 172.

**Kuhberge** (Anh.-Zerbst), 1667 unterrichtet die Hirtenfrau 160.

**Kunibert** aus S. Gallen (10. Jh.) Lehrer Salzburg 67.

**Kurrende,** 1619 *G* Gera 51. 52. — 1770 Königslutter 200.

**Kuzschner** = Inhaber einer Kossätenstelle um 1616 Beuthen 215.

## L.

**Lachenmann,** Joh. *M*, vor 1683 *Pf* in Tamsweg 83.

**Landesordnung,** *EBis* Salzb. 1525: Restauration d. *LSchsch* 69: 1565: Verbot d. deutschen *SchSch* auf d. Lande 71.

**Landes- und Procefsordnung,** 1666 Anhalt 174.

**Landesschule** siehe Gymnasium illustre.

**Lang,** Matth., Kardin., 1519—40 *EBisch* Salzburg 68.

**Langguth,** Andr., 1695 *SchM* Erbach 98.

**Latein,** Aufsätze, selbständ. d. Prim., Imitat. d. Sekund. 1619 *G* Gera 50. — Etymologie u. Syntax an Institut. juris oder Regulae utriusque juris gelernt 34. 36. — beim Geschichtsunterricht gelernt 1616 *G* Beuthen 248. — Grammatiken s. Compendium Saxonicum, Donat, Melanchthon, Quaestiones grammaticae. — Lektüre s. Äsop, Augsb. Konfession, Cato, Cicero, Evangelium, Horatius, Institutiones juris, Regulae utriusque juris, Stigelius. —

Loci communes aus Junius u. Muret gesamm. 1619 *G* Gera 50. — Methodische Anweisung 1583 für d. Unterricht d. 13jähr. Herzogs Joh. v. S.-Weimar 33. — Privatstunden 1706 *Dsch* Adelsheim 56. — Schreiben nach Terenz *SchO* 1542 Ulm 10; 1619 *G* Gera 50. — Singen 1531 Carmina Zwickau 59 ff.: hymni et introitus 1764 evangel. Kirche Taucha 121. — Sprechen *SchR* 136; während d. Spiels *SchR* 142 — nach Terenz gebildet *SchO* 1542 Ulm 10 — bei Strafe 1619 *G* Gera 49. 50. — Unterrichtsgegenstand auf den Wunsch d. Eltern 1683 Tamsweg 85. — die gelernten Vokabeln wöchentl. u. vierteljährl. hersagen, Prinzenerziehung Weimar (1583) 40.

**Lateinschulen** 1525 *EBis* Salzb., Wiederaufricht. derselb. v. *EBisch* befohlen 69.
— bis 1745 in Königslutter 198.
— zur Gesch. d. *LSch* in Schwelm siehe Tobien.

**Laufen,** *EBis* Salzb. Kollegiatstift 1621 gegründet, Statuten 74. — 1675 *SchO* 75. 79—83.

**Lautenspielen** des 13jähr. Herzogs Joh. v. S.-Weimar (1583) 32.

**Lehrer,** Anstellung durch Adel 1456 Salzb. 68. — Ganerbschaft 1706 Adelsheim 55. — Konsistorium 1790 Salzb. 78. s. a. Küster. — Magistrate 1531. 1583 Salzb. 69. 72. — Pfarrer s. Pfarrer. — Pfarrer, Gemeinde u. Konsistorium s. Küster. — Pfarrer u. weltl. Obrigkeit s. Pfarrer. — Kontrakt jährl. erneuert 1683 Tamsweg 87. s. Küster.
— Anleitung z. Lehren s. Pfarrer.
— Arten u. Bezeichnung: Auditor, Baccalaureus, Collega, Tertius, Infimus, Instructor, Kantor, Küster, Lehrmeister, Ludimoderator, Ludirector, Informator, Magister juventutis, Magister scholae, Poetenschulmeister, Praeceptor, Professor, Provisor, Rector (Kon*R*, Sub*R*), Schulhalter, Schulmeister (deutscher, lat., geschworner), Schulherr, Rechenmeister u. Schreiber, Schulbediener, Schulbedienter, Schuldiener. s. auch diese Stichworte.

**Lehrer** führt Aufsicht in der Kirche (Messe, Christenlehre, Kommunion) 1755 Salzburg 90. 91.
— Beaufsichtigung über den — s. Inspektoren, Magistrat, Pfarrer, Rektor.
— Bildl. Darstellung von — und Schüler (Ende d. 15. Jh.) 139.
— Choralistendienst, Mattsee, Seekirchen noch heute 65.
— Eigenschaften, verlangte: ehrbares Leben 1664 Scheer 124. — katholisch 1683 Tamsweg 84. — nüchtern 1520 Eltville; 1683 Tamsweg, 1755 Salzburg 97. 84. 89. — pädagogische Vorbildung nicht verlangt um 1660 Anh.-Zerbst 163. — wohlgeübt im Rechnen, Schreiben, Lesen 1755 Salzburg 89.
— Einkommen siehe unter Einkommen des Lehrers.
— Entlassung: 1578 Hattenheim 100; 1697 Erbach (weg. schlecht geschrieb. Musikalien u. als „grober Franck") 98.
— Geschenke soll *L* nicht fordern 1683 Tamsweg 87.
— Glaubensbekenntnis abzulegen um 1614 *EBis* Salzb. 74.
— Instruktion 1664 Scheer 124 ff. — 1675 Laufen 79 ff. — 1706 Adelsh. 55 ff.
— Kündigung: einen Monat vorher 1566. 1567 Hattenheim 99. — ein paar Monate 1570 Hattenheim 99. — Vierteljahr 1549. 1555 Geisenheim 103. 104; 1571. 1574 Hattenheim 100. — 1683 Tamsweg 75. 87. — Halbjahr 1706 Adelsheim 57. siehe Küster.
— Nebenamt: Küster 1578 Taucha 115. — Messner, noch heute Salzburg 65 — Organist 1578 Taucha 115; 1706 Adelsheim 55. — Stadtschreiber 1578 Taucha 115. — amtlicher Wieger 1549 Geisenheim 103. 1616 Hattenheim 101.
— Nebenbeschäftigung während d. Unterr. erlaubt 1649 Weiden 156. — verboten 1664 Scheer („mahlen, hobeln, schreinern u. s. w.") 125. — 1667 Anh.-Zerbst 157. siehe auch Küster.
— Pensionierung 1563. 1624. 1764. Salzburg 72. 75. 78.

**Lehrer** können Privatunterricht erteilen 1619 *G* Gera 49. — 1706 Adelsheim 57. — 1764 Taucha 121.
— Prüfung, 1594 *EBis* Salzburg: Religion bei Konsistorium, Schreib. u. Rechnen bei Stadtobrigkeit 73.
— Vertretungen d. Kollegen unentgeltl. 1619 *G* Gera 51.
— Vorschriften für die — im Dienst: Amtliche Eingaben auf Foliobogen 1667 Anh. 150. 158. — bei d. Gottesdienst d. Aufschlagen der Ämter (Officien) 1664 Scheer 125. — während Unterrichtszeit in d. Schule sein, pünktl. erscheinen 1619 *G* Gera 46; 1683 Tamsweg 85. — Beaufsichtig. d. Schül. in d. Kirche 1619 Gera 47. — soll unanständ. Bilder und Bücher konfiscieren 1755 Salzb. 93. — aufserh. d. Dienstes 1520 Eltville 97.
— Wohnung (Schulstube, Inventar), 1520 Eltville 97. — 1574. 1618 Taucha 115. 118. — 1621. 1628. 1630. 1641 Hattenheim 101. 102. — 1664 Scheer 126. — 1675 Laufen 79. — 1683 Tamsweg 84. — 1706 Adelsheim 56 (d. Provisors 58). — 1755 Salzburg, alte u. neue Dürnitz 89.
— Zahl 1616 Beuthen: im *Pädm* 6 *Präc*, im *G* 9 Prof. 235. 236.
— Zeugnisse d. Leipz. Ephorie (1738. 1756. 1757. 1807) 105—7.
**Lehrerinnen** (Schulmeisterinnen). 1580 Taucha Frau d. *L* 116; 1651 Salzburg 75. — um 1660 Anh.-Zerbst: Cämeritz 1667 ein Mädch. v. 14 J.; Garitz 1661 d. Bräuerin; Hundeluft 1649 d. Schmieds Tochter; Kuhberge 1667 d. Hirtenfrau; Mühro 1666 altes Weib, später in Polenzko; Neeken 1667 Frau u. Tochter d. *Kü*: Polenzko 1667 altes Weib; Stakkelitz 1661 d. Schulmeisterin; Wertlau 1674 Hannemanns Eheweib 159. 160.
**Lehrplan,** 1619 *G* Gera halbjährl. v. *R* zu verfassen 49. — 1657 *Dsch* Wörpen: Vorm.: Aufsagen d. Katech., Evangel., Les. i. Sirach: Nachm.: die grofsen Schüler 1 St. Schreiben (die kleinen Lernen d. Lektion), Aufsagen d. Katech., Psalter, Les. im Sirach 167. — um 1660 *Dsch* Zieko 167.
**Lehrprobe** s. Probelektion.
**Lehrstoffe,** sind innerhalb bestimmter Zeit zu absolviren 1619 *G* Gera 49.
**Leibesübungen** s. Baden, Fechten, Springübungen.
**Leipzig,** Rat, 1618 Patron der Kirche Taucha 118. — 1807 Privatschulen 107. s. auch Muschler.
**Leipziger,** Joh., *Kü* u. Ortsrichter 1650 Lindau 155.
**Leonhardsbruderschaft** (1589) Hattenheim 100.
**Lesen,** Unterrichtsgegenst. 1569 *EBis* Salzb. deutsche *Schsch* 71. — *Dschsch* 1657 Anhalt-Zerbst 166 (Lindau 158, Steckby 168), 1675 Laufen 80. 81. — *Stadtschsch* 1664 Scheer 124; 1755 Salzburg 94.
— Druck u. Brief 1660 Lindau 170; 1683 Tamsweg 85.
— ketzerischer Schriften verboten 1683 Tamsweg 84.
— im *Pl* d. Fräuleinstifts (1670) 182.
**Lessing** siehe Amphitruo.
**Leto,** Pomponio, Ende d. 15. Jh. Terenz- und Plautusaufführ. Rom 15.
**Leuschner,** Mart., 1621—23 Sub*R*, 1623 *R Pädm* Stettin 62. 64.
**Leutzsch,** v., 1574 Herr z. Portitz 115
**Liebig,** Ad., (1614) *R Pädm* Beuthen 242.
**Lieboldt,** Kil., 1628 *SchM* Hattenheim 101.
**Limpach,** G., 1574 *SchM* Hattenheim 100.
**Lindau** (Anhalt-Zerbst) 1657 Amt, fürstl. Kommissarius Arn. Joh. Sigism. Rephun 166. — 1545 Pfarre 153; bis 1653 reform. *P* Heinemann 155, seit 1653 luth. *P* Möhring 155. 158. 162. — bis 1653 ref. *Kü* Joh. Leipziger, zugleich Richter 155; 1658. 1662. 1666 *SchM* Pet. Klewitz 159.
**Lippe** (b. Beuthen) vor 1616 neue Kirche v. Geo. Frh. Schönaich erbaut 211.
**Lipsius,** Just., „Princeps, seu Libri de principatu" dem prof. morum beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 249.
**Liutfried,** Lehrer in Salzburg 67.
**Locher,** Schulausgabe d. Terenz 10, — Strafsb. (Grüninger 1499) 12.

**Loci communes** aus Junius u. Muret 1619 *G* Gera 50.
**Loci theologici** siehe Melanchthon.
**Lochner,** Jac., Ludicrum drama Nachahm. d. Plautus 15.
**Logik** 1616 *Pädm* u. *G* Beuthen 226. 237.
— alte, nur philos. Nomenklatur, neue eigentl. Wissensch., kann d. Geschäftsmann entbehren, nach Möser 109.
**Logices professor** siehe Paedagogiarcha.
**Losamente** (Wohnungen) der Schüler in d. Stadt 1619 *G* Gera 47.
**Lossius,** bearb. d. lat. Gramm. v. Melanchthon 33.
**Lucan,** in der Ottonenzeit 4.
**Ludicrum drama** 14. siehe Lochner.
**Ludimoderator** = *SchM*, 1598 Taucha 1664 Scheer 124; 1669 Seekirchen 75.
**Ludirector** = *SchM* 1632 Hattenheim 102.
**Ludwig,** Pfalzgraf bei Rhein (1573) zum Vormund Weimar. Prinzen bestellt 29.
**Lucko** (Anh.-Zerbst), um 1660 *SchM* 168. — 1666 zur *Sch* Zieko gehörig 171.
**Luther,** M., Gesangbuch (Sangbuch Lutheri) um 1660 *Dschsch* Anh.-Zerbst 167. 171 (1657 Wörpen 167). — Hauspostille in d. Erziehung d. Prinzen Johann S.-Weimar 32. — Haustafel, Katechismus 1574 Taucha 113; um 1660 *Dschsch* Anh.-Zerbst 164 ff.
— über Georg d. Gottsel. v. Anhalt 149.
— über d. Nutzen d. Religionsunterr. 161.
— lobt und citiert Terenz, hat ihn in 8 Wochen zweimal gelesen 12.
**Lutheraner,** 1555 im Gebirge d. *EBis* Salzburg 70.
**Lyceum,** z. Gesch. d. — siehe Schneeberg.

## M.

**Macropedius,** Georg, lat. Dichter d. 16. Jh. 15.
**Mädchen,** i. d. *Sch* von d. Knaben getrennt 1675 Laufen 79. — 1683 Tamsweg 84. — 1755 Salzburg 93.
**Mädchenlehrer** zugleich mit Organistenstelle (Katechese) 1772 Taucha 122.
**Mädchenschule** 1545 Zerbst (3 Kl., Pensa nach Melanchthon) 169. — 1580 (1608) Taucha, von d. Frau d. *L* gehalten 116.
— Unterricht 1695 *EBis* Salzb. von Ursulinerinnen erteilt 76.
**Magdeburg,** s. Rollenhagen, Rythmologie.
**Magistrat** stellt Lehrer an *EBis* Salzb. 68 ff. 72. — führt Schulaufsicht *EBis* Salzburg 72.
**Magnin,** über Hroswith 7.
**Mahlzeiten** d. Alumnen 1616 Beuthen morgens u. abends 228 ff, Speisezettel 229 ff. — im adl. Fräuleinstift (1670) Betragen 183. 187. — d. *Ka* bei Hochzeiten u. Kindtaufen 1765 Taucha 121. — d. *Kü* bei Kindtaufen u. Begräbnissen um 1660 Anh. Zerbst 173. — d. *L* reihenweise 1636 Hattenheim 102. — Mittagsmahlzeit vor 12 Uhr Taucha (1598) 116, Laufen (1675) 79, Salzburg (1755) 94, Adelsheim (1706) 55. 56.
**Mailand,** Hof, Terenz u. Plautus aufgeführt Ende d. 15. Jh. 13.
**Majorat** siehe Beuthen.
**Malen,** 1670 i. *Pl* d. Fräuleinstifts 188.
**Manuale,** reform. Katech. um 1650 Anh.-Zerbst 170.
**Manuale scholarium,** Kölner Druck 129.
**Margarethe,** heil., v. d. Kreifsenden angerufen, in Hams Übersetz. d. „Andria" (1533) 25.
**Markt,** wöchentl., 1670 *Pl* d. Fräuleinstifts 181.
**Markt** = Flecken, Ortschaft 1525, 1569 Salzburg 69. 72. — 1683 Markt Tamsweg 83.
**Marktgericht,** Tamsweg bewirkt 1683 mit *Pf* die Anstell. und Unterhalt. d. *L* 83. 84. — Marktrichter Oswald Windt 88. — Titulatur 84. 88.
**Marsus,** Petrus, mit Paul Hemmerlin, Schulausgabe des Terenz, Strafsburg (1503) 10.
**Martianus Capella** von Notker Labeo deutsch übers. 7.
**Martinus de Werdena** um 1505 Buchdrucker Köln 129.

**Mafs,** 1616 Beuthen, 1 Malter Korn = 42 Scheff. (Gloganisch od. Beuthnisch) 229.
— 1 Klafter 3¼ Elle lang und breit, 1¾ Elle hoch 218.
**Mathematik,** 1616 Beuthen *Pädm* 235 f., *G* 237 f.
**Matheseos** (Mathematum) **prof.** (1616) *G* Beuthen, Einkommen 237. — Lehrgang, Lehrgegenstände 249. — Matheseos praeceptor *Pädm* Beuthen, Einkommen 236.
**Matrikel,** 1616 *G* u. *Pädm* Beuthen 258.
**Mattsee,** *EBis* Salzb., Kollegiatstift und Stiftsschule 65. 67.
**Mautfreiheit** d. Präceptores u. Professores 1616 Beuthen 259.
**Mayer,** Joh., 1584 *Pf* Eltville 97.
**Meditationes** siehe Augustinus.
**Medicinae professor** 1616 *G* Beuthen 237. 1619 *G* Gera 44. 50.
**Medler,** Bearbeiter v. Melanchthons lat. Gramm. 33.
**Megiser,** Hier., Prof. Leipzig 1605—9 bei d. Gründ. d. *G* Gera thätig 44.
**Melanchthon,** Cisiojanus (im Enchiridion 1543) 205. — Lat. Gramm. (33) siehe Lossius, Medler, Neander. — Loci theologici (1616 *G* Beuthen) 245. — Terenz, Schulausgabe 10.
— wünscht Auszüge seiner lat. Gramm. 33. — verwirft Plautus, lobt Terenz 12. — verwirft Schulaufführung d. „Heautontimorumenos“ u. d. „Hecyra“ 14. — seine Vorschr. f. Mädchenschulen 1545 in Zerbst befolgt 169. siehe auch Latein.
**Melissander,** Caspar (Bienemann), Erzieher d. Herzogs Friedr. Wilh. v. S.-Weimar, des Flacianismus verdächt. 30. — beklagt Flacianische Zusätze im kl. Corpus doctrinae 37. — Bet- oder Beichtbüchlein, in Weimar 1583 zur Prinzenerziehung benutzt — Ausgaben 31. 32.
**Mentelin,** Officin Strafsburg (um 1470) Schulausg. d. Terenz 10.
**Meretrices** bei Hroswith v. Gandersheim 7.
**Merz,** Severinus, *Präc* u. Organist 1706 Adelsheim 55—58.
**Messe,** tägl. v. d. *SchK* zu besuchen 1664 Scheer 124. — 1675 Laufen 81. — 1683 Tamsweg 87. — 1755 Salzburg 89.
**Messerschmidt,** Heinr., 1598. 1618 Kantor Taucha 116. 119.
**Messner,** Lehrer, *EBis* Salzburg 76.
**Metaphysik,** alte nur philos. Nomenklatur, neue, eigentl. Wissensch. nach Möser 109.
**Meynn,** G., 1623 Ökon. *Pädm* Stettin 64.
**Michaelbeuern,** Klost. Salzb., Gesch. d. — 66. 67. — Klosterschule 67.
**Miculci,** um 1654 luth. *P* Natho 155.
**Militärschulen** *EBis* Salzburg 1790 aufgehoben 77.
**Milkau** s. Beuthen.
**Ministrieren,** Unterrichtsgegenst. 1614. 1650. 1683 *EBis* Salzburg 74. 76.
**Mitterburg,** *G* Gesch. s. 208 *unter* Swida.
**Mockau,** 1738 *Pf* Fritzsche 105.
**Möhring,** seit 1653 luth. *P* Lindau 155. 158. 162.
**Möllmann,** Steph., um 1665 Buchdrucker in Rostock, Verleger der kleinen Corpus doctrinae 37.
**Möser,** Just., 1786 „Brief a. Edelsheim über Erziehung fürs prakt. Leb.“ 108 bis 112. — „Osnabrückische Geschichte“ (1768) 111.
**Mohl,** Rob. v., „Geschichtl. Nachweisungen über d. Sitten u. s. w. d. Tübinger Studierenden während d. 16. Jahrh.“ 208.
**Morgenlied,** gesungen 1657 *Dsch* Wörpen 167.
**Morgensegen** (kl. Katech. Luth.), zu Beginn d. Schule gebetet um 1660 *Dsch* Zieko 167.
**Morio,** Lustspielfigur, in der Übersetzung der „Andria“ (d. *M* H. Ham) 24, und d. „Eunuchus“ (d. Jos. Poner) 27.
**Morum professor** (1616) *G* Beuthen, Aufgaben u. Zwecke 246 ff. — Eigenschaften verlangte 247. — Einkommen 236. — Lehrgang 247. — Lehrmuster s. Althusius, Danaeus, Guevara, Aulicus Favoritus, Bartholom. Philippus, Furius, Casa, Jacob v. England, Lipsius, Mambrinus Rosaeus, Natta, ab Uffelen. — Stundenzahl 248.

**Mühlsdorf** (Anh.-Zerbst), 1658 *SchM* unfähig 160.
**Mühlstedt** (Anh.-Zerbst), *SchM* Blume 169.
**Mühro** (Anh.-Zerbst), 1657 *SchM* 173. — 1666 an stelle des weggezogenen *Kü* unterrichtet ein altes Weib 160. — *SchM* zugleich Schneider 174.
**Müller,** Georg, „Zwei Unterrichtspläne" für d. Herzöge Johann Friedr. IV und Johann z. S.-Weimar 29.
**Müller,** Mich., 1598 *L* Taucha 116.
**München,** *G* Aufführ. d. Plautus, Schulkom. d. Jesuiten 14.
**Mündigkeit,** 12 Jahre 1575 Lindau, Anh.-Zerbst 153. — 18 Jahre 1616 Beuthen 216.
**Münze,** 1608 Hattenheim: 1 rhein. Gulden = 24 Albi 100 (ein halben gulden patzen, 1 Ort [= 1/4] eines gulden patzens 1611 Eltville 98). — 1616 Beuthen: 1 Mark Glogauisch = 24 Weifsgr., 1 Weifsgroschen = 12 Heller 223. 1 Thaler = 72 Kreuzer od. 36 schles. Weifsgr. 218. 230. 236. — 1 rheinischer Gulden = 60 Kr: 30 Thaler = 36 fl 236. — Ortsthaler 235.
**Münzkunde,** 1583 im Unterricht des 13jährigen Johann v. Weimar 35.
**Mulinus** siehe Stomius.
**Muretus,** orationes, Privatlektüre 1619 *G* Gera 50.
**Murmellius,** de discipulorum officiis 129. — Urteil üb. Terenz 13.
**Muschler,** *D* Joh., „Hecyra" deutsch gereimt, 1530 Leipzig vor d. Rat aufgef. 23.
**Musculus,** Sim., 1577 *SchM* Hattenheim 100.
**Museum** Carolino-Augusteum Salzburg 66.
**Musik,** 1593 Ephebeat Salzburg 74. — 1670 im *Pl* des Fräuleinstifts 188. — 1683 auf d. Wunsch d. Eltern u. gegen Bezahlung Tamsweg 85. — Vocalmusik 1664 Scheer 125; 1706 Adelsheim 56.
**Mysterienbühne,** abgebildet in d. Grüningerschen Ausg. d. Terenz 17.

## N.

**Nachthainicht** = Nachtweide d. Pferde um 1650 Anh.-Zerbst 156.
**Nakel** *G* siehe Heidrich.
**Namenbuch,** heil. d. Konrad v. Dangkrotzheim 205.
**Namenbüchlein,** 1675 *Dschsch* Laufen, Buchstabieren daraus 81. — von and. als ihm geschriebene kann d. *L* verbieten, gedruckte mufs er zulassen 83. — Inhalt: Vater Unser, Ave Maria, Glaube 83. — Preis des geschriebenen: 6 Kr 83.
**Natho** (Anh.-Zerbst) 1654 ref. *P* abgegang. 155. — 1654 luth. *P* Miculci 155. — 1654. 1657 ref. *Kü* 155. 160. — *Kü* zugl. Leineweber 160. — 1667 *SchM* Hans Pichler *Kü* u. Schneider 157. 173.
**Natho,** Seb., 1657 *P* Eichholz 155.
**Natta,** Marc. Ant., „De principum doctrina libri IX" dem Prof. morum beim Unterricht empfohlen 1666 *G* Beuthen 248.
**Neander,** Bearb. von Melanchthons lat. Grammatik 33.
**Nebe,** A., „Vives, Alsted, Comenius in ihrem Verhältnis zu einander" 208.
**Neeken** (Anhalt-Zerbst), 1657 *Kü* ein Trunkenbold 159.
**Neifse,** 1595 Auflös. des Pfarr*G* 194. — 1624 Gründ. d. *G* durch *Bisch* Karl v. Breslau 194. — Bibliothek 1807 bei Belagerung zerstört 194.
siehe auch Schulkomödien.
**Neuber,** Ul., Buchdrucker um 1546 Nürnberg, druckt Veit Dietrichs Kinderpostillen.
**Neujahrsingen,** 1618. 1764 Taucha (*SchK* nicht verpflichtet, Kantor beansprucht Gericht Fleisch mit Zugemüse) 118. 120. 121. — 1770 Königslutter 200.
**Nicolaus v. Wyle** als Plautusbearb. 19.
**Noctambulones** (1619) *G* Gera, Nachtschwärmer 48.
**Nördlingen,** *G* 16. Jh. Aufführung des Terenz 14.
**Normalschulen,** österr. „Freimütige Beurteilung der — Berl. 1783" 77.
**Notarius Publicus Caesareus,** Sagan (1616) 25. siehe Wiesener.
**Notker Labeo,** Übersetz. v. Aristoteles Kategorien u. περὶ ἑρμηνείας 8. — Boethius. — Cato. — Martianus Capella 8.

— Virgil, Bucolica. — Terenz Andria. — Brief an Bischof Hugo von Sitten, betr. seine Übersetz. aus dem Lat. ins Deutsche 7. 8.

**Nottl,** Joh. Jos., Schulhalter 1755 Salzburg 89.

**Nowack,** W., „Rückblick auf d. 1. Säkulum d. Obergymnas. in Pilsen" 208.

**Nürnberg,** *Lsch* Ende d. 15. Jh. Terenz gelesen.

— Buchdruckerei um 1546 siehe Berg, J. v., und unter Neuber.

**Nutha** (Anhalt-Zerbst) 1675 *SchM* Joh. Schaumburgk 153. 173.

**Nythard,** Hans, Übers. des „Eunuchus" v. Terenz 1486 Ulm (Prosa) 18. — getadelt 20. — Glossen wichtig f. Gesch. der Kultur und deutschen Spr.: Holzschnitte 19.

— benutzt v. Grüninger (1499); Val. Boltz (1540); Hans Sachs (1564) 21. 22. 28.

## O.

**Oberhollabrunn,** *G* Geschichte s. 208 *unter* Kesseldorfer.

**Ökonom,** 1616 Beuthen *Pädm* und *G*, Kontrakt 217 ff. Vorschriften für die Verpflegung der Anstalt 229 ff.

**Opitz,** Martin, Schüler in Beuthen 209. — deutsche Übers. d. Cato 37.

**Oratoriae et Poeticae facultatis professor** (1616) *G* Beuthen, Einkommen 237. — Lehrgang vom Collegium festzustellen 249.

**„Organeda"** = Organist 1669 Seekirchen 75.

**Organist,** 1669 Kollegiatstift Seekirchen 76. — 1772 Organist und Mädchen-*L* Taucha 122.

**Ortsthaler** um 1616 Beuthen 235.

**Osius,** Hieron., *R* Hildesheim urteilt 1567 über Terenz wie Erasmus 12.

**Osnabrück,** *G* Geschichte s. 207 *unter* Iber.

**Ostern,** Anfang d. kirchl. Sommerhalbjahrs 1683 Tamsweg 85; 1755 Salzburg 92. — Beichte u. Kommunion d. *SchK* 1675 Laufen 81; 1683 Tamsweg 86; 1755 Salzburg 90. — Eier dem *Kü* („Renn Ei") um 1660 Anh.-Zerbst 173, die *SchK* bekommen Eier vom Lehrer 1569 Geisenheim 103. — Ferien (8 Tage) 1675 Laufen 79. — Memorien 1574 Taucha 114. — Schule ausgeschlagen (geschmückt) 1675 Laufen 79. vgl. 87.

**„Osterspiel"** u. lat. Komödie 17.

**Ottheinrich,** Pfalzgr., s. Stephani.

**Otloh** v. Regensburg Scholar Hersfeld 4.

**Ottonenzeit,** Renaissance-Ideen. — Schulschriftsteller 4. siehe auch Plautus.

**Ovid** in d. Karolingerzeit 4.

## P.

**Paderborn,** Dom*sch* 11. Jh. nicht Terenz gelesen 4.

**Paedagogia,** Unterricht älterer Schüler (als Hauslehrer) an jüngere 1619 *G* Gera 49.

**Paedagogiarcha** 1616 *Pädm* Beuthen, Director perpetuus üb. *Praecc* und Schüler 251 (Verhältnis z. Rector supremus 252). — Eid 261. — Einkommen aus Besoldung (Geld, Getreide, Holz), Schulgeld, Begräbn., Gregoriustag, Neujahr 235 f. — zugl. *Praec* Dialectices u. Rhetorices 235 u. a. *G* Prof. Logices 237. — Pflichten 251. — „angesetzter, (er)kiester u. Rechts-Beisitzer" d. Schönaichschen Gerichts 261.

**Pädagogik,** Geschichte der —, Vorlesungen an deutschen Universitäten 1891 bis 92: 127 f.

— — s. 208 *unter* Schumann.

**Paedagogium,** ***Beuthen*** (Stiftung 1602 Georg v. Schönaich 210) Album (Matrikel) 228. 258. — Examina 243. — Inspectoren 243. — Jurisdiktion siehe *G* Beuthen. — Kommunität 235. — Leges 242. — Lehrer: Auditor, Baccalaureus, Cantor, Praec. Graec. ling., Praec. Lat. ling., Paedagogiarcha) Eid 261, Kollegium s. *G* Beuthen, Speisung 232. 234. — Rektor siehe Paedagogiarcha. — Schüler, Aufnahme 225, Kursus 226, Strafen 254. siehe auch Alumnen. — Schulgeld 235. — Vermögen siehe *G* Beuthen.

**Paedagogium,** *Stettin* (Pädagogium ducale 63). Album 64. — Auditorium magnum 62. — Famuli 62. — Ökonom: Geo. Meyn (1623) 64. — *R* 1607 bis 1623 *M* Chph. Hunichius, seit 1623 *M* Mart. Leuschner. — Kon*R* 1623 *M* Heinr. Kielmann. — Sub*R* bis 1623 *M* Mart. Leuschner. — Rektor Wahl, Bestätigung, Einführung, Gehalt 62.

**Palbierer** s. Barbierer.

**Pamphilia** d. Terenz u. die Mohrin bei Hans Sachs 28.

**Pamphilus** des Terenz in Übersetz. von Stephani 26.

**„Pamphilus de amore“,** Dichtung, 12. Jh. 9.

**Pantaiding** s. Bantaiding.

**„Paphnutius“**-Legende 7.

**Parhamer,** Jesuitenpater 77.

**Parmeno** d. Terenz bei Hans Sachs 28.

**Patronat** d. Kirchen, adliges 1456 Lavant 68. — 1618 Taucha 118. — 1706 Adelsheim 55.

**Patzsch,** J. H., 1757 *L* Wolfshayn 106.

**Paunsdorf** b. Leipzig, *Sch* 1736: Relig., Rechnen, Schreiben, Singen 105.

**Peiper,** üb. d. Drama d. *MA* 4.

**Perkins,** Joh., de casibus conscientiae (l. III) dem Prof. pietatis beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 224.

**Persius,** in der Ottonenzeit 4.

**Petersdorf,** Ant., 1623 Kapitular der Marienkirche Stettin 64.

**Petrarka** und Terenz 9.

**Petregius,** Casp., 1571 *SchM* Hattenheim 100.

**Petter,** Dr., in Salzburg 83.

**Pfarrer,** Anleitung des Lehrers im Unterrichten 1657 Zieko 160. 163. — 1706 Adelsheim 56.

— Anstellung d. Lehrers durch *Pf* allein bis Mitte d. 15. Jh. Salzburg (Anstell. v. Vaganten verboten 1274. 1291. 1310. 1337. 1490 Synoden Salzburg) 67). — bis um 1650 Anh.-Zerbst 155.

— — durch *Pf* u. weltl. Obrigkeit 1683 Tamsweg 83. 88.

— — Einwilligung d. *Pf* 1666 Zieko 171. — 1695 Erbach 98.

**Pfarrer,** Anstellung des Lehrers, Präsentation d. *Pf* um 1660 Anhalt-Zerbst 172.

— — mit Rat d. *Pf* 1623 *Pädm* Stettin 62.

— — im Beisein d. *Pf* 1608. 1636 Hattenheim 101 ff. — 1611 Eltville 97 ff.

— Aufsicht und Visitation d. *Sch:* 16. Jh. Salzburg 72. — 1580 Taucha 116. — um 1660 Anh.-Zerbst 150 ff. — 1675 Laufen 82. — 1807 Leipzig 107.

— Bezeichnung: Kirch- u. Pfarrherr 1683 Tamsweg 83. — Pfarrherr 1520 Eltville 97.

— Bildung auf Universität. 1549 durch Synode Salzburg gefordert 69.

— Einkommen d. *Pf* Beuthen a. Acker (Widemut 239), durch Besoldung, aus Kirchenzins, Naturalien (Kraut, Rüben) und Zoll 238.

— Einladung von der Kanzel zum Schulexamen 1598 Taucha 116.

— Kinderlehre 1573 Portitz 117.

— darf den Küster (Lehrer) nicht zu häuslichen Diensten verwenden, 1660 Anh.-Zerbst 175. — Fürsorge für den Küster (Lehrer) 17. Jh. Anh.-Zerbst 163.

— hält die Lehrerprüfung ab 1683 Tamsweg — 1772 Taucha 122.

— ist zugleich Professor theologiae 1616 *G* Beuthen 239. 245.

— hält Schule 14. Jh. Salzburg 68. — 1657 Brambach, Grimme, 1665 Wertlau 160.

— Titulatur 1555 Geisenheim 104. — 1664 Scheer 125. — 1683 Tamsweg 83.

— Unterhaltung d. Kaplans u. Küst. 1616 Beuthen 236.

— — des Lehrers: *Pf* allein bis 14. Jh. Salzburg 68. 70. — *Pf* und Rat 1520. 1611 Eltville 97 ff; 1555 Geisenheim 103 ff. — Beitrag d. *Pf* 1574 Taucha 113 ff.

— ist Vorgesetzter des Kaplans 1616 Beuthen 238. — d. *Kü* 1616 Beuthen 239. — d. *L* 1706 Adelsheim 56; 1764 Taucha 120.

— Wohnung, um 1660 Pfarrhaus Zieko, Schilderung 173. — 1683 Pfarrhof Tamsweg 88.

**Pfarrer,** Zeugnis f. d. Lehrer: 1738 Cleuden 105; 1756 Zwochau 106; 1757 Beucha 107; 1807 Leipzig 107.

**Pfarrschulen,** *MA* Salzburg, nach Rumpler = *Lschsch* f. Singknaben 68.

**Pfingsten,** Kommunion d. *SchK* 1675 Laufen 81; 1755 Salzb. 90. — Schüler-Katalog einzureichen 1755 Salzb. 95.

**Pfingstag** = d. fünfte Tag (Donnerstag) siehe Vakanztage.

**Pfleger,** 1525 Salzburg 69.

— Pfleggerichte 1803—1806. Lokal-Schulaufsicht Salzburg 78.

**Pforzheim,** *G.*, Geschichte s. 208 *unter* Schneider, H.

**Philipp,** Abt von Bonaespei, 12. Jh., liest noch Plautus 2.

**Philippus** (Felippe), Barthol., „de Consilio et Consiliaris Principum" dem Prof. morum beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 247.

**Physices et Medicinae professor** (1616) *G* Beuthen, Einkommen 237. — Lehrgegenstände 248. — Praxis erlaubt 237. — Stundenzahl 248,

**Physik,** 1616 *G* Beuthen 237; 1619 *G* Gera 44.

**Pichler,** Hans, 1667 *SchM* u. Leineweber Natho 157.

**Pickel,** K., „Das heil. Namenbuch von Konr. Dangkrotzheim, Strafsburg 1878."

**Pietatis professor** (1616) *G* Beuthen Eigenschaften verlangte 244. — Einkommen 236. — Lehrbüch. s. Augustin., Bernhardus, Bibel, Casman, Groote, a Kempis, Perkins, Tauler. — Lehrgegenstände 244. — Stundenzahl 243. s. auch Vechner, Geo.

**Pilsen,** *G* Gesch. s. 208 *unter* Nowack.

**Pingizzer** (Pingitzer, Pintzker), Virgilius (Vigilius), Prof. d. Rechte in Jena, von 1579 an Prinzenerzieher Weimar 30.

**Plautus,** im Altertum s. Sprache bereits unverständlich 3. — als Übersetzer 2. 3. — Unterschied v. Terenz 3.

— b. Radbod (9. Jh.) neben Cicero als Redner genannt. — in d. Ottonenzeit. — Handschriften aus dem 10. Jh. selten. — im Mittelalter fast verschollen. — erwähnt v. Johann. Saresberiensis und Vincentius Bellovacensis. — gelesen von Abt Philipp (12. Jh.) 2.

**Plautus,** Aufführung a. d. Höfen von Ferrara u. Mailand u. in Rom Ende d. 15. Jh. 13. — in d. Schule z. München 14. — bei d. Humanisten 9. — die castitas d. Plautus u. d. petulantia des Terenz 12.

— nachgeahmt in Jac. Lochner „Ludicrum drama" 15.

— übersetzt bis 1600 eine Kom. viermal, drei einmal 18. — „Menaechmi" v. Hans Sachs 28. — „Aulularia" v. Joach. Greff (Zwickau) in Reimen 24.

**Plönnies,** Theod., 1623 Kapitular d. Marienkirche Stettin 64.

**Plötzkau,** *Pf* Hennemejer, Verf. eines reform. Katech. 170.

**Poeta Laureatus Caesaris** (1620) 265. siehe Walther.

**Poetenschule** (Lateinschule) des Joh. Stomius (Mulinus) um 1530 Salzburg 68. 69. — des Chn. Sericanius ebenda 69. — Verbot 1569 Salzburg 71.

**Poetica facultatis professor** siehe oratoriae facultatis professor.

**Polenzko** (Anh.-Zerbst) nach 1666 ein altes Weib Schulmeisterin 160.

**Politices professor** siehe Ethices professor.

**Politischer Stand** (status politicus), Stiftung zu Nutzen des — 211. 212.

**Poliziano,** Angelo, Ende des 15. Jahrh. Terenz- und Plautusaufführungen in Rom 14.

**Pondädung** siehe Bantaiding.

**Poner,** Josua, *Pf* u. Sup. Arnstadt, 1586 „Eunuchus" gereimt 27.

**Portitz,** Filiale von Taucha, 1574 geben die Portitzer d. *Ka* ausgeklopfte Garben 115. 117.

**Praeceptor** = Lehrer 1583 des 13jähr. Joh. v. S.-Weimar 34 f.; 1616 *Pädm* Beuthen; 1619 *G* Gera 45 ff.; 1659 Anh.-Zerbst 148. 162; 1706 Adelsheim 55 ff.; 1738 Paunsdorf, 1756 Grebehna 105.

**Präceptores,** 1616 *Pädm* Beuthen: 1. Dialectices et Rhetorices s. Pädagogiarcha; 2. Latinae linguae; 3. Graecae linguae; 4. Matheseos; 5. Cantor; 6. Baccalaureus; 7. Auditor 235 ff.
— Eid 261.
— Einkommen aus Besoldung (Geld, Getreide, Holz) Begräbn., Gregoriustag, Neujahr 235 ff.
— — Freiheit v. Maut und Zoll 259.
— — Erbkaufsrecht an Liegenschaften — Freiheit ihrer Liegenschaften v. Diensten, Steuer, Wache — Triftgerechtigkeit 259.
**Präsentation** d. *L* siehe Lehrer, — Anstellung.
**Präsenz** d. Pfarrers u. d. Altaristen 1520. 1584. 1611 Eltville 97. — der Priesterschaft 1549. 1551. 1555 Geisenheim 103 ff. — d. Pfarrers u. d. Kirche (Kirchväter) 1540 Taucha 113 ff.
**Praetorius,** Joach., *M* 1623 Stettin 64.
**Praktischer** Unterricht, Gegensatz zum akademischen 110.
**Precium** s. Schulgeld.
**Predigt,** 1583 Predigt vom 13jähr. Hz. Johann S.-Weimar, abgefragt durch Kammerjunker oder Präceptor. — Besuch der *SchK* 1675 Laufen 87. — 1683 Tamsweg 85. — 1706 Adelsheim 56. — 1764 Taucha 120. siehe auch Schüler.
— — im *Pl* des adel. Fräuleinstifts (1670) 182. 187.
**Preise,** Lebensmittel 1616 Beuthen 1 Pf. Fleisch 3 Kr u. weniger 230. — 1623 Stettin 1 Rinderbraten 1/2 Thal., 1/2 Kalb 2 Thal., 1 Mandel Eier 8 Gr (22. Dec.) 1/2 Tonne Bier 2 fl. 64.
— Baumaterialien 1616 Beuthen 100 Ziegelsteine 9 Weifsgr. 214.
— Lohn 1616 Beuthen Mähergeld tägl. 2 Gr. 214.
— Miete 1616 Beuthen, Stube f. 3 Alumnen jährl. 10—12 Thal. 215.
**Prennsteiner,** „Gesch. des Salzburger Gymn. (1852)“ 66.
**Prinzenlehrer** soll Bücher über Fürstenerziehung lesen (1583) 41.
**Priscian,** Grammatiker 5.
**Privatlehrer** 1755 Salzb. 95. s. auch Paedogogia.
**Privatschulen,** d. Stadtschreiber Salzburg Ursprung der Stadt*schsch* 68. — Verbot durch Synode 1549 (s. Ferdinand I) u. 1569 70. 71; nur mit Erlaubnis der Schulkommission und Approbation des Konsistor. 1755 Salzburg 95.
— 1807 Leipzig 107.
**Privatstunden** d. Lehrer 1619 Gera 49. — 1683 Tamsweg 85. — 1706 Adelsheim 55. — 1764 Taucha 121. — der Schüler 1619 Gera 49. — 1770 Königslutter 203.
**Probelektion** für d. Mädchenlehrer- und Organistenstelle 1772: Taucha, Katechisation u. Vorsingen 123.
— vor d. *Pf* 1807 Privat*sch* Leipzig 107 s. auch Küster.
**Processionen** u. Kirchfahrten, Teilnahme sämtl. *SchK*, Knaben u. Mädchen gesondert 1683 Tamsweg 85.
**Professor** = Lehrer 1616 *G* Beuthen; 1619 *G* Gera 44; 1623 *Pädm* Stettin 63.
**Professores** 1616 *G* Beuthen: Anstellung u. Berufung 237. Eid 261 ff. Einkommen aus Besoldung u. Holz 252; Freiheit von Maut u. Zoll 259; Erbkaufsrecht an Liegenschaften; Freiheit ihrer Liegenschaften v. Diensten, Steuer, Wache; Triftgerechtigkeit 259. — Pensum 243 ff.
s. Pietatis prof. — Morum prof. — Theologiae prof. — Juridicae facultatis prof. — Physices et Medicinae prof. — Historiarum prof. — Ethices et Politices prof. — Oratoriae et Poeticae facultatis prof. — Matheseos prof. — Logices prof. siehe auch Rector supremus.
**Progymnasium** (mit Vorschule) Gesch. d. — siehe Alzey.
**Promotio** (Versetzung der Schüler) halbjährl. 1619 *G* Gera 47. 50.
**Protestanten,** Auswanderung 1731, 1732 *EBis* Salzburg 76.
**Provisor,** Hülfs*L* d. *Präc* Adelsheim, Ende d. 18. Jh. — Einkommen 58.

**Provisor,** Rentmeister 1619 *G* Gera 52.

**Provisionirung** (= Pensionirung 1624) eines *L*, *EBis* Salzb. 75 vgl. 72.

**Prüfung,** alle Vierteljahr 1583 Johanns v. Weimar im Beisein der Räte, ihr Zweck 40. siehe auch Schulprüfung

**Prüfs** 1503 Buchdrucker Strafsburg 11.

**Pruner,** Sim., Schulhalter 1755 Salzb. 89.

**Psalmen,** Auswendiglernen d. *SchK* um 1660 Anh.-Zerbst (1657 Eichholz 166; Weiden, 159: Wörpen 56 Psalmen 167: um 1660 Zieko 168). — 1706 Adelsheim 56.

**Psalter** vom 13jähr. Herzog v. S.-Weimar benutzt: Schulbuch um 1660 Anh.-Zerbst: 1657 Eichholz 162, Steckby 168, Weiden 166, Wörpen 167, Zieko 167. 168.

**Pütricher,** Kil., Prior, St. Peter, Salzb. Humanist 69.

## Q.

**Quaestiones grammaticae,** Bearbeitungen v. Melanchthons lat. Gramm. (1583 Prinzenerziehung Weimar) 32.

## R.

**Radbod** (9. Jh.), friesischer Hagiograph über Plautus 2.

**Rahn,** Dionys *D*, 1623 Subdiak. Stettin 64.

**Raiten,** Raitung (reitten, raithen, raitten) = Rechnen, Rechnung, 1616 Beuthen 218. 221 ff. 229 f. 234.

**Rat,** städtischer: Anstellung d. Lehrers 1520 Eltville 96; 1551 Geisenheim 104; 1566—70 Hattenheim 99 (1636 im Beisein d. *Pf* 102); 1695 Erbach (mit Bewilligung d. *Pf*) 98. — Aufsicht über d. Hospital 1616 Beuthen 257. — Auslieferung d. verhafteten Schüler an d. *R* 1616 Beuthen 259; 1619 Gera 48. — Erlaubnis z. Beurlaubung d. Schüler 1611 Eltville 98. — Jurisdiktion erstreckt sich nicht auf *G* u. *Pädm* 1616 Beuthen 258 f. — soll der Schulprüfung beiwohnen 1598. 1618 Taucha 116. 118. — Unterhaltung d. Lehrers 1566. 1567 Hattenheim 99 (Zuschufs des *Pf*, Altaristen. der Kirche 1520. 1611 Eltville 97; 1549. 1555 Geisenheim 103 f.; 1574 Taucha 114: 1616 Korn an den Auditor. 30 Thaler an den Kantor Beuthen 236).

**Ratzenberger,** Joh., Hofmedikus beaufsichtigt d. Prinzenerziehung Weimar (ca. 1583) 30.

**Realgymnasium,** Gesch. des — siehe Sprottau.

**Realien,** 1775 Haupt*sch* Salzburg 77.

**Realprogymnasium,** Gesch. des — siehe Ettenheim.

**Realschule** seit 1745 in Königslutter 198. — Gesch. der — siehe Alzey.

**Rebhun,** Phrasensamml. aus Terenz 11.

**Rechenmeister** u. Schreiber als *SchM* 1485 Salzburg 68.

**Rechnen,** Dorfschulen: Anh.-Zerbst (um 1660) nur einmal erwähnt (Einmaleins) 166. 168. 170. — 1675 Laufen 79. 81 (Schulgeld wöchentl. 4 Kr 83). — 1683 (auf Wunsch d. Eltern) Tamsweg 85. — Stadtschulen: 1755 Salzburg 94. — 1764 Taucha 121.

**Rechnungsjahr,** Johannis bis Johannis 1616 Beuthen 223.

**Refectorium** (Speisesaal), *G* u. *Pädm* Beuthen 232.

**Regalien** s. Einkommen des Lehrers.

**Regensburg,** *G* Aufführ. d. Terenz 14.

**Regens chori** siehe Kantor.

**Regulae utriusque iuris** dem 13jähr. Herzog Johann v. S.-Weimar exponiert 34. 36.

**Reichmann,** Joh., 1632 *SchM* Hattenheim 102.

**Reiff,** Thom., 1630 *SchM* Hattenheim 101.

**Reinhart,** Pfalzgraf b. Rhein um 1573 zum Vormund - Stellvertreter Weimar. Prinzen bestellt 29.

**Reinhardstöttner** s. Komiker.

**Reinke,** J., „Die preufs. Universitäten im Lichte d. Gegenwart" 208.

**Rektoren**

— ***Beuthen*** 1616 Gymnasium und Paedagogium (Rector supremus) Amtsdauer 1 Jahr 250. — Amtsgewalt: Direktion und Inspektion d. *G* u. *Pädm* 551 f. (Verhältn. z. Paedagogiarcha 251). — Leitung d. Konferenz d. *Sch*Räte 252 f.; d. *Proff* u. *Präcc* 252 f.

— Strafgewalt 254 f. — Verwaltung 250 f. — Eigenschaften, verlangte 250. — Einkommen als *R* an Geld und Naturalien 251. — Wahl durch Stimmzettel d. *Proff* und *Präcc* 250. — Wiederwahl 250 f.

**Rektoren, *Beuthen,*** 1616 Paedagogium siehe Paedagogiarcha.

— ***Gera*** 1619 Gymnasium: Amtsgewalt: über d. Lehrer 48. 52. 53 (Visitat. d. Unterr. 46) — über d. Schüler 48. 53 (Aufsicht i. d. Kirche 47. s. Kirchenstand). — Disputationen 49. — Lektionen 49. 50. — Lektionsplan f. d. folgende Semester 49. — Schulgesetze vorzulesen 53. — Zeugnisse d. Beneficiarien 52.

— ***Stettin*** 1623 Paedagogium: Anstellung durch d. Kapitularen d. Domkirche (Beirat d. *Pf*; Bestätig. d. herzogl. Kanzlers) 62. — Einführung: Einladungen 62. Feierlichkeiten im Auditorium magnum *G* 63. — Prandium 64. — Einkommen: Besoldung, Naturalien (Getreide, Hammel, Gänse, Hühner, Holz), An- und Abzugsgeld der Schüler, freie Wohnung 62.

**Relegation,** durch Beschlufs d. Lehrerkonferenz verhängt 1616 *G* und *Pädm* Beuthen 256; 1770 Königslutter 200. — Relegat wird nach Sonnenuntergang nicht mehr in d. Stadt geduldet u. verliert s. Anspruch auf d. viertel-jährl. Chorgeld 200.

— Verstofsung aus der Orts-*Sch* 1683 Tamsweg 86.

**Religion,** wahre katholische, nach Georg v. Schönaich (1616) 239 f.

**Religionsedikt** 1588 *EBis* Salzburg 72.

**Religionslehrer,** nach Vierthaler der Kirche verantwortlich 78.

**Religionsunterricht,** d. Hauptfach d. *Sch,* um 1660 *Dschsch* Anh.-Zerbst 166; 1755 Stadt*schsch* Salzburg 90. — Lehrweise 1657 *Dsch* Weiden, um 1660 *Dsch* Zieko 166.

s. Evangelium, Hauptstücke, Katechismus, Psalter, Sirach, Sprüche.

**Religiöse Duldung** d. *LL* untereinander verlangt 1616 *G* u. *Pädm* Beuthen 241.

**Religiöse Übungen** s. Ministrieren, Reverenzen, Rosenkranz.

**Renner,** Rennpferde? 33.

**Repetieren** ist für den Schüler nützlich *SchR* 134.

**Rephun,** Arn., Joh. Sigism. 1657 anhalt. Kommissar Amt Lindau 166.

**Reuchlin** verwendet durcheinander Motive und Redewendungen des Plautus u. Terenz 15.

**Reufs j. L.** Gr. Heinr. Posthumus gründ. zahlreiche Dorfschulen 44. — gründet Gymnasium (Beiträge v. Fürsten, Ritterschaft, d. Stadt- und Landgemeinden) 44.

— Kirchenvisitation (1602—4) 44.

**Reverenzen,** Unterricht in d. kirchlich. —, 1683 Tamsweg 85.

**Rheims,** Domschule s. Terenz.

**Rheingau,** Zur Schulgeschichte des — (1520—1697), Klosterschulen 96 ff.

**Rhetorik,** 1616 *Pädm* Beuthen 242. — 1619 *G* Gera (Pensum einjährig) 49.

**Rhödinger** Chr. Erben drucken das Corpus doctr. Thuringicum (um 1570) 38.

**Riccius,** Steph., Propst in Lissa 1586 siehe Terenz.

**Richerius** berichtet, dafs in d. Dom*sch* Rheims Terenz gelesen wurde 4.

**Richter,** Joh., Gymnasialdir., Nakel siehe 207 *unter* Heidrich.

**Richter,** Matthäus s. Judex.

**Richter,** Mich., 1657 *Kü* u. *SchM,* zugl. Kossat, Wörpen 167.

**Richtzenhan** druckt 1577 Poemata Stigels. 39.

**Rigelius,** Joh., 1608 *Pf* Hattenheim 101.

**Rithmologien** s. Rythmologien.

**Ritterschaft,** Reufs j. L., Beisteuer zur Gründ. d. *G* Gera 44. — 1619 Mitwirk. bei Revision d. *Sch*Gesetze d. *G* 46.

**Rollenhagen,** Geo., 1592 *G* Magdeburg, Aufführung sämtlicher Komödien des Terenz 14 — seine Wertschätzung des Terenz 10.

**Rom** Terenzaufführungen s. Terenz.

**Römische Litteratur,** Karolingerzeit 4.

**Rosaeus, Mambrinus:** „Institutiones Principis Christiani", dem Prof. morum beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 224.

**Rosenkranz,** Abbeten des — Sommers im Dom, Winters in d. *Sch;* soll jedes *SchK* hab. 1755 Salzburg 92. — Unterweisung der *SchK* im Gebrauch 1683 Tamsweg 85. — Verteilung an die *SchK* 1614 *EBis* Salzburg 74.

**Rosinen,** Verteilung von —, Belohnung d. Schüler bei d. halbj. Versetz., 1619 *G* Gera 50.

**Rosmerth,** Hans, 1583 deutscher *SchM* Salzburg 73.

**Rofslau,** Anhalt-Zerbst, 1657 *Pf* 155. — 1657, 1674 *Kü* Andr. Henning 153. 157. 158. 161. 162. 170; 164.

**Rostock** um 1565 Buchdruckerei siehe Möllmann.

**Rottmayr,** Val., Schüler d. Poeten*SchM* Stomius, Salzburg, Prof. Ingolstadt, Übers. d. Apollonius Rhodius 69.

**„Rousseau** u. Basedow" s. 207. *unter* Göfsgen

**Rumpler,** M., Konsistorialrat, und **Hochmuth,** J. J., Normalschulkatechet. „Gesch. d. Salzburg. Schulwes." 66.

**Rupert,** heil., stiftet Klost. u. *Sch* Salzburg 66.

**Ruppius,** Simon, 1611 *Pf* Eltville 97.

**Rute** s. Schulstrafen.

**Rythmologien,** 16. Jh. (Magdeb., Zwickau), deutsche Zwischenerklär. der aufgeführt. latein. Komödien 17. 24. 27.

## S.

**Sachs,** Hans, 1564 Bearbeit. d. „Eunuchus" von Terenz 28.

**Sachsen** (Ernestinische Linie) Herzöge, ihre Lebensgesch. siehe De Wette.

**Salamon,** L., „Schülerstatistik z. Gesch. d. Theresian. Gymnasiums" 208.

**Salinenschule,** Hallein, *EBis* Salzburg, heute noch von d. Saline subventioniert 65.

**Sallet,** A. von, Zeitschrift für Numismatik 204.

**Salzburg,** ***Erzbistum,*** Erzbischöfe: S. Rupert († circa 560). — S. Vitalis (560— ca. 570). — S. Virgilius (745—84) 66. — Eberhard II. (1200—46). — Konrad IV. (1291—1312) 67. — Matth. Lang (1519—40) 68. — Ernst v. Baiern (1540—54. † 1560) 69. — Michael von Küenburg (1554—60) 70. — Joh. Jac. v. Kuen-Belasi (1560—86) 70. — Wolfdietrich v. Raitenau (1587—1612, † 1617) 72. — Marx Sittich von Hohenembs (1612—19) 74. — Paris v. Lodron (1619—53) 74. — Max Gandolf v. Küenburg (1668—87) 75. — Joh. Ernst von Thun (1687—1709) 76. — Franz Anton v. Harrach (1709—27) 76. — Leopold Anton von Firmian (1727—44) 76. — Siegmund v. Schrattenbach (1753—71) 77. — Hieronymus v. Coloredo (1772 bis 1803) 77.

— — Gesch. des Volkschulwesens im — 65—95.

— — Vertreibung von 30000 Protestanten 1731-32 unter dem *EBisch* Firmian 76. — siehe Christenlehre, Ephebeat, Kollegiatstifte, Chorschulen, Domschulen, Dorfschulen, deutsche Schulen, Klosterschulen, Militärschulen, Poetenschulen, Salinenschulen, Stadtschulen, Stiftsschulen, Waisenschule, Seminar, Synoden, Universität.

— ***Stadt.*** Universität, 1617 gegründet, durch bayr. Regier. 1810 aufgehoben 67. 78. — „Zucht u. Schulordnung" (1755) 88—95. siehe auch Schulkommissarien.

**Salzer,** C., siehe Fassl.

**Sapidus,** Joh., Komödie „Lazarus" (1538) Kopie d. Terenz 16.

**Saresberiensis** siehe Johannes.

**Sartor,** Adam, 1567 *SchM* Hattenheim 99.

**Sax,** Phil. 1636 *Pf* Hattenheim 102.

**Schaumburg,** Joh., 1675 *SchM* Nutha 153.

**Scheer** (Württemberg), Ortsgeschichte 124 ff. — Schulmeister 1664 Instruktion 124 ff.

**Scheibler,** Chph., Prof. u. *R* Giefsen, soll 1623 nach Stettin berufen werden 62.

**Schellhorn,** J. G., „Hist. Nachr. vom Urspr .... d. evang. Religion in d. Salzburger Landen" 68.
**Schenk,** Chn., Herr v. Landsberg, Zeuge 1616 Stiftungsurk. Beuthen 264.
**Scherer,** Litteraturgesch. 7. — Urteil über *M* Heinr. Ham 24; über Hrosvith v. Gandersheim 7.
**Scherra,** Gau 124.
**Schirmer,** Nic., 1589 (1604) *SchM* Hattenheim 100.
**Schmidt,** Chph, 1674 *SchM* Mühlingen 169.
**Schmidt,** „Gesch. d. Erziehung d. bayer. Wittelsbacher" 69.
**Schneeballwerfen** der Schüler verboten *SchR* 137.
**Schneeberg,** Gesch. d. Gymnasiums und Lyceums s. 207 *unter* Gilbert.
**Schneeweifs,** Ambr., Kon*R* des Schönaichschen *Pädm* 1642 Zeuge Bestätigungsurk. Beuthen 268.
**Schneider,** H., „Zur Gesch. d. *G* Pforzheim im 1. Jahrzehnt 1880—90." 208.
**Scholasticus, Summus** — führt Schulaufsicht *EBis* Salzburg 71.
**Schonaeus,** Corn., gegen Terenz als Schullektüre 13. — „Terentius christianus" (Sammlung bibl. Dramen) 16.
**v. Schönaich,** Georg. Freiherr auf Beuthen, Carolath u. Milkau, 1616 Stifter d. *Sch* u. d. *G* Beuthen 209 ff., 261 f. 266 f. — Sebastian, Neffe d. Vorigen, 1642 bestätigt die Stiftungsurk. 267 f.
— Fabian, Oheim von Georg, nimmt 1547 bei Mühlberg d. Hz. v. Braunschw. gefangen 209. — Joh. Georg auf Ambtitz, Bruder v. Georg, — Hans auf Mellendorf, Brudersohn v. Georg, — Hieronymus, — Jakob 1616 Zeugen Stiftungsurk. 260. 264. — Georg — Benno auf Linderoden, — Joh. Fabian, — Christoph Albrecht 1643 Zeugen Bestätigungsurk. 268.
**Schösser** s. Amtmann.
**Schreiben,** als Unterr.-Fach erwähnt: 1569 deutsche Schulen *EBis* Salzburg 71. — 1616 Beuthen (Hospital*sch*) 226. — um 1660 *Dschsch* Anh.-Zerbst (seit 1608 anbefohlen) 169. — 1664 Scheer 124. — 1675 Laufen 80. 81. 83. — 1683 Tamsweg 85. 87. — 1695 Erbach 98 f. — 1706 Adelsheim 56. — 1738 Paunsdorf 105. — 1755 Salzburg 89 f. 94 f. — 1756 Grebehna 106. — 1765 Taucha 121.
**Schreiben** lernt kein Schüler 1657 Bias, Deetz, Kliecken, um 1660 Gödnitz, Mühlstedt, 1667 Buko, Griebo, Strinum 169 f. — lernen nur Bevorzugte, um 1660 Lindau (von 19 Schülern 9), 1667 Straguth (von 12 Schülern 3) 169. — lernen Anf. d. 19. Jh. in Anhalt nicht alle Schüler 170.
— Stufenfolge: Kurrent, Kanzlei, Fraktur, 1675 Laufen 81; 1755 Stadt*schsch* Salzburg 94.
— nach „Vorschriften" 1675 Laufen 81; 1683 Tamsweg 85; 1755 Stadt*schsch* Salzburg 94.
**Schreibmeister,** 1770 Königslutter (Aufsicht üb. den Schülerchor) 202.
**Schreibpapier,** nach d. Examen an d. *SchK* verteilt. 1618 Taucha 118.
**Schreibschule,** um 1660 Coswig 169.
**Schreibzeug** (Federn, Papier, Tinte) soll der Scholar stets bei sich führen, *SchR* 134; soll der Chorschüler stets bei sich führen 1770 Königslutter 203. — wegen Mangels daran häufig kein Schreibunterricht, um 1660 *Dschsch* Anhalt-Zerbst 156.
**Schubert,** H. v., „Ein pädagog. Schriftstück a. d. Reformationszeit" 208.
**Schuemann,** Joh., 1618 *SchM* Hattenheim 101.
**Schuemann,** Ludw., 1624 *SchM* Hattenheim 101.
**Schuemann,** Val., 1608 Unterschultheifs Hattenheim 101.
**Schüler,** Aufnahme: An- u. Abzugsgeld, jedesmal 1 Thaler, 1623 *Pädm* Stettin 62 — Handschlag 1616 *G* Beuthen 255; 1770 Schülerchor Königslutter 203 — Verpflichtung d. Stipendiarii 1619 *G* Gera 52 — Zeugnis d. auswärt. Stipendiarii von d. früheren *R* 1619 *G* Gera 51.
— Auswärtige: 1520 Eltville 96 — 1616 *Pädm* u. *G* Beuthen 224. 234. 255 — 1619 *G* Gera 47. 52.

**Schüler,** Belohnungen nach d. Examen: Bücher 1616 *Pädm* Beuthen 243 — Kränze, Konfekt, Rosinen, vor 1619 *G* Gera 50 — Münzen 1577 bis 1622 Altorf 204.

— Betragen und Verpflichtungen in Bezug auf die *Schule:* wenn die Schulglocke läutet, rasch aufstehn und sich waschen und kämmen, auf dem Schulwege sittsam sein. *SchR* 140. 137 — keine Lection versäumen 1619 *G* Gera 47; 1764 Taucha 120; Königslutter 203 — Bücher, Federn, Papier, Tinte mitbringen. *SchR* 134; 1770 Königslutter 203 — keine Eselsohren u. Flecke in d. Bücher machen *SchR* 134 — aufmerksam nachschreiben *SchR* 134 — fleifsig sein 1616 *Pädm* Beuthen; 1619 *G* Gera 47 — Schulgeld pünktlich bezahlen *SchR* 135.

— — in Bezug auf d. *Kirche:* gemeinsamer Gang dahin 1619 *G* Gera 47 — unentschuldigte Versäumnis d. Kirche wird bestraft 1619 *G* Gera 47; 1770 Königslutter 199. — Platz auf dem Schülerchor 1619 *G* Gera 47. — Mitwirkung am Kirchengesange 1520 Eltville 97; 1566, 1608 Hattenheim 99 f.; 1619 *G* Gera 47; 1669 Seekirchen 75; 1764 Taucha (lat. Hymni et introitus) 121; 1770 Königslutter 201 — nicht schwatzen u. Unfug treiben *SchR* 132; 1619 *G* Gera 47; 1764 Taucha 120; — Verhalten bei Processionen *SchR* 133.

— — in Bezug auf ihr Leben *aufserhalb* von Schule und Kirche: nicht (in offenen Gewässern) baden *SchR* 137 — keine Bier- und Branntweinhäuser besuchen 1619 Gera 48; 1770 Königslutter 199 — keine verbotenen Conventicula abhalten 1619 Gera 48 — keine Degen tragen 1770 Königslutter 199 — nicht um Geld spielen *SchR* 142; 1616 *G* Beuthen 255; 1770 Königslutter 189 — gegen d. Hauswirte, Honoratioren u. Bürger bescheiden sein *SchR* 138; Königslutter 199 — keine affige Kleidung tragen 1619 *G* Gera 48 — nicht auf ihren Losamenten zusammenliegen und aller Untugend pflegen *SchR* 138; 1619 Gera 47 — nicht nachts tumultuiren, die Wache verunruhigen und andern Mutwillen üben 1616 *G* Beuthen 256; 1619 Gera 48 — keine Schulden machen 1770 Königslutter 199 — nicht stapeln und terminiren 1619 Gera 47; 1770 Königslutter — keinen Umgang mit Laien haben *SchR* 138; mit Weibspersonen 1616 Beuthen 255; 1770 Königslutter 199 — im Winter nicht aufs Eis gehn und mit Schneeballen werfen *SchR* 137 — Schüler helfen bei d. Heuernte 1616 *Pädm* Beuthen 217.

**Schüler,** Einnahmen, aus Beneficien 1616 *Pädm* u. *G* Beuthen 225 f.; 1619 Gera (vierteljährl.) 52 — von Brautmessen u. Kreuztragen bei Begräbnissen 1764 Taucha 120 — aus Paedagogia 1619 Gera 49 — Privatstunden 1770 Königslutter 202 f. — durch Umsingen 1616 Gera 51; 1770 Königslutter 200.

— Urlaub: nur aus zwingenden Gründen nach Hause reisen u. seine Sachen dort rasch erledigen. *SchR* 136 — acht oder 14 Tage, wenn d. betreffend. Eltern es wünschen 1616 *Pädm* Beuthen 234 — im Herbst, nur mit Bewill. d. Rats 17. Jh. Eltville 98.

s. a. Schulkinder, Schulstrafen.

**Schülerchor,** Gesetze für den — der Stadt Königslutter (1770) 198 ff.

siehe Chorschüler.

**Schülerchor,** Kirchenplatz f. Lehrer und Schüler 1619 *G* Gera 48.

**Schülerhefte** („Vorrathsbücher"), 4 d. Herzogs Johann v. S.-Weimar um 1583 (Schreibkalender, 2 Argumentbücher, 1 deutsches Schreibbuch) 40.

siehe auch Kassebuch.

**Schülerliste** s. Catalogus.

**Schülerregeln,** Ende 15. Jahrh. 129 ff.

**Schülerstatistik,** Zur Gesch. d. Theresian. Gymnasium s. 208 *unter* Reinke.

**Schülerzahl,** *Dschsch* Anhalt-Zerbst um 1660. 1674 sehr schwankend 163; Lindau 13. 31. 46 Schüler (1658. 1659. 1662) 159.

**Schülerzahl,** *Stadtsch* Taucha 45 Schüler (1581) 116; 50 Schüler (1764 Kantorklasse) 120.
— 12 Schüler im *Ephebeat* 1563 *EBisch* 73 — 72 Alumnen (48 des *Pädm*: 24 des *G*) 1616 Benthen 224. 226 ff.
**Schule** = Kirche für d. Jugend 17. Jh. Anh.-Zerbst 165. — Schulen sind seminaria ecclesiae Anhalt 1599 Kirchen-Ordn. 166.
**Schularten** siehe Bürgerschule, Chorschule, Deutsche Schule, Domschule, Dorfschule, Ephebeat, Fräuleinstift, Gymnasium, Hauptschule, Klosterschule, Lateinschule, Militärschule, Paedagogium, Poetenschule, Privatschule, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Realschule, Salinenschule, Seminar, Stadtschule, Stiftsschule, Universität, Volksschule, Winkelschule.
**Schulaufsicht** s. Inspektoren, Magistrat, Obrigkeit, Pfleger, Pflegegerichte, Rat, Rektor, Superintendenten, summus scholasticus.
**Schulbediener** = Lehrer 1636 Hattenheim 102.
**Schulbedienter** = Lehrer 1706 Adelsheim 55.
**Schulbesuch,** unregelmäfsig, um 1660 Anh.-Zerbst 153 ff.; 1608, 1764 (von 50 Knaben kommen 8 oder 10) Taucha 120 — wegen Feldarbeit 1598 Taucha 116; um 1660 Anh.-Zerbst 154. 156. — wegen Mangel an Kleidung um 1650 Anh.-Zerbst 154 — wegen Religionsverschiedenheit, um 1660 Anh.-Zerbst 154 ff.
— Ermahnung von d. Kanzel, d. *SchK* in d. *Sch* zu schicken 1667 Anh.-Zerbst 160 f.
**Schulbücher,** Anschaffung aus dem Kirchenvermögen (Vorschlag) 1657 Eichholz 162; aus Strafgeldern d. *LL* 1619 *G* Gera 46 — An- und Abschaffung nur mit Zustimmung d. Inspectoren 1619 *G* Gera 48.
**Schulbücher** sollen keine Eselsohren u. Flecke haben. *SchR* 134.
— Mangel, um 1660 *Dschsch* Anhalt-Zerbst 154.
— vom Lehrer geschriebene benutzt (Namenbüchlein, Silbenbüchlein) 1675 Laufen 83.
s. auch ABCbuch (Fibel), Cisiojanus, Evangelienbuch, Gesangbuch, Katechismus, Namenbüchlein, Psalter, Silbenbüchlein, Sirach.
Cicero, Directorium vocabulorum etc., Hesiod, Junius, Loci theologici, Muret, Virgil, Terenz.
**Schuldiener** = Lehrer 1608 Hattenheim 100; 1666 Anh.-Zerbst 149.
**„Schuldirectorium“,** oberste Behörde für die Schulen 1803—1806 Kurf. Salzburg 78.
**Schuldrama,** lat., um 1500 Entstehung 15.
**Schulfeste** s. Benedictstag, Frühlingsgang, Gregoriustag, Kranzeltag, Promotion.
**Schulfonds** 1616 *G* u. *Pädm* Benthen
Bestand: Schulgebäude 213 — freie Axt u. freie Ziegel z. Bau u. Besserung 214 — Eigentum an Dörfern und an einer Mühle 215—217. — Küchengarten („Tätzgarten“ 1 Morgen) 217 — 6 Fuder Heu; Stroh aus d. Spittelscheune; 1 Scheffel Leinsaat 217 — 51 000 Thaler 218. 219.
Verwaltung 219 ff. 253 — Kapitalienanlage 220 f. siehe Rector supremus, Urbarium.
— 1619 *G* Gera (Fiscus) 44. 51.
**Schulgarten** d. Lehrers 1618 Taucha 118 — 1683 Tamsweg 84 — 1706 Adelsheim 57 — d. Schule (Küchengarten) 1616 *G* u. *Pädm* Beuthen 217.
**Schulgeld** (precium) vierteljährlich: Taucha (1540: insgesamt 7 Gr. 113) 1574: 2 Gr. u. im Winter 2 Gr. Holzgeld; 1608: 3 Gr. (2 d. *SchM*, 1 d. *Ka*) u. im Winter 2 Gr. Holzgeld 117 f. 220 (1764 wöchentl.) — Tamsweg 1683: Buchstabieren 15 Kr., Schreiben und

Lesen 30 Kr., Rechnen u. Latein 45 Kr. (aufserdem Holz-, Licht-, Ausschlagsgeld) — Anh.-Zerbst um 1660: 2 (3) Gr. 173 (Lindau: von d. Auswärtigen 4 Gr. 174) — Adelsheim 1706: 10 Kr. 57.

**Schulgeld** (precium) vierteljährlich: Eltville 1520: Alphabetarii 8, Donatisten 12, Grammatisten 16 Albi; 1611: Lesen u. Schreiben 1 Ort (1/4), Auswendiglernen 1/2 gulden Batzen 97. — Erbach 1695: Lesen u. Schreiben 6, die studieren sollen 10 Kr. 98 f. — Geisenheim 1549, 1555: Alphabetisten 10, Donatisten 16, Grammatisten 20 Albi. 103 f. — Hattenheim 1636: 2 1/2, 1640: 3 Batzen 102.

— — Beuthen, *Pädm* 1616: Einheimische 4, Fremde 6 Weifsgr., Adlige 1/2 Thaler (18 Weifsgr.) 235,

— wöchentlich: *Dschsch* Laufen 1675: Rechenschüler 4 Kr., die andern 2 Kr., wer unentschuldigt fehlt, 1 Kr. 83. — *Stadtschsch* Salzburg 1755: Rechnen 6 Kr., Lesen u. Schreiben 3 Kr. (Heizen und Licht im Winter 8 Kr.) 95. — Taucha 1764: dem Kantor: 1 gr.; 9 Pf.; 6 Pf. 121.

— im Bezahlen soll d. Scholar nicht säumig sein *SchR* 135.

— unregelmäfsig bezahlt 1608 Taucha 117 f. — um 1660 Anhalt-Zerbst 161.

— zu zahlen, auch wenn d. Kinder nicht in d. *Sch* gehn. Verordn. 1657, Gener. Art. 1675 Anh.-Zerbst 161. 151. — 1683 *SchO* Tamsweg 86.

s. auch Arme Schüler.

**Schulgesetze,** 1614 *Pädm* Beuthen 242. — 1619 *G* Gera 45 ff. (älteste 44).

**Schulglocke,** soll den Schüler schnell aus d. Bette treiben *SchR* 140 — siehe auch „Unterrichtszeit“.

**Schulhalter** = Lehrer, 1636 Hattenheim 102; 1675 Laufen 83; 1755 Salzburg 89 ff.

**Schulhaus,** 1520 Eltville 97; 1598, 1618 Taucha 116. 118; 1621, 1628 Hattenheim 101; um 1660 Anh.-Zerbst (Flechtwerk m. Lehmüberwurf) 173; 1664 Scheer 126; 1683 Tamsweg 75. 84; 1706 Adelsheim 56.

**Schulhaus,** Bau u. Besserung aus d. Kirchenvermögen, sekundäre Baulast d. Gemeinde 17. Jh. Anh.-Zerbst 159. 173 — aus d. Schulfonds 1616 Beuthen 214 ff. — fehlt 1675 Dekanat Laufen 79 vgl. 75.

**Schulinspektoren** s. Inspektoren.

**Schulinventar** siehe Lehrer-Wohnung; siehe Schulzimmer-Inventar.

**Schulkinder** Betragen und Verpflichtungen in der ***Schule:*** nicht zu spät kommen u. sich still an d. Platz begeben 1764 Taucha 120 — dem *SchM* die Hand reichen u. Guten Morgen (Guten Abend) wünschen 1675 Laufen 80 — das gemeinsame Gebet mit Andacht sprechen 1675 Laufen 80; 1683 Tamsweg 84; 1755 Salzburg 92 — nicht hin- u. herlaufen 1675 Laufen 80 — nicht schwatzen 1675 Laufen 80; 1683 Tamsweg 85; 1764 Taucha 120 — Rosenkranz u. Scapulier bei sich führen 1675 Laufen 82; 1755 Salzburg 92 — keine verdächtigen u. unanständigen Bilder u. Bücher mitbringen 1675 Laufen 82; 1683 Tamsweg 84; 1755 Salzburg 93.

— — in der ***Kirche:*** (Christenlehre, Messe, bei Processionen) nicht schwatzen u. unachtsam sein 1675 Laufen 81; 1683 Tamsweg 85; 1755 Salzburg 93; 1764 Taucha 120; 1706 Adelsheim 56 — den heiligen Bildern etc. die Reverenz erweisen 1755 Salzburg 93 — sich an ihren besonderen Ort in der Kirche begeben 1683 Tamsweg 85.

— — ***ausserhalb*** d. Schule u. Kirche: sich nicht in offenen Gewässern entblöfsen u. baden 1675 Laufen 82 — Geistliche, vornehme u. alte Leute grüfsen 1675 Laufen 82; 1683 Tamsweg 86; 1755 Salzburg 93 — keinen Mutwillen verüben 1706 Adelsheim 56 — keine Nachnamen geben 1675 Laufen 82; 1755 Salzburg 93 — nicht übermäfsig spielen 1675 Laufen 82. — Aufpasser auf d. *SchK* 1675 Laufen 82; 1755 Salzburg 95.

— Dispensation d. kl. *SchK* von d. Messe 1755 Salzburg 86.

**Schulkinder,** Geschlechter, Trennung der: 1675 Laufen 79; 1683 Tamsweg 84; 1755 Salzburg 93.
— Kleidung, dürftige, um 1640 Anh.-Zerbst 154. 156 (nur ein „Hambde") — soll sauber sein u. zum wenigsten zwei sollen mit Strümpfen u. Schuhen u. einemÜberwurf(z.Ministrieren) kommen. 1683 Tamsweg 87 — festliches Kleid zur Kommunion 1755 Salzburg 91.
— Reinlichkeit, Waschen u. Kämmen 1675 Laufen 82; 1683 Tamsweg 87.
— Viehhüten und Feldarbeit 1598 Taucha 116; 1657 Anh. Zerbst 162.
siehe auch Schüler.
**Schulkommissarien,** geistliche, lokale Aufsichtsbehörde d. *Sch*: 1683 Tamsweg 88 — 1755 Salzburg 89 f.
**Schulkommission,** f. d. gesamte Volksschulwesen 1755 *EBis* Salzburg 77.
**Schulkomödie,** Entstehung 15. — Deutsche — verboten 1552 *SchO* Güstrow — *G* Gera (1619) lat. od. deutsch jährl. einmal (der Veranstalter [actor] entschädigt) 52 — der Jesuiten z. Neifse (1706—1709) 194 ff.
Siehe auch Terenz.
**Schulkonferenz** 1616 Benthen, des *R* supremus mit d. 4 Schulräten (Senioren) wöchentl.; mit d. Lehrerkollegium (Konvent) alle 14 Tage (4 Wochen) 252 f Befugnisse: Aufsicht 253. 255. 257; Disciplinargewalt u. Jurisdiktion 255 f.: Verwaltung 216. 223. 237 f. 253.
— 1770 Königslutter: Disciplin 203.
**Schulliederbuch,** 1531, Zwickau (Ratsbibliothek), f. 4 Stimmen 59.
**Schulmeister** = Lehrer, 1475. 1533. 1538. 1594 Salzburg 68. 70. 73; 1520, 1611 Eltville 96; 1544. 1567. 1568. 1570. 1588. 1608. 1624 Hattenheim 99 ff.; 1549, 1578. 1580. 1618 Taucha 114 ff.; 1657, 1660. 1662. 1666, 1667, 1673, 1675 Anhalt-Zerbst 150 ff.; 1664 Scheer 124 f.; 1675 Laufen 79 ff.; 1683 Tamsweg 83 ff.
— deutscher: 1477 Landshut 68 — 1531 Laufen 69 — 1556, 1583 Salzburg 68. 72.
**Schulmeister,** lateinischer: 1531 Laufen 69 — 1583 Salzburg 72.
— „geschworner": 1658 Salzburg 75.
**Schulmeisterin** = Lehrerin 1581. 1589 Taucha 116 — 1666 Mühro 160.
**Schulmünzen,** Altorf (1577—1626) 204.
**Schulordnungen,** Abdrucke: Königslutter (1770) 198 ff. — Laufen (1675) 69 ff. — Salzburg (1755) 88 ff. — Tamsweg (1683) 83 ff.
— — „Kursächsische. Mit einer Einleit. von Alb. Richter" 208.
— Ergänzungen: z. d. Braunschweigischen, 198 ff.
— Erwähnungen: Anh.-Zerbst (1657) 161 — Braunschweig 198 — Güstrow (1552) 17 — Königslutter (1770) 198 — Laufen (1675) 75 — Salzburg (1594, 1671, 1755, 1819) 93. 77 f. 88 — Tamsweg (1683) 75. — Ulm (1542) 10. — Zerbst (1545) 169.
**Schulpatrone** 1623 *Pädm* Stettin 62 — 1706 Adelsheim 55.
**Schulpflichtige,** *Alter* (vom fünften bis zwölften, bezw. vierzehnten Lebensjahr) 1657, 1675 Anh.-Zerbst 153 — Verzeichnis, vom Konsistorium eingefordert, 1661, 1666, 1667 Anhalt Zerbst 149. 150. 152.
**Schulprämien,** nach d. Schulprüfung: Bücher 1616 *Pädm* Beuthen 243 — Kränze, Konfekt, Rosinen 1619 *G* Gera 50 — Münzen 1577 - 1626 Altorf 204 — Papier 1618 Taucha 118.
**Schulprüfung,** öffentliche, halbjährlich 1619 Gera 49 — vierteljährlich 1598 Taucha (Einladung von der Kanzel) 116; 1616 *Pädm* Benthen 243.
siehe auch Prüfung.
**Schulräte,** vier d. *Pädm* u. *G* Benthen (1616), aus d. *Proff* u. *Präcc*, auf mehrere Jahre, Beirat d. *R* supremus 252.
**Schulschösser** siehe Amtmann.
**Schulstrafen:** Carcer 1616 *Pädm* u. *G* Benthen 254. 256; 1619 *G* Gera 47 — „Causam agendo" 1616 *Pädm* Benthen 254. — Geldstrafe 1616 *G* Benthen 256; 1770 Königslutter 199.

202. — Hinuntersetzen 1764 Taucha 120. — Leibesstrafe 1520 Eltville 96; 1675 Laufen 79; 1770 Königslutter 199 (Rute 1616 *Pädm* Beuthen 254: 1619 *G* Gera 47; 1657 Nutha 160; 1664 Scheer 125; 1755 Salzburg 93). — Vermahnung u. Warnung 1616 *Pädm* Beuthen 254; 1770 Königslutter 199.

**Schulstrafen:** Vollziehung, vom Ordinarius, 1619 *G* Gera 48 — bei Widersetzlichkeit d. Schüler 1619 *G* Gera 48; 1683 Tamsweg 84.

— Vorschriften f. d. *L* 1664 Scheer 125; 1675 Laufen 79; 1683 Tamsweg 86; 1755 Salzburg 93.

**Schultes,** Georg u. Hans, Rechenpfennigmacher Nürnberg 204.

**Schulversäumnis,** 1657 Anhalt-Zerbst (Mangel an Kleidung, Viehhüten), Vorschläge d. *PfPf* zur Beseitigung 162 — vom *L* zu bestrafen 1683 Tamsweg 85; 1755 Salzburg 92; mit Hinuntersetzen 1764 Taucha 120. — Bestraf. d. Eltern durch d. Obrigkeit 1657 Anh.-Zerbst 161.

**Schulvisitation,** allgemeine, 1614 *EBis* Salzburg 74.

— lokale durch d. *Pf* 1657 Anh.-Zerbst 160 (einmal wöchentl. 1657 Steckby 168) — vierteljährl. u. unverhofft 1755 Salzburg 95 — öfters im Jahre 1675 Laufen 82.

siehe auch Kirchenvisitation.

**Schulvisitatoren** s. Kramer, Zwicke.

**Schulzeit** s. Unterrichtszeit.

**Schulzimmer,** Erfordernisse: Sauberkeit 1664 Scheer 126, Sauberkeit, frische Luft, Knaben und Mädchen getrennt 1675 *Dschsch* Laufen 79; 1755 *Stadtschsch* Salzburg 94.

— Inventar: Tisch u. angemachte Bänke 1618 Taucha 118; langer Schultisch u. 2 kl. Tische 1636 Hattenheim 102; 1675 Laufen 79; Schultisch fehlt 1674 Zieko 174.

— Mängel: zu enge, 1598, 1618 Taucha (die beiden *LL* unterrichten abwechselnd in einem Zimmer) 117 f.; 1706 Adelsheim (die *SchK* machen d. schriftl. Arbeiten zu hause) 56.

**Schulzimmer,** Schmückung Ostern u. Weihnachten 1675 Laufen 79; 1683 Tamsweg 87.

**Schulzwang** d. *SchK* Anhalt, 1657 von d. Pfarrern (Zerbst) angeraten, 1839 eingeführt. — Salzburg (1755) Stadt 94, 1806—1809 auf d. Lande 78; 1683 Tamsweg 86.

**Schumann,** J. Chr. Glob., „Gesch. d. Pädagogik" 208.

**Schupp,** Joh. Balth., „Der deutsche Lehrmeister ... von P. Stötzner" 208.

**Schutzengelfest** (3. Sept.), Beichte u. Kommunion d. *SchK* (1755) Salzburg 90.

**v. Schwartz,** Sebastian, 1616 Zeuge 264.

**Schwebel,** Osk., d. Universität Berlin. „Frankfurts Alma mater Joachimica und die Friedrich-Wilhelms-Universität z. Berlin" 208.

**Schwelm, G.,** Gesch. des — s. 208 *unter* Tobien.

**Schwenkenbecher,** W., „Gesch. d. Realprogymnasiums Sprottau (1866—91)"

**Schwipertus Confluentinus** 1579 *SchM* Hattenheim 100.

**Scultetus,** Jonas, Prof. iur. am *G* Schoenaichianum 1642 Zeuge der Bestätigungsurkunde 268.

**v. Seckendorf,** Veit Ludw. (1626—96), Kanzler v. Sachs. Naumb.-Zeitz 177. — Brief an Hz. Ernst v. Gotha (3. Dez. 1670) 183 f. — Entwurf z. Erricht. eines adel. Fräuleinstifts 184 ff.

**Sekten,** relig., 1555 *EBis* Salzburg 70.

**Seekirchen,** *EBis* Salzburg, Kollegiatstift, 1669 gegründet 75. — Stiftungsurkunde 75. 76. — Stiftsschule 65.

**Seiler,** Katechismus um 1780 *Dsch* Adelsheim 58.

**Selbach,** Georg, Jac., *SchM* Hattenheim 99.

**Seminar** für Schullehrer 1790 in Salzburg errichtet, um 1810 unter der bayerischen Regierung erweitert 77. 78.

**Seneca,** Tragödien im Unterricht gebraucht 1616 *G* Beuthen 249.

**Senst** (Anh.-Zerbst), 1667 *SchM* Hans Fresdorf, zugleich Schneider 158.

**Sergius,** Nic., 1578 *SchM*, Küster, Organist u. Stadtschreiber Taucha 115.

**Sericanius,** Chn., um 1530 Poeten-*SchM* Salzburg 69.
**Serpens antiquus,** ein jetzt unbekanntes Erbauungsbuch, 1583, Weimar, bei der Prinzenerziehung gebraucht 31.
**Severingh,** Heinr., 1608 *SchM* Hattenheim 100.
**Sévigné,** Marquise 109.
**Siber,** A., Prinzenerzieher in Weimar, des Flacianismus verdächtig, nimmt s. Abschied (1573) 30.
— giebt die Poemata Stigels heraus 39.
**Silbenbüchlein,** Abschriften des Lehrers für die Schulkinder, 1675, Laufen (Preis 2 Kr.) 83.
**Singen** siehe Gesang.
**Sirach** um 1675 im Unterricht Anhalt-Zerbst 154. 166 f. 171.
**Sitten,** *Bisch*, Hugo, s. Notker Labeo.
**Skapulier,** soll jedes Schulkind haben, 1755 Salzburg 92.
**Socinianer** 1555 *EBis* Salzburg 70.
**Specht, Fr. A.,** „Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland, Stuttgart 1885“ 67.
**Speier,** Domschule liest Terenz 4.
**Spende** (Opfer), Anteil d. *L* an der —, 1574 Taucha 114.
**Spezies,** fünf, beim Rechnen 1765 Taucha 122.
**Sphaera,** Unterrichtsgegenstand 1619 *G* Gera 50.
**Spiel,** im Fräuleinstift 1670, „unärgerliches“, erlaubt 188. — der Scholaren soll stattfinden ohne Geschrei; auf d. Kirchhof (cimiterium) *SchR* 142 (nicht mit Steinen über das Kirchdach werfen; an den Sonntagen *SchR* 141. — der Schulkinder, unmäſsiges nicht zu gestatten 1675 Laufen 82; 1755 Salzb. 93.
— um Geld den Chorschülern verboten 1770 Königslutter 199. — mit Würfeln soll der Scholar nicht spielen *SchR* 142.
**Spies,** Placidus, Pater 80.
**Sprachlehre,** 1775 Hauptschule Salzb. 77.
**Springübungen,** 1593 Ephebeat Salzburg 74
**Sprottau,** Realgymnasium, Gesch. s. 208 *unter* Schwenkenbecher.
**Sprüche,** Sonnabends aufzusagen 1764 Taucha 120.
**Sprüchwörter,** recitiert 1583 nach dem Handbüchlein des 13jährigen Herzogs Johann-Weimar 35.
**„Stadtkatechet“,** 1651 Salzburg klagt üb. Verwahrlosung d. Jugend 75. — erhält seit 1688 von d. Stadt Geld zu Christenlehrgeschenken 75.
**Stadtordnung,** 1520 Eltville 96.
**Stackelitz** (Anhalt-Zerbst) um 1660 in 9 Jahren fünf *SchM* 157. — 1661 eine Schulmeisterin 160.
**Stadtschulen** s. Eltville, Erbach, Geisenheim, Hattenheim, Königslutter, Salzburg, Scheer, Tamsweg, Taucha.
— Präsentation d. *LL* bei *Pf* und *Bisch* 1549 Synode Salzburg 70.
**Statuta** vel precepta scolarium siehe Schülerregeln.
**Staupitz,** Joh. v., in Salzburg 68.
**Steckby** (Anh.-Zerbst) 1657 (seit 1649) *P* Betichius 154. 155. 168. — 1649 bis 1657 vier *Kü* 155. 168. — *Sch* 153. 168. 171. — *L* zugl. Schuhmacher 174.
**Stegbuchner,** Joh. Georg, Schulhalter 1755 Salzburg 89.
**Stein,** Friedr., „Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland“ 208.
— Joh. Augustin, 1738 *L* Paunsdorf 105.
— Martin, 1657 *SchM* Jütrichau 155.
**Stemmantin,** Pelag. *M* 1664 Scheer 126.
**Stephani,** Clem., aus böhm. Buchau, Übers. d. „Andria“ und d. „Eunuchus“ handschriftl. überliefert (Reime), Vorr. an Pfalzgr. Ottheinrich 25. 26. 27.
**Stephanus,** heil., angerufen in Stephanis Übers. d. „Andria“ (1554) 27.
**Stettin,** Marienkirche 62.
siehe auch Pädagogium, Rektor.
**Steutz** (Anh.-Zerbst), um 1660 *SchM*, zugl. Böttcher 174.
**Stiftsschulen,** Mattsee, Seekirchen *EBis* Salzburg 65. — Wiederherstellung 1569 wegen Priestermangels 71.
**Stiftungsurkunde,** 1616 d. *G* Beuthen 209 ff. — 1669 Kollegiatstift Seekirchen 75.

**Stigelius,** Distichon „über die Sonntags-Evangelien“ um 1583 im Unterr. des 13jähr. Johanns v. Weimar 39.
**Stilpho** siehe Wimpheling.
**„Stimmen“** (Anschlagen der Glocke) 170.
**Stipendiarii** s. Freischüler.
**Stötzner, P.,** s. 208 *unter* Schupp.
**Stomius,** Joh. (Mulinus 1502—62), um 1530 Poeten-*SchM* Salzb. 68 f. — liest üb. griech. Sprache u. Litteratur 69.
**Strafen** d. *LL* u. Schüler s. Lehrer, Schüler. Schulstrafen.
**Straguth** (Anh.-Zerbst) 1667 *Kü* Andr. Böhme, zugleich Leineweber 159. 169. (174). 175.
**Strafsburg,** Druckereien s. Grüninger, Mentelin, Prüfs. — Gymnasium 14. siehe auch O. v. Brunfels. Sturm.
**Strinum** (Anhalt-Zerbst), *SchM*, zugleich Leineweber, aus Rastedt „jenseits Oldenburg“ 159. 174. — 1667 *Sch* 169.
**Strobel,** „Nachricht v. d. Leben und den Schriften Veit Dietrichs“ 32.
**Studenten** bringen (15. Jh.) kommentierte Terenzhss. aus Ital. nach Deutschl. 9. — Bezeichn. (1623) d. Schüler im *Pädm* Stettin 62.
**Studier-Ordnung** f. d. Herzog Johann v. Weimar (1583) 29 ff.
**Sturm,** Joh., fördert Studium d. Terenz *G* Strafsburg 14.
**Superintendent,** geistl. Obere d. Fürstentums Anh-Zerbst (1650) 147.
— über d. Schüler aus d. Bürgerschaft gewählt 1569 *EBis* Salzburg 72.
s. auch Titulatur.
**Swida,** F., „Zur Gesch. des *G* Mitterburg“ 208.
**Syfern,** Vinc., 1636 *SchM* Hattenheim 102.
**Syllabieren,** Druck und Brief (ketzerischer Schriften verboten) 1683 Tamsweg 85.
**Synode** Salzburg *EBis* 1274, 1291, 1310, 1337, 1490; 1456; 1549; 1553 (Mühldorf); 1569: 67—71.
**Syntax** s. Etymologie.

## T.

**Tabakrauchen** s. Küster.
**Täzgarten** (= Garten, von dem Abgabe entrichtet wird) 1616 Beuthen 217.
**Tamsweg,** *EBis* Salzburg, Kirch- u. Pfarrherr: *M* Joh. Lachenmann († vor 1683) 83; Mart. Mayr, Schulkommissarius u. *Pf* (1683) 88; Lehrer: *M* Joh. Georg Wegerer (1683) 83. 84. 88; Osw. Windt, Marktrichter (1683) 88.
— 1683 *SchO* 75. 83—88.
**Taucha,** Schule, Zur Geschichte der — (1540—1772) 113 ff.
— Mädchenschule 116.
s. Einkommen, Lehrer, Lehrerzahl, Rat, Schüler.
**Tauler,** sermones (de tempore) dem Prof. pietatis beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 243.
**Taxenbach,** *EBis* Salzburg, *Pf* Bartholomaeus läfst sich von Vaganten vertreten, deshalb 1307 gebannt 67.
**Tegernsee,** Klosterschule 5.
**Tertius,** Bezeichnung für den dritten Lehrer, 1619 *G* Gera 50.
**Terenz,** Altertum: von Cicero als bester Lateiner der Republik gepriesen 3. — als Übersetzer der Griechen 2 ff. — Unterschied v. Plautus 3. — läfst keine Handlung im Lupanar spielen 7. 16.
— — Kommentare siehe Ascensius, Donat, Guido.
— Mittelalter: Einflufs auf Hroswith v. Gandersheim 7. (sein Stil von ihr nachgeahmt 6.) — in der Ottonenzeit wegen seiner Skandalgeschichten beliebt 6. — „Andria“ von Notker Labeo vielleicht übersetzt 7.
— — gelesen in den mittelalterl. *Schsch* Erfurt 5; Hersfeld; Rheims; Speier 4; Tegernsee 5; nicht Paderborn 4; um 1280 nicht mehr geles.; fehlt i. d. Liste v. Schul-Autoren des Hugo v. Trimberg 5.
— — citirt in d. „Flores“ d. *MA* 5. — erwähnt v. Johannes Sarisberiensis u. Vincentius Bellovacensis 2. — gekannt v. Gunzo, Thietmar 4. — ganz gelesen v. Wibald v. Corvey 5. — Terenz u. Dante 9.

**Terenz,** Neuzeit: Wiederbeleb. d. Bekanntschaft m. Terenz in Italien 9. — Kommentar des Donat 1433 v. Aurispa gefunden 9. — Aufführ. d. Terenz in Rom u. an d. Höfen v. Ferrara u. Mailand Ende d. 15. Jh. 13. — Aufführung d. „Phormio" in Ferrara 14.

— — Kommentierte Handschr. des Terenz durch d. Studenten nach Deutschl. gebracht 9. — Aufführung d. Terenz 1521 bei den „Brüdern vom gemeinsamen Leben" 14. — in den Schulen v. Augsburg, Breslau, Danzig, Görlitz, Güstrow, Königsberg, Magdeburg, Nördlingen, Regensburg, (1518) Zwickau 14. — Aufführung d. „Heautontimorumenos" und der „Hecyra" v. Melanchthon getadelt 14; Aufführung d. Terenz v. Hieronymus Wolf (Augsburg) getadelt 14.

— — benutzt 1520 in Chph. Hegendorfer „Comoedia nova" 15. — nachgeahmt von Xystus Betulius, Frischlin, Joh. Sapidus 16; nicht nachgeahmt v. Jac. Wimpheling 1480 „Stilpho" 15. — „Terentius christianus" d. Corn. Schonaeus (Sammlung bibl. Dramen) 16; Verhältn. z. Hroswith 17.

— — um 1500 in moral.-pädag. Hinsicht üb. Plautus gestellt 11 (seine castitas u. des Plautus petulantia 12). — von Bebel und Erasmus (1512) gelobt 11. — Urteil d. Luther, d. Melanchthon 12; d. Murmellius 13; d. Osius (1567) 12; — als Schullektüre verworfen von Corn. Schoenaeus u. Jac. Wimpheling 13.

— — Ende d. 15. Jh. an deutschen Lateinschulen gelesen Heilbronn (Konrad Kolter), Nürnberg 9. — 1520 Eltville 97. — Professur für Terenz in Wittenberg 9.

— — Schulausgaben in Deutschl. früher als Italien 10. — Schulausgaben Strafsburg 1470; 1496. 1499 (mit Bildern, Text als Prosa); 1503 (Paul Hemmerlin u. Petrus Marsus); 1503 metrisch mit Vorrede von Sebast. Brant 10. — 1521 Strafsburg 14. — v. Agricola, Erasmus, Locher, Melanchthon 10; Vict. Faustus 13. — f. d. Schule gereinigt (1605) 13. — mit Directorium vocabulorum, sententiarum et artis comicae 10.

**Terenz,** Neuzeit: Übersetzungen: bis 1600 vollständ. viermal, „Andria" viermal, „Eunuchus" fünfmal, „Hecyra" einmal 18. — 1499 Strafsburg b. Grüninger (Prosa) 20. 21. — 1540 ff. v. Val. Boltz (Prosa) 13. 22. — 1568 v. Joh. Bischof (Reime) 23.

— — — „Andria" 1533 v. *M* Heinr. Ham (Reime) 24. — 1544 v. Joh. Agricola (wörtl. f. d. *Sch*) 24. — 1554 v. Clem. Stephani (Reime) 25. 26. — 1586 von Steph. Riccius (lat.-deutsch für d. *Sch*) 27.

— — — „Eunuchus" 1486 v. Hans Nythard 18. — 1554 von Clem. Stephani (Reime) 25. 26. — 1564 H. Sachs (Reime) 28. — 1586 v. Josua Poner (Reime) 27. — 1586 v. Steph. Riccius (lat. deutsch f. d. *Sch*) 27.

— — — „Hecyra" 1530 von Joh. Muschler (Aufführ. Rathaus Leipzig) 23.

**Testament, Neues,** vom 13jähr. Herzog Johann 8 -Weimar benutzt.

**S. Thecla** b. Leipzig 1738 1 *Pf* M. Chph. Fritzsche 105.

**Themar, v.,** Adam, übers. 1503 d. „Abraham" d. Hroswith 16.

**Theologen** sollen nach Möser und Edelsheim keinen besonderen Stand ausmachen 111.

**Theologie,** alte, nach Möser nur philos. Nomenklatur, neue, eigentl. Wissensch. 109.

— Unterrichtsgegenstand 1616 *G* Beuthen 245 f. — 1619 *G* Gera 44.

**Theologiae professor** (1616) *G* Beuthen, Eigenschaften verlangte 245. — Einkommen 236. — Disputationen 245. — Lehrbücher s. Melanchthon, — Loci Theologici. — Lehrgegenstände (capita doctrinae coelestis und Hebr.) 245, vgl. Beuthen — Pfarrer; Carolath — Pfarrer.

**Theresianum** (Wien), Schülerstatistik s. 208 *unter* Salamon.

**Thietmar v. Merseburg** kennt Terenz 4.

**Thomas de Aquino,** de modo postulandi scientiam.

**Thraso** des Terenz in d. Übers. d. Josua Poner 27.

**Thurmayr** s. Aventinus.

**Tisch des Herrn** (Abendmahl, Kommunion), 1583 Anteilnahme d. 13jährigen Johann v. S.-Weimar 31.

**Tischgebete,** Schlufs der Vorm.- u. Beginn der Nachm.-*Sch* um 1660 Zieko 168. — vor u. nach d. Frühstück in d. *Sch* von d. *SchK* zu sprechen 1755 Salzburg 92.

**Tittmoning,** Kollegiatstift *EBis* Salzburg 1633 gegr., Statuten 74.

**Titulatur,** 1616 des Kaisers Ferdinands I 265; 1670 d. Herzogs v. Gotha; d. Fürstin-Witwe u. fürstlichen Töchter v. Anh.-Bernburg 180 ff.; 1619 d. Grafen v. Reufs 45 f.; Freiherrn v. Schönaich (1616, 1642); adeliger Zeugen 1616 Beuthen 264. — des Magisters 1683 Tamsweg 83. — Magistrats 1770 Königslutter 200. — Marktgerichts 1683 Tamsweg 83. — Pfarrers 1608 Hattenheim 101; 1616 Beuthen; 1683 Tamsweg 83. — Rats 1520, 1611 Eltville 97; 1549, 1555 Geisenheim 104; 1566 Hattenheim 99; 1618 Taucha 118. 119; 1695 Erbach 98. — Schulmeisters 1664 Scheer 125 ff. — Superintendenten 1666 Anh.-Zerbst 142. 157; 1772 Sachsen 122.

**Titus,** Pet., *M*, (1616) *Pf* und Inspektor *G* Beuthen 243.

**Tobien,** W., „Urkundl. Mitteilungen a. d. Gesch. d. Lat.-*Sch* z. Schwelm v. Ende d. 30jähr. Kr. bis 1870“ 208.

**Tongefs,** 1584 Altarist divi Nicolai Eltville 97.

**Trautmannsdorf,** Wilh. v., Domherr, 1555 Visitator d. Pfarreien u. Schulen *EBis* Salzburg 70.

**Trivialschule,** Bezeichnung 1616 f. *Pädm* Beuthen 226.

**Tübingen,** Gesch. der Universität s. 207 *unter* Jolly.

## U.

**Überlingen,** Z. Gesch. d. Schulw. s. 208 *unter* Ziegler.

**v. Uffelen,** N., „Vir politicus“ dem Prof. morum beim Unterricht empfohlen 1616 *G* Beuthen 247.

**Ulrich,** Herzog z. Mecklenburg, um 1573 z. Vormund-Stellvertreter Weimar. Prinzen bestellt 29.

**Umsingen,** 1618 d. Schule in Taucha zu Neujahr u. Gregor 118. siehe Chorschüler, Kurrende.

**Universitäten,** Anstalten, nur f. Gelehrte u. Liebhaber der Wissenschaften (Dilettanten). — Zweckmäfsigere Einrichtung der —, nach v. Edelsheim. — „Gedanken üb. d. Mängel in der Lehrarth“ 109. — Geschichte derselben in Hegewisch Kl. Schriften 111. — „preufs. Univ. im Lichte d. Gegenw.“ s. 208 *unter* Reinke. — Gesch. der — siehe Berlin, Bonn, Frankfurt (Oder), Tübingen. siehe auch Akademische Gerichtsbarkeit, Salzburg.

**Unterricht,** Methode 1569 *EBis* Salzb. 71; 1675 Laufen 81. — 1657 Wörpen 167. — um 1660 Zieko 167 f. — um 1660 *Dschsch* Anhalt-Zerbst 170: Vormachen, Nachahmen, Auswendiglernen, im übrigen Willkür d. *LL* 170.

**Unterrichtszeit,** Zeichen zum Beginn mit der Schulglocke *SchR* 140. — um 1660 *Dschsch* von Anh.-Zerbst Läuten d. kleinen Glocke oder „Stimmen“ (Anschlagen der grofsen) 170.
— 1608 Taucha täglich sechs Stunden 118 (1764 Vorm. drei, Nachm. drei 120). — 1657 Wörpen Vorm. drei, Nachm. drei 167. — um 1660 Zieko Mittw. u. Sonnab. Nachm. frei 168. — 1664 Scheer Vorm. Messe, dann Schule bis 10 Uhr, 10—11 Gesang, Nachm. 12—3, Donnerst. Nachm. frei 125. — 1675 Laufen Vorm. 7—10, Nachm. 12—3, alle 14 Tage Donnerst. Nachm. frei 79. 80. — 1706 Adelsheim Vorm. 7—10, Nachm. 12—3; Mittw. u. Sonnab. 10—11 Singen, Nachm. frei 56. — 1755 Salzburg Vorm. Messe, dann Schule bis 10 Uhr, Nachm. 12—½4 Uhr 89. 94.

**Urbarium** (Verzeichnis der Zinsgrundstücke) 1616 Beuthen 215. 223.

**Ursulinerinnen,** Mädchenunterricht 1795 *EBis* Salzb. 76.

## V.

**Vaganten** (Bachanten, Goliarden, Joculatores), als *SchMM* Salzburg, verboten durch Synoden 67.

**Vagantendichtung** „ad cenam Salczburgensis archiepiscopi" Anf. d. 13. Jh. 67.

**Vakanztage,** Donnerstag Nachmittag 1664 Scheer 125. — Donnerstag (Pfingsttag) Nachmittag alle 14 Tage 1675 Laufen 80.

— Mittwoch und Sonnabend Nachmittag um 1660 Zieko 168. — 1706 Adelsheim 55.

**Vaterunser,** bei Schlufs d. Morgenschule u. Beginn d. Mittagsschule gebetet 1657 *Dsch* Wörpen 167; 1683 Tamsweg 84. — Auswendiglernen d. kl. Schüler 1755 Salzburg 90.

**Vechner,** David, Gymnasiarch zu Beuthen. 1620 Zenge Stiftungsurk. Beuthen 265.

**Vechner,** Geo., Prof. pietatis *G* Beuthen. 1620 Zeuge Stiftungsurk., 1642 Bestätigungsurk. Beuthen 266. 268.

**Verzeichnis,** von d. *Pf* anzufertigen. 1666 Anh.-Zerbst, über die Zuhörer in der Kirche, schulpflichtigen Kinder, über die kirchl. Vermögen, Einkünfte, geistl. Verrichtungen und Beschwerden 149. — d. *SchK* bei Processionen verlesen 1683 Tamsweg 85. s. a. Catalogus.

**Vierthaler** (1790 Seminardirektor Salzburg 65 ff.

— „Gesch. d. Schulwes. u. d. Kultur in Salzburg (1804)" 65. 66. 67.

— „Entwurf der Schulerziehungskunde (1824)" 67.

**Vincentius** Bellovacensis erwähnt Plautus und Terenz 2.

**Virgilius,** Bischof, Salzburg 66.

**Virgil,** Karolingerzeit 4. — 1520 *Sch* Eltville 97; 1531 Schulliederb. Zwickau 59.

— Bucolica, ob von Notker Labeo übersetzt? 7.

**Visitation** d. Kirchen und Schulen 1540 Meifsen und Erzgebirge 113. — 1574. 1577. 1579. 1581. 1598. 1599. 1602. 1608. 1609. 1618—1620 Ephorie Leipzig 113. 115—118.

**Visitation** der Pfarren und Schulen 1688 *EBis* Salzburg 75.

— der Schulen 1648. 1653. 1675. *EBis* Salzburg 76. 1670 im *Pl* des Fräuleinstifts 183.

**Visitationsfragen** f. d. Pfarrer betr. die Dorfschulen 1662. 1667 Anhalt-Zerbst 148. 150.

**Vives,** Verhältnis zu Comenius u. Alsted siehe 208 *unter* Nebe.

**Voigt,** E., „das erste Lesebuch des Triviums" 37.

**Vokabelnlernen** siehe Latein, Französisch.

**Vokalmusik,** aufserhalb der Schulzeit gelehrt 1664 Scheer 125. s. auch Chorus, Schülerchor.

**Volkslieder,** 1531 in einem Schulliederbuch 60.

**Volksschulen** im *EBis* Salzburg unter Firmian (1727—44) geschlossen 76. — Königslutter 198.

**Volksschulwesen,** „Gesch. d. —, im Erzstift Salzburg" 65 ff.

— städtisches im *MA* aus den Privatschulen hervorgegangen 68.

— im *EBis* Salzburg seit 1775 im Sinne Felbigers verbessert 77.

**Vorbeten** und Vorsingen zweier Knaben, u. Nachbeten und Nachsingen der übr. Schulkinder bei den Schulgebeten 1683 Tamsweg 84.

**Vorschriften** siehe Schreiben.

## W.

**Wagner,** H. F., „Urkundl. Beitr. z. Gesch. d. Salzburger Schulwesens" 66 f.

**Wagrain,** Ort im *EBis* Salzburg 74.

**Waisenschule,** Hallein und Salzburg von der bayerischen Regierung (1806—9) aufgehoben 78.

**Walbach,** Adam, 1608 Bürgermeister Hattenheim 100.

**Walternienburg,** 1663 *Pf* 152.

**Walterus Spirensis** s. Terenz.

**Walther,** *Pf* zu Schlawe u. Poeta Laur. Caesar. 1616 Zeuge Stiftungsurkunde Beuthen 265.

**Waschen** d. 13jähr. Prinzen Johann von S.-Weimar um 1583 wöchentl. einmal durch d. Barbierer 39.
**Wechselseitiger Unterricht** der *SchK* im Einmaleins um 1660 Zieko 168.
**Wegerer,** Joh. Georg, *M* 1683 *SchM* Tamsweg 83. 84. 88.
**Weiden** (Anh.-Zerbst), 1657 *SchM* der jüngere Reusener 158. 166. 170. — 1649. 1668 *Kü*, zugleich Leineweber 156 f. 174.
**Weihnachten,** Beichte u. Komm. d. *SchK* 1675 Laufen 81; 1683 Tamsweg 86; 1755 Salzburg 90.
**Weihwasser** siehe Crucifix.
**Weimar,** „Geschichte d. Fürstenhauses Sachsen-Weimar" von Gottschalg 30.
**Weifse,** Joh., 1566 *SchM* Hattenheim 99.
**Weller,** Joh., *Pf* Geisenheim 103.
**Wernher,** Vorsteher d. *Sch* Tegernsee, seine Behandlung der Terenz 5.
**Wertlau** (Anhalt-Zerbst), 1665 *Pf* hält Schule 162. — 1674 unterrichtet Hannemanns Eheweib 160.
**De Wette,** „Kurzgefafste Lebensgesch. d. Herzöge z. Sachsen" 30.
**Wettiner,** Genealogie siehe Hofmeister.
**Weylburg,** Phil. 1695 *Pf* Erbach 98.
**Wibald von Corvey** siehe Terenz.
**Widmann,** Pet., 1583 deutscher *SchM* Salzburg 72.
**Wiechmann,** D. C. M., Herausg. d. kl. Corpus doctrinae von M. Iudex 37.
**Wiedemann,** Th., „Gesch. d. Reform. u. Gegenreform. im Lande unt. d. Enns" 70.
**Wiedemuth** (Widmut) 1616 Beuthen 239.
**Wiedertäufer,** 1555 in Golling, *EBis* Salzburg 70.
**Wieland,** Joh. Georg, Schulhalter 1755 Salzburg 89.
**Wien,** Theresianum, Gesch. des — s. 208 *unter* Salamon.
— Universität, 1486 Aufführ. d. Eunuchus 14. 18.
**Wiesener,** Heinr., Kaiserl. Notar in Sagan fertigt in Beuthen die Stiftungsurkunde d. *G* u. *Pädm* aus (1620) 265.
**Wilhelm von Blois** „Alda" 9.
**Wilhelm,** Hz. v. Kurland, besucht 1623 Stettin 62.
**Will,** „Nürnbergische Münzbelustigungen Altorf 1767" 204.
**Willenburg,** Gottfr., 1588 *SchM* Hattenheim 100.
**Wimpheling,** Jac., „Stilpho" 15.
— gegen Terenz in d. Schule 13.
**Winnesheimer,** Andr., 1616 *L* u. amtl. Wieger Hattenheim 101.
**Winkelschulen** 1555 *EBis* Salzburg 70. — 1569 verbot. 71. — 1713 aufgehob. 76. 95. s. auch Privatschulen.
**Winterschule** 1657 Anhalt-Zerbst, Schilderung des Beginns 153.
**Wirtshausbesuch** d. Schüler verboten *SchR* 137. — 1619 *G* Gera 48. — 1770 Königslutter 199.
**Wissenschaften,** systematischer Gang, unterdrücken leicht die Denkfreiheit des Schülers nach Möser 109.
**Wittenberg,** Universität — Professur für Terenz 9.
**Woche,** 1650 *Pf* Eichholz 148.
**Wörpen** (Anh.-Zerbst), 1657 Mich. Richter *Kü*, zugleich Kossat 167. 174. 175.
**Wolf,** Hieronymus siehe Terenz.
— Casp., 1617 *SchM* Hattenheim 101.
— Jac., 1568 *SchM* Hattenheim 99.
**Wolfshayn,** Ephorie Leipzig 1757 Schule 106.
**Wolkan,** R., „Böhmens Anteil a. d. deutsch. Litt. d. 16. Jh." 27.
**Wonne,** Wolfg., Elementar-*L* des Herzogs Johann v. S.-W. (um 1576) 30.
**Wriezen,** zur Schulgeschichte von —, siehe Böttger.
**Würfelspiel** (topeln) verboten *SchR* 142.

## Z.

**Zauner,** „Chronik v. Salzburg" 77.
**v. Zedlitz,** Geo. Rud., Zeuge 1616 Stiftungsurk. Beuthen 264.
**Zehn Gebote** Auswendiglernen 1614 Schulen Salzburg 74. — d. kleineren Schüler 1755 ebenda 90.
**Zerbst,** Gymnasium 147. — 1545 Jungfrauenschule 169. — Kirchen: Bartholomaei, Nicolai 147. — Pfarrer: Becman, Dürrius 147.

**Zieko** (Anh.-Zerbst), um 1660. 1667 *M* Chn. Henning *Pf* 168. 171. — um 1660 *Kü* Andr. Brunsdorf, zugleich Böttcher 167. 170. 174; seit 1666 *Kü* Hans Jürge Müller 157. 159. 164. 171. — *Kü* zugleich Schuhflicker, ein anderer zugleich Schneider 174.

**Ziegler,** B., „Z. Gesch. d. Schulw. in ... Ueberlingen" 208.

**Zinsen,** „brauchliche", 6 procento 1616 Beuthen 220. 222.

**Zollfreiheit** siehe Einkommen des Lehrers, Präceptores, Professores.

**Zunftzwang** der Städter gegen d. Handwerker a. d. Lande 1667 Anh.-Zerbst 158.

**Zwickau,** *Lsch* 1518 Aufführ. d. Eunuchus, seit 1523 jedes Jahr Aufführ. d. Terenz 14. siehe Rythmologien.

**Zwicke,** Schulvisitator 1770 Königslutter 203.

**Zwochau** b. Leipzig 1756 *Pf* Frege 106.

Druck von Carl Hermann Müller in Berlin, Münzstr. 3.

# Geschäftlicher Teil.

## I. Mitteilungen über die Gruppen der Gesellschaft.

### 1. Grofsherzogtum Hessen.

Wie in den Mitteilungen Jahrg. II, Heft 4, Geschäftlicher Teil S. XXXI bereits berichtet worden war, hatte unser Kuratorialmitglied Herr Geheimer Oberschulrat Prof. Dr. Schiller in Giefsen die Vorarbeiten zur Bildung der Gruppe Grofsherzogtum Hessen übernommen. — Der Vorstand der Gruppe hatte im Oktober vorigen Jahres folgende Einladung erlassen:

Hochgeehrtester Herr!

Die „Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" hat den Zweck, durch planmäfsige Sammlung, Erforschung, Sichtung und Veröffentlichung der in Archiven und Bibliotheken zerstreuten Quellen eine gesicherte Grundlage für die wissenschaftliche Bearbeitung der gesamten deutschen Schul und Erziehungsgeschichte zu schaffen.

Die Geschichte des Schulwesens im Gebiete des jetzigen Grofsherzogtums Hessen hat für manche Zeiten eine hervorragende und nicht blofs lokalgeschichtliche Bedeutung; beispielsweise sei erinnert an die Bedeutung der Mainzer Klöster und Schulen für das gesamte Mittelalter, an die Stellungnahme der Universität Giefsen zur Ratichianischen Reformbewegung, an die Schulordnungen von Friedberg, Giefsen, Worms, an die Schicksale des Darmstädter Gymnasiums, an die Entwickelung des Volksschulwesens, das bisweilen eine weit über die Landesgrenzen gehende Bedeutung gewann. Darum erscheint eine lebhafte Beteiligung auch unserer heimatlichen Kreise an diesem umfassenden Unternehmen sehr wünschenswert.

Die unterzeichneten Mitglieder des Kuratoriums erlauben sich daher, Sie zum Beitritt und zu eventueller Mitarbeit ergebenst einzuladen und darauf aufmerksam zu machen, dafs die Nachweisung quellenmäfsiger Materialien und die etwaige Überweisung derselben (in Ur- oder Abschrift) an das Archiv u. die Bibliothek der Gesellschaft (Adresse: Dr. Karl Kehrbach in Berlin W. 62,

Ansbacher Str. 56 II) mit besonderem Danke entgegengenommen wird.

Die „Mitteilungen“ der Gesellschaft, von denen bisher Heft 1—3 erschienen sind, werden den Mitgliedern gegen Zahlung des Jahresbeitrags von 5 Mark, der vorläufig an Herrn Seminar-Oberlehrer H. Fechner in Berlin (S.W. 48, Friedrichstr. 229) einzusenden ist, kostenfrei zugestellt. Zugleich erhalten die Mitglieder, falls sie die Monumenta Germaniae Paedagogica, wovon bisher 10 Bände erschienen sind, direkt vom Vorstande der Gesellschaft beziehen wollen, einen Rabatt von 25% des Ladenpreises.

Es ist besonders wünschenswert, dafs die Bibliotheken der verschiedenen Schulanstalten das Unternehmen durch Abonnement unterstützen.

**Das Kuratorium der Gruppe Hessen:**

Curtman, Rechtsanwalt, Giefsen. Dr. Eisenhuth, Direktor der Viktoriaschule, Darmstadt. D. Habicht, Prälat und Ober-Konsistorialrat, Darmstadt. Dr. Hahn, Direktor der Realschule, Heppenheim a. d. Bergstr. Mühr, Direktor des Lehrerseminars Bensheim. Nodnagel, Direktor des Neuen Gymnasiums Darmstadt. Dr. Schädel, Direktor des Realgymnasiums Offenbach. Schäfer, Direktor des Lehrerseminars Friedberg. Dr. Schiller, Geh. Oberschulrat u. Prof. a. d. Universität Giefsen. Dr. Schön, Direktor des Realgymnasiums Mainz. Prof. Stamm, Gymnasialprofessor, Giefsen.

## 2. Schweiz.

Aus dem Aufrufe, den der Gruppenvorstand im Februar 1892 erlassen hatte (vgl. Mitt. II, 1. Geschäftl. Teil S. XXI) ging hervor, dafs bereits im Jahre 1885 im Anschlufs an die Herausgabe der Mon. Germ. Paedag. sich eine Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz gebildet hatte. Zweck derselben war: die Sammlung, Sichtung und Bearbeitung des schulgeschichtlichen Materials aus der deutschen Schweiz auf Grund des Programms der von Dr. Kehrbach redigierten Mon. Germ. Paedag. einerseits zu organisierter Mitarbeit an diesem Werke, andrerseits zu systematischer Förderung einheimischer schulgeschichtlicher Studien. Zugleich war in dem Aufrufe darauf hingewiesen, dafs die „Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz anläfslich der Versammlung des schweizerischen Gymnasiallehrervereins 1892 zu Baden Bericht über ihre bisherige Thätigkeit und den Stand ihrer Sammlungen schulgeschichtlicher Aktenstücke ablegen“ würde. Diese Versammlung hat am 8. Oktober 1892 in Baden stattgefunden. Die Tagesordnung umfafste: 1) Bericht des Vorstandes, 2) Statutenrevision, 3) Neuwahl des Vorstandes, 4) Wünsche und Anregungen. Der Bericht, den der Vorstand an die Mitglieder versandt und bei der Versammlung verteilt hatte, lautet:

Bericht des Vorstandes zu Händen der Jahresversammlung.

Der Vorstand der schulgeschichtlichen Vereinigung für die Schweiz beehrt sich, Ihnen in folgendem einen kurzen Bericht über die bisherige Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der schulgesch. V. in der Schweiz vorzulegen.

Die Vereinigung wurde, wie Sie wissen, anläfslich des Gymnasiallehrertages am 11. Okt. 1885 in Freiburg gegründet; daselbst wurde auch der Statutenentwurf genehmigt. Derselbe sah jährliche Sitzungen und einen je für 3 Jahre zu wählenden Vorstand von 3 Mitgliedern voraus. Das unmittelbar nachher aufgenommene Mitgliederverzeichnis wies 46 Mitglieder auf. Mitgliederbeiträge wurden nicht festgesetzt. Das hatte einerseits zur Folge, dafs von vornherein eine feste Umgrenzung der Vereinigung unmöglich wurde; anderseits stiegen die Kosten für Circulare, Statuten, sowie für Kopien von Aktenstücken schon 1885 auf annähernd Fr. 200,— und über der Erkenntnis, dafs es so nicht weiter gehen könne, erlahmte die Thatkraft des Vorstandes; derselbe sah sich aufser stande, die wissenschaftlichen Arbeiten ohne finanziell gesicherten Rücken fortzuführen.

Der 1885 gewählte Vorstand bestand aus den Herren Prorektor Dr. Brunner, Dr. Ed. Escher und Dr. O. Hunziker; letzterer übernahm zunächst das Präsidium. Aber schon im Frühjahr 1886 starb Herr Dr. Escher; an seine Stelle ernannte die Jahresversammlung v. 2. Oktober 1886 Herrn Dr. U. Ernst, damals in Winterthur; das Präsidium übertrug sie, da der bisherige Inhaber desselben wegen gehäufter anderweitiger Geschäfte von demselben entbunden zu werden wünschte, an Herrn Dr. Brunner.

In dieser ersten Periode hatten 2 Vorstandssitzungen stattgefunden. Die Geschäfte bestanden, abgesehen von dem Verkehr mit der Redaktion der Mon. Germ. Paedagogica, in der Anlegung des Archivs, der Anordnung einer Anzahl Copiaturen für dasselbe, der Besprechung des I. Bandes der MGP. in den öffentlichen Blättern.

Die zweite Periode von 1886—91 hat nur eine Sitzung des Vorstandes zu verzeichnen. Es wurde der Versuch gemacht, durch Gewinnung von Korrespondenten in den einzelnen Kantonen die Förderung der schulgeschichtlichen Studien in der Schweiz zum Zwecke der Zusammenarbeitung zu organisieren. Der Erfolg war aber nur ein höchst unvollständiger. Es gingen uns Verzeichnisse des schulgeschichtlichen Stoffes ein aus den Kantonen Zürich (Dr. U. Ernst), Baselstadt (Dr. Burckhardt-Biedermann), Freiburg (Prof. A. Keller), Schaffhausen (Pfr. Bächtold). Der Plan, für die MGP. die Schulordnungen der lateinischen Schulen durch Herrn Dr. Brunner, die Landschulordnungen durch Herrn Dr. Hunziker zusammenzustellen, blieb auf dem Papier infolge zu starker anderweitiger Beschäftigung der beiden Genannten. Indessen wurde mit den Rezensionen der neu erscheinenden Bände der MGP. fortgefahren und auch das Archiv erhielt etwelchen Zuwachs.

Da unter diesen Umständen der Vorstand sozusagen nichts zu berichten hatte, unterblieben auch die Jahresversammlungen. 1887 wurde ein Circular an die Mitglieder versandt, das denselben mitteilte, die Versammlung sei wegen der Verbindung des Gymnasiallehrertags mit dem deutschen Philologentage unthunlich, und zugleich durch die Erklärung „wer nicht ausdrücklich ablehne, werde auch weiterhin als Mitglied der Vereinigung betrachtet,“ das Mitgliederverzeichnis zu bereinigen suchte. In der Folge wurden auch solche Circulare, die nur Ausgaben veranlafst hätten, unterlassen.

Nicht durch Austritt, aber durch Tod und Wegzug schwand mittlerweile das Mitgliederverzeichnis merklich zusammen; gegen 2 Neuanmeldungen fielen 9 Namen definitiv aus der Liste, und von einer grofsen Zahl der andern Mitglieder hatten wir niemals ein Lebenszeichen erhalten.

Der Vorstand, dessen eigentliche Amtsdauer schon 1889 abgelaufen war, glaubte indes doch nicht die Aussicht auf die Zukunft aufgeben zu sollen. Er beschlofs vielmehr, den 1887 von der Philologenversammlung zu deren Vorstandsmitglied ernannten Herrn Prof. Dr. Wirz zu seinen Verhandlungen beizuziehen.

Diese wurden wieder aufgenommen, als Herr Dr. Kehrbach, Redakteur der MGP. uns den Wunsch ausdrückte, es möchte in der Schweiz eine Centralstelle für Schulgeschichte begründet werden, und uns ersuchte, diese Funktion zu übernehmen und demgemäfs der neuerstandenen Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Mitglieder zu werben. Wir beschlossen geradezu die schulgeschichtliche Vereinigung als Schweizerische Gruppe dieser Gesellschaft zu erklären und trafen die nötigen Mafsnahmen, auf breitester Basis durch Circulare an unsere und an sämtliche Mitglieder des Gymnasiallehrervereins sowie an die Vorstände der bedeutendern schweizerischen Bibliotheken und Archive, der Gesellschaft wie unserer Vereinigung einen sichern Boden zu schaffen; zugleich übernahmen wir den Versandt der ersten Hefte der „Mitteilungen“ der Gesellschaft und den Bezug der Jahresbeiträge pro 1891/92. Auch wurde die Registratur unsers Archivs durch Anlegung eines vollständigen Katalogs ergänzt. So fanden denn vom Oktober 1891 bis Oktober 1892 fünf Sitzungen des Vorstandes statt, und infolge dieser Wiederaufnahme unserer Thätigkeit beehren wir uns Ihnen folgende Anträge zu stellen.

I. Die Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz nimmt ihre Thätigkeit als schweizerische Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte wieder auf. Als Mitglieder gelten die sämtlichen schweizerischen Mitglieder der Ges. f. d. E. u. Sch. G.

II. Die 1885 in Kraft getretenen Statuten erhalten folgende Abänderungen und Zusätze:

(Hier folgen die Änderungsvorschläge. Die von dem Vorstande und von der Versammlung gemachten Vorschläge führten zu folgenden Resultaten, die am deutlichsten erhellen aus der auf der nächsten Seite gegebenen Gegenüberstellung der Satzungen von 1892 und 1885.)

III. Die Gesellschaft wählt statutengemäfs den Vorstand für die Jahre 1892—96 in der von ihr zu bestimmenden Mitgliederzahl.

Verehrte Herren! Wir konnten Ihnen kein Bild reger Thätigkeit aus der Vergangenheit entrollen. Immerhin ist wenigstens Etwas geschehen, was für die Zukunft den Grund legt. Möge nun in dieser unsre Vereinigung sich recht lebenskräftig gestalten und für die schulgeschichtlichen Studien in der Schweiz fruchtbringend wirken!

Zürich, 1. Oktober 1892.

**Für den Vorstand der schulgeschichtlichen Vereinigung in der Schweiz:**
Der Präsident: Dr. J. Brunner, der Aktuar: Dr. Hunziker.

P. S. Sofern Mitglieder, welche an der Sitzung in Baden zu erscheinen verhindert sind, sich nicht ausdrücklich anders erklären, wird angenommen, dafs sie mit der Fassung, welche die Jahresversammluug den Statuten (auf Grund obiger Vorschläge) geben wird, einverstanden seien.

## Statuten
der
## Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz
(schweizer Gruppe d. Gesellsch f. deutsche Erziehuugs- und Schulgesch.)
Angenommen in der konstituierenden Sitzung zu Freiburg den 4. Oktober 1885,
**revidiert in der Generalversammlung zu Baden den 8. Oktober 1892.**[1]

1. Im Anschlufs an die Herausgabe der „Monumenta Germaniae Paedagogica" konstituiert sich eine Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz. *Dieselbe bildet die schweizerische Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

** Der folgende Satz fehlt.*

2. Zweck derselben ist Sammlung, Sichtung und Bearbeitung des schulgeschichtlichen Materials aus der deutschen Schweiz auf Grund *der Satzungen d. Ges. f. d. E. u. Sch. G., einerseits zu organisierter Mitarbeit, anderseits zu systematischer Förderung einheimischer schulgeschichtlicher Studien.

** des Programmes der von Dr. Kehrbach redigierten Monumenta Germaniae Paedagogica einerseits zu organisierter Mitarbeit an diesem Werke, andererseits . . .*

3. Um diesen Zweck zu erreichen, wird *im Anschlufs an das Pestalozzianum in Zürich ein Archiv angelegt. Dasselbe soll bestehen:

** im Anschluss an das Pestalozzianum in Zürich fehlt.*

[1] Wir geben hier den Wortlaut der Fassung vom 8. Oktober 1892 und fügen im gegebenen Falle unter jedem Paragraphen die abweichende Fassung vom 4. Oktober 1885 hinzu.

*a)* In einer möglichst vollständigen Sammlung der vorhandenen schulgeschichtlichen Publikationen.

*b)* In Originalien oder Kopien handschriftlicher Aktenstücke.

*c)* In einer Kollektion schulgeschichtlicher Notizen, die im Laufe der Zeit von den Mitarbeitern gesammelt werden.

*d)* In einer Sammlung von Gegenständen, die die schulgeschichtlichen Zustände früherer Zeiten illustrieren.

4. Zur Leitung ihrer Angelegenheiten bestellt die Vereinigung einen Vorstand * von 3 — 5 Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren.

** von 3 Mitgliedern, zunächst für das Jahr 1885—86 und alsdann für die Dauer von 3 Jahren.*

5. Aufser der Organisation des Archivs hat der Vorstand die Aufgabe, die Interessen der Vereinigung und der von ihr beabsichtigten Förderung schulgeschichtlicher Studien in der Schweiz allseitig zu wahren, den Verkehr mit * dem Curatorium d. Ges. f. d. E. u. Sch. G. zu vermitteln und jeweilen über den Stand des Unternehmens zu berichten.

** der Chefredaktion, sowie allfällig andern Lokalsektionen der Monumenta Germaniae Paedagogica zu vermitteln und jährlich im „Anzeiger für schweizerische Geschichte" über den Stand des ...*

6. Die Mitglieder der Vereinigung verpflichten sich, nach Kräften die Interessen derselben, die Aeufnung des Archivs und die * Mitarbeit bei der Ges. f. d. E. u. Sch. G. sich angelegen sein zu lassen.

** Bethätigung der Mitarbeit an den M. G. P.*

*Zur Bestreitung der Bureauauslagen wird ein Jahresbeitrag von höchstens einem Franken in Aussicht genommen; ** für diejenigen Mitglieder, welche zugleich Mitglieder d. Ges. f. d. E. u. Sch. G. sind und als solche die „Mitteilungen" derselben durch Vermittlung des Vorstandes erhalten, wird der Betrag in Form eines abrundenden Zuschlags zum Abonnement der „Mitteilungen" bezogen.

** Die Erhebung eines Mitgliederbeitrages wird vorderhand nicht in Aussicht genommen.*

*** Der folgende Satz fehlt.*

Bei Übernahme selbständiger Arbeiten steht es den Mitgliedern frei, für die *Verhandlungen mit dem Curatorium der Ges. f. d. E. u. Sch. G. sich der Vermittlung des Vorstandes zu bedienen, oder, unter Anzeige an diesen, von sich aus vorzugehen.

** bezw. Verhandlungen mit der Chefredaktion der M. G. P.*

7. * Die Versammlungen der Vereinigung finden wo möglich im Anschlufs an die Versammlungen des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer statt.

Falls die Einberufung der Jahresversammlung allzu grofsen Schwierigkeiten begegnen sollte, ist der Vorstand ermächtigt, die Verhandlungsgegenstände in Form eines Zirkulars den Mitgliedern der Vereinigung vorzulegen, und sie auf diesem Wege zur Erledigung zu bringen.

* *Jährlich findet eine Versammlung der Vereinigung statt. Zeit, Ort und Tractanden bestimmt der Vorstand. Zu den letztern gehören auch die statutengemäss vorzunehmenden Wahlen.*

8. Eine Revision der Statuten, die die äufsere Organisation der Vereinigung *betrifft, kann jederzeit durch Stimmenmehr der sämtlichen Mitglieder, die Auflösung der Vereinigung nur mit $^2/_3$ der Stimmenzahl sämtlicher Mitglieder und nachdem der Vorstand sich durch ein allen Mitgliedern zugestelltes Gutachten über die Sachlage ausgesprochen hat, beschlossen werden.

* *betreffen.*

Die Wahl des Vorstandes, der aus 3—5 Mitgliedern bestehen mufs, ergab folgendes Resultat: Prof. Dr. Brunner, Küsnach. Prof. Dr. Ernst, Zürich. Prof. Dr. Wirz, Zürich. Prof. Dr. O. Hunziker, Küsnach. Prof. Dr. G. Büeler, Frauenfeld.

Es ist also zum alten Vorstand, der wiedergewählt wurde, noch Prof. Dr. Büeler hinzugekommen.

### 3. Württemberg.

1) Der Vorstand der Württemberger Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte hat den Verlust eines hochgeschätzten Mitglieds zu beklagen. Herr Kirchenrat Dr. von Wassermann in Stuttgart ist am 18. Oktober v. J. am Herzschlag gestorben.

Moses Wassermann war am 15. Juli 1811 geboren. Sein Vater, der Rabbiner Salomon Wassermann, eine Zeit lang Privatgelehrter in Ansbach, bestimmte den begabten Sohn, der sich schon seit seinem 7. Lebensjahr in den Talmud einführen liefs, zum Studium der mosaischen Theologie und verfolgte mit Freuden die Fortschritte in den klassischen Sprachen, die der gelehrige Schüler in dem Privatunterricht des befreundeten Philosophen Ludwig Feuerbach machte. Bald konnte er mit seinen Altersgenossen an dem Unterricht des Gymnasiums teilnehmen. Nach der Anstellung seines Vaters in der Württembergischen Oberamtsstadt Laupheim setzte er seine Vorbildung im Gymnasium zu Ulm fort, studierte auf den Hochschulen Würzburg und Tübingen, erwarb sich den Doktorgrad in der philosophischen Fakultät und wurde 1834 Rabbinatsverweser in Mergentheim.

Im folgenden Jahre erhielt er eine Anstellung in Mühringen und gründete seinen Hausstand. Die Stelle wurde ihm 1837 definitiv übertragen.

Er setzte hier mit rastlosem Fleifs seine geschichtlichen Forschungen fort, beteiligte sich lebhaft an allen Bestrebungen zur Hebung seiner Glaubensgenossen, blieb aber zugleich in beständiger Fühlung mit der allgemeinen Bewegung der Zeit und gewann so die Tüchtigkeit, die ihn zu einer hervorragenden Teilnahme nicht nur an der Herstellung des israelitischen Lesebuchs, sondern auch an der Leitung des gesamten israelitischen Kirchenwesens befähigte.

Am 12. Oktober 1873 wurde er als Rabbiner und theologisches Mitglied der israelitischen Oberkirchenbehörde nach Stuttgart berufen. Die israelitische Gemeinde in Stuttgart hatte an ihm einen Vorsteher, der die Pflichten der Predigt, der Seelsorge und des Jugendunterrichts bis in die letzten Tage seines Lebens hinein mit frischer Regsamkeit erfüllte. Als Kirchenrat wandte er seine Sorge besonders der israelitischen Religionsschule und der Heranbildung ihrer Lehrer zu. Der Wert seiner Dienste wurde von der K. Regierung durch hohe Auszeichnungen anerkannt. König Karl ernannte ihn 1875 zum Ritter I. Klasse des Friedrichsordens und 1889 zum Ehrenritter der württembergischen Krone mit Krone und Ritterkreuz. Aber seine milde, dabei mit Kenntnissen reich ausgestattete Persönlichkeit erwarb sich zugleich in weiten Kreisen eine so hohe Achtung, dafs sich sein Dienstjubiläum im Jahre 1884 und die Feier seines 81. Geburtstages im Jahre 1891 zu glänzenden Festen für ihn und seine Familie gestalteten. Der 81 jährige Greis ist dann beinahe mitten aus seiner Arbeit heraus in die Ewigkeit abberufen worden.

**Der Vorstand.**
I. A.:
Gundert,
Oberschulrat und Seminardirektor in Efslingen.

2) Der Vorstand der Gruppe hatte an das württembergische Staatsministeriums des Kirchen- und Schulwesens eine Bittschrift um Förderung der Bestrebuugen der Gesellschaft gerichtet. Das Ministerium hat sich bereit gezeigt, alle in dem Gesuche ausgesprochenen Wünsche zu erfüllen. Die Antwort vom 30. November vorigen Jahres lautet:

> Ew. Hochwohlgeboren haben im Verein mit den übrigen Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in Württemberg mit geschätztem Schreiben vom 3. d. M. die Bitte an mich gerichtet, es möchte von mir den Bestrebungen der Gesellschaft Unterstützung zugewendet und insbesondere den Vorständen der Lehranstalten anempfohlen werden, dafs sie das gemeinnützige Unternehmen der Gesellschaft durch Anschaffung ihrer Veröffentlichungen für die Schulbibliotheken und durch Verwertung der Schulprogamme für Mitteilungen aus der Geschichte der Anstalt oder der Schule überhaupt nach Möglichkeit fördern.

Ich beehre mich hierauf unter Rückanschlufs der übersandten Schriften ergebenst zu erwidern, dafs ich bei der hohen wissenschaftlichen und patriotischen Bedeutung der von der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte verfolgten Bestrebungen, die ich voll zu würdigen weifs, die vorzugsweise in Betracht kommenden Schulbehörden, das Akademische Rektoramt in Tübingen, die Ministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen, das Evangelische Konsistorium und den Katholischen Kirchenrat angewiesen habe, je in ihrem Teile für die erbetene Förderung des Unternehmens thunlichst Sorge zu tragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

der Staatsminister
Sarwey.

**4. Anhalt.**

1) Die Anhaltische Regierung hatte im Jahre 1887 zur Unterstützung der Herausgabe der Mon. Germ. Paed. einen jährlichen Beitrag von 150 Mark bis auf weiteres bewilligt. Dieser Beitrag ist auch zweimal, in den Jahren 1887 und 1888 erhoben worden. Der erste Schriftführer bat den Vorsitzenden der Gruppe Anhalt, Herrn Oberschulrat Prof. Dr. Krüger in Dessau, der Anhaltischen Regierung das Gesuch zu unterbreiten, die obengenannte Subvention von nun an der Gesellschaft für die Herausgabe der Mitteilungen zu bewilligen. Nachdem der Vorsitzende der Gruppe Anhalt die erforderlichen Schritte gethan hatte, erfolgte ein Erlafs der herzoglichen Regierung nachstehenden Inhalts.

Auf Ihr an Herrn Oberschulrat Dr. Krüger hierselbst gerichtetes, demnächst dem Herzoglichen Staatsministerium von uns unterbreitetes Gesuch vom 30. September dieses Jahres, betreffend Gewährung einer Subvention für die Zwecke der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, eröffnen wir Ihnen hiermit, dafs Herzogliches Staatsministerium beschlossen hat, „den früher zum Zwecke der Herausgabe der Monumenta Germaniae Paedagogica bewilligten Jahresbeitrag von 150 Mark nunmehr, und zwar schon vom laufenden Jahre ab, der qu. Gesellschaft vornehmlich als Beitrag zur Herausgabe der „Mitteilungen pp.“ zunächst auf die Dauer von drei Jahren zu überweisen.“

Indem wir uns hiernach für die bezeichnete Frist bereit erklären, jährlich die Auszahlung des bewilligten Betrages höheren Orts zu beantragen, sehen wir zunächst einer Äufserung darüber entgegen, zu welchem Termine und an welche Empfangsstelle Ihnen

in diesem, resp. in den beiden nächstfolgenden Jahren Zahlung erwünscht sein würde.

Dessau, den 21. November 1892.

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abteilung für das Schulwesen.
Rümelin.

An
den Ersten Schriftführer der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte,
Herrn Dr. K. Kehrbach
zu Berlin W.

Es ist darauf ein Dankschreiben des Berliner Vorstandes der Gesellschaft an die Herzoglich Anhaltische Regierung gerichtet worden, mit der Bitte, die zugedachte Unterstützung dem Schatzmeister unserer Gesellschaft, Herrn Seminar-Oberlehrer Fechner, übermitteln zu wollen.

2) Ferner ist folgendes Schreiben der Anhaltischen Regierung an die Direktionen a) der (4) Gymnasien in Bernburg, Cöthen, Dessau und Zerbst, b) der (2) Realgymnasien zu Bernburg und Dessau, c) der Realschule zu Cöthen ergangen:

Durch Verfügung vom 17. Februar 1887 haben wir der Direktion pp. davon Kenntnis gegeben, dafs Herzogliches Staatsministerium auf unseren Antrag die Anschaffung des noch im Erscheinen begriffenen Werkes unter dem Titel: „Kehrbach, Monumenta Germaniae Paedagogica“ für die hiesige Behörden-Bibliothek veranlafst hat.

Im Anschlufs daran empfehlen wir die Anschaffung der von demselben Gelehrten als erstem Schriftführer der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ im Auftrage dieser Gesellschaft in vierteljährlich erscheinenden Heften herausgegebenen „Mitteilungen,“ von denen zur Zeit sechs Hefte (à 2 Mark) vorliegen, für die Lehrer-Bibliothek der Anstalt, falls die bezüglichen etatsmäfsigen Mittel derselben solches gestatten.

Zugleich bezeichnen wir als wünschenswert, dafs die den Jahresprogrammen der höheren Lehranstalten beigefügten wissenschaftlichen Abhandlungen mehr als bisher für Zwecke der Schulgeschichte und zwar insbesondere Anhalts nutzbar gemacht werden.

Dessau, den 6. Dezember 1892.

**Herzoglich Anhaltische Regierung,**
**Abteilung für das Schulwesen.**
gez. Rümelin. gez. Krüger.

---

Die dritte Generalversammlung wird am 4. April d. J. stattfinden. Nähere Mitteilungen befinden sich auf S. 2 des Umschlags.

# Geschäftlicher Teil.

## II. Bericht über die dritte ordentliche Generalversammlung

am Dienstag, den 4. April, vormittags 11 Uhr

**im Konferenzsaale des Kgl. Wilhelms-Gymnasium, Berlin W, Bellevuestr. 15.**

**Tagesordnung:**

1) Bericht des ersten Schriftführers Dr. K. Kehrbach:
   a) über die eingetretene Erweiterung der Gesellschaft, die Organisation der Gruppen und die Stellungnahme einzelner deutscher Regierungen zur Gesellschaft;
      **(Hieran schliefsen sich die Berichte etwa anwesender Gruppenvorstände über den Stand ihrer Gruppen.)**
   b) über die Fortsetzung der „Monumenta Germaniae Paedagogica“ und der „Mitteilungen“ der Gesellschaft.
2) Antrag zu einer Ergänzung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Antragsteller Professor D. Dr. Lommatzsch, Mitglied des Redaktionsausschusses.
3) Mitteilungen über den buchhändlerischen Vertrieb der Veröffentlichungen und die finanzielle Lage der Gesellschaft von Oberlehrer H. Fechner.

Um $11^1/_4$ Uhr eröffnete der erste Vorsitzende, Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Unsere dritte Generalversammlung, die ich die Ehre habe hiermit zu eröffnen und zu der ich Sie herzlich willkommen heifse, tagt unter günstigen Auspizien. Gleichzeitig haben sich hier in Berlin die Mitglieder des Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts und der Allgemeine deutsche Realschulmännerverein versammelt. In München treten in dieser Woche die Historiker zusammen, in Stuttgart die Geographen, in Dresden versammeln sich die Mitglieder des deutschen Gymnasialvereines. In allen diesen Versammlungen wird es sich mehr oder weniger um Erörterung wichtiger pädagogischer Fragen handeln. Das überall rege pädagogische Interesse aber gewährleistet unserer Gesellschaft ihre Daseinsberechtigung; denn mag es zunächst auch praktisch

gerichtet sein, Neuem Bahn schaffen, Alterprobtes der Gegenwart uud der Zukunft sichern wollen, es wird, sofern es mit dem Ernste der Wissenschaft an seine Probleme herantritt, immer wieder einmünden in unsre der Geschichte von Schule und Erziehung zugewandte Bestrebungen. Und diese Zuversicht für die Entwickelung unserer Gesellschaft wird, so hoffe ich, uns auch der Bericht erhöhen, zu dessen Erstattung ich, in Erledigung des ersten Gegenstandes unserer Tagesordnung, Herrn Dr. Kehrbach jetzt das Wort zu nehmen bitte."

### 1. Bericht des ersten Schriftführers Dr. K. Kehrbach

#### a) über die eingetretene Erweiterung der Gesellschaft, die Organisation der Gruppen und die Stellungnahme einzelner deutscher Regierungen zur Gesellschaft.

Obwohl seit dem Tage der letzten Generalversammlung, dem 17. November 1892, bis heute erst ein kurzer Zeitraum verlaufen ist, so hat doch die Mitgliederzahl unserer Gesellschaft, wie Ihnen unser verehrter Schatzmeister nachher ziffernmäfsig belegen wird, nicht unerheblich zugenommen. Die Mitgliederzahl und damit die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft aber wird, wie zu hoffen steht, in der nächsten Zeit noch weitere Steigerung erfahren, zunächst durch den Umstand, dafs die Kenntnis von den Absichten der Gesellschaft und die Erkenntnis von deren Wichtigkeit in immer weiteren Kreisen sich Bahn brechen wird; sodann aber auch durch die Neueinrichtung und Weiterentwickelung der Gruppen. Denn obwohl die Gruppen zunächst den Zweck verfolgen, die wissenschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes in Berlin zu erleichtern, so ist doch auch mit der Bildung der Gruppen und ihrer Thätigkeit ein Zuwachs neuer Mitglieder zu erwarten.

Da die erste Vorbedingung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Gesellschaft die Sammlung des in Archiven und Bibliotheken zerstreuten Materials, soweit es Bezug hat auf Erziehungs- und Schulgeschichte, sein mufs, so ist der Grund für die Notwendigkeit einer Gruppenbildung leicht ersichtlich. Von der Centralstelle Berlin aus wird sich unmöglich eine ins einzelne gehende Durchforschung der Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Privatarchive ermöglichen lassen. Die Vorstände der Gruppen einzelner Länder und Provinzen aber können, wenn sie sich des Interesses der Behörden versichert halten dürfen, und wenn ihnen vor allem die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, in jedem Orte des betr. Landes, der Provinz oder des Bezirkes Vertrauensmänner finden, die die Aufzeichnung der für die Gesellschaft wichtigen Dokumente vollziehen. Und da, wo Archive und Bibliotheken wegen des Mangels einer Ordnung dies nicht gestatten, können sie leichter Mittel und Wege finden, um diesen Zustand zu beseitigen,

als der Centralvorstand in Berlin. Ein Vorbild für eine solche Wirksamkeit unserer Gruppenvorstände ist gegeben in der Badischen historischen Kommission, die mit Hülfe der von ihr gebildeten Pflegschaften die Repertorisierung aller badischen öffentlichen und Privatarchive bald zu Ende geführt haben wird.

Zur Zeit der letzten Generalversammlung waren folgende Gruppen bereits gebildet und in Thätigkeit: Anhalt, Baden, Grofsherzogtum Hessen, Oldenburg und die Schweiz.

Als in Angriff genommen wurden bezeichnet die Gruppen: Bayern, Braunschweig, Elsafs-Lothringen, Thüringen, Sachsen, Österreich, sodann die Gruppen der preufsischen Provinzen: Hannover, Hessen-Nassau, Pommern, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Westfalen.

Von diesen Gruppen sind inzwischen nur zwei vollständig eingerichtet worden und in Thätigkeit: Westfalen und Pommern, über welche letztere Gruppe deren Gründer und Leiter Prof. Dr. Reifferscheid aus Greifswald selbst Bericht erstatten wird.

Die Westfalengruppe, die ihre Entstehung in erster Linie den Bemühungen des Privatdozenten Dr. Kappes in Münster verdankt, nimmt hinsichtlich der Mitgliederzahl unter den Gruppen z. Z. die höchste Stellung ein. Der provisorische Vorstand dieser Gruppe hatte folgende Einladung erlassen:

Einladung

zum Eintritt in die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Gruppe Westfalen.

Münster, Datum des Poststempels.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte hat, wie Sie aus der Beilage ersehen, den Zweck, durch eine planmäfsige Erforschung der gesamten deutschen Erziehungs- und Schulgeschichte, von der Geschichte der Universität bis zu derjenigen der Dorfschule, durch Sammlung, Sichtung und Veröffentlichung des weitzerstreuten, zum gröfsten Teil noch verborgenen Materials die Quellen der geistigen und sittlichen Bildung vergangener Zeiten zu erschliefsen und so eine gesicherte Grundlage für die wissenschaftliche Bearbeitung einer Geschichte der Erziehung zu schaffen.

Die Gruppe Westfalen sucht diesen Zweck für unsere heimatliche Provinz zu verwirklichen. Bei der Bedeutung, welche die Entwicklung des westfälischen Erziehungs- und Schulwesens in einzelnen Perioden der Geschichte beansprucht, ist eine lebhafte Beteiligung **aller Stände**, die sich für deutsche Kultur- und

Geistesarbeit interessieren, an diesem grofsen Unternehmen dringend zu wünschen. Möge auch in dieser Beziehung unser Westfalen nicht hinter den übrigen Provinzen zurückstehen.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte legt ihre Arbeiten nieder in den „Monumenta Germaniae Paedagogica“ und in periodischen Mitteilungen, die aufser Veröffentlichungen von urkundlichem pädagogischen Material eine Übersicht der in jedem Jahre im Buchhandel erschienenen Werke und der in Zeitschriften erschienenen Arbeiten zur Geschichte der Erziehung und des Unterrichts enthalten. Jedes Mitglied erhält die „Mitteilungen“ gratis und die übrigen Veröffentlichungen mit 25% Rabatt vom Ladenpreis direkt vom Vorstande, während der regelmäfsige Jahresbeitrag auf den Betrag von 5 Mark festgesetzt ist.

Zum Beitritt und zur Teilnahme an der pädagogischen Forschungsarbeit ladet ergebenst ein

Der provisorische Vorstand.

Dr. Matthias Kappes, Privatdozent, Vorsitzender; Dr. Frey, Gymnasialdirektor; Dr. Rothfuchs, Provinzialschulrat; Schürholz, Kreisschulinspektor; Vormbaum, Oberregierungsrat.

Nach einer gestern eingelaufenen Nachricht von Dr. Kappes wird die Gruppe am 10. April in Münster eine Generalversammlung mit folgender Tagesordnung abhalten:

1) Begrüfsung der Mitglieder und Gäste, kurzes Referat über Entstehung, Zweck und bisherige Thätigkeit der Gesellschaft seitens des Vorsitzenden Dr. Kappes;
2) Vortrag des Gymnasialdirektors Dr. Frey: Über die Schulen Westfalens vor 1300;
3) Wahl des definitiven Vorstandes.

Von den übrigen Gruppen sind Braunschweig, Hannover, Thüringen wenigstens so weit gelangt, dafs die Einladungen zum Eintritt in das Kuratorium versandt worden sind. Zum Abschlufs der umfassenden Vorbereitungen für die Bildung der Gruppe Österreich fehlt nur noch die Bestätigung der preufsischen Regierung, dafs unsere Gesellschaft mit dem Sitze in Berlin zu Recht besteht. Nach dem österreichischen Vereinsgesetz ist eine solche Bestätigung Vorbedingung der Gründung eines Zweigvereins. Leider hat sich bis jetzt diese Angelegenheit verzögert. Hoffen wir, dafs die Schwierigkeiten, die sich bis jetzt der Einrichtung der übrigen Gruppen in den Weg gestellt haben und von denen die eingelaufenen Briefe Zeugnis ablegen, bald gehoben sein möchten.

Ich habe diesem Berichte über die Gruppen nur noch hinzuzufügen, dafs von mir seit der letzten Generalversammlung und auch schon vor derselben im Auftrage des Vorstandes immerwährend, freilich bisher vergeblich, Versuche gemacht worden sind, weitere Gruppenbildungen zu bewirken. Möge es nach und nach erneuten Bemühungen der Gesellschaft gelingen, das gewünschte Ziel zu erreichen! Aufser der territorialen Gruppe ist laut Berichtes des ersten Schriftführers auf der letzten Generalversammlung noch eine Gruppe der katholischen Ordensverbindungen beabsichtigt, von der eine Sammlung und Sichtung aller auf die erzieherische Thätigkeit der Orden bezüglichen Dokumente bewirkt werden soll. Von unserem Kuratorialmitgliede, dem geistlichen Rat und Kapitular P. Maurus Kinter im Benediktiner Stifte Raigern, dem Herausgeber der Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-Orden, der gebeten worden war, entweder selbst die Einrichtung der Gruppe zu übernehmen oder geeignete Mittel anzugeben, durch welche die Angelegenheit in Flufs gebracht werden könnte, sind erst gestern Nachrichten an den ersten Schriftführer gelangt. Es wird am besten sein, wenn ich das Schreiben vollständig mitteile:

Stift Raigern, den 31. März 1893.

Hochverehrter Herr Doktor!

Einzig und allein der Umstand, dafs ich mit einem positiven Resultat vor Sie und durch Ihre Liebenswürdigkeit vor die auf den 4. April anberaumte Generalversammlung unserer hochlöblichen, mit so anerkennenswertem Erfolge wirkenden Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte herantreten wollte, ist Ursache, dafs ich Ihre letzteren drei werten Schreiben bislang noch nicht beantwortet habe. Ich habe bereits vor längerer Zeit mit einzelnen Äbten unseres Ordens hier in Österreich über die Notwendigkeit gesprochen, unsere Gesellschaft in der Weise zu unterstützen, auf dafs auch das Wirken des Benediktinerordens mit seinen zahlreichen noch jetzt bestehenden Unterrichtsanstalten in einer ähnlichen Schrift dargestellt würde, wie es der Jesuitenorden bereits gethan hat. Man versprach mir allseitige Förderung für den Zeitpunkt, bis die vom apostolischen Stuhle vor kurzem eingeleitete Reform der österreichischen Benediktinerstifte durchgeführt sein werde, der aber bis heute noch nicht eintraf, da soeben erst eine Einladung sämtlicher Benediktineräbte der Welt nach Rom für den zweiten Sonntag nach Ostern dem Programme nach in ihrer Versammlung sich mit wichtigen bez. Angelegenheiten befassen dürfte. Auch mir kam die Einladung zu, mich an derselben zu beteiligen und ich werde dieser Einladung auch höchst wahrscheinlich Folge leisten. Wenn auch bei dieser Kon-

ferenz interne Angelegenheiten in erster Linie Gegenstand der Beratungen sein dürften, so ist doch nicht ausgeschlossen, dafs auch das Wirken der einzelnen Ordenshäuser im Erziehungs- und Schulwesen hierbei zur Sprache kommen, geregelt und erörtert werden dürfte, wobei ich natürlich selbst wieder mit meinem Ersuchen, in unserer Gesellschaft dieses durch regelmäfsige gedruckte Mitteilungen zum Ausdrucke zu bringen, hervortreten würde. Aber gesetzt auch den Fall, dafs sich in dieser Versammlung selbst für unsere Interessen eine Lanze zu brechen Gelegenheit nicht finden würde, so würde ich doch zweifelsohne mit den beiden Präsides der österreichischen Benediktiner-Kongregationen bei diesem Anlasse in persönliche Berührung kommen und so Gelegenheit finden, für eine nachdrückliche Unterstützung unserer Gesellschaft durch Bildung einer eigenen Benediktiner-Ordensgruppe thätig sein zu können. Wollen Sie daher, hochverehrter Herr Doktor, bei der Generalversammlung mit Berufung auf dieses mein Schreiben vorläufig nur zur Kenntnis bringen, dafs mit allen Mitteln und nach besten Kräften die Bildung einer Ordensgruppe in Österreich angebahnt wird, dafs der bezügliche Aufruf nach Beendigung der Ordens-Konferenzen zu Rom Ihnen und durch Sie dem Präsidium vorgelegt werden wird, und dafs derselbe nach erfolgter Überprüfung und Gutheifsung seitens des Direktoriums in dem wissenschaftlichen Central-Organ des Benediktiner- und Cisterzienser-Ordens, das ich seit 1880 zu redigieren die Ehre habe, publiciert werden wird. Gleichzeitig lasse ich an Ihre werte Adresse Heft I des heurigen Jahrganges der „Studien“ zur Einsichtsnahme für Sie und die General-Versammlung abgehen und werde auch die weiteren Hefte mit Vergnügen für eine etwaige Vereinsbibliothek unserer Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Wollen Sie, hochverehrter Herr Doktor, in diesem meinem heutigen eine Entschuldigung meines Versäumnisses in Fortführung unserer bez. Korrespondenz gütigst anerkennen, wie auch meines stetigen für die Interessen unserer Gesellschaft begeisterten Eifers und der ausnehmenden Hochachtung versichert bleiben, mit der ich geharre als Ihr, hochverehrter Herr Doktor,

ganz ergebenster

Maurus Kinter,

Fürsterzbischöfl. geistl. Rat, Archivar, Bibliothekar.

Aus diesem Briefe geht hervor, dafs P. Kinter für eine allgemeine Ordensgruppe nicht ist, vielmehr je eine Gruppe für jeden in Betracht kommenden Orden vorzuziehen scheint. Um die Frage der Ordensgruppe möglichst gründlich zu erledigen, hatte ich dem Kapitular Kinter s. Z. vorgeschlagen, bei allen den Mitgliedern unseres Kuratoriums, die Angehörige irgend eines Ordens sind, Gutachten über die Einrichtung der Gruppe einzuholen. Auf Grund dieser Gutachten sollte sodann der Central-Vorstand in Berlin, den ich bitte, meinen Vorschlag annehmen zu wollen, die geeigneten Mafsnahmen treffen.

Auf der letzten Generalversammlung erwähnte ich, dafs der Vorstand unserer Gesellschaft gleichwie s. Z. an die Preufsische Regierung so auch an die Regierungen Bayerns, Elsafs-Lothringens, Sachsens Gesuche um Unterstützung der Unternehmungen der Gesellschaft gerichtet habe. Und zwar hatte der Vorstand gebeten, dafs die betr. Regierungen den ihnen unterstellten Behörden, den Archiv- und Bibliotheksverwaltungen die Förderung der von uns angestellten Nachforschungen ans Herz legen, den Direktoren der Lehranstalten die Anschaffung unserer Veröffentlichung empfehlen und die Anregung geben möchte, dafs die Schulprogramme mehr als es bisher bereits der Fall sei, in den Dienst der Schulgeschichte gestellt würden. Auf dieses Gesuch haben die Regierungen Bayerns und von Elsafs-Lothringen im bejahenden Sinne geantwortet; die sächsische Regierung aber stellt wenigstens für die Zukunft eine Förderung in Aussicht.[1]

Von der an die preufsische Regierung gerichteten Petition (vgl. Mitteilungen, Jahrg. II, Geschäftlicher Teil S. XXVIII) sind Abschriften an sämtliche Gruppenvorstände abgegangen mit dem Ersuchen, nun ihrerseits analoge Bittschriften an die Regierungen ihrer Länder zu richten. Es ist dies inzwischen von den Gruppenvorständen von Anhalt und Württemberg auch ausgeführt worden und zwar mit vollem Erfolge, wie die in den Mitteilungen III, S. VII ff. bereits abgedruckten Verfügungen der betr. Behörden belegen.

Ich bin zu Ende mit meinem Berichte über die Gruppen und die Stellungnahme einzelner deutscher Regierungen zu unseren Bestrebungen. Sollten sich die Gruppen, wie zu erwarten steht, noch mehren und sollte sich die Zahl der uns freundlich-gesinnten Regierungen deutscher Staaten noch verstärken, so dürfen wir ohne Sorge für unser Werk vertrauensvoll in die Zukunft blicken. Sollte aber gar der nicht unmögliche Fall eintreten, dafs alle deutschen Länder in unser Gruppennetz einbezogen wären, alle deutschen Regierungen fördernd uns zur Seite stünden, so würde damit für unser Werk ein Grund gelegt, wie ihn ein wissenschaftliches Unternehmen bis jetzt in Deutschland nicht aufzuweisen hat.

[1] Die betreffenden Erlasse der Regierungen sollen in einem der nächsten Hefte abgedruckt werden.

Der Vorsitzende erteilt hierauf dem Professor Dr. Reifferscheid aus Greifswald, dem Begründer der Gruppe Pommern, das Wort.

Prof. Dr. Reifferscheid:

Hochgeehrte Herren! Nur für kurze Zeit möchte ich um Ihre geneigte Aufmerksamkeit bitten. Viel habe ich noch nicht zu berichten, da meine Thätigkeit aus verschiedenen Gründen erst am 13. März dieses Jahres beginnen konnte. An diesem Tage richtete ich an eine ziemliche Anzahl hervorragender Männer in Pommern, an die Spitzen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und an Leiter und Lehrer der verschiedensten Schulen, von der Universisät herab bis zur Bürger- und Volkschule, das folgende auf tadellosem Velinpapier in stattlichem Quart gedruckte Schreiben:

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.
Gruppe für Pommern.

Greifswald, Datum des Poststempels.

Hochgeehrter Herr!

Von dem Vorstande der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte beauftragt, eine Gruppe der Gesellschaft für Pommern zu bilden, erlaube ich mir unter gleichzeitiger Übersendung verschiedener Drucksachen die ganz ergebene Anfrage, ob Sie, hochgeehrter Herr, geneigt sind, als Mitglied des Kuratoriums dieser Gruppe für die Bestrebungen der Gesellschaft zu wirken, und ob Sie dementsprechend bereit sind, den beiliegenden Entwurf der Einladung, die möglichst an alle Vertreter und Freunde des Schulwesens in unserer Provinz versandt werden soll, mitzuunterzeichnen.

Der Beitritt zur Gesellschaft ist die notwendige Voraussetzung des Eintrittes in das Kuratorium.

Mit der höflichen aber dringenden Bitte um baldigen Bescheid verbleibe ich

in ausgezeichneter Hochachtung

Ihr ganz ergebenster

Prof. Dr. Al. Reifferscheid.

Der Entwurf der zu versendenden Einladung lag auf einem Oktavbogen gedruckt bei, mit dem folgenden Wortlaute:

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.
Gruppe für Pommern.

Greifswald, im März 1893.

Einladung.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, über deren Ziele und Bedeutung die Beilagen (Aufruf, Satzungen, Erlass Sr. Excellenz des Herrn Kultusministers, Verzeichnisse der bisherigen Veröffentlichungen) Auskunft geben, hat in verschiedenen deutschen Ländern und in den einzelnen Provinzen der Preufsischen Monarchie Gruppen gebildet mit besonderen Kuratoren, welche die Interessen der betr. Gebiete wahrzunehmen und für eifrige Förderung der Zwecke der Gesellschaft in denselben Sorge zu tragen haben.

Auch für die Provinz Pommern ist eine solche Gruppe gebildet worden. Die unterzeichneten Mitglieder des Kuratoriums derselben erlauben sich nun, an alle Vertreter und Freunde des Schulwesens in unserer Provinz, ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Schulgattung u. s. w., im Interesse der Förderung schulgeschichtlicher Forschungen, die ebenso freundliche als dringende Einladung zum Beitritt und zur ev. Mitarbeit ergehen zu lassen. Sie machen gleichzeitig darauf aufmerksam, dass die Nachweisung quellenmäfsiger Materialien und die Überweisung derselben (in Urschrift oder in Abschrift) an die Bibliothek der Gesellschaft (Adresse: Dr. K. Kehrbach, Berlin W. 62, Ansbacherstr. 56 II) mit besonderem Danke entgegengenommen wird.

Die Mitglieder erhalten gegen den Jahresbeitrag von 5 Mark, der an den Schatzmeister der Gesellschaft, Oberlehrer H. Fechner, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 229, einzusenden ist, die „Mitteilungen der Gesellschaft“, jährlich 4 Hefte, kostenfrei, von denen jedes einzelne im Buchhandel 2 Mark kostet, und haben das Recht, die „Monumenta Germaniae Paedagogica“ direkt vom Vorstande mit 25% Rabatt am Ladenpreise zu beziehen.

Die Unterzeichneten sind gerne bereit, Beitrittserklärungen anzunehmen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Die Mitglieder des Kuratoriums
der Gruppe Pommern.

Da die Antworten wider Erwarten langsam und spärlich eingingen, wurden am 20. März und später neue Aufforderungen zum Eintritt ins Kuratorium erlassen. So wurde es möglich, noch vor Ostern das Kuratorium

der neuen Gruppe zu konstituieren. Es besteht zur Zeit[2] aus den folgenden Herren: Bethe, Kgl. Provinzial-Schulrat, Dr. Bouterwek, Kgl. Provinzial-Schulrat, Stettin. Prof. Dr. Gilbert, Oberbibliothekar der Kgl. Univ.-Bibliothek, Greifswald. Prof. Lic. Dr. Kolbe, Direktor des Kgl. Bugenhagen-Gymnasiums, Treptow a. R. Dr. Koschwitz, Prof. der romanischen Philologie, Greifswald. Dr. Kröcher, Direktor des Real-Progymnasiums, Wolgast. Prof. Lemcke, Direktor des Stadtgymnasiums, Stettin. Dr. Maass, Prof. der klassischen Philologie, D. v. Nathusius, Prof. der Theologie, Greifswald. Superintendent Petrich, Kreisschulinspektor, Gartz a. O. Dr. Rehmke, Prof. der Philosophie, Dr. Reifferscheid, Prof. der deutschen Philologie, Greifswald. Dr. Rohde, Direktor der Landwirtschafts-Schule, Eldena. Dr. Schirlitz, Direktor des Kgl. Fürstin-Hedwig-Gymnasiums, Neustettin. Dr. Schöne, Direktor der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule, Dr. Schuppe, Prof. der Philosophie, Dr. Steinhausen, Direktor des Gymnasiums und Realprogymnasiums, Greifswald. Dr. Streit, Direktor des Kgl. und Gröningschen Gymnasiums, Stargard. Waterstraat, 2. Lehrer der Barnimschule, Dr. M. Wehrmann, Gymnasial-Oberlehrer, Stettin.

Diese Namen sprechen für sich selbst, die Zusammensetzung des Kuratoriums verspricht dem neuen Unternehmen die gedeihlichste Entwicklung. Die beiden Provinzial-Schulräte und der Kreisschulinspektor zeigen, dafs auch in unserer Provinz die gesamte Schulbehörde den Bestrebungen der Gesellschaft thatkräftige Teilnahme zuwendet. Mit besonderer Freude erfüllt die Wahrnehmung, dafs Universitätsprofessoren der verschiedensten Fächer vereint mit dem Oberbibliothekar und mit den Leitern und Lehrern der verschiedensten Schulen die Arbeiten der Gesellschaft fördern wollen. Man darf wohl sagen, dafs hier das Ideal der wahren universitas litterarum verkörpert erscheint, von der man die fruchtbarste Wirkung erwarten kann. Die durch ihre Leiter im Kuratorium vertretenen Schulen geben gewissermafsen schon eine Skizze der pommerschen Schulgeschichte. Pommern steht ja ganz einzig in Deutschland da: es verdankt einem Bürgermeister seine Universität und einem andern eines seiner bedeutendsten humanistischen Gymnasien. Sein früheres Fürstengeschlecht hat sich durch grofse Verdienste um das Schulwesen ein gesegnetes Andenken zu erhalten gewufst: ich erinnere nur an die Fürstin-Hedwig-Schule in Neustettin.

Die von diesem Kuratorium unterzeichnete Einladung auf einem grofsen Quartbogen ist schon jetzt in mehr als 200 Exemplaren in der Provinz ver-

[2] Nach der Generalversammlung sind dem Kuratorium der Gruppe für Pommern noch beigetreten: Archivrat Dr. v. Bülow, Staatsarchivar, Dr. Fritsche, Direktor der Friedrich-Wilhelmsschule, Stettin. Graul, Rektor der Bürger- und Volksschulen, Greifswald. Geh. Regierungsrat Haken, Oberbürgermeister, Stettin. Dr. Peppmüller, Direktor des Gymnasiums, Stralsund. Dr. Schürmann, Direktor des Schullehrerseminars, Pölitz. Prof. Dr. Thümen, Direktor des Realgymnasiums, Stralsund. Die Zahl der Mitglieder der neuen Gruppe beträgt jetzt schon 31.

breitet. Ich bin nicht sanguinisch genug, dementsprechend auf zahlreiche Beitrittserklärungen zu rechnen. Für viel wichtiger halte ich es, dafs durch diese Versendungen die Bestrebungen unserer Gesellschaft in den weitesten Kreisen bekannt geworden sind und die Aufmerksamkeit sich jetzt in höherem Grade als bisher auf die in öffentlichen und privaten Archiven und Bibliotheken zerstreuten schulgeschichtlichen Materialien lenken wird.

Hierauf erteilt der Vorsitzende dem Begründer der Gruppe Baden: Gymnasialdirektor Professor Dr. Uhlig aus Heidelberg das Wort, der über die Entstehung der Gruppe berichtet, die Namen der Vorstandsmitglieder nennt und die Einladung zum Beitritt verliest (abgedr. in Mitteilungen II, S. XXV). Viele angesehene Männer seien der Gesellschaft beigetreten. Wie anderswo, so habe auch in Baden die oberste Schulbehörde Beförderung zugesagt. Dagegen sei man im Vorstand nicht der Meinung gewesen, dafs man die Badische Regierung um einen Erlafs bitten solle, in dem die Schuldirektoren angehalten würden, ihre Schulprogramme in den Dienst der Schulgeschichte zu stellen. Eine solche Bestimmung halte er für bedenklich, für einen Eingriff in die freie Entschliefsung der Schulkollegien. Auf die von dem ersten Schriftführer mehrfach gegebene Anregung einer Inangriffnahme der Herausgabe der Badischen Schulordnungen bemerke er, dafs eine solche Ausgabe zwar beabsichtigt sei, aber vorläufig noch nicht in Angriff genommen werden könne.

Nachdem der Vorsitzende beiden Berichterstattern gedankt und hervorgehoben hat, dafs der von dem preufsischen Kultusministerium ausgesprochene Wunsch, die Schuldirektoren möchten mehr als bisher die Programme in den Dienst der Schulgeschichte stellen, keine Beeinträchtigung der freien Entschliefsungen der Schulkollegien sein solle, wird in Nr. 1b der Tagesordnung eingetreten.

### b) Über die Fortsetzung der „Monumenta Germaniae Paedagogica“ und der „Mitteilungen“ der Gesellschaft.

Die Ausgabe der Monumenta Germaniae Paedagogica ist bis zu Band 14 gediehen. Sämtliche Bände sind hier zur Ansicht ausgelegt worden, auch der bisher rückständig gebliebene Band 12, die Ausgabe des Doctrinale des Alexander von Ville Dieu. Nur sind bei diesem Bande, der innerhalb der nächsten Wochen in den Buchhandel gebracht werden soll, vorläufig Umschlag und Titelblätter noch provisorische, und ein Bogen ist noch nicht ausgedruckt. Obwohl das Werk hinsichtlich des Textes und der Einleitungen bereits zur Zeit der letzten Generalversammlung fertig war, so hat sich doch, da das beigegebene bibliographische Verzeichnis der Handschriften und Drucke umgearbeitet werden mufste, der gänzliche Abschlufs des Werkes bis heute verzögert, ein Umstand, der nicht zu beklagen ist, da es nicht wünschenswert sein konnte, die einzelnen Bände allzurasch nach ein-

ander folgen zu lassen. Im Sommer war Band 13, die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen, Teil 2, erschienen und Ende November wurde Band 14, Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher, versandt. Wenn in einigen Wochen Band 12 auf dem Büchermarkt erscheint, so ist der Zwischenraum in der Aufeinanderfolge der Bände immer noch ein sehr, ja zu geringer. Zudem ist das umfangreiche Register zu dem Werke über die Wittelsbacher erst im Februar fertig geworden, da es, wie Sie aus dem Berichte über die Generalversammlung vom 11. November vorigen Jahres wissen, umgearbeitet werden mufste; denn es war kein Register im Sinne der Monumenta-Register, und wie es war, wurde der reiche Inhalt der Urkunden nur sehr unvollkommen auf die Oberfläche gehoben.

Die Manuskripte zu Band 15 und 16 der MGP. liegen schon seit einiger Zeit vor. Mit dem Drucke von 15 ist soeben begonnen worden. Es handelt sich hier um den 3. Teil der Potenschen Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, der Geschichte des österreichischen Militärbildungswesens. Band 16, der in den nächsten Tagen in Druck gegeben wird, soll der Schlufsband der Jesuitica, der Ratio studiorum, werden, den nach dem leider so früh erfolgten Tode des P. Pachtler der Jesuitenpater Duhr herausgeben wird. Dieser Band wird im ersten Teile Verordnungen, Anweisungen und Lektionspläne für das Gymnasium darbieten, wird Vorschriften über Erklärung der Autoren, für den Geschichtsunterricht, die Heranbildung von Lehrern u. s. w. enthalten. Die Aktenstücke gewähren interessante Einblicke in die Technik des Jesuitenunterrichts. Der zweite Teil bringt Verfügungen über Konvikte und Seminare, der dritte Dokumente zur Vorgeschichte und Ausführung der 1832 revidierten Studienordnung. Hierauf wird das auf alle vier Bände der Jesuitica sich erstreckende Namen- und Sachregister folgen.

Von den auf der letzten Generalversammlung erwähnten in der Bearbeitung befindlichen Werken (vgl. Mitteilungen II, Geschäftl. Teil S. XXXVIII) ist die Ausgabe der Crügerschen Synopsis musices, wie ich soeben von Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Spitta erfahren habe, zum Abschlufs gebracht worden.

Auf der konstituierenden Versammlung unserer Gesellschaft am 18. Dezember 1890 wies ich auf eine Anzahl von Werken hin, die für die MGP. in Angriff genommen werden müssen. Von diesen Werken möchte ich die Pädagogik der Kirchenväter, die Normalkatechese des Mittelalters, den Mikrologus des Guido Aretinus, eine textkritische Ausgabe der pädagogischen Werke Luthers mit den nötigen textkritischen, bibliographischen und pädagogischen Apparaten in empfehlende Erinnerung bringen. Für einzelne dieser Werke wird es jetzt möglich sein, geeignete Bearbeiter zu finden, die ich früher trotz aller Bemühungen nicht gefunden hatte.

Was die Mitteilungen anbelangt, so sind seit der letzten Generalversammlung das damals schon charakterisierte Schlufsheft des zweiten

Jahrganges mit dem Namen- und Sachregister für den ganzen Jahrgang und das erste Heft des neuen dritten Jahrganges erschienen.

Durch das Namen- und Sachregister tritt der reiche Inhalt des zweiten Jahrgangs recht deutlich vor die Augen, ein Inhalt, durch den nicht nur der Geschichte der Erziehung wertvolle Gaben gespendet worden, durch den auch die der Schulwissenschaft korrespondierenden Fachwissenschaften Theologie, Philologie, Philosophie, Musikgeschichte u. s. w. und auch fernerstehende Wissenschaftsgebiete wertvolle Bereicherungen erfahren haben. Dafs diese Thatsachen gerade durch das Register rasch und übersichtlich vor die Augen geführt werden, mufs uns die Notwendigkeit, die Register als integrierende Bestandteile unserer Publikationen aufzufassen, erkennen lassen. Das Register mufs freilich so beschaffen sein, dafs es den Gesamtinhalt der dargebotenen Stoffe in krystallisierter Form gleichsam von Neuem darbietet, dafs es die Menge vereinzelter Thatsachen, über die man in den Urkunden nur zu leicht hinwegliest, unter Stichworte übersichtlich gruppiert, dafs es dadurch diese Thatsachen in einen höheren Zusammenhang bringt und das Interesse des Lesers erheblich verstärkt. Ein solches Register ist dann im stande, in ganz kurzer Zeit sogar dem Fachmann neue und wichtige Gesichtspunkte, die er vorher nicht kannte, darzubieten. Gegenüber der Abfassung eines solchen Registers, das die eben gekennzeichneten Vorteile darbietet, ist die Herausgabe von Urkunden (so paradox das zunächst klingen mag), zumal wenn der überlieferte Text keine textkritischen Schwierigkeiten bietet, die untergeordnete Leistung, ja oft nur die Arbeit eines guten Abschreibers und Korrektors.

Von den seit der letzten Generalversammlung neu eingelaufenen oder für diesen Jahrgang in Aussicht gestellten Manuskripten für die Veröffentlichung in den Mitteilungen nenne ich hier wertvolle Ergänzungen zu Band VIII der MGP.; zur Ausgabe der Braunschweigischen Schulordnungen, nämlich Dokumente, die sich auf die Schulgeschichte von Königslutter beziehen, dargeboten von Rektor Dr. Koldewey in Königslutter, dem Sohne des Herausgebers der Braunschweigischen Schulordnungen.

Von Seminarlehrer Kaifser in Schwäbisch-Gmünd sind urkundliche Beiträge zur Geschichte des Schulwesens in Württemberg zugeschickt worden. Kaifser hat dieser Sendung einen ausführlichen „Plan“ seiner schon längst beabsichtigten umfangreichen Geschichte des Württembergischen Volksschulwesens beigegeben. Ich bin trotz der Erörterungen Kaifsers aber immer noch der Meinung, dafs die Lösung dieser Aufgabe erst versucht werden kann, wenn die Repertorisierung der Württembergischen Archive, besonders der der ehemaligen Reichsstädte, weiter fortgeschritten ist, als es bis jetzt der Fall ist.

Direktor Dr. Weniger in Weimar wird, unserer Anregung folgend, aus dem im Jahre 1891 von dem Archivdirektor Dr. Burkhardt aufgefundenen alten Urkundenbuch des Weimarschen Gymnasiums aus dem 17. Jahrhundert zunächst die auf Kromayers Thätigkeit bezüglichen Dokumente, die wichtigen Beiträge

zur Geschichte des Ratichianismus zu sein scheinen, veröffentlichen. Prof. Wagner in Salzburg hat unter Beifügung von Urkunden eine Geschichte des Volksschulwesens im Erzstift Salzburg eingesandt u. s. w. u. s. w. So steht reichlicher Vorrat für die Veröffentlichungen des 3. Jahrgangs zur Verfügung. Und da zu erwarten ist, dafs bei weiterer Ausdehnnng unserer Gesellschaft, bei umfangreicherer Durchforschung der Archive und Bibliotheken, die Zahl der für unsere Veröffentlichungen zur Verfügung gestellten Dokumente immer mehr anwachsen wird, so werden Klagen, wie sie Hermann Schiller noch in der neuesten Auflage (1891) seines Lehrbuchs der Geschichte der Pädagogik erhebt, dafs es nämlich an zuverlässigen Einzeluntersuchungen fehle, in absehbarer Zeit verstummen. Und wenn Schiller wünscht, dafs besonders der jüngere Lehrer auf dem Gebiete der Schulgeschichte eine nützlichere Thätigkeit ausüben könnte, wenn er das in Registraturen und Archiven vergrabene Material in zuverlässiger Behandlung zugänglich machen wollte, als wenn er fachwissenschaftliche Stoffe, die schon wiederholt bearbeitet worden seien, von neuem in Zeitschriften und Programmen durcheinander werfe u. s. w., so kann unsere Gesellschaft sehr dazu beitragen, diesem Wunsche zur Erfüllung zu helfen, besonders wenn wir durch unsere Veröffentlichungen immer wieder von neuem den Beweis bringen von der Wichtigkeit pädagogisch-historischer Forschungen für die Bestrebungen der Gegenwart, den Beweis von ihrer aktuellen Bedeutung. Ohne Einsicht in das Vergangene, ohne sorgfältige Kenntnis von dem, wie es früher war, wie die neuesten Vorstellungskreise, Einrichtungen aus den älteren hervorgegangen sind, können wir das Wesen der Gegenwart nicht verstehen. Und nur durch die Kenntnis des Vergangenen können wir behütet werden vor einem Zurücksinken in längst überwundene Irrtümer, können wir geschützt werden, längst gemachte Entdeckungen noch einmal zu machen, eine Kraftverschwendung, die in der geschichtlichen Entwickelung von Unterricht und Erziehung nur zu oft stattgefunden hat, und der wir bei steter Verfolgung unserer Ziele mächtig entgegenarbeiten können.

Ehe der Vorsitzende zu Nr. 2 der Tagesordnung übergeht, dankt er dem ersten Schriftführer für seine Bemühungen. Hinsichtlich der Ansichten über die Indices sei er ganz der Meinung des Dr. Kehrbach. Gerade die den Monumenta-Bänden und den einzelnen Jahrgängen der Mitteilungen angefügten Register erhöhten den wissenschaftlichen Wert der Veröffentlichungen und würden dazu beitragen, dafs diese auch im Ausland, besonders bei unsern angelsächsischen Vettern Beachtung finden würden.

**2. Antrag zu einer Ergänzung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Antragsteller Prof. D. Dr. Lommatzsch, Mitglied des Redaktionsausschusses.**

Professor D. Dr. Lommatzsch: Meine Herren! Im Anschlufs an die unsere gemeinsame Arbeit so ermutigenden Worte unseres hochverehrten Vorsitzenden, des Herrn Geh. Ober-Reg.-Rates Höpfner, und an die erfreulichen Mitteilungen der Herren Referenten über das gedeihliche Wachsen unserer Gesellschaft, lege ich als Mitglied des Redaktionsausschusses und in Übereinstimmung mit unserem Gesamtvorstande Ihnen einen Antrag zu einer Ergänzung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur geneigten Beschlufsfassung vor.

Wir können mit dem Dichter sagen: „Die Räume wachsen, es dehnt sich das Haus.“ Indem nämlich unsere Gesellschaft sich nunmehr allgemeinerer Beachtung erfreut und zu einem Sammelpunkt pädagogisch-wissenschaftlicher Bestrebungen zu werden verspricht, sind uns pädagogische Arbeiten zugesandt worden, die einerseits nicht geeignet erscheinen, in den jährlichen Mitteilungen abgedruckt zu werden, anderseits aber auch nicht einen Band der Monumenta Germaniae Paedagogica bilden können. Es sind kleinere Schriften, die ein enger begrenztes Quellenmaterial sammeln oder zum ersten Mal veröffentlichen, welches ein bestimmtes Forschungsgebiet grundlegend beleuchtet und dadurch zum Ausgangspunkte und Antrieb für weitere Forschungen und Quellensammlungen zu werden vermag. Wollten wir solche Arbeiten in unsere Mitteilungen aufnehmen, so würden wir jedenfalls dazu mehrere Hefte benutzen müssen, was jedoch einen doppelten Nachteil zur Folge hätte. Erstens würden solche Darstellungen durch mehrere Hefte hindurchgeführt werden müssen, wodurch ihrem Verständnis und ihrer Verwertung ein erheblicher Eintrag geschähe. Sodann würden auch die Hefte dadurch ihrer eigentlichen Bestimmung, kürzere Notizen und Nachrichten aus der Geschichte der Pädagogik und über die Leistungen der Gesellschaft regelmäfsig zu bringen, entfremdet werden. Wollten wir aber warten, bis eine Anzahl der in Rede stehenden Forschungen zu einem grofsen Sammelbande vereinigt werden können, so müfsten wir den Verfassern oft zumuten, ihre Arbeiten gänzlich veralten zu lassen, wodurch wir sie von solchen höchst dankenswerten wissenschaftlichen Unternehmungen nur abschrecken dürften.

Daher schien es uns zweckmäfsig, dafs uns zugehende litterarische Produktionen dieser Art in kleineren Bänden als Ergänzungen zu den Monumenten von der Gesellschaft herausgegeben würden, wenn sie ihrem wissenschaftlichen Werte nach von dem Redaktionsausschusse als dazu geeignet befunden werden, und wenn nach Verhandlung mit unserem Herrn Verleger der Gesellschaft keine pekuniäre Schädigung daraus zu erwachsen droht.

Es ist in der bisherigen Debatte auch darauf hingewiesen worden, dafs es zwar erwünscht sei, wenn die Programme der höheren Schulen sich mehr,

als es bisher geschehen, der Geschichte ihrer Anstalten annehmen wollten, dafs indessen diese Programme auch vielen anderen von den Lehrkörpern der Schulen vertretenen wissenschaftlichen Bestrebungen offen gehalten werden müfsten. Kann demnach eine pädagogisch-geschichtliche Studie, welche sich zu einer Programm-Dissertation eignet, mit anderen auf dieselbe Beachtung Anspruch machenden Arbeiten kollidieren, oder wächst gar eine solche Studie über den derartigen Abhandlungen gesteckten Umfang hinaus, so würden wir auch der von hohen Schulverwaltungen gegebenen Anregung zur Bearbeitung der Geschichte einzelner Schulen oder Schulgruppen, falls sie erhoffte Früchte hervorbringt, dadurch entgegenkommen, dafs wir die letzteren in den von uns herauszugebenden Ergänzungs-Bänden dem wissenschaftlichen Publikum zugänglich machen. Auch nach dieser Seite hin würde also die Annahme unseres Antrages sich als eine wesentliche Förderung der unserer Gesellschaft gesteckten Aufgaben darstellen.

Unser Antrag ist aber, wie bereits bemerkt, keineswegs in erster Linie im Hinblick auf entfernte Zukunftsideale gestellt worden, sondern aus dem Grunde, weil uns eine ganz konkrete Veranlassung dazu bewogen hat. Zwei Schriften der bezeichneten Gattung liegen uns nämlich bereits vor. Zunächst erwähne ich eine uns zugegangene „Darstellung der weiblichen Erziehung und des weiblichen Unterrichts vom Anfang des 15. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts“ von F. Roth aus Schwabach. Diese Darstellung bildet, wie es scheint, eine fleifsige Studie, die das über den fraglichen Gegenstand bisher vorliegende Quellenmaterial übersichtlich zusammenstellt. Sie ist von der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig mit einem Preise gekrönt worden. Wir würden, falls wir sie nach erfolgter Prüfung zur Veröffentlichung zuliefsen, den noch jugendlichen Verfasser ermuntern, auf dem betretenen wissenschaftlichen Wege weiter fortzuschreiten. Die zweite Schrift, „Geschichte der Münsterschen Normalschule“ vom Königl. Seminar-Direktor Dr. M. Krafs ist eine gereifte Spezialarbeit, deren Honorarertrag der Verfasser dem Denkmale, das dem bekanntesten Leiter dieser Schule, Overberg, in Münster gesetzt werden soll, zuwenden will. Könnten wir diese Arbeit seitens der Gesellschaft verwerten, so würden wir nicht nur die deutsche Schulgeschichte bereichern helfen, sondern auch das Andenken eines verdienten Schulmannes ehren. Sollte die hochgeehrte Versammlung den von mir eingebrachten Antrag ablehnen, so müfsten wir von vornherein auf die Förderung der erwähnten Arbeiten verzichten, was der Redaktions-Ausschufs jedoch lebhaft zu bedauern hätte.

In der darauf folgenden Diskussion befürwortet zunächst Professor Dr. Reifferscheid den Antrag mit dem Hinzufügen, dafs auch ihm eine, die Schulgeschichte Pommerns betreffende Arbeit angeboten sei, die in die Kategorie der von Prof. Dr. Lommatzsch angeführten Arbeiten falle. Er schlägt aber vor, statt Beihefte „Forschungen“ zu setzen.

Gymnasialdirektor Prof. Dr. Voigt[3] spricht sein Bedenken aus, die Ziele der Gesellschaft noch zu erweitern. Durch zu grofse Weite und Breite der Unternehmungen könne leicht das Vertrauen des Publikums verloren gehen. Die Arbeitskräfte sollten zunächst ausschliefslich auf Veröffentlichung von Urkunden gelenkt werden; die Bearbeitung habe erst an zweite Stelle zu treten; auch sei die finanzielle Seite zu bedenken. Er schlägt deshalb Vertagung des Plans vor.

Dr. Petong schlägt vor, zunächst die Urkundenpublikationen gruppen- oder fächerweise vorzunehmen und erst nach Abschlufs dieser zu Monographieen überzugehen.

Gymnasialdirektor Dr. Kübler befürwortet den Vorschlag des Redaktionsausschusses vom Standpunkte der freizugebenden Entwickelung. Übrigens böte ja der Redaktionsausschufs die Gewähr der richtigen Behandlung der neuen Einrichtung.

Propst Dr. Jahnel[3] stellt den Antrag, erst den Schatzmeister zu hören, ehe ein Beschlufs gefafst werde.

Dr. Kehrbach erklärt, dafs, wenn die Mittel nicht vorhanden seien, auch die Veröffentlichungen unterbleiben müfsten. Man möchte die bezüglichen Entscheidungen getrost dem Redaktionsausschufs überlassen.

Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner schliefst sich dem an. Warum solle die Gesellschaft Bedenken tragen, Veröffentlichungen, die als „Forschungen“ präcisiert werden und die finanzielle Leistungskraft der Gesellschaft nicht gefährden, gewissermafsen unter ihren Fittich zu nehmen.

Nachdem Probst Dr. Jahnel seinen Antrag zurückgezogen, ergreift vor der Abstimmung Prof. Dr. Lommatzsch noch einmal das Wort:

„Meine Herren! Die Bedenken der Herren Vorredner gegen unsern Antrag erledigen sich grofsenteils schon dadurch, dafs es sich dabei in der That nur um geschichtliche Forschungen handelt, wie sie unsere Gesellschaft zu pflegen hat. Wir nehmen daher auch den Ergänzungs-Antrag des Herrn Professor Dr. Reifferscheid, der sich in erfreulicher Weise mit uns in Übereinstimmung befindet, den geplanten Veröffentlichungen den Titel „Forschungen“ zu geben, dankbar an. Demnach soll durch unsern Antrag der bisherigen statutenmäfsigen Wirksamkeit unserer Gesellschaft keinerlei Abbruch geschehen. Im Gegenteil liegt ihm die Absicht zum Grunde, diese Thätigkeit zu beleben, zu weiterer Teilnahme an unsern Bestrebungen anzuregen, endlich auch jüngeren Gelehrten, die nicht in der Lage sind, sogleich einen stattlichen Band Urkunden zu liefern, Gelegenheit zur Mitarbeit

[3] Es wird bemerkt, dafs Gymnasialdirektor Dr. Voigt und Propst Dr. Jahnel an der Vorstandssitzung, in der der Antrag von Prof. Dr. Lommatzsch beraten worden war, nicht hatten teilnehmen können.

zu verschaffen. Den geäufserten Besorgnissen wird der Redaktions-Ausschufs dadurch zu begegnen wissen, dafs er es sich zur Pflicht macht, nur wissenschaftlich gediegene Arbeiten aufzunehmen und das angebotene Material mit aller Vorsicht zu sichten. Und was schliefslich die zur Sprache gebrachten finanziellen Bedenken angeht, so habe ich schon darauf hingewiesen, dafs der Vorstand im Verein mit dem Verleger dafür zu sorgen haben wird, dafs der Gesellschaft aus derartigen Publikationen keine Unkosten entstehen. Ich mufs daher meinen Antrag trotz der geäufserten Bedenken aufrecht erhalten."

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag Lommatzsch angenommen.

### 3. Mitteilungen über den buchhändlerischen Vertrieb der Veröffentlichungen und die finanzielle Lage der Gesellschaft vom Schatzmeister Oberlehrer H. Fechner.

Meine Herren! Als ich am 11. April und dann am 17. November des verwichenen Jahres vor Sie trat, um Ihnen einen Bericht über die finanzielle Lage unserer Gesellschaft zu geben, that ich dies mit einer gewissen Ängstlichkeit, denn die Zahl unserer Mitglieder war damals noch eine geringe, unsere Kräfte waren demgemäfs noch schwach, und da wir von Anfang ab es gewagt hatten, unseren Mitgliedern aufser Satzungen, Rundschreiben u. a. dergl. Dingen die Ihnen bekannten „Mitteilungen" in einer Stärke von jährlich 20 Bogen in bester Ausstattung zu bieten, so verstand es sich von selbst, dafs sich am Jahresschlufs ein Minus ergeben mufste. Wohl konnte ich Ihnen ein notarielles Dokument vorlegen, das die Hinterlegung einer erheblichen Summe seitens eines Mitgliedes bestätigte, über welche Summe die Gesellschaft so lange sollte verfügen können, bis sie dahin gelangt war, sich aus eigenen Mitteln zu erhalten; wohl konnte ich der Hoffnung Ausdruck geben, es würden sich die Vorräte von unseren Publikationen mit der Zeit in Geld umsetzen u. s. w., u. s. w., aber ein rechter Zweifler mochte wohl immer noch Bedenken an unserer Lebensfähigkeit haben. Nun, meine Herren, ich bin heute in der angenehmen Lage, Ihnen sagen zu können, dafs wir jetzt so weit sind, dafs wir der Zukunft ruhig entgegensehen dürfen, und ich werde mir erlauben, dies sogleich zahlenmäfsig darzulegen.

Wir zählen in diesem Augenblicke 516 Mitglieder. Das bedeutet für uns eine Jahreseinnahme von 2580 Mark. Die Zahl der Abonnenten unserer Zeitschrift, welche diese auf buchhändlerischem Wege erwerben, ist rund 40. (Sie wissen, dafs der buchhändlerische Vertrieb erst seit kurzer Zeit besteht.) Die so vertriebenen Exemplare bedeuten für uns eine Jahreseinnahme von 160 Mark. Auf zwei Jahre noch ist uns seitens der Anhaltischen Regierung eine Jahres-Subvention von 150 Mark zugesagt (für 1892 ist diese Zahlung bereits erfolgt). An Annoncen und Beilagen hat unsere Zeitschrift schon

mehreres bringen können; lassen Sie mich dafür eine Jahreseinnahme von nur 100 Mark in Rechnung stellen.

Wenn ich also auf eine Jahreseinnahme von 2980 Mark rechne, so bin ich ganz sicher, dafs sich diese Summe in Wirklichkeit als zu niedrig gegriffen erweisen wird, schon deshalb, weil viele der neu eintretenden Mitglieder die früheren Jahrgänge der „Mitteilungen“ zu erwerben pflegen, um die Zeitschrift vollständig zu besitzen.

Nun betragen die Kosten für den Druck der „Mitteilungen“ rund 2100 Mark, die Kosten der Versendung belaufen sich auf rund 200 Mark, die Honorare für die Mitarbeiter können auf etwa 500 Mark veranschlagt werden. Darnach bleiben noch 180 Mark übrig für aufserordentliche Ausgaben, Porti, Schreibmaterialien, Formulare u. s. w.

Unter den aufserordentlichen Ausgaben fallen am meisten ins Gewicht die Kosten, welche durch die Begründung und Organisation der Gruppen verursacht werden. Diese Kosten sind bei den verschiedenen Gruppen naturgemäfs verschieden; ich will Ihnen die Zahlen, die ich darüber habe, bekannt geben:

Anhalt 7,75 Mark, 29 Mitglieder; Baden 24,38 Mark, 28 Mitgl.; Hessen 20,05 Mark, 26 Mitgl.; Oldenburg 16,58 Mark, 21 Mitgl.; Schweiz 1891: 65,82 Mark, 1892: 11,66 Mark, 36 Mitgl. (die Versendung der Mitteil. würde uns jährlich 30,40 Mark kosten!); Westfalen 87,10 Mark, 58 Mitgl.; Württemberg 2,25 Mark, 36 Mitglieder.

Meine Herren! Es thut mir recht herzlich leid, dafs die Reihe dieser Posten nicht noch viel länger ist. Ich habe Ihnen in der vorigen Versammlung dargethan, dafs gerade der Bildung der Gruppen der wesentlichste Zuwachs an Mitgliedern zu danken ist, und ich habe die Überzeugung, dafs an dem Tage, wo die Gruppenbildung vollendet sein wird, unsere Gesellschaft so dastehn wird, dafs ihr auch für gröfsere, schwierigere und darum kostspieligere Publikationen die Mittel nicht fehlen werden.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen zum Schlufs noch einige Zahlen geben, welche Ihnen vielleicht von einigem Interesse sind.

Von dem Rechte, die Bände der Mon. Germ. Paed. direkt vom Vorstande mit 25% Rabatt beziehen zu können, ist von einer Anzahl von Mitgliedern Gebrauch gemacht worden. Es sind im Ganzen für 688 Mark Bände versandt worden.

Was die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ländern und Provinzen anlangt, so habe ich Ihnen vorhin die bemerkenswertesten Zahlen bei Erwähnung der einzelnen Gruppen bereits gegeben.

Es zählen jetzt zu unsern Mitgliedern: 89 höhere Lehranstalten, 78 Direktoren von solchen, 55 Geistliche, 52 Universitätslehrer, 44 Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten, 26 Bibliotheken, 26 Beamte der Schulverwaltung, 17 Rektoren an Knaben-, Bürger- und Volksschulen, 17 Lehrer an höheren Mädchen- Bürger- und Volksschulen, 16 Lehrervereine u. s. w.

Meine Herren! Ich will nicht schliefsen, ohne auch meinerseits den Herren, die sich der mühevollen Arbeit der Bildung und Leitung der Gruppen unterzogen und die der Gesellschaft dadurch zur materiellen Selbstständigkeit verholfen haben, den aufrichtigsten und herzlichsten Dank auszusprechen.

Der Vorsitzende spricht dem Schatzmeister für seine Mühen den Dank der Gesellschaft aus. (Schlufs der Tagesordnung.)

Direktor Dr. Voigt dankt, anknüpfend an Horat. carm. III, 19, in humoristischer Rede im Namen der Anwesenden dem Direktor Dr. Kübler, dem „praebens domum“, für die freundliche Überlassung des Konferenzsaales des Wilhelms-Gymnasiums zur Abhaltung der Generalversammlung.

Schulinspektor Dr. Jonas giebt der Freude der Versammlung über die Genesung des ersten Vorsitzenden Ausdruck und bittet die Versammlung, Freude und Dank durch Erheben von den Plätzen zu bezeugen. (Es geschieht.)

Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner will nicht unterlassen, für diese freundliche Kundgebung zu danken, obwohl er kaum darüber quittieren dürfte, da er zu seinem Bedauern noch wenig für die Gesellschaft habe thun können. Seines besten Willens versichere er dieselbe. Möge die Gesellschaft im neuen Verwaltungsjahre weiter gedeihen und wachsen!

Direktor Dr. Kübler nimmt den ihm erstatteten Dank gern an, giebt ihn aber weiter an die Gründer der Anstalt, in deren Sinne er gehandelt habe.

Schlufs gegen 1 Uhr.

## F. A. Herbig in Berlin.

Plœtz-Kares,

### Kurzer Lehrgang der französ. Sprache.

**Elementarbuch** von Dr. Gustav Plœtz. 2. Aufl. gr. 8⁰. XII und 196 Seiten. Ungeb. 1 *M* 40 *Pf*.

**Sprachlehre** auf Grundlage der Schulgrammatik von Dr. **Karl Plœtz,** bearbeitet von Dr. Gustav Plœtz und Dr. Otto Kares. 3. Aufl. gr. 8⁰. XVI u. 117 Seiten. Ungeb. 1 *M*.

**Übungsbuch.** Verfafst von Dr. Gustav Plœtz.

Heft I: Abschluss der Formenlehre. 3. Aufl. gr. 8⁰. VIII u. 108 Seiten. Ungeb. 1 *M*.

Heft II: Wortstellung u. Verbum. 2. Aufl. gr. 8⁰. VIII u. 88 Seiten. Ungeb. 90 *Pf*.

Heft III: Syntax des Artikels, des Adjektivs und des Adverbs. Die Fürwörter. 2. Aufl. gr. 8⁰. IV und 80 Seiten. Ungeb. 80 *Pf*.

Derselbe:

### Ausgabe B.

im genauen Anschluss an die neuen Lehrpläne).

**Elementarbuch** von Dr. Gustav Plœtz. Ausgabe B. Für Gymnasien und Realschulen. gr. 8⁰. XVI und 228 Seiten. Ungeb. 1 *M* 70 *Pf*.

(Eine Ausgabe für **Oberrealschulen, Höhere Bürgerschulen und ähnliche Anstalten** ist in Vorbereitung.)

**Sprachlehre** auf Grund der Schulgrammatik von Dr. **Karl Plœtz,** bearbeitet von Dr. Gustav Plœtz und Dr. Otto Kares. 3. Aufl. gr. 8⁰. XVI und 117 Seiten. Ungeb. 1 *M*.

(Bleibt unverändert.)

**Übungsbuch** verfafst von Dr. Gustav Plœtz. Ausgabe B. (Ein Band.) gr. 8⁰. XIV und 281 Seiten. Ungeb. 2 *M*.

**In diesen neuen Lehrbüchern des Französischen haben sich die Verfasser bemüht, alle von ihnen als gesund und fruchtbar erkannten Gedanken der neusprachlichen „Reformbewegung" im Sinne altbewährter methodischer Grundsätze zu verwerten.**

☛ Der kurze Lehrgang ist bereits in **über 150 Städten eingeführt.**

**Berlin W,** Mai 1893.
Schöneberger Ufer 13.

**F. A. Herbig**
Verlagsbuchhandlung.

## Monachia-Kreide.




Schulkreide allerersten Ranges, mit goldenen u. silbernen Medaillen prämiiert, begutachtet u. empfohlen v. d. Prüfungskommission des oberbayer. Kreismagazins für Lehrmittel etc., garantiert sandfrei, ungemein leicht, blendend weifs, für lackierte Tafeln ganz besonders geeignet.

1 Postkolli mit 400 Stangen (95 *mm* lang, 13 *mm* □) incl. Kiste *M* 4.20, jedes Stück mit Papierhülle *M* 4.70.

**Fr. Thenn**
Königl. bayerischer Hoflieferant.
**MÜNCHEN.**

### Atteste.

Ihre Monachia-Kreide ist für den Schulgebrauch vorzüglich geeignet. Bitte senden Sie mir . . . . .

Grofsolbersdorf, 10. III. 1893.

gez. **Weiske,** Schuldirektor.

Da die uns als Muster zugesandte Monachia-Kreide nach einer allseitigen Prüfung unsere volle Anerkennung gefunden hat, so bitten wir um Zusendung von . . . . .

Würzburg, 3. IV. 1891.

gez. **Institut d. engl. Fräulein.**

Die mit erhaltener Kreide angestellten Versuche haben die Ihrerseits gerühmten Vorzüge vollends bestätigt und bitte (folgt Bestellung).

Sontra, April 1891.

gez. **G. Schröder,** Rektor.

# Geschäftlicher Teil.

## III. Erlasse deutscher Regierungen in Sachen der Gesellschaft.

Auf der ersten Generalversammlung der Gesellschaft am 11. April 1892 wurde beschlossen, an die Regierungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz Gesuche um Unterstützung der wissenschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft zu richten; inbetreff des Inhalts dieser Gesuche vgl. Jahrg. II, Heft 4, Geschäftl. Teil, S. XXVII ff. Von dem Vorstande der Gesellschaft wurden solche Gesuche an die Kultusministerien Preufsens, Bayerns, Sachsens, Elsafs-Lothringens gerichtet, aufserdem wurden von den Vorständen der Württemberger und Anhalter Gruppe gleiche Gesuche bei ihren Regierungen eingereicht. Sämtliche Regierungen haben in entgegenkommender Weise geantwortet. Die Entschliefsung des preufsischen Kultusministeriums ist abgedruckt in Jahrg. II, Heft 4, Geschäftl. Teil, S. XXX, die der Ministerien von Württemberg und Anhalt in Jahrgang III, Heft 1, Gesch. Teil, S. VIII—X. Es folgt nun hier der Abdruck der übrigen Erlasse.

### 1. Königreich Bayern.

I.

Nr. 266. München, den 3. Februar 1893.

K. bayerisches Staatsministerium
des Innern
für Kirchen- und
Schulangelegenheiten.

Betreff:
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

In Erwiderung der Vorstellung vom September, präs. 14. November v. J. wird hieneben ein Exemplar des Ministerialblattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Nr. 5, enthaltend die Ministerial-Entschliefsung vom Heutigen Nr. 266 über die Veröffentlichungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, mit dem Beifügen mitgeteilt, dafs die Direktion

der K. Hof- und Staatsbibliothek in München sowie die Vorstände der übrigen öffentlichen Bibliotheken mit den geeigneten Weisungen im Sinne des gestellten Gesuches versehen wurden, und dafs bezüglich der weiter erbetenen Anweisung der Vorstände der Archive zur Unterstützung der von der Gesellschaft beabsichtigten Nachforschungen mit dem zuständigen K. Staatsministerium des Innern ins Benehmen getreten wurde.

Dr. v. Müller.

An den
Vorstand der Gesellschaft
für deutsche Erziehungs-
und Schulgeschichte
in Berlin.

Der Generalsekretär
an dessen Statt
der Ministerialrat
v. Erhard.

II.

Nr. 266.

**An die K. Regierungen, Kammern des Innern, dann die Vorstände der sämtlichen humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten, sowie der Lehrerbildungsanstalten.**

Kgl. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Vorstand der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in Berlin, welche sich die Erforschung der Geschichte des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens in ihren aktenmäfsigen Grundlagen zur Aufgabe stellt, hat um die Empfehlung der Veröffentlichungen der Gesellschaft zur Anschaffung für die Schulbibliotheken gebeten.

Es wird dementsprechend auf die periodisch erscheinenden „Mitteilungen“ der Gesellchaft, dann auf die im Auftrage derselben von Dr. Karl Kehrbach herausgegebenen „Monumenta Germaniae Paedagogica“ aufmerksam gemacht und deren Anschaffung gutgeheifsen, wenn und insoweit solches die für Bibliothekzwecke an den einzelnen Anstalten verfügbaren Mittel gestatten. Hierbei wird insbesondere auf den im Jahre 1892 bei Hofmann & Comp. in Berlin erschienenen 14. Band der vorbezeichneten Monumenta, welcher die Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher von den frühesten Zeiten bis 1750, bearbeitet von Gymnasialprofessor Dr. Friedrich Schmidt, zum Gegenstande hat, empfehlend hingewiesen.

Im Sinne eines weiteren Wunsches des Vorstandes der genannten Gesellschaft wird ferner bemerkt, dafs es einem Bedenken nicht unterliegt, den Schulprogrammen gegebenen Falles Stoffe zu grunde zu legen, welche auf die Geschichte der betreffenden Anstalten sich beziehen, und diese Programme überhaupt durch geeignete Wahl der zu bearbeitenden Gegenstände auch für die Förderung der Geschichte des Schulwesens im allgemeinen nutzbar zu machen.

München, den 3. Februar 1893.

Dr. v. Müller.

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte betr.

Der Generalsekretär,
an dessen Statt
der Ministerialrat
v. Erhard.

III.

Nr. 2910.

München, den 5. März 1893.

K. bayerisches Staatsministerium
des Innern
für Kirchen- und
Schulangelegenheiten.

Betreff:
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Unter Bezugnahme auf den Schlufssatz der Ministerial-Entschliefsung vom 3. vor. Monats Nr. 266 wird hieneben eine Abschrift der vom Königl. Staatsministerium des Innern an das Königl. allgemeine Reichsarchiv erlassenen Entschliefsung vom 26. vor. Monats Nr. 3077 zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Dr. v. Müller.

An den
Vorstand der Gesellschaft
für deutsche Erziehungs-
und Schulgeschichte
in Berlin.

Der Generalsekretär:
Ministerialrat
Dr. von Giehrl.

IV.

Nr. 3077. München, den 26. Februar 1893.

K. B. St. M.
des Innern.

Betreff:
Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte.

Seitens des Vorstandes der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in Berlin, welche sich die möglichst vollständige Sammlung, kritische Sichtung, geschichtliche Verarbeitung und wissenschaftliche Veröffentlichung des in Archiven und Bibliotheken zerstreuten Materiales, soweit es für die Erziehungs- und Schulgeschichte in den Ländern deutscher Zunge von Belang ist, zur Aufgabe gestellt hat und welche die beschlossenen Veröffentlichungen in den von Karl Kehrbach in ihrem Auftrage herausgegebenen „Monumenta Germaniae Paedagogica“ oder auch in den periodischen „Mitteilungen der Gesellschaft“ erscheinen läfst, wurde um Unterstützung der Vereinsbestrebungen bei den Nachforschungen nach urkundlichem Materiale auf dem bezeichneten Gebiete nachgesucht.

Das k. allgemeine Reichsarchiv wird demzufolge im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beauftragt, den desfallsigen Anträgen und Wünschen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte innerhalb der für die Archivbenützung bestehenden allgemeinen Vorschriften nach Thunlichkeit entgegenzukommen und zu diesem Behufe auch die k. Kreisarchive mit geeigneter Anweisung zu versehen.[1]

Hiebei wird auf die Entschliefsung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 3. l. Mts. Nr. 266 — S. dessen Amtsblatt Nr. 5 — Bezug genommen.

gz: Freiherr von Feilitzsch.

An
das k. allgemeine Reichsarchiv.

Der Generalsekretär:
gz: von Nies
Ministerialrat

[1] Hierauf sind von dem Chef des Königl. allgemeinen Reichsarchivs die Königl. Kreisarchive mit entsprechenden Weisungen versehen worden.

## 2. Elsafs-Lothringen.

Oberschulrat
für
Elsafs-Lothringen.

Strafsburg, den 16. Dezember 1892.

Die Eingabe, welche der Vorstand unter dem 31. Oktober dieses Jahres an Seine Durchlaucht den Herrn Statthalter gerichtet hat, ist zur Prüfung und Bescheidung an den Oberschulrat abgegeben worden. Ich erwidere Ihnen ergebenst, dafs ich gern Veranlassung nehmen werde, im Sinne der Eingabe die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern.

Der Staatssekretär

von Puttkamer.

An den
Ersten Vorsitzenden der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Herrn Geh. Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten Dr. Höpfner
Hochwohlgeboren
O. S. 8559 Berlin.

## 3. Königreich Sachsen.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat von der an den unterzeichneten Vorstand desselben unter dem 30. September / 11. November l. J. gerichteten Vorstellung des Vorstandes der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte Kenntnis genommen und ist gern bereit, dem bezüglichen litterarischen Unternehmen bei sich bietender Gelegenheit seine Förderung angedeihen zu lassen.

Die überreichten Druckschriften, für deren Übersendung hiermit gedankt wird, sind der Lehrmittelsammlung des Ministeriums

einverleibt worden, nachdem von dem Inhalte derselben mit Interesse Kenntnis genommen worden ist.

Dresden, am 17. Dezember 1892.

Königlich Sächsisches Ministerium des Kultus
und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

An den
Vorstand der Gesellschaft
für deutsche Erziehungs-
und Schulgeschichte
3286. C. in Berlin.

# Geschäftlicher Teil.

## IV. Mitteilungen über die Gruppe Schweiz.

### Bericht des Vorstandes der schulgeschichtlichen Vereinigung in der Schweiz

(schweiz. Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte)
1892—93.

Tit.

Wir beehren uns, in Kürze Ihnen über die Thätigkeit des Vorstandes im Jahre 1892—93 Bericht zu erstatten.

1. Der Vorstand hielt im Berichtsjahre 3 Sitzungen (17. Februar, 8. April und 23. September 1893) mit 10 Traktanden. Die Zahl der Mitglieder der Vereinigung ist von 36 auf 37 gestiegen.

2. Da statt der Versammlung des Gymnasiallehrervereins in Winterthur für 1893 eine solche anlässlich des auf Juni 1893 projektierten Lehrertages in Zürich in Sicht war, glaubten wir die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, auch der schulgeschichtlichen Vereinigung durch Verbindung mit dem Lehrertag die Möglichkeit etwelcher Propaganda für ihre Zwecke zu schaffen. In zwei Circularen haben wir diesfalls unsere Absichten und Wünsche den Mitgliedern unseres Verbandes nahe gelegt. Durch die Heraussetzung des Lehrertages auf 1894 kam der Gymnasiallehrerverein in den Fall, seine Jahresversammlung nunmehr doch nach der ursprünglichen Verabredung abzuhalten, und wir haben nach Art. 7 unserer Statuten die unsre gleichfalls auf den 7. Oktober nach Winterthur einberufen.[1]

3. Der verstorbene Herr Prof. Koller in Freiburg hatte schon in den achtziger Jahren auf die Freiburgische Schulordnung von 1577 („Katharinenbuch") aufmerksam gemacht und eine Abschrift von dem einzigen Original derselben in Anregung gebracht; die Bedenken wegen des Umfangs der Arbeit sowie Kollers Tod hatten dann die Verhandlungen stocken lassen. Nunmehr hat Herr Abbé Horner bei einem Aufenthalt unseres Aktuars in Freiburg jene Anregung erneuert mit dem Beifügen, dass seitherige Verhandlungen die Originalität dieser Schulordnung wahrscheinlicher machen, als man früher glauben durfte, und sich anerboten, für möglichst billige

[1] Der Bericht über diese Jahresversammlung kann, da es im vorliegenden Hefte an Raum fehlt, erst im nächsten Hefte (IV, 1) dargeboten werden.

Der Herausgeber.

Herstellung einer Copie zu sorgen. Der Vorstand nahm das Anerbieten dankend an; über den Stand der Arbeit sind wir gegenwärtig noch ohne näheren Bericht.

4. Herr Dr. R. Lang in Schaffhausen bot uns gegen Erstattung der Druckkosten für die Mitglieder unserer Vereinigung die nötige Zahl von Exemplaren seiner Programmarbeit „das Collegium humanitatis in Schaffhausen; ein Beitrag zur Schulgeschichte. Erste Teil 1648—1727“ an. Wir glaubten nicht nur, auch dies Anerbieten mit Dank annehmen zu sollen (es wurden 50 Ex. bestellt und den Mitgliedern übermittelt), sondern faſsten den prinzipiellen Beschluſs, uns mit den Direktionen derjenigen Mittelschulen, die Programmarbeiten herausgeben, ins Einvernehmen zu setzen, daſs sie uns zuweilen von schulgeschichtlichen Progammarbeiten für die Mitglieder unserer Vereinigung eine entsprechende Zahl von Exemplaren, eventuell unter Vergütung der Mehrkosten des Drucks, reservieren möchten.

5. Mittelst Zuschrift vom 22. März 1893 sprach der 1. Schriftführer der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Herr Dr. Kehrbach in Berlin, den Wunsch aus, es möchte die planmäſsige Inangriffnahme einer Ausgabe der schweiz. Schulordnungen und eine Petition um Bundessubvention für die Gesellschaft bewerkstelligt werden.

Der Vorstand war ohne weiters darüber einig, daſs von einer Petition um Bundessubvention erst die Rede sein könne, wenn bereits eine bestimmte auf die Schweiz bezügliche Arbeitsleistung vorliege.

Was die *Ausgabe der schweiz. Schulordnungen* betrifft, so ist dies eine Arbeit, zu der unsere Vereinigung von ihrer Entstehung an die Verpflichtung übernommen, und welche nunmehr nach der Reorganisation unsers Verbandes wirklich in Hand genommen werden kann. Wir beschlossen denn auch, dies sofort zu thun, und mit den Landschulordnungen, eventuell auch den Ordnungen für die städtischen deutschen Schulen den Anfang zu machen. Es wird dies in der Weise geschehen, daſs zunächst das einschlägige Material des Kantons Zürich gesammelt, verarbeitet und als Probeausschnitt veröffentlicht werden soll. Bereits sind die Vorarbeiten dazu getroffen, und wir hoffen, im Laufe des Winters diese erste wissenschaftliche Leistung unsers Verbandes zum Abschluſs zu bringen.

6. Seit letzter Jahresversammlung sind der Schluſs des 2. Jahrgangs der Mitteilungen d. Gesellsch. für deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte, und Heft 1—3 des 3. Jahrgangs den Mitgliedern der Vereinigung durch unsere Vermittlung zugestellt worden.

7. Eben dies ist mit dem Neudruck unserer Statuten auf Grund der Revision vom 8. Oktober 1892 geschehen.

Namens des Vorstandes der schulgeschichtl. Vereinigung:

Dr. O. Hunziker, Aktuar.

Küsnach-Zürich, 5. Oktober 1893.

**Verlag von A. Hofmann & Comp., Berlin W, Leipzigerstr. 135.**

Soeben erschien:

Monumenta Germaniae Paedagogica Bd. XII u. XV

**Band XII**

# Das Doctrinale

des

## Alexander de Villa-Dei (Villedieu)

Kritisch-Exegetische Ausgabe

mit Einleitung, Verzeichnis der Handschriften und Drucke nebst Registern

herausgegeben

von

**Professor Dr. Dietrich Reichling**

Oberlehrer am Königl. Gymnasium zu Heiligenstadt.

**gr. 8°. 36 Bogen. Preis 18 Mark.**

**Band XV**

# Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens

## in den Landen deutcher Zunge

von

**B. Poten**

Oberst a. D.

III. Band: **Österreich.**

**30 Bogen. Preis 15 Mark.**

Band IV (Preufsen) erscheint im nächsten Jahre.

**Band XVI der „Monumenta" (Schlufsband IV der Ratio studiorum etc. Soc. Jesu, nach dem Tode des Herrn P. Pachtler herausgegeben von P. Bernhard Duhr S. J.) wird demnächst ausgegeben werden.**

# Mitteilungen

## der Gesellschaft

für

## deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

Im Auftrage der Gesellschaft herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

**Jahrgang IV**

Berlin 1894

A. Hofmann & Comp.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

1. Eine Disziplinarordnung für Bursisten. Von Dr. O. Grillnberger, Ord. Cist. in Wilhering . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
2. Paderborner Jesuitendramen in den Jahren 1592—1770. Von Wilhelm Richter, Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn 5
3. Die Schule zu Stargard in Pommern unter dem Rektor Thomas Reddemer (1604—1618). Von Dr. M. Wehrmann in Stettin 17
4. Ausgaben der Stadt Regensburg für ihr Gymnasium Poëticum in den Jahren 1618—1647. Von Hans Heinisch, Gymnasiallehrer in Regensburg . . . . . . . . . . . . . . . . . . 29
5. Zur Schulgeschichte der Stadt Nauen (Provinz Brandenburg) a. Lektionsplan von 1701; b. Schulgesetze von 1723. Von Konrektor Franz Brümmer in Nauen . . . . . . . . . . . . . 33
6. Zwei Schriftstücke zur Hebung des Pädagogiums zu Ilfeld und des hannöverschen höheren Schulwesens aus dem Jahre 1770. a. Des Hofrats und Göttinger Professors C. G. Heyne Verbesserungsvorschläge. — b. Das Schreiben des Abtes Jerusalem in Braunschweig an den Premierminister von Münchhausen in Hannover, die Heyneschen Vorschläge betreffend. Von Gymnasial-Direktor Prof. Dr. Holstein in Wilhelmshaven . . . 65
7. Das Schulwesen zu Bingen am Rhein während des Mittelalters. Von Dr. P. Bruder in Dieburg (Hessen). . . . . . . . . . 85
8. Ueber Blockbücher. Von Prof. Dr. R. Hochegger in Czernowitz 103
9. Lüneburger Schreib- und Rechenmeister. Von W. Schonecke in Lüneburg . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 111
10. Instruktion für die Lehrer des Gymnasiums in Regensburg aus dem Jahre 1557. Von Hans Heinisch, Gymnasiallehrer in Regensburg . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 131
11. Zwei Stundenpläne der Lateinschule in Wolkenstein im Erzgebirge aus den Jahren 1598 und 1706. Mitgeteilt von Dr. E. Gehmlich in Pirna . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 133
12. Schulordnungen der Stadt Königslutter (Braunschweig). II. Plan für die Errichtung der Realschule aus dem Jahre 1745. Von Rektor Dr. Koldewey in Königslutter . . . . . . . . . . 137
13. Bestallungsurkunde für den Messner Bonaventura Schilling*) in Nendingen, Oberamt Tuttlingen, aus dem Jahre 1786. Von B. Kaisser in Schwäbisch-Gmünd . . . . . . . . . . . 147
14. Ein unbekanntes Lehrbuch der Metrik aus dem XI. Jahrhundert. Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Voigt, Gymnasialdirektor in Berlin . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 149
15. Zwei Empfehlungsschreiben für den M. Georg Jeger zur Bewerbung um das Schul-Rektorat der freien Reichsstadt Esslingen von dem Rektor und einem Lehrer der Artisten- und Mediziner-Universität in Padua aus dem Jahre 1452. Von Prof. Otto Mayer, Rektor des Lyceums in Esslingen . . . . . . . . 159


*) Im Texte steht fälschlich J. Jäger statt Bonaventura Schilling.

Seite

16. Eine epistola suasoria des Prinzen Wilhelm von Bayern aus dem Jahre 1562. Ein Beitrag zur Charakteristik verschiedener Universitäten und Länder. Von Gymnasialprofessor Dr. Friedrich Schmidt in München . . . . . . . . . . . 167
17. Die Disputationen am Pädagogium (akademischen Gymnasium) in Stettin. Von Dr. M. Wehrmann in Stettin . . . . . . 172
18. Zur Geschichte der Schule in Wildeshausen im Herzogtum Oldenburg vom Mittelalter bis in das 18. Jahrhundert nebst urkundlichen Beiträgen aus den Jahren 1583 und 1584. Von Archivrat Dr. G. Sello, Vorstand des Grossherzogl. Haus- und Centralarchivs in Oldenburg . . . . . . . . . . . . . 182
19. Ein Revisionsbericht über die im Hallischen Viertel zu Leipzig bestehenden Winkelschulen und seine weiteren Folgen (1741) Von Dr. phil. Richard Pahner in Leipzig . . . . . . . 200
20. Zur Geschichte der Schulbibel . . . . . . . . . . . . . . 205
21. Verzeichnis der im Jahre 1892 erschienenen Veröffentlichungen zur deutschen Erziehungs- und Schulgeschichte . . . . . . 207
22. Die Idealerziehung im Zeitalter der Perücke. Von Dr. Georg Steinhausen, Custos an der Universitätsbibliothek zu Jena 259
23. Aus dem Tagebuche des Paderborner Studienpräfekten *P.* H. Rexing S. J. (1665—1667). Ein Beitrag zur Schuldisciplin des 17. Jahrhunderts. Von Dr. Wilhelm Richter, Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn . . . . . . . . . . . . . . . 247
24. Schulmeister-Annahme und Schulmeister-Eid zu Steinheim am Main im Jahre 1518. Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der deutschen Dorfschule. Von Pfarrer Dr. Falk in Klein-Winternheim bei Mainz . . . . . . . . . . . . . . . . . 277
25. Lehrpläne von Bürger- und Realschulen der Provinz Hessen-Nassau aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft. Ein Beitrag zu der Geschichte des deutschen Realschulwesens. Von Oberlehrer Dr. Karl Knabe in Kassel . . . . . . . . . . . 279
26. Verzeichnis der im Jahre 1892 erschienenen Veröffentlichungen zur deutschen Erziehungs- und Schulgeschichte. (Fortsetzung) . . 284
Namen- und Sachregister . . . . . . . . . . . . . . . . 289

## Geschäftlicher Teil.

I. Mitteilungen über die Gruppen der Gesellschaft . . . . . . I
Einladung zur vierten Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte am Dienstag den 27. März, vormittags 11 Uhr im Konferenzsaale des Königlichen Wilhelm-Gymnasiums, Berlin W., Bellevuestr. 15 II
II. Bericht über die vierte ordentl. Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte am Dienstag, den 27. März 1894 . . . . . . . . . . . . V
III. Sitzung des Kuratoriums . . . . . . . . . . . . . . XVII
IV. Mitteilung über die Gruppe Rheinland . . . . . . . . . . XIX
V. Mitteilungen aus den Gruppen. 1. Gruppe Schweiz. 2. Gruppe Pommern . . . . . . . . . . . . . . . . . . XXI
VII. Lebensabrisse · in den Jahren 1893 und 1894 verstorbenen Mitglieder . . Kuratoriums der Gesellschaft: Hartfelder, Teutsch, Vormbaum, Glauner, Spitta, Ruge . . . . . . . . XXV.

## 1.

# Eine Disziplinarordnung für Bursisten.

Von Dr. **O. Grillnberger**, Ord. Cist. in Wilhering.

In der mehrfach beschriebenen und benutzten[1] Wilheringer Papierhandschrift IX 77, XV. Jhd., 228 Bll., 4°, findet sich F. 170' eine Disziplinarordnung, deren Schreiber zwar nirgends genannt ist, sich aber durch Schriftvergleichung unschwer ermitteln läſst. Sie entstammt nämlich derselben Hand wie die ersten 205 Blätter der Wilheringer Handschrift IX 67. Hier lesen wir aber: Scriptus est liber per fratrem Conradum Päsdorffer de Newnburga Forensi (Korneuburg) professum in Hylaria (Wilhering), arcium magistrum in universitate Wiennensi anno domini 1460. Es ist hier ohne Zweifel jener Fr. Chunradus de Bilharia, Bilhering, gemeint, der am 29. März 1459 an der Wiener Universität das Magisterium erhielt und im Wintersemester dieses Jahres um die Regentia nachsuchte.[2] Wahrscheinlich ist er auch identisch mit Conrad Panstorfer, der 1467—1470 dem Kloster Wilhering als Abt vorstand und nach dem Hohenfurter Necrologium 1475 aus dem Leben schied.[3]

Für wen die Vorschrift bestimmt war, darüber kann nach § 6: Unusquisque serotina **disputacione** consummata ingressum habitacionis petat... nec exeat domum... ni mencionem apud **magistrum** fecerit kein Zweifel obwalten: es ist nur an Scholaren zu denken, welche in den von den Universitätsbehörden anerkannten Bursen, nicht in den sogenannten Coderien wohnten. Denn nur in jenen war die Leitung einem Magister oder Baccalarius anvertraut und durch Abenddisputationen für den Wiederholungsunterricht gesorgt.[4]

Schwieriger ist die Entscheidung der Frage, an welcher Universität die Verordnung Geltung hatte. Der Lebensgang des Schreibers spricht zwar für die Wiener Hochschule. Doch ist zu bedenken, daſs Päsdorffer, wie aus seiner in der Wilheringer Handschrift IX 106 erhaltenen Briefsammlung hervorgeht, einen weiten Kreis von Bekannten und Freunden hatte, von denen wohl mehrere

[1] Vgl. Wiener Studien f. class. Philologie 1887, 77; Xenia Bernardina II 2, 37 ff.; Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden 1891, 17 ff.

[2] Universitäts-Acten III, F. 123', 132. Vgl. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden 1890, 288.

[3] Vgl. Xenia Bernardina III 219.

[4] Vgl. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I 68 ff.

nicht bloſs in Wien ihre Studien machten; von Johann Müller von Königsberg wissen wir das mit Bestimmtheit.[5] Es ist nun gewiss möglich, daſs Magister Conrad auf diese Weise von Disziplinarvorschriften ausländischer Universitäten Kenntnis erlangte und eine derselben in der erwähnten Handschrift IX 77 aufzeichnete. Ja ich möchte dies sogar für wahrscheinlich halten, da einerseits unsere Disziplinarordnung mit den aus den Jahren 1413 und 1414 stammenden der Wiener Hochschule[6] so gut wie keine Ähnlichkeit hat, andererseits aber doch anzunehmen ist, daſs sich die späteren Vorschriften soviel als möglich an die früheren anschlossen.

Übrigens ist es auch nicht unmöglich, daſs unsere Verordnung wie das vorhergehende, von der gleichen Hand geschriebene Burschenlied[7] irgend einer Handschrift entnommen ist.

Wie die Beantwortung dieser Fragen, so muſs ich auch die Lösung jener, zu welcher Zeit die Vorschrift erlassen wurde und wie lange sie sich in Kraft erhielt, weiteren Forschungen überlassen.

More ac ritu nostre universitatis non modo longe pocius ante haut irrite, commendose sed instituto actenus nostris ab antipatribus laudabiliter obtento singulis huius domicilii incolis insinuantur leges proprie salutis gracia observande omni[8] semoto renisu et rebellia.

1. Ut ante omnia pactum tranquillitatis et concordie cunctis iurgiis rancoribusque postpositis amplecti studeant. Caritatis sue fraterne in eis vinccio clareat. Alter alteri, iuxta sue qualitatis indaginem mox qui forsan furore agitatur, humiliter obtemperet.

2. Ut quisquis, sicut christianum profecto sese profitetur, semel ad minus templi aditum in die captet sermonesque suos inibi ad

[5] 1448—1450 studierte er in Leipzig. Vgl. Aschbach a. a. O. 537.

[6] Bei Kink, Geschichte der k. Universität zu Wien II 248—266.

[7] Marie (Maria) mater gracie, tu pietatis facie
Tibi psallentes respice et bursales ne despice.
Dei ab inicio vas purum a vicio
Gracia predestinavit teque sibi preservavit . . .
Mille tricenteni quinquaginta quatuor anni
Mensis septeni post festum, quando Johanni
Collum truncatur, extunc liber iste paratur.
Quem levitate stili necnon scripsi puerili.
Si tamen errores aliquos videant seniores,
Huius Christi causa mutant (mutent), cui laus sine pausa.

[8] Ursprünglich omnium.

plasmatorem suum devote fundat, exhinc se ad habitationem illico presentet.

3. Diebus solis ceterisque festis celebribus sermonem negligere caveat, attente eo advertat molestiam vite emendando.

4. Caligis quisque eisdem in festivitatibus, prout studenti congruit, se habitnet, ne nudipes balneatoris adinstar incedere videatur.

5. Ut quisquis tempus anticipet, horam quintam ne sub silencio obaudiat, sed sopore expergefactus e lecto se erigat comam rigando, libris exhinc magnopere insudet.

6. Unusquisque serotina disputacione consummata ingressum habitacionis petat absque omni mora et dispendio tempore serotino nec exeat domum nec de die, ni mencionem apud magistrum fecerit inevitabili aut negacio preventus, quo legiptime excusatus habeatur.

7. Singuli spurcicia spreta ipsos se in tota habitacione munde regant pedereque presumptuose porcorum more in aperto sollicite precaveant. Omnibus his pena unius antiqui ꝺ sit annexa, quam quisque irremissibiliter persolvat.

8. Si quis in ludo talorum, cartiludii aleeque aut alterius cuiuscunque pro pecunia ludens compertus fuerit, in 4 ꝺ punietur aut alia affliccione torquetur(!).

9. Si quis alium in studio clamoribus aut strepidibus impediverit, solvet 1 ꝺ.

Tandem ne studentes studentis nomen ficte sibi usurpent, rem studentis, a qua nomen trahit(!), videantur repudiare, a culinario latino, quo actenus a bachantaria perusi sunt, coherceri permultum expedit, sed mori latino magis iuxta industrie qualitatem compte ut invigilent. In quo si negligentes se exhibuerint, in ideoma vulgare temere proruperint, unusquisque pro uno puncto in uno obulo puniatur tociens quociens. Si quis cervice saltem erecta rebellando exorbitare tentaverit, in 1 ꝺ novo emende se tradet.

Demum si quis presumptuose cedulam hanc deposuerit aut eam ullo instrumento perforando manum commiserit aut quovis modo maculaverit, solvet 2 novos ꝺ pro pena.

## Übersetzung.

Durch Sitte und Brauch unserer Universität nicht nur überaus lange giltig, sondern vorgeschrieben durch eine bisher von den Zeiten unserer Vorfahren her in löblicher Weise erhaltenen Verordnung, werden den einzelnen

Bewohnern dieser Behausung folgende Bestimmungen zur Beobachtung sonder alles Widerstreben und Widersetzen eingeschärft.

1. Vor allem haben sie darnach zu streben, mit Hintansetzung allen Streites und Haders das Gesetz der Friedfertigkeit und Eintracht zu lieben. Das Band brüderlicher Liebe zeige sich unter ihnen. Einer füge sich in Demut dem andern, der etwa infolge seines Temperamentes schnell in Zorn gerät.

2. Jeder soll entsprechend seinem thatsächlichen christlichen Bekenntnisse täglich wenigstens einmal das Gotteshaus besuchen und daselbst zu seinem Schöpfer andächtig beten, dann aber sich sofort in seine Wohnung begeben.

3. An Sonntagen und den übrigen hervorragenden Festtagen hüte er sich die Predigt zu versäumen, höre sie mit Aufmerksamkeit und verbessere die Fehler seines Lebens.

4. Jeder ziehe an den genannten Festtagen, wie es sich für einen Studenten schickt, Stiefel an, damit er nicht einem Bader gleich barfüfsig einherzugehen scheine.

5. Um Zeit zu gewinnen, überhöre keiner in Stille die 5. Stunde, sondern erhebe sich, sobald er aufwacht, vom Lager, wasche sich die Haare und studiere dann mit allem Eifer.

6. Jeder begebe sich nach der Abenddisputation ohne allen Verzug und Umschweif in seine Wohnung und verlasse weder in später Stunde noch während des Tages seine Behausung, ohne es dem Magister angezeigt zu haben oder durch ein unvermeidliches Geschäft, das ihn vor dem Gesetze entschuldigt, dazu veranlafst worden zu sein.

7. Alle und jeder sollen die Unreinigkeit verabscheuen, sich in der ganzen Wohnung anständig aufführen und sich sorgfältig hüten, öffentlich nach Schweineart vermessentlich lauten Wind streichen zu lassen. Auf all das sei eine Strafe von 1 alten Pfennig gesetzt, die jeder unnachläfslich zu zahlen hat.

8. Wenn einer beim Würfel-, Karten- und Brettspiel oder irgend einem anderen Geldspiele betroffen wird, soll er mit 4 Pfennigen gestraft werden oder eine andere harte Strafe bekommen.

9. Stört einer durch Geschrei oder Geräusch einen andern im Studium, so hat er 1 Pfennig zu zahlen.

Damit sich endlich die Studenten den Namen eines Studenten mit Recht beilegen, nicht aber sich der Pflicht eines Studierenden, von der sie den Namen tragen, zu entziehen scheinen, so empfiehlt es sich gar sehr, dafs sie sich des Küchenlateins, das sie bis jetzt von der Kneipe her oftmals gesprochen haben, enthalten, sondern sie haben entsprechend der Natur des Fleifses mit Eifer und Sorgfalt mehr auf reines Latein zu sehen. Wenn sie darin nachlässig sind oder absichtlich in die Muttersprache fallen, soll jeder für 1 Fehler jedesmal mit einem neuen Pfennig gestraft werden. Versucht es einer, sich in hochmüthiger Weise zu widersetzen und auszuarten, so hat er eine Geldbufse von 1 neuen Pfennig zu entrichten.

Wenn schliefslich jemand diesen Zettel vermessentlich herabreifst oder mit irgend einem Instrumente durchlöchert oder auf irgend eine Weise beschädigt, so hat er 2 neue Pfennige als Strafe zu zahlen.

2.

# Paderborner Jesuitendramen von 1592—1770.

Von **Wilh. Richter**, Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn.

Die folgenden Blätter bringen über 120 Titel von Dramen, welche am ehemaligen Jesuitengymnasium zu Paderborn aufgeführt worden sind, nebst Angaben über die Verfasser, die Darsteller, die Zeit der Darstellung, die Zuschauer etc.

Geschöpft sind die Nachrichten aus mehreren vormals zum Archiv des Paderborner Jesuitenkollegiums gehörigen, jetzt der Theodorianischen Bibliothek einverleibten Handschriften.

Die reichste Ausbeute gewährten die von den jeweiligen Präfekten des Gymnasiums geführten Tagebücher „Ephemerides facultatis philosophicae et linguarum universitatis Paderbornensis", zwei Folianten, von denen der erste von 1653 bis 1712, der zweite von 1713 bis in den Anfang unseres Jahrhunderts reicht. — Mehrere Abschnitte in denselben sind sehr interessant und wertvoll, weil die Verfasser sich offenbar bemüht haben, möglichst vollständig zu sein. Da finden wir u. a. näheres nicht nur über die Schuldramen, sondern auch über die am Gymnasium herrschende Disciplin sowie über die verhängten Schulstrafen. — Aber leider sind die Tagebücher nicht von allen Präfekten mit gleicher Liebe und Sorgfalt geführt; im allgemeinen erscheinen dieselben je älter, desto wertvoller, je jünger, desto wertloser. Schon diejenigen der beiden letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts stechen gegen die früheren sehr unvorteilhaft ab, und je weiter wir in der Zeit kommen, desto dürftiger, nachlässiger, nichtssagender werden sie. Mehrfach finden sich grosse Lücken, so dafs über ganze Monate, ja ganze Jahre keine Silbe geschrieben steht. Der Titel der Dramen, die Disciplinarfälle mitzuteilen, hält schliefslich kein Präfekt mehr für der Mühe wert. Vollends mit der Aufhebung des Ordens scheint das Interesse an den Aufzeichnungen ganz geschwunden zu sein.

Weitere Quellen sind die aus den Jahren 1661—1715 erhaltenen Tagebücher der jeweiligen Rektoren (diaria rectorum) und die Annalen (historia annua)[1] des Kollegiums.

Für die vor dem Jahre 1653 liegende Zeit bildet die Hauptquelle die handschriftliche Geschichte des Paderborner Jesuitenkollegiums (1580—1659) von dem Jesuiten Joh. Sander.[2] — Dazu kommt noch ein handschriftlicher Foliant, enthaltend 21 Dramen aus den Jahren 1597—1657.[3]

[1] Hierüber vergl. Richter, Gesch. d. Paderb. Jesuiten I. S. XI.

[2] Vergl. Richter a. a. O. S. IX ff.

[3] Vergl. Richter a. a. O. S. 21.

Es möge die Bemerkung gestattet sein, dafs die folgenden Angaben wohl alles bieten dürften, was über Paderborner Jesuitendramen in dem handschriftlichen Bestande der Theodorianischen Bibliothek überhaupt enthalten ist.

1592, 13. Juli. Esther.

Aufgeführt bei der Vermählung der ältesten Tochter Kaspars von Fürstenberg, Goda, mit Bernhard von Heiden zu Bruch. Vergl. Richter, Gesch. d. Paderb. Jesuiten I. S. 34.

1597, in promulgatione bullae sodalitatis. Comoedia de Tobia. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

1600, 6. September. Carolomannus spretis mundi inaniis S. Benedicti institutum amplectens. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

1602, 4. November. S. Vitus martyr, Corbeiensium patronus. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

1604, 8. September. Infelix Achabi Idololatrae et Jezabelis impiae regnum. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

Aufgeführt bei der Stiftung des Paderborner Jesuiten-Kollegiums durch Theodor von Fürstenberg. Vergl. Richter, a. a. O. S. 76.

— Comoedia de divi Augustini pueritia et adolescentia. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

1607, postero die a quinquagesima. Prima S. Edmundi pueri innocentissima aetas.

1608, 15. Februar. S. Joannes Damascenus manu truncatus.

— 8. September. S. Theophilus.

1609, in renovatione studiorum. Confessio Augustana.

1610, in distributione praemiorum. Eleazarus.

1611, dominica quinquages. S. Panthaleon. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

— 7. November. Laurentii Justiniani nuptiae. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

— festo S. Patris nostri (31. Juli). Narcissus.

1612, 31. Juli. Maria Magdalena.

— festo conceptionis B. M. V. (8. December). Luctra Abrahami cum angelo.

— December. Crispus.

Aufgeführt beim Besuch des Paderborner Koadjutors Ferdinand von Bayern. Vergl. Richter, a. a. O. S. 123.

1613, festo natalis Deiparae (8. September). Eleazarus.

1614, festo S. Martini (11. November). S. Pancratius.

1616, 13. September. Salomon Sapiens.

Aufgeführt bei der Eröffnung der Paderborner Universität. Vergl. Richter, a. a. O. S. 129.

1636, 6. November, in renov. stud. Herodes Parricida. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

1653, 4. November. Actio de S. Gregorio thaumaturgo. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

1654, festo Annunt. B. M. V. (25. März). Tragico-comoedia de Corcuto Bafsa Turcico ope B. V. Lauretanae sanato — exhibit. a rhetoribus.

— 8. Mai, in renovat. sodal. Angelicae. Actio 5 actuum de filio prodigo, stylo Plautino — exhibit. a magistro Daniele Merck in secunda.

„Adfuerunt spectantes syntaxistae omnes, quia omnes fere sodales, ex tertia sodales et magistratus, spectarunt et rhetores et humanistae, omnes sine facultate, quod male acceptum.“

— 11. Juni. Drama de Andrea Corsino — exhibit. a P. Aschoff in syntaxi, perductum ad $2\frac{1}{2}$ horas.

„Missi, ut solet, ex humanoribus aliis scholis diligentiores spectatum; non fuit censum drama a Praefecto.“

— 18. September. Actio de Michaële, imperatore orientis, trucidato — exhibit. a rhetor. a secunda ad med. 5 horam.

„Perioche impressa sumptibus rhetorum, musica post siparium sumptibus rhetorum.“

— 24. September. Drama de S. Theodoro, aegyptio adolescente — exhibit. a magistro Ludovico Westerholt.

1655, 5. Februar. Actio de duobus histrionibus factis eremitis.

Nach der Aufführung wurden die Prämien verteilt für die Jahre 1653 und 1654; die Verteilung war verschoben worden „propter defectum solutionis fundati census“.

— 19. März, festo S. Josephi. Drama de ove perdita — exhibit. a rhetor. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

— 3. November. Actio de prospera et adversa fortuna Jobi. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

1656, 8. Mai. Drama, in quo Sapientia scribebat iuventutem ad studia — exhibit. a magistro tertiae.[4]

[4] Abgesehen von den Dramenaufführungen fanden auch „declamationes menstruae“ statt. So heifst es zum 11. Februar 1656: „Declamatio menstrua oratoria et poëtica de ennis Salvatoris, in theatro in sedilibus, sine omni siparío; 7 declamantes palliati honestius.“ Zum 29. März 1656: „Declamatio menstrua: Judicium Christi apud Caipham. Tres accusarunt, unus defendit; condemnatus et remissus ad Pilatum, scenico apparatu; fenestrae obtenebratae et faces 10 adhibitae.“

1656, 23. Juni. B. Aloysius mundo valedicens — exhibit. in secunda.

— 26. Juni. Priscianus vapulans — exhibit. a rhetor.

— 6. November. Actio de Herodis Ascalonitae (?) parricidio 3 filiorum.

1657, 7. März. Comico-tragoedia de Epulone evangelico — exhibit. a rhetor. — Mscr. auf der Theod. Bibl.

— 11. April. Drama de Philangelo sive cultura angeli custodis, qui usque adeo obstinaverat non mentiri, ut commissa caede a iudice interrogatus noluerit mentiri, sed sponte fassus sit caedem; condemnatus ad gladium sub ictu liberatus est ab angelo custode — exhibit. in secunda grammatic.

— 13. August. Drama comicum de agricola Voburgensi Bavaro („Meneken“ appellant), peregrino a latronibus occiso et domi suspenso, cum infamia sepulto, demum post mortem fama restituto — exhibit. a rhetoribus.

„Ostium areae obserratum sub initium actionis, quia irrepebant mulieres et pueri.“

— 5. November. Actio de Cosmophilo Principe, cuius corpus et anima post mortem sibi exprobrarunt perditionem.

„Actores fuere ex omnibus scholis, etiam philosophicis. Omnes studiosi pro commodo spectatorum sederunt aperto capite.“

1658, 3. Januar. Drama de Pallade visitante scholas et praeficiente illis Diogenem, quem deinde a discipulis reiectum, admisso alio, Pallas restituit — exhibit. a magistro Stanislao in prima.

— 9. April. Drama de anonymo (Galantello) cupiente moneri ab angelo ante mortem mortis instantis, quo obtento dedit se voluptatibus, ex quibus sub mortem non valuit resipiscere et impoenitens obiit — exhibit. mane med. 8. in secunda per horam et med.

— 12. Mai. Drama de duobus sodalibus, quorum uterque petivit ab angelo custode et impetravit, ut ante mortem de morte praemoneretur, quo alter bene usus pie mortuus est, alter abusus male obiit — exhibit. a secunda.

— 12. August. Drama de Philomuso studioso Nolano, qui ex vulnere accepto in extremis ex doctrina in scholis hausta ignovit inimico — exhibit. a magistro tertiae.

1658, 19. September. Comoedia de Gomesio.

— 4. November. De Conrado I. imperatore, qui Saxoniae ducem voluit interficere venenato monili, dein bello impetiit, sed victus est, poenitens deinde mortuus.

„Perioche impressa; 300 exemplaria $1^3/_4$ Imperial."

1659, 2. April. Stephanus lapidatus — exhibit. a rhetor.

— 3. Juni. Drama de bivio iuventutis — exhibit. pro sodalitate Angelica a professore primae, magistro Alberto Brüleman.

„Foeminae etsi complures comparerent, nullae admissae. Inducitur paulatim mos, ut modo admitterentur studiosi, qui aliquid commodato dederunt pro actionibus."

— 26. September. Actio de Samaritano evangelico sanante sauciatum via Jerichutina — exhibit. a rhetor.

1660, 17. März. Drama de parabola haeredis vineae occisi — exhibit. a rhetor.

„Dedicatum praefecto novo sodalitatis. Principi Episcopo Theodoro Adolpho, et sodalitati B. V. Annuntiat. maiori. Aliquae etiam admissae foeminae, nobiles et primariae."

— 4. Juni. S. Hermannus — exhibit. a magistro tertiae.

— 2. Juli. Drama de Edmundo illo, cui Jesus parvulus apparuerat.

— 27. September. Actio de ruina et reparatione naturae humanae.

„Interfuit ipse Princeps. Adfuere etiam nonnullae nobiliores matronae et virgines, et quisquis in urbe honoratior spectator est."

1661, 19. Mai. Justinus et Justinianus fratres — exhibit. a magistro secundae a septima ad nonam.

— 7. Juni. Landelini varii mores; nam ex innocentissimo latro factus, ex latrone eremita — exhibit. a magistro syntax.

— 5. October. Aenigma syncharmaticum: Mercurius a Pallade missus ad ornandam principis inaugurationem aenigma literarium sive epigraphen literis ad principem datis per elementa initialia inscriptam legendam, solvendam Academicis suspendit; Academici pro sua singulari facultate solliciti varia eruditione aenigma explicant — auctore P. Telo et magistro Alberto Brüleman.

Festdrama zu Ehren des neuen Fürstbischofs, Ferdinands von Fürstenberg. Die Aufführung dauerte nebst der darauf folgenden Prämienverteilung von 3 bis 7 Uhr nachmittags. Die Versammlung war eine glänzende, „wie die Akademie sie noch nie gesehen." „Sub actione ter

diversis vicibus sub plausibus actorum musicis iussu Principis explosa tormenta per moenia." 14 Wagen brachten den Fürsten und sein Gefolge nach Neuhaus zurück. — Am folgenden Tage wurde das Stück wiederholt „coram honesto spectatore et iuventute gymnasii." — Darsteller waren: 2 Magistri, 7 Baccalaurei, 7 Logiker, 14 Schüler der Rhetorica, 9 Schüler der Poetica, 7 Schüler der Syntax, aufserdem noch Secundaner und Tertianer (nach der gedruckten Synopsis).

1662, 10. Mai. Anser — exhibit. a rhetor.
— 26. September. Furtum felix cuiusdam murarii sub Rampsinito, rege Aegypti, ex Herodoto.

Am Tage nach der Aufführung ſprach der Fürst an der Tafel offen sein Mifsfallen an dem Drama aus, „quod materia et modus exhibendi fuisset valde vilis et indignus praesentia principis". Am 28. September wiederholte Ferdinand seinen Tadel dem P. Grothaus gegenüber. Am 29. schrieb der P. Provinzial in dieser Angelegenheit an den Fürsten „litteras mitigatorias"; aber selbst als derselbe sich am 2. October verabschiedete, „non potuit illi plane eximere istam displicentiam." — „Quam caute mercandum cum Principibus!" meint der Präfekt in seinem Tagebuch.

1663, 12. Juli. Certamen... regis Angliae Jodoci fratris eius de regno non retinendo, sed fugiendo — exhibit. a syntax.
— 26. September. Actio de furente Justino Imperatore — spectante Principe.

„Actores constituerant ordine sonantibus tympanis et volante vexillo per publicas plateas procedere ad gymnasium, inde etiam habere symposium; utrumque sub gravi poena prohibitum."

1664, 15. April. Drama de adolescente, quem S. Joannes Evangelista commendarat episcopo Ephesino, et qui deinde factus est ductor latronum, sed a S. Apostolo denuo conversus Christo atque Ecclesiae redditus fuit — exhibit. a syntax.
— 8. Juli. Schola Mariana — exhibit. a magistro tertiae.
— 27. September. Actio de Leone philosopho sive innocentia a calumniis vindicata — spectante Principe.
1665, 7. April. Speculum cordis — exhibit. a syntax.
— 21. Juni. Certamen de coloribus rubro et candido — exhibit. a magistro tertiae.

Bei der Wiederholung am folgenden Tage war auch der Fürst zugegen.

— 23. September. S. Hermenigildus martyr — spectante Principe.

Die Aufführung dauerte mit der Prämienverteilung von $2\frac{1}{4}$ bis 6 Uhr nachmittags. — Am folgenden Tage fand die zweite Aufführung statt.

1666, 25. Mai. Drama de bivio adolescentiae — exhibit. a secundanis — spectante Principe.

— 20. Juli. Drama de Christo puerulo pransitante cum Innocentio et Eusebio pueris et his vicissim cum praeceptore suo ad coelestes epulas invitatis — exhibit. a tertianis.

1666, 26. September. De Achab, impietatis exemplo et divinae nemesis experimento.

Am folgenden Tage wiederholt vor dem Fürsten und dem Hofe. „Mirifice omnibus placuit." Dagegen die erste Aufführung „non nimium placuit."

1667, 4. Mai. Anima ab omnibus sensibus provocata — exhibit. a primanis — spectante Principe.

— 31. Mai. S. Joannes Calybita — exhibit. a secundanis.

— 26. September. Via vitae et via mortis ad felicem et infelicem aeternitatis metam: invitante hinc Christo Theophilum per crucem et spinas ad vitam, inde Lucifero Cosmophilum per rosas et delicias ad mortem: praeludente in scena Constantino Imperatore cum exercitu per crucem victorioso et Maxentio tyranno cum sequacibus in Tiberi submerso: omnibus in bivio salutis consistentibus ad tutiorem viam eligendam proposita ab illustri etc.

Der zweiten Aufführung am folgenden Tage wohnte auch der Fürst bei; derselbe erklärte: „nihil se solidius et elaboratius spectasse, dum Roma abfuisset, sive tractationem materiae sive exhibitionem consideraret."

1668, 1. Mai. Drama de S. Pantaleone martyre — exhibit. a magistro syntax. Adolpho Wernekingh.

— 26. September. Drama de Josaphato et Barlahamo — exhibit. a magistro rhetor. Joan. Dham — coram discipulis humanioribus et feminis.

Am folgenden Tage Aufführung vor dem Fürsten. Der Verfasser „dispunxit iussu superiorum bene multos versus, ne Principem offenderemus."

1669, 26. September. Actio de Haraldo et Suenone, Daniae regibus.

1670, 8. Juni. Certamen, quis ex tribus filiorum Ornitopatris deberet succedere in regimine avium, an aquila, an falco, an ficedula? vicit aquila — exhibit. a tertianis.

— 21. Juli. De adolescente seducto atque poenitente — exhibit. a secundanis.

1670, 25. September. Theatrum superbiae in Alphonso, decimo Hispaniae rege, erectum et eversum.

„Fuit multitudo mulierum, et multa vilium. Nullus ordo.“

1671, 24. September. De S. Fr. Borgia usque ad ingressum societatis.

1672, 10. Juni. Drama de S. Pancratio — exhibit. a secundanis.

— 26. September. Actio de Neania seu S. Procopio martyre.

1674, 8. Mai. De Raphaële et Tobia — exhibit. a tert.

1676, 19. März. Tobias iunior — exhibit. in sodalitate adolescentum opificum.

— 19. Mai. Drama de veritate ubique exule — exhibit. a magistro Büningman.

— 11. November. Padera ex funerea lue reviviscens.

Die September-Aufführung hatte diesmal nicht stattgefunden, weil wegen der herrschenden Dysenterie die Schüler bereits im Anfang September entlassen waren.

1679, 25. September. Constantinus Magnus, cum allusione ad annum nostrum saecularem, ideoque et hic titulus est praefixus:

| Idololatria | Haeresis |
|---|---|
| Religione instigante | Reverendissimo Capitulo Cathedrali agente |
| S. Silvestro pontifice promovente | Cels. et Rev. Episcopo Theodoro perficiente |
| Constantini Magni virtute | Societatis Jesu industria |
| Ex imperio Romano | e dioecesi Paderana |

Auspiciis S. Crucis
proscripta
Ab illustri, praenobili et ingenua Juventute Academica
Almae Theodorianae ad Paderam Universitatis
Societatis Jesu
In solenni praemiorum distributione
In theatrum producta
Anno saeculari Societatis Jesu Paderanae 1679.

1680, 19. März. festo S. Josephi. Drama germanicum pro renovatione sodalitatis adolescentum opificum — exhibit. a rhetor.

— 25. März. Desponsatio Sapientiae cum iuventute Paderana in Salomone adumbrata: a perillustri, praenobili et ingenua poëtices iuventute almae ad Paderam Universitatis Theodorianae in theatro repraesentata: quando a Capitulo Cathedrali Padibornam evocata, a Theodoro. Furstenbergico

Principe et Episcopo, fundata Societas Jesu sub magno eiusdem fundatoris nepote et sapientissimo Principe Ferdinando Furstenbergico Paderbornensi et Monasteriensi Episcopo etc. primum claudebat et alterum auspicabatur saeculum.

Vergl. Richter, Gesch. der Paderb. Jesuiten I. S. 4. — Der Fürst war verhindert an der Aufführung teilzunehmen, liefs sich aber durch seinen gleichnamigen Neffen vertreten.

1681, 5. Mai. Drama de Mamuclo — exhibit. a syntax.

„Aliquis Canonicus Cathedralis et alii Nobiles adduxere multas foeminas nobiles, quibus se iunxere aliae primariae urbicae; unde R. P. Rector noluit interesse.“

— 2. Juni. Aswitus et Asmundus — exhibit. a secund.

Die Aufführung dauerte „aequo diutius“ von 3 bis 6 Uhr. „Insinuarunt se mulieres contra voluntatem superiorum.“

— 3. Juli. Schola Murciae eversa — exhibit. a tert.

— 24. September. De Pantharito, rege Longobardorum, Gundiberti fratris ambitione et Grimoaldi, ducis Beneventani, perfidia regno primum exutus, deinde mirabiliter restitutus.

1682, 19. März, festo S. Josephi. Drama vernaculum pro renov. sodal. adolescent. opific. — exhibit. a rhetor.

— 23. September. Imperator Valerianus a Sapore Persa victus.

1683, 27. April. Drama de Eulogio, primum latomo, deinde ad principatum evecto in aula Justini Imperatoris — exhibit. a magistro secund. Becker.

„Interfuere aliquot Canonici Cathedrales cum multis illustribus foeminis.“

1684, 19. März. Drama germanicum de Antipatro — pro sodal. adolescentum opific.

1686, 26. September. Actio de Ferdinando Cortesio Mexicam occupante et Christianae Hispaniae subiiciente.

1687, 25. September. De Herode concitato ab Antipatro contra filios Alexandrum et Aristotulum.

1688, 18. August. Actio syntax.

„Aliquot ex actoribus, quod contra expressam prohibitionem vagati fuerint, turmatim per plateas et sclopeta manualia et alia exploserint, puniti virgis; aliis, minus reis, imposita 6 prima sacra sub poena virgarum, si vel semel omitterent; item aliis ex iisdem actoribus, quod postridie actionis instituerint compotationem, acceperunt 5 sacra, et magis rei, utpote auctores, 6.“

1690, 26. September. Actio de Michaële Porphyrogenito — prima vice pro plebe — altera vice (27. Sept.) pro dominis.

1691, 2. Juli. De Falcone — exhibit. a secund.

— 16. Juli. Drama de S. Justo et Probo — exhibit. a tert.

— 26. September. De Rudolpho Imperatore contra Ottocarum, Bohemiae regem, victorioso.

1692, 15. September. Adolescentia Salomonis seu connubium reginae Sapientiae cum Salomone adolescente, Hierosolymorum rege: S. Francisco Xaverio, Amoris divini sponso, Indiarum et Japoniae apostolo, nostri aevi thaumaturgo, in choris parallelis consecratum.

1692, 16. September. Triplix Salomon tribus episcopis Paderbornensibus Theodoro Fürstenbergio, Ferdinando Fürstenbergio, Hermanno Wernero Metternichio parallelus, ob fundatam Academiam, aedificatum Templum, dedicatum Templum.

Näheres über diese beiden Dramen, aufgeführt bei der Feier der Einweihung der Jesuitenkirche zu Paderborn, findet sich in meiner diesbez. Festschrift S. 33.

1695, 19. März. Germanicum drama — pro sodal. adolesc. opific. exhibit. a magistro Leonardo Offermann per humanistas.

— 26. September. Impietas in parentes vindicata sive Cusseron novus in Mogor Absolon secundum oculos transfixus — exhibit. a magistro Henrico Spanhake.

1697, 26. September. De rege Sigismundo — exhibit. a magistro Theodoro Hillencamp.

Bei der zweiten Aufführung am folgenden Tage „interfuere plurimi ex nobilitate patriae, imprimis dominae et domicellae.“

1698, 26. September. Ungaria olim sub Matthia Corvino, iam sub Josepho Austriaco fortunata.

1699, 25. September. Leopoldus Imperator tertium fundator pacificae quietis, praeludente in scena Octaviano Augusto, qui Janum tertium clausit.

1701, 26. September. Pandorae dolosa pixis.

1702, 26. September. Artabanus Xerxis, Darii et propria demum nece funestatus — exhibit. in templo vetere (=Johanniskirche) in stabili theatro.

1703, 3. Juli. Infaustum Paridis et Edmundi duellum — exhibit. a syntax.

— 26. September. Maximus per plurium funera maior e maximo factus minimus.

1709, 25. September. De Leone a Santabareni impietate tentato.
1715, 25. Juni. Actiuncula — sine saltibus et exclusis foeminis — exhibit. a magistro syntax. Oisterman.
— 26. September. Insolens fortunae lusus.
1717, 25. September. De Absalone.
1720, 20. Juni. Actio de S. Henrico Imperatore — exhibit. in honorem Serenissimi a logicis dirigente magistro Haver ex-rhetore, qui eam 26. Sept. anni praecedentis propter absentiam Serenissimi exhibere non potuit.

Wiederholt am folgenden Tage „pro studiosis et sexu foemineo."

— 25. September. De Boleslao, rege impio Poloniae.
1726, 25. September. Nabuchodonossor ex felice infelix.
1727, 18. Februar. Diogenes homines quaerens — exhibit. a rhetor.
— 8. April. Daniel, typus Christi, ad mortem damnatus — exhibit. a rhetor.
— 10. August. Fuga gloriosa S. Stanislai — exhibit. a secund.
— 13. August. Ambitio sancta S. Aloysi — exhibit. a tert.
— 24. September. David ad solium Juda et Israël admirabili Dei providentia evectus.
1728, 2. Juli. Timotheus meditatione mortis conversus — exhibit. a tert.
1729, 26. September. Fides invicta sive Machabaea cum septem filiis de Antiocho triumphans.

Darsteller waren: 1 Studiosus der Theologie, 34 Schüler der Rhetorica, 13 Schüler der Poëtica, 2 Schüler der Syntax, 17 Schüler der Tertia (nach der gedruckten Synopsis).

1731, 20. März. Actio de amore Elenahani Regis Asiae in Tropheteram filii sanguine a lepra curatam in parallelo amore Dei in peccatricem animam Christi sanguine redemptam — exhibit. a rhetor.
1736, 20. Juli. Actio de S. Liborio.

Am 23. Juli war das Jubiläum der Ankunft der Reliquien des hl. Liborius. Das Drama wurde am 24. Juli wiederholt. Wegen dieser zweimaligen Aufführung fiel das Drama am Ende des Schuljahres (Ende September) diesmal aus.

1737, 19. März. Actiuncula ob renovat. sodal. adolesc. opific. — exhibit. a tert.

„Multum passa sunt scamna, aliqua defracta; fuit tumultus et clamor tantus inter spectatores, ut etiam proxime assidentes theatro vix verba actorum intelligerent."

1748, 31. Mai. Drama de Xerxe per insidias Artabani interfecto — exhibit. a syntax.

„Fuerunt distributa praemia, sex in folio et sex in 4° pro scholis inferioribus et trivialibus, in quavis schola 2, unum in folio et alterum in 4°."

1760. Sub medium mensis Februar. Serenissimus Ferdinandus exhiberi iussit tragoedias et comoedias in curia; adfuere Paderborna viri Principes, Waldecensis, Bevern, Buckeburg, Brunsvicensis, Benthemensis etc.

1770, 27. September. Comoedia et distributio praemiorum.

„Quaedam sedes non sunt restitutae nec post repertae; curandum videtur, ne ab externis, ut hoc anno factum, sub ipsa actione afferantur referanturve sedilia; hac enim occasione facilis furunculis occasio praebetur alienas simul sedes auferendi."

---

3.

# Die Schule zu Stargard in Pommern unter dem Rektor Thomas Reddemer (1604—1618).

Von Dr. **M. Wehrmann** in Stettin.

In Stargard, wo schon 1278 ein *rector puerorum* erwähnt wird,[1] bestanden im Mittelalter zwei Pfarrschulen an der Marien- und an der Johanniskirche. Daneben beschäftigten sich die Augustiner mit der Jugenderziehung. Sie gehörten auch zu der Vereinigung von Augustiner-Klöstern, welche 1415 einen Vertrag schlossen, eine gemeinschaftliche höhere Lehranstalt zu unterhalten, die alljährlich ihren Sitz wechselte.[2] Über das mittelalterliche Schulwesen Stargards sind keine Nachrichten erhalten, nur ganz selten tritt einmal der Name eines Lehrers hervor.

Anders wird es mit der Zeit der Reformation. Nachdem auf dem Treptower Landtage (1534) die Einführung der evangelischen Lehre beschlossen war, machte sich im folgenden Jahre Bugenhagen auf Bitten der Herzoge daran die Kirchenvisitationen in den Städten abzuhalten. Diese widersetzten sich aber zum Teil der Visitation und wollten ohne eine solche ihre Angelegenheiten ordnen. So dachte auch der Rat in Stargard, und deshalb richtete Bugenhagen im Frühjahr 1535 einen Brief an denselben, in welchem er guten Rat wegen der Einrichtung der Kirchen und Schulen gab. Da das Schreiben wenig bekannt ist,[3] so soll hier das auf die Schule Bezügliche mitgeteilt werden:

*Tho Stettin iss de Schole verordent mitt Söss praeceptoren; ick lathe my gefallen vnd iss min truwe radt, dath me hir eine Schole mit funff praeceptoren anrichte. Darinne sint erste drey Classes puerorum, vnd balde darnha wen ettliche jungen gelehret*

[1] Vgl. Mitteilungen I, S. 196.

[2] Vgl. Kämmel, Gesch. des deutschen Schulwesens S. 44 f.

[3] Abgedruckt in v. Medem, Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre in Pommern. Beilage Nr. 68, S. 285 ff.

*werden, de veerde Classis ock worde angerichtet, mit Lection, Exercitien, stunden vnd steden, vnd mitt der Musica, vnd vp einen sundergen dach mit dem Catechismo vnd anderen christlichen Lehren, nha aller wise alsse Philippus Melanchthon in der Sexischen Visitatoren ordeninge hefft beschreuen. — Dem Auersten Magistro geue me 70 gulden. Dath jungen Precium, wath se geuen scholen, bestymme me ock; jdt werdt auerst dunne werden, dewile idt jn viff dele partiret werdt. Deme Vndermeister geue me 40 gulden solt. Mit sulker wise konne gy gelerde Magistros kriegen. Bacchanten, de den Kinderen noch tucht noch kunste lehren, konne gy wol ringer kriegen, auerst idt iss alles verlust vnd vorderff. — Gy mothen jn bei den Parren twe Costere hebben, einen jn jewelcker Kerke, den Seyer tho stellende, vnd andere Kerkendenste tho donde; jewelken Coster geue me 20 gulden. Vnd tho vermiedende vncost vnd schwerheitt veler personen, iss myn radt, dath me de Costerien, wo gesecht, befehle deme drudden vnd veerden praeceptori edder Scholgesellen, vnd me geue einem jewelicken 20 Gulden dartho vor beide Arbeide edder Ampte, dath ein jewelick von dissen beiden jerlich kriege 40 Gulden soldes. Dath mothen se sehr wol vordenen, so se anders vlitich sindt vnd geschickett. Wolde me auerst de Costerien sunderliek vorsorgen mit dem vorbenomeden Solde, so muste me dissen Gesellen vor der Schole Arbeit einem jewelcken nich ringer wen 30 Gulden geuen jahrlick. De vоffte geselle mochte sick na siner Worde benogen lathen ahn 20 Gulden neuen sinem Precio, welk se alle viue scholen gelieke delen.*

*Tho vorne hebbe gy hir twe Schole gehatt vndt darinne mehr wen 12 Scholgesellen, De hedden solke thogange, dath se sich daruan wol konden holden vnd kleden, vnd wol dartho vntuchtig schlampampen. Jtzt auerst is idt anders, vnd moth ock anders syn, vnd wy bedoruen nhu Lude de geschickett sin, de vmme ehre Studium wath gedhan vnd vorteredt hebben; jdt werde jwer Stadt vnd jwen Kinderen alles tho gude angerichtet.*

Im Sommer desselben Jahres fand die Kirchen-Visitation in Stargard statt, und eine Folge derselben war es auch, dafs der Rat die beiden vorhandenen Pfarrschulen zu einer Ratsschule vereinigte und in das aufgehobene Augustinerkloster verlegte. Die Eröffnung scheint im Jahre 1540 stattgefunden zu haben. Damit war der Rat Bugenhagens und die Anordnung der Kirchenordnung befolgt, dafs in grofsen Städten, wie auch Stargard, „gute

Partikularia seien, da ein Ludirektor sei mit einem guten Conrectore, Cantore und mit zween, dreien oder mehr Collaboratoribus."

An der Stargarder Schule scheinen zuerst nach Bugenhagens Vorschlag 5 Lehrer angestellt zu sein, später waren es sieben. Erster Rektor dieser neuen Schule war Simon Häster. Besondere Verdienste um dieselbe erwarb sich um 1550 der Rektor Georg Schermer aus Freienwalde, welcher sein ganzes Einkommen auf ihre Einrichtung verwand. Neben seinem Schulamte predigte er auch allwöchentlich in der Klosterkirche. Da er aber in seinen Predigten den Luxus und die Verschwendung seiner Zeit sehr hart angriff und auch den Rat nicht schonte, so entstand darüber Unwille und Ärgernis. Es ward deshalb eine Untersuchung gegen Schermer eingeleitet und ihm 1556 geboten, hinfort allein seines Schulamtes zu warten. Bald darauf ging er als Superintendent nach Neubrandenburg, wo er 1588 starb. Noch in seinem Testamente hat er für die Stargarder Schule gesorgt. Die folgenden Rektoren mögen hier nur namentlich aufgeführt werden: 1565 bis 1567 Georg Engelke, 1567—1570 Jakob Faber, 1570—1580 Johannes Fabricius, 1580—83 Joachim Liebeherr (Philostratus), 1583—88 Burchard Botemann, 1588—90 Conrad Bredenbach, 1590—1604 Johann Gotschow.[4] Von den meisten ist nicht viel zu berichten, der Wechsel war, wie wir sehen, sehr grofs, da die Rektoren möglichst bald ein geistliches Amt zu erlangen suchten.

Im Jahre 1604 erhielt der Mann das Rektorat, aus dessen Amtsthätigkeit wir hier noch berichten wollen, Thomas Reddemer, der schon seit 1596 Konrektor an der Schule war. Über seine Herkunft wissen wir nichts; nur in der Universitäts-Matrikel von Frankfurt a. O.[5] finden wir im Jahre 1572 eingetragen: Thomas Redemerus Berlinensis. Das ist vermutlich unser Stargarder Rektor, denn der 1598 ebendort (S. 420) aufgezeichnete Thomas Retmerus Morinensis kann er nicht mehr sein. Dafs er aber in Frankfurt studiert hat, darauf weist auch der Umstand hin, dafs in den Jahren 1607—1616 vier Stargarder mit dem Namen Reddemer, also doch gewifs Söhne des Rektors, dort immatrikuliert sind. Auch sonst wissen wir von dem Manne wenig, aber über seine pädagogische Thätigkeit berichtet uns eingehend ein von ihm bald nach Antritt des Rektorats verfafstes Buch, das

[4] Nach J. A. Hildebrandt Verzeichnifs der Hirten nach Gottes Hertzen u. s. w. Stargard 1724. S. 55 ff.

[5] Herausgegeben von E. Friedländer I. S. 224.

schon früh selten geworden sein mufs, da man es nirgends angeführt findet. Ein Exemplar desselben ist in der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums in Stettin erhalten. Es ist ein kleiner Oktavband von 104 Seiten, der zahlreiche Spuren einer starken Benutzung zeigt. Der Titel desselben ist: *Typus scholae Stargardianae.* Bedencken Wie man in der Schulen zu Stargard auff der Jna einen Knaben vom sechsten Jahr seines alters an durch Gottes gnade, hülff vnd segen, Auch fleifsige vnterweisung der sembtlichen *Praeceptoren* in der Schulen vnd der *Paedagogorum* in den heusern so weit bringen könne, das er in Achtzehen Jahr seines Alters recht düchtig sey auff eine hohe Schule zu schicken. Zu gutachten vnd fernerer verbesserunge anderer guthertziger vnnd vernünftiger leute gestellet durch *M. Thomam Reddemerum Scholae Starg. Rectorem.* Gedruckt zu Alten Stettin durch Jochim Rheten. Anno 1605.

Das Buch, welches dem Rate in Stargard gewidmet ist, wird mit vier lateinischen Gedichten von dem Verfasser und zwei Freunden eröffnet. Aus der Einleitung teilen wir hier einiges wörtlich nur mit veränderter Orthographie mit:

„Ich verwundere mich oft, wie es doch komme, dafs in unser Schulen, der ich nu eine geraume Zeit gedienet, so viel Knaben so weit zurück bleiben, und das Ziel, das sie sollten, neben ihren *codiscipulis coaetanis,* die ihnen weit vorgehen, langsam, oft wohl nimmermehr erreichen. Und je mehr und mehr ich den Sachen nachgedacht, obwohl viel Ursachen allhier sich häufen möchten, davon auf dies Mal nicht Zeit und Raum zu reden ist, — so befinde ich doch, dafs unter andern nicht die geringste sei die *discrepantia institutionis,* Ungleicheit in der Unterweisung, darinnen dann ein jeder mehrenteils sich der Art (*in examinibus* oder *repetitionibus,* meine ich) gebraucht, derer er von Jugend auf, der eine hier, der andere dort gewohnt. Dahero denn den *ordinariis praeceptis* so viele Beifragen hinzukommen, dafs nicht einerlei, sondern mancherlei und *diversa praecepta* eingeführt und auf die Bahn gebracht werden. Ob nun wohl hierdurch die *ingeniosiores* vielleicht nicht grofs möchten turbiert oder gehindert werden, so giebts doch der Augenschein, dafs die Langsamen durch solche Diversität merklich sehr aufgehalten und mehr zurück als vorwärts gebracht werden. — — — — — Und ist nicht ohne, dafs gute Leute in dieser Stadt, auch etliche meiner lieben Collegen hierin mit mir einig, solche Schulmängel, darauf

mein Fürmerken unlängst vermerket, auch dasselbe ins Werk zu richten mich, der ich sonst wohl lieber wollt zu Hause blieben sein, oft und viel angelegen haben. Worauf ich dann endlich der lieben Jugend zu Nutz gewagt (in Betrachtung, dafs ich nicht *novos articulos fidei* schmiedete oder auch das gemeine Beste hierdurch nicht grofs Schiffbruch leiden konnte), was mir gedeucht, wie man einen Knaben auf eine gewisse Strafse zu dem Zweck, den man in unsrer Schule erreichen kann, richtlich hindurchführen und bringen könne, aufs Papier zu setzen und andern Leuten zu betrachten fürstellen, — — — — — — Will derhalben ohne weiteren Umschweif im Namen Gottes die sieben *Classes,* in welche diese unsere Schüler für langen Jahren abgeteilet gewesen, durchgehn und anzeigen, wie und was in einer jedern ein Knab lernen und wissen solle und könne, damit er endlich das ihm gesetzte Ziel wohl erreichen möge."

Nun bespricht Reddemer die Lehraufgaben der einzelnen Klassen und giebt dabei die verschiedensten didaktischen Ratschläge und Lehren. Die Pensen sind im wesentlichen aus dem unten abgedruckten Stundenplan ersichtlich, wir geben hier nur Einzelnes aus der Darstellung unseres Rektors:

„Wenn ein Knab im sechsten Jahr seines Alters erst zur Schulen geführet, soll man mit allem Fleifs dahin arbeiten, dafs er *quam citissime,* als immer möglich, lesen lerne." Über die Art, die Kinder die Buchstaben zu lehren, giebt R. einige Ratschläge. „Insonderheit aber der *praeceptor* oder *paedagogus* gar fleifsig Acht haben mufs, dafs der Discipel fein laut, deutlich und langsam, jede Syllab ausspreche; nicht dafs man fort unmenschlicher Weise zuschlage, wo etwa bei solchen Kindern hier oder dort Mangel befunden würde, sondern dafs man fein freundlich, sanft und gelinde mit ihnen fahre, sie auch mit Hand und Mund bedeute etc."

Eigene Lesebücher sollen die Schüler nicht haben, sondern aus den Büchern lesen lernen, welche sie später gebrauchen, z. B. aus dem *libellus abcedarius, Donatus, compendium Grammatices* und *catechismus latinus Lutheri.* Mit dem Schreiben kann in der untersten Klasse begonnen werden, doch ist es nicht nötig. Neben dem Lesen lernen die Knaben den deutschen Katechismus, einige Gebete und Sprüche.

In der 6. Klasse, die mit der 7. meist zusammen unterrichtet wird, sollen die Knaben auch deutsche Bücher lesen, den

deutschen Katechismus und einige *praecepta grammatices* lernen. Im Schreiben müssen die Knaben fleifsig geübt werden.

Zu der Deklination und Conjugation kommen in der 5. Klasse die Pronomina und das Passiv und Übungen im Satzbilden. Der Katechismus wird ganz lateinisch und deutsch gelernt, dazu einige Sprüche, Psalmen und Verse.

Für die 4. Klasse sind die Verba *sum, fero, volo,* die Deponentia, Impersonalia und die Comparation bestimmt. Neben dem Donat soll hier das *compendium grammatices* fortgesetzt gelernt werden, so dafs „keine *regula* darin sei, die den Knaben nicht sollte bekannt sein.“ Der Lehrer soll nach der Erklärung der Regel deutsche Beispiele geben und so das Gelernte zur Anwendung bringen. Für Einprägung von lateinischen Phrasen wird *Michaelis Neandri locutio et formularum latinarum compendium* empfohlen. Es kann auch täglich eine Schreibstunde gehalten werden, „da sich die Knaben im Schreiben üben können, dafs sie das *alphabetum* vorher an einem jeden Blatt *latine, graece, germanice maiusculis* und *minusculis literis* malen und darunter dann bald eine lateinische, bald eine deutsche *sententiam* hinzuthun *subscripto cuilibet penso signo diei et nomine.*“

In der 3. Klasse wird mit der gröfseren Grammatik *Philippi* angefangen, „weil *pro inveterata consuetudine nostrae scholae* diese *lectionem* die *tertiani* mit den *secundanis* und *primanis* gemein haben.“ Gelesen werden hier noch wie in der 4. Klasse Äsops Fabeln, *dialogi sacri Castellionis, colloquia Corderi* und *disticha Catonis;* dazu kommen *Terentius* und *epistolae Ciceronis Sturmianae.* Über die Art der Behandlung der Lektüre giebt *R.* ganz verständige Ratschläge. Natürlich dient dieselbe nur der Grammatik, hier vornehmlich der Syntax und dem Sammeln von *phrases.*

„Fürs ander müssen diese Knaben mit grofsem Fleifs und Ernst zum Lateinreden und zum Auswendiglernen gewöhnt, gehalten und gleich getrieben werden.“

Die 2. u. 1. Klasse werden in fast allen Stunden gemeinsam unterrichtet. Gegenstand der Lektüre sind *Buchanani psalterium, Virgilius, Horatius, Terentius, officia, epistolae ad familiares* und *orationes Ciceronis.* Daneben wird eifrig Grammatik getrieben und werden die Regeln der Dialektik und Rhetorik behandelt. Empfohlen werden die *analecta Goclenii grammatica* und der *thesaurus Ciceronianus Antonii Schori.* Neben den Phrasen sollen die Schüler auch die *sententias morales* und *locos communes* eifrig

sammeln. Zur Übung im lateinischen Stile werden wöchentliche *exercitia* und *dispositiones declamationum* angeordnet. Die fleifsigen Schüler sollen in die *compendia* des *organi Aristotelici* eingeführt werden. Für diese Klassen werden auch Bestimmungen für den griechischen Unterricht gegeben. Lehrbuch ist die *grammatica Clenardi*, gelesen hat *R.* in den letzten Jahren die Rede des Isokrates *ad Demonicum, aurea carmina Pythagorae* und *Phocylidis* und *Plutarchi libellum* περὶ παίδων ἀγωγῆς. Nach den Bemerkungen des Rektors scheinen die Leistungen im Griechischen sehr dürftig gewesen zu sein. Weiter werden *musica, arithmetica, calligraphia* hier behandelt, denn „diese drei Künste haben manchen armen Gesellen fortgeholfen und zu solchen Dingen befördert an Schul- und andere Dienste im politischen Stande, dazu er sonst nimmermehr kommen wäre."

Es folgen noch Bemerkungen über die *tractatio doctrinae pietatis*, wobei die *catechesis Chytraei* gebraucht wird, und über die Philosophie, für die *dni Philippi libelli* und die *philosophia practica Mauritiana* empfohlen werden. Die Geschichte wird nur insofern behandelt, als die Schüler ermahnt werden „das *Chronicon Philippi* oder andere *chronologica compendia* zu lesen und die 4 *monarchias*, wie dieselben zu- und abgenommen, sich wohl bekannt zu machen."

Zum Schlusse rät *R*, besonders Gewicht auf die Übung des Gedächtnisses zu legen. Als Ziel des ganzen Unterrichts stellt er auf, „dafs *una cum bonis literis* auch *boni mores et cum primis pietas et modestia in animis puerorum* gepflanzt werden mögen." Man soll „alle Gelegenheit und Anreizung zum Bösen, so viel möglich, verhüten und verhindern, welches dann geschieht, so man wohl vorsieht, dafs die Knaben nimmer allein, nimmer müfsig gelassen werden und ein jeder *praeceptor* seine Stunde zu rechter Zeit anfange und beende."

Als Zeit für den Besuch der Schule sind 12 Jahre gerechnet von 6—18 Lebensjahre.

Wie das ganze Buch auch für die Eltern der Schüler bestimmt ist, so wendet sich *R.* zum Schlusse noch einmal besonders an diese, die oft mehr Schuld daran haben, das ihre Kinder das gewünschte Ziel nicht erreichen, als die Kinder selbst. Es sind meistens ganz verständige Bemerkungen, welche er hierüber und über die mangelhafte Vorbildung der *novitii* macht. Mit dem Wunsche

Gut gemeint;
Gott helfe.

schliefst R. seine Darstellung, in der wir einen ausführlichen Lehrplan allerdings fast nur für das Lateinische erkannt haben.

Welche Mühe sich der Rektor damit gab, die Leistungen seiner Schule zu heben, zeigt auch der Umstand, dafs er eine grofse Zahl von Lehrbüchern verfafst hat, die allerdings nur Bearbeitungen anderer Bücher, aber doch mit sichtlichem Bemühen hergestellt sind. Es liegen uns ein *Donatus Latino Germanicus sive progymnasmata grammaticae latinae pro classe VI et V scholae Stargardiana* (1606) und ein *compendium grammaticae latinae pro classe IV et III* (1606) vor. Beide sind nach Melanchthons Grammatiken bearbeitet. Der Donat enthält die Formenlehre, 3 Regeln der Syntax und eine Sammlung von 53 lateinischen Sentenzen. Das Kompendium bringt lateinische Regeln zur Formenlehre nach den acht Redeteilen. Als Anhang wird eine Erklärung der Fabel *lupus et hoedus* gegeben, wobei ausführlich jedes einzelne Wort nach allen möglichen Gesichtspunkten behandelt wird. Weiter sind in dem Compendium die Regeln der Syntax *regularis* und *figurata* enthalten.. Zum Schlusse werden noch einige prosodische Bemerkungen angehängt.

Aufser diesen beiden Lehrbüchern hat R. noch eine *grammatica Graeca* und ein *enchiridion lexici Graeci* verfafst.

Wir sehen so, dafs der Rektor sich wirklich Mühe um seine Schule gab und mit grofsem Eifer gearbeitet hat. Welches der Erfolg war, darüber läfst sich nichts sagen, doch erfreute sich die Stargarder Ratsschule eine Zeit lang gröfserer Blüte. Reddemer starb im Jahre 1618, seine Nachfolger waren der sehr gelehrte Paul Köler († 1625) und Daniel Raderecht (bis 1636). Die Eröffnung des *collegii Groeningiani* (1633), das allerdings zunächst nur kurze Zeit bestand, und dann vor allem eine furchtbare Feuersbrunst (1635 Okt. 7.), dazu die schrecklichen Kriegsnöte zerstörten die Blüte der Schule wieder, und nur allmählich erholte sie sich.[6]

Zum Schlusse teilen wir noch den an Reddemers *typus scholae Stargardianae* angehängten Stundenplan mit.

[6] Vgl. R. Schmidt, Beiträge zur ältesten Geschichte des collegium Groeningianum (1633—1714). Progr. des Gymnas. in Stargard i. P. 1886.

## Designatio lectionum et operum distributarum inter collegas per dies et horas septimanae.

In schola Stargardiana.

Hora: **Diebus Lunae et Martis.**

6. Subrector grammaticam Philippi latinam in classibus I, II, III proponit.
   Succentor sub initium horae quartanos et quintanos compendium Grammaticae et istis in templum avocatis, ad reliquum horae spatium sextanos Donatum recitantes curat.
   Hypodidascalus curat paruulos suos partim legentes partim scripturas exhibentes:

7. Conrector aureum Virgilii poëma enarrat et hoc quidem tempore Georgica.
   Concentor fabulas Camerarii III. et IV. classi praelegit et hoc potissimum agit, ut paradigmata Donati seu inflectendi rationem probe exerceat.
   Cantor Donatum inculcat quintanis et sextanis ac illorum insuper scripturas ad finem horae corrigit.

8. Rector dialecticam in I. et II. classe tradit usu magis et exemplis quam glossis praecepta illustrans.
   Subrector Terentium praelegit tertianis.
   Concentor compendium grammaticae explicat quartanis.
   Succentor legentes audit pueros V., VI. et VII. classis.

12. Cantor musicam exercet per praecepta.
   Concentor idem facit suo loco.
   Hypodidascalus interim regit preces parvulorum puero praecinente.

1. Conrector officia Ciceronis praelegit.
   Cantor dialogos sacros Castellionis interpretatur tertianis et quartanis et simul quintanis auscultantibus vocabula inflectenda proponit.
   Hypodidascalus alphabetarios docet et vocabula rythmica praescribit.

2. Subrector epistolas Ciceronis ad Familiares in superioribus classibus.
   Conrector eiusdem a Sturmio selectas in tertia proponit.

Hora:

Succentor nomenclatorem exipit a pueris recitantibus, antequam ad decantandas vesperas a Concentore avocentur. Postea exercitium manus urget in clasibus inferioribus.

3. Rector Theognidem praelegit, praemissa tamen singulis diebus praeceptorum graecae gram. repetitione et addito exercitio in ligata oratione.

Succentor disticha Catonis interpretatur.

Hypodidascalus audit parvulos.

**Diebus Jovis et Veneris.**

6. Conrector syntaxin Phil. in I., II. et III. cl. tractat.

Succentor superioris bidui operas continuat.

Hypodidascalus idem facit suo loco.

7. Conrector die Jovis pergit in Virgilii enarratione, die Veneris prosodiae praecepta tradit iunctis etiam tertianis.

Conrector et Cantor prioris bidui operas iterant.

8. Rector die Jovis Rhetoricae praecepta, die Veneris orationem aliquam Ciceronis (nunc quidem pro Archia) explicat.

Subrector, Conrector, Succentor idem faciunt quod superiori biduo.

12. Cantor musicam exercet per exempla.

Concentor idem facit in sua classe.

Hypodidascalus adest paruulis orantibus.

1. Subrector Horatium explanat.

Cantor die Jovis superioris bidui operas persequitur. die Veneris peculiariter in Donato iunctis vocabulis binis aut ternis istarum classium pueros exercet.

Hypodidascalus superioris bidui laboribus iterandis occupatur.

2. Subrector et Conrector iterum in epistolarum Ciceronis explanatione versantur, alterutro die proposito exercitio extemporali pro usu habitarum lectionum monstrando.

Succentor et Concentor prioris bidui labores etiam nunc sustinent.

3. Rector audita sub initium horae praeceptorum recitatione in Isocratis orationibus selectioribus explicandis versatur monstrato usu in exercitiis.

Hora:

Succentor colloquia Corderi exponit tertianis et quartanis.
Hypodidascalus praesto est suis classibus.

### Die Mercurii.

6. Conrector exercitio versuum praeeest cum subrectore in I. et II. classe.
   Concentor in III. classe Graecae grammaticae rudimenta proponit.
   Hypodidasculus puerulos orantes audit.
7. Concio sacra in templo auditur a superioribus, dum parvulis in schola adest Hypodidascalus.
8. Rector catechesin Chytraei in I. et II,
   Cantor eandem in III. proponit.
   Succentor catechismum latinum inculcat quintanis.

12.
1. Feriae scholasticae.

2. Subrector arithmeticam in classe I, II et III tractat.
   Succentor in catechismo Luth. latino et germanico IV. et V. classis pueros exercet.
   Hypodidascalus orantibus et sacra legentibus parvulis adest.
3. Declamationes scholasticorum praesente rectore cum uno aut altero ex collegis recitantur.

### Die Saturni.

6. Rector evangeliorum vel epistolarum dominicalium per vices annuas instituit repetitionem in I. et II. classe.
   Concentor evangelium latinum exponit quartanis et ad graeci textus lectionem expeditam assuefacit tertianos.
   Hypodidascalus hic etiam audit orantes pueros.
7. Conrector psalterium Buchanani praelegit.
   Cantor catechesin Chytraei examinat.
   Succentor quintanos et sextanos audit partim recitantes partim legentes evangelium germanicum.
8. Exercitia styli ordinaria per omnes classes habentur in soluta oratione.
   Hypodidascalus orantes audit suos.

12. Feriae.

Hora:

1. Cantor responsorium decantat in schola et lectores constituit vel si nullum sit responsorium, examinat pueros in Catechismo vel Donato.

   Hypodidascalus pueros catalogum vocabulorum rhythmicorum ex memoria pronunciantes audit.

2. Vespertinae preces decantantur in utroque templo.

## Clausula.

Ad singulas praelectiones, inferiorum quoque classium praeceptores singuli, praeter exquisitam analysin etiam genesin sibi commendatissimam habent usumque earundem infictis argumentis assidue commonstrant sic partiti operas, ut pueri quotidie habeant quod vesperi domi agant, quod mane in schola exhibeant.

## 4.

# Ausgaben der Stadt Regensburg für ihr Gymnasium Poëticum in den Jahren 1613—1647.

Von **Hans Heinisch**, Gymnasiallehrer in Regensburg.

Die folgenden Mitteilungen sind einem Ausgabenregister, das die Jahre 1613—1650 umfaſst und unter dem Titel Ecclesiastica III, 4 im Regensburger Stadtarchiv sich befindet, entnommen.

### Register.

Über allerhandt aintzeliche Ausgaben, wegen des hiesigen *Gymnasii Poetici.*

*Anno:* 1613:

Den 7tn *Octobris* namb Hr. Paulus Homberger, von Hrn. *Thobia* Lurzen Buechführern alhier 12. *Authores Musicos*, der *Music* vnd Chor zum bessten, so richtig gemacht worden, Lauth Aufs zügls № 1 8 fl 2 ß.[1] 6½ ₰.

*Anno:* 1615:

Den 12. 8bris. Dem Herrn *Paulo* Hombergern, *Cantori*, wegen einer Mahlzeith, vermög vberschikhten Zetls, № 6 bezahlt 5 fl: 1 ß: 5 ₰.

*Anno:* 1618:

Dem Müuzmaister, vmb 28. St. gemachte *praemia*, so nach dem Oster *Examine* aufsgethailt worden seindt, lauth vberraichten Zetls zahlt 8 fl: 2 ß: 12 ₰.

Mehr, dem Müuzmaistern, *pro* 28: gemachte vndt vf dem Herbst *Examine* aufsgethailte St: *praemia* vermög seines eingegebenen aufszügels bezahlt 8 fl: 1 ß: 29½ ₰.

*Anno:* 1621:

Fr: Ursulä Prunnerin, Apotekherin, vnd Wittib, alhier, für allerhand auf die Poetenschuel, für die *Alumnos* abgeholte *Medicamenta* zahlt 22 fl: 4 ß: 6 ₰.

[1] Schilling = 30 Pfennig.

*Annr:* 1624:

Dem Mathiä Müllern, Buechtrukhern, wegen des *programmatis* bezahlt, L: Z: 3 fl.

*Anno:* 1625:

Den 8. April. der Frauen Christinä Hauerin, Gastgebin im gulden Creuz, wegen abgeholter Speifs vnd Weins, so nach dem Oster *Examine* vf der Poëten Schuel verzöhrt worden, lauth deroselben vberantwortten Zetls, bezahlt worden

36 fl: 3 β: 8 ₰.

Item, den 8. April, dem Leonhardten Strobl, Cramern, für Holländer Keefs zahlt 2 fl: 3 β: 1 ₰.

*Item,* dem Hrn: *M:* Michael Dornberger für ein vngebundenes *Exemplar* des neuen *Lexici philologici etymologici etc. per Matthiam Martinum editi in folio*, welchem aus beuelch vnd guetheifsen des Edlen, Vesten, Fürsichtigen vnd Hochweysen, Hrn. *Petri* Portners, wohlverordneten *Directoris Consistorij* alhier, zur Poeten Schuel getrachtet worden, bezahltt vnd zuegestelt worden.

7 fl: 3 β: 15 ₰.

Den 29. 9bris ist Christoff Förstl *Oeconomo*, für 30 eln Leinwath, 1. elln p: 9 kr: daraus Tisch: vnd Handtücher gemacht worden, L: Zetls bezahlt 4 fl: 3 β: 15 ₰.

*Anno:* 1626:

Item, den 1. *Augusti*, Christophen Gürstenbreu, Stattpothen, als derselbe in Schuel sachen nacher Sulzbach geschikht wardt, für Bothenlohn bezahlt 1 fl: 6 β: 9 ₰.

Mehr, Frauen Christinä Hauerin, für ain Mahlzeith, so die Herrn *Collegae* auf der Poëten Schuel bey derselben verzöhrt, vermög des aufszugs, zahlt 24 fl: — β: 21 ₰.

Item, den 27. *Januarij*, dem Niclas Weidacher, Buechbinder, für ain Buech, welches er *in folio* vnd rothem Kalbleder eingebunden, für Binderlohn zahlt laut seines Zetls 1 fl: 3 β 15 ₰.

Item dem Peter Zossen, Burger vnd Bäkhen alhier, aus dem *Fisco Eleemosynario Scholastico*, für drey Schaf khorn abezubachen zahlt 15 fl: —: —:

Item, dem Thomä Pallmairn, als derselbe zue vnterschiedlichen mahlen, die Teppich bey den gehaltenen *Orationibus*, auf der Poëten Schuel, aufgemacht vnd widerumb abgenommen, bezahlt worden, Lauth Zetls 6 fl: 3 β: 15 ₰.

Item, dem Michael Schnabl, gewesenem *Adiuncten* auf der Poëten Schuel, wegen der Rechnung, so er auf der *Privat* verrichtet, von dem Ehrw: *Consistorio* verehrt: vnndt zuegestelt worden, vermög Quittung 20 fl: —: —:

*Anno:* 1628:

Den 12. *Martij*, Hat H: *M:* Johann Münderlin, das Buech *Sepher Jair Nathibb, hoc est: Concordantiae Hebraicae, editae â Rabbi Mardochai Nathan, Venetijs impressae,* in Bibliothecam Amplissimi senatus erkhaufft. 15 fl: —: —:

*Anno:* 1629:

Andreä Bergauern, Handlsmann alhier, für Musikalische Bücher oder *Partes,* so in Nürnberg erkhaufft worden, bezahlt 2 fl: 1 ꞵ: 22½ ꝺ.

Michael Rosenackher, Zihngiefsern, für aufsgebesserte vnd neugemachte Trinkhgeschierr zu dem Tisch der *Alumnorum* lauth Zetls bezahlt 4 fl: 3 ꞵ: 15 ꝺ.

*A°* 1630.

Fr. Christiana Hauerin, Wittib vnd Gastgebin alhier im gulden Creuz, was die Herrn *Praeceptores*, neben Hrn. *Dr:* Johann Geörg Halbrittern, vnd Hrn. *Dr:* Geörg Gumpelzhaimern, bey Ihr, den 16. Martij verzehrt. Lauth Zetls bezahlt 10 fl: 4 ꞵ: 6 ꝺ.

*Anno* 1631.

Den 12. Xbr: Hrn: Hieronymo Pergern, vmb abgeholten Wein, als man den neuangenommenen *Cantorem* auf der Poeten Schuel *probi*rt, lauth Zetls bezahlt 1 fl: 5 ꞵ: 25 ꝺ.

*Anno:* 1634:

Den 23. *Aug:* Ofswalt Mathesow, Castners seel: wittib, vmb 2. Mafs Pürkhen- vnd feuchten Holz für die Alumnos, Lauth Zetls entricht 4 fl: 3 ꞵ: 15 ꝺ.

Hrn: *M: Andreae Aegid: Schenthelio, Gymnasij Poet: Rectorj* nachdem die Hrn. *Scholarch*en nach abgehaltenem *actu Promotionis*, den *Collegis* auf der Poëten Schuel, eine *Collation* gehalten, lauth Zetls bezahlt 12 fl: —: 7 ꝺ.

*Anno:* 1638.

Den 31: *Marty*, 1638: Ambrosio Gefsner, Apoteckhern, für allerhandt genommene *Medicinalien*, die *Alumnos* auf der Poeten schuel alhier betr. von 1619: bifs dato, lauth *specifici*rter Rechnung 312 fl: 41 kr.

Auf die Poëtenschuel an braunem Bier, bezahlt,

38 fl: 32 kr.

Hr: *M: Elias Ehinger, Rector* auf der Poëtenschuel alhier Hat aufs befelch des Hrn. Cammerers vnd Pfarrers, neben seiner frauen, Kinder und Magd, solang, bis er Hr: *Rector installirt* worden, bey Hr: Johann Praschen verzöhrt

86 fl: 54 kr:

*Anno:* 1639./.

Hrn: Vinzenz Tossen für eine Mahlzeith, so die *deputi*rten Herrn bey *visitation* der Teutschen Schuelen, bey demselben verzehrt 19 fl: 18 kr:

*Anno* 1642:

Den 6. *Julij,* Eliä Hainzlmann, Teutschen Schuelhaltern, von Augfburg, welcher hieher ist beruffen worden, Zöhrungs Uncosten bezahlt 4 fl. — —

*Anno,* 1647.

Den 14. *Juny* Hrn: Philipp Ehrnreich Widern, *conrectori,* welcher hieher *voc*irt worden, raifsvncosten bezahlt

91 fl: 30 kr.

5.

# Zur Schulgeschichte der Stadt Nauen (Provinz Brandenburg).

**a) Lektionsplan von 1701; b) Schulgesetze von 1723.**

Von Konrektor **Franz Brümmer** in Nauen.

Über das Schulwesen der Stadt Nauen bis zu Ende des 17. Jahrhunderts sind nur sehr dürftige Nachrichten auf uns gekommen, da bei dem grofsen Brande, welcher am 14. Mai 1695 fast die ganze Stadt in Asche legte, auch das gesamte Archiv des Magistrats und der Inspektion (Superintendentur) ein Raub der Flammen wurde. Nach dem Protokoll der ersten Generalkirchenvisitation, die nach Einführung der Reformation 1541 in Nauen abgehalten wurde, bestand hierselbst schon eine Pfarren-Kaplanei-Schule, die von einem Schulmeister und seinem Gesellen (Baccalaureus) verwaltet wurde. Im Jahre 1578, bei Gelegenheit der dritten Generalkirchenvisitation, wurde die Gründung einer „Jungfraw-Schule“ angeregt und dieselbe zunächst dem Kaplan (Diakonus) übertragen; doch ging ihre Verwaltung sehr bald an den Küster über, der denn auch bis zum Jahre 1812 den Unterricht allein in der Mädchenschule erteilte. Nach dem oben angeführten Brande erhob die Stadt sich nur langsam aus der Asche, und an die Herstellung der öffentlichen Gebäude dachte man erst in letzter Linie. Das neue Schulhaus, auf dem „Kirchhofe“ d. h. dem Platz bei der Stadtkirche erbaut, war ein zweistöckiges Gebäude, enthielt im ersten Stockwerk Wohnungen für die Lehrer, während das ganze Erdgeschofs durch eine Wand aus Fachwerk in zwei grofse Schulklassen abgeteilt worden war. Auf der Grenzscheide dieser beiden Räume stand ein mächtiger Ofen, der den beiden Schulklassen seine Wärme geben sollte. Nachdem der Bau so ziemlich beendet war, stellte sich die Notwendigkeit heraus, für die grofse Zahl der Schüler noch einen dritten Lehrer anzustellen, und so wurde denn der Tertius Scholae im Jahre 1699 berufen. Ein drittes Klassenzimmer war bald hergerichtet: man teilte eine der beiden vorhandenen Schulklassen durch eine Bretterwand in zwei Räume, und als man im Jahre 1723 den vierten Lehrer, den Quartus scholae, berief, verfuhr man mit der zweiten Schulklasse gleichermafsen. Welcher Art diese „Durchhegung“ war, läfst sich nicht genau mehr feststellen; doch sind nur zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder reichten die Bretterwände nicht ganz bis zur Decke des Schulzimmers, oder, wenn dies der Fall war, so hatten sie eine grofse Öffnung, die niemals geschlossen wurde. Denn

sämtliche vier Klassen sollten durch einen einzigen Ofen erwärmt werden, was unmöglich gewesen wäre, wenn die Bretterwände eine dichte Abschliefsung bewirkt hätten; es wäre dann auch die Mahnung des Inspektors überflüssig gewesen, dafs jeder Lehrer „es in seiner Classe fein stille und ruhig zu halten habe, damit die nächste Classe nicht durch alzulautes dociren, oder gar durch unanständigen Schwarm der Kinder turbiret werde.“ Bedenkt man ferner, dafs sämtliche vier Classen mit Steinen gepflastert waren, die bei Lehrern und Schülern keinen warmen Fufs aufkommen liefsen, so waren die Zustände höchst unerfreuliche. Aber sie waren andauernd, denn noch 1787 klagt der Rektor Osten, „dafs man in den beiden Klassen, zwischen welchen der Ofen stand, schwitzte, während man in den beiden andern, die ihn nicht hatten, Frost litt.“ Erst nach zwölfjähriger Verhandlung (1799) wurden die bretternen Wände entfernt, durch solche von Fachwerk ersetzt, auch ein zweiter Ofen aufgestellt und der Fufsboden gedielt. Diese Bemerkungen werden zum Verständnis des Lektionsplans und der Schulgesetze wesentlich beitragen.

## a) Lektionsplan von 1701.

Text nach dem im Stadtarchiv zu Nauen befindlichen Originale.

### Betrifft die *Lectiones* in der Schule zu Nauen.

I. N. J.

Demnach durch Gottes Gnade und Segen die liebe Schull-Jugendt alhier zimlich angewachsen und zugenommen, und dan zu derselben besseren Fortkommen *Collega tertius vociret* und angenommen worden, alfs ist von E. E. Raht alhier mit Zuziehung des HEn: *Inspectoris* beliebet und beschlossen worden, dafs von nun an und hinführo ein jeglicher *Collega* seine eigene ihm zugeordnete *Claffem Discipulorum* zu *informiren* haben soll, so dafs nach geschehener *aequalen* Eintheilung der HE. *Rector* die grössesten *(ratione profectuum)*, der HE. *Cantor* die Mittleren, und der HE. *Tertianus* die Kleineren zu unterrichten hat; und dan dafs ein jeglicher *Collega* täglich Vier Stunden in seiner ihm zugeordneten *clafse informiren* soll, ohne die frühe Bettstunde, welche täglich von einem derer dreyen Herren *Collegen* in allen dreyen *claffen* zugleich *alternatim* gehalten werden.[1] Und wie

[1] In der „frühen Bettstunde“ wurden, wie der Lektionsplan ausweist, die „Preces besorgt.“ Zu diesem Zwecke versammelte der betreffende Lehrer sämt-

man nicht zweiffelt, es werden die Herrn Schull-*Collegen,* weil es zu eine gröſseren Nutzen der Jugend, ja zu Ihrer selbst eigenen *Renommée* gereichet, Ihnen solches nicht allein gantz gerne gefallen lassen, sondern auch in Erwegung ihrer ehrlichen *Station* und Gehalts ferner ihren rühmlichen Fleiſs in *informando* erweisen, also hat man folgenden *Modum,* wie nemlich ein Jeder nach der Vier Stunden-Zahl die *Lectiones* bey seinen Ihm zugewidmeten *Discipulis* zu *tractiren* habe, für diesesmahl *introduciren* wollen, und sind dabey die von den HEn: *Inspectore* Vorgeschlagene *Lectiones observiret* und beybehalten worden.

Unterzeichnet sind diese *Series Lectionum Nauen* den 26ten *January Anno* 1701 von *J. M. von der Linde, h. t. Consul regens ibid. nomine Senatus.* Sie sind ferner „*in praefentia* derer Stadtverordneten *publiciret* den 21. *February* 1701“ und „In der Schule *introduciret d.* 18. *April* 1701.“

liche Knaben in zwei Klassen, die durch eine Thür verbunden waren, und es wurde dann a) das monatliche Lied gesungen; b) von einem Primaner „zwischen den Thüren“ der Morgensegen nebst den übrigen Gebeten gesprochen; c) der monatliche Psalm gelesen; d) ein Abschnitt aus dem Katechismus aufgesagt; e) ein Kapitel aus der Bibel gelesen und f) über die „Ordnung des Heils“ katechisiert. Des Montags trat jedoch an die Stelle dieser Katechisation ein Abfragen der am Sonntage in der Kirche gehörten Predigt. — Obgleich diese Einrichtung wenig fruchtbringend war und im Grunde nur auf ein Totschlagen der schönen, edlen Zeit hinauslief, erhielt sie sich doch bis zur Reorganisation der Schule im Jahre 1812.

# Series Lectionum.

| Tag | Cl. | 7–8 | 8–9 | 9–10 | 12–1 | 1–2 | 2–3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sonnabend. | I. | Tertius preces per totam horam. | Rettor läſſet die Donat - Sprüche auff die Evangelia recitiren und giebt aus den Evangeliis ein Exercitium | Cantor laſſet die geſchriebene Catechismus - Fragen und Lutheri Catechism. recitiren | Frey. | | |
| | II. | | Rector tractiret Arithmeticam | Cantor laſſet die Evangelia und Episteln leſen | | | |
| | III. | | beyde Stunden bei denen Kleinen abc diren und gebethlein recitiren | | | | |
| Freitag | | Cantor preces | Wie am Donnerstage per totum Diem | | | | |
| Donnerstag | I. | Cantor beſorgt die preces | Grammatica | Declinationes mit denen Kleinen | Cantor preces und ſinget mit denen Kindern choral, nicht allein die neuwe Geſänge aus Krügers, ſondern auch aus Lutheri Geſangbuch | Rector läſſet deutſch und lateiniſch leſen | Syntaxin ex Grammatica und mit denen Kleinen conjugiren. |
| | II. | | Cantor gehet mit ſeiner Claſse zur Kirche und ſo nicht Predigt wird, recitiren ſie Psalm | Cantor läſſet deutſch und lateiniſch leſen | | Cantor corrigiret die Schriften | Hier ſitzen die Kleinen und ſchreiben, was ſie folgendes Tages exhibiren ſollen. |
| | III. | | beyde Stunden bei denen Kleinen mit abcdiren und Gebettlein recitiren | | | beyde Stunden bei denen Kleinen. | |
| Mittwoch | I. | Tertius beſorgt die preces | Rector läſſet die geſchriebene Catechismus-Fragen recitiren | Rector tractiret Arithmeticam | Frey. | | |
| | II. | | Cantor läſſet theils den geſchriebenen, theils Lutheri Catechismum recitiren | Cantor läſſet entweder Geſänge oder den Sprach leſen | | | |
| | III. | | beyde Stunden bei denen Kleinen vv. | | | | |
| Dienstag | | Rector preces | Wie am Montage per totum Diem Und weil gebräuchlich iſt, daß der Rector mit ſeiner Claſſe in die Dienstags - Predigt gehen und ſingen muß, alß informiren inzwiſchen der Cantor und Tertianus ihre Claſses, und gehet nach der Predigt der Rector in der 3. Stunde nebſt denen andern die information wieder an. | | | | | |
| Montag | I. | Rector preces per totam horam | Latein nach dem Vestibulo | Declinationes und bey etlichen teutſch leſenden die Catechismus - Fragen, welche der HE Inspector in der Kirche examiniret | Cantor preces und Figural-Music | Rector läſſet die Teutſche leſen | Rector dictiret ein Exercitium aus dem Vestibulo und läſſet die Kleinen conjugiren. |
| | II. | | die teutſch leſende recitiren die geſchriebene Catechismus - Fragen | Cantor läſſet teutſch und lateiniſch leſen | | Cantor corrigiret die Schrifften der Knaben und ſchreibet denen Kleinen etwas für | Hier ſitzen die Kleinen und ſchreiben theils nach Vorſchrifften, theils nach die vorgeſchriebene Wörter. |
| | III. | | beyde Stunden bey die Kleinen mit leſen und buchſtabiren | | | beyde Stunden mit Leſen und Zuſammenſetzung item Erlernung der Buchſtaben bey denen Kleinen | |

## b) Schulgesetze vom Jahre 1723.

Text nach dem im Stadtarchiv zu Nauen befindlichen Originale.

### *Statuta scholae Navenensis d. a. 1723.*

Im Namen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit!

Nachdem die hiesigen alten Schul-*statuta*, deren in den alten *vocationen* der Schul-*Collegen* gedacht wird, nirgends vorhanden, sondern in dem grofsen Brande, den unsere Stadt im Jahre 1695 den 14. *May* erlitten, nebst andern Uhrkunden verlohren gegangen sind; und es gleichwol die Noth erfordert hat, dafs zum besten der Schulen dergleichen *statuta* wieder aufgesetzet und bey derselben *introduciret* würden: als ist solches von uns, den *Superioribus Scholae*, im Namen Gottes geschehen, und nach angestelter reiffer Überlegung einhellig, als der Schulen nach hiesigen Umständen nöthig und nüzlich erkannt, beliebet und gesetzet worden[2], wie folget:

#### I. Von Einrichtung der Schulen überhaupt.

1. Die Knaben- oder lateinische Schule[3] soll von der Mädgen- oder Jungfer-Schule *separi*ret seyn und bleiben; und zwar diese letztere, vermöge eines *Consistorial*-Abschiedes vom 10. Sept. 1711 wird von dem Küster allein versehen; und soll derselbe forthin

[2] Verfasser dieser Schulstatuten ist der damalige Inspector und Pastor Friedrich Wagner. Geboren am 21. Januar 1693 zu Karow im Magdeburgischen als der Sohn des dortigen Pfarrers, besuchte er die Schulen zu Tangermünde und Magdeburg, ging 1712 zum Studium der Theologie nach Halle, wurde 1716 Lehrer am dortigen Pädagogium, 1719 Feldprediger in Berlin, 1721 Pastor und Inspektor in Nauen, 1732 Konsistorialrat im Herzogtum Pommern und Präpositus der Synode in Stargard. Am 19. Februar 1736 zum Pastor an der Michaeliskirche in Hamburg erwählt, wurde er am 1. März 1743 Senior des Hamburgischen Ministeriums, erhielt 1758 von der Universität Jena die Würde eines Dr. theol. und starb in Hamburg am 6. Juli 1760. Er war ein sehr gelehrter Mann und hat viele Schriften hinterlassen. Eine vollständige Zusammenstellung derselben bietet das „Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller von Hans Schröder und H. A. Kellinghusen“, Hamburg 1855 ff. Band VII, Seite 552 ff. — Im Jahre 1732 stellte Wagner noch diejenigen §§ dieser Statuten, welche sich speziell auf die Schüler bezogen, als „Leges scholae“ zusammen.

[3] Trotz dieses stolzen Titels hat die Stadtschule in Nauen niemals den Charakter eines Lyceums oder Gymnasiums gehabt, und zu den Schulen des Mittelalters, die ihre Zöglinge direkt auf die Universität entsandten, hat sie zu keiner Zeit gehört.

keine Knaben in *Information* nehmen, gleichwie auch weder die *Praeceptores* der Knaben-Schule, noch ihre Ehe-Frauen Mädgens im lesen oder schreiben, oder andern dergleichen Stücken zu *informiren* annehmen sollen[4]. Doch mögen sich die Mädgen im nehen, stricken und dergleichen unterweisen lafsen, wo sie wollen.

2. Die Knaben-Schule betreffend, so ist dieselbe bisher von dreyen *Collegen, Rectore, Cantore* und *Tertio* versorget worden. Nachdem aber wegen des anwachsenden *numeri* der Jugend die Noth erfordert hat, in diesem Jahr noch den vierdten *Collegam* oder *Quartum* anzunehmen: so soll es auch künfftig dabey beständig bleiben, und mit der vierdten Stelle nach Abgang des jetzigen *Organ*isten, allezeit der *Organ*isten-Dienst verknüpfet werden.[5]

3. Zu solchem Ende ist die Schul-Jugend nun in 4 *Claffem* eingetheilet, und einer jeden nach geschehener Durchhegung der vorigen 2 grofsen Schul-Stuben, ein eigenes *auditorium* angewiesen worden. Und hat *Rector* hauptsächlich *primam, Cantor secundam, Tertius tertiam* und *Quartus quartam* zu versorgen, obwol bisweilen eine *combination* nöthig ist und statt findet.[6]

[4] Gegen dieses Verbot wurde indessen, wo sich Gelegenheit fand, gern gesündigt. In der Folge beschwert sich bald der Küster, dafs der Kantor „alle die Mädgen, so ihre Schul-Geld richtig geben und geben Können, an sich zieht“ und dem Küster nur „die Armen und Soldaten Kinder überläfst“, bald führen die Schulkollegen Klage, „dafs der Küster nicht allein fortfährt, Knaben in seiner Wohnung *privatissime* zu informiren, die teils unsere öffentliche, teils unsere *Privat*-Stunden verlassen, sondern noch mehrere annimmt.“ Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts griff eine mildere Praxis Platz, und der Rat der Stadt erklärte, dafs „dem Küster nicht verwehrt werden könnte, aufser den Schul- und Privatstunden *privatissime* Knaben zu unterrichten.“ Der Küster wurde eben, weil er Mädchen unterrichtete, gar nicht zu den Lehrern gerechnet. Auf ihn und seine Schule nehmen die Schulstatuten nicht die mindeste Rücksicht; beide sind für den Inspektor gar nicht da. Ja, noch im Jahre 1784, als der aus Nauen gebürtige Apotheker Johann Ludwig Günther zu Neifse seiner Vaterstadt ein Legat von 1000 Thalern vermacht hatte, dessen Zinsen den Lehrern zu gute kommen sollten, wurde der Küster von diesem Zinsgenufs ausgeschlossen, und auf seine Beschwerde erklärte das königl. Konsistorium unter dem 21. März 1786 ausdrücklich, dafs der Küster nicht zu den Lehrern gehöre.

[5] Das Organistenamt wurde nach altem Brauch und Herkommen von einem musikkundigen Mitgliede des Rats oder, wenn kein solches vorhanden war, von dem „Stadtpfeipfer“ (Stadt- und Kirchenmusikus) verwaltet. Die Verbindung dieses Amtes mit einem Lehramt vollzog sich erst im Jahre 1807.

[6]) Im Jahre 1764 erhielt der *Tertius* den Titel „*Subrector*“, und als 1773 die 2. und 3 Lehrerstelle neu besetzt wurden, wurde der Subrektor mit dem

4. Obgleich der vierdte *College* angenommen ist: soll doch darüber den übrigen an ihren bisherigen *accidenti*en und *emolumentis* kein Eintrag und Abbruch geschehen: aufser dafs dem vierdten *colleg*en unverwehret seyn mufs, auch *privat*-Stunden nebst ihnen zu halten mit denjenigen Kindern, die ihm zugebracht werden, in Betrachtung, dafs ja denen Eltern frey stehet, *privat-informatores* oder Schüler, wie anderer Orten gewöhnlich ist, anzunehmen.

5. Wenn auch neue und bisher nicht übliche *accidentia* und Zugänge eingeführet werden (dergleichen in etwas unten folgen) *participi*ret er daran billig sowol als die übrigen. Wie denn *ratione* seiner sowol, als des *Tertii,* da demselben noch bisher kein *accidens* von den Leichen zugeflofsen, nicht nur erlaubt, sondern auch billig ist, dafs solche, zumal von *ditioribus,* mit zur Leichen-*Proceffion* bey gantzen Schul-Leichen begehret, und ihnen gleich andern etwas Leichen-Geld gereichet werde. Doch so, dafs difs in der Leichen-Bestatter Willkühr bleibe, sie mit dazu zu erbitten oder wegzulafsen. Wie denn übrigens dieses auch dazu dienlich, dafs die grofse Anzahl der Jugend bey der *proceffion* in desto befsere Aufsicht könte genommen, und in befserer Ordnung gehalten werden.[7]

6. Die öffentliche Schule soll ferner, wie bisher 6 Stunden gehalten werden, 3 Stunden vormittags, 3 Stunden nachmittags, aufser dafs Mittwochs und Sonnabends die Nachmittags-Stunden ausfallen.

7. *Privatim* wird ferner täglich 2 Stunden *informiret,* 1 Stunde vor-, 1 Stunde nachmittags, und zwar gehet die *privat-information* gleich nach Endigung der *publiqu*en *lection*en an;[8] und ist mit

nenen Titel „*Conrector*“ dem Kollegium als zweiter Lehrer eingereiht, während der Kantor hinfort als dritter erscheint. Diese Verschiebung der Stellen hatte wohl ihren Grund darin, dafs man in Zukunft von dem Kantor nicht mehr eine litterarische und Universitätsbildung verlangte, sondern nur auf seine Tüchtigkeit in der Musik Gewicht legen wollte, während der Konrektor Theologe sein mufste, da er allwöchentlich eine Predigt im Hospital zum heiligen Geist zu halten hatte.

[7] Schulleichen, an denen alle vier Lehrer und seit 1812 die fünf ersten Lehrer mit den Schulkindern teilnehmen mufsten, kamen bis zum Jahre 1848 noch häufig vor. Seitdem wurde die Beteiligung der Schuljugend immer seltener begehrt, und im Jahre 1864 geschah dies zum letztenmale.

[8] Unter dem Privatunterricht jener Zeit ist etwas ganz anderes zu verstehen, als wir uns heute darunter vorstellen. Er trug einen durchaus offiziellen Charakter und bildete einen integrierenden Teil des gesamten Schul-

dem Anfang derselben nicht lange zu warten, damit nicht die Knaben soviel Frist bekommen, indeſs herum zu lauffen und allerhand Unfug anzurichten.

8. Die öffentliche Schule wird sowohl des Sommers als des Winters früh nicht eher als um 7 Uhr und des Nachmittags um 12 Uhr angefangen.[9]

9. *Publice* ist jeder *College* nach bisheriger zwanzig- und mehrjähriger *obseruanz* schuldig, täglich 4 Stunden zu *informiren*, und können *Superiores* davon ohne offenbaren Schaden und *praeiudiz* der ganzen Schul-Anstalt nicht wieder abstehen; jedoch mögen *Rectori* und *Cantori* wegen mancher auſserordentlicher

unterrichts; er war daher genau geregelt und stand gleich dem öffentlichen Unterricht unter der Kontrolle des Schulinspektors. Er bildete jedenfalls den einzigen Unterricht für die Kinder begüterter Eltern oder auch für befähigte ärmere Schüler (s. u!). — Neben diesem „öffentlichen" und „Privatunterricht" bildeten sich dann im Laufe der Zeit die „*privatissimae horae*" (s. u.) heraus, die dem Begriffe von unsern heutigen Privatstunden entsprechen.

[9] Im Jahre 1771 versuchte der Rat mit Bewilligung des Inspektors eine Änderung bezüglich des Schulanfangs dahin zu treffen, daſs er bestimmte, während des Winterhalbjahrs solle der Unterricht erst um 8 Uhr des Morgens beginnen. So zweckmässig diese Neuerung auch war, so erregte sie doch bei der Bürgerschaft, die pietätvoll an dem Hergebrachten hing, selbst wenn es schlecht war, böses Blut, und da die Bürger schon seit längerer Zeit über einige andere Punkte zu klagen berechtigt zu sein glaubten, so reichten ihrer 83 unter dem 16. Oktober 1771 eine Beschwerde bei dem Rate der Stadt ein, worin sie Klage darüber führten, „daſs 1) seit einigen Jahren das Privatgeld bis zu 1 Thlr. sich erhöhet (s. § 11), was im Widerspruch mit den Schulstatuten stände; 2) das Schulgeld in der Mädchen-Schule von 6 Pf. auf 9 Pf. gestiegen sei; 3) das Licht-Geld [da der Unterricht auch im Winter um 7 Uhr begann] von 3 Pf. auf 1 Groschen gesetzet sei; und 4) die *publiquen* Informations-Stunden, die, so lange Nauen *fundiret*, um 7 Uhr ihren Anfang genommen, um 8 Uhr beginnen sollten." Die Beschwerdeführer erklärten, daſs diese Neuerungen „nicht zum Besten der den Schuhl-*Collegen* anvertrauten Jugend abzweckten, sondern zu ihrer [der Lehrer] Bereicherung und *Commoditet* abzielten": sie forderten, „daſs es bei den approbirten Gesetzen verbleiben solle," und drohten, im Falle einer Nichtachtung ihrer Forderung, „auch ihrerseits von dem *Contract* abzugehen und keinem Schuhl-*Collegen* fernerhin Tisch-Geld entrichten zu wollen." Die Aufregung legte sich indessen bald, da der Inspektor Salpius erklärte, „daſs es, ehe man viel Streitens dieserhalb anfängt, bei dem Vorigen sein Verbleiben haben solle;" nur in den dunkelsten Monaten Dezember, Januar und Februar wurde der Unterricht um 8 Uhr begonnen. So blieb es, bis 1809 zum erstenmale ein Kommissar der Regierung die Schule zu Nauen revidierte. Nach seiner Anordnung begann vom 1. Januar 1810 ab der Unterricht vormittags um 7, im Winter um 8, und des Nachmittags stets um 1 Uhr.

Arbeit bey Austheilung der Stunden und *lection*en wöchentlich wohl eine und die andere Stunde frey gelassen werden.

10. Die öffentliche Schule ist für einheimische Stadt- und Bürger-Kinder ferner wie bisher, frey; fremde aber müfsen solche künfftig billig bezahlen. Zu den fremden aber sind auch solche Einlieger zu rechnen, die zwar alhier wohnen, aber nicht Bürger sind, und zur Schulen nichts beytragen. Und zwar mögen dergleichen *quartaliter* entrichten *pro quartano* 1 gr., *pro tertiano* 1 gr., *pro secundano* 2 gr., *pro primano* 3 gr., welches die 4 *Colleg*en zu gleichen Theilen nehmen, und daher von den Kindern zu fordern, und wo es nicht erfolget, den *Superioribus* es anzuzeigen haben, die ihnen möglichst behülfflich seyn werden. Doch dafs man mit der Armuth jederzeit *commiseration* habe.

11. Die *priuat-information* wird von einheimischen und fremden bezahlet, jene haben bisher nur durch die Bank *quartaliter* 6 gr. gegeben, und mag es dabey *ratione* der *quartan*er und *tertian*er ferner sein Bewenden haben; *priman*er aber und solche *secundan*er, welche *latein* und andere *disciplin*en treiben, müfsen auch billig ein mehrers geben, und zwar, wenn ein mehrers nicht freywillig geboten wird, *secundani* 8 gr., *primani* 12 gr.

12. Hingegen fremde, so bisher den einheimischen gleich gegeben, müfsen billig durchgehends ein mehrers entrichten, nemlich *quartani* 8 gr., *tertiani* 12 gr., *secundani* 16 gr., *primani* 20 gr. bis 1 Thlr. Doch dafs überall der Armuth geschonet werde, damit sie darüber der *privat-Information* nicht gar entbehren müfsen.

13. Wer *publice frequent*iret, darf nicht eben *privatim* auch gehen, und hinwiederum, wer *privatim frequent*iret, darf nicht eben *publice* auch gehen, jedoch soll vieler Ursache halber nicht erlaubet seyn, dafs ein *College* gewifse Kinder, sonderlich seine *priuat*isten also an sich ziehe, dafs er sie auch unter den öffentlichen Stunden bey sich auf seiner Stube habe, oder allein lafse, oder auch sie nur in den Stunden, da er *inform*iret, mit sich in die öffentliche Schule führe, sondern wer unter den *publiquen* Stunden *information* haben will, mufs sich der öffentlichen *Claſſ*en bedienen; es wären denn ganz besondere Umstände, und geschähe auf *ſpeciale conceſſion*..

14. Weil nicht alle die *priuat*-Stunden besuchen können: so ist bei Einrichtung der *lection*en, die *publice* gehalten werden, jedesmahl dahin zu sehen, dafs darinnen alles hinlänglich getrieben werde, was einem Kinde zu lernen unentbehrlich ist, und nichts

dergleichen nur für die *priuat*-Stunden allein zu *reserui*ren; auch haben die *praeceptores* in den öffentlichen *Claſſ*en an allen Kindern gleichen Fleifs zu beweisen und dahin zu streben, dafs Niemand mit Grund den Verdacht und die Klage führen könne, man sähe nur sonderlich auf seine *priuati*sten, und liefse die andern meistens müssig sitzen.

15. Weil die meisten unserer Stadt-Kinder nur zu bürgerlicher Nahrung und *professio*nen *destin*irt werden, so bleibet auch dieses billig die Haupt-Absicht bey der ganzen Schulen, sonderlich den beyden untersten *Claſſ*en, dafs hauptsächlich das gelernet werde, was dergleichen Kindern unentbehrlich ist. Dahin gehört der sorgfältige Unterricht im Catechismo und Christenthum, im teutschen und *latein*ischen Lesen, in Erlernung biblischer Sprüche und der biblischen Historie, im Aufschlagen in der Bibel A. und N. Testaments, in der *Calligraphie* und *Orthographie,* in der Rechenkunst, im *Choral*-Singen etc. In *prima* und *secunda* aber ist nechstdem auch auf solche *subjecta,* einheimische und fremde zu *reflecti*ren, die etwas weiter gedencken und den *studiis* gewidmet sind, und daher *latein*isch, griechisch, hebräisch, die *geographie,* Historie, der teutsche *stilus,* das teutsche Briefschreiben etc. zu treiben, soviel sich nach hiesigen und jedesmahligen Umständen immermehr will thun lafsen. Und haben die *praeceptores,* wo sie fähige *ingenia* merken, die Eltern dahin zu *persuad*iren, dafs sie solche nicht versauren lassen, sondern etwas an sie wenden, und sie auch in die obern Classen kommen und soviel mitlernen lassen als sie nur können. Auch ist dahin zu arbeiten, dafs man die Classen nach und nach erhöhe und emporbringe, damit man nach und nach bessere *lectiones* tractiren könne, als bei gegenwärtigen *subjectis* möglich ist.

16. Vor allen Dingen ist dahin zu sehen und darauf zu dringen, dafs in allen Classen, von der niedrigsten bis zur höchsten, alle darin befindliche und einerley Sachen treibende Knaben, einerley Bücher und *autores* in Händen haben, damit sie alle einerley *lection* treiben und mit eins arbeiten können, darunter ein grofser Vortheil liegt; gleichwie das Gegentheil viel Hindernifs, *confusion* und Versäumnifs macht. Wie nun *Superiores* dergleichen zum Theil bereits ausgesuchet, und eingeführet haben und unter der Hand noch *chois*iren werden; also haben die *Praeceptores* bey den Kindern darüber zu halten, und die Eltern dahin zu vermögen, dafs sie ihren Kindern vom Anfang an, solche *introduc*irte Schul-Bücher und keine andere ihres Gefallens kauffen

und mit in die Schule geben; ob ihnen gleich sonst frey stehet ihren Kindern zum *priuat*-Gebrauch aufser der Schulen andere nüzliche Bücher anzuschaffen, welche und wie viel ihnen beliebet.

17. Wenn ein Kind in die Schule gethan wird, mufs es *absolut* nicht in der Eltern Wahl und Wilkühr stehen, es zu einem *praeceptore* und in eine Classe zu schicken, bey wem, und wo es ihnen beliebet: sondern es soll zum *Rectore* geführt werden, und dieser es *examin*iren, hernach *introduc*iren und nach seinen *profectibus loc*iren; sonst aber kein *College* ein Kind ohne Vorwissen des *Rectoris* an- und aufnehmen.

18. Kinder unter 4 Jahren sollen *ordinarie* nicht *recipirt* werden,[10] weil sie selbst noch nichts zu fafsen vermögen, und in der Schulen weiter nichts thun, als dafs sie die *docentes* und *discentes* stöhren und verhindern.

19. Es ist billig, dafs dem *Rectori* auch hier, nach durchgängiger *observanz* anderer Örter *pro introductione* ein *accidenz* zufliefse. Von einheimischen zwar wird nichts gefordert, sondern es bleibet in der Eltern Freyheit, ob sie, und zwar *honoratiores* und *ditiores* andern zum guten Exempel ihm etwas *offer*iren wollen oder nicht. Bey fremden aber soll es künfftig eine Schuldigkeit seyn, und zwar, wo nicht freywillig ein mehrers *offer*irt wird, soll wenigstens *pro quartano et tertiano* gegeben werden 8 gr., *pro secundano* 12 gr., *pro primano* 16 gr. Doch dafs man abermahl mit Armen es so genau nicht nehme.

20. Wenn auch jemand beym Abzug ein *testimonium* vom *Rectore* begehrte, fliefset diesem dafür billig ein *accidenz* zu.

21. Bei der *introduction* wie auch *translocation* soll nicht sowol auf des Knaben Alter und Gröfse, als vielmehr und allein auf desselben *profectus* gesehen werden, damit er bey seines gleichen zu sitzen komme, und also weder andere aufhalte, noch selbst versäumet werde. Jedoch wenn die Schule in öffentliche Leichen- oder andere *procession* gehet, möchte es, *ceteris paribus*, erlaubet seyn, sie nach der Gröfse zu *rang*iren.

[10] Die Aufnahme der Kinder mufs in früheren Zeiten an kein besimmtes Alter gebunden gewesen sein. Wagner setzte als frühestes Alter das 4. Lebensjahr fest; nach Einführung des „Allgemeinen Landrechts“ wurden die Kinder erst nach vollendetem 5. Lebensjahre in die Schule aufgenommen; und als 1822 die Regierung zu Potsdam den Magistrat in Nauen zur Gründung einer neuen Lehrerstelle drängte, suchte dieser dieselbe dadurch zu umgehen, dafs er den Eltern anheimgab, ihre Kinder erst nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule zu schicken.

22. Kein einheimisches Kind soll eher wieder aus der Schule genommen werden, als bis es wenigstens *perfect* lesen kan, in dem *catechismo* und Christentum mäfsig geübet ist, und in der Bibel aufzuschlagen weifs. Dafern nun manche Eltern ihre Kinder eher heraus behalten solten; haben die *praeceptores* solches anzumelden, und den *Superioribus*, zuforderst *Inspectori* anzuzeigen, die denn auf Mittel denken werden, die Eltern dahin zu bringen, dafs sie die Kinder wider zur Schulen schicken. Wenigstens sollen solche Kinder, wenn sie zum H. Abendmahl *praepari*ret seyn wollen, gewärtigen, dafs sie vom *ministerio* nicht unter den *catechumenis recipi*rt, sondern zuvor wieder so lange zur Schulen angewiesen werden, bis sie obiges erlernet haben.

23. Viel weniger soll es geduldet werden, dafs manche Eltern ihre Kinder gar wolten aufwachsen lafsen ohne sie zur Schulen zu halten. Daher denn die *Praeceptores* auch fleifsig darauf Acht haben sollen, soviel ihnen möglich, ob auch dergleichen Kinder in der Stadt angetroffen werden, die 4, 5 oder mehr Jahr alt sind und nicht in die Schule gehen; und solches ebenfals *Superioribus* melden.

24. Damit man nun *accurat* wissen könne, welche Kinder zur Schulen gehen oder nicht, ingleichen, welche vor dem gegangen und zu frühe heraus geblieben sind: soll *Rector* ein *accurates* Register über alle Schul-Kinder halten, und in dasselbe nicht allein die jetzige Schul-Jugend auf einmal ordentlich verzeichnen, sondern auch künfftig, so oft ein neues Kind von ihm *introduci*ret wird, desselben Namen hinein setzen, und überdifs in ein besonderes Buch die Namen aller der Kinder nach ihren Classen schreiben, die bey jedem, sonderlich dem Oster-*examine*, wirklich die Schule besucht haben; welches alles denn den *Superioribus* bey dem *examine* selbst vorzulegen, sonst aber bisweilen bey den *conferenz*ien von den *praeceptoribus* durchzunehmen ist, um zu bemerken, wie es defsfals zustehe.

25. Weil viele Eltern aus Noth, manche aber aus Unart ihre Kinder des Sommers über pflegen zu Hause zu behalten, darüber die Kinder das einmahl und im Winter erlernte guten Theils wieder zu vergefsen pflegen: So sind die Kinder, wenn sie im Herbst wider kommen, von neuem zu prüfen, und nicht eben wider an ihre vorige Oerter, sondern nach Befinden wol zurück zu setzen. Ueberhaupt aber ist um defswillen die Winter-Zeit um soviel mehr wahr zu nehmen, und um soviel mehr Fleifs anzuwenden, weil da noch am meisten auszurichten ist. Auch sind

solche Eltern zu erinnern, dafs sie die Kinder des Sommers, wöchentlich wenigstens noch ein paarmahl, wenns auch nur ☿ und ♄ Vormittags wäre, zur Schulen schicken.

26. Wenn ein Schul-Kind sonst *ordinair* zur Schulen gehet, mufs es nicht ein- oder mehrmahl herausbleiben, wofern es nicht sich vorher bey seinem *praeceptore* gemeldet und Urlaub gebeten hat, oder noch nachher durch die Seinigen *excus*irt wird; sonst ist es hernach, wenn es wiederkommt, deshalb zur Rede zu setzen und abzustraffen.

27. Um deswillen mufs ein jeder *Informator* in seiner Classe von allen darin befindlichen Kindern einen ordentlichen *catalogum* halten, und beim Anfang oder Ende der Stunde jedesmahl nachsehen, ob auch, und was für Kinder ihm fehlen, und solche sofort *annoti*ren, und nachgehends zu gewifser Zeit, sonderlich beim Ausgang der Wochen, alle *annotir*te vornehmen und gebührend bestraffen. Sonsten merkt mans entweder nicht, ob und welche Kinder fehlen, oder vergifst es wieder Nachfrage zu halten; und darüber weil es ihnen frey ausgehet, wagen es die Kinder immermehr und getroster, ohne Noth auszubleiben, ja wol gar hinter der Schulen weg zu gehen, da indefs die Eltern meynen, das Kind sei in der Schule, und die *Praeceptores,* es sey bey den Eltern. Und demnach ist hierüber *strictissime* zu halten, und hat *Rector* mit darüber zu *vigili*ren.

28. Es ist auch genau darauf zu dringen, dafs die Kinder gleich mit Anfang der *lection*en müssen beysammen seyn, und durch ihr langsam Kommen sich selbst nicht versäumen und andere stöhren.

29. Unter den Schul-Stunden und der wircklichen *information* ist den Knaben, zumal den grössern, nicht leicht zu erlauben, herauszugehen, wenigstens müfsen auf einmal aus einer Classe nicht mehr als eins *dimitti*ret werden, und das andere defsen Widerkunfft erwarten. Sonst suchen sie nur ohne Noth Urlaub, und nehmen Gelegenheit indefs mit andern ausser der Schulen zusammen zu lauffen und allerley Unfug zu treiben. So sind sie auch nicht leicht nach andern Kindern zu schicken, als worzu die *currende*-Knaben können gebraucht werden.

30. Am allerwenigsten soll erlaubet sein, dafs ein *Praeceptor* unter der *information* die Knaben indefs in häufslichen *affair*en gebrauchen oder verschicken wolte, dazu sie sich theils gerne gebrauchen lassen, aber zu ihrer Versäumnifs. Daher es nicht zu dulten.

31. Wenn ein Kind zur Schulen geschickt wird, müssen es die Eltern gänzlich der *Praeceptorum disposition* überlassen, wo, wie, wenn und worin es zu informiren, ausser dafs ihnen frey stehet, anzuzeigen, wozu sie ihr Kind *destinirt* haben, und ob es *latein* lernen, und mit in die obersten Classen kommen solle oder nicht; wobey doch *Praeceptores ratione* der fähigen zu *obseruir*en haben, was oben *num.* 15 gesetzet worden.

32. Wer in die Schule gehet, mufs unter dem Gehorsam aller *Praeceptorum* stehen und einem jeden von dem obersten bis zum untersten seinen gebührenden *respect* geben, auch von demselben Erinnerung und Bestraffung annehmen, gesetzet auch, dafs er eben nicht in seiner Classe von ihm *informir*et würde. Jedoch ist es *prudentiae* und schaffet mehr Frucht, wenn man bey vorfallendem *excess* eines Untergebenen solches lieber demjenigen anzeiget, der es in seiner Classe hat, oder die Bestraffung mit demselben gemeinschafftlich verrichtet.

33. Uebrigens sind auch die *Praeceptores* bey Ausübung Christlicher und mässiger Zucht und Schul-*disciplin* ferner zu schützen; wie ihnen denn hiemit nochmals die Macht und Freyheit gegeben wird, nechst scharfer Wort- und anderer gelindern Strafe, auch die Ruthen und Stecken, doch in gehöriger *moderation* zu gebrauchen, ingleichen das *carcer;* doch difs letztere niemahlen ohne Vorwifsen und Gutbefinden des *Inspectoris.* Weil aber manche Eltern aus unmäfsiger Liebe für ihre Kinder so gar *importun* und *impotent* sind, dafs, wenn ihre Kinder auch nach Billigkeit bestraft worden, sie darüber die *collegen* auf ihren *Musaeis,* oder gar in den *auditoriis,* zum Aergernifs der Jugend sich unterstehen, unverschämt und auf das *despectir*lichste anzufallen: so haben zwar *Praeceptores* solche nach Möglichkeit in Liebe zu bedeuten; wo aber solches nicht verfangen will, es den *Superioribus* anzuzeigen, die ihnen hierunter gehörigen Schutz leisten werden, wollen und sollen. Gleichwie auch im Gegentheil, wenn wieder Vermuthen in der *disciplin excedir*et würde, Eltern solches den *Superioribus* anzeigen können und mögen, und wird defsfals gehörige Erinnerung an die *Collegen* ergehen.

34. In der Schule soll die Jugend fein reinlich erscheinen, und ernstlich darauf gesehen werden, dafs sie nicht mit ungewaschenen Händen und Angesichtern, mit ungekämten Haaren, liederlicher und unordentlicher Kleidung, oder auch mit ihren Butter-Broden (gesetzt auch, dafs man das letztere den allerkleinsten, die ohne dergleichen nicht wol zur Schule zu bringen sind, ver-

gönnte) angezogen kommen, sondern überdifs die ganze Zeit über, sich ein jeder fein stille, sittsam, ohne Lachen, murren, plaudern, und anderer Unanständigkeit, gebührend verhalten, und mit *attention* dem *docenti* zuhören oder seine *lection* überlesen, das aufgegebene erlernen und *elabori*ren, auch nachgehends in aller Stille und Sittsamkeit sich wieder nach Hause verfügen.

35. Obgleich nunmehr die Classen durchgeheget[11] und durch eine bretterne Wand unterschieden: so hat es doch ein jeder defshalb in seiner Classe noch fein stille und ruhig zu halten, damit die nächste Classe nicht durch alzulautes *doci*ren oder gar durch unanständigen Schwarm *turbi*ret werde.

36. Auch sollen die Schulkinder aufser den Schulen sich fein ordentlich halten; und, ob ihnen gleich eine anständige *motion* und *recreation* nicht verwehret wird, durchaus nicht auf den Gafsen, oder vor der Stadt, bey Tage oder zur Abend-Zeit umherlauffen, schreyen und schwärmen, aber widrigenfals, wo dergleichen bemerket wird, aufgeschrieben und in der Schulen dafür ernstlich abgestraffet werden.

37. Wenn ein Untergebener sich sonderlich bofshaftig, widerspenstig und ungebührend gegen seine *Praeceptores* bewiese, und durch Vorstellung und Straffe, auch durch Zuziehung der Eltern nicht zu bändigen wäre: Haben *Praeceptores* dergleichen *Superioribus* zu *denuntii*ren, die ihnen darunter nach Befinden die Hand bieten und auf nachdrückliche Bändigungs- und Zwangs-Mittel bedacht seyn werden.

38. Wegen Einrichtung und Eintheilung der Schul-Arbeit und *lection*en soll es vorerst nach dem vom jetzigen *Inspectore*, mit Vorwifsen des *Magistrats*, gemachten Entwurff sein Verbleiben haben, und von den *Colleg*en darin eigenmächtig nichts geändert werden, bis nach veränderten Umständen, und da etwann die Schule in befsern Flor kommen und befsere *lectiones tracti*ret werden können, von den *Superioribus* darin eine Veränderung zu machen nöthig und nützlich befunden wird. Zu welchem Ende denn *Praeceptores* bedürffenden Fals ihre Erinnerungen und Vorschläge gehörigen Orts beybringen mögen und sollen.

39. Da auch bishero *prima* und *secunda* allein zum singen in den WochenPredigten und Bet-Stunden[12] mitgenommen worden,

[11] Vgl. oben die Vorbemerkung!

[12] Die Wochenpredigten wurden seit alter Zeit am Dienstag vom Oberpfarrer und am Donnerstag vom Diakonus, und zwar vormittags von 8—9 Uhr

und ihnen darüber wöchentlich fast 3 ganze Vormittage entgangen sind, dafs sie keine *Information* in der Schulen haben können: so soll es von nun an und so lange damit also gehalten werden, dafs

♂ *prima* und *secunda* singe und *tertia* in der Schulen sey,
☿ *secunda* „ *tertia* „ „ *prima* „ „ „ „ ,
♃ *prima* „ *tertia* „ „ *secunda* „ „ „ „ ,

bis etwa die Schule nach und nach in den Stand kommen möchte, dafs eine Classe das Singen allein verrichten könne; da denn ♂ *prima*, ☿ *secunda* und ♃ *tertia* dazu genommen werden kan. Doch von *Johannis* bis *Michaelis* gehen des ☿ wegen der *Litanie* die *prima*ner und *secunda*ner allemal in die Kirche.

40. Und weil der Schulen viel daran gelegen, dafs *Rector* überall vigilire und sich der gantzen Schulen annehme, wie hernach folget: so hat man ihn dieser und auch zugleich anderer noch künfftiger guter Absichten willen, auch besonders von dem bisherigen Singen in der Dienstags-Wochen-Predigt, wie auch in der Brautmesse frey machen wollen, damit er an defsen statt, doch nicht eben just oder allein an dem Tage, sondern wenn es am nöthigsten ist, in der Schulen zum Rechten sehe und die Classen *visiti*re, oder sonst etwas der gantzen Schulen zum Besten vornehme. Und kan es *ratione* des Singens, damit es dem *Cantori* alleine nicht alzu schwer werde, künfftig also gehalten werden: ♂ und ☿ singet *Cantor*, ♃ *Tertius*, ♄ in der *vesper* aber *Quartus*, weil derselbe künfftig ohnedem zugleich in der *vesper* die Orgel mitzuspielen haben wird, und beydes füglich verrichten kan. Die Brant-Messe aber besorget *Cantor* dagegen alleine, obgleich *Rectori* sein *accidens* bleibt.

41. Des Sonntags ist darauf zu dringen, dafs die Knaben, so lesen und in der Bibel nachschlagen können, nebst ihrem

gehalten; bis zum Erlafs dieser Statuten war in der ersten der Rektor mit seiner Klasse, in der zweiten der Kantor mit der seinigen als Vorsänger thätig. In der Woche vor dem Advent, vor Pfingsten, in der Woche Estomihi, in den Wochen nach den drei hohen Festen, nach dem Fest der heiligen drei Könige, nach dem Trinitatisfest, ferner in den Wochen, in welche ein Markttag fiel und endlich im Erntequartal von Johannis bis Michaelis fielen diese Wochenpredigten aus. — Daneben wurde jeden Mittwoch von 8—9 Uhr wechselweise von den beiden Ortsgeistlichen eine Betstunde in der Kirche gehalten, bei welcher der Kantor mit den Schülern die „Litanei“ zu singen hatte. Im Jahre 1773 liefs man eine Wochenpredigt fallen, so dafs der Oberpfarrer fortan die Betstunde und der Diakonus die zweite Wochenpredigt abhielt. Diese Gottesdienste bestanden noch 1787, waren aber im Jahre 1798 schon gänzlich abgeschafft.

Gesangbuch auch die Bibel oder N. Testamenter mit in die Kirche nehmen, fleifsig auf die Predigten acht haben, und die angeführten Sprüche nachschlagen, auch dafs die grössern etwas davon aufschreiben. Wie denn Montags in der ersten Stunde jedesmahl beyde Predigten, oder doch eine von den beyden, in der Schulen mit allen Kindern *catechisando* sollen wiederhohlt werden.

42. Insonderheit soll ja allezeit in der Schulen fleifsig *catechisi*ret werden. Desgleichen auch soll die Jugend fein viel Kern-Sprüche H. Schrifft, ingleichen schöne Psalmen auswendig lernen, welches ihnen ein schöner Schatz ist auf ihre gantze Lebens-Zeit in allen Fällen, besonders in Krankheiten, und in der letzten Todes-Noth.

43. Auch ist das bey unseren Schulen als eine Haupt-Sache mit anzusehen, dafs die Jugend nicht allein schöne Lieder nach ihrer rechten *melodie* wol singen, sondern auch die besten Lieder von allerhand Classen, als Morgen-, Abend-, Tisch-, Bufs- und Sterbe-Lieder und dergleichen, den Worten nach ganz und gar auswendig lerne, indem es gar schön, christlich und erbaulich ist, wenn sie solche hernach bey ihren Beruffs-Geschäfften, und wo sie auch kein Gesang-Buch zur Hand haben, auswendig wissen und singen können. Es sollen daher in der Schulen keine *latein*ische Lieder (wie auch Gebeter, mit denen es auch des auswendig-lernens halber gewissermafsen gleiche Bewandtnis hat) gebrauchet werden, weil sie die allerwenigsten verstehen und zu gebrauchen wissen, sondern nur allein teutsche, damit auch defsfals ein vernünfftiger Gottes-Dienst seyn möge.

44. Alle halbe Jahr, nemlich auf *Michaelis* und Ostern, sonderlich aber gegen Ostern, ehe sich die Jugend wieder verstreuet, soll ein *examen publicum et solenne* in Gegenwart des *Magistrats, Ministerii,* der Stadt-Verordneten und *honoratiorum ciuitatis,* auch der Eltern der Kinder gehalten werden. *Rector* soll gegen solche Zeit *Superiores* defsen erinnern und vernehmen, welcher Tag ihnen dazu bequem fallen werde; und alsdenn den Tag zuvor durch die geschicktesten Knaben die *Superiores* und *honoratiores ciuitatis* dazu *inuiti*ren, auch die Eltern es durch ihre Kinder wissen lassen.[13]

[13] Schon der General-Visitations-Abschied vom Jahre 1578 ordnete an, dafs „alle quartall ein Examen in der Schule durch den Regierenden Burgermeister, den Herrn Pfarrer samptt seinen Capellan, Stadtschreiber und andern so dazu dienstlichen, gehalten werden soll.“ Das öffentliche Schulexamen fand bis zum Jahre 1829, weil es im Schulhause an einem geeigneten Raume fehlte,

45. Bei dem *examine* selbst wird eine Classe nach der andern ordentlich vorgenommen, und von den *Praeceptoribus* selbst, oder auch nach Befinden von den *Superioribus*, sonderlich *Inspectore examin*irt. Und zwischenher, besonders beim Anfang und Beschlufs, und so offt eine neue Classe vorkömmt, halten die geschicktesten *primaner* und *secundaner* kleine, zumahl teutsche Reden, wozu *Rector* die *themata* und *elaboration* gibt und *corrig*irt, und die Knaben vorher *ratione actionis präparirt.* Damit nun dieses alles ordentlich *absoluir*et werden möge, ist damit in Zeiten, wenigstens um 8 Uhr der Anfang zu machen. *Magistratus* pflegt dabey auch wohl kleine *praemia* austheilen zu lassen.

46. Gegen das *examen* müfsen die *profectiores* ein *exercitium docimasticum* schreiben, und die *elaboration* ohne *correctur* im *examine* den *Superioribus* vorlegen. Dergleichen geschieht auch mit ihren Schreib- und Rechen-Büchern, mit ihren *diariis* u. s. f.

47. Den Tag nach den *examinibus* Vormittags geschieht *ordinarie* die *translocation,* und zwar solchergestalt: Nemlich des Nachmittags nach gehaltenem *examine* setzet ein jeder *College* eine *specification* der *translocandorum aut relocandorum* seiner Classe auf, und übergibt sie *Rectori.* Alle diese *specifici*rte werden nun den Tag darauf, wie gedacht, in Gegenwart aller *Colleg*en, auch wohl des *Inspectoris,* nochmals vom *Rectore apart examin*irt, und sodann nach Befinden entweder *tranloc*irt oder *reloc*irt. Ausserordentlich fähige und untüchtige mögen auch wol *extraordinarie* zu anderer Zeit *trans-* und *reloc*irt werden.

48. Vor und nach der *translocation* hält *Inspector* auch wol eine Ermahnung an die gesammte Schul-Jugend, lobt ihren Fleifs oder bestrafft ihre bisherige Unordnungen oder ermahnet zur Besserung. Es werden auch wol die ausserordentlich Bösen alsdenn besonders vorgenommen und *verbaliter* oder *realiter* abgestrafft.

in der Kirche statt. Nach demselben pflegte der Magistrat durch den Rektor kleine Prämien austeilen zu lassen, und zwar bestanden dieselben in Papier (der Primaner erhielt 6 bis 8, der Sekundaner 4 bis 6, der Tertianer 2 bis 4 und jeder schreibende Quartaner 2 Bogen), in Semmeln, Milchbroten und (für die, welche Reden zu halten hatten) in Brezeln. Die Verteilung dieser Backware hörte erst 1811 auf. Aufserdem wurden aus den Zinsen eines vom Kantor Mauritius gestifteten Legats an zwei oder drei der vorzüglichsten Kinder in den beiden oberen Klassen Prämienbücher verteilt (seit 1787). Das letztere geschieht noch heute.

49. *Inspector* besuchet aufserdem die Schulen und Classen, so oft er will und kan; höret den *docentibus* zu, oder *examin*irt selbst und erinnert, was ihm bey den Knaben vorkommt; welches alles sich Niemand mufs entgegen seyn lassen; wie er denn dahin sehen wird, dafs in allen den *docentibus* ihr Amt dadurch nicht verhindert, sondern befordert werde. Sonst aber mögen auch andere die *auditoria* besuchen und mit zu hören, nur dafs dadurch die *information* selbst nicht verhindert oder gestöhret werde.

50. Es sollen keine weitere *Ferien* in der Schulen, als nachfolgende ausdrücklich benannte, verstattet werden. Nemlich

1. Mittwochs und Sonnabends allemal der Nachmittag;
2. Der erste Tag nach den 3 hohen Fest-Tagen;
3. An den 2 grofsen Märckten, ingleichen am *crucis-*, *Martini-* und Christmarkt der ganze Tag; in den übrigen 4 kleinern aber, wie auch am Vieh-Markt nur der Nachmittag;
4. in den Hunds-Tagen die täglichen Nachmittags-*Ferien;*
5. bey der dreymahligen *recordation* (s. n. 53!), als auf *Michaelis, Martini* und Neu-Jahr, so lange sie währt, und der Tag hernach. Doch soll man mit dem *recordi*ren möglichst eilen, und nicht alzu viele Tage damit zu bringen. Indefs aber kan der *Quartus*, weil er mit dem *recordi*ren nichts zu thun hat, selbige Tage über mit allen Kindern, so beym *recordi*ren nicht mitgebrauchet werden, vormittags ein paar Stunden *preces* und *catechisation* halten, damit die Kinder indefs nicht gar in der Irre gehen und verwildern;
6. wenn ein *examen* gehalten oder sonst ein *solenner actus* vormittags in der Schulen vorgefallen, bleibt der Nachmittag frey;
7. Wenn es bey gewifsen aufserordentlichen Fällen mit Vorwifsen und Bewilligung der *Superiorum* geschieht.

51. Wenn eine Braut-Mefse ist, welche gemeiniglich Nachmittags um 3 Uhr anzugehen pfleget, und dazu, bisheriger *observanz* nach, nur 8 Knaben mitgenommen werden: so soll doch defshalb, wenn auch diese 8 Knaben eher weggehen müfsen, nicht die ganze Schule aufgehoben, noch weniger aber, wenn die Braut-Mefse erst um oder nach 3 Uhr angeht, eine vierthel Stunde, oder gar noch eher, vorher die Schule schon geschlofsen sondern wie sonst, bis 3 Uhr gehalten werden.

52. Weil bey der bisherigen Gewohnheit mit den *privat*-Stunden, da ein jeder Knaben von allerley Classen und Sorten angenommen, was nur zu ihm kommen ist, die Jugend wegen der unterschiedenen *profectuum* und Vielheit der *lectionum* nicht recht hat können abgewartet werden: so ist, sobald möglich, damit eine Veränderung vorzunehmen und die Sache dahin zu richten, dafs etwa nach dem Fufs, wie in der Alt-Stadt Brandenburg mit grofsen Nutzen *recip*irt ist, die *Praeceptores* gemeinschaftlich an allen *priuatisten* arbeiten, und sich also darin theilen, dafs immer Kinder von einerley *profectibus* und *lection*en beysammen kommen, da sie denn auch das *priuat*-Geld zu gleichen Theilen nehmen.[14]

53. Das sogenannte *Recordi*ren geschieht jährlich 3 mal, nemlich auf *Michaelis, Martini* und Neu-Jahr. Und zwar *participi*ren davon, vermöge eines *Consistorial*-Abschiedes vom 10. Sept. 1711 *Rector, Cantor* und *Tertius* zu gleichen Theilen, aufser dafs *Cantor pro directorio* 1 Thlr. voraus nimmt.[15]

[14] Diese Bestimmung, obwohl vom pädagogischen Standpunkt aus gerechtfertigt, rief unter den Lehrern den schärfsten Widerspruch hervor und war wohl der Hauptgrund, dafs sich die Lehrer weigerten, die Statuten zu unterschreiben. Ja, als dies endlich nach 5 Jahren geschehen war, und sich dadurch die Lehrer zur Beobachtung der Statuten verpflichtet hatten, selbst dann noch suchte dieser oder jener durch allerhand Winkelzüge die Durchführung der neuen Ordnung zu umgehen, so dafs schliefslich die Autorität des Königs eingreifen mufste, um den Statuten Respekt zu verschaffen (1731). Im Jahre 1732 verliefs Wagner Nauen, und nun ging es mit der statutenmäfsigen Innehaltung der Privatstunden so arg rückwärts, dafs dieselben von den Lehrern eigenmächtig aufgehoben wurden, weshalb der neue Inspector Salpius in einer mit den Lehrern am 7. November 1736 abgehaltenen Konferenz befahl, dafs mit Beginn des neuen Jahres die Privatstunden wieder eingeführt werden sollten

[15] Das Rekordiren war ein von den drei ersten Lehrern mit einer Anzahl ihrer Schüler unternommener Umgang durch die Stadt, auf welchem sich jene, von Haus zu Haus gehend, einen Teil ihres Einkommens ersingen mufsten. Es brachte jedem Lehrer etwa 15 Thlr. ein. Die Rekordationen fielen in eine Zeit, wo die Kinder die Schule regelmäfsiger zu besuchen pflegten, während sie im Sommer wegen häuslicher Geschäfte und Feldarbeiten vom ordentlichen Schulbesuch abgehalten wurden. Jede Rekordation dauerte 7 Tage und verloren also die Kinder in 21 Tagen etwa 108 Unterrichtsstunden. Bereits im Jahre 1769 machte man den Versuch, diese Umgänge auf e i n e n zu beschränken; da aber die Lehrer dadurch einen Verlust ihrer Einnahmen erlitten, den zu decken der Magistrat keine Mittel zu haben vorgab, so wurde die alte Observanz beibehalten. Erneute Versuche (1799 und 1802) scheiterten aus demselben Grunde; doch wurde beschlossen, den Rektor und Konrektor von dem Umgang zu entbinden, damit sie ihre Schulklassen versorgen könnten. Später schaffte man aber doch zwei der Rekordationen ab, während die letzte erst im Jahre 1812 beseitigt ward; die Lehrer erhielten eine kleine Geldentschädigung.

54. Weil man der *currende*-Knaben des Kirchen- und Schul-Läutens und anderer Dienste wegen, bey der Kirchen und Schulen nicht entbehren kan: so ist auch dahin zu sehen, dafs man dazu feine arme Kinder finden und überreden möge. Und weil es daran bisher mangeln wollen, indem die Burgerschafft ihnen fast zu wenig gibt: haben *Superiores* ihnen eine Zulage aus dem Gottes-Kasten machen müssen, nemlich ein jeder soll alle halbe Jahr 12 gr. haben; doch aber nicht über 6 Knaben angenommen werden, laut des *Protocolls* auf dem Rathhause vom 26. *Mart:* 1722. Sonst aber ist die Burgerschafft zum reichlichen Beytrag zu *animi*ren; die Knaben soviel möglich in Obacht zu nehmen und auf Mittel zu dencken, dafs sie statt des Singens oder unter dem Singen auf den Gafsen nicht Leichtfertigkeit treiben. Ubrigens behalten insonderheit *Rector* und *Cantor* darüber die *direction*[16]. Sie sind aber schuldig, bey der Kirchen und Schulen die bisherigen und andere dergleichen billige Dienste willig über sich zu nehmen.

55. Da auch des Winters ein *calefactor* zu halten ist, und bisher ein jedes Schul-Kind ihm jährlich 1 gr. geben müfsen; so soll es dabey ferner bleiben. Damit ihm aber solcher Groschen nicht von vielen vorenthalten werde: so soll mit der Einforderung nicht bis gegen das Früh-Jahr gewartet werden, sondern er kan es schon vor und gegen Weihnachten abfordern, und die *Praeceptores* defshalb Erinnerung thun, dafs die Kinder ihms von ihren Eltern in Zeiten fodern und mitbringen müfsen.

56. Wenn bey der Schulen aufserordentliche und bedenkliche Fälle vorkommen: sollen *Praeceptores* darin nicht leichtlich nach eigenem Gutdüncken handeln und *disponi*ren, sondern darüber zu forderst mit dem *Inspectore communici*ren; und dieser wird alsdenn befundenen Umständen nach ihnen Bescheid ertheilen, oder

[16] Trotz dieser „Direktion“ müssen die Kurrendeknaben ihren Rundgang durch die Stadt stets ohne Aufsicht gemacht haben, da wiederholt Klagen über ihre „Leichtfertigkeit“ laut wurden. So kam es ihnen in ihrem Übermut gar nicht darauf an, auch vor den Thüren der Juden „geistliche, liebliche Lieder“ zu singen, ja des wiederholten Diebstahls am Gotteskasten wurden sie überführt, so dafs schliefslich die Bürgerschaft die ganze Einrichtung der Kurrende, weil „sie nicht zur Erbauung beitrage, sondern vielmehr zum Gespött Veranlassung gebe,“ für mehr schädlich als nützlich erklären mufste. Vergebens war das Bemühen des Superintendenten Tiebel (1811—35), von den Stadtverordneten die Mittel zur Bestellung eines „Kurrendeküsters“ zu erlangen, der „mit den Knaben herumsinge,“ vergebens auch die Intervention der Regierung zu Potsdam zu Gunsten des Instituts: im Herbst des Jahres 1821 wurde seine Auflösung durchgesetzt.

entweder selbst es an die übrigen *Superiores* berichten, oder die *Collegen* dahin mit verweisen. Und nach diesem Fufs und Ordnung ist es zu nehmen, wenn oben zu mehrernmahlen gedacht worden, dafs den *Superioribus* etwas anzuzeigen und zu *communici*ren sey.

## II. Von den *Praeceptoribus* insonderheit.

57. Ausser dem, dafs man wohl zu *obseruir*en, was vorhin mit eingeflofsen ist, hat ein jeder Schul-*College* sich die Wichtigkeit seines Amtes und die bevorstehende grofse Belohnung, oder die Verantwortung von Gott und vor Gott fleifsig und ernstlich vorzustellen und dadurch zur rechten Amts-Treue zu erwecken; sich auch der anvertrauten Jugend Bestes dergestalt angelegen seyn zu lafsen, dafs er seine Arbeit nicht blos als vor Menschen, und um Menschen willen abwarte, und nach der zeitlichen Belohnung abmesse, sondern alles vor Gott, und um Gottes willen abwarte, und mit rechtem Eiffer so treibe und so viel thue, als der Jugend Bestes immermehr erfordert und er dazu beytragen kan und mag; auch nicht erwarte, dafs ihm alles erst angezeiget und vorgeschrieben werde, was er defsfalls thun solle, sondern selbst mit aller Treue, was seine Pflicht jedesmahl erfordere, fördersamst bedencke und wahrnehme.

58. Daher man nicht allein die *information* in den Schul-Stunden treulich abzuwarten, sondern auch, was man ferner an der Jugend arbeiten und Gutes schaffen könne, sorgfältig zu prüfen hat; insonderheit auch sich darum zu bekümmern, wie die Jugend ausser den Schul-Stunden lebe und ihre Zeit hinbringe, und defsfals nach Möglichkeit gebührende Nachfrage bey den Eltern und andern zu halten. Auch beym Ausgehen auf ihr Bezeigen auf öffentlichen Gafsen, nach *p.* 36 genau acht zu geben, und nach Befinden solches hernach in der Schulen zu rügen und zu bestraffen. Denn obgleich die Sorge für die Jugend ausser der Schulen eigentlich den Eltern oblieget, und *Praeceptores publici* nicht eben gehalten sind, vor alle *excesse* und Muthwillen, welchen die Kinder aufser der Schulen treiben, zu *repondi*ren: so mögen doch auch Schul-*Collegen* nicht meynen, als ob sie sich um die *Conduite* ihrer Schüler aufserhalb der Schulen gar nicht bekümmern noch auch den Muthwillen derselben, den sie auf der Gassen oder vor den Thoren treiben, nicht bestraffen dürfften oder müsten. Und werden sie demnach auch hiedurch ihre Pflicht in diesem Stück nach Möglichkeit zu beobachten nachdrücklichst angewiesen.

59. Auch hat man für die Jugend fleifsig und ernstlich zu beten, und göttlichen Seegen zu aller Arbeit und Zucht zu erbitten, und dafs Gott, was in unserm Vermögen nicht ist, selbst in Gnaden thun und ersetzen wolle.

60. Ein jeder hat sich überall eines Christlichen, bescheidenen und unsträflichen Wandels, wie auch eines seinem Amte nicht unanständigen Betragens in allen Dingen, in Kleidern und dergleichen zu befleifsigen und dahin zu sehen, dafs er nicht nur Niemand und absonderlich der Jugend kein Aergernifs, sondern dagegen vielmehr allen und jeden, absonderlich der Jugend, ein gutes Exempel der Nachfolge geben möge. Weil man sonst mit dem Wandel niederreifst, was man auf andere Weifse bauen will, und sein Amt verächtlich und fruchtlos macht.

61. Insonderheit sollen sie sich hüten, dafs sie weder in ihren Häusern ärgerliche und sündliche Zusammenkünffte und Gesellschafften halten oder dulten, noch auch solche bey andern mitbesuchen: sondern haben dahin zu sehen, dafs es in ihren Häusern Christlich zugehe, und durch Umgang mit eitlen Menschen sie sich nicht fremder Sünden theilhafftig machen, noch auch andere ärgern, und also ihr Amt verwerflich machen.

62. Ein jeder hat sich bei allen Kindern zum beständigen Endzweck vorzustellen, dafs er sie zu ihrer zeitlichen und absonderlich ewigen Glückseligkeit auferziehen wolle und solle, und daher *minima et maxima*, die zu solchem Endzweck nöthig und beförderlich sind, zu beobachten und sich anbefohlen seyn zu lafsen. Besonders aber dahin zu arbeiten, dafs sie mögen zunehmen zuforderst im Christenthum, so dafs ihnen nebst der Erkäntnifs vor allen Dingen die Gottseligkeit recht eingepräget werde; ferner in denen einem jeden nach seinem Endzweck nöthigen Wifsenschafften; und endlich auch in der Sittsam- und Anständigkeit, und davon keines zu vergessen und zu versäumen.

63. Die zur öffentlichen *information* gesetzte und angewiesene Stunden hat ein jeder fein vom Anfang an bis zum Ende, fleifsig und nach möglichster Treue abzuwarten, und nicht ganze, halbe, vierthel oder halbe vierthel Stunden, ohne Noth und aus Nächläfsigkeit, oder um häufslicher Geschäffte willen, noch auch durch unnöthiges und zum Schul-Wesen nicht gehöriges, oder Aufschub leidendes *discurr*iren mit dem *collega vicino* zu verschlendern; sonst aber zu gewärtigen, dafs wo solches geschähe, und öffters geschehener Erinnerung ungeachtet, doch gleichsam

zur Gewohnheit werden wolte, ihm defsfals für jede Stunde etwas an den Tisch-Geldern abgezogen werden solle.

64. Wenn aber jemand durch unvermeidliche 'Hindernifse abgehalten würde, dafs er nicht sogleich, oder gar nicht selbst zu der *information* zugegen seyn könte; hat er es unverzüglich einem seiner *Colleg*en wissen und ihn ersuchen zu lafsen, dafs er indefs die *information* an seiner statt mit übernehme, oder wenigstens die Aufsicht über seine Classe halte, damit die Jugend nimmer allein sey, und zum Schwarm und Unfug nicht Gelegenheit suchen und finden könne.

65. Wenn die Schule zu Ende, und mit dem Gesang beschlofsen, soll eine Classe nach der andern fein ordentlich heraus gelafsen werden, und zwar *prima* und *tertia* aus des *Rectoris*, *secunda* und *quarta* aus des *Cantoris* Haufs-Thür, damit in dem Gedränge kein Unfug entstehe; und alsdann mufs jedesmahl einer von den Schul-*Colleg*en so lange in die Schul-Thür treten, wo er den ganzen Kirchhof übersehen und auf alle Knaben acht haben kan; die muthwilligen *annoti*ren, oder so fort zu sich ruffen und bestraffen, bis die gesammten Knaben sich in guter Stille und Ordnung von dem Kirchhof in alle Gafsen zerstreut haben, damit das ärgerliche Geschrey, Balgen und Schwärmen verhindert werde. Und zu solchem Ende haben die *Colleg*en sothane Aufsicht also unter sich zu theilen, dafs ein jeder solche an einem gewissen Tage habe, damit er alsdann vor alles stehe, und sich nicht einer auf den andern verlafse. Es kan nemlich *Rector* den Montag, *Cantor* den Dienstag, *Tertius* den Donnerstag, *Quartus* den Freytag vor- und nachmittag nehmen. Mittwoch und Sonnabends vormittag aber könte die Reihe in solcher Ordnung alle 14 Tage einmahl an einen kommen.

66. Ein jeder hat dahin zu sorgen, dafs er durch gehörige *accuratesse* sich in rechte *autoritaet* bey der Jugend setze, damit seine blosse Gegenwart schon hinreiche, sie in Stille und Ordnung zu halten, und es dahin nicht kommen zu lafsen, oder durchaus nicht zu verstatten, dafs die Jugend in seiner Gegenwart, sonderlich in den Classen sich unterstehe zu plaudern, zu lachen, zu lermen, und allerley Unart zu treiben, sondern es schlechterdings dahin zu bringen und darüber zu halten, dafs sie allezeit stille, sittsam und aufmerksam seyn müfsen, und eher ist nicht zu ruhen. Wo man das erst gewonnen hat, so ist viel erhalten, sonst aber wird man nicht recht zum Zweck kommen.

67. Zu der *information* hat man sich, soviel nöthig und möglich ist, zu *praepar*iren, sonderlich zum *catechisi*ren; und in den obern Classen zur *Theologie*, den Sprachen und andern *disciplin*en *etc.* und nicht zu gedenken, dafs es genug sey, wenn man nur *quid pro quo* vor- und die Stunde mit Reden zubringe, sondern dafs man jedesmahl das nützlichste und nöthigste, und zwar fein deutlich, ordentlich und gründlich vortrage, welches ohne *praeparation* nicht erfolgen, sondern das beste und nöthigste oft gar vergessen wird.

68. Ein jeder soll sich befleifsigen, die leichteste und beste *methode* im *doci*ren und sonst zu *applici*ren. Und da die neuern es darin heut zu Tage ohnstreitig weiter gebracht haben, als die Alten und unsere Vorfahren, und es darin noch immer besser werden kan: so sollen sie nicht immer bey einer und der alten Leyer bleiben, sondern sich nach einer bessern *methode* selbst bemühen, und wie es andere geschickte Schulleute machen, fleifsig erkundigen; und wo ihnen dergleichen, zumahl von *Superioribus* gezeiget wird, es willig und gern annehmen. Absonlich mufs man das nicht für die beste *methode* halten, wobey die Lehrer die wenigste, die Lernenden aber die meiste Arbeit haben (wohin z. E. gehöret, wenn man der Jugend in den Stunden fein viel zu *memori*ren aufgiebt, und selbst indefsen stille sitzt), sondern wodurch die Jugend am meisten *profiti*rt; gesetzt auch dafs der Lehrer dabey etwas mehr Mühe hätte.

69. Die *Colleg*en haben nebst fleifsiger Abwartung ihres Amts auch noch, soviel möglich ist, fleifsig zu *studi*ren, damit sie bey der Schulen nicht versauren, vielmehr aber sich solchergestalt nicht nur zu ihrem gegenwärtigen Amte immer tüchtiger machen, sondern auch dadurch auf fernere Beförderung, wenn sie Gott einmal weiter gebrauchen wolte, gebührend zubereiten. Wie sie denn alle Zeit und gute Gelegenheit defsfals sorgfältig und mit Freuden zu gebrauchen haben. Und wäre daher sehr fein, wenn sie nach Möglichkeit *studia conjuncta* treiben und defshalb dann und wann *conferi*ren könten und wolten.

70. Uberhaupt sollen sie, wie billig, in diesem Stück, also auch in allen andern ihr Amt angehenden Dingen, fein mit einander *harmoni*ren, sich einander nach Vermögen *succurri*ren, und mit gesammter Hand über einmahl gemachte gute Ordnungen halten, keiner aber dem andern Hindernifse in den Weg legen, oder seine *autoritaet* und Liebe bey der Jugend durch ungebührliche Wege zu schwächen suchen.

71. Zu Erhaltung guter *harmonie* und desto bessern Aufnehmen der Schulen, sollen die *Colleg*en aufs wenigste alle Monathe einmal (wofern es keine *pressante* Umstände eher und öffter erfordern) und zwar allemahl am ersten Mittwoch eines jeden Monaths, oder bey eingefallener sonderbaren Hindernifs, am nächsten Sonnabend oder Mittwoch darauf, Nachmittags auf das *Rectoris Museo,* oder in einem Schul-*auditorio* zusammen kommen, mit einander über den Schul-Zustand *conferi*ren, was und wie es überhaupt in der Schulen, oder dieser und jener Classe zu verbefsern, *deliberi*ren, auch wohl besonders böse Kinder vorfordern und gemeinschafftlich ermahnen oder bestraffen. Was nun defsfals in solcher *conferenz* vorfält und abgehandelt wird, schreibet *Rector* kürzlich und ordentlich in ein besonderes Buch, welches er hernach dem *Inspectori* liefert, auch wohl mit demselben über vorgefallene Punkte ferner *deliberi*ret, der denn nach Befinden fernere Verfügung machen wird. Die übrige Zeit soll zum Gebet angeordnet, und Gott zum Anfang und Beschlufs um Segen und Gedeihen zu allem Vornehmen bey der Schulen angeruffen werden. Und gesetzt, man fünde eben nichts zu *deliberi*ren, daran es doch auch nicht leicht fehlen kan, wo man sein Amt mit rechter Sorgfalt und Wachsamkeit führt: so wird die Zeit doch wohl angewendet seyn, wenn man sich indefs fein im Gebet vereiniget, oder sonst etwas nützliches und erbauliches vornimmt.

72. Wenn und so offt der Inspector für nöthig findet, mit den sämmtlichen *Colleg*en wegen der Schulen in seinem Haufse eine *Conferenz* zu halten: sollen sie sich dazu jedesmal willigst und ohne viele Umstände zu der gesetzten Zeit einfinden, und desselben Vorstellungen vernehmen, ihre Gedanken über vorkommende Sachen auf Befragen als vor Gott eröffnen. Wenn *ratione methodi docendi et dirigendi* und der Schul-Einrichtung etwas in Liebe erinnert und mit Grund zur Besserung vorgeschlagen wird, solches willigst annehmen und hernach zur *execution* bringen. Wie sie sich denn solches keineswegs zuwieder seyn lassen, sondern sich vielmehr erfreuen sollen, wenn *Superiores* sich des Schul-Wesens dergestalt mit annehmen und ihnen darin die Hand bieten.

73. In den Schul-Stunden soll ein jeder, obwohl nicht eben im Mantel (weil es hieselbst nicht Herkommens ist, es wäre denn bey vorfallenden *solennitae*ten) doch wenigstens mit reinlicher, unzerrissener und anständiger Kleidung sich einfinden, damit

man durch das Gegentheil seinen *respect* bey der Jugend nicht schwäche, auch andern nicht anstöfsig werde und sich verächtlich mache.

74. In der *disciplin* soll ein jeder vorsichtig und recht väterlich, d. i. liebreich und doch ernstlich verfahren, und nicht tyrannisch, dafs man im Zorn aus gebührender *moderation* schreite, und nur seinen bösen Muth an der Jugend kühle. In Summa: man prüffe die Gemüther wol, ob sie mehr mit Schärffe als mit Gelindigkeit zu gewinnen sind. Man falle auch bey den erstern nicht gleich auf den höchsten *grad* der Strenge, sondern brauche gehörige *gradus*. Man begleite die Straffe allezeit mit vernünfftiger und Christlicher Vorstellung und Überzeugung. Man straffe nicht im hefftigen *affect*, dabey sich weder der Lehrer noch Schüler besinnen und in gehörigen Schranken halten kan, sondern also, dafs die Jugend merke, man straffe mit guten Bedacht und Fafsung ohne unmäfsigen *affect* und Hafs, sondern aus Liebe und guter Meynung. Man seye darinnen fein beständig und gleich, dafs man nicht einmal, wenn einem der Kopf nicht recht stehet, gar zu scharf sey, ein andermal aber wider alles hingehen und fünffe gerade seyn lafse, sondern ahnde alles, was defsen würdig ist, einmahl wie das anderemahl. Man bringe auch die Zeit nicht mit lauter schlagen zu, sondern *annoti*re unter der *lection* die Unart, und straffe hernach zum Beschlufs derselben. Summa, man suche die Gnade von Gott zu erhalten, Liebe und Ernst recht zu *temperi*ren, Gedult und *accuratesse* recht zu verbinden.

75. In der Kirchen soll man die Knaben ja in beständiger Aufsicht halten, dafs sie stille und aufmercksam seyn müssen. Und mag die defshalb bisher gemachte Ordnung, da ein jeder einen Sonn- oder Fest-Tag nach der Reihe die Aufsicht nimmt, ferner bleiben. Doch mufs das Schlagen mit dem Stecken in der Kirche von nun an gänzlich *cessi*ren, weil der Lermen nicht nur die Jugend, sondern auch die Zuhörer in der Andacht, ja den Lehrer oft fast selbt im Vortrag stört, und braucht es weiter nichts, als dafs die unordentlichen fleifsig *obserui*ret und erinnert, oder wo es nicht helfen will, nachgehends aber auch unfehlbar abgestrafft werden: Sonst ist der Schade gröfser als der Vortheil.

76. Zu solchem Ende sollen die *Colleg*en selbst fleifsig zur Kirchen gehen und ihren Stuhl nicht guten Theils leer stehen lafsen; wie es denn übrigens auch löblich ist, wenn sie ihr Gesangbuch-Buch und Bibel mit sich führen, und jenes beym

singen, diese aber unter der Predigt, sowol ihren *Discip*eln als andern zum guten Exempel fein auf- und nachschlagen. Sintemal die Gemeinde unter andern hauptsächlich auch mit auf die *Colleg*en Achtung giebt, und durch ihr Exempel leicht geärgert oder erbauet werden kan.

77. Ohne Noth soll man keine, zumahl lange Reisen vornehmen, absonderlich zu solcher Zeit, wenn viel versäumet werden kan. Hat aber jemand eine nöthige Reise vor sich; mufs er solches vorher gebührend anmelden, es sey in oder aufser den Schul-Ferien. Und zwar ist solches allezeit und zuförderst wie bisher dem *Inspectori* anzuzeigen, und wie lange man weg seyn, auch wie man seine Arbeit indefs bestellen lassen wolle, zu eröffnen. Und wenn einer eine Reifse auf zwey, drey oder mehr Tage, sonderlich wenn alsdann keine Ferien sind, vornehmen wolte, soll er solches überdifs auch dem regierenden Burger-Meister, oder dem, der in defsen Abwesenheit desselben Stelle vertritt, gebührend vermelden. Wenn er nun solchergestalt befundenen Umständen nach von den *Superioribus concession* erhalten hat, mag er seine Reise in Gottes Namen antreten, widrigenfalls aber, wenn er mit Fleifs ohne dergleichen verreiset, und zumal etwas darüber versäumet, mufs er sich gefallen lassen, dafs ihm defshalb von den *Superioribus* eine *proportion*irte Ahndung zuerkant werde. Auch soll man nicht, sonderlich bey vorhabenden grofsen Reifsen, vorher alle Anstalt dazu machen, ehe man es gemeldet und *concession* erhalten hat, um hernach die *concession* durch Vorstellung der schon gemachten Kosten und Anstalten gleichsam zu erzwingen.

78. Auch mufs ein jeder seine Abreise seinen *Colleg*en, auch denen, welchen er eben keine Arbeit aufträgt, absonderlich dem *Rectori* kund thun, damit ein jeder in seiner Abwesenheit, soviel besser seine Stelle in allen Fällen vertreten könne.

79. Die *Superiores* soll ein jeder in gebührenden Ehren halten, mit *Respect* von ihnen reden und mit ihnen umgehen, und ihnen in allen billigen Dingen gehörige Folge leisten, gleichwie diese ihnen hinwiederum bey treuer Führung ihres Amtes alle Willfährigkeit und geneigten Willen zu erweisen, und keine Überlast zu thun gemeinet und schuldig sind.

80. *Rector* soll, seinem *character* gemäfs, sich der ganzen Schulen annehmen, und darauf sehen, dafs denen Schul-*statutis* und anderer guten Einrichtung nach allen Stücken durchgehends nachgelebet werden möge, und ein jeder seiner Pflicht nach-

komme. Wie er denn zu solchem Ende besonders dann und wann die andern Classen zu besuchen und zu *obseruiren* hat, ob es woran fehle, oder alles in richtiger Ordnung gehe. Findet er etwas zu erinnern, mag er solches *priuatim* oder in der *conferenz* vorbringen. Wofern aber solches nicht helfen wolte, oder ihm sonst wichtige Umstände vorfielen, die er nicht zu heben wüste: hat er darüber fordersamst mit dem *Inspectore* zu *communici*ren, der alsdann dem Befinden nach fernere *messures* zu nehmen wifsen wird.

81. Es wird aber derselbe um so viel mehr für seine Person dahin zu sehen haben, dafs er es selbst in keinem Stücke an sich fehlen lasse, sondern alle andere an ihm ein Muster der Treue, Geschicklichkeit und des Fleifses, auch genauer Beobachtung guter Ordnung nehmen können, und zwar hat er darin den besten Grund seiner ihm nöthigen *auctoritaet* zu setzen und zu suchen.

82. Und ob er sich gleich keiner *impotent*en Herrschaft über seine *Colleg*en anzumassen hat: so erfordert es doch die Noth und Billigkeit, dafs er in gewissen Fällen, wo eine *direction* nöthig ist, z. E. in der *conferenz, introduction, translocation etc.* die *direction* führe, und können sich die andern *Colleg*en nicht entbrechen, sich darin und in dergleichen Dingen in gehörige *subordination* zu schicken, und *Rectori* gebührende Folge zu leisten. Wie dann unmöglich etwas gutes daraus entstehen kann, wenn ein jeder *Rector* seyn, sich andern widersetzen, und nur seines Gefallens und nach seinem Kopf handeln wolte. Und ist billig, dafs, wenn den andern bedenckliche *casus* vorstofsen, sie darüber zuforderst mit dem *Rectore communici*ren. Summa, es soll eine brüderliche Liebe und Eintracht und Christliche *subordination* unter den *Colleg*en blühen.

83. *Rector* soll das Schul-Register oder die *matricul* nach *n.* 24 und das *protocoll* der *conferenz* nach *n.* 71 fein ordentlich führen. Sonst aber, wenn *notable* Dinge und Veränderungen bey der Schule vorfallen, selbige sorgfältig in ein Buch tragen, damit man in nachfolgenden Zeiten sich daraus Raths erhohlen könne; sintemahl an manchen gering scheinenden Umständen hernach viel gelegen ist.

84. Diese *statuta*, die in *originali* von den *Superioribus* beybehalten werden, sollen abschrifftlich in ein eigen Buch getragen, und selbiges dem *Rectori* zur Verwahrung gegeben werden, bey welchem sich die übrigen, so offt es nöthig, solche können *com-*

*munici*ren lafsen. *Rector* hat aber dafür zu sorgen, dafs selbige alle *quartal*, wenigstens alle halbe Jahr in der Monatlichen *conferenz* der *Colleg*en öffentlich verlesen werden, und dabey anzumercken, ob denselben noch immer nachgelebet werde oder nicht; dergleichen wird *Inspector* auch thun, so offt ers nöthig findet, wenigstens den Haupt-Puncten nach, und die dabey nöthigen Erinnerungen in seiner *conferenz* hinzufügen.

85. Wer künfftig zum *Colleg*en *voc*irt wird, soll zuvor und ehe er *introduci*ret wird, mit gegebenen Handschlag und seines Namens Unterschrifft angeloben, dafs er diesen *statutis* und *legibus* und andern eingeführten guten Ordnungen gebührend nachleben wolle.[17] Die gegenwärtigen *Colleg*en aber, ob sie schon vorher *voc*irt sind, sollen daran doch ebenfals und ebensowol verbunden seyn, als wenn solches ihrer *vocation* ausdrücklich mit einverleibet worden, und bey ihrer *introduction* geschähen wäre, und folglich die Ausflucht hinfallen, es sey vordem anders gewesen, man sey darauf nicht *voc*irt worden, und was dergleichen mehr.

86. Wer sich diesen *legibus* und *statutis* zu unterwerffen nicht versprechen will, kann *in ordinem Praeceptorum* nicht *recip*irt werden. Wer aber, wenn solches geschehen, nachgehends doch selbige freventlich übertritt, und nach geschehener Zurede sich nicht eines befsern besinnt; dem soll vorerst nach einhelliger Beschliefsung der *Superiorum* von seinem Tisch-Gelde oder *salario* etwas abgezogen werden; und wenn auch das nicht helffen wolte, soll er gewärtigen, dafs er im Hochpreifsl. *Consistorio* verklagt, und um seine *suspension* oder *remotion* angehalten werde.[18]

[17] Dieser Gebrauch wurde bis zum Jahre 1826 aufrecht erhalten.

[18] Die Statuten, unter dem 6. Juli 1723 aufgestellt, wurden am 24. Dezember 1723 vom Königl. Konsistorium bestätigt, aber erst unter dem 30. November 1724 dem Rektor der Schule übergeben, um sie dem Lehrerkollegium bekannt zu machen. Letzteres aber dachte gar nicht daran, „durch Handschlag und seines Namens Unterschrift anzugeloben, dafs es diesen *statutis* und *legibus*“, wodurch sich dieser oder jener in seinen Einnahmen geschädigt glaubte, gebührend nachleben wolle. Selbst die in Aussicht gestellten Strafen blieben ohne Eindruck, und so blieb denn dem Inspector Wagner, wollte er die Namenszüge der Lehrer unter seinen Statuten sehen, nichts anderes übrig, als die Lehrer durch eine Verbesserung ihres Einkommens gefügig zu machen. Erst am 13. Januar 1729 konnte er erklären: „Es haben sich aber auch die gegenwärtigen Herren Schul-*Collegen*, nachdem sie der guten und heilsamen *intention* derer Herren *Superiorum* bey sothanen *statutis* genugsam versichert worden, und den wirklichen Nutzen derselben an der offenbaren Verbesserung und Aufnahme des Schul-Zustandes durch bisherige *observanz* derselben wahrgenommen, ihnen

87. Weil es aber mit guten *statutis* und guter Einrichtung bey einer Schulen allein nicht ausgerichtet ist, wenn man nicht auch tüchtige und treue Arbeiter darin hat, die sich der Sachen nach solchen *statutis* und sonst recht und ernstlich annehmen können und wollen: so sollen auch die *Superiores scholae* krafft dieses, als von Gottes wegen erinnert sein, bey entstehenden *vacant*ien sich mit gröstem Fleifs nach solchen *subiectis* umzusehen, um sie in Vorschlag zu bringen, und hernach bey der Wahl auf nichts in der Welt und keine andere Person zu *reflectir*en, als welche, allen Ansehen nach unter allen so zur Probe aufgestelt worden, die gröste Tüchtigkeit und Treue zu solchem Schul-Amte besitzen mögte. Wie sie denn auch hiedurch ernstlich und von Gottes wegen verwarnet werden vor allen Neben-Absichten, und dafs sie dabey besonders ja nicht nach Gunst, Geschencken, Freundschafft, Feindschafft oder andere *passion*en handeln, sondern die Sache lauterlich als vor Gott tractiren. Insbesondere aber, ob man gleich für Stadt-Kinder billig am ersten mit sorget: so können und sollen doch solche nicht anderst dabey vor andern *in consideration* gezogen werden, als wenn man an ihnen mehr oder wenigstens eben soviel Tüchtigkeit und Treue findet, als an andern auswärtigen; sonst sind diese jenen vorzuziehen.

88. Mit Abfafsung, wie auch hoher *confirmation* dieser *statutorum* soll es überhaupt nicht die Absicht und den *effect* haben, dafs dadurch alle künfftige andere, wie auch bessere Vorschläge, *consilia* und Veränderungen solten abgeschnitten werden, sondern nur, dafs dadurch vorerst die bisherigen Unordnungen und *scrupel*, da man angestanden, ob man der neuen Einrichtung folgen wolle und solle oder nicht, mit Nachdruck gehoben und alles nach gegenwärtiger Einsicht und Umständen, aufs beste alfs man weifs, eingerichtet und in Ordnung gebracht werde. Inmittelst wollen und sollen krafft dieses *superiores* sowohl als *Praeceptores scholae* nach Möglichkeit auf weitere Verbesserung der Schulen dencken, und nach wie vor alle dazu dienliche Vorschläge thun.

auch von den Herren *Superioribus* eine jährliche Zulage von 6 Scheffel Korn *in perpetuum* zur Ermunterung ihres Fleifses und beständiger genauen Beobachtung dieser *statutorum*, freywillig *offeri*ret und *conferi*ret worden, *resolv*irt, zur Bezeugung ihrer aufrichtigen Bereitwilligkeit, diesen *statutis* nach allen Stücken pflichtmäfsig und genau nachzuleben, diese *statuta* noch *post facto* zu unterschreiben. Demnach haben nach gegebenem Handschlag unterschrieben (folgen die Namen der vier Lehrer)."

Und wenn denn etwas vorkommen möchte, das nach vernünfftiger und gemeinschafftlicher Uberlegung und angestelter Probe wircklich beſser befunden würde, oder noch nützlich hinzu gethan werden könnte: sollen *Superiores* hiedurch zugleich nochmals, wie sonst ohnedem, *autoris*irt seyn, dergleichen zu ordnen und einzuführen, und *Colleg*en demselbigen willige Folge leisten.

Gott aber wolle sich selbst der gegenwärtigen und künfftigen Schul-Jugend annehmen, die Lehrer durch seinen Geist mit Tüchtigkeit und Treue ausrüsten, und zu aller Arbeit, Anschlägen und Anordnungen selbst seine Gnade, Seegen und Gedeyhen mildiglich verleihen, um Christi willen! Amen!

Uhrkundlich haben wir diese *statuta* eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Nauen im Jahr Christi 1723 am 6. Julii.

*Magistrat* und *Inspector*.

6.

# Zwei Schriftstücke zur Hebung des Pädagogiums zu Ilfeld und des hannöverschen höheren Schulwesens· aus dem Jahre 1770.

a) Des Hofrats und Göttinger Professors C. G. Heyne Verbesserungsvorschläge. — b) Das Schreiben des Abtes Jerusalem in Braunschweig an den Premier-Minister von Münchhausen in Hannover, die Heyneschen Vorschläge betreffend.

Vom Gymnasial-Direktor Prof. Dr. **Holstein** in Wilhelmshaven.

Durch Verfügung vom 10. Juli 1770 hatte Hofrat Heyne in Göttingen, der seit 1763 die philologischen Studien an der Universität leitete und dem auch die Aufsicht über die lateinischen Schulen Hannovers anvertraut war, vom Premier-Minister von Münchhausen, dem um die Gründung der Universität Göttingen und um das höhere Schulwesen Hannovers hochverdienten Staatsmann, den Auftrag erhalten, sich nach Ilfeld zu begeben, die Verfassung des dortigen Pädagogiums zu untersuchen, den Unterricht in der lateinischen Sprache und den eigentlichen Schulstunden zu prüfen, die Ursachen von den bemerkten Mängeln zu finden und pflichtmäfsig Bericht zu erstatten, auch zugleich einen ausführlichen Entwurf vorzulegen, nach welchem jene bemerkten Mängel zu verbessern und die ganze Einrichtung des Pädagogiums dem Zwecke gemäfs zu machen sei.

Heyne kam diesem Auftrage unverzüglich nach. Am 13. August j. J. berichtete er dem Minister, dafs er am 28. Juli die Reise nach Ilfeld angetreten und eine mehrtägige Revision des Pädagogiums vorgenommen habe. Er sprach sich hier über die einzelnen Lehrer und ihre Unterrichtsweise aus und liefs diesem Berichte bald eine Denkschrift folgen, welche eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen enthielt. Von dieser Denkschrift befindet sich in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen (Cod. Ms. Heyn. 73/75) ein von Heyne selbst angefertigter Entwurf und eine von einem Schreiber besorgte Abschrift des dem Minister eingereichten Berichts. Merkwürdig ist, dafs in dem letzteren von Heyne sehr viel französische Ausdrücke wie égard, médiocrité, activité u. a. gebraucht sind, für die in dem Entwurfe deutsche Ausdrücke stehen; ein Beweis, wie auch der Kanzleistil vom Franzosentum zersetzt war. — Der folgende Text ist genauer Abdruck der Abschrift mit Angabe der Abweichungen des Entwurfes.

Heynes Denkschrift war vom Minister an den Abt Jerusalem in Braunschweig zur Begutachtung übersandt worden. Jerusalem, der die Berufung zur Übernahme des Kanzleramtes der Universität Göttingen aus Anhänglich-

keit an das braunschweigische Haus abgelehnt hatte, stand dem Minister persönlich sehr nahe und wurde von ihm als eine Autorität auf dem Gebiete der Pädagogik betrachtet. Hatte er doch die Stiftung des Collegium Carolinum in Braunschweig veranlafst, das unter seiner Leitung eine der bedeutendsten Bildungsanstalten Deutschlands geworden war. Der Abt Jerusalem war, wie wir aus dem urschriftlich ebenfalls in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen (Cod. Ms. Heyn. 113. Bd. 2) befindlichen Schreiben ersehen, mit Heynes Vorschlägen einverstanden und fügte selbst noch einen andern Vorschlag hinzu, der die Errichtung von Gelehrten-Klassen an den lateinischen Schulen betraf.

Die ganze Angelegenheit fällt in das letzte Lebensjahr des Ministers von Münchhausen, der am 26. November 1770 im Alter von 82 Jahren starb.

## a) C. G. Heynes Verbesserungsvorschläge.

### Unterthänigste Verbesserungsvorschläge das Pädagogium zu Ilfeld[1] betreffend.

Die unterthänigst gutachtlichen Vorschläge, welche sowohl auf Verbesserung der gegenwärtig bemerckten und in meinem unterthänigsten Bericht *de* 13ten Aug. angezeigten Mängel am Pädagogio zu Ilfeld, als auch auf eine dem Zweck des Instituti gemäfe zutreffende Einrichtung desselben überhaupt und des Unterrichts insonderheit sich beziehen sollen, dürften 1. den Plan und die Idee des Ganzen, 2. die Lehrer, 3. die Scholaren, 4. den Vortrag und die Einrichtung der Lehrstunden betreffen.

Die Disciplin ist hier gantz ausgeschlossen und diese befindet sich ohnedem auf einem erwünschten Fufs. Unter den Docendis kommt es hier hauptsächlich auf die eigentlichen Schulstudien und insonderheit auf die Latinität an.

### 1. Plan und Idee des ganzen Pädagogii überhaupt.

Es wäre allerdings sehr schön, wenn das Pädagogium zu Ilfeld eine eigentlich sogenannte gelehrte Schule seyn könnte, worin der Unterricht wesentlich dahin eingerichtet wäre, um solche zu bilden, welche gelehrt studiren und zu Besetzung der gelehrten Stellen und Ämter im Lande bestimmt werden sollen; eine Einrichtung, welche für den Zustand der Gelehrsamkeit des Landes entscheidend und insonderheit für die Universität Göttingen ein wesentliches und erkanntes *desiderium* ist. Ich habe

[1] Heyne hat stets „Ilefeld“ geschrieben.

die ganze Zeit über meine Speculation darauf gerichtet, finde auch das Locale von Ilfeld vortrefflich dazu; das noch Mangelnde liefse sich leicht durch einige Vermehrung des Bücher-Vorraths, durch Correspondenz der Lehrer mit Göttingen und durch einige andere kleine Vorkehrungen ersetzen. Aber zu einem solchen Plan müfsten freylich ganz andere Lehrer und andere Scholaren seyn, als Ilfeld jetzt hat.

Da eine solche Veränderung und Umschmelzung auf einmal schwerlich gemacht werden kann, so bleibt übrig, dafs eine lange Zeit über nach und nach in einerley Plan und System immerfort auf diese Idee zu gearbeitet werden müfste, so dafs vornehmlich in der Wahl der Lehrer und der zu recipirenden Scholaren unablässig darauf Rücksicht genommen würde. Die ununterbrochene Befolgung des Plans müfste über kurz oder lang zum gewünschten Zweck führen und zu einem beständigen Flor der Universität Göttingen in den künfftigen Zeiten, und selbst zu ihrer gröfseren Nutzbarkeit für hiesige Lande selbst weifs ich mir nichts heilsameres zu dencken.

Soll hingegen Ilfeld blos eine Schule nach dem gemeinen Schlage[2] seyn, wo ein bifschen Latinität docirt und darneben her eine Menge andre Sachen in der jetzt auf Schulen üblichen *Médiocrité*[3] getrieben werden, wo recipirt wird, wer allda kömmt, er mag *profectus* haben, wie er will, er mag studiren wollen oder nicht, so deucht mir auf diesen Fall, bey der ziemlichen Anzahl ähnlicher Schulen im Lande, Ilfeld ein entbehrliches Institut zu seyn, das allenfalls nur einigen Familien im Lande, welche bey Erziehung ihrer Söhne gern ihr Geld ersparen wollen, zu gute kömmt, übrigens aber dem darauf zu machenden Aufwand in seinen Vortheilen schwerlich entsprechen dürfte.

Gleichwohl hat sich Ilfeld augenscheinlich auf den letzten Fufs wo nicht gänzlich doch grofsentheils geneiget. Kein einziges Subjectum unter den Scholaren ist vorhanden, das ein wirklicher Gelehrter werden wollte. Sogar ist nur ein einziger, Ostermann, welcher Theologie studiren will; die übrigen sind alle künftige Juristen, mit dem Vorurtheil angefüllt, dafs sie blos ein wenig Latein, und Griechisch gar nicht, zu lernen nöthig haben. Einer will sich auferdem dem Forstwesen, ein anderer der Oeconomie, einer der Music, zwey dem Soldatenstand widmen.

[2] Im Entwurf: Schlendrian.

[3] Im Entwurf: Mittelmäsigkeit.

Sollte indessen auch diefs die Idee bey dem Pädagogio sein, dafs es eine gemeine Schule, mit einer Erziehungsanstalt verknüpft, seyn solle, so würde sie doch selbst in diesem Falle keine Genüge thun können, wenn die Latinität und alle die Hülfskenntnisse vernachlässiget werden, durch die sich sogar der gesunde Menschenverstand erst cultiviren mufs und deren nicht einmahl ein künftiger Jurist entbehren kann, der zu einem blos practischen Amte bestimmt ist. Nicht zu gedencken, dafs, je weiter das Ziel zurückgesteckt wird, desto weniger geschieht. Nichts ist aber für das jugendliche Alter und Munterkeit verderblicher.

Auf eine sogenannte Real-Schule läfst sich bei den Local-Umständen, jetziger Anlage und dem Zuschnitt der Schule gar nicht denken. Bey dieser Idee darf ich mich gar nicht aufhalten.

Wenn nun also Ilfeld, sofern es auch nur als eine gemeine Schule etwas taugen und nützen soll, sich einer gelehrten Schule wenigstens nähern mufs, da auch bereits der Zuschnitt die äufere und innere Einrichtung, selbst die Anlage des Unterrichts und der Lectionscatalogus dahin gefafst ist, so wird von sich selbst folgen, dafs die Wahl der Lehrer und der Scholaren, und die Einrichtung des Unterrichts unablässig dahin abzielen und in diesem *Principio* eingerichtet seyn müsse. Also nun

## 2. Von den Lehrern.

Das erste und wesentlichste fällt sofort in die Augen, dafs die beiden Collaboratores als untüchtige und dem Institut ganz nachtheilige Personen baldmöglichst entfernt werden müssen. Überhaupt wenn der Collaborator ein recht geschickter Mensch ist, so sehe ich sehr wohl ein, dafs er von grofsem Nutzen seyn, ja auch dienen kann, Unvollkommenheiten zu ersetzen, die sich auf Seiten der Präceptoren finden. Wenn er aber nicht recht gut, noch mehr, wenn er schlecht ist, so ist er noch schädlicher als ein untauglicher Präceptor[4], weil er zum Nachhelfen hauptsächlich da ist und den Untergebenen *individuellement* und einzeln mehr nützen oder schaden kann. Auferdem dafs er eine Art von Gouverneur, beständiger Gesellschafter und vertraulicher Freund der jungen Leute sein soll, soll er sehen, wo es jedem einzelnen fehlt, soll ihnen nachhelfen, wenn sie auf ihren Stuben sind, bey der Hand seyn und ihnen zurecht helfen; denn dafs er

[4] Im Entwurf: so ist er auch ein ganz unnützes Geschöpf bey dem Institut.

auch Stunden giebt, ist der geringere Theil des Amts. In den Erholungsstunden soll er ihnen durch Umgang und Unterredung nützlich seyn und sie von Ausschweifungen, von dem leeren kindischen Zeitvertreiben, von Distractionen oder der ebenso schädlichen Leere des Gemüthes zu verwahren [suchen]. Statt Lücken auszufüllen, macht ein öder, leerer Kopf, der jungen Leuten, statt nützlich und angenehm zu seyn, verdrüfslich fallen mufs, neue und noch gefährlichere Lücken. Wenn also einmal *Collaboratores* seyn müssen, so wünsche ich, dafs es recht gute seyn mögen, das ist, gantz andere als die jetzigen sind.

Der, wie ich im gnädigsten *Refcripto* bedeutet bin, an des Muncken Stelle bereits in Vorschlag gebrachte Studiosus Leopold, ein ehemaliger Seminarist, kann ein nützlicher Collaborator werden. Sein Character, seine Fähigkeiten, seine Studia lassen es hoffen: ich sehe und finde auch, dafs man in Ilfeld selbst für ihn prevenirt[5] ist. Es ist auch dem Pädagogio rühmlich, dafs ein ehemaliger Alumnus an demselben angestellt wird. Nur mufs man nicht erwarten, dafs er allein eine *Reforme* bewircken und einen Geschmack an den wahren Schulstudien einführen werde. Hiezu ist er das Genie nicht. Wenn das Ganze gut ist, wird er auch gut fortarbeiten. Bleibt das Übrige schlecht, so wird scharfe Aufsicht nöthig seyn, sonst ist er in kurzer Zeit das, was die übrigen sind. Der *Egard* gegen den Rector als seinen ehemaligen Lehrer würde selbst dazu ausschlagen. Ihn hingegen recht brauchbar zu machen und dem Ganzen einen Stofs überhaupt zu geben, scheint nur dadurch bewirckt werden zu können, wenn neben ihm noch ein anderer Collaborator oder Präceptor zugleich bestellt würde, der mit ihm ämulirte, bessere oder gleiche Studia hätte und noch mehr als er in *Graecis* und *Latinis profectus* hätte. Einen solchen jungen Mann wüfste ich, den einzigen, den ich für das Ganze tüchtig und schicklich achten könnte: Er heifst Leutwein, ein gesetzter junger Mann, ein Seminarist, der die rechte *accuratam doctrinam* hat, wie sie ein Schulmann haben mufs. Er ist arm, und ich glaube, ich wollte ihn zu der Stelle bereden, sobald die Umstände darnach wären und mir gnädigster Auftrag dazu ertheilet würde.

Ein fähiger Kopf, welcher in einer der höheren Stellen den *Branle* geben und die Sachen in Bewegung setzen könnte, wäre freylich zu wünschen. Aber wäre auch ein solches Subject bey der Hand, so sind doch die übrigen Umstände zur Zeit nicht dar-

[5] Entwurf: eingenommen.

nach, dafs es untergebracht werden könnte, und nur erst mit Verlauf der Zeit durch Veränderung der Dinge selbst wird eine Veränderung hierunter statthaft seyn. Der Rector ist ein redlicher[6], für die Disciplin nützlicher und für das Ganze heilsamer Mann, der daher wegen seiner *Incapacité* in den eigentlichen Schulstudien[7] Nachsicht verdient und durch Vorsetzung eines andern nicht wohl gekränckt werden kann. Wäre an des Conrectors Stelle jetzt gleich ein tüchtiger Schulmann unterzubringen, so wäre dem ganzen Übel auf einmahl abgeholfen; da sich aber eine Veränderung hierunter vermuthlich nicht eher als mit der Zeit bewerckstelligen lassen dürfte, so würde in der Zeit der Subconrector sich, wie ich hoffe, einige Verdienste erworben haben, so dafs er die Ersetzung dieser Conrectorstelle durch einen Fremden als eine Vorbeygehung seiner und Verschliefsung aller Aussicht zum Avanciren ansehen und darüber mifsvergnügt werden würde. Der Subconrector aber mufs vielmehr in jedem Falle aufgemuntert werden, da er alle Anlage hat ein guter Schulmann noch zu werden. Gute *Collaboratores* werden zur Verminderung des Übels auch etwas beytragen. Auf eine anderweitige Beförderung des Conrectors würde zwar allerdings dennoch zu dencken seyn; mittlerweile steht zu versuchen, ob er zu besserem Fleifse und ernstlicher Application zu excitiren seyn wird.

Wäre die Sache einmal auf den Fufs gebracht, so würde künftig alles darauf ankommen, dafs ferner kein untüchtiger Lehrer angenommen würde. Das grofse Risico, das immer hiebey bleibt, dürfte mit Gottes Hülfe auch durch einige der nachfolgenden Präcautionen vermindert werden, die die Localumstände an die Hand geben.

Bey der Auswahl eines Rectors würde mehr auf Sitten, Klugheit und Lebensart als auf die eigentlichen Schulstudia Rücksicht zu nehmen seyn; hingegen bey der Auswahl eines Conrectors und Subconrectors mehr auf die eigentlichen Schulstudia, auf Latinität und Graeca als auf ersteres.

Als das sicherste Kennzeichen, dafs die eigentlichen Schulstudia vorhanden sind, ist, zumal zu unsern Zeiten, [anzusehen,] wenn einer brave griechische Litteratur besitzet; und wo diese nicht in einem ziemlich starken Grade vorhanden ist, so ist die ganze *fama* selbst von eines Mannes Latinität äuferst verdächtig und, zehen gegen eins, ungegründet. Kein Präceptor, der von einer fremden

[6] Entwurf: verdienter.

[7] Entwurf: wegen der mangelhaften Seite seiner Studia.

Schule nach Ilfeld berufen werden soll, müfste in Vorschlag kommen können, wenn ihn nicht vorher ein der Sache kundiger Mann auf der Stelle *in loco* in seiner Classe gehört und wenigstens discursweise geprüft hat. Ist der zu vocirende aber ein ganz zuerst angehender Lehrer, so müfste er eben so wenig in Vorschlag gebracht werden können, wenn er sich nicht vorher von einem des Schulwesens und der Schulstudien kundigen Manne hat examiniren lassen. Der kleine Aufwand, den diese Weitläuftigkeit verursachen dürfte, kömmt mit dem gegentheiligen Schaden und vielfachen vergeblichen Aufwand in keine Vergleichung.

Kein Collaborator noch Collega mufs forthin in Vorschlag können gebracht werden, noch auf ihn reflectirt werden, wenn er nicht etwas Humanistisches geschrieben hat oder vorher eine *commentationem* oder *disputationem* schreibet; nur mufs es nie gelten, wenn sie philosophischen oder theologischen Inhalts ist, sondern es mufs eine wircklich humanistische Schrift seyn, am besten, wenn sie critischen oder philologischen Inhalts ist, noch lieber, wenn sie etwas griechisches abhandelt.

Nunmehr käme es zu der schweren Frage: Welches sind die Mittel und Wege, 1) mehr Geist, Leben und *Activité*[8] unter Lehrer und Lernende zu bringen und, da Ämulation alles thut, wie ist diese zu erregen? und dann noch mehr: 2) wie ist sie zu erhalten und zu unterhalten?

Der eine grofse Schritt, deucht mir, ist zu Ilfeld bereits geschehen. Bey meiner Gegenwart habe ich so viel möglich zu bewircken gesucht, dafs die Lehrer und Scholaren aus ihrer Schlafsucht geschüttelt und gerissen würden. Das übrige scheint nun auf folgende Punkte anzukommen.

1) Dafs den Lehrern ernstlich und mehrmalen eingeschärft würde, dafs sie nicht nur auf ihre Lectionspensa sich zu präpariren, sondern dafs sie auch für sich selbst zu studiren, die Lücken ihrer Wissenschaft auszufüllen und selbst zuzulernen und auch mit ihrem Zeitalter fortzulernen Pflicht- und Gewissenswegen verbunden sind; dafs ferner keiner den Nahmen und die Achtung eines würdigen Schulmanns sich anmafsen könne, der nicht seine ganze Suite der Classiker, Griechen und Lateiner, hinter einander gelesen hat.

2) Dafs die Redeübungen, sie mögen anfangs so schlecht gehen als sie wollen, unausgesetzt gehalten und von den Präceptoren nach der Reihe, nach Vorschrift der Instruction § 55,

[8] Entwurf: Thätigkeit.

ein Programma dazu geschrieben werde, worin jeder seine Geschicklichkeit zeigen könne. Die jetzigen Zeitumstände erfordern ein solch *Compelle* unumgänglich. Zwar der Rector Meisner bedinget sich, dafs er ein paar Jahre über vom Programma dispensiret und ihm erlaubet werden möge, blos einen Anschlag drucken zu lassen. Es ist freylich unangenehm; es läfst sich aber ihm nicht versagen. Vielleicht kann allemal ein Collaborator an seiner Stelle diesen Auftrag, das Programm zu schreiben, als eine Distinction erhalten. Den *praeceptoribus* kann übrigens angedeutet werden, so wie ich mich bereits gegen sie willig dazu erklärt habe, dafs sie mit mir über ihre Materien, Hülfsmittel dazu und die Art der Ausführung Briefe wechseln, auch mir die Abhandlungen im Manuscript communiciren können. So lange bis die Sache im besten Gange ist, will ich diese Mühe nicht scheuen.

3) Die *praeceptores* müssen die Bibliothec zu Ilfeld, welche einige recht gute und brauchbare Wercke in der classischen Gelehrsamkeit hat, besser, als der herrschenden Trägheit nach bisher geschehen ist, brauchen, mit gnädiger Versicherung, dafs auf diesen Fall für Anschaffung solcher *auctorum classicorum* und Schul- oder Hülfsbücher, welche ihr Privatvermögen übersteigen, gesorget werden solle. Vor der Hand dürfte es eine Art von Distinction und Aufmunterung für den Subconrector seyn, dafs ihm die Verfertigung eines *Catalogi alphabetici* übertragen würde, der, wenn er fertig, *in copia* eingeschickt werden solle. Über die Einrichtung des *Catalogi* dürfte er nur an mich verwiesen werden. Über den Artikel von der Ilfelder Bibliothec dürfte überhaupt zu seiner Zeit mehr zu gedencken seyn.

4) Die Lehrer auf alle Weise zu ermuntern und in Thätigkeit zu setzen, auch ihnen eine *fiduciam sui* beyzubringen, wäre ihnen an Hand zu geben, sich mehr in einige Connexion mit der gelehrten Welt zu setzen, sich wenigstens mit einem und dem andern Humanisten in Briefwechsel einzulassen und sich aus ihrer Obscurität, welche mit der *inertia* und Unthätigkeit so nahe grentzet, herauszureifsen. Ich habe ihnen bereits hierunter verschiedene *Particularia* an Hand gegeben, und sie haben mir insonderheit versprechen müssen, mir fleifsig zu schreiben und mich über ihre Lectüre und die Schwierigkeiten, welche ihnen darinnen oder in dem Schulvortrag vorkommen, zu rathe zu ziehen.

5) Allein alles das vorige, und was noch weiter erdacht werden kann, um die Lehrer zu Ilfeld in Athem zu setzen, dürfte nie von einem dauerhafften Erfolg seyn, wann sie sich nicht ver-

sichert halten können, dafs beständig auf sie attendirt, ihr Fleifs und Unfleifs bemerckt und von Zeit zu Zeit durch eine unerwartete Überraschung entdeckt und ihr Wohlverhalten mit Beyfall belohnet wird. Aufer der Natur aller solcher Anstalten macht selbst das Locale eine solche Aufmunterung von Zeit zu Zeit nothwendig, da die *Solitude*, so sehr sie den Studien angemessen ist, ein gewisses *Relachement* natürlicher Weise nach sich ziehet und daselbst die Mittel zur Aufmunterung und Wetteiferung fehlen, welche sonst andere Schulen in guten Landstädten noch haben.

Was nun

3. die Scholaren

selbst anlanget, so lehret die erste Einsicht gleich, und Docenten sowohl als der Amtmann von Wüllen stimmen darinnen überein, dafs zeither zum gröfsten Nachtheil des Ganzen gar zu untüchtige Subjecta aufgenommen worden sind, wovon die Folgen noch weit schlimmer dadurch worden sind, weil keine tüchtige *collaboratores* da waren, die ihnen nachhelfen und das Versäumte mit ihnen nachholen konnten. Das wichtigste und dringendste hierunter wäre also:

A) eine gröfsere Strenge bey der Wahl und Aufnahme sowohl der Pensionairs als der *alumnorum*. Diefs ist der Grundstein von allem, sobald Ilfeld mehr als eine gemeine verdorbene Schule[9] seyn soll; und diese Foderung geht mit der andern, dafs tüchtige Lehrer seyn müssen, in gleichem Schritt. Freylich wenn das Übrige alles fehlt, wird eine solche Strenge für sich allein nichts helfen, sondern nur zu gröfserer Verminderung des *Coetus* der Scholaren dienen. Dagegen hälfen doch auch die befsten Lehrer und die befste Einrichtung des Vortrags nicht, solange lauter unfähige Schüler vorhanden sind. Ein und ander *Subjectum* läuft ohnedem bey der genauesten Sorgfalt immer mit unter.

Die *Principia* hiezu sind in der Instruction § 20 sehr gut gelegt. Einige *profectus* in der Latinität und gute Fähigkeit für das Übrige machen hier das Wesentliche aus. Dem *Rectori* liegt ob, sich in Stand zu setzen, dafs er beydes gehörig beurtheilen kann.

Eine grofse Schwierigkeit kann hier die Befürchtung einer zu mercklichen Verminderung der Anzahl der Scholaren bey einer solchen Strenge machen. Allein hierbey giebts vors erste Stufen, und man wird nicht beym äufersten anfangen. Nur nach und nach erst, wenn in einerley System immer fortgefahren wird.

[9] Entwurf: eine gemeine Trivialschule.

kann man hierunter die Hände ganz frey bekommen. Wird das Ganze im bessern Stande seyn, so kann eine solche Verminderung der Frequenz ohnedem nicht nachtheilig seyn, noch über die Dauer eines Jahres sich erstrecken. Dem Publico müfste ohnedem eine Notiz von Verbesserung des Plans gegeben werden, und diese Versicherung, dafs Ilfeld zum gelehrten Studiren forthin bestimmt seyn soll, sammt dem guten Gerücht, das sich davon leicht verbreiten läfst, dürften kräftige Mittel seyn, dafs sich bald eine stärckere und dauerhaftere Frequenz einstellt.

Meine unmafsgebliche Gedancken über die Reception und das, was dabey zu beobachten wäre, wären also folgende:

a) Es müfste den *principiis* und Vorschriften der Instruction § 20. 21 genau inhärirt werden.

b) Solche, die nur blos *pro forma* auf ein oder zwey Jahre nach Ilfeld kommen oder sich zu Oeconomie und einer andern praktischen Lebensart habilitiren wollen, müfsten, wenigstens vorerst und bis das Ganze einen andern Gang genommen hat, gänzlich ausgeschlossen seyn. Solche, die sich dem *Militari* widmen wollen, müssen nie und unter keiner Verfassung des Instituti angenommen werden. Sie stecken mit ihren militarischen Phantasien, welche ohnedem der Lebhaftigkeit junger Gemüther so reizend sind, den ganzen Haufen an und verbreiten unter die andern die geringschätzigen Begriffe, die sie vom Studiren mitbringen.

c) Die Zeit, die ein Scholar auf dem *Paedagogio* seyn soll, mufs eher verlängert als verkürzet werden. Auf weniger als drey Jahre sollte keinem das Beneficium gegeben werden. Offenbar ist einem solchen Vater, der seinen Sohn nur auf ein, anderthalb oder zwey Jahre nach Ilfeld schicken will, eben nicht darum zu thun, dafs solcher etwas Gründliches lernen soll. Solche Scholaren aber sind dem *Esprit* des Ganzen nachtheilig, und wenn sie als Ignoranten in die Welt kommen, so verbreiten sie eine üble Meynung vom Instituto selbst.

d) Da die Reception zur Zeit gröfstentheils von des Rectoris Prüfung abhängt, die er mit dem Recipiendo anstellt, diese aber vornehmlich nach den *profectibus* in der Latinität ermäfsiget wird, so wird auch hierunter auf eine Auskunft zu dencken seyn, da der Rector bald aus Liebe zur Frequenz,[10] bald aus Rücksicht auf den gröfseren Vortheil, bald wegen seiner Begriffe, die er von

[10] Entwurf: Celebrität.

der Latinität hat, zu gelinde hiebey urtheilen und verfahren kann. Wenigstens war unter allen den Probeschriften der jetzigen Scholaren kaum eine oder zwey, nach deren Durchlesung sich auf eine Reception würde haben votiren lassen; und der gröfsere Theil (als die von Heiligenstatt, von Minningerode, von Hanstein, von Liebenroth, Richelmann, Benda) war ganz unerträglich schlecht, noch mehr aber die Specimina derer, die in der zweyten Klasse sind. Vor allen ist der Cranel so unwissend und so stupide und von der Natur vernachlässiget, dafs sich gar nicht absehen läfst, wozu er recipirt worden ist. Dem Rectori müfste also forthin Vorschrift gegeben werden, dafs er die Probeschrift allzeit nach Hannover einsenden solle; wird es gut gefunden, so kann sie allzeit an mich geschickt und mein unterthänigstes Gutachten erfordert werden.

e) Dem Rectori ist überhaupt in allen Fällen zu statten zu kommen, dafs das Odium wegen Abweisung der Untüchtigen von ihm abgewendet werde. Daher darf nur nach Verlauf der drey Monathe ein zweytes Specimen nebst Bericht von ihm eingesendet werden, worauf von dort aus entschieden werden kann, ob der *Receptus* bleibe oder nicht.

f) Da versichert wird, dafs sich mehr *Subjecta* zur Aufnahme in das Paedagogium melden würden, wenn Auswärtige nur immer wüfsten, wann eine Freystelle offen ist und ob es eine Königliche oder Gräfliche Stelle ist und an wen sie sich zu wenden hätten, so könnte vielleicht öffentlich Bedeutung geschehen, dafs Auswärtige sowohl als Einheimische sich hierunter geradezu an den Rector Meisner zu wenden und von ihm hierunter dienliche Nachricht zu erwarten hätten; er selbst könnte auch alsdann bey einer Vacanz sogleich anzeigen, was und wieviel für Expectanten sich zur Stelle finden, und so wäre eine Auswahl unter den Subjectis möglich.

Wären nun durch einige Vorsicht bey der Reception unter göttlicher Hülfe nur einmal einige gut vorbereitete Subjecta in das Pädagogium gekommen, liefs sich ferner auf einen tüchtigen Unterricht für sie Rechnung machen, so blieb nun übrig, unter den jungen Leuten selbst

B) Geist und Leben und Eifer im Studiren zu erwecken und zu unterhalten, und das erfolgt durch eine klüglich erregte Ämulation, ohne welche sonst alles todt und starr ist. Ich will erst einige *Generalia* anführen, dann auf *Specialia* kommen.

a) Aus dem Pädagogio mufs das schändliche Vorurtheil ausgefeget werden, als wenn der Scholar mit den öffentlichen Lectionen alles gethan hätte, was von ihm und seinem Fleifse verlangt werden könne. Lehrer, die selbst für sich nichts studieren, müssen eine solche Vorstellungsart unterhalten. Eine Hauptfoderung ist also: Die jungen Leute müssen besser als bisher zur Lectüre angehalten werden, und die *lectiones* ihrer Präceptoren für nichts weiter ansehen lernen (obschon in Ilfeld die *lectiones* mehr noch seyn sollen) als für Anweisungen und Vorschriften, wie sie für sich studiren sollen. Denn nur das eigene Studiren eines jeden für sich ist dasjenige, was den Geist eigentlich formirt. Zu den Hauptvortheilen des Instituts von Ilfeld ist ohnedem zu rechnen, dafs auf jedes einzelne Individuum genaue Sorgfalt verwendet, ihm ein angemessener Unterricht ertheilet und ein für seine Fähigkeit und Bedürfnifs erforderlicher Beystand, Hülfe und Anleitung geleistet werden soll und kann. Jedem Scholaren also mufs nach seinen *profectibus* und nach seiner Neigung ein *auctor classicus* nach dem andern zum Privatfleifs gegeben, von Zeit zu Zeit nachgesehen werden, wie weit der Scholar im Lesen ist. Der Lehrer fragt, ob er Schwierigkeiten gefunden habe, sieht selbst bey schweren Stellen nach und tentirt ihn, wie er sie verstanden hat, und nimmt hierbey Gelegenheit, nützliche Bemerckungen zu machen, wie sie dem Individuo angemessen sind, bey der Lection im ganzen *coetu* aber nicht könnten gemacht werden. Wie fruchtbar kann in solchen Fällen der Besuch des Lehrers auf der Stube des Scholaren werden! Schon selbst könnte diefs eine Ämulation erregen, wenn der Lehrer bey dem Fleifsigern öfterer einspricht. Doch über diefs alles sind in der Instruction § 11. 12. und 29. bereits schöne Vorschriften gegeben. Hier wäre nun ein guter Collaborator erst von rechtem Nutzen. Allein um diese und ähnliche Vortheile zu verschaffen, mufs der Lehrer selbst weiter seyn, als dafs er nur übel und böse seinen Nepos zusammenbuchstabirt.

b) Den jungen Leuten mufs unablässig eingepräget werden, dafs sie ohne eine gründliche Latinität und ohne ihre *auctores classicos* nach der Reihe gelesen zu haben unmöglich zu einer gründlichen Gelehrsamkeit jemahls gelangen können. Auf Ausrottung des unseligen und verderblichen *principii*, dafs ein Jurist zur Noth ein wenig Latein, Griechisch aber gar nicht lernen dürfe, mufs die ernstlichste Rücksicht genommen werden. Die gröfste Schande mufs darauf gelegt werden. Alle andern Ab-

sichten werden leicht zu erreichen seyn, sobald sich nur das Griechische ein wenig wird in Gang bringen lassen; denn dann ist mir für das Latein und die ganzen übrigen *Humaniora* nicht weiter bange; dahingegen da, wo das Griechische lieget, alles nur Stückwerk ist und ewig Stümperey bleiben wird.

c) Mit der Lectüre der alten *auctorum classicorum* muss nun aber nur *subserviente modo* und in den Erholungsstunden das Lesen der modernen Schriftsteller verbunden werden. Hiezu gehört allerdings eine Auswahl und Direction von Seiten des Lehrers, welcher aus dem Grunde neue Ursache hat, selbst für sich diese Bücher zu lesen. Oft können sich hier moralische Schwierigkeiten und Bedencken beym Inhalt oder bey einzelnen Stellen ereignen. Das hier gewöhnliche Mittel, dergleichen Bücher alle ganz aus den Händen der jungen Leute entfernen zu wollen, ist weder hinlänglich, noch sicher, noch in vielen andern Betrachtungen rathsam. Besser ist es, die jungen Leute gegen alles, was ihnen vorkommen kann und einmal nothwendig vorkommen mufs, voraus durch *sage* Reflexionen und Erläuterungen mit Klugheit und Einsicht zu verwahren.

d) Examina und Redeübungen sind für die Scholaren unumgänglich nöthig, auch bereits in der Instruction vorgeschrieben. Zwar wird zu Ilfeld die Schwierigkeit dagegen erregt, dafs diese Schulactus nicht den gehörigen Eindruck machen, weil die Scholaren blos die schon bekannten und gewöhnlichen Gesichter dabey sehen. Indessen mufs es doch allemal etwas thun, wenn in Gegenwart des Drostens und Amtmanns und Superintendens die *profectus* des einen gerühmt und die Säumnifs des andern getadelt wird. Nur müssen die Redeübungen so wenig als der Vortrag in der sogenannten Oratoria auf formelle Reden eingeschränkt seyn. Der unnütze Aufwand dabey ist schon nach der Instruction § 55 abzustellen. Würde es dagegen hohen Orts gut gefunden, wenn unter zween bis dreyen, mehr aber nicht, die sich vorzüglich distinguiret haben, ein classischer *auctor* nach einer guten Ausgabe ausgetheilt würde, so wäre dies eine sehr gute und nützliche Aufmunterung.

e) Die öffentlichen Abschiedsreden müssen künftig mehr in Gang gebracht werden, da sie jetzt gänzlich abgekommen seyn sollen; aber die Sache mufs so eingerichtet seyn, dafs jeder im voraus darauf zu rechnen hätte, es werde ihm als ein Schimpf gelten, wenn er insgeheim fortgehet, und dagegen eine Ehre seyn, wenn er sich in einer guten Rede oder Gedichte noch vor

seinem Weggehen zeiget. In dem Programm mufs ein kleines *Praeconium* eingemischt sein, das doch der Art und dem Grade seiner *profectuum* gemäfs ist. So etwas feuert junge Leute ungemein an.

f) Die neu *Recepti* sind, der Instruction § 21 nach, nach ihren Fähigkeiten und *profectibus*, wie auch vorher üblich gewesen, zu placiren. Die Translocationen zufolge dss Verhaltens in den *examinibus* sind gleichfalls wieder in Gewohnheit zu bringen. Diese Kleinigkeiten müssen unter den Händen eines klugen Lehrers die wichtigsten *excitatoria* und Reizungen zum Fleifse werden, und von allen diesen Ressorts mufs ja keines vernachlässiget werden; denn erst wann sie vereinigt angewendet werden, haben sie ihre volle Kraft. Es können zu Zeiten kleine *Inconveniens* daher entstehen, das ist nicht zu leugnen; aber diesen kann des Lehrers Klugheit leicht zuvorkommen. Hingegen der Trägheit, welche aus Mangel der Ämulation eingewurzelt, kann kein Mensch abhelfen.

g) Der Ämulation wegen wünschte ich gleichfalls, dafs das Verzeichnifs der Scholaren, so wie sie ihrer *profectuum* wegen placirt sind, von Zeit zu Zeit im Druck erscheinen könnte; es möchte nun in den Programmen oder in einer kurzen Nachricht von dem Examen geschehen, welche den Hannöverschen Anzeigen eingerückt würde. Die Ältern selber würden anfangen, an der Ehre ihrer Kinder Antheil zu nehmen, und sie durch Briefe ihrerseits ermuntern. Sollten andere Betrachtungen verhindern, dafs die ganze Liste der Scholaren abgedruckt würde, so könnten doch im Programm oder in der Nachricht die Nahmen derer angeführet werden, welche sich am meisten hervorgethan hätten.

h) Im Anfang würde sich diese Location nach den *profectibus* auf das Latein einschräncken; mit der Zeit, wann die Classen im Griechischen, in der Historie und Geographie zahlreicher und gut besetzt wären, so müfste in diesen eine gleiche Distinction eingeführet werden.

i) Die nach der Instruction § 19 halbjährig einzusendenden Conduitenlisten, verknüpft mit Verzeichnissen der *profectuum*, können auch ein Mittel zur Aufmunterung abgeben, wenn nur die *praeceptores* den jungen Leuten die Sache wichtig und die vom bezeigten Beyfall oder bemerckter Unzufriedenheit zu gewärtigende Ehre und Schande ihnen recht lebhaft vorzustellen wissen. Man mache nur einen einzigen Versuch: der Rector bezeuge im *coetu* einem guten Kopf, der aber unfleifsig ist, dafs

man in Hannover seinen Unfleifs wisse und ungnädig ansehe. Man wird sehen, was das für *Impression*[11] macht.

k) Alle diese Mittel zur Aufmunterung, Fleifs und ämsigem Bestreben müssen indessen, wenn sie recht wircksam seyn sollen, vom Beyspiel des Fleifses und des Eifers der Lehrer selbst begleitet seyn. Die gute, treffende und richtige Wirkung der Mittel hängt ohnedem vom geschickten und verständigen Gebrauche ab, welchen die Lehrer davon zu machen wissen, nach Maafsgebung und Erfordernifs der Zeit, Umstände und der Bedürfnisse jedes einzelnen *Subjecti* selbst. Es setzt diefs bey dem Lehrer aber keine übermäfsige Einsicht, aber wohl einen guten Willen, anhaltenden Eifer und eigene Lust und Freude am Wohl seiner Untergebenen voraus. Indessen mufs er auch hierin unter einer beständigen Direction und Aufsicht selbst stehen.

l) Noch bleiben mir ein paar Punkte übrig, die theils als Ermunterungsmittel theils wegen ihrer Wichtigkeit an und für sich eine Betrachtung verdienen.

So wie ich gesehen habe, haben die Scholaren die elendesten Ausgaben des *Minellii, Junkeri, Sinceri* von *auctoribus classicis* in den Händen. Der Schaden, den ihnen dieses bringet, ist viel zu mannigfaltig, als dafs er sich hier anführen liefse; noch mehr aber in dem Fall, da der Scholar auch nicht nachher oder in den Händen anderer, selbst seiner Lehrer nicht, etwas besseres zu sehen bekömmt. Welchen grofsen Begriff vom Cicero kann der haben, und welchen Trieb weiter zu gehen, welcher von ihm mehr nicht als die *Orationes selectas* und die kleinen *Epistolas* gesehen hat. Es scheint also eines von den wichstigsten Stücken zu seyn, dafs junge Leute die besten classischen Schriftsteller, die im Lateinischen eine so kleine Anzahl ausmachen, in guten Handausgaben,[12] nur einen correcten Text besitzen und dafs zu dem Ende eine Vorschrift gegeben werde, welche Schriftsteller[13] und in was für Ausgaben ein jeder Ankömmling künftig mit sich bringen soll. Zu Ilfeld war mir schon die Einsicht von zwey, drey Bücherschränken der Scholaren zureichend, vom schlechten Zustand der Schulstudien daselbst zu urtheilen.

Die falsche Vorstellung mufs in Ilfeld ausgerottet werden, als wenn die Frey- und Recreationsstunden just zu weiter nichts angewendet werden könnten und müfsten, als müfsig zu gehen,

[11] Abschrift: Impretzion.
[12] Entwurf: auch ohne Noten.
[13] Abschrift: Schulbücher.

herumzuschlendern und sich zu amüsiren. Es mufs für Ilfeld üble Folgen haben, wenn diese jungen Leute mit leeren, müfsigen, unbeschäftigten Köpfen in einem so kleinen Bezirke heute und morgen und übermorgen promeniren unter eben den Personen und einerley Gegenständen. So müssen sie sich gewöhnen, eine unthätige, unbeschäftigte Seele zu haben oder auf Kindereyen und Ungezogenheiten zu gerathen. Docenten und Discenten müssen besser einsehen lernen, dafs Recreationsstunden Anstrengung in den Arbeitsstunden voraussetzen, dafs es keine so grofse Sünde ist, wenn auch eine von diesen Stunden einmal zur Arbeit verwendet wird, und dafs endlich in einem Alter, wo jede Stunde Goldes werth und jeder Tag unwiederbringlich ist, auch diese Mufse nützlich angewendet werden mufs und kann. Lesen der Dichter, Naturgeschichte, Naturkunde, Geschichte überhaupt, könnte die Erholungsstunden zu sehr angenehmen, nützlichen Stunden machen, wenn ihre Begleiter, die *collaboratores,* sie darauf leiten könnten und wollten. Überhaupt, um auf das letzte

4. den Vortrag und die Einrichtung der Lehrstunden

zu kommen, mufs ich gestehen, dafs das Ganze in Ilfeld mir sehr zur Bequemlichkeit der Lehrer und Lernenden eingerichtet zu seyn scheinet. Sollte alles auf die Lehrstunden ankommen, so wären deren viel zu wenig; also mufs von jeher auf die Studirstunden und die *privatam operam* seyn gerechnet worden. Diese sind von 11—12, 2—3, 6—7 und 9—10, allenfalls bis 11 Uhr. Nun werden aber von jedem einige derselben noch zu *privatissimis,* zum Zeichnen, Musiken, Französischen u. s. w. angewendet. Sollte und könnte von den Recreationsstunden 1—2, 6—7 und 8—9 nicht die letzte immer noch eine Arbeitsstunde werden können? Könnte nicht die Beywohnung des Gottesdienstes Montags 8—9, welche den ganzen Morgen verdirbt, in eine theologische Lection verwandelt werden, damit man von den Stunden, welche sonst darauf verwendet werden, eine zu einer andern Lection brauchen kann, da es zur Latinität so sehr an Stunden fehlt?

Denn wenn sich Ilfeld mehr und mehr einer gelehrten Schule nähern und der Universität Göttingen durch seine Einrichtung erspriefslich werden soll, so müssen mehr und besser *Latina* und *Graeca* docirt und studirt werden. Über die Latinität ist in der Instruction § 43 gute Vorschrift gegeben. Der Cursus von 3 Jahren mufs dahin eingerichtet seyn, dafs in der Zeit ein jeder die ganze Suite der wichtigsten *auctorum classicorum* theils öffentlich, zum

Theil in den Privatstunden und zum Theil *privata opera* für sich durchgelesen hat.

Da die Anzahl der Stunden zum Dociren im Ganzen sehr mäſsig ist, und *lectiones privatae* zu 4 Stunden die Woche nicht erlauben weit zu kommen, so muſs ja der Anfang und das Ende der Stunden *ponctuel* eingehalten und jede Stunde mit aller Ämsigkeit genutzt werden. Die *lectiones privatae* müssen so wie sie sind *cursoriae* bleiben. Die öffentlichen *lectiones* in der Latinität Montags und Dienstags von 10—11, Dienstags und Freytags 3—4 und 4—5, zusammen 6 Stunden in der ganzen Woche, obgleich in getheiltem *coetu*, sind in der That zu wenig für das Lesen der classischen Schriftsteller. Wenigstens müſste doch jeden Tag in der Woche eine Vormittags- und eine Nachmittagsstunde dazu angewendet werden, die Privatstunde noch für sich gerechnet. Nach der jetzigen Art kömmt weder Lehrer noch Scholar weder in den Zusammenhang noch in Feuer, wenn er z. E. Dienstags und Freytags eine Stunde im Virgil hat.

Wie kann zum Griechischen einige Hoffnung seyn, daſs jemand darin einige *profectus* machen werde, wenn zwey Stunden in der ganzen Woche dazu ausgesetzt sind! Täglich müſste wenigstens eine Stunde dazu bestimmt werden.

Die einzelne Stunde Mittwochs v. 4—5, welche unter den Präceptoren alle drey Wochen alternirt, scheint von wenigem Nutzen zu seyn; läſst sich keine nützlichere Einrichtung treffen, so wäre es besser, wenn sie vierteljährig alternirte; so könnte wenigstens ein Lehrer etwas vor sich bringen, so wenig als in einer Stunde geschehen kann.

Darin bin ich mit dem Rector Meisner einverstanden, daſs 3 Stunden in der Woche für die Universal-Historie zu wenig sind. Die Kirchenhistorie und die Litterärhistorie, zumal wie sie jetzt gelesen wird, kann ihr sehr gut weichen und mit ihr verknüpft werden. Antiquitäten, Mythologie und alte Geographie sind unumgänglich nöthige Kenntnisse. Eigentlich aber sind sie beym Lesen der Alten selbst beyzubringen. Muſs es aber ja seyn, so kann eine beständige Lection für die Antiquitäten, recht gehörig eingerichtet, gar wohl von Nutzen seyn. Aber der Lehrer, der sie vortragen will, muſs entschlossen seyn, für sich nicht viel studiren zu wollen. Um bey jetziger Einrichtung die Stunde herauszubringen, würde vorerst Moral und Logic weichen müssen.

Mathesis und alles Disciplinarische würde künftighin für *privatissimus* ausgesetzt bleiben müssen.

Dafs ein Theil des *coetus* in Stunden gehen soll, worin er nichts zu lernen gedenkt, noch zu lernen bestimmt ist, mufs ganz abgestellt werden.

Über die Methode und den Vortrag, insonderheit die Art, classische Schriftsteller zu lesen, ist mehr zu sagen, als sich hier beybringen läfst, und überhaupt ist das practische hiebey mehr practisch beyzubringen, indem ich einem andern vordocire, als durch vage Vorschriften. Das Allgemeine steht schon in der Instruction und in der Schulordnung des Landes; beydes sollten die Lehrer täglich vor sich liegen haben.

Göttingen, den 16. August 1770.

C. G. Heyne.

### b) Das Schreiben des Abtes Jerusalem in Braunschweig an den Premier-Minister von Münchhausen in Hannover, die Heyneschen Vorschläge betreffend.

Braunschweig, den 31. Aug. 1770.

Hochgebohrner Herr,
Höchstzuverehrender Herr Premier-Minister,
Gnädiger Herr.

Ew. Excellenz dancke ich unterthänig für die gnädige Communication des hiebey wieder angebogenen Berichts des Hrn. Hofraths Heyne, und bitte um Vergebung, dafs ich selbigen so lange zurückbehalten, da ich durch einen neuen kleinen Zufall meiner ungetreuen Gesundheit ihn eher wieder zurückzuschicken bin verhindert worden.

Der Zustand der Ilefeldischen Schule ist nach dieser Beschreibung würcklich schlecht, aber nach dem einsichtsvollen Vorschlage des Herrn Hofraths würde selbiger durch einen andern Conrector, der ein gründlicher Humanist wäre und den Geist des Subconrectoris wieder aufzuwecken und zu reitzen wüfste, nebst ein paar geschickten und muntern *Collaboratoribus* bald wieder aufgeholfen werden, wenn nemlich dabey die Schule unter dem beständigen belebenden Einflusse dieses firtrefflichen Mannes bliebe, wozu er sich selbst so patriotisch erbietet.

Nichts würde indessen meiner Einsicht nach den Ruhm dieses *Pädagogii* mehr erheben und selbiges zur Beförderung einer gründlichen Gelehrsamkeit im gantzen Lande und zur Unter-

haltung des Flors der Universität Göttingen, auch zur Bereitung künftiger gründlicher Schulmänner wirksamer machen, als wenn selbiges (da der gewöhnlichen lateinischen Schulen ohnehin mehr als zuviel sind) nach dem Vorschlage des Hrn. Hofraths in eine eigentliche lateinische Schule verwandelt würde, wo die gründliche Betreibung der griechichen und lateinischen Litteratur das eigentliche Object wäre und wo deshalb keine andre *alumni* aufgenommen würden, als solche, die Fähigkeit, Zeit und Trieb genug hätten, ihren *Cursum* durch die griechischen und lateinischen *Classicos* nach der gegebenen Fürschrift zu vollenden.

Dieser Vorschlag hat in meinen Augen für die Aufnahme einer gründlichen Gelehrsamkeit im Lande, wie ich schon gesagt, so viel Vortheilhaftes, dafs es zu wünschen wäre, dafs die Ausführung davon nicht allein auf dies eintzige abgelegene *Paedagogium* eingeschränckt würde, sondern dafs er womöglich wenigstens noch bey zwey oder drey Hauptschulen im Lande mögte angebracht werden können: dafs nemlich bey jeder dieser Schulen nach eben der Fürschrift eine zu eben diesem Endzweck eingerichtete und nahmentlich benannte Gelehrte *Classis* geordnet und dergestalt in ihrer Einrichtung verwahret würde, dafs so wenig der gemeine lateinische Schulschlendrian, noch die pedantischen philosophischen Vorlesungen sich je hineinschleichen könnten, sondern der ächten griechischen und lateinischen Litteratur allemal gewidmet bliebe. Es würde von niemand gefodert, diese Classe mit zu besuchen; diejenigen, die sich der practischen Gelehrsamkeit eigentlich gewidmet, könnten vor wie nach nach ihrem vollendeten ordentlichen *cursu scholastico*, so wie sie ihn zu ihrer Bestimmung hinreichend glaubten, auf die Universität gehen; nur hätten diejenigen, die sich auch in dieser Classe distinguiret, sich bey ihren künftigen Beförderungen eine vorzügliche Achtung zu versprechen. Diese Hoffnung nebst dem Vorzuge zu der Gelehrten Classe mit zu gehören, würde zwar und zufoderst im Anfange die meisten Schüler reitzen, dafs sie mit darin wolten aufgenommen werden; aber dies hätte allein schon die erste gute Folge, dafs die Jugend für die gründliche Kenntnifs der *humaniorum* eine allgemeine Hochachtung bey sich empfände; und wenn dan bey der Aufnahme in diese Classe die Bedingungen in Ansehung der *profectuum*, der natürlichen Fähigkeiten und des darin auszuhaltenden *bi-* oder *triennii*, nur mit der Genauigkeit und ohne einige Rücksicht alles nach der Fürschrift des Herrn Hofraths beobachtet würde, so würde es nicht fehlen, dafs der Geschmack

6*

an einer gründlichen Gelehrsamkeit sich nach und nach durch alle gelehrte Stände verbreiten, der Flor der Universität sich dadurch erhalten, die Gelehrsamkeit der daselbst docirenden fürtrefflichen Männer dem Lande wieder so viel nützlicher werden und den Landesschulen selbst wieder so viel brauchbare Männer solten zugezogen werden. Bey allen den *alumnis* dieser Classen würde zwar ungeachtet der Prüfung, womit sie aufgenommen würden, der intendirte Endzweck nicht so vollkommen erreicht werden, wenigstens würde dan doch indessen dieser erreicht, dafs sie besser vorbereitet zu den academischen Wissenschaften kämen und indessen zugleich in Ansehung ihres Verstandes so viel reifer und in Ansehung ihrer Sitten so viel gesetzter geworden wären. Würden auch einige von dem Studiren dadurch gar abgeschreckt, so wäre dies für die Wissenschaften und für das Land eine zu wünschende Nebenwirkung; und gingen dan auch selbst in den kleineren Städten so viele überflüssige und der wahren Gelehrsamkeit und dem Staate nachtheilige lateinische Schulen darüber nach und nach ein, so wäre der Gewinn noch gröfser.

Gott gebe indessen den hannoverischen Landen nur alle Zeit solche Minister, die die Verbesserung der Schulen mit unter ihre wichtigsten Geschäfte rechnen, und noch an den äufersten Grentzen des menschlichen Lebens dieselbe mit dem unermüdetsten wärmsten Eifer zu betreiben suchen, so werden endlich alle Stände durch ihren Flor den gesegneten Einflufs davon beweisen. Der Geist von Ew. Excellenz und der damit verbundene Seegen kann sich nicht trennen. Das Land erkennet es an seiner gegenwärtigen Glückseeligkeit, es danket Gott dafür, es betet und zittert.

Gott aber stärcke Ew. Excellenz, dafs Sie auch die allerletzten Augenblicke dieses theuren Lebens noch ebenso wircksam zu allem Guten machen mögen, als es im Gantzen bis hieher gewesen ist.

Ich bin mit der allerersinnlichsten treuesten Verehrung

Ew. Excellenz

unterthänigster und gehorsamster Diener

Jerusalem.

7.

# Das Schulwesen zu Bingen am Rhein während des Mittelalters.

Von Dr. **P. Bruder** in Dieburg (Hessen).

Als Einleitung zu den folgenden Mitteilungen möge eine Nachricht aus dem Leben des heil. Rupertus von Bingen[1] dienen. Im vierten Kapitel dieser Lebensbeschreibung heifst es: „Als dieser Knabe sieben Jahre alt war, begehrte er, die Wissenschaften zu erlernen, worin seine Mutter ihn auch unterrichten liefs“. — Es ist dies die älteste Nachricht über Erteilung von Unterricht in Bingen.

Auch den Namen seines Lehrers wissen wir: Es ist der hl. Priester Wigbert. — Ebenso erfahren wir die Unterrichtsgegenstände: Rupertus wurde unterrichtet im Lesen und Schreiben und „in sacris voluminibus“, d. h. in der Religion, besonders in der biblischen Geschichte.

An ihm als Schüler wird gerühmt: Eifer im Kirchenbesuch, solide Frömmigkeit, heilige Sitten und Tugenden, Fleifs im Lernen, gutes Gedächtnifs, freundlicher und liebevoller Umgang mit den andern Kindern, auch mit armen Kindern, die er seiner Mutter zuführte mit den Worten: „Mutter, siehe da deine Kinder!“

[1] Derselbe lebte in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Vgl. meine Schrift: St. Rupertus-Büchlein. Der hl. Rupertus von Bingen, die hl. Bertha, seine Mutter, der hl. Wigbert, sein Lehrer und Erzieher. Ihr Leben, ihre Verehrung und ihre Reliquien. Dülmen, Laumann 1882. — Der Text der Vita aus dem Original zu Wiesbaden ebenda S. 182 ff. — Die angezogene Stelle lautet: Itaque cum puer iste septem annorum esset, litteras discere desiderabat, quibus eum mater sua instrui faciebat . . . Qui cum competenter et honeste nutriretur, . . . ad juvenilem aetatem in sanctis moribus ac virtutibus educatus pervenit . . . In bonis namque moribus sancte vivebat, et ecclesiam piis orationibus assidue frequentabat, et quae in sacris voluminibus docebatur, bonae memoriae pio studio commendabat. — Über die historische Glaubwürdigkeit der Vita s. Ruperti siehe ebenda S. 196 ff.

— Und Bertha nahm die armen Kinder gütig auf und sprach zu Rupertus: „Mein Kind, das sind deine Brüder!"

Auch ein Armen- und Pilgerhaus hatte Bertha auf dem Rupertsberg zu Bingen gegründet. Hierher mufste Rupertus ebenfalls in den Unterricht kommen und lernte da unter Anleitung seines Lehrers Wigbert, den Bertha zum Vorsteher des Hauses bestellt hatte, den Armen die Füfse waschen, ihnen Speise und Trank reichen, ihre Betten bereiten.

Bertha hatte auf ihrem Gute zu Bingen auch eine Kirche erbaut und dabei eine priesterliche Genossenschaft gegründet, welche den Gottesdienst besorgen mufste. Es ist dies (wie es scheint) der Anfang des Binger St. Martins-Stiftes. Besonders unter Karl dem Grofsen, der noch im Jahrhundert des hl. Rupertus lebte und regierte, wurde es ziemlich allgemeine Sitte, dafs an solchen Stiftskirchen, wie das St. Martins-Stift zu Bingen war, sogenannte Stiftsschulen errichtet wurden. Als ein nach kirchlicher Vorschrift eingerichtetes Stift erscheint das Binger St. Martins-Stift schon im Jahre 1006.

Laut Urkunde vom Jahre 1160[2] zählte das St. Martins-Stift 12 Stiftsherren, 20 Vikare, 1 Propst, der „nach dem Mafse seiner menschlichen Kräfte sich bemühen soll, die Stelle Christi bei den Stiftsherren zu vertreten". Diese 33 Personen sollen (wie es in einer Urkunde vom Jahre c. 1403 heifst[3] „die Zahl der 33 Jahre, in welchen Christus auf Erden sichtbar war und unter den Menschen wandelte, geheimnisvoll versinnbilden". Gemäfs dieser Urkunde nahm unter dem Stiftspersonal der Propst den ersten Rang ein, an zweiter Stelle stand der Dekan, an dritter der Scholastikus, auch magister, custos scholarum et disciplinae genannt, an vierter der Cantor, an fünfter der Custos. Auch in der Urkunde vom Jahre 1160 wird das Amt des Scholastikus genannt. Auf Grund dieser urkundlichen Nachrichten darf angenommen werden, dafs wahrscheinlich schon im elften, sicher aber im zwölften Jahrhundert am Binger St. Martins-Stift eine Stiftsschule bestand, freilich bestimmte Nachrichten über Binger Schulen giebt es erst vom Beginne des 15. Jahrhunderts an.

Um das Jahr 1403 erneuerte das Binger Stiftskapitel seine althergebrachten Statuten.[4] In denselben wird auch ziemlich

[2] Gudenus, Cod. dipl. 3, 1059

[3] Würdtwein, Subsid. dipl. 2, 340.

[4] Den sehr umfangreichen Text siehe in Würdtwein, Subs. dipl. 2, 338 bis 400. — Die hier angezogenen Stellen finden sich pag. 341. 356. 391.

ausführlich des Schulwesens gedacht, und wurden die diesbezüglichen herkömmlichen Bestimmungen von neuem eingeschärft. Wie also die Schulverhältnisse am Beginn des 15. Jahrhunderts lagen, so waren sie auch geraume Zeit vorher. In der vielfach merkwürdigen und interessanten Urkunde heifst es wörtlich vom Namen und Amt und von den Pflichten des Scholastikus:

„Der Scholastikus.“

„Der Magister, der nach dem Dekan den nächst höheren Rang einnimmt, oder gleichsam dreimal gelehrter ist als die Anderen,[5] der auch Scholastikus, d. h. Aufseher über die Schulen, die Zucht und den Unterricht, heifst, ist der dritte Prälat der Kirche. Er hat die Bücher, aus denen beim Chorgebet gelesen wird, zu verbessern, die Lesestücke zu bezeichnen, die Psalterien mit Unterscheidungszeichen gleichförmig zu versehen,[6] die Sorge für die Schulen zu führen, die unter seinem Gehorsam stehenden Kanoniker zu unterrichten, wie sie sich beim Chorgottesdienste zu verhalten haben, sie ehrbare Sitten zu lehren, sie für Ausschreitungen und Nachläfsigkeiten in Schulsachen zurecht zuweisen und zu bessern.[7] Auch wird er das, was die Kirche betrifft, gleichsam als der Advokat und Mund des Kapitels schriftlich aufsetzen und vortragen.“

[5] Der Verfasser giebt dem Wort magister den Sinn von magis ter aliis doctus = dreimal gelehrter als andre!

[6] Unter psalterium ist im kirchlichen Breviergebete nicht blofs der einfache Text der 150 Psalmen zu verstehen, sondern diese Psalmen in der von der Kirche zum Breviergebete vorgeschriebenen Reihenfolge und Verteilung auf die Wochentage und Feste, untermischt mit Antiphonen, Hymnen etc. — In diesem Sinne ist auch der Ausdruck „psalmorum codex“ zu verstehen, der, ebenso wie der Ausdruck „psalterium“, in Wiegendrucken des 15. Jahrhunderts vorkommt. Vgl. v. d. Linde, das Breviarium Moguntinum. Wiesbaden. Feller und Gecks. 1884. — Beim Singen oder Beten der Psalmen, Antiphonen etc. im Chorgottesdienste mufsten in den einzelnen Versen Pausen gemacht werden. Um hierin Gleichförmigkeit zu erzielen, wurde an den Stellen, wo pausiert werden sollte, ein Zeichen (asteriscus, Sternchen) gemacht.

[7] Die hier erwähnten Kanoniker, die unter dem Gehorsam des Scholastikus standen, hiefsen Domicelli und waren Kleriker im Alter zwischen 16 und 24 Jahren. Über das Verhältnis der Domicellaren zum Stift und zur Stiftsschule sei hier folgendes bemerkt. In den Zeiten, in denen die Geistlichen an Dom und Kollegiatkirchen noch ein gemeinschaftliches Leben führten, da sie also, ähnlich wie in Klöstern, im selben Hause wohnten und am selben Tische speisten, wie dies im Binger St. Martinsstift noch im elften Jahrhundert sicher der Fall war, unterschieden sich dieselben in ältere und jüngere, in höhere und niedere

In dem Eid, den der Scholastikus bei Übernahme seines Amtes leisten mufste, gelobte er, was die Schulen betrifft: „Die Domicelli, welche unter meinem Gehorsam stehen, werde ich im Unterricht und in ehrbaren Sitten fleifsig ausbilden, etwaige Ausschreitungen und Nachlässigkeiten liebevoll rügen und bessern und diejenigen, welche bei mir wohnen, mit Lebensmitteln, Kleidung und andern nothwendigen Dingen hinlänglich versehen, so wie es die Ehre der Kirche fordert... Ebenso werde ich zum Schulrektor einen ehrbaren, wohl unterrichteten Mann bestellen, der wenigstens den Grad des Baccalaureates[8] in den freien Künsten besitzt."

Noch im Jahre 1572 bei Gelegenheit einer erzbischöflichen Visitation[9] des Stifts in Bingen wurden den Stiftsherrn die Fragen vorgelegt: Ob der Scholastikus den Schulrektor unterhält? ob Letzterer die Jugend gehörig unterrichtet? ob der Scholastikus selbst Fürsorge für die Domicellaren trägt, sowohl für die, welche am Stifte selbst ansässig sind, als auch für die, welche Studiums halber oder anderer Geschäfte wegen abwesend sind? ob solche da sind, welche studieren, und wo sie studieren? — Ein offenbarer Beweis für die Existenz einer höheren Schule am Binger Stift!

Auch der angenommene Schulrektor mufste einen Eid leisten,

Geistliche. Die Priester mit den Diakonen, zu denen später auch die Subdiakonen kamen, bildeten die höhere Klasse der Stiftsgeistlichen. Sie waren die bepfründeten Stiftsherren, hatten in der Kirche in den oberen Chorstühlen ihren Platz und im Kapitel Sitz und Stimme, während die niederen, Minoristen genannt, in den unteren Chorbänken (in pulvere) stehen mufsten und in die Zahl der Kapitularen (capitulares oder canonici genannt) noch nicht aufgenommen, auch noch nicht bepfründet waren. Später löste sich das gemeinschaftliche Zusammenleben in den Stiftskirchen nach und nach gröfstenteils wieder auf; jedoch der Unterschied zwischen den älteren und jüngeren Stiftsherren blieb bestehen. Die älteren (capitulares) bezogen eigene Wohnungen und gaben bald auch den gemeinsamen Tisch auf, die jüngeren aber blieben noch in dem gemeinschaftlichen Wohnhause beisammen und erhielten von dem klösterlichen Zellengebäude (domus-cellae) den Namen Domicellares oder Domicelli, d. h. junge Herren (domicelli als Diminutiv von Dominus). Die Domicellaren waren nicht bepfründet, sondern es war zu ihrer gemeinsamen und vollständigen Verpflegung ein gewisser Teil des Stiftsvermögens ausgeworfen worden. Sie rückten jedoch allmälig nach dem Alter in die Klasse der älteren Stiftsherren ein. Bis dahin standen sie, da sie noch regelmäfsig die Schulen besuchten, unter der Aufsicht und Disciplin des Stifts-Scholastikus. Nach Permaneder im Freiburger Kirchenlexikon, 2. Aufl. 3, 1924 ff. Art. Domicellaren. Vgl. auch MGP. Braunschweigische Schulordnungen I, XXIII.

[8] Über Baccalaurei, besser Baccalarii s. MGP. I, S. XLIII.

[9] Das weitläufige Visitationsprotokoll befindet sich im Mainzer Domarchiv.

folgenden Inhalts: „Ich N., Schulrektor der Kirche zu Bingen, schwöre, dafs ich von dieser Stunde an in Zukunft genannter Kirche und ihren Personen treu sein, für deren Ehre und Vortheil Sorge tragen, selbige nach Können und Wissen fördern, ihnen auch die schuldige Ehrerbietung erweisen werde. Ebenso werde ich meine Schüler im Lesen, Singen, in der Satzbildung und anderen Schulunterrichtsfächern, sowie in ehrbaren Sitten mit Fleifs ausbilden. Ebenso werde ich in und aufserhalb des Chores auf die Prozessionen und auf die Ordnung der Schüler gewissenhaft achten, dafs sie geziemend und anständig in Kleidung und Haltung einherschreiten und beim Gesange keine Mifstöne hervorbringen. Schüler, welche Possen machen und schwätzen, werde ich aufschreiben lassen und sie wegen dergleichen und andern Vergehen und Ausschreitungen strafen, jedoch mit solcher Mäfsigung, dafs deren Eltern keinen rechtmäfsigen Anlafs haben, sich darüber zu beklagen. Ebenso werde ich mit dem altherkömmlichen Gehalte zufrieden sein und von den Neffen und Blutsverwandten der Prälaten und Stiftsherren nichts verlangen, aufser was sie meinen, mir aus freien Stücken anbieten zu müssen. Ebenso werde ich die Lesestücke und Gesänge, welche die Schüler in und aufser dem Chore besorgen müssen, wohl ordnen, wie dies bisher gebräuchlich war, oder wie dies der Herr Dekan und das Kapitel glaubt anordnen zu müssen. Ebenso werde ich zum Singen und Lesen für den Unterricht der Schüler keine anderen Bücher nehmen, als nur solche, welche meine genannten Herren hierzu bestimmen werden, und diese Bücher werde ich hin und hertragen lassen und sie sowohl beim Chorgottesdienst als auch in den Schulen so handhaben lassen, dafs sie nicht beschmutzt oder verletzt werden. Ebenso werde ich die Schüler nicht abhalten, im Chore die Glocken zu läuten oder bei anderen ehrbaren Verrichtungen, wenn es nöthig sein wird, Dienste zu leisten. Ebenso wenn Streit und Uneinigkeit unter dem Personal der Kirche entstehen wird, werde ich für den Frieden einstehen und nicht parteisüchtig sein. Ebenso werde ich in Prozefsangelegenheiten gegen Personen der Kirche und deren Familie Recht suchen und empfangen vor dem Herrn Dekan. Ebenso werde ich im Ganzen und Einzelnen die Statuten, Anordnungen und Gewohnheiten der Kirche, die mich betreffen, beobachten, ohne Trug und List. Ebenso mufs ich, wenn ich das Rektorat niederlegen will, meine vorgenannten Herren wenigstens ein Vierteljahr vorher davon in Kenntnifs setzen. So wahr mir Gott helfe und die Verfasser der heiligen Evangelien.“

Im Jahre 1489 stifteten „Petrus Nothafft, Thumherr zu Mentz, Amptmann, Richtere, Bürgermeistere, Raydt und gantze Gemeine gemeynliche der Staidt Bynngen“ die tägliche Salve-Andacht zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria. Bei Abhaltung dieser Andacht waren Hauptpersonen der Schulrektor und seine Schüler. Über das, was Letztere dabei zu leisten hatten, und über die Belohnung, welche zu Gunsten des Rektors und der Schüler gestiftet wurde, heifst es in der Urkunde:[10]

„Zum ersten: so ufsgeludet ist, sollen zwene ufs den Scholeren zwey Chorekeppchen anhaben und zwo bernde[11] Kyertzen knyende an dem vorgestympte Altare[12] halten; fsall der Regent mit fsynen Scholern anfangen und fsyngen allzit vor dem *Salve* dyfse nachgeschriebene Antyphon, mit Namen:

Uff die Sonntage: *Nigra sum;*
Uff die Montage: *Ista est speciosa;*
Uff die Dinstage: *Descendi in ortum;*[13]
Uff die Mitwoch: *Anima mea;*
Uff die Dornstage: *Tota pulchra;*
Uff die Fryttage: *Alma redemptoris* oder *O crux gloriosa;*
Uff die Szampstage: *Recordare virgo mater.*

„Darnach: die zwey Scholerghin an dem Altare mit den Chorekeppghin und Kyertzen anhieben und andechtiglich fsyngen die lobliche An. *Salve regina misericordie;* nach derfselben itzgenante An. fsollen die gemelte Scholerghin fsyngen eyn Verfsyckel nach Gewonheyt der Zyt, und der *ebdomadarius*[14] in fsyme Chorogk ader Chorkappen am Altare stene und eyn Collect, auch nach Bequemlichkeyt der Zyt, lefsen.

„Darnach fsollen die gedachten Scholerghin zu dryen Malen andechtiglich fsyngen die loblich An., den engelschen Grufs

[10] Das Original derselben lag noch c. 1745 im Binger Pfarrarchiv; gegenwärtig ist es nicht mehr vorhanden. Der verdiente Mainzer Geschichtsforscher Severus fertigte eine Abschrift der Urkunde an, die sich in seinen handschriftl. Zusätzen (tom. III.) zu des P. Gamans Soc. J. Beschreibung des Erzstifts Mainz befindet (jetzt in der Mainzer Stadtbibliothek). Severus war in den Jahren 1745 und 1746 Kaplan in Bingen.

[11] Brennende.

[12] Nämlich: „vor dem hohen Chor vor unfser lieben Frauwen Altar.“

[13] Lies: *hortum.*

[14] Der amtierende Geistliche, der die Woche hindurch die vorkommenden Andachten etc. zu halten hatte, hiefs „Wochner“ oder „*hebdomadarius*“, wie noch jetzt in Bingen.

*Gabrielis: Ave Maria, gratia plena, Dominicus*[15] *tecum;* ſsall der Regent mit den Scholerghin respondiren: *Benedicta tu in mulieribus etc.*

„Aber im Adüent vor die obgemelte An. vor dem *Salve* ſsoll man ſsyngen: *Ecce concipies;* zwuschen Wynachten, Ostern und *Trinitatis: Regina coeli.*

„Eſs sollen auch alle Szampstage zu Abent, alle unſser lieben Frauwen Tage und ir Abent die obgemelte zwey Scholerghin am Altare knyende ( . . . unleserlich; vielleicht: zusamen) nach der An. *Salve* und vor dem Verſsickel zu dryen Malen andechtiglich ſsyngen den Verſs: *Maria, mater gratiae, mater misericordiae;* und der Regent mit den Scholerghin darauff respondiren: *Tu nos ab hoste protege, in hora mortis suscipe.*"

Zur Belohnung der Mühe stiftete die Stadt zehn Gulden und zwölf Albus.[16] Davon erhielt der amtierende Geistliche 3 fl. 20 Albus, der Schulrektor 3 fl. 10 Weiſspfennige, der Glöckner 1½ fl., der Rest ward für Kerzen und Geleuchte verwendet.

Erwähnenswerth aus dieser Zeit ist das sogenannte Bischofsspiel, ein Kinder- und Schülerfest ersten Ranges. Dasselbe kommt in handschriftlichen Binger Stadtrechnungen vom Jahre 1483 an regelmäſsig vor.[17]

Dr. Falk beschreibt[18]) dasselbe so, wie es noch im vorigen Jahrhundert in Mainz gehalten wurde, nach den Angaben des Augen- und Ohrenzeugen Franz Anton Dürr, Mainzer Hofraths und Professors, wie folgt.

[15] Lies: *Dominus.*

[16] Über richtige Abschätzung von Geldlöhnen in dieser Zeit siehe: Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I. 306 ff.

[17] Der betreffende Band enthält die Stadtrechnungen von 1483 bis c. 1500. Der Titel lautet: „Rechenbuch der Inname vnd Ufsgabe . . .". Vor 1483 sind jedenfalls auch solche „Rechenbücher" geführt worden, sind aber in Bingen nicht mehr vorhanden.

[18] Die Schul- und Kinderfeste im Mittelalter. in Nr. 8 der Frankfurter zeitgemäſsen Broschüren. Jahrg. 1880. Vgl. Freib. Kirchenlexikon. 2. Aufl. 4. 1399. Weitere Nachricht über das Schulbischofsspiel haben wir von J. Boëmi Aubani [ord. tent. in Mergenth. c. 1540]. Omnium gentium mores, leges & ritus III, 15; Spieſs, Archiv. Nebenstunden II, 89; Anzeiger des German. Museums in Nürnberg. 1855. S. 12; Correspondenzblatt der deutschen Archivare. 3. Jahrg. Nr. 3 (1880) S. 43, Nr. 67: 1278 Dez. 13 mit Bestimmungen über das Spiel in Hildesheim. Ein Auszug aus Dürrs Abhandlung de puero episcoporum im Nürnb. Almanach für Freunde der theologischen Lectüre, 1781, S. 45. Im Jahre 1510 kam bei dem Londoner Drucker Wynkyn von Worde heraus: Sermo in die Innocentium pro episcopo puerorum, Cf. Caxton Celebration p. 32. Noch 1589

„In Mainz ernennt vor dem Feste des hl. Nikolaus der Lehrer der Trivialschule vom Dome aus den Schülern den Schulbischof; derselbe wird mit bischöflichen Gewändern bekleidet, mit Mitra und Krummstab versehen. Da dem Bischofe kirchliches wie weltliches Ehrengeleite geziemt, so gibt man ihm aufser Bannerträger mehrere Ritter, zwei Kapläne nebst zwei Pedellen bei.

„Der neugewählte Bischof erscheint mit seiner ganzen Begleitung in der ersten und zweiten Vesper, sowie bei dem Hochamte des St. Nikolausfesttages im hohen Chore (Stiftschore) der Domkirche, wo für ihn ein Sessel bereit steht; mit der Besitzergreifung soll sein Regiment beginnen. Von da an bis zur ersten Vesper des Festes der Unschuldigen Kinder sieht man ihn nicht in der Kirche; er macht nämlich in der Zwischenzeit seine Aufwartungen und zwar beim Kurfürsten, der ihn zur Audienz zuläfst, bei den Domstiftsherren und der übrigen Nobilität . . .

„Der Aufwartung folgt die Einladung des Bischofs und seiner Begleitschaft seitens der mit Besuch beehrten hohen Herrschaften, oder aber es fällt ein Geschenk ab für den Ludimagister (Lehrer), welcher aus den Geschenken verschiedene bei dieser Ceremonie entstandene Ausgaben bestreitet.

„Die erste Vesper vom Unschuldigen Kindlein-Tag feiert wiederum der kleine Bischof im Pfarrchore des Domes. Die Chorsänger singen die Vesperpsalmen unter Orgelbegleitung, das Bischöflein aber singt die Oration vom Tag, die Respoasorien und giebt dem Volke die Benediction, wobei die Kapläne zur gegebenen Zeit ihre Dienste im Auf- und Absetzen der Mitra gewissenhaft verrichten. Auf Unschuldigen Kinder-Tag selbst wohnt der Bischof mit seinem Hofstaate dem Hochamt bei und hält die zweite Vesper wie die erste; das Gleiche geschieht am Oktavtage. An den eben bezeichneten Tagen, wo der Bischof pontificirt, wird in keiner Kirche der Stadt von der Geistlichkeit Chor gehalten“.

Wie munter es unter der lustigen Knabenschaar beim Bischofsspiel zuging, mag folgendes in Pfeiffer's Germania (XVII. 186) veröffentlichte Lied zu Ehren des Schulbischofs zeigen:

verbot Erzbischof Johann v. Trier dem Stifte Carden das Spiel, während 1588 es noch im Stifte St. Castor, Coblenz, beliebt war. Pfarrer Nick in Hülskamps Literarischem Handweiser Nr. 340 Sp. 435. Vgl. auch die Stichworte: Schulfeste, Kinderfeste, Gregoriustag usw. in den Registern der Mitteilungen. — Über Gregoriusfest siehe auch Register zu MGP. VIII, ferner Eckstein, Die Feier des Gregoriusfestes. Zittau 1888 (Programm).

Frowe (freue) dich, *turba scolastica.*
las clingen die susse *musica*
*ad praesulis honorem,*
mit springen und singen *in jubilo,*
pelleus *cordis merorem.*
Hab orlup (Urlaub), *ars grammatica,*
*Donatus et rethorica,*
nymant sal mehr studieren,
*nam sensus ledunt frigora,*
man mus bewilen firen (bisweilen feiern).

Ähnlich wie in Mainz mag das Fest auch in Bingen gehalten worden sein. Es mögen hier die Nachrichten über das Fest folgen, die ich in den Binger Stadtrechnungen gefunden habe:

1483: Item hain wir geschenckt dem Scholerbysschoff vff das Cappittelshufs, als er den Raidth (Rath) gelaiden hatt mit yme zu essen, vj firtel wyns, das firmafs iiij Heller, *facit j lib.* j ß v Heller.

1484: Item als man die bedde satzt nach *Lucie* hain wir dem Scholerbysschoff geschenckt vj gantz *albus, facit* an kleynem gelde viij ß iij Heller. — Häufig wurden am Montag nach dem Fest der hl. *Lucia* (13. Dez.) die zwei Bürgermeister gewählt, was mit Festlichkeiten, Mahlzeiten und Trinkgelagen verbunden war.

1485: Item vff Dinstag nach *Lucie* hain wir dem Scholmeister, Scholerbisschoff vnd den Scholern geschenckt viij ß iij Heller.

1489: Item j *lib* xvij ß iij Heller für vj firtel wynes, v firtel nuwes (neuen Weines), die maifs für j *alb.*, vnd j firtel fyrnes, die maifs für ij *alb.*, hain wir dem scholerbisschoff geschenckt vff das Capittelshufs vff Kyndelin tag.

1490: Item viij ß hain wir dem Scholerbisschoff geschenckt, als man Rechnung verhort, Burgermeister, Buwemeistere (Baumeister-Stadtrechner) vnd die Bede (= Steuer, Gemeindeumlage) gesatzt hait.

1491: Item vff fritag vor sanct Lucien tag von Bescheyt des Rayts hain wir geben dem scholerbisschoff xvj gantz *alb. faciunt* viij ß iij Heller. — Item vff Dornstag nach dem Cristage hait der Raythe mit dem Scholerbysschoff vff dem Cappittelhüschen (Capitelhäuschen = ein Saal in den Stiftsgebäuden) gefsen; hain wir dem Bisschoff geschenckt vj firtel Wyns, das firmafs für v Heller, *facit j. lib.* vj ß vj Heller. — Item j *lib.* vj ß vj Heller für vj firtel wynes, die maifs x Heller, dem Scholerbysschoff geschenckt vff Sontag nach der Kyndelin tag.

1495: Item viij ß hain wir geben dem Scholerbisschoff, als man Burgermeyster vnd Buwemeister hait gemacht.

1496: Item j *lib.* j ß iij Heller für vj firtel wines, die maifs für viij Heller, dem Scholerbisschoff vff das Capittelhufs geschenckt vff montag nach *Trium Regum*, als er den Rait geladen hatt.

1498: Item viij ß hain wir dem Scholerbisschoff geschenckt vff Dinstag nach sant Lucien tag. Item v ß iij Heller zweyn Sagkpfiffern vnd Buckelern geschenckt vff denselben abent. — Item j *lib.* vj ß vj Heller hain wir geben für vj firtel Wynes, die maifs für x Heller vnd dem Scholerbisschoff geschenckt vff Sontag nuwe Jarfs abent.

1499: Item viij ß dem Scholerbysschoff Nyclas Engellender Sone vff montag nach *Lucie*, als man Burgermeister vnd Buwemeister hait gekoren (gewählt).

Am 3. Juli 1535 liefs der Binger Amtmann Georg Göler von Ravensberg ein Buch auf dem Rathause anlegen, in welchem „hinfuro alle Radtsbeschlüfs und Handlungen geschriben und verzeichnet werden sollen.“ Der Titel des Buches lautet: „Der Stadt Bynngen Radtsbuch, angefangen im Jare 1535.“ — Auf den ersten Blättern sind sämtliche Ausgaben verzeichnet, welche damals der Stadtrat für gottesdienstliche Verrichtungen und mildthätige Zwecke aus der Stadtkasse alljährlich zu decken hatte. Am Schlusse dieses Verzeichnisses heifst es: „Item damit die Schul erhalten, die Kinder zu Lere, Zucht und Tugenden gezogen, dadurch Gottes Dienst erhalten und künfftig gemeiner Nutz gefurdert werde, so gibt ein ersamer Rad dem Schulmeister järlichen zu Stewr acht[19] Gulden in alb. und vier[19] Malter Kornns Binger Mafs nemlichen allen Fronsontag ein Malter Korns und zwen Gulden an Geldt laut der Verschreibung derhalben uffgericht.“

Unmittelbar hieran reiht sich die Nachricht von einer Stiftung, die der Binger Stiftsvikar Nikolaus Pollich[20] zu Gunsten des Lehrers und armer Schüler gemacht hatte: „Der Kinderschulmeister sall allen Freytags, so es eylff schlecht, vor dem steinen Creutz uff dem Kirchhoff mit den Schülern das *tenebre*[21] singen. Davon sall man ime dem Schulmeister geben allen Freitags

[19] Die ursprüngliche Zahl ist ausradiert.

[20] Derselbe stiftete auch die Nachmittagspredigt an Sonn- und Feiertagen, die bis auf unsre Zeit gehalten wurde. Der Stiftungsbrief ist datiert von 1527. Eine Abschrift davon befindet sich im Binger Pfarrarchiv.

[21] Andacht zu Ehren des Leidens Christi.

sechs Pfening, und den Schulern vier Pfening, nemlich also, so arme Schuler vorhanden, so nach Brod und dem heiligen Almusen gingen, den sollen die vier Pfening gegeben werden; so aber deren nit vorhanden, soll es armen oder nettigen Bürgerskinder und Schülern gegeben und under sie vertheilt werden, nemlich einem ein Heller oder ein Pfening, wie sich das nach Gelegenheit zutragen würde. Sollichs hat gestifft Her Niclaus Pollich *magister, vicarius* allhie gewest."

Aus dem „Rathsbuch" mögen hier noch folgende, auf die Schulen bezügliche Nachrichten Platz finden.

Am 10. Juli 1535 beschlofs der Rat, dafs die Baumeister die Kinderschul auff dem Kirchhoff erheben, bauen und bessern sollen. — Es ist hier das Haus des Zimmermannes Peter Frosch auf dem Freidhof gemeint, das zwischen dem neuen Schulhaus und der Pfarrkirche liegt, und noch vor nicht so langer Zeit im Volksmund „die Bubenschule" hiefs. — Im Jahre 1563 ist von einer neuen Schule die Rede, die nach Ostern fertig gebaut worden war. Der Zimmermeister Hans Bartz, der den neuen Schulbau gemacht, hatte Schaden davon. Der Stadtrat, überzeugt, „es sey besser, daz eine Gemeynde, dhan einer, solichen Schaden tragt", vergütete dem Bartz den Schaden, indem er ihn zu den 46 fl., wofür er den Bau übernommen, noch 44 fl. hinzufügte.

Im Jahre 1555 (vigilia trium Regum = 5. Januar) liefs der Kinderschulmeister durch den Schultheis den Rat fragen, was sein *„deputatum"* sei? Der Rat beschied ihn, er solle zuerst erkären, was er von den Stiftsherren zu gewarten habe. — 1556, Samstag nach Martini: „Der Schulen halber, und uff dafs die Jugent zu gutten Künsten und Sitten gezogen und gehalten werde," beschliefst der Amtmann und Rat, den Schulmeister, den Schultheis Peter Gülferich und die Bürgermeister mit den Stiftsherren unterhandeln zu lassen und ihre Gründe und Meinung zu vernehmen, was sie gegen einen Schulmeister oder Kinderlehrer allhie zu Bingen hinfüro gesinnet, oder was derselbe von den Stiftsherren alljährlich zu gewarten oder an Belohnung zu hoffen habe, damit sich der Rat gegen einen Kinderlehrer also wisse zu halten, uff dafs die Jugent anderfs dan bishero angehalten und Vleifs bei Inen angewandt werde. — Der Lehrer hiefs Simon Cochstenius und war im Jahre 1555 angenommen worden. Seine Dienstverrichtungen sind in einem Protokoll vom 30. Juni 1571 genau angegeben; es sind dieselben, welche das Bestallungsdekret des Lehrers Eberhard Weinmann aufzählt. Es ist datiert vom 24. Juni 1571. Coch-

stenius verwaltete sein Amt schlecht, so dafs der Rat am Christabend 1558 beschlofs, ihn wegen seines Unfleifses und nicht gebesserten Wandels alsbald aus dem Dienste zu entlassen.

In dieser Zeit, wo man mit dem Wirken des Cochstenius unzufrieden war, hatte sich ein gewisser Johann Geyfs aus Mainz in Bingen niedergelassen und eine Privatschule eröffnet, in welche er Knaben und Mädchen zugleich aufnahm. Der Rat erklärte (1556, Samstag nach Catharinae), solches gereiche dem zeitlich angestellten Schulmeister zum Nachteil; auch gebühre es sich der guten Zucht wegen nicht, Knaben und Mägdlein zugleich zu lehren. Den Bürgermeistern wurde aufgetragen, dem Geyfs zu bedeuten, dafs er sich die Jungen zu lernen hinfüro enthalte.

Am 21. August 1561 wurde ein neuer Kinderlehrer beeidigt und ihm seine Bestallung schriftlich zugestellt. — 1565 (Montag nach Misericordias) beschliefst der Rat, einen Baccalaureus, der beim Pfarrer ist, als Lehrer anzunehmen, ihm aber einen geringeren Lohn zu geben, als der jetzige habe, bis zu seiner Aufbesserung und Vermehrung der Jungen. — 1565, 26. Juli: Der Schullehrer bittet den Rat um 8 Wagen Holz, da er die Kinderstub nit könne erwärmen im Winter. Der Rat bewilligt ex gratia 4 Wagen Reifsholz und 2 Wagen Dickholz, die aber der Lehrer nit zu seiner Haushaltung brauchen darf. — 1566, 9. Juli: Der Baccalaureus J o a n n e s B u r s i u s bittet um mehr Holz. Der Rat verspricht ihm 3 weitere Wagen Reiser zu den im vorigen Jahre erhaltenen 6 Wagen, wenn er in der Schule mehr Fleifs zeige. — Jedoch 1569, 9. Juli wird beschlossen: Man soll dem Schulmeister 6 Wagen Holz jährlich geben und nit mehr. — Lehrer B u r s i u s legte 1571 seine Stelle nieder und wurde vom Stiftskapitel als Syndikus (Sachwalter, Geschäftsführer, Rechner) angenommen.

1571, 30. März bittet Eberhard Weinmann um die Binger Schulstelle. Der Rat vertröstet ihn auf später. Zuerst solle man des Schulmeisters Bestallung nachsehen, was darin zu ändern, zu mindern, zu mehren sei. — 1571, 13. April bittet der Magister H e n r i c u s C a p i s i u s um die Schulstelle; wird abgewiesen.

1571 am 30. Juni fand eine wichtige Ratssitzung statt, zu der aufser dem Amtmann J o s t v o n W e i l e r und den Ratsherren auch der Scholastikus des St. Martinsstiftes, M a r t i n C o c i geladen war. Es wurde über die Annahme eines neuen Lehrers, über dessen Dienstverrichtungen in Schule und Kirche und dessen Gehalt verhandelt.

Die Seele der Beratung war der Mainzer Domherr Jost von Weiler, der Ende 1552 zum ersten Male, im August 1556 zum zweiten Male, im Jahre 1570 zum dritten Male vom Mainzer Domkapitel zum Amtmann von Bingen bestellt worden war. Schon im Jahre 1555 bei der Annahme des Lehrers Simon Cochstenius hatten sich, jedenfalls unter Mitwissen das Amtmannes Jost von Weiler, der Rat, der Stiftsscholastikus und Siegfried Jungk, Zollschreiber zu Erenfels, dahin geeinigt, dafs der Lehrer mit gottesdienstlichen Verrichtungen nicht überbürdet würde, um desto fleifsiger seinem Lehramt abwarten zu können. Jedoch der Beschlufs scheint erfolglos geblieben zu sein. In der Sitzung am 30. Juni 1571 wurde derselbe erneuert. Die Dienstverrichtungen des Lehrers beim Gottesdienste wurden, wie 1555, ganz genau fixiert und reduziert. Der Amtmann, obgleich selbst Geistlicher, fügte dem Beschlusse gleichsam zur Begründung und nachdrücklichen Einschärfung in dem Ratsprotokolle noch Folgendes hinzu:

„Dasselbig wöll ein ersamer Rhatt also gehalten haben und den Schulmeister mitt weiterer Arbeit der Kirchen nit beschweren lassen, damit er seiner Schul desto vleissiger warten möge, und dieselbige zu den studiis besten und beqwemsten Stunden, so der gewesen Schulmeister Johannes Bursius, doch ohn Wissen eines Amtptmans und ersamen Rats, in der Kirche zu halten jurirt, zu Lher und Underweisung der Jungen mögen angelegt und gebraucht werden.

„Im Vhal aber die Stiftsherren inen in der Kirchen weiter prauchen wollen, so sollen sie ime auch lhonen; würth ein ersamer Rhatt uff Mittel und Weg gedencken, wie sie einen eigenen Schulmeister erhalten, der doch obgemelte *festa* und wafs hie oben geschrieben, zu der Eren Gottes mit den Schülern halten und celebriren soll, wie von Alters. Dhan ein ersamer Rhatt ist nitt gesinnet, noch gemeint, wöllen es inen auch nit nachsagen lassen, einichen Gottesdienst abzustellen oder underwegen zu lassen, vil weniger Neuwerung zu suchen, sonder vil mer helffen befürdern, dafs zu Gottes Lob und Eer dienet, und einem Schulmeister und seinen Jungen zu thun gebürth.

„Derenthalben so soll es zu seinem (des Schulmeisters) guthen Willen stehen, sich zu declariren, wefs er hierinnen gesinnet sey und thun wöll, damit ein ersamer Rhatt sich einer Bestallung mit ime vergleichen mög.

„Solches hat unser gnediger Herr der Amptman Herrn Martin Coci, dem Scholaster in sitzendem Rhatt auch der Lenge

nach angezeugt, daruff er begert, ime solches in Schrifften zuzustellen, wölches ein ersamer Rhatt unbeschwert verwilligt, damit er dafsselbig seinen Mitcapitularherren mög anzeugen und kein ungleicher Behalt daruſs entstehen mög."

Das Resultat der Verhandlungen war, dafs dem neuen Lehrer folgender Bestallungsbrief zugestellt wurde, den ich wörtlich dem „Rathsbuch" entnehme:

„Wir Jost von Weyler, Thumher zu Mentz und Amptman zu Bingen, auch Richter, Bürgermeister und Rath der Stadt Bingen, und wir Dechann und Scolaster s. Martinsstiffts zu Bingen, bekennen und thun kundt offentlich hiemit und in Crafft dieses Briefs, dafs wir sammenthaft den erbaren und wolgelartenn Eberhart Weinman zu einem Kinderschulmeister heut Dato uf und angenommen haben, thun dafs inn und mit diesem offnen Brieff, also dafs er unser Schul mit allem Vleifs und Ernst verwalten, seines besten Verstandts und Vermögens, treulich dienen, auch unfs und unserer ime vertrawter Jugendt getrew und hold sein, unsern und der gantzen Statt, auch des Capittelfs Schaden getrewlich warnen, Nutzen, Frommen und Bestes in allen Dingen, sovil ime möglich, suchen, fürderen und werben und sich in Allem dem, das einem frommen und getrewem Schulmeister und Diener gegen Meniglichem wohlanstedt und gebürth, allezeit halten und erzeugen soll.

„Und dieweil die Schulen — wie Meniglichem rechtes Verstandts wissendt und kundtpar ist — nit allein zur Lehr der guthen nützlichen Künsten, sonder auch zu Erhaltung rechter, wahrer, christlicher, catholischer und apostolischer Religion, weltlicher Regimenten, und guter Policien, auch zu gemeiner Haufshaltung, zum höchsten vonnöthen, nützlich und dienstlich seyen: so will auch die hoch unvermeidtlich Notturfft erfordern, dafs die *elementa*, dardurch die Jugent *in fundamenta* aller guther, rechter, hoher, nottürftiger und nützlicher Künsten schöpfen und bekommen muessen, in der Schull mit allem Vleifs, Mühe und Ernst täglichs gelert, geüpt und getrieben werden. Dhan who das Fundament nit recht gelegt, mag nimmer kein guther Bau daruf gesetzt werden.

„So soll der Schulmeister

„Erstlichs die Schull, so ime hiemit bevohlen, mit guther Schullordnung, mit allem Vleifs anrichten und anstellen, und als ein guthherziger, getrewer und redlicher Mann daruff bedacht seyn, dafs er seine *Lectiones* fürneme und inn die Stunden ufs-

theile und verwalte, wie es die Nottmrft und Gelegenheit der Jungen zu jeder Zeit erheuschen und erfordern thutt, und hierinnen allein der Jungen Nutz und Fürderung der Lehr bedenckenn und annsehenn, damit kein Verseumnufs geschehe.

„Item er soll auch seinen Jungen keine andere *authores* oder Bücher vorlesen und zulassen, dan welche die heilige, catholische, apostolische, christliche Kirch verhengkt und zugelassen, uff das die zarte reine Jugendt ahn der rechten, waren, christlichen Religion und Glaubenssachen nit geergert noch verfüret werden.

„Item dafs er sich mit den Schulernn, so ethwafs erwachsen, für und für mit dem Lateinreden übe, sie auch unnder einander Latein zu reden strencklich anhalte und gewene.

„Item dafs er mit eim züchtigen, erbarn, nüchternen und tugenthafften Leben und Wandel seinen Discipeln ein guth Exempel fürtrage, sich der Winckelwürtsheuser, loser leichtmütiger Gesellschaft, Spileunfs, Vollsauffens, Haderns, Balgenfs, Schlagerey und anderer Unthugendt enthalte.

„Item dafs die Jungen, so ires Unvleifs oder Bofsheit halben strefflich befunden, nit ufs Zornen, mit Poldern, Ropfen, Stossen oder Dretten, sonder gepürlich mit Wortten oder Ruthen straffenn.

„Item das er mit den Schülernn die Kirchen besuch uff Thag unnd Stundt, wie hernach volgt, als namlich: alle hohe Fest, Sontag und Feyerthag soll er mit seinen *Discipulis in primis et secundis vesperis,* auch in der Pfarr- und Hochmessen erscheinen und dieselbigen sampt dem *circuitu*[22], wie von Alters herkommen, helffen celebrieren und halten.

„Item dafs *Salue regina* alle Thag, wie von Alters hero, singen.

„Item allen Dinstag zwischen sieben und acht Uren soll er mit etlichen Jungen *missam s. Anne* zu unser lieben Frawen[23] singen.

„Item allen Freytag dafs *tenebre* singen an gewonlichen Ortten wie von Alters her.

„Item allen Donderstag soll der Schulmeister mit allen Knaben in der Hochmessen erscheinen und so lang darinn verpleiben, bifs man mit dem hochwürdigen Sacrament umbgangenn unnd das *Alleluja* gesungen hatt.

[22] Umgang oder Prozession.

[23] Dienstags war Gerichtstag in Bingen; die Gerichtsherren besuchten zuerst die St. Annamesse in der Liebfrauenkirche und begaben sich dann in das Gerichtshaus.

„Item in der Creutzwochen soll er mit den Schülern die gewonliche Creutzgang helffen halten.

„Item er soll auch alle Fronfastenn die Requies-Mefs sampt der Prophety helffen haltenn und begöhn, wie von Alters herkommen, und sunst mit den Schülern zu weitherm Kirchgang, als ahn den hohen Festen, Sontagen oder Feyerthagen Morgens in der Metten mit zweyen ufs den grösten Jungen zu erscheinen, auch allen Presentzthag in der Metten zu erscheinen, und uf denselbigen, auch ermelten Sontagen und Feyertagen, und *per totam quadragesimam* mit zweyen Jungen die *versiculos* und *benedicamus* inn der Vesper und Mettenn, und in den andern *horis* die kleine Responsorien beyneben den dreyen ersten *versibus* der Responsorien in der Metten, auch dafs Alleluja unnd den *versum gradualis* in der Hochmessen zu singen, auch die gantze *octauam corporis Christi* und andere *octauas* durch das gantz Jahr zu halten, mit nichten und in keinem Weg gezwungenn, getrungenn noch gebundenn sein.

„Im Vhal er aber für sich selber ussenthalben obgeschriebener Fest und Feyerthag, inn Zeitten er inn der Schulen nit versäumpt, den *chorus* ersuchen will, soll ime hiemit nichts benommen, sonder zu seinem freyen guthen Willen gestelt sein, auch die Schüler nit weither, dhan wie hie oben specieficiret, dartzu zwingen, noch tringen in keine Weg.

„Item es soll der Schulmeister allein seiner Schule wartten und sich mit keinen andern Geschefftenn, Aduocieren, Procurieren, Supplicieren oder anderer Schreyberey beladen noch annemen, weder uf dem Landt noch inn der Stadt in keinen Weg.

„Item er soll sich auch nimmer ufs der Stadt über Feldt begeben sonder Erlaubnufs eines Richters oder Burgermeisters und des Hern Scolasters, und hab auch zuvor einer anderer thüglicher und dartzu geschickter Person sein Schul zu versehen bevohlen.

„Und so sich zur Zeit seines Ampts und Dienstes einiche Sachen und Irrungen mit ime oder einem ersamenn Rath, auch einem oder mehr Personen, so einem hochwürdigen Tumcapittel zu Mentz und einem ersamen Rath zugehörig oder zu Versprechen stuenden, zutruegen, soll er allhie zu Bingen vor Gericht oder Rath, oder da sich dafs daselbs gepürth, guetlich oder rechtlich vertheidigen und ufstragen, es sey wafs Vorderung oder Ansprach er zu thun hette, und dafs in keine frembde End noch Gericht, geistlich noch weltlich, ziehen noch versuchen.

„In Sachen aber, die er gegen den Hern Stiftspersonen gehaben würde, soll er Red und Anthwortt vor dem Hern Dechan

geben und nemen und sich an seiner Ehrwürdin Spruch begnuegen und settigen lassen.

„Unnd soll vernner der Schulmeister mit höchstem Vleifs sein Lehr, Leben und Wandel also bestellen und flueren, auch sein Gesindt dahin haltten, dafs sie keine Ergernufs, sonder viel mehr zu aller Zucht und Tugend Anreitzung und Befürderung geben.

„Und who es sein Gelegenheit nit länger die Schul zu versehen sein würde, soll er dasselbig einem ehrsamen Rath und dem Hern Scolaster obgemelten Stifts ein Viertel Jars zuvor ansagenn und seinen Dienst ufkünden. Defsgleichen who es einem ersamen Rath und dem Hern Scolaster nit gelegen, inenn lenger zu einem Schulmeister zu halten, soll inne auch ein Viertheljar zuvor abgekündt werden, und soll sein Jar ufs- und ahngön uff *Joannis* Baptistenthag.

„Hieruff hatt unfs gemelter Eberhart Weinman der Schulmeister mit Handgebenen Trewen gelobt, und einen leiblichen Eidt zu Gott und seinem heyligen göttlichenn Wortt geschworenn, alle und jede innverleibte Punkten und Articul, die man ime bescheidenlich fürgelesen, stedt, vest und unverprüchlich zu haltenn und zu thun, ohn alle Weigerung und Inrede, Alles erbarlich, getrewlich und ohngevärlich.

Defs sollen und wöllen wir ime umb solchen seinen getrewen Dienst willen zu Belohnung geben, nemlich: ein ersamer Rath zwanzig acht Guldin Mentzer Werung; item fünf Guldin, so weylandt der würdig Her Arnolt Coci Custor seliger zu der Schulen legiert und gestift hatt. Und dann dafs Schulgelt, namlich järlichs: acht *albos* von den Alphabetisten, item zwelff *albos* von den Donatisten, item sechszehn *albos* von den Grammatisten; die soll er zu den vier Fronfasten von inen empfangenn und ufheben. So wollen wir Dechan und Capittel ime järlichs auch geben und werden lassen zwentzig acht Guldin obgemelter Werung.

„Defs Alles zu wahrer Urkundt haben wir Richter, Burgermeister und Rath der Statt Bingen unser Statt-, und wir Dechan und Capittel s. Martinsstifts zu Bingen unsers Capittelfs Secreta-Insigel getruckt zu End dieser Bestallung, die geben ist uf Sontag den Thag *Joannis Baptiste*, der da whar der 24. Juny [24],

[24] Die Rathssitzung war am 30. Juni. In derselben wurde beschlossen, vorstehende Urkunde auszufertigen. Letztere ist also nach dem 30. Juni ausgestellt, aber vom 24. Juni datiert, wohl deshalb, weil (wie es in der Urkunde heifst) das Besoldungsjahr des Lehrers am 24. Juni anfangen sollte.

alſs man zalt von der Gepurth Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers, Dausenth fünfhundert siebenzig und ein Jahr.“

Es bestanden also 1571 in Bingen drei Schulklassen: die der Alphabetisten, der Donatisten, der Grammatisten.

Zum Schlusse dieses Abschnittes mögen hier auf Grund der Binger Stadtrathsprotokolle noch einige auf die Binger Schulen bezügliche Nachrichten folgen:

1577 wird dem Lehrer die Bede (Steuer) erlassen, jedoch nur *ex gratia*, nicht aus Gerechtigkeit; zugleich wird er vom Rath zum Fleiſs angemahnt. — 1582, 4. Januar wird *Magister* Johann Kald aus Fritzlar im Beisein des Dechants, Scholasters und Pfarrers vom Rat in Eid und Pflicht als Schulmeister auf und angenommen. — 1582, 10. September. Auf Bitten des Lehrers erhöht der Rat, weil befunden, daſs der Lehrer bei der Jugend fleiſsig und seines Amts treulich obwaltet, die Besoldung des Lehrers, so daſs er von Rats wegen pro Quartal 10 Gulden, ist Jars 40 fl., bekommen soll. Ferner soll ihm pro Quartal jeder Grammatist 5 Albus, jeder Donatist 4 Albus, jeder Alphabetist 3 Albus geben. — 1586 wird Johann Hofmann als „teutscher Schulmeister“ erwähnt. — 1586, 28. August kündigt der Rat dem Johann Kald den Dienst wegen Unfleiſses. — 1586, 3. Oktober ist Georg Arnold, Schulmeister in Gonsenheim, zum Lehrer in Bingen vom Rat angenommen worden. — 1590, 8. Mai wird dem *Baccalaureus Magister* Michael seine Besoldung aufgebessert auf 16 Gulden und 2 Malter Korn pro Quartal; der *Coadjutor* desselben soll von jedem Buben einen Albus haben, dem *Baccalaureus* von Rats wegen der Weiſspfennig jährlich gereicht werden. — 1690, 27. Oktober wird der ehemalige Lehrer Magister Georg Arnold vom Amtmann, Stadtrath und Stift wieder zum Lehrer angenommen, dieweil die Stiftsherren mit demselben wohl zufrieden. — 1594 ein Lehrer und ein *collaborator* (Schulgehilfe) erwähnt. — Weitere Nachrichten von einigem Interesse konnte ich für diese Zeit bis zum Jahre 1655 nicht finden.

8.

# Über Blockbücher.

Von Professor Dr. R. **Hochegger** in Czernowitz.

Unter Blockbüchern versteht man Holzschnittwerke des fünfzehnten Jahrhunderts, welche bildliche Darstellungen vorwiegend religiösen Charakters, mit begleitendem Texte enthalten. Letzterer wurde nicht mit beweglichen Lettern gedruckt, sondern ebenfalls der betreffenden Holztafel eingeschnitten, so dafs Bild und Text auch äufserlich ein organisches Ganzes darstellen. In den ältesten Blockbüchern haben wir wohl die Vorläufer des Typendruckes zu erblicken. Letzterer trug den Sieg davon, jedoch nur allmählich; wir finden nämlich noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts derartige Holztafeldrucke wohl hauptsächlich deswegen, weil der Typendruck zwar bedeutend zweckdienlicher, jedoch auch gröfsere Vorrichtungen voraussetzt, die der Private nicht leicht sich verschaffen kann. Zum Tafeldruck bedarf man nichts als eine entsprechende Holzplatte, das Schneidewerkzeng und etwas Druckerschwärze. Darum mag namentlich der Klosterbruder für seinen Hausgebrauch sich dieses einfachsten Druckverfahrens bedient haben.

Über die Entstehung der Blockbücher sind verschiedene Ansichten ausgesprochen worden. Bald erblickte man in ihnen rein Erzeugnisse des zu Beginn der Neuzeit wieder erwachten künstlerischen Triebes, bald leitete man dieselben aus dem gesteigerten religiösen Bedürfnisse des 15. Jahrhunderts ab, oft sah man in ihnen auch Behelfe für den Beruf des Predigers.

Wie ich in meiner Schrift „Über die Entstehung und Bedeutung der Blockbücher"[1] dargethan habe, sind diese Ansichten mehr oder minder hinfällig oder unzulänglich.

Lützow hat in seiner „Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschnittes"[2] sehr schön ausgeführt, dafs der religiöse Geist des 15. Jahrhunderts, das gesteigerte Bedürfnis nach Inner-

[1] Leipzig 1891. Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen. Heft VII.
[2] Berlin 1889. Geschichte der deutschen Kunst. Abteilung IV.

lichkeit und der Drang, die Heilswahrheit unmittelbar und persönlich zu ergreifen, zur bildlichen Veranschaulichung der religiösen Gestalten und Lehren drängte. Das Gemüt, müde der scholastischen Abstraction und Transcendenz, verlangte nach lebensvoller, konkreter Anschauung. Das Buchwissen frommt dem Gelehrten, zum Volke spricht das Bild. Wie der Vornehme seine Bücher mit Miniaturen, die Wände mit Tafel- und Freskogemälden schmückte, so kaufte sich der Unbemittelte auf dem Jahrmarkt oder der Wallfahrt, wie noch heute, Bildchen, welche er dann an den Wänden, an Thüre, Bett, Stall zum Schmucke und zum Schutze anbrachte. Der „prieff an der Wand“ war ein weit verbreitetes Erzeugnis volkstümlicher Kunst, das nicht leicht in der Behausung des Bürgers und Landmannes fehlte. Um den Massenbedarf zu befriedigen, kam man nun darauf, diese Bilder durch den Druck handwerksmäfsig zu vervielfältigen. Was vom einzelnen Bilde gesagt wurde, gilt auch von den zusammenhängenden Bilderwerken. Die Blockbücher gingen aus dem gesteigerten religiösen Bedürfnis der Zeit hervor, sie wurden nicht zur Augenweide, sondern zur Kräftigung des Glaubens erfunden. Später erst bemächtigte sich die weltliche Kunst des neu entdeckten Verfahrens und bei dem sich aufdrängenden Wissensstoff der neuen Zeit wandte man sich bald der Erzeugung von Abbildungen weltlicher Gegenstände, wie Tiere, Pflanzen, Gebäude, Geräte, Karten u. a. zu.

Es ist nicht zu leugnen, dafs der Geist des 15. Jahrhunderts der Entwicklung des Bilddruckes und damit auch der Entstehung der Blockbücher günstig war; der religiöse Sinn des Zeitalters wird mitgeholfen haben, die Erfindung zu zeitigen und auch dauernd zu sichern. Die gegebene Erklärung genügt aber in ihrer Allgemeinheit doch nicht. Es ist nicht recht einzusehen, warum der religiöse Geist gerade zu einer bildlichen Veranschaulichung, wie sie der Holzschnitt giebt, hindrängte. Er konnte überhaupt auf einem anderen Lebensgebiete, als es die Kunst ist, zur Äufserung gelangen, und andererseits, wenn es schon erklärlich ist, dafs das religiöse Geschäftsleben gern zu künstlerisch-phantasievollen Gestaltungen führt, so bleibt doch die Frage ungelöst, warum die Geistesrichtung gerade in der Pflege dieser Art der künstlerischen Darstellung zum Ausdruck gelangt. Bildliche Veranschaulichung kann überdies auch auf andere Weise erzielt werden. Der Holzschnitt ist keineswegs das einzig denkbare und notwendige Ergebnis jener Geistesrichtung; wenn wir klar sehen

wollen, müssen wir noch besondere Gründe anführen können, welche jene Erscheinung erklären.

Die meisten Erfindungen folgen aus dem Wunsche, einen Mangel zu beheben. Die menschliche Natur ist so träge, dafs zufällige Entdeckungen erst dann verwertet werden, wenn man für sich selber oder andere Nutzen und Annehmlichkeit erwartet und wünscht. Die Genialität macht sich oft erst mehr geltend, wenn bereits die neuen Pfade gefunden. Die Not und das Bedürfnis sind viel ursprünglichere Kulturfaktoren als die Genialität. Wir werden demnach auch nicht fehl gehen, wenn wir bei Erklärung des Ursprunges der Blockbücher fragen: worin lag denn etwa ihr Nutzen? War ein Bedürfnis nach derartigen Erzeugnissen vorhanden?

Die Beantwortung dieser Fragen vereinfacht sich, wenn wir in Betracht ziehen, dafs die neu aufgekommenen Blockbücher inhaltlich auf einer Stufe mit den gleichartigen Handschriften stehen. Der Zweck der letzteren wird daher ebenso für diese mafsgebend gewesen sein. Was beide unterscheidet, ist nur die Form. Wenn wir demnach den Zweck der handschriftlichen Vorbilder feststellen können, so brauchen wir hinsichtlich der xylographischen Nachbildungen blofs nach den Gründen zu fragen, welche bestimmend waren, die alte Form durch eine neue zu ersetzen. Wir werden nun sehen, dafs gerade der Zweck jener handschriftlichen Bilderwerke die neue Form gebieterisch verlangte.

Die Handschriften, welche die Vorlagen für die ersten Blockbücher boten, dienten unverkennbar Unterrichtszwecken. Wir haben dafür direkte Zeugnisse. So heifst es in der Handschrift des Speculum humanae salvationis, welche zu Kremsmünster verwahrt wird, ausdrücklich, dafs sie zum Selbstunterrichte wie auch zum Unterrichte anderer entworfen worden sei.[3] Auch wenn uns kein solches unmittelbares Zeugnis überliefert wäre, müfsten wir zur Annahme gelangen, dafs die handschriftlichen Vorlagen der Blockbücher Unterrichtszwecken dienten, da nämlich der Inhalt derselben gerade den zu jener Zeit üblichen Unterrichtsstoffen entnommen ist. Am offenkundigsten tritt dies zu Tage beim Donat. Derselbe kann einzig dem Unterrichte gedient haben und es ist sehr bemerkenswert, dafs wir gerade den Donat als ältestes Blockbuch bezeichnen müssen. Besonderes Gewicht

[3] Vgl. die erwähnte Schrift von mir S. 20.

wurde beim mittelalterlichen Unterricht auf die Kenntnis des neuen Testamentes gelegt. Der Xantener Kaplan Adam Potken mufste in seinen Knabenjahren (1470—80) die vier Evangelien auswendig lernen. Dies scheint allgemeine Sitte gewesen zu sein.[4] Damit stimmte es, dafs die Evangelien in dem Blockbuche Ars memorandi ihre schulgemäfse Verarbeitung fanden. Dieser Holztafeldruck enthält auf fünfzehn Blättern die Anfangssätze aller Kapitel der Evangelien und auf weiteren fünfzehn Blättern zugehörige Holzschnitte, welche den Inhalt der einzelnen Kapitel in mnemonischen Bildern darstellen. Die Apokalypse, welche zu den älteren Blockbüchern gehört, bot auch einen besonders beliebten Unterrichtsstoff dar. Nicht minder waren das apostolische Glaubensbekenntnis, das Vaterunser, der Antichrist, die Passion und die von moralischen Betrachtungen durchzogene Ars moriendi im Rahmen des Unterrichtes eingeschlossen. Dafs diese Bücher ganz unverkennbar Unterrichtszwecken dienten, geht auch noch aus folgenden Umständen hervor. Einzelne der Blockbücher, bei welchen der lehrhafte Charakter nicht sofort so klar hervortritt, wie etwa beim Donat und der Ars memorandi, kündigt sich derselbe jedoch durch die Form an. Die Biblia pauperum und das Speculum humanae salvationis sind nämlich, wie viele der mittelalterlichen Lehrbücher, in versificierter Form geschrieben, um dem Gedächtnis leichter eingeprägt werden zu können. Neben diesen inneren Gründen sprechen auch noch gewichtige äufsere dafür, dafs die Blockbücher ursprünglich Unterrichtsbücher waren. Erstens der Umstand, dafs dieselben in kurzer Zeit zahlreiche Auflagen erlebten. Wenn man bedenkt, dafs damals die Bücher doch nur auf einen kleinen Kreis von Abnehmern beschränkt waren, so mufs es doch auffallen, dafs gerade jene Blockbücher so oft aufgelegt werden konnten. Dieser Umstand erscheint mir um so auffallender, als man sich anfänglich gegen die gedruckten Bücher von Seiten der Bücherliebhaber keineswegs entgegenkommend verhielt. Die neue Erfindung hatte ja etwas handwerksmäfsiges an sich, sie lieferte gleichsam fabrikmäfsige Dutzendwaare gegenüber wertvoller Handarbeit. So erlebte denn die Handschrift noch eine herrliche Nachblüte und man legte besonderen Wert darauf, prächtige Handschriften mit zahlreichen Miniaturen im Gegensatz zu den gering geschätzten gedruckten

[4] Vgl. F. Falk, Aus alten Büchern und Handschriften: Bibelstudium. Katholik. Jahrg. 1891. I. S. 379.

Büchern anfertigen zu lassen. Da die Blockbücher dennoch solche Verbreitung und Abnahme fanden, müssen wir demnach einen besonderen Grund dafür angeben können, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir ihn in ihrer allgemeinen Verwendung als Lehrbücher suchen. Dafür spricht noch ein zweiter nicht minder bemerkenswerter Umstand. Trotz der nachweislich zahlreichen Auflagen sind uns nur verhältnismäfsig sehr wenige Blockbücher erhalten. Namentlich fällt dieser Umstand bei dem so weitverbreiteten Donatus auf. Derselbe erklärt sich leicht und ungezwungen aus der starken Benutzung, welcher Schulbücher ausgesetzt sind. Schulbücher besitzen auch keine so dauernde Bedeutung wie wissenschaftliche und Erbauungslitteratur. Daher verwahrte man sie damals ebensowenig sorgfältig wie heutzutage. Noch ein dritter bemerkenswerter Umstand spricht für meine Annahme, dafs die Blockbücher ursprünglich Unterrichtsbücher bildeten. Die Statistik der ursprünglichen Fundorte der ältesten Blockbücher (Biblia pauperum, Speculum humanae salvationis) ergiebt nämlich die Thatsache, dafs dieselben meist in Klöstern sich befanden, welche sich mit dem Unterrichte beschäftigten, namentlich scheinen die Benediktiner mit ihnen in Beziehung gestanden zu haben. Die Mönche waren die Lehrer jener Zeit und es ist daher gar nicht ungereimt, in ihnen die Erfinder der Blockbücher zu vermuten. Der Versuch, die einzelnen Blockbücher mit bestimmten Künstlern in Verbindung zu bringen, ist entschieden abzuweisen. Wir brauchen jedoch deswegen nicht sämtliche Blockbücher ausschliefslich den Mönchen zuzuschreiben. Sobald einmal das Vervielfältigungsverfahren Verbreitung gefunden, bemächtigten sich desselben sicherlich auch die zunftmäfsigen Buchdrucker. So mochten denn später auch Blockbücher zu anderen Zwecken als zu denen der Schule hergestellt worden sein. Das Bildungsstreben erschöpft sich ja nicht in der Schule.

Wenn es nun klar ist, dafs die Blockbücher ursprünglich gleich ihren handschriftlichen Vorlagen als Unterrichtsbehelfe dienten, so haben wir blofs mehr die Gründe darzuthun, welche dazu drängten, eine neue Form dieser Lehrmittel zu erfinden. Ein Blick auf die Zustände der Unterrichtsbehelfe und Lehrweise des Mittelalters genügt, um uns das Streben nach einem besseren Lehrmittel, wie es das im Holzschnitt oder Drucke wiedergegebene gegenüber dem handschriftlichen bietet, zu erklären.

Die Handschrift war entschieden kein zweckdienendes Lehrmittel. Wegen ihrer aufserordentlichen Kostspieligkeit war sie

etwas so kostbares, dafs höchstens der Lehrer selbst eine besafs. namentlich für die ärmeren Schüler waren Bücher etwas unerschwingliches. Daraus erklärt sich auch das Überwiegen des Gedächtnismäfsigen im mittelalterlichen Lehrverfahren. Da konnte sich der Schüler nicht auf das verlassen, was er schwarz auf weifs im Buche hatte, sondern er mufste seine geistigen Schätze in der Kammer des Gedächtnisses niederlegen und daraus hervorholen. Das Wissen ward ohne Bücher erworben. Darum suchte man auch nach Mitteln, um das Gedächtnis zu unterstützen, man erleichterte den Unterricht durch bildliche Veranschaulichung. man lehrte in Versen u. s. w. So war Anlafs genug, die Unterrichtsverhältnisse zu bessern und den Schülern Erleichterung zu schaffen, und einsichtige Lehrer waren auch darauf bedacht. Die billige Ware, schnelle und möglichst mühelose Vervielfältigung der Bücher zum Behufe des Selbststudiums der Schüler machte sich vor allem dringend geltend. Der Metall- und Holzschnitt war zu Anfang des 15. Jahrhunderts bereits verbreitet. In den Handschriften finden wir öfters die kostbaren Miniaturen durch sie ersetzt. Lag es da nicht nahe, auch den Text xylographisch wiederzugeben? Der Schritt vom Holzschnitt des blofsen Bildes zum Holzschnitt mit Text und schliefslich auch zur Wiedergabe des blofsen Textes war ein ebenso leichter wie notwendiger.

Der Inhalt der Blockbücher ist zumeist dem im Mittelalter üblichen Bildungsstoff entnommen. Derselbe trägt fast durchweg religiösen Charakter an sich. Einen Hauptgegenstand des Unterrichtes wie auch der privaten Beschäftigung bildete das Lesen der heiligen Schriften. Das „Buch von der Liebe Gottes. Augsburg. 1494“ empfiehlt das Lesen der Bibel mit den Worten: „Welcher Mensch begehrt, geübt oder vermahnet werden zu der Liebe Gottes, derselbig ob er gelehrt ist, soll gern lesen in der heil. Geschrift, wann in der begegnent ihm unzählige Güter und Wunderwerk, die Gott von Anfang der Welt hat gewirkt und sunderlichen die er dem menschlichen Geschlecht erzaiget hat. aus denen eines Menschen Herz, der das mit Ernst list, gröfslichen mag erwecket und gereizt werden zu inprünstiger und zu gar inniger Liebe des ewigen Gottes. Und darumb haben die heiligen Väter aus sunderlichem Einsprechen des hl. Geistes den Priestern zu Tagzeit aufgesetzt, dafs sie lesen die heil. Geschrift und nit alzeit einerlei Bücher, sunder etwa das Buch des Geschapfft (Genesis), etwa das Buch des Ausgangs von Egipten Land (Exodus), etwa die Bücher der Künige, eine andere Zeit

lesen sie die Bücher der Propheten usw. „In den allen begegnet und gar klärlich begriffen werdend die Wunderwerk Gottes und manigfaltig Gnad und Hilf die Gott sunderlichen dem menschlichen Geschlecht erboten und erzaigt hat. Und in den Büchern begegnet nit allweg einerlei Ding, sunder etliche in einem Buch und ander in eim ander Buch".[5] Ich führe diese Stelle an, um der Ansicht zu begegnen, als ob sich die Kirche zu jener Zeit gegen das Lesen der Bibel gewendet hätte. Wir sehen sogar in den Händen der Klosterfrauen deutsche und lateinische Bibeln. Die kirchlichen Verbote wurden erst erlassen, als nach Erfindung der Buchdruckerkunst das Lesen der heiligen Schriften in den weitesten Kreisen allgemein wurde und auch die Laien ein selbständiges kritisches Urtheil sich erlaubten.

Weit mehr als auf das alte Testament wurde beim Unterrichte begreiflicherweise Wert auf das neue gelegt, namentlich war die Jungfrau Maria der Gegenstand der Verehrung und Erbauung. Dem entspricht es, dafs so viele Blockbücher gerade diesem Kreise ihren Stoff entnahmen. Das *Speculum humanae salvationis* enthält die Geschichte der menschlichen Erlösung, die Evangelien fanden in der *Ars memorandi* ihre Bearbeitung, dem neutestamentlichen Kreise gehören ferner das *Canticum canticorum, Salve regina,* Zeitglöcklein, die *Apokalypse,* das *Defensorium immaculatae Virginis Mariae,* Leben und Passion Jesu und *Pater noster* an. Das alte Testament ward mit steter Beziehung auf das neue bearbeitet, es hat ja überhaupt nur als Vorbild desselben Bedeutung. Der ägyptische Joseph und David galten als die Vorläufer Jesu und man suchte bis in das Einzelnste Parallelen zwischen ihnen zu ziehen. Die *Biblia pauperum* entsprang diesem typologischen Gedankenkreise. Insbesondere das Buch der Könige ward als Vorgeschichte Jesu betrachtet. Christus wurde geboren aus dem Stamme Davids, beide erblickten zu Bethlehem das Licht der Welt, zum Segen ihres Volkes. David ist als Besieger Goliaths Vorbild Christi als Bekämpfers der Irrlehren und des Teufels.[6] Der widerspänstige Absalom gleicht den Juden, welche sich gegen Christus auflehnten[7], und Salomon versinnbildlicht die Weisheit Christi. David duldet gleich dem Herrn[8], seine

[5] Vgl. a. a. O. Blatt 43 sowie F. Falk im Katholik. Jg. 1891. I. 4. Heft S. 376 f.

[6] Augustinus, Ep. 55. 17. § 31.

[7] Gregorius Magnus, Prooem. in 7 psalm. poenitentiae p. 545.

[8] Leo Magnus, Sermones attributi VII. p. 493.

Boten wurden verfolgt, er besiegt endlich unbewaffnet den Goliath der Welt, wie der arme Fischer Petrus in seinem Netze (Kirche) den Weltriesen Rom fing[9]. So ist es erklärlich, dafs wir unter den Blockbüchern gerade auch den *Liber Regum*[10] finden. Derselbe dürfte auch insbesondere zu Unterrichtszwecken entworfen worden sein. Man darf zwar nicht so weit gehen, alle Blockbücher als Lehrbücher anzusehen; sobald die neue Erfindung Verbreitung gefunden, wurde sie sicherlich auch anderen Zwecken dienstbar gemacht; die ältesten Blockbücher dürften jedoch vorwiegend für lehrhafte Zwecke hergestellt worden sein.

[9] Vgl. Krenser, J., Der christliche Kirchenbau, seine Geschichte, Symbolik, Bildnerei . . . . 2. vm. Aufl. Regensburg. 1860—61. Bd. I. S. 687 f.

[10] Vgl. *Liber Regum*. Nach dem in der k. k. Universitäts-Bibliothek zu Innsbruck befindlichen Exemplare zum ersten Male herausgegeben, mit einer historisch-kritischen und bibliographischen Einleitung und Erläuterung. Von R. Hochegger. Leipzig. Otto Harrassowitz. 1892.

9.

# Lüneburger Schreib- und Rechenmeister.

Von **W. Schonecke** in Lüneburg.

Die Geschichte der städtischen Schreib- und Rechenschulen zu Lüneburg bis zur 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts ist in Dunkel gehüllt. Es gedenken zwar einige Chronisten gelegentlich eines städtischen Schreibmeisters, doch fehlt es in dem Ratsarchiv aus der Zeit vor 1547 an archivalischen Unterlagen. In einer Urkunde wird nur erwähnt, dafs die Ratsschreibschule uralt sei. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dafs in der alten und reichen Hansastadt für die Ausbildung der Jugend in den für den kaufmännischen Beruf erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten schon vor dem XVI. Jahrhundert durch zweckentsprechende Schuleinrichtungen Sorge getragen war.

Von 1547 an sind die „Acta betr. die hiesigen Schreib- und Rechen-Schulen" in ansehnlicher Zahl erhalten. Es sind Bestallungsurkunden von Schreibmeistern, Beschwerden derselben über Winkelschulen und Klagen über mangelhafte Besoldung, Bewerbungen bei Vakanzen, Gesuche um Genehmigung zur Errichtung von Schreib- und Rechenschulen etc. Aus diesen zahlreichen, bislang noch nicht durchforschten Aktenstücken bringen wir im Folgenden eine Auswahl, die für die Geschichte der Schreib- und Rechenschulen und ihrer Lehrer von Bedeutung sein dürfte. Wir haben uns dabei zugleich bemüht, in unsere Darstellung den Text des Originals nach Möglichkeit einzuflechten. Die Orthographie der Handschriften ist beibehalten, die regellose Interpunktion jedoch dem jetzigen Gebrauche angepafst worden.

Es bestand in Lüneburg neben dem städtischen Gymnasium Johanneum eine Rats-Schreib- und Rechenschule. Der Leiter derselben hatte freie Dienstwohnung und bezog aufser dem Schulgelde eine feste Besoldung, die 1571 20, 1575 30 Thaler, 1688 50 und 1756 100 Reichsthaler betrug. Der Rats-Schreibmeister war frei von allen städtischen Abgaben. Da durch diese Schule nicht alle Kinder unterrichtet werden konnten, so wurden vom Rate zwei und später vier andere Schreib- und Rechenschulen zugelassen, deren Leitern aber in der Regel weder freie Wohnung noch Besoldung aus städtischen Mitteln gewährt wurde. Aufser diesen Schreib- und Rechenschulen entfalteten die Winkelschulen, deren Zahl 1689 auf 41 stieg und 1747 sogar auf 47 angewachsen war, eine rege Thätigkeit. Der Rat suchte sie durch Verbote und Strafen zu unterdrücken, sie wuchsen aber immer wieder wie Pilze aus der Erde hervor.

## I. Nikolaus Mülich 1547—71.

Die Reihe der Schreib- und Rechenmeister eröffnet Nikolaus Mülich, welcher im Jahre 1547 „vor einnenn Deutschenn Schuelhalter vnnd Rechenmeister angenohmmen ist.“ Es ist ihm auf sein Ansuchen „erleübet, Lesenn, Schreibenn vnnd Rechnenn zwlerenn“ — später erwähnt er auch „Buchhalten — mit dieser vertrostunnge, das einn Erbar Radt ihm mitteler Zeit mit eynner beqwemmickeit oder platz, doe er die knabenn lerenn mochte, vnnd in anderem, damit er sich erhaltenn konnde, forderlich seinn woltenn.“ Er war auf das Schulgeld angewiesen, man hatte ihm jedoch „eine Jarliche stener vnnd hilffe“ in Aussicht gestellt, falls der Schuldienst ihm ein genügendes Auskommen nicht gewähren sollte. „Der loblichen Stadt Luneburg borger kinder vnd viel aufsheimische, edell vnnd vnedell,“ besuchten seine Schule. Da der von ihm gemietete Raum die Zahl seiner Schüler bald nicht mehr fassen konnte — „er bekommt teglichenn viel knabenn, hat auch derselbenn algereit souiel, das er dieselbenn inn dem hause, so er geheuert, nicht zwlassenn weis“ —, so bat er den Rat, „ihn irgennt mit eynner gelegenner wonunge zuuersehen, dann er vermittelst gotlicher hülffe dermassenn eynne Schuele, die nützlichenn eynnem Erbarnn Radte vnnd gemeyner Stadt wolgefallenn soll, annrichtenn will.“ Es wurde ihm sodann eine Dienstwohnung überwiesen, auch war er von städtischen Abgaben — „aller vnpflichte“ — frei. Es war ihm bei seiner Anstellung die Zusicherung gegeben worden, dafs nach dem Tode der noch amtierenden alten Schreibmeister „keinem mehr, benebenn ihm, Deutsche Schule zuhaltenn vorgunstiget, nachgegebenn vnnd gestattett werdenn solte, darmit er sich alhier erhaltenn vnnd leibes bergunge habenn mochte.“

In der Schule stand ihm als Gehülfe Nunne Ratloff zur Seite, der 1564 mit der Absicht hervortrat, eine eigne Schule zu gründen. „Ratloff hat vonn Jugennt anff fast nicht viele annders getribenn, alse das er sich im schribende vnnd Rechennde geübet, vnnd vber elbenn Jar hat er Nicolaj Mülich seine Scholenn zum meistenn teill fürstandenn, seine knabenn vnderweiset vnnd gelernet, dafs er darüber fast grofs (= berühmt) gewordenn.“ Die Arbeit ist grofs, der Lohn aber gering gewesen. „Er hat alles vor sein egen geldt kanffenn, sich ehrhaltenn vnnd zeugenn (= kleiden) müssenn. Mülich hatt ihm sein

tag keine Malzeit brodes, kein par scho, Ja keinenn heller gegebenn oder zwkommenn lassenn. er will sein Esel triber nicht leng sein. Er möchte nun in Diesser guthenn Stadt Luneburgk seine freige konnst mit knabenn zuvnnterweisenn vbenn. gebrauchenn vnnd eine freige Schrieb vnnd Rechenn Schule haltenn." Als Mülich von dem Vorhaben seines bisherigen Gesellen Kunde erhält, ergiefst sich die ganze Schale seines Zornes über denselben. Er spricht ihm die Fähigkeit ab, Unterricht erteilen zu können, und führt bittere Klage über seinen Lebenswandel. Er entwirft „von diesem vorlogenen losen buben" folgende Schilderung: „Es hat sich unhenn vor wenigk wochenn einn Junger Pengell vnnd grob vnwissenntt Esell, deme nicht ein brieff Recht abzucopiren, geschweige dann zusezenn vnnd zuconcepiren zuuortrawenn, fur sich selbst, sonder einefs Erbarnn Rats willenn, nachgebenn vnd vorgunstigunge vnterstandenn, Schreibe vnnd Rechennschule zuhaltenn, vnnd mir viel meiner Difcipel mit guetenn wortenn vnnd grossenn zusagenn, wie ehr sie vmb geringe gelt viell leren wolte, zu sich gelockett, vnnd desselbigenn gleichenn auch ezliche aufs sanct Johannes Schulenn, die keinenn zwangk leidenn vnnd Ihren freien willenn habenn wollenn, ahnn sich gebracht, mit denenn allenn ehr dann mehr zu kroge, dann zur Schulenn gehett, wie Ihme dan die vmbliegenden oder wonenden nabers guete zeugnis gebenn, wafs fur ein nacht krogk Inn seiner Herberge gehalten." Ratloff reicht sogleich eine Verteidigungsschrift ein, in der er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe widerlegt. „Seuffe Mülich nicht mer alse er vnd gebe seinen Difcipulen damit keine bose exempell, were woll gudt, er wils aber dem hogestenn Richter beuelenn. Er ist auch die tag seinnefs lebends ahn keine vnbavliche orther, er habe Mülich dann da hin die leuchten dregen müssen, betroffenn wordenn. Dafs er ahrmer blodt aber nergent mit freidenn vor Mulich ghenn kann, er werde denn mit Sulbenern Dolckenn, pickenn vnnd Messernn vberfallenn, ist war. Er bitte dienstlich, es moge ihme vorgunnet werden, Dafs er dero hernn vnd framer Leuthe Kinder, die er itz Institniere, etwan noch bifs nach Michaelis Instituiern muge, dar nach will er gerne weither fursehenn vnnd vonn dannenn machenn."

Aus den Akten ist nicht zu ersehen, ob Ratloff die Erlaubnis, eine eigne Schule ins Leben zu rufen, erteilt ist. Aus einer Eingabe Mülichs vom 8. Januar 1570 geht hervor, dafs seine Frau Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt hat.

### Mülichs Gesuch um eine Dienstwohnung.

Erbare, hoich vnnd wolweise, grofsgunstige, gebietende Herrnn. Negest meiner vnderthenigen, schuldigen, gehorsambenn vnd stetz gantz bereitwilliger vormnogender Dienste zweiffele Ich nicht, Ewer Erb. W. seint noch zum theill In wollbehalltener frischer gedechtnus vnd wifsen, welcher gestalt Ich fur 23 Jharenn vonn Hern Hieronymo Witzendorpff, Seliger vnd Loblicher gedechtnus, Weilandt Burgermeister alhier, von wegenn Eines gantzen Erbaren Raths fur einen Teutschenn Schullhalter zu gemeiner wolfart, die Jugent Lesen, schreiben, Rechnen vnd Buchhalten zuleren, angenhommen, vnd doselbst auch mir zu solchem werck eine freye Schule auff dem Hillgendaler Kirchofe zubauwen vnd dieselbe einzuthuonn, vnnd auch darbeneben, whaenn Ich mich von dem Schuollhalltenn vnnd Knaben nitt Erhalltenn konnte, mir Jerliche hilffe vnnd vnterhalltung gebenn werdenn sollte, zugesagtt wordenn. Alfs Ich mich nhuen, vngeferlichen nach Einem Jhare, befreyen vnnd Eheligen alhier nidderlassen wollen, hab Ich Hans Pattennsen vnnd Bennen Hertell, selige, ahnn Hern Hieronymum Witzendorpff vnnd Hern Henrichen Garlopen geschickt vnnd vnderthenigliehen vnd dienstligen antzeigen lassenn, das Ich Entschlofsen, whaenn ein Erbar Radt mir die Zeit meines Lebendes eine freye Schule vnnd auch, whaenn Ich mich vonn den Knaben alhier nitt erhalltenn konte, eine nottrufftige vnterhaltung gebenn wollten, wie mir allgereit zugesagt, Eheligen nidderzulassenn, Darauff sie nach etzligenn Tagenn, Nachdem solchs Inn denn Radtstuoll gebrachtt vnnd darInnen geschlossen, zur antwurt bekommen, whaen Ich mich Inn meinem Schuollhalten vleifsig vorhalltenn, sollte mir das, wes mir zugesagt, woll gehalltenn werden. Dann Ein Erbar Rath nitt bedacht, Schulen vnd andere Dinge, so zu gemeiner wollfart vnnd der Jugent besten fur langen vielen Jharen von Ihrenn loblichen Antecefsoribus gestifftet, fundiert, vorordnet vnnd datzu gegeben, nicht Ringerenn, sondern viell mher vormherenn, besserenn vnnd zu gemeinem nutz vnnd der Jugent besten vorbefseren, vortsetzen vnnd erhalltene wolltenn ........ Darauff Ich nhuenn vber die 23 Jhar freye wonnug gehabtt vnnd aller vnpflichte frey gewesenn ......

Er hofft, dafs der Rat ihm diese Rechte nicht kürzen wird. Da nun aber das Schulhaus, in welchem er bislang gewohnt hat, vom Rate verkauft ist, und er trotz vielfacher Bemühung keine passende Wohnung hat finden

können, so bittet er, ihm als Dienstwohnung das Haus zu überlassen, welches der Rat an „Hansen Poelden saligenn nachgelassen wittfrouwen gegen vierteljährliche Kündigung vorheuret hat.“

.... Weill Ich dann, wie gemellt, Jetzt nirgent hin weis, vnnd ghar keine wonnnge bekommen kan vnd gnether Leute kinder In Lhere, auch etzlige vonn butenn Inn Kost vnd Lhere angenhommenn, Meiner Hausfrouwen auch viell furnhemer Burger Tochter, alhier vnnd ausserhalbenn, antzunhemen, Lesenn, schreiben, Rechen, hauben wirken, sticken, Nehen, vnnd wes sie sunst wust zu lernen, viellfeltiglichenn vnnd zum hoichsten angelanght, Ich aber alhier, da Ich Jetzt wone, keinen Raum datzu gehabt, Hierumb ahn Ewer Erbar wisheit mein vnterthenigs bittenn gelanget, dieselbe wollen diese gelegenheit gunstiglichenn Erwegenn, das mir zu bemeltem werck gedachte Haus muchte Eingethonn vnnd eingerenmbet werdenn ....

Datum Lennenburg denn 8 Jannarij anno 1570.

Ewer Erbar W.

Vnderttheniger, gehorsamber,
stetz gantz bereitwilliger Diener
Nicolaus Muneligh.

## II. Ludeloff Reimbolt um 1555.

Neben Mülich leitete der Rechen- und Schreibmeister Ludeloff Reimbolt eine Schule. Wahrscheinlich hatte er die Konzession bekommen, weil einerseits die große Schülerzahl allein von Mülich nicht unterrichtet werden konnte, anderseits aber Mülich öfters „Inn furstlichenn vnd der Stadt sachenn auff der Schreibereie hat schreibenn helffenn“. Reimbolt lehrte „Teudsch lesenn, schreibenn vnd Rechen“. Von ihm wurden „beide megedekenn vnnd knabenn“ unterwiesen. Reimbolt weist in einer 1557 an den Rat gerichteten Bittschrift darauf hin, daß die Schuljugend in den von ihm gemieteten Räumlichkeiten „ahne sunderliche beschwerungenn vnnd vorderff der gesundtheit nicht wol mag oder kann Instituert vnnd vnterweiset werden, vnnd daß er mit der erstattung der Huer (= Miete) Jerlich hochlich beschweret werde“. Er bittet daher „vffs demutigste vnd vntherdeniges vleisses, ihn mith einer freien wohnung zu begunstigen, die ein Erbarer Radt zu einer Teudschen Schole ahm

bestenn zu sein erachten mochte". Pecuniäre Opfer zur Hebung des Schulwesens solle man nicht scheuen, „dieweil solchs zu dem bestenn der gemein gereichen wirtt, vnd dieser stadt eine gute Teudsch Schole, darInne tucht, ehre, Institution vnd zeitlicher dwangk gehaltenn, Jtz von nottenn ist. Dafs werde gott der almechtige, der die Jungenn Jugent vornemblich zur godtseligkeit, guten kunsten vnnd syttenn vffzuziehen beuolen, Inn widderbetzalung eines gluckseligen Regiments Reichlich betzalenn". In einer Zuschrift an den Bürgermeister Töbing vom 13. Februar 1557 hebt Reimbolt noch besonders hervor, dafs die Schuljugend „Jtzunt fso böfslich vnd geschwinde sei, dafs man schir nicht wisse, wie man die geraten, zwingen vnd der Bofsheit furkommen fsol". Nachdem er mehrere Petita um Überweisung einer freien Wohnung an den Rat gerichtet hatte, fand er endlich Gehör. Über das Leben und die Wirksamkeit dieses „Rechen vnd Schreibmesters" sind in den Akten keine weiteren Nachrichten enthalten.[1]

## III. Heinrich Berchmann 1571—1575.

Heinrich Berchmann wurde 1571 als Rats-Schreib- und Rechenmeister zunächst auf 6 Jahre verpflichtet.

### Bestallungsurkunde für Heinrich Berchmann vom Jahre 1571.

Zu wissenn, das nach Christi vnsers hernn geburdt funfzehenhundertt Jm ein vnnd Siebenzigestenn Jahre denn 14. Septembris die Erbarenn vnd Wolweise hernn Lenhart Eluer vnd her Harmen Kulemann, Rathmanne vnnd itzuntt Camerarien zu Luneburg, auf befelich eines erbarnn Rats alhir ahnn einem vnd der achtbar Hinricus Berchmann ahm anderenn teile in eine freundliche vnderhandelinge sich begebenn vnd eingelassenn, auch zu einem gantzenn ende vorgleichett vnd vortragenn, der gestalt vnd also, das die vffgemeltenn hernn berurten Hinricum Berchmann zu

[1] 1564 geben die Akten von einem wandernden Schulgesellen Nachricht. Es ist „Thomas Neue vonn Leipzigk, Deutscher Schulmeister". Er hat „keinn heller noch pfennig mehr zerung" und bittet den Rat von Lüneburg, „als sonnderliche liebhaber vnnd vorderer der kirchenn vnnd schulenn, vmb gottes willen vnnd vonn wegenn der federn" um einen Zehrpfennig, da er „wol funnfftzehenn wochenn in frembdenn Lannden am kaltenn kranck gelegenn vnnd vmb alles kommen, das er gehabt, also das er durch vnnuermogennheit itzunnt zu keiner Schulenn kommen kann".

Sechs Jarenn, vonn zukumpstigenn Michaelis anzurechnenn, vor einen Schreib vnd Rechenmeister zu behuf gemeiner Stad angenommenn, Wie ehr sich auch vorpflichtet vnd vorredet, die vfgemelte Sechs Jare alhir treuwlich vnd fleifsig darfur der gemeine zudienenn vnd eine Schole zu der behuf anzurichtenn, dar Jnnenn ehr der Burger vnd Jnwoner Kindere Jn gutten sitten, schreiben, lefsenn, Rechenn vnd sunst zu aller ehrbarheitt vnnd zucht vmb billige beloninge vnd gebur vnderweifsenn vnd lernen, auch sunst des Erbarnn Rats bestes wissenn vnd argeste abkerenn vnd wendenn will vnd schall nach alle seinem vermogenn, wor ehr kann und magk. Dar enthiegenn hatt ein erbar Rad Ime zu seiner besoldinge Jarliches zwaintzig Taler vnd eine freige beheusinge die zeidt vber gelobet vnd zugesaget, doch hatt sich ein Rad die Macht furbehaltenn, do einem Rathe nicht gefellig, die zeidt vber Jnhenn zubehaltenn, das ein Radt Jmhe ein halb Jahr zuuornn seinen dienst vfsagenn muge, dar nach ehr sich alfsdann ferner soll zurichtenn habenn, welchs also allenthalbenn beliebet, bewillet vnd angenommen ist. Des zu vrkunde sein diefser zertenn zwo, gleichs lauts durch das wortt vordracht, vonn ein ander gesnittenn, vnd ein teil von den hernn Camerarienn vorsegelt vnd vnderschrebenn vnd Hinrico Berchmann zugestelt, vnd der ander teill von Hinrico Berchmann vorpitziret vnd vorsegelt vnnd denn hernn vfgemelt behandiget. *Actum vt sup.*

Henricus Berckman
L. S. Manu ppia.

Als Berchmann im Jahre 1571 als Schreib- und Rechenlehrer angestellt war, hatte er sein Amt mit der Erwartung angetreten, dafs dasselbe ihm den notdürftigen Lebensunterhalt gewähren sollte. Er sah sich jedoch in seinen Erwartungen bald getäuscht. Denn das Winkelschulwesen, das in Lüneburg damals in grofser Blüte stand, bereitete ihm nicht geringe Sorgen, indem es ihm die Kinder entzog, so dafs er bald in die bitterste Not geriet. Dazu kam, dafs die Winkelschulmeister ihm das Leben auf alle erdenkliche Weise verbitterten, um ihm den Aufenthalt in der Stadt zu verleiden. Daher richtete er schon im zweiten Jahre seines Aufenthalts in der Stadt Eingaben an den Rat und die Camerarien der Stadt, in denen er bittere Klagen über diese Schulen führte. Er legt in diesen Schreiben dar, wie die Winkelschulmeister: Heinrich Habich in der Pfaffenstrafse, der Custodus von St. Nicolai, der nie zuvor eine Schule gehalten und dazu auch gar nicht befähigt wäre, der Küster im Gral und andere, trotzdem sie dem Rate hätten eidlich geloben müssen, sich gänzlich des Unterrichts zu enthalten, ihren

Eid so wenig achteten, wie die Krähe den Sonntag. Es wäre soweit gekommen, dafs in den Winkelschulen 150 Kinder unterrichtet würden, während er, der sich keiner Nachlässigkeit und keines Unrechts bewufst sei, den Sommer über oftmals nur 8 — 10 Knaben in seiner Schule habe. Da ihm nun der Schuldienst so wenig einbrächte, auch sich ihm keine Gelegenheit böte, durch Schreibarbeiten etwas zu verdienen, so sei er trotz der äufsersten Einschränkung in eine Schuldenlast von mehr als 60 Mark Lübisch geraten und werde von seinen Gläubigern hart bedrängt. Während des bevorstehenden Winters fürchtet er, dafs seine Schule nicht viel über 20 Knaben zählen wird, meist armer Leute Kinder, die nicht einmal das Geld für Holz und Feuerung zahlen könnten.

Im weiteren beklagt er sich ebenso über das Verhalten sowohl der Lehrer wie auch der Schüler dieser Winkelschulen. Seine Jungen könnten nicht mehr ruhig auf der Strafse gehen, ohne von den Winkelschülern belästigt und geschlagen zu werden. Wenn er vor Habichs Wohnung vorbeiginge, so würde er von den Schülern desselben belacht, angeschrieen und verspottet, ja sogar mit Schmutz beworfen, während Habich diese Unart seiner Schüler ruhig mit ansehe und sich noch in die Faust lache. Ein Knabe aus Habichs Schule habe sogar seine Schüler auf offener Strafse mit einem Dolchmesser angefallen. Als er eines Tages in Begleitung des Marktvogts in die Wohnung des Gralküsters eingedrungen sei, um denselben auf frischer That zu ertappen, hätten ihn die Schulkinder geschmäht und verspottet, ihn einen „vorlauffenen, vorschmachteten Pracher“ gescholten und hätten ihn thätlich angreifen wollen, so dafs der Marktvogt ihn nur mit Mühe habe schützen können und er „stracks“ habe entweichen müssen.

Der Rat suchte nun durch Verbote die Winkelschulen zu beseitigen, jedoch ohne Erfolg: denn im Stillen setzten sie ihre Thätigkeit fort. Welch böses Beispiel die Lehrer selbst gaben, zeigt eine Beschwerdeschrift Berchmanns vom Jahre 1573 an den Rat, in welcher das sittenlose Treiben des Küsters an der St. Nicolaikirche geschildert wird. Diesem war eine der Beschwerden Berchmanns in die Hände gefallen, was er dazu benutzte, dieselbe unter höhnischen Bemerkungen in allen Bierschänken herumzuzeigen, so dafs die ganze Stadt und bald auch die Knaben auf den Gassen Kenntnis von dem Inhalte derselben erhielten. Berchmann nennt in einer Eingabe an den Rat den Küster einen rechten „Bierbischoff,“ welcher nachts, wenn andere Leute schlafen, alle Bierkrüge „gleich einer Saw durchwadet“, und wenn ihm über die obrigkeitlich angeordnete Zeit hinaus kein Bier verabreicht wird, auf den Gassen „wie ein böser vnndt toller Landfsknecht“ gotteslästerlich flucht und schmähet. Als aber trotz aller eindringlichen Vorstellungen der Rat nicht energisch mit den Winkelschulen aufräumte, sah sich Berchmann schon im Jahre 1573 genötigt, um seine Entlassung aus dem Schuldienste nachzusuchen. Da er sich aber bei seiner Anstellung verpflichtet hatte, der Stadt sechs Jahre als Schreibmeister zu dienen, so ward ihm der Abschied verweigert. Zu Weihnachten des Jahres 1575 liefs ihm jedoch der Rat durch den Camerarius

Georg Töbing den Dienst aufkündigen. Berchmann nahm die Kündigung an, wenn auch die kontraktlich festgesetzte Frist von sechs Jahren noch nicht verstrichen war. Er will sich an einem andern Orte wieder zu Dienst begeben. Er bittet den Rat, „ihm den nachstandt seiner besoldung auf die bestalte 6 Jhar gutwilligk volgen zu lassenn.“ Berchmann hatte während seiner vierjährigen Thätigkeit in Lüneburg 120 Thaler Schulden gemacht und war an Kleidung und anderem so entblöfst, dafs er einen neuen Dienst mit Ehren nicht beziehen konnte. Der Rat verehrte ihm deshalb „kegen vberreichung Innehabender Dienstbestallung“ 20 Thaler zu einem Zehrpfennig und gab ihm ein „freundtliches“ Abgangszeugnis mit.

## IV. Johann Baptista Hegenberger 1576—1603.

Zu seinem Nachfolger wurde Johann Baptista Hegenberger aus Nürnberg berufen, welcher diese Stelle von 1576—1603 bekleidete.

Hegenberger war elf Jahre lang bei dem weitberühmten Rechenmeister Johann Nendorfer in Nürnberg gewesen und hatte sich bei ihm in den Regeln der Algebra, in der Welschen Practica, in der Regeldetri und in der Buchhaltung ausgebildet, auch im „zirlichen schreyben“ sich geübt. Über seine Leistungen hatte ihm Neudorfer ein günstiges Zeugnis ausgestellt. In seiner neuen Stellung hatte Hegenberger aufser freier Wohnung dreifsig Thaler Gehalt.[2] Neben ihm war seine Frau thätig, kleineren Kindern Unterweisung im Beten, Lesen und Nähen zu erteilen. Der Pest wegen mufste der Unterricht eine Zeit lang eingestellt werden.

Auch Hegenberger hatte wie sein Vorgänger viel von der Mifsgunst und den üblen Nachreden der Winkelschulmeister zu leiden. Seine Beschwerden an den Rat gründet er hauptsächlich darauf, dafs durch die eingedrungenen Rechenmeister die Disciplin geschwächt würde, weil sie durch übergrofse Nachsicht die Jungen an sich zu locken suchten, die dadurch nur zu neuen Unthaten verführt würden. Wie dreist um diese Zeit die Winkelschulmeister trotz aller Verbote geworden waren, geht daraus hervor, dafs sie unter Pfeifen und Trommelschlag mit ihren Schülern einen öffentlichen Maigang hielten. Der Rat ging 1588 nicht nur gegen die Winkelschulmeister mit

[2] Zum Jahre 1590 findet sich in den Gralrechnungen folgender Vermerk: „Dafs Wachtgeldt van defs Conrector- vnd *Joh. Baptistae* des Schrifmesters husern bezalet Cordt dem Wechter in quattuor terminis 9 β 4 ₰.“ In demselben Jahre erhielt der Schulgeselle Hermann Hofmann, der aus Breitenbrunn im Stift Würzburg vertrieben war, vom Rate zu Lüneburg 1 Mark 6 ₰ Reiseunterstützung. Einem durchreisenden, aus Dalen bei Nymwegen vertriebenen Küster verehrte der Rat 1591 ein Geschenk von 2 Mark 12 β. Der Gralrechnung vom Jahre 1600 entnehmen wir die Eintragung: „Joachimo Sagern, Schulhalter zu Lubekh, so einem Erb. Rade ein gemein Schreibbuckh dediciret vnd zugesunden, 16 Mark 8 β geben.“ 1589 erhielt Caspar Weidener „Rechmester“ pro viatico 2 Mark 1 β vom Rate.

harten Strafen vor, sondern befahl auch, dafs alle „Lehrweseken,[3] so bifs dahero Lehrkinder gehabt, defs Kinderlehrens sich enthalten sollten.“ Dafs aber mit diesen Verboten das Winkelschulwesen nicht unterdrückt worden, ist daraus ersichtlich, dafs die Akten mehrfach von Gefängnis- und Geldstrafen berichten. So wurde 1599 ein Schreibmeister wegen unbefugten Schulhaltens auf einige Tage in den Springintgut-Turm gesperrt, einem andern legte der Rat eine Geldbufse von 10 Mark auf.

## V. Die Zeit von 1604—1656.

Als durch den Tod Hegenbergers das Schulamt von neuem erledigt war, bewarb sich unter andern auch Georgius Heldbergh um dasselbe. Er hatte sich vorher an fürstlichen Höfen und bei denen vom Adel mit Schreibereien versucht und begründete sein Gesuch noch besonders mit dem Hinweis auf seine Kenntnisse in der arithmetischen Kunst, worin er seine Mitbewerber zu übertreffen hoffte. Er bat deshalb darum, dafs ein Wettkampf der Bewerber in der Weise veranstaltet würde, dafs sie einander „kunstreiche Exempel“ aufgäben. — Auf wen die Wahl gefallen ist, geht aus den Akten nicht hervor. Aus dem Jahre 1607 ist bemerkenswert, dafs zwei wandernden Schreibmeistern je eine Mark als viaticum verehrt wird.

Von 1623—1639 wirkte Michael Schiller in Lüneburg als Schreibmeister. Dieser liefs 1638 ein „Werklein in der Arithmetica“ im Druck erscheinen, welches er dem Rate dedicierte. Sein Nachfolger im Amte war sein gleichnamiger Sohn (1640—1656), welcher sich „Notarius Caesar: publicus, Bestallter Calligraphus und Arithmeticus“ nennt. Zu jener Zeit entfalteten die Winkelschulen wieder eine rege Thätigkeit.

Schiller beklagte sich 1642 darüber bei dem Rate: „Es würfen sich ganz eigenmächtigerweise verschiedentliche Störenfriede auf und fingen an, die Kinder Rechnen und Schreiben zu lehren, die doch selbst erst etwas zu lernen hätten und zum Teil wegen ihrer noch unverständigen Jahre sich der Schulzucht zu unterwerfen, höchst bedürftig wären. Was solche unerfahrene Gesellen für eine Unterrichtsweise haben mögen, sei leicht zu erraten. Und da es auch nicht genüge, dafs man die Jugend im Lesen unterrichte, was von diesen Störern niemand könne, oder ihr eine gute zierliche „Faust“ beibringe, sondern dafs man zu allererst darauf sehen müsse, dafs dieselbe zur Gottesfurcht und allen Tugenden mit Fleifs und gebührendem Ernst erzogen werde, so habe er doch an den Knaben, die bei den Fuschern etwas gewonnen zu haben glaubten, gesehen, wie ganz wild und unbändig sie erzogen waren, so dafs man mit Recht hier sagen konnte: „Wie kann der andere Gutes lehren, der selbst nichts Gutes weifs und gelernt hat.“ Hierin liege aber eine grofse Gefahr für die heranwachsende Jugend.“

[3] In „Lehrweseke (Lehrweske, Lehrwesche)“ ist das mundartlich gebrauchte Wäske, das Diminutiv von Wasė (= Base = Tante), enthalten. Lehrweseke bedeutet also Lehrtante, Schulschwester.

Von diesen „Fuschern" und „Störern" charakterisiert er einige:

1. Samuel N. Ein Krüppel vnd vor zeiten im Krieg sich aufhaltende. Wohnet im Rohten Han.

2. M: M: möchte seinen Handel abwarten.

3. Jochim Metzendorff. Von einem Dorff verloffener Kinderlehrer. Wohnet bey den Sültzbadstuben.

4. Jürgen Stecher. Wohnet bey der Newen Sültzen.

5. Jürgen Kohfal. Ein Wendischer von Geburt, so vngefehr vor 4 Jahren ein wenige zeit in die Schule gegangen, hernach hie gedienet vnd nachdem von hie wegkommen vnd kaum ein Jahr draufsen blieben. Wohnet bey dem Sültztor auff einem Sahl.

6. Claufs Grätzmann. Einer, so samt seinem Weib für den Tühren defs abends herumb singet. Wohnet in Töbings Hof hinter St. Johannis.

7. Marx Riebel. Ein gar Junger Lekker, ein rechter Taugenicht, so vor weniger zeit in St. *Johannis* Schul in den untern *Clafsen*, auch hernacher in St. *Michaëlis* Schul gleichfalfs ein wenig *freqventir*et, hernacher eine kleine weile sich hinaufs gemachet, allda Er es auch verderbet.

Um 1600 wurde der Unterricht im christlichen Katechismus in den Lehrplan aufgenommen, und um die Mitte des 17. Jahrhunderts ward für die Schreib- und Rechenschulen eine

Kurtze Anleitung

Wie die gemeine Schul Jugent fürnemlich in undt aufserhalb der gewohnlichen Schull *Lectionibus* sich zuverhalten habe

vom Rate erlassen, welche jedes Vierteljahr den Kindern von den Lehrern vorzulesen war. Die Jugend sollte hierdurch zur Frömmigkeit und guten Zucht angeleitet werden. Die Anleitung enthält 46 Vorschriften unter den Überschriften:

1) Beim Früheaufstehen mit Gebeht, anziehen und Reinligkeit. 2) Beim Schuell gehen und in derselben. 3) Beim Mittag Efsen im Gebet und Tisch Zucht oder Tischsitten. 4) Bey anderer Verrichtung im Hause. 5) Auff die Sonn- und Festtagen. 6) Beim Abend Efsen. 7) Beim Schlaffengehen. 8) In der frembde oder wer zu dienst und handtwerk gebracht.

Den 2. Abschnitt, welcher von dem Verhalten der Kinder auf dem Schulwege und in der Schule handelt, lassen wir der darin enthaltenen pädagogischen Ratschläge wegen hier folgen.

Beim Schullgehen und in derselben.

Die Kinder, so vor dem Schullgehenn noch etwas Zeit übrig, sollenn einn Jedes nach seinem Vermügenn auf seine *Lection* sich gefast machenn undt hernach in der Stille zur Schulenn gehenn undt wifsen, das Sie solches Thuen nicht alleinn ihres eigenenn grofsenn nutzes halbenn, sondern auch wegenn Gottes, der Obrigkeitt undt Eltern Gebot, wieder welches sich die unfleifsige undt ungehorsahme sehr versündigen und von Gott nicht ungestraffet bleiben werden.

9. Sie sollenn auch alfsbaldten bey bestimbter Stunde, wann der Seiger schlaget, ann ihrer gehorigen stelle oder *Classe* sich zuesahmen einfindenn, in der stille sich niedersetzen und alles Muhttwillens sich enthaltenn, aufser erheblichen uhrsachenn undt Vergunstigung des Schullmeisters auch keine Stunde versenmen, sondern die Rechte uhrsache Ihres abwesenn entweder selbst, so es sein Kann, oder durch andere anzeigen lafsenn.

10. Des heimlichen einblasens, dardurch nur Hinderung undt Faulheit verurhsachet wird, auch des Plauderns undt Schwatzens sollen sie sich enthaltenn.

11. Ohne Erlaubnufs des Schullmeisters soll niemand aus der Lehrstunde wegzugehen erlaubet seinn.

12. Wann der Schullmeister etwan abgefordert wirdt, sollen die Kinder alles Poltern und waschens sich eufsernn und in der Stille des Schullmeisters erwarten.

13. Efs sollen sich auch die Schuel Kinder Keines weges gelustenn lafsenn, dem Lehrmeister zuwiedersprechenn oder Trotzig zuandtwortenn, vielweiniger sich wiedersetzig zumachen.

14. Wenn die Schule geendiget, sollen Sie nach dem Gesange undt gesprochenem Gebet still und zuchtig ohn alles schreyenn, lauffen undt Muhtwiltreiben sich wieder anheim verfügen.

15. Geist undt Weltlichen Ambts Persohnen, auch alte undt andere Ehrliche Männer, Mannes und Weibes Persohnen, sollen die Knabenn auf der Gafsen im furübergehen mit entblösetenn Haubtern ehren.

16. Wenn jemandt von den andern endweder in der Schul, auff den Gafsen oder auch zu Hause beleidiget wirdt, Soll sich niemand selbst rächen, sondern solches fur denn Lehrmeistern gelangen und richten lafsenn.

17. Efs ist auch ein bofshafftiges Beginnen, wenn die Kinder einander mit aufgehangetem Nahmen oder Zunahmen nennen und

dadurch zur Zanckerey, schlagen und anderer Vngelegenheit Vhrsache geben.

Vom Jahre 1654 an wurde in der Kirche eine katechetische Unterweisung der Jugend abgehalten, an welcher sowohl die Zöglinge der Ratsschreibschule, als auch die Lehrkinder der „Lehrwesken“ teilnehmen mufsten. Die Schüler des Gymnasiums waren von dieser Verpflichtung befreit, und Schiller bittet daher: „dafs seine Discipulen mit dem Examine Catechetico denen in St. Johannis-Schule möchten gleich seyn“ und zwar aus folgenden Motiven:

1) Weil E. E. und hochw. Raht ihn zum *Calligrapho et Arithmetico cum annexis* dieser Stadt Luneburg bestellet. Dahero 2) er den alt- und neuen *Catechismum* die Kinder zu lehren, so *stricte* nicht verbunden, sondern genug mit dem schreiben und Rechnen etc. (ohne dafs der alt- und neue *Catechismus* Wochentlich in seiner anvertrauten Schule nur *repetir*et und verhöret wird) zutuhn habe. Dabey 3) zu *observir*en, dafs solche Knaben, die Teils aufs den *Latini*schen und andern Schulen, auch aufs der Fremde zu ihm kommen, schon zimlich erwachfsen, und damit selbe nicht verjahren oder verälteren, hat er wenig zeit, dieselben in *Arithmeticis* zu *informir*en, dafs sie bey Leute zu Dienste kommen mögen, und seyn gemeiniglich stumpffe *Ingenia,* denn was scharffes Verstandes, bleibe bey dem *studir*en. 4) Die Mittlern Kindere seyn die meisten, so aufs der *Latini*schen Schulen nur *privatim,* umm schreiben und Rechnen zulernen, zu ihm kommen, bey denen unmüglich, wegen enge der Zeit, dafs der neue *Catechismus* (welcher ihnen Zweiffels ohne in den untern *Clafsen* in *St. Johannis* Schulen gelehret wird) mit ihnen kan getrieben werden. 5) Die kleinern Kindere seyn entschuldiget, weil sie erst das *Alphabet* und *sylbir*en lernen, und wann sie so weit gebracht, dafs sie lesen können, werden sie in die *Latini*sche Schulen getahn, Jedoch wird derselben in der Zeit, die sie zu ihm gehen, mit Vorbet- und Verhörung defs *Catechismi* fleifsig gewartet. 6) Weil der Neben- oder zugelafsenen Schulen und Lehrwesken jetzo so viel, alfs niemahls gewefsen, die dann überflüfsig und die tauglichste Kindere, ja die meiste Zeit dazu haben, den neuen *Catechismum* zulehren, alfs können dieselben am füglichsten dem *Catechismus Examen* in der Kirchen beywohnen und dazu angehalten werden, innafsen zu Lübek eine geraume Zeit hero mit dem *Examine Catechetico* verfahren, da am Sonntag, Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, unter der Cantzel aufs den gemeinen Schulen (wovon der bestallten *Arithmetici Discipul*en *exempt* seyn) Mägdlein und Knaben, jedoch unter

zehen Jahren, sich befinden, die von dem Herrn Prediger *examinir*et werden.

Schiller will jedoch, so viel wie immer möglich, in seiner Schule den alten und auch den neuen Katechismus so betreiben, dafs diejenigen von seinen Schülern, die vor den Beichtstuhl treten, wohl zu antworten wissen, abgesehen von denen, die gar nichts behalten können, oder gegen sein Wissen und Willen zum Beichtstuhl geführt werden.

## VI. Die Zeit von 1657—1757.

In den Jahren 1657—1669 war Bernhard Tammke als „Arithmeticus und Calliographus" in Lüneburg angestellt. Er erhielt vierteljährlich nur $7^1/_2$ Thaler. Er kam um den Ausbau seiner Dienstwohnung ein, damit er einheimischer und fremder Leute Kinder zu sich zur „Institution und Speisung" aufnehmen könne, wie dies aller Orten bei den Schreib- und Rechenschulen hergebracht sei. Er beklagt sich dann über die durch schlechte häusliche Erziehung „zu aller Hartnäckigkeit und ublen moribus aufgeschofsenen Jugend," bei der mit Güte nicht mehr auszukommen sei. Schritte er aber mit Strenge ein, so brächten die Eltern ihre Kinder in die Winkelschulen, so dafs er merkliche Verluste am Schulgelde erlitte.

Die Schreibmeister übernahmen gern schriftliche Arbeiten für die Behörde und für Privatpersonen, um ihre meist kärgliche Einnahme ein wenig zu vergröfsern. Tammke hatte „die Collectorei Rechnung zu bilanziren und eine richtige Auszugs Rechnung darüber zu machen". Diese seine Mühewaltung ward ihm mit zwei Reichsthalern jährlich vergütet. Als er im Jahre 1669 starb, blieb seine Familie in recht dürftigen Verhältnissen zurück. Er hatte, wie kärglich er auch gelebt, in den zwölf Jahren seiner hiesigen Amtsthätigkeit „sehr wenig vor sich bringen können". Die Witwe bittet den Rat, sie nicht in Not und Elend geraten zu lassen „oder auch die Wahl eines neuen Schuldieners dahin zu richten, dafs ihre Tochter dabey möge gelafsen werden." Es könnten dann auch die mathematischen Instrumente, daran ihr Mann viel gewandt, zu Nutz der Jugend ferner gebraucht werden.

Vom Gerichte waren damals neben der Rats-Schreib- und Rechenschule zu St. Johann vier deutsche Nebenschulen zugelassen. Es hatten aber auch noch mehrere andere Personen eine Schule aufgeschlagen, die „zu solchem Werck nicht qualifizirt waren noch recht und gründlich wufsten, wie die Jugend in der Catechismus Lehre, auch Lesen und Rechnen zu unterweisen und anzuführen sei." Nach einem Beschlusse des Rats vom Jahre 1663 sollen die vom Gerichte zugelassenen Nebenschulen nach dem Absterben ihrer Inhaber nicht wieder besetzt werden. Diejenigen aber, die vom Gericht keine Konzession haben, sollen sich der Unterweisung der Jugend gänzlich enthalten und ihre Kinder der deutschen Schule zu St. Johann zuweisen. Das Verbot fruchtete nicht allzuviel, denn der städtische Schreibmeister klagt auch in der Folge immer wieder über Winkelschulmeister, die ihm in der Nahrung Abbruch thun. 1689 waren sogar 41 Winkelschulen vor-

handen, von denen die meisten freilich von Lehrwäsken gehalten wurden und also nur zum Lesen und Beten anleiteten.

Im Jahre 1659 sucht Heinrich Voigt, ein der Mathematik Beflissener, Schreib-Rechenmeister und Buchhalter an der Schule zu Staaden (= Stade), um die Vergünstigung nach, sich auf ein halbes Jahr versuchsweise in Lüneburg niederzulassen, um die Jugend „im rechten Fundament Kauffmännischen oder sonst Künstlichen Rechnens vnd Buchhaltens, auch Landmässens, Visirens, Fortificirens, Sonnenuhrreifsens vnd in dergleichen mathematischen Übungen zu informiren."

Der Nachfolger Tammkes im Schulamte war Magnus Ruhmann (1670—1687), über den nach den Akten sich weiter nichts berichten läfst, als dafs zu seiner Zeit, im Jahre 1677, der Schreib- und Rechenmeister Johannes Lange, nachdem er 18 Jahre eine Schule gehalten hatte und von allen Steuerlasten befreit gewesen war, plötzlich zur Zahlung städtischer Abgaben herangezogen wurde, bei seiner Weigerung aber zu zahlen eine Einquartierung von drei Soldaten erhielt, welche sich unter die Schulkinder setzten, Tabak rauchten und so demselben nicht geringes Ärgernis gaben. Schliefslich wurde seine Schule durch den Gerichtsdiener geschlossen.

Im Jahre 1681 bestellte das Niedergericht Benedict Holthöper aus Braunschweig zum Schreib- und Rechenmeister.

### Bestallungsurkunde für Benedict Gottfried Holthöper aus dem Jahre 1681.

Wir Christoph Töbing und Georg Mencke, Rahtmanne und Gerichts-Befehlhabere, auch verordnete Scholarchen der Stadt Lüneburg, Bekennen hiemit, dafs auff vorgangene E. E. Hochw. Rahts alhie sondere Untersuchung und erfolgete Genehmhaltung Wir den Ehrbaren *Benedict Gottfried Holthöper*, in Ansehung seiner vorkommenen Geschickligkeit, zum öffentlichen Schreib und Rechenmeister hiesiger Stadt bestellet und angenommen haben, Bestellen ihn auch dazu hiemit und in Krafft dieses dergestalt und also, dafs Er zuforderst ein Ehrbar, Christliches Leben und Wandel führen, zu Gott fleifsigem Lesen und Gehör defsen H. Worts und Gebrauch der Heil. Sacramenten nicht allein sich selbst und seine Haufsgenofsen, sondern auch die anvertraute Jugend dazu unnachläfsig halten, unterweisen und anführen, mit seinen Nebenbestellten und gegen männiglich Fried- und Ehrbarlich sich betragen, weder mit Gebärden, Worten noch Wercken, wodurch andere, bevorab aber die ihm anvertrauende Jugendt, geärgert werden kündte, heimlich oder offentlich unziemlich erzeigen oder seine Haufsgenofsen und unterhabende Jugendt sich erzeigen lafsen. Vielmehr in überall wolanständiger

Zucht, Mäfsigkeit und Bescheidenheit erfunden werden, Dazu E. E. Hochw. Raht und Uns trew und gewärtig, hiesiger Stadt und Bürgerschafft, so viel an ihm, bestes verschaffen und Nachtheil verhüten helffen wil und soll.

Und dieweil fürs andere gewifse Catechifsmus Verhörungen alhie gehalten werden, soll ermeldter *Benedict Gottfried Holthöper* allen möglichen fleifs thun, dafs die Jhm anvertrauende Jugend den Catechismum, wie auch Haubtsprüche der Heil. Schrifft, Psalme, Geistliche Gebete und Gesänge wol fafse, dieselbe zulernen, wie auch zu Täglichen Gebet bey Anfah- und Endigung der geordneten Schuelstunden Vor- und Nachmittages und andächtiger Beywohnung des öffentl: Gottesdienstes Sie stetiglich anhalten, in: und aufserhalb der Kirchen und Schuelen, auch auff den Gafsen keinen Muhtwillen zuverüben gestatten und darunter niemanden nachsehen, sondern gebührender Verweifs und Ermahn-, etwan auch benötigte Abstraffung thun, Er vor seine Person auch denen öffentlichen Catechifsmus Verhörungen und Predigten in den Kirchen zu nebst seiner Schuel Jugendt mit beywohnen.

Drittens soll Er die gewöhnliche Schuelstunden nicht versäumen, so viel immer müglich, bey denen ihm anvertrauenden selbst zugegen seyn und unersparte Auffsicht haben, die Jugend in Teutsch und Lateinischen Schreiben und Lesen, auch Rechnen, Buchhalten und anderen zur Schreiberey und Kauffhandlungen nützlichen Dingen trewlich anführen, in deren *information* und *Disciplin* mit gebührenden Glimpff und unterscheid also verfahren, dafs die furchtsamen und langsameren *ingenij* seyn, nicht abgeschrecket, die fähige nicht zu sehr übernommen oder versäumet, sondern, so viel müglich, darunter eines jeden Vermögen angesehen und beobachtet werde, sich an billiger Belohnung davor auch sättigen und begnügen lafsen und in allen so bezeigen und Verhalten, wie er es für Gott, in seinem Gewifsen und Gegen die Obrigkeit zuverantworten, und einem getreüen Schreib und Rechen: Schuel und Lehrmeister wol anständig und zu weiter seiner Beforderung vorträglich.

Vor solche seine Christ: Vernünfftig: trew und redlich leistende, auff nächst künfftigen *Weyhenachten* alhie anzutretende Schuel, Schreib und Rechenmeister Dienste ist mit austrücklich vorhergangenem Vorbewust, Genehmhaltung und Verordnung E. E. Hochw. Rahts durch Uns, vorgendt. Gerichts Befehlshabere, anstatt der Besoldung versprochen und zugesaget, thun solches auch hiemit und in Krafft dieser Schrifftlichen Bestallung, ihn

bey solchem seinem Ambte gebührlich zuschützen und zuvertreten und keine andere Winckel Schulen zugestatten, aller Bürgerlichen *Onerum* und Unpflichten, es sei Schofs, *Ordinar* und *Extraordinar Contribution*, Wacht, *Service* oder wie die sonst nahmen haben und jetz oder Künfftig haben werden oder mochten, /:als lang Er keine dingpflichtige Güter an sich bringen und erlangen wird:/ durchaus zu entheben, daneben auch Jährlich zu einer Ergötzligkeit, der Wohnung halber, zwölff Reichsthlr. bey Gerichte von denen von obwolgemeldt. Raht *destinir*ten Mitteln Jährlich, und jedes Jahrs besonders, als Lang diese Bestallung weeret, ihm ohnfehlbar zahlen und reichen zulafsen. Da aber Uns nicht länger anstünde, ihn solcher Gestalt in Dienste und pflicht zubehalten, oder er wolte auch aus Bewegenden Uhrsachen sich solches Ambts begeben, soll jedem Theil frey: und Bevorstehen, auff vorbeschehene Viertel Jahrige Lofskündigung, iedes Jahrs, diese Bestallung auffzukündigen, zu defsen verbleibung aber damit von Jahr zu Jahr an sich erstrecket und gültig seyn und bleiben.

Zu Uhrkund haben Wir diese Bestallung, eines Inhaltes, gedoppelt verfertigen lafsen, eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Richterlichen Jnsigel bedrücket, mehrgemeldtem *Benedict Gottfried Holthöpern* aushändigen lafsen, von ihm auch zu fester alles Jnnhalts Haltung ein eigenhändig unterschriebenes und mit seinem gewöhnl. Pittschafft bestärcktes *Exemplar* an Uns genommen.

So geschehen *Lüneburg* d. *12 Septembr. Anno 1681.*

Christoff Töbing. Georg Mencke.
*L. S.* *L. S.*

Dafs die Winkelschulen auch dem Johanneum, der städtischen Lateinschule, Abbruch thaten, ersehen wir aus einer von dem Rektor Johannei M. Lauterbach am 22. Mai 1687 an den Rat gerichteten Eingabe. „Es ist mitt vilen Exempeln zuerweisen, so Ich einen Schüler zur zucht anhalte, Derselbe gleich die Schule verläfst und nach St. Michael (fürstliches Gymnasium) oder nach einer winkel Schule laufft. Solche synd:

1. bey Joachim Gadke ist Berkentin, hatt ganze Classen gemacht.
2. bey Georg Müllers Witbe ist der Praeceptor von Scharnbek.
3. Im Stern ist Schröder, einer aufs unser Schul getrethen.
4. bey der Frau Dafsels witbe ist Christoff Sukkau, hatt sehr vil aufs unser Schul“.

Holthöper, welcher in Lüneburg als „Extraordinarius“ nur eine Nebenschule leitete, verliefs die Stadt schon 1685 wieder, um eine Schreibmeister-

stelle in Hildesheim anzunehmen. Als aber 1687 die Ratsschreibschulstelle in Lüneburg durch den Tod Ruhmanns vakant wurde, bewarb er sich von Hildesheim aus um dieselbe, „theils wegen unbequemer Wohnung, theils auch wegen vieler Widerwärtigkeit in Ansinnung einiger Contribution, Einquartirung und andern Bürgerlichen Onerum mehr“.

Der Rat ernannte jedoch im Jahre 1688 Jürgen Claſsen zum Rats-Schreib- und Rechenmeister. Seine Pflichten und Rechte sind aus folgendem Anstellungsdekret zu ersehen.

### Bestallungsurkunde für Jürgen Claſsen aus dem Jahre 1688.

Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Lüneburg Uhrkunden und bekennen hiemit, daſs wir heüte *dato* den Ehrbaren Jürgen Classen zu unserm *Arithmetico,* Schreib- und RechenMeister angenommen, dergestald das Er alhie eine öffentliche Schule halten und in derselben die Jugend in Lesen, Schreiben, Rechnen und Buchhalten, wie auch in der Gottesfurcht treülich und fleiſsig *informiren* soll, wie Er solches für Gott, Uns und in seinem Gewissen verantworten will und kan.

Dahingegen soll Er nebenst dem Schuhl-Gelde, welches Er von jeden seiner *discipul,* wie es biſshero hergebracht, zu empfangen hat, auſs den hiesigen Kirchen Kasten jährlich fünffzig Rthl., welche ihm *quartalit*er gereichet werden sollen, nebenst einer freyen Wohnung, auch der Freyheit von allen Bürgerlichen *Oneribus,* wofern Er keine Bürgerliche Nahrung treiben oder Bürgerliche Güter an sich bringen wird, zu geniessen haben. Wir behalten uns aber eine Halbjährige Lose bevor, dergestald daſs, da uns nicht länger belieben solte, jetztgedachten Jürgen Classen in unsern Diensten zu behalten, wir alsdenn befugt seyn wollen und sollen, Ihm davon zu erlassen. Wie Ihm denn auch frey bleibet, gleicher Gestaldt nach einer Halb Jahr vorher gethane Anzeige diesen Dienst zu *quiti*ren und davon abzutreten.

Zu dessen Uhrkunde haben wir unser Stadt *Signet* hierunter wissentlich drucken lassen, welches geschen den 30. Januar 1688.

*L. S.*

Claſsen sucht 1694 um die Vergünstigung nach, daſs auf dem Chor der Johanniskirche, woselbst die Lehrer der Trivial-Schule ihren Sitz haben, auch ihm ein freier Kirchenstuhl angewiesen würde, weil er dann bessere Aufsicht über seine Schüler führen könne, welche wöchentlich in genannter Kirche von einem der Geistlichen öffentlich im Katechismus examiniert würden. Diese Bitte wird zwar abgeschlagen, jedoch soll ihm vom Rate die Miete von dem Stuhl, darin er stehet, erstattet werden.

Dem Rats-Schreibmeister wurde 1696 auch aufgetragen, gegen eine jährliche Vergütung von 50 Mark Lüneburger Währung die Jugend in St. Johannis Schule und zwar in Quinta und Sexta alle Tage von 12 bis 1 Uhr zum Schreiben anzuführen und zu unterweisen. Man stellte diesen Unterricht 1710 wieder ab, weil für diesen Zweck keine Geldmittel mehr vorhanden waren. Es wurde Clafsen eröffnet, dafs er die Schulknaben, welche sich von ihm im Schreiben wollten unterrichten lassen, in sein Haus nehmen und sich von selbigen pro informatione bezahlen lassen könne.

Im Jahre 1747 war die Zahl der Klippschulen auf 47 angewachsen. Wenn die konzessionierten Schreibmeister auch gegen die von weiblichen Personen geleiteten Schulen, in denen „im Nähen, Knippeln und Lesen" informiert wird, keinen Einspruch erheben wollen, so glauben sie zu einer Beschwerde über die zahlreichen Winkelschullehrer um so mehr Grund zu haben, als diese auch im Schreiben Unterricht erteilen und die Kinder sogar bis zur Konfirmation behalten. Sie bitten darum den Rat, dafs „1) denen Männern das Schreiben Lernen untersaget würde, 2) die Kinder nicht länger als bis 9 höchstens 10 Jahr in denen kleinen Schulen gehen dürffen, und 3) sie von Servis und Wachten befreyt würden".

Das Gericht erteilte im Jahre 1755 dem Studenten der Theologie Georg Gottlieb Windhorn, welcher unter den Preufsen 14 Jahre als Sergeant hatte dienen müssen und sodann desertiert war, auf Empfehlung des Superintendenten Ebeling die Erlaubnis, „die Jugend in dieser Stadt, welche die kleinen *trivial*-Schulen nicht *freqvent*iren wollen, sowohl in seinem eigenen *Quar*tier, wie auch auff der Eltern Verlangen in ihren Häusern im Lesen, Schreiben, in *fundamentis latinae et gallicae linguae,* besonders im Christenthum und denen Gründen der Christ-Evangelischen *Religion* zu *informi*ren, auch sollte seine Frau die Freyheit haben, die Kinder im Sticken und Nehen und andern dem Frauenzimmer Nöthigen Wissenschaften zu unterweisen".

Vom Jahre 1752 an wirkte als Rats-Schreib- und Rechenmeister in Lüneburg Daniel Hinrich Bahlsen. Eine schriftliche Bestallung wurde ihm 1756 vom Rate ausgefertigt.

### Bestallungsurkunde für Daniel Hinrich Bahlsen aus dem Jahre 1756.

Wir BürgerMeistere und Rath der Stadt Lüneburg Uhrkunden und bekennen hiemit vor Uns und Unsere Nachkommen am hiesigen Stadt-*Regiment,* dafs wir den Ehr- und Achtbahren *Daniel Hinrich Bahlsen* im Monat *Octobris* 1752 zum Raths-Schreib- und Rechen-Meister auf und angenommen, Uns treu und hold zu seyn, Unser und gemeiner Stadt bestes wifsen und Arges abkehren, insonderheit aber die hiesige Jugend, die jhm zur Unterweisung anvertrauet werden, im Recht-lesen, im Schreiben, Rechnen, Buchhalten und im Christenthum nach Anleitung des

*Catechismi Lutheri* und etwaniger von den Herrn Predigern bey der Haubt-Kirche zu *St. Johannis* hergegebenen Neben-Fragen in öffentlichen, auch auf jedes Verlangen in *privat*-Stunden getreülich unterweisen, die Schuel-Kinder zu denen verordneten *Catechisationen* in die *St. Johannis* Kirche zur gesetzten Zeit führen, einen jeden derselben nach besten Vermögen dahin anhalten, daſs er sich des öffentlichen Kinder-Verhörs nicht entziehe, denen die in der *Johannis* Schule *freqventir*enden Schülern täglich eine öffentliche freye Schreib- und Rechen-Stunde Vormittags von 11 biſs 12 Uhr geben, die ihm anvertrauete Jugend zu allen Tugenden und guten Sitten anzuführen sich äusserst bestreben, in übrigen auch in allen seinen Thun und Auffährung sich also bezeigen soll, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Schul Manne und bedienten gebühret.

Darentgegen haben wir ihm zur jährlichen besoldung versprochen 100 *Rt.*, wovon er *qvartaliter* 25 *Rt.* von dem jedesmahligen Grahl *Monitore* gegen Quitung abzufordern, daneben auch das zur Raths-Schreib-Schule *destinir*te Hauſs frey zu bewohnen, alle befreyung, gleich denen *Collegiat*en an dem *Johanneo*, von denen *oneribus publicis* zugenieſsen und das hier gewöhnliche Schull- und Holtz-Geld von seinen *Discipeln* einzuheben hat.

Zu deſsen Uhrkund haben wir Unser Stadt-*Signet* wiſsentlich hierunter drucken laſsen.

So geschehen Lüneburg d. 6ten *Januarii* 1756.

*L. S.*

Von den 145 Kindern, welche 1757 in Lüneburg konfirmiert wurden, hatten nur 46 die „Hauptschulen“ besucht, während die übrigen 99 ihre Ausbildung in den Winkel- oder Nebenschulen erhalten hatten. Da in den „Klip- und Lehrweschen-Schulen“ die Kinder oft „gar sehr versäumet“ wurden, weil es den „Schulhalterinnen“ nicht selten an den für dieses Amt erforderlichen Kenntnissen fehlte, so hatte nach einem Ratsschluſs vom Jahre 1757 jede, die kleine Kinder im Buchstabieren, Lesen und im Katechismus unterrichten wollte, dies ihr Begehr bei Gericht vorzubringen und sich sodann, falls gegen ihre Lebensführung nichts zu erinnern war, bei dem Superintendenten einer Prüfung zu unterziehen. Das Gericht fertigte denen, welche die nötige Geschicklichkeit nachgewiesen hatten, eine Konzession aus. Den Geistlichen ward es zur Pflicht gemacht, die Klippschulen öfter zu besuchen, auf die *Information* zu achten und auf der Schulhalterinnen Leben und Wandel ein wachsames Auge zu haben.

10.

# Instruktion für die Lehrer des Gymnasiums in Regensburg aus dem Jahre 1557.

Text nach den Akten des Regensburger Stadtarchivs Ecclesiastica III, 2, 14.

Von **Hans Heinisch**, Gymnasiallehrer in Regensburg.

Da Näheres über den Unterricht am Gymnasium poeticum zu Regensburg vor 1561, wo Rektor Agricola eine vom Rate genehmigte Schul- und Unterrichtsordnung herausgab, nicht bekannt ist, so dürfte die nachstehend abgedruckte Instruktion aus früherer Zeit nicht ohne Interesse sein. Sie war wohl erlassen worden, um eingerissene Mifsstände abzustellen, und war vielleicht der Anstofs zu jener Schulordnung Agricolas von 1561.

*Verzaichnus ettlicher Artickl, So eynem Jeden Schueldiener/ Im anfang seynes dinsts sollen furgehaltten werdenn.*

*Erstlich*, Sollenn sy jrem berueff vnd Ambt bede Inn der Schuel vnd Kirchenn treulich unnd vleifsig aufwarttenn,

*Zum Anndern*, Sollenn sy eynes Erbarnn Raths vnnd der verordneten *Inspectorn* benhelen Jedesmhalfs gehorsamlich gelebenn vnd nachkhomen.

*Zum Dritten*/ Sollen sy den Schuelmaister fur Iren Rectoren erkhennen, Vnd demselben, souiel jr Ambt vnd die schuel belanngend gehorsam seyn/

*Zum Vierdten*, Sollen sy nit allain fur sich selb der getruckten schuelordnung vnnd *Legibus scholae*, souiel jre Personen dieselbenn betreffen, sich gemefs halttenn, Sonnder auch die Jugenndt, so Ihnen zu vndterweysenn benholenn, dahin vermögenn, dafs sy dennselbenn nit zuwider handeln

*Zum Funfften*, Soll jr Jeder schuldig sein mit den Kostknabenn jnn die gemaine Kost zugehenn, vnnd mit Vleifs darob zusein, damit die khnaben vor vnnd nach der malzeit fein andechtig bethen, vnd ob dem Tisch vnnd sunsten zuchtig[1] sein/

[1] Geändert aus: ziehtig.

*Zum Sechsten*, Soll jr jeder nit allain auff die Knabenn jnn seyner Clafs, Sonnder auch auf die anndern, so der gemainen Difciplin undterworffen, jnn der Schuel, Kirch, auff der gassen vnd sunst allenthalb vleiffig achtung gebenn. Vnnd dieselbenn zum Latein redenn ernstlich vermhanen und halten/

*Zum Sibendten*, Sollenn sy friedlich vnnd freundtlich miteynannder lebenn, vnnd allerlay zannkh, neyd, hafs, [böse nachreden vnd dergleichen] fliehen vnnd meydenn. Vnnd ob ainicher vnwill vnnder jnen entstunde. Sich enzweder selb guetlich unnd freunndtlich miteinannder vergleichen, oder aber daffelbe jedesmhalfs ann die verordneten *Inspectores* umb zeitlich und geburlich einsehenn gelanngenn lassen. Do auch mängel, so der schuel oder Difciplin schedlich sein möchten, furfallen wurden, sollen sy dieselben gleichermaffen den verordneten *Inspectoribus* bey Zeytten vermeldenn und anzaigenn.

*Zum Achten*, Sollen sy der Jugendt, bede mit Leer und Exempeln guette furgeher sein, verfurische (so!) böfse gesellschafft fliehen, Sich des vbrigenn Trunnkh enthaltten, vnnd des Nachts jm Sommer umb .9: vnnd des wintherfs vmb .8. der Clainen Uhr jnn der Schuel sein vnnd bleiben/

Jnn eynem Erbarn Rathe verlesen und Ratificirt am Mittwoch dem .22ten Septembrifs Anno 57.

Dem Aktenstück liegt ein Zettel bei mit einem lateinischen Auszug aus vorstehender Instruktion ohne weitere Angabe. Derselbe lautet:

Articuli.

I. Leges scholae nofse et seruare.
II. Suspicere mores puerorum non in sua tantum classe, sed suo etiam loco in alijs, in templo, in mensa, in plateis.
III. Rectorem agnoscere superiorem, et in omnibus, quae ad scholam pertinent, legitime ei parere.
IIII. Simultates, odia, rixas, et ipsa dissidiorum semina fugere.
V. Si quid publice nomine scholae, vel priuatim offensarum incidit, amice inter sese transigere, vel deferre ad Inspectores scholae.
VI. pietate etiam et morum honestate praelucere pueris, crebras commefsationes fugere, et noctu se in schola continere, statisque horis domum reverti.

## 11.

# Zwei Stundenpläne der Lateinschule in Wolkenstein im Erzgebirge aus den Jahren 1598 und 1706.

Mitgeteilt von Dr. **Ernst Gehmlich** in Pirna.

Die Schule in Wolkenstein gehört zu den ältesten des sächsischen Erzgebirges. Nach einer in Köhlers „Historischen Nachrichten von Wolkenstein" (1781) auf S. 35 abgedruckten Urkunde verschrieb Hans von Waldenberg im Jahre 1385 den Altarleuten am Wolkensteiner Gotteshause das Gut und Dorf Arnsfeld mit der Bestimmung, dafs sie ihm zu gewissen Zeiten die hohe Messe „mit den Schüllern vnd uff der Orgel" singen sollten. Einiges Nähere wird uns erst im 16. Jahrhundert über die Schule berichtet. Über den Unterricht, der da in ihr erteilt ward, giebt der folgende Lehrplan vom Jahre 1598 einen gewissen Aufschlufs. [1]

### Ordo studiorum hujus ludi litterarij.

| | VII. | VIII. | IX. | | | XII. | I. | II. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ☽ | Epistolas a Sturm: colle- | omnes interesse | Quaestiones Gram: | Exercitia matutina. | Exercitia pomeridiana. | Musicam discunt aut ad calligraphiam assuefiunt. | Inflixionibus nominum | Dialogi Sebaldi Hey- | Singulis diebus aliquot vocabula ex Hadrianj Nomenclatore recitantur. |
| ♂ | ctas communes habent. | oportet | breviores pro ponuntur. | | | | & verborum informantor | den Edi scendi et Recitandi. | |
| ☿ | Doctrina catechetica tractatur Lat: | Auditur S. concio. Hyeme vero conveniunt ad Repetitionem Catecheticam. | | | | | Feriæ. | | |
| ♃ | Grammaticam an- | precibus. | Catonis disticha | | | | praecepta Syntaxeos | Sententias Salomo- | |
| ♀ | diunt. | concio audienda. | praeleguntur. | | | | cognoscunt. | nis audiunt. | |
| ♄ | Evangelia Lat: tractantur. | | vacua. | | | | Sacro vespertino omnes intersunt | | |
| ☉ | vocandum in templo. | | | | | | rebus divinis. | | |

[1] Königl. Sächsisches Haupt-Staatsarchiv in Dresden. Loc. 2009. Local-Visitation des Gebirgischen Kreises. 1598. 99. Bl. 250b.

Wie der Unterricht in der Wolkensteiner Schule am Anfange des 18. Jahrhunderts beschaffen war, beschreibt uns Köhler in seiner Chronik. Er sagt da (S. 119 fg.): „Die Lektionen, welche sonst in hiesiger Schule vorgetragen werden, da die Kinder zur Beförderung ihrer Wohlfahrt länger, als ietzo, zur selbigen angehalten wurden, sind, nebst dem *Compendio Hutteri* und der lateinischen Grammatik, der *Cornelius Nepos, Ciceronis Epistolae,* die Geographie, Rechenkunst u. s. w. gewesen; und ist die Jugend nicht allein zur lateinischen, sondern auch zur griechischen Sprache angeführet worden, wie denn noch ietzo diese Lectionen vergetragen werden, wenn sich nur Kinder finden, die eine mehrere Kenntnis erlangen wollen, als insgemein geschiehet. Das Verzeichnifs der Lectionen eines ieden Tages, welches in der hiesigen Schule aufbehalten wird, ist folgenden Inhalts:

### Syllabus

Laborum scholasticorum, qui in informanda juventute Wolkensteinensi quotidie sunt subeundi.

#### Die Lunae.

Hora I. matut. Rector precibus fusis Catechismum Lutheri explicabit, vel concionem dominicalem repetet.

Hora II. Ipse cum Cantore docebit, et quidem Etymologiam, Cantor vero lectionis viam pandet.

Hora III. Cantor solus eundem suscipiat laborem, et si quid temporis reliquum, pensum Etymologiae superius repetat.

Hora IV. Rector solus privatim epistolas Ciceronis enuncleabit.

Hora I. pomerid. Cantor musicam installabit.

Hora II. una cum Rectore informabit ita, ut Rector exercitium stili dictitet, Cantor vero scriptionem et lectionem tractet.

Hora III. Rector solus Ciceronis epistolas supra enuncleatas revocet.

Hora IV. Cantor preces pro prosperitate metallica publicas sibi vindicabit, hisce finitis reliquum tempus scriptioni impendet.

#### Die Martis.

Hora I. matut. Rector solus fusis precibus Etymologiam revocabit.

Hora II. Cantor ad preces publicas se accingat; reversus item opus, quod heri adfuit, suscipiat.

Hora III. Cantor ad hesternum laborem exantlandum retinebit.

Hora IV. Rector rursus Ciceronis epistolas exponet privatim.

Hora I. pomerid. Cantor musicam docebit.

Hora II. Rector graecam linguam docebit; Cantor scriptionem et lectionem docebit.

Hora III. Rector solus rursus ad epistolarum enucleationem, ut supra, vocitabit.

Hora IV. Cantor ad arithmeticas mensas postulabit.

Die Mercurii.

Hora I. matut. Cantor lectionis viam monstret et prosodiam tractet.

Hora II. Idem Cantor cum adultioribus templum frequentabit, cura parvulorum interim Rectori relicta.

Hora III. Quam et ipse continuabit.

Hora IV. Cantor exercitium componendae Chriae seu orationis faciliori modo privatim instituet; (in cujus locum pietatis praecepta ex sic dicta via ad caelum explicabit).

Horae pomeridianae laboribus vacant.

Die Jovis.

Hora I. Rector solus syntaxin explicabit.

Hora II. Cantorem ad consuetas operas sacras alligat.

Hora III. Ipse filum usitato more texet.

Hora IV. Rector ad reliquos dies labores Cic. epist. conformabit.

Hora I. pomerid. Cantor musices exercitium habebit.

Hora II. Rectori tradet emendanda puerorum exercitia. (Ipse Cantor, ut alias, aget).

Hora III. Ejusdam Rectoris *χειραγωγιαν* poscet ad componendam epistolam germanicam.

Hora IV. Cantor ad Geographiae lineolas primas ducat; (in cujus locum arithmeticae dat operam).

Die Veneris.

Hora I. II. III. matut. cum diei Mercurii lectionibus assimilabunt Informantes.

Hora IV. Rector confirmabit lectiones diei Lunae.

Hora I. pomerid. Cantor musicam exercebit.

Hora II. Vna cum Rectore Martis operas diei consuetas revocabit.

Hora III. Rector repetet utiliter per septimanam dicta.

Hora IV. Cantor similia praestabit; (sed in horum locum rursus Arithmeticam docet).

Die Saturni.

Hora I. vacat laboribus.

Hora II. Rector doctrinam proximo die dominico in templo catecheticam examinandam tractabit.

Hora III. Cantor a pueris e sacro codice per septimanae defluxum memoriae mandata dicta exiget.

Hora IV. Ipse cum Rectore piis admonitionibus dimittet.

Horae pomeridianae laboribus vacant.

P. P. Wolkensteinii
d. 5. Julii Anno 1706.

M. Godofredus Müllerus,
Past. et Schol. Inspect.
Augustus Kempe, Rect.

12.

# Schulordnungen der Stadt Königslutter (Braunschweig).[1]

Ergänzung zu Band VIII der MGP., Braunschweigische Schulordnungen Band 2.

Von Rektor Dr. **Koldewey** in Königslutter.

II.

## Plan für die Errichtung der Real-Schule aus dem Jahre 1745.

Beitrag zur Geschichte des Realschulwesens.

In der Mitte des vergangenen Jahrhunderts entstanden in vielen Städten Deutschlands Realschulen; dazu hatte August Hermann Francke die erste Anregung gegeben. Auch in Königslutter hatte man eine solche eingerichtet, und zwar war es die erste innerhalb der Grenzen des Herzogtums Braunschweig. Man vereinigte nämlich im Jahre 1745 die Stadtschule mit der im Kloster Königslutter befindlichen Stiftsschule und gab nun der neuen Schule die Organisation einer Realschule, die allerdings nach wenigen Jahrzehnten in eine Bürgerschule umgewandelt wurde.

Wer der Verfasser dieser unten abgedruckten Schulordnung ist, läſst sich nicht mit Sicherheit feststellen. Das Manuskript befindet sich unter den Akten des Stadtmagistrats in Königslutter, in die Einsicht zu nehmen mir Herr Bürgermeister Grütter in Königslutter gütigst gestattete.

### Von Einrichtung der Real-Schule zu Königslutter.

Diese Einrichtung, die vielen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten unterworffen, könnte am füglichsten geschehen, wenn man 5 Stücke sorgfältig aus einander setzte und iedes Stück näher bestimmte.

1. quaenam lectiones pro scopo scholae constituendae? — 2. quo ordine tractandae? — 3. quaenam subsidia adhibenda? — 4. qua methodo fini congruo lectiones docendae cet.? — 5. quibus stimulis ad incitandos discentes utendum?

[1] Man vergleiche Mitteilungen III. S. 198.

### I. Von den Lectionen.

Weil hier hauptsächlich auf dieienige Jugend gesehen wird, die nicht eben von studiis profession machen sollen und doch als nutzbare Bürger der Republick vernünftig zu erziehen sind, damit die Künste und Gewerbe sich mehr ausbreiten und floriren mögen, so werden folgende Sachen fürnemlich getrieben werden müfsen:

1) Christenthum — 2) Lesen — 3) Schreiben — 4) Rechnen — 5) Zeichnen — 6) Mathesis — 7) Historie — 8) Geographie — 9) Naturlehre — 10) Latinitaet pro scopo. —

Ein jedes Stück soll gleich nach dem Endzweck näher bestimmt werden:

1) Zum Christenthum kan die Jugend geleitet werden: a) durchs Gebeth und Ermahnungen der Lehrer, wozu eine gute eusserliche Zucht und Ordnung eine fürtrefliche paedagogie ist. b) durch den Catechismum. c) durch die biblische Historien. d) durch die Exegesin der Bücher N. T.

Wie und in welcher Ordnung? wird hernach kommen.

2) Vom Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen wird unten ausführlicher gehandelt werden, nur wird hier obiter gemerckt, dafs zum Schreiben die Calligraphie, Orthographie und Epistolographie gehört.

3) Die Mathesis wird mehr practisch, als theoretisch tractirt.

4) Von der Historie und Geographie wird nur das Nutzbarste erwehlt.

5) Zur Naturlehre gehört auch die Lehre vom Globo, von unserm Weltbau cet.

6) Die Latinitaet wird mit einem auctore absolvirt.

Die nähere Bestimmung jeder Lection wird weiterhin kommen.

### II. Von der Ordnung der Lectionen

nach den Stunden und Clafsen, damit keine Lection der andern im Wege stehe, und eine Clafse der andern die Hand biete.

Dieses ist am schwersten zu bestimmen, zumal in der untersten Clafse, wenn man eine angenehme Abwechselung zur Vermeidung des Überdrufses der Jugend treffen soll.

Vieleicht ging es so an: [NB. Hier wird noch nicht auf die Methode, die hernach kommen wird, sondern blofs auf die Ordnung der Lectionen und Stunden gesehen.]

## I. Untere Clafse.

### Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags.

Von 8 bis 9. Hersagung des Catechismi Lutheri, wobey alle zuhören. Hierauf buchstabiren einige, da inzwischen andere schreiben. Hierauf lesen andere, da inzwischen die ABC Schüler Buchstaben mahlen. Die Lese Jugend kan ermahnt werden, sich zu Hause auf ihr pensum zu praepariren.

9 — 10. Zuerst wird das vorher geschriebene corrigirt, die andern fahren im Schreiben fort, und die schon corrigirt sind, gehen wieder an ihre Schreibbücher.

Nob. Die da Buchstaben schreiben lernen, müfsen zugleich lernen Zahlen zu schreiben, wobey allgemach auch der anfang zum numeriren gemacht werden kan. Die sich gut im Schreiben anlafsen, können zur Recreation auch einige Bluhmen und Figuren nachzeichnen, so gut als es sich von Kindern thun läfst. Es bahnet den Weg und erweckt eine Lust zum Zeichnen, welches ein Hauptstück der Real-Schule mit ist.

10—11. Wird wieder mit Lesen, Buchstabiren und Schreiben wie in der ersten Stunde abgewechselt, und vor dem Schlufs dieser letzten Vormittagsstunde wird das Einmaleins erklärt, zergliedert und hergesagt.

1 — 2 wird das Schreiben wie von 9 — 10 getrieben.

2 — 3 wird wieder mit Buchstabiren, Lesen und Schreiben wie in der ersten Stunde des Morgens abgewechselt.

3 — 4. Prima rudimenta Latinitatis, als Vocabeln, Decliniren, Conjugiren etc. und zwar nicht discendo, sondern examinendo und exercendo. In Ansehung der Vocabeln begnügt man sich mit den primitivis aus dem Cellario. Die erst das ABC oder Buchstabiren lernen, könnten an dieser Stunde eine Art der Handarbeit bekommen, wie es in den Englischen Schulen seyn soll. Ehe die Schüler nach Hause gehen, und ehe das allgemeine Gebeth geschicht, müfsen die lectiones und pensa auf den folgenden Tag den Schülern angezeiget und zur praeparation aufgegeben werden, welches nach dem schemate lectionum und nach dem progrefsu eines jeden Schülers vom docente eingerichtet wird.

### Mittwochs und Sonnabends.

8 — 9. Catechismus hergesagt und alles dunckele erkläret, wie auch durch leichte Fragen extempore catechisirt.

9 — 10. Prima rudimenta Arithmetices.

10—11. Prima rudimenta der Figuren und Zeichnungen aus der Geometrie.

Zum Schlufs werden wieder die Pensa ausgetheilt.

## II. Mittlere Clafse.

☽ ♃ ♀ ♂ (d. i. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag).

8—9. Biblische Historien de modo tractandi vid. infra. — 9—10. Rechnen. — 10—11. Syntax und Colloquia. Die Derivativa aus dem Cellario werden auch mitgenommen. — 1—2. Historie und Geographie alternatim. — 2—3. Calligraphia et Orthographia.

☿ und ♄ (d. i. Mittwoch und Sonnabend).

8—9. Catechismus Gesenii zum Anfange.

9—10. Ein Brief dictirt und corrigirt, wie auch erläutert.

10—11. Zeichnung der Figuren, it. die mathematische Körper zu kleben etc.

Zum Schlufs werden jedesmal die pensa zu Hause zu elaboriren oder sich zu praepariren aufgegeben.

## III. Obere Clafse.
(Methodus postea.)

☽ ♂ (d. i. Montag, Dienstag. ♃ ♀ Donnerstag u. Freitag).

8—9. Exegesis.

9—10. Naturlehre.

10—11. Correctur einiger zu Hause gemachter Zeichnungen, und dann die Mathesis.

1—2. Selectae historiae anstatt eines Auctoris classic. vid. infra.

2—3. Epistolographie.

Vocabeln u. phrases müfsen zu Hause gelernt werden, wie auch einige Rifse zu Hause machen und auch dann und wann Briefe elaboriren, wie auch exercitia latina alternatim, welche der Lehrer zu Hause corrigirt.

☿ und ♄ (d. i. Mittwoch und Sonnabend).

8—9 Examen catecheticum, wie auch ein kurzer Abrifs der natürl. und geoffenbarten Gottesgelahrtheit.

9—10 Die Lehre vom globo und Weltbau.

10—11 Zeichnen.

Zuletzt werden gewifse pensa aufgegeben.

### III. Von den Hülfsmitteln, deren man sich bey jeder Lection zu bedienen.

Zuerst müfsen die Lehrer mit guten Hülfsmitteln und Büchern, die zum Endzweck dienen, versehen werden, die zur Schulbibliothek bleiben.

#### 1. Zum Christenthum.

1. J. F. Hähns Glaubenslehre. — 2. ejusd. Glaubenslehren und Lebens Pflichten. — 3. Schuberts introductio. — 4. Schuberts institutiones Theol. dogm. — 5. Schuberts theol. Moral. oder sonst dergleichen gute Compendia. — 6. Hübners biblische Historien. 7. Einige exegeses übers N. T. von den neuesten auctoribus.

#### 2. Zum Zeichnen.

1. Preifslers Mahlerey. — 2. Die Anweisung zum Miniatur Mahlen. — 3. Die Anweisung zum Lackiren. — 4. Baurifse etc. 5. Ein gut besetztes Besteck zum Zeichnen. Tusche, Farben.

#### 3. Zur Mathesi.

1. Darijes Mathematic. — 2. Die Berlinische Geometrie in Tabellen. — 3. Einige mathematische Instrumenten, als einen Quadranten, mensulam Praetorianam etc.

Man hat auch gewifse Charten, darin alle geometrische Figuren enthalten, in Form der Landcharten, wie auch von andern practischheiten der Mathematic.

#### 4. Zur Historie.

1. Freyers Universal Historie in Folio. 2. J. F. Hähns allgemeine Völckerhistorie. — 3. J. F. Hähns Brandenb. Gesch. — 4. J. F. Hähns Sächsische Gesch. — 5. J. F. Hähns Bibl. Geschichte. 6. Braunschw. Geschichte. — 7. Die hiesigen Landes Rechte. — 8. Die Zeitungen. — Genealogie, Stübners Staatslexicon.

#### 5. Zur Geographie.

1. Büschings Erdbeschreibung. — 2. Königsbergisches Compend., welches auf dem Collegio Frideric. gebraucht wird und verbefsert werden kan. Vieleicht hat man hieselbst ein gutes Compend, das nur verbefsert werden darf. — 3. Der Berlinische Schulatlas. — 4. Eine kleine Heraldic.

#### 6. Zur Epistolographie.

1. Eine gute Anweisung zu Briefen nach dem neuesten Geschmack. — 2. Gellerts Briefe.

7. Zur Naturlehre.

1. Krügers Physic. — 2. Hambergers Phisic. — 3. Ein Buch, das von Thieren handelt. — 4. Von Kräutern und Bäumen. — 5. Von Mineralien. — 6. Krügers Physiologie. — 7. Krügers Diaet. — 8. Von der Oeconomie. — 9. Von der Politic. — 10. Brockens Auszug aus dem irdischen Vergnügen in Gott. — 11. Nictits Werck von der Natur (ist ein fürtrefl. Buch).

8. Zur Latinitaet.

1. Langens Grammatic. — 2. Hederichs Lexica, darunter das Real Schul Lexicon. — 3. Erasmi Colloquia. — 4. Selectae e profanis scriptoribus historiae.

9) Zur Lehre vom Globo besitzen des H. Pastor Orlichs Hoch Ehrw. ein schönes Tractätchen, das ich gesehen; der Autor ist mir nicht bekannt.

Von den Subsidiis für die Schüler.

1) Ein Buchstabir Buch;
mufs anfänglich leichte Wörter, hernach immer schwerere bis auf die schwersten in sich enthalten.

2) Ein Lesebuch; mufs was angenehmes aber nichts geistliches in sich enthalten, z. B. leichte Fabeln, Historietten, Moralien, die aufgeweckt, aber fafslich geschrieben, nützliche und angenehme Exempel etc.

3) Die Vorschriften müfsen auch aufgeweckte Materien enthalten und moralisch zugleich sein.

4) Zum Rechnen wird ein gutes Rechenbuch erfordert, das deutlich, fafslich und ordentlich ist.

5) Zum Zeichnen müfste man auch für die Jugend ein Büchlein haben. Tusch. Instrum.

6) Zur Mathesi könnte anfängl. Geometrie in Tabellen dienen, davon oben Erwehnung stehet.

7) In der Historie könnte entweder Curas univers. hist. oder J. F. Hähns Werke, die zur RealSchule geschrieben, dienen.

8) In der Geographie müste ein Compend zum Grunde gelegt werden.

9) Zum Christenthum

1. Gesenii Catechismus. — 2. J. F. Hähns Glaubenslehre und Lebenspflichten.

10) Zur Latinitaet

1. Vocabeln in Bildern. — 2. Cellarii lib. memor. — 3. Langii Gram. — 4. Erasmi Colloqu. — 5. Selectae e profanis scriptoribus historiae nec non praecipua honeste vivendi praecepta.

Not. Aus Erasmi Colloquiis (davon man gleich die besten auslesen kan) und aus den Selectis historiis müfsen Vocabeln und Phrases ausgezogen und der Jugend zum Besten gedruckt werden.

Und dann müfste man auch einige Zirckels, Lineals und Winkel Maafse in Vorrath haben, dafs sich die Kinder derselben bedienen könnten. Sie blieben aber eigentlich in der Schule.

## IV. Von der Methode.

1) Keine Lehrart wird gesegnet seyn, wo man nicht Gott zum Beystande nimmt und defsen Segen sich erbittet. Daher mufs die Schule jeden Morgen mit Beten und Singen eröfnet, und auch also hernach geschlofsen werden.

Jede Stunde wird mit einem kurzen Gebeth angefangen. Hier können für die untere Clafse einige Formeln, deren sich docens bedienen kan, entworfen werden.

2) Zur Ersparung der Zeit zum Unterricht in der Schulen, da alles erklärt und mit Grund tractirt wird, mufs dahin gesehen werden, das, was nur immer thunlich ist, von den Schülern zu Hause gelernet und tractiret werde, und zwar in allen Arten der Lecktionen.

NB. Damit kein pensum aufzugeben versäumet werde, so kan eine Tabelle hierüber verfertigt werden, darnach sich docentes und discentes richten mögen. Die Eltern der Kinder können liebreich ersucht werden, dahin zu sehen, dafs ihre Jugend das aufgegebene zu Hause vornehme. Und damit die Eltern nicht hintergangen werden, so müfsen die Kinder ihre pensa schriftlich vorzeigen.

3) Nun soll die obige Ordnung der Lecktionen ratione methodi in etwas beleuchtet werden.

### I. Ad infim. classem.

Das Buchstabiren betreffend mufs ein ieder, der noch Buchstabiren lernt, acht geben, wenn er zu einer Zeile aufgeruffen wird, dafs er gleich da fortfahre, wo der vorhergehende aufgehört. Dieses mufs auch beym Lesen beobachtet werden. Hier kan man auch von dem, was buchstabirt oder gelesen

worden, ein klein Examen anstellen, z. E. Einer soll difs, der andere das Wort, der dritte wieder ein anderes answendig buchstabiren. Dieses kan zur Recreation gegen das Ende der Stunde dienen.

Beym Schreiben oder in der Schreibstunde geht docens von einem zum andern, dem einen zeigt er dis, dem andern das, den dritten corrigirt er, bey dem vierten amutirt er sich mit einer Bluhme und Figur. Die Zahlen zu schreiben von 1 bis 100 oder 1000 werden hier auch nicht vergefsen.

In der lateinischen Stunde werden erst die Vocabeln überhört, die Declinationes und Coniugationes theils überhört, theils andere nach der ausgelernten Form zu decliniren oder coniugiren aufgegeben; der eine nimmt dis Wort, der andere bekommt ein anderes, der dieses tempus, jener jenes tempus etc. Bald werden die Casus oder tempora aufser der Ordnung gefragt. Die schon zieml. avancirt sind, bekommen auch einige etymol. Regeln nach Hause zum auswendig lernen.

Die Catechismus Stunde ☿ und ♄ (d. i. Mittwoch und Sonnabend) wird, wie oben gemeldet, getrieben durch Hersagen, Erklären und leichtes Catechisiren.

Die ersten rudimenta arithmetices können aus meinem Rechenbüchlein genommen werden, neml. das I. Cap. für die erste Jugend, die weder lesen noch schreiben kan. Mit denen, die weiter gekommen, kan schon das II. Cap. und vieleicht weiter hin auch ein Theil des III. Cap. genommen werden. Die Jugend bekommt so dann gesunde Begriffe vom Rechnen, von Zahlen, vom Numeriren und von den ersten Specien.

Für die ersten Rudimenta der Zeichnungen und Figuren aus der Geometrie werde ich möglichst sorgen, dafs es der Jugend an Vorzeichnungen nicht fehlen soll.

## II. ad mediam clafsem.

1) Die biblische Historien werden zuerst laut vorgelesen, wo möglich erläutert, der Einflufs ins N. T. zur Glaubenslehre und Lebenspflicht angezeiget und darauf catechetisch examinirt, und die Lehre und Gottsel. Gedanken mit Ermahnungen begleitet. Hier können auch einige, die muntere Köpfe haben, aufgefordert werden, eine oder andere Historie zu Hause auszulernen, überhaupt aber alle ermahnt werden, die Historie ein paar mal mit den Lehren durchzulesen und die Gottseligen Gedanken auswendig zu lernen.

2) Das Rechnen wird theoretisch und practisch getrieben, auch einige exempeln zu Hause aufzulösen vorgegeben und beym Übersehen Grund und Ursach gefragt, warum die Jugend es so und nicht anders gemacht.

3) Syntax. Zuerst werden die aus dem Cellario zu Hause gelernten Derivativa überhört. Die Syntax wird zu Hause gelernt, in der Schule erklärt, und Exempel darauf gegeben. Die Colloquia wurden explicirt und analysirt, wie auch nach d. Syntax examinirt.

4) Historie wird überhört und erläutert. (Hier wird es wohl an guten Compendiis fehlen. Vieleicht dienen J. F. Hähns Historie zu diesem Endzweck.)

Geographie wird überhört, und jedes Stück in den Landcharten gezeigt. Bisweilen müfsen die Schüler selbst es aufsuchen u. zeigen.

5) Bey der Calligraphie wird etwas nach der Vorschrift sauber geschrieben u. bey der Orthographie theils etwas dictirt, theils der Jugend aufgegeben zu schreiben, was ihr selbst gefält, aber alles sauber u. mitFleifs.

6) Gesenii Catechismus wird überhört und erläutert und mit verwechselten Fragen examinirt.

7) Mit Briefen hält mans, wie oben beschrieben, neml. ein Brief wird dictirt, erläutert, corrigirt u. laut hergelesen.

8) Die Zeichnungen der Figuren werden angewiesen, u. darauf gröfsere u. kleinere Figuren nach derselben anweisung gefordert.

Mathem. Körper werden angewiesen, und die Kinder zum Nachmachen zu Hause aufgemuntert.

III. ad. superiorem classem.

1) Hier mufs die Jugend so viel möglich auf den Catechesmum zugeführt werden. Bey der Esegesi wird ein bibl. Buch aus dem N. T. paraphrasirt, erläutert, catechetisch geprüft und mit moralischen Ermahnungen u. Lehren begleitet.

2) Die Naturlehre. Hier ist ein weites Feld und noch kein gutes Buch zum Grunde.

3) Die Mathesis wird mehr praktisch als theoretisch gehandelt.

4) Die schwereren Colloquia aus dem Erasmo könnte nach Erforderung der Umstände zum Theil in die obere Clafse gezogen werden.

Selectae e profanis scriptoribus historiae nec non praecipua honeste vivendi praecepta. Dieses Buch wird anstatt eines auctoris clafsici tractirt. Es enthält den Kern von allen bewehrten auctoribus clafsicis und kan so wol quoad sermonem, als quod maleriam explicirt und applicirt werden.

5) Bey der Epistolographie wird nicht allein Anweisung zu Briefen quoad externa et interna gegeben, sondern es werden auch Briefe zum elaboriren nach Hause gegeben. Die corrigirten Briefe werden öffentlich verlesen.

6) Das Examen catecheticum wird mit einem kurzen abrifs der natürl. u. geoff. Theol. verbunden.

7) Die Lehre vom Globo und Weltbau wird durch Fragen und Antworten abgehandelt, die problemata aufgelöset, und die Figuren nicht nur gezeiget, sondern auch nachgezeichnet.

8) Das Zeichnen geschicht erst mit der Feder, das Schattiren mit Tusch, u. die weiter gekommenen können auch Anweisung mit Farben bekommen.

Am Schlufs jeder Woche kann etwas aus einer Rede oder Poesie hergelesen oder, wo sich jemand findet, memoriter recitirt werden.

### V. Von der Anreitzung der Jugend zum Fleifs.

Man meidet so viel möglich alles despotische Wesen und Zwang, weil das nicht der Weg zur Jugend ist. Ein freundliches Bezeigen, vernünftige Ermahnung und fafsliche Vorstellungen des Nutzens und Schadens, der Ehre und Schande und der Folgen reitzen weit mehr zum Gehorsam, als Schläge [gar bey der Religion]. Von Unbändigen ist hier nicht die Rede. [Quaestio: ob man die, die mutwillig contra leges scholasticas pecciren, auch an Gelde strafen kan.]

Zur Aufmunterung der Jugend dienet auch:

1) dafs die, die sich wohl gehalten, die Ehre haben, mit ihren Lehrern Mittwochs ins Feld zu spaziren, in die Werkstätten zu gehen etc.

2) dafs ihre besten Stücke aufgehoben und beym Examine gelobet werden.

3) dafs der oder die ein halbes Jahr am fleifsigsten gewesen, ein Buch öffentlich auf dem Examine zum Present bekommen und zwar nach dem Urtheil der Auditorum.

4) dafs die, die fleifsiger werden und mehr zunehmen, gehörig avanciren.

Zur Aufmunterung der Lehrer aber wäre es nicht unbillig, wenn die, die aufserhalb ihrer Schule etwas in einem unbearbeiteten Felde ausarbeiten, und solches Beyfall erhält, ein pretium nach proportion ihrer Arbeit bekämen.

Der HERR lafse dieses patriotische institutum zu seiner Ehre und dem Lande zum Segen, sowie den hohen Stiftern und Behörden zum Ruhm gedeihen.

---

13.

## Bestallungsurkunde für den Mefsner J. Jäger in Nendingen, Oberamt Tuttlingen, aus dem Jahre 1786.

Von **B. Kaifser** in Schwäbisch-Gmünd.

Nendingen hatte im Jahre 1275 ein Rektorat mit zwei Kirchen, wovon eine im Filial Stetten. Im Jahre 1409 kam es durch Kauf an die Freiherrn von Enzberg und im Jahre 1411 belehnte Abt Friedrich von Reichenau den Friedrich von Enzberg damit. Aus den Rechnungen über einen Kapellenbau, welche den Pfarrakten beigelegt sind, ergiebt sich das Vorhandensein einer Schule in Nendingen schon im 16. Jahrhundert, denn die Beschreibung dieses Kapellenbaus aus dieser Zeit rührt von einem Nendinger Küster und Schulmeister her. Eine fortlaufende Reihe von Lehrern beginnt jedoch nach den aus Akten gezogenen im Schulbuch verzeichneten Notizen über die Schule erst mit Petro Schilling, geb. 1718, † 1788. Nach diesen Akten scheint der Mefsnerdienst anfänglich vom Schuldienst getrennt gewesen zu sein. Das bestätigt auch nachstehende, die Anstellung eines Mefsners in Nendingen betreffende Urkunde aus dem Freiherrn von Enzbergischen Archiv in Mühlheim vom Jahre 1786.

„Nachdeme auf Absterben des Joseph Jäger von Nendingen der Mefsnerdienst daselbst in Erledigung gekommen und hiezu der Student Bonaventura Schilling des alten Mefsners Joseph

Schilling ehlich lediger Sohn in Ansehung seiner besitzenden Centnifs im Lesen und Schreiben und der Musik von der hiesigen Gemeinde vergutachtet und von dem H. Ortspfarrer Drescher vorgeschlagen und *recommendirt* worden. So hat man demselben diesen Dienst mit deme *conferiert,* dafs er solchen Dienst jederzeit mit treü und fleifs versehen, alle jahr darum dahier anhalten und sich immerhin wohl und anständig um so gewifser aufführen solle, als eine geringste Anzeichnung eines schlechten Lebenswandels unfehlbar die Verabschiedung nach sich ziehen würde.

Das übrigens ist dem bisherigen Schulmeister Stephan Schwarz in seinem Amt bestätiget, beide aber verbunden worden, die Wittib des seeligen Mefsners Joseph Jäger auf einige Zeit, welche zu bestimmen die Obrigkeit sich vorbehält, alljährlich 4 Voll Malter Frucht abzugeben. Das übrige Einkommen von dem Mefsner und dem Schuldienst gleichlich untereinander zu theilen.

Defsen zur Urkund haben sich beide eigenhändig unterschrieben.

Den 15. April 1786.

Der Schulmeister Stephan Schwarz.
Der Mefsner Bonaventura Schilling.

14.

# Ein unbekanntes Lehrbuch der Metrik aus dem XI. Jahrhundert.

Herausgegeben von Prof. Dr. **Ernst Voigt,** Gymnasialdirektor in Berlin.

Ende Mai d. J. schrieb mir Ernst Dümmler: „In einer für mich hierher gesandten Würzburger H. Theol. Fol. 26, Schriften des Ambrosius enthaltend, s. XI, fand ich auf den alten Holzdeckeln zwei etwas ältere Pergamentblätter als Decken aufgeklebt, die zu kurzen metrischen Anweisungen als Beispiele Tierfabeln in Versen enthalten; sie erinnern mich an Ihre Fecunda Ratis. Sie sollten dieselben auf dem Handschriftenzimmer der Königl. Bibliothek, wo der Codex noch einige Wochen bleiben wird, jedenfalls ansehen und feststellen, ob sie bekannt sind. Wenn nicht, so würden sie sicher Ihr lebhaftes Interesse erregen und von Ihnen veröffentlicht zu werden verdienen."

Wenige Tage darauf lag der Codex vor mir. Ich schrieb die beiden offenen Seiten (1 b und 2 a) der auf die Innenseite der Deckel geklebten Schmutzblätter ab, die zwei verschiedene Teile eines und desselben Gedichtes enthielten, und mufste nun, schon um den Zusammenhang zu ermitteln, zur Ablösung der angeleimten Blätter schreiten, die durch Valentin Roses freundliche Vermittelung von Herrn Oberbibliothekar Kerler gütigst gestattet wurde. Hierbei ergab sich, dafs die beiden neu erschlossenen Kehrseiten 1 a und 2 b gleichfalls ausschliesslich Teile desselben Gedichtes enthielten, nämlich jene die Vorderpartie zu 1 b und diese das zwischen 1 b und 2 a bisher fehlende Bindeglied, so dafs nunmehr ein in sich wohlzusammenhängendes Fragment vorlag. Freilich waren diese Kehrseiten nur mit Mühe lesbar; auf die Entzifferung der ersten Spalte von 1 a, in der nur einige Worte zu lesen sind, habe ich gänzlich verzichten müssen, aber Spalte 2 und die beiden Columnen von 2 b vermochte ich bei dem hellen Sonnenlichte auf dem Fensterplätzchen des Monumentistentisches fast durchweg mit Sicherheit zu ergründen, auch, soweit es irgend anging, die zwischen den Zeilen stehenden Glossen.

Das Fragment, das hier zum erstenmale veröffentlicht wird, ist der Rest eines planmäfsig angelegten Lehrbuches der Metrik. Der Verfasser hat sich im Anschlufs an Servius de centum metris[1] die einzelnen Vers-

[1] I, II, III, V beruhen auf Kap. 3 de dactylicis (Gramm. lat. IV 460), IV (alcaicum) und VI (phalaecium) auf Kap. 9 de dispersis (p. 465 sq.), VII bis XV auf Kap. 1 de iambicis (p. 457 sq.).

zeilen möglichst vollständig und geordnet zusammengestellt und führt sie nun der Reihe nach in Kapiteln auf, die dreifach gegliedert sind: ein jedes enthält nämlich 1) Name und Analyse der in diesem Paragraphen einzuprägenden Verszeile, 2) ein in diesem Metrum gebautes vier- oder sechszeiliges Promythion, 3) die zu letzterem gehörige Fabel in leoninischen Hexametern, die, dem beginnenden XI. Jahrhundert entsprechend, männlich gereimt sind, aber ein unverkennbares Streben nach weiblicher Durchreimung zeigen. Die Fabeln selbst beruhen in Reihenfolge, Text und Lehre auf Romulus, es sind Versificationen der beiden letzten Fabeln des I und der ersten 14 des II. Buches (nur II 8 ist fortgelassen); auf der verloschenen Spalte 1 von f. 1a stand die Fabel von Löwe und Maus, also die im Romulus unmittelbar vorhergehende Fabel I 17.

Das Gedicht ist fabelgeschichtlich wie schulgeschichtlich anziehend. Ein Tiergedicht des XI. Jahrhunderts, also aus einer Zeit, in der sich die antike Fabel immer mehr zum humoristisch-satirischen Schwanke entwickelte, prüft man in erster Linie auf die Frage hin, ob es der Fabel oder dem Schwanke näher steht, und da ergiebt sich hier ohne weiteres, dafs der Verfasser, wenn er auch einige eigenartige heimische Züge einflicht, doch im wesentlichen noch auf dem alten Fabelboden steht und dem deutschen Westen, nicht dem französischen Nordosten angehört. Weit gröfser ist die schulgeschichtliche Bedeutung der Dichtung. Sie ist ein neuer Beweis für die Richtigkeit der in meinem Aufsatz über das erste Lesebuch des Triviums (I 42 der Mitteilungen) entwickelten Anschauungen und sie zeigt, wie eng und geschickt man schon in der mittelalterlichen Frühzeit Fabel und Metrik, Lesestoff und Lehrstoff verband, wie gut man es verstand, ältere Klassenpensa unter einem höheren Gesichtspunkt zu wiederholen und fruchtbar zu machen. Sie ist die stilistisch schlichtere, aber die metrisch vielseitigere Vorgängerin zu dem demselben Jahrhundert angehörenden formell eleganteren, aber rein distichischen Anonymus Neveleti und füllt so in der Geschichte der Romulus-Versification eine wesentliche Lücke aus.

Wir lassen nunmehr den Text des Bruchstückes folgen:

## I.

### Dactilicum trimetrum alcmanicum ypercatalecticum i. e: constans ex tribus dactilis et sillaba.

*fol. 1a, col. 2. (Nun zwei Zeilen = 4 Verse völlig verloschen.)*

Duxerat infirmus longissima tempora miluus,
Et necis admota sibi desperauerat hora.
Tunc scelus admissum dudum cum pungeret ipsum,
Ingemuit grauiter, singultus ac uocat inter
Matrem iam uetulam, curamque sui rogat ullam
Si teneat, sacra circueat loca, numina flectat,

Corpus ut occiduum uitę reparetur in usum.
Cui mater: „parebo tibi, karissime fili,
Si prece non priuer cassoque labore fatiger,
Sepius in sacris cum tu deliqueris aris,
Vindictas memorum non premeditando deorum.“

8 mater *ait* — *(der Kursivdruck bezeichnet die Glossen).*

## II.

## Dactilicum tetrametrum acatalecticum archilochicum, ex spondeo, duobus dactilis, spondeo uel trocheo.

Quisquis consiliis negat uti,
Hic contrarius esse saluti
Test . . . . . . . . .
Dat palpabile . . . . .
Cum uolucres hominem uidissent spargere linum,
Euelli fundo cunctis suadebat hirundo,
Nam succurrit ei de lino retia texi.
Sed contempta. satis caput extollentibus aruis
Admonet hoc iterum, quamuis dispergere serum;
Nec plus consilium ualuit nisi cire cachinnum.
His super insultans, sibimet quoque consilium dans,
Usque quibus degit, hominum consortia legit.

3. 4. *Der Rest ist teils verloschen, teils weggeschnitten, letzteres gilt auch von* —lucres homi— *in Z.* 5. 4. palpabile *apertum* — 6 cunctis *uolucribus* — 12 usque *semper* —

## III.

## Dactilicum tetrametrum acatalecticum alcmanicum constans ex quatuor dactilis.

Liber ab omnibus exterioribus
Viuere cui sine sollicitudine
Omnipotens dedit, inuidet . . . .
Improbus, unde *(fol. 1b, col. 1)* sit anxietas ędax.
Quomodo pęniteaaris id actitans,
Fabula pone sequens documenta dat.
Gignunt stagna rudes quas limosęque paludes,
Rege regi ranis subrepserat ardor inanis.
Ergo leuant scenas Jouis ad secreta querelas,
Ut det rectorem, teneat quem natio more.
Juppiter arrisit — inscitia denique scinit,
Quod nexet miseras — nocesque refutat ineptas.

Cum datur haud requies, tunc lignum destinat ingens,
Ad cuius strepitum raneͅ merguntur in imum.
Inde salutatum uicibus uenere tyrannum,
Moris ut est; nullum postquam sensere tumultum,
Insiliunt pedibusque terunt dantemque lacessunt.
Nec tulit indignum, sed terribilem dedit hydrum,
Is norat attractas se cernere quaslibet ausas.
Tunc cepere queri clademque rogant remoueri.
Rettulit ista: „Pati quia regis pacificati
Jura neglexistis, tandem merete sub istis!“

3 *die Worte hinter* dedit *sind unleserlich* — 15 salutandum — *Glossen* 6. pone *iuxta* — 15 tyrannum *id est regem* — 17 dantem *id est Jouem* — 21 ista *Juppiter* —

## IV.

## Dactilicum tetrametrum acatalecticum alcaicum constans ex duobus dactilis et duobus trocheis.

Insipientia paruulorum
Accumulat sibi, quod nociuum
Experiuntur, ut improborum
Imperium subeunt dolosum.
Sepius innocuas miluo uexante columbas
Mortibus ac faucem miseris opplente rapacem
Disquirunt reliqueͅ, res lassas quis sit obire
Qui queat ac diro se defensare periclo.
Ergo legi miluum pro principe complacet ipsum.
Nec mora, prelatus: sub suspicione reatus
Deuorat innumeras: tunc has dedit una querelas:
„Hec patimur iuste, fueramus tam quia stulte,
*f. 1b, col. 2.* Nobis tutorem nostrum legeremus ut hostem.“

*Überschrift:* alcaicum *fehlt.* constans ex *und* rocheis *herausgeschnitten und von mir ergänzt. Glossen:* 3 ut *postquam* —

## V.

## Dactilicum tetrametrum ypercatalecticum alcmanicum constans ex quatuor dactilis et syllaba.

Temporis haud minimi leuitate uiri
Perdere congeries ualet una dies,
Credere si nitidis uolet alloquiis.
Taliter auctor ab his monet ut caveas.
Fur intrans furtim nocturno tempore curtim,
Presidio uiteͅ quiddam raptaret ut inde:

Qui se latratu magnoque netabat hiatu,
Claudat ut ora canis, dispergit fragmina panis.
Dono sed tali cauet ille fidem uiolari
Ista locutus: „Ego presentia munera sperno
Plurima post esum mihi damna ferentia secum;
Ex domini manibus famulorum denique uictus
Semper certus erit, nec finem parcus habebit.
Tu modo, qui large me proponis satiare,
Furans annouam paris esuriem mihi longam.
Ni iam discedis celer, indice me capieris!“

5 tepore — 14 proponis *id est decernis.*

## VI.

**Dactilicum pentametrum acatalecticum falleutium, constat ex spondeo dactilo et tribus trocheis.**

Sicut consilio subesse nullo
Cogit precipitem labare mentem,
Sic quis consilium placet malignum,
Nollent esse malum cito patratum;
Prudens ergo tuas librato causas
Assensumque uiro nega doloso.
Cum scropham uentrem lupus exonerare uolentem
Cerneret, his dictis affatur eam male fictis:
„Cesset, amica, pudor! obstetricis uice fungor,
Exponens partum uentrem uacuato granatum.“
Illa sub hec: „frater, precor, i! fuit et tibi mater,
Et iuxta morem parienti defer honorem.
*f.2b,col.1.* Compare te numquam fętum secura profundam.
Nolis siue uelis, mea non secreta uidebis.
Hec per dicta lupo decepta fauce repulso
Mox sue deuotum suboles perfertur ad ortum.

## VII.

**Jambicum dimetrum brachicatalecticum anacreontium. Jambica metri locis imparibus recipiunt iambum, tribachum, spondeum, dactilum, anapęstum; locis paribus iambum, tribachum, anapęstum.**

Interminalis est
Et usitata res
. . . . . . . .
Quo nullus est timor.

Ediderant montes numerosis solibus omnes
Voces ingentes quasi parturiendo dolentes.
E quibus humanum pauet ac genus omne ferarum,
Queritat et tetras monstri nouitate latebras.
Musculus haud grandis tandem prorepserat antris.
Orbem per latum fama uulgante, quod actum,
Gaudia merores, risus pepulere timores.

3 ... ue pauere — 5 solibus *id est diebus* — *VII bietet das metrum euripidium, VIII das anacreontium; der Dichter verwechselt beide.*

## VIII.

**Jambicum euripidium dimetrum catalecticum; dicitur autem catalecticum, cui una sillaba deest.**

Non sola dat parentum
Natura nomen, usum,
Sed largitas alumno
Impensa derelicto.
Circumquaque uagus matrem cum quereret agnus,
„Non,“ ait, „ulla,“ canis, „sunt hic uestigia matris.“
Protinus ergo cani responsum redditur agni:
„Non ego disquiro, fruor aere qua satus isto,
Sed mihi que nuper siccandum prebuit uber.“
Tunc canis hec blaterat: „tamen illa propinquior extat!“
„Sic,“ ait, „est; uerum naturę cedere rerum
Debuit et nolens; pecori quid denique proles,
Ni genus ut miserum ditemus morte macellum?“

7 redditur *verloschen* — agni *genitiuus* — *über die Überschrift vgl. zu VII* —

## IX.

**Jambicum dimetrum archilochicum acatalecticum, i. e. quod suo fine clauditur, cui nec deest nec superest syllaba.**

Lex carnis est senescere
Et neminem contempnere,
Si, dum uirebat corpore,
Suo uigebat robore.
Denique sepe canis uenans iuuenilibus annis
Complacarat herum, sed iam uergentis in euum

Vix lepus apprensus de dentibus exilit eius.
Atque per ingentem campum ludendo sequentem
Hauserat huic uires, irasque ciebat heriles.
Exprobrat ergo cani quasi uis tocius inani.
Rettulit ille: „Granis iam sum labentibus annis,
Figere nec morsus ualidos queo dente scabrosus.
Dum iuuenis fueram, per fortia gesta placebam;
Hinc, quod sum, placeat! nihil est, quod non ueterescat.“

*Überschrift* syllaba *fehlt* — 5 uenans *i. e. uenator* — 9 heriles *eius domini.*

## X.

### Jambicum dimetrum alchaicum ypercatalecticum id est cui superabundat syllaba.

Angustiis nemo ferendis
Desperet, ut solus laboret:
Sed tempori cedat parumper,
Sciens, quod et tristetur alter.

Assiduos lepores mortis patiendo pauores
Cum semel innisam mallent abrumpere uitam
Quam perferre moram, stagni glomerantur ad oram,
Precipitem saltum dent inde lacus ut in altum,
Agmen ranarum quorum strepitu tremefactum:
Protinus obscuras se demersere sub undas.
Tunc unus leporum: „comites,“ ait, „ecce minorum
Nos quoque turba timet: ergo se nemo fatiget
Asciscendo necem mox sponte sua uenientem.
Quisque libens id sit, natura quod optima finxit.“

6 uellent — 2 ut *quasi* — 11 comites *ó.*

## XI.

### Jambicum trimetrum alemanicum brachicatalecticum, id est cui duę syllabę desunt.

Obędiens parentibus suis
Decus meretur debitę laudis
Vitamque ducit nullius ream
Timoris, hinc audite fabellam.

Pascua post partum repetens nam capra peractum
*f. 2a, col. 1.* Atque uolens tenerum securum reddere fętum
Cautior ignarum sic premonet insidiarum:
„Ire solent pecorum circum stabulata minorum
Nocte dieque ferę, quas hac licet arte cauere:
Ni prius aspecto nulli reserare memento!“
Dixit et abscessit. lupus ac mox ostia pressit
Astutę mentis simulata uoce parentis.
Hedus per rimas cui fatur: „inania tricas!
Sentio quippe dolum nec fallor imagine uocum.
Quem fatuum reris. iam uade nihilque moreris.
Matris ab affectu quia disiunctissimus es tu.
Non ades ut lactes sed memet ut, improbe, mactes.“

16 disunctissimus — 1 Obędiens *quisque* — 13 tricas *moraris* — 15 Quem *ego dico* —

## XII.

### Jambicum trimetrum catalecticum yponacticum.

Cuiquam quid intulisse lesionis
Si conscius ueraciter tibi sis,
Quamuis reuersa pax ligarit ambos,
Non inter hunc fidos notes amicos.
Quidam iura frequens obeundo domestica serpens
Mensa deciduis cum consuesset quoque crustis
Permixtim pasci, cepit lis postera nasci,
Donec innocuum prodit uindicta colubrum
E latebrisque suis fugat ipsum plaga securis.
Non post multa nimis substantia fluxit herilis,
Quod fecit fieri cuius discessio lesi.
Hunc dominus tandem rogat indulgere minantem,
Crimine quo terso redeat fortuna reuerso.
Ille refert: „mentem, quia penitet, ecce dolentem
Auoco, sed tergo dum ferri stigmata cerno,
Non spondebo fidem, fuit a me quę data pridem.“

14 mente — 1 quid *aliquid* — 3 ambos *te et a te lesum* — 4 notes *scribas* — 11 fecit *ef(—fecit)* — cuius *serpentis* — 12 minantem *non reuersurum* — 13 quo *pro ut* — 15 stigmata *cicatrices* —

## XIII.

### Jambicum trimetrum acatalecticum archilochicum.

Si commodaris fortiori quippiam,
Ac si scienter deputes rem perditam;
Ut uerba nulli sint tibi ludibrio,
*f. 2a, col. 2.* Facto bidentis commoneris congruo.

Flagitat hac modium ceruus sibi commodet unum
Triticeę cereris prefixis tempore metis,
Attestante lupo quo debita redderet ultro.
Spondet uicinum non sponte timens inimicum.
A quo deserto sic dixit postmodo ceruo:
„Tempus ut exposcet, mea quis mihi fęnora soluet?
Siluas et planos tua permeat ungula campos,
Noscitur esse lupus sub eadem lege solutus;
Me feret haud extra memet fallacia uestra.“

2 ac si *pro quasi* — 5 hac *scilicet bidente* — 6 cereris *messis* — 7 redderet *ceruus* — 8 inimicum *i. e. lupum* —

## XIV.

### Jambicum trimetrum acatalecticum yponacticum claudum.

Non absque causa prouocabis hostiles
Procaciter minas, sua quiescentes
Cum sponte uideris, sed hinc esto letus,
Nam finis utrinsque constat incertus.

Dum per alopitiam caruisset tegmine quidam
Fronte capillorum, paruum dedit improba morsum
Musca sed adsiduum, gestiuerat ille quod ultum
Ire, nec insontem parcebat tundere frontem.
Conatus refugam morti dimittere muscam.
Risit at illa uagas deuitans callida palmas
Irritatque uirum, tunc frendens denique dirum
Has iacit ille minas: „quid me, moritura, fatigas?
Pacificans mecum tibi fert mea dextera letum.“

*Überschrift* claudicum — hinc *quod quiescit* — 4 utrinsque *uestrum* — 5 alopitiam *fluorem capillorum* — 11 dirum *pro dire* —

## XV.

### Jambicum trimetrum ypercatalecticum anacreuncium.

Ab altero quod non tibi fers irrogatum,
Ut neminem per hoc lacessas est cauendum;
Nam iure sustines malum, quod inchoatum
Constabat a te debitore, fęneratum.
Inuitante feris se uulpe ciconia tectis
Successit, creperas hospes cui protulit escas,
Latius insigni diffusas uentre catini,
Sic ut auis longo non quisset mandere rostro.

6 creperas *i. e. dubias.*

## 15.

# Zwei Empfehlungsschreiben für den M. Georg Jeger zur Bewerbung um das Schul-Rektorat der freien Reichsstadt Efslingen von dem Rektor und einem Lehrer der Artisten- und Mediziner-Universität in Padua aus dem Jahre 1452.

Von Prof. **Otto Mayer**, Rektor des Lyceums in Efslingen.

Im Jahre 1279 wird zum erstenmal ein lateinischer Schulmeister hier erwähnt. Er heifst Rector puerorum, Rector scolarum, weiterhin auch Doctor puerorum, Schulmeister, und anno 1414 Evangelier (der das Evangelium absingt) und Schulmeister, endlich auch lateinischer Schulmeister.

Es gab also in Efslingen eine Lateinschule seit dem 13. Jahrhundert, ebenso wie nachweisbar in einer ganzen Reihe weiterer schwäbischer Städte wie Bulach, Ellwangen, Gmünd, Horb, Isny, Kirchheim, Oberndorf, Reutlingen, Riedlingen, Ulm, Waiblingen.

Welche Verhältnisse führten denn nun zur Gründung dieser Schulen in jener Zeit, und wer hat sie gegründet?

Darüber spricht sich Pfaff[1] S. 5 und 6 folgendermafsen aus:

„Als sie (die Kloster-, Dom- und Parochialschulen) immer mehr in Verfall gerieten, an vielen Orten sogar ganz aufhörten, so erkannte man vielfach die Notwendigkeit, sie durch andere ähnliche Institute zu ersetzen. Dies war vornehmlich in den Städten der Fall und zwar nirgends mehr als in den Reichsstädten. Denn diese gelangten seit dem 12. und 13. Jahrhundert durch Gewerbe und Handel zu immer gröfserem Wohlstand, kamen zuerst in lebhaftern Verkehr mit dem Ausland und lernten dadurch auch die Vorteile einer bessern Bildung kennen. Die süddeutschen Reichsstädte besonders trieben einen bedeutenden Handel mit Oberitalien, in dessen Städten schon im 11. und 12. Jahrhundert öffentliche Anstalten für den Jugendunterricht bestanden, und das war gewifs eine Hauptveranlassung, dafs nun auch in Schwaben solche Institute, die Stadtschulen, gegründet wurden."

Was Efslingen insbesondere betrifft, so war es an der Strafse gelegen, die von Venedig über Bozen, Innsbruck, Ulm und weiterhin nach dem Rhein führte, zugleich der ältesten Poststrafse Deutschlands, nahm lebhaften Anteil an dem sehr beträchtlichen Handel Schwabens im Mittelalter und stand sogar in direkter Handelsverbindung mit Venedig.[2]

[1] D. K. Pfaff. Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in Württemberg in älteren Zeiten.

[2] Pfaff. Gesch. d. Reichsstadt Efslingen. S. 216.

Aufserdem machten aber auch die politischen Verhältnisse der Stadt eine Lateinschule zur Notwendigkeit. Efslingen, seit 1079 eine Hohenstaufenstadt und durch die Gunst seiner Herren emporgeblüht, war nach dem Sturz der Hohenstaufen und nach Auflösung des Herzogtums Schwaben seit 1288 reichsunmittelbar geworden. Von nun an hatten seine Bürger, die in Zünften organisiert, nach langem Streit mit den Adelsgeschlechtern im Jahre 1284 das Regiment der Stadt gewonnen hatten, selbst ihre Rechte und Vorteile wahrzunehmen, und wie mit den Waffen, so mit Schrift und Wort, im Rat der Freunde und Verbündeten, auf Reichstagen und beim Kaiser und in und nach ihren zahlreichen Fehden namentlich dem benachbarten Württemberg gegenüber zu vertreten. Heute noch legt von der politischen und diplomatischen Rührigkeit der Stadt ihr reiches Archiv Zeugnis ab.[3]

Endlich war Efslingen eine sehr fromme Stadt. Es hatte eine Menge Kirchen, Kapellen und Altäre und seit dem 13. Jahrhundert nicht weniger als 6 Klöster, 4 Mönchs- und 2 Nonnenklöster (Dominikaner, Franziskaner, Augustiner, Karmeliter; Klarissinnen, Heilig-Kreuz-Nonnen), also auch Klerus und Klostervolk genug, das des Lateinischen benötigt war.

Aber nicht diese kirchlichen, sondern weltlichen Bedürfnisse vorgenannter Art waren es offenbar, die die Lateinschulen jener Zeit anderwärts und hier ins Leben riefen. Das beweist wohl am besten der Umstand, dafs die weltliche Obrigkeit sie gegründet hat. Auch die hiesige Lateinschule war offenbar von Anfang an eine Stadtschule. Keines der zahlreichen Klöster, die hier waren oder Güter und Pfleghöfe hier besafsen,[4] hat für die Bildung der Jugend der damaligen Zeit gesorgt, das that das Stadtregiment.[5] So liefs a. 1326 der Rat mit Bewilligung der Predigermönche neben deren Steinhaus eine „Kinderschule" bauen, ungefähr da, wo heute noch das „Lyceum" steht.[6] Und auch in den unten mitgeteilten Schreiben erscheinen Bürgermeister und Rat der Stadt als die Schulherren. Andererseits zeigt der Titel „Evangelier", den der lateinische Schulmeister 1414 führt, dafs derselbe damals auch für kirchliche Dienste in Anspruch genommen wurde. Dasselbe erweisen für etwas spätere Zeit die hier abgedruckten Schriftstücke, in denen auf die Fähigkeit des empfohlenen Magisteri, den Chorgesang zu leiten, hingewiesen wird. Natürlich war es durch den ursprüng-

[3] Zu bemerken ist jedoch, dafs die hiesigen Kaiserurkunden aus der Zeit Friedrichs von Österreich und Ludwig des Bayern und später fast durchaus deutsch abgefafst sind, desgleichen der gröfste Teil der übrigen politischen und Privat-Urkunden.

[4] Aufser jenen obgenannten 6 Klöstern gab es hier 10 Pfleghöfe auswärtiger Klöster.

[5] Es ist ganz unwahrscheinlich, dafs die Kirche für Unterricht und Erziehung der Jugend nicht gesorgt haben sollte. Wahrscheinlicher ist, dafs die Belege für eine Existenz von Klosterschulen verloren gegangen sind.
Anmerkung der Redaktion.

[6] Pfaff, Versuch einer Geschichte u. s. w. S. 8.

lich weltlichen Charakter der Schule nicht ausgeschlossen, dafs auch Theologen an ihr lehrten, wie denn wohl auch viele Magister damaliger Zeit die geistlichen Weihen, wenigstens die niederen, werden empfangen haben. So begegnet uns der Name Walter Grienbach 1389 und 1391 unter den Lehrern der alten Lateinschule und 1403—1434 im Verzeichnis der hiesigen Stadtpfarrer, 1437 und 38 in dem der hiesigen Dekane. (Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Efslingen, Ergänzungsheft S. 14 und 11.)

Über die weitere Geschichte unserer Schule giebt Pfaff an den angeführten Orten nur etliche vereinzelte Notizen. Er nennt die Namen einiger Rektoren. Gleich an den Namen des ersten derselben, Heinrich (1279, 1280, 1289) knüpft sich die Streitfrage, ob er der als Dichter nicht unbedeutende „Schulmeister von Efslingen" ist.[7] Nach ihm erscheint als Rektor Conradus (1293, 1295, 1297). Nun schweigt die Geschichte der hiesigen Lateinschule fast 100 Jahre. Inter arma silent Musae. Es ist die Zeit der Kämpfe mit Eberhard dem Erlauchten († 1325) und Eberhard dem Greiner († 1392).

Erst 1389 und 1391 wird wieder ein Rektor, und zwar der oben genannte Walther Grienbach, erwähnt. Aber auch aus der Folgezeit, dem ganzen 15. Jahrhundert und dem Anfang des 16. Jahrhunderts sind Dokumente zur Efslinger Schulgeschichte bis auf wenige im Stadt- und Lyceal-Archive erhaltene Schriftstücke nicht mehr vorhanden. Erst für die nachreformatorische Zeit fliefsen die Quellen wieder reichlicher.

Zu jenen erhaltenen Schriftstücken aus der vorreformatorischen Zeit gehören die im folgenden abgedruckten Empfehlungsschreiben. Bei dem Abdruck sind die zahlreichen Abkürzungen der Vorlage aufgelöst, die jetzt übliche Interpunktion eingesetzt und der Gebrauch der grofsen Anfangsbuchstaben auf die Eigennamen beschränkt worden. Die Originale befinden sich, gut erhalten, im hiesigen Stadtarchive und sind bis jetzt nicht veröffentlicht worden. Sie sind beide (d. d. 30. März 1452) an den Bürgermeister und den Rat der Reichsstadt Efslingen zu Gunsten des magisters Georg Jeger de Langungen oder Laugingen (= Laningen a. D.), der als rector scolarium hier angenommen werden möchte, ausgestellt.

Der junge Mann ist Student der Medizin, gleichwohl wird seine „mira sufficientia" für die erste Schulstelle der hiesigen Stadt gerühmt. Wie war das möglich? Als artium magister hat er das Studium der 7 freien Künste absolviert, demnach seine wissenschaftliche Tüchtigkeit im Gebiet der allgemein bildenden Fächer insbesondere auch des Triviums erwiesen, und dazu ja das Recht der lectio und disputatio errungen. Dann erst hat er sich noch einer der drei oberen Fakultäten, im vorliegenden Fall der medizinischen zugewendet. So kommt ihm vermöge seines magisteriums der freien Künste die „scientia profundissima" für das in Frage kommende Amt zu.[8] Aber mit dieser scientia verbindet sich weiter ein wackerer liebens-

[7] Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Efslingen. p. 38 ff. Ergänzungs-Heft p. 27. — Stälin, Geschichte Württembergs III. p. 754. etc.

[8] F. Paulsen, Geschichte des Gelehrten Unterrichts, p. 17 f.

würdiger Charakter („dignissimi mores, honestissima vita et suavissima conversatio cum equalibus suis omnibus"), endlich tritt hinzu musikalische Begabung und Ausbildung, die ihn „ad regendum chorum" tüchtig macht. Diese drei Stücke zusammen sind es, die für den vorliegenden Fall den „vir sufficientissimus" bilden. Kleriker aber ist er nicht. Anstatt der Examenszeugnisse legt der Kandidat zu seiner Empfehlung das Schreiben des Rektors der Artisten- und Mediziner-Universität und eines Lehrers derselben vor, jenes trägt amtlichen, dieses privaten Charakter. Darauf hin hofft er zunächst wohl zur Probe hier zugelassen, dann definitiv angenommen zu werden.

Bemerkenswert scheint ferner, dafs das deutsche Element in Padua so stark vertreten ist. Was für ein Landsmann der Hieronymus de Vallibus ist,[9] vermag ich zwar nicht zu sagen; der Rektor der Artisten- und Mediziner-Fakultät aber, Georg Pirzer, ist ein Deutscher, aus Schlesien. Desgleichen ist der Notar, der in seinem Auftrag schreibt, ein Deutscher, aus Hessen. Und zahlreich scheinen die Beziehungen zwischen Padua und Efslingen insbesondere. Wie der hier empfohlene Kandidat, so war auch kurz vor jener Zeit Heinrich Steinhöwel, (geb. in Weil d. St. einige Zeit hier Stadtarzt, † 1483 in Ulm), Student in Padua gewesen.[10] Die hiesigen „Venediger", d. h. Kaufleute, die mit Venedig in Handelsverbindung standen, mögen diese Beziehungen stets rege erhalten haben, da ihr Weg über Padua führte. Zu dem lag Padua im „dominium Venetorum".

Weiter gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, wie der Verfasser von b), der „Artium et medicinae doctor" zwar kein klassisches Latein schreibt, aber den humanistischen Ehrgeiz rednerischen Schmuckes der Briefe wohl kennt. (literae quamvis nullo ornatu refulgeant); auch glaubt man aus beiden Briefen das freilich erst von Erasmus geformte Schlagwort des Humanismus, das „studia et in moralia", wiederholt herauszuhören. („virtutes excellentes et scientia profundissima", „dignissimi mores sapientiaque integerrima", „mores et disciplina").

[9] Farriolati Fasti gymnasii Patavini berichtet II. 127 über Hieronymus a Vallibus aus dem Jahre 1442: „Eodem anno Theoricae (medicinae) extraordinariam tenebat Hieronymus a Vallibus argenteis vicenis, qui duplicati sunt anno MCCCCXLIII sexennio autem post transiit ad Practicam Ordinariam, quam diu professus est . . . anno MCCCCLXXII mortuus est, cum stipendium eius pervenisset ad argenteos quinquagenos super centum."

Und in ebendenselben Fasti p. 84 ist zu lesen aus dem Jahr 1452: „Magister Georg Pinzer (in dem hiesigen Schreiben ganz deutlich Pirzer) ex Silesia Rector (Artistarum), qui Medicae facultatis Lauream cepit III Non. maj. anni proximi."

[10] Auch Steinhöwel wird in den Fasti erwähnt. p. 82 heifst es aus dem Jahre 1442: „Henricus Steinhawel de Willa Wirmè (= an der Würm) Rector, qui proximo ineunte januario Medicae facultatis Lauream cepit, cum iam antea in Artibus fuisset probatus." Nach der Oberamtsbeschreibung endlich war Johannes Crydwifs (Kreideweifs) von hier a. 1455 Rektor der hohen Schule zu Padua.

## a) Empfehlungsschreiben des Rektors der Artisten- und Mediziner-Universität Georg Pirzer in Padua.

Nos Georgius Pirzer de Slesia artistarum et medicorum rector una cum sapiente nostro et consiliariis ac tota universitate nostra Paduana clarissimis ac prudentibus magistro civium totique consulatui imperialis opidi Esselingen salutem. Cogitantes nobiscum, amici sincerissima caritate dilectissimi, quantum pietatis opus sit eos promovere, qui omnes vigilias suas virtutibus et sacris scientiis dedicarunt, non dubitavimus humanitatibus vestris recommittere peritissimum artium magistrum, magistrum Georgium Jeger de Laugungen. Cum enim predictus magister apud nos vitam duxerit omni honestate, omni virtute, omni more fulgentissimam, verissimi testes ac approbatores eius esse et possumus et debemus: presertim cum nunquam ad huiuscemodi comprobationes descendamus nisi prius habita matura diligentissimaque virorum cognitione. Qua ex re, amici prestantissimi, cum in regendum chorum discipulosque optime instruendos, ut intelleximus, sufficientissimum virum perquiratis: audaci animo predictum magistrum vobis offerre non diffidimus. Si cupiunt igitur caritates vestrae, preclara filiorum vestrorum ingenia proficere, magistrum hunc letissimo animo suscipite, existimateque quod nobis rem gratiorem facere haudquaquam possetis. Cumque minime dubitemus, quod, postquam miram hujus magistri sufficientiam contemplati eritis, eundem in rectorem scolarium suscipietis intercedentibus pariter rogationibus nostris, nos libere et universitatem nostram offerimus desideriis vestris continue inservire paratissimos.

Valeant dignitates vestrae. Ex Padua die tricesima Marcii anno domini M$^{0}$cccc$^{0}$ quinquagesimo secundo nostrae universitatis sub sigillo.

Ego Johannes de Hassia Notarius dicte universitatis de mandato domini rectoris et superpremissorum premissa scripsi.

**Ubersetzung.**

Wir Georg Pirzer aus Schlesien, Rektor der Artisten und Mediziner zugleich mit unserem Sapiens,[11] den Räten und unserer ganzen Univer-

[11] Sapiens war ein Titel, der bei den Artisten und Medizinern in Padua im Wechsel mit sindicus für einen Gehilfen des Rektors gebraucht wurde. Er wurde wie die consiliarii des Rektors jährlich ex dignioribus et expertioribus

sität Padua senden Grufs dem hochberühmten und weisen Bürgermeister und dem ganzen Regiment der Reichsstadt Efslingen. Da wir, angenehme liebe Freunde, bei uns erwogen haben, wie sehr es Pflicht der Pietät sei, denjenigen weiter zu helfen, die alle ihre Nachtwachen ehrenwerten Bestrebungen und den heiligen Wissenschaften geweiht haben, haben wir kein Bedenken getragen Eurer Gelahrtheit den wohlerfahrenen Magister der (freien) Künste, den Magister Georg Jeger von Lauingen zu empfehlen. Denn da vorgenannter Magister bei uns ein durch seine Ehrenhaftigkeit, Tugend und Sitte in jeder Beziehung hervorleuchtendes Leben geführt hat, können und müssen wir in voller Wahrheit ihm unsre Anerkennung aussprechen: zumal da wir uns niemals zu derartigen Anerkennungen verstehen, ohne dafs wir zuvor reiflich und aufs sorgfältigste die betreffenden Persönlichkeiten kennen gelernt haben. Darum, vortreffliche Freunde, wagen wir es Euch, die Ihr zur Leitung des Chors und für den Unterricht der Schüler, wie wir erfahren haben, einen durchaus entsprechenden Mann sucht, kühnlich den vorgenannten Magister vorzuschlagen. Wenn also Eure Liebe wünscht, dafs Eure trefflich begabten Söhne gefördert werden: so nehmt diesen Magister gerne auf, und seid überzeugt, dafs Ihr uns einen gröfseren Gefallen gewifslich nicht erweisen könntet. Und da wir nicht im mindesten zweifeln, dafs Ihr, wenn Ihr einmal von dieses Magisters hervorragender Qualifikation eine Anschauung gewonnen habt, ihn auch zum Rektor der Schüler annehmen werdet, wofür wir gleichermafsen mit unsern Bitten eintreten, so stellen wir uns und unsere Universität Euren Wünschen allezeit frei zu Dienst und zur Verfügung.

Leben Eure Würdigkeit wohl. Padua, 30. März 1452, unter dem Insiegel unserer Universität.

Ich Johannes von Hessen, Notar genannter Universität, habe nach dem Auftrage des Herrn Rektors und der Vorbenannten das Obige geschrieben.

## b) Empfehlungsschreiben des Doktors Hieronymus de Vallibus in Padua.

Maiores honorandissimi. Monerunt me nirtutes excellentes et scientia profundissima egregij artium magistri, magistri Georgij Jeger de Laugingen, ut ad caritates vestras has meas literas transmitterem. Que quamvis nullo ornatu refulgeant, fernentissima tamen affectione refertissime sunt. Itaque, patres optimi, cum prelibatus magister sese ad nos transferre instituisset: non

scholaribus gewählt. Vergl. Statuta almae Universitatis D. Artistarum et Medicorum Patavini Gymnasii. Patavii 1570, 4° lib. I § 40. De electione Sapientis et ejus officio.

passus sum ipsum a me discedere uacuum meis literis, quibus saltem euidentissima fide intelligeretur, predictum magistrum per id totum temporis, quo Ytaliam, et presertim Paduanam ciuitatem incoluit, in ea parte semper laborasse, ut affinibus et amicis suis omnibus honori, sibi vero utilitati exstiterit. Cuum primum igitur predictus magister ad uniuersitatem nostram applicuit, omnes uigilias suas ad sacratissimam medicinam conferre cepit. Adeoque honestissimam uitam, et suauissimam conuersationem cum equalibus suis omnibus et maioribus habuit, ut a singulis nedum laudaretur, quiuimo ipsum omnes singulari beniuolentia in pectore gestarent. Admonent igitur me (ut antea commemoraui) dignissimi mores sui sapientiaque integerrima, ut non dubitem ipsum humanitatibus vestris etiam atque etiam recommissum facere, potissimum predictum in rectorem scholarium acceptando. De quo indubie summam commoditatem et honorem suscipietis, in regendo chorum discipulosque omnes moribus et disciplina commonendo. Quod quidem si eidem concedere dignabimini, habebunt me dignitates vestrae ad gratissima uobis paratissimum. Et precipue affectionem meam in uos comprendetis, si quando ad uniuersitatem nostram quispiam filiorum vestrorum se conferet, quos omni caritate complectar, eosdem apud alios doctores et dominos promouendo. Valeant feliciter prudentie uestre. Ex ciuitate Paduana die 30⁰ Martij 1452.

Hieronymus de Vallibus de Padua artium et medicine doctor per illustrissimum dominium Venetorum deputatus ad lecturam theorice medicine in alma uniuersitate Paduana.

Prudentibus et spectatis magistro ciuium, totique consulatui imperialis oppidi Esselingen, patribus et maioribus excolendis.

**Übersetzung.**

Ehrsame Herren!

Die ausgezeichneten Tugenden und die tiefgründige Wissenschaft des trefflichen Magisters der (freien) Künste, des Magisters Georg Jeger von Lauingen haben mich bewogen, an Eure Liebe dieses mein Sendschreiben ergehen zu lassen. Obgleich dasselbe des Glanzes rednerischen Schmuckes entbehrt, ist es doch voll der allerwärmsten Zuneigung. Daher, beste Väter, habe ich den vorher berührten Magister, als er sich angeschickt hatte, sich zu Euch hinüber zu begeben, nicht von mir ziehen lassen ohne einen Brief

von mir. Es sollte aus demselben wenigstens aufs klarste und zuverlässigste sich ersehen lassen, dafs vorgenannter Magister in der ganzen Zeit, in der er in Italien und vor allem in der Stadt Padua gelebt hat, sich immer nach der Richtung hin bemüht hat, seinen Verwandten und Freunden allen Ehre, sich selbst aber Nutzen zu schaffen. Sobald vorgenannter Magister also sich unserer Universität zugewandt hatte, begann er alle seine Nachtwachen dem Studium der hochheiligen Medizin zu widmen. Dazu hat er ein so ehrenwertes Leben geführt und eine so liebenswürdige Geselligkeit mit allen seinen Altersgenossen und den Älteren gepflogen, dafs er, ich sage nicht, von dem und jenem gelobt wurde, nein vielmehr, dafs er des herzlichsten Wohlwollens aller mit einander in einzigartiger Weise sich zu erfreuen hatte. Es sind deswegen (wie ich oben erwähnt habe) seine durchaus würdigen Sitten, und seine unautastbare Weisheit bestimmend für mich, ohne Bedenken ihn Eurer Gelahrtheit aufs angelegentlichste anzuempfehlen. Am besten wäre er das, wenn Ihr ihn annehmen würdet, zu einem Rector der Schüler. Davon werdet Ihr ohne Zweifel am allermeisten Vorteil und Ehre haben, wenn er den Schülerchor zu dirigieren und alle in Sitten und Lehre zu unterweisen hat. Wenn nun Eure Würdigkeit geruhen wollten, ihm das zu gewähren, so werden sie mich zu jedem guten Dienst äufserst bereit finden. Und besonders werdet Ihr meine Zuneigung gegen Euch zu erfahren bekommen, wenn sich einmal auf unsre Universität einer Eurer Söhne begeben wird, deren ich mit aller Liebe mich annehmen werde, indem ich ihnen bei andern Doktoren und Herren förderlich bin. Leben Euer fürsichtige Weisheit wohl. (Aus der Stadt) Padua 30. März 1452.

Hieronymus de Vallibus von Padua, Doktor der freien Künste und der Medizin, von der erlauchtesten Herrschaft Venedig bestellt, die Theorie der Medizin auf der hohen Universität Padua vorzutragen.

An den fürsichtigen und erprobten Bürgermeister und das ganze Regiment der Reichsstadt Efslingen, an die hochzuverehrenden Väter und Herren.

16.

# Eine epistola suasoria des Prinzen Wilhelm von Bayern aus dem Jahre 1562.

## Ein Beitrag zur Charakteristik verschiedener Universitäten und Länder.

Von Gymnasialprofessor Dr. **Friedrich Schmidt** in München.

Unter den in der k. Hof- und Staatsbibliothek in München aufbewahrten Schulheften bayerischer Prinzen befinden sich auch zwei, welche Reinschriften lateinischer Übungen, zahlreicher Briefe, kleinerer Ansprachen und Aufsätze, vom Prinzen Wilhelm von Bayern in den Jahren 1557—1565 verfafst und eigenhändig zusammengeschrieben, enthalten. In meiner Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher (Monumenta Germ. Paedagogica Bd. XIV) ist an verschiedenen Stellen (S. XXXIX, S. 223 ff. und S. 403 f.) von diesen Arbeiten die Rede und auf S. 404 in Anmerkung 1 der Inhalt einer epistola suasoria kurz wiedergegeben, worin der Prinz sich in die Rolle eines Freundes versetzt, der seinem Bruder Ratschläge bezüglich der Wahl einer zu beziehenden Universität erteilt. Da dieses Schriftstück sowohl für die Kulturverhältnisse jener Zeit als auch für die Geschichte der Universitäten von allgemeinem Interesse sein dürfte, so sei es hier in der überlieferten Schreibweise, nur mit geringen Änderungen in der Interpunktion und unter Beifügung einer möglichst genauen Übertragung, mitgeteilt.

Charissime frater! Cum nunc tuum propositum est, in universitatem aliquam proficisci, sed tamen adhuc incertum, quonam proficiscaris; nam universitates multae sunt, non solum in Gallia et Italia, verum etiam in Germania; at ut meum erga te studium agnoscas, te hac in re, quantum in me est, adiuvabo, et tanquam huius rei adhuc ignarum informabo, quo melius in posterum tua studia accommodare possis. Primo scias, quod multae praeclarae Accademiae in Gallia sint, praecipue autem Lutetia, quae mater est omnium universitatum. Attamen ista regio non cuivis convenit, maxime Germanis, qui huius aeris non asuefacti sunt; praeterea nimis magni sunt [1] in Gallia, quos tantum hi ferre possunt, qui singulis annis 100 coronatos et ultra ex redditibus suis habent.

[1] Hier fehlt ein Wort wie sumptus.

Quapropter tibi non suadeo, quod in Galliam proficiscaris hoc tempore. Similiter in Italia multae sunt praeclarae scholae, quo quis proficisci posset; sed regio non valde est commoda Germanis, qui primum eo veniunt, propter aieris[2], cibi et potus rationem; tum etiam est valde calida regio, quod multi intollerabilem (sic!) aestum ferre non possunt. Est et Italis innatum quoddam quodamodo (sic!) odium cum Germanis, ut multi interficiantur aut alias per insidias vita priventur; praeterea sumptus sunt intollerabiles; nam parce vivendo vix centum coronati sufficiunt; nec etiam iuvenes Germani Italos in Legendo propter accentum recte intelligere possunt, si non antea in Germania in aliqua universitate sunt versati; potissimum etiam ii in Italiam conscendunt, qui artes liberales apprehenderunt et nunc iuri aut medicinae operam dare volunt; quare ut hoc tempore in Italiam eas, tibi suadere non possum. Nam nostro tempore Germania neque Galliae neque Italiae scholis cedit, praesertim quod ad artes liberales et Theologiam attinet; nam nunc in Germania multas habemus universitates, quae tam doctos et celebres homines[3] habent quam Gallia et Italia. Quopropter e multis academiis poteris unam eligere; sed hic tibi bene considerandum est, quoniam his periculosissimis temporibus proficiscaris. In Saxonia et Misnia sunt bone Scholae, sed insalubris regio, in qua potissimum ratio victus exteris et peregrinis non convenit. Deinde etiam potus tantum est cerevisia, quae non unicuique prodest; praeterea etiam ab Ecclesia Romana recesserunt nec eiusdem religionis et fidei amplius nobiscum sunt. Quapropter aliquoties per magistratum prohibitum est, ne ad eos proficiscamur. Timendum etiam est, ne aliquando propter religionem et inobedientiam penas solvent (sic!). Accedit et aliud incommodum, quod late a nobis distat, ita ut quis libros suos non bene possit transportare. Similis ratio etiam est cum universitatibus, quae Necaro et Rheno adiacent; praecipue autem ab Helvetiorum scholis, quae Zbingliana secta infectae, cavendum. Sola autem Friburga in priscoia adhuc nostrae sententiae est, sed parum frequentata; valde etiam mollem aerem habet, quod communiter omni anno aut ad minus altero pestilentia regit. Austria est valde fertilis regio et omnium rerum copia abundat, quae iuvenes ad omnem malitiam ducit, unde etiam plerunque degenerare solent; est et Turca omnino prae foribus, qui malus vicinus est,

[2] Statt aeris.

[3] Viros ist darüber geschrieben.

semperque ibi studere periculosum, unde minime tibi Viennam suadeo. Quare melius tibi consulere non possum, quam ut Ingolstadium proficiscaris, quod in nostra patria est, ubi nullum est periculum nec cibi nec potus nec loci nec religionis et adhuc satis bono praetio omnia possunt comparari; tum etiam omnes facultates longe nunc illustriores sunt quam olim, Juris et liberalium artium, quas studere debes; nam multi professores sunt conducti, qui cognitionem magnam habent omnium rerum; quidam enim docent liberales artes, ut est eloquentia et cognitio Historiarum et poetarum, quidam astronomiam, quidam artes Triviales, ut Grammaticam, Dialecticam, Rhetoricam, quidam etiam Hebreicam et Grecam linguam profitentur, quas omnes lectiones sine sumptu poteris audire. Deinde multi sunt praeceptores, qui discipulos suscipiunt ac domi instituunt et ad omnem modestiam ducunt, ita ut merito nemo conqueri possit, quod in hac universitate bonarum artium penuria sit, si modo quis diligentiam adhibet. Quapropter omnino mea est sententia, ut sine ulla longiore cogitatione et mora Ingolstadium proficiscaris, ubi sine dubio honestissimas et optimas artes poteris studere, donec ad aliud maius studium pervenias. His Vale. Datae in Shmihen.[4])

---

## Übersetzung.

Teuerster Bruder! Da Du Dir jetzt vorgenommen hast, eine Universität zu beziehen, aber noch unbestimmt ist, wohin Du gehen wirst; denn der Universitäten sind viele, nicht allein in Frankreich und Italien, sondern auch in Deutschland; so will ich Dir, damit Du meine Teilnahme für Dich erkennst, hierin nach Kräften helfen und Dich als einen in dieser Beziehung Unerfahrenen belehren, damit Du in Zukunft Deine Studien besser einrichten kannst. Zuerst wisse (also), daſs es in Frankreich viele berühmte Akademien giebt, besonders aber Paris, welches die Mutter aller Universitäten ist. Aber jene Gegend ist nicht jedermann zuträglich, besonders den Deutschen, welche an das Klima nicht gewöhnt sind; auſserdem sind in Frankreich die Ausgaben allzu groſs und diese können bloſs solche aushalten, die im Jahr 100 Kronen und darüber aus ihren Einkünften beziehen. Deshalb rate ich Dir nicht, in jetziger Zeit nach Frankreich zu gehen. Desgleichen giebt es in Italien viele hervorragende Schulen, wohin man reisen kann; aber das

[4] Schmihen ein Schloſs der Fugger, in der Nähe von Augsburg gelegen, wo sich die Prinzen Wilhelm, Ferdinand und Ernst im Jahre 1562 längere Zeit aufhielten.

Land ist für die Deutschen, welche zum erstenmale dahin kommen, wegen der Beschaffenheit des Klimas, der Speisen und Getränke nicht besonders geeignet; dann ist das Land auch sehr heifs und viele können die unerträgliche Hitze nicht aushalten. Aufserdem ist den Italienern eine gewisse Abneigung gegen die Deutschen förmlich angeboren, so dafs viele getötet oder sonst durch Hinterlist des Lebens beraubt werden; ferner sind die Kosten unerträglich; denn bei sparsamer Lebensweise reichen kaum 100 Kronen; auch können die jungen Deutschen die Italiener beim Lesen wegen der Aussprache nicht recht verstehen, wenn sie nicht vorher in Deutschland auf einer Universität verweilt haben; hauptsächlich gehen auch solche nach Italien, welche die freien Künste gelernt haben und nun dem jus oder der Medizin sich widmen wollen. Darum kann ich Dir nicht raten, jetzt nach Italien zu gehen. Denn in unserer Zeit steht Deutschland in Bezug auf (seine) Schulen weder Frankreich noch Italien nach, besonders was die freien Künste und die Theologie betrifft; denn jetzt haben wir in Deutschland viele Universitäten, welche ebenso gelehrte und berühmte Männer (aufzuweisen) haben als Frankreich und Italien. Daher kannst Du Dir von den vielen Akademien eine auswählen; aber dabei mufst Du wohl überlegen, weil Du in diesen höchst gefährlichen Zeiten reisest. In Sachsen und Meifsen giebt es gute Schulen; aber die Gegend ist ungesund, da besonders die Lebensweise für Ausländer und Fremde nicht pafst. Dann trinkt man blofs Bier, welches nicht einem jeden zuträglich ist; aufserdem sind sie auch von der Römischen Kirche abgefallen und gehören nicht mehr derselben Religion und (demselben) Glauben an wie wir. Deshalb ist es (schon) einigemale von den Behörden verboten worden, dafs wir zu ihnen reisen. Es ist auch zu fürchten, dafs sie einmal wegen (ihrer) Religion und (ihres) Ungehorsams gestraft werden. Dazu kommt noch eine andere Unbequemlichkeit, indem es weit von uns entfernt ist, so dafs man seine Bücher nicht wohl (dahin) schaffen kann. Ähnlich verhält es sich mit den Universitäten, die am Neckar und Rhein liegen; besonders aber mufs man sich von den Schulen der Schweizer, welche durch die Zwinglianische Sekte vergiftet sind, fernhalten. Nur Freiburg im Breisgau ist noch unserer Ansicht, aber zu wenig besucht; auch hat es eine sehr milde Luft, so dafs gewöhnlich alle Jahre oder wenigstens alle zwei Jahre die Pest herrscht. Österreich ist ein sehr fruchtbares Land und hat Überflufs an allen Dingen, welcher die Jugend zu allerlei Schlechtigkeit verlockt, weshalb sie auch meistens zu entarten pflegt; auch ist der Türke vor der Thüre, der ein böser Nachbar ist, und es ist immer gefährlich dort zu studieren, weshalb ich Dir Wien gar nicht anrate. Darum kann ich Dir keinen besseren Rat geben, als dafs Du nach Ingolstadt gehst, welches in unserer Heimat liegt, wo keine Gefahr weder von seiten der Nahrung noch des Trunkes noch des Klimas noch der Religion ist und alles noch um einen recht billigen Preis gekauft werden kann; dann sind auch jetzt alle Fakultäten weit berühmter als früher, (so die) der Jurisprudenz und der freien Künste, die Du studieren mufst; denn

es sind viele Professoren angestellt, die grofse Kenntnis in allen Dingen haben; einige lehren nämlich die freien Künste, wie z. B. die Beredtsamkeit und die Kenntnis der Geschichte und der Dichter, einige die Astronomie, einige die trivialen Wissenschaften, wie Grammatik, Dialektik, Rhetorik, einige docieren die Hebräische und Griechische Sprache, lauter Vorlesungen, die Du ohne Aufwand hören kannst. Ferner giebt es viele Lehrer, die Schüler aufnehmen und zu Hause unterrichten und zu jeglicher Bescheidenheit anleiten, so dafs mit Recht niemand darüber klagen kann, dafs an dieser Universität Mangel an edlen Künsten ist, wenn einer nur Fleifs anwendet. Deshalb ist es durchaus meine Ansicht, dafs Du ohne jedes weitere Bedenken und Zögern nach Ingolstadt gehst, wo Du ohne Zweifel die edelsten und besten Wissenschaften studieren kannst, bis Du zu einem höheren Studium gelangst. Hiemit lebe wohl. Gegeben in Schmihen.

17.

# Die Disputationen am Pädagogium (akademischen Gymnasium) in Stettin.

Von Dr. M. **Wehrmann** in Stettin.

Durch die sehr verdienstvolle Arbeit von E. Horn (Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert. Leipzig 1893) ist über das Wesen, den Zweck, die verschiedenen Arten und die Einrichtung der akademischen Disputationen Klarheit und Verständnis geschaffen und damit eine für den Unterrichtsbetrieb früherer Zeiten sehr wichtige und gebräuchliche Lehrmethode in das rechte Licht gesetzt. Durch sehr reiches Material unterstützt hat der Verfasser ein klares Bild von den Disputationen entwerfen können. Auch die akademischen Gymnasien, die in ihrem ganzen Zuschnitte den Universitäten nachgebildet waren, hat er berücksichtigt. Doch liegen gerade für diese Anstalten, welche lange Zeit eine hervorragende Bedeutung auch über die engsten lokalen Grenzen hinaus gehabt haben, verhältnismäfsig wenige sichere Nachrichten über den Unterricht vor. Nur einzelne von ihnen wie z. B. Danzig, Soest, Hamm, Hildburghausen haben eine geschichtliche Darstellung gefunden, bei anderen ist dieselbe in den Anfängen stecken geblieben. Je mehr man sich aber in die Geschichte einer solchen Schule vertieft, die ein Zwitterding zwischen Lateinschule und Universität war, desto deutlicher tritt für dieselbe die Bedeutung und Wichtigkeit der Disputierübungen hervor. Es ist daher vielleicht eine nicht überflüssige Ergänzung zu Horns Darstellung, wenn einmal der Versuch gemacht wird, die Disputationen an einem akademischen Gymnasium im Zusammenhange darzustellen. Ergiebt sich hieraus auch nicht etwas wesentlich Neues zur Erkenntnis der Disputationen, so ist die Stellung derselben an den Schulen, ihre Bedeutung in dem Unterrichtsbetriebe doch eine andere als an den Universitäten. Ganz besonders reiches Material an einzelnen Leistungen für die Übungen und an gedruckten Disputierübungen liegt uns für das Pädagogium, das spätere Gymnasium academicum in Stettin vor.

Das Pädagogium in Stettin ist von den beiden Herzögen von Pommern Barnim XI. und Philipp I. durch die Urkunde vom 25. Oktober 1543 gegründet, aber unzweifelhaft erst 1544 ins Leben getreten. Von Anfang an wird betont, dafs die neue Anstalt, mit der ein Alumnat verbunden war, über den gewöhnlichen Schulen stehe, in quibus sunt Abecedarii, Syllabarii, Donatistae. Ihr Ziel war, die Grundlagen der artes liberales und literae sacrae zu legen, so dafs die Jugend auf den Universitäten schneller ihre Studien beendigen, ja im Notfalle, si qui tenuioris fortunae essent, aus dem Pädagogium direkt in Schul- oder Kirchenämter treten könnte.

Die ältesten Statuten, die von dem ersten Rektor des Pädagogiums Antonius Walther verfafst zu sein scheinen, enthalten zunächst über Disputierübungen weiter nichts als die Bestimmungen, ut adolescentes exerceantur in scribendo atque loquendo und etwas später: Disputandi cura ad professores pertinet.

Im Jahre 1565 beauftragte Herzog Barnim XI. eine Kommission von drei Männern mit einer Reformation der Anstalt. In dem infolgedessen abgegebenen Gutachten lesen wir über Disputationen folgendes: Disputandi quoque exercitium in artibus non dissuademus, ac possent disputationes tales gubernante Rectore per vices cum declamationibus singulis mensibus fieri. Ut autem magis excitentur, statuatur, ut omnes professores, ministri ecclesiae et diaconi ad declamationes et disputationes conveniant, quia verum est, quod ab Ovidio dicitur:

Excitat auditor studium, laudataque virtus
crescit, et immensum gloria calcar habet.

Constituatur etiam praemium aliquod declamatori et disputationis praesidi $\frac{1}{2}$ Florenus aut quarta Thaleri, sicut fit in quibusdam academiis. Theologicas vero disputationes extra academias instituere non indicabimus esse consultum. Clamoribus non geritur res καὶ οὐδεὶς οὐδενὸς ἀκούει, sicut de Cyclopibus poëta scriptum reliquit.

Hier haben wir bereits die Anfänge der feierlichen Disputationen, die regelmäfsig abgehalten werden. Die Bestimmung, welche getroffen wird, rührt noch von Männern her, die offenbar unter Melanchthons Einflufs stehen, dem ja der Nutzen der Disputationen sehr beträchtlich erschien.[1] Schon aber waren die Meinungen über diese Übungen geteilt.

[1] Vgl. Hartfelder, Phil. Melanchthon als Praeceptor Germaniae. MGP. VII. S. 449 ff.

Ganz besonderes Interesse für seine Fürstenschule zeigte der jugendliche Herzog Johann Friedrich. Er liefs sich die Hebung ihres Zustandes angelegen sein, er verlangte wiederholt die Einrichtung von Klassen. So schrieb er auch am 20. Dezember 1572: „Weil auch an den exercitiis epistolarum, carminum, declamationum und disputationum so viel gelegen, dafs ohne dieselben die praecepta artium mit weniger Frucht können gelehret werden, so wollet derselben in der Anordnung und Austeilung ihr einer jeden Klasse gute Acht haben.“ Der Herzog beauftragte 1573 drei Männer die Anstalt eingehend zu revidieren, die gefundenen Mängel aufzuzeichnen, Vorschläge zur Verbesserung zu machen und eingehende Vorschriften und Gesetze zu entwerfen. Wie gründlich man hierbei vorging, zeigt der Umstand, dafs nicht nur der Rektor Jonathan Gützlaff vorher eine längere Reise unternahm und die Schulen in Wittenberg, Leipzig, Grimma, Heidelberg, Strafsburg, Basel, Zürich, Tübingen, Augsburg, Ingolstadt, Jena und Magdeburg besuchte, sondern sich schliefslich auch noch der Superintendent Cogler aufmachte, die Einrichtungen der Fürstenschule in Meifsen kennen zu lernen. Das Ergebnis der Arbeit ist ein etwa 100 Folioseiten langer Bericht (descriptio scholastica), dem ein Schreiben an den Herzog vorangeht. In diesem werden allerlei Mängel der Schule dargelegt. Dort heifst es u. a.: Deinde neque declamationes et disputationes dissimulatione praeterivimus, sed de his ideo nihil decrevimus, quod μελέται hae Rhetorum et διαλέξεις καὶ ἐνζεύξεις dialecticorum et philosophorum exercitationes sunt publicarum academiarum, quae superant nostrorum discipulorum vires et ad administrandum docentibus propter varietatem operarum publicarum, quibus alioquin distinentur, sunt graviores. Ad haec, quae scripta philosophica commodam materiam disserenti suppeditant, ea in scholam nostram recipi vetant ordinaria alia artium, quibus potissimum imbui primam aetatem necessarium est et usitatum in hoc genere scholarum, qualis est nostra. Ex hic si themata disputationum promantur, ieiuno existent λογομαχίαι inter disserentes. Theologicis autem disputationibus periculum subest evidens, ne digladiationibus et rixis occasio praebeatur, quae in apert aerumpant convicia et convulsionem pariant consensus in dogmatibus ecclesiae et libertatem praestent dissentientibus a professione doctrinae ecclesiarum huius provinciae evomendi manifeste per se virus suum vel occulte per alios subordinatos, quibus ut hastae velitibus amentatae traduntur torquendae, sic argumenta his disceptanda

subministrare poterunt. Quibus incommodis implicatae academiae in usurpatione exercitationis propriae illarum et sane utilissime parce admodum omnes nunc in Germania versantur. siquidem eas temporum calamitas docuit, quod de Cyclopibus Euripides affirmat, ὅτι ἀκούει οὐδὲν οὐδεὶς οὐδενός.

Den hier ausgesprochenen Grundsätzen entsprechend enthalten die ausführlichen Statuten des Pädagogiums von 1574 nichts über Disputationen, und eine Instruktion des Rectors von 1576 enthält wohl Bestimmungen über declamationes, carmina und epistolae, erwähnt aber nicht die Disputationen. Man war also der nicht unberechtigten Ansicht, dafs dieselben unnötig, wenn nicht schädlich seien.

Schon wieder anderer Meinung war der Rektor Conrad Berg, der 1580 in einem Bericht über den Unterricht schreibt: Quolibet semestri thesibus propositis primae classi ex usitata doctrina locis alicuius theologici, quam recens interpretatus fuerim, disputandi exercitium coniungo. Ac ut excitentur studia discentium, ut melius formentur iudicia, ei exercitio fere adesse solent D. Superintendens D. Stimmelius, M. Phrisius et collegae, ex caeteris etiam qui volunt. Ebenso enthalten die im Oktober 1587 von Herzog Johann Friedrich selbst unterschriebenen Statuten wieder Bestimmungen über Disputationen. Es heifst dort: . . . . et declamitando atque disputando quandoque se exercent. Im § 13 lesen wir: Disputationibus primae classis praesidebit Rector. Idemque thesibus comprehensam disputandi materiam proponat ex vulgari minimeque controversa in ecclesiis nostris doctrina catechetica examinis, quae ad totius scholae captum usumque necessarium sit accommodata. Iudicio Superintendentis et Pastoris ecclesiae collegiatae theses, antequam scholae proponantur, subiciat. Ad usum dialectici exercitii et institutionem puerilem omnia referat: neminem audiet quaestiones aut controversias attingentem aut moventem graviores captu et iudicio puerili. Si data erit occasio et copia materiae idoneae, ethicas quoque et philosophicas disputationes adornabit. In quo genere et duobus magistris collegis quandoque, si volent, offeret disputationis publice instituendae copiam. Declamandi atque disputandi exercitiis praeceptores omnes interesse convenit, et commune opus studio et industria iuvare invitentur et theologi, si per otium possint, ut praesentia et auctoritate sua exercitium scholasticum excitent et ornent et voce sua scholam erudiant.

Während hier also die Disputationen in einem vernünftigen

Umfange aufgenommen sind und als exercitia dem Ziele der Schule dienen, ist in den nur wenig veränderten Statuten, die der Herzog am 3. Dezember 1593 unterschrieb, dieser Absatz ganz gestrichen. Der Grund hierfür erklärt sich aus den ganzen Verhältnissen des Pädagogiums. Es war auf demselben eine arge Unordnung und Zuchtlosigkeit eingerissen, die zu bösen Auftritten führte. Die Schüler mafsten sich ganz und gar die akademische Freiheit an, wollten sich nicht unter die Schulgesetze fügen und ganz nach ihrem Belieben wie Studenten leben. Heftige theologische Streitigkeiten waren zwischen den Lehrern ausgebrochen, bei denen die Pädagodisten Partei ergriffen, und nicht vor Thätlichkeiten zurückscheuten.[2] Um diesem Unwesen zu steuern, schlofs der Herzog Johann Friedrich die Anstalt auf kurze Zeit, erliefs die schärfsten Verbote gegen die akademische Licenz und liefs die Statuten revidieren. Hierbei wurde alles gestrichen, was wieder zu ähnlichen Unordnungen führen konnte. Lange aber dauerte diese Opposition gegen die akademische Färbung der Fürstenschule nicht, Lehrer und Schüler drängten in gleicher Weise darauf hin, und bald war das Pädagogium wieder ganz akademisch gestaltet mit allen guten und schlechten Einrichtungen.

Gerade um 1600 begann der Gebrauch, Disputationen in feierlicher Weise abzuhalten und auch Druckschriften vorzulegen, hier häufiger zu werden. Es war besonders der Rektor Christoph Butelius (1601—6), der diese Sitte bei dem Pädagogium einführte. Es liegt eine grofse Zahl von Disputierschriften vor, die praeside ac moderatore M. Christophoro Butelio herausgegeben sind. Die älteste bekannt gewordene ist vom 15. Oktober 1601 datiert und handelt de felicitate. Aus dem Jahre 1606 kennen wir 13 Schriften. Die Disputationen behandeln ausschliefslich philosophische Themata, von theologischen hielt man sich fern. Noch nach seinem Abgange vom Rektorat liefs Butelius, der 1606 Pastor an der Nikolaikirche in Stettin wurde, 12 Dissertationen über philosophische Fragen drucken, welche unter seiner Leitung von 12 Respondenten in Disputationen behandelt waren (enchiridion philosophicum etc. Lubecae 1609). Interessant ist das Büchlein vornehmlich deshalb, weil der Verfasser den Abhandlungen eine Anleitung d e r a t i o n e d i s p u t a n d i p r o t i r o n i b u s vorausschickt. Dieselbe beginnt: D i s p u t a t i o consistit inter opponentem et Respondentem: horum quaedam com-

[2] Vgl. Mitteilungen I, S. 116 ff.

munia. quaedam propria sunt disputandi praecepta. Es folgen dann 8 praecepta communia, 10 regulae Opponentis und 7 regulae Respondentis. Gewifs enthalten diese Vorschriften nicht wesentlich Anderes, als in ähnlichen Anleitungen dieser Zeit verordnet wird, aber immerhin ist es doch bemerkenswert, dafs der Rektor des Pädagogiums es für angebracht und passend hält, den Schülern solche Regeln zu geben.

Von Disputationen, die unter dem Präsidium eines anderen Lehrers in dieser Zeit gehalten worden, giebt uns nur eine Druckschrift von 1604 Kenntnis, nach der ein Schüler praeside Petro Vanselao subrectore de definitione disputierte.

Wenn diese Übung demnach so häufig und gebräuchlich geworden war, so ist es erklärlich, dafs auch die Gesetze der Schule auf dieselbe Rücksicht nehmen mufsten. Daher finden wir in der 1607 abgefafsten declaratio veterum statutorum scholasticorum illustris Paedagogii weitgehende Bestimmungen. Für das Studium der Theologie wird den Lehrern vorgeschrieben materias praelectas brevius repetere et sub forma thesium comprehensas affigere et disputandas publice proponere. Doch sollen sie in theologicis nichts lesen oder disputieren, nisi prius in consilium theologos vocaverint et consensum ipsorum impetraverint. Hier sind also die bisher verbotenen theologischen Disputationen förmlich genehmigt. Über das studium philosophicum heifst es, dafs zur Hebung desselben maiorem in modum sibi commendata Rector habeat exercitia disputationum, quibus eadem, quae explicata sunt, repetuntur et singulis septimanis pro et contra disserendo explicantur. Theses breves vel Rector ipse scribit vel a discipulis (quod utilius est) scriptas recipit, corrigit, tandemque proponit. — — Disputationes ordinariae habentur diebus Saturni horis matutinis. Weiter wird bestimmt, dafs in jedem Semester ein index disputationum et declamationum habitarum veröffentlicht werde. Schliefslich sollen die bisher vorgeschriebenen Prüfungen aufhören, quia disputationes, quae fiunt tam inter Opponentes quam Respondentes, nihil aliud sunt quam perpetua examina.

Die Einrichtung der Disputationen ist also jetzt ganz dieselbe geworden, wie sie auf den Universitäten war. Es wurde in der Folge auch immer mehr der Wunsch des Rektors und der anderen Lehrer, zum Ruhme der Anstalt Disputierschriften durch den Druck zu verbreiten. Bei der steigenden Frequenz des Pädagogiums fanden sich wohl stets Schüler, welche die Kosten

des Druckes tragen konnten und gerne wollten. Sehr beträchtlich ist die Zahl solcher Schriften, mit denen der Rektor Christoph Hunichius (1607—23) zu Disputationen einlädt, und doch ist die Zahl der abgehaltenen noch gröfser. Er veröffentlicht nach der Bestimmung der Statuten für das Wintersemester 1607 ein Verzeichnis der Reden und Disputationen, quae in illustri paedagogio Stetinensi a studiosa iuventute proprio Marte conscriptae et publice habitae sunt. Hiernach sind in diesem Zeitraum 20 Disputationen abgehalten, für welche meist gedruckte Thesen mit einer kurzen von Hunichius abgefafsten Einleitung vorliegen. Die Themata sind fast ausschliefslich philosophischen Inhalts. Theologische Disputationen veranstaltete besonders der Pastor an der Marienkirche D. Daniel Cramer. Der Subrektor Anton Burchardi (1605—13 in Stettin) veröffentlichte 1609 ein Werk: Decem libri ethici Aristotelis, dilucide et compendiose expositi disputationibus XXIV. Dieselben sind von ihm mit Schülern im Privatunterricht abgehalten, er läfst jetzt die Thesen drucken, um für späteren Gebrauch das Diktieren zu ersparen. Die Zahl der vom Rektor Hunichius abgehaltenen Disputationen ist sehr grofs, allein die Menge der gedruckt erhaltenen ist erstaunlich. Da wird disputiert vor allem de virtutibus, de prima materia, de elementis, de summo bono u. a. m.

Die 1624 gedruckten leges scholasticae paedagogii Stetinensis enthalten über Disputationen nur die Bestimmung: Accedent et declamandi progymnasmata et disputationum exercitia publica. Aber gerade in dieser Zeit beginnt recht eigentlich die Blütezeit der Disputations-Übungen am Pädagogium. Sehr eifrig hierin ist der Rektor Martin Leuschner (1623—41). Es liegen von ihm gedruckt vor 13 disputationes physicae in einem Bande vereinigt, ferner eine sehr grofse Zahl einzelner Arbeiten in vier stattlichen Quartbänden. Es ist kaum möglich, dieselben zu zählen. Auch werden wieder sehr häufig theologische Disputationen abgehalten, besonders unter Leitung der Professoren Joachim Prätorius und Christian Grofs.

Leuschners Nachfolger im Rektorat war Johannes Mikraelius (1642—58), dem schon in seiner Bestallung aufgetragen wurde, auch disputationes fleifsig zu treiben. Dieser Verpflichtung ist er getreu nachgekommen. Noch weit mehr als sein Vorgänger hat er über philosophische und theologische Fragen disputieren lassen. Gedruckte Arbeiten liegen aus jedem Jahre seiner Amtsführung zahlreich vor. Ciceros Bücher de officiis sind auf diese

Weise durchgegangen. Das 1658 erschiene Werk: Tres aurei libri M. T. Ciceronis de officiis in theses et quaestiones redacti a Micraelio enthält die Grundlage von 21 Disputationen. Micraelius fügt häufig nach corollaria hinzu, in denen wir z. B. solche Fragen finden: Num mansueto etiam conveniat inter pocula disputare? Quidnam gravius, an vita aliquem privare, an mutilatis membris vitam alieni indulgere? u. a. m. Eine grofse Zahl der Arbeiten handelt de praedestinatione. Neben dem Rektor veranstalteten jetzt auch alle anderen Lehrer Disputationen, besonders seit durch Einrichtung einer juristischen und einer medizinischen Professur der akademische Charakter der Anstalt noch mehr ausgeprägt war. So liefs der Mediziner Georg Kirchstein z. B. de manna Israeletarum disputieren und hielt disputationes anatomicas mehrfach ab. Unter Leitung des Professors der Rechtswissenschaft wurde über allerlei juristische Fragen disputiert, Heinrich Schävius u. a. leiteten ähnliche Übungen. In den Lektionsverzeichnissen werden jetzt regelmäfsig Disputationen aufgeführt, der Rektor leitet dieselben Sonnabends von 8—10 Uhr, der Jurist Mittwochs Nachmittag von 2—3.

Ebenso bestimmen die leges vom Jahre 1649 folgendes: In declamandi progymnasmatibus et disputationum exercitiis assidui sint et aliis incitamento. Ut Rector classes respondentium et opponentium in ordinariis et hebdomadariis disputationibus constituerit, ita serventur. Eine ähnliche Unterscheidung in disputationes publicae et ordinariae singulis Saturni diebus habitae wird gemacht in dem elenchus exercitationum, quae elapso semestri aestivo anni 1643 in illustri paedagogio Stetinensi publice exhibitae et habitae sunt. Danach sind in diesem Semester 8 disputationes publicae und 18 ordinariae gehalten. Das Verzeichnis für das Jahr 1653 führt 3 disputationes extraordinarias typis exscriptas und 18 ordinarias auf. Nach dem Lektionskatalog von 1658/59 haben die Professoren der Theologie und der Rechtswissenschaft und der Rektor bestimmte Stunden für diese Übungen. So sind die Disputationen ganz in den Rahmen des Unterrichts eingefügt, als ein wesentliches Mittel zur Förderung der Selbstthätigkeit der Schüler.

In der kurzen Zeit, in der nach dem Tode des Mikraelius das Paedagogium noch als solches erhalten blieb, wurde auch die Übung des Disputierens in derselben Art betrieben. Unter Leitung des Rektors Daniel Schultze (1661—64), des Konrektors Loof u. a. wurden Disputationen abgehalten.

Im Jahre 1667 wurde die alte Schule, welche vollkommen in Verfall geraten war, reorganisiert und als akademisches Gymnasium neu eröffnet. Die damals von der schwedischen Regierung erlassene Verfassung des Gymnasiums, die Gesetze und die Instruktion der Professoren zeigen eine ganz veränderte Beurteilung unserer Übungen. Es heifst dort, dafs die Philosophie betrieben werden soll praetermissis inutilibus et otiosis disputationibus. Dementsprechend enthält auch der catalogus lectionum für 1668 nichts von solchen Übungen. Lange aber wirkte dies Verbot nicht, die Professoren konnten sich von der beliebten Einrichtung, die noch dazu auch eine recht einträgliche war, durchaus nicht trennen. Bereits die 1673 von den Lehrern verfafsten leges conventus studiosorum enthalten wieder folgende Bestimmung: Ad quaslibet disputationes publicas ordinarias a dominis professoribus indictas certae disputantium classes a senioribus constituantur, quarum unum exemplar professor, alterum senior, tertium famulus habeat eum in finem, ut ex earum tenore quisque sciat, quem respondendi, quem opponendi ordo tangat. — Disputationis ergo argumentum et nomina respond. et oppon. a dn. professoribus accepta famulus praestituto tempore valvae auditorii affigat. Et si quis eorum suo munere sive per se sive per alium non fuerit functus, solvat seniori respondens 12 schill., opponens 8 sch. Hier haben wir also wieder eine vollständig geordnete Einrichtung dieser Übungen. Auch in den Vorlesungsverzeichnissen dieser Zeit werden wieder für Mittwoch und Sonnabend Disputationen angekündigt, und die jährlich herausgegebenen specimina industriae führen stets neben den anderen von den Schülern gelieferten Arbeiten auch zahlreiche Disputationen auf (1679: 22, 1680: 32). Der Unterschied gegen früher ist nur der, dafs jetzt diese Arbeiten weit seltener gedruckt werden. Mit welchem Eifer aber die Professoren auf die Disputationen bedacht waren, zeigt eine Beschwerde derselben aus dem Jahre 1688, in der sie der Regierung anzeigen, dafs der Rektor der Stadtschule beabsichtige eine Disputation abzuhalten, und bitten ihm dies zu untersagen. Es folgte eine lange Verhandlung, da der Rektor das ius disputandi für seine Schule in Anspruch nahm. Schliefslich erlaubte die Regierung diese eine Disputation, verbot aber ferner eine solche zu veranstalten.

Im Jahre 1703 wurde eine eingehende und sorgfältige Visitation des Gymnasiums abgehalten. In dem darauf erlassenen Rezesse wurden die Disputier-Übungen wieder eindringlich

empfohlen, und in Folge dessen war der Rektor Röser (1690 bis 1715) sehr eifrig in der Veranstaltung dieser Übungen und liefs auch wieder Arbeiten drucken. Der elenchus speciminum industriae von 1706 z. B. berichtet, dafs unter seiner Leitung 34 disputationes ordinariae und eine disputatio solennis publica veranstaltet waren. Ähnlich betrieben es auch die anderen Lehrer. Mehr und mehr verloren aber diese Veranstaltungen den früheren, feierlichen, akademischen Charakter, sie wurden einfache Schulübungen. Noch in alter Weise liegen aus den Jahren 1703 und 1706 medizinische Disputationen praeside Chr. Lembke de sanguine und de fonte Soterio Kenzensi vor.

Der langjährige Rektor Quade (1716—57) benutzte diese Übungen auch noch in ausgedehntem Mafse. Die Zahl der in den Verzeichnissen aufgeführten theologischen oder philosophischen Disputationen ist recht erheblich (z. B. 1716: 24 theol., 1730: 10 theol., 26 philos., 1737: 22 philos. Disputationen). In den Druck gegeben wurden die Arbeiten jetzt nur selten, die letzte bekannte gedruckte Disputation von Stettin stammt aus dem Jahre 1734. Allmählich hörte diese Übung ganz auf. Im Jahre 1728 wird den Professoren noch aufgetragen, jährlich eine disputatio publica zu halten, 1754 wird ihnen schon die Wahl gelassen, ob sie alle Jahre einmal disputieren oder eine Rede halten wollen. Von Disputationen der Schüler ist überhaupt nicht mehr die Rede. Die zahlreichen Verordnungen und Gesetze, welche im 18. Jahrhundert für das akademische Gymnasium erlassen sind, kennen diesen Zweig des Unterrichtsbetriebes nicht mehr.

Dies Aufhören der Disputationen ist um so erklärlicher, je mehr das Gymnasium seine akademische Eigenart verlor und allmählich eine wirkliche Unterrichtsanstalt wurde. Mit der vom Minister von Zedlitz immer wieder empfohlenen Sokratischen Methode pafste die Einrichtung der Disputationen durchaus nicht zusammen. Durch dieselben war in den Zeiten des akademischen Vortrages wenigstens einigermafsen eine lebendige Wechselwirkung zwischen Lehrenden und Lernenden hergestellt, und so haben diese Übungen auch ihre gute Seite gehabt. Gemeinhin aber müssen sie durch die Anleitung zu unreifen Urteilen, durch die Gefahr, Einbildung und Eigendünkel grofszuziehen, recht gefährlich gewesen sein.

---

18.

# Zur Geschichte der Schule in Wildeshausen im Herzogtum Oldenburg vom Mittelalter bis in das 18. Jahrhundert nebst urkundlichen Beiträgen aus den Jahren 1583 und 1584.

Von Archivrat Dr. G. Sello, Vorstande des Grofsherzogl. Haus- und Centralarchivs in Oldenburg.

Die Schule zu Wildeshausen verdankt ihre Entstehung dem Alexanderstift daselbst, welches, von einem Enkel Wittekinds um die Mitte des 9. Jahrhunderts zunächst als Kloster gegründet, schon im 11. Jahrhundert zu einem Kollegiatstift umgewandelt erscheint.

Dafs mit diesem Stift eine Schule verbunden war, ist selbstverständlich; ich erwähne daher nur beiläufig, dafs zuerst im Jahre 1135 der dortige scolasticus, Lambertus, namentlich aufgeführt wird. Über die Einrichtung der Anstalt wissen wir gar nichts, da in den schweren Schicksalsschlägen, welche Wildeshausen zu erleiden hatte, die Stiftsbibliothek, bis auf ein nach Münster gerettetes Copiar des 14. Jahrhunderts, vollständig verloren gegangen ist, also kein Ritualbuch oder eine ähnliche Aufzeichnung uns über das innere Leben des Stiftes Kunde zu geben vermag. Die erste urkundliche Erwähnung der Schule selbst, oder wenigstens der scolares, gehört dem Ende des 14. Jahrhunderts an und beschäftigt sich bezeichnenderweise mit allerlei seit langer Zeit eingerissenen Mifsbräuchen; sie läfst dabei erkennen, dafs die Anstalt nicht unbedeutend und von vornehmer Art gewesen sein mufs.

Am 7. Januar 1399 fand eine Kapitelssitzung statt,[1] welche sich mit der eingerissenen Unsitte, dafs die Stiftsherren zwar ihre Präbenden einzuziehen, die pflichtmäfsige Residenz jedoch in dem kleinen, aber umso unruhigeren Örtchen, dessen hochgemute Bürger sich in allen Fehden der benachbarten Dynasten herumtummelten, ungern zu beobachten pflegten, beschäftigen sollte, sowie damit, dafs

[1] Orig. der Konfirmation des Kapitelsbeschlusses durch den Bischof von Osnabrück vom 3. Febr. 1399 im Geh. Oldenb. Haus- u. Centr.-Arch. — Vgl. Lier, Das Alexanderstift in Wildeshausen, Magazin f. d. Staats- u. Gemeindeverwaltung im Grh. Oldenburg. III. 1862. S. 66.

de antiquissima consuetudine, usu, more et observancia a tanto tempore, cuius contrarii hodie memoria hominum non existit, sit observatum et obtentum, licet per abusum, quod canonici in ecclesia nostra recepti secundum admissionis et recepcionis sue ordinem certa sumptuosa, excessiva, vana et supersticiosa convivia, commestiones et prandia canonicis beneficiatis aliis et scolaribus ecclesie nostre facere, dare, ipsisque scolaribus vexillum preciosum de sindaco (l. cindato) vel serico ad corizandum et ad pomposas choreas theatrales exercendum tenebantur et tenentur ministrare, ex quibus crapule, voluptuose ebrietates, odia, rumores, rixe, contenciones, et alii diversi abusus multocies subsequebantur et ut frequencius subsequuntur in in ecclesie nostre ac cleri singulariumque personarum magnum preiudicium, dampnum, gravamen et scandalum plurimorum.

. . . aus uralter Gewohnheit u. s. w. seit so langer Zeit, dafs niemand sich des Gegenteils entsinne, allerdings mifsbräuchlich beobachtet und aufrecht erhalten worden sei, dafs die neu recipierten Stiftsherren nach der Reihenfolge ihrer Zulassung und Aufnahme den übrigen Stiftsherren und den Stiftsschülern kostspielige, ausschweifende, eitle und ungeistliche Gastmähler, Schmausereien und Imbisse zu veranstalten, und insbesondere den Schülern ein kostbares Banner von Zindel oder Seide zu Reigentänzen oder hochfährtigen öffentlichen Aufzügen zu liefern gehalten gewesen seien und noch gehalten wären, wodurch Völlerei, wollüstige Trunkenheit, Hafs, Zank, Hader, Streit und andere Übelstände vielfach erwachsen seien, und zu grofsem Nachteil, Schaden und Beschwer der Kirche, der Geistlichkeit und der einzelnen Stiftsangehörigen, sowie zum Anstofs vieler noch häufig erwüchsen.

Die Bestimmungen wegen der Residenz interessieren hier nicht; im Übrigen fährt die Urkunde fort:

Consuetudinem vero, usum, morem, et observanciam de comestionibus, conviviis, prandiis, vexillis seu banderiis supradictis ministrandis, tamquam vanam, supersticiosam, dispendiosam et inutilem, ymmo pocius corruptelam, tollimus et abolemus, eam in meliorem et utiliorem ecclesie nostre profectum commutando,

Aber die Gewohnheit u. s. w. wegen Veranstaltung jener Schmausereien, Gastmähler, Imbisse und Lieferung der Fahnen oder Banner, heben wir als eitel, ungeistlich, kostspielig und unnütz, oder vielmehr als verderblich, auf, schaffen sie ab und gestalten sie zu gröfserem und erspriefslicherem Nutzen der Kirche um, indem wir

statuimus et ordinamus, quod omnes et singuli canonici ex nunc in antea de novo supervenientes infra sex menses continue subsequentes nobis, decano et capitulo, ad comparandum, emendandum et conservandum libros, calices et ornamenta alia ad divinum cultum necessaria viginti quatuor florenos Rynenses boni auri et iusti ponderis, et scolaribus duos florenos auri et ponderis eorundem dare, ministrare et realiter cum effectu exsolvere teneatur . . .

festsetzen und ordnen, dafs alle und jegliche von nun ab eintretende Stiftsherren binnen sechs Monaten dem Dekan und Kapitel zur Beschaffung, Verbesserung und Erhaltung von Büchern, Kelchen und anderen zum Gottesdienst notwendigen Gegenstände 24, und den Schülern zwei gute vollwichtige Rheinische Gulden baar zahlen sollen . . . . .

De vino uero dando per canonicos in dicta ecclesia de novo recipiendos, prout hactenus observatum est, volumus de cetero penitus observari; et nichilominus statuimus et ordinamus, quod vicarii et rectores altarium in ipsa ecclesia nostra, qui hactenus ex gracia vinum seu denarios vinales perceperunt et vinum non ministraverunt, de cetero et in antea, ex quo vinum seu denarios vinales bis a canonicis percipiunt, ipsi in principio admissionis et recepcionis sue vinum semel dumtaxat dare, ministrare et realiter cum effectu exsolvere teneantur.

Was den von den neu aufzunehmenden Stiftsherren zu spendenden Wein anlangt, so soll es bei der bisherigen Übung sein Bewenden behalten, ausgenommen, dafs die Vikare und Altarherren, die bisher gnadenhalber Wein oder Weingeld empfangen, selbst aber keinen gespendet haben, in Zukunft, da sie von den Stiftsherren zweimal Wein oder Weingeld erhalten, bei ihrem Antritt einmal Wein *in natura* zu spenden und zu liefern gehalten sein sollen.

Fast vier Jahrhunderte vergehen, bis uns wieder urkundliche Nachrichten über die Schule begegnen.

Am 29. Dezember 1563[2] übereignete der postulirte Bischof von Osnabrück, Johann Graf von Hoya, für Zwecke der Schule,

[2] Orig. Grh. Oldenburg. Haus- und Central-Archiv. — Wildeshausen; Alexanderstift.

der Kirchenfabrik u. s. w. die Einkünfte der Vikarie des Marien-Magdalenen-Altars in der Stiftskirche mit folgender Begründung:

... sane dudum nomine honorabilium devote nobis dilectorum decani, senioris et capituli ecclesiae collegiatae divi Alexandri in oppido Wildeshusen nostrae dioecesis exhibita nobis petitio continebat, quod licet apud ecclesiam suam hactenus scholam habuerint et etiam nunc habeant eiusque ludimagistris competentiam ac salarium assignaverint, tamen in his periculosis temporibus summaque rerum caritate illis usuvenire, ut honestos et doctos magistros, qui in artibus et disciplinis iuventutem pie ac diligenter instituant, habere non possint, nisi de solito maiore stipendio ipsis provideatur.

... freilich besagte das uns vorlängst Namens des ehrwürdigen u. s. w. Dekans, Seniors und Kapitels der Kollegiatkirche St. Alexandri in der Stadt Wildeshausen überreichte Gesuch, dafs, obwohl sie bei ihrer Kirche eine Schule gehabt und noch hätten, und den Schullehrern Gebühren und Gehalt bewilligt wären, es dennoch in diesen gefährlichen Zeitläufen und infolge der gewaltigen Teuerung vorkomme, dafs sie ehrbare und gelehrte Lehrer, welche die Jugend in Künsten und Wissenschaften fromm und fleifsig unterwiesen, nicht beschaffen könnten, wenn sie ihnen nicht ein höheres Gehalt als herkömmlich zusicherten.

Der wahre Grund zu der neu erwachten liebevollen Fürsorge des Kapitels für seine Schule läfst sich aus den Worten der Urkunde nur ahnen, wird aber durch die gleich mitzuteilenden, zwanzig Jahre jüngeren Schriftstücke aufser Zweifel gestellt: es war die Sorge vor der starken Konkurrenz der von Magistrat und Bürgerschaft, welche gut protestantisch gesinnt waren, protegierten Nebenschulen.

Wahrscheinlich unter dem Einflufs des Magisters Bonnus, des Reformators des Niederstifts Münster, zu welchem aufser den jetzigen Oldenburgischen Ämtern Vechta und Kloppenburg noch das Amt Meppen gehörte, hatte in dem benachbarten Wildeshausen die lutherische Glaubenslehre so gewaltigen Anhang gefunden, dafs 1543 ihr die Stiftskirche St. Alexandri eingeräumt werden mufste. Wenn es auch dem äufserlich katholisch gebliebenen Kapitel schon nach vier Jahren infolge der, durch die Schlacht bei Mühlberg verursachten Änderung der anfangs dem Protestantismus und dem Schmalkaldischen Bunde geneigten Politik des Bischof Franz von Münster gelang, sich seines Gottes-

hauses wieder zu bemächtigen, so änderte dies doch an den konfessionellen Verhältnissen der Bürgerschaft nichts. Naturgemäfs war jede der Parteien bestrebt, die Schule in ihre Hand zu bringen. Dafs in dem daraus sich entwickelnden Streit die Bürgerschaft schliefslich den kürzeren zog, ist bei der zielbewufsten und energischen Durchführung der Gegenreformation im Machtbereich des Bischofs von Münster begreiflich. Über diese Zustände und Vorgänge verbreiten einige Schriftstücke aus dem Ende des Jahres 1583 und dem Anfange des folgenden Jahres erwünschtes Licht. Der aus demselben sich ergebende Thatbestand ist kurz folgender:

Das Kapitel St. Alexandri gestattete um das Jahr 1550, in der Erkenntnifs, dafs der von seinem Schulmeister bisher erteilte, sich auf Schreiben und Lesen und die „prima artium rudimenta“ erstreckende Unterricht den Anforderungen der Zeit nicht mehr genüge, und unter dem Druck seiner Finanzlage, welcher die Anstellung wissenschaftlich leistungsfähigerer Lehrer zur Zeit unmöglich machte, den dazu Qualifizierten unter seinen Vikaren, Privatunterricht zu erteilen. Diese scheinbare Freigabe des Unterrichts veranlafste einen Schreib- und Rechenmeister etwa im Jahre 1570, unter Berufung auf die von Bürgermeister und Rat erteilte Genehmigung, in Wildeshausen eine neue Schule zu errichten. Sein Unternehmen war erfolgreich; dies veranlafste aber das Kapitel, die Hülfe des Drosten anzurufen, welcher den Eindringling kurzer Hand aus der Stadt wies. Geraume Zeit blieb nun der alte Zustand weiter bestehen, bis im Sommer 1583 abermals ein ausländischer Schreib- und Rechenmeister in die Stadt kam, das Bürgerrecht erwarb, um nicht der Jurisdiction der Drosten unterworfen zu sein, und wiederum eine Schule errichtete. Ihm vertrauten nicht nur die meisten Bürger ihre Kinder an, so dafs die Zahl der Besucher der Stiftsschule sehr zusammenschmolz, sondern auch aus der Umgegend, selbst aus den Städten Vechta und Kloppenburg, erhielt er Zuspruch. Der Hauptgrund dafür mag darin gelegen haben, dafs er seinem Unterricht einen ausgeprägt protestantischen Charakter gab. Diefs führte bald zu Reibereien zwischen seinen Schülern und denen der Stiftsschule. Die letzteren wurden nicht nur auf der Strafse sondern auch an gefreiter Stätte mit Spott und Schlägen verfolgt, der Stiftsschulmeister wurde mit den ärgsten Schmähreden überschüttet, ja selbst der Gottesdienst wurde durch das Lärmen und Toben der protestantisch Gesinnten unaufhörlich gestört, so dafs das Kapitel

besorgte, es werde, wenn nicht eingeschritten werde, bald Kirche und Schule den Gegnern übergeben werden müssen. Beschwerde bei dem Drost blieb diesmal erfolglos; das Kapitel wandte sich daher an den Landesherrn, den Bischof von Münster. Dieser befahl dem neuen Lehrer, binnen drei Tagen die Stadt zu verlassen, zur Vermeidung der Verhaftung und Abführung auf die Burg zu Kloppenburg.

Der Gemafsregelte räumte das Feld; der Magistrat verwendete sich aber für ihn in einer längeren Eingabe an den Bischof, in welcher die Unzulänglichkeit der Stiftsschule nur versteckt angedeutet, im übrigen aber vornehmlich behauptet wurde, dafs neben der gemeinen oder Stiftsschule von jeher Nebenschulen in der Stadt gewesen wären. Zur Bekräftigung dessen wurden die Namen von acht Vorstehern solcher „Beischulen" mitgeteilt, welche nie auf Schwierigkeiten von Seiten des Kapitels gestofsen wären. Unter den aufgezählten befinden sich aber vier Geistliche, welche offenbar identisch sind mit den vorher erwähnten, vom Kapitel zur Erteilung von Privatunterricht autorisierten Vicaren. Hinsichtlich der Person des Schullehrers wurde, wie zu erwarten, keine Änderung des bischöflichen Befehles erreicht, es wurde aber die amtliche Zusage gegeben, das Kapitel solle die Wildeshausener Schule in solche Verfassung bringen, dafs die Bürgerschaft in keiner Hinsicht Grund zur Klage über dieselbe haben werde.

Die interessanten Aktenstücke mögen hier nun selbst in ihrem Wortlaute folgen.

## 1. Der Scholaster Johannes Kogelke beschwert sich bei dem Kollegiatstift über den Rechen- und Schreibmeister. 1583, Dez. 4.[3]

Den wurdigen, edelvesten, erbaren und wolgelärten hern seniori und capitularen der Collegiatenkirchen s. Alexandri zu Wildeshusen, meinen gunstigen lieben hern und freunden.

Wurdige edelveste, erbare und wolgelärte gunstige lieben hern und freunde! Es wissen E. W. und gonsten sich zu berichten, das ich hiebevorn derselben wegen aufliggenden ampts an-

[3] Die folgende Schriftstücke 1—5 befinden sich im Grofsh. Oldenb. Haus- u. Centr.-Arch. Aa. Wildesh. Tit. XIV. no. 3. e.

gezeigt, das ein auslendischer schulemeister hier angekommen und in einer borgerschen behausung unterm schine, vorschedene hande schreiben und rechen zu leren, eine schule zu halden angefangen, und de kindere, so bes dahero hir in de schule gegan und ire schulegelt dem schulemeister noch schuldich und unbezalt, an sich nimpt und zu leren understehet, mit bogerende E. W. und Gst. raedt, dwilen sulche vornewerung baven altherkomen angefangen, und der kirchen und scholasterie gerechtigkeit zum abbruch konte geschein, daraus auch mer voranderung zu befruchten, deme in zeiten mugte furgebawet werden, mit weitern etc., und domals E. W. und Gst. mir die antwort gegeben, das vor etzligen jaren gleicher gestalt ein frombder schulemeister binnen Wildeshausen auch so eine besondere schule angefangen, sei ime aber von dem edelvesten Hinriche Schaden, drosten, als in stadt hoger obricheit, ein verbot angelacht, das er der angefangen schule sich enthalten und die stadt haet ruimen mussen; derwegen mir bevelende, ein ebenmessig verbot bei wolgemelten drosten zu erhalten und auszubrengen, und so sulchs nicht zu erlangen bei S. Ed. L., mir ferner die hilfliche hand und beistand lehenen wollen, so habe ich deme zufolge ein und andermal wolgemelten drosten Schaden darumb in schriften bitlich ersocht, das deme newen schulemeister muchte vorbotten werden, he sich der angefangen schule ane E. W. und dan meiner consent und bewilligung sich muchte enthalten; so haet mein schreiben uber mein gensliche zuvorsicht weinig und gar kein stadt bei S. Ed. L. finden mogen, sunder mer schimpflich darauf beantwortet, dan frucht geschaffet, das E. W. und Gst. ich nicht vorsweigen muegen, sunder viel meher will heimgestalt haben, middel und wege zu bedenken, damit der kirchen und scholasterie kein abbruch und vorkleinerung wedderfaren, sunder vielemer bei irer gerechticheit vordedinget und gehandhabet worden mugte; thue E. W. sambt und besonders, denen ich auch angenemen willen und dienste erzaigen erpottich, in schutz des almechtigen frundtlich empfelen.

Datum am 4. decembris stylo novo anno 88.

E. W. und Gst.

williger

Johannes Kogelke,

Scholaster.

## 2. Gesuch des Collegiatstifts an Bischof Johann Wilhelm von Münster, um Entfernung des Schreib- und Rechenmeisters. 1583, Dez. 5.

Hochwürdiger in got durchleuchtiger hochgeborner fürst, gnediger here! Unsere underthenige gehorsame deinste neven unsern innigen gebede zu dem almechtigen sein E. F. Gn. mit allen flithe und bester vermogenheit stetz bevorn. Gnediger fürst und her! wes unser mitcanonich und scholasticus wegen eins nien und alhir ungewondlichen anwesenden scholemeisters an uns sich beclaget und weitere ansuchung gedan, datsulvige geven wi E. F. Gn. in seinen hirbi vorwarten schriften underthenich zu erkennen. Dewilen wir over denselbigen in rechtmefsigen sachen, so viel mogelich, beistand zu leisten, oich unser kerchen und der christlichen catholischen religion (so fast an vielen orden sampt ihren lefhebberen angefochten und verfolget, wi over, als desses ordes avergeblevene, bes anhero allein darbi persevereret) heil, nutte und vortgank zu sochen und vorbidden uns schuldig irkennen und ahne E. F. Gn. gnediger defension, schutz und schirm in dessen gefarlichen tiden solchs nicht vermogen, derhalven konnen wir noitdrenglich E. F. Gn. der sachen warhaftigen und grundlichen bericht in underthenicheit nicht vorhalten, mit ferner undertheniger bitte, E. F. Gn. datselbige in gnaden erhoren und fürstlichen troist und beschirming gnedichlich uns mitdelen wolten.

Erstlich ist de unlengbare warheit, das van olders hero und von vielen undenklichen jahren bes an heutige stunde ein capitel und scholaster alhier zu Wildeshusen der schole vorgestanden und stetz einen scholemester darselbst geholden, welche der Wildeshusischen kindere, und so ut anderen orden mer herto gekamen, prima artium rudimenta, dar bi schriven und lesen geleret, wo dan oich unsere antecessoren vor vertich oder veftich jahren, wanner se vormerket, dat ire schole mit duchtigen scholemeisteren nicht genoichsam vorsorget, ihren vicarien und kerkenpersonen, so it beter geweten, itliche kindere to institueren, darmit se nemand mochte hebben to beklagen, frigwillich gestadet, bet so lange se andere in dersulven stede bekomen, warinne oich nemals vorhindering vorgefallen, edder dorch jemands nye schole ufgerichtet und vorordnet worden, utbescheden, dat ungefehr vor tein edder twolf jahren einer alhir angekomen,

der sich vor einen schrif- und rechenmester angegeven und beromet, er hedde vorloif van borgermester und rat, eine schole antofangen, och under solchen schine de kinder ut unser schole to meren dele an sich getagen, umb welches willen, als wir den edlen und erntvesten Henrich Schaden, drosten zu Wildeshusen, irsochen baten, heft ihre E. L. instatt fürstlicher overicheit dermaten ein insehend gedain, dat er van hir vorwiken und up andere orde sich begeven moten, warbi es darna vorbleven und wi volgends, wo tovoren, einen scholemester geholden, welche den kindern schriven und lesen, och, de es begeret, rechen geleret, dar nur edder den scholaster derenthalven nene klage vorgekamen; wo over und mit wat dankbarheit er sins loins und scholegelder betalinge entfangen, darvan werden seine register und er selvest im notfal relation und antwort geven konnen. Als wir nun in frede und nenes ungnden vermoden gewesen, ist unvorsehends eine rume tit vor Michaelis einer hir angedrapen, war he over gebaren, ut wat landen und mit wat beschede anhero gekamen, oft er catholisch, calvinisch edder zwingilsch, mogen sine adhaerenten, und so eme de hulpliche hand reken, vellichte beter als wi sich weten zu bescheiden. Densulvigen, als er sich vor einen schrif- und rechenmeister utgegeven und seine kunste angeslagen, hebben se mit groten triumph, obliti priorum omnium beneficiorum, nicht ohne vorachting unser religion und kerchendenstes, unser und unser schole, entfangen, ihre kinder, deren itliche er vorige scholegeld noch unbetalet, plotzlich ut der schole genommen, welche uns und unse religion nicht alleine beschimpen und bespotten, sonder oich, wanner ander frame Christen to kerken gan, under sermone und gades denste to ergernifse der framen mit lopen, ropen, smiten und stormen umb der kerken dermaten sich anstellen, dat it sich let ansehen, wo se vordan eren motwillen mogen gebruken und also de averhand kregen, nicht gudes darut erwassen worde, unde wi enen und eren de kerken und scholen mosten avergeven und alle dink bliven laten, de andere kindere, so am geringen tale in unser schole noch overich, darsulvest so wol in der gefrieten stede als uf frier straten mit spöttischen worden und slaende dorven angripen, und wan unsere scholemester zu vortreding seiner beschollene kinder se in solchen daden strafet, wat smaheworde em alstan wedderfaren, ist E. F. Gn. gleifter tucht und erbarheit halven nicht zuvormelden. Als wir nun solchs ein tidlank mit gedult vordragen, und vorhoffet, es solte na lankheit der tide

stiller und geringer werden, up dat vieles klagen unnodich, so hebbe wi doch dat jegenspill dachlichs befunden, dat nicht unfoglich uf se dictum illud Jeremiae prophetae mach gezogen werden: *si mutare potest Aethiops pellem suam aut pardus varitates suas, et vos poteritis benefacere, cum didiceritis malum,* heft oich derselbige nie meister, wo wi flochmerich gehoret, als er in fruchten gelevet, dat der erbenante drost em, gleich den vorigen, viellicht mochte bejegenen, mit itlichen seinen confoederatis upt rathus vor borgemeister und rad sich begeven und to merer seines angefangenen handels vorsecherung umb vorlof, edder, dar solchs bi em nicht to erholden, borger to werden ansochung gedain, darmit der erb. droste aver em nicht mochte hebben to gebeden, dewilen se sich in dem sunderlicher privilegien beromen und anmaten. Wat bescheides er daruf bekommen, is nicht in unser wissenschaft, over vermotlich, nach dem sedder der tid allerhand moitwille an seinen discipulen noch dachlikes gesporet, er sei ungetrostet nicht van em gescheiden, *et habent iam similes labra lactucas.* Darna, als wir unsern scholaster, welcher uns desse dinge angemeldet, an dem erbarn drosten gewiset, und E. F. Gn. ungerne mit klagen und supplicieren bemoigen willen, wat trostes und antwortes darup erfolget, ist in seinen, des scholasters, schriften mit der korte genoichsam vormeldet. Dewilen dan, gnediger fürst und herr, de dinge erzalter maten geschapen und leider, mer als gut, hell am dage, wat unhoils, uprohrs, kriges und bloitvorgetens der katholischen kerchen dorch nicht ordentlicher wise beropene scholemester und predigere erwassen, und uns befruchten, wan mit dussen dingen stille geswegen, und also *per nostram negligentiam et longas moras similia vel peiora mala invaluissent,* uns, als dan so to solchen fulbort gegeven, schaden und nachteil, oich E. F. Gn. ungnade mochte togemeten werden. Derhalven, gnediger fürst und here, bidden wir gantz flitich und underthenich, E. F. Gn. dusse unsere erstmalige underthenige bitte in gnaden wollen erwogen und fürstliche vorsehunge, so balde jummer mogelich, gnedichlich geschein laten, darmit der nie unberopene scholemester sins angefangenen vornemends sich entholden, und wir in unser lankwarenden schole- und kerchen-gerechticheiden mit fürstlichen gnaden schutzet und handhavet mogen werden. Datsulvige wert der barmherziger got richlich vergelden, und wi sint es mit unsern plichtschuldigen gehorsam und innigen gebede in aller underthenicheit zu vordenen jeder tid willich; doin E. F. Gn. got dem

almechtigen in fürstlichen wolstande und christlicher regierung lankwilich zu erholden getreuwlich befelen. E. F. Gn. troistliche und gnedige antwort undertheinigst bittende.

Datum under unsers capitels secret den 5. Decembris stylo novo anno 83.

E. F. Gn.
underthenich
Senior und capitul
der collegiatkerchen sancti Alexandri zu Wildeshusen.

Adresse:
Dem hoichwürdigen in got durchleuchtigen und hoichgebornen fürsten und herrn, herrn Johann Wilhelm, postulierten und administratorn des stifts Münster, herzogen zu Guilich, Cleve und Berge, unsern gnedigen fürsten und hern underthenichlich.

Praesentatum Ahaus am 11. Decembris anno 83.

3. Bischof Johann Wilhelm von Münster befiehlt dem Richter in Wildeshausen, den Rechen- und Schreibmeister aus der Stadt zu verweisen. 1583. Dez. 12. (11.?)

Johan Wilhelm.

Ehrsam lieber getrewer! Nachdem uns glaublich angelangt ist, wasmafsen daselbst in unser stat Wildeshausen newlicher zeit eine frembde person ankommen, welche understehen soll, die jugent daselbst zu lernen und also für sich eine newe schule anzurichten, ganz ohne dafs er von dem capitel oder scholaster alda zu Wildeshausen dazu verordnet und angestelt worden. Wan wir demselben aus hochbewegenden ursachen zuzusehen mit nichten gemaint sein, so ist unser gnedig bevelch und meinunge, du angesicht dieses unsers briefs demselben newen schulmeister anzeigest, sich der angefangener institution der kinder alsopaldt zu enthalten und unsere stat Wildeshausen innerhalb und für verlauf drier sunnenschein nach dieser unser ime angezeigten meinung zu raumen; da er aber solchem unserm bevelch mit wurklicher entraumung der stat in bestimpter zeit nit gehorsamen wurde, sollest du ine gefenglich anhalten und auf unser haus Cloppenborch den amptleuten daselbsten mit presentirung dieses unsers schreibens verwarlich lifern und die gelegenheit an uns unverzuglich gelangen lassen; inmafsen du auch künftig

keinen andern schulmeister, der sei dan durch unser capitel oder den scholaster daselbsten angestelt und verordnet, allda gestatten sollest; und wir thun uns dazu gnediglich verlafsen.

Datum uf unserm schlofs Ahaus, am 12. (11.?) Decembers anno 83.

Concept.

An
den Richter zu Wildeshausen.

4. Gesuch des Bürgermeisters und Rats an den Bischof Johann Wilhelm von Münster um Wiederzulassung des Rechen- und Schreibmeisters. 1584, Jan. 2.

Hoichwurdiger in got, durchleuchtiger hoichgeborner furst, Gn. H.! E. F. Gn. sein unser underthienig ganz willich plichtich dienste jederzeit zu voran bereit. Gn. H. und H. E. F. Gn. konnen wir underthienig unvormelt nicht lafsen, dafs alhey ungefer vor etzlicher zeit ein geselle angetroffen, der gueter leute kinder rechnen und schreiben zu leren umb geburlichs angenomen, auch bei demselben dero leher nach allen muglichen fleis angewandt, das auch aus diesen umbligend stetten, als Kloppenborch und Vechte, guite leute ire kinder zu im gepracht, also das augenscheinlich die kinder von tag zu tag drein zugenomen, wir auch denselben nicht anders als erlich und froem erspoeret und befunden. Nun kommen wir ein erfarung, dafs an E. F. Gn. die capitular-hern oder scholaster alhey defswegen ein clagschreiben, drein sie sich velicht zu milt (sic) vorlaufen, abgehen lafsen, als gesche irer gemeinen schole dadurch underdrang oder schade, welchs wir dan nicht erachten konnen, weilen diser geselle oder meister nichts anders als schreiben und rechen von sich lernet, auch dieselben kinder, so er angenomen, etzliche zwei, drei oder mer jaren in der gemeinen schole nicht gewesen; und ist wol, Gn. F. und H., je und alwegen neben dero gemeinen schole eine beischole alhey gewesen, drein dan dero gemeinen schole lehrer alzeit geleret und gepraucht ist worden, welchs zu befestung merer gewifs- und warheit itzlicher meister namen, so bei unserm gedenken gewesen, hei-in vorschlofsen zuschicken, dem doich von capitular-hern oder irem anwalt zu keinen malen ein- oder underdrang geschiehen, wie itz disem, der doich allein, wie gemelt, slecht schreiben und rechen leret, durch der ermelten capitular-hern vormeints clagschreiben oder mandat durch alhey

E. F. Gn. richter und fronen zu koemen, er sich bei der dritten sonnen hiraus solte machen, welchem befilich er dan in underthienigkeit gehorsamlich nachgeliept und von hie entwoichen, wiewol wir der jugt (sic) halben bi'm richter angehalten, er alhey mugte zu pleiben, die kinder von sich zu lafsen und umb sein gelt zu zeren, bis wirs an E. F. Gn. oder deroselben alhey anwesenden drosten gelangen lafsen mugten; welchs er dan nicht einreumen oder nachlafsen wollen.

Zu E. F. Gn. derentwegen unser underthienigs dienstfleifsigs bitten, E. F. Gn. von dem ungerechten milden (sic) anbringen sich also derhalben nicht zu ungnaden bewegen lafsen, und demselben alsobald unvorhorter sachen nicht zufallen, besondren gnedichlich deren E. F. Gn. underthienigen einwoner zu Wildshausen armut aus furstlichem gnedigem gemuete furstlich und gnedichlich beharzigen, dafs dieselbe durch vilfeltige kreigsbeschwer und ander zugfallener noit also ausgemalgert, das sie ihre kinder aufserhalb lands in andere und frembde scholen nicht enthalten konnen, und dennoich dero leher Catonis nach ganz gern denselben geholfen segen, welchs spricht

*Si tibi sunt nati, nec opes, tunc artibus illos*
*Instrue, quo possint inopem defendere vitam,*

dadurch dan ire kinder, den sie auch — bessers got! — kein erb oder guet gegeben, desto mer und befser bei gueten leuten geholfen und vortgesetzt mugten werden, auch den armen von Wildshausen hei-ein grofses word abgehen.

Derentwegen zu E. F. Gn. unser underthienig und fleifsig bitte, dieselbig gnediglich zu erhaltung gemeiner joigt (sic) und fordrung gemeines nutz und guiter policie disen vilgemelten rechen- und schreibmeister bei seine discipel und leherkinder wiederumb herein zu koemen gnedichlich mugte erlaubt und gestattet werden, und mit den kindren hinferner das angefangen fundament solcher rechen- und schreibler hinferner follenzehen, damit auch uns armen von Wildshausen keine vornewering witers als von alters gewesen, durch unrechtmefsigs anbringen mugte uflecht werden, wie wir uns dan zu E. F. Gn. auch deroselben hoichweise rethe nicht vorhoffen wollen.

Solchs wird got almechtich mit reichlicher belohnung unvorgolten nicht lafsen, und wir seins mit underthieniger dankbarlicher pflicht zu vorschulden und vordienen underthienigs fleifses willich, und ob wir uns in deisem keinen zweivel underwinden, dennoich E. F. Gn. gnedigs antwort bi'm jegenwartigen under-

thienig erwarten, die heimit in gnadenreiche beschutzung des allerhoigsten neben wunschung gleuklicher furstlicher regirung underthienigst thuen entphelent.

Datum Wildshausen den 2. Januarii anno im 84.

F. Gn. underthienige

gehorsam

burgermeister und rat

zu Wildshausen.

Adresse:

Dem hochwurdigen in got durchleuchtigen hoich geborn fursten und herren, hern Johansen Wilhelm, postulirten und administratori des stifts Münster, herzog zu Cleve, Geulich und Berge, graven zu der Marche und Ravenpurg, hern zu Ravenstein, unserm gnedigen fürsten und hern underthienig.

Die Aufsenseite des Briefes trägt aufserdem folgende Bemerke:

Praesentatum Ahaus am 7. Januarii anno 84.

Burgermeister und rat zu Wildeshausen thuen bericht wegen der geclagter newer schulen contra capitulum.

Die im Schreiben in Bezug genommene Anlage lautet:

Zettel dero bei unserm gedenken gewesenen beischolemeisters namen. her Herman Meiger. Heinricus Poertner. Sander Steineken. her Johann Camphues. her Andreas. her Heinrich Busch. Johann van Bremen. Fridrich Kogelken, gewesener richter alhey, dem got genade, dem zu keinem malen in disem einsperung geschehen.

## 5. Der bischöfliche Siegler Lubbert Meier in Münster verspricht, Sorge zu tragen, dafs die Kapitelsschule in Wildeshausen den Anforderungen der Bürger in Zukunft mehr entspreche. 1584 Jan. 20.

Erwertig edle ernveste hochgelarte grofs gepietende heren! Was E. Erw., Ed. und Gep. so von wegen burgermeister und rat zu Wildeshusen, auch des drosten daselbsten der angemaseten beischulen, meinen Gn. F. und hern suppliciret, angeben und mir von iren Erw. Ed. und Gep. zu verlesen gunstiglich zugestalt, thuen ich in originalibus uf deroselben bevelch obgedachte handlung gegenwertig widderumb zurugk an die canzlei zu gelangen, und werde nach mugligsten hinferner mit daran sein und befurdern, das die schul vom capitul zu Wildeshausen dermafsen ge-

halten, das mit füegen und warheid der gemeinte darüber zu clagen nichts geberet (sic) werden soll. E. Erw. Ed. und Gep. dem schutz almechtigen lang gesunt bevolen. Geben Münster, 20. Januarii 84.

E. Erw. und Gep.

gehorsamer

Lubbertus Meier L., Siegler.

Adresse:

Den erwurtigen, edlen, ernvesten und hochgelarten hern furstlichen Munstrischen zugeordneten räthen, meinen grofsgepietenden hern sampt und sonders.

Praesentatum Ahaus am 23. Januarii anno 84.

Siegler schicket die acta wegen der Wildeshausischen newer angestellter beischulen zurugk mit erpietung, das er daran sein wolle, das des capitels schule dermafsen gehalten werden soll, das kein burger noch jemands sich mit fuegen darüber zu beclagen haben soll.

Trotz aller solcher Widerwärtigkeiten erwarb der Protestantismus, und mit ihm die protestantische Schule, in Wildeshausen das Übergewicht. Wir sind darüber zur Genüge unterrichtet durch Verhandlungen aus den ersten Zeiten der Regierung des Bischofs Ferdinand von Münster, der seit 1612 mit Glück und Geschick die Gegenreformation in seinen Landen durchführte, sowie durch Zeugenvernehmungen, welche Bischof Christoph Bernhard im Jahre 1677 anstellen liefs, um die confessionellen Verhältnisse Wildeshausens im Normaljahre 1624 zu constatieren. Selbst das St. Alexanderskapitel hatte sich der Bewegung soweit angeschlossen, dafs der zu demselben gehörige Stadtpfarrer das Abendmahl sub utraque austeilte, und dafs er und die Stiftskapellane sich beim Gottesdienst der deutschen Sprache bedienten; und zwar war diefs mindestens seit einem Menschenalter der Fall. Kapitel und Pfarrer unterwarfen sich freilich einer diefs untersagenden bischöflichen Verordnung vom 13. Mai 1613[4]; die Folge aber war, dafs Graf Anton von Oldenburg-Delmenhorst seinen Untertanen im Amte Harpstedt den Besuch der Wildeshausener Kirche verbot, dafs dem Pfarrer die Tür gestürmt und die Fenster eingeworfen und während des von ihm celebrierten Gottesdienstes „ungewöhnliche deutsche Lieder“ gesungen

[4] Niemann, Das Oldenburgische Münsterland, II. 184.

wurden. Ja einer der Kapelläne fuhr fort, „sich unkatholischen Predigens und widerwärtiger Religionsexercitien zu unterfangen.“ Am 11. Juni 1614 kam der Bischof persönlich nach Wildeshausen, um die Huldigung entgegenzunehmen; er ermahnte dabei vom Rathause aus die Bürger „zur alten wahren katholischen Religion zu treten, damit er nicht genötigt werde, andere Mittel zu ergreifen.“ Infolge dessen entzog sich ein grofser Teil der Bürgerschaft der Eidesleistung, trotz der Überredungsversuche des Bürgermeisters, welcher schliefslich deswegen noch bei dem Bischof verdächtigt wurde, er habe, desselben Worte entstellend, geäufsert, jener wolle niemand in seiner Religion turbieren, ängstigen oder zwingen. Der oben erwähnte Kapellan wurde „abgeschafft,“ [5] vor allem aber wurden „der Jugend dero Zeit in der Schulen, mit Abnahme der lutherischen, katholische Bücher gegeben.“ [6]

Noch im Sommer desselben Jahres konnte der Bürgermeister berichten, die Zahl der sub una Communicirenden nehme täglich zu; [7] und wenn auch in den nächsten Jahren die Beschwerden des Pfarrers darüber, dafs viele Bürger geistliche Handlungen von einem „ketzerischen Laien“ — nämlich dem protestantischen Pfarrer im benachbarten zur Grafschaft Oldenburg gehörigen Dötlingen — vornehmen liefsen, [8] so regte dies den Eifer der Behörden nur immer mehr an, wie folgender bischöflicher Erlafs vom 7. Juni 1617 bekundet: Bürgermeister und Rat hätten an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Nutzhorn nur einen eifrigen, durch ein Attest des Pastors anerkannten Katholiken zu wählen und auch bei dem Bürgerausschufs der Sechszehner, sowie den anderen zur Wahl Berechtigten dahin zu wirken, widrigenfalls die Wahl kassiert werden und Bestrafung erfolgen würde. [9] So kam es, dafs nur sieben Jahre später die Stadt als äufserlich rein katholisch angesehen werden konnte. Wie es aber in den Herzen der Bürger ausgesehen haben mag, erfahren wir aus einer abermals sieben Jahre später ausgestellten Urkunde, in

[5] Quelle für die obigen Angaben sind die Münsterschen Regierungsakten im Grh. Oldenb. Haus- u. Centr.-Arch. Aa. Wildeshausen Tit. XIV Nr. 3i.

[6] Dies bekundet 1677 der 1608 geborene, lutherisch getaufte, aber als Schulknabe katholisch gewordene Zeuge Jacob Nihues. l. c. Nr. 6c.

[7] l. c. Nr. 3i.

[8] ibid.

[9] ibid.

welcher (am 18. März 1624) der damalige Stadtkommandant, der bairische Hauptmann v. Plettenberg, bekundet, sämtliche Kapitelshäuser seien teils durch die frühere Mansfeldische Einquartierung, teils durch seine Soldaten, teils aber auch durch die Bürger „aus Frevel und gegen die katholische Religion und Cleresie fomentierten Hafs“ zerstört worden.[10]

Ein brauchbares Werkzeug in der Hand des von Bischof Ferdinand mit der Leitung der Gegenreformation beauftragten Generalvikars Johannes Hartmann war der Wildeshausener Stadtschreiber Jodocus Bilholt, welchen jener 1616 für das neu zu besetzende Amt eines Gografen des uralten Desem-Gerichts empfahl, weil er ihm in der Stadt *antea propter fidem catholicam notus factus,* und ihm *in promotione rei catholicae* sehr nützlich gewesen sei; Bilholt selbst rühmte sich, er habe in Wildeshausen die katholische Religion „so daselbst, Gott Lob, täglich zunimmt“ vielfach fördern können, und versprach, in dem neuen Amte sein Bestes thun zu wollen *tam in religione promovenda quam administranda iustitia,* charakteristisch genug die konfessionelle Propaganda als seine demnächstige Hauptaufgabe betrachtend.[11]

Wildeshausen, ein wichtiger Flufsübergang an der grofsen Heerstrafse, hatte während des ganzen dreifsigjährigen Krieges unsäglich zu leiden; 1631 war schon über die Hälfte der Wohnhäuser niedergerissen.[12] Wie es mit der Schule bestellt gewesen sein mag, läfst sich denken, zumal das Kapitel wiederholt zu fliehen genötigt war. Aber auch nach dem Frieden, unter Gräflich Wasaburgischem Regiment, wie während der letzten Münsterschen Pfandherrschaft, 1675—1699, geschah wenig oder nichts in dieser Hinsicht, obwohl zu letzterer Zeit die Verhältnisse des Kapitels so glänzende waren, dafs es sich bereit erklärte, 20000 Rtl. zu zahlen und dem schwedischen Rat Weifsenfeld aufser einem „Honorarium“ ein lebenslängliches Jahrgehalt von 300 Rtl. zu gewähren, wenn Stadt und Amt münsterisch bleiben würden.[13]

[10] Abschr. Urk. d. S. Alexanderstifts.

[11] Grh. Oldenb. H. u. C. Arch. Aa. Monast. Tit. IX. U. 1.

[12] Plus minus 150 Häuser werden als von den Einwohnern verlassen und von den Soldaten abgerissen bezeichnet Aa. Wildesh. Tit. X. 7. 1534 wurden 238 Bürger (Hausbesitzer) in der Stadt gezählt, ibid. X. 3. und das ganze 16. Jh. hindurch war dieselbe so von Unglücksfällen heimgesucht, dafs die Zahl der Hauseigentümer schwerlich zugenommen haben wird. 1568 hatte Wildeshausen 1091 Einwohner über 12 Jahren.

[13] Protocoll. capit. Wildesh. I fol. 38 vo. 39.

Als trotz dieser Erbietungen 1699 die Einlösung von Seiten der Krone Schweden erfolgte, und der Superintendent Lochner aus Bremen nach Wildeshausen kam, um dort wieder den ersten evangelischen Gottesdienst abzuhalten, fand er die Schule, welche in dem uralten, aus Feldsteinen gebauten, in seinen Aufsenmauern noch erhaltenen Kapitelsgebäude untergebracht war, in schrecklich verwüstetem Zustande: der Ofen war zerschmettert, keine Fensterscheibe ganz, der Fufsboden ungedielt, es fehlten die Tische, so dafs die 60 Schulkinder knieend auf den Bänken schreiben und rechnen mufsten, in Sorge, dafs ein plötzlicher Windstofs ihnen ihre Papiere und Hefte entführe. Was von Lehrmitteln vorhanden, war selbstverständlich katholisch; so erfolgte nun das Widerspiel von dem, was zu Anfang des Jahrhunderts geschehen war: für 100 Mark Lüb., welche fromme Seelen in Bremen gestiftet hatten, kaufte der Visitator Bibeln, Gesangbücher, Evangelienbücher, grofse und kleine Katechismen, sowie Schulbücher und verteilte sie unter die Jugend.[14]

Mit dem bald erfolgten Übergange Wildeshausens an Hannover (1700, Aug. 4), bei welchem es bis 1803 verblieb, lenkten auch die Geschicke der dortigen Schule in ruhigere Bahnen ein.

[14] Aa. Wildesh. Tit. XIV Nr. 6 h.

19.

# Ein Revisionsbericht über die im Hallischen Viertel zu Leipzig bestehenden Winkelschulen und seine weiteren Folgen (1741).

Von Dr. phil. **Richard Pahner** in Leipzig.

Leipzig besafs neben seinen beiden städtischen Lateinschulen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts keine deutsche Stadtschule. Um so zahlreicher waren die Winkelschulen vertreten,[1] die von Leuten aller Berufsarten, hauptsächlich aber von Studiosen der Theologie, wohl auch von Juristen und Medizinern, „die in ihrer Carriere Schiffbruch gelitten hatten,“ errichtet und gehalten wurden.[2]

Das Ratspatent vom 5. Juni 1711 suchte die darin bestehenden traurigen Zustände durch die Verordnung zu beseitigen, dafs „von nun an aber niemand anders | er sey | wer er wolle | in der Stadt oder Vorstadt sich unterfangen solle | Kinder zu *informir*en und Schule zu halten | er habe denn von uns | nach vorhergehender Untersuchung derer hierzu bewegenden Ursachen | ingleichen dessen erforderten Geschicklickeit | Lebens und Wandels | auch nach Befinden beschehener *Remission* an den Herrn *Superintendent*en dieses Orts zu einem *Examine* absonderliche *Concession* diesfalls erlanget.“

Die Aufsicht über diese Schulen führte in jedem Stadtviertel ein vom Rate hierzu ernannter Geistlicher, dem die Verpflichtung oblag, Berichte darüber einzureichen.

Im Hallischen (sc. Hällischen) Viertel war mehrere Jahrzehnte lang Mag. Johann Adam Gehr, Pfarrer im Waisenhause, Inspektor dieser Schulen. Ihm verdanken wir den unter I abgedruckten Revisionsbericht, der den beiden Schulhaltern, Mehder und Schmidt, eine Rüge von seiten des Rats zuzieht. Das darüber vorhandene Protokoll lassen wir unter II folgen. Wir halten es aber für unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, dafs Mag. Gehr, so sehr auch seine Person von den beiden Schulhaltern in ungünstiges Licht gestellt wird, reges pädagogisches Interesse verdient.

Die beiden Aktenstücke sind enthalten im Ratsarchiv zu Leipzig, Stift. III. A. 16. (Acta des Hospital *St. Georgen* und das demselben *incorporir*te Zucht- und Waysen-Haufs alhier betr. *de anno* 1717).

[1] Vgl. Mitteilungen I. 145: Lehr- und Lektionsplan einer Leipziger Winkelschule a. d. J. 1711.

[2] Aus Mitteilungen III. 107 ist zu ersehen, dafs i. J. 1807 auch ein Korporal Winkelschullehrer in Leipzig war.

# I.

*Magnifici, Hoch-Edelgebohrne. Hoch Edle. Veste*

Hochgelahrte, Hochweifse Herren, Hochzuehrende *Patroni.*

Da Ew. *HochEdelgebohrne Magnificenten* auch auff dieses Jahr einen kurtzen Bericht von dem Zustand der Deutschen Schulen im Hällischen Viertel. zu ertheilen, mich verbunden erachte, so ist wohl das wichtigste, das ich zu berichten habe, das unglückseelige Ende eines von bisherigen Schulhaltern. Es ist dieses der bekannte Ernst Christian Halm. Dieser Mann hat viele Jahre mit seinem Weibe in Unfrieden gelebet, aus Verdrufs gab er im vorigen Jahre seine Schul-Arbeit auff: Er fing sie aber gar bald wieder an und zog in Steltzners Haufs im Brühl, versöhnte sich mit seinem Weibe und nahm sie zu sich. Da sich denn seine ehemaligen Schul-Kinder alle wieder einfanden. Den 19. May, Freytag vor Pfingsten a. c. besuchte ich seine Schule in diesem *qvartier* das erstemahl, er hatte 30. Kinder, *examinir*te sie aus dem 3ten *Articul* und bestunden so, dafs ich mit ihnen konte zufrieden seyn.

Den 4. July Dienstag nach 5. *post Trinitatis* besuchte ich ihn abermahl, und muste er die Kinder aus dem ersten Hauptstück des *Catechismi examinir*en, welches gar gut von statten gieng. Ich ermahnte ihn zu fernern fleifs, sonderlich zur beständigen Einigkeit mit seinem Weibe, darauff Er mir die Hand gab und beschenkte mich bei dem weggehen mit einem Büchsen Schertzerlichen Balsam, alfs welchen er zu machen pflegte. Er hatte ein etwas *moroses* und mürrisch gesichte. Aber den 9. *August* kam die betrübte Nachricht, dafs Er sich selbst erhenckt hätte.

Der Schulhalter Gottfried Günther in *D. Thomasius* Haufse in der Reichsstrafse ist verreiset. An defsen statt hat bisher *informir*et Christian *Michaël* Beck, ein fleifsiger und treuer *Studiosus Theol.* Diese Schule ist eine mit von den besten im Hällischen Viertel. Solte der erste nicht wiederkommen, wie man nunmehro vermuthet, so will dieser die Schul-Arbeit mit Gott! *continuir*en, welches ich gerne sehen würde. Johann *Ulricus* Köhling, ein junger Schulhalter wohnet ietzo in Kleinerts Haufse in der *Nicolai* Strafse, und hat sich nunmehro auch ein Weib

genommen. Seine Schul-Arbeit verrichtet Er nicht ohne Seegen, denn seine Schulkinder bestehen fast meistentheils wohl, und ich spüre auch bey keinen so viel Freude, wenn ich komme und sie besuche, alſs bei diesen Schulkindern. Es sind ihrer an der Zahl 38.

Was die übrigen anbelangt: nehmlich Johann Samuel Kühn, in schwartzen Bock, Gottfried Höpfner in grünen Lamm, in Brühl, Johann Christian Freystein, in Dannen-Hirsch, Johann Christian Ludewich in rothen Löwen, Andreas Bochmann in der goldenen Kugel in der Hällischen Gaſse, Georg Pfemmler auff der Gerber Gaſse, so habe von ihnen nichts sonderlich zu berichten. Denn Sie arbeiten an der jugend nach ihren Vermögen und Gaben. Nur die nachfolgenden Zwey Männer: Friedrich Conrad Mehder, ein so genannter *Stud. juris* in der Sonne auff der Gerber Gaſse, und Johann Georg Schmidt unten am Hällischen Thore, wollen ihren faulen Rumpf nicht dran strecken. Es sind Kinder unter ihnen, die sind schon 3. bis 4. Jahr in die Schule bei Ihnen gegangen, und kennen noch nicht einen Buchstaben, und so ist es auch in buchstabiren, lesen, *catechismo*, Sprüche hersagen, es ist alles *miserable* beschaffen. Ich gehe niemahls aus ihrer Schule ohne Bestraffung und Vorstellung. Aber Sie sind faul und bleiben faul. Ich habe mich schon über Schmidten einmahl in meinem Schulbericht *An.* 1739. den *11. Septembr.* beklaget, und es ist ihm auch von den Hohen *Patronis* eine Vorhaltung geschehen, es ist aber wenig beſserung erfolget. Der ich mit aller *ſubmisſion* Zeitlebens verharre

Ew. *Hoch Edelgebohren Magnificent*en und Herren

verbundenster treuer Vorbitter bey Gott

*M. Jo. Adam Gehr*, Pfarrer im Waysenhaus.

Leipzig den 16. *Octobr.*
1741.

II.

Leipzig,
den 2. Nov. 1741.

Gabe sich an:

H. Friedrich Conrad Mehder, *Stud. jur.* und Schulhalter.
und
H. Johann Georg Schmidt, *Stud.*
und Schulhalter allhier.

*Eod.*
In *ps.* Herrn *D.* Borns.

Als die beyden Schuhlhaltere.

Mehder und Schmidt,

vorgelaſsen und was H. *M.* Gehr wieder sie einberichtet ihnen vorgehalten wird, führet Schmidt zu seiner Entschuldigung an, die Schuld läge nicht an ihm, daſs die Kinder nichts lernten, sie wären jetzo so nachläſsig; überdem thäte H. *M.* Gehr solche Fragen an seine Kinder, welche biſsweilen kaum ein erwachsener Mensch beantworten könne;

*Dn. Dep.* stellet ihm vor, wie bereits seit 10 Jahren zweymahl dergleichen Klagen über ihn geführet worden, mithin es nicht allein an denen Kindern liegen könnte; wie denn auch ein Unterschied zumachen, unter nachläſsig und unwiſsend; wenn Kinder zwey bis vier Jahre in die Schule gegangen wären, und noch nicht einen Buchstaben kennten, vielweniger Buchstabiren, lesen und dergleichen könnten, so wäre es ein Merckmahl, daſs nicht behöriger Fleiſs an sie gewendet würde, immaſsen dieselben sonsten das Gute so leicht, als das Böse, begreiffen würden.

Mehder sagt: Es sey noch niemahls wegen seines *informir*ens Klage geführet worden; allein, wenn H. *M.* Gehr zu ihm käme, so hätte er schon den Kopffe voll Verdruſs, da fragte er denn: Was machen seine Böcke? und zu den Kindern sagte er: Ihr sitzet da, wie die wilden Rancken; Ihr seyd rechte Henochſsen; hierdurch nun würden die Kinder erschrecket, ehe er anfienge zu *examinir*en; und dann wäre das *examen* so beschaffen, wie nachfolgendes Exempel anzeigte:

Jüngsthin hätte der H. *M.* Gehr eines seiner Kinder gefragt: Du welcher *Articul* handelt von der Schöpffung? Als nun das-

selbe geantwortet: Der erstere; hätte derselbe fortgefahren: Du belügst mich wieder; wobey er das folgende Kind gefragt: Du, sage mir befser, welches ist der *Articul* so von der Schöpffung handelt? Als dieses Kind nun wieder geantwortet: Der erste, hätte sich der Herr *Magister* darüber entrüstet und gedrohet: Er wolte einen Stock kriegen, und sie alle zusammen prügeln; wobey er das dritte Kind befragt: Du, sage mir recht, welcher *Articul* handelt von der Schöpffung? Das Kind habe denn mit zittern geantwort: Der andere; die folgenden Kinder hingegen, weil sie gehört, dafs der erste und andere Articul nicht derjenige seyn solte, der von der Schöpffung handelte, hätten geschlofsen: es müfste der dritte seyn; Hieraus nun schlöfse der H. *Magister*, dafs die Kinder nicht gut unterrichtet würden; Er überliese aber E. E. Hochweifsen Rath zur Überlegung, ob die Kinder solchergestalt recht *examinir*et würden? Zur andern Zeit hätte der H. *M. praetendir*et, die Kinder solten die Sprüche beten; Nun hätte er in seiner *information* meistens Kinder von 3. Jahren, welche die Eltern nur deshalben zu ihn schickten, dafs sie solten sitzen lernen und nicht herumlauffen; Da nun die Kinder die verlangten Sprüche nicht gekonnt oder zum Theil nur gestockt, so hielte er dafür, dafs solches an dem *informir*en läge; Er versicherte aber, dafs es an seinem Fleifs nicht ermangelte.

Schmidt erinnerte noch: Es thäte ihm sehr wehe, dafs er in seinen herannahenden Alter solche Beschuldigung von H. *M.* Gehr leyden solte; da er sich in allen so aufzuführen suchte, wie er es bey seinen vielleicht bald erfolgenden Ende vor Gott im Himmel zu verantworten sich getraute.

*Dn. Dep.* bedeutet und ermahnet Mehdern und Schmidten, ihren Schulamte so vorzustehen, wie es sie gegen dem Höchsten, dem Rathe, von dem sie die *Concefsion* zum Schulhalten erlanget, und die Eltern, welche ihnen das Geld vor die Kinder zahlten, verantworten könnten, und zu fernerer Beschwerde nicht Anlafs zu geben; immafsen man demjenigen, so E. E. Hochweifser Rath diesfalls verordnet, Glauben beymefsen müfste.

Johann Christian Korn. *Act. j.*

20.

## Zur Geschichte der Schulbibel.

Die Schulbibelfrage, die jetzt auf dem Gebiete der Erziehung im Vordergrunde steht und über die mit viel Eifer und oft recht wenig Verständnis verhandelt wird, hat endlich eine geschichtliche Darstellung[1] gefunden, die zwar auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, die aber trotzdem zeigt, welche Fülle von Arbeit auf diesem Gebiete schon gethan ist, die ferner geeignet ist, das Urteil zu berichtigen, den Streit zu schlichten und den Weg zu zeigen zur richtigen Lösung der Frage.

Seit nicht weniger denn nahezu 150 Jahren wird an der Herstellung eines für die Jugend geeigneten Auszuges aus der ganzen Bibel gearbeitet. Die erste dem Verfasser Dr. Dix bekannt gewordene Arbeit dieser Art ist die Kinderbibel, die, verfafst von Rektor Hager in Chemnitz, im Jahre 1749 in Leipzig erschien. 1783 folgte eine zweite, von Dr. G. F. Seiler bearbeitet, in Erlangen. Den Namen Schulbibel trägt zuerst die Bearbeitung von Zerrenner, 1799 in Halle erschienen und Herrn Friedr. Eberh. von Rochow gewidmet. Bald folgten andere Arbeiten, alle im Sinne der Aufklärung, die das Gebiet der Schulbibel als ihren Tummelplatz anzusehen schienen und dogmatisch und ethisch schier unglaubliches leisteten. Dem trat eine preufsische Verordnung vom 7. Mai 1814 scharf entgegen und bewirkte, dafs in Preufsen die Schulbibelarbeit 50 Jahre lang völlig ruhte.

Desto eifriger trieb sie Sachsen weiter. Magister Engels (in Plauen) Geist der Bibel für Schule und Haus wurde seit 1824 mindestens zwölfmal aufgelegt und 1830 und 1845 erschienen in Leipzig neue Schulbibeln. Auch in Württemberg wurde 1838 eine solche herausgegeben von dem Rektor des Katharinenstifts, Pfarrer Zoller, und der Königin von Württemberg gewidmet. Auf Anregung des Bürgerschuldirektors Jul. Kell in Kirchberg in Sachsen bringen Bürger Leipzigs, Rat und Stadtverordnete von Chemnitz und pädagogische und andere Vereine die Sache an die sächsische zweite Kammer und diese empfiehlt die Herstellung eines Bibelauszugs dem Ministerium als dringendes Bedürfnis. Kell trug

[1] Nach Dr. Fr. Dix, Geschichte der Schulbibel. Gotha, Behrend 1892.

1846 dem Kultusminister darüber persönlich vor, erfuhr aber eine ziemlich deutliche Abweisung. Zahlreiche Flugschriften verhandeln in Sachsen das Für und Wider und 1859 bringt Schmids Encyklopädie eine Abhandlung des Leipziger Professors Lechler wider die Schulbibel und eine von dem Meininger Schulrat Weidemann, die wenigstens nicht gegen dieselbe ist. Die Frage wurde nun Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung, ja durch die Beschlüsse der Eisenacher Konferenz 1863 über die Bibelrevision wurde sie eine Angelegenheit der gesamten deutschen evangelischen Kirche. Immer seltener erdreistete sich ein Unberufener, das Wort zu ergreifen, immer sicherer verfiel er, that er es doch, der Nichtbeachtung. Da erschien 1875 das bedeutendste Werk auf dem Gebiete der gesamten Schulbibellitteratur: die Schulbibel von Rud. Hofmann, Professor der Theologie und Pädagogik in Leipzig, die weit verbreitet ist. Von den zahlreichen neueren Bibelauszügen hat aber keiner sich so rasch verbreitet, wie die von Glarner Geistlichen 1886 zuerst herausgegebene Familienbibel. Im Januar 1890 verhandelte der Gesamtvorstand der deutschen Bibelgesellschaften über die Frage, ob er die Herausgabe einer Schulbibel in die Hand nehmen solle, und entschied sich „für sich“ und „für jetzt“ dagegen. Da trat der Vorstand der Bremischen Bibelgesellschaft mit der Erklärung hervor, daſs er die Sache zur Ausführung bringen werde. Er fand wissenschaftlich gebildete Mitarbeiter aus ganz Deutschland und hat im Januar 1894 seine Schulbibel herausgegeben. Damit ist der Bibelnot unserer mittleren und oberen Schulklassen abgeholfen und ein dringendes Bedürfnis derselben befriedigt worden. — In der „Christlichen Welt“ hat Dr. Dix über die neuesten Vorgänge auf diesem Gebiete wiederholt berichtet und zwar 1892 in Nr. 29 und 1893 in Nr. 43.

## 21.

# Verzeichnis der im Jahre 1892 erschienenen Veröffentlichungen zur deutschen Erziehungs- und Schulgeschichte.

## I. Gesamtdarstellungen der Geschichte des Unterrichts und der Erziehung.

1. *Schmid, K. A.*, Gesch. d. Erziehung von Anfang an bis auf unsere Zeit, bearbeitet in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Gelehrten und Schulmännern. Fortgeführt von Georg Schmidt. 2. Bd. 1. Abt. u. 3. Bd. 1. Abt. Stuttgart, Cotta. VI, 611 S.; VI, 439. 20 Mark, 15 Mark.

2. *Böhm, J.*, Leitfaden der Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung d. Volksschule in Deutschland, Österreich u. d. Schweiz. 2. Aufl. Nürnberg, Korn. VI, 106 S. 1,60 Mark.

3. *Schorn, A.*, Gesch. d. Pädagogik in Vorbildern u. Bildern. 15. verb. u. verm. Aufl. v. H. Reinecke, durchgesehen v. J. Plath. Leipzig, Dürr. VIII, 393 S. 4 Mark.

4. *Tupetz, Th.*, Geschichte d. Erziehung u. d. Unterrichts. Lehrb. f. d. IV. Jahrg. d. österreichischen Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten. Mit 17 Abb. Prag u. Wien, Tempsky (Leipzig, G. Freytag). IV, 156 S. 0,60 Fl.

Mittelalter.

5. *Masius, H.*, Die Erziehung im Mittelalter (= Schmid, Geschichte d. Erziehung II, 1, S. 94—333).

## II. Unterrichtsanstalten.

### Universitäten und Akademieen: Matrikeln, Statuten, Darstellungen.

6. *Kaemmel, O.*, Die Universitäten im Mittelalter (= Schmid, Gesch. d. Erzieh. II, 1, S. 334—548).

7. Die Matrikel der Univ. Köln 1389—1559, bearbeitet v. *H. Keussen*. 1. Bd. 1389—1466, 1. Hälfte unter Mitwirkung v. W. Schmitz und 2. Hälfte Register (= Publikationen d. Gesellsch. f. rheinische Geschichtskunde VIII). Bonn, Behrendt. XXII, CXI, 572 S.; XVI, 269 S. 18 Mark.

8. *König, Jos.*, Die ältesten Statuten d. theolog. Fakultät in Freiburg Fortsetzung (in: Freiburger Diöcesan-Archiv 22, S. 1—40).

9. *König, Joh.*, Zur Geschichte der Universität Freiburg im 15., 16. u. 19. Jahrh. (in: Freiburger Diöcesan-Archiv 22, S. 327—343).

10. *Mayer, Herm.*, Gesch. d. Univ. Freiburg in d. 1. Hälfte d. 19. Jahrh. 1806—18. Bonn, Hanstein. 100 S. 2 Mark.

11. Aus der Gesch. der ehemal. Univ. Altorf (in: Histor. polit. Bll. 109, S. 17—35; 111—120).

12. *Distel, Th.,* Kleinigkeiten aus Kurfürst Karl Augusts Regierungszeit. Aus dem Briefwechsel der Leipziger und Rostocker Univ. 1576 (in dem Neuen Archiv f. Sächsische Gesch. 13, S. 328).

13. *Wolf, G.,* Gesch. d. Lemberger Univ. v. ihrer Gründung 1784—1848. (S. 1—47 v. Wolf, Kleine histor. Schriften, Wien, Hölder. V, 260 S., 5,60 M.)

Studentenleben.

14. *Throust, A.,* Aus d. mittelalterl. Studentenleben auf d. deutschen Universitäten (in: Nord und Süd 60, S. 363—380).

15. *Grosse, Ed.,* Gesch. d. deutschen Studentenlebens (in: Velhagen Klasings Monatshefte S. 57—66).

16. *Knod, G. C.,* Elsässische Studenten zu Heidelberg und Bologna (in: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 7, S. 329).

17. Bilder aus dem Universitätsleben v. e. Grenzboten. Leipzig, Grunow. 233 S. 2 Mark.

## III. Schulordnungen, Schulgesetze, Stundenpläne, Visitationen.

MGP. = Monumenta Germaniae Paedagogica. — MGESchG. = Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

a) In Gesamtausgabe.

18. Die siebenbürg.-sächs. Schulordnungen mit Einleit., Anmerk. und Register. 2. Band. 1782—1883. Herausgeg. v. *Fr. Teutsch.* (= MGP. XIII.) Berlin, A. Hofmann & Comp. LXXXVIII, 623 S. 20 Mark. (Der 1. Band, 1543—1778, erschien 1888 als MGP. VI.)

b) Für Gymnasien und Realanstalten.

19. *Keiper, Ph.* Neue urkundliche Beitr. z. Gesch. d. gelehrten Schulwesens im früheren herzogl. Zweibrücken insbes. d. Zweibrückenschen Gymn. 1. T. Zweibrücken, F. Lehmann. 67 S. 80 Pf.

20. *Spielmann, C.,* Schola et Methodus Gaertneriana (Gymnasium zu Idstein ca. 1700). (MGESchG. 2, S. 20—29.)

21. *Meyer, K.,* Die Schulordnung d. Gymn. d. freien Reichsstadt Nordhausen a. H. vom Jahre 1583. (MGESchG. 2, S. 65—130.)

22. *Ermisch, H.,* Die älteste Schulordnung d. Kreuzschule zu Dresden. (Neues Archiv f. Sächs. Gesch. 13, S. 346—47.)

23. *Böhme, Walth.,* Ein Schulgesetz Heinrichs I für die Stadtschule zu Schleiz vom Jahre 1673 (MGESchG. 2, S. 11—19).

24. *Silbernagl, J.,* Visitationsvorschriften f. d. Schule d. Stadt Vilshofen (Niederbayern) vom Jahre 1764 (MGESchG. 2, 247—50).

(Diese Bibliographie soll in den nächsten Heften bis zur Gegenwart herabgeführt werden.)

22.

# Die Idealerziehung im Zeitalter der Perücke.

Von Dr. **Georg Steinhausen,**

Custos an der Universitäts-Bibliothek zu Jena.

Das Erziehungsideal einer Zeit wird immer dem Lebensideal oder den Lebensidealen entsprechen, die der Zeit vorschweben und denen sie nacheifert. Je mächtiger eine Kulturströmung Leben und Bildung eines Volkes beherrscht, je nachhaltiger sie in ihm bestimmte Lebensideale hervorbringt: um so einheitlicher wird sich die Erziehung in einer solchen Periode gestalten, um so mehr wird sie den Stempel jener Strömung tragen, um so mehr wird ihr letztes Ziel das von derselben getragene allgemeine Lebensideal sein.

Für das siebzehnte Jahrhundert — ich meine damit nicht gerade die hundert Jahre von 1600 bis 1700 — darf als eine solche allmächtige Strömung ohne allen Zweifel jene allgemeine Einbürgerung der neufranzösischen Bildungs- und Lebensweise gelten, die am mächtigsten in der Zeit herrschte, die ich als das Zeitalter der Perücke bezeichne, in der zweiten Hälfte des siebzehnten und den ersten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts. Sie datiert keineswegs erst vom dreifsigjährigen Kriege her: das neue französische Bildungs- und Lebensideal beginnt seinen Einflufs bereits in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts zu üben.[1] Stark wirkt es schon, durch mannigfache Strömungen begünstigt, am Ausgange desselben, um dann nach Überwindung einer ohnmächtigen Oppositionsströmung in der bezeichneten Periode etwa von 1670—1710 in einer Weise vorzuherrschen, dafs es seine Signatur dem gesamten deutschen Leben aufdrücken und dieses, so weit es möglich war, dadurch höchst gleichförmig gestalten konnte.

[1] Vgl. meinen Aufsatz: Die Anfänge des französischen Kultur- und Litteratureinflusses in Deutschland in der „Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte.“ VII (1894) Heft 5/6.

Es ist klar, dafs man dieser mafsgebenden Strömung die Erziehung anpafste, dafs nur diejenige Erziehungsweise allgemein gewünscht und geachtet wurde, die die Menschen befähigte, echte Kinder ihrer Zeit zu sein. Die Schilderung dieser Ideal-Erziehung wird also auch dazu beitragen können, die geistige und moralische Atmosphäre jener Zeit und ihre sozialen Zustände in das richtige Licht zu stellen.

Die Idealerziehung in jener Periode ist, mit einem Worte bezeichnet, die cavaliermäfsige Erziehung, diejenige Erziehung, welche die Hofkreise, die Vornehmen überhaupt, hochhielten. Die Erziehung der Vornehmen ist nicht zu allen Zeiten die mafsgebende gewesen und ist nicht immer einer besonders eingehenden historischen Betrachtung wert. Für unsere Periode aber mufs ihr das Interesse in höchstem Mafse zugewandt werden: die vornehme Erziehung ist damals die typische Erziehung.

Sie hat diese typische Bedeutung nicht nur deshalb, weil gerade die Vornehmen die Hauptvertreter der neuen Bildung waren, sondern namentlich deshalb, weil diese Klassen damals in der That die führenden der Nation waren, weil nur das auch bei Niederen für richtig galt, was die Vornehmen, vor allem was der Hof, die „verständigen Leute bei Hofe“[2] thaten.

Durchaus treffend hat Paulsen[3] das Bildungsideal der Zeit benannt: Der ideale Mensch ist der „vollkommene Hofmann.“ Ich habe kürzlich[4] nach der litterarischen Produktion jener Zeit dieses damalige Ideal ausführlich zu zeichnen

[2] Auf die Prinzenerziehung ist übrigens in der nachfolgenden Darstellung nicht eingegangen, obgleich hierüber vielerlei Material publiziert ist (vgl. namentlich in Mon. Germ. Paed. XIV (1892). Geschichte der Erziehung der Bayerischen Wittelsbacher) und der Gegenstand in der damaligen Litteratur besonders oft behandelt wird. So unzweifelhaft dieselbe für die vornehme Erziehung wirklich vorbildlich wirkte und insofern typisch ist, so kann ihre Schilderung für den Zweck dieser Abhandlung, die die modische Durchschnittserziehung im Auge hat und die allgemein vorherrschenden Anschauungen über Erziehung zur Darstellung bringen will, um so weniger beitragen, als die Prinzenerziehung doch auch in dieser Zeit gewisse eigenartige und natürlich nicht für den Durchschnitt geltende Züge bewahrt. Festgestellt soll aber ausdrücklich werden, dafs die hier für die Zeit als charakteristisch hingestellten Anschauungen und Anforderungen in der Prinzenerziehung der Zeit sich wiederspiegeln, ja zum Teil durch sie überhaupt erst allgemeine Anerkennung erlangt haben.

[3] Geschichte des gelehrten Unterrichts. (1885) S. 330 f.

[4] Der vollkommene Hofmann, ein Lebensideal des Rococo in meiner „Zeitschrift für Kulturgeschichte.“ Bd. I (1894) Heft 5/6.

und die Erscheinung historisch zu erklären und zu würdigen versucht. Sie erklärt sich vor allem aus der einschneidenden und durch mannigfache politische und wirtschaftlichen Umstände bedingten sozialen Verschiebung, die sich in Deutschland seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts und teilweise früher schon zu vollziehen begannen. Auch hier bildet der dreifsigjährige Krieg keineswegs den Anfang der Entwickelung. Das Resultat ist jedenfalls, dafs statt des Bürgertums die Fürsten und der Adel, der den Fürsten umgab, der in jeder Beziehung führende Teil der Nation wurde, dafs statt der Städte die Höfe die Mittelpunkte des sozialen und geistlichen Lebens wurden. Dafs das möglich sein konnte, dafs die Hofleute einen zahlreichen Stand, der von aller Welt beneidet wurde, bilden konnten, erklärt sich vornehmlich aus der Masse der Höfe.

Durch die Höfe wurde der Adel, der sich zu ihnen hindrängte, der einflufsreichste Stand. Für die Adligen war jenes Ideal des „vollkommenen Hofmanns“ das einzig erstrebenswerte. Aber das Bürgertum sah bewundernd zu ihm auf; massenhaft waren die Gesuche, den Adel zu erlangen in jener Zeit, und in der That wurden zahlreiche angesehene oder reiche Bürger damals geadelt. Und wer nicht adlig war, aber doch zeigen wollte, dafs er von Stande sei, so namentlich der höhere Beamte, der Gelehrte u. s. w., der suchte in allem und jedem dem Adel nachzuthun. Denn der Adel trug den Abglanz des Hofes, des Fürsten.

So kam es, dafs der „vollkommene Hofmann“ nicht nur dem Adel, sondern der gesamten Nation das Ideal des Menschen zu sein schien. So kam es, dafs die höfische, die adelige, die cavaliermäfsige Bildung für die allgemein erstrebenswerte gehalten wurde.

Nun ist zwar richtig, dafs man damals sehr zwischen adliger und bürgerlicher Erziehung unterschied.

Das Gymnasium in Görlitz hatte für die adligen Schüler einen besonderen Lehrplan.[5] „Wir unterscheiden,“ wird weiter ausdrücklich gesagt, „adliche und vornehmer Leute Kinder von andern, so niedriger Geburt sind, auch dadurch, dafs wir ihnen teils einen nähern, liebreichern und vertrautern Umgang mit den Lehrern unter Bezeigung aller anständigen Höflichkeit gestatten, teils auch, dafs sie von gewissen Verrichtungen ausgenommen

[5] v. Raumer, Geschichte der Pädagogik II. 4. Aufl., (1892) S. 90. Schmidt, Geschichte der Pädagogik II. 3. Aufl., (1857) S. 314.

sind, denen sich andere unterziehen müssen. Bringen vornehmer Leute Kinder einen Hofmeister mit, so sind sie nicht schlechterdings verbunden, die öffentlichen Stunden zu besuchen.“ Für Adlige wurde Griechisch nicht gelehrt, dagegen „die Mathesis“ besonders gelesen, Heraldik und Genealogie besonders berücksichtigt und für Tanzunterricht gesorgt. Einer in einem handschriftlichen Sammelband[6] enthaltenen Instruktion des Rates Friesen für die Kinder des Grafen Bielken entnehme ich ferner folgenden Satz: „Bey Erzieh- und *informierung* Grofser Herren Kinder, welche durch deren Geburth und Stand zu Künftiger *regiments*- und *Etats*-Verrichtungen gewidmet, ist wol zu Bemerken, dafs selbige wollen, müfsen und Können auf gantz andere Art aufgebracht werden, wie sonst gemeiniglich Bürger und Mittelstandes Kinder pflegen.“ Man darf weiter auf das Bestehen und die besondere Pflege der Ritterakademieen in diesem Zeitalter hinweisen. Wie in dem bei Flathe[7] angeführten Memorial der kursächsischen Ritterschaft von 1682 die Notwendigkeit einer anderen Information für die adlige als für die bürgerliche Jugend betont und die Einräumung der Schule zu Meifsen ausschliefslich für den Adel gefordert wird, so heifst es auch in dem von Weifs publicierten[8] „Plan einer vom Fränkischen Rittercanton Ottenwald beabsichtigten Einrichtung einer Ritter-Schule etc.“ folgendermafsen: „Alle übrigen offene Schulen, weder die niedere noch die höhere sind zu dem vor den Reichs-Adel erforderl. Endzweck nicht brauchbar, aufser vor diejenigen, so sich zur Gelehrsamkeit *applicieren* und *Universitäten* besuchen wollen. Auf sothanen allgemeinen Schulen werden die junge *Cavalliers*, die sich den höhern Schulen nicht zu widmen gedenken, allzuvielen *Distractionen*, die zu ihrem Gebrauch nichts taugen, ausgesetzt. Sie werden genötiget viele Lehren anzuhören und mit zu lernen, die blofs in *futuram Oblivionem* gereichen. Sie verliehren darüber die blofse Zeit, und bekommen theils wegen der Vielheit und Verschiedenheit der Lehren, theils wegen des beschwerlichen *methodi docendi* vor dem Lernen einen Ekel. Sobald die Lehrmeister auf offenen Schulen dieses gewahr werden, überlassen sie entweder die *individua* ihrem Willen und einer schädlichen Nachläfsigkeit, oder man übertreibt wohl gar die

[6] Auf d. Universitätsbibliothek Greifswald befindlich (Mss. Germ. Quart. 19).
[7] Geschichte der Königlich Sächs. Fürstenschule zu Meifsen (1879) S. 483.
[8] In den Mitteil. d. Ges. f. d. Erziehungs- u. Schulgeschichte I. (1891) S. 107 ff.

Mittel, sie zur Erlernung unnützer Kleinigkeiten zu nöthigen. Sie werden überdifs unter die Gesellschafften vieler unartigen und zügellofsen bürgerlichen Kinder gemischt, und kommen in Gefahr, statt verhoffter guter *Qualitäten* eine rohe Aufführung an sich zu nehmen und alle Bossheiten des gemeinen Pöbels mitzumachen.“ Dafs auch hervorragende Köpfe, wie Schupp und Seckendorf, eine besondere adlige Unterrichtsanstalt empfehlen, hat schon Paulsen[9] ausgeführt. —

Aber mit alledem ist noch nicht gesagt, dafs diese specifische Erziehung des Adels nun auch allein für den Adel galt. Ich wies schon darauf hin, dafs dazumalen jeder, der sich ein Air geben wollte, dem Adel in Leben und Sitten nachzueifern trachtete. Jedenfalls läfst sich das von den vornehmen und reichen Bürgerlichen annehmen. Die eben erwähnte Kundgebung des Görlitzer Gymnasiums nennt auch als besondere Klasse nicht nur die Adligen, sondern „adliche und vornehmer Leute Kinder.“ Dafs man besondere Ritterakademieen für notwendig hielt, liegt zum Teil eben auch daran, dafs die alten humanistisch-theologischen, „pedantischen“ Schulen dem neuen französischen Bildungsideal nicht ohne weiteres verfallen konnten. Wenn aber ein Schulleiter seine Schule zeitgemäfs gestalten wollte, so mufste er, wie der Gymnasialrektor in Zittau, die cavaliermäfsige Erziehung acceptieren. Dieser versichert denn auch, dafs bei ihm die neuere Historik, Heraldik und Genealogie, „die Sprachen der heutigen politischen Welt“ gelehrt würden, dafs die Schüler „zu Adelichen und galanten Studien, sonderlich zur Mathematik, dem Französischen, Italienischen und Englischen, wie auch zum Tantzen genugsam Gelegenheit hätten.“[10]

Die Bewunderung und allgemeine Nachahmung der adligen Erziehung seitens der gut situierten Bürgerlichen zeigt sich vor allem auch in der immer allgemeiner werdenden Erziehung durch Hofmeister.[11] Diese Institution, die der Adel im sechzehnten Jahrhundert den grofsen Herren nachgemacht hatte, fand bei dem guten Bürgertum auch bald Eingang. Vor allem war es dabei auf die Pflege jener adligen Erziehung abgesehen. Da ein wesentlicher Teil derselben, wie wir noch sehen werden, in der Vervollkommnung

[9] a. a. O. S. 344. [10] v. Raumer a. a. O. S. 91.

[11] Vgl. darüber auch meine Studie: „Der Hofmeister“ in meinen „Kulturstudien“ (1893).

des Benehmens, der Sitten, der „*Conduite*“ bestand, so war die Hofmeistererziehung für diesen Zweck ohnehin viel geeigneter, als eine solche in den öffentlichen Anstalten.[12] Es wurde in der Regel ohne Zweifel in vornehmen bürgerlichen Häusern besonderes Gewicht darauf gelegt, daſs der Hofmeister den Kindern eben jene cavaliermäſsige Erziehung angedeihen lieſs. Man nahm in diesen Kreisen auch mit besonderer Vorliebe „adlige Hofmeister“ an, d. h. solche Hofmeister, die ihre Erziehungskunst bereits in adligen Häusern erprobt hatten. In *summa*, die adlige Erziehung war die schlechthin „gute“ Erziehung. —

Als das Lebensideal wurde oben der vollkommene Hofmann bezeichnet. Man kann dieses Ideal auch anders, allgemeingültiger, benennen, indem man zwei Schlagworte jener Periode anwendet, die als besonders bezeichnend gelten dürfen, die Worte „galant“ und „politisch.“ Ein rechter galanter und politischer Mensch zu werden, war das modische Lebensziel; den heranwachsenden Jüngling zu einem solchen zu machen, das letzte Ziel der Rococcoerziehung. Über Sinn und Bedeutung dieser Worte will ich hier nicht ausführlich handeln, zumal ich darüber demnächst in einer anderen Zeitschrift eine längere Abhandlung veröffentliche.

Nur soviel muſs hier gesagt werden, daſs jene Modeworte im Grunde weiter nichts bezeichnen, als die französierte weltmännische Bildung. Galant hieſs der, der eine gewisse Vollkommenheit in der Conduite, in der neuen französischen Lebensart gewonnen hatte, angenehm (nach den Begriffen der Zeit!) konversieren und in allen modischen Kenntnissen und Fähigkeiten paradieren konnte; politisch der kluge Weltmann, der seine Fortune zu machen verstand, und dabei eine unglaubliche Anpassungsfähigkeit und ungeheure Servilität Höheren gegenüber besaſs, zu diesem Zweck auch über eine gewisse weltliche Bildung verfügte.

Wer das eine wie das andere war — übrigens herrschte damals eine groſse Verschwommenheit dieser Modeworte, die überall angewandt und oft promiscue gebraucht wurden — der war ein Mann nach dem Herzen der Zeit. Der galante und politische Mensch quand même war aber wieder der Hofmann.

Ein Hofmann konnte nicht jeder werden, aber ihm nach Möglichkeit ähnlich, ein vornehmer Weltmann zu werden, kurz

[12] Es betont schon Montaigne, daſs der Hofmeistererziehung der Vorzug zu geben sei. Vgl. Th. Ziegler, Gesch. d. Pädagogik (1895) S. 137.

galant und politisch zu heifsen, war aller Welt Streben. „In dem galanten und politischen Leben zuzunehmen,“ war nach einem damaligen Autor[13] das höchste Ziel der „jetzigen curiösen Welt.“ Freilich, „wer heutzutage den Namen eines galanten und politischen Menschen behaupten will,“ sagt derselbe Autor, „der mufs sich gewaschen haben.“ Es scheint also eine Reihe von Forderungen, die nicht so einfach waren, zu erfüllen gewesen zu sein, ehe man sich solchen Ehrennamen in den Augen der Welt erwerben konnte.

Mit diesen Forderungen will ich mich nun näher beschäftigen, soweit zu ihrer Erfüllung die damalige Erziehung beizutragen suchte. Wie wurde man damals erzogen, um jenem Lebensideal nahe zu kommen?

Zunächst ist eines klar. Entsprechend dem Lebensideal, das doch nur ein erschreckend äufserliches ist, war auch die Erziehung eine eminent äufserliche. Gewifs, blofses Eintrichtern von Kenntnissen, blofse Verstandes- und Geistesübung ist nie das alleinige Ziel der Erziehung: aber wenn wir daneben Gemüts- und Seelen-, vor allen auch Charakterbildung verlangen, so bewegten solche Absichten jene Zeit nicht. Auch sie legte nicht nur Wert auf die geistige Bildung; aber was sie weiter forderte, war wesentlich Vervollkommnung des äufseren Benehmens und Einimpfung einer charakterlosen Weltklugheit. Was einmal Talander, der pseudonyme Verfasser des „getreuen Hoffmeisters adelicher und bürgerlicher Jugend“ als das Ziel seines Buches bezeichnet, das kann man als das Ziel der damaligen Erziehungsideen überhaupt ansehen. Er sagt:[14] „Man suchet darinnen treue Anleitung zu geben, wie die Jugend wohl aufferzogen werden, und so bald sie ein wenig herangewachsen, ihre eigene *Conduite* also einrichten soll, dafs ein junger Mensch in der Welt fortkommen und sich so wol bey Hofe als sonst überall beliebt machen kan. Denn obschon das Studieren demjenigen, der sich darauff leget, in seinem Verstande ein grosses Licht giebt: So ist es doch mit der Gelehrsamkeit alleine nicht ausgerichtet, wenn einer nicht zugleich seine Sitten also *poli*ret, dafs er vor einen höflichen und die *Conversation* wohl urtheilenden Menschen *passiren* kan: Zumal da der gelehrte Spanische *Jesuit Gracian* in der

[13] Vgl. meinen Aufsatz über den „vollkommenen Hofmann“.

[14] In der Vorrede.

zwey und zwanzigsten *Maxime* seines *Homme de Cour* nicht unrecht urtheilet: dafs die Kunst wohl zu *conversi*ren vielen mehr Nutzen gebracht, als alle sieben freye Künste zusammen; und dafs zuweilen (wie er in einem andern *Tractat, el Discreto* genannt, *raisonni*ret), wenn einer ein geschicktes Wort zu rechter Zeit in Gesellschafft vorzubringen weifs, und einen guten Brief machen kann, er dadurch mehr gewonnen hat, als mit aller Wissenschafft des *Bartoli* u. *Baldi*." Solche Anschauung kann nicht wunder nehmen, wenn man jene Zeit kennt, wenn man die pharisäische Klage Julius Bernhards von Rohr[15] hört, dafs „sich die *Galanterie*n, die *Moden* und Welt-*Manie*ren bey der heutigen Welt fast über die göttlichen und natürlichen Rechte erheben wollen, und ein grosser Theil der Menschen sich mehr befleifsiget, seine Handlungen nach dem Wohlstand und dem Gefallen der Höhern einzurichten, als den Sätzen der der Tugend-Lehre Folge zu leisten." In einer solchen Zeit konnte auch ein solider Unterricht nicht allzuviel Anhänger haben. „Vielen," sagt derselbe Rohr,[16] „ist mehr an der *galante*n, als an der *solide*n Gelehrsamkeit gelegen. Es bestehet aber die *galante* Gelehrsamkeit darinnen, dafs man sich vornehmlich diejenigen Wissenschaften bekandt mache, die zu der Zeit bey den Hof- und Welt-Leuten in besondern *Credit* stehen, und aus mancherley andern Wissenschafften das artigste heraus lese, dadurch das Gemüthe mehr belustiget, in angenehme Verwendung gesetzt, als mit allzusauern und mühsamen Nachsinnen beschwehret werde, und dasselbe zu rechter Zeit und an rechten Ort anbringen lerne."

Es mag nützlich sein, ehe wir zu den einzelnen Anforderungen der neuen Bildung und Erziehung schreiten, den Gegensatz zu der Erziehung der verflossenen Periode festzustellen. Unzweifelhaft hat man diese richtig wiederholt eine pedantisch-theologische genannt. Man lese zum Beispiel den Erziehungsplan des neunjährigen Pfalzgrafen Friedrich IV. von 1582.[17] Beten und wieder beten, Psalmen und Katechismus lesen, Predigten hören und sich darüber verhören lassen, so geht es fort. Und daneben Latein und wieder Latein, und in pedantischster Form z. B. „Lehrnen eine Lateinische Sentenz lesen, *exponi*ren

[15] Einleitung zur *Ceremoniel*-Wissenschaft der Privat-Personen. Vorrede.

[16] Ebenda S. 6.

[17] Patriotisches Archiv für Deutschland IV. (1785) S. 282 ff.

vnd auswendig lehrnen." Ähnlich ist die in den „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungsgeschichte" veröffentlichte[18] Studienordnung der Herzogin Dorothea Susanne von Weimar für ihren Sohn aus dem Jahre 1583 gehalten, und andere typische Beispiele liefsen sich zahlreich geben. Das Überwuchern der theologischen Interessen auf der einen Seite, ein verknöcherter Schulbetrieb — was war gegen Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts aus dem frischfröhlichen Humanismus der Blütezeit geworden — auf der andern lassen uns in eine Verkümmerung des geistigen Lebens, in eine systematische Absperrung von den wirklichen Interessen des Lebens blicken, die notwendig bald als ein Übel empfunden werden mufste. Die Erziehungs- und Bildungsbestrebungen der neuen Zeit stehen somit durchaus unter dem Zeichen des Kampfes gegen den „Pedantismus". Aber der krasse Mangel an Idealismus, der widerwärtige Geist der Äufserlichkeit und der Nützlichkeit, der nun in die Erscheinung tritt, war nicht minder einseitig. Moralisch und geistig steht das Zeitalter der Perücke auf sehr niedrigem Niveau.

Entsprechend dem realistischen Geist der Zeit fafst man den nützlichen Endzweck alles Studierens in erster Linie ins Auge. Aus dem im Anhang abgedruckten Methodus studiorum des Rates v. Jäger führe ich die drei Punkte an, aus denen der *finis studiorum* eines *homme de qualité*" besteht, nemlich „1. in *affaires* sich gebrauchen zu lafsen, 2. in *conversation* vornehmer oder *savanter* leute sich zu *distinguir*en, 3. zu seiner eigenen Gemüths-Ergötzung sich mit zu zieren." Kemmerich[19] nennt ebenfalls einen dreifachen Zweck, den „ein *Cavallier* in seinem studiren" hat: „1. Er will sich innerlich und enserlich, zeitlich und ewig glückseelig machen, und sich also zu einer vernunfftigen und christlichen *conduite qualifici*ren. 2. Er will sich zu einem gewissen stand *qualifici*ren, darin er auch andern dienen, und sich als ein nützliches glied der menschlichen gesellschafft aufführen könne. Er wil geschickt seyn, von allen vorkommenden sachen vernünfftig zu *raisonni*ren und sich als ein *galant homme* in der welt aufzuführen."

[18] Jahrgang III. (1893) S. 29 ff.

[19] Neu-eröffnete *Academie* der Wissenschaften, zu welchen Vornemlich Standes-Personen nutzlich können angeführet, und zu einer vernunftigen und wohlanständigen *Conduite* geschickt gemacht werden. I. 2. Aufl. Leipzig. 1717. S. 31 f.

Dasjenige nun, was man zur Erreichung des Zieles für notwendig hielt, zeigen im grofsen und ganzen schon die Programme und Pläne der Ritterakademieen. Die Zöglinge sollten, wie es in der „Ordnung und Freyheiten das Fürstliche Newe Collegium zu Tübingen betreffend“ von 1609 heifst, „in Tugenten, Verstand, Politischen und zum Weltlichen Regiment dienlichen Künsten, zierlichen Sitten und in allerley zur Höflichkeit gehörigen *Exercitien* erzogen und unterwiesen“ werden. Was das im einzelnen besagte, mag der Lehrplan der Wolffenbütteler Akademie, die 1687 gegründet wurde, zeigen. Es wird gelehrt 1) Religion und zwar die *dogmata fidei* und *religionis christianae historia*. 2) *ius privatum* (doch ohne „unnöthige Weitläufftigkeit“), vorher *fundamenta ethica; ius publicum*, vorher *praecepta Politica*. 3) Geschichte, namentlich neuere, sowie Genealogie, Chronologie, und Geographie. 4) *Oratorie* und *studium eloquentiae*. 5) Mathemathische Wissenschaften. 6) Sprachen: Lateinisch, Deutsch, Französisch, Italienisch; Englisch und Spanisch privatim. 7) Exercitien (Reiten, Fechten, Tanzen etc.). Endlich wird die Erlaubnifs zum Besuch des Hofes gegeben (*ordinarie* gewisse Tage in der Woche), um „von der daselbst vorfallenden *honesten conversation* mit *profitiren* zu können.“ Ganz ähnlich ist der Lehrplan des Collegium illustre zu Cassel von 1618 u. s. w.

Ähnliche Forderungen wurden an die Hofmeistererziehung gestellt, und ähnlich ist der Studienplan, der in der Litteratur, die sich mit der Erziehung beschäftigt und die damals ganz aufserordentlich zahlreich ist,[20] empfohlen wird, wie wir das noch im einzelnen sehen werden.

Als für die Zeit charakteristische Bildungsgegenstände darf man so folgende feststellen: 1) Sprachen, insbesondere Lateinisch und noch nötiger Französisch. 2) Geschichte, insbesondere neueste, Genealogie und Geographie. 3) Staatswissenschaften, Recht, Ethik und Politik (unter der letzteren wird namentlich auch die Weltklugkeit, die „Klugheit zu leben“ verstanden). 4) Mathematische Wissenschaften. 5) Eloquenz (Briefe!). 6) Exercitien. 7) Die Conduite überhaupt. Als unumgängliches Bildungsmittel wird endlich 8) das Reisen angesehen.

[20] Vgl. z. B. Kemmerich a. a. O. S. 49, ferner den Anfang des B. C. v. Jägerschen Methodus Studiorum Nobili maxime Germano commendanda (1718), dessen Veröffentlichung in den Mitteilungen ich mir vorbehalte.

Von dem Religionsunterricht will ich hier nicht besonders sprechen. Natürlich war er vorgesehen und wird in den gedruckten Erziehungslehren und den handschriftlichen Instruktionen stark betont. Aber so sehr im Vordergrund wie in der verflossenen Periode steht dieser Unterricht und die stete Anleitung zur Frömmigkeit doch nicht. Und andererseits war doch schon in diesen Dingen ein freier, wenn auch zunächst frivoler Ton nach französischem Vorgang, teilweise wenigstens, eingerissen. In Talanders „getreuen Hoffmeister adelicher und bürgerlicher Jugend" (Leipzig 1703) finden sich z. B. einige darauf bezügliche Stellen.[21] So heifst es da: „Die erste Schuldigkeit nun, welche einer zu beobachten hat, damit er sowol seiner ewigen Wohlfarth rathe, als auch bey der *honetten* Welt sich in guten *Credit* setze, ist diese, dafs er eine rechte Ehrerbiethung gegen GOtt und Liebe zu dessen Wort von sich leuchten lasse. Denn wer so gottlose ist, dafs er sich dencket durch *athei*stische *Maximen* grofs zu machen und einen Ruhm daraus suchet, zu zeigen, dafs er die Religion gar nicht *estimi*re, der betrüget sich gewaltig." Weiter wird bei Erwähnung des Gottesdienstes über die „recht thörichte Einbildung" geklagt, „wenn ein junger Mensch dencket, das stehe *galant*, wenn er in die Kirche kömmt, den Hut auff behält und fein trotzig *à la mort bleue* nach dem lincken Ohre drücket, kein Gebeth thut, und sich an heiliger Stätte in Lachen, Reden und Gebehrden solcher Freyheiten gebrauchet, die man nicht einmal bey politischen *Assembléen* einem, der von gesundem Verstande seyn will, vor gut auslegen würde." Weiterhin heifst es einmal:[22] „Denn es kan wol kein ärgerer Wahnwitz sein, als wenn ein Junger von Adel meynet, es stünde nicht *cavalierement*, dafs man einige Andacht spühren liesse: Die *Religion* und das Bethen gehöre nur vor den gemeinen Mann."

Doch ich will, wie gesagt, dieses Thema nicht weiter verfolgen, sondern mich nunmehr mit den einzelnen charakteristischen Gruppen von Bildungsgegenständen beschäftigen: wir werden dabei sehen, warum gerade diese damals bevorzugt und geschätzt wurden.

[21] S. 70 ff. Vgl. auch v. Tschirnhauss, Getreuer Hoffmeister auf Academien und Reisen. (Hannover 1727.) S. 1 ff. z. B. S. 5: „Allein der *Atheorum practicorum* giebt es leider! mehr als zu viel." Bessel, Schmiede des Politischen Glücks (Frankfurt u. Hamburg 1673). S. 2 sagt, „dafs bey den herrlichsten und besten Köpfen der *Atheismus* vornemlich eingeschlichen."

[22] S. 98.

Sehr wichtig ist zunächst die Kenntnis bestimmter Sprachen. „Denn obzwar in sprachen die weifsheit nicht bestehet," heifst es bei Kemmerich,[23] „so sind doch dieselbe einem *politico* nöthig, theils weil viel wissenschafften, so zur weifsheit gehören, in fremden sprachen verfasset sind, theils weil er sonst nicht würde geschickt seyn, auf reisen und in *assembléen* mit allerhand leuten zu *conversier*en." „Unter den lebendigen," heifst es weiterhin, „ist nächst der Muttersprache die französische am nöthigsten, weil dieselbe überall unter *galan*ten leuten im gebrauch, und viel nützliche bücher darin geschrieben." Es ist klar, dafs wir überall ähnliche Stimmen über die Wichtigkeit der französischen Sprache finden. In J. B. von Rohrs Einleitung zur Staatsklugheit[24] wird von „der *Opinion*" an den meisten Höfen gesprochen, „dafs einer nicht vor *galant*, manierlich, ja möchte ich bald sagen, vor verständig gehalten wird, der in der Frantzösischen Sprache unerfahren." Talander[25] empfiehlt sie namentlich „wegen ihrer herrlichen Bücher, die darinnen in Druck herausgegangen," und wegen der „schönen Anweisungen, in der *Morale*": „Dahero ein Junger von Adel so wol als Bürger-Standes, welcher einmal den Hof oder die *polite* Welt *frequenti*ren wil, auch sonderlich um des Willen, dafs er ihre gute *Maximen* und *Reflexion*en lesen kan, solche Sprache lernen soll." Dies Moment wird auch sonst betont. So spricht Bierling[26] von der *lingua Gallica, quae non solum in multis Principum aulis pro vernacula valet, sed in qua plurimi etiam libri docte, eleganter et cum judicio scripti prostant.*

Der eigentliche Grund der Notwendigkeit der französischen Sprache besteht darin, dafs der alles überragende Einflufs Frankreichs in geistiger und gesellschaftlicher Beziehung dieselbe zur Sprache der Gesellschaft, ja der Gebildeten überhaupt gemacht hatte. Man darf die Möglichkeit dieses Erfolges vor allem auch in den Vorzügen der französischen Sprache suchen, in ihrer weltmännischen Vollendung, die sie als Verkehrs- und Umgangssprache ganz besonders der Erlernung wert machten.[27]

[23] S. 93. [24] S. 144. [25] Der getreue Hoffmeister. Leipzig 1703. S. 362.

[26] De eruditione politica, oder Wie man *cavalierement* studieren solle? (1708) S. 18.

[27] Vgl. meine Geschichte d. deutschen Briefes II (1889) S. 18 f. Dort ist auch S. 16 ff die Sitte der französischen Korrespondenz, die für die Allgemeingültigkeit der französischen Sprache charakteristisch ist, eingehend besprochen.

Unter den zahlreichen Anweisungen, wie die französische Sprache erlernt werden soll, nenne ich den Abschnitt in Kemmerichs Akademie der Wissenschaften,[28] wo die beliebtesten Grammaires und Dictionnaires, sowie die empfehlenswerte französische Lektüre aufgezählt werden, und den Abschnitt bei Talander,[29] wo namentlich von den französischen Sprachmeistern und der Übung in lebendiger Konversation gehandelt wird. —

Neben der französischen Sprache hatte die lateinische ihre befestigte Stellung in der deutschen Bildung gewahrt. Kemmerich[30] nennt sie notwendig, „weil difs die sprache der gelehrten, ohne welche man weder das *Corpus Juris,* noch viel andere gelehrte bücher würde verstehen können. Zu geschweigen, dafs unter verschiedenen Potentaten in staats-*affairen* und *tractaten* keine andre als die lateinische sprache gebraucht wird, daher ein *Minister* dieselbe nothwendig verstehen mufs.“ „Und darff man nicht die ungesunde *Opinion* haben,“ schreibt Talander,[31] „als wäre es nur vor *Pedanten* und eine *Praeceptor*-Übung, Latein zu reden, wie bifsweilen Edel-Leute oder andere die nichts mehr können, als ein Glafs Wein aussauffen, davon ihrem Verstande nach *raisonniren*. Massen heute zu Tage vornehme *Ambassadeurs* und *Ministri* diese Sprache gar offt erwehlen, darinnen zusammen zu *discouriren*, wenn die anwesenden Bedienten nicht alles aufffangen sollen. Denn wollen sie sich gleich in Frantzösischen besprechen, so mag leicht ein Schneider oder *Peruquen*-Macher, der bey ihnen einen Cammerdiener abgiebt, zugegen seyn, der schon so viel Frantzösisch verstehet, als zu Aufffassung des *Discourses* gehöret, indem diese Sprache anietzo in Teutschland allzu gemeine worden ist. Kan es aber einer ja wegen Versäumnifs in der Jugend dahin nicht bringen, *Latein* reden zu lernen, so befleifsige er sich doch wenigstens darauff, dafs er seinen *Lateinischen Terminum* verstehet, und solchen in rechten *Casu* und *Tempore* zu setzen weifs, damit er nicht etwan, wenn er wegen seiner vornehmen Familie oder durch Geld das Glück hat in solche Dienste zu kommen, da etwas von *Lateine* zu verstehen erfodert wird, er nicht so wol in denjenigen, was er davon im Teutschen *Discours* als auch in einem schrifftlichen *Concept* mit unterzuwerffen hat, schlögele und sich andern zum Hohn und Spott aussetze.“ An einer andern Stelle[32] wird auch denen, die nicht studieren, das Latein wegen sonst

[28] S. 125 ff. [29] S. 355 ff. [30] S. 94. [31] S. 353 f. [32] S. 17.

möglicher Verspottung empfohlen. „Überdieses auch ein wenig *Latein* an einem von Adel, der ein Kriegsmann; oder an einem Bürgerlichen, so der Kauffmannschafft ergeben, offters mehr als tausend Thaler werth, weil er solches überall so wol zum Nutzen als Wohlstande kan gebrauchen.“

Wird also die Erlernung der lateinischen Sprache[33] einerseits durchaus für notwendig gehalten, so wird doch andererseits sehr häufig vor „pedantischem“ Betrieb dieses Studiums gewarnt. Ein anonymes Büchlein, „der adeliche Hofmeister“ läfst sich darüber so aus:[34] „Junge Leute blofs allein mit der Lateinischen Sprache vexieren ist eine rechte Marter, und schrecket die edlesten *Ingenia* vom studirn ab und irren sich die jenige sehr weit, die sich einbilden die Lateinische Sprache sey das eintzige Fundament wahrer *Erudition*, wie, wenn ich sagte, dafs die Sprachen gar kein Fundament, sondern nur blosse *adminicula* seyn zu wahrer *Erudition* zu gelangen? Ein jedwedes *Studium*, eine jedwede *Disciplin* hat ihre eigene *fundamenta*, zum Exempel, wer gedencket ein *Jurist* zu werden der mufs die *fundamenta iuris* von Jugend auf lernen, wer ein guter *Historicus* werden wil, der mufs zeitig *Fundamenta Historica* legen & *sic in caeteris*, man höret *a Semi-Eruditis*, von Halbgelehrten viel plauderns und schreyens, dafs junge Leute müssen *Fundamenta* haben, wenn man aber die Sache recht beym Lichte besiehet, so wissen die guten Herrn selbst nicht, was *Fundamenta* seyn, vermeinen, wenn einer nur ein paar 1000 *Vocabul*en die doch *inter eruditos* ihr Lebtag nicht vorkommen, aus der *Janua Comenii* oder sonsten *recitir*en kan, und ein halbdutzend *Grammatichen per virgas & baculos inter lacrymas & suspiria* erlernet, dafs er endlich, wenn er ein *Exercitium* machet, dem armen *prisciano*, der sonst genug vexiret wird, nicht mehr so herbe Ohrfeigen geben darff, als dann habe er vortreffliche *fundamenta*, und könne *cum applausu* auf Universitäten ziehen; wenn ein solcher nun dahin komt, steht er als wie ein verjagt Reh, und geht ihnen als wie den jungen Kramsvögeln, die sich aus Dummheit *a quocunque* fangen lassen.“ Und Bierling[35] meint, nachdem er die Notwendigkeit des lateinischen Unterrichts anerkannt hat: *Nec tamen probamus morem nonnullorum paedagogorum qui, quamprimum vocabulum aut phrasis a Cicerone haud adhibita*

[33] Über Lehrmethode, Hilfsmittel, Lektüre s. Kemmerich a. a. O. I S. 98-122.
[34] S. 152. [35] De eruditione politica S. 16.

*aures ferit, clamant ac vociferantur, quasi de salute Imperii ageretur.* „Dafs meistentheils," sagt v. Tschirnhaufs,[36] bifs zehn und mehr Jahre über dem Latein lernen zugebracht wird, kommt gemeiniglich daher: dafs man nach dem alten Schlendrian die Jugend mit allzuvielen Auswendiglernen plaget und sie ohne gute *Methode* elendiglich *informir*et." Die Klagen der Philologen über den Rückgang der humanistischen Studien[37] waren dem Zeitgeist gegenüber ohnmächtig. Latein sollte gelernt werden, aber leicht und schnell. Von Halle ging die Umgestaltung der Lehrmittel und Lehrmethoden aus, die dieser Forderung Rechnung trug.[38]

Nach dem Latein und Französich — Griechisch wird von den echten Kindern der Zeit ganz vernachlässigt[39] — wird von fremden Sprachen Italienisch und Englisch empfohlen; allenfalls auch Spanisch.

„Weil am Kayserlichen Hofe," sagt Kemmerich,[40] „fast mehr italiänisch als frantzösisch geredt wird; weil auch schöne politische und historische bücher in italiänischer sprache geschrieben; und heutiges tages viel reisen in Italien von den Teutschen angestellet werden; so solte billig ein *galant homme* in dieser sprache nicht unerfahren sein." Talander[41] meint sogar, diese Sprache sei „einem Politico heutiges Tages gar nöthig, zumal da anietzo an vielen Höfen die Italiänische Sprache weit höher als die Frantzösische geachtet wird, auch an Lieblichkeit und sinnreichen Schrifften jener im Geringsten nichts nachgiebt."

Die englische Sprache hält er[42] wegen der trefflichen medicinischen und theologischen Litteratur besonders den Studierenden dieser Fächer für nützlich. „Und," fährt er fort, „weil die Teutschen Höfe, sonderlich aber der Königlich Preussische und Hannoverische mit den Englischen viel zu *negotii*ren haben, so dienet es auch sehr zur *Recommendation* eines Jungen von Adels oder Bürgerlichen, welcher sich mit der Zeit daselbst zu *engagi*ren gedenket, wenn er dieser Sprache kundig ist; und machet er sich dadurch desto beliebter, ie weniger in Teutschland etwas rechts darinnen gethan haben: da hingegen das Frantzösische fast die meisten Laquayen bey Hofe reden."

[36] Getreuer Hoffmeister auf Akademieen und Reisen. Hannover 1727. S. 111 f.

[37] Vgl. Paulsen a. a. O. 374 ff. [38] Ebenda S. 381.

[39] Vgl. z. B. Kemmerich S. 122. Es soll nur getrieben werden, um einzelne Worte im Lateinischen zu verstehen: etwa ein Vierteljahr lang.

[40] a. a. O. S. 129. [41] a. a. O. S. 362. [42] S. 364 f.

Ganz interessant ist endlich noch, dafs damals im Gegensatz zur Blütezeit des Humanismus wenigstens theoretisch grofser Wert auf die Muttersprache, die sich *in praxi* freilich zu einer traurigen französisch-deutsch-lateinischen Mischsprache gestaltete, gelegt wurde. „Es ist eine böse Gewonheit,“ sagt der „adeliche Hofmeister,“[43] „dafs man *ordinair* nur dahin siehet, dafs junge Leute nur Latein, Griechisch und Frantzösisch lernen, umb die teutsche Sprache bekümmert sich niemand.“ Und Tschirnhaufs[44] meint sehr richtig, dafs „mancher eine lateinische *Oration* schreiben kan, und hergegen kaum einen geschickten Brief in der teutschen Sprache aufsetzen, da doch das letztere fast stets vorkommt, und jenes fast niemahls.“ Kemmerich,[45] der auch die Art des Unterrichts in der deutschen Sprache bespricht, spricht sich also aus: „Einem *Cavallier* oder *Politico* in Teutschland ist fast keine sprache nothwendiger, als die teutsche, weil in dieser fast alle *affairen tracti*ret werden.“ Am ausführlichsten von den hier wiederholt citierten Autoren geht Talander[46] auf diesen Gegenstand ein. „Insonderheit aber soll ein Teutscher sich in seiner Mutter-Sprache wohl üben. Denn es ist gar nicht genug, dafs man sagen wil, solche werde ihm von Kindheit an gelehret; Gewifslich, es gehöret mehr dazu, als dafs man dieselbe nur zu reden weifs, wer hernach sich durch einen düchtigen *Discours* oder öffentliche *Oration*, oder einen geschickten Brief wil hervorthun.“ Er verwirft die Meinung, dafs man das schon lerne, wenn man „in die *Affairen* komme.“ Er weist auf Frankreich hin — „wie beschämet uns doch hierinnen die Frantzösische *Nation!*“ — und fordert „*Professores* der Teutschen *Eloquenz*.“ Freilich ist für ihn der „Hof-*Stylus*“ mafsgebend und der gute „teutsche Brief“, den er von dem *galant homme* fordert, ist nach den Mustern, die er empfiehlt, und nach seinem eigenen Stil zu schliefsen, durchaus nichts weiter als ein Produkt des beliebten galant-politischen Zeitgeistes. —

Wir kommen nun zu den Wissenschaftszweigen, die man in unserm Zeitalter besonders pflegte und als „*galante Disciplinen*“ und „*politi*sche *Studia*“ der Jugend anpries.

Zunächst gehörten dazu Neue Geschichte, Genealogie und Geographie. Ich finde einmal diese Wissenschaften und die Heraldik als eigentlich politische studia bezeichnet.[47]

[43] S. 144. [44] S. 108 f. [45] S. 122 ff. [46] S. 340 ff.

[47] Heumann, Der Politische Philosophus. Leipz. 1714. Vorr.: „Die *Geographie*, *Genealogie*, neue *Historie* und *Heraldic*, welches man *Politi*sche *Studia* nennet.“

Das studium historicum nennt Kemmerich[48] „eines von den nützlichsten, nothwendigsten und angenehmsten." „Die historische wissenschafft," heifst es weiterhin, „ist eines von den vortrefflichsten zierrathen einer Standes-person, und nebst der *politique* und *jure publico* der galanteste theil ihrer *erudition*. Denn hieraus hat sie den vortheil, dafs sie in vornehmer *conversation* und auf reisen nicht stille schweigen darff, wenn aus den zeitungen *discour*iret wird, sondern allezeit gelegenheit findet, das gegenwärtige mit dem vergangenen zu vergleichen." An einer weiteren Stelle nennt er „die historie vornemlich ein *studium* vor Standes-Personen und *Politicos*." Auf den Schulen soll der Grund gelegt werden: „was die Historie anlanget," schreibt Tschirnhauss,[49] „so setze zum Voraus: dafs ein *Cavalier* schon auf Schulen die nöthigen *Fundamenta* in der *Geographie, Chronologie* und *Genealogie*, als welche zusammen das ABC der *galant*en und politischen Wissenschafften genennet werden können, geleget ... habe;" auf den Universitäten soll dann das eigentliche Studium betrieben werden „der *judicieusen* Abhandlung wegen."

Über Methode, Hilfsmittel und die damalige historische Litteratur überhaupt handelt ausführlich Kemmerich. Am meisten Wert wird damals auf die neue und neueste Geschichte gelegt. So wird denn auch überall die eifrige Lektüre der Zeitungen empfohlen. „Die *Acta eruditorum*," meint Tschirnhauss[50] z. B., „die Europäische *Fama*, die gelehrten Zeitungen und andere monathlich zum Vorschein kommende in- und ausländische *Piecen*, nebst denen ordentlichen *Gazetten*, können mit grossem Nutzen gelesen werden." Auf der andern Seite herrschte in der damaligen „*curieusen* Welt" ein weitgehendes Interesse für historische Curiositäten, Raritäten und Antiquitäten (z. B. Münzen). „Das Alterthum," meint Paulsen[51] treffend, „wurde Museumsobject". Von Münzen und Antiquitäten sagt Kemmerich, dafs „viel vornehme Standes-personen, auch frauenzimmer sich solches zu einem nützlichen zeit-vertreib dienen lassen." Von den Hilfswissenschaften der Geschichte war die Geographie, „weil man ohne dieselbe weder die historie recht verstehen, noch die zeitungen mit nutzen lesen, oder auch von dem heutigen Staat gründlich *raisonni*ren kan,"[52] und charakteristischer Weise auch *Genealogie* und *Heraldik*, obgleich Kemmerich die letztere „eine mehr

[48] S. 326 ff. [49] S. 53. [50] S. 56. [51] a. a. O. S. 308.
[52] Kemmerich S. 371.

*curieuse* als nützliche wissenschafft" nennt, „welche aber dennoch einer Standes-person sehr wol anständig," besonders beliebt. —

Die zweite grofse Gruppe von galanten Wissenschaften bildeten die Staats- und Rechtswissenschaft, die „*Moral*" und „*Politic*". In der „Staats-wissenschafft der heutigen welt," sagt Kemmerich,[53] „*concentri*ret sich gleichsam die *quintessenz* von den vornehmsten *studiis* einer Standes-person." „Es ist fast kein *studium*," heifst es weiter, „einer Standes-person nützlicher, nöthiger und anständiger, als eben dieses; indem man hierdurch geschickt wird, nicht nur von staats-sachen vernünfftig zu *raisonni*ren, und also bey grossen Herren sich zu *recommendi*ren, sondern auch selbst wichtige staats-*affairen* desto glücklicher zu *tractiren*." Besonderes Gewicht wird natürlich auf „die Staatswissenschafft des H. Röm. Reichs teutscher *Nation*, insonderheit auf das *Studium Juris Publici*" gelegt.

Überhaupt ist klar, dafs dieses „staats-wissenschaftliche" Studium eng mit dem juristischen überhaupt verbunden wurde. Wenn man noch heute ein Recht hat, über die Überhebung der Juristen zu klagen, und bedauern mufs, dafs im heutigen Staat ein Jurist ohne weiteres als fähig alles zu regieren angesehen wird: so leitet sich solche Anschauung zum Teil aus der hier behandelten Periode her. Das juristische Studium bildete für die vornehmeren jungen Leute damals den Hauptzweck des gesamten Universitätsunterrichts. „Das vornehmste," sagt Tschirnhauss,[54] „ist das *Studium Juris*, das auf Universitäten getrieben werden soll." Ebenso meint Kemmerich,[55] dafs „die *Jurisprudenz* sonder zweiffel in den *Studiis* einer Standes-person das Hauptwerk sein müsse" und erläutert, warum das Jus civile Romanum und Germanicum, das Jus publicum Germanicum, das Jus feudale, das Jus canonicum und auch das Kriegsrecht einem Cavalier zu kennen nötig sei. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen.

„Weil das *Studium Juris* das *Ἔργον* seyn soll," schreibt Tschirnhauss,[56] „so ist es dienlich, dafs ehe man *ad Instituta, Digesta*, das *Jus Canonicum, Feudale* und *Criminale* schreitet, die *ad Justitiam & Prudentiam* gehörige *Disciplinen*, ich meyne das *Jus naturae*, die *Ethica* und *Politica*, *tracti*ret werden, und man sonderlich das *Jus Naturae* zum Grunde lege." Über „die *Morale*,"[57] in der „die Grund-Regeln eines tugendhafften

[53] S. 378. [54] S. 38. [55] S. 434. [56] S. 68.

[57] Vgl. Kemmerich S. 189 ff. namentlich aber des Thomasius hierher gehörige Schriften.

Lebens" enthalten sind und das Jus naturae, „wonach man dasjenige, was recht oder unrecht ist, beurtheilen mufs,"[58] will ich mich hier nicht weiter verbreiten. Dagegen erfordert die „*Politica*" doch einige Worte. Es ist das ein für jene Zeit ganz besonders charakteristischer Wissenszweig. Der Begriff ist einmal ein spezieller und umfafst die damals, wie wir gesehen haben, hochgeschätzte „Staatsklugheit", und er ist ein weiterer und umfafst die nicht minder hochgeschätzte „*Privat*klugheit", die allgemeine „Klugheit zu leben".[59] Um diese handelt es sich hier. „Unser gegenwärtiges *Seculum*," sagt Buddeus,[60] „*praetendiret* von allen jungen und alten Leuten, besonders aber von denen Gelehrten eine sattsame oder hinlängliche moralische und politische Klugheit, so dafs fast keiner bey der heutigen Welt wohl fortkommen kann, der sich nicht täglich in dieser Kunst *perfectioni*ret." Diese äufsere Weltklugheit, die für den servilen und streberischen Geist jener Zeit so ungemein bezeichnend ist, wollte sich alle Welt aneignen. Wie es zahllose „Klugheitslehren" zur Selbstbelehrung gab, so hielt man es auch für nötig, die Jugend darin zu unterweisen und damit vollends ein äufserlich fühlendes und charakterloses Geschlecht heranzuziehen. „Wer nicht lernet," heifst es im „reisenden Aristippus",[61] „bey Zeiten *finesse* oder hinderliste kennen, der wird hernach lustig bey der Nasen geführet, und als eine *Duppe* und *Simpliciste* oder als ein einfältiger Gäcke *tracti*ret"; „wir thun am besten," fährt er fort, „dafs wir die Unsrige bey Zeiten *Praecautions* oder fleissige Vorsicht zu gebrauchen und das Schicket euch in die Zeit recht zu *practisi*ren an weisen." Das geschah denn auch. Thomasius z. B., der ja auch einen damals hochgeschätzten „Entwurf der politischen Klugheit" geschrieben hat, handelt in seinem „Summarischen Entwurff derer Grund-Lehren, die einem *Studioso Juris* zu wissen nöthig" (Halle, o. J.) in einem besonderen Abschnitt: „Von der Kunst klüglich zu leben oder von der Politik" davon. Kemmerich[62] betont, dafs man zu solchem Studium allerdings einen „natürlichen Verstand" nötig habe. „Wo jemand von natur dumm und einfältig ist, so wird aus solchem holtz wol schwerlich ein welt-kluger *Mercurius* geschnitzelt werden, wenn er gleich den gantzen

[58] Vgl. Kemmerich S. 214 ff.

[59] Vgl. meinen in der „Zeitschrift f. d. deutsch. Unterricht" erscheinenden Aufsatz: „Galant, curiös und politisch."

[60] „Kützester und leichtester Weg, die Grundsätze Einer gründlichen *Moral* und *Politic* zu erlernen." Leipzig 1723. S. 2. [61] Leipzig 1680. S. 38. [62] S. 230.

*l'homme de cour,* und noch ein dutzent *politiquen* dazu auswendig lernete.“ Dennoch darf nichts „in der unterweisung versäumet werden!“ —

Die nächste Gruppe von zeitgemäfsen Bildungsgegenständen bilden die Mathematischen Wissenschaften. „Der adeliche Hofmeister“[63] nennt dieses Studium „eines von denen allervortrefflichsten Wissenschafften in der gantzen Welt, wodurch der Verstand geschärffet und das Gemüthe gleichsam erfrischet wird, daher denn auch die höchsten Potentaten der Welt sich nicht geschenet, dieser *noblen doctrin* obzuliegen,“ Kemmerich[64] nennt es „eines von den allernützlichsten und lustigsten *studiis*, wozu junge Leute mit dem grösten *plaisir* angeführet werden könten und auch billig von erster jugend angeführet werden solten.“ Paulsen[65] erwähnt den Ausspruch des Nürnberger Schulinspektors Feuerlein, wonach „in diesem *saeculo mathematico*, wo *methodus mathematica* in allen Disciplinen, auch in *moribus* und *philologicis* angewendet werde, niemand mehr *titulum eruditi cum laude sustini*ren könne, der in der *Mathesi* unerfahren wäre.“ Für den Cavalier bezeichnet Tschirnhauss[66] die Arithmetik als „unentbehrlich“ und die Geometrie als „höchst nützlich“, dazu kommt die Architectura Civilis und Militaris.[67] Näher geht darauf Kemmerich[68] ein: „Ich setze voraus,“ sagt er, „dafs er (der *Cavalier*) bereits einigen vorschmack durch die anführung eines Hoffmeisters davon bekommen habe, und nun mit etwas mehrer *accuratesse* einen gantzen *Cursum Mathematicum* durchgehen will. Wofern er von der *mathesi* nicht *profession* zu machen gedencket, so wird genug seyn, wenn er hauptsächlich mit der absicht, das *judicium* zu schärffen, sich den kern der *elementorum Euclidis* und der *Cartesiani*schen *algebra* nur kurtz anweisen läfset ... Nach diesem kan er die *Geographiam* so wol *mathematicam* als *historicam* wie auch *chronologicam tracti*ren, sonderlich nach den heut zu tage üblichen zeit-rechnungen. Dabey aber mufs er sonderlich auf *arithmeticam* und *geometriam practicam,* wie auch die *militar-* und *civil-architectur,* und die überaus nützliche *mechanicam* einigen fleifs anwenden. Endlich lasse er sich gantz kurtz, und so weit es blofs zur *galanten erudition* gehöret den gebrauch der himmels-kugeln, die stern-

[63] S. 286. [64] S. 264. [65] a. a. O. S. 380. [66] S. 42 f.

[67] Ähnlich v. Hochberg, Georgica curiosa. 4. Aufl. Nürnberg 1701. S. 154.

[68] S. 266 ff. Vgl. auch den „adelichen Hofmeister“ S. 286 ff. Litterarische Hilfsmittel jener Zeit führen Kemmerich und Tschirnhauss an.

bilder, den gebrauch der *tuborum* und *instrumentorum,* bey dem *observiren,* durch würckliche exempel am himmel, wie auch den gebrauch der *ephemeridum* zeigen; lerne ein wenig sonnen-uhren zeichnen, bey *experimentis physicis* und *opticis* lasse er sich die *construction* der *telescopiorum, camerae obscurae, laternae magicae* und der spiegel-kasten, wie auch der *antliae pneumaticae* und *thermoscopiorum* mit wenigen zeigen." —

Als ein notwendiger Unterrichtszweig erscheint jener Zeit endlich das „*Studium Oratorium.*" Nach v. Hochberg[69] „kan ein junger Edelmann seine Zeit nicht besser anlegen, als wann er sich der zierlichen (nicht geschwätzigen) Wolredenheit befleisset, da es auch schon nur in seiner Mutter-Sprach ist, daſs er etwas deutlich, zierlich und kurtz vorbringen oder verantworten kan, nichts ist, daſs die Gemüther mehr einnehmen und lencken kan, sonderlich wenn sie von der Vernunfft, Weiſsheit und einer guten manierlichen *Action* begleitet ist, welches zumal denen, die Fürstlichen Höfe verlangen, ein schier nothwendiges, wenigst(ens) wolanständiges *Requisitum* zu seyn scheinet." Nach dem „adelichen Hoffmeister"[70] „soll und muſs ein Junger von Adel auff Universitäten angeführet werden in dem *Studio Oratorio,* er muſs reden lernen, er muſs mit Manier, mit Verstand, mit Nachdruck reden lernen." Die Wichtigkeit dieses Studiums erhellt einmal aus der Bedeutung der komplimentreichen und gedrechselten Conversation in jener Zeit, noch mehr aus der Wichtigkeit der Staats- und Gelegenheitsreden und endlich aus der Notwendigkeit, einen nach den Begriffen der Zeit vollendeten Brief schreiben zu können — denn der Brief spielt damals in vieler Beziehung eine groſse Rolle.[71] „Es mag jemand leben," sagt Kemmerich,[72] „in welchem stande er wolle, so wird sich gelegenheit finden, einen brief oder *memorial* zu *concipi*ren, ein *compliment* abzulegen, eine *proposition* zu thun, oder auch eine *relation* wovon abzustatten. Wo man nun in dergleichen fällen durch eine anständige beredsamkeit sich zu *recommendi*ren weiſs, da muſs die hierdurch an den tag gelegte weiſsheit nothwendig eine doppelte annehmlichkeit haben." Kemmerich giebt auch die damals beliebtesten Bücher dieser Gattung an und verbreitet sich über die Anleitung im einzelnen.

69 Georgica curiosa S. 153. 70 S. 181.

71 Vgl. dazu meine Geschichte d. deutschen Briefes II (u. A. S. 111 ff. S. 133 ff).

72 S. 132.

Der beliebteste Schriftsteller in diesem Genre war damals der Zittauer Rektor Christian Weise. Charakteristisch ist wieder, dafs vor dem üblichen Schulbetrieb gewarnt wird. „Mit den sogenanten *progymnasmatibus* und *orationibus scholasticis*" lasse man den jungen Menschen „unverworren!" sagt Kemmerich. Wer die ceremonielle, weitschweifige Komplimentierart der Zeit kennt, wird die ganze Betonung der Oratorie natürlich finden. Wenn Harsdörffer[73] von der Schreibart sagt, dafs man die Kürze nicht für anständig halte, „sondern erfordert mehr flüssende Beredsamkeit, ausgesuchtere Wort und weitschweiffigere Umstände" so galt das auch von der mündlichen Ausdrucksweise, und diese „flüssende Beredsamkeit" wollte gelernt sein. —

Man hat unter den bisher besprochenen Wissenszweigen vielleicht die Philosophie vermifst. Es hat mit ihr eine eigene Bewandtnifs, insofern sich zum Teil entschiedene Abneigung gegen sie zeigt und sie allgemein zu den nothwendigen Studiis jedenfalls nicht gezählt wird. Schon der junge Leibnitz traf die Ansicht seiner Zeit, wenn er die Jugend mehr auf die realia als „auf *poeticam, logicam et philosophicam scholasticam*" geleitet wissen wollte.[74] Von den beiden damals hergebrachten Hauptzweigen, der Logica und der Metaphysica, liefs man die Logica wenigstens zum Teil noch gelten. Tschirnhaufs[75] rechnet zu dem cavaliermäfsigen juristischen Hauptstudium auch die Logica. Thomasius spricht aber in dem citierten „summarischen Entwurf", da er „von dem Nutzen der *Logic in studia Juris*" handelt,[76] bereits „von der Unzulänglichkeit der gemeinen *Logic* zu Erforschung der Wahrheit." Kemmerich[77] läfst die „*Logique*" ebenfalls noch gelten, „wiewol er glaubt, dafs man aus der *Logique* allein die kunst zu *raisonni*ren schwerlich erlernen wird, wofern nicht ein guter natürlicher verstand das beste dabey thut." Er empfiehlt mehr praktische als theoretische Unterweisung; „immerhin müsse eine kurtze Theorie vorhergehen: aber," heifst es dann, „dafs man einen jungen menschen ja nicht mit den unnützen grillen der gemeinen *Logique* lang aufhalte!" Ganz geringschätzig behandelt er aber die Metaphysik[78] und entspricht damit der allgemeinen Anschauung. Thomasius z. B. meint in dem erwähnten Entwurf,[79] „dafs ein *Juriste* die *Metaphysicam Scholasticam* wenig nutzen könne." Sehr entschieden spricht

[73] Teutscher Secretarius II, 4, S. 233. [74] Paulsen a. a. O. S. 335.
[75] S. 41. [76] Halle, o. J. S. 62. [77] S. 154. [78] S. 158. [79] S. 68.

sich sowohl gegen Logik als Metaphysik der S. 218 Anm. 20 erwähnte Methodus des Rates v. Jäger aus, dessen Ansichten in vieler Beziehung typisch sind. Wie verbreitet jene Abneigung gerade bei den echten Kindern der Zeit war, zeigt eine Stelle aus „*Julii* Bernhards von Rohr Einleitung zur Staats-Klugheit,“ (Leipzig 1718)[80] wo es so heifst: „Es haben einige Hof-Leute von der *Philosophie*, ich weifs nicht was vor einen Concept. Sie halten dieselbe vor ein nichtswürdiges und verächtliches *Studium*; Sie *mocquir*en sich über dieselbe, und halten einen *Philosophum* bald nicht viel höher als einen *Arlequin*.“ Aber indem er das Studium nach seiner Art verteidigt, bekennt er sich nicht minder als einen Gegner der scholastischen Philosophie. Denn er spricht von „dem unnützen, mit blossen *Definition*en und *Divisionen* und andern *sterilen Speculationen* angefüllten Wörter-Kram, den ein *Aristoteles* oder ein fauler Münch oder ein ander müfsiger Kopff, der die Welt nicht gesehen, in seiner Studier-Stube ausgebrütet und in der Welt nicht sehr zu gebrauchen wäre, da doch solch Zeug von den wahren Welt-Weisen heutiges Tages selbst nicht mehr geachtet wird.“

Die cavaliermäfsige, galant-politische Erziehung beschränkt sich nun keineswegs auf den Unterricht in Sprachen und Wissenschaften: eine wichtige Stelle nimmt in ihr auch die Beibringung gewisser modischer Fertigkeiten, der sogenannten Exercitien ein.

Schon in der Aulico Politica von Georg Engelhardt Lehneifs (Remlingen 1622) wird ausführlich davon gehandelt:[81] aber es ist dies noch kein recht modischer Autor. Er handelt in altfränkischer Weise vom Fechten, Tanzen, Voltigieren oder Rofsspringen, Springen und Steigen, vom Laufen und Geradigkeit auf den Füfsen, vom Ballenspielen, vom Stangen, Kugel oder Steinwerfen, vom Schwimmen, vom Schiefsen mit dem Bogen zur Wand und Vogelstangen, von Schacht- Brett- und Mühlenspielen, von Karten und Würfelspielen (vor dem er warnt), vom Reiten, von militärischen Übungen. Er bezieht sich, soweit es angeht, immer auf Muster aus der antiken Welt: von der galanten weifs er eigentlich noch nichts. Aber die Arten der Exercitien sind damit, abgesehen von einigen später veraltenden, im Grofsen und Ganzen bezeichnet. Im Collegium Mauritianum zu Kassel wurden als

[80] S. 145. [81] S. 33 ff.

solche „löbliche *exercitia*, so heutiges Tages sonderlich beim Hofwesen und dessen Conversation fast notwendig", „Reiten, Ritterspielen, Fechten, Tanzen, Rofsspringen, Ballspielen, Übung der Waffen und Kriegsordnung, auch allerhand Instrumental- und Vocalmusik, kunstbare Anschläge sowohl zum Krieg als sonsten zu den Gebäuden, Abrissen und Malerei dienlich" getrieben.

Zur näheren Charakterisierung will ich mich späterer Autoren aus der galanten Zeit bedienen und dabei noch einige weitere, als die eben genannten Exercitien anführen.

„Unter diesen allen," schreibt Talander,[82] „ist das erste, in welchem sich so wol ein Junger von Adel, als auch ein Bürgerlicher, der nur etwas von *Condition* ist, soll *informir*en lassen, das Tantzen." „Das ist," meint weiter Kemmerich,[83] „heutiges Tages fast eine nothwendige *qualität* einer Standes-person, ohne welcher man weder bey Hofe noch in andern vornehmen Geschafften vor ein *galant homme passir*en kann: insonderheit auch defswegen, weil es fast das beste mittel ist, sich eine artige stellung des leibes anzugewöhnen, eine manierliche *reverence* zu machen und mit angenehmen minen ein *compliment* oder andere rede abzulegen." Talander empfiehlt, im 12. Jahre damit anzufangen und erwähnt, dafs manche schon im 6. und 7. Jahre anfangen. Beide Autoren stimmen aber darin überein, dafs „ein *Cavallier* keinen Tantzmeister *agi*ren soll," dafs es genug ist, „wenn ein Junger von Adel nur, wie man sagt, *cavalierement* seinen Tantz mit wegmachen kan." Über die Tanzmoden äufsert sich noch „der adeliche Hofmeister":[84] „Im vorigen *Seculo* (im 17.) muste alles Spanisch getantzt seyn, nachgehends war alles auff Italiänische *Modell*, heutiges Tages liebt man nur, was Frantzösisch ist und also auch das Frantzösische tantzen, wiewohl man eine zeithero an etlichen Höfen auch die Englischen Maniern im tantzen beliebt." Nach der mehr oder minder grofsen Tanzfertigkeit wurden vielfach „junge Leute beurtheilet."[85]

Beim Fechten wird übereinstimmend vor Mifsbrauch und Raufsucht gewarnt. Talander läfst es dahin gestellt, „ob nicht gemeiniglich einen allzugeschickten Degen fechten, viel der guten *Conduite*, die doch bey einem jungen Menschen allerdings seyn soll, Schaden thut." Im übrigen ist es aber „ein recht schönes und edles *Exercitium*."

[82] Vgl. S. 314 ff. [83] S. 462 ff. [84] S. 303 ff.

[85] Tschirnhauss, Getreuer Hoffmeister S. 105.

Das Reiten ist nach Kemmerich „eben so nöthig als das tantzen: indem einem *Cavallier* nichts unanständiger, als, wenn er übel zu pferde sitzet, und das pferd weder recht anzugreiffen, noch recht zu regieren weiſs.“ Das Reiten ist nach dem „adelichen Hofmeister“ „wahrhafftig ein recht Adeliches *exercitium*.“

„Die Übung mit Schiessen,“ meint Talander, „so wol mit der Pistole als der Flinte und der gezogenen Büchse ist mehr ein *Exercitium* vor einen Soldaten und vor einen von Adel, als vor einen Bürgerlichen.“ Es warnt dieser Autor auch vor der Sitte, bei Gelagen „die Gesundheit zum Fenster hinaus zu schiessen.“ Der „adeliche Hofmeister“ empfiehlt, in müſsigen Stunden das Schieſsen fleiſsig zu üben.[86]

Das Voltigieren scheint in der galanten Zeit sehr in Abnahme gekommen zu sein. Nach Talander wird es „so groſs nicht *estimi*ret.“ „Wer,“ meint Kemmerich mit ihm, „mit behändigkeit auf ein pferd, und wieder herunter voltigiren kan, der kan genug.“

Das Ringen ist nach dem „adelichen Hofmeister“ „in *Europa* fast abkommen und geschicht selten mehr;“ Talander schreibt ihm „etwas mehr Nutzen“ zu, als dem Voltigieren; ebenso Kemmerich.

Das Schwimmen wird übereinstimmend nicht sehr warm empfohlen, und die Gefahr hervorgehoben.

Das Ball-Spiel ist nach Talander „auch mehr ein adelich als bürgerlich *Exercitium:* und nimmt dazu sehr viel Geld weg, daſs wer sich einmal daran gewöhnet, hernach nicht leicht einen Tag aus dem Ball-Hause bleiben wird, und solte er alles Nöthige darüber versäumen.“ Nach dem „adelichen Hofmeister“ soll sich ein Junger von Adel das Spiel „sonderlich *recommandirt* seyn lassen, es schärfft den Verstand, in dem man sehr wohl den Ball muſs zu *judici*ren wissen, und machet überdem den Leib *dispost* und gelencke.“ Auf Universitäten will er es wegen der damit verbundenen Ermüdung vermieden wissen. Im allgemeinen darf „dieses *exercitium* aber dennoch nicht gar dahinten gelassen werden, denn es gilt das Ball-Spielen offtmahls *occasion*, daſs man unvermerckt in hoher Personen Kund- und Freundschafft sich allmählich einschleichen kan, da ein ander wohl muſs dahinden stehen.“

[86] Der Reisende Aristippus, Lpz. 1680, S. 27 bemerkt noch: „Eins der nöthigsten *Exercices* wil ich das Schiessen *en volant* oder im Flug halten.“

„Die militärischen *Exercitien*," sagt Talander, „so in Drillen der Soldaten, in der Feuer-Wercker-Kunst, in Bomben-werffen und Stückschiessen, und dergleichen bestehen, solche hat derjenige sonderlich mit Fleifs zu erlernen, welcher vom Kriege *Profession* zu machen gedencket." Immerhin, meint der „adeliche Hofmeister", „steht es doch sehr wohl," wenn der junge *Cavalier* „davon zu *discuri*ren, auch bifsweilen Hand anzulegen weifs." Er empfiehlt auch die Gelegenheit, sich darin zu üben, zu benutzen, „wie ich mich den erinnere vormahls auff einer berühmten Universität gesehen zu haben, dafs ein versuchter Kapitain mehr als 100 *Studiosos* täglich eine Stunde in solchen *exercitiis* nicht ohne grofsen Nutzen übete. Insonderheit soll er lernen, eine wackere *Reverence* mit der Piecke zu machen, den man nicht wissen kan, wozu solches einmahl dienen könne."

Das Jagen ist nach dem adelichen Hofmeister „eine wohlanständige Übung fürnehmer Herren, die mehr Nutzen als Schaden schaft, wenn man sich ihrer mit rechter Masse gebraucht." Der Junge von Adel soll „von Jugend auff darzu angehalten werden, damit er fein zeitig das Wild unterscheiden und von deren Eigenschafften *judici*ren lerne, insonderheit aber die *Terminos* verstehe, welche auff angestellten Jagten pflegen vorzukommen."

Eine merkwürdige Rolle spielt damals das Trenchieren. Es ist, wie Talander sagt, „auch ein *Exercitium*, welches einem jungen Menschen gar wohl anstehet." Ausführlich verbreitet sich darüber „der adeliche Hofmeister." Man lernte es häufig an „höltzernen Figuren, welche mit Drat in allen Gelencken zusammen gehefftet," aber er hält davon nichts: „ich habe wohl eher welche gekant, welche Jahr und Tag das *trenchi*ren gelernet und mit den höltzernen Figuren so artig umbzugehen wusten, dafs es eine Lust war, allein, wenn sie eine Schöpsen-Keule oder einen Hasen zerlegen solten, *haerebat aqua*, so stund die Mühle stille." Er hält auch nichts von den Finessen, in denen manche damals zu excellieren suchten, von „dem *hocus pocus* und Alafantzerey, so bald mit der *Serviette*, bald mit dem Messer und Gabel, bald mit den Händen selbst von denen, welche in diesen Stück etwas ungemeines *informi*ren wollen, pflegen gemacht zu werden." Bekanntlich gab es damals über-

haupt besondere Anleitungen zu dieser Kunst, die sog. Trincierbücher.[87]

Talander nennt weiter das Reifsen und Zeichnen. „Solches ist auch eine feine Übung, welche sehr *recommandir*et und zumal denen wohl zu statten kömmt, so in fremde Länder reisen, allwo sie theils zur Nachricht, theils zu ihrer Ergötzlichkeit alle *curieuse* Gebäude und *Antiquitäten* oder was ihnen sonst merckwürdiges vorkömmt, mit eigener Hand können abzeichnen und durch diese Geschicklichkeit so wol sich selbsten Nutzen schaffen als auch bey andern sich damit sehr beliebt machen."

„Als ein Neben-Werck" wird „die *Music*" empfohlen. „Kan einer so viel von Nebenstunden abmüssigen, eine feine *Viol di gamba* oder anderes *Instrument* zierlich spielen zu lernen, so dienet solches offt zu grofser *Recommendation* und hat solches manchen bei hohen Patronen und vornehmen *Damen* einen Zutritt gemacht." Der „adeliche Hofmeister" empfiehlt, nur auf einem Instrument etwas rechtes zu lernen, auf „einem anmutigen *Clavier*, oder einer wohlklingenden Geige oder einer durchdringenden Laute, einer lieblichen Harffe und dergleichen."

Zu den Exercitien gehören auch die Spiele, von denen eines, das Ballschlagen, bereits genannt ist. Neben den wesentlich „in der *recreation* bestehenden", die uns der „adeliche Hofmeister" aufzählt („das Bosseln oder Kegelschieben, das Hämpeln, wie solches an vielen Orten, insonderheit in Niedersachsen gebräuchlich, das Bielcken mit eisern oder mefsingen Scheiben auff der Bielcke-Taffel, die Trock-Taffel, auff welchen das Spiel mit den Kolben und Helfenbeinern Kugel unter jetzt genandten das Edelste und ingenieuseste; es ist aber mit der Trock-Taffel gar nahe verwand ein Biliart, auff welchen das Spiel etwas leichter fält") sind dem Cavalier namentlich das Karten-, Würfel-, Schach- und Brettspiel angemessen und zu erlernen nöthig. Am meisten empfiehlt Talander, weil nicht gefährlich, das Brett- und das Schachspiel; und ebenso will der „adeliche Hofmeister" „dafs ein junger Cavallier sich am allermeisten übete in denen Spielen, welche was sonderlich *ingenieuses* bey sich haben und den Verstand schärffen, als das Schach-Spiel, Damenspiel, Piekeit (d. h. *Piquet*), *L'ombre* und dergleichen". Vor den Glücksspielen wird allgemein gewarnt. Im allgemeinen konnte damals,

[87] Vgl. darüber Fuhse, „Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum 1892."

nach dem „adelichen Hofmeister“, „derjenige so da gedencket einen Hoffmann abzugeben und sich unter hohen Personen in der Welt ein wenig zu tummeln, des spielens kaum entrahten.“ Und vom Kartenspiel insbesondere meint Talander: „die Karte kan man eben zumal vor einen von Adel und vor einen *Politicum* von bürgerlichem Stande nicht gäntzlich verwerffen, weil zumal an Höfen solche nach dieser Zeit *Mode* sehr im Gebrauch: doch hat sich einer ja zu hüten, dafs er sich nicht darauff lege und davon vermeyne, grofsen *Profit* zu machen“.

Endlich möge noch erwähnt werden, was die damaligen Autoren sonst noch von nebensächlichen Exercitien, in denen sich dieser oder jener unterrichten sollte, anführen. Talander nennt noch „das Obst-Schneiden und *Servietten*-Brechen (aber als „heutzutage gar wenig mehr im Gebrauch“), „das Drechseln in Helffenbein oder auch dazu bequehmem Holtze“ („gleichfalls eine Übung, die einen Jungen von Adel oder andern jungen Menschen nicht unanständig“, und die „*Miniatur*-Arbeit in Mahlen“; Kemmerich nennt aufser allen erwähnten noch Gartenbau, Schreinerarbeit, Lackieren, einen guten Balsam verfertigen, Glasschleifen, Edelsteine sägen, schleifen und einfassen, in Stahl, Messing oder Silber stechen, aus Pappe allerley verfertigen: v. Hochberg[88] nennt noch andere Kurtzweil „als das Schiefsen mit Palestern und Türkischen Bögen, mit den Rachetten und Balleteln zu spielen, mit der *Sarabotrana* und Böltzen auf einen Teller zu schiefsen“ u. s. w.

Man sieht, die Exercitien bilden ein ziemlich umfangreiches Kapitel der Erziehung. „Ob dieselbe“, heifst es in einem Büchlein von Schowart[89], „schon an und vor sich selbst keinen *Politicum* machen, so gehören sie doch *ad bene esse*, und machen einen jungen Menschen *habil* und ahrtig, dafs Er sich aller Ohrten als ein *galant homme* aufführen könne“. Ihren Zweck erläutert Tschirnhaufs[90] noch näher dahin, „dafs man den Leib zu allerhand Verrichtungen geschickt und sonderlich bequem mache, durch äufserliche Gebärden und *à la modi*sche Stellungen des Leibes, sich der heutigen Welt, die vielmahl nur nach dem *Exterieur* die Leute beurtheilet, zu *recommandir*en; und hiernächst durch eine *moderate Motion* die Gesundheit zu *conservir*en“.

[88] Georgica Curiosa I S. 155.

[89] Thesaurus peregrinantium. Frankfurt a. O. 1708. S. 118. [90] a. a. O. S. 103 f.

Sie leiten uns zu einem weiteren wichtigen Kapitel der Perückenerziehung, zu der Unterweisung im richtigen äufseren Benehmen, zur Anleitung zu einer galanten Conduite. Ich habe schon betont, wie viel Werth darauf gelegt wurde, und es kann nicht Wunder nehmen, dafs diese Anleitung nicht nebenbei, sondern als Hauptsache betrieben wurde. Thomasius z. B. nennt diese Seite der Erziehung durchaus eine eigene Wissenschaft. In dem „summarischen Entwurff derer Grund-Lehren, die einem *Studioso Juris* zu wissen und auff *Universitäten* zu lernen nöthig" handelt Cap. XVI „von der Wissenschafft wohlanständig zu leben oder von erbaren und höfflichen Sitten" und als Einleitung will er ausführen, „dafs nicht alles, was recht ist und man zu thun Macht hat, sich wohl schicke und wohl anständig sey; und dafs dannenhero auch eine absonderliche Wissenschafft von erbaren Sitten seyn müsse". Kemmerich, der Director des Ritter-Collegii zu Brandenburg, hat in seiner „Neu-eröffneten *Academie* der Wissenschaften, zu welchen vornemlich Standes-Personen nützlich können angeführet werden", ebenfalls ein besonderes Capitel: „Vom *Decoro* und der anführung zu höfflichen und wolanständigen sitten". Die Anleitungen zur Privaterziehung durch Hofmeister legen ein ganz besonderes Gewicht auf diesen Erziehungszweig. Charakteristisch ist weiter, dafs nicht blofs die Ritter-Akademien, sondern auch die sonstigen Pädagogien diese Anfgabe besonders betonen. So ist z. B. für das Pädagogium zu Glauchau ein eigene derartige Anleitung herausgegeben: „Nützliche und nöthige Handleitung zu Wohlanständigen Sitten ... zum Gebrauch des *Paedagogii Regii* zu Glauchau an Halle abgefasse"[91]. Ich komme auf dieselbe noch zurück. Aber auch die übrigen Schulen begannen eine solche Anleitung für ihre Pflicht zu halten. In des Zittauer Gymnasialrectors, Gottfried Hoffmanns Kleinen Teutschen Schriften von Erziehung der Jugend (Zittau 1720) finde ich darüber folgende Stelle,[92] die ich hier mitteile: „Wir kommen zur letzten Haupt-Pflicht, die heifset: Ein Schulmann soll seine Untergebenen auch höflich machen. Denn durch eine manirliche Höfligkeit können sie hernach der Gelehrsamkeit und allen ihren Verrichtungen ein gedoppeltes Ansehen, und einen guten Nachdruck geben. Ein Geschencke ist uns noch einmahl so lieb, wenn es uns auf eine manierliche Weise übergeben

[91] Vor mir habe ich die 2. Auflage. Halle 1707. [92] S. 135.

wird. Es wird ein grofsmüthiger *Patron* weit mehr durch die Höfligkeit und wohlanständige Art eines *Client*ens und Aufwärters, als durch den eigentlichen Werth der Aufwartung *obligirt* und eingenommen. Ein Gelehrter, der zu einer freyen und muntern Höfligkeit angewehnet worden, und allen Leuten mit freudigem *Respecte*, nach Standes-Gebühr zu begegnen weifs, findet überall sein Vaterland und sein vergnügtes Auskommen, und dringet mit jedermanns Verwunderung in Ehren-Stellen: indem er den Schlüssel zu Menschlichen Gemüthern bey sich hat. Ein Mensch aber, der noch so gelehrt, dabey aber von ungeschickten *Moribus* und übler *Conduite* ist, kann in der Welt viel weniger fortkommen, als ein anderer, der zwar nicht grofse Gelehrsamkeit, doch aber artige und höfliche Sitten an sich hat. Nun ist es sehr schwer, dafs auch der allerhöflichste Schulmann die Untergebenen in einer öffentlichen Schul zu einer vernünftigen *Conduite* in äusserlichen *Moribus* angewöhnen kan. Denn ob er ihnen gleich die Regeln der Höfligkeit in richtiger Ordnung vorsaget, und mit seinem Exempel herrlich fürleuchtet; so bringen doch täglich die meisten Schüler so viel ungeschliffene *Mores* von Hause mit, und stecken sich unter einander durch grobe Exempel an, dafs der allerklügste *Ceremon*ien-Meister an ihnen zu schanden werden mufs. Darum kann ein *privat-Informator* hierin seinen Zweck eher erreichen: indem er wenig Untergebene hat, und dieselbe von grober Gesellschafft zurücke halten kann. Doch die Sache falle so schwer, als sie will, so muss doch ein *Praeceptor Publicus* das Seine thun, und auch in diesem Stücke der Studirenden Jugend durch gute Anführung an die Hand gehen".

Was nun diese allgemein erstrebte „Wissenschaft höflich und wolanständig zu leben", die „insonderheit einer Standesperson nöthig" ist, näher besagt, mag zunächst Kemmerich[93] lehren. Diese Wissenschaft begreift unter sich: „1. Die allgemeine regeln von der wolanständigkeit und höfflichkeit im gemeinen leben so sich entweder auf die natur oder die mode gründen; 2. das *ceremoniel* bey hof, wodurch die thaten grofser Herren einen gröfsern glantz bekommen; 3. das *ceremoniel* und die gewohnheiten, so unter gewissen völkern eingeführet sind, und daher das völcker-recht genennet werden". Auf die Frage: „So wird der grund hiezu ebenfalls in der ersten jugend müssen geleget werden?" antwortet er: „Aufser zweiffel. Doch mufs solches

[93] a. a. O. S. 221 ff.

wiederum mehr durch exempel und wirkliche übung, als viele regeln geschehen". Dem Knaben soll die Höflichkeit durch stetige Übung zur zweiten Natur werden, jeder Verstofs soll corrigirt werden, unartige Gesellschaft fern gehalten und steter Umgang mit honneten Leuten gesucht, das Exterieur, Bewegungen und Geberden günstig zurecht gesetzt werden. Der Hofmeister soll stets das beste Beispiel geben und nicht nur ermahnen. Zu näherer Erläuterung dieser Jugenderziehung citire ich noch Talander[94], der u. A. folgendes empfiehlt: „Es kan danebst nicht schaden, ihnen kleine *Compliment*en von etwan zwey bifs drey Zeilen öffters auffzusetzen, die sie bey vornehmen Leuten entweder zur Anrede oder sonst zur Antwortt auff geschehene Frage an sie können anbringen: dafs ein *Informator* ihnen solche *memori*ren lasse, und dieselbe mit ihnen in der Studier-Stube erstlich *exercir*e". Kemmerich lehrt weiter, wie ein Erwachsener das decorum studiren könne. Dazu mufs er vor allem einen Blick in die Welt thun, viel mit höflichen und manierlichen Leuten umgehen, und was ihnen wohl oder übel steht, bemerken. Talander[95] empfiehlt zu diesem Zweck dem Studiosus, dann und wann „in einem vornehmen Wirthshause" zu speisen, „denn es träget solches sehr viel zu Auspolierung der *Conduite* bey, wenn man stattliche Hof-Leute und sonst andere, die in der Welt groffe Erfahrung haben, *discouri*ren höret und ihre Aufführung anmerket". Aus der sehr grofsen Litteratur, die Anweisungen im einzelnen für unsere „Wissenschaft" giebt, findet man bei Kemmerich eine Auswahl angegeben. Als bestes Mittel „höfflich und galant zu werden", empfiehlt er aber wiederholt „mit höfflichen und galanten Leuten umzugehen". „Daher ein zukünfftiger *politicus* keine gelegenheit versäumen mufs, in vornehme versammlungen zu kommen, und bey *solenni*täten zu erscheinen, da man gewisse *ceremonien observi*ren kann: wozu vornemlich die höfe, an welchen das *ceremoniel* regieret, die bequemste schule abgeben".

Um einen kurzen Überblick über die Einzelheiten der Wissenschaft vom Decorum zu geben, führe ich die Materien an, die in der Glauchauer Handleitung abgehandelt werden. Nach einer Einleitung von der Höflichkeit insgemein werden folgende Abschnitte ausgeführt: Von der Kleidung und Reinlichkeit, von *Visi*ten oder Besuchungen, von dem Verhalten bey dem Eintritt in eines vornehmen Mannes Haus, von

[94] a. a. O. S. 29 f. [95] S. 166.

dem Verhalten bey einem vornehmen Manne, von dem Verhalten bey dem Abschiede von einem vornehmen Manne, von dem Verhalten bey Begleitung und Begrüſsung eines vornehmen Mannes, von dem Verhalten bey Gesellschaften, von dem Verhalten über der Tafel, von dem Verhalten auf Reisen, von Briefen, von ordentlicher Einrichtung der täglichen Geschäfte. Die „Handleitung“ ist, wie die Vorrede sagt, herausgegeben, nachdem man zuerst den mündlichen Unterricht nicht hinlänglich befunden hatte und sich auch bei schriftlichen Instructionen mancherlei Schwierigkeiten ergeben hatten.

Um das Wesen der damaligen Erziehung völlig zu beleuchten, ist es endlich nötig, noch dasjenige Bildungsmittel, das dem heranwachsenden Galanthomme damals den letzten Schliff gab, zu betrachten, das Reisen. In dem Thesaurus paternus Herrn Heinrichs zu Limburg 1633[96] wird „das Reisen und Durchsehung fremder Länder“ für „ein so nothwendiges Ding“ gehalten, „daſs ohne dasselbe kein junger Mensch zur Tugend, Höfligkeit, guten Sitten, oder andern nothwendigen Stücken seines Beruffs sich genugsam tüchtig machen und neben andern seines gleichens in der Welt hervor- und fortkommen könne“, und gesagt, „daſs so wol bey der Jugend als auch bey den Alten groſs und niedriges Standes insgemein dafür gehalten wird, es müsse und solle gereiset und etwas mehres gelernet und erfahren seyn, so gar, daſs auch bürgerliche Leute es ehe an ihnen selbsten ermangeln lassen, daſs sie nur auff ihre Kinder zum Verschicken etwas auffzuwenden haben und wackere Leute auſs ihnen werden mögen; da die Alten selbsten mit ihren Kindern prangen, wann sie vor andern gereiset, diejenige aber auff ihres gleichen, die noch nirgend hinkommen, stechen und stümpffen“. Lehneiss[97] meint sogar also: „Ich kan nicht glauben, daſs ein Mensch rechtes vollkommenes Verstandes sey, der nicht bewandert vnd zum wenigsten etliche Länder durchzogen habe“. In einem anonymen Büchlein von 1674[98] heiſst es so: „Es ist nunmehro bey uns reiſsgierigen Teutschen dahin kommen, daſs von dem Höchsten biſs zu dem Niedrigsten, so wohl der Printz als der Handwerker, und fast jedermann, dem etwa die Mutter zehen Heller in die Spaarbüchs gesamlet reisen und solche unter frembden Himmel und Lufft verzehren wil, so gar, daſs man heut

[96] Angehängt an Bessel, Schmiede des politischen Glücks 1673. Die Stelle steht S. 306.

[97] Aulico Politica. Remlingen 1622. S. 39. [98] Die rechte Reise-Kunst. S. 1 ff.

unter den *Qualitäten* eines geschickten Mannes das Reisen mit erfordert". Es „scheinet fast eine allgemeine Seuch in Teutschland" zu herrschen, fährt er fort; meint aber doch: „dessen allen aber, auch anderer verdriefslichen Einwürffe ungeachtet, sag ich, dafs bey jetzigen Zeiten einen klugen und geschickten Mann zu machen, und selben recht aufszuecken, das Reisen nothwendig erfordert werde". Über diese merkwürdige Reisesucht, die eine kulturhistorisch höchst wichtige Erscheinung ist, habe ich vor längerer Zeit ausführlich gehandelt[99] und kann für ihre Gründe und ihre Stärke auf jene Abhandlung verweisen. Hier genügt es, festzustellen, dafs das Reisen ein wesentliches Element vornehmer Bildung war. Es war eine feststehende Sitte, nach Abschlufs der Studien die jungen Leute, meistens in Begleitung von Hofmeistern, auf Reisen, vorzugsweise nach Frankreich zu senden. Den Zweck drückt Marperger[100] so aus, „dafs nemlich Leute von *Condition*, sonderlich vornehme junge Stands-Personen und die aus vornehmen ansehnlichen, es sey Adelichen oder Bürgerlichen *Famili*en entsprossen, darum die Reise nach frembden Ländern vielfältig belieben, damit ihr Gemüth durch Ansehung so vieler Veränderungen und verschiedener lebendiger und lebloser Dinge ergötzet, ihr Verstand in einem so grofsen Buch, als der Erden-Kreyfs ist, je länger je mehr bewandert, eröffnet, geschärffet und erleuchtet; das zu Haufs durch die dahin gehende und darzu dienende *Studia* gefafste um so viel mehr bewähret, die Sitten und *Affec*ten besser *reguli*ret, der Leib durch die auff Reisen uns zustofsende *Fatigue*n gehärtet, die Gesundheit befestiget, und das Gute, so man an Gütern des Verstandes auff solchen Reisen erworben, künfftig hin dem Vaterland bey glücklicher *Retour* mitgetheilet werden möge". Das klingt ja ganz schön! Kürzer und treffender stellt Kemmerich[101] auch hier als den Hauptzweck hin, dafs der Jüngling „eine gute *conduite* erlange".[102] Die Hauptsache ist: es war Mode. So spricht

[99] Beiträge zur Geschichte des Reisens. I. Die Reisesucht der Deutschen im 16. und 17. Jahrhundert. „Ausland" 1893. S. 13 ff.

[100] Anmerkungen über das Reisen in frembde Länder. Dresden u. Leipzig (ohne Jahr). S. 8.

[101] S. 473.

[102] „Denn," sagt Tschirnhauss (a. a. O. S. 87), „durch Annehmung fremder *Nationen* gute Sitten (worunter die *Petits maitres airs* und *Affectationes* nicht gehören), anständige Lebens-Art und andre *Qualitäten*, *corrigi*ret man die groben *Mores patrios*, die *Caprices*, den *Pruritum dominandi*, den *Spiritum contradictionis*" etc. etc.

denn auch Kemmerich von „der einbildung, die man fast durchgehends hat, als wenn niemand *galant*, klug und geschickt sey, der nicht ausländische städte und unbekante menschen gesehen. Daher ein *Cavallier*, wo er zunfft-mäfsig *studiren* will, mufs gereiset seyn".

So kommt es, dafs alle Schriften über die allgemeine Erziehung einen besonderen Abschnitt über das Reisen haben[103]. Auf diese Anweisungen im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Das wären also die Anforderungen, die an die damalige ideale Erziehung gestellt wurden. Sie gelten für diejenigen, die „dermahleins Hof- und Welt-Leute und keine *Pedanten* oder Schulfüchse *agiren*"[104] wollen. Natürlich war aber ein Unterschied in dem Betrieb der wissenschaftlichen Studien vorhanden, je nachdem einer sich sein Ziel gesteckt hatte. Es ist, wie Kemmerich[105] es ausdrückt, klar, „dafs einer, der sich in wichtigen Staats- und *Justiz*-sachen wollte gebrauchen lassen, z. e. dem *Juri publico* und *privato*, dem natur- und völckerrecht, wie auch der historie viel tieffer ins maul sehen mufste, als der nur einen *galant homme* abgeben, und zum zierrath des hofes dienen, oder vom degen *profession* machen wollte." —

Nach dieser Skizzierung der Erziehungszweige und Erziehungsgegenstände will ich noch kurz auf den Gang der Erziehung, wie wir ihn damals als typisch annehmen dürfen, eingehen. Er ergiebt sich übrigens im grofsen und ganzen aus dem im Anhang abgedruckten Methodus des Rates von Jäger. Es sei daher hier nur weniges bemerkt.

Zunächst mufs noch einmal betont werden, dafs die Erziehung in guten Kreisen vorzugsweise Privaterziehung durch Hofmeister war, diese also in den Vordergrund zu stellen ist. Für die erste Erziehungsperiode folge ich zunächst Talanders getreuem Hoffmeister adelicher und bürgerlicher Jugend. Abgesehen von fortwährender und früh beginnender Anleitung zu gutem äufseren Benehmen sollen darnach in der ersten Jugend die Grundlehren des Christentums, Lesen, Schreiben, Rechnen und die Fundamente des Lateinischen gelehrt werden. „Sodann wenn

[103] Vgl. z. B. Lehneiss a. a. O. S. 34 ff., v. Hochberg, Georgica curiosa S. 150 ff. Der adeliche Hofmeister S. 395 ff. Kemmerich a. a. O. S. 469 ff. Talander a. a. O. S. 370 ff. Tschirnhauss S. 115 ff. Die Litteratur stellt Tschirnhauss a. a. S. 117 ff. zusammen.

[104] Der reisende Aristippus S. 31. [105] Vorrede. b.

er ein wenig in die höhe wächset, mufs ihm die Historie, sonderlich von *Carolo Magno* bifs auff unsere Zeiten, wie auch die *Genealogi*en der vornehmsten Häuser in *Europa*, und sonderlich in Teutschland beygebracht; dann die *Situation* der Länder, Städte, Vestungen, Flüsse, See-Häfen vermittelst dazu bequehmer Land-Charten bekannt gemacht werden". Empfohlen wird, dafs der Informator seine Zöglinge die wöchentlichen Zeitungen lesen läfst, um die Geographie und Genealogie daran zu repetieren und auch von Anfang an einiges von politischen Dingen beizubringen. Mit dem zwölften Jahre soll dann der französische Unterricht und der Tanzunterricht beginnen. „Dieses alles ist auch mit bürgerlichen Kindern vorzunehmen, welche von *Condition* seynd." Von Talander weicht Kemmerich[106] ab, indem er die französische Sprache vor der lateinischen gelehrt wissen will: „So bald der knabe seine muttersprache reden kan, so ist es zeit, dafs er einige andere sprachen lerne. Worunter die frantzösische die erste seyn kan, weil man bey erlernung derselben schon gewohnt den rechten weg zu gehen, das ist durch reden im täglichen umgang dieselbe ohne gebrauch der *Gramm.* regeln den kindern einzuschwatzen. Wenn er das frantzösische wol reden und lesen kan, welches auf diese weise in einem jahr oder zwey pflegt erlangt zu werden: so mufs er zum latein ... angeführet werden."

Die häusliche Unterweisung soll bis zum achtzehnten Jahre dauern. Auf die Universität sollen die Zöglinge nicht zu früh und nicht eher „als bifs sie ihren *Lateini*schen *Autorem* recht wohl verstehen, und ihren Teutschen Brief oder anderes *Exercitium absque vitiis* ins *Latein* übersetzen können; auch in der *Philosophie*, sonderlich in *Logicis* und *Ethicis* das Ihrige gethan und ihre Historie inne haben." In den letzten Jahren der häuslichen Erziehung soll dem Zögling ein wenig mehr Freiheit gelassen werden: er soll vor allem „*honette Conversation*" suchen.

Andererseits wird namentlich für solche, die nicht studieren, sondern z. B. Offiziere werden wollen, für die Zeit vom 12. bis 18. Jahr der Besuch einer Ritterakademie empfohlen, „wo sie Sprachen und *Exercitia* bifs in ihr achtzehendes Jahr unter der Aufsicht ihrer *Maitres* wohl begreiffen können." Doch gilt dies nur für den Adel, von dessen Jugend ja auch ein Teil überhaupt gleich zu Hofe als Pagen gesandt wurde, ein anderer wieder nur auf dem Lande aufwuchs.

[106] S. 97.

Im allgemeinen gehörte der Besuch der Universität zu dem normalen Erziehungsgang des galanthomme. Wessen Eltern es konnten, der hatte auch dort, wie auch auf der dann folgenden Reise seinen Hofmeister bei sich.

Die Universitätsperiode war nun für den rechten galanthomme durchaus nicht eine Zeit emsigen Bücherstudiums: ein Teil kümmerte sich um das Studium überhaupt nicht viel. Wie Lucä erzählt,[107] kamen viele nur der Exercitien wegen. Tschirnhauss[108] empfiehlt dringend, den jungen Leuten den rechten Zweck der Exercitien beizubringen und sie nicht in dem Glauben zu lassen „als wenn nur alle *Qualitäten* junger *Cavaliers* eintzig und allein hierinnen bestünden.“ Andererseits wurde das wissenschaftliche Studium vielfach nur ganz obenhin betrieben, „cavaliermäfsig,“ wie es damals heifst. 'Nihil magis ineptum est, heifst es bei Bierling,[109] quam si homines nobiles, qui aliquot in Academiis annos non studendo, sed quibuscunque aliis occupationibus exegerunt, se tamen pro doctis habeant, ac de materiis eruditis satis pro autoritate disputent, falsitatis vero vel erroris convicti respondeant: „Sie bekümmerten sich um die Schulfüchserey nicht, sie hätten *cavalierement* studieret.“ Auf die Frage: „Aber ein *Cavallier* wird doch nur *cavallierement studi*ren dürffen?“ meint Kemmerich[110]: „Es ist nicht ohne; ein *Cavallier* darff nicht nothwendig *professor*-mäfsig *studi*ret haben. Doch heifst *cavallierement studi*ren nicht, ein Ding nur obenhin lernen, sondern gründlich, geschickt und wol, und von allen dingen zum wenigsten die vornehmsten *fundamenta* lernen: wie wol nicht so ausführlich, als wann man *profession* davon machen wolte“. — Über die Einrichtung des Studiums mag uns wieder Talander orientieren. Er empfiehlt für das erste Jahr einige philosophische Disciplinen und die Institutionen — NB! Der vornehme Mann studierte immer Jura, wie wir oben gesehen haben — und zwar im 1. Semester „ein *Collegium Logicum* und *Methaphysicum* wie auch ein *Ethicum* und ein *Institutionale*“; im 2. nochmals Institutionen und „teutsche *Oratorie*,“ weiter ein Collegium Historicum und Übung der französischen Sprache. Für das zweite Jahr empfiehlt er neben Übung der deutschen und französchen Sprache im 1. Semester Mathesis, ein Collegium Politicum und eins über das Jus naturae, daneben Repetition der Institutionen; im 2. ein

[107] Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. II. 1. (Lpz. 1858.) S. 77.
[108] a. a. O. S. 103.
[109] De eruditione politica. S. 7. [110] S. 48.

Collegium Digestorum und ein Collegium Physicum. Im 1. Semester des 3. Jahres soll er die Digesten weiter hören, dann auch das Jus Feudale und das Jus Canonicum; im 2. ein Collegium Practicum, oder er soll sich von einem Richter oder Amtmann die Sache praktisch zeigen lassen. Dazu kommen dann die Exercitien und Sprachen. Mehr als 4 Collegia täglich soll er nicht hören. Ab und zu soll er „die Buchläden *frequenti*ren", ferner gesellschaftlichen Verkehr in einem „*honetten* Hause" pflegen. „Da gewöhnet man sich an eine manierliche *Conversation* und lernet von denen, die älter sind als wir".

Länger als drei Jahre — es war dies auch die Regel — empfiehlt derselbe Autor, nicht auf Universitäten zu bleiben.

Für denjenigen Teil der jungen Leute, die sich nun nicht „in die *Affairen*" stürzen und sich um ein Amt bemühen, sondern die rechte galante Erudition erlangen wollten, folgte nunmehr die Periode der Reise.

Über das Wesen dieser Seite der Erziehung ist oben schon gesprochen worden. Die Art, wie man es, um sich zu bilden, betrieb, hier ausführlich zu schildern, würde bei der ungeheuren Litteratur darüber uns viel zu weit führen. Hingegen scheint es dienlich, eine zeitgenössische Schilderung darüber hierherzusetzen, wie man sich damals eine ideale Reiseerziehung vorstellte. Sie findet sich in Mahrenholtzs „Reisendem Aristippus" (1680). Es ist von den beiden Söhnen eines vornehmen Mannes die Rede, deren Erziehung zunächst bis zum 19. Jahr geschildert ist. „Nachdem sie," heifst es dann,[111] „diesen *modum informationis* nun in einer Stadt, wo sie zuzunehmen besondere Gelegenheit hatten, bifs 19. Jahr gefolget, wurden sie mit ihren Teutschen *Gouverneur* ... auff Heidelberg und Strafsburg nach *Grenoble* in Franckreich oder *Dauphiné*, weil daselbst viele *Noblesse* und höfliche Leute auch nicht theur, und der Teutschen wenig, geschicket, allwo sie noch täglich in Lateinischer Sprache nebst der Frantzösischen sich *exerci*ren und tantzen und fechten musten. Wie sie nun 2 gantze Jahr an solchem Orte sich auffgehalten und zu Zeiten eine *tour* nach *Lyon* thun müssen, allwo sie an einen gewissen *Marquis recommendi*ret waren, liefs sie der Herr Vater wieder zu Hause kommen, umb zu sehen, was sie gelernet, und wie sich seine Söhne, woran er nichts sparen wolte, weiter anliessen, damit er bey Zeiten *corrigi*rte, was zu *corrigi*ren stünde, und der *Gouverneur* mit näherer *Instruction* versehen würde. Sie

[111] S. 34 ff.

musten kurtz hernach wieder fort, und reiseten gerade auff Paris, allwo sie 2 gantze Jahr *subsisti*rten, und in der Lateinischen und Frantzösischen Sprache, auch gewissen *Exercitiis* sich *perfectioni*rten und nur bifsweilen, damit sie nichts in ihren *Studiis* versäumen möchten, in Gesellschafft kommen dürfften. Als sie nun abermahls nach verflofsenen 2 Jahren sich dem Hohenpriester zeigen solten, musten sie durch Engeland und Holland ihren Weg nach Hause nehmen, da sie der Vater wieder nur etliche Monate bey sich behielte und hernach ohne *Gouverneur* mit einem betrauten Diener nach dem Haag und Brüssel, an welchen beyden Oertern sie ein Jahr *passi*rten und umb desto besser der *Ambassadeurs hostels & les gens de qualité*, d. i. die Höfe der Herren Abgesandten und andere vornehmen Standes-Personen zu besuchen, *un carosse couppé avec deus laquais*, d. i. eine kleine Kutsche nebst zweyen Laquäyen zulegen durfften. Wie sie nun solch Jahr auch glücklich zurück geleget, und ihr 22. oder 23. Jahr erreichten, musten sie ihre *peregrinationes* oder Reisen schliessen und sich zu Hofe *engagi*ren."

Der Hof stellt nun gleichsam die hohe Schule des galanthomme dar, wobei man bedenken mufs, dafs nicht blofs der Hofmann an sich, sondern der höhere Beamte, der Offizier u. s. w. damals bei der Unmasse kleiner Höfe mehr oder weniger mit dem Hofe zusammenhingen. „Der Hof," sagt Talander,[112] der der Aufführung eines jungen Menschen bei Hofe einen besonderen Abschnitt widmet, „ist ein erhabener Schauplatz, auff welchen aller Welt Augen gerichtet sind." Nach ihm und nach der Meinung der Zeit „soll ein junger Mensch zumal wenn es einer von Adel ist, den Hof und dessen Sitten kennen lernen, so bald er nur etwas sich durch das Studium oder auch auff Reisen geschickt gemacht hat, daselbst den Eintritt zu wagen."

Doch ich mufs mich hier begnügen, den jungen galanthomme bis zu dieser Stelle, wo man damals sein Glück machte, begleitet zu haben und schliefse den Überblick über die Art und Weise der Erziehung im Zeitalter der Perücke mit dem Wunsche ab, dafs nun auch durch Publikation von urkundlichem Material in den Schriften der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, z. B. von Instruktionen für einzelne Zöglinge, es möglich werde, die hier als typisch hingestellten Erziehungsanschauungen durch Einzelfälle stärker zu belegen, als es hier der Fall sein konnte.

[112] S. 415.

23.

# Aus dem Tagebuche des Paderborner Studienpräfekten P. H. Rexing S. J. (1665—1667).

Ein Beitrag zur Schuldisciplin des 17. Jahrhunderts.

Von **Wilh. Richter,** Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn.

Auf Anregung des Vorstandes der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" beabsichtige ich, die handschriftlichen Tagebücher der Studienpräfekten am Paderborner Jesuitengymnasium, auf deren Wert ich bereits in den „Mitteilungen" Jahrg. III (1893) hingewiesen habe, zu veröffentlichen. Weil dieselben aber sehr umfangreich sind und, wie das in der Natur derartiger Aufzeichnungen liegt, viel Unwesentliches enthalten, so erscheint eine vollständige Herausgabe des Textes ebenso überflüssig als unthunlich: der Zweck wird vollständig erreicht durch die Veröffentlichung des Wesentlichen in mehr oder minder freier Bearbeitung. Um indes von der Art, insbesondere der Darstellungsweise jenes Quellenwerkes ein Bild zu geben, bringe ich im Folgenden aus demselben einen nach einem bestimmten Gesichtspunkt gemachten Auszug — Text und Übersetzung — über einen Zeitraum von 2 Jahren, nämlich über die Zeit, in welcher P. Heinrich Rexing aus Ahaus die Präfektur führte (1. August 1665 bis 18. August 1667). Ausgezogen sind alle Angaben, welche für die Kenntnis der damals am Paderborner Gymnasium herrschenden Zucht von Belang sind.

Zum besseren Verständnis mag über die äufsere Organisation dieser Anstalt hier das Notwendigste vermerkt werden. Das Gymnasium im engeren Sinne umfafste sechs Jahresklassen: die Vorbereitungsklasse (infimae classis grammaticae ordo inferior oder Infima), die unterste Grammatikalklasse (grammaticae infima classis oder Tertia), die mittlere Grammatikalklasse (gr. media cl. oder Secunda), die oberste Grammatikalklasse (gr. suprema cl. oder Syntaxis), die Klasse der Humanität (humanitas, cl. poëtica) und die Klasse der Rhetorik (cl. rhetorica). — Das Gymnasium im weiteren Sinne umfafste aufser den sechs genannten Gymnasialklassen (studia inferiora) noch das philosophische Triennium (studia superiora), nämlich die Logik, die Physik und die Metaphysik. — Geleitet wurde dieses Gymnasium (im weiteren Sinne) durch den Studienpräfekten (praefectus philosophiae et

humaniorum). — Aufserdem bestand in Paderborn eine Fakultät für das Studium der Theologie.[1]

Nach dem noch erhaltenen Schüler-Album (Mscr. der Theod. Bibl.) betrug die Frequenz der einzelnen Klassen im Jahre 1667: Tertiani (Alter: 8—16 J.) 130, Secundani (Alter: 10—18 J.) 89, Syntaxistae (Alter: 12—18 J.) 143, Humanistae (Alter: 14—22 J.) 92, Rhetores (Alter: 15—22 J.) 121, Logici (Alter: 14—22 J.) 107, Physici (Alter: 17—22 J.) 68, Metaphysici (Alter: 17—23 J.) 61. Dazu kamen ungefähr 110 Infimistae. — Die Zahl der Theologen belief sich im Jahre 1666 auf 105.

## 1665.

### August.

9. Accusati a cive studiosi aliquot, qui hortensia sublegerant: qui puniti, ceteris, missa per scholas scheda, haec talia studiosos in primis dedecentia, omittere iussis.

11. Institit apud P. Praefectum P. Clemens Habbel, collegii procurator, pro recipiendo in Gymnasium Henrico Witte Lichtenoensi, rhetore superiori mense excluso; cui, consulto R. P. Rectore et Magistro eius audito, responsum admitti posse, modo poenam admittat et emendationem spondeat: quod non praestitit

13. Ursit receptionem ad scholas Hermanni Gunter Helmerensis, rhetoris, qui metu virgarum sub finem mensis Junii defugerat, admodum Rev. P. Prior Dalheimensis; cui, audito Magistro, id dissuasum est; quia tamen pergebat molestus esse, conscio et permittente R. P. Rectore, permissus est redire, dummodo destinatam poenam exsolveret.

26. Severe a Praefecto coram Magistris admoniti sunt duo studiosi nobiles: Casparus a Vrede ex Amike, cathedralis ecclesiae Wormatiensis canonicus, logicus, et Ernestus Friedericus a Calenberg ex Westheim, humanista, delati de compotationibus etc.

28. Fugit ex schola syntaxeos Joannes Henricus Riepen Neuhusanus, iuvenis maturus, cum propter absentiam et iterata mendacia ad virgas citaretur; qui tandem ad multorum, etiam ex aula Principis, intercessionem, admissa poena, admissus fuit.

[1] In Band IX der MGP. (Ratio studiorum etc. 3) sind Statuten für die Universität Paderborn, für deren philosophische Fakultät und für die Studenten nebst einem Schulkalender abgedruckt. Die Entstehung dieser Schriftstücke fällt um die Zeit von 1616—1630.

## September.

1. Duo fratres Ottendorff Paderbornenses, Philippus syntaxista et Joannes Christophorus tertianus, virgis subiecti, quod proximo vacationis die Joannem Dreyer tertianum virgis in silva cecidissent.

11. Tres primani virgis caesi, quod ex hospitis sui horto omnia pruna sustulissent, diffractis non pauculis arboribus.

## November.

7. Vetiti lusus, clamores, discursus, iactationes lapidum aliaeque insolentiae in utroque campo dominico, coemiteriis et templorum areis.

9. Instantibus R. D. Davide Bölling, summae aedis beneficiato, et clarissimo D. doctore Hoffman reassumptus est ad scholas David Willhelmi Paderanus rhetor et, antequam ad logicam admitteretur, virgis subiectus, quod se anno superiore insolentia sua scholis excluserat.

10. et 11. Moniti philosophi de variis insolentiis, et praesertim lusu chartarum, compotationibus, nocturnis grassationibus; ne cum militaribus custodiis periculose collidantur.

13. et 14. Puniti per varias scholas compotores et chartarum lusores.

24. Puniti aliquot metaphysici et novi logici, quod chartis pictis in tabulato aliquo lusissent.

25. Lusus chartarum punitus, itemque, qui militis uxorem famosis inclamationibus immerito onerarat.

Captus superiore nocte a militari custodia Zurstraßen Widenbrugensis theologiae studiosus et attentus post meridiem diei huius, quando urbis commendans, misso ad P. Praefectum officiali bellico, ipsius factum et insolentiam captivitatemque nunciavit rogavitque, ut studiosos serio abstinere velimus ab nocturnis grassationibus etc.; per quem actis gratiis pollicitus est Praefectus, quae debuit. Convocato dein ad Rectorem Magnificum Cancellario missus est Bidellus, qui iuvenem sibi extraditum perduxit ad collegium, ubi examinatus et fassus, quod in aedibus Coppenradt cum pluribus studiosis honeste post vespertinam decimam bibisset ac dein, cum domum repetens a militibus interrogatus indebite respondisset, sine ulteriore insolentia in custodiam abductus esset, diffugientibus duobus sociis. Ceterum multatus ipse est cum socio theologo ceterique complices; moniti a Prae-

fecto studiosi, ut plane abstineant ab omni compotatione nocturnaque grassatione.

Intellectum quoque fuit anteriori nocte globum aliquem studiosorum, cum ab excubitore rogati essent, quinam essent, responsum dedisse: Die Hauptrunde; unde propere exciti milites exsertis gladiis proruerunt utique vulneraturi aliquos, nisi fuga alios alio abstulisset.

Dezember.

5. Graviter accusatus est apud P. Praefectum a summi templi succentore Christophorus Kleinschmidt Pickelsheimensis physicus, quod pridie pleno meridie vino adusto, ut vocant, turbatior per publicas plateas multis se convitiis appetivisset: quae longum foret recensere. Contra quem iuvenis ostendebat ipsum et sororem suam alias vitiasse, et heri in tenebris ab ipso lotio profusum esse et fuste percussum. Unde 6., 7., 8. examinati cives: quorum alii pro D. succentore, alii contra pro iuvene deponebant. Mulctatus denique iuvenis est a P. Praefecto et iussus a probris abstinere. Contra monitus quoque succentor, ut memor clericalis honestatis modestius ageret neque profundo vespere aut sera nocte clamoribus plateas impleret, ne iuvenis haec talia, quod minabatur, apud Reverendissimum D. Decanum aut ipsummet Reverendissimum Principem deferret.

**1666.**

Januar.

14. Henricus Melchior Schlicker Hammonensis (qui ex physica sine valedictione ad ius defecerat) petiit iterum admitti ad scholas; sed diu dilatus est in exemplum ceterorum, ne temere a scholis abirent; admissus denique est, conscio R. P. Rectore, et in scholam reductus a P. Praefecto.

18. Puniti potatores etc.

20. Deliberatum cum R. P. Rectore circa Casparum Henr. a Vrede physicum ex Amike, canonicum cathedral. Wormatiensem, de quo fama spargebatur suscitatae per ipsum prolis. — Reductus quoque ad rhetoricam est Wilhelmus de Plettenbergh rhetor, Celsissimi Principis ex sorore nepos, qui aliquammultis diebus abfuerat.

23. Examinati aliquot cives et studiosi ratione Vreden, qui infamatus erat de suscitata prole ex famula oenopolae Welter-

mans, Clara dicta. Citatus igitur putatus et nominatus hic parens ad Rectorem Magnificum: non comparuit.

25. Caesus est in humanitate Franciscus Valentin Werlensis, quod aliquot noctibus domo abnoctasset etc.

26. Rescitum in aula Principis de lapsu Caspari Heur. Vreden etc.

28. Examinati Hörde et Koch logici ratione compotationum. Deprehensi aliquot logici, rhetores et humanistae potatores et exemplariter puniti.

Missus a Rectore Magnifico Calenberg nobilis, rhetor, ad Vreden, ut se sisteret, idque iam altera vice; sed respondit se non venturum.

29. Puniti per varias scholas lusores chartarum.

## Februar.

4. Deprehensi aliquot studiosi cum bombardis et puniti.

6. Accusatus graviter apud P. Praefectum Ioannes zur Marsch, theologus et paedagogus nepotis R. D. Decani Ketteler et aliorum a D. doctore Olfers, qui se hesterno vespere percusserant, paedagogo ebrio, qui in terram deiectus doctori togulam holosericam dilacerarat. Examinati contubernales varie rem referebant.

8. Missus ad R. P. Rectorem et Praefectum a R. D. Decano D. Secretarius capituli Wipperman, ut accurate rem hanc examinaremus. Examinati igitur D. Hermannus organoedus summi templi; ferme stetit pro D. Olfers, qui et ipse auditus pro se fuit; ac deinde zur Marsch, et per P. Praefectum iterum contubernales. Satisque constitit paedagogum venisse ex curia R. D. Rutgeri a Ketteler satis potum et hypocaustum, ubi D. doctor cum suis coenabat, ingressum, iussum a doctore cubitum petere aliqua, ut fit, responsasse, ac dein egressum in culinam iussisse ancillam sibi lumine praelucere: ad quae cum D. doctor homini alapam inflixisset et ipse se similiter tueretur, collisi denique sunt, in terram deiecto paedagogo.

9. Rogatu Praenob. Dominae Virginis Ketteler R. D. Decani neptis canonissae Metelensis et identidem deprecantis Joannis zur Marsch ex hospitio exclusi et merito timentis, ne ex gravi R. D. Decani offensa a beneficio proximo per ipsum obtinendo excluderetur, adiit P. Praefectus D. Decanum lecto ex podagra affixum explicavitque totam rei gestae seriem. Qui cum post cetera omnia gravissime sentiret, quod nepotulus suus pridie ex

constituto a se hospitio, domo scil. doctoris Olfers, abductus esset idque per paedagogum, rogavit quaedam enucleatius examinari. Quod factum die consequente et intellectum D. Decani nepotem, commensalem doctoris, eductum quidem esse ex suo contubernio, sed per famulum D. Canonici Rutgeri Ketteler, quamvis praesente paedagogo; dein ipsum ter, non sexies, bene potum ex dicti Canonici curia domum reversum; tertio nihil unquam cum ancillis doctoris indecentis prolocutum esse; quarto non comminatum esse verbera D. hospiti, sed tantum iterum tuisasse etc.

14. Rediit in gratiam cum D. doctore Olfers paedagogus convictorum eius zur Marsch.

19. Deprehensi potatores in Theolog., Metaphys., Phys., Log., Humanit. et Secunda, qui puniti.

20. Accusati studiosi a praefectis viarum, quod ligna de ponte, quo Padera foris instratus est, petulanter in rivum deiicerent. Item alii, quod in horto Praenob. D. Wilhelmi Westphalen defractis sepimentis colludant.

27. Deprehensi et mulctati plerique studiosi Oeldenses Metaph., Phys., Log. et Theol., quod aliquoties in platea Aquaria apud Ioannem Griese potarint, et aliquot eorum abnoctarint.

### März.

1. Deprehensi aliquot potatores.

8. Percusserunt se invicem vix digressi ex collegio in area musici, cum pro more apud nos tractati essent; sed et organoedus ita indispositus fuit, ut alius pro eo substitui debuerit. Sed et logicus Nicolaus Collart exhausto inconsiderate vino adusto, ut vocant, in templo nostro deprehensus est sensibus destitutus etc. Cui parcitum nihilominus est, quod iuvenis innocens esset et vini istius vim nescisset. Deportari ex templo debuit.

13. Caesus est Ioannes Plöscher Widenbrugensis rhetor scripto apud Professorem suum confessus de se et contubernali Theodoro Friderico Dincker itidem rhetore, ab se inebriatas duas famulas D. Consulis Fabritii feria 2. Bacchanalium et post sacrum hora 7. auditum ingressos se horreum istud, in quo altera famularum capta vino liquato decumbebat et ab socio denudatam et contrectatam etc. Posterior quamvis aliquoties a magistro vocatus non comparuit.

14. Plöscher coepit negare quaedam, quae pridie sine metu scripserat. Adiit P. Praefectum hospes utriusque studiosi cum

scriba D. Consulis Fabritii, frustra conati studiosos excusare. Iussus Dincker comparere renuit.

15. Iussus Plöscher ex fide scribere, quae feria 2. Bacchanalium a se et socio gesta fuerant; mitiora quidem scripsit, praesertim de socio, quam nuper, sed virgis tamen digna et expianda. Unde missus ad Dincker claviger, ut se sisteret P. Praefecto. Respondit se mox adfore, quod non praestitit.

16. Missus ex voluntate Rectoris Magnifici a P. Praefecto Bidellus cum duobus validis logicis ad adducendum Dincker, nisi per milites aut urbis apparitores palam adduci mallet; quem denique comitatus iuvenis cum hospite flente et excusare conante castigatusque est in aula coram aliquot a magistro suo non tantum ob ea, quae gesserat, sed etiam propter inobedientiam. NB. Scripserat quoque ad magistrum suum ineptas et plane indecentes literas.

27. Profugit, nemine conscio nedum persequente, Wilhelmus Plettenberg ex Lenhausen, Principis nepos, canonicus Spirensis, in patriam, cum hic annos residentiae suae ageret.

## April.

9. Hodierno vespere rediit ex Lenhausen, quo antehac profugerat, Wilhelmus Plettenberg rhetor cum literis D. Matris ad R. P. Rectorem et P. Praefectum, quibus petebat ipsum recipi. Qui receptus est et reductus ad scholas, postquam a R. P. Rectore punitus esset, ne a Principe iterato iuberetur puniri.

17. Accusati ab uxore D. doctoris Olfers Gronefelt logicus et frater eius secundanus habitantes apud viduam D. Licentiati Vogelii, quod, cum alias raras quasdam herbas ac plantas sustulissent ex horto urbico doctoris Olfers, id etiam hesterna nocte inter 10. et 11. conati fuerint, quamvis prohibiti essent a vigilibus quibusdam in horto dispositis, qui perducti idem testabantur cum excubitore militari, omnes parati ea super re iuramentum deponere. Sed iuvenes tam constanter se defenderunt, quamquam omnia cum illis acta fuerint ad eliciendam veritatem, ut progredi ad punitionem non potuerit Praefectus; quem hospitis filius Licentiatus Vogelius etiam convenit. Eandem deinde accusationem multo callidius suscitavit doctor Olfers apud R. P. Rectorem et Praefectum peregre reversus, minatus se ad Principem, nisi nos exemplum statueremus, hanc rem delaturum. Cui denique post multiplicata examina Praefectus respondit non posse nos in iuvenes hos, cetera honestorum parentum filios et hactenus nullius talis rei compertos, tanquam reos animadvertere, maxime cum et hospita cum do-

mesticis aliisque vicinis pro iuvenibus facerent; posse proinde, si ita luberet, ipsum haec alio deferre; videret autem, ne litem sibi suscitaret; audiendum utique et me ab Celsissimo Principe. Ita denique res tota conquievit.

20. Quidam studiosus, dum apud canonicos mendicans putat se inobservatum, subduxit e domo cantharum stanneum, sed accusatus apud Praefectum modeste restituit. — Constanter omnes humaniores retenti hic sunt in paschate et nulli potestas facta eundi in patriam.

29. Accusati a Judaeis Ripe humanista, Ansel rhetor cum fratre tertiano, Christophorus Cramer, quod lapides in ipsos coniecissent.

Detecti Preger syntaxista, lutheranus musicus, recenter novo pallio a P. Wirico amictus, Dalhusius humanista, Stapelhage aliique musici, quod se cum organoedo nostro fuga subducere vellent et chorum nostrum musica destituere.

## Mai.

1. Magistri missi per civitatem nullos in et extra civitatem ludentes reperiunt.

15. Accusatus Christophorus Bartram Steinheimensis syntaxista a paupercula foemina, cuius filium lapide non perfunctorie laeserat; qui cum nihil pro se afferret, quam quod cognomine provocatus id fecisset et facturum minatus esset, caesus est.

## Juni.

11. Sero vespere accusati a foemina quadam studiosi aliquot de insolentiis etc.

28. Monitus est P. Praefectus a quodam summi templi beneficiato de studiosis quibusdam nostris, quibus videatur ludimagister et Iudaeus Warburgi inhoneste abusus. NB. Iudaeus et ludimagister capti attinebantur. — Moniti quoque studiosi, ut sub gravi poena abstinerent ab alienis hortis, ab usu arcuum etc.

## Juli.

2. Multatus virgis Cornelius Neukirchen Attendoriensis rhetor et Ioannes Plange Affelensis logicus pecunia ob potationes et abnoctationes.

25. Accusatus Pape exmetaphysicus ab hospite suo D. Welterman oenopola, a quo iussus ex paedagogio, quod apud ipsum habebat, facessere ob multas insolentias, non cedebat. Item a

D. Ottendorff Godefridus Meyer Brenckensis exphysicus, qui matrem eius plus quam septuagenariam procari videbatur. Sed hunc excludere satis habebat P. Praefectus, qui et alium paedagogum substituit.

### August.

17. Caesus in schola Iacobus Grone rhetor, qui, dum nuper Professore aegrotante Magister graecus suppleret, catum in platea subductum in scholis occultarat sub lectione clamantem etc., etsi plures Patres pro ipso intercederent.

18. Detectus secundanus quidam, quod hospitis sui hortum suburbanum transcenso muro fructibus spoliarat. Item Glantz tertianus, qui cum multis sociis magnam partem parvulis domum politoris gladiorum ad forense templum cum parvo tympano et ligneis gladiis aliquoties inquietarint, evocato ad congressum inquilino, homine, ut apparet, non nimis sapiente.

30. Accusarunt 7 iuvenes pannicidae, quod hesterna vespere sub horam 10. invasi essent a 15 armatis studiosis baculis armatis atque ereptum uni suorum collare, quod repetebant etc. Quae res examinata et punita.

### September.

5. Rogatus est per literas a D. Dolle, quaestore Dringenbergensi, R. P. Rector, ut in subsidium iuris Dringenbergae sistere vellet Bernardum Schlicker Warburgensem, nostrum, ut putabat, studiosum, ut confrontetur cum captivo illic Warburgensi ludimagistro infami ex vitio inhonestae contrectationis cum honestis adolescentibus vel exercitae vel tentatae. Hoc responsum ipsi per literas, petitum adolescentem nuper e disciplina nostra dimissum, neve sui iuris esse et iurisprudentiae hic operam dare. Cui evocato cum suaderetur, ut se sisteret, respondit se facturum, ultro fassus voluisse sibi hanc labem inferre, sed restitisse.

28. Adii omnes classes et serio inculcavi, ut non adirent loca ulla de contagione quomodocunque suspecta, sed et ut in reditu testimonium publicum adportent de hac re servata. — Misit quoque R. P. Fridericus Höning literas ad R. P. Rectorem, quibus rogat, ut cum Principe agere placeat de abroganda studiosorum intra et extra urbem mendicatione, ne hac ratione pestis propagetur.

### November.

16. Hodie in ericeto Stephanus Fincke Delbrugensis rhetor vulneratus est in capite ab Conrado Reineken Steinheimensi

syntaxista, quod porcam (ut vocant) sibi abstulisset, insurrexeruntque ad 50 syntaxistae in 7 rhetores etc.

18. Rhetores condixerunt invadere in ericeto syntaxistas, quod hi suos invasissent et condiscipulum suum Stephanum Fincke in capite sauciassent; insciis Praefecto et Magistris eius facti usque ad serum vesperum.

19. Mane iussi sunt omnes discipuli 4 humaniorum scholarum superiorum scribere, quid pridie et anterioribus diebus intra et extra ericetum gestum fuerit; deprehensumque in primis, quod Fincke rhetor vulneratus condiscipulos suos graviter in schola palam in primanos concitarit. Quam concitationem et ad pugnam provocationem insinuarunt primanis duo rhetores, dum descenderent ad sacrum, iteravitque in ericeto Stephanus Fincke rhetor tanquam fecialis ad syntaxistas demissus. Tertio legerunt rhetores duos primarios condiscipulos, qui in primanos ducerent. Denique fustibus et pugnis periculose concurrerunt, adiungentibus se ad rhetores humanistis aliquot et secundanis. Laesus est et clava in capite vulneratus Ioannes Fridericus Hölscher primanus, perstrictus cultro per thoracem in uncum ferreum adacto Bernardus Schmette Marienloensis syntaxista, itemque clava graviter ictus est, ut in terram spumans et nihil aliquanto tempore locutus conciderit, Ludovicus Hengesbach Meschedensis syntaxista ab Antonio Westphalen nobili ex Fürstenberg humanista etc. Caesique sunt omnes antesignani: in rhetorica 4, in humanitate unus Antonius Westphalen, in syntaxi Hölscher et aliquot, in secunda 2; et persevere per omnes scholas vetitus est periculosus iste porcae, ut vocitant, lusus.

## Dezember.

4. Petitum hodie testimonium pro Milgre, qui in physica prole suscitata profugerat anno . . ., sed, ut debuit, nil impetratum. — D. Fridericus Scheffers, urbis huius camerarius, habita cum convictoribus suis, Lamberto Bebber theologo et fratre eius Conrado, optimo ac permodesto adolescente, et Bernardo Wilage, qui recens huc Monasterio ob pestem advenerat, iuvene satis animoso, contentione, eos ab se dimisit quamvis recenter admissos.

5. Adfuit mihi D. Scheffers questus de studiosorum suorum insolentia; res tota principium duxit ab negata per hospitam candela: quam convictores petierant, altera prius data, ut videbatur, occulta.

## 1667.

### Januar.

9. Vespere accusati sunt a R. D. Bödeker summae aedis beneficiato uterque Gronefelt, Spiegel etc., qui apud viduam D. Licentiati Vogelii hospitantes in trahis se exercuerant et ipsi novam fenestram immisso lapide diffregerant, postquam ab ipso aqua perfusi fuerant ex domus suae tabulato; qui puniti fenestram refici curarunt.

Tulit hodie ad Praefectum documentum sigillo iudicii officialatus et manu D. Petri Ayers notarii communitum Hermannus Gerardi Oldensis physicus, quo immunis pronunciatus est de concubitu cum Catharina Müllers, famula Ioannis Harenjen civis Paderb., cuius eos insimularat ancilla quaepiam nomine Gertrudis Höckers. Unde iuvenis denuo in scholam receptus est.

Puniti, qui trahis vespere vehentes clamores per plateas ciebant.

31. Exclusus est ex gymnasio, conscio R. P. Rectore, Wilhelmus Plempen Westheimensis logicus, de quo per idoneos testes P. Praefectus cognorat, quod cum hospite sua, foemina vetula ac foeda, foede consuevisset etc. Fuerat ceteroqui iuvenis ante annum non malus, sed seductus cum mutatione hospitii ab hospita.

### Februar.

10. Quia intellexi exclusum 31. superioris mensis Wilhelmum Plempen rediisse ad urbem et pergere cum hospita sua male convivere, missus est bidellus ad aedes foeminae istius obscoenae, Huckers dictae *(ins Himmelreich)*, ut protinus se ex urbe proriperet, nisi cum publica ignominia eiici velit. — Eiecto iuvene amici foeminam hanc itemque iuvenem purgare apud P. Praefectum instituerunt, sed frustra; fuissent aliae poenae in iuvenem decretae, nisi fuisset nepos Reverendissimi D. Abbatis in Hardehausen, Societati et collegio huic peramici.

11. Multati capitulo Quinkenius metaphysicus, minor Pape physicus et rhetor quispiam sua poena, quod in aedibus Coppenrads compotarant et chartis usque ad decimam vesp. luserant, ac deinde, quod in propria hospitia aditu prohibiti fuerant duo posteriores, apud Quinkenium abnoctassent.

14. Reconciliavit professori suo P. Danieli Merck Ioannes Steincken Salzkottensis metaphysicus, qui ob defectus quosdam

puniendus a professore emanserat literasque ad parentem contra professorem miserat; sed et parens ad Praefectum et hic vicissim ad parentem scripserat. Denique iuvenis mulctam dedit, quam postea professor ultro condonavit.

15. Accusatus ab hospite suo Mürman Georgius Temme Delbrugensis physicus, quod aliquot noctibus abnoctasset et cum seductoribus chartis luderet et discipulos suos negligeret; punitus est, traditis Praefecto chartis.

18. Quidam anni superioris logicus duxit uxorem. — Accusatus et multatus Hasche metaph., quod foeminam eodem secum hospitio utentem percusserat.

22. Vespere ante octavam cum sumsissent pauperes studiosi carnium reliquias, insolenter se per plateas habuerunt; puniti eapropter altero mox die, qui in ipsis deliquerant.

23. Remberto Wilhelmo Plempen, excluso 31. Januarii logico ob concubitus cum hospite sua, datum est volente R. P. Rectore ad multam instantiam D. Abbatis Hardehusani, cuius ille nepos erat, istiusmodi testimonium: Testamur ipsum ab Aprili anni 1661 usque ad finem anni 1666 omnes scholas humaniores cum bona professorum nota decurrisse et hoc ipso anno logicam mensibus aliquot frequentasse. Subscripsitque solus Praefectus testimonio non sigillato.

28. Accusati 9 studiosi ab aurifabro vicino, quod insolentias multas et scurrilitates noctu et vespere exercerent.

Rogatu D. Bartholdi Fabritii, in iudicio officialatus procuratoris, cuius filius syntaxista satis graviter proiecto in ipsum lapide vulneratus erat ante dies 14 in mento ab aliquo cive, in foro excubitore, quod factum accusatus in curia pernegarat, examinavit P. Praefectus 5 testes studiosos, qui facto adfuerant, qui omnes seorsim excussi testati sunt praedictum D. Fabritii filium immerito et nulla data causa ab excubitore ebrio, directo et misso in ipsum lapide, sauciatum esse, datumque D. Fabritio eapropter sequens testimonium: Praescripti quinque adolescentes omnes et singuli testantur, Dominitatis Vestrae filium laesum esse ab excubitore iactu lapidis in mentum eius coniecti. Dabam in collegio Soc. Jesu Paderb. die ult. Febr. anno 1667. Henr. Rexingh.

## März.

8. Magister Iacobus Leonard coquus urbicus questus cum uxore est apud P. Praefectum de filiolo suo tertiano, puero inno-

centissimo ante annum ab Gronen logico ex scamno detracto in terram graviterque in pectore laeso.

10. Accusatus Cüster metaphysicus ab Nottbecke tertiano, suo alias discipulo, eiusque matre ac hospite, quod puero subduxisset 1/4 Imperial. et matrem, viduam Strombergensem, bis in plateis percussisset, item quod et domo abnoctasset et commissos sibi discipulos neglexisset.

15. Deprehensus est Plöscher Widenbrugensis logicus, quod sexies domo abnoctarit in aedibus magistri Ioannis Wörmans *defs korrafsmachers* idemque semel atque iterum cum eo praestiterit Harcamp physicus.

16. Multatus est capitello Brochtrup Monasteriensis logicus, quod potarit in oenopolio Weltermans usque ad horam nonam.

24. Pridie festi annunciationis suspectus pridem condiscipulis delatus est ad Professorem Eschweiler Paderb. metaphysicus de impuris scriptis et dictis. Unde suasit iuveni et parenti abitum a scholis. Quia vero iuvenis pernegabat et parens apud Praefectum multum intercedebat, receptus est ad scholas, quod nihil legitime probari poterat, severe praemonitus.

## April.

25. Plexi sunt Schmidt humanista, Buschman secundanus et tertianus, quod heri post auditum sacrum tantum vini adusti combiberint, ut visi fuerint poti.

26. Deprehensi tres logici Herm. Günter Helmerensis, Laurentius Koch Paderb. et Ioannes Budde Gesekensis potasse die proxima dominica in aedibus Marketenterae ad seram usque noctem, et heri usque ad matutinam tertiam priores duo. Prior incarceratus fuit, quod, anno 1664 receptus ad scholas ex magna gratia, emendationem promittens non servasset. Secundi parens, D. consul Koch, aditus est a P. Praefecto et Ludovico Westerholt, adolescentis professore. Tertius mulctatus est medio imperiali, uti et medius. Incarcerato potus non est datus, nisi post alterius diei prandium. Relaxatus est vespere praestita in scripto sponsione de non vindicando.

## Mai.

13. Questa apud Praefectum mater Hardings humanistae virgis mansuete caesi, quod gloriatus esset apud aliquot condiscipulorum, quod haberet libellum multarum artium illicitarum, contra ictus gladiorum etc. aliaque consimilia, monstrato etiam libello.

Juli.

9. Puniti per omnes classes balneantes.

24. Accusati aliquot studiosi, quod hortum urbicum viduae apothecariae ingressi sint et sepem deiecerint; itemque alii, qui lapides coniecerant in hortum virginum Lotharingicarum, unde nobilis virgo grave periculum adiit; item accusati alii, qui machaeropeo fenestras lapidibus incussis laceraraut; qui omnes examinati poenas dederunt. — Wifsman Paderb. secundanus cum quibusdam insciis parentibus, dum fugam Coloniam versus moliuntur, retracti sunt ad poenas.

August.

1. Intercepti, qui cancros et pisces caperent in aquis Principis non procul eius vinea *(in der Senne)* Kocke Lipspringensis theologus et Herm. Timmerman Lipspringensis et Antonius Feisken Scherffedensis physici. Primo inveni, satis animoso et potatori, cum a Principis pastoribus retia ablata essent una cum pileo, perrexit Neuhusium accusatum dictos pastores; sed attentus ibi missique, qui ceteros duos ceperunt, subducente se pernici fuga Henrico Zerfsen Mellensi logico: qui cum Feisken non capiendorum piscium, sed repetendorum scriptorum causa innocenter plane se prioribus forte adiunxerat. Tres capti in sat miserum carcerem detrusi fuerunt. Scripsit ad me super his Pater noster Ioannes Grothaufs, ut, si expeditos cuperem, protinus excurrerem. Sed quia et male habebam et vesper ingruebat, indicatum est exspectandum in alterum mane, donec de adolescentibus aliquid certius cognosceretur. Mane ergo scripsi ad P. Grothaufs, exhibitis R. P. Provinciali et P. Rectori literis ea forma ac modo, ut Celsissimo Principi, Reverendissimo D. Scholastico Reck, miro et magno adversus haec talia zelatori, aliisque consiliariis exhiberi possent: ut placeret me de captivis eorumque delictis toties severissime prohibitis informare ad exterminandam omnem istiusmodi piscationem.

2. Castigatus praesentibus P. Ioanne Werys, P. Ludovico Westerholt et P. Praefecto logicus quidam N. N. ob mollitiem cum pueris quibusdam domi perpetratam.

Missus mane ab Rectore Magnifico bidellus Neuhusium petitum modeste, ut extraderentur incarcerati. Respondit D. Scholasticus et satrapa Neuhusanus Reck dedisse se consensum, ut extradantur, et locuturum Principi, quod tamen non praestitit. Dimissi tamen sunt vespere urgente P. Ioanne Werys tum Neu-

husii praesente, postquam accurate in cancellaria coram D. Scholastico et satrapa, D. consiliario Haxthausen a D. vicecancellario Hansche examinati fuissent, seorsim singuli, facile circa XI articulos. Redierunt ad urbem circa vespertinam decimam; quibus praetereuntibus dixit Princeps: piscamini in posterum in libris. Primi duo debuerunt praefecto carceris medium imperialem pendere, Antonio Feisken innocente absque mulcta dimisso. Non fuit visum punitis Neuhusii satis severe novam hic afflictionem addere, quamvis primus promeritus erat saepius alios ad haec talia provocando.

4. Punitus syntaxista, quod Judaei honesti viri filiam lapide petiisset.

5. Accusati quidam rhetores ab vicini sutoris uxore, quod demissa ex metaphysica, ubi pro actione habenda laborabant, indurata argilla fenestras sibi laesissent.

6. Accusavit Pellicens, homo querulus, secundanum quendam aliosque, quos nec ipse nec filius eius tertianus nominare poterat, quod filium suum nomine probroso compellasset. Addidit se adfuisse D. Praelato Abdinghoffensi, qui sibi suggessisset, ut quereretur P. Praefecto, et si tum non emendaretur, tum se rem ad Principem delaturum, ut iuvenum parentes punirentur. Quem iussi has tales res non nimium insectari, ne iuvenes exasperati saepius filium ipsius exagitent; posse me punire adolescentum errata, non tamen praestare, ut nemo deinceps peccet; deferret ipse reos in particulari, non in communi; sed nec parentes puniendos esse ob delicta puerorum, ipsis non volentibus perpetrata; dissimulet ipse haec imposita sibi nomina prudenter, ne cum ipsius probro in vulgus perferantur. — Accusavit praeterea paedagogum filii, theologum, sed is longe plura accusabat in hospite.

9. Puniti, qui alienos hortos ingressi. — Accusati ab opificibus aliquot studiosi, qui Moguntia huc venerant ob grassantem Moguntiae pestem, quod ab his isti pulsi verberatique essent; unus certe horum viginti istorum insecutus fugarat.

12. Accusati a R. D. Priore Abdinghoffensi Helberg et Rudenius logici, Schorlemmer rhetor, Hasse et Coppenrad humanistae, quod post vesperum ad horam 10. 11. vel 12. noctis vociferarentur in plateis et fistulis usi somnum religiosorum disturbarent, etiam cum puellis colloquerentur. Quae res cum a P. Praefecto examinarentur et R. D. Praelato Abdinghoffensi innotescerent, rogavit is Praefectum, ut vellet ad se intervisere: quod cum hic fecisset, mirari se ostendit D. Praelatus, delatos esse ad me, inscio se,

ab domesticis suis praedictos adolescentes, et ut non nimium querelis his deferre vellem: quod et praestiti. Sed et accesserunt me Helbergs parentes filium saltem suum excusantes: quem tamen deprehendi non magnopere innocentem. Disturbatae tamen sunt hae nocturnae ambulationes et clamores etc.

18. Profugit Paderborna Mathias Becker. Dringenbergensis quaestoris filius, inter primos humanitatis discipulos, assumpto fugae socio praenobili adolescente, Antonio Wilhelmo Westphalen ex Fürstenberg, ex eadem humanitate, qui crepidas suas vendiderat Erdwino Nicolao Brüggemau Widenbrugensi rhetori, male sibi conscii ob nocturnas aliquot grassationes cum Petro Croll Anröchtensi, itidem humanista; 2 posteriores plexi a magistro, primus ante poenas fugit, assumpto Westphalen.

---

## Übersetzung.

### 1665.

#### August.

9. Angeklagt wurden von einem Bürger mehrere Studenten, welche Gartenobst gestohlen hatten; diese wurden bestraft, die übrigen mittels eines durch die Klassen geschickten Rundlasses vor derartigen Unarten, die sich zumal für Studenten nicht ziemten, gewarnt.

11. Es verwandte sich beim P. Präfekten der Prokurator des Kollegiums, P. Klemens Habbel, behufs Wiederaufnahme des im vorigen Monat vom Gymnasium verwiesenen Rhetors Heinrich Witte aus Lichtenau; nach Beratung mit dem hochw. P. Rektor und nach Anhörung des Lehrers des Schülers wurde geantwortet, dieser könne wieder aufgenommen werden, wenn er sich der (über ihn verhängten) Strafe unterziehe und Besserung gelobe: hierauf ging derselbe nicht ein.

13. Es verwandte sich behufs Wiederaufnahme des Rhetors Hermann Gunter aus Helmern, der aus Furcht vor der Rute gegen Ende des Monats Juni entflohen war, der sehr hochw. P. Prior des Klosters Dalheim; nach Anhörung des Lehrers wurde er abschlägig beschieden; weil er jedoch fortfuhr zu drängen, erhielt der Schüler mit Vorwissen und Erlaubnis des hochw. P. Rektors die Erlaubnis zurückzukehren, vorausgesetzt, dafs er die festgesetzte Strafe abbüfse.

26. Vom Präfekten wurden in Gegenwart ihrer Lehrer zwei adelige Schüler strenge verwarnt: der Logiker Kaspar von Vrede aus Amike, Kanonikus der Kathedralkirche zu Worms, und der Humanist Ernst Friedrich von Calenberg aus Westheim, beide angezeigt wegen Kneipens etc.

28. Aus der Schule lief der Syntaxist Johann Heinrich Riepen aus Neuhaus, ein schon älterer Knabe, als er wegen Fehlens und wiederholten Lügens mit der Rute gezüchtigt werden sollte; auf die Verwendung vieler, auch vom Hofe des Fürsten,[1] wurde er endlich, nach Verbüfsung seiner Strafe, wieder aufgenommen.

September.

1. Die beiden Brüder Ottendorff aus Paderborn, der Syntaxist Philipp und der Tertianer Johann Christoph, erhielten die Rutenstrafe, weil sie am letzten freien Tage den Tertianer Johann Dreyer im Walde mit Ruten geschlagen hatten.

11. Drei Primaner wurden mit Ruten geschlagen, weil sie aus dem Garten ihres Hauswirts alle Pflaumen gestohlen und dabei nicht wenige Bäume sehr beschädigt hatten.

November.[2]

7. Verboten wurde das Spielen, Lärmen, Umherlaufen, Werfen mit Steinen und sonstige Ungezogenheiten auf den beiden Domplätzen, den Kirchhöfen und Vorplätzen der Kirchen.

9. Auf das Drängen des hochw. H. David Bölling, Beneficiaten am Dom, und des hochangesehenen Arztes Hoffmann wurde der Rhetor David Wilhelmi wieder aufgenommen und vor seiner Aufnahme in die Logik mit der Rute gezüchtigt, weil er sich im vorigen Jahre durch seine Ungezogenheit vom Gymnasium ausgeschlossen hatte.

10. u. 11. Die Philosophen wurden verwarnt wegen verschiedener Ungebührlichkeiten, namentlich wegen Kartenspielens, Saufens, nächtlichen Umherschwärmens; sie sollten sich hüten, mit der Militärwache in gefährlichen Streit zu kommen.

13. u. 14. Bestraft wurden in mehreren Klassen Trinker und Kartenspieler.

24. Bestraft wurden mehrere Metaphysiker und junge Logiker, weil sie auf einem Dachboden Karten gespielt hatten.

25. Ein Kartenspieler bestraft; desgleichen ein Schüler, der gegen die Frau eines Soldaten, ohne dafs sie es verdiente, Schmähreden ausgestofsen hatte. Ergriffen wurde in der vorigen Nacht von der Militärwache der Theologe Zurstrafsen aus Wiedenbrück, und er wurde festgehalten bis heute nachmittag; da schickte der Stadtkommandant den Militärofficial zum P. Präfekten und machte diesem Mitteilung von dem Vergehen, der Ungezogenheit und der Gefangennehmung des Studenten und bat, wir möchten die Schüler ernstlich hindern am nächtlichen Umherschwärmen etc.; der Präfekt dankte und versprach, was er mufste. Dann berief der Rektor den Kanzler (der Universität) zu sich und entsandte den Pedellen, welcher den jungen Menschen in Empfang nahm und ins Kollegium brachte; hier gestand der-

[1] Gemeint ist der Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg (1661—1683).

[2] Den Monat Oktober füllten die Herbstferien aus.

selbe auf Befragen, er habe in Coppenradts Hause mit mehreren Studenten in anständiger Weise bis nach 10 Uhr abends gekneipt und sei dann, als er auf dem Wege nach Hause von der Wache befragt, eine ungebührliche Antwort gegeben hätte, ohne weitere Ungezogenheit seinerseits abgeführt worden, seine beiden Genossen aber seien davongelaufen. Übrigens wurde er in Strafe genommen, ebenso wie der Theologe, der bei ihm gewesen, und die übrigen Mitschuldigen; der Präfekt ermahnte die Studenten, sie sollten sich hüten vor jeglichem Trinkgelage und nächtlichem Umherschwärmen.

Es kam auch zur Kenntnis, dafs in der vorigen Nacht ein Haufe Studenten, von der Nachtwache nach den Namen befragt, geantwortet habe: Die Hauptrunde; da stürzten die schnell herbeigerufenen Soldaten mit blanker Waffe hervor und würden einige verwundet haben, wenn nicht die ganze Schar schleunigst auseinandergestoben wäre.

### Dezember.

5. Der Vorsänger im Dom erhob beim P. Präfekten schwere Anklage gegen den Physiker Christoph Kleinschmidt aus Peckelsheim, weil derselbe tags vorher, durch den Genufs von Branntwein sehr erregt, ihn am hellen Mittag auf offener Strafse mit vielen Schimpfworten verfolgt habe: diese aufzuzählen würde zu weitläufig sein. Dagegen erklärte der Student, sein Gegner habe bei anderer Gelegenheit seine Schwester beschimpft, ihn aber gestern in der Dunkelheit mit Harn verunreinigt und mit einem Knittel geschlagen. Es wurden nun am 6., 7. und 8. mehrere Bürger vernommen: von diesen sagten einige zu gunsten des H. Vorsängers, andere dagegen zu gunsten des Studenten aus. Dieser wurde schliefslich vom P. Präfekten in Strafe genommen und angewiesen, sich der Schmähungen zu enthalten. Hingegen wurde auch der Vorsänger ermahnt, er möge eingedenk seiner priesterlichen Würde sich anständiger benehmen und nicht spät am Abend oder tief in der Nacht die Strafsen mit seinem Geschrei erfüllen, damit nicht der Student seine Drohung wahr mache und über diese und ähnliche Vorkommnisse beim H. Domdechanten oder gar beim Fürsten Anzeige mache.

## 1666.

### Januar.

14. Heinrich Melchior Schlicker aus Hamm (welcher, ohne sich zu verabschieden, aus der Physik zur Rechtswissenschaft übergegangen war) begehrte, wiederum aufgenommen zu werden; aber er wurde lange hingehalten zur Warnung für die übrigen, damit sie nicht leichtsinnig das Gymnasium verliefsen; schliefslich wurde er mit Vorwissen des hochw. P. Rektors zugelassen und vom P. Präfekten in seine Klasse zurückgebracht.

18. Bestraft Trinker etc.

20. Beratung gepflogen mit dem hochw. P. Rektor in betreff des Physikers Kaspar Heinrich von Vrede aus Amike, Kanonikus der Kathedralkirche

zu Worms, über den das Gerücht ging, er habe ein Kind erzeugt. — Es wurde auch in die Rhetorik zurückgebracht der Rhetor Wilhelm von Plettenberg, der Neffe des Fürsten von dessen Schwester, welcher eine Reihe von Tagen gefehlt hatte.

23. Befragt mehrere Bürger und Studenten in betreff des Vrede, dem nachgesagt wurde, er habe mit der Magd des Weinwirts Weltermans, Klara geheifsen, ein Kind erzeugt. Derselbe, für den Vater gehalten und als solcher genannt, bekam nun eine Vorladung vor den Rector Magnificus: er erschien nicht.

25. Gezüchtigt wurde in der Humanitas Franz Valentin aus Werl, weil er mehrmals auswärts (aufserhalb seiner Wohnung) übernachtet hatte etc.

26. Man erfuhr am Hofe des Fürsten von dem Vergehen des Kaspar Heinrich von Vrede etc.

28. Vernommen die Logiker Hörde und Koch wegen Teilnahme an Trinkgelagen. Abgefafst und exemplarisch bestraft mehrere Trinker aus der Logik, Rhetorik und Humanitas.

Der Rector Magnificus schickte, und zwar schon zum zweitenmal, den adeligen Rhetor Calenberg zu Vrede mit der Aufforderung, er solle sich stellen; aber er antwortete, er werde nicht kommen.

29. Bestraft in mehreren Klassen Kartenspieler.

### Februar.

4. Mehrere Studenten mit Büchsen abgefafst und bestraft.

6. H. Doktor Olfers erhob beim P. Präfekten schwere Anklage gegen den Theologen Johannes Zur Marsch, welcher bei dem Neffen des hochw. H. Domdechanten Ketteler und anderen Schülern Hauslehrer war; beide hatten sich gestern abend geprügelt, und dabei hatte der betrunkene Hauslehrer. zu Boden geworfen, dem Doktor sein Seidenwams zerrissen. Die Hausgenossen wurden vernommen, stellten aber den Hergang verschieden dar.

8. Der hochw. H. Domdechant schickte zum hochw. P. Rektor und zum Präfekten den Sekretär des Domkapitels mit der Bitte, wir möchten diese Sache genau untersuchen. Es wurde nun zunächst vernommen der Domorganist H. Hermann; dieser sprach entschieden zu gunsten des H. Olfers, und dieser selbst, ebenfalls gehört, wälzte auch alle Schuld von sich ab; darauf wurde Zur Marsch vernommen, und durch den P. Präfekten zum zweitenmal die Hausgenossen. Die Untersuchung ergab Folgendes: Der Hauslehrer war, ziemlich betrunken aus der Kurie des hochw. H. Rotger von Ketteler kommend, in das Zimmer getreten, in welchem der H. Doktor mit den Seinigen speiste, hatte, von dem Doktor aufgefordert, zu Bett zu gehen, wie es zu geschehen pflegt, Widerworte gegeben, war dann in die Küche gegangen und hatte der Magd befohlen, ihm zu leuchten: als daraufhin der H. Doktor dem Menschen eine Ohrfeige versetzte und dieser sich in gleicher Weise wehrte, gerieten sie aneinander, wobei der Hauslehrer zu Boden geworfen wurde.

9. Auf Bitten des Stiftsfräuleins Ketteler, Nichte des hochw. H. Domdechanten, Kanonissin in Meteln, sowie auf das wiederholte Bitten des Johannes Zur Marsch, welcher aus seiner Wohnung verwiesen war uud mit Recht fürchtete, er möchte infolge der Kränkung des Hochw. H. Domdechanten des nächsten frei werdenden Beneficiums verlustig gehen, begab sich der P. Präfekt zu dem durch Podagra ans Bett gefesselten H. Domdechanten und setzte ihm den ganzen Verlauf des Vorfalles auseinander. Da derselbe, abgesehen von allem andern, am ärgerlichsten darüber war, dafs sein kleiner Neffe tags vorher aus der Wohnung, die er selbst für ihn bestimmt hatte, nämlich aus dem Hause des Doktors Olfers, fortgeholt war und zwar durch den Hauslehrer, so bat er, dafs einige Punkte genauer untersucht würden. Das geschah am folgenden Tage, und es ergab sich, dafs der Neffe des H. Domdechanten, der Pensionär des Doktors, freilich aus seiner Wohnung fortgeholt war, aber durch den Diener des H. Kanonikus Rotger Ketteler, allerdings im Beisein des Hauslehrers; ferner dafs dieser dreimal, nicht sechsmal, ziemlich betrunken aus der Kurie des genannten Kanonikus nach Hause zurückgekommen war; drittens dafs er niemals mit den Mägden des Doktors etwas Unziemliches gesprochen hatte; viertens dafs er seinem H. Hauswirt keine Schläge angedroht, sondern ihn nur abermals geduzt hatte etc.

14. Es versöhnte sich mit dem H. Doktor Olfers der Hauslehrer seiner Pensionäre Zur Marsch.

19. Abgefafst und bestraft Trinker in der Theologie, Metaphysik, Physik, Logik, Humanitas und Sekunda.

20. Angeklagt von den Wegeaufsehern Studenten, weil diese von der Brücke, welche draufsen über die Pader führt, mutwillig das Holz in den Flufs geworfen. Desgleichen andere, weil sie im Garten des H. Wilhelm Westphalen, nachdem sie die Umzäunung durchbrochen, zusammen spielen.

27. Abgefafst und bestraft die meisten Studenten aus Ölde — aus der Metaphysik, Physik, Logik und Theologie —, weil sie mehrmals in der Wasserstrafse bei Johann Griese gezecht, und mehrere von ihnen auswärts übernachtet haben.

## März.

1. Abgefafst mehrere Trinker.

8. Es prügelten sich, nachdem sie kaum das Kollegium verlassen, auf dem Vorplatze die Musiker, als sie in herkömmlicher Weise bei uns bewirtet waren; aber auch der Organist befand sich in einem solchen Zustande, dafs ein anderer an seine Stelle treten mufste. Aber auch der Logiker Nikolaus Collart wurde in unserer Kirche durch den unvorsichtigen Genufs von Branntwein der Besinnung beraubt angetroffen. Nichts desto weniger hatte man Nachsicht mit ihm, weil er ein unverdorbener Jüngling war und die Kraft jenes Weines nicht gekannt hatte. Er mufste aus der Kirche getragen werden.

13. Gezüchtigt wurde der Rhetor Johannes Plöscher aus Wiedenbrück, welcher bei seinem Professor von sich und seinem Stubengenossen Theodor Friedrich Dincker, ebenfalls Rhetor, schriftlich das Geständnis abgelegt hatte, am zweiten Fastnachtstage hätten sie zwei Mägde des H. Bürgermeisters Fabritius betrunken gemacht, dann seien sie, nachdem sie 7 Uhr der Messe beigewohnt, zu der Schenne gegangen, in welcher die eine Magd betrunken von Branntwein dalag, sein Genosse habe dieselbe entblöfst und unzüchtig berührt etc. Der letztere, obgleich mehrmals von seinem Lehrer gerufen, erschien nicht.

14. Plöscher begann einiges, was er am Tage vorher ohne Furcht aufgeschrieben hatte, zu leugnen. Zum P. Präfekten kam der Hauswirt der beiden Studenten und der Schreiber des H. Bürgermeisters Fabritius und versuchten vergebens, die Studenten zu entschuldigen. Dincker, aufgefordert zu erscheinen, weigerte sich.

15. Plöscher erhielt den Befehl, wahrheitsgemäfs aufzuschreiben, was er und sein Genosse am zweiten Fastnachtstage getrieben; was er jetzt schrieb, namentlich von seinem Genossen, war zwar weniger schlimm, verlangte aber doch eine Sühne mit der Rute. Nun wurde zu Dincker der Claviger geschickt mit dem Befehl, er solle sich dem P. Präfekten stellen. Er antwortete, er werde bald da sein, kam aber nicht.

16. Im Auftrage des Rector Magnificus schickte der P. Präfekt den Pedellen mit zwei kräftigen Logikern aus, um den Dincker zu holen, wenn er nicht lieber zur öffentlichen Schande durch Soldaten oder Amtsdiener der Stadt sich holen lassen wolle; jetzt folgte endlich der Student, begleitet von seinem weinenden und ihn entschuldigenden Hauswirt, und er wurde in Gegenwart einiger Zuschauer in der Aula von seinem Lehrer mit der Rute gezüchtigt nicht nur wegen dessen, was er getrieben, sondern auch wegen seines Ungehorsams. NB. Er hatte auch an seinen Lehrer einen albernen und ganz ungeziemenden Brief geschrieben.

27. Es entfernte sich nach Hause, ohne dafs jemand darum wufste, geschweige ihn verfolgte, Wilhelm Plettenberg aus Lenhausen, Neffe des Fürsten, Kanonikus zu Speier, der hier die Jahre seiner Residenz zubrachte.

## April.

9. Heute abend kehrte aus Lenhausen, wohin er sich früher entfernt hatte, zurück der Rhetor Wilhelm Plettenberg mit einem an den hochw. P. Rektor und den P. Präfekten gerichteten Schreiben seiner Mutter, in welchem sie bat, ihn wieder aufzunehmen. Er wurde wieder aufgenommen und ans Gymnasium zurückgebracht, zuvor aber vom hochw. P. Rektor bestraft, damit nicht wieder vom Fürsten der Befehl komme, ihn zu strafen.

17. Angeklagt von der Frau des H. Doktors Olfers der Logiker Gronefelt und sein Bruder, ein Sekundaner, beide bei der Witwe des H. Licentiaten Vogelius wohnend, weil sie, wie sie schon bei anderer Gelegenheit, seltene Kräuter und Pflanzen aus dem Stadtgarten des Doktors Olfers gestohlen,

dasselbe auch gestern abend zwischen 10 und 11 Uhr versucht hätten; allerdings hätten einige im Garten aufgestellte Wächter sie verhindert; diese wurden herbeigeholt und bekundeten dasselbe, ebenso wie der Militärwachtposten, alle bereit, darauf einen Eid zu schwören. Aber die Studenten verwahrten sich, obgleich alles Mögliche mit ihnen angestellt wurde, um die Wahrheit herauszubringen, hiergegen so entschieden, dafs der Präfekt nicht zur Bestrafung schreiten konnte; seiner Ansicht war auch der Sohn der Hauswirtin, der Licentiat Vogelius. Dieselbe Anklage erhob dann beim hochw. P. Rektor und beim Präfekten in viel schlauerer Weise nach seiner Rückkehr von auswärts der Doktor Olfers selbst und drohte, er werde, wenn wir nicht ein Exempel statuierten, die Sache beim Fürsten zur Anzeige bringen. Nach wiederholten Untersuchungen erklärte ihm endlich der Präfekt, wir könnten gegen diese jungen Leute, im übrigen Söhne braver Eltern und bisher keines derartigen Vergehens überführt, nicht wie gegen Schuldige vorgehen, namentlich da auch die Hauswirtin, sowie deren Hausgenossen und andere Leute aus der Nachbarschaft zu gunsten der Studenten zeugten; er könne also selbst, wenn es ihm beliebe, die Sache anderswo anhängig machen; er möge aber zusehen, dafs er sich nicht in Ungelegenheiten stürze; jedenfalls werde auch er (der Präfekt) vom Fürsten gehört werden. So schlief endlich die ganze Sache ein.

20. Ein Student stahl, als er bei den Kanonikern bettelnd sich nicht beobachtet glaubte, aus einem Hause eine Kanne von Zinn, gab aber, beim Präfekten angeklagt, dieselbe ohne weiteres zurück. Unnachsichtlich wurden alle Schüler der Gymnasialklassen am Osterfeste hier gehalten und keinem die Erlaubnis gegeben, in die Heimat zu reisen.

29. Angeklagt von den Juden der Humanist Ripe, der Rhetor Ausel nebst seinem Bruder, einem Tertianer, und Christoph Cramer, weil sie die Juden mit Steinen beworfen hätten.

Es wurde entdeckt, dafs der Syntaxist Preger, ein lutherischer Musikus, der jüngst von P. Wiricus mit einem neuen Mantel bekleidet war, ferner der Humanist Dalhaus, Stapelhage und andere Musiker mit unserem Organisten sich durch die Flucht davonmachen und unseren Musikchor im Stiche lassen wollten.

## Mai.

1. Die durch die Stadt geschickten Lehrer trafen in und aufserhalb der Stadt keine Schüler spielend an.

15. Angeklagt der Syntaxist Christoph Bartram aus Steinheim von einer ärmlichen Frau, deren Sohn er mit einem Stein nicht unerheblich verletzt hatte; da er nichts zu seiner Entschuldigung vorbrachte, als dafs er durch das Rufen seines Spitznamens gereizt das, wie er vorher angedroht, gethan hätte, so wurde er (mit der Rute) geschlagen.

## Juni.

11. Spät am Abend von einer Frau mehrere Studenten angeklagt wegen Frechheiten etc.

28. Ein Beneficiat am Dom machte den P. Präfekten aufmerksam auf einige von unseren Studenten, welche ein Lehrer und ein Jude aus Warburg in schändlicher Weise mifsbraucht zu haben schienen. NB. Der Jude und der Lehrer wurden gefangen gehalten. — Die Studenten wurden auch ermahnt, bei schwerer Strafe aus fremden Gärten fortzubleiben, nicht mit Bogen zu schiefsen etc.

## Juli.

2. Die Rutenstrafe erhielt der Rhetor Cornelius Neukirchen aus Attendorn und eine Geldstrafe der Logiker Johann Plange aus Affeln wegen Teilnahme an Trinkgelagen und wegen auswärtigen Übernachtens.

25. Angeklagt der Exmetaphysiker Pape von seinem Hauswirt, dem H. Weinwirt Welterman, weil derselbe, von diesem aufgefordert, wegen seiner vielen Frechheiten aus dem Logis, welches er als Hauslehrer bei ihm hatte, sich zu entfernen, nicht weichen wollte. Desgleichen von H. Ottendorff Gottfried Meyer aus Brenken, welcher dessen mehr als 70jährige Mutter zu poussieren schien. Der P. Präfekt hielt es für ausreichend, diesen auszuschliefsen; auch bestellte er einen anderen Hauslehrer.

## August.

17. Gezüchtigt in der Klasse trotz der Fürbitte mehrerer Patres der Rhetor Jakob Grone, welcher, als neulich der Lehrer des Griechischen den kranken Professor vertrat, in der Schule eine von der Strafse mitgebrachte Katze versteckt hatte, welche während des Unterrichts miauete etc.

18. Es kam heraus, dafs ein Sekundaner aus dem bei der Stadt gelegenen Garten seines Hauswirts, nachdem er über die Mauer geklettert, gestohlen hatte. Ebenso dafs der Tertianer Glantz mit vielen grofsenteils ganz kleinen Spielkameraden bei dem Hause des Schwertfegers an der Markkirche mit einer kleinen Trommel und hölzernen Säbeln mehrmals Lärm gemacht, dabei einen Mieter, einen offenbar etwas beschränkten Menschen, zum Kampf herausgefordert hatte.

30. Sieben Schneidergesellen erhoben Anklage, sie seien gestern abend gegen 10 Uhr von 15 mit Stöcken bewaffneten Studenten angefallen, und einem von ihnen sei das Halstuch entrissen worden; dieses forderten sie zurück etc. Die Sache wurde untersucht und bestraft.

## September.

5. Der hochw. P. Rektor wurde von H. Dolle, Rentmeister in Dringenberg, brieflich gebeten, er möge veranlassen, dafs behufs gerichtlicher Vernehmung in Dringenberg erscheine Bernhard Schlicker aus Warburg, der, wie er glaubte, hier das Gymnasium besuchte, damit derselbe gegenübergestellt werde dem Schullehrer aus Warburg, welcher daselbst gefangen

gehalten wurde, weil er in dem schändlichen Verdachte stand, unschuldige junge Leute in unsittlicher Weise angefafst oder derartiges versucht zu haben. Es wurde brieflich geantwortet, der gesuchte junge Mann sei neulich von unserem Gymnasium entlassen und stehe nicht mehr unter unserer Gewalt, sondern arbeite hier am Gericht. Als derselbe übrigens die Aufforderung erhielt, zu erscheinen, antwortete er, er werde das thun, und gestand von selbst, der Schullehrer habe derartiges bei ihm versucht, er habe sich jedoch widersetzt.

28. Ich ging in alle Klassen und schärfte den Schülern strenge ein, sie sollten den Besuch aller irgendwie seuchenverdächtiger Gegenden meiden und bei ihrer Rückkehr eine amtliche Bescheinigung bringen, dafs sie diese Vorschrift befolgt. — Auch richtete der hochw. P. Friedrich Höning an den hochw. P. Rektor brieflich die Bitte, er möge mit dem Fürsten verhandeln behufs Abschaffung des Bettelns von seiten der Studenten in und aufserhalb der Stadt, damit nicht auf diese Weise die Seuche weiter verbreitet werde.

November.

16. Heute wurde in der Heide der Rhetor Fincke aus Delbrück von dem Syntaxisten Konrad Reineken aus Steinheim am Kopf verwundet, weil derselbe ihm ein Schweinchen — wie man das Spiel nennt — fortgenommen, und es gingen an 50 Syntaxisten los auf 7 Rhetoren etc.

18. Die Rhetoren verabredeten unter sich, in der Heide mit den Syntaxisten zu kämpfen, weil diese die Ihrigen angegriffen und ihren Mitschüler Stephan Fincke am Kopfe verwundet hätten; der Präfekt und die Lehrer erfuhren diesen Vorfall erst spät am Abend.

19. Heute morgen erhielten alle Schüler der vier oberen Gymnasialklassen den Befehl aufzuschreiben, was tags vorher und in den letzteren Tagen in und aufserhalb der Heide vorgefallen sei, und es stellte sich namentlich heraus, dafs der verwundete Rhetor Fincke offen in der Schule seine Mitschüler gegen die Primaner heftig aufgereizt hatte. Die Aufforderung zum Kampf stellten dann zwei Rhetoren den Primanern zu, während sie zur Messe gingen, und es wiederholte dieselbe in der Heide der Rhetor Stephan Fincke, welcher gleichsam als Fetiale zu den Syntaxisten hingeschickt wurde. Weiterhin erwählten die Rhetoren zwei tüchtige Mitschüler zu Anführern gegen die Primaner. Endlich gerieten sie mit Knitteln und Fäusten gefährlich aneinander, indem sich zu den Rhetoren noch mehrere Humanisten und Sekundaner gesellten. Verletzt und mit einem Knotenstock wurde am Kopfe verwundet der Primaner Johann Friedrich Hölscher, durch die Brust getroffen mit einem an einem Eisenhaken befestigten Messer der Syntaxist Bernhard Schmette aus Marienloh, desgleichen wurde von dem adeligen Humanisten Anton Westphalen aus Fürstenberg der Syntaxist Ludwig Hengesbach aus Meschede mit einem Knotenstock so schwer getroffen, dafs er mit schäumendem Munde und ohne eine geraume Zeit hindurch einen Laut von sich zu geben auf der Erde lag etc. Und alle Vorkämpfer wurden mit Ruten gestrichen: in der Rhetorik vier, in der Humanitas allein Anton

Westphalen, in der Syntax Hölscher und noch einige, in der Sekunda zwei; und in allen Klassen wurde jenes gefährliche sog. Schweinchenspiel mit der gröfsten Strenge verboten.

Dezember.

4. Für Milgre, welcher in der Physik, nachdem er ein Mädchen geschwängert, im Jahre . . . davongelaufen war, wurde ein Zeugnis erbeten, aber, wie es sich gebührte, nicht ausgestellt. — H. Friedrich Scheffers, der Stadtkämmerer, geriet mit seinen Pensionären, dem Theologen Lambert Bebber und dessen Bruder Konrad, einem sehr braven und bescheidenen Jüngling, ferner mit Bernhard Wilage, einem ziemlich heftigen jungen Menschen, der neulich wegen der Seuche von Münster hieher gekommen war, in Streit und kündigte ihnen die Wohnung, obgleich er sie erst in jüngster Zeit zu sich genommen hatte.

5. H. Scheffers war bei mir und beklagte sich über die Frechheit seiner Studenten; die ganze Sache rührte von der Verweigerung einer Kerze durch die Hausfrau her: die Pensionäre hatten eine solche verlangt, nachdem sie die ihnen früher gegebene, wie es schien, verborgen hatten.

**1667.**

Januar.

9. Heute abend klagte der hochw. H. Bödeker, Beneficiat am Dom, die beiden Gronefelt, Spiegel etc. an, welche, bei der Witwe des H. Licentiaten Vogelius wohnend, sich im Fahren auf Schleifen geübt und ein neues Fenster durch einen Steinwurf beschädigt hatten, nachdem sie von ihm selbst von dem Dachboden seines Hauses aus mit Wasser begossen waren; diese wurden bestraft und liefsen das Fenster ausbessern.

Heute brachte der Physiker Hermann Gerardi aus Ölde dem Präfekten ein mit dem Officialats-Siegel versehenes und von dem Notar H. Peter Ayers unterschriebenes Attest, welches ihn freisprach von der Anschuldigung des Beischlafs mit Katharina Müllers, der Magd des Johann Harenjen, eines Paderborner Bürgers; diese Anschuldigung war erhoben von einer Magd mit Namen Gertrud Höckers. Daraufhin wurde der Jüngling wieder ans Gymnasium aufgenommen.

Bestraft, welche abends auf Schleifen fahrend die Strafsen mit Geschrei erfüllten.

31. Mit Vorwissen des hochw. P. Rektors wurde vom Gymnasium ausgeschlossen der Logiker Wilhelm Plempen aus Westheim, von welchem der P. Präfekt durch zuverlässige Zeugen erfahren hatte, dafs er mit seiner Hauswirtin, einem alten und häfslichen Weibe, verbotenen Umgang pflege. Im übrigen war der junge Mensch vor Jahresfrist nicht schlecht gewesen, aber er war nach dem Wechsel des Kosthauses von seiner Hauswirtin verführt.

Februar.

10. Weil ich hörte, dafs der am 31. verflossenen Monats ausgeschlossene Wilhelm Plempen in die Stadt zurückgekehrt sei und fortfahre, mit seiner Hauswirtin in anstöfsiger Weise zusammenzuleben, so wurde der Pedell in das Haus jenes abscheulichen Weibes, Huckers genannt (ins Himmelreich), geschickt mit dem Befehl, er solle sich unverzüglich aus der Stadt entfernen, wenn er nicht mit Schande und Schmach hinausgetrieben werden wolle. Nach seiner Entfernung bemühten sich Freunde, jenes Weib und ebenso den jungen Menschen beim P. Präfekten rein zu waschen, aber vergebens; es würden über den jungen Menschen andere Strafen verhängt sein, wenn er nicht ein Neffe gewesen wäre von dem hochw. H. Abt in Hardehausen, einem guten Freunde unserer Gesellschaft und unseres Kollegiums.

11. Bestraft wurde mit 1 Kopfstück (= 70 Pfennig) der Metaphysiker Quinkenius, ferner erhielten der jüngere Pape, Schüler der Physik, und ein gewisser Rhetor ihre Strafe, weil sie in Coppenrads Hause eine Kneiperei veranstaltet und bis 10 Uhr abends Karten gespielt hatten; dann hatten die beiden letzteren, weil sie in ihre eigenen Wohnungen nicht gelangen konnten, bei Quinkenius übernachtet.

14. Mit seinem Professor P. Daniel Merck söhnte sich aus der Metaphysiker Johannes Steincken aus Salzkotten; dieser war, weil er wegen gewisser Vorkommnisse von seinem Professor eine Strafe zu erwarten hatte, aus der Schule geblieben und hatte einen Brief voll Anklagen gegen den Professor an seinen Vater geschickt; aber auch der Präfekt und der Vater hatten sich gegenseitig geschrieben. Endlich wurde der Student in eine Geldstrafe genommen, welche ihm später der Professor aus freien Stücken schenkte.

15. Angeklagt von seinem Hauswirt Mürman der Physiker Georg Temme aus Delbrück, weil er mehrmals auswärts übernachtet hatte, mit seinen Verführern Karten spielte und seine Schüler vernachlässigte. Er wurde bestraft und mufste die Karten dem Präfekten aushändigen.

18. Ein gewisser Logiker vom vorigen Jahre hat geheiratet. — Angeklagt und bestraft der Metaphysiker Hasche, weil er eine Frau, die mit ihm in demselben Hause wohnte, geschlagen hatte.

22. Als gestern abend vor 8 Uhr die armen Studenten die Fleischreste geholt hatten, benahmen sie sich ungezogen in den Strafsen; deshalb wurden diejenigen von ihnen, welche schuldig waren, gleich am anderen Morgen bestraft.

23. Dem Rembert Wilhelm Plempen, jenem Logiker, welcher am 31. Januar wegen verbotenen Umganges mit seiner Hauswirtin ausgeschlossen war, wurde auf den Wunsch des hochw. P. Rektors und auf das Drängen des H. Abts von Hardehausen, dessen Neffe jener war, folgendes Zeugnis ausgestellt: Wir bezeugen, dafs derselbe von April 1661 bis zum Ende des Jahres 1666 alle Gymnasialklassen zur Zufriedenheit seiner Lehrer absolviert und in diesem (Schul-) Jahre die Logik mehrere Monate besucht hat. Das Zeugnis wurde nicht gesiegelt und allein vom Präfekten unterschrieben.

28. Angeklagt von einem Goldschmied in der Nachbarschaft 9 Studenten, weil sie abends und nachts viele Ungezogenheiten und Possen trieben. — Auf Ersuchen des H. Barthold Fabritius, des Prokurators am Officialats-Gerichte, dessen Sohn, ein Syntaxist, vor 14 Tagen durch einen Steinwurf ziemlich schwer am Kinn verwundet war durch einen Bürger, den Aufseher auf dem Marktplatz, der dieser That beschuldigt war, aber auf dem Rathause sie geleugnet hatte, vernahm der P. Präfekt 5 Studenten, welche Augenzeugen bei jenem Vorfall gewesen waren; diese, einzeln befragt, bekundeten sämtlich, dafs der genannte Sohn des H. Fabritius unschuldig und ohne Grund von dem betrunkenen Aufseher durch einen wohlgezielten Steinwurf verwundet sei, und es wurde deshalb dem H. Fabritius Folgendes bescheinigt: Die genannten fünf jungen Leute bezeugen alle und einzeln, dafs der Sohn Ew. Herrlichkeit durch einen gegen sein Kinn geschleuderten Stein vom Aufseher verletzt worden ist. Gegeben im Kollegium der Gesellschaft Jesu zu Paderborn am letzten Tage des Februar im Jahre 1667. Heinrich Rexingh.

### März.

8. Meister Jakob Leonard, Stadtkoch, und seine Frau klagten beim P. Präfekten über den Zustand ihres Sohnes, eines kleinen unschuldigen Tertianers, der vor einem Jahre von dem Logiker Gronen von einer Bank auf die Erde gezogen und dabei schwer an der Brust verletzt war.

10. Angeklagt der Metaphysiker Cüster von dem Tertianer Nottbecke, seinem früheren Schüler, ferner von der Mutter und Hauswirtin desselben, weil er dem Knaben $^1/_4$ Thr. weggenommen und die Mutter, eine Witwe aus Stromberg, auf der Strafse zweimal geschlagen, aufserdem weil er auswärts übernachtet und die ihm anvertrauten Schüler vernachlässigt hatte.

15. Es kam aus, dafs der Logiker Plöscher aus Wiedenbrück sechsmal auswärts übernachtet im Hause des Meisters Johann Wörman, des Harnischmachers, und dafs ebendasselbe wiederholt mit ihm gethan hatte der Physiker Harcamp.

16. Bestraft wurde mit einem Kopfstück der Logiker Brochtrup aus Münster, weil er in der Weinschenke Weltermans bis 9 Uhr gekneipt hatte.

24. Am Tage vor Mariä Verkündigung wurde der schon lange verdächtige Metaphysiker Eschweiler aus Paderborn bei seinem Professor von Mitschülern angezeigt wegen unzüchtiger Schriften und Reden. Deshalb riet der Professor dem Studenten und dessen Vater den Abgang vom Gymnasium. Weil aber der Student beharrlich leugnete und der Vater beim Präfekten inständig Fürbitte einlegte, so wurde er, da ihm nichts mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte, wieder aufgenommen, jedoch strenge verwarnt.

### April.

25. Gezüchtigt wurden der Humanist Schmidt, der Sekundaner Buschmann und ein Tertianer, weil sie gestern nach der hl. Messe soviel Branntwein getrunken hatten, dafs sie betrunken schienen.

26. Es stellte sich heraus, dafs drei Logiker, Hermann Günter aus Helmern, Laurenz Koch aus Paderborn und Johannes Budde aus Geseke, am letzten Sonntag im Hause der Marketenderin bis spät in die Nacht, und die beiden ersteren gestern bis 3 Uhr morgens gekneipt hatten. Der erstere erhielt die Karzerstrafe, weil er, im Jahre 1664 aus Gnade und Barmherzigkeit auf das Gelöbnis der Besserung hin ans Gymnasium aufgenommen, das Versprechen nicht gehalten hatte. Was den zweiten betrifft, so setzten sich der P. Präfekt und der Professor desselben, P. Ludwig Westerholt, in Verbindung mit seinem Vater, dem H. Bürgermeister Koch. Der dritte wurde mit $^1/_2$ Thr. bestraft, wie auch der zweite. Dem Inkarzerierten wurde erst nach dem Frühstück des zweiten Tages ein Trunk verabreicht. Er wurde losgelassen am Abend, nachdem er schriftlich das Versprechen gegeben, sich nicht rächen zu wollen.

### Mai.

13. Beim Präfekten beklagte sich die Mutter des Humanisten Hardings, welcher sanft mit der Rute gezüchtigt war; dieser hatte sich nämlich bei mehreren Mitschülern gerühmt, er besitze ein Buch, welches viele verbotene Künste lehre: Mittel gegen Schwerthiebe etc. u. a.; auch hatte er das Buch gezeigt.

### Juli.

9. In allen Klassen diejenigen bestraft, welche badeten.

24. Angeklagt mehrere Studenten, weil sie den Stadtgarten einer Apothekerswitwe betreten und die Umzäunung niedergerissen hatten; desgleichen andere, welche in den Garten der französischen Nonnen Steine geworfen hatten, so dafs eine adelige Nonne in grofse Gefahr kam; desgleichen andere, welche einem Schwertfeger durch Steinwürfe die Fenster beschädigt hatten; alle diese wurden verhört und bestraft. — Der Sekundaner Wifsmann aus Paderborn wollte mit mehreren Genossen ohne Vorwissen der Eltern in der Richtung nach Köln hin entfliehen: sie wurden zurückgehalten und bestraft.

### August.

1. Betroffen beim Krebs- und Fischfang in den Gewässern des Fürsten nicht weit von seinem Weinberg (in der Senne) wurden der Theologe Kocke aus Lippspringe nebst den Physikern Herm. Timmerman aus Lippspringe und Anton Feisken aus Scherfede. Als dem ersteren, einem ziemlich erregten und zum Trunk geneigten jungen Menschen, von den Hirten des Fürsten die Netze samt seiner Kopfbedeckung fortgenommen waren, lief er nach Neuhaus, um die genannten Hirten zu verklagen; aber man hielt ihn dort fest und schickte einige aus, welche die beiden andern festnahmen, wogegen der Logiker Heinrich Zerfsen aus Melle sich schleunigst aus dem Staube machte: dieser hatte sich, ebenso wie Feisken, nicht um Fische zu fangen,

sondern um Geschriebenes zu wiederholen, in ganz unschuldiger, zufälliger Weise zu den ersteren hinzugesellt. Die drei Gefangenen wurden in ein ziemlich erbärmliches Gefängnis geworfen. In dieser Angelegenheit richtete unser P. Johannes Grothaus ein Schreiben an mich, ich sollte, wenn ich die Freilassung erwirken wolle, mich sofort auf den Weg machen. Aber weil ich mich schlecht fühlte und weil es Abend wurde, so beschlofs ich, bis zum nächsten Morgen zu warten, bis man von den jungen Leuten etwas Genaueres erführe. Am andern Morgen schrieb ich nun an P. Grothaus und übergab dem hochw. P. Provinzial und dem P. Rektor ein Schriftstück, welches so gehalten war, dafs es dem Fürsten, ferner dem sehr hochw. H. Scholaster Reck, einem in solchen Dingen aufserordentlich strengen Manne, und anderen Räten vorgelegt werden konnte: man möge mich über die Gefangenen und deren so oft aufs strengste verbotene Vergehen näher in Kenntnis setzen, damit ich dem Unwesen solcher Fischerei ein Ende machen könne.

2. Gezüchtigt in Gegenwart des P. Johannes Werys, des P. Ludwig Westerholt und des P. Präfekten ein Logiker N. N., weil er mit einigen Knaben zu Hause Unzucht getrieben.

Am Morgen schickte der Rector Magnificus den Pedellen nach Neuhaus mit der gehorsamen Bitte, die Gefangenen möchten freigelassen werden. Der H. Scholaster und Drost von Neuhaus, Reck, antwortete, er sei mit der Freilassung einverstanden und wolle mit dem Fürsten sprechen, was er aber nicht that. Doch wurden sie auf das Drängen des damals in Neuhaus anwesenden P. Johannes Werys am Abend in Freiheit gesetzt, nachdem sie in der Kanzlei, jeder einzeln, über etwa 11 Punkte in Gegenwart des H. Scholasters und Drosten sowie des H. Rats Haxthausen von dem H. Vicekanzler Hansche genau verhört waren. Sie kehrten zur Stadt zurück um 10 Uhr abends; als sie am Fürsten vorbeigingen, sprach dieser: In Zukunft fischet in euern Büchern. Die beiden ersten mufsten dem Gefängnis-Inspektor ½ Thr. zahlen, während der unschuldige Anton Feisken ohne Geldbufse loskam. Da sie in Neuhaus strenge genug bestraft waren, so schien es nicht angemessen, sie hier nochmals zu strafen, obgleich der erste das wohl verdient hätte dafür, dafs er andere zu solchem Unfug öfters reizte.

4. Bestraft ein Syntaxist, weil er die Tochter eines angesehenen Juden mit einem Stein geworfen.

5. Angeklagt von der Frau eines in der Nachbarschaft wohnenden Schusters einige Rhetoren, weil dieselben aus dem Klassenzimmer der Metaphysik, wo sie sich für die Aufführung eines Dramas vorbereiteten, harten Lehm heruntergeworfen und ihr die Fenster beschädigt hatten.

6. Pelliceus, ein zu Klagen leicht geneigter Mann, beschuldigte einen gewissen Sekundaner und andere, welche weder er selbst noch sein Sohn, ein Tertianer, nennen konnte, weil derselbe seinen Sohn mit einem Schimpfnamen angerufen. Er fügte hinzu, er sei beim Abt des Klosters Abdinghof gewesen, der ihm geraten habe, er solle sich beim P. Präfekten beschweren,

und wenn jetzt keine Abhilfe erfolge, werde er die Sache beim Fürsten anzeigen, damit die Eltern der Studenten bestraft würden. Ich stellte ihm vor, er möge auf derartige Vorkommnisse nicht allzu viel Gewicht legen, damit nicht die Studenten in ihrer Erbitterung seinen Sohn noch öfters plagten; ich könne die Vergehen der Schüler bestrafen, aber nicht erreichen, dafs fortan keiner mehr fehle; er selbst möge die Schuldigen genau, nicht im allgemeinen namhaft machen; aber auch die Eltern könnten nicht bestraft werden für das, was ihre Kinder gegen ihren Willen verbrochen; er möge sich — das würde klug sein — um die ihm beigelegten Schimpfnamen nicht kümmern, damit sie nicht zu seiner eigenen Schande öffentlich bekannt würden. — Aufserdem erhob er Klage über den Hauslehrer seines Sohnes, einen Theologen, aber dieser hatte noch viel mehr auszusetzen an seinem Hauswirt.

9. Bestraft, welche fremde Gärten betreten. — Angeklagt von Arbeitern mehrere Studenten, welche von Mainz wegen der daselbst herrschenden Seuche hieher gekommen waren, weil diese sie gestofsen und geschlagen hätten; allerdings hatte einer von diesen zwanzig von jenen bei der Verfolgung in die Flucht gejagt.

12. Angeklagt vom hochw. H. Prior des Klosters Abdinghof die Logiker Helberg und Rudenius, der Rhetor Schorlemmer, die Humanisten Hasse und Coppenrad, weil sie nach der Abendzeit gegen 10, 11 oder 12 Uhr nachts auf den Strafsen lärmten und durch Flötenspiel den Schlaf der Mönche störten, auch mit jungen Mädchen sich unterhielten. Als dies vom P. Präfekten untersucht und dem hochw. H. Abt des Klosters Abdinghof bekannt wurde, bat dieser den Präfekten, er möge ihn besuchen; als dieser das that, drückte der H. Abt seine Verwunderung aus, dafs die erwähnten Studenten ohne sein Vorwissen von seinen Hausgenossen bei mir angezeigt seien, und ersuchte mich, ich möchte nicht allzu viel auf diese Klagen geben: was ich auch nicht gethan habe. Aber es kamen zu mir auch Helbergs Eltern, um wenigstens ihren Sohn bei mir rein zu waschen; doch fand ich, dafs gerade dieser nicht ganz unschuldig war. Übrigens wurde diesem nächtlichen Umherschwärmen und Lärmen ein Ende gemacht.

18. Es entwich aus Paderborn Mathias Becker, der Sohn des Rentmeisters in Dringenberg, einer der ersten Schüler der Humanitas, begleitet von dem adeligen Humanisten Anton Wilhelm Westphalen aus Fürstenberg, welcher seine Schuhe dem Rhetor Erdwin Nikolaus Brüggemann aus Wiedenbrück verkauft hatte; beide hatten nämlich ein schlechtes Gewissen, weil sie sich mehrfach mit dem Humanisten Peter Croll aus Anröchte nächtlicher Weile umhergetrieben hatten; die beiden letzt genannten wurden vom Lehrer gezüchtigt, der erste, begleitet von Westphalen, entzog sich der Strafe durch die Flucht.

24.

# Schulmeister-Annahme und Schulmeister-Eid zu Steinheim am Main im Jahre 1518.

## Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der deutschen Dorfschule.

Von Pfarrer Dr. **Falk** in Klein-Winternheim bei Mainz.

Pfarrer Johann de Indagine, auch Rosenbach genannt, zu Grofs-Steinheim am Main (grofsh. hessische Provinz Starkenburg, Hanau gegenüber) hat fleifsige Aufzeichnungen über fast alle Verhältnisse seiner Pfarrei (Zehnten, Stiftungen, erzbischöfliche Mandate, Bauernkrieg, Pest) gemacht; sie liegen in recht guter Erhaltung im Pfarrarchive daselbst. Blatt 47 steht die

### Receptio et Juramentum Johan. Geyfs de Budingen Rectoris scolarum ac campanatoris in Steinheim.

Ich Johannes Geyfs von Buddingen[1] bekenne mich offentlich mit dieser meyner eigen hantschryfft nach dem alfs ich zu eynem Schulmeyster vnd glockner durch hern Johann Indagine gnt[2] Rofsenbach alfs meynen herrn vnd pfharher in beywesen[3] der brudermeister zu Steinheim[4] vff genommen worden bin. Doch dermassen, das ich sall vnd wyl alles vnd jglichs in der kirchen, in der Sacristey mit mefsgewautten ornatten leniteurock Chorkappen kelchen leuchtern kertzen, alterthuchern, andere getzierde auch das citorium vnd was dar junen ist, mit sampt den mefsbuchern Gradualen etc. so von dem ytzgenannten pharherrn vnd Johanfsen pfortner Brudermeister vnd Jost mein furfar dinstag nach reminiscere nechst vorgangen uberlibert vnd uberantwort ist, lautt eines zettelfs doruber gemacht, zum allerfleyfsigsten, zusampt der schulen vnd schulern nach meynem besten vermögen warten vnd vorhütten. als dan einem schulmeister vnd Glockner zu thun geburtt vnd vntzher vff kommen ist.[5] vnd solche obertzelte dinge alles vnd jglichs zusammen vff zwey hundert gulden geschetzt Ich nemen

[1] Büdingen in Oberhessen. [2] genannt. [3] Beisein, Gegenwart.
[4] Brudermeister s. v. a Kirchenjurate.
[5] was als seitheriger Gebrauch überkommen ist.

auch vff meinen eydt vnd ware trewe welchen ich dan leyblichen dem ytzgedachten meynem herrn dem pfarher gethan vnd gesworen habe, solche dinge mir vberlibbert vnd bevollen, meins besten vormogens, wie nestgemelt fleyfslich zu vorhutten vnd zu vorsorgen, vnd solichs alles widder in meynem abscheydt[6] vberantwortten, vnd redlich rechenschafft, dem obgeschriben meinem herrn dem pharh. vnd brudermeistern zurtzeit thun, vnd zu merer sicherheit, so habe ich den ersamen herrn Jorgen Geyfs Caplan zu kelberaw[7] meinenn lieben vettern zu zuckburgen[8] gesetzt, vnd ine (ihn) vmb vorsigelung mich aller obgeschryben Dinge zu besagendt vleyfslichen gebethen, des ich ytzgent. her Jorg bekenne. Datum Sontag Oculi Anno dni millesimo quingentesimo decimo octano. 1518.

Darunter mit anderer Dinte, aber von derselben Hand

*Et sic sequaces sectores suscipiantur per succefsores meos.*

Indagine hat es durch weitere Einträge möglich gemacht, zu bestimmen, wie grofs die Seelenzahl der Gemeinde in jener Zeit war, nämlich durch die Angabe der Ostercommunicanten für einige Jahre. Wir erfahren durch einen Eintrag im hinteren Deckel wie folgt:

Communicantes anno 1527:
palmarum 226
Die cene dni 81
pasche 236 in arce 14

d. h. auf Palmsonntag — Gründonnerstag — Ostertag —; in arce in der Kapelle des kurfürstlichen Schlosses, zusammen 557 Personen.

Anno 1533 communicantes:
palmarum 196
die cene 61
die pasche 246. Summa 502; die in arce fehlen.
Anno 1534: 178 + 70 + 284 Summa 532.
Anno 1535: palm. et cene 229 + pasche 295 in arce 12, Summa 536.[9]

Wenn wir als ungefähre Zahl der Osterkommunikanten 530 annehmen, so dürfen wir auf etwa 800 Pfarrleute im ganzen schliefsen.

Nach Blatt 86 b war 1530 eine Pest; es starben von Maria Lichtmefse bis St. Gallus 188 Menschen; der Pfarrer bemerkt: Ego quidem in periculo maximo, sed non fugj!

[6] Verabschiedung, Niederlegen der Stelle.

[7] Kälberau bei Aschaffenburg.

[8] Bürgen.

[9] Die Aufzählung für 1533 und 1535 steht nochmals sehr deutlich Blatt 86 b, die für 1527 auf Blatt 86 a; auf eben diesem Blatte 1525: 224 + 80 + 235 = 538; 1526: 213 + 84 + 221 = 518.

Die Pfarrei bestand aus dem Pfarrdorf und drei Filialen, Blatt 86 giebt an:

| | | |
|---|---|---|
| In Steinheim sunt | 92 domus et | 117 ccantes[10] |
| In Auheim | 28 | 96 |
| In Heynstat | 20 | 76 |
| In Nyddersthelm | 36 | 96 |

In Sum. ccantes 528 facit in qualibet festivitate 2 flor. 10 sol. (an Opfern in der Kirche).

Es verdient alle Beachtung, dafs eine Landgemeinde von solch mäfsiger Einwohnerzahl eine Schule hielt. Diese Thatsache wirft ein sehr günstiges Licht auf das Schulwesen jener Zeit. Für Weissenau bei Mainz und Michelstadt i. O. läfst sich gleichfalls bei einer Einwohnerzahl von 500—600 Seelen eine Schule um 1500 nachweisen.

In Kirchberg, einem Dorfe in Oberhessen, das jetzt ungefähr 400 Seelen zählt, mufs eine solche sogar schon um 1367 bestanden haben, da in einer Urkunde aus diesem Jahre (mitgeteilt im Archiv f. hess. Gesch. Bd. V, XVII, Note 11) ein „Kindermeyster“ genannt wird.

25.

# Lehrpläne von Bürger- und Realschulen der Provinz Hessen-Nassau aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft.

**Ein Beitrag zu der Geschichte des deutschen Realschulwesens.**

Von Oberlehrer Dr. **Karl Knabe** in Kassel.

Das deutsche Realschulwesen hat sicher einen nicht unwesentlichen Fortschritt erfahren durch die mächtigen Staatsumwälzungen, die im Anfange dieses Jahrhunderts besonders der Westen Deutschlands erlitten hat. Freilich lastete ja die Hand Napoleons schwer auf den durch sein Machtwort gegründeten neuen Staatengebilden, freilich war für Kunst und Wissenschaft in ihnen wenig Geld flüssig zu machen, da die Heere grofse Summen verschlangen, und doch finden wir mancherlei Neuerungen auch auf dem Gebiete der Schulen, die zum gröfsten Teile brauchbar waren und deshalb auch mit geringen Abänderungen beibehalten wurden. Überhaupt herrschte auf dem Gebiete des Unterrichtswesens besonders im Königreiche Westfalen und im Grofsherzogtum Frankfurt ein reges Leben, obgleich im ersten Lande nicht grade viel zur Ausführung gekommen ist.

[10] d. h. Communicantes.

Wenn wir von der Errichtung von militärischen und forstlichen Bildungsanstalten und von den Veränderungen im Hochschulwesen absehen, so entnehmen wir zunächst den Akten der Haupt- und Residenz-Stadt Kassel, dass hierselbst am 15. August 1809 eine öffentliche Schule für israelitische Knaben feierlich eingeweiht worden ist, während am 21. Juni 1810 auch eine katholische Schule unter dem Schullehrer Distelmann eröffnet wurde. Für diese war im Hinterhause des mit einem Lehrerseminare verbundenen alten Lyceums ein Zimmer eingeräumt worden, in dem bisher Gerätschaften für Seidenraupenzucht lagen, für welche auf dem Schulhofe eine Maulbeerplantage angelegt worden war.

Schon vom 30. November 1808 finden wir in dem städtischen Archive eine Verfügung des Präfekten des Fulda-Departements von Reimann an den Maire von Cassel Freiherrn von Canstein, in welcher derselbe in Gemäfsheit eines Schreibens des Ministers der Justiz und des Innern Siméon auf Veranlassung des Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts Johann von Müller zur Aufstellung eines Verzeichnisses sämtlicher Schulen und Erziehungsanstalten aufgefordert wurde. Im Jahre 1810 erfahren wir durch eine weitere Präfektur-Verfügung vom 7. November, dafs der durch Königliches Dekret vom 1. Juli 1809 zu Müllers Nachfolger ernannte bisherige Staatsrat Dr. jur. Justus Christoph (seit 10. Januar 1810 Freiherr von) Leist die Absicht hat, unter andern auch eine Bürgerschule für Knaben zum Teil zur Vorbereitung für das Lyceum, zum Teil zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse, die für jeden Stand und für gebildete Menschen notwendig und nützlich sind, zu gründen. Aber besonders wegen des Mangels an einem Schulgebäude und wegen der grofsen Schwierigkeiten, das nötige Geld im Staatsschatze und bei der Stadt aufzutreiben, zogen sich die Verhandlungen bis zum Jahre 1812 hin.

Unterdessen war seit Ostern 1809 das Pädagogium zu Marburg mit einigen Realklassen ausgestattet, und auch in Halle, das ebenfalls damals zu Westfalen gehörte, war am 24. Oktober 1808 eine Realschule in zwei Klassen gegründet, die am 7. Mai 1810 weiter ausgedehnt wurde. Der an dieser Anstalt beschäftigte Lehrer Dr. Schmieder wurde an die am 1. Oktober 1812 in Kassel feierlich eröffnete Bürgerschule berufen und hat an derselben bis zum März 1843 gewirkt.

In betreff der Einrichtung und Entwicklung dieser neuen Lehranstalt mufs ich auf meine „Vorgeschichte und Entwicklung der Oberrealschule zu Kassel“ oder auf den Aufsatz „Die älteste

selbständige Realschule in der Provinz Hessen-Nassau" in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. XVIII. Jahrgang, verweisen. Hier soll nun der Stundenplan der Realanstalt, wie er bei ihrer Gründung aufgestellt war und sich dann verändert hat, übersichtlich dargestellt werden.

Die Schule stand zunächst mit dem neu eingerichteten Lyceum unter einer Direktion und zerfiel in 3 Anstalten: 1) eine Klasse, in welcher die Schüler auf den Unterricht, welcher in den Elementarschulen des Lyceums und der Bürgerschule erteilt wird, vorbereitet werden, 2) die Elementarschule in einer Klasse und 3) die Bürgerschule mit zwei Stufen. Die Elementarschule wurde schon im ersten Jahre in zwei Stufen zerlegt; sie wurde nach der Reorganisation zu Ostern 1814 die Bürgerschule genannt, während die oberste Schule zu gleicher Zeit in eine dreijährige Realklasse verwandelt wurde.

Unserer Aufstellung legen wir zu Grunde die Stundenverteilung des im Jahre 1812 im Drucke erschienenen allgemeinen Lehrplans, ferner einen im Archive aufgefundenen Stundenplan für die Zeit von Michaelis 1813 bis 1814 und eine „Nachricht von der Verfassung der Bürgerschule zu Kassel" von dem Schulinspektor Dr. Schmieder aus dem Frühjahr 1816. Sie wird zeigen, dafs wir hier eine der ersten Realschulen Deutschlands haben, die frei von reinen Nützlichkeitsgründen darauf ausging, eine allgemeine Bildung der Schüler zu erzielen. Dieses Ziel ist auch in der vortrefflichen Einladungsschrift des Direktors Snabedissen zur Eröffnung der neuen Unterrichtsanstalten „Allgemeine Gedanken von dem Unterrichte und der Disciplin in Bürgerschulen und Lyceen" in klarer Weise durchgeführt.

Vorbereitungsklasse.

| | im Jahre 1812 | 1813 | 1814 | |
|---|---|---|---|---|
| Schreiben | 4 | 6 | 6 | Stdn. |
| Lesen | 6 | 8 | 6 | „ |
| Zeichnen | 2 | 2 | — | „ |
| Rede- und Gedächtnisübungen | 4 | 2 | — | „ |
| Moralische Erzählungen | 2 | 2 | — | „ |
| Geistesübungen | 4 | 2 | 4 | „ |
| Rechnen | — | — | 4 | „ |
| insgesamt | 22 | 22 | 20 | Stdn. |

Elementarschule der Bürgerschule, seit 1814 Bürgerschule.

| | 1812 | 1813 II. | 1813 I. | 1814 II. | 1814 I. Klasse | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schreiben | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | Stdn. |
| Religionslehre | 2 | 2 | 2 | 5 | 5 | „ |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Anfangsgründe der Arithmetik | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | Stdn. |
| und Geometrie | | | | 4 | 3 | „ |
| Naturgeschichte | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | „ |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 | (2) | (2) | „ |
| Französische Sprache | 4 | 4 | 5 | (2) | (2) | „ |
| Geschichte | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | „ |
| Geographie | | | | 2 | 2 | „ |
| Geistesübungen | 3 | 3 | 5 | 4 | 5 | „ |
| Deutsche Sprache u. Gedächtnisübungen | 3 | 4 | 1 | | | |
| Lateinisch | — | — | — | (4) | | „ |
| insgesamt | 27 | 28 | 28 | 26 | 26 | „ |

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten fakultative Lehrfächer; später trat noch obligatorischer Singunterricht hinzu, und seit Ostern 1819 wurde Französisch allgemein verbindlich.

Bürgerschule in 2 Kl., seit 1814 höhere Bürgerschule oder Realschule in 1 Kl.

| | 1812 | | 1813 | | 1814 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schreiben | 4 | 4 | 4 | 3 | 2 | Stdn. |
| Religion | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 | „ |
| Arithmetik | 6 | 6 | 5 | 5 | 3 | „ |
| Geometrie | 3 | — | 3 | — | 2 | „ |
| Mechanik und Technologie | — | 3 | — | 4 | 2 | „ |
| Naturgeschichte | * 3 | — | 2 | — | — | „ |
| Geographie | | 2 | 3 | 3 | 2 | „ |
| Naturlehre | — | 4 | — | 3 | 2 | „ |
| Zeichnen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | „ |
| Französische Sprache | 6 | 6 | 6 | 6 | 2 | „ |
| Geschichte | 4 | 2 | 2 | 1 | 2 | „ |
| Deutsche Sprache | 4 | 3 | 3 | 3 | 4 | „ |
| Erklärung der fremden (lateinischen) Ausdrücke | — | — | 1 | 1 | 2 | „ |
| insgesamt | 34 | 34 | 33 | 33 | 28 | „ |

* 3 Stunden Naturgeschichte mit 3 Stunden Geographie jährlich abwechselnd. Zu den 28 Stunden von Ostern 1814 an traten noch Privatstunden im Französischen und Rechnen und seit 1816 im Englischen hinzu. Von Ostern 1819 an zählte die Anstalt im ganzen sieben Klassen.

Die neue Gestaltung der Realanstalt in Kassel war vermutlich nach dem Beispiele der Real- und Bürgerschule zu Hanau, das zugleich wieder an das neu erstandene Kurfürstentum Hessen gefallen war, geordnet. Bis zum Ende des Jahres 1813 hatte Hanau zu dem 1810 gebildeten Großherzogtum Frankfurt gehört, wo der Großherzog Karl, der frühere Erzbischof und

Fürst-Primas Dalberg eine grofse Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichtswesens entfaltet hat. Näheres in meinem Aufsatze: „Übersicht über die Entwicklung des Realschulwesens in der Provinz Hessen-Nassau“ in der Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen. 1893. September (S.-A. Klaunig, Cassel). In Hanau ist am 1. Februar 1813 eine Bürger- und Realschule nach einem bisher leider noch nicht aufgefundenen Plane vom 18. Januar 1813 zunächst mit 21 Schülern, die jedoch zu Michaelis schon zu 157 angewachsen waren, eröffnet worden. Ihre Einrichtung entsprach wohl der 1814 in Kassel eingeführten.

Dagegen liegt mir durch die Güte des Herrn Gymnasialdirektors a. D. Dr. G. Vogt in Kassel ein Lehrplan für die Bürger-und Realschule der katholischen Gemeinde in Frankfurt a. Main vom 29. Oktober 1812 vor, bei der auf drei zweikursige (I. und II. Abtheilung) Bürgerschulklassen eine ebenfalls zweijährige Realschule folgte. Die Stundenverteilung ist folgende:

I. Klasse:

| | I. | II. | Abt. |
|---|---|---|---|
| Erweckung des sittlichen Gefühls und erster Religionsunterricht | 3 | 5 | Stdn. |
| Übung des Anschauungs- und Sprachvermögens . . . . . | 3 | 5 | „ |
| Elementarunterricht im Lesen und Syllabieren . . . . . . | 6 | 10 | „ |
| Übung im Zählen, in der Zahlenkenntnis und im Schreiben . | 4 | 6 | „ |
| insgesamt | 16 | 26 | „ |

| | II. Klasse. I. | II. | | III. Klasse. I. | II. | Abt. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Religions-Unterricht . . . . . . . | 4 | 4 | . . . . . . . | 2 | 2 | Std. |
| Biblische Geschichte alten Test. . . | 2 | 2 | neuen Test. . | 2 | 2 | „ |
| Schreiben . . . . . . . . . . . . | 6 | 6 | . . . . . . . | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | „ |
| Lesen . . . . . . . . . . . . . | 6 | 6 | . . . . . . . | 4 | 4 | „ |
| Verstandes- und Sprachübungen . . | 4 | 4 | . . . . . . . | — | — | „ |
| Rechnen . . . . . . . . . . . . | 4 | 2 | . . . . . . . | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | „ |
| Deutsche Sprachlehre . . . . . . . | 0 | 2 | mit Verstands-Üb. | 2 | 2 | „ |
| Gemeinnützige Kenntnisse . . . . | — | — | . . . . . . . . | 2 | 2 | „ |
| Nachschreiben des Vorgelesenen mit Korrektur . . . . . . | — | — | . . . . . . . . | 1 | 1 | „ |
| Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen . | — | — | . . . . . . . . | 2 | 2 | „ |
| Beckers Not- und Hülfsbüchlein . . | — | — | . . . . . . . . | 2 | 2 | „ |
| Erdbeschreibung . . . . . . . . . | — | — | . . . . . . . . | 2 | 2 | „ |
| Erzählungen aus den Hauptepochen der | — | — | deutschen Geschichte | 1 | 1 | „ |
| Elementarbegriffe und Sätze der . . | — | — | Geometrie . . . | 1 | 1 | „ |
| insgesamt | 26 | 26 | | 26 | 26 | „ |

| Realschule. | I. | II. Crs. | |
|---|---|---|---|
| Deutsche Sprachlehre | 3 | 3 | Std. |
| Vorlesen und Erklären eines deutschen Schriftstellers | 3 | 2 | „ |
| Deutsche Leseübungen mit Korrektur der Aufgaben | 2 | 2 | „ |
| Anthropologie | — | 1 | „ |
| Französische Sprachlehre | 6 | 6 | „ |
| Weltgeschichte bis 1492 | 2 | seit 1492 2 | „ |
| Geographie | 2 | 2 | „ |
| Naturgeschichte | 2 | 2 | „ |
| Naturlehre | 2 | 2 | Std. |
| Arithmetik | 3 | 3 | „ |
| Geometrie | 1 | — | „ |
| Mechanik | — | 1 | „ |
| Deutsches und französisches Schönschreiben | 4 | 4 | „ |
| insgesamt | 30 | 30 | „ |

Hierzu kam noch für die Realschüler der Religionsunterricht gemeinschaftlich mit den katholischen Gymnasiasten. Zum Unterrichte im Zeichnen und Singen waren für die Bürger- und Realschüler besondere Stunden aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit bestimmt.

Auf 26 Seiten spricht sich der Lehrplan ausführlich über den Zweck und die Stellung der Schule, sowie über die Methode in den einzelnen Fächern und Klassen in vier Abschnitten aus: A. Allgemeine Betrachtungen. B. Bürgerschule. C. Realschule. D. Allgemeine Verfügungen.

26.

## Verzeichnis der im Jahre 1892 erschienenen Veröffentlichungen zur deutschen Erziehungs- und Schulgeschichte.

(Fortsetzung.)

### III. Schulordnungen, Schulgesetze, Stundenpläne, Visitationen.

MGP. = Monumenta Germaniae Paedagogica. — MGESchG. = Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

c) Für Volksschulen.

25. *L. Clausnitzer,* Gesch. d. preufs. Unterrichtsgesetzes. Mit besond. Berücks. der Volksschule. 3. Aufl. Berlin, Goldschmidt. 339 S. 3,60 Mark. (1. Aufl. 1876, 2. Aufl. 1890,)

26. *A. Fricke,* D. d. Volksschulwesen des Herzogt. Braunschweig betr. Gesetze und Verordnungen nebst den wichtigsten Verfügungen, Reskripten, Bekanntmachungen u. s. w. Braunschweig, Appelhans & Pfenningstorff. VIII. 162 S. 2 Mark.

27. *J. Bolte,* Zwei sächs. Schulordnungen des 17. Jahrh. (Reinersdorf u. Schönfeld): MGESchG. 2, S. 131—42.

28. *E. Gehmlich,* Aus der Gesch. d. Schule zu Baalsdorf bei Leipzig (1729—85); Mitteilungen aus d. Leipz. Ephoralarch. ib. S. 251—263.

## IV. Darstellungen der Geschichte verschiedenartiger Lehranstalten.

### a) Gymnasien und Realanstalten.

29. *G. Wendt,* Beitr. z. Geschichte d. Bad. Gymnasien seit 40 Jahren. Festschrift. Karlsruhe, Braun. 4°. 16 S.

30. *W. Höhler,* Gesch. d. Lateinschule zu Mahlberg (1804—50) Progr. Ettenheim, Leibold. 4°. 28 S. (Vgl. J. B. L. 1891 I 6: 188.)

31. *H. Faltermeyer,* Gesch. d. Studienwesens in Burghausen mit Rücks. auf d. Gesamtentwicklung des Mittelschulwesens in Bayern von d. Mitte des 16. Jh. bis z. Gegenw. Progr. Burghausen. 68 S.

32. *Kromayer,* Das Gymn. zu Weifsenburg im 2. Jahrzehnte seines Bestehens, mit bes. Berücks. der Entwicklung d. gesamten Gymn.-Wesens in Els.-Lothr. Progr. Weifsenburg. Burckhardt Nachf. 4°. 31 S.

33. Hamburgs Schulen in alter, neuer und neuester Zeit. Hamburg, Fritzsche. 15 S. 40 Pf.

34. *L. Kükelhan,* Beitr. zur Gesch. des Kgl. Realgymn. zu Otterndorf. Festschr. z. Einweihung d. neuen Schulgebäudes am 6. Jan. 1892. Otterndorf. (Leipzig, F. Schneider). 109 S. 1 M. (3 Abbild. auf d. Umschlagsdecken.)

35. *H. Brunner,* Kirche u. Schule in Hessen währd. d. 30jähr. Krieges: Hessenland 6, S. S. 5—8, 18—20, 30—32, 42—44, 54—58, 70—73.

36. *K. Germann,* Gesch. der Grofsherz. Realschule u. d. Progymn. zu Alzey. II. 1866—91. (= Festschrift zu Feier des 50jähr. Bestehens der Grofsherz. Realsch. u. d. Progymn.) Giefsen, E. Ottmann. 4°. 22 S.

37. *K. Schmidt*-Sternberg, Gesch. d. Sternberger Schulwesens: Jahrb. d. Vereins f. Mecklenbg. Gesch. 57. S. 1—150.

38. *Bolle,* Gesch. d. grofsen Stadtschule zu Wismar. Progr. Wismar, Eberhardtsche Hof und Ratsbuchdr. 4°. 64 S. (Mit 4 Tafeln.)

39. *K. Werner,* Aus d. Gesch. des Iglauer Gymn. z. Z. des Überganges v. einer Jesuitenschule in eine Staatsanstalt. Aus der Chronik des Gymn. MGESchG. 2. S. 49—61.

40. *P. Norbert-Lebinger,* Z. Gesch. des Gymn. in Klagenfurt. 1. Die lat. Schule auf d. „Freyhof“ od. d. Bürgerschule. Progr. Klagenfurt. 24 S.

41. *Cl. Salzer,* Bericht über die Feier d. 300jähr. Jubil. d. Kommunal-Obergymn. in Komotau. Progr. Komotau, Gebr. Butter. 43 S.

42. *A. Buchner,* Die Unterrealsch. in Waidhofen a. d. Ybbs seit ihrem 40jähr. Bestande. Progr. Waidhofen. 29 S.

43. *E. Haueis,* D. Entstehung u. Entwickl. d. N.-Ö. Landes-Realgymn. in Baden 1864—90. Progr. Baden. 1891. 55 S.

44. *G. Ellendt*, Einige Nachrichten über d. Kgl. Friedrichs-Collegium [Königsberg i. Pr.] u. seine Gebäude (1698—1892). Mit 3 Abbild. Progr. Königsberg i. Pr., Hartungsche Buchdr. 4°. 10 S.

45. *Rob. Buchholz*, Zur Gesch. d. ersten Vierteljh. d. höh. Lehranst. zu Rössel als eines vollen Königl. Gymn. (Sept. 1865 — Ostern 1891). Progr. Rössel, Kruttke. 4°. 26 S.

46. *J. Litter*, Z. Gesch. und Statist. d. (Rhein. Ritter-) Akad. (zu Bedburg). Progr. Düsseldorf, Schwann. 4°. 16 S. (Bildet e. Teil d. z. Feier des 50j. Bestehens d. Anstalt verf. Ber.)

47. *J. Weidgen*, Gymn. zu Düren, Ber. über d. Schulj. 1891—92. Die Einweihung d. neuen Gymnasialgebäudes. Düren, Hammelsche Buchdr. 4°.

48. *J. Buschmann*, Feier der Einweihung des Gymnas. zu Bonn am 15. Okt. 1891. Progr. Bonn, Univ. Buchdr. C. Georgi. 4°. (S. 5—16.)

49. *G. Kniffler*, D. Jesuiten-Gymn. zu Düsseldorf. Ein Beitr. z. Gesch. d. Kgl. Gymn. zu Düsseldorf. Progr. Düsseldorf, Jockwer. 52 S.

50. *Kuhl*, Gesch. des früheren Gymn. zu Jülich. 1. D. Partikularschule, 1571—1664. Jülich, J. Fischer. 1891. 205 S. 3,60 M. (Mit 1 Abbild.)

51. *E. Schweikert*, D. Gymn. zu M.-Gladbach. Festschr. z. Einweihung des neuen Schulgebäudes. Gladbach, Hoster. 68 S.

52. *Heine*, Geschichte d. städt. Realprogymn. (höh. Bürgerschule) zu Solingen 1841—91. Progr. Solingen, Koch 1891. 4°. 25 S.

53. *Th. Vogel*, D. (Drei-König-) Schule (Realgymn. z. Dresden-Neustadt) im Hause a. d. Königstr. (1854—92). Festschr. Dresden, (Höckners Sort.) 4°. 50 S. 2,50 M.

54. *K. G. Helbig und Th. Urbach*, Kleine Chronik der Kreuzschule (Dresden). Dresden (Lehmann) 1891. 55 S. (Erinnerungsgabe den alten Crucianern gewidm. v. d. Patron u. d. Lehrer-Kolleg. d. Kreuzschule.)

55. *J. Jäkel*, Gesch. des Gymn. zu Freistadt. I. Vorgesch. Programm. Freistadt. 36 S.

56. *D. Detlefsen*, Gesch. d. Kgl. Gymn. z. Glückstadt 3. 4. [Vom neuen Glückstädt. Schulreglement 1786 bis z. Rektorate Germars 1802. (Schlufs.) V. Rektorate Germars 1802 bis zur Trennung der Gelehrtenschule von der Bürgersch. 1821.] Progr. Glückstadt, Augustin. 4°. 28 S.

57. *F. Witte*, Gesch. des Domgymn. zu Merseburg. III. Teil, 2. Hälfte. D. Stiftsschule am Dom z. Merseburg zu kursächs. Zeit 1738—1815. Progr. Merseburg, Stollberg. 48 S.

58. *G. Grosch.*, Z. Erinnerung a. d. Umzug d. Gymn. im Sommer 1892. Progr. Nordhausen, Kirchners Buchdr. 4°. 27 S.

59. *E. Lünzner*, Zur Chronik des Gütersloher Gymn. Gütersloher Jb. S. 283—367.

b) Höhere Mädchenschulen.

60. *P. Huot*, E. Rückblick auf d. Errichtung d. Viktoriaschule u. ihr 25j. Bestehen. Progr. Berlin, R. Gärtner. 4°. 47 S. 1 M.

c) Seminarien.

61. *E. Schwerdtner*, D. Seminar zu Annaberg nach seiner Entwicklung. Festschr. Mit e. Anhang über d. ehemal. Privatseminare zu Mildenau, Grumbachau, Wiesa b. Annaberg. Annaberg, H. Graser. X. 276 S. 2,50 M. (1 Abbild.)

Volksschullehrer.

62. *J. Hart*, Geschichtliches zur Lehrerbildung. Kath. Zschr. f. Erz. u. Unterr. S. 455—66.

63. *Konr. Fischer*, Gesch. d. deutsch. Volksschullehrerstandes. 1. Bd.: V. d. Ursprunge der Volksschule bis 1790. Hannover, Prior. VII, 352 S. 3,50 M.

d) Volksschulen.

64. *B. Beideck*, Gesch. d. Volksschulwesens d. Haupt- u. Residenzstadt Karlsruhe. Progr. Karlsruhe, Malsch & Vogel. 1890. 4°. 39 S.

65. *K. Reinfried*, Z. Gesch. d. Gebietes d. ehemal. Abtei Schwarzach a. Rh. 2. T. D. ehemal. Schwarzachischen Pfarreien u. Ortschaften: Schwarzach, Vimbuch, Ulm. Moss, Balzhofen, Gräfern, Hildemannsfeld, Oberbruch, Oberweier, Zell nebst d. altbad. Gemeinde Leiberstung: Freiburger Diöces. A. 22, S. 41—142.

66. *Ed. Mangner*, D. Inquisition in der Leipziger Ratsfreischule. E. Beitr. z. deutsch. Schulgesch. Mit d. Bildn. d. Direktoren Plato & Dolz. Z. Feier d. 100j. Bestehens d. Anst. (= Schriften d. Ver. f. d. Gesch. Leipzigs Bd. 4). Leipzig, Klinkhardt. 251 S. 3 M.

67. *F. E. Helm*, Gesch. d. städt. Volksschulwesens in Leipzig. Festschr. z. 100j. Jubil. d. Ratsfreischule. Mit Beigaben, d. Gesch. d. Ratsfreischule betr., u. 2 Holzschn. Leipzig, Brandstetter III. 179 S. 3 M.

68. *P. Schneider*, D. Gesch. d. Schule zu Nossen. Zugl. e. Beitr. z. Gesch. d. Schulen in d. kleinen u. mittl. Städten Sachsens Festschr. Nossen i. S., Hensel. 70 S. 70 Pf.

69. *O. Zachau*, D. Stadtschule in Jena. Beitr. zu ihrer Gesch. v. 1254—1892. Mit e. Abbild. Festschr. Jena, Mauke. 40 S. 40 Pf.

70. *Hans Lange*, D. „neue“ Schule in Fürstenfeld zu Ende d. 18. Jh. Mitteil. des hist. Ver. Steiermark 40, S. 291—97.

71. D. Entwickl. d. Schulwesens in Eschentagwen: Mitteil. des hist. Ver. Glarus. 27, S. 36—49.

e) Taubstummenbildung.

72. *H. Morf*, Aus d. Gesch. d. Taubstummenbildung. Pädagogium 14, S. 551—67, 629—39.

f) Pensionate.

73. *J. Wichern*, D. Paulinum zu Horn bei Hamburg. Pensionat des Rauhen Hauses. Ein Rückblick auf die Jahre 1852—92. Progr. Hamburg, Lütcke & Wolff. 4°. 21 S.

74. *E. Berg*, D. Knabenpensionat Oberlahnstein. Z. Gesch. d. Anstalt währ. ihres 10j. Bestehens (= Jahresber. über d. Knabenpensionat Oberlahn stein f. d. Schulj. 1891—92. II, 1) Köln, Bachem. 4°. 24 S.

## V. Konvikt und Predigerseminar.

75. *H. E. Schmieder.* D. Kgl. Predigerseminar zu Wittenberg in seinen ersten Anfängen. Aufzeichn. a. d. J. 1818. Festschr. z. Feier d. 75j. Bestehens des Semin. herausg. von d. Seminargemeinschaft. Wittenberg, Wunschmann. 32 S. 60 Pf.

76. *G. C. Knod,* D. Stiftsherren v. St. Thomas z. Strafsburg (1518—48). E. Beitr. z. Strafsb. Kirch.- u. Schulgesch. Strafsb., C. F. Schmidt. 60 S. 1,50 M.

## VI. Standeserziehung.

77. *Friedr. Schmidt,* Gesch. der Erzieh. d. bayer. Wittelsbacher v. d. frühesten Zeiten bis 1750. Urk. nebst geschichtl. Überblick: (= MGP. XIV). Berlin, Hofmann & Co. XXVII, 460 S. 15 M. (Das Register ist gesondert erschienen im Umfange v. 50 S.

78. *P. Magnus Sattler O. S. B.,* Z. Erz. d. Königs Maximilian II von Bayern: MGESchG. 2, S. 143—144.

79. *E. Hannak,* Ein Beitr. z. Erziehungsgesch. Kaiser Maximilians aus d. J. 1466: MGESchG. 2, S. 145—63.

80. *G. Wolf,* Die hochadel. Akademie zu Kremsmünster (= Kl. Schr. S. 70—85. Wien, Hölder V, 260 S). 5,60 M.

81. Die Erziehung d. deutschen Adels im 18. Jahrhundert: Deutsches Adelsbl. 10, S. 310—12, 335—37.

## VII. Pädagogik der Jesuiten.

82. *Georg Müller,* Unterr. u. Erz. i. d. Ges. Jesu währd. d. 16. Jh. (= Schmid, Gesch. d. Erz. III, 1, S. 1—109).

83. *F. v. Krones,* Beitr. z. Gesch. d. Jesuitenordens i. d. Steiermark: Beitr. z. Kunde Steierm. Gesch. Quellen. 24, S. 25—66.

## VIII. Methodik einzelner Fächer.

84. *A. Sadowski,* D. österr. Rechenmethode in päd. u. histor. Beleuchtung. Progr. Königsberg i. Pr., Hartungsche Druck. 4°. 17 S.

85. *K. Alder,* Über die Entwicklung des (Schul-) Turnens. Progr. Basel, Schwabe. 4°. 38 S. 1,60 M.

(Fortsetzung in den nächsten Heften.)

Druck von Carl Hermann Müller in Berlin. Münzstr. 3.

# Namen- und Sachregister.

*G (g)* = Gymnasium. *Jh* = Jahrhundert. *Ka* = Kantor. *Kl* = Klasse. *Kü* = Küster. *L* = Lehrer. *Lsch* = Lateinschule. *MA* = Mittelalter. *Pädm* = Pädagogium. *R* = Rektor. *Sch* = Schule. *SchM* = Schulmeister. *Univ* = Universität. s. a. = siehe auch.

## A.


**A-B-C-Schüler** malen Buchstaben 1745 Real*sch* Königslutter 139.

**Abdinghof,** Kloster (um 1667) 275. 276.

**Abecedarii,** 1543 *Pädm* Stettin 173.

**Abecedieren** u. „Gebethlein recitieren" 1701 *Sch* Nauen 36. — s. a. Libellus.

**Abenddisputationen** f. Bursisten 15. *Jh* 1. 4.

**Abendmahl** s. Kommunikation.

**Abgangszeugnis** vom *R* gegen Entgelt auszustellen 1728 *Sch* Nauen 43.

**Abschiedsreden** (in Poesie u. Prosa) am *Pädm* Jlfeld, v. Heyne (1770) befürwortet 77. 78.

**Accidentien** s. Einkommen.

**Acta eruditorum,** v. Tschirnhauss (1727) citiert 225.

**Adel,** der einflussreichste Stand in Deutschl. 17. *Jh* 211. — Erziehung d. deutsch. im 18. *Jh* 288. — in Leben u. Sitten v. d. vornehmen u. reichen Bürgerlichen nachgeahmt. 17. 18. *Jh* 218. — Streit mit d. Bürgern 18. *Jh* Esslingen 160. — zahlreiche Gesuche um Erlangung des A. 17. *Jh* Deutschl. 211.

**Adel und Fürsten** d. führende Teil d. Nation. 17. *Jh* Deutschl. 211.

**Adlige Bildung** gilt f. d. ideale 17. *Jh* Deutschl. 211.

**Adressen** s. Titulatur.

**Aesop,** Fabeln, Lektüre im Lateinunterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. 22.

**Agricola,** *R* am *G* poëticum Regensburg, giebt 1561 e. neue Schul- und Unterrichtsordnung heraus 131.

**Ahaus,** Schloss d. Bischofs Joh. Wilh. v. Münster (1583) 192. 193. 195.

**Akademie,** hochadelige in Kremsmünster 288.

**Akademien,** Veröffentlichungen darüber aus d. J. 1892: 207.— S. a. Rittercollegium, Ritterakademieen.

**Akademischer** Charakter des *Pädm* Stettin Mitte 17. *Jh* 179. — Akad. Char. d. Gymnasialdisputationen abgeschwächt Anfang 18. *Jh* *G* Stettin 181.

**Alder,** K., „Ueber d. Entwickl. d. (Schul-) Turnens (1892)" 288.

**St. Alexanderkapitel** in Wildeshausen dem Protestantismus zugethan Anfang 17. *Jh* 196.

**St. Alexandri** Kollegiatkirche in Wildeshausen (Senior u. Kapitel) 1583. 192.

**Algebra** vom Nürnberger Rechenmstr. Joh. Neudorfer gelehrt 16. *Jh* 119. — s. a. Arithmetik, Cartesius.

**Alphabet,** Unterrichtsgegenstd. kleiner Kinder 1654 Lüneburg 123.

**Alphabetarii** = Schüler d. untersten *Kl* 1604 *G* Stargard i. P. 25.

**Alphabetist** , 1571 Stift*sch* Bingen 102. — Schulgeld 1571, 1582 ebenda 101. 102.

**Altdorf,** ehemal. *Univ*, ihre Gesch. 208.

**Altarleute,** 1835 Wolkenstein 133.

**Alter,** schulpflichtiges: 6. Lebensj. 1604 Rats*sch* Stargard i. P. 21. — 4. bis 6. Lebensj. 1723 *Sch* Nauen 43 Anm. 10.
**Altertumskunde,** nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld bei d. Lektüre zu berücksichtigen 81.
**Alumnat** 1544 am *Pädm* Stettin 173.
**Alzey,** Germann, „Gesch. d Real*sch* u. d. Progymnas. zu —" 285.
**Amtmann,** seine Befugnis in Schulangelegenh. Mitte 16. *Jh* Bingen 96. 97. — Bei *L*-Annahme beteiligt 1590 Bingen 102.
**Andreas,** Bei*SchM* in Wildeshausen 16. *Jh* 195.
**Annaberg,** Gesch. d. Seminars in — 287.
**Annalen** (historia annua) d. Jesuitenkollegiums Paderborn 17. 18. *Jh* 5.
**Anonymus Neveleti** (= Romulusversifikation), Vorläufer davon e. unbekanntes Lehrbuch d. Metrik aus d. 11. *Jh* 149 f.
**Anschauungsvermögen** geübt, 3—5 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 283.
**Anstandsbücher** d. 17.18. *Jh* (L'homme de cour) 228.
**Anstandslehre** s. Conduite.
**Anstandsregeln,** 18. *Jh* 239. 240.
**Anthropologie,** 1 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 284.
**„Antichrist",** Blockbuch f. d. Religionsunterr. im *MA* 106.
**Antiphone** bei Salve-Andachten 1489 Bingen 90.
**Antiquitäten,** histor., 17. 18. *Jh* 225. — s. a. Altertumskunde.
**Apokalypse,** älteres Blockbuch, im Religionsunterr. des *MA* benutzt 106. — Blockbuch, dem neutestamentl. Kreise angehörig 15. *Jh* 109.
**Architectura** civilis et militaris nach Kemmerich f. e. Cavalier erforderlich 17. 18. *Jh* 228.
**„Aristippus,** d. reisende" (1680) 227. 233 Anm. 86. 242 Anm. 104.
**Aristoteles** geringschätzig beurteilt Anfang 18. *Jh* 231. — Aristotelici organi compendia f. d. fleissigen Schüler d. obersten *Kl* 1604 *Sch* Stargard i. P. 23.
**„Arithmetica,** Werklein in der —" v. Mich. Schiller, 1638 Schreibmstr. in Lüneburg 120.
**Arithmeticus** = Schreib- u. Rechenmstr. (Titel) 1654, 1688 Lüneburg 123. 128. — Arithm. u. Calliographus = Schreib- u. Rechenmstr. 17 *Jh* Lüneburg 124. — s a. Mich. Schiller (Sohn).
**Arithmetik,** Unterrichtsgegenstd.: 8 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 284; 3 bis 6 Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282; um 1654 *Sch* Lüneburg 123; 1701 *Sch* Nauen 36; 1604 *Sch* Stargard i. P. 23. 27; Anfang 18. *Jh* *Lsch* Wolkenstein. — Methode f. d. unterste *Kl* 1745 Real*sch* Königslutter 139. 144. — unentbehrlich f. e. Cavalier nach Tschirnhauss 18. *Jh* 228.
**Arme Kinder** dem Unterr. d. *Kü* überlassen 1723 Nauen 37. Anm. 4.
**Armen- u. Pilgerhaus** 8. *Jh* Bingen 86.
**Arme Schüler** beim Schulgelde zu schonen 1723 *Sch* Nauen 41, mässige Aufnahmegebühren ebenda 43. — bei Benefizien bevorzugt 1585 Bingen 95.
**Arnold,** Georg, *M*, *SchM* in Gonsenheim, 1586 u. 1590 in Bingen 102.
**Arnsfeld,** sächs. Dorf 138.
**Ars memorandi,** Blockbuch f. d. Religionsunterr. im 15. *Jh* 106; d. 4 Evangelien darin verarbeitet 109.
**Ars moriendi,** Blockbuch f. d. Religionsunterr. im 15. *Jh* 106.
**Artes liberales** (7 freie Künste), Vorstufe f. d akad. Fachstudium 15. *Jh* 161. — 1554 *Pädm* Stettin 173.
**Artistenfakultät,** 1452 *Univ* Padua 162. 163.
**Arznei** f. d. Poetenschüler auf Kosten d. Stadt 1621, 1638 Regensburg 29. 31.
**Aschoff,** *P.*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas 1654 *G* Paderborn 7.

**Astronomie,** 1562 *Univ* Ingolstadt 171. — gehört z. galanten Erudition 17. 18. *Jh* 228. 229.

**Atheismus** im 17. *Jh* 219.

**Atlas,** Berlinischer 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**Aufgaben** (lectiones et pensa) zur Präparation f. d. folgenden Tag 1745 Real*sch* Königslutter 139. 140. — s. a. Schularbeiten.

**Aufsätze** des Prinzen Wilh. v. Bayern (1557 — 65) 167. — deutsche, Anleitung dazu 2 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 283.

**Augsburg,** *Sch* 1573 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174.

**Augustiner** als Jugenderzieher, beschliessen Gründung e. gemeinschaftl. höheren Lehranstalt mit jährlich wechselndem Sitze 1415 Stargard i. P. 17. — in Esslingen 13. *Jh* 160.

**Augustinus** 109 Anm. 6.

**Auheim,** zur Pfarrei Steinheim a. M. gehörig 16. *Jh* 279.

**Ausel,** 1666 Rhetor d. *G* Paderborn 268.

**Ausel,** 1666 Tertianer d. *G* Paderborn 268.

**Ausgaben** f. gottesdienstl. Verrichtungen u. mildthätige Zwecke aus d. Stadtkasse bezahlt 1585 Bingen 94.

**Auslieferung** d. Spielkarten, Schulstrafe f. Kartenspiel 1667 *G* Paderborn 272.

**Autores** (Schullektüre) bedürfen d. Genehmigung d. Kirche 1571 Bingen 99.

## B.

**Baalsdorf** bei Leipzig, Schulgesch. (1729—85) 285.

**Baccalaureus** = Geselle d. *SchM* 1541 Nauen 33; = *L* 1566 Bingen 96 — Einkommen: 16 Gulden u. 2 Malter Korn viertelj. 1590 Bingen 102; soll jährl. d. Weisspfennig erhalten ebenda 102. — s. a. Magister.

**Bacchanten** = untaugliche *L* 1585 Stargard i. P. 18.

**Baden** (Grossherzogt.), Gesch. d. Gymnasien in — 285.

**Baden** (N.-Ö), Landes - Real*g*, Gesch. des — s. Haueis.

**Baden,** Schüler dafür bestraft 1667 *G* Paderborn 274.

**Bahlsen,** Daniel Hinrich, v. 1752 an Rats-Schreib- u. Rechenmstr. in Lüneburg 129; seine Bestallungsurkunde von 1756: 129.

**Balletelnspielen** jungen Adligen empfohlen 17. 18. *Jh* 236.

**Baldus** s. Bartolus.

**Ballspiel,** cavaliermäss. Exercitium 17. 18. *Jh* Kassel 231. — kostspielig, auf *Univv* zu vermeiden 17. 18. *Jh* 231.

**Balsam,** Schertzerlicher 201.

**Balsam verfertigen,** Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 236.

**Balzhofen** s. Reinfried.

**Barnim** XI Herzog v. Pommern, Mitbegründer d. *Pädm* Stettin (1548) 178.

**Bartolus** u. **Baldus,** Wissenschaft des — 216.

**Bartram,** Chph., aus Steinheim, 1666 Syntaxist d. *G* Paderborn 268.

**Bartz,** Hans, Zimmermstr., erbaut um 1563 d. *Sch* in Bingen 95.

**Basel,** *Sch* 1573 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174.

**Baumfrevel** durch Schüler 1665 *G* Paderborn 263.

**Bayern,** Mittelschulwesen s. Faltermeyer.

**Bayerische Prinzen** s. Wilhelm, Ferdinand, Ernst.

**Bayerische Prinzenerziehung** s. Wittelsbacher.

**Beamte,** höhere, suchen es dem Adel nachzuthun 17. *Jh* Deutschl. 211.

**Bebber,** Konr., 1666 Schüler d. *G* Paderborn 271.

**Bebber,** Lambert, 1666 Theologe d. *Univ* Paderborn 271.

**Beck,** Chn. Mich., stud. theol., stellvertretender Schulhalter 1741 Leipzig 201.

 

**Becker,** Matthias, aus Dringenberg, 1667 Humanist d. *G* Paderborn 276.

**Becker,** „Not- u. Hülfsbüchlein", beim Unterr. benutzt 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 283.

**Bedburg,** Litter, „Gesch. der Ritterakademie in —" 286.

**Beideck,** B., „Gesch. d. Volksschulwesens d. Haupt- u. Residenzstadt Karlsruhe" 286.

**Beischule** „angemasste", 1584 Wildeshausen 195. — s. a. Nebenschulen.

**Beischulmeister** = Winkelschullehrer 16 *Jh* Wildeshausen 195. — s. a. Andreas, Busch, Camphues, Johann von Bremen, Kogelken, Meiger, Poertner, Steineken.

**Benda,** 1770 Schüler d. *Pädm* Jlfeld 75.

**Benediktiner,** Beziehung zum Unterricht im *MA* 107.

**Benehmen,** äusseres, Schwerpunkt d. Erziehung im 17. *Jh* 215. — s. a. Conduite.

**Berchmann,** Heinr., Rats-Schreib- u. Rechenmstr. in Lüneburg 1571 bis 1575, seine Bestallungsurkunde 116.

**Beredsamkeit** an d. *Univ* Ingolstadt gelehrt 16. *Jh* 171. — jungen Edelleuten sehr zu empfehlen 17. 18. *Jh* 229. — s. a. Eloquentiae studium, Oratoriae studium.

**Berg,** Conr., 1580 *R* am *Pädm* Stettin, Freund v. Disputationen 175.

**Berg,** E., „D. Knabenpensionat Oberlahnstein" 287.

**Bergauer,** Andreas, Handelsmann, besorgt 1629 Bücher f. d. *G* poëticum in Regensburg 81.

**Berkentin,** Winkel*SchM* 1687 Lüneburg 127.

**Berlin,** Viktoria*sch* (höhere Mädchen*sch*), Gesch. der — 286.

**Bertha,** die hl., Mutter des hl. Rupertus 85. — Stifterin d. Armen- u. Pilgerhauses in Bingen 8. *Jh* 86.

**Bessel,** „Schmiede des Politischen Glücks" (Frankf. u. Hamburg 1673) 219 Anm. 21. 240 Anm. 96.

**Bestallungsbrief** s. Weinmann.

**Bestallungsurkunde** f. Schreibmstr. 16. *Jh* Lüneburg 111. — s. a. Bahlsen, Classen, Holthöper, Jäger.

**Beten,** kleinen Kindern v. d. Frau des *L* gelehrt 16 *Jh* Lüneburg 119; in Winkelschulen v. Lehrwesken (s. d.) ebenda 125. — vor Beginn u. bei Schluss d. Unterrichts 1745 Real*sch* Königslutter 143. — im Erziehungsplane Pfalzgraf Friedr. IV (1582) 216. — s. a. Betstunde, Gebet.

**Betragen,** ungebührl. in d. Kirche 1728 *Sch* Nauen 59. — feines, Unterrichtsgegenstd. in d. 1. Erziehungsperiode vornehmer Kinder 17. 18. *Jh* 242. — s. a. Conduite, Conduitenlisten, Decorum. — vgl. auch **Schüler**-Betragen.

**Betreten fremder Gärten** durch Schüler 1667 *G* Paderborn 276.

**Betstunde,** f. alle *Kl* gemeinsam 1701 *Sch* Nauen 34. — ihre Abhaltung beschrieben ebenda 34 Anm. 1. — Mittwoch 8—9 Uhr in d. Kirche 1723 Nauen 48 Anm. 12.

**Betteln** seitens d. Studenten aus Gesundheitsrücksichten abgeschafft 1666 *G* Paderborn 270.

**Bibel,** deutsche u. latein. v. Klosterfrauen gelesen 15. *Jh* 109. — Hauptsprüche der B. im Religionsunterr. (des Schreib- u. Rechenmstr.) gelernt 1681 Lüneburg 126. — s. a. Biblia pauperum, Exodus, Familienbibel, Genesis, Kinderbibel, Liber regum, Schulbibel.

**Bibelaufschlagen** im Religionsunterr. 1728 *Sch* Nauen 42.

**Bibelgesellschaft,** Bremische 206; Deutsche 206.

**Bibellesen** in d. Betstunde 1701 *Sch* Nauen 35 Anm. — den Geistlichen empfohlen (1494) 108. — im *MA* den Laien verboten 109. — Bibellesen u. Lesen d. hl. Schriften überhaupt, Unterrichtsgegenstand im *MA* 108.

**Bibelrevision,** 1863 Eisenacher Konferenz 206.

**Bibelsprüche** s. Biblische Sprüche, Religionsunterricht, Sprüche.

**Biblia pauperum** 15. *Jh* 107. — versificiert 15. *Jh* 106. — eingehender Parallelismus zwischen alt- u. neutestamentl. Personen 109.

**Bibliothek,** theodorianische 5. — s. a. Jlfeld, Schulbibliothek.

**Bibliothekskatalog,** alphabet., soll nach Heyne (1770) f. *Pädm* Jlfeld vom *SubR* angefertigt u. Kopie davon an Heyne geschickt werden 72.

**Biblische Geschichte** im Religionsunterr.: 1723 *Sch* Nauen 42; 1745 Real*sch* Königslutter 138. 140. 144; zwei Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 283. — dem hl. Rupertus gelehrt 8. *Jh* 85. — Methode f. d. mittl. *Kl* 1745 Real*sch* Königslutter 144. — s. a. Hübner.

**Biblische Sprüche** im Religionsunterr. 1723 *Sch* Nauen 42. — vgl. auch Sprüche.

**Biedermann,** „Deutschl. im 18. *Jh* (1858)“ 244.

**Bielken,** Spiel f. junge Adlige 17. 18. *Jh* 235.

**Bielken,** Graf, s. Friesen.

**Bierling,** „De eruditione politica, oder Wie man cavalierement studieren solle (1708)“ 220 Anm. 26. 222. 244.

**Bierrechnung** d. Poeten*sch* Regensburg 1638 (38 fl. 32 kr.) v. d. Stadt bezahlt 32.

**Bilddruck,** seine Entstehung im 15. *Jh* 104.

**Bildung,** geistige, im 17. *Jh* vernachlässigt 215.

**Bildungsanstalten** s. Militär-B., forstliche B.

**Bildungsgegenstände** im Zeitalter d. Perücke 218.

**Bildungsideal** d. 17. *Jh*, nach Paulsen = „vollkommener Hofmann“ 210. — französisches 213.

**Bilholt,** Jodocus, Stadtschreiber v. Wildeshausen, eifriger Förderer d Katholizismus z. Z. d. Gegenreformation 17. *Jh* 198.

**Billart** = Billard.

**Billard** (Biliart), Spiel f. junge Adlige 17. 18. *Jh* 235.

**Bingen,** Armen- u. Pilgerhaus 8. *Jh* 86. — Bischofsspiel 91 ff. — Kinder*sch* (1585) 95. — Pfarrarchiv 90 Anm. 10. 94 Anm. 20. — Schulwesen im *MA* 85. 87. — St. Martinsstift 86. 101. — Stiftskirche, Stiftspersonal (Zahl u. Rang) 86. — Stift*sch* im (11?) 12. *Jh* 86. — Erneuerung d. Statuten d. Stiftskapitels (um 1403) 86. — Weinpreise Ende 15. *Jh* 93. 94. — s. a. Custos (Kustos), Kantor, Propst, Scholastikus.

**Bischofsspiel,** Kinder- u. Schülerfest 1488 Bingen 91 ff. — Litteratur darüber 91 Anm. 18. — Kosten 93. — 18. *Jh* Mainz (Kosten) 92. — dem Stifte Carden 1589 v. Erzbischof Johann v. Trier verboten 91. 92 Anm. 18.

**Blockbücher** = Holztafeldrucke des 15. *Jh* 103. — ihre Entstehung 103. 104. — wahrscheinl. v. Mönchen erfunden 107. — ihre Vorlagen (Handschriften) 105. — B. die Vorläufer d. Typendruckes 103. — ihr Zweck 104. — ihr Nutzen 105. — zunächst u. hauptsächl. als Unterrichtsmittel 105. 106. 107. — Inhalt 108. — stellen zunächst religiöse Gegenstände dar 103. — weltliche Gegenstände in ihnen abgebildet 104. — ihre Verbreitung 107. — die ältesten: Donat 105; Biblia pauperum u. Speculum humanae salvationis 107. — Fundorte der ältesten 107. — s. a. Apokalypse, Ars memorandi, Ars moriendi, Canticum canticorum, Defensorium, Passion, Liber regum, Paternoster, Salve regina, Speculum humanae salvationis, Zeitglöcklein.

**Bochmann,** Andr., 1741 Schulhalter in Leipzig 202.

**Bödeker,** 1667 Beneficiat am Dom zu Paderborn 271.

**Böhm,** J., „Leitfaden d. Pädagogik mit

besonderer Berücks. d. Volks*sch* in Deutschl., Oesterr. u. d. Schweiz (1892)" 207.

**Böhme,** Walth., „Ein Schulgesetz Heinrichs I. f. d. Stadt*sch* zu Schleiz v. J. 1673" 208.

**Bölling,** David, 1665 Beneficiat am Dom in Paderborn 263.

**Bolle,** „Gesch. d. grossen Stadt*sch* zu Wismar (1892)" 285.

**Bologna,** *Univ*, v. elsäss. Studenten besucht 208.

**Bolte,** J., „Zwei sächs. Schulordnungen des 17. *Jh* (1892)" 285.

**Bonn,** *G*, Einweihungsfeierlichk. (1891) 286.

**Bonnus,** *M*, Reformator des Niederstifts Münster Mitte 16. *Jh* Wildeshausen 185.

**Born,** D., 1741 Leipzig 203.

**Bosseln** = Kegelschieben.

**Botanik,** Unterrichtsgegenstd. 1745 Real*sch* Königslutter 142.

**Botemann,** Burchard, 1583—1588 *R* d. Rats*sch* Stargard i. P. 19.

**Brandenburg,** Ritter-Collegium 18. *Jh* 237.

**Brandenburgische Geschichte** s. Hähn.

**Branntweintrinken** bei Schülern 1665, 1666, 1667 *G* Paderborn 261. 266. 273.

**Braunschweig,** Collegium Carolinum, gestiftet auf Veranlassung d. Abtes Jerusalem 18. *Jh* 66. — erste Real*sch* (1745) 137. — Volksschulwesen 284.

**Braunschweigische Geschichte** 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**Brautmesse** hat d. *Ka* allein zu besorgen 1723 *Sch* Nauen 48. — soll keinen Ausfall d. Schulstunden verursachen, ebenda 51.

**Bredenbach,** Conr., 1588—1590 *R* d. Rats*sch* Stargard i. P. 19.

**Bremen** s. Johann von Bremen.

**Brettspiel,** Cavalieren angemessen 17. 18. *Jh* 231. 235. — um Geld den Bursisten bei 4 Pf. Strafe untersagt 15. *Jh* 4. — vgl. Damenspiel.

**Brief,** eleganter Ausdruck bei d. Humanisten 162. — guter „teutscher" gefordert 17. 18. *Jh* 221. — des Prinzen Wilh. v. Bayern (1562) 167. — s. a. Eloquentiae studium.

**Briefschreiben,** Unterrichtsgegenstd.: 1572, 1576 *Pädm* Stettin (epistolarum exercitia) 174. 175; 1728 *Sch* Nauen 42; 1745 Real*sch* Königslutter 140 145. — wichtiger Unterrichtsgegenstand f. junge Edelleute 17. 18. *Jh* 229. — wichtiger als wissenschaftl. Bildung 17. *Jh* 216. — vor schulmässigem B. gewarnt 17. 18. *Jh* 230. — Kürze d. Ausdruckes gilt nicht f. anständig, Weitschweifigkeit erforderlich 17. 18. *Jh* 230. — s. a. Deutsch, Epistolographie.

**Briefsteller** s. Weise.

**Brochtrup** aus Münster, 1667 Logiker d. *G* Paderborn 273.

**Brockes,** „Irdisches Vergnügen in Gott" (im Auszuge) im naturwissenschaftl. Unterr. benutzt 1745 Real*sch* Königslutter 142.

**Brudermeister** (Kirchenjurate) 1518 Steinheim a. M. 277.

**Brüggemann,** Erdwin Nikol., aus Wiedenbrück, 1667 Rhetor d. *G* Paderborn 276.

**Brülemann,** Alb., *M*, Veranstalter (Verfasser) v. Jesuitendramen 1659, 1661 *G* Paderborn 9.

**Brümmer,** Franz, „Zur Schulgesch. d. Stadt Nauen" 33.

**Brüssel,** Reiseziel junger Cavaliere, um die Höfe der Abgesandten u. vornehme Standespersonen zu besuchen 17. *Jh* 246.

**Brunner,** H., „Kirche u. *Sch* in Hessen während des 30 jähr. Krieges (1892)" 285.

**„Bubenschule"** um 1585 in Bingen 95.

**Buchananus,** „Psalterium", Lektüre d. obersten *Kl* 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. — im Religionsunterr. vorgelesen ebenda 27.

**Buchbinderpreise** 1626 Regensburg 80.

**Buchführer** = Buchhändler 1613 Regensburg 29.

**Buchhalten** (Buchhaltung), Unterrichtsgegenstand Schreib- u.

Rechen*sch* Lüneburg 16. *Jh* 112. 114. 125. 126. 128. 129. — vom Nürnberger Rechenmstr. Joh. Neudorfer gelehrt 16. *Jh* 119.

**Buchhalter** s. Heinr. Voigt

**Buchholz,** Rob., „Zur Gesch. des 1. Viertel*jh* der höheren Lehranst. zu Rössel als eines vollen Kgl. *G* (1865 bis 1891)“ 286.

**Buchläden frequentieren,** studierenden jungen Cavalieren empfohlen 17. 18. *Jh* 245.

**Buchner,** A., „D. Unterreal*sch* in Waidhofen a. d. Ybbs seit ihrem 40jähr Bestande (1892)“ 285.

**Buchstaben malen** der ABCSchüler 1745 Real*sch* Königslutter 139.

**Buchstabierbuch,** 1745 Real*sch* Königslutter 142.

**Buchstabieren,** Unterrichtsgegenstand: 1757 Schreib- und Rechen*sch* Lüneburg 130; 1745 Real*sch* Königslutter 139. 143; 1741 Winkel*sch* Leipzig 202 203.

**Budde,** Joh., aus Geseke, 1667 Logiker d. *G* Paderborn 274.

**Buddeus,** „Kürtzester und leichtester Weg, die Grundsätze Einer gründlichen Moral und Politic zu erlernen (1723)“ 227.

**Bücher** sollen nicht beschmutzt werden 16 *Jh. Sch* Bingen 89. — für arme Schüler im *MA* unerschwinglich 108. — Abneigung gegen gedruckte 15. *Jh* 106. — s. a. Schulbücher.

**Bücherpreise,** 1625, 1628 *G* Regensburg 80. 81.

**Büchsentragen,** Schüler dafür bestraft 1666 *G* Paderborn 265.

**Büningman,** *M*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas 1676 *G* Paderborn 12.

**Bürgerkinder** sind nicht so zu erziehen wie grosser Herren Kinder 17. 18. *Jh* 212.

**Bürgerliche Erziehung** im 17. *Jh* in Deutschl. 211.

**Bürgermeisterwahl,** Montag nach Lucie 1499 Bingen 94. — mit Festlichkeiten verbunden um 1484 Bingen 93. 94.

**Bürgerschule** s. Frankfurt a. M., Hanau, Kassel, Klagenfurt, Königslutter, Solingen.

**Bürgertum,** deutsches, äfft dem Adel nach 17. *Jh* 211. — verliert seine führende Stellung in d. Nation 17. *Jh* 211.

**Büsching,** „Erdbeschreibung“ beim geographischen Unterr. benutzt 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**Bugenhagen,** 1535 Kirchenvisitator in Pommern 17. — Brief a. d Rat v. Stargard i. P. wegen Einrichtung d. Kirchen u. Schulen Frühjahr 1535: 17.

**Bulach** in Schwaben, Latein*sch* seit 13. *Jh* 159.

**Burchardi,** Anton, 1605—13 Sub*R* am *Pädm* Stettin 178. — „Decem libri ethici Aristotelis, dilucide et compendiose expositi disputationibus XXIV (1609)“ 178.

**Burghausen,** Faltermeyer „Gesch. d. Studienwesens in —“ 285.

**Burschenlied,** latein. 15. *Jh* 2.

**Bursen** = Studentenhäuser, den *Univ*-Behörden unterstellt 15. *Jh* 1.

**Bursisten,** Disciplinarordnung für — 15. *Jh* 1. — Vorschriften f. ihr Leben u. Verhalten (sollen reinlich sein, friedfertig leben, früh um 5 Uhr aufstehen, spätes Ausgehen verboten) 15. *Jh* 4.

**Bursius,** Joh., *L* (Baccalaureus) 1566 bis 1571 *Sch* Bingen 96. 97.

**Busch,** Heinrich, Bei*SchM* Wildeshausen 16. *Jh* 195.

**Buschmann,** 1673 Sekundaner d. *G* Paderborn 273.

**Buschmann,** J. „Feier d. Einweihung d. *G* zu Bonn am 15. Okt 1891“ 286.

**Butelius,** Chph., 1601—1606 *R* am *Pädm* Stettin, dann Pastor an d. Nicolaikirche daselbst, führt d. feierlichen Disputationen u. gedruckten Disputierschriften am *Pädm* Stettin ein 176. — „Enchiridion philosophicum (Lubecae 1609)“ 176.

## C.

(C. s. a. K.)

**Calefactor** erhält von jedem Kinde 1 Gr. jährlich 1723 *Sch* Nauen 53.
**von Calenberg,** Ernst Friedr., aus Westheim, 1665—66 Humanist d. *G* Paderborn 262. 265.
**Camerarius,** Fabeln, Lektüre im Lateinunterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. (Quarta und Tertia) 25.
**Camphues,** Johann, Bei*Sch M* in Wildeshausen 16. *Jh* 195.
**von Canstein,** 1808 Maire von Cassel 280.
**Canticum canticorum,** Blockbuch mit neutestamentl. Stoffe 15. *Jh* 109.
**Capisius,** Henricus, *M*, 1571 Bewerbung um die Binger Schulstelle 96.
**Capitulares** = ältere Canonici *M A* Bingen 88 Anm. 7.
**Carden,** Stift, Bischofsspiel 1589 durch Erzbisch. Joh. v. Trier verboten 92 Anm. 18.
**Carmina,** Uebungen darin 1572, 1576 *Pädm* Stettin 174. 175
**Carolinum** in Braunschweig, gegründet auf Veranlassung d. Abtes Jerusalem 18. *Jh* 66.
**Cartesius,** „Algebra", Cavalieren empfohlen 17. 18. *Jh* 228.
**Castellio,** „Dialogi sacri" Lektüre im latein. Unterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. 25.
**Catalogus** = Schülerverzeichnis.
**Catechetica doctrina** 1598, 1706 *Lsch* Wolkenstein 133. 136. — Cat. repetitio 1598 *Lsch* Wolkenstein 133. — Catecheticum examen 1745 Real*sch* Königslutter 140. 146.
**Cato,** „Disticha" Lektüre im latein. Unterr.: 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. 26; *Lsch* Wolkenstein 1598 zwei Std. wöchentl. 133. — citiert in e. Gesuche d. Bürgermstr. u. Rates in Wildeshausen (1584) an Bisch. Joh. Wilh. v. Münster 194.
**Cavalier,** Ziel seines Studiums im 17. *Jh* 217. — cavaliermässige Bildung gilt f. d. ideale 17. *Jh* Deutschld. 211; cavaliermässige Erziehung = Erz. d. Hofkreise und Vornehmen 17. *Jh* 210.
**Cellarius,** „Liber memoriae", Hilfsbuch beim latein. Unterricht 1745 Real*sch* Königslutter 139. 140. 143. 145.
**Ceremoniel,** höfisches im 18. *Jh* 238. — s. a. Rohr.
**Choral** singen im Gesangunterr. 1701, 1723 *Sch* Nauen 36. 42.
**Chorgebet** verlesen 1403 Bingen 87.
**Chorgesang,** 15. (16.?) *Jh* Bingen 89.
**Chorgottesdienst,** 15. (16.?) *Jh* Bingen 89.
**„Christentum"** (Religion), Unterrichtsgegenstd.: 1745 Real*sch* Königslutter 138; 1723 *Sch* Nauen 42; in d. 1. Erziehungsperiode vornehmer Kinder unentbehrlich 17. 18. *Jh* 242.
**Christoph Bernhard,** 1677 Bischof v. Münster 196.
**Chronologie,** Unterrichtsgegenstand Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218. — s. a. Geographie.
**Chytraeus,** „Catechesis" beim Unterr. benutzt 1604 *Sch* Stargard i. P. 23. 27.
**Cicero,** soll nach Heyne (1770) möglichst vollständig am *Pädm* Jlfeld gelesen werden. — Epistolae, Lektüre im Lateinunterr.: 1770 *Pädm* Jlfeld 79, 1604 *Sch* Stargard i. P. 26, Anfang 18. *Jh Lsch* Wolkenstein 134. 135; epist. ad familiares 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. 25; epistolae Sturmianae 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. — Orationes, Lektüre im Lateinunterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. 22; or. selectae 1770 *Pädm* Jlfeld 79; pro Archia 1604 *Sch* Stargard i P. 26. — De officiis, Lektüre im Lateinunterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. 25, als Disputationsstoff benutzt 17. *Jh Pädm* Stettin 178. 179. — Ciceronianische Phrasen gelernt 17. *Jh* 222 223. — s. a. Micraelius, Schorus, Sturm.
**Classen,** Jürgen, 1688 zum Rats-Schreib- u. Rechenmstr. in Lüneburg ernannt, bittet 1694 um freien Kirchenstuhl

auf d. Chor d. Johanniskirche in Lüneburg 128.
**Clausnitzer,** L., „Gesch. d. preuss. Unterrichtsgesetzes (1892)“ 284.
**Clariger** = Pedell 1666 *G* Paderborn 267.
**Clenardus,** „Grammatica“ (graeca) 1604 *Sch* Stargard i. P. 28.
**Co—** s. a. Ko—
**Coblenz,** Stift St. Castor, Bischofsspiel 1588 noch beliebt 92 Anm. 18.
**Cochstenius,** Simon, *L* in Bingen (um 1555) 95. 97; wegen schlechter Amtsführung um 1558 entlassen 96.
**Coci,** Arnold, stiftet 1571 fünf Gulden f. d. *Sch* zu Bingen 101.
—— Martin, 1571 Decan u. Scholasticus des St. Martinstiftes in Bingen 96. 97. 98.
**Coderien** = Massenquartiere f. Studenten 15. *Jh* 1.
**Cogler,** 1573 Superintendent in Stettin, besichtigt die Fürsten*sch* Meissen. Seine Denkschrift über d. *Pädm* Stettin (descriptio scholastica 1573) 174.
**Collart,** Nicol., 1666 Logiker des *G* Paderborn 266.
**Collegia,** nur 4 am Tage zu hören 17. 18. *Jh* 245.
**Collegium Fridericianum** in Königsberg 141.
—— **Groeningianum** 1633 Stargard i. P. 24.
**Comenius,** „Janua“ 222.
**Compendium** Grammatices 1604 *Sch* Stargard i. P. 21. 22.
**Conduite** (Anstandslehre, feines Benehmen, Höflichkeit) 17. 18. *Jh* 218; Anleitung dazu 217 Anm. 19. 237; v. d *Sch* d 18. *Jh* besonders betont 237; durch Privaterziehung leichter zu erreichen 238; Ziel d. Hofmeistererziehung 214. 215; — durch Umgang mit galanten und höflichen Leuten zu erlernen 239; — mehr durch Exempel u. Uebung als durch Regeln zu erlernen 239; — Litteratur darüber 239.
**Conduitenlisten** über Betragen u. Fortschritte d. Schüler d. *Pädm* Jlfeld nach Heyne (1770) halbjährl. nach Hannover einzureichen 78. 79.
**Conradus,** *R* in Esslingen (1293—97) 161.
**Coppenrad,** 1667 Humanist d. *G* Paderborn 276.
**Coppenradt,** Gastwirt, v. d. Gymnasiasten gern frequentiert 1665—67 *G* Paderborn 264. 272.
**Corderus,** „Colloquia“, Lektüre im Lateinunterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. 26.
**Cramer,** Chph., 1666 Schüler d. *G* Paderborn 268.
—— Daniel, Pastor a. d. Marienkirche Stettin Anfang 17. *Jh* 178.
**Crauel,** 1770 Schüler d. *Pädm* Jlfeld 75.
**Creutzwoche,** *L* u. Schüler sollen helfen Creutzgang halten 1571 Bingen 100.
**Croll,** Peter, aus Anröchte, 1667 Humanist d. *G* Paderborn 276.
**Crydwiss** s. Kreideweiss.
**Cüster,** 1667 Metaphysiker d *G* Paderborn 278.
**Cura(s),** „Univers.historia,“ beim Unterricht benutzt 1745 Real*sch* Königslutter 142.
**Curiositäten,** histor. 17. 18. *Jh* 225.
**Custos** scholarum et disciplinae = Scholasticus. — S. a. Kustos.

## D.

**Dalberg,** Erzbisch. u. Fürst-Primas, später Grossherzog Karl v. Frankfurt 282. 283.
**Dalhaus,** 1666 Humanist d. *G* Paderborn 268.
**Damenspiel** jungen Adligen empfohlen 17. 18. *Jh* 235. — s. a. Brettspiel.
**Danzig,** akadem. *G* 172.
**Darijes,** „Mathematik,“ 1745 Real*sch* Königslutter 141.
**Darstellungen,** bildliche religiöser Gestalten u. Lehren 15. *Jh* 103. 104.
**Dauphiné** s. Frankreich.
**Declamationes** 1576 *Pädm* Stettin 175. monatl. 1565 ebenda 173, declama-

tionum exercitia 1572 ebenda 174. — menstruae (monatl) 1656 Jesuiteng Paderborn 7 Anm. 4.

**Decorum** (= feines Betragen), Einzelheiten d. Wissensch. vom — 18. *Jh* 239.

**Defensorium** immaculatae Virginis Mariae, Blockbuch, dem neutestamentl. Kreise angehörig 15. *Jh* 109.

**Dekan,** dem Range nach d. zweite im Stiftspersonal 1403 Bingen 86. 87. — Schiedsrichter bei Streitigkeiten ebenda 89.

**Deputatum** = Einkommen.

**Detlefsen,** D., „Gesch. d. Kgl *G* zu Glückstadt (3. 4.)" 286.

**Deutsch,** *im Unterricht:* Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218; 1—2 Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282. — Aufsätze, Anleitung zu schriftl. 2 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 283. — Briefschreiben, Uebungen darin Anfang 18. *Jh* *Lsch* Wolkenstein 135. — Dispositionsübungen (Chrie) 1706 ebenda 135. — Eloquenz, „Professores der Teutschen E." von Talander gefordert 18 *Jh* 224. — Lektüre 1604 *Sch* Stargard i. P. 21. 22; Vorlesen u. Erklären e. deutsch. Schriftstellers 2—3 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u Real*sch* Frankf. a. M. 284. — Lesen 16. 17. *Jh* *Sch* Lüneburg 115. 126; unentbehrlicher Unterrichtsgegenstand 1723 *Sch* Nauen 36. 42; Leseübungen mit Korrektur d. Aufgaben 2 Std. wöchentl 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 284. — Redeübungen im 2. u. 3. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244. — Schriftsteller gelesen u. erklärt 2—3 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 284. — Sprachlehre 2—3 Std. wöchentl. 1812 ebenda 288. 284. — Stilübungen 1723 *Sch* Nauen 42.

——— — s. a. Schreiben.

**Deutsche Elemente** an d. *Univ* Padua (1542) 162.

**Deutsche Jesuitendramen** 1680, 1684, 1695 *G* Paderborn 12. 13. 14.

**Deutsche Schulen:** Lüneburg 16. *Jh* 112 115. — im Hallischen Viertel in Leipzig (1741) 201. — bis Ende 18. *Jh* keine deutsche Stadt*sch* in Leipzig 200. — visitiert 1639 Regensburg 32.

**Deutsche Schulmeister:** 1654 Lüneburg 116 Anm. 1. — „Deutscher Schuelhalter vnnd Rechenmeister" in Lüneburg 16. *Jh* 112. — s. a. „Teutscher Schulmeister."

**Deutsche Sprache** beim Gottesdienste angewandt 1613 Wildeshausen 196. — in älteren Kaiserurkunden 160 Anm. 3. — Wichtigkeit ihrer Kenntnis v. Kemmerich, Talander, Tschirnhauss betont 17. *Jh* 224.

**Dham,** Joh., *M*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuiten-Dramas 1668 *G* Paderborn 11.

**Diakonus** = Kaplan 1578 Nauen 33. — Rangverhältnis *MA* 88 Anm. 7.

**Dialektik,** 1562 an d. *Univ* Ingolstadt 171.

**Diaria rectorum** 1661—1715 *G* Paderborn 5.

**Dichter,** Kenntnis der, 1562 a. d. *Univ* Ingolstadt gelehrt 171.

**Dictionnaires,** die beliebtesten im 17. 18. *Jh* (nach Kemmerich) 221.

**Diebstahl** durch Schüler: Gartendiebstahl 1665—67 *G* Paderborn 262. 263. 267. 269. — Gelddiebst. 1667 *G* Paderb. 273. — Stehlen e Zinnkanne 1666 *G* Paderb. 268.

**Dienstag** = Gerichtstag 1571 Bingen 99 Anm. 23.

**Digesta,** im 4. u. 5. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 245.

**Diktieren** s. Schreiben (nach Dikat).

**Dincker,** Theod. Friedr., 1666 Rhetor d. *G* Paderborn 267.

**Discipel** = Schüler 1756 Lüneburg 130.

**Disciplin** der *Sch* durch Winkel*SchM* gelockert Ende 16. *Jh* Lüneburg 119.

**Disciplinen,** galante 17. 18. *Jh* 224

**Disciplinarordnung** f Bursisten 15. *Jh* 1.

**Dispensation** adliger Schüler v. einzelnen Unterrichtsfächern 17. *Jh* *G* Görlitz 212.

**Disputation,** an akadem. *G* 172. — an *Univ* 172. — Recht der Disp. an *Univ* nach absolviertem Studium der 7 freien Künste 15. *Jh* 161. — ist Sache d. *Univ*, aber f. Schulen zu schwer 1573 *Pädm* Stettin 174. — ihre gute u. ihre gefährl. Seite ebenda 181. — in d. *Sch* unnötig u. schädlich 1576 ebenda 175. — nach Melanchthon v. grossem Nutzen 178. — am *Pädm* Stettin 1580 (1. *Kl*) 175. — soll dem Fassungsvermögen d. Schüler angemessen sein 1587 *Pädm* Stettin 175. — Anleitg. dazu (v. Butelius) f. Anfänger 1609 ebenda 176. 177. — Unterrichtsgegenstd. 1658—59 *Pädm* Stettin 179, als Exercitia 1587 ebenda 176, gerade sowie auf *Univ* 1607 ebenda 177. — Bestimmte Zeiten dafür: Sonnabend i d. Frühstd. 1607 *Pädm* Stettin 177, Mittw. u. Sonnab. 1658, 1673 ebenda 179. 180. — vom *R* veranstaltet 17. *Jh* ebenda 176. 177. 179. — von allen *L* veranst. Mitte 17. *Jh* ebenda 179. — in Gegenwart aller *L* u. d. Geistlichkeit 1565, 1587 ebenda 173. 175. — im Privatunterr. Anfg. 17. *Jh* ebenda 178. — Disp.-Uebungen empfohlen 1649. 1703 *Pädm* Stettin 179. 180. 181, besonders f. d. Studium d. Theol. u. Philos. (1607) 177. — zahlreich gedruckt Anfg. 17. *Jh* ebenda 176. 177. 178, nur noch selten gedruckt Ende 17. *Jh* 180, d. letzte gedruckte v. *G* Stettin (1784) 181. — ihre Blütezeit am *Pädm* Stettin unter *R* Martin Leuschner (1623—41) 178.— Zahl: Sommersemester 1643: 8 publicae, 8 ordinariae, 1653: 8 extraord., 18 ord, 1706 (unter *R* Röser): 34 ord., 1 solennis publica 179. 181. — verboten 1667 *Pädm* Stettin, 1688 Stadt*sch* Stettin 180. — nur noch einfache Schulübungen Anfg. 18. *Jh* *G* Stettin 181. — hören ganz auf Mitte 18. *Jh* ebenda 181. — einträglich f. d. Professoren 1673 *Pädm* Stettin 180. — Verzeichnis der — soll jedes Semester veröffentlicht werden 1607 ebenda 177. 178. — im Lektions- (Vorlesungs-) Verzeichnis angekündigt Mitte 17. *Jh*, 1673, 1716—37 ebenda 179. 180. 181. — aus d. Schulplan v. 1593 f. d. *Pädm* Stettin gestrichen 176.

——— verschiedene Arten am *Pädm* Stettin: ordentliche (1643, 1706) 179. 181; ausserordentl. (1653) 179. — feierliche (disp. solennis publica) 1565 u. um 1600: 173. 176. im Abnehmen begriffen Anfg. 18. *Jh* 181. — öffentliche (1643) 179. — ethische (1587) 175. — juristische Mitte 17. *Jh* (Mittw. 2—3 Uhr) 179. — medizinische (anatom.) Mitte 17. *Jh*, 18. *Jh* 179. 181. — philosophische (1587, 1607, Mitte 17. *Jh*, 1716—37) 175. 178. 181; ihre Zahl (1716, 1730, 1737) 181. — physische (physicae) Anfg. 17. *Jh* 178. — theologische (Mitte 17. *Jh*, 1716—30) 178. 181; häufig 1. Hälfte d. 17. *Jh* 178; ihre Zahl (1716, 1730) 181; veranstaltet v. Pastor D. Daniel Cramer a. d. Marienkirche zu Stettin Anfg. 17. *Jh* 178; gehören nicht in d. *Sch* (1573) 174, vom Lehrplane 1565 ausgeschlossen 173; nur mit Genehmigung d. Geistlichk. gestattet (1607) 177. — schriftliche humanist. Charakters nach Heyne (1770) v. d. anzustellenden *L* am *Pädm* Jlfeld zu fordern 71.

——— Themata am *Pädm* Stettin: medizin. Mitte 17. *Jh* 179; philosophische Anfang 17. *Jh* 176. 178; theolog. (vermieden) Anfang 17. *Jh* 176; verschiedene Mitte 17. *Jh* 179.

——— Thesen, müssen erst dem Superintendenten u. d. Pastor vorgelegt werden 1587 *Pädm* Stettin

175, an d. Thüren d. Auditoriums angeschlagen 1673 *Pädm* Stettin 180. — s. a. Abenddisputationen, Schulprüfung. — vgl. auch Kirchstein.

**Distel,** Th., „Kleinigkeiten aus Kurfürst Karl August's Regierungszeit" 208.

**Distelmann,** 1810 *L* an d. neueröffneten kathol. *Sch* Kassel 280.

**Dix,** F., „Geschichte d. Schulbibel" 205.

**Dötlingen** i. Oldenburg 197.

**Dolle,** Rentmstr. in Dringenberg 269.

**Domicellaren** (domicelli) = Kanoniker unter Botmässigkeit d. Scholastikus, 16—24 J. alt, nicht bepfründete Domherren *MA* 87 Anm. 7. — studierende 88.

**Dominikaner** in Esslingen. 13. *Jh* 160.

**Domschulen** in Verfall oder eingegangen, durch andere Institute ersetzt 18. *Jh* 159.

**Donat** (Donatus) ältestes Blockbuch 105, weit verbreitet 107, wenige Exemplare erhalten 107. — Hilfsbuch beim latein. Unterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. 21. 22. 25. 26. 28. — vom *R* Reddemer f. d. 5. u. 6. *Kl* bearbeitet 1606 ebenda 24. — „Donat-Sprüche" im Religionsunterr. 1701 *Sch* Nauen 86.

**Donatisten** 1544 *Pädm* Stettin 173; 1571 Bingen 102. — Schulgeld 1571, 1582 Bingen 101. 102.

**Dorfschule,** z. Gesch. d. — in Steinheim a. M. (um 1518) 217. — s. a. Kirchberg, Michelstadt, Steinheim, Weissenau.

**Dornberger,** Michael, 1625 Regensburg 30.

**Dorothea** Susanne, Herzogin v. Weimar, Studienordnung f. ihren Sohn (1583) 217.

**Drechseln** in Elfenbein u. Holz, Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh.* 236.

**Dreissigjähriger Krieg,** trauriger Einfluss auf *Sch* u. Erziehung 198.

**Drescher,** 1786 Pfarrer in Nendingen 148.

**Dresden,** Chronik der Kreuz*sch* in — 286, älteste Schulordnung 208.

— **Neustadt,** Geschichte der Drei-König-*Sch* (Real*g*) in — 286.

**Dreyer,** Joh., 1665 Tertianer d. *G* Paderborn 263.

**Düren,** *G* 286.

**Düsseldorf,** Gesch. des *G* in — 286.

## E.

**Ebeling,** Superintendent, empfiehlt d. stud. theol. Windhorn zur Erteilung v. Privatunterr. 1755 Lüneburg 129.

**Eberhard d. Erlauchte,** Herzog v. Württemberg 161.

— **d. Greiner,** Herz. v. Württemberg 161.

**Edelsteine schleifen,** Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* Deutschl. 236.

**Ehinger,** Elias 1688 *R* d. Poeten*sch* Regensburg 32.

**Eid** des *L* beim Amtsantritt 1561 (Kinder *L*), 1582 Bingen 96. 102. — s. a. Rektor, Scholastikus. — vgl. auch Anstellung, Handschlag unter **Lehrer.**

**Einkommen des Lehrers:** durch Accidentien 1773 *Sch* Nauen 39. — durch Belohnungen f. Feldbau 1745 Real*sch* Königslutter 147. — durch Besoldung: 8 Gulden vom Rat um 1535 Bingen 94; 28 Gulden v. Rat u. 5 Gulden aus e. Legate 1571 ebenda 101; 40 Gulden jährlich vom Rat 1582 ebenda 102; 20 Gulden jährl. (f. d. 5. *L*) *Sch* Stargard i. P. 18. — durch Entschädigung f. Reisegebühren (91 fl. 30 kr.) 1647 Regensburg 82. — durch Geschenke: vom Schulbischof 18. *Jh* Mainz 92, von d. Stadt beim Bischofspiel 15. *Jh* Bingen 93, vom Rat (2 Gulden jährlich) 1535 ebenda 94. — durch Leichengeld 1723 *Sch* Nauen 39. — durch Lichtgeld (3. Pf. v. jedem Schüler, später 1 Groschen) 1771 ebenda 40 Anm. 9. — durch Naturalleistungen:

4 Malter Korn jährlich vom Rat 1535 Bingen 94; 4 Wagen Reissholz u. 2 Wagen Dickholz jährlich vom Rat 1565 ebenda 96; 6 Wagen Holz vom Rat 1566 ebenda 96. — durch Recordieren etwa 15 Thlr. jährlich 1723 Nauen 52. — durch Schulgeld: v. jedem Alphabetisten 8, bezw. 3, v. jedem Donatisten 12, bezw. 4, v. jedem Grammatisten 16, bezw. 5 Albi 1571, bezw. 1582 Bingen 101. 102; v. jedem Schüler 1 Thlr. jährl. (Privatgeld) 1771 *Sch* Nauen 40 Anm. 9; v. jedem Mädchen 6, später 9 Pf. ebenda 40 Anm. 9; als Precium 1535 *Sch* Stargard i. P. 18. — aus Stiftungen (6 Pf. jeden Freitag für Tenebrae-Singen) 1535 Bingen 94. — durch Steuererlass ex gratia 1577 ebenda 102. — durch Tischgeld (Salarium) 1723, 1771 *Sch* Nauen 40 Anm. 9. 56. 62.

——— aufgebessert 1590 Bingen 102; erhöht wegen gewaltiger Teuerung 1563 Wildeshausen 185; erhöht durch jährl. Zulage v. 6 Scheffel Korn 1729 *Sch* Nauen 63 Anm.

——— s. a. Baccalaureus, Geistliche, Koadjutor, Kollegiaten, Magister, Präzeptor, Ratsschreibmeister, Rats-Schreib-u.Rechenmeister, Rektor, Schreibmeister, Schreib- u. Rechenmeister, Schüler, Undermeister.

**Einmaleins** erklärt, zergliedert u. hergesagt 1745 Real*sch* Königslutter 139.

**Elementa d. Bildung** sind gründlich zu lehren 1571 Stifts*sch* Bingen 98.

**Elementarklasse,** Unterrichtsfächer 1701 *Sch* Nauen 36.

**Elementarunterricht** (prima artium rudimenta) 16. *Jh* Stifts*sch* Wildeshausen 186. 189.

**Elenchus** exercitationum (disputationum) 1643 *Pädm* Stettin 179. — speciminum industriae 1706 *G* Stettin 181. — Specimina industriae 180.

**Ellendt,** G., „Einige Nachrichten über d. Kgl. Friedrichs-Colleg. [Königsberg i. Pr.] u. seine Gebäude (1698 bis 1892)“ 286.

**Ellwangen** i. Schwaben, *Lsch* seit 13. *Jh* 159.

**Eloquentiae studium** (Briefe) Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218.

**Elsass-Lothringen,** Schulwesen s. Kromayer. — Elsäss. Studenten zu Heidelberg u. Bologna (Publikation) 208.

**Eluer,** Lenhart, Ratmann u. Camerarius 1571 Lüneburg 116.

**Empfehlungsschreiben** f. *M* Georg Jeger 1452 Esslingen 159.

**Engelke,** Georg, 1565—67 *R* d. Rats*sch* Stargard i. P. 19.

**Engellender,** Nyclas, Schulbischof 1499 Bingen 94.

**Engel,** *M* in Plauen „Geist der Bibel f. *Sch* u. Haus“ (1824) 205.

**England,** Reiseziel junger Cavaliere auf ihren Bildungsreisen 17. *Jh* 246.

**Englisch,** am preuss. u. hannöv. Hofe nötig wegen d. Beziehungen zu England 17. 18. *Jh* 228. — wichtig f. Mediziner u. Theolog. wegen der zahlreichen einschlägigen Litteratur 17. 18. *Jh* 223. — Unterrichtsgegenstd.: Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218, *G* Zittau 17. *Jh* 213. — Privatstunden 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282.

**Englischer Gruss** (Ave Maria) beim Gottesdienst 1489 Bingen 90. 91.

**Englische Schulen,** Handarbeit (1745) 139.

**Enzberg,** Freiherr v., kauft 1409 Nendingen, 1411 v. Abt Friedr. v. Reichenau mit Nendingen belehnt 147.

**„Ephemerides** facultatis philosophicae et linguarum universitatis Paderbornensis“ = Tagebücher des Präfekten 1658 bis Anfg. 19. *Jh* 5.

**Episteln lesen** im Religionsunterr. 1701 *Sch* Nauen 36. — Repetition d. Epist. u. Evangelien 1604 *Sch* Stargard i. P. 27.

**Epistola suasoria** des Prinzen Wilh. v. Bayern aus d. J. 1562: 167.

**Epistolographie,** Unterrichtsgegenstd. 1745 Real*sch* Königslutter 188. 140; Hilfsmittel u. Bücher f. d. *L* ebenda 141; Methode ebenda 146. — s. a. Briefschreiben.

**Erasmus,** „Colloquia", Lektüre im Lateinunterr. 1745 Real*sch* Königslutter 140. 142 143. 146. — „Studia et in moralia", Schlagwort d. Humanismus, v. E. gebildet 162.

**Erbauungslitteratur** im 15. *Jh* 107.

**Erdbeschreibung** (Geographie) 2 Std. wöchentlich 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 283. 284.

**Erholungsstunden** s. Freistunden.

**Ermisch,** H., „Die älteste Schulordnung d. Kreuz*sch* zu Dresden" 208.

**Ernst,** Prinz v. Bayern 1582 in Schmihen 169 Anm. 4.

**Erschwerte Wiederaufnahme,** Schulstrafe 1665 *G* Paderborn 264.

**Erziehung,** äusserlich 17. *Jh* 215. — bürgerliche 17. 18. *Jh* 211. — Gang d. Erz. bei jungen Adligen (1 Erziehungsperiode) 17. 18. *Jh* 242 f. — häusliche bis zum 18. Lebensj. 17. 18. *Jh* 243; Klagen des *L* üb. häusl. Erz. 1657 Lüneburg 124. — pedantisch-theolog. 16. *Jh* 216.

**Erziehungsideal** einer Zeit entspricht dem allg. Lebensideal 209. — im 17. u. 18. *Jh* cavaliermässige Erziehung 210. — deutsches im 17. *Jh*: die neufranzös. Bildung 209.

**Erziehungs- u. Schulgeschichte,** Veröffentlichungen zur deutschen, aus d. J. 1892: 207 f. 284 ff.

**Eschentagwen,** Entwicklung d. Volksschulwesens in — 287.

**Eschweiler,** 1667 Metaphysiker d. *G* Paderborn 273.

**Esslingen,** Beziehungen zu Padua (1452) 162. — Geschichte s. Pfaff. — Handelplatz im *MA* 159. — kirchliche Verhältnisse im *MA*: 6 Klöster u. Pfleghöfe auswärtiger Klöster 13. *Jh* 160. — politische Verhältnisse im *MA*: Streit d. Bürger mit d. Adelsgeschlechtern 13 *Jh* 160. — Schulen: Kinder*sch* 1326 erbaut (an der Stelle d. heutigen Lyceums) 160; *Lsch* v. d. weltl. Obrigkeit gegründet, ein kirchliches u. weltl. Bedürfnis 13. *Jh* 160. — s. a Schulmeister.

**Ethica fundamenta,** Unterrichtsgegenstd. 17. *Jh* Akademie Wolffenbüttel 218. — Ethicum collegium, im 1. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244. — Ethik, ein Teil d. jurist. Studiums 17. 18. *Jh* 226. — Ethische Disputationen s. Disputation.

**Etymologie** s. unter Latein.

**Euclides,** Elementa mathematica Cavalieren empfohlen 17. 18. *Jh* 228.

**Euripides,** e. Ausspruch v. ihm über d. Cyklopen citiert 16. *Jh* 175.

**Evangelien,** im Religionsunterr auswendig gelernt 15. *Jh* 106. — deutsch durchgenommen in Sexta u. Quinta, latein. in d. oberen beiden *Kl* (Text griechisch gelesen) 1604 *G* Stargard i. P. 27. — zu latein. Exercitien verwendet 1701 *Sch* Nauen 36. — verarbeitet im Blockbuche „Ars memorandi" 15. *Jh* 109, zu Schulzwecken 15. *Jh* 106. — Evangelienlesen 1701 *Sch* Nauen 36.

**Evangelier** (= der das Evangelium absingt), zugleich *SchM* 1414 Esslingen 159. 160.

**Examen,** Ostern u. Herbst 1618 *G* Regensburg 29. — im Buchstabieren 1745 Real*sch* Königslutter 144. — im Katechismus (Catecheticum) 1654 Lüneburg 123; Sonntag früh zwischen 6 u. 7 Uhr unter d. Kanzel, f. Mägdlein u. Knaben unter 10 Jahren 17. *Jh* Lübeck 123. — im Lesen 1745 Real*sch* Königslutter 143. — s. a. Schulprüfung.

**Exegese** im Religionsunterr. 1745 Real*sch* Königslutter 140. 145. — der Bücher d. neuen Testamentes 1745 Real*sch* Königslutter 138. 141.

**Exercitien,** = körperl. Fertigkeiten f. Cavaliere 17. 18. *Jh* 231; befördern

Geschicklichkeit u. Gesundheit 236. — nebensächliche junger Adliger 17. 18. *Jh* 236. — Unterricht darin 17. *Jh* 218.

**Exercitium docimasticum** f. d. Prüfung anzufertigen 1723 *Sch* Nauen 50.

**Exodus,** „das Buch des Ausgangs von Egipten Land" (1494) 108.

**Extraordinarius** = *L*, leitet e. Neben*sch* 1681—85 Lüneburg 127.

## F.

**Fabel,** im Lesebuch 1745 Real*sch* Königslutter 142. — von Wolf u. Lamm (latein.) erläutert in Reddemers Compendium grammat. latin. 1606 Stargard i. P. 24. — Tierfabel (latein.) als Beispiel zu kurzen metrischen Anweisungen 11. *Jh* 149; entwickelt sich zum Schwank 11. *Jh* 150.

**Faber,** Jakob, 1567—70 *R* d Rats*sch* Stargard i. P. 19.

**Fabricius,** Joh., 1570—80 *R* d. Rats*sch* Stargard i. P. 19.

**Fabritius,** 1666 Bürgermstr. in Paderborn 267.

———— 1667 Syntaxist d. *G* Paderborn 273.

———— Barthold, 1667 Prokurator am Officialats-Gerichte in Paderborn 278.

**Fahren,** auf Schleifen (Schlitten), Schüler deswegen bestraft 1667 *G* Paderborn 271.

**Fakultäten,** die 3 oberen 161.

**Fakultative** Unterrichtsgegenstände 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282.

**Falk,** Pfarrer, „Schulmeister-Annahme u. Schulmeister-Eid 1518 zu Steinheim a. M." 277.

**Faltermeyer,** H „Geschichte d. Studienwesen in Burghausen mit Rücksicht auf d Gesamtentwickl. d. Mittelschulwesens in Bayern v. Mitte 16. *Jh* bis zur Gegenw. (1892)" 285.

**Familienbibel,** 18-6 herausg. v. Glarner Geistlichen 206.

**Fechten,** Unterrichtsgegenstd. 17. *Jh* Akademie Wolffenbüttel 218. — Cavalierübung 17. *Jh* 231. 232. — von jungen Cavalieren auch auf ihren Bildungsreisen geübt 17. *Jh* 245. — soll nicht in Raufsucht ausarten 17. 18. *Jh* 282.

**„Fecunda Ratis"** herausg. v. E. Voigt 149.

**Feisken,** Anton, aus Scherfelde, 1667 Physiker d. *G* Paderborn 274.

**Feldbau,** *L* dafür belohnt 1745 Real*sch* Königslutter. — s. a. Gartenbau.

**Feldmesser** s. Landmessen.

**Fenstereinwerfen,** Schüler dafür bestraft 1667 *G* Paderborn 271. 274. 275.

**Ferdinand,** Bischof v. Münster, führt seit 1612 mit Glück die Gegenreformation durch 196.

———— Prinz v. Bayern 1562 in Schmihen 169 Anm. 4.

**Feriae scholasticae** (Mittwoch u. Sonnabend v. 12—1 Uhr frei) 1604 *G* Stargard i. P 27.

**Ferien** 1723 *Sch* Nauen 51.

**Feuchte** = Fichte 1684 Regensburg 31.

**Feudalrecht** s. Jus.

**Feuerlein,** Nürnberger Schulinspektor 228.

**Feuerwerkerkunst,** militärisches Exercitium f. junge Cavaliere 17. 18. *Jh* 284.

**Fincke,** Stephan, aus Delbrück, 1666 Rhetor d. *G* Paderborn 270.

**Fischen,** unerlaubtes, Schüler dafür bestraft 1667 *G* Paderborn 274.

**Fischer,** Konr., „Gesch. d. deutsch. Volksschullehrerstandes (1892)" 287.

**Flathe,** „Gesch. d. Kgl. Sächs. Fürsten*sch* zu Meissen" 212 Anm. 7.

**Förstl,** Chph., Oekonom, liefert 1625 Leinwand zu Tisch- u. Handtüchern f. *G* poëticum Regensburg 30.

**Forstliche Bildungsanstalten** in Hessen-Nassau z Z. d. französisch. Fremdherrschaft 280.

**Fortificieren,** Unterrichtsgegenstd. 1659 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 125.

**Francke,** Aug. Herm., giebt d. erste Anregung zur Errichtung v. Real*sch* 187.

**Frankfurt a. M.,** kathol. Bürger- u. Real*sch*, Lehrplan v. 1812: 288.

**Frankfurt,** Grossherzogt., Unterrichtswesen z. Z. der französ. Fremdherrschaft 279.

**Frankreich** (Grenoble, Lyon, Dauphiné), Ziel d. Erziehungsreisen junger Cavaliere 17. *Jh* 245. — geistiger u. gesellschaftl. Einfluss auf Deutschland 17. *Jh* 220.

**Franziskaner** in Esslingen 13. *Jh* 160.

**Französisch,** Unterrichtsgegenstand: *G* Zittau 17. *Jh* 213; Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218; Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 1812 (6 Std. wöchentl.) 284; Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 1812—14 (2 bis 6 Std. wöchentl., z. Teil fakultativ) 282; in d. Erziehung vornehmer Kinder v. 12. Lebensj. ab 17. 18. *Jh* 248. — Privatunterricht 1735 Lüneburg 129; Privatstunden 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel; Privatissimum 1770 *Pädm* Jlfeld.

——— nächst d. Muttersprache am nötigsten 17. *Jh* 220. — Anweisung z. Erlernung 17. *Jh* 221 (s. a. Kemmerich) — durch Konversation zu erlernen, vor Latein, 17 18. *Jh* 243. — Sprachübungen, im 2. u. 3. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244. — von jungen Cavalieren auf ihren Bildungsreisen täglich geübt 17. *Jh* 245. 246. — Sprache der „galanten" Leute des 17. *Jh* 220. — im Kanzleistil d. 18. *Jh* 65. — von Kammerdienern (Schneidern u. Perückenmachern) verstanden 17. *Jh* 221.

**Französisches Klima** den Deutschen nicht zuträglich 169.

**Frechheit,** Schüler deswegen bestraft 1666 *G* Paderborn 269.

**Freiburg i. B.** hat mildes, aber gefährliches Klima (alle 2 Jahre d. Pest), *Univ* wenig besucht 16. *Jh* 170. — Gesch. u. älteste Statuten d. *Univ* 207. — s. a. König, Herm. Mayer.

**Freie Künste** an d. *Univ* Ingolstadt 170. 171.

**Freistadt,** Jäkel, „Gesch. des *G* in —" 286.

**Freistellen,** königl. od. gräfl. am *Pädm* Jlfeld, Vakanzen sind nach Heyne (1770) durch d. *R* anzuzeigen 75.

**Freistunden** sind nach Heyne (1770) zur Lektüre zu verwenden *Pädm* Jlfeld 79. 80.

**Freyer,** „Universalhistorie" (in Folio) beim Unterr. benutzt 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**Freystein,** Joh. Chn., 1741 Schulhalter in Leipzig 202.

**Fremdwörter** erklärt, 1—2 Std. wöchentlich 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282.

**Frequenz** s. Zahl unter **Schüler.**

**Fricke,** A., „D. Volksschulwesen des Herzogt. Braunschweig betr. Gesetze u. s. w." 284.

**Friedrich,** Abt v. Reichenau, belehnt 1411 Friedrich v. Enzberg mit Nendingen 147.

**Friedrich v. Oesterreich** s. Kaiserurkunden.

**Friedrich IV.,** Pfalzgraf, seine Erziehung 216.

**Friesen,** Rat, Instruktion f. d. Kinder des Grafen Bielken 212.

**Fürsten** s. Adel u. Fürsten.

**Fürstenberg, Ferdinand von,** 1661—83 Fürstbischof v. Paderborn (1680) 13; anwesend bei Aufführungen v. Jesuitendramen 1661—69 *G* Paderborn 9. 10; Festdrama ihm zu Ehren aufgeführt 1661 Jesuitencollegium *(G)* Paderb. 9; in einem Jesuitendrama verherrlicht 1692 Paderb. 14; verwendet sich f. Wiederaufnahme e. Schülers 1665 *G* Paderb. 268.

——— **Goda von,** 1592 vermählt mit Bernh. von Heiden zu Bruch 6.

——— **Kaspar von,** Vater der Goda von F. 6.

——— **Theodor von,** Fürstbischof, Stifter d. Paderborner Jesuitencollegiums 6. 12. 13.

**Fürstenberg, Theodor Adolf von,** Fürstbischof, e. Jesuitendrama ihm gewidmet 1660 *G* Paderborn 9.
**Fürstenfeld,** Lange, „D. neue Schule in — zu Ende d. 18. *Jh*" 287.
**Fürstenschule** s. Lüneburg (fürstliches *G*), Meissen, Stettin.
**Fuhse,** „Ueber Trincierbücher (1892)" 235.
**Fuscher** s. Winkelschullehrer.
**Fusswaschung** d. Armen 8. *Jh*. Bingen 86.

## G.

**Gaertnersche Schule** = *G* Idstein 208.
**„Galant",** modisches Lebensziel d. 17. *Jh* 214. 215 — g. Benehmen (Conduite), Anleitung dazu, e. eigene Wissenschaft 17. 18. *Jh* 237. — „g. Disciplinen" 17. 18. *Jh* 224. — g. Gelehrsamkeit 17. *Jh* 216. — Galanterie, Mode- u. Weltmanieren, allen übrigen Vorzügen vorangestellt 17. *Jh* 216. — Galant homme 217, seine Eigenschaften 17. 18. *Jh* 236, soll italienisch können 228, besucht d. *Univ* mit seinem Hofmeister 244, braucht keine tiefen wissenschaftl. Studien zu machen 242.
**Gamans,** Soc. J, „Beschreibung d. Erzstiftes Mainz" (Mitte 18. *Jh*) 90 Anm. 10.
**Garlop,** Henrich, Lüneburg 16. *Jh* 114.
**Gartenbau,** Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 286. — s. a. Feldbau.
**Gebet,** bei Anfang u. Schluss d. monatl. Schulkonferenz 1758 *Sch* Nauen. — tägliches bei Beginn u. Schluss d. Unterr. 1681 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 126, Anfang 18. *Jh* *Lsch* Wolkenstein 184; am Schluss d. Unterrichtsstunden Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122 — Sonnabd. Nachm. 2 Uhr in d. Kirche 1604 *G* Stargard i. P. 28. — vor u. nach Tische 1557 *G* Regensburg 131. — Gebetsformeln bei Beginn d. Unterr. 1745 Real*sch* Königslutter (untere Kl.) 134. Gebete u. Sprüche lernen 1601 *G* Stargard i. P. (unterste *Kl*) 21. — G. u. Ermahnungen d. *L* sollen d. Jugend zum Christentum anleiten 1745 Real*sch* Königslutter 188. — Preces publicae pro prosperitate metallica *Lsch* Wolkenstein Anfg. 18. *Jh* 134.
**Gedächtnisübungen,** 2—4 Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 281. 282. — ihre Wichtigkeit hervorgehoben v. *R* Reddemer 1604 *Sch* Stargard i. P. 23.
**Gegenreformation,** kathol. 1614, 1624 in Wildeshausen 197. 198. — protestant. 1699 Wildeshausen 199. — des Bisch. v. Münster, 2. Hälfte d. 16. *Jh* 186.
**Geheimmittel,** Buch über — (Mittel gegen Schwerthiebe u. a.) 274.
**Gehmlich,** E., „Aus d. Gesch. d. *Sch* zu Baalsdorf bei Leipzig (1729—85)" 285. — „Zwei Stundenpläne d. *Lsch* in Wolkenstein im Erzgebirge aus d. J. 1598 u. 1706" 133.
**Gehr,** Joh. Adam, *M*, Pfarrer im Waisenhause zu Leipzig, Inspektor d *Sch* im Halleschen Viertel daselbst Mitte 18. *Jh* 200; sein Revisionsbericht (1741) über d. Winkel*sch* zu Leipzig 202.
**Geistesübungen,** 2 bis 5 Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 281. 282.
**Geistliche,** Einkommen f. Amtierung bei d. Salve-Andacht 1489 Bingen 91. — s. a. Schulaufsicht.
**Geldstrafen** f. Schüler 1666, 1667 *G* Paderborn 269. 272 (1 Kopfstück = 70 Pf.). 274; Real*sch* Königslutter (1745) 146.
**Gelehrsamkeit,** galante, 17. *Jh* 216.
**Gelehrte** suchen es dem Adel nachzuthun 17. *Jh* Deutschld. 211.
**Gellert,** Briefe, Hilfsmittel f. *L* beim Unterricht in Epistolographie 1745 Real*sch* Königslutter 141.
**Genealogie,** politisches Studium 17. 18. *Jh* 224. — Unterrichtsgegenstand: 1745 Real*sch* Königslutter 141, Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218. *G* Zittau 17. Jh. 218. f. adlige

Schüler *G* Görlitz 17. *Jh* 212, in d. Erziehung vornehmer Kinder 17. 18. *Jh* 243. — wichtige Hilfswissenschaft 17. 18. *Jh* 225. — s. a. Geographie.

**Genesis,** „Buch der Geschapfft" (1494) 108.

**Geographie,** alte, nach Heyne (1770) bei d. Lektüre zu berücksichtigen *Pädm* Jlfeld 81. — G., Chronologie u. Genealogie, das ABC der galanten und polit. Wissenschaften 17. 18. *Jh* 225. — chronologische, historische, mathematische, f. Cavaliere 17. 18. *Jh* 228. — politisches Studium 17. 18. *Jh* 224.

——— Unterrichtsgegenstand: 2 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 284; 2 bis 3 Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282; 1745 Real*sch* Königslutter 140, Methode daselbst 145. 146, „nur das Nutzbarste" soll gelehrt werden, ebenda 146; 1723 *Sch* Nauen (obere *Kl*) 42; 17. *Jh* Akademie Wolffenbüttel 218; Anfg. 18. *Jh* *Lsch* Wolkenstein 184. 185; in d. Erziehung vornehmer Kinder 17. 18. *Jh* 243. — Schüler sollen (nach Heyne) nach ihren Fortschritten darin gesetzt werden 1770 *Pädm* Jlfeld 78. — Hilfsmittel u. Bücher 1745 Real*sch* Königslutter 142. — zum Verständnis d. Gesch., d. Zeitungen u. d. Staatswesens nötig 17. 18. *Jh* 225. — Lehre v. Globus u. Weltbau 1745 Real*sch* Königslutter (obere *Kl*) 146. — s. a. Erdbeschreibung.

**Geometrie,** Unterrichtsgegenstd.: 1 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 283. 284; 2 bis 4 Std. wöchentl. 1812 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282; 1745 Real*sch* Königslutter 140. 141. 142. 144. — Berlinische, in Tabellen 1745 Real*sch* Königslutter 141. — Karten mit geometr. Figuren 1745 Real*sch* Königslutter 141. — Tabellen 1745 Real*sch* Königslutter 142. — praktische, höchst nützlich f. Cavaliere 17. 18. *Jh* 228.

**Gerardi,** Herm., aus Oelde, 1667 Physiker d. *G* Paderborn 271.

**Germann,** K., „Gesch. d. Grossherzogl. Real*sch* u. d. *Prog* zu Alzey (1866 bis 91)" 285.

**Gesang,** Unterrichtsgegenstd.: 16. *Jh* Stift*sch* Bingen 89; 1701 *Sch* Nauen 36; 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. (ausserhalb d. gewöhnl. Schulzeit) 284; 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282. — in der Betstunde (monatl. Lied) 1701 *Sch* Nauen 35 Anm. — am Schluss d. Unterrichts 1728 *Sch* Nauen 56; Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122. — Gesänge lesen im Religionsunterr. 1701 *Sch* Nauen 36. — Gesänge vom *R* geordnet 16. *Jh* Stift*sch* Bingen. — Gesänge, geistliche, im Unterr. d. Schreib- u. Rechenmstr. 1681 Lüneburg 126. — deutsche Lieder (Morgen-, Abend-, Tisch-, Buss- u. Sterbelieder) sollen auswendig gelernt werden 1723 *Sch* Nauen 49. — s. a Choral, Musik, Singen.

**Gesangbuch** Lutheri beim Gesangunterr. benutzt 1701 *Sch* Nauen 36; — Krügers ebenda.

**Geschichte,** Hilfsmittel u. Litteratur: i. 17. 18. *Jh* 225; Real*sch* Königslutter (1745) 141. 142, Geschichtscompendien ebenda 145; *Sch* Stargard i. P. 1604 (chronologica compendia) 23. — Methode: im 17. 18. *Jh* 225; Real*sch* Königslutter 1745 (mittl. *Kl*) 145. — Lektüre, nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld in d. Freistunden zu treiben 80. — neue, polit. Studium 17. 18. *Jh* 224; neue u. neueste, sehr wichtig 17. 18. *Jh* 225. — Unterrichtsgegenstd.: in d. Erziehung vornehmer Kinder 17. 18. *Jh* (v. Karl d. Gr. bis z. Gegenwart) 243; eine Std. wöchentl. f. deutsche Gesch. 1812 Kathol. Bürger- und Real*sch* Frankf. a. M. 283; zwei Std. wöchentl. f. Weltgesch. ebenda 284; drei Std. wöchentl. (nach Heyne zu

wenig) 1770 *Pädm* Jlfeld 81; 1562 *Univ* Ingolstadt 171; zwei bis vier Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282; Real*sch* Königslutter 1745 (mittl. *Kl*) 140, „nur das Nutzbarste“ ebenda 138; *Sch* Nauen (1723) 42; *Sch* Stargard i. P. (1604) 23; Akademie Wolffenbüttel (neuere Gesch.) 17. *Jh* 218. — Schüler am *Pädm* Jlfeld sollen nach Heyne (1770) nach ihren Leistungen darin gesetzt werden 78. — Geschichtskenntnisse Vorbedingung f. *Univ*-Besuch 17. 18. *Jh* 243. — s. a. Braunschweigische Gesch., Brandenburgische Gesch., Geographie (historische), Historik, Kirchenhistorie, Litterärhistorie, Zeitungen.

**Gesenius**, evangel. Katechism., beim Religionsunterr. benutzt 1745 Real*sch* Königslutter 140. 142. 145.

**Gesetzeskunde**, Unterrichtsgegenstd. 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**Gessner**, Ambros., Apotheker, liefert die Arznei f. d. Alumnen d. *G* Regensburg 31.

**Gewerbe und Künste** sollen durch Realschulunterr. gefördert werden 1745 Real*sch* Königslutter 138.

**Geyss, Johannes**, v. Buddingen (Büdingen i. Oberhessen) *Sch M* und Glöckner 1518 Steinheim a. M. 277.

——— **Joh.**, aus Mainz, eröffnet um 1556 in Bingen e. Privat*sch* f. Knaben u. Mädchen 96.

——— **Jorg**, Kaplan 1518 Kälberau bei Aschaffenburg 278.

**Gladbach**, Schweikert, „Gesch. d. *G* in —“ 286.

**Glantz**, 1666 Tertianer d. *G* Paderborn 269.

**Glasschleifen**, Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 236.

**Glaubensbekenntnis**, apostol., im Religionsunterr. 15. *Jh* 106.

**Glauchau**, Paedagogium Regium, Erziehung zu feinem Benehmen 18. *Jh* 237. 239.

**Globuslehre**, zur Naturlehre gehörig 1745 Real*sch* Königslutter 138. 140. 142.

**Glöckner**, Einkommen f. Beteiligung a. d. Salve-Andacht 1489 Bingen 91. — zugleich *SchM* 1518 Steinheim a. M. 277.

**Glückspiele**, Warnung davor 17. 18. *Jh* 235.

**Glückstadt**, Detlefsen, „Gesch. d. Kgl. *G* in —“ 286.

**Gmünd** in Schwaben, Latein*sch* seit 13. *Jh* 159.

**Goclenius**, „analecta grammatica“ den obersten 2 *Kl* empfohlen 1604 *Sch* Stargard i. P. 22.

**Göler**, Georg v. Ravensberg, Binger Amtsmann lässt „der Stadt Bynngen Radtsbuch, angefangen im Jahre 1535“ anlegen 94.

**Görlitz**, *G*, besonderer Lehrplan f. adelige Schüler 211.

**Göttingen**, *Univ* (um 1770) 65. 66. 80. 83.

**Gonsenheim**, Joh. Arnold 1586 *SchM* in G. 102.

**Gotschow**, Joh., 1590—1640 *R* d. Rats*sch* Stargard i. P. 19.

**Gottesdienst**, sonntägl. 1598 *Lsch* Wolkenstein 133.

**Gottesgelahrtheit**, natürl. u. geoffenbarte, im Religionsunterr. 1745 Real*sch* Königslutter 140.

**Gouverneur** (Hofmeister), Reisebegleiter junger Cavaliere 17. *Jh* 245.

**Gracian**, span. Jesuit, Verfasser des „Homme de Cour“ 215. 216. — „El Discreto“ 216.

**Gräfern** s. Reinfried.

**Grätzmann**, Clauss, Winkel *SchM* 1642 Lüneburg 121.

**Grammaires**, die beliebtesten im 17. *Jh* (nach Kemmerich) 221.

**Grammatik**, latein., 1562 *Univ* Ingolstadt 171. — Kompendium der — 1604 *Sch* Stargard i. P. 21. 22.

**Grammatisten**, Schulgeld 1571, 1582 Bingen 101. 102.

**Gregoriusfest** 92 Anm. 18.

**Grenoble** s. Frankreich.

**Griechisch**, adlige Schüler davon dispensiert 17. *Jh G* Görlitz 212. — im

17. 18. *Jh* vernachlässigt 228. — soll (nach Heyne 1770) am *Pädm* Jlfeld mehr berücksichtigt werden 80. — Grammatik: Repetitionen 1604 *G* Stargard i. P. 26; Grammatica graeca v. Reddemer (um 1606) 24. — Lektüre: öffentl. u. private am *Pädm* Jlfeld ist nach Heyne (1770) zu erweitern 80. 81; ist wesentlich f. *Lsch* (nach Heyne u. Jerusalem 1770) 83; s. a. Isocrates, Phocylides, Plutarch, Pythagoras, Theognis. — Lexici graeci enchiridion v. Reddemer (um 1066) 24. — Litteratur: nach Heyne u. Jerusalem (1770) wesentlich f. *Lsch* 83; ihre Kenntnis d. sicherste Merkmal f. d. Vorhandensein der eigentlichen Schulstudia (nach Heyne 1770) 70. — ohne Griech. bleiben (nach Heyne 1770) Latein u. die Humaniora Stümperei 77. — Plätze d. Schüler sollen (nach Heyne 1770) am *Pädm.* Jlfeld nach den Leistungen im Griech. bestimmt werden 78. — Uebungen in gebundener Rede 1604 *G* Stargard i. P. 26. — Unterrichtsgegenstd.: 2 Std. wöchentl., abwechselnd v. d. einzelnen *L* erteilt, v. Heyne täglich 1 Std. verlangt 1770 *Pädm* Jlfeld 81; *Univ* Ingolstadt (1562) 171; *Sch* Nauen 1723 (obere *Kl*) 42; *G* Stargard i. P. 1604 Anfangsunterr. 27, in oberen *Kl* 23, sehr dürftige Leistungen 28; wöchentl. 1 Std. *Lsch* Wolkenstein Anfg. 18. *Jh* 134. 135. — als Vorbildung z. jurist. Studium um 1770 f. entbehrlich gehalten 67. 76. — nach Heyne (1770) wichtiges Erfordernis f. Kon*R* u. Sub*R* d. *Pädm* Jlfeld 70.

**Grienbach,** Walter, 1389—91 *R* a. d. *Lsch* Esslingen, später Stadtpfarrer u. Dekan ebendaselbst 161.

**Grillnberger,** Dr. O, „Eine Disziplinarordnung für Bursisten" 1.

**Grimma,** *Sch* 1543 besichtigt v. Stettiner *R* Gützlaff 147.

**Groeningianum collegium,** in Stargard i. P. 1633 eröffnet, 1635 durch Feuer zerstört 24.

**Grone,** Jak., 1666 Rhetor d. *G* Paderborn 269.

**Gronefelt,** 1666 Logiker d. *G* Paderborn 267. 271.

——— 1666 Sekundaner d. *G* Paderborn 267. 271.

**Gronen,** 1667 Logiker d. *G* Paderborn 278.

**Grosch,** G., „Z. Erinnerung a. d. Umzug d. *G* Nordhausen (1892)" 286.

**Gross,** Chn., Prof am *Pädm* Stettin 1. Hälfte d. 17. *Jh* 178.

**Grosse,** Ed. „Gesch. d. deutsch. Studentenlebens" 208.

**Grothaus,** Joh., Pater am Jesuitenkollegium (*G*) Paderborn 2. Hälfte d. 17. *Jh* 10. 275.

**Grütter,** Bürgermstr. in Königslutter 137.

**Grumbachau,** Privatseminar 287.

**Gülferich,** Peter, um 1558 Schultheiss in Bingen 95.

**Günther,** Gottfr., Schulhalter 1741 Leipzig 201.

——— Joh. Ludw., Apotheker in Neisse, vermacht 1784 seiner Vaterstadt Nauen e. Legat v. 1000 Thalern zu Gunsten d. *L* 38 Anm. 4.

**Gürstenbreu,** Chph., Stadtbote 1626 in Regensburg 30.

**Gütersloh,** Gesch. des *G* in — 286.

**Gützlaff,** Jonathan, 1578 *R* am *Pädm* Stettin 174.

**Gumpelzhaimer,** Georg, Dr., 1630 am *G* Regensburg 31.

**Gunter,** Herm., aus Helmern, 1665 Rhetor d. *G* Paderborn 262. 274.

**Gymnasiasten** brauchen am katechet. Jugendunterr. in d. Kirche nicht teilzunehmen 1654 Lüneburg 123.

**Gymnasium,** akademisches, den *Univv* nachgebildet, Zwitterding zw. *Lsch* u. *Univ*, Unterr. an demselben 172; in Danzig, Hamm, Hildburghausen, Soest 172; in Stettin 16. *Jh* 172. — fürstliches, zu St. Michael 1687 Lüneburg 127. — poëticum in Regensburg 16. *Jh* 131. — Gymnasien, nehmen im 17. *Jh* d. französ. Bildungsideal auf 218 (vgl. Görlitz, Zittau) — Gymnasien u. Realan-

stalten (Baden, Bedburg, Bonn, Burghausen, Dresden, Düren, Düsseldorf, Freistadt, Glückstadt, Gütersloh, Hamburg, Hessen, Iglau, Jülich, Klagenfurt, Königsberg i. Pr., Komotau, Mahlberg, Merseburg, M.-Gladbach, Nordhausen, Otterndorf, Rössel, Solingen, Sternberg, Waidhofen, Weissenburg, Wismar), Darstellungen ihrer Geschichte, bibliographisch verzeichnet 285. 286. — s. a. Jesuitengymnasium, Lüneburg, Obergymnasium.

**Gymnastische Uebungen** s. Leibesübungen.

## H.

**Haag,** Reiseziel junger Cavaliere wegen der Höfe der Abgesandten und vornehmer Standespersonen 17. *Jh* 246.

**Habbel,** Clemens, 1665 Prokurator d. Jesuiten-Kollegiums Paderborn 262.

**Habich,** Heinr., 1571 Winkel*Sch M* in Lüneburg 117.

**Hadrianus,** „Nomenclator," Vokabeln daraus gelernt 1598 *Lsch* Wolkenstein 183.

**Hager,** *R* in Chemnitz, Verfasser e. Kinderbibel (Leipzig 1749) 205.

**Hähn,** J. F., seine Schriften (Allgemeine Völkerhistorie, Brandenburg. Gesch., Glaubenslehren u. Lebenspflichten) Hilfsmittel f. d. Geschichts- u. Religions-Unterr. 1745 Real*sch* Königslutter 141. 142. 145.

**Hämpeln,** Spiel junger Adliger, besonders in Niedersachsen 17. 18. *Jh* 285.

**Häster,** Simon, 1540 erster *R* d. Rats*sch* Stargard i. P. 19.

**Hainzelmann,** Elias, aus Augsburg, 1642 als deutsch. Schulhalter nach Regensburg berufen, erhält v. d. Stadt 4 fl. Zehrungsunkosten 32.

**Halbritter,** Joh. Georg, Dr., 1630 *L* am *G* Regensburg 31.

**Halle,** Ausgangspunkt f. d. Umgestaltung d. Lehrmittel u. Lehrmethoden im Lateinunterr. 18. *Jh* 228. — Gründung e. zweiklassigen Real*sch* (1808) 280.

**Halm,** Ernst Chn., 1741 Schulhalter in Leipzig, endet durch Selbstmord 201.

**Hamberger,** „Phisic" 1745 Lehrbuch an d. Real*sch* Königslutter 142.

**Hamburg,** Schulwesen 285.

**Hamm,** akadem. *G* 172.

**Hanau,** Real- u. Bürger*sch* 1813 eröffnet 282. 283.

**Handarbeiten,** Unterrichtsgegenstd. f. Schüler d. unteren *Kl* 1745 Real*sch* Königslutter 139; um 1745 in englischen *Sch* 139. — für Mädchen 16. *Jh* Lüneburg 113. 115. — s. a. Handfertigkeiten, Haubenwirken, Knippeln, Nähen, Sticken, Stricken.

**Handel** s. Reichsstädte.

**Handfertigkeiten** u. Beschäftigungen f. junge Adlige im 17. 18. *Jh* s. Balsam verfertigen, Drechseln, Edelsteine schleifen, Gartenbau, Glasschleifen, Lackieren, Metallarbeiten, Miniaturmalerei, Obstschneiden, Papparbeiten, Schreinerarbeit, Serviettenbrechen.

**Handschlag** u. Namensunterschrift bei *L*-Anstellung gefordert 1723 *Sch* Nauen 62.

**Handschriften** zu Unterrichtszwecken 15. *Jh* 105.

**Hannak,** E., „E. Beitr. z. Erziehungsgesch. Kaiser Maximilians" 288.

**Hannover,** höheres Schulwesen um 1770: 65. — s. a. Wildeshausen.

**Hansche,** 1667 fürstbisch. Vicekanzler in Neuhaus 275.

**Hanstein,** von, 1770 Alumnus d. *Pädm* Jlfeld 75.

**Harcamp,** 1667 Physiker d. *G* Paderborn 273.

**Harding,** 1667 Humanist d. *G* Paderborn 274.

**Harpstedt,** oldenburg. Amt, den Bewohnern 1613 d. Besuch d. Wildeshausener Kirche verboten 196.

**Harsdörffer,** „Teutscher Secretarius" 230.

**Hart,** J., „Geschichtliches z. Lehrerbildung“ 287.

**Hartmann,** Joh., Generalvikar, 1624 vom Bischof Ferdinand v. Münster mit d. Leitung d. Gegenreformation beauftragt 198.

**Hartfelder,** K., „Melanchthon als Praeceptor Germaniae“ 178 Anm. 1.

**Hasche,** 1667 Metaphysiker d. *G* Paderborn 272.

**Hasse,** 1667 Humanist d. *G* Paderborn 276.

**Haubenwirken,** Unterrichtsgegenstand f. Mädchen Lüneburg 16. *Jh* 115.

**Haueis,** E., „D. Entstehung u. Entwickl. d. N.-Ö. Landes-Real*g* i. Baden 1864 bis 90 (1892)“ 285.

**Hauer,** Christine, Wirtin z. gold. Kreuz 1625, 1626, 1680 Regensburg 80. 31.

**Hauptschulen,** im Verhältnis zu d. Winkel- od. Neben*sch* schwach besucht 1757 Lüneburg 130.

**Hauslehrer** s. Studenten.

**Haver,** *M*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas 1720 *G* Paderborn 15.

**Haxthausen,** 1667 fürstbischöflicher Rat in Neuhaus 275.

**Hebdomarius** s. Wochner.

**Hebräisch,** Unterrichtsgegenstand: 1562 *Univ* Ingolstadt 171; 1723 *Sch* Nauen 42. — Lehrbuch v. Nathan auf Veranlassung Joh. Münderlins f. d. Senatsbibliothek zu Regensburg angeschafft 81.

**Hederich,** seine Lexika beim Unterr. benutzt 1745 Real*sch* Königslutter 142.

**Hegenberger,** Joh. Bapt. aus Nürnberg, 1576–1603 Schreib- u. Rechenmstr. in Lüneburg 119.

**Heidelberg,** v. jungen Cavalieren auf ihren Erziehungsreisen besucht 17. *Jh* 245. — *Sch* 1578 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174. — *Univ* v. elsäss. Studenten besucht 208.

**Heiden,** Bernh. von, 1592 vermählt mit Goda von Fürstenberg, Aufführung e. Festdramas durch Schüler d. Paderborner Jesuiten*g* 6.

**Heiligenstatt** von, 1770 Alumnus d. *Pädm* Jlfeld 75.

**Heilsordnung,** abgefragt in d. Betstunde 1701 *Sch* Nauen 85 Anm.

**Heine,** „Gesch. d. städt. Realpro*g* (Höh. Bürger*sch*) zu Solingen (1841 bis 91)“ 286.

**Heinisch,** Hans, „Ausgaben d. Stadt Regensburg f. ihr *G* poëticum in d. J. 1618—47“ 29. — „Instruktion f. d. *L* d. *G* in Regensburg aus d. J. 1557“ 131.

**Heinrich** zu Limburg „Thesaurus paternus“ (1683) betont d. erzieherischen Wert d. Reisens 240.

**Heinrich I. v. Reuss** erlässt 1678 e. Schulgesetz f. d. Stadt*sch* zu Schleiz 208.

**Heinrich** 1279—89 *R* a. d. *Lsch* in Esslingen 161.

**Helberg,** 1667 Logiker d. *G* Paderborn 276.

**Helm,** F. E., „Gesch. d. städt. Volksschulwesens in Leipzig“ 287.

**Helbig,** K. G. u. Urbach, Th., „Kleine Chronik d. Kreuz*sch* (Dresden)“ 286.

**Heldbergh,** Gregorius, bewirbt sich 1604 um d. Amt e. Schreib- u Rechenmstr. in Lüneburg 120.

**Hengestbach** Ludw., aus Meschede, 1666 Syntaxist d *G* Paderborn 270.

**Heraldik,** polit. Studium 17. 18. *Jh* 224. — mehr curieuse als nützliche Wissenschaft 17. 18. *Jh* 226. — Unterrichtsgegenstd.: 1745 Real*sch* Königslutter 141, *G* Zittau 17. *Jh* 213, f. adlige Schüler *G* Görlitz 17. *Jh* 212.

**Hermann,** 1666 Domorganist in Paderborn 265.

**Hertell,** Benne, in Lüneburg 16. *Jh* 114.

**Hessen,** Kirche u. *Sch* in H. während d. 30jähr. Krieges 285. — H.-Kassel, Verzeichnis sämtlicher *Sch* u. Erziehungsanstalten 1808 v. Maire v. Kassel gefordert 280. — H.-Nassau, Lehrpläne v. Bürger- u. Real*sch* z. Zeit d. französ. Fremdherrschaft 279.

**Heumann,** „d. polit. Philosophus (1714)" 224.

**Heuern** = mieten v. Wohnungen 16. *Jh* Lüneburg 112.

**Hexameter,** leoninische, männlich gereimt, Versmass f. d. Tierfabel d. 11. *Jh* 150.

**Heyden,** Sebaldus. „Dialogi ediscendi et recitandi," wöchentl. 2 Std. 1598 *Lsch* Wolkenstein 138.

**Heyne,** C. G., 1770 Professor u. Hofrat in Göttingen 65 82; mit d. Aufsicht über die latein. *Sch* Hannovers betraut 65; seine Verbesserungsvorschläge zur Hebung d. *Pädm* Jlfeld u. d. hannöverschen höheren Schulwesens 65. 66; will d. *L* in Jlfeld bei wissenschaftl. Arbeiten unterstützen 72.

**Heynstat,** zur Pfarrei Steinheim a. M. gehörig 16. *Jh* 279.

**Hieronymus** de Vallibus, medizin. *L* an d. *Univ* Padua 15. *Jh* 162; Doktor d. freien Künste u. d. Medizin 166; empfiehlt 1452 den *M* Georg Jeger aus Lauingen dem Magistrate v. Esslingen als *R* d. dortigen *Sch* 164. 166.

**Hildburghausen,** akadem. *G* 172.

**Hildemannsfeld** s. Reinfried.

**Hildesheim,** 1685 — 87 Holthöper Schreibmstr. daselbst 128.

**Hillencamp,** Theod., *M*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas 1697 *G* Paderborn 14.

**Historiae selectae** anstatt eines auctoris classici gelesen 1745 Real*sch* Königslutter (oben *Kl*) 140. 142. 148. 146.

**Historicum collegium,** im 2. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244.

**Historie** s. Geschichte.

**Historietten** im Lesebuch 1745 Real*sch* Königslutter 142.

**Historik,** neuere, *G* Zittau 17. *Jh* 218.

**Historiker,** Vorbildung 17. *Jh* 222.

**Hochberg** von, „Georgica curiosa" (Nürnberg 1701) 228. 286 Anm. 88.

**Hochegger,** „Ueber Blockbücher" 103.

**Hochmesse** soll d. *L* alle Donnerstage besuchen 1571 Bingen 99.

**Hochschulwesen** in Hessen-Nassau z. Z. d. französ. Fremdherrschaft 280.

**Höfe,** die deutschen im 17. *Jh*, Mittelpunkte d. geistigen u. sozialen Lebens 211. — höfische Bildung gilt im 17. *Jh* in Deutschland f. d. ideale 211.

**Höflichkeit,** Erziehung zur, in d. Ritterakademieen 218. — s. a. Conduite.

**Höhler,** W., „Gesch. d. *Lsch* zu Mahlberg (1804—50)" 285.

**Hölscher,** Joh. Friedr., 1666 Primaner d. *G* Paderborn 270. 271.

**Höning,** Friedr., 1666 Pater am Jesuitenkollegium Paderborn 270.

**Höpfner,** Gottfr., 1741 Schulhalter in Leipzig 202.

**Hörde,** 1666 Logiker d. *G* Paderborn 265.

**Hof,** d. Leben bei —, d. hohe *Sch* des galanthomme 17. *Jh* 246.

**Hofbesuch,** französ. Sprache dazu erforderlich 17. *Jh* 220. — den Zöglingen d. Akademie Wolffenbüttel gestattet 17. *Jh* 218.

**Hofleute,** zahlreich in Deutschl. wegen Masse d. Höfe 17. *Jh* 211.

**Hoffmann,** 1665 Arzt in Paderborn 268.

———, Gottfr., *R* d. *G* Zittau, Schriften über feine Erziehung (1720) 237.

**Hofmann,** Herm., Schulgeselle, aus Breitenbrunn im Stift Würzburg vertrieben, erhält 1590 v. Lüneburger Rat 1 Mark 6 Pf. Reiseunterstützung 119 Anm. 2.

———, Johann, „Teutscher *SchM*" 1586 Bingen 102.

———, Rud., „Schulbibel (1875)" 206.

**Hofmann,** „Der vollkommene Hofmann" nach Paulsen Bildungsideal des 17. *Jh* 210. 211. 214. — s. a. Steinhausen.

**Hofmeister,** adliche in vornehmen bürgerlichen Häusern gern angenommen 214. — „D. adeliche H." (anonymes Buch) 17. *Jh* 222 Anm. 84. — als Reisebegleiter 18. *Jh* 241. — Hofmeistererziehung geeigneter als öffentl. Anstalten 17. *Jh* 214, Studien-

plan 218. — s. a. Privaterziehung, Tschirnhauss.

**Hofsprache,** italienisch neben französ. 17. 18. *Jh* 223.

**„Hofstylus“** s. Stil.

**Hohenfurter** Necrologium 15. *Jh* 1.

**Holland,** Reiseziel junger Cavaliere auf ihren Bildungsreisen 17. *Jh* 246.

**Holstein,** „Zwei Schriftstücke z. Hebung d. *Pädm* Jlfeld u. d. hannöv. höh. Schulwesens v. 1770“ 65.

**Holthöper,** Benedikt Gottfr., aus Braunschweig, 1681—85 Schreib- u. Rechenmstr. in Lüneburg 125, nimmt 1685 e. Schreibmstr.-Stelle in Hildesheim an 127. 128, bewirbt sich 1687 erfolglos um d. Ratsschreibschulstelle in Lüneburg 128.

**Holzgeld** s. d. Schreib u. Rechenmstr.

**Holzschnitt** (Xylographie) 15. *Jh* 103. 104. 108. — Gesch. des — s. Lützow.

**Homberger,** Paulus, *Ka* in Regensburg, 1615 v. d. Stadt f. e. gegebenes Mahl mit 5 fl. 1 Sch. 5 Pf. entschädigt 29.

**„Homme de la Cour“,** Anstandsbuch v. Gracian 216.

**Horaz,** Lektüre im latein. Unterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. 26.

**Horb** i. Schwaben *Lsch* seit 13. *Jh* 159.

**Horn,** E., „Die Disputationen u. Promotionen a. d. deutschen *Univ* vornehmlich seit d. 16. *Jh*“ 172.

**Horn** bei Hamburg, d. Paulinum zu —, Pensionat d. Rauhen Hauses 287.

**Hoya,** Joh. Graf von, 1563 postulierter Bischof v. Osnabrück 184.

**Hübner,** bibl. Historien 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**Huer** = Miete (der Wohnung) 115.

**Humaniora,** ihre Kenntnis nach Heyne (1770) zu erweitern 83.

**Humanismus,** verkümmert Ende 16. *Jh* 217.

**Humanisten** am Jesuiten*g* Paderborn (1654) 7; Alter u. Zahl (1667) 248. — Humanist. Studien, Klagen d. Philologen über deren Rückgang 18. *Jh* 223. — s. a. Disputation.

**Humanitäts-** u. poet. *Kl* 1665 *G* Paderborn 247.

**Hunichius,** Chph., 1607—23 *R* am *Pädm* Stettin, hält zahlreiche Disputationen ab 178.

**Huot,** P., „E. Rückblick auf d. Errichtung d. Viktoria*sch* (Berlin) u. ihr 25jähr. Bestehen“ 286.

**Hutterus,** „Compendium“ (latein. Grammatik), Anfg. 18. *Jh* an d. *Lsch* Wolkenstein in Gebrauch 184.

**Hypodidascalus** = *L* 1604 *G* Stargard i. P. 26. 27; seine Unterrichtsfächer 25. 27. 28.

## I. (J.)

**von Jäger,** B. C., „Methodus Studiorum, Nobili maxime Germano commendanda (1718)“ 217. 218 Anm. 20. 242; absprechendes Urteil über Logik u. Metaphysik 231.

**Jäger,** J., 1786 Messner in Nendingen 147.

**Jäkel,** J., „Gesch. d. *G* zu Freistadt“ 286.

**Jagen,** cavaliermäss. Uebung 17. 18. *Jh* 234.

**Jahrmarkt** im 15. *Jh* 104.

**Idealismus** fehlt dem 17. *Jh* 217.

**Idstein,** *G*, früher (1700) Gärtnersche *Sch* 208.

**Jeger,** Georg, aus Lauingen a. D., stud. med., *M*, 1452 f. d. 1. Schulstelle in Esslingen vorgeschlagen 159. 161; seine hervorragenden Eigenschaften 164. 166.

**Jena,** *Sch* 1573 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174. — Stadt*sch*, Gesch. der — 287.

**Jerusalem,** Abt in Braunschweig, Autorität auf d. Gebiete d. Pädagogik 66; lehnt d. Uebernahme d. Kanzleramtes der *Univ* Göttingen 1770 ab 65; Schreiben an d. Premierminister von Münchhausen in Hannover die Heyneschen Verbesserungsvorschläge f. d. *Pädm* Jlfeld betreffend (1770) 65. 82.

**Jesu** Leben und Passion, Blockbuch, dem neutestamentl. Kreise angehörig 15. *Jh* 109.

**Jesuiten,** Pädagogik der — 288. — Gesch. der J. in Steiermark 288.

**Jesuitendrama,** am *G* Paderborn (1592 bis 1770): 1668 abgeändert vom Verfasser mit Rücksicht auf d. Anwesenh. d. Fürsten 11. — Aufführung: gute 1666, 1667 („mirifice omnibus placuit“) 11; schlechte 1666 („non nimium placuit“) 11; am Ende d. Schuljahres (1770) 16; in d. Kirche (1702) 14; pro plebe u. pro dominis (1690) 14; vor d. Fürstbischof Ferd. v. Fürstenberg u. d. Hofe (1666) 11; vor vielen Fürstlichkeiten (1770) 16; Unruhe u. Lärm während d. Aufführung (1737) 15. — Darsteller: Baccalaurei, Magistri, Studiosi theol., d. Schüler d. verschiedenen *Kl* (1657, 1661, 1729) 8. 10. 15. — deutsches (1680, 1684, 1695) 12. 13 14. — Festaufführung zu Ehren d. Fürstbisch. Ferd. v. Fürstenberg (1661) 9. 10. — festlicher Aufzug u. Gelage d. Darsteller im Anschluss an d. Aufführung streng verboten (1663) 10. — inhaltlich dürftig, daher v. Ferd. v. Fürstenberg gerügt (1662) 10. — Programm (Perioche, Synopsis) gedruckt (1654, 1658, 1661, 1729) 7. 9. 10. 15. — Prämienverteilung nach d. Aufführung (1661, 1665, 1748, 1770) 9. 10. 16. — Stoffe: allegorische, biblische, aus d. Heiligen- (Märtyrer-) Geschichte, historische (auch Lokalgesch.), legendarische, mit moral. Tendenz, mytholog., verschiedene; komische, tragikomische 6 bis 16. — Titel 6 bis 16. — Veranstalter (Verfasser): Aschoff 7, Becker 13, Brülemann 9, Büningman 12, Dham 11, Haver 15, Hillencamp 14, Merck 7, Offermann 14, Oisterman 15, Spanhake 14, Stanislaus 8, Telus 9, Wernekingh 11, Westerholt 7, nicht namhaft gemachte Lehrer d. *G* 7 bis 10. — Zeit und Dauer d. Aufführung: $2^1/_2$ Std. 7, v. 2 bis 5 Uhr Nachmitt. 8, v. $^1/_2$ 8 bis 9 Uhr Vormitt. 8, v. 3 bis 7 Uhr Nachm. 9, v. $2^1/_4$ bis 6 Uhr Nachm. 9, v. 3 bis 6 Uhr Nachm. 13. — Zuschauer: Frauen und Kinder ausgeschlossen (1657, 1659) 8. 9, Frauen ausgeschlossen (1715) 15; Frauen zugelassen (1660, 1668, 1688, 1697, 1720) 9. 11. 13. 14. 15; Frauen zahlreich unter d. Zuschauern (1670) 12, zum Verdruss d. *R* (1681, 1683) 13.

**Jesuitengymnasium,** Kniffler, „D. Jesuiten-Gymn. zu Düsseldorf“ 286. — Paderborn 17. *Jh* 5. 247.

**Jesuitenkirche,** dramat. Aufführung zur Feier d. Einweihung der — 1692 in Paderborn 14.

**Jesuitenschule,** Iglau 285.

**Iglau,** Gesch. d. *G* in — 285.

**Jlfeld,** *Pädm*, Revision durch C. G. Heyne (1770) 65; Heynes Revisionsbericht u. seine Vorschläge zur Hebung d. Anstalt: Bibliothek enthält gute Ausgaben klassischer Autoren, soll fleissig benutzt werden 72; Disciplin gut 66; Lehrer: *R* redlicher Mann, wissenschaftl. unfähig, Kon*R* untüchtig, Subkon*R* e. gut veranlagter Schulmann 70, Collaboratores unfähig 68. 73; Schüler: sollen individuell behandelt werden 76, unbrauchbare sind zu entfernen 73, künftige Berufsarten d. Schüler 67; *Sch* in schlechtem Zustande 82, soll gelehrten Studien dienen, prakt. Studien (Oekonomie, Militär) ausgeschlossen 74, soll Vorbereitungsanstalt f. d. *Univ* werden 66. 67. 80. — soll nach Heyne u. Jerusalem (1770) in e. gründliche *Lsch* verwandelt werden 83.

**Indagine,** Joh. de, genannt Rosenbach, Pfarrer zu Gross-Steinheim a. Main 16. *Jh* 277.

**Individuelle** Behandlung d. Schüler v. Heyne 1770 f. *Pädm* Jlfeld verlangt 76.

**Infima** = Vorbereitungs*kl* 1665 *G* Pader-

born 247; Infimisten, ihre Anzahl 1667 ebenda 248.
**Information** = Unterricht 1728 *Sch* Nauen 55; 1757 *Sch* Lüneburg 130.
**Ingolstadt,** *Sch* 1573 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174. — *Univ* solide, billig, katholisch, wissenschaftl. ausgezeichnet (1562) 170. 171.
**Inspektor** = *L* 18 *Jh* Leipzig 200; seine Unterrichtsfächer u. Befugnisse 1701, 1723 *Sch* Nauen 36. 50. 51. 58.
**Institutionen,** im 1. Studienjahre (1. u. 2. Semester) junger Cavaliere, Repetition d. J. im 3. Semester 17. 18. *Jh* 244.
**Instruktion** f. *L* d. *G* Regensburg (1557) 181, latein. Auszug daraus 182. — Instruktionsreisen d. *R* Jonathan Gützlaff (1573) in Stettin 174.
**Introduktion** = Schüleraufnahme.
**Johann,** Erzbischof v. Trier, verbietet 1589 dem Stifte Carden d. Bischofsspiel 91. 92 Anm. 18.
**Johann Friedrich,** Herzog v. Pommern, grosses Interesse f. d. Stettiner Fürsten*sch* (1572) 174; seine Statuten f. d. *Pädm* Stettin (1587) 175.
**Johann Wilhelm,** Bischof v. Münster, Herzog zu Cleve, Jülich u. Berg, Graf zu d. Mark u. Ravensburg, Herr zu Ravenstein 192. 195, befiehlt 1583 d. Richter in Wildeshausen den Schreib- u. Rechenmstr. aus d. Stadt zu verweisen 192, wird 1584 v. Bürgermstr. u. Rat v. Wildeshausen um Wiederzulassung d. Schreib- u. Rechenmstr. gebeten 193.
**Johann von Bremen,** Bei*SchM* in Wildeshausen 16. *Jh* 195.
**Johannes,** Brudermstr. 1518 Steinheim a. M. 277.
**Johannes von Hessen,** 1452 Notar d. *Univ* Padua 164.
**Jost,** *SchM* u. Glöckner 1518 Steinheim a. M. 277.
**Isny** i. Schwaben, *Lsch* seit 13. *Jh* 159.
**Isocrates** „Ad Demonicum", griech. Lektüre 1604 *Sch* Stargard i. P. 23; ausgewählte Reden ebenda 26.
**Israelitische** *Sch* s. Kassel.
**Italien** v. Deutschen viel bereist 17. 18. *Jh* 223; Oberitalien, öffentl. Anstalten f. d. Jugendunterr. 11. 12. *Jh* 159.
**Italiener,** den Deutschen feindlich (um 1562) 170.
**Italienisch,** an vielen Höfen höher geschätzt als französ., am kaiserl. Hofe viel gesprochen, mehr als französ. 17. 18. *Jh* 223. — soll e. galant homme kennen 17. 18. *Jh* 223. — Unterrichtsgegenstand: Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218, *G* Zittau 17. *Jh* 213.
**Juden** v. Gymnasiasten mit Steinen geworfen 1666 *G* Paderborn 261. 274. — Jüdische (israelitische) *Sch* s. Kassel.
**Jülich,** Gesch. des *G* in — 286.
**Jungferschule** (Jungfrau*sch*) 1723, 1778 Nauen 33. 87.
**Jungk,** Siegfr., 1555 Zollschreiber zu Ehrenfels, mitentscheidend in Schulangelegenheiten Bingen 97.
**Junkerus,** schlechte Klassikerausgaben v. ihm, v. d. Schülern benutzt 1770 *Pädm* Jlfeld 79.
**Juristen** glauben nur wenig Latein u. kein Griechisch nötig zu haben (1770) 67. 76. — J. als Winkel*SchM* Mitte 18. *Jh* Leipzig 200.
**Juristische Disputationen** s. Disputation.
**Juristische Professur** am *Pädm* Stettin Mitte 17. *Jh* 179.
**Juristisches Studium** das vornehmste im 17. 18. *Jh* 226, besonders f. Adlige 244, Grundlagen in d. Jugend zu legen 222, seine Einteilung 244.
**Jus,** besonders an ital. *Univ* studiert (1562) 170. — J. canonicum, j. feudale, im 5. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 245; j. naturae, im 3. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244; j. privatum, j. publicum, Unterrichtsgegenstd. Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218; j. publicum zum Studium empfohlen 17. 18. *Jh* 226. — s. a. Rechtswissenschaft.

## K.

(K. s. a. C.)


**Kämmel,** O., „D. *Univv* im *MA*" 207. — „Gesch. d. deutsch. Schulwesens" 17 Anm. 2.

**Kaiser,** B., „Bestallungsurkunde f. d. Messner Jäger in Nendingen (1786)" 147.

**Kaiserurkunden** in deutscher Sprache, aus d. Zeit Friedrichs v. Oesterreich u. Ludwig des Bayern im Archive zu Esslingen 160 Anm. 3.

**Kald,** Joh., aus Fritzlar, 1582 v. Rate zu Bingen als *SchM* angenommen, 1586 wegen Unfleisses entlassen 102.

**Kalligraphie,** Unterrichtsgegenstd.: 1745 Real*sch* Königslutter 138. 140. 145; 1723 *Sch* Nauen 42; 1604 *Sch* Stargard i. P. 28; *Lsch* Wolkenstein 18 *Jh* 133.

**Kalligraphus** (Calligraphus), Titel d. Schreib- u. Rechenmstr. 1654 Lüneburg 128. — s. a. Schiller, Mich. (Sohn).

**Kanoniker** s. Domicellaren.

**Kanonisches** Recht s. Jus.

**Kantor** = 3. *L* 1540 *Sch* Stargard i. P. 19; wird 3. *L* seit 1773 *Sch* Nauen 39 Anm. 6; vierter Rang im Stiftspersonal um 1403 Bingen 86. — seine Unterrichtsfächer: 1604 *Sch* Stargard i. P. 25. 27. 28; *Sch* Nauen (1701) 36; *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 134. — kann v. d. Verpflichtung täglich 4 Std. zu informieren teilweise dispensiert werden 1723 *Sch* Nauen 40. — hat d. Leitung d. mittl. *Kl* 1701 *Sch* Nauen.

——— Annahme mit e. Mahle verbunden 1681 *G* poëticum Regensburg 81. — braucht nicht mehr akademisch gebildet zu sein 1773 *Sch* Nauen 39 Anm. 6. — besorgt d. Responsoriensingen 1604 *Sch* Stargard i. P. 28. — unterrichtet unerlaubter Weise Mädchen 1723 *Sch* Nauen 38 Anm. 4.

**Kanzleistil** um 1770 mit französ. Ausdrücken durchsetzt 65.

**Kapitelhäuschen** (Capitelhäuschen) = Saal in d. Stiftsgebäuden 15. *Jh* Bingen 93.

**Kaplan** (Diakonus) Leiter d. Mädchen*sch* 1578 Nauen 83.

**Karl August,** Kurf. v. Sachsen s. Distel.

**Karl d. Grosse,** Ausgangspunkt f. d. Geschichtsunterr. in d. Erziehung vornehmer Kinder 17. 18. *Jh* 243.

**Karl** (Dalberg), Grossherzog v. Frankf., vorher Erzbisch. u. Fürst-Primas Dalberg, f. d. Unterrichtswesen sehr thätig, um 1818: 282. 283.

**Karlsruhe,** Beideck, „Gesch. d. Volksschulwesens in —" 287.

**Karmeliter** in Esslingen 18. *Jh* 160.

**Kartenspiel** an Höfen sehr gebräuchlich 17. 18. *Jh* 226. — cavaliermässige Beschäftigung 17. 18. *Jh* 231. 285. — Cavaliere davor gewarnt 17. *Jh* 231. — Bursisten bei 4 Pf. Strafe untersagt 15. *Jh* 4. — Schüler dafür bestraft 1665—67 *G* Paderborn 263. 265. 272.

**Karzer,** Schulstrafe, nur mit Genehmigung d. Inspektors 1723 *Sch* Nauen. — mit verringerter Kost 1667 *G* Paderborn 274.

**Kassel,** Bürger*sch*, 1812 eröffnet 280, ihre Organisation u. Klasseneinteilung 281. — Collegium illustre, Lehrplan (1618) 218. — Collegium Mauritianum, cavaliermässige Leibesübungen daselbst 17. 18. *Jh* 231. — israelit. Knaben*sch* 1809 eingeweiht 280. — kathol. *Sch* 1810 unter *L* Distelmann eröffnet 280. — Lehrerseminar z. Z. d. französ. Fremdherrschaft 280. — Lyceum, mit d. *L*-Seminar verbunden z. Z. d. französ. Fremdherrsch. 280, neu eingerichtet (1812) 281.

**Katechese** vom *Ka* abgehalten 1604 *Sch* Stargard i. P. 27.

**Katechetische Unterweisung** der Jugend in der Kirche seit 1654 in Lüneburg 123.

**Katechisation,** kirchliche, („öffentliches Kinderverhör") 1756 Lüneburg 130. — soll fleissig in der *Sch*

betrieben werden 1723 Nauen 49. Vorbereitung durch d. *R* 1706 *Lsch* Wolkenstein 136. — s. a. Heilsordnung.

**Katechisieren,** 1745 Real*sch* Königslutter 144. 145.

**Katechismus,** Unterr. im christlichen in d. Lehrplan d. Schreib- u. Rechen*sch* eingeführt 1600 Lüneburg 121.

——— lutherischer: im Unterr. d. Schreib- u. Rechenmstr. 1756 Lüneburg 130; — in d. unteren *Kl* der St. Johannis-*Sch* (*G*) 1654 Lüneburg 121. 123; Real*sch* Königslutter (1745) 138. 142. 145; *Sch* Nauen (1723) 36. 42; *Sch* Stargard i. P. (1535) 18. — deutsch u. latein. 1604 *Sch* Stargard i. P. 21. 22. 27. — latein. Anfang 18. *Jh Lsch* Wolkenstein 134. — alter u. neuer 1654 Lüneburg 123, zur Vorbereitung auf d. Beichte 1654 Lüneburg 124. — Nebenfragen zum K. v. d. Predigern zu St. Johannis verfasst 1756 Lüneburg 130. — als Unterrichtsgegenstand v. nicht „qualifizirten" Personen erteilt 1669 Lüneburg 124.

——— aufsagen 1741 Winkel*sch* Leipzig 202, 1745 Real*sch* Königslutter 139, in d. Betstunde 1701 *Sch* Nauen 35 Anm. 136. — abfragen 1604 *Sch* Stargard i. P. 28. — Examen 1741 Winkel*sch* Leipzig 201, öffentl. in d. Kirche 1694 Lüneburg 128. — Verhörung durch Schreib- u. Rechenmstr. wöchentl. einmal 1688 Lüneburg 128, in d. Kirche 1681 Lüneburg 126. — lesen in dem Erziehungsplane Pfalzgraf Friedrichs IV. (1582) 216. — s. a. Chytraeus, Gesenius, Luther. — s. a. Catechetica doctrina.

**Katholische** Bürger- u. Real*sch* in Frankf. a. M., Lehrplan v. 1812 283. — s. a. Kassel.

**Katholizismus** angeblich angefochten 1588 Wildeshausen 189. — im Abnehmen um 1624 Wildeshausen 198.

**Kaufleute,** Latein nützlich f. sie (nach Kemmerich) 18. *Jh* 222.

**Kaufmännisches Rechnen** s. Rechnen.

**Kegelschieben** (Bosseln), Spiel f. junge Adlige 17. 18. *Jh* 235.

**Keiper,** Ph., „Neue urkundl. Beiträge z. Gesch. d. Gelehrten Schulwesens in Zweibrücken" 208.

**Kell,** Jul., Bürgerschuldirektor in Kirchberg in Sachsen, regt 1846 die Einführung einer Schulbibel für Sachsen an 205. 206.

**Kemmerich,** Direktor d. Rittercollegiums zu Brandenburg 18. *Jh* 237. — „Neu eröffnete Akademie u. s. w." (Leipzig 1717) 217 Anm. 19. — Anleitung z. französ. Sprechen 221 Anm. 28. — Ueber die Notwendigk. d. latein. Sprache 221 Anm. 30. — Urteil über Logik u. Metaphysik 230.

**Kempe,** Augustus, *R* der *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 136.

**von Ketteler,** Rotger, 1666 Domdechant in Paderborn 265.

**von Ketteler,** Stiftsfräulein, 1666 Kanonissin in Meteln 266.

**„Ketzerischer Laie"** = d. protestant. Pfarrer 17. *Jh* Dötlingen 197.

**Keussen,** H., „D. Matrikel d. *Univ* Köln 1389—1559" 207.

**Kinder,** kleine v. 3 Jahren in der *Sch* 1741 Winkel*sch* Leipzig 204. — s. a. Arme Kinder, Soldatenkinder.

**Kinderbibel** v. Hager, d. erste Schulbibel (1749 Leipzig) 205.

**Kinderlehrer,** beeidigt u. bestallt 1561 Bingen 96.

**Kindermeister** = *L* 1367 Kirchberg in Oberhessen 279.

**Kinderschule** 1535 Bingen 95. — s. a. Esslingen.

**Kinderschulmeister,** um 1535 Bingen 94, um 1571 ebenda 98; sein deputatum 1555 Bingen 95.

**Kirchberg,** Dorf in Oberhessen, *Sch* um 1367 nachweisbar 279.

**Kirche,** ungezogenes Verhalten v. Cavalieren in der — 17. *Jh* 219.

**Kirchenbesuch** der Schüler d. Schreib- u. Rechenmstr 1688 Lüneburg 128, *Sch* Stargard i. P. (1604) 27. — täg-

licher den Bursisten vorgeschrieben 15. *Jh* 4. — Vorschriften f. *L* u. Schüler 1571 Bingen 99.
**Kirchenfabrik** 1563 Wildeshausen 185.
**Kirchenhistorie,** nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld mit Universalhistorie zu vereinigen 81.
**Kirchenjurate** s. Brudermeister.
**Kirchenvisitation,** 1535 Stargard i. P. 18.
**Kirchheim** i. Schwaben, *Lsch* seit 13. *Jh* 159.
**Kirchstein,** Georg, medizin. Prof. am *Pädm* Stettin Mitte 17. *Jh*, hält disputationes anatomicae ab, lässt de manna Israelitarum disputieren 179.
**Klagenfurt,** Gesch. d. *G* (latein. *Sch* oder Bürger*sch*) in — 285.
**Klarissinnen** in Esslingen 13. *Jh* 160.
**Klassen**, Einteilung 1665 Jesuiten*g* Paderborn 247. — gelehrte Classis zur Hebung des Latein. u. Griech. v. Heyne (1770) f. *Pädm* Jlfeld vorgeschlagen 83. — Lehraufgaben der einzelnen *Kl* 1604 *Sch* Stargard i. P. 21. — Namen 1571 Bingen 102. — mehrere zuzammen unterrichtet 1604 *Sch* Stargard i. P. 21. 22. — Stoffverteilung in d. untersten 1745 Real*sch* Königslutter 138. 139. — Zahl 1535 drei, 1604 sieben *Sch* Stargard i. P. 17. 21, drei 1581 Bingen 102.
**Klassenzimmer** s. Schulzimmer.
**Klassiker,** alte, Methode sie zu lesen nach Heyne (1770) leichter praktisch als theoretisch beizubringen 82. — lateinische, statt dieser „Selectae e profanis scriptoribus historiae" in d. oberen *Kl* 1745 Real*sch* Königslutter 146. — moralische Bedenken u. Schwierigkeiten 1770 *Pädm* Jlfeld 77. — in guten Handausgaben mit korrektem Texte v. Heyne (1770) f. *Pädm* Jfeld verlangt 79. — schlechte Ausgaben v. d. Schülern benutzt 1770 *Pädm* Jlfeld 79. — s. a. Lektüre, Junkerus, Minellius, Sincerus.
**Kleinschmidt,** Chph. aus Peckelsheim, 1665 Physiker d. *G* Paderborn 264.
**Klippschulen,** 47 im Jahre 1747 in Lüneburg 129. — mangelhafter Unterr. 1757 ebenda 130. — durch Geistliche inspiciert ebenda 130.
**Kloppenburg,** oldenburg. Amt 185. — Kinder v. K. besuchen 1584 d. Neben*sch* in Wildeshausen 193.
**Klöster**, 6 in Esslingen 13. *Jh*, kein Verdienst um Jugendbildung 160.
**Klosterbruder** bedient sich des Holztafeldruckes 15. *Jh* 103.
**Klosterfrauen** lesen deutsche u. latein. Bibeln 15. 16. *Jh* 109.
**Klosterschulen** im Verfall oder eingangen, durch andere Institute ersetzt 13. *Jh* 159.
**Knabe,** Karl, „Lehrpläne v. Bürger- u. Real*sch* d. Provinz Hessen-Nassau aus d. Zeit der französ. Fremdherrschaft" 279. — „Vorgeschichte u. Entwickelung d. Oberreal*sch* zu Kassel" 280. — „Die älteste selbstständige Real*sch* in d. Prov. Hessen-Nassau" 280. 281. — „Uebersicht über die Entwickl. d. Real*sch*-Wesens in d. Prov. Hessen-Nassau" 283.
**Knabenschullehrer** (Praeceptores) oder ihre Frauen sollen keine Mädchen im Lesen oder Schreiben informieren 1728 Nauen 38.
**Kneipen,** Schüler deswegen bestraft 1688 *G* Paderborn 13; 1665—67 ebenda 262. 263. 264. 265. 266. 269. 272. 274.
**Kniffler,** G., „Das Jesuiten-Gymn. zu Düsseldorf" 286.
**Knippeln,** Unterrichtsgegenstand f. Mädchen 1747 Winkel*sch* Lüneburg 129.
**Knod,** G. C., „Elsäss. Studenten zu Heidelberg u. Bologna" 208. — „Die Stiftsherren v. St. Thomas zu Strassburg (1518—48)" 288.
**Koadjutor,** Gehilfe d. Baccalaureus, sein Einkommen durch Schulgeld: 1 Albus v. jedem Schüler 1590 Bingen 102.
**Koblenz,** Bischofsspiel 1588 noch beliebt 92 Anm. 18.

**Koch,** 1667 Bürgermstr. in Paderborn 274.
—— Laurenz aus Paderborn, 1666 Logiker d. *G* Paderborn 265. 274.
**Kocke** aus Lippspringe, 1667 Theol. d. *Univ* Paderborn 274.
**Köhling,** Joh. Ulr., 1741 Schulhalter in Leipzig 201.
**Köler,** Paul († 1625) *R* d. Real*sch* in Stargard i. P. 24.
**Köln,** *Univ* - Matrikel v. 1389—1559 207.
**König,** Jos., „D. ältest. Statuten d. theolog. Fakultät in Freiburg" 207. — „Z. Gesch. d. *Univ* Freiburg im 15., 16. u. 19. *Jh*" 207.
**Königsberg i. Pr.,** Ellendt, Gesch. d. Friedrichcollegium in — 286.
**Königslutter,** Bürger*sch* aus d. Real*sch* entstanden 137. — Real*sch* eingerichtet: Stadt*sch* mit Stifts*sch* 1745 zur Real*sch* vereinigt 137.
**Kogelke,** Joh., Scholaster, beschwert sich beim Kollegiatstift über d. Rechen- u. Schreibmstr. 1583 Wildeshausen 187.
**Kogelken,** Friedrich, Bei*SchM* in Wildeshausen 16. *Jh* 195.
**Kohfal,** Jürgen, Winkel*SchM* 1642 Lüneburg 121.
**Koldewey,** „Schulordnungen d. Stadt Königlutter (Braunschweig)" 137.
**Kollaborator** = *L* 1540 *Sch* Stargard i. P. 19; 1770 *Pädm* Jlfeld 68. 69. — Schulgehilfe, urkundlich seit 1594 Bingen 102. — verlangte Eigenschaften (nach Heyne 1770) f. *Pädm* Jlfeld 68.
**Kollege** = *L* 1728 *Sch* Nauen 46.
**Kollegiaten** = *L* 1756 Johanneum Lüneburg, sind frei v. oneribus publicis 130.
**Kollegiatkirche** St. Alexandri 1563 Wildeshausen 185.
**Kollegiatstift** s. Wildeshausen.
**Kommunikantenlisten** des Pfarrers Joh. de Indagine 1527—1533 Steinheim a. M. 278.
**Kommunikation** sub una 17. *Jh* Wildeshausen 197.
**Kommunikationstage** (Psalmsonntag Gründonnerstag, Ostertag) 16. *Jh* Steinheim a. M. 278.
**Komotau,** Gesch. d. Kommunal-Obergymn. in — 285.
**Komplimente** = höfliche Anrede oder Antwort 18. *Jh* 239.
**Koncentor** = *L*, seine Unterrichtsfächer 1604 *Sch* Stargard i. P. 25. 26.
**Koncession,** „deutsche Schule zu halten" 16. *Jh* Lüneburg 112.
**Konferenzen,** monatl. einmal, den *LL* vorgeschrieben, ausserordentliche im Hause d. Inspektors 1723 *Sch* Nauen 58.
**Konfessionelle** Unruhen in Wildeshausen durch d. Bisch. v. Münster beendigt Ende 16. *Jh* 186. 187. 190.
**Konfirmation,** perfektes Lesen u. Bibelkenntnis Vorbedingung f. Zulassung zur — 1728 *Sch* Nauen 44.
**Konrektor** = 2. *L* 1540 Stargard i. P. 19. — seine Unterrichtsfächer 1604 ebenda 25. 26. 27. — muss Theologe sein 1778 *Sch* Nauen 39 Anm. 6. — Schulstudia (Latein. u. Griechisch) nach Heyne (1770) f. ihn wichtiger als Lebensart *Pädm* Jlfeld 70. — soll (nach Heyne) gründlicher Humanist sein ebenda 82. — v. d. Recordation entbunden 1799 *Sch* Nauen 52 Anm. 15.
**Konversation,** Erziehung zur — 17. *Jh* 215. — erforderlich f. e. homme de qualité 17. *Jh* 217. — am Wolffenbütteler Hofe 17. *Jh* 218. — komplimentreich u. gedrechselt 17. 18. *Jh* 229. — „honette" nützlich f. erwachsene vornehme Jünglinge 17. 18. *Jh* 248. — durch Verkehr in „honetten" Häusern zu erlernen 17. 18. *Jh* 245. — Hilfsmittel z. Erlernung d. französ. Sprache 17. *Jh* 221.
**Konversieren,** nützlicher als alle 7 freien Künste zusammen 17. 18. *Jh* 216. — wichtige Eigenschaft d. Cavaliers 17. *Jh* 220.
**Konvikte,** Darstellungen ihrer Gesch. 288.

**Kopiar** der Stifts*sch* in Wildeshausen 14. *Jh* 182.
**Kopfstück** (= 70 ₰), Schulstrafe 1667 *G* Paderborn 272.
**Korn,** Joh. Chn., act. j. 1741 Leipzig 204.
**Korneuburg** 1.
**Korporal** als Winkel*SchM* 1807 Leipzig 200.
**Korrektur** der zu Hause gemachten Zeichnuungen 1745 Real*sch* Königslutter 140.
**Korrespondenz,** französ. 220 Anm. 27.
**Kostknaben** des *L*, Benehmen bei Tische 1557 *G* Regensburg 131.
**Krebsfang** in verbotenen Gewässern, Schüler deswegen bestraft 1667 *G* Paderborn 274.
**Kreideweiss** (Crydwiss), Joh. 1455 *R* d. höh. *Sch* zu Padua 162 Anm. 10.
**Kremsmünster,** Aufbewahrungsort der Handschrift des Speculum humanae salvationis 105.
——— hochadelige Akademie 288.
**Kreuzwoche** s. Creutzwoche.
**Kriegsrecht** soll e. Cavalier kennen 17. 18. *Jh* 226.
**Kromayer,** „d. *G* zu Weissenburg mit besond. Berücks. d. Entwicklg. d. gesamten *G*-Wesens in Elsass-Lothringen (1892)" 285.
**von Krones,** F., „Beiträge z. Gesch. d. Jesuitenordens in Steiermark" 288.
**Krüger,** „Gesangbuch" beim Gesangunterr. benutzt 1701 *Sch* Nauen 86. — „Phisic", „Physiologie" beim Unterr. benutzt 1745 *Realsch* Königslutter 142.
**Küchenlatein** in Kneipen gesprochen, d. Bursisten verboten 15. *Jh* 4.
**Kühn,** Joh. Sam., 1741 Schulhalter in Leipzig 202.
**Kükelhan,** L., „Beiträge z. Gesch. d Kgl. Real*g* zu Otterndorf (1892)" 285.
**Künste,** verbotene (Mittel gegen Schwerthiebe u. a.), Schüler deswegen bestraft 1667 *G* Paderborn 274. — K. u. Gewerbe sollen durch Realschulunterr. gefördert werden 1745 Real*sch* Königslutter 138.
**Küster** zugleich *ScMh* 16. *Jh* Nendingen 147, zugleich Winkel*SchM* 1571 Lüneburg 118. — nicht zu d. *L* gerechnet 18. *Jh Sch* Nauen 88 Anm. 4. — Besoldung: 20 Gulden jährl. 1585 *Sch* Stargard i. P. 18. — Verpflichtungen: hat d. Uhr zu stellen, 1535 *Sch* Stargard i. P. 18, hat die Mädchen zu „versehen" 1728 *Sch* Nauen 87, Leiter d. Mädchen*sch* 1578—1812 ebenda 88. — darf keine Knaben in Information nehmen 1728 ebenda 38. — unterrichtet unerlaubter Weise Knaben privatissime ebenda 38 Anm. 4. — darf ausser den Schul- u. Privatstd. Knaben privatissime unterrichten Ende 18. *Jh* ebenda 38 Anm. 4. — *Kü* aus Dalen bei Nymwegen vertrieben, erhält 1591 vom Lüneburger Rate 2 Mark 12 *h* geschenkt 119 Anm. 2. — s. a. Messner.
**Küsteramt** vom 3. od. 4 Präceptor verwaltet 1535 *Sch* Stargard i. P. 18.
**Kugelwerfen,** cavaliermäss. Uebung 17. *Jh* 281.
**Kuhl,** „Gesch. d. früher. *G* zu Jülich. I. D. Partikularschule 1571-1664" 286.
**Kulemann,** Harms, 1571 Ratmann u. Camerarius in Lüneburg 116.
**Kupferstich,** Gesch. des — s. Lützow.
**Kurrendeknaben,** 1723 *Sch* Nauen 45. — unter Leitung d. *R* u. *Ka* ebenda 53. — Zahl: nicht über 6 ebenda 53. — Verpflichtungen: besorgen Kirchen- und Schulläuten ebenda 53. — Einkommen: halbjährl. 12 Gr. aus d. Gotteskasten, sind ausserdem auf Beiträge der Bürger angewiesen ebenda 53. — betragen sich ungebührlich ebenda 53 Anm. 16. — beseitigt 1821 ebenda 53 Anm. 16.
**Kurrendeküster** v. Superintendent Tiebel (1811—35) in Nauen vergebens verlangt 53 Anm. 16.
**Kustos,** dem Range nach um 1403 d. fünfte im Stiftspersonal zu Bingen 86. — s. a. Custos.

## L.

**Lackieren,** Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 286.

**Lärmen** auf d. Strassen, Schülern streng verboten 1665 *G* Paderborn 263.

**Landmessen,** Unterrichtsgegenstand 1659 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 125.

**Lange,** latein. Grammatik 1745 Real*sch* Königslutter 142. 143.

**Latein,** Aufnahme d. Schüler am *Pädm* Jlfeld soll nach Heyne (1770) besonders nach ihren latein. Kenntnissen erfolgen 75. — Deklamationsübungen 1604 *Sch* Stargard i. P. 27. — an deutschen Beispielen geübt ebenda 22. — Dialektik im Lateinunterr. d. oberen *Kl* ebenda 22. 25. — Elementarunterricht (Deklinieren und Konjugieren) 1745 Real*sch* Königslutter 139. 144; 1701 *Sch* Nauen 36. — Etymologie 1745 Real*sch* Königslutter 144; *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 134; s. a. Martinus. — Exercitia latina (häusliche Arbeit) 1745 Real*sch* Königslutter 140; hat d. *R* zu korrigieren Anfang 18. *Jh Lsch* Wolkenstein 135. — Extemporalien im Anschluss an d Klassenlektüre 1604 *Sch* Stargard i. P. 26. — Fertigkeit im L. soll nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld massgebend sein f. d. Lokation d. Schüler 78.— Grammatik: 1745 Real*sch* Königslutter 144; 1701 *Sch* Nauen 36; 1604 *Sch* Stargard i. P. 22, Stundenzahl in d. einzelnen *Kl* ebenda 25; wöchentl. 2 Std. 1598 *Lsch* Wolkenstein 133, Anfang 18. *Jh* ebenda 134; s. a. Cellarius, Donat, Hutterus, Lange, Melanchthon. — Hilfsmittel u. Bücher f. d. *L* 1745 Real*sch* Königslutter 142, f. d. Schüler ebenda 143. — Lehrplan, ausführlicher, v. *R* Reddemer 1604 Stargard i. P. 24. — Lektüre: öffentl. u. priv. ist nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld zu erweitern 80. 81; Verständnis d. Klassiker Vorbedingung f. *Univ*-Besuch 17. 18. *Jh* 243; s. a. Aesop, Buchananus, Camerarius, Castellio, Cato, Cicero, Corderus, Erasmus, Heyden, Historiae selectae, Horaz, Nepos, Sturm, Terenz, Virgil. — Lektüre u. Litteratur nach Heyne (1770) Hauptsache der *Lsch* Jlfeld 83. — Methode 1745 Real*sch* Königslutter 144. 145; Methodik der Lektüre 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. — Phrasen lernen ebenda 22, Phrasen u. Vokabeln aus d. gelesenen Autoren 1745 Real*sch* Königslutter 143; s. a. Neander. — Privatunterricht 1755 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 129, um 1723 *Sch* Nauen 41. — Prosodie 1604, 1606 *Sch* Stargard i. P. 26, wöchentl 1 Std. Anfang 18. *Jh Lsch* Wolkenstein 135. — Redeübungen: v. d. 3. *Kl* an 1604 *Sch* Stargard i. P. 22, privatissime *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 135; latein. reden d. *L* mit d. Schülern u. d Schüler unter einander 1571 Stift*sch* Bingen 99, latein. reden sollen d. Schüler unter einander 1557 *G* Regensburg 132. — Repetitionstunden 1604 *Sch* Stargard i. P. 26, Repetition d. Wochenpensums *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 135. — Rhetorik im Lateinunterr. d. oberen *Kl* 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. 25. 26. — Sprache d. Gelehrten 17. *Jh* 221. — Stilübungen 1604 *Sch* Stargard i. P. 23. 27; *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 134. — Syntax 1745 Real*sch* Königslutter 140. 145; 1604 *Sch* Stargard i. P. (vom Kon*R* erteilt) 26; wöchentl. 2 Std. 1599 *Lsch* Wolkenstein 133, vom *R* erteilt Anfang 18. *Jh* ebenda 135; syntaxis figurata u. regularis 1606 *Sch* Stargard i. P. 24, s. a Melanchthon. — Uebersetzung, fehlerfreie e. deutschen Briefes od. e. andern Exercitiums Vorbedingung f. *Univ*-Besuch 17. 18. *Jh* 243. — Uebungen d. Prinzen Wilh. v. Bayern (1557—65) 167. —

Unterrichtsgegenstand: 1770 *Pädm* Jlfeld (8jähr. Kursus) 80, wöchentlich 6 Std. nach Heyne (1770) zu wenig 81; wöchentlich 4 Std. (fakultativ) 1812 — 1814 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282; Real*sch* Königslutter 1745 (Latinität) 188 ff; 1701, 1728 *Sch* Nauen 86. 42; *Sch* Stargard i. P. 1604 (Pensum d. einzelnen *Kl*) 22 ff.; Akademie Wolfenbüttel 17. *Jh* 218; *Lsch* Wolkenstein 1598 u. Anfang 18. *Jh* 188 ff.; in d. 1. Erziehungsperiode vornehmer Kinder 17. 18. *Jh* 242; im Erziehungsplane Pfalzgraf Friedrichs IV (1582) 216. — Verse machen 1604 *Sch* Stargard i. P. 27. — Vokabeln abfragen ebenda 28, lernen 1745 Real*sch* Königslutter 140, 144, Vok. in Bildern ebenda 148, Vok. u. Phrasen aus d. gelesenen Autoren ebenda 143; s. a. Hadrianus. — Wörterbücher (Lexika) s. Hederich, Martinus.

——— auch denen, die nicht studieren, v. Kemmerich empfohlen 17. *Jh* 221. 222. — im polit. Verkehr d. Herrscher u. Staatsmänner notwendig 17. *Jh* 221. — nach Heyne (1770) auch f. e. gemeine *Sch* mit Erziehungsanstalt (*Pädm* Jlfeld) nötig 68. — nur wenig notwendig f. Juristen (um 1770) 67. 76. — soll nicht pedantisch getrieben werden 17. *Jh* 222. — v. jungen Cavalieren auf ihren Bildungsreisen täglich geübt 17. *Jh* 245. 246. — v. Edelleuten als Präceptorübung verhöhnt 17. *Jh* 221. — vor übertriebener Schätzung des Latein gewarnt 17. *Jh* 222.

——— s. a. Küchenlatein, Latinität, Lesen, Schularbeiten.

**Lateinische Lieder** u. Gebete in d. *Sch* nicht zu gebrauchen 1728 Nauen 49.

**Lateinschulen** können nach Jerusalem (1770) in d. kleinen Städten vermindert werden 84; Lateinschulen s. a. Bulach, Ellwangen, Esslingen, Gmünd, Horb, Isny, Kirchheim, Klagenfurt, Leipzig, Lüneburg, Mahlberg, Nauen, Oberndorf, Reutlingen, Riedlingen, Ulm, Waiblingen.

**Latinität** ohne griech. Litteraturkenntnis nach Heyne (1770) v. fraglichem Werte 70; Vorbedingung f. gründliche Gelehrsamkeit 76. — wichtiges Erfordernis f. Kon*R* u. SubKon*R* des *Pädm* Jlfeld (nach Heyne 1770) 70.

**Laufen,** cavaliermässige Leibesübung 17. *Jh* 231.

**Lauterbach,** ***M***, 1687 *R* des Johanneum (städt. *Lsch*) Lüneburg 127.

**Lebinger** s. Norbert.

**Lechler,** Prof. in Leipzig, Gegner d. Schulbibel (1859) 206.

**Lectio,** Recht der — an *Univ* nach absolviertem Studium d. freien Künste 15. *Jh* 161.

**Legate** f. Schulzwecke 1563 Wildeshausen 185.

**Leges scholae (scholasticae)** s. Schulgesetze.

**Lehneiss,** Georg Engelhardt, „Aulico Politica (1622)“ 231. 240 Anm. 97.

**Lehrer,** Abwesenheit v. d. *Sch* nur mit Erlaubnis e. Richters od. Bürgermstr. u. d. Scholasters 1571 Stifts*sch* Bingen 100; soll nicht längere Zeit verreisen, muss etwaige Reise dem Inspektor, d. Bürgermstr., bezw. dessen Stellvertreter u. seinen Kollegen anzeigen 1723 Nauen 60. — vgl. unten unter Vertretung.

——— Amtsjahr v. Johannis bis Johannis 1571 Bingen 101.

——— Amtsniederlegung wegen verweigerter Holzlieferung 1571 Bingen 96. — s. a. unten unter Kündigung.

——— Anforderungen an den *L*: muss den Chorgesang leiten können 1452 *Lsch* Esslingen 160, muss (nach Heyne 1770) e. ganze Reihe griech. u. latein. Klassiker hintereinander gelesen haben *Pädm* Jlfeld 71. — s. a. unten unter Verpflichtungen u. Vorschriften.

——— Anstellung (Annahme, Bestallung): 1555, 1571, 1582, 1586

Bingen 97. 98. 101. 102, in d. Ratssitzung verhandelt 1571 ebenda 96; 1518 Steinheim a. M. 277; soll nach Verdienst, nicht nach Gunst erfolgen 1723 Nauen 63. — Bestallung dem *L* schriftlich zugestellt 1561 Bingen 96; Bestallungsbrief 1571 ebenda 98; Bestallungsurkunde um 1570 ebenda 95. — Eid bei Amtsantritt, bezw. Anstellung 1571 Bingen 101; 1518 Steinheim a. M 277. — Handschlag u. Namensunterschrift verpflichten den anzustellenden *L* auf d. Schulgesetze 1728—1826 Nauen 62; Bestallung mit „handgegebenen Trewen" u. Eid 1571 Bingen 101. — Instruktion soll jedem *L* beim Amtsantritt vorgelesen werden 1557 *G* Regensburg 131. — Prüfung des anzustellenden *L* v. Heyne (1770) f. *Pädm* Jlfeld verlangt 71. — wissenschaftl. Anforderungen an d. anzustellenden *L*: muss (nach Heyne 1770) schriftstellerisch thätig gewesen sein 71.

—— Arten u. Bezeichnung s. Baccalaureus, Evangelier, Extraordinarius, Hypodidascalus, Inspektor, Kantor, Kindermeister (Kinderschulmstr.), Knabenschullehrer, Koadjutor, Kollaborator, Kollege, Kollegiaten, Koncentor, Konrektor, Lehrmeister, Ludimagister, Ludirector, Magister, Paedagogus, Präzeptor, Quartus, Rector puerorum, Rector scolarium, Rektor, Scholaster, Scholasticus, Schreibmeister, Schreib- u. Rechenmeister, Schulcollege, Schuldiener, Schulgehilfe, Schulgeselle, Schulhalter, Schulmeister, Schulvorsteher, Subkonrektor, Subrektor, Succentor, Tertianus, Tertius, Undermeister (Vndermstr).

—— Aufsicht über d. Schüler s. unten unter Verpflichtungen u. Vorschriften.

—— Autorität s. unten unter Verpflichtungen u Vorschriften.

—— Belohnung s. unten unter Nebenbeschäftigung.

**Lehrer,** Besoldung aufgebessert 1590 Bingen 102; s. a. Einkommen.

—— Bestrafung: Abzüge v. d Tischgeldern wegen willkürlicher Kürzung d. Unterrichtsstunden 1723 Nauen 56. 62; Entlassung wegen wiederholter Uebertretung d. Schulgesetze ebenda 62. — vgl. unten unter Entlassung, Kündigung.

—— Brotneid 16. *Jh* Lüneburg 113.

—— Eid bei Anstellung s. oben unter Anstellung.

—— Eigenschaften, verlangte: ehrbarer Lebenswandel (soll sich enthalten der Winkelwirtshäuser, d Vollsaufens, Balgens, d. Schlägerei u. s. w., soll durch seinen Lebenswandel kein Aergernis geben) 1571 Bingen 99 101; Bescheidenheit, anständiges Betragen, guter Umgang 1723 Nauen 55; nüchtern 1557 *G* Regensburg 132. — s. a. unten unter Lebenswandel, Verpflichtungen u. Vorschriften.

—— Einkommen s. unter **E.**

—— Entlassung wegen Unfleisses 1558 Bingen 96. — s. a. oben unter Bestrafung, unten unter Kündigung.

—— Fleiss, *L* soll sich durch Privatstudien weiter bilden nach Heyne (1770) *Pädm* Jlfeld 71; soll in Briefwechsel mit Humanisten treten ebenda 72; soll zur weiteren Ausbildung studia coniuncta treiben 1723 Nauen 57.

—— Handschlag u. Namensunterschrift zur Verpflichtung auf d. Schulgesetze vom *L* gefordert 1723 Nauen 62; *LL* weigern sich durch Handschl. u. Namensunterschr. d. Schulgesetze anzuerkennen 1724 ebenda 62 Anm. 18; *LL* sind auch ohne Handschl. u. Namensunterschr. zur Beobachtung d. Schulgesetze verpflichtet 1728 ebenda 62; — s. a. oben unter Anstellung.

—— Instruktion s. oben unter Anstellung.

—— Kompetenzen 1723 Nauen 58.

**Lehrer,** Kontrolle hinsichtlich ihres Fleisses v. Heyne (1770) f. *Pädm* Jlfeld gefordert 72. 78.

—— Kündigung vierteljährl. bei, bezw. durch d. Rat u. Scolaster 1571 Bingen 101; wegen Unfleisses 1586 ebenda 102. — s a. oben unter Amtsniederlegung, Bestrafung, Entlassung.

—— Lebenswandel, Klage darüber 16. *Jh* Lüneburg 113. — s. a. oben unter Eigenschaften, s. a. unten unter Verpflichtungen u. Vorschriften.

—— Nebenamt: Glöckner 1518 Steinheim a. M. 277. — *L* d. gemeinen *Sch* unterrichtet zugleich an d. Neben*sch* 16. *Jh* Wildeshausen 193. — Schreiberdienste f. Fürst u. Stadt 1555 Lüneburg 115. — Syndikus d. Stiftskapitels 1571 Bingen 96.

—— Nebenbeschäftigung: Feldbau, Belohnungen dafür 1745 Real*sch* Königslutter 147. — veranstaltet (verfasst) Jesuitendramen 1656, 1658, 1660, 1661, 1664 *G* Paderborn 7—10. — verboten 1571 Bingen 100.

—— Pflichten d. Schülern gegenüber 1723 Nauen 54. — vgl. unten unter Verpflichtungen u. Vorschriften

—— Strafbefugnis 1723 Nauen 46.

—— Streitigkeiten s. unten unter Verhältnis.

—— Studien s. oben unter Fleiss.

—— Verhältnis unter einander u. zu d. Vorgesetzten: sollen mit einander harmonieren 1723 Nauen 57; sollen freundschaftlich mit einander verkehren 1557 *G* Regensburg 132. — Streitigkeiten sind durch d. verordneten Inspectores zu schlichten ebenda 182; Streitigkeiten mit Rat u. Domkapitel in Mainz sind beim Gericht oder Rat oder Dekan auszutragen 1571 Stifts*sch* Bingen 100. — Verhältn. z. Rektor 1723 Nauen 61; *LL* sollen jeden ersten Mittwoch im Monat über den Schulzustand mit d. *R* konferieren ebenda 58. — Verh. zu Rat u. Schulinspektoren 1557 *G* Regensburg 181. — Verh. zu d. Superiores 1723 Nauen 60. — s. a. oben unter Brotneid, s. a. unten unter Verpflichtungen u. Vorschriften.

—— Verpflichtungen, allgemeine 1571 Bingen 96; laut Bestallungsbrief ebenda 98.

—— Verpflichtungen u. Vorschriften in Bezug auf *Schule u. Schüler:* allgemeine 1557 *G* Regensburg 181. — Aufnahme v. Schülern darf *L* ohne Vorwissen des *R* nicht vornehmen 1723 Nauen 43. — Aufsicht über d. Schüler beim Verlassen d. *Sch* ebenda 56. — ausserhalb d. Schulstunden soll sich d. *L* auch um d. Schüler kümmern ebenda 54. — Autorität soll sich d. *L* bei d. Schülern verschaffen ebenda 56. — Behandlung d. Schüler: soll ihnen freundlich entgegen kommen 1745 Real*sch* Königslutter 146; soll freundlich, sanft u. gelinde mit ihnen umgehen 1604 Stargard i. P. 21; darf sie nicht zu häuslichen Geschäften verwenden 1723 Nauen 45; soll ihnen nach Heyne (1770) e. Beispiel d. Fleisses sein *Pädm* Jlfeld 79. — Beobachtung des Betragens d. Schüler in d. Schule 1557 *G* Regensburg 132. — Klassen: *L* soll nur in seiner *Kl* unterrichten 1701 Nauen 34, soll d. Neben*kl* nicht durch allzu lautes Docieren stören 1723 ebenda 47. — Kleidung: soll anständig u. reinlich gekleidet, aber nicht im Mantel zur *Sch* kommen 1723 Nauen 58. — Methode: durch gute soll d. *L* den Schülern d. Unterr. möglichst leicht machen 1723 Nauen 57. — Schulbücher: *L* soll auf Gleichheit derselben achten 1723 Nauen 42. — Unterricht: *L* soll täglich 4 Std. unterr. 1701, 1723 Nauen 34. 40 (*R* u. *Ka* können dispensiert werden); darf den Unterr. nicht willkürl.

kürzen 1728 Nauen 55; soll (nach Heyne 1770) aus Liebe zum Beruf unterr. 79; soll sich f. den Unterr., zumal in d. oberen *Kl.* gut vorbereiten 1728 Nauen 57; s. a. unten unter Verpflichtungen u. Vorschriften. — *L* soll im Sommer Abends um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr „jnn der Schuel sein vnnd bleiben" 1557 *G* Regensburg 132. — s. a. oben unter Anforderungen.

——— ——— in Bezug auf d. *Kirche*: allgemeine 1571 Bingen (v. Rate verhandelt) 96; 1557 *G* Regensburg 131. — Beaufsichtigung d. Schüler an Sonn- u. Festtagen 1728 Nauen 59; ihres Betragens in d. Kirche 1557 *G* Regensburg 132. — Besuch (fleissiger) d. Gottesdienstes ebenda 59. 60. — Chorgesang muss *L* leiten 1452 Esslingen 160. — Kirchenbesuch mit d. Schülern 1571 Bingen 99; mit seiner *Kl* 1701 Nauen 36. — Responsoriensingen 1571 Bingen 100. — Singen in d. Wochenpredigten u. Betstunden 1728 Nauen 47. 48 Anm. 12; *L* muss mit seiner *Kl* in d. Dienstagpredigt gehen u. singen 1701 ebenda 36. — Gottesdienstl. Verrichtungen sollen d. Stiftsherren dem *L* lohnen 1571 Bingen 97. — *L* soll mit gottesdienstl. Verrichtungen nicht überbürdet werden ebenda 97.

——— ——— *ausserhalb d. Schule u. Kirche:* Beobachtung d. Schüler „auff der gassen vnd sunst" 1557 *G* Regensburg 132. — Kontrolle d. Schüler in u. ausserhalb d. Stadt 1666 *G* Paderborn 268. — Leichenprozession (Schulleichen) 1728 Nauen 39. — Nachfrage bei d. Eltern über d. Betragen d. Schüler ausserhalb d. *Sch* 1728 Nauen 54. — Recordieren ebenda 52 Anm. 15. — Tenebrae singen 1535 Bingen 94. 95. — Ueberwachung des Ausgehens d. Schüler u. ihres Betragens auf d. Strassen 1728 Nauen 54.

——— Vertretung, gegenseitige 1723 Nauen 60; *L* muss f. Vertretung sorgen im Falle eigener Abwesenheit 1571 Bingen 100; 1728 Nauen 56. — vgl. oben unter Abwesenheit.

——— Wohnung in d. *Sch* 1557 *G* Regensburg 132.

——— s. a. Volksschullehrer.

**Lehrerinnen,** d. Frau d. *L* unterr. d. Kinder (Mädchen) in Handarbeiten Lüneburg 16. *Jh* 113. 115; in Handarbeiten u. anderen „dem Frauenzimmer nöthigen" Wissenschaften 1755 ebenda 129; im Beten, Lesen u. Nähen ebenda Ende 16. *Jh* 119. — Tochter d. Schreib- u. Rechenmstr. erteilt Unterr. 1669 Lüneburg 124. — als Winkelschulhalterinnen 1747 Lüneburg 129. — s. a. Lehrwesken, Schulhalterinnen.

**Lehrermangel** 1563 Wildeshausen 185.

**Lehrerseminar** s. Kassel.

**Lehrmeister** („Schuel- u.—") = *L* 1681 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 126.

**Lehrmittel** im *MA*: Handschriften 107.

**Lehrplan** (ordo studiorum) v. 1598 der *Sch* zu Wolkenstein 188. — Lehrpläne v. Bürger- u. Real*sch* in Hessen-Nassau z. Z. d. französ. Fremdherrschaft 279. — s. a. Frankfurt a. M., Kassel, Wolffenbüttel. — vgl. auch Lektionsplan.

**Lehrwesken** (Lehrweseken, Lehrwäsken, Lehrweschen, Lehrtanten, Schulschwestern) sollen sich d. Kinderlehrens enthalten 1588 Lüneburg 120 Anm. 2. — Lehrkinder der — müssen am katechet. Unterr. in d. Kirche teilnehmen 1654 ebenda 123. — leiten in Winkel*sch* zum Lesen u. Beten an 1689 ebenda 125.

**Lehrweschenschule** mangelhaft 1757 Lüneburg 130.

**Leibesübungen** f. Cavaliere 17. 18. *Jh* am Collegium Mauritianum in Kassel 231. — s. a. Exercitien, Fechten, Jagen, Handfertigkeiten, Kugelwerfen, Laufen, Reiten, Ringen, Ritterspiele, Rossspringen (Voltigieren), Schiessen, Schwimmen Stangen-

werfen, Steinwerfen, Tanzen, Turnen, Vogelstangenschiessen, Waffenübungen, Werfen.

**Leiberstung** s. Reinfried.

**Leibniz** verlangt f. d. Jugendbildung mehr Realia 17. *Jh* 230.

**Leinwand,** Preis: 9 kr. die Elle 1625 Regensburg 30.

**Leipzig,** *Sch* 1573 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174. — Ende 18. *Jh* 2 städt. *Lsch*, aber keine deutsche Stadt*sch* 200. — Ratsfrei*sch* 287. — Winkel*sch* (um 1741) 200; Winkelschullehrer erhalten nach Ratspatent vom 5. Juni 1711 Lehrkonzession nach bestandener Prüfung 200. — *Univ* in Briefwechsel mit *Univ* Rostock (1576) 208. — Volksschulwesen, Gesch. des — 287.

**von Leist,** Justus Chph., Freiherr, Dr. iur., Staatsrat, Generaldirektor d. öffentl. Unterr. in Kassel, beabsichtigt 1810 d. Errichtung v. Bürger*sch* in Kassel 280. — s. a. Joh. von Müller.

**Lektionen** der 1745 zu errichtenden Real*sch* in Königslutter 138, ihre Anordnung nach Stunden u. *Kl* 138—140.

**Lektionsplan** der Real*sch* Königslutter 1745 (untere *Kl*) 139; d *Sch* Nauen (1701) 84. — s. a. Series lectionum.

**Lektüre** d. alten Klassiker soll nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld d. Hauptsache sein, Lektüre d. modernen gehört in d. Erholungsstunden 77. — auch in d. Freistunden zu treiben ebenda 80. — empfehlenswerte französ. — 17. *Jh* 221.

**Lemberg,** Wolf, „Gesch. d. *Univ* L. v. 1784 bis 1848" 208.

**Lembke,** Chr., Professor d. Medizin am *G* Stettin Anfang 18. *Jh* 181.

**Leo Magnus** „Sermones attributi" 109 Anm. 8.

**Leonard** 1667 Tertianer d. *G* Paderborn 273.

**Leoninische Hexameter** s. Hexameter.

**Leopold,** Studiosus, ehemal. Seminarist u. Alumnus d. *Pädm* Jlfeld, v. Heyne (1770) zum künftigen Kollaborator daselbst ausersehen 69.

**Lesebuch,** deutsches, sein Inhalt (Fabeln, nichts Geistliches) 1745 Real*sch* Königslutter 142. — d. Triviums 150. — Lesebücher, besondere sollen d. Schüler nicht haben 1604 *Sch* Stargard i. P. 21.

**Lesen,** deutsch u. latein. 1681 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 126; *Sch* Nauen 1723 (unentbehrl. Unterrichtsgegenstand) 86. 42. — Kenntnis im L. erforderlich f. d. Mesnerdienst 1786 Nendingen 148. — Methode f. d. unterste *Kl* 1745 Real*sch* Königslutter 143. — Privatunterricht 1755 Lüneburg 129. — Unterrichtsgegenstand: Stifts*sch* Bingen 16. *Jh* 89; Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 1812 vier bis zehn Std. wöchentl. 283; Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 1812—14 sechs bis acht Std. wöchentlich 281; Real*sch* Königslutter (1745) 138. 139. 143; *Sch* Lüneburg (im Unterr. d. Schreib- u. Rechenmstr.) 16. *Jh* 112. 114. 115. 126, ebenda 1688: 128, ebenda 1756: 129; f. kleine Kinder 1757 ebenda 130, v. d. Frau des L erteilt 16. *Jh* ebenda 119; in Winkel*sch* f. Mädchen 1689 (v. Lehrwesken erteilt), 1747 ebenda 125. 129; von nicht „qualificirten" Personen erteilt 1669 ebenda 124; *Sch* Stargard i. P. 1604 (unterste *Kl*) 21; Stifts*sch* Wildeshausen 16. *Jh* 186. 189. 190; *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 184. 185; in d. Erziehung des hl. Rupertus 8. *Jh* 85; in d. 1. Erziehungsperiode vornehmer Kinder 17. 18. *Jh* 242. — vgl. Buchstabieren, Deutsch.

**Lesenlernen** sollen d. Kinder „quam citissime" 1604 *Sch* Stargard i. P. 21; didaktische Ratschläge darüber vom *R* Reddemer ebenda 21.

**Lesestücke** vom *R* geordnet 16. *Jh* Stifts*sch* Bingen 89.

**Leseübungen,** deutsche, 2 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankfurt a. M. 284.

**Leuschner,** Martin, 1623—41 *R* am *Pädm* Stettin, eifriger Freund v. Disputationen, lässt sie drucken 178.

**Leutwein,** Seminarist, tüchtig in Latein u. Griech., v. Heyne (1770) zum 2. Kollaborator f. *Pädm* Jlfeld vorgeschlagen 69.

**Lexica** (Wörterbücher) s. Hederich, Martinus.

**Libellus abecedarius,** Schulbuch 1604 Stargard i. P. 21. — vgl. A B C-Schüler, Abecedarii

**Liber regum,** Blockbuch, dem neutestamentl. Kreise angehörig, im Unterr. d. *MA* gebraucht 110.

**Lichtgeld** v. 3 Pf. auf 1 Groschen erhöht 1771 *Sch* Nauen 40 Anm. 9.

**Liebeherr** (Philostratus), Joachim, 1580 — 1583 *R* d. *Sch* Stargard i. P. 19.

**von Liebenroth,** 1770 Schüler d. *Pädm* Jlfeld 75.

**Lieder,** deutsche s. unter Gesang.

**Lier,** „D. Alexanderstift in Wildeshausen" 182 Anm. 1.

**von der Linde,** J. M., Consul regens 1701 Nauen 35.

**Literae sacrae** 1544 am *Pädm* Stettin 178

**Litter,** J., „Zur Gesch u. Statistik d. rheinisch. Ritter-Akademie zu Bedburg" 286.

**Litterärhistorie** nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld mit Universalhistorie zu vereinigen 81.

**Litteratur,** theolog. u. medizin in engl. Sprache 17. 18. *Jh* 223.

**Lochner,** Superintendent aus Bremen, kommt 1699 nach Wildeshausen 199.

**Logicum collegium** im 1 Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244.

**Logik,** Kenntnisse in d. — Vorbedingung f. *Univ*-Besuch 17. 18. *Jh* 248. — Unterrichtsgegenstand: 1665 *G* Paderborn 247; ist nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld zu Gunsten der Antiquitäten einzuschränken 81; unwichtig 17. *Jh* 230. — ihre verschiedene Wertschätzung (durch Kemmerich, Thomasius, Tschirnhauss) in bezug auf d. jurist. Studium 17. 18. *Jh* 230.

**Logiker,** Alter u. Zahl 1667 *G* Paderborn 248.

λογομαχίαι = Disputationen 1578 *Pädm* Stettin 174.

**Lokation** = Platzverteilung.

**L'ombre,** Spiel f. junge Adlige 17. 18. *Jh* 285.

**Loof,** Kon*R* am *Pädm* Stettin 17. *Jh* 179.

**Lose** = Kündigung 1688 Lüneburg 128.

**Lothringen** s. Elsass.

**Ludimagister** = *L* 18. *Jh* Mainz 92.

**Ludirector** = *R* 1540 *Sch* Stargard i. P. 19.

**Ludewich,** Joh. Chr., 1741 Schulhalter in Leipzig 202.

**Ludwig von Bayern** s. Kaiserurkunden.

**Lüneburg,** St. Johanniskirche (1756) 130. — Schreib- u. Rechenmstr. 111 ff. — Schulen: fürstliches *G* zu St. Michael (St. Michaelis*sch*) 16. 17. *Jh* 111. 121. 128 127; *G* Johanneum (St. Johannis*sch*, städt. *Lsch*) 16. 17. *Jh* 111. 121. 127; Klippschulen (47 um 1747) 129; Schreib- u. Rechen*sch* 111; Trivial*sch* (1694) 128. (1755) 129.

**Lünzner,** E., „Zur Chronik d. Güterloher *G*" 286.

**Lützow,** „Gesch. d deutsch. Kupferstiches u. Holzschnittes (1889)" 103.

**Lurzen** (Lurz), Tobias, „Buechführer" (Buchhändler) 1613 Regensburg 29.

**Luther,** Gesangbuch beim Unterr. benutzt 1701 *Sch* Nauen 36. — Katechismus ebenda 36, Real*sch* Königslutter 1745 (untere *Kl*) 139; deutsch u. latein. 1604 *Sch* Stargard i. P. 27; recitiert 1701 *Sch* Nauen 36.

**Lyceum** s. Esslingen, Kassel.

**Lyon** s. Frankreich.

## M.

**Mädchen** in Handarbeiten unterrichtet 16. *Jh* Lüneburg 115. — Mädchenerziehung 16. *Jh* Lüneburg 113. 115. — Mädchen*sch* (Jung-

frau*sch*) s. Nauen; höhere Mädchen*sch* (Viktoria*sch*) Berlin 286. — Mädchen und Knaben in Privat*sch* vereint 1556 Bingen, vom Rate beanstandet 196. — s. a. Privatschule.

**Magdeburg,** *Sch* 1573 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174.

**Magister,** erklärt als „magis ter" (aliis doctus) 1408 Bingen 87. — = erster *L* (auerster *M*) 1535 *Sch* Stargard 18. — Einkommen: 70 Gulden jährlich ebenda 18. — *M* oder Baccalaureus, Leiter d. Studentenbursen 15. *Jh* 1. — Magistri haben d. niederen geistlichen Weihen empfangen 14. 15. *Jh* Esslingen 161.

**Mahl,** vom *Ka* gegeben, v. d. Stadt bezahlt 1615 *G* Regensburg 29; nach d. Osterexamen, v. d. Stadt bezahlt 1625 ebenda 80; f. d. Herren Collegae d. Poeten*sch* in Regensburg v. d. Stadt bezahlt (1626) 80; anlässlich d. *Sch*Visitation, v. d. Stadt bezahlt 1639 ebenda 82.

**Mahlberg,** Höhler, „Gesch. der *Lsch* in —" 285.

**Mahrenholtz,** „Reisender Aristippus" (1680) Schilderung e. idealen Reiseerziehung 245.

**Malgang,** öffentl., unter Pfeifen u Trommelschlag, v. d. Winkel*SchM* mit ihren Schülern veranstaltet Ende 16. *Jh* Lüneburg 119.

**Mainz,** Beschreibung d. Erzstiftes durch Pater Gamans S. J. Mitte 18. *Jh* 90 Anm. 10 — Bischofsspiel 18. *Jh* 91. 92. — Trivialschule 18. *Jh* 92.

**Malen** s. Miniaturmalerei, Zeichnen.

**Mangner,** Ed., „D. Inquisition in d. Leipziger Ratsfrei*sch*" 287.

**Manieren** s. Galant.

**Mansfeldische** Einquartierung wirtschaftet 1624 wüst in Wildeshausen 198.

**Marburg,** *Pädm*, erhält 1809 einige Real*kl* 280.

**Mariae defensorium** s. Defensorium. — Marienverehrung im 15. *Jh* 109.

**Marperger,** „Anmerkungen über d. Reisen in fremde Länder" 241.

**Martinstift** in Bingen, Bestand um 1160: 86. — um 1571: 98.

**Martinus,** Matthias, „Lexicon philologicum etymologicum etc." 1625 f. d. *G* poëticum Regensburg angeschafft 80.

**Masius,** H., „D. Erziehung im *MA*" (1892) 207.

**Mathematik,** Hilfsmittel u. Bücher f. d. *L* 1745 Real*sch* Königslutter 141. — Methode (mehr praktisch als theoretisch) ebenda 138. 145. — Unterrichtsgegenstd: 1745 Real*sch* Königslutter 140, Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218, *G* Zittau 17. *Jh* 218, *G* Görlitz (f. adlige Schüler besonders gelesen) 17. *Jh* 212, *Pädm* Jlfeld (soll daselbst nach Heyne 1770 privatissimum sein) 81; f. Cavaliere sehr nützlich 17. 18. *Jh* 228, im 3. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244. — mathematische Figuren zeichnen 1745 Real*sch* Königslutter 140. — math. Instrumente f. d. Unterr. 1669 Lüneburg 124. — math. Körper kleben 1745 Real*sch* Königslutter 140, sollen v. d. Schülern zu Hause nachgemacht werden, ebenda 145. — Mathematica methodus 17. 18. *Jh* 228. — mathematicum saeculum (17. 18. *Jh*) 228. — mathematische Uebungen 1659 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 125. — s. a. Mensula Praetoriana.

**Matheson,** Oswalt, seel. Witwe, liefert 1684 auf Kosten d. Stadt Holz f. d. Alumnen d. *G* poëticum Regensburg 31.

**Matrikel** = Schulregister, vom *R* zu führen 1728 *Sch* Nauen 61. — M. an *Univv* u. Akademieen 207.

**Mauritiana philosophia** practica beim Unterr. in Philosophie benutzt 1604 *Sch* Stargard i. P. 23.

**Mauritius,** *Ka* in Nauen, stiftet e. Legat f. Schulprämien 18. *Jh* 50 Anm. 13.

**Maximilian,** deutsch. Kaiser, seine Erziehung 288.
**Maximilian II.** v. Bayern, seine Erziehung 288.
**Mayer,** Herm., „Gesch. d. *Univ* Freiburg in d. 1. Hälfte d. 19. *Jh*" 207.
**Mayer,** Otto, „Zwei Empfehlungsschreiben f. d. *M* Georg Jeger zur Bewerbung um d. *Sch*Rektorat d. freien Reichsstadt Esslingen v. d. *R* u. e. *L* d. Artisten- u. Mediziner-*Univ* in Padua aus d. J. 1452" 159.
**Mechanik,** Unterrichtsgegenstd.: 1 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 284; zwei bis vier Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282; f. Cavaliere 17. 18. *Jh* 228.
**Medem,** „Gesch. d. Einführung d. evangel. Lehre in Pommern" 17 Anm. 8.
**Medikamente** s. Arznei.
**Medizin,** die „hochheilige" („sacratissima medicina") 15. *Jh* 165. 166; besonders gern an ital. *Univ* studiert 16. *Jh* 170; treffliche englische Litteratur 17. 18. *Jh* 228. — s. a. Arznei.
**Mediciner** Mitte 18. *Jh* als Winkel*SchM* in Leipzig 200.
**Medizinische Disputationen** s. Disputation.
**Medizinische Fakultät** in Padua (1542) 162. 163.
**Medizinische Professur** am *Pädm* Stettin 17. *Jh* 179. — s. a. Lembke.
**Mehder,** Fried. Conr., stud. iur., 1741 Schulhalter in Leipzig, führt sein Amt schlecht 200. 202; Rechtfertigung wegen schlechter Amtsführung 208.
**Meier,** Lubbert, bischöfl. Siegler in Münster verspricht Sorge zu tragen, dass d. Kapitel*sch* in Wildeshausen den Anforderungen der Bürger in Zukunft mehr entspreche (1584) 195. 196.
**Meiger,** Herm., Bei*SchM* in Wildeshausen 16. *Jh* 195.
**Meisner,** um 1770 *R* am *Pädm* Jlfeld 72. 75. 81.
**Meissen,** gute *Sch* (1562) 170. — Fürsten*sch* 212 Anm. 7; s. a. Cogler. — Meissensche Hochschulen den bayer. Studenten 1562 verboten, weil protestantisch 170.
——— ungesunde Gegend (1562) 170.
**Melanchthon,** Ph., „Praeceptor Germaniae" 178 Anm. 1. — seine Ansicht über d. Wert d. Disputationen 178 Anm. 1. — Sächsische Visitatorenordnung 18. — Chronicon, beim Geschichtsunterr. benutzt 1604 *Sch* Stargard i. P. 28. — latein. Grammatik, beim Unterr. benutzt, ebenda 25, Vorbild f. Reddemers latein. Gramm. (1606) 24. — philosoph. Libelli beim Unterr. benutzt 1604 Stargard i. P. 28. — Syntax, dem latein. Unterr. in d. oberen *Kl* zu Grunde gelegt, ebenda 26.
**Memorieren,** allzuviel ohne Nutzen f. d. Schüler 1728 *Sch* Nauen 57.
**Mencke,** Georg, „Rahtmann u. Gerichts-Befehlhabere, auch verordneter Scholarch d. Stadt Lüneburg" (1681) 125. 127.
**Mensula Praetoriana** beim mathemat. Unterr. 1745 Real*sch* Königslutter 141.
**Meppen,** oldenburg Amt 185.
**Merck,** Daniel, *M*, Professor am *G* Paderborn 272; Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas (1654) 7.
**Merseburg,** Witte, „Gesch. des Dom*g* in —" 286.
**Messner,** Bestallungsurkunde 1786 Nendingen 147, jährlich v. neuem bestätigt ebenda 148, verlangte Eigenschaften: ehrbares, anständiges Leben, widrigenfalls Verabschiedung ebenda 148. — Messnerdienst vom Schuldienst getrennt ebenda 147.
**Messnerwitwe,** erhält vom *SchM* u. auch vom Messner jährl. 4 Vollmalter Frucht, 1786 Nendingen 148.
**Metallarbeiten,** Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 236.
**Metaphysik** am *G* Paderborn (1665) 247. — verschiedene Wertschätzung im 17. 18. *Jh* 280. 281. — metaphy-

sicum Collegium im 1. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244.
**Metaphysiker,** Alter u. Zahl 1667 *G* Paderborn 248.
**Methode** des Unterr. 1745 Real*sch* Königslutter 138. 143. 144. 145; *Sch* Nauen 1728 (die neuere besser als d. alte) 57; *G* Stargard i. P. (1604) 28, gleichmässige beim Unterr. v. *R* Reddemer verlangt, ebenda 20. 21. — Methodik einzelner Unterrichtsfächer 288. — Methodus docendi 17. *Jh* 212; Methodus studiorum s. Jäger.
**Metra** der Tierfabel d. 11. *Jh* 150 — gelernt an Fabelstoffen 11. *Jh* 150
**Metrik,** Lehrbuch der, aus d. 11. *Jh* 149. — s. a. Servius.
**Metternich,** Herm. Werner, Bischof v. Paderborn, in e. Jesuitendrama verherrlicht 1692 *G* Paderborn 14.
**Metzendorff,** Jochim, Winkel*SchM* („verloffener Kinderlehrer") 1642 Lüneburg 121.
**Meyer,** Gottfr., aus Brenken, 1666 Schüler d. *G* Paderborn 269.
——— K., „D. Schulordnung d. *G* d. freienReichsstadtNordhausen (1583)" 208.
**Michael,** Baccalaureus, *M*, Einkommen 1590 Bingen 102.
**Michelstadt** i. O., Dorf mit 500—600 Einwohnern, *Sch* um 1500 nachweisbar 279.
**Micraelius,** Joh., 1642—58 *R* am *Pädm* Stettin, lässt sehr viele Disputationen abhalten u. drucken 178, häufiges Thema „De praedestinatione" 179. — „Tres aurei libri M. T. Ciceronis de officiis in theses et quaestiones redacti (1658)" 179.
**Mildenau,** Privatseminar 287.
**Milgre,** ehemal. Physiker d. *G* Paderborn (um 1666) 271.
**Militär,** dafür bestimmte Schüler wirken nachteilig auf d. übrigen 1770 *Pädm* Jlfeld 74. — adlige Militärs, Latein nützlich f. sie nach Kemmerich 17. *Jh* 222. — militär. Bildungsanstalten in Hessen-Nassau z. Z. d. französ. Fremdherrschaft 280. — militär. Exercitien jungen Cavalieren empfohlen, auf *Univ* durch e. Kapitän gelehrt 17. 18. *Jh* 234.
**Mineralogie,** Unterrichtsgegenstd. 1745 Real*sch* Königslutter 142.
**Minellius,** schlechte Klassikerausgaben v. ihm, v. d. Schülern benutzt 1770 *Pädm* Jlfeld 79.
**Miniaturen,** xylographisch wiedergegeben 15. *Jh* 108.
**Miniaturmalerei,** Anweisung dazu 1745 Real*sch* Königslutter 141. — Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 236.
**von Minnigerode,** 1770 Schüler d. *Pädm* Jlfeld 75.
**Minoristen** = niedere Stiftsherren *MA* 88 Anm. 7.
**Mittelalter,** Erziehung s. Masius. — Schulwesen 85. — Universitäten s. Kaemmel. — Unterricht, gedächtnismässig 108.
**Mittelschulwesen,** bayerisches s. Faltermeyer.
**Mittelstand,** Kinder des — sind nicht so zu erziehen wie grosser Herren Kinder 17. *Jh* 212.
**Mnemonische** Bilder 15. *Jh* 106.
**Moden** s. Galant.
**Monarchien,** d. 4 Weltmonarchien im Geschichtsunterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. 28.
**Montaigne,** Urteil über Hofmeistererziehung 214 Anm. 12.
**Monumenta Germaniae Paedagogica** 187.
**Moral,** galante Wissenschaft d. 17. 18. *Jh* 226. — Unterrichtsgegenstand, nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld zu Gunsten der Antiquitäten einzuschränken 81. — Moralien im Lesebuch 1745 Real*sch* Königslutter 142. — moralische Erzählungen, 2 Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 281.
**Morf,** H., „Aus d. Gesch. d. Taubstummenbildung" 287.

**Moss** s. Reinfried.
**Mühlberg,** Schlacht bei — 185.
**Mühlespiel,** cavaliermässig 17. *Jh* 281.
**Mühlheim,** Enzbergisches Archiv daselbst 147.
**Müllch** (Mueligh), Nikol., 1547—71 Schreib- u. Rechenmstr. in Lüneburg 112, bittet um Dienstwohnung 114.
**Müller,** Georg, „Unterr. u. Erziehung in d. Gesellschaft Jesu während d. 16. *Jh*“ 288.
——— Joh. von, Generaldirektor d. öffentl. Unterr. 1808 Königreich Westfalen (Hessen - Nassau) 280; — s. a. Leist.
——— Joh. von Königsberg (Regiomontanus), studiert 1448—50 in Leipzig 2.
———Matthias, Buchdrucker in Regensburg, druckt 1624 d. Programme f. d. Poeten*sch* 80.
**Müllerus,** Godofredus, *M*, „Pastor et schol. inspector“ 1706 *Lsch* Wolkenstein 136.
von **Münchhausen,** hannöv. Premierminister um 1770, Briefwechsel mit Abt Jerusalem in Braunschweig wegen Hebung d. hannöv. Schulwesens 65. 82.
**Münderlin,** Joh., kauft 1628 f. d. Regensburger Senatsbibliothek Nathan's „Concordantiae Hebraicae“ 81.
**Münster,** Bischof Franz von — Mitte 16 *Jh* 185. — Bisch. Joh. Wilh. von — wird 1583 vom Kollegiatstift Wildeshausen um Entfernung d Schreib- u. Rechenmstr. gebeten 189; s. a. Johann Wilhelm. — Münsterische Pfandherrschaft, d. letzte über Wildeshausen (1675—99) 198.
**Münzen** s. Schulmünzen.
**Münzensammlungen** vornehmer Standespersonen u. Frauenzimmer 17. 18. *Jh* 225.
**Münzmeister** in Regensburg liefert 1618 d. Schulmünzen 29.
**Munck,** 1770 Collaborator am *Pädm* Jlfeld 69.
**Museum** rectoris = Studierzimmer d. *R* 1723 Nauen 58.
**Musik,** Unterrichtsgegenstd.: 1770 *Pädm* Jlfeld (privatissimum) 80; *Sch* Nauen 1701 (Figuralmusik) 36; *G* Regensburg 1618, 1629 (Bücher v. d. Stadt bezahlt) 29. 31; *Sch* Stargard i. P. 1535, 1604 (v. *Ka* u. Koncentor erteilt) 18. 23. 25. 26; *Lsch* Wolkenstein 1598 u. Anfang 18. *Jh* 133. 134. 135; f. junge Cavaliere 17. 18. *Jh* Kassel (Instrumental- u. Vokalmusik) 232. — Figuralmusik 1701 *Sch* Nauen 36. — Instrumentalmusik jungen Cavalieren als Nebenbeschäftigung empfohlen 17. 18. *Jh* 235; Instrumental- u Vokalmusik f. Cavaliere 17. 18. *Jh* 232. — Kenntnis der M. erforderlich f. d. Messnerdienst 1786 Nendingen 148.
**Mythologie,** nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld bei d. Lektüre zu berücksichtigen 81.

## N.

**N.,** Samuel, Winkel*SchM* 1642 Lüneburg 121.
**Nachschreiben** des Vorgelesenen mit Korrektur 1 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 283.
**Nächtliches Umherschwärmen,** Schüler deswegen bestraft 1665—67 *G* Paderborn 263. 264. 265. 276.
**Nähen,** Unterrichtsgegenstand f. Mädchen Lüneburg 16. *Jh* 115, Nauen 1723 (fakultativ) 38, in Winkel*sch* 1747 Lüneburg 129; kleinen Kindern beigebracht 16. *Jh* Lüneburg 119. v. d. Frau d. *L* (Schreib- u. Rechenmstr.) 1755 ebenda 129.
**Napoleon I.,** Einfluss auf d. deutsche Realschulwesen 279.
**Nassau** s. Hessen.
**Nathan,** Mardochai-Rabbi, „Concordantiae hebraicae“ (Sepher Jaib Nathibb) 81.
**Naturgeschichte,** Unterrichtsgegenstand: 2 bis 3 Std. wöchentl.

1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 284; 2 bis 3 Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282; nach Heyne (1770) am *Pädm* Jlfeld als Lektüre in d. Freistunden zu treiben 80. — s. a. Globuslehre, Oekonomie.

**Naturlehre,** Hilfsmittel u. Bücher f. L 1745 Real*sch* Königslutter 142. — Methode ebenda 145. — Unterrichtsgegenstand: 2 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 284; Real*sch* Königslutter 1745 („Weites Gebiet, aber kein gutes Buch") 138. 140. 145.

**Naturrecht** vor dem eigentl. jurist. Studium zu treiben 17. 18. *Jh* 226.

**Nauen,** Archive u. Urkunden 1695 durch Brand vernichtet 33. 37. — Generalkirchenvisitation (1541, 1578) 33. — Schulen: Mädchen- od. Jungfrau*sch* 1578 gegründet, anfangs unter d. Kaplan (Diaconus), später (1723) vom *Kü* versehen 33. 37; Latein- od. Knaben*sch* 1723 v. d. Mädchen*sch* getrennt 37; Lektionsplan v. 1701: 34; Pfarren - Kaplanei-*Sch* 1541 vom *SchM* u. Baccalaureus verwaltet 33. — Zur Schulgesch. d. Stadt 33.

**Neander,** Mich., „Locutio et formularum latinarum compendium," zur Einprägung latein. Phrasen 1604 *Sch* Stargard i. P. 22.

**Nebenschulen** (Bei*sch*, zugelassene *Sch*) 123. — in Wildeshausen Ende 16. *Jh* 187. 193; protestant. in Konkurrenz mit d. Stifts*sch* 1563 ebenda 185. — in Lüneburg (1685) 127; stärker besucht als d. Haupt*sch* 1757 ebenda 130. — gerichtlich zugelassene (4 deutsche 1669 in Lüneburg) sollen nach d. Absterben ihrer Inhaber nicht wieder besetzt werden 1668 Lüneburg 124. — ohne Konzession, sollen sich d. Unterweisung d. Jugend gänzlich enthalten 1668 Lüneburg 124.

**Necrologium** s. Hohenfurt.

**Nendingen,** Oberamt Tuttlingen, Bestallungsurkunde v. 1786 f. d. Messner 147. — kommt 1409 durch Kauf an Freiherrn von Enzberg 147. — Lehrerverzeichnis erwähnt 147. — *Sch* im 16. *Jh* nachweisbar 147.

**Nepos,** Cornelius, im Lateinunterr. gelesen *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 184. — vom *L* mit Mühe verstanden 1770 *Pädm* Jlfeld 76.

**Neudorfer,** Joh., Rechenmstr. in Nürnberg 16. *Jh* 119

**Neue,** Thomas, „vonn Leipzigk, Deutscher Schulmeister" 1564 Lüneburg 116 Anm. 1.

**Neukirchen,** Cornelius, aus Attendorn, 1666 Rhetor d. *G* Paderborn 269.

**St. Nicolausfest** in Mainz 18. *Jh* 92.

**Nictit,** „Werck von d. Natur" 1745 Real*sch* Königslutter 142.

**Niederdeutsche** Urkunden d. 16. *Jh* 112 ff.

**Nihues,** Jacob, 17. *Jh* Wildeshausen 197 Anm. 6.

**Nonnen,** Heilig-Kreuz-Nonnen in Esslingen 13. *Jh* 160.

**Norbert-Lebinger,** „Zur Gesch. d. *G* in Klagenfurt (1892)" 285.

**Nordhausen,** *G* 286. — Schulordnung v. 1583: 208.

**Nossen,** Gesch. der *Sch* in — 287.

**Notar** des *Univ-R* 1452 Padua 162. — s. a. Mich. Schiller (Sohn).

**Nothafft,** Petrus, 1489 „Thumherr zu Mentz" 90.

**Nottbecke,** 1667 Tertianer d. *G* Paderborn 278.

**Numeriren,** Unterrichtsgegenstd. 1745 Real*sch* Königslutter 139. 144. — s. a. Zahlenschreiben.

**Nutzhorn,** Bürgermstr. in Wildeshausen Anfang 17. *Jh* 197.

**Nyddersthelm,** zur Pfarrei Steinheim a. M. gehörig 16. *Jh* 279.

## O.

**Oberbruch** s. Reinfried.

**Obergymnasium** s. Komotau.

**Oberlahnstein,** Berg, „Gesch. des Knabenpensionats in —" 287.

**Oberndorf** in Schwaben, *Lsch* seit 18. *Jh* 159.

**Oberweier** s. Reinfried.

**Obstschneiden**, Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 236.

**Oeffentliches Recht** s. Jus.

**Oekonomie** im naturwissenschaftl. Unterr. 1745 Real*sch* Königslutter 142.

**Oesterreich** f. d. studierende Jugend zu verführerisch (1562) 170.

**Offermann**, Leonh., *M*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas 1695 *G* Paderborn 14.

**Offiziere** vom 12. bis 18. Lebensj. auf Ritterakademien vorgebildet 17. 18. *Jh* 243.

**Oistermann**, *M*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas 1715 *G* Paderborn 15.

**Oldenburg** (Grossherzogtum), zur Schulgesch von — s. Sello.

**Olfers**, Arzt 1666 Paderborn 265. 266. 267. 268.

**Operae sacrae** Obliegenheit d. *Ka* im Religionsunterr. Anfang 18. *Jh Lsch* Wolkenstein 135.

**Opponenten** beim Disputieren 17. *Jh* *Pädm* Stettin 179. 180.

**Optik**, experimentale, f. Cavaliere 17. 18. *Jh* 229.

**Orationes scholasticae** nicht zu empfehlen 17. 18. *Jh* 230.

**Oratoriae studium**, Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218. — Oratorie „teutsche“, im 2. u. 3. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244. — Oratorium studium, notwendiges Requisit f. junge Edelleute 17. 18. *Jh* 229.

**Ordo studiorum** = Lehrplan.

**Organistenamt** ursprünglich v. e. musikkundigen Ratsmitgliede oder dem Stadtpfeifer verwaltet Nauen 88 Anm. 5. — mit Lehramt verbunden 1807 Nauen 88. — dem 4. *L* zugewiesen 1723 Nauen 88.

**Orlich**, Pastor 142.

**Orthographie**, Unterrichtsgegenstand: 1745 Real*sch* Königslutter 188. 140; 1723 *Sch* Nauen 42. — Methode f. d. mittl. *Kl* 1745 Real*sch* Königslutter 145.

**Osnabrück**, Bischof von — Ende 14. *Jh* 182 Anm. 1.

**Osten**, 1787 *R* in Nauen, beschwert sich über unzulängliche Schulräume 34.

**Ostermann**, 1770 Schüler am *Pädm* Jlfeld 67.

**Ottendorf**, Joh. Chph., 1665 Tertianer d. *G* Paderborn 263.

————, Philipp, 1665 Syntaxist d. *G* Paderborn 263.

**Ottenwald**, fränkischer Ritterkanton, beabsichtigt d. Einrichtung e. Ritter*sch* 17. *Jh* 212.

**Otterndorf**, Gesch. d. Kgl. Real*g* in — 285.

## P.

**Paderborn**, *G* (Jesuiten*g*), Gesch. des — (1580—1659) 5; äussere Organisation (sechsklassig) 17. *Jh* 247. — Jesuitendramen v. 1592—1770 5; dramat. Aufführung zur Feier d. Einweihung d. Jesuitenkirche (1692) 14. — Jesuitenkollegium 1604 durch Th. v. Fürstenberg gestiftet 6; Geschichte des — s. Sander. — Studienpräfekten am Jesuiten*g*, ihre Tagebücher 17. *Jh* 247. — Universität 13. Sept. 1616 eröffnet 7; Säkularfeier (1679) 12; Statuten d. philos. Fakultät (1616—30) 248 Anm. 1; theolog. Fakultät (1665) 248.

**Padua**, Artisten- u. Mediziner-*Univ* (1452) 159; *Univ-L* 15. *Jh* 162. — *Univ*-Notar 164. — *Univ*-Statuten 164 Anm. — s. a. Esslingen, Hieronymus de Vallibus, Pirzer.

**Pädagogik**, Gesch. der — s. Raumer, Schmidt.

**Pädagogium** = akademisches *G* 16. *Jh* 172; bereitet unmittelbar zum Schul- u. Kirchendienst vor 16. *Jh* Stettin 178. — P. regium s. Glauchau. — Pädagogien d. 18. *Jh*, Erziehung zu feinem Benehmen 287. — s. a. Jlfeld, Marburg.

**Pädagogus** = *L* 1604 Stargard i. P. 21.
**Päsdorffer** (Panstorfer), Conradus de 1460 *L* an d. *Univ* Wien, 1467—70 Abt d. Klosters Wilhering 1.
**Pahner**, Rich., „Revisionsbericht über Leipziger Winkel*sch* (1741)“ 200.
**Palester**, Schiessen mit —, Uebung f. Cavaliere 17. 18 *Jh* 236.
**Pallmair**, Thomas, besorgt d. Aufmachen u. Abnehmen d. Teppiche bei d. Orationibus 1626 *G* Regensburg 30.
**Panstorfer** s. Päsdorffer.
**Pape**, Exmetaphysiker 1666 *G* Paderborn 269.
—— d. jüngere, 1667 Physiker d. *G* Paderborn 272.
**Papparbeiten**, Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18 *Jh* 236.
**Paris**, d. Mutter aller *Univv* (1562) 169. — Reiseziel junger Cavaliere auf ihren Bildungsreisen 17. 18. *Jh* 246.
**Parochialschulen**, in Verfall oder eingegangen, durch andere ersetzt 13. *Jh* 159.
**Particularia** = Partikularschulen (nach Buggenhagen) 1540 Stargard i. P. 19. — s. a. Kuhl.
**Passion**, Leben u. Passion Jesu, Blockbuch, dem neutestamentl. Kreise angehörig 15. *Jh* 109; im Unterr. 106.
**Patavinum gymnasium** (1442) 162 Anm. 9.
**Pater noster**, Blockbuch, dem neutestamentl. Kreise angehörig 15. *Jh* 109. — s. a. Vaterunser.
**Pattensen**, Hans, Lüneburg 16. *Jh* 114.
**Paulsen**, F., „Gesch. d. gelehrten Unterr.“ (1885) 161. 210 Anm. 3. 213 Anm. 9.
**Pedantismus**, Kampf dagegen 17. *Jh* 217.
**Pensas**, Aufgaben, Schularbeiten.
**Pension** bei *Univ*-Professoren 1562 Ingolstadt 171. — („Institution u. Speisung“) f. einheimischeu. fremder Leute Kinder, gewöhnlich beim Schreib- u. Rechenmstr. 1657 Lüneburg 124.
**Pensionäre** s. Kostknaben.
**Pensionat** f. Knaben u. Mädchen vom Schreib- u. Rechenmstr. gehalten 1570 Lüneburg 115. — Pensionate, Darstellung ihrer Gesch. 287.
**Perger**, Hieronymus, liefert Wein bei Annahme e. neuen *Ka* 1631 *G* Regensburg 31.
**Perücke**, Zeitalter der, moralisch u. geistig auf sehr niedrigem Niveau 217. — Idealerziehung im Zeitalter der — 209.
**Pest** 1530 in Steinheim a. M., Zahl d. Gestorbenen 278.
**Pfaff**, D. K., „Gesch. d. Reichsstadt Esslingen“ 159 Anm. 2. — „Versuch e. Gesch. d. gelehrten Unterrichtswesens in Württemberg in älteren Zeiten“ 159 Anm. 1.
**Pfarrer**, bei *L*-Annahme zugegen 1582 Bingen 102.
**Pfarrschule** in Stargard i. P. *MA* 17.
**Pfarren-Kaplanei-Schule** 1541 Nauen 33.
**Pfemmler**, Georg, 1741 Schulhalter in Leipzig 202.
**Pfleghöfe** auswärtiger Klöster in Esslingen 13. *Jh* 160.
**Pfuscher** s. Fuscher.
**von Plettenberg**, Hauptmann, 1624 Stadtkommandant v. Wildeshausen 198.
——, Wilh., aus Lenhausen, Kanonikus zu Speier, Neffe d. Fürstbisch. Ferd. v. Fürstenberg, 1666 Rhetor d. *G* Paderborn 265. 267.
**Philipp I**, Herzog v. Pommern, Mitbegründer des *Pädm* in Stettin (1543) 173.
**Philosophie**, geringschätzig behandeltes Studium im 17. 18. *Jh* 230. 231. — Kenntnisse in der — Vorbedingung f. *Univ*-Besuch 17. 18. *Jh* 243. — Unterrichtsgegenstd.: 1604 *Sch* Stargard i. P. 23; im 1. Studienjahre junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 244; scholastische, unwesentl. Unterrichtsgegenstd. 17. *Jh* 230. — s. a. Disputation, Triennium.
**Philostratus** s. Liebeherr.
**Phocylides** „Carmina“ griech. Lektüre

d. obersten *Kl* 1604 *Sch* Stargard i. P. 23.
**Phrisius,** *M* 1580 *Pädm* Stettin 175.
**Physicum collegium** im 4. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18. *Jh* 245.
**Physik,** Unterrichtsgegenstand 1665 *G* Paderborn 247. — experimentelle f. Cavaliere 17. 18. *Jh* 229. — s. a. Hamberger, Krüger.
**Physiker,** Alter u. Zahl 1667 *G* Paderborn 248.
**Physiologie** s. Krüger.
**Piekeit** (Piquet), Spiel f. junge Adlige 17. 18. *Jh* 235.
**Pilgerhaus** s. Armen- u. Pilgerhaus.
**Pilke,** Spiel s. Bielken.
**Pirzer,** Georg, aus Schlesien, 1542 *R* d. Artisten- u. Mediziner-Fakultät in Padua 162. 163.
**Plange,** Joh., aus Affeln, 1666 Logiker d. *G* Paderborn 269.
**Platzverteilung** (Lokation), nur nach d. Fortschritten im Latein v. Heyne 1770 f. *Pädm* Jlfeld gefordert 78.
**Plempen,** Wilh., aus Westheim, Neffe d. Abtes in Hardehausen, 1667 Logiker d. *G* Paderborn 271. 272.
**Plöscher,** Joh., aus Wiedenbrück, 1666 Rhetor d. *G* Paderborn 267. 273.
**Plutarch,** περὶ παίδων ἀγωγῆς, Lektüre d. obersten 2 *Kl* 1604 *Sch* Stargard i. P. 23.
**Poeld,** Hans, Lüneburg 16. *Jh* 115.
**Poertner,** Heinricus, Bei*Sch M* in Wildeshausen 16. *Jh* 195.
**Poetik,** unwesentl. Unterrichtsgegenstand 17. *Jh* 230.
**Politic,** galante Wissenschaft des 18. *Jh* 226.
**Politica eruditio** s. Bierling.
**Politica praecepta,** Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218.
**Politicum Collegium,** im 3. Studiensemester junger Cavaliere 17. 18 *Jh* 244.
**Politicus** muss Sprachkenntnisse besitzen 17. 18. *Jh* 220.
**Politik** im naturwissenschaftl. Unterr. 1745 Real*sch* Königslutter 142. — = Weltklugheit („Klugheit zu leben") 17. 18. *J* 218. 227.
**„Politisch",** modisches Lebensziel des 17. *Jh* 214. 215. — „Politische Studia" des 17. 18. *Jh* 224.
**Pollich,** Nicol., Binger Stiftsvikar, macht 1585 e. milde Stiftung zu Gunsten des *L* u. armer Schüler 94. 95.
**Pommern,** Schulwesen z. Z. d. Reformation 17.
**Portner,** Petrus, Director Consistorii 1625 Regensburg 30.
**Poststrasse,** älteste Deutschlands 159.
**Potken,** Adam, Kaplan in Xanten 15. 16. *Jh* 106.
**Practicum Collegium,** im letzten (6.) Studiensemester junger Cavaliere; dafür auch prakt. Thätigkeit bei e. Amtmanne od. Richter 17. 18. *Jh* 245.
**Praeceptor** = *L* 1723 *Sch* Nauen 54; 1535, 1604 *Sch* Stargard i. P 18. 21; 1535 *Pädm* Stettin 17. — = Knabenschullehrer 1723 *Sch* Nauen 38 — Einkommen: durch Besoldung 30 Gulden, durch Küsterdienste 20 Gulden jährlich, ausserdem Precium (Schulgeld) 1535 Stargard i. P. 18. — soll seine Stunden zu rechter Zeit anfangen u. beenden 1604 ebenda 23.
**Präfekt** des *G* Paderborn, seine Tagebücher 5.
**Praemium** disputationis praesidi: ½ Florenus aut quarta Thaleri 1565 *Pädm* Stettin 178.
**Praetorius,** Joach., Prof. am *Pädm* Stettin 1. Hälfte 17. *Jh* 178. — Mensulas Praetoriana s. Mensula.
**Praktische Studien** im Gegensatz zu gelehrten 74.
**Praschen,** Joh., 1638 Regensburg 32.
**Preces** in d. Betstd. besorgt abwechselnd vom *R*, *Ka* u. 8. *L*, täglich v. 7—8 Uhr 1701 *Sch* Nauen 34 Anm. 1. 36. — s. a. Gebet.
**Precium** = Schulgeld, unter d. *L* gleichmässig verteilt 1585 *Sch* Stargard i. P. 18.

**Prediger** s. Vorbitter.

**Predigerseminar,** „Gesch. des — zu Wittenberg" 288.

**Predigt** des Sonntags abgefragt Montags in der Betstunde 1701 *Sch* Nauen 85 Anm., Montags catechisando wiederholt 1723 ebenda 49. — Wochenpredigten, 8 bis 9 Uhr, Dienstag v. Oberpfarrer, Donnerstag vom Diaconus gehalten 1728 *Sch* Nauen 47 Anm. 12.

**Preger,** 1666 Syntaxist d. *G* Paderborn 268.

**Preise** für Bücher 1625, 1628, 1629 Regensburg 30. 31, f. Büchereinbinden 1626 ebenda 30, f. Leinwand 1625 ebenda 30, f. Wein Ende 15. *Jh* Bingen 93. 94 — vgl. Unterhaltungskosten.

**Priester,** Rangverhältnis im *MA* 88 Anm. 7.

**Priestergenossenschaft,** Vorläufer d. Marienstiftes 8. *Jh* Bingen 86.

**Preissler,** „Mahlerey", beim Zeichenunterr. benutzt 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**„Prieff an der Wand"** = Tafeldruck 15. *Jh* 104.

**Prima artium rudimenta** s. Elementarunterricht.

**Prinzenerziehung** vorbildlich f. vornehme Erziehung 17. 18. *Jh* 210 Anm. 2. — Erziehungsplan d. 9jähr. Pfalzgrafen Friedrich IV. v. 1582 216.

**Privaterziehung** durch Hofmeister, erstrebt besonders feines Benehmen 17. 18. *Jh* 237, in guten Kreisen bevorzugt 242.

**Privatissima** (Zeichnen, Musik, Französisch) 1770 *Pädm* Jlfeld 80.

**Privatissimae horae** = Privatstunden 1723 *Sch* Nauen 40 Anm. 8.

**Privatrecht** s. Jus.

**Privatschüler** dürfen denen der öffentl. *Sch* nicht vorgezogen werden 1723 *Sch* Nauen 42.

**Privatschule** f. Knaben verboten um 1556 Bingen 96. — des J. Geyss aus Mainz f. Knaben u. Mädchen ebenda 96.

**Privatstudien** v. Heyne (1770) f. *L* u. Schüler am *Pädm* Jlfeld gefordert 80.

**Privatstunden** 1728 *Sch* Nauen 88 Anm. 4; Bestimmungen darüber ebenda 52. — (französ., englisch, Rechnen) 1814—16 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282. — s. a. Privatissimae horae, Quartus.

**Privatunterricht** schliesst d. Besuch des öffentl. aus u. umgekehrt 1723 *Sch* Nauen 41. — in d. *Sch* im Anschluss an d. öffentl. Unterr. täglich 2 Std. ebenda 39. — soll der Schreib- u. Rechenmstr. auf Wunsch erteilen 1756 Lüneburg 130; durch geeignete Vikare erteilt 1550 Stifts*sch* Wildeshausen 186. 187; durch Vikare u. Kirchenpersonen 16. *Jh* ebenda 189. — im Disputieren Anfang 17. *Jh* *Pädm* Stettin 178; im Französ., Latein, Lesen, Rechnen, Schreiben durch e. Studenten d. Theologie 1755 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 129, im Rechnen u. Schreiben 1654 ebenda 123, im Schreiben 1710 ebenda 129. — s. a Französisch, Latein, Lesen, Religionsunterricht, Schreiben. — s. a. Windhorn.

**Probeschrift** s. **Schüler**-Aufnahme.

**Programme** des *G* poëticum in Regensburg 1624 auf Kosten d. Stadt gedruckt 30.

**Progymnasium** s. Alzey.

**Promotionen** an *Univv* 172.

**Promythien,** vier- u. sechszeilig 11. *Jh* 150.

**Propst** des St. Martins-Stiftes in Bingen, erster Rang im Stiftspersonal (1403), seine Aufgabe 86.

**Protestantismus,** seine Einführung in Pommern vom Treptower Landtage (1534) beschlossen 17. — erlangt Anfang 17. *Jh* d. Uebergewicht in Wildeshausen 196.

**Protestantische Schule** in Wildeshausen Anfang 17. *Jh* 196.

**Prozessionen** 1571 Bingen 99.

**Prüfung** der am *Pädm* Jlfeld anzustellenden *LL* nach Heyne (1770) 71. — der Kinder bei Aufnahme in d. *Sch* 1723 Nauen; aufzunehmender Schüler am *Pädm* Jlfeld 1770 durch d. *R* 74. 75; der Schüler, welche d. Sommer über d. *Sch* nicht besucht haben, im Herbst, danach entsprechende Platzanweisung 1723 *Sch* Nauen 44. — s. a Schulprüfung.

**Prüfungsarbeit** s. Schüleraufnahme.

**Prunner,** Ursula, verwitw. Apothekerin 1621 Regensburg 29.

**Psalm,** monatlicher, in d. Betstunde 1701 *Sch* Nauen 35 Anm.

**Psalmen,** gebetet u. gesungen *MA* Bingen 87 Anm. 6. — lernen, f. d Jugend sehr wichtig 1723 *Sch* Nauen 49. — lesen, im Erziehungsplane d. Pfalzgrafen Friedr. VI (1582) 216. — recitieren, bei Ausfall d. Predigt 1701 *Sch* Nauen 36. — im Religionsunterr. d. Schreib- u. Rechenmstr. 1681 Lüneburg 126.

**Psalmorum codex** = psalterium 15. *Jh* 87.

**Psalterium** im kirchlichen Breviergebete 1403 Bingen 87 Anm. 6. — in Wiegendrucken d. 15. *Jh* 87. — s. a. Buchananus.

**Pythagoras** „aurea carmina", griech. Lektüre d. 2 obersten *Kl* 1604 *Sch* Stargard i. P. 23.

## Q.

**Quade** 1716—57 *R* am *G* Stettin, Freund v. Disputationen 181.

**Quadrant** beim mathem. Unterr. 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**„Quaestiones grammaticae“** im Lateinunterr., wöchentl. 2 Std. 1598 *Lsch* Wolkenstein 133.

**Quartus** = vierter *L*, 1723 wegen grosser Schülerzahl eingestellt *Sch* Nauen, soll den Organistendienst versehen 38, darf seinen Schülern Privatstunden erteilen 39.

**Quinkenius,** 1667 Metaphysiker d *G* Paderborn 272.

## R.

**Raderecht,** Daniel, um 1636 *R* d. Rats*sch* Stargard i. P. 24.

**Rachetten - Spielen** jungen Adligen empfohlen 17. 18. *Jh* 236.

**Rangordnung** (Rangverhältnis) s. Dekan, Diakon, Kantor, Kustos, Priester, Propst, Scholasticus, Subdiakon.

**Raritäten,** historische 17. 18. *Jh* 225.

**Rat,** städtischer, in *Sch* - Angelegenheiten entscheidend 16. *Jh* Bingen 96. 97. — bei *L*-Annahme beteiligt 1590 ebenda 102.

**Ratloff,** Nunne, Schulgehilfe, will 1564 e. eigene *Sch* in Lüneburg errichten 112.

**Ratsfreischule** s. Leipzig.

**Ratsschreibmeister,** Einkommen: durch Besoldung 1571—1756 Lüneburg (zwischen 20 u. 100 Thlr.) 111; durch Schulgeld, Steuerfreiheit u. freie Wohnung ebenda 111.—Nebenbeschäftigung: Schreibunterr. in Sexta u. Quinta d. Johanneums 1696—1710 Lüneburg 129.—s. a. Schreibmeister.

**Ratsschreibschule,** Schüler der—müssen am katechet. Unterr. in d. Kirche teilnehmen 1654 Lüneburg 123.

**Rats- Schreib- u. Rechenmeister,** Einkommen: durch Besoldung 100 Rthlr. jährl., quartaliter 25 Rthlr. gegen Quittung 1756 Lüneburg 130; aus Remuneration d. Rates 1575 ebenda 119; durch Schreibarbeiten 1571 ebenda 118; aus „Schull- u. Holtzgeld“ 1756 ebenda 130; durch Steuerfreiheit ebenda 125. 127. 130; durch Steuerfreiheit so lange ohne anderes Einkommen ebenda 128; ungenügendes 1571 ebenda 118; Schulden wegen ungenügenden Eink. 1575 ebenda 119. — Entlassung, vom Rate verweigert 1573 Lüneburg 118. — thätlich angegriffen v. Schülern d. Winkel*sch* 1571 Lüneburg 118; Verpflichtungen: muss täglich v. 11—12 Uhr d. Schülern d. Johanneums unentgeltlich Schreib-

u. Rechenunterr. erteilen 1756 Lüneburg 130; soll d. Schüler zur Katechisation in d. Kirche führen ebenda 130; — wünscht Entlassung wegen Ueberhandnehmen d. Winkelschulen 1573 ebenda 118.

——— s. a. Bahlsen, Classen. — s. a. Schreib- u. Rechenmstr.

**Rats - Schreib - u. Rechenschule** zu St. Johann 1669 Lüneburg 124. — s. a. Schreib- u. Rechenschulen.

**Ratsschule** s. Stargard i. P.

**Rauhes Haus** zu Horn bei Hamburg 287.

**Raumer,** Gesch. d. Pädagogik 211 Anm. 5.

**Realanstalten,** Darstellungen ihrer Geschichte s. unter Gymnasium.

**Realgymnasium** s. Baden, Dresden.

**Realien,** ihre Wichtigkeit f. d. Unterr. v. Leibniz (17. *Jh*) betont 280.

**Realprogymnasium** s. Solingen.

**Realschule,** deutsche in d. Mitte d. 18. *Jh* 137. — erste im Herzogtum Braunschweig 1745, Plan zu ihrer Errichtung 137. — Hilfsmittel u. Bücher f. d. Unterr. (f. *L* u. Schüler) 141. 142. — kann nach Heyne (1770) aus *Pädm* Jlfeld nicht gemacht werden 68. — zur Förderung v. Künsten u. Gewerben 1745 Königslutter 138. — s. a. Unterrealschule. — s. a. Alzey, Frankfurt a. M., Hanau.

**Realschulwesen** in Hessen - Nassau z. Z. d. französ. Fremdherrschaft 279.

**Reception** s. **Schüler**-Aufnahme.

**„Rechmester“** = Rechenmeister 1589 Lüneburg 119 Anm. 2.

**Rechenbuch** f. d. Schüler 1745 Real*sch* Königslutter 142.

**„Rechenbücher“** = Kassenbücher 1483 bis 1500 Bingen 91 Anm. 17.

**Rechenkunst** Anfang 18. *Jh* *Lsch* Wolkenstein 134.

**Rechenmeister** in Lüneburg 111 ff. — s. a. Deutsche Schulmeister, Schreib- u. Rechenmeister. — s. a. Neudorfer.

**Rechenschulen** in Lüneburg 111 ff.

**Rechen- u. Schreibmeister** v. Wildeshausen 1583 aus d. Stadt verwiesen 192.

**Rechnen,** kaufmännisches 1659 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 125. — künstliches ebenda 125. — Methode f. d. mittl. *Kl* (theoret. u. prakt.) 1745 Real*sch* Königslutter 145; österreichische 288. — Privatstunden 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282. — Unterrichtsgegenstand: 2 bis 4 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankfurt a. M. 283; vier Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 281; Real*sch* Königslutter (1745) 138. 140. 144; Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 16., 17., 18. *Jh* 112. 114. 115. 123. 126. 128. 129; *Sch* Nauen 42; Neben*sch* Wildeshausen (1584) 193; Stifts*sch* Wildeshausen 188. 190; in d. 1. Erziehungsperiode vornehmer Kinder 17. 18. *Jh* 242; von nicht „qualificirten“ Personen erteilt 1669 Lüneburg 124. — s. a. Algebra, Einmaleins, Numeriren, Regeldetri, Schularbeiten, Species, Welsche Praktika, Zählen.

**Rechtswissenschaft** an d. *Univ* Ingolstadt (1562) 170. — **u. Staatswissenschaft** e. galante Wissenschaft 17. 18. *Jh* 226. — s. a. Ius.

**Recitation** (memoriter) am Schlusse jeder Woche in d. oberen *Kl* 1745 Real*sch* Königslutter 146.

**Reck,** 1667 Scholast u. Drost v. Neuhaus 275.

**Recordation,** 7 Tage dauernd 1723 *Sch* Nauen 52 Anm. 15; vergebliche Einschränkungsversuche 1769, 1799, 1802 ebenda 52 Anm. 15; abgeschafft gegen kleine Geldentschädigung der Lehrer 1812 ebenda 52 Anm. 15. — Recordieren jährlich 3 Mal (Michaelis, Martini, Neujahr) 1723 ebenda 52.

**Recreationsstunden** s. Freistunden.

**Rector puerorum** = *L* 1278 *Sch* Stargard i. P. 17.

**Rector scolarium** = *L* Esslingen 15. *Jh* 161.

**Reddemer,** Thomas (Thomas Redemerus Berlinensis) 1604—1618 *R* d. Rats*sch* Stargard i. P. 17. 19; Verfasser (Ueberarbeiter) v. Lehrbüchern (Donat u. Compendium grammaticae latinae), Verf. e. Gramm. graeca u. e. Enchiridion lexici graeci (1606) 24. — sein „Typus scholae Stargardianae (1605)" 20.

**Rede,** weitschweifige Ausdrucksweise beliebt 17. 18. *Jh* 230.

**Redeübungen** der *L* am *Pädm* Jlfeld (1770) sollen nach e. bestimmten Programme stattfinden 72, Briefwechsel über einschlägige Materialien u. Hilfsmittel v. Heyne (1770) vorgeschlagen 72. — der Schüler am *Pädm* Jlfeld sollen nach Heyne (1770) nicht auf formelle Reden beschränkt sein 77. — deutsche, 2 bis 4 Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 281. — s. a. Abschiedsreden, Oratoriae studium.

**Reformation** s. Gegenreformation.

**Regeldetri** vom Nürnberger Rechenmstr. Joh. Neudorfer (16. *Jh*) gelehrt 119.

**Regensburg,** *G* poëticum (vor 1561) 131; Ausgaben dafür (v. 1613—1647) 29; Instruktion v. 1557 f. d. *L* d. *G* 131. — Stadtarchiv 131.

**Regiomontanus** s. Müller.

**Reichenau,** Abt Friedrich von — 147.

**Reichsstädte,** süddeutsche, Schulgründungen 12. 13. *Jh* 159. — Verkehr mit Oberitalien 12. 13. *Jh* 159.

**Reim** (männl., auch weibl.) in latein. Fabeln d. 11. *Jh* 150.

**von Reimann,** 1808 Präfekt d. Fulda-Departements 280.

**Reimbolt,** Ludeloff, Rechen- u. Schreibmstr. in Lüneburg 16. *Jh* 115.

**Reineken,** Konr., aus Steinheim, 1666 Syntaxist d. *G* Paderborn 270.

**Reinfried,** K., „Zur Gesch. d. Gebietes d. ehemal. Abtei Schwarzach a. Rh. etc." 287.

**Reiseerziehung,** ideale, geschildert durch Mahrenholtz 17. *Jh* 245.

**Reisegeld** dem *L* v. d. Stadt vergütigt 1647 Regensburg 32. — s. a. Viaticum.

**„Reisekunst, die rechte",** anonyme Schrift (1674) 240 Anm. 98.

**Reisen,** Abschluss d. Bildung junger Cavaliere, die sich nicht um ein Amt bemühen 17. 18. *Jh* 245. — allgemeine Seuche in Deutschland (1674) 241. — Anweisung dazu (Litteratur) 17. 18. *Jh* 242 Anm. 103. — Bildungsmittel im 17. *Jh* 218. — Modesache 17. 18. *Jh* 241. — nach Abschluss d. Studien besonders nach Frankreich 18. *Jh* 241. — sein Wert überschätzt 17. 18. *Jh* 242. — wichtiges Element vornehmer Bildung 17. 18. *Jh* 240. 241.

**Reisesucht** s. Steinhausen.

**Reiseunterstützung** s. Viaticum.

**Reissen** = Zeichnen, nach Talander (1703) e. „feine", nützliche Uebung 235.

**Reiten,** cavaliermässige Leibesübung 17. 18. *Jh* Kassel 232; e. „recht adeliches Exercitium" 17. 18. *Jh* 233. — Unterrichtsgegenstand: Akamie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218.

**Rektor,** Amtsbewerbung 1452 Esslingen 159. — Amtseid *MA* Bingen 88. 89. — dispensiert von d. Recordation 1799 Nauen 52 Anm. 15; vom Singen in d. Dienstags-Wochenpredigt u. in d. Brautmesse 1723 ebenda 48; v. d. Verpflichtung täglich 4 Std. zu informieren ebenda 40. — Eigenschaften, verlangte: muss Baccalaureus in d. freien Künsten sein 1403 Bingen 88; musikalische Bildung 1452 Esslingen 162; muss (nach Heyne 1770) mehr durch Lebensart als durch Schulstudia hervorragen 70. — Einkommen: für Abgangszeugnisse 1723 *Sch* Nauen 43; durch Brautmesse-Singen ebenda 48; durch Prüfungsgebühren ebenda 43; aus Salve-Andacht 1489 Bingen 90. 91.

— Kündigung vierteljährl. 16. *Jh* Bingen 89. — Nebenamt: einmal wöchentl. predigen Mitte 16. *Jh* Rats*sch* Stargard i. P. 19. — Unterrichtsfächer: 1701 *Sch* Nauen 36; 1604 *Sch* Stargard i. P. 25. 26. 27; *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 184. 135. — Verhältnis zu d. ihm unterstellten *LL* 1723 Nauen 61. — Verpflichtungen: Aufsicht über d. ganze *Sch* 1723 Nauen 60. 61; Buch führen über die wichtigeren Vorkommnisse in d. *Sch* ebenda 61; Leitung der obersten *Kl* 1701 ebenda 34; in Konferenzen d. Protokoll führen u. es dann dem Inspektor übermitteln 1723 ebenda 58. 61; Matrikel (Schulregister) führen ebenda 61; Schüleraufnahme darf ohne sein Vorwissen kein *L* vornehmen ebenda 43; Obliegenheiten in u. ausser d. *Sch MA* Bingen 89. — *R* u. Schüler Hauptpersonen bei d. Salve-Andacht 1489 Bingen 90.

**Religiöse Erziehung** der Jugend 1571 Bingen 98.

**Religionsunterricht,** im 17. *Jh* freier 219. — Bücher- u. Hilfsmittel: f. *L* 1745 Real*sch* Königslutter 141, f. Schüler ebenda 142. — deutsch u. latein. (doctrina pietatis), Evangelien im griech. Texte gelesen *Sch* Stargard i. P. 23. 27; latein. (via ad caelum explicatur) *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 135; dogmata fidei, religionis christianae historiae Akademie Wolffenbüttel 218. — f. kleine Kinder 1757 Winkel*sch* Lüneburg 130; dem hl. Rupertus erteilt (sacra volumina) 8. *Jh* 85; vom Schreib- u. Rechenmstr. erteilt 1688 Lüneburg 128. — zwei bis fünf Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankfurt a. M. 283; zwei bis fünf Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 281. 282; Winkel*sch* Leipzig (1741) 201. — Methode 1745 Real*sch* Königslutter 144. 145. — Privatunterricht 1755 Lüneburg 129. — Repetition der Evangelien u. Episteln 1604 *Sch* Stargard i. P. 27; wöchentliche der gelernten Bibelsprüche Anfang 18. *Jh Lsch* Wolkenstein 136. — Prüfung 1741 Winkel*sch* Leipzig 204. — s. a. Antichrist, Apokalypse, Ars memorandi, Ars moriendi, Bibel, Bibelaufschlagen, Biblische Geschichte, Buchananus, Christentum, Donat, Episteln lesen, Evangelien, Exegese, Gebet, Gesang, Glaubensbekenntnis, Gottesgelahrtheit, Heilsordnung, Katechismus, Katechese, Katechetische Unterweisung, Katechisation, Katechisieren, Moral, Operae sacrae, Salomonis sententiae, Schularbeiten, Sprüche, Syrach, Testament (neues), Vaterunser, Verse lernen.

**Religiosität** im 17. *Jh* in höheren Kreisen gering 219.

**Repetitionen,** abendliche f. Studenten 15. *Jh* 1. — wöchentl. über d. gelernten Bibelsprüche Anfang 18. *Jh Lsch* Wolkenstein 136. — der Evangelien u. Episteln 1604 *Sch* Stargard i. P. 27.

**Responsoriensingen** durch d. *Ka* 1604 *Sch* Stargard i. P. 28.

**Retmerus,** Thomas, Morinensis, 1598 Student in Frankfurt a. O. 19.

**Reutlingen** i. Schwaben, *Lsch* seit 13. *Jh* 159.

**Rexing,** H. aus Ahaus, 1665—67 Studienpräfekt am Paderborner Jesuitenkollegium (*G*), sein Tagebuch 247.

**Rheten,** Joachim, um 1605 Buchdrucker in Stettin 20.

**Rhetoren** am Jesuiten*g* Paderborn (1654) 7; Alter u. Zahl (1667) 248.

**Rhetorica classis** = oberste *Kl* 1665 *G* Paderborn 247.

**Rhetorik** an d. *Univ* Ingolstadt (1562) 171.

**Richelmann,** 1770 Schüler d. *Pädm* Jlfeld 75.

**Richter,** Wilh., „Aus d. Tagebuche d. Paderborner Studienpräfekten Pater H. Rexing S. J. (1665—67)" 247. — „Gesch. der Paderborner Jesuiten" 5 Anm. 1, 6. 7. — „Paderborner Jesuitendramen v. 1592—1770" 5.

**Richter,** Besuch d. Messe vor d. Gerichtssitzung 1571 Bingen 99 Anm

**Riebel,** Max, Winkel*Sch M* 1642 Lüneburg 121.

**Riedlingen** i. Schwaben, *Lsch* seit 13. *Jh* 159.

**Riepen,** Joh. Heinr. aus Neuhaus 1665, Syntaxist d. *G* Paderborn 263.

**Ringen,** Leibesübung f. Cavaliere, im Abnehmen 18. *Jh* 233.

**Ripe,** 1666 Humanist d. *G* Paderborn 268.

**Ritterakademieen** im 17. *Jh* 212; im Gegensatz zu d. humanist.-theolog. *Schsch* 213; ihr Programm 218; Vorbildungsanstalt f. Offiziere 17. 18. *Jh* 248. — des 18. *Jh* legen Wert auf Anleitung zu gutem äusseren Benehmen 237. — s. a. Bedburg.

**Rittercollegium** zu Brandenburg unter Direktor Kemmerich 18. *Jh* 237.

**Ritterspiele,** cavaliermässige Exercitien 17. 18. *Jh* Kassel 232.

**von Rochow,** Friedr. Eberh. 205.

**Rococo,** Lebensideal des — 210 Anm. 4.

**Rococoerziehung** 17. *Jh* 214.

**Röser,** 1690—1715 *R* am *G* Stettin 181.

**Rössel,** Buchholz, „Gesch. des *G* in —" 286.

**von Rohr,** Julius Bernh., „Einleitung zur Ceremonialwissenschaft d. Privatpersonen" 216. — „Einleitung zur Staatsklugheit (1718)" 220. 281.

**Romulus-Fabeln,** verwertet in e. Lehrbuch d. Metrik aus d. 11. *Jh* 150.

**Romulusversifikationen** 11. *Jh* 150.

**Rosenackher,** Mich., um 1629 Zinngiesser, besorgt d. Trinkgeschirr f. d. Alumnen d. *G* poëticum Regensburg 31.

**Rosenbach** s. Indagine.

**Rossspringen** (Voltigieren), cavaliermässige Uebung 17. 18. *Jh* Kassel 232.

**Rostock,** *Univ.* 1576 in Briefwechsel mit *Univ* Leipzig 208.

**Rudenius,** 1667 Logiker d. *G* Paderborn 276.

**Ruhestörung,** Bursisten dafür mit 1 Pf. bestraft 15. *Jh* 4.

**Ruhmann,** Magnus, 1670—87 Schreib- u. Rechenmstr. in Lüneburg 125. 128.

**Rupertus,** der heilige, 8. *Jh* Bingen, als Schüler charakterisiert 85; nimmt Teil am Unterr. im Armen- u. Pilgerhause zu Bingen 86; seine Lebensbeschreibung 85; deren histor. Glaubwürdigkeit 85 Anm.

**Rutenhiebe,** Schulstrafe am *G* Paderborn, 2. Hälfte des 17. *Jh* 13. 262. 263. 267. 268. 269. 270. 274. — Ruten u. Stecken 1723 *Sch* Nauen 46.

## S.

**Sachsen,** Schulen: um 1562 gut 170; die ältesten 133; Hochschulen 1562 f. bayr. Studenten verboten, weil protestantisch 170; Volks*sch* 287. — Schulordnungen d. 17. *Jh* 285.

——— ungesunde Gegend (1562) 170.

**Sackpfeifer** v. d. Stadt Bingen beim Bischofspiel beschenkt 15. *Jh* 94.

**Sacra volumina** (Religion) in d. Erziehung d. hl. Rupertus 8. *Jh* Bingen 85.

**Sadowski,** A., „D. österr. Rechenmethode in pädagog. u. histor. Beleuchtung" 288.

**Sagern,** Joach., „Schulhalter zu Lubekh, dediciret (1600) einem Erb. Rat ein gemein Schreibbuckh" u. erhält dafür 16 Mark 8 ß 119 Anm. 2.

**Salarium** (Tischgeld) s. Einkommen des Lehrers.

**Salomonis sententiae** im Religionsunterr. wöchentl. 2 Std. 1598 *Lsch* Wolkenstein 133.

**Salpius,** seit 1723 Schulinspektor in Nauen 40 Anm. 9. 52.

**Salve-Andacht,** ihr Verlauf 1489 Bingen 90.

**Salve regina,** Blockbuch des 15. *Jh*,

dem neutestamentl. Kreise angehörig 109. — S. r. singen liegt dem *L* täglich ob 1571 Bingen 99.
**Salzer,** Cl., „Bericht über d. Feier d. 300jähr. Jubiläums d. Kommunal-Obergymn. in Komotau (1892)" 285.
**Sander,** Joh., „Gesch. d. Paderborner Jesuitenkollegiums (1580—1659)", handschriftlich 5.
**Sapiens** (auch Sindicus) Titel f. einen Gehilfen des *R* 1452 *Univ* Padua 163 Anm. 11.
**Sarabotrana,** Schiessen mit, Uebung f. Cavaliere 17. 18. *Jh* 236.
**Sattler,** *P.* Magnus, O. S. B., „Zur Erziehung d. Königs Maximilian II v. Bayern" 288.
**Satzbildung,** Unterrichtsgegenstand Stifts*sch* Bingen 16. *Jh* 89.
**Schachspiel,** Cavalieren angemessen, 17. 18. *Jh* 231. 235.
**Schade,** Hinr., 1583 Drost in Wildeshausen 188. 190.
**Schadenersatz** f. e. eingeschlagenes Fenster, Schulstrafe 1667 *G* Paderborn 271.
**Schaevius,** Heinr., Prof. der Rechtswissensch. am *Pädm* Stettin Mitte 17. *Jh* 179.
**Scharnbeck,** „Präceptor", Winkel*SchM* 1687 Lüneburg 127.
**Scheffers,** Friedr., 1666 Stadtkämmerer in Paderborn, in Streit mit seinen Pensionären 271.
**Schenthelius,** Andr. Aegid., 1684 *R* d. *G* poëticum in Regensburg 31.
**Schermer,** Georg, aus Freienwalde, um 1550 *R* an d. Rats*sch* in Stargard i. P., verwendet sein ganzes Einkommen auf Schuleinrichtung; wegen seiner Angriffe gegen Luxus u. gegen d. Rat 1556 vom Predigtsamte suspendiert, seit 1556 Superintendent in Neubrandenburg 19.
**Schiessen** (Stückschiessen) militär. Exercitium f. junge Cavaliere 17. 18. *Jh* 234. — mit Bogen, cavaliermässige Uebung 17. *Jh* 231. — mit Pistole, Flinte od. gezogener Büchse, nichts f. Bürgerliche 17. 18. *Jh* 283. — mit Palestern u. türkischen Bögen, mit d. Sarabotrana u. Bolzen, Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 236.
**Schiller,** Mich. (d. Sohn) 1640—56 Schreibmstr. in Lüneburg, nennt sich selbst „Notarius Caesar: publicus, bestallter Calligraphus u. Arithmethicus", beklagt sich 1642 beim Rate über d. Winkel*SchM* 120.
**Schilling,** Bonaventura, Student, f. d. Messnerdienst in Nendingen bestimmt 147; seit 1786 Messner daselbst 148.
——— Petro, 1718—88 *L* an d. *Sch* in Nendingen 146.
——— (senior), bis 1786 Messner in Nendingen 147.
**Schimpfen,** Schüler dafür bestraft 1665—67 *G* Paderborn 263. 264. 275.
**Schlägerei,** 1665—67 *G* Paderborn: unter Schülern 263. 270 (Misshandlung e. jüngeren durch e. älteren 273). — zwischen Schülern u. Militärwache 264. — zw. Hauslehrer u. Hauswirt 265. — zw. einzelnen *Kl* 270. — zw. Pensionären u. ihrem Wirt 271. — zw. Schülern u. Schneidergesellen 269. — zw. Schülern u. Arbeitern 276. — Schüler schlagen e. Frau 272. 273.
**Schleiz,** Stadt*sch*, Schulgesetz v. 1673 durch Heinrich I 208.
**Schlicker,** Bernh., aus Warburg, ehemal. Schüler d. *G* Paderborn (um 1666) 269.
——— Heinr. Melchior, aus Hamm, 1666 Physiker d. *G* Paderborn 264.
**Schmalkaldischer Bund** 185.
**Schmette,** Bernh., aus Marienloh, 1666 Syntaxist d. *G* Paderborn 270
**Schmid,** K. A., Encyklopädie, über die Schulbibel (1859) 206.
——— „Gesch. d. Erziehung v. Anfang an bis auf unsere Zeit" (1892) 207.
**Schmidt,** „Gesch. d. Pädagogik" 211 Anm. 5.
——— 1667 Humanist d. *G* Paderborn 273.

**Schmidt,** Schulhalter in Leipzig Mitte 18. *Jh* 200.
——— Friedr., „Eine Epistola suasoria d. Prinzen Wilh. v. Bayern aus d. J. 1562" 167. — „Gesch. d. Erziehung d. bayr. Wittelsbacher" 288.
——— Joh. Georg, 1741 Schulhalter in Leipzig (am Hällischen Thore) 202; Rechtfertigung wegen schlechter Amtsführung 203.
——— K., „Gesch. d. Sternberger Schulwesens (1892)" 285.
——— R., „Beiträge z. ältesten Gesch. d. collegium Groeningianum (1633—1714)" Stargard i. P. 24.
**Schmieder,** Dr., *L* an d. Real*sch* in Halle, 1812 als Schulinspektor an d. Bürger*sch* in Kassel berufen 280. 281. — „Nachricht v. d. Verfassung d. Bürger*sch* zu Kassel 1816" 281.
——— H. E., „D. Kgl. Predigerseminar zu Wittenberg in seinen ersten Anfängen" 288.
**Schmihen** bei Augsburg, 1562 Schloss d. Fugger 169 Anm. 4.
**Schnabl,** Mich., ehemaliger Adjunkt an d. Poeten*sch* Regensburg (1626) 31.
**Schneider,** P., „D. Gesch. d. *Sch* zu Nossen" 287.
**Scholaster** = Stifts*SchM* 1583 Wildeshausen 187. — bei *L*-Annahme zugegen 1582 Bingen 102. — hält sich *SchM* f. d. Elementarunterr. Wildeshausen 16. *Jh* 189.
**Scholasticus** = *L* 1588 Stifts*sch* Wildeshausen 189. — = Custos scholarum et disciplinae, Magister, 1160, 1403 Bingen 86; = Aufseher über d. Schulen, d. Zucht u. d. Unterr. 1403 ebenda 87. — Amtseid 1403 Bingen 88. — Aufgaben u. Pflichten: Advokat d. Kapitels, Gebetbücher verbessern, Kanoniker unterr., Psalterium redigieren ebenda 87. — dritter im Stiftspersonal 1403 Bingen 86; dritter Prälat d. Kirche ebenda 87. — in Schulangelegenheiten zuständig 1555 ebenda 97; ernennt d. *R* 1403 ebenda 88.
**Schonecke,** W., „Lüneburger Schreib- u. Rechenmeister" 111.
**Scherlemmer** 1667 Rhetor d. *G* Paderborn 276.
**Schorn,** A., „Gesch. d. Pädagogik in Vorbildern u. Bildern (1892)" 207.
**Schorus,** Anton, „Thesaurus Ciceronianus" den Schülern d. obersten 2 *Kl* empfohlen 1604 *Sch* Stargard i. P. 22.
**Schowart,** „Thesaurus peregrinantium (1708)" 236 Anm. 89.
**Schreibbuch,** 1600 vom Schulhalter Sagern in Lübeck dem Rate v. Lüneburg dediciert 119. — Schreibbücher 1745 Real*sch* Königslutter (untere *Kl*) 139.
**Schreiben,** Kenntnis im — erforderlich f. d. Messnerdienst 1786 Nendingen 148. — lateinisch 1681 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 126; latine, graece, germanice, maiusculis u. minusculis 1604 *Sch* Stargard i. P. 22. — Methode f. d. unterste *Kl* 1745 Real*sch* Königslutter 141. — nach Diktat zur Einübung d. Orthographie ebenda (mittl. *Kl*) 145. — nach Vorschrift 1701 *Sch* Nauen 86; 1745 Real*sch* Königslutter 142. — im Privatunterr. 1710, 1755 Lüneburg 129. — Schönschreiben, deutsch u. französ., 4 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 284. — „teutsch" 1681 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 126. — Unterrichtsgegenstand: 2½ bis 6 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 283; zwei bis sechs Stunden wöchentl. 1812 — 14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 281. 282; Real*sch* Königslutter (1745) 138. 139; Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 16. 17. 18. *Jh* 112. 114. 115. 123. 128. 129; täglich v. 12 bis 1 Uhr 1696 in Sexta u. Quinta d. Johanneums in Lüneburg 129; *Sch* Nauen (1701) 86; *Sch* Stargard i. P. (1604) 21. 22; Nebeu*sch* Wildeshausen (1584) 193; Stifts*sch* Wildeshausen 16. *Jh* 186. 188. 189. 190; *Lsch* Wolkenstein Anfang 18. *Jh* 134; dem hl.

Rupertus erteilt 8. *Jh* 85; in d. 1. Erziehungsperiode vornehmer Kinder 17. 18. *Jh* 242. — zierliches, vom Nürnberger Rechenmstr. Joh. Neudorfer (16. *Jh*) gelehrt 119; — s. a. Buchstaben malen, Nachschreiben.

**Schreibmeister** 1685 Hildesheim 128. — Bestallungsurkunde 16. *Jh* Lüneburg 111. — Einkommen durch Besoldung (20 Thlr.) u. freie Wohnung 1571 ebenda 117. — konzessionierte beschweren sich über das Unwesen der Winkelschullehrer 1747 ebenda 129. — Kündigung: halbjährlich v. Seiten des Rates 1571 ebenda 117. — Nebenbeschäftigung (schriftl. Arbeiten f. Behörden u. Privatpersonen) wegen zu geringen Einkommens 1657 ebenda 124. — wegen unbefugten Schulhaltens mit Geld u. Gefängnis bestraft 1599 ebenda 120. — wandernder 1607 ebenda 120. — vgl. Ratsschreibmeister, Schreib- u. Rechenmeister.

**Schreib- u. Rechenmeister:** in Lüneburg 111 ff.; in Wildeshausen 192. 193. — Anstellung: 1571 Lüneburg 116; durch d. Niedergericht 1681 ebenda 125; Sieger im arithmet. Wettkampf soll d. Stelle bekommen 1604 ebenda 120. — ausgewiesen aus Wildeshausen auf Veranlassung d. Kapitels mit Hilfe des Drosten 186. 190. — Beschwerde über ihn 1583 Wildeshausen 188—192. — Bürgerrecht ihm verliehen ebenda 186. — = Calligraphus et Arithmeticus cum annexis 1654 Lüneburg 128. — Dienstantritt (Weihnachten) 1681 ebenda 126. — Eigenschaften, verlangte: „ein Ehrbar, Christliches Leben u. Wandel" ebenda 125.

——— Einkommen: durch Besoldung 1571 bis 1756 Lüneburg 111; im 16. *Jh* ebenda 112; dreissig Thlr. 16. *Jh* ebenda 119. 124. — aus d. Kirchenkasten (50 Thlr. jährlich) 1688 ebenda 128. — durch Mietsentschädigung (12 Thlr. jährl.) 1681 ebenda 127; Mietsentschädigung f. d. Kirchenstuhl 1688 ebenda 128. — durch Schulgeld 16. *Jh* 1688 ebenda 111. 112. 128. — durch Schreibunterr. in Sexta u. Quinta d. städt. *Lsch* (Johanneum) jährl. 50 Mark Lüneburger Währung 1696—1710 Lüneburg 129; durch Privatschreibunterr. 1710 ebenda 129; durch schriftliche Arbeiten f. d. Stadt: 2 Thlr. jährl. 17. *Jh* ebenda 124. — durch Steuerfreiheit 16. *Jh* ebenda 112; frei v. „aller vnpflichte" (städt. Abgaben) 16. *Jh* ebenda 114; um 1677 ebenda 125; nur so lange als unvermögend 1681 ebenda 127. — durch freie Wohnung 16. *Jh* ebenda 112. 114. 115. 116. 119; im 17. 18. *Jh* 124. 128. 130. — Klage über mangelhaftes — 16. *Jh* Lüneburg 111; über Beeinträchtigung des — durch d. Winkel*SchM* 17. *Jh* ebenda 124.

——— Gesuch d. Bürgermstr. u. Rates in Wildeshausen an d. Bischof Joh. Wilh. v. Münster (1584) um Wiederzulassung des ausgewiesenen Schreib- u. Rechenmeisters 193. — gründet mit Genehmigung v. Bürgermstr. u. Rat 1570 e. *Sch* in Wildeshausen 186. 190. — Kündigung: vierteljährl. 1681 Lüneburg 127; halbjährl. 1688 ebenda 128. — Nebenbeschäftigung: an fürstlichen Höfen u. bei denen vom Adel mit Schreiben beschäftigt 16. 17. *Jh* 120; Privatunterr. im Schreiben 1710 Lüneburg 129. — Streit mit d. Stifts*sch*, daher des Landes verwiesen Wildeshausen Ende 16. *Jh* 187; mit d. Winkel*SchM* Ende 16. *Jh* Lüneburg 119. — wegen Steuerverweigerung seine *Sch* geschlossen, er selbst mit Einquartierung bestraft 1677 ebenda 125. — Verpflichtungen in Bezug auf Kirche u. Schule laut Be-

stallungsurkunde 1681 ebenda 125. 126; in Bezug auf d. Schule 1688 ebenda 128; in Bezug auf d. Kirche (Beaufsichtigung d. Schüler) ebenda 128.

—— s. a. Berchmann, Hegenberger, Holthöper, Lange, Mülich, Reimbolt, Ruhmann, Tammke, Voigt. — vgl. Rats-Schreib- u. Rechenmeister.

**Schreib- u. Rechenschulen** in Lüneburg, ihre Vorsteher 16.—18. *Jh* 111.

**Schreibvorschriften** f. d. Schreibunterr., ihr Inhalt 1745 Real*sch* Königslutter 142.

**Schreinerarbeit**, Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 236.

**„Schrifmester“** = Schreibmeister 119 Anm. 2.

**Schröder,** Winkel*SchM* 1687 Lüneburg 127.

**Schubert,** „Introductio“, „Institutiones theol. dogm.“, „Theolog. Moral“ im Religionsunterr. 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**Schüler,** adlige, besonderer Lehrplan f. sie 17. *Jh G* Görlitz 211; ihre Unterrichtsfächer (Genealogie, Heraldik, Mathematik, Tanzunterricht) 17. 18. *Jh* ebenda 212.

—— Aufzüge, öffentl. Ende 14. *Jh* Wildeshausen 183.

—— Aufnahme soll (nach Heyne 1770) am *Pädm* Jlfeld nach strengeren Grundsätzen geschehen 73; auf ein oder zwei Jahre unstatthaft ebenda 74; Platzverteilung nach erfolgter Aufnahme ebenda 78. — Aufnahme-Alter, mindestens 4 Jahr 1723 *Sch* Nauen 43. — Aufnahme-Gebühren f. Einheimische nach Belieben, für Fremde 8 Gr. pro quartano et tertiano, 12 Gr. pro secundano, 16 Gr. pro primano ebenda 43. — Aufnahme-Prüfung durch d. *R* 1723 *Sch* Nauen 43; 1770 *Pädm* Jlfeld 74; Prüfungsarbeit (Specimen, Probeschrift) vom *Pädm* Jlfeld soll (nach Heyne 1770) nach Hannover geschickt werden 75. — s. a. unten unter Wiederaufnahme.

—— begabte sollen möglichst gefördert werden 1723 *Sch* Nauen 42.

—— Beichte 1654 Lüneburg 124.

—— Belohnungen f. Fleiss u. gutes Verhalten 1745 Real*sch* Königslutter („avanciren“, ihre Arbeiten beim Examen gelobt, Besuch d. Werkstätten, Bücher, Spaziergang mit d. *L*) 146. 147. — s. a. unten unter Einnahme, Fleiss.

—— Betragen 1745 Real*sch* Königslutter 146. — Klagen d. *L* über schlechtes 1557 Lüneburg 116. — ungebührliches der Winkelschüler, sogar gegen d. Rats-Schreib- u. Rechenmstr. 1571 ebenda 118. — vgl. auch Conduitenlisten.

—— Dispensation adliger Schüler v. einzelnen Unterrichtsfächern 17. 18. *Jh G* Görlitz 212. — Schüler d. Rechen*sch* v. d. Teilnahme am Examen catecheticum dispensiert Lübeck 17. *Jh* 123.

—— Einnahme (Einkommen) für Beteiligung an d. Salve-Andacht 1489 Bingen 90. 91. — durch Geldspende der Stiftsherren (2 vollwichtige rhein. Gulden) Ende 14. *Jh* Wildeshausen 183. — durch Geschenke v. d. Stadt (Bingen) beim Bischofspiel 15. *Jh* 93. — aus Stiftungen (Tenebrae-Singen) 1535 Bingen 94. 95. — s. a. oben unter Belohnungen.

—— Entlassung aus d. *Sch*, perfektes Lesen u. Uebung im Katechismus Bedingungen dafür 1723 Nauen 44. — wegen epidemischer Krankheit (Dysenterie) vor Schulschluss September 1676 *G* Paderborn 12.

—— Erziehung, sollen zu brauchbaren Staatsbürgern erzogen werden 1745 Real*sch* Königslutter 138.

—— Feste s. Schulfeste.

—— Fleiss, Mittel um ihn anzuregen von Heyne 1770 f. *Pädm*

Jlfeld vorgeschlagen 78. — s. a. oben unter Belohnungen.

——— Haltung u. Kleidung *MA* Bingen 89.

——— Kontrolle ihrer Leistungen u. Fortschritte durch Stubenbesuche d. *L* v. Heyne 1770 f. *Pädm* Jlfeld gefordert 76.

——— Leben nach studentischer Art 1593 *Pädm* Stettin 176.

——— Prozession, d. Schüler dabei nach d. Grösse geordnet 1723 *Sch* Nauen 43.

——— Schmausereien, den Schülern der Stifts*sch* Wildeshausen v. d. Stiftsherren gegeben 14. *Jh* 183; abgeschafft, dafür Geldentschädigung ebenda 183.

——— Schulbücher sollen gleich sein 1723 *Sch* Nauen 42.

——— Streitigkeiten zwischen d. Schülern d. verschiedenen Schulen 1583 Wildeshausen 186. 190.

——— Studium, eigenes d. Hauptsache (nach Heyne 1770) *Pädm* Jlfeld 76.

——— verheiratet 1667 *G* Paderborn 272.

——— Vergehen s. Baden, Baumfrevel, Betreten fremder Gärten, Branntweintrinken, Brettspiel, Büchsentragen, Diebstahl, Fahren (auf Schleifen), Fenstereinwerfen, Fischen, Frechheit, Kartenspiel, Kneipen, Krebsfang, Küchenlatein, Künste (verbotene), Lärmen, Nächtliches Umherschwärmen, Ruhestörung, Schlägerei, Schulversäumnis, Spätes Ausgehen, Uebernachten ausserhalb d. Wohnung, Unfug, Ungehorsam, Ungezogenheit, Unreinlichkeit, Unsittlichkeit, Verlassen d Schule, Vernachlässigung anvertrauter kleiner Schüler, Werfen, Widerspänstigkeit, Wind streichen lassen, Würfelspiel. — vgl. auch Betragen.

——— Verpflichtungen u. Vorschriften in Bezug auf ihr Verhalten *in d. Schule:* sollen d. Schulgesetzen nicht zuwiderhandeln 1557 *G* Regensburg 131. — sollen sauber zur *Sch* kommen u. sich während des Unterr. anständig verhalten 1728 *Sch* Nauen 46. 47. — sollen nicht Possen treiben 1572 Bingen 89. — sollen während d. Unterr. nicht plaudern ebenda 89; Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122; 1728 *Sch* Nauen 56. — sollen sich in Abwesenheit d. *L* ruhig verhalten Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122. — sollen in Gegenwart d. *L* nicht lachen oder Unart treiben 1723 *Sch* Nauen 56. — sollen dem *L* nicht widersprechen Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122. — sollen sich nicht selbst rächen ebenda 122. — sollen während d. Unterr. nicht hinausgehen 1723 *Sch* Nauen 45; Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122. — sollen ohne Grund u. ohne Erlaubnis d. *L* keine Schulstunde versäumen Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122. — sollen ruhig u. ohne Gedränge d. *Kl* verlassen 1723 Nauen 56.

——— *in d. Kirche*: Besuch d. öffentl. Gottesdienstes u. d. Katechismusverhörungen 1681 Lüneburg 126; Kirchenbesuch mit d. *Ka* 1701 *Sch* Nauen 36; Besuch d. Sonntagsgottesdienstes (mit Gesangbuch u. Bibel) ebenda 48. 49; Besuch d. Wochenpredigten u. d. Betstunde ebenda 47. 48 Anm. 12; müssen in d. Dienstagpredigt gehen u. singen 1701 ebenda 36; Teilnahme an d. Salveandacht 1489 Bingen 90. — müssen im Chor d. Glocken läuten ebenda 89. — sollen Ordnung halten bei Prozessionen 1572 ebenda 89. — Responsoriensingen 1571 ebenda 100.

——— *ausserhalb v. Schule u. Kirche*: 1572 Stifts*sch* Bingen 89; Mitte 17. *Jh* Lüneburg 121. — sollen nicht mit Bogen schiessen 1665 *G* Paderborn 269. — sollen aus fremden Gärten wegbleiben 1666 ebenda 269. — Gebet beim Aufstehen u. beim Essen Mitte 17. *Jh* Lüneburg 121. – sollen höflich sein

18. *Jh G* Zittau 237. 238; sollen höflich grüssen Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122. — Teilnahme an Leichenprozessionen (Schulleichen) 1723 *Sch* Nauen 39. — sollen kein Obst stehlen 1665 —67 *G* Paderborn 262. — Recordieren 1723 *Sch* Nauen 52 Anm. 15. — sollen sich der Schmähungen enthalten 1665 *G* Paderborn 264; sollen sich keine Zunamen geben Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122. 123. — sollen aus d. *Sch* sittsam nach Hause gehen 1723 *Sch* Nauen 47; Mitte 17. *Jh* Lüneburg 121. 122. — sollen auf d. Strassen keinen Mutwillen verüben 1681 Lüneburg 126; sollen auf d. Strassen nicht herumschwärmen u. schreien 1728 Nauen 47; sollen auf d. Domplätzen, Kirchhöfen u. Vorplätzen d. Kirchen nicht spielen, lärmen, umherlaufen, mit Steinen werfen 1665—67 *G* Paderborn 263. — sollen Streit mit d. Militärwache vermeiden 1665 ebenda 263. — sollen Trinkgelage u. nächtliches Umherschwärmen vermeiden ebenda 264. — sollen nicht Schweinchenspiel spielen 1666 ebenda 270. 271. — sollen „vor dem Schullgehenn“ sich noch etwas auf ihre „Lection gefasst machenn“ Mitte 17. *Jh* Lüneburg 122. — s. a. oben unter Vergehen. — vgl. auch Conduitenlisten.

——— Verzeichniss (Catalogus) v. jedem Klassenlehrer zu führen 1723 *Sch* Nauen 45. — vom *R* anzufertigen u. beim Examen den Superioribus vorzulegen ebenda 44. — soll nach Heyne (1770) f. *Pädm* Jlfeld nach d. Klàssenplätzen angefertigt u. gedruckt werden 78.

——— Vorbildung, mangelhafte der neu Aufgenommenen (Novitii) 1604 *Sch* Stargard i. P. 28.

——— Vorschriften hinsichtlich ihres Verhaltens sollen d. Kindern jedes Vierteljahr v. d. *L* vorgelesen werden Mitte 17. *Jh* Lüneburg 121.

——— Wiederaufnahme verwiesener oder entlaufener 1665 *G* Paderborn 262. 263. 264. 267. 271. 273.

——— ihr Wissen ist massgebend bei Platzverteilung (bei Leichen- u. anderen Prozessionen dagegen ihre Grösse) 1723 *Sch* Nauen 48.

——— Zahl 1667 *G* Paderborn 248. — grosse, veranlasst Konzession zur Gründung e. zweiten *Sch* 16. *Jh* Lüneburg 115. — kann nach Heyne (1770) verringert werden durch strengere Aufnahmebedingungen 73.

——— s. a. ABC Schüler, Studenten.

*Schule:*

**Schulangelegenheiten,** zuständige entscheidende Personen 1571 Bingen 97.

**Schularbeiten** 1745 Real*sch* Königslutter 140. — Einrichtung u. Einteilung darf vom *L* nicht willkürlich abgeändert werden 1728 Nauen 47. — Tabelle f. docentes et discentes 1745 Real*sch* Königslutter 143. — sollen d. Schulunterr. entlasten ebenda 143. — müssen d. Eltern vorgezeigt werden ebenda 143. — in Epistolographie ebenda 146. — in Latein ebenda 145. — im Rechnen ebenda 145. — in Religion ebenda 144. — s. a. Aufgaben.

**Schularten:** Bubenschule, Bürgerschule, Collegium, Gymnasium, Hauptschule, Jungfrauschule, Kinderschule, Klippschule, Lateinschule, Lehrweschenschule, Mädchenschule, Nebenschule, Pfarren - Kaplanei - Schule, Pfarrschule, Privatschule, Ratsfreischule, Ratsschule, Realschule, Schreib- u. Rechenschule, Stadtschule, Trivialschule, Winkelschule. — s. a. Protestantische Schule.

**Schulaufsicht** über Winkel*sch* durch Geistliche 1711 Leipzig 200. — s. a. Scholasticus.

**Schulbesuch** beginnt mit d. 6. Lebensjahre 1604 *Sch* Stargard i.P. 21. — Dauer: 12 Jahre (vom 6.-18. Lebensj.)

ebenda 28. — im Sommer mangelhaft 1723 Nauen 44. — Kontrolle durch Schülerverzeichnisse u. Aufnahmeregister ebenda 44; am Anfang oder Ende jeder Stunde durch d. Klassenlehrer ebenda 45. — obligatorisch ebenda 44. — soll pünktlich geschehen ebenda 45.

**Schulbetrieb**, theologisch verknöchert Ende 16. *Jh* 217.

**Schulbibel**, zur Gesch. der — 205. — Name zuerst (1799) v. Zerrenner gebraucht 205. — „die erste" (Hagersche Kinderbibel v. 1749) 205.—preussische Verordnung dagegen (1814) 205. — übergrosse Produktion auf d. Gebiete der — Anfang 19. *Jh* 205. — s. a Dix, Schmid.

**Schulbibliothek** der Real*sch* Königslutter (1745) 141; des Marien*g* Stettin 20. — s. a. Bibliothek.

**Schulbischof,** Attribute, Funktionen, Gefolge 18. *Jh* Mainz 92. — Einnahmen durch Geschenke der Stadt 15. *Jh* Bingen 93. 94. — ladet sich d. Rat zu Gaste 1483 ebenda 93. — hat Audienz beim Kurfürsten, bei d. Domstiftsherren u. der übrigen Nobilität 18. *Jh* Mainz 92.

**Schulbücher** müssen v. d. Kirche approbiert sein 1571 Bingen 99. — sollen in d. einzelnen *Kl* gleich sein 1728 *Sch* Nauen 42; 1770 *Pädm* Jlfeld 79. — nur d. eingeführten sind statthaft 1723 Nauen 42. 43. — wegen starker Abnutzung wenige erhalten 107. — s. a. Bücher.

**Schulcollege** = *L* 1723 Nauen 54.

**Schuldiener** = *L* 1557 *G* Regensburg 131; 1669 Lüneburg 124.

**Schuldisciplin** 17.—19. *Jh G* Paderborn 5. 247.

**Schulfonds**, fiscus eleemosynarius scholasticus 1626 *G* Regensburg 80.

**Schuleinrichtung** 1728 Nauen 87.

**Schule,** gemeine = Stiftsschule 1584 Wildeshausen 193. — höhere am Binger Stift (um 1572) 88.

——— liebevolle Fürsorge f. die — 1568 Wildeshausen 185.

**Schulfahne** (Banner) f. öffentl. Aufzüge d. Schülern d. Wildeshausener Stiftes v. d. neurecipierten Stiftsherren geschenkt Ende 14 *Jh* 188.

**Schulfeste** s. Bischofsspiel, Gregoriusfest, Maigang, Nicolausfest, Unschuldige Kinderfest. — vgl. auch Bingen, Mainz.

**Schul- u. Kinderfeste** im *MA* 91 Anm. 18.

**Schulgehilfe** = *L* (Kollaborator) 1594 Bingen 102. — schlecht besoldet 16. *Jh* Lüneburg 112. 118. — klagt über schlechte Schulleitung seines vorgesetzten *L* ebenda 113.

**Schulgeld** 16. *Jh* Wildeshausen 190. — auf arme Schüler ist Rücksicht zu nehmen 1723 *Sch* Nauen 41. — Befreiung der Neffen u. Blutsverwandten der Prälaten u. Stiftsherren vom — Stifts*sch* Bingen 16. *Jh* 89. — dem *L* schuldig geblieben 1583 Wildeshausen 188. — erhoben vom *L* an d. 4 Fronfasten 1571 Bingen 101. — quartaliter 1688 Lüneburg 128. — f. Mädchen*sch* v. 6 Pf. auf 9 Pf. erhöht 1771 Nauen 40 Anm. 9. — f. Privatstunden 1 Thlr. jährlich ebenda 40 Anm. 9; f. Privatunterricht: v. Einheimischen vierteljährl. 6 Gr. f. Quartaner u. Tertianer, 8 Gr. f. Sekundaner, 12 Gr. f. Primaner; v. Fremden: 8 Gr. f. Quart., 12 Gr. f. Tert., 16 Gr. f. Sekund., 20 Gr. bis 1 Thaler f. Prim. 1728 *Sch* Nauen 41. — f. öffentlichen Unterr. vierteljährl. 1 Gr. pro quartano et tertiano, 2 Gr. pro secundano, 3 Gr. pro primano ebenda 41. — 1 Albus v. jedem Buben 1590 Bingen 102.

——— der Alphabetisten: 8 (12) Albi, der Donatisten: 12 (16) Albi, der Grammatisten: 16 (20) Albi 1571 (1582) Bingen 101. 102.

——— s. a. Einkommen.

**Schulgeschichte** s. Erziehungs- u. Schulgeschichte.

**Schulgeselle** = *L* 1590 Lüneburg 119 Anm. 2. — wandernder bittet um

Zehrpfennig 1654 ebenda 116 Anm. 1.

**Schulgesetze** (Leges scholae, L. scholasticae, Statuta, Statuten) 1557 *G* Regensburg 131; 1723 *Sch* Nauen 37. — über Disputationen 1624 *Pädm* Stettin 178. — Handschlag u. Namensunterschrift verpflichten d. *L* auf d. Schulgesetze 1723—1826 Nauen 62; Lehrer weigern sich durch Handschlag u. Namensunterschr. d. Schulges. anzuerkennen 1724 ebenda 62 Anm. 18; *L* auch ohne Handschlag u. Namensunterschr. zur Beobachtung d. Schulges. verpflichtet 1723 ebenda 62. — sind nötigen Falls abzuändern, bezw. zu verbessern ebenda 63. — sollen wenigstens halbjährl. öffentl. verlesen werden ebenda 62. — Veröffentlichungen über Schulges. (aus d. J. 1892) 284. — Zuwiderhandlungen dagegen 1745 Real*sch* Königslutter 146. — s. a. Böhme.

**Schulgottesdienst,** Montag 8—9 Uhr 1770 *Pädm* Jlfeld 80; täglich v. 8 bis 9 Uhr 1598 *Lsch* Wolkenstein 133. — f. d. älteren Schüler 18. *Jh* *Lsch* Wolkenstein 135.

**Schulhalter** = *L* 1741 Leipzig 201. 202. — „Teutscher" 16. *Jh* Lüneburg 114. — s. a Beck, Bochmann, Freystein, Günther, Halm, Höpfner, Köhling, Kühn, Ludewich, Mehder, Pfemmler, Schmidt.

——— Schule halten durch e. „auslendischen schulemeister" 1583 Wildeshausen 188.

**Schulhalterinnen** bedürfen zum Unterr. gerichtl. Konzession 1757 Lüneburg 130. — Beaufsichtigung durch d. Geistlichkeit ebenda 130. — Prüfung durch d. Superintendenten ebenda 130. — müssen unbescholten sein ebenda 130. — ungenügend vorbereitet ebenda 130.

**Schulhaus** Lüneburg 16. *Jh* 114. — innere Einrichtung 1695 Nauen 83 — Neubau (Kosten, Baumeister hat sich verrechnet, wird durch d. Rat entschädigt) 1563 Bingen 95.

**Schulhefte** bayerischer Prinzen 167.

**Schulherren,** d. i. Bürgermstr. u. Rat d. Stadt 14. *Jh* Esslingen 160.

**Schulhygiene,** Schüler sollen seuchenverdächtige Gegenden meiden 1666 *G* Paderborn 270. — Schüler wegen epidemischer Dysenterie vor Schulschluss entlassen 1676 ebenda 12. — *Sch* wegen Pest geschlossen 16. *Jh* Lüneburg 119.

**Schulinspektion** d. Klipp*sch* durch Geistliche 1757 Lüneburg 130.

**Schulinspektoren** 1557 *G* Regensburg 131.

**Schulkinder,** Trennung d. Geschlechter 1586 Bingen 96. — können d. Geld f. Heizung d. Schulzimmer nicht bezahlen 1571 Lüneburg 118. — lernen Alphabet u. syllabieren 1654 Lüneburg 128. — v. d. Frau d. Schreibmstr. unterr. 16. *Jh* ebenda 119. — s. a. Beten, Lesen, Nähen.

**Schulklasse** s. Klassen.

**Schulkomödie** s. Jesuitendrama.

**Schulleiche** = Leichenbegängnis mit Begleitung v. Lehrern u. Schülern, bis 1864 Nauen 89. — d. Schüler rangieren dabei nach d. Grösse 1723 ebenda 43.

**Schulmeister** = *L (R)* 1557 *G* Regensburg 131. — „Schulmeister v. Esslingen", Dichter 161.

**Schulmünzen** als Prämien 1618 *G* Regensburg 29.

**Schulordnungen,** d. älteste d. Kreuz*sch* zu Dresden 208. — d. Stadt Königslutter (1745) 137. — d. *G* Nordhausen (v. 1583) 208. — zwei sächsische d. 17. *Jh* 285. — siebenbürgisch - sächsische (1782 — 1883) 208. — Schul- u. Unterrichts - Ordnung v. 1561 v. Agricola, *R* des *G* in Regensburg 131. — Veröffentlichungen darüber 284.

**Schulprämien** 1653, 1654 *G* Paderborn 7. — Bücher 1748 ebenda 16. — Münzen, nach d. Oster- u. Herbstprüfung verteilt 1618 *G* Regensburg

29. — Veröffentlichung d. Namen hervorragender Schüler v. Heyne 1770 f. *Pädm* Jlfeld vorgeschlagen 78. — am Ende des Schuljahres verteilt 1770 *G* Paderborn 16. — nach d. öffentl. Prüfung verteilt: Papier, Backware (bis 1811), Bücher (seit 1787) *Sch* Nauen 50 Anm. 13. — im Anschluss an dramat. Aufführungen verteilt 1661, 1665, 1748 *G* Paderborn 9. 10. 16. — s. a. Mauritius, Praemium, **Schüler**-Belohnungen

**Schulprogramme** s. Programme.

**Schulprüfung** vierteljährlich 1578 Nauen 49 Anm. 13. — (examen publicum et solenne) halbjährl., Michaelis u. Ostern, in Gegenwart d. Magistrats, Ministerii, d. Stadverordneten, der honoratiorum civitatis u. d. Eltern 1723 ebenda 49. — Ostern ebenda 44. — d. einzelnen *Kl* nach einander ebenda 50. — in Gegenwart d. Drosten, d. Amtsmanns u. d. Superintendenten 1770 *Pädm* Jlfeld 77. — öffentl. in d. Kirche (bis 1829) Nauen 49 Anm. 13. — v. d. Praeceptoribus oder Superioribus (Inspektor) abgehalten 1723 ebenda 50. — Schreib- u. Rechenbücher u. Diarien sind dabei vorzulegen ebenda 50. — Disputationen an ihrer Stelle 1607 *Pädm* Stettin 177. — v. d. Primanern u. Sekundanern deutsche Reden dabei gehalten 1723 Nauen 50. — s. a. Examen.

**Schulregister** s. Matrikel.

**Schulschliessung** wegen epidemischer Dysenterie 1676 *G* Paderborn 12. — wegen Pest 16. *Jh* Lüneburg 119.

**Schulstrafen** f. Bursisten (1 bis 4 Pf.) 15. *Jh* 4. — am *G* Paderborn 17. bis 19. *Jh* 5. — verbaliter et realiter 1723 *Sch* Nauen 50. — Beschwerden der Eltern sind an d. Vorgesetzten zu richten, Missbräuche den Superioribus anzuzeigen ebenda 46. — Vorschriften f. d. *L* 1571 Bingen 99. — sollen vornehmlich vom Klassenlehrer verhängt werden 1723 *Sch* Nauen 46. — sind maassvoll anzuwenden 46. 59. — nicht zu streng Bingen 16. *Jh* 89. — sollen nicht unmenschlich sein 1604 *Sch* Stargard i. P. 21. — Schlagen in d. Kirche verboten 1723 Nauen 59. — Schläge nützen oft wenig („gar bey der Religion") 1745 Real*sch* Königslutter 146. — s. a. Auslieferung, Erschwerte Wiederaufnahme, Geldstrafen (Kopfstück), Karzer, Rutenhiebe, Schadenersatz, Ungesiegeltes Abgangszeugnis, Verwarnung, Verweigerung d. Erlaubnis zu reisen, Verweis, Verweisung, Vorladung, Zeugnisverweigerung. — vgl. auch **Schüler**-Vergehen.

**Schulverhältnisse** in Bingen Anfang 15. *Jh* 87. — in Wildeshausen im 30jähr. Kriege 198.

**Schulversäumnis** dem Schreib- u. Rechenmstr. nicht gestattet 1681 Lüneburg 126. — unentschuldigte der Schüler bestraft 1665, 1666 *G* Paderborn 263. 265; *Sch* Nauen (1723) 45. — wegen Besuch d. Wochenpredigten u. d. Betstunde 1723 Nauen 48.

**Schulvisitation** in Leipziger Winkel*sch* (1741) 200. — durch d. *R* 1723 *Sch* Nauen 60. 61. — Bericht darüber an d. Inspektor ebenda 61. — unpädagog. Verhalten d. Visitators 1741 Leipzig 203.

**Schulvorsteher** d. Schreib- u. Rechen*sch* in Lüneburg 16.—18. *Jh* 111; Streit mit seinen Schulgehilfen 16. *Jh* ebenda 113.

**Schulwesen** im *MA* 85.

**Schulzeit**, Dauer: nicht unter 3 Jahren 1770 *Pädm* Jlfeld 74. — s. a. Unterrichtszeit.

**Schulzimmer**, durchgehegt um mehrere *Kl* zu bilden 1723 Nauen 47. — Heizung 1565 Bingen 96; 1571 Lüneburg 118; vier durch einen Ofen erwärmt 1695 Nauen 33. — nur durch Bretterwand v. einander

getrennt, mit Steinen gepflastert, schlecht geheizt 18. *Jh* ebenda 34. — ungenügende Räume 1557 Lüneburg 115. — zu klein, ebenda 16. *Jh* 112. — jede Klasse hat ihr eigenes 1728 Nauen 38.

**Schulzucht** s. Disciplin, Schuldisciplin.

**Schultze**, Daniel, 1661—64 *R* am *Pädm* Stettin 179.

**Schupp**, Balthasar, empfiehlt adlige Unterrichtsanstalt 213.

**Schwaben**, Handel im *MA* 159. — s. a. Stadtschulen.

**Schwank**, hervorgegangen aus d. Tierfabel 11. *Jh* 150.

**Schwarz**, Stephan, 1786 *SchM* in Nendingen 148.

**Schwarzach** s. Reinfried.

**Schweden** s. Wildeshausen.

**Schweikert**, E., „D. Gymn. zu M.-Gladbach 286.

**Schweinchenspiel** 1666 *G* Paderborn 270. 271.

**Schweiz**, Hochschulen 1562 durch d. Zwinglianische Sekte vergiftet 170.

**Schwerdtner**, E., „D. Seminar zu Annaberg nach seiner Entwicklung" 287.

**Schwimmen**, Leibesübung f. Cavaliere 17. *Jh* 281; als gefährlich nicht sehr empfohlen 18. *Jh* 288.

**von Seckendorf**, Frhr., empfiehlt adlige Unterrichtsanstalt 218.

**Secunda**, mittl. Grammatikal*kl* 1665 *G* Paderborn 247.

**Secundani**, Alter u. Zahl 1667 *G* Paderborn 248.

**Seiler**, Dr. G. F., Verfasser e. Kinderbibel (1783) 205.

**Sello**, G., „Gesch. d. Schule in Wildeshausen . . . ." 182.

**Seminar** s. Predigerseminar. — Seminarien, Darstellungen ihrer Gesch. s. Annaberg, Grumbachau, Mildenau, Wiesa.

**Sepher Jair Nathibb** s. Nathan.

**Series lectionum** = Lektionsplan 1701 *Sch* Nauen 85. 86.

**Serviettenbrechen**, Nebenbeschäftigung junger Adliger 17. 18. *Jh* 236

**Servius**, „De centum metris" Grundlage f. e. Metrik d. 11. *Jh* 149.

**Severus**, Mainzer Geschichtsforscher, 1745—46 Kaplan in Bingen 90 Anm. 10.

**Siebenbürgen**, Schulordnungen (1782—1883) 208.

**Silbernagl**, J., „Visitationsvorschriften f. d. *Sch* d. Stadt Vilshofen (Niederbayern) v. J. 1764" 208.

**Siméon**, 1808 Minister d. Justiz u. d. Innern im Königreich Westfalen (Hessen-Nassau) 280.

**Sincerus**, schlechte Klassikerausgaben v. ihm, v. d. Schülern des *Pädm* Jlfeld 1770 benutzt 79.

**Sindicus** s. Sapiens.

**Singen** beim Gottesdienst, abwechselnd v. d. einzelnen *LL* mit ihren *Kl* besorgt 1723 *Sch* Nauen 48. — s. a. Gesang 48.

**Soest**, akadem. *G* 172.

**Sokratische Methode** 181.

**Soldatenkinder** dem Unterr. d. *Kü* überlassen 1728 *Sch* Nauen 37 Anm. 4.

**Solingen**, Heine, „Gesch. d. Realpro*g* (höhere Bürger*sch*) in —" 286.

**Sonnenuhren-Zeichnen** soll e. Cavalier lernen 17. 18. *Jh* 229.

**Sonnenuhrreissen**, Unterrichtsgegenstand 1659 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 125.

**Sonntagsgottesdienst** darf nicht barfüssig v. d. Bursisten besucht werden 15. *Jh* 4.

**Spätes Ausgehen** den Bursisten bei Strafe verboten 15. *Jh* 4.

**Spanhake**, Heinr., *M*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas 1695 *G* Paderborn 14.

**Spanisch**, gelehrt an d. Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218. — im 17. 18. *Jh* empfohlen 223.

**Species**, die ersten Rechensp. 1745 Rea*lsch* Königslutter (unterste *Kl*) 144.

**Specimen** s. Schüleraufnahme.

**Speculum humanae salvationis**, Blockbuch d. 15. *Jh*, dem neutestamentl.

Kreise angehörig, f. Unterrichtszwecke, versificiert 105. 106. 107. 109.
**Spiegel**, 1667 Schüler d. *G* Paderborn 271.
**Spiele** sollen zur Erholung dienen 235. — s. a. Balleteln spielen, Ballspiel, Bielken, Biliart (Billard), Bischofsspiel, Bosseln (Kegelschieben), Brettspiel, Damenspiel, Glücksspiele, Hämpeln, Kartenspiel, L'ombre, Mühlespiel, Piekeit (Piquet), Rachetten, Ritterspiele, Schachspiel, Schweinchenspiel, Trock-Taffel, Würfelspiel.
**Spielen** dem *L* verboten 1571 Bingen 99.
**Spielmann**, C, „Schola et methodus Gaertneriana (*G* Idstein ca. 1700)" 208.
**Sprachen**, neuere *G* Zittau 17. *Jh* 218.
**Sprachkenntnisse** besonders im 17. *Jh* verlangt 220.
**Sprachmeister**, französ. im 17. *Jh* 221.
**Sprachübungen**, deutsche, 4 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankfurt a. M. 288.
**Sprachvermögen** geübt, 3—5 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankf. a. M. 288.
**Springen u. Steigen**, Cavalierübungen im 17. *Jh* 231.
**Sprüche** aufsagen im Religionsunterr. 1741 Winkel*sch* Leipzig 202; v. kleinen Kindern verlangt ebenda 204. — lernen 1604 *Sch* Stargard i. P. 21. 22; der Jugend sehr empfohlen 1723 *Sch* Nauen 49. — nachschlagen, die in d. Sonntagspredigt angeführten, ebenda 49.
**Staatslexikon** s. Stübner.
**Staatswissenschaften**, Unterrichtsgegenstd. f. Adlige im 17. *Jh* 218. — Staats- u Rechtswissenschaft, galante Wissenschaft im 17. 18. *Jh* 226.
**Stade** (Staaden), *Sch* daselbst (1659) 125.
**Stadtmusikus** s. Stadtpfeifer.
**Stadtpfeifer** (Stadt- u. Kirchenmusikus) verwaltet ursprünglich d. Organistenamt in Nauen 38.
**Stadtschulen** im 12. u. 13. *Jh* in Schwaben gegründet 159. — s. a. Königslutter.
**Städte**, nicht mehr d. Mittelpunkte d. socialen u. geistlichen Lebens in Deutschland 17. *Jh* 211.
**Standeserziehung** 288.
**Stangenwerfen**, cavaliermäss. Uebung im 17. *Jh* 231.
**Stanislaus**, *M*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas 1658 *G* Paderborn 8.
**Stapelhage** 1666 Humanist d. *G* Paderborn 268.
**Stargard** (in Pommern), Schulen: im *MA* 2 Pfarrschulen (an d. Marien- u. an d. Johanniskirche) 17; vor 1535 zwei Schulen mit 12 *L* (Schulgesellen) 18; *Sch* mit 5 Präceptoren soll 1535 eingerichtet werden 17; d. beiden Pfarrschulen um 1540 zu e. Rats*sch* vereinigt u. in d. aufgehobene Augustinerkloster verlegt 18; Ratsschule anfangs mit 5, dann mit 7 *L* Mitte 16. *Jh* 19; von 1604 bis 1618 unter *R* Reddemer 17; Anfang 17. *Jh* in grosser Blüte 24; um 1604 siebenklassig 21; Rektorenverzeichnis (1540—1618) 19; Stundenplan (Typus) v. 1604 (lateinisch) 24 ff. — Widerspruch gegen die vom Herzoge angeordnete, durch Bugenhagen abzuhaltende Kirchenvisitation 17.
**Statuten** des Binger Stiftskapitels um 1403 erneuert 86. — v. *Univv* u. Akademieen 207. — s. a. Schulgesetze.
**Stecher**, Jürgen, 1642 Winkel*Sch M* in Lüneburg 121.
**Steiermark**, d. Jesuitenorden in — 288.
**Steincken**, Joh., aus Salzkotten, 1667 Metaphysiker d. *G*. Paderborn 272.
**Steineken**, Sander, Bei*Sch M* in Wildeshausen 16. *Jh* 195.
**Steinhausen**, Georg, „D. Idealerziehung im Zeitalter d. Perücke" 209. — „D. vollkommene Hofmann, e. Lebensideal d. Rococo" 210 Anm. 4.

— „D. Hofmeister“ 218 Anm. 11. — „Gesch. d deutschen Briefes (1889)“ 220 Anm. 27. 229 Anm. 71. — „Galant, curiös u. politisch“ 227 Anm. 59. — „D. Reisesucht d. Deutschen (1893)“ 241 Anm. 99.

**Steinheim a. M.,** in d. 1. Hälfte d. 16. *Jh* Pfarrdorf mit eigener *Sch* 279. — Anfang 16. *Jh* gegen 800 Einwohner 278. — Schulmeister-Annahme u. -Eid (1518) 277.

**Steinhöwel**, Heinr., 1442 stud. med. in Padua 162 Anm. 10.

**Steinwerfen**, cavaliermässige Uebung im 17. *Jh* 231.

**Sternberg**, Schmidt „Gesch. d. Schulwesens in —“ 285.

**Stetten**, Filiale v. Nendingen 147.

**Stettin**, Bibliothek des Marien*g* 20. — *Sch* mit 6 Präceptoren (1535) 17. — Pädagogium (akademisches *G*, Fürsten*sch*) 172. 174. 176; im J. 1543 gegründet 173; älteste Statuten u. Ziele des *Pädm* 173; reformiert 1565 durch e. Kommission v. 8 Männern 173; Mängel an d. Anstalt (1573) 174; Revision 1573 auf Antrag d. Herzogs Joh. Friedr. v. Pommern 174; ausführliche Statuten (v. 1574) 175; *Pädm* 1593 in Verfall 176; akadem. Licenz am *Pädm* 1593 verboten 176; wegen Unordnung u. Zuchtlosigkeit 1593 d. Anstalt durch Herzog Joh. Friedr. auf einige Zeit geschlossen 176; seit 1600 Disputationen in Blüte 176 ff.; stark ausgeprägter akadem. Charakter des *Pädm* Mitte 17. *Jh* 179; *Pädm* 1667 in Verfall 180; als akadem. Gymnasium 1667 neu eröffnet 180; Visitation (1708) des akad. *G* 180. — s. a. Cogler.

**Sticken**, Unterrichtsgegenstand f. Mädchen 16. *Jh* Lüneburg 115. — Unterricht darin durch d. Frau d. *L* 1755 ebenda 129.

**Stiftsherren**, neu aufgenommene, Verpflichtungen zu Schmausereien, auch an d. Schüler 1399 Wildeshausen 183; spenden ein Banner ebenda 183; spenden Wein 184; diese Spenden später in Geld 184. — s. a. Martinstift.

**Stiftskirche** s. Bingen.

**Stiftschule** s. Bingen, Königslutter.

**Stiftungen**, fromme 1489, 1527 Bingen 90. 94.

**Stil**, „Hof-Stylus“ massgebend 17. 18. *Jh* 224.

**Stilübungen**, deutsche 1723 *Sch* Nauen 42.

**Stimmelius**, 1580 Superintendent in Stettin 175.

**Störer** s. Winkelschullehrer.

**Strafen** f. Vergehen bei Disputationen (Respondens hat 12 Schillinge, Opponens 8 Schill. dem Senior zu bezahlen) 1673 *Pädm* Stettin 180.

**Strassburg i. E.,** *Sch* 1573 v. Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174. — Die St. Thomas-Stiftsherren zu Str. 288. — v. jungen Cavalieren auf ihren Bildungsreisen besucht 17. *Jh* 245.

**Stricken** im Mädchenunterricht (fakultativ) 1728 Nauen 88.

**Strobl**, Leonh., Kaufmann, liefert 1625 f. d. *G* poëticum in Regensburg Holländer Käse 30.

**Stübner**, „Staatslexikon“ beim Geschichtsunterr. benutzt 1745 Real*sch* Königslutter 141.

**Studenten**, Name u. Pflichten 15. *Jh* 4. — = Schüler des *G* Paderborn (1666) 248 ff.; arme, holen sich Abends die Fleischreste 1667 ebenda 272; bettelnde ebenda 268. 270; als Hauslehrer ebenda 265. 269. 276; vor den Rector Magnificus citiert, kehren sich nicht daran 1665 ebenda 265. 267; wegen nächtl. Umherschwärmens auf d. Militärwache gebracht ebenda 263. — ihre Zahl (nach Jerusalem 1770) durch strengere Anforderungen zu vermindern 84. — Stud. d. Rechte als Schulhalter 1741 Leipzig 200. 202. — Stud. d. Theologie wird stellvertretender Schulhalter ebenda 201, erhält d. Erlaubnis privatim zu unterr. 1755

Lüneburg 129. — s. a. Betteln, Bursisten.
**Studentenleben**, Darstellungen des — 208. — der Schüler des *Pädm* Stettin (1593) 176.
**Studentenwohnungen** im 15. *Jh* s. Bursen, Coderien.
**Studia inferiora** (Gymnasium im engeren Sinne) 6 *Kl* umfassend 1665 *G* Paderborn 247. — St. superiora = philosoph. Triennium (Logik, Physik, Metaphysik) ebenda 247.
**Studien**, „adeliche u. galante" 17. *Jh* *G* Zittau 213. — gelehrte im Gegensatz zu praktischen 74.
**Studienordnung** der Herzogin Dorothea Susanne v. Weimar f. ihren Sohn (1583) 217.
**Studienpräfekt** (praefectus philosophiae et humaniorum) 1665 oberster Leiter d. *G* Paderborn 247.
**Studienziel** des Galanthomme nach Jäger u. Kemmerich 17. *Jh* 217.
**Studierende Domicellaren** im *MA* 88.
**Stundenpläne**, Bürger*sch* Kassel (1812) 281. — *Lsch* Wolkenstein (1598 u. 1706) 133. — Veröffentlichungen — aus d. J. 1892: 284. — s. a. Lektionsplan.
**Sturm**, Cicero's ausgewählte Briefe (Sturmianae epistolae Ciceronis) im Lateinunterr. gelesen 1604 *Sch* Stargard i P. 25; zwei Std. wöchentl. 1598 *Lsch* Wolkenstein 133. — s. a. Cicero.
**Suabedissen**, Direktor d. neu eingerichteten Lyceums u. d. Bürger*sch* in Kassel, „Allgemeine Gedanken v. dem Unterr. u. der Disciplin in Bürger*sch* u. Lyceen (1812)" 281.
**Subdiakon**, Rangverhältnis im *MA* 88 Anm. 7.
**Subkonrektor** = 3. *L* 1770 *Pädm* Jlfeld 70. — Schulstudia (Latein u. Griech.) f. ihn (nach Heyne) wichtiger als Lebensart ebenda 70.
**Subrektor** = 3. *L* (Tertius) seit 1764 *Sch* Nauen 38 Anm. 6, wird 1773 zweiter *L* mit d. Titel Konrektor ebenda 39 Anm. 6. — seine Unterrichtsfächer 1604 *Sch* Stargard i. P. 25. 27.
**Succentor** = *L* 1604 *Sch* Stargard i. P. 26. 27. — seine Unterrichtsfächer ebenda 25. 26. 27.
**Sukkau**, Chph., 1687 Winkel*SchM* in Lüneburg 127.
**Superintendent** soll d. Schulamtskandidaten examinieren 1711 Leipzig 200.
**Superiores scholae** sollen vakante Stellen nicht nach Gunst besetzen 1723 *Sch* Nauen 63.
**Syllabarii**, 1544 *Pädm* Stettin 173.
**Syllabieren**, fein laut, deutlich u. langsam 1604 Rat*sch* Stargard i. P. 21. — sechs bis zehn Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankfurt a M. 283. — (sylbiren) 1654 Lüneburg 123.
**Symbolische Zahl (33)** 86.
**Syntaxis**, oberste Gymnasial*kl* 1665 *G* Paderborn 247.
**Syntaxisten** am Jesuiten*g* Paderborn (1654) 7; Alter u. Zahl 1667 ebenda 248.
**Syrach** lesen im Religionsunterr. 1701 *Sch* Nauen 36.

## T.

**Tabellen**, geometrische 1745 Real*sch* Königslutter 141.
**Tafeldruck** billiger als Typendruck 103.
**Tagebücher** der Rektoren (diaria rectorum) 1661—1715 *G* Paderborn 5. — s. a. Ephemerides.
**Talander**, pseudon. Verfasser des „Getreuen Hoffmeisters adelicher u. bürgerlicher Jugend" 215. 219. — empfiehlt d. französ. Sprache 220 Anm. 25. — seine Ansicht über Erlernung d. französ. Sprache 221 Anm. 29.
**Tammke**, Bernh., 1657—69 Schreib- u. Rechenmstr. in Lüneburg 124.
**Tanzen** sollen junge Adlige u. Bürgerliche im 12. Lebensj. beginnen 17. 18. *Jh* 232. — Cavalierübung 17. *Jh* 231. 232. — v. jungen Cavalieren auch auf ihren Bildungsreisen geübt 17. *Jh* 245. — Unterrichtsgegenstand: *G* Görlitz (f. adlige

Schüler) 17. *Jh* 212; *G.* Zittau 17. *Jh* 213; Akademie Wolffenbüttel 17. *Jh* 218; in d. Erziehung vornehmer Kinder vom 12. Lebensjahre an 17. 18. *Jh* 243.

**Tanzmoden**, spanisch, italienisch, französisch, englisch 17. 18. *Jh* 232.

**Taubstummenbildung** 287.

**Technologie**, 2 bis 4 Std. wöchentl. 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 282.

**Telus**, *P.*, Verfasser e. Jesuitendramas 1691 *G* Paderborn 9.

**Temme**, Georg, aus Delbrück, 1667 Physiker d. *G* Paderborn 272.

**Tenebre-Singen**, alle Freitage 1571 Bingen 99.

**Terenz** im latein. Unterr. gelesen 1604 Stargard i. P. 22. 25.

**Tertia**, unterste Grammatikalklasse 1665 *G* Paderborn 247.

**Tertiani**, Schüler d. Tertia, Alter u. Zahl 1667 *G* Paderborn 248.

**Tertianus** (Collega tertius) = *L*, hat d. Kleinen zu unterr. 1701 *Sch* Nauen 34.

**Tertius** = *L*, erhält d. Titel Subrektor 1764 *Sch* Nauen 38 Anm. 6.

**Testament**, altes, im Religionsunterr. des 15. *Jh* 109; Vorbild f. d. neue 109. — neues im Religionsunterr. 1745 Real*sch* Königslutter 144. 145; wichtig im Unterr. des *MA* (15. *Jh*) 106. — Parallelismus zwischen altem u. neuem 109. — s. a. Exegese.

**Testimonium** s. Abgangszeugnis.

**Teutsch**, Fr., „D. siebenbürg.-sächs. Schulordnungen (1782—1883)" 208.

**„Teutscher Schulmeister"** (Joh. Hofmann) 1586 Bingen 102.

**Theognis**, Lektüre im griech. Unterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. (obere Kl) 26.

**Theologe**, *L* an weltlicher *Sch* 15. *Jh* Esslingen 161; stellvertretender Schulhalter 1741 Leipzig 201; Winkel*SchM* in Leipzig Mitte 18. *Jh* 200. — Theologen (Schüler), ihre Zahl 1666 *G* Paderborn 248.

**Theologie**, natürl. u. geoffenbarte im Religionsunterr. 1745 Real*sch* Königslutter (obere *Kl*) 146. — treffliche englische Litteratur darüber 17. 18. *Jh* 223. — s. a. Disputation.

——— theologische Fakultät 1665 Paderborn 248. — theolog. Interessen überwuchern in d. Erziehung d. 16. *Jh* 217. — theolog. Disputationen s. Disputation.

**Thesen** s. Disputation.

**Thomasius**, D., 1741 in Leipzig 201.

——— „Entwurf d. polit. Klugheit" 227. — urteilt geringschätzig über Logik u. Metaphysik 230.

**Thronst**, A., „Aus d. mittelalterl. Studentenleben auf d. deutschen *Univv*" 208.

**Tiebel**, 1811—35 Superintendent in Nauen, bemüht sich um e. Kurrendeküster 53 Anm. 16.

**Tierfabel** s. Fabel.

**Timmermann**, Heinr., aus Lippspringe, 1667 Physiker d. *G* Paderborn 274.

**Tischlerarbeit** s. Schreinerarbeit.

**Titulatur:** des Bischofs Joh. Wilh. v. Münster (1583) 189. 192. 193. 195. — der obrigkeitl. Behörde in Wildeshausen (1584) 196. — des Richters in Wildeshausen (1583) 193.

**Töbing**, Bürgermstr. in Lüneburg 16. *Jh* 116.

——— Chph., „1681 Rahtmanne und Gerichtsbefehlshabere, auch verordneter Scholarch d. Stadt Lüneburg" 125. 127.

——— Georg, 1575 Camerarius in Lüneburg 118. 119.

**Tossen**, Vincenz, 1639 Regensburg 82.

**Translokation** = Platzanweisung d. Schüler nach vorangegangener Prüfung 1728 *Sch* Nauen 43. — = Versetzung in e. andere *Kl*, erfordert nochmalige Prüfung ebenda 50. — ausserordentliche ebenda 50.

**Trenchieren** sollen junge Cavaliere üben 17. 18. *Jh* 234. 235. — s. a. Trincierbücher.

**Treptower Landtag** (1584) beschliesst Einführung d. evangel. Lehre in Pommern 17.

**Triennium**, philos. (Logik, Physik, Metaphysik) 1665 *G* Paderborn 247.
**Trincierbücher**, Anleitung zum Trenchieren 17. 18. *Jh* 235.
**Triviale Wissenschaften** an d. *Univ* Ingolstadt (1562) 171.
**Trivialschule** s. Lüneburg, Mainz.
**Trivium**, d. erste Lesebuch des — 150. — Vorstufe f. akadem. Fachstudium 15. *Jh* 161.
**„Trock-Taffel“**, e. Art Billard 17. 18 *Jh* 235.
**Tschirnhauss**, „Getreuer Hoffmeister auf Akademien u. Reisen (1727)“ 219 Anm. 21. 228 Anm. 36. — sein Urteil über Logik 230.
**Tübingen**, *Sch* 1573 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174. — d. fürstliche „Newe Collegium“ in — (1609) 218.
**Tupetz**, Th., „Gesch. d. Erziehung u. d. Unterr.“ (f. Oesterreich) 207.
**Turnen**, Entwicklung d. Schulturnens 288.
**Tuttlingen** s. Nendingen.
**Typus** = Stundenplan 1604 *Sch* Stargard i. P. 24.

## U.

**Uebernachten** ausserhalb d. Wohnung, Schüler dafür bestraft 1666, 1667 *G* Paderborn 265. 266. 269. 272. 277.
**Ulm**, *Lsch* seit 13. *Jh* 159. — s. a. Reinfried.
**Umgangsformen** f. adlige Schüler 17. *Jh G* Görlitz 211.
**Umsingen** d. Kinder s. Recordation.
**Undermeister** (Vndermeister) = 2. *L*; sein Einkommen: 40 Gulden Gehalt jährlich 1585 *Sch* Stargard i. P. 18.
**Unfug:** Abfeuern v. Schusswaffen 1688 *G* Paderborn 18. — Schüler werfen mutwillig Holz in d. Fluss 1666 ebenda 266. — Niederreissen e. Gartenzaunes 1666, 1667 ebenda 266. 274. — Mitbringen e. Katze in d. *Sch* 1666 ebenda 269. — Unterhaltung mit jungen Mädchen in später Abendstunde 1667 ebenda 276. — den Bursisten bei Strafe verboten 15. *Jh* 4.
**Ungehorsam** (Nichterscheinen vor d. *R* trotz wiederholter Vorladung) 1666 *G* Paderborn 265. 267.
**Ungesiegeltes Abgangszeugnis**, Schulstrafe 1667 *G* Paderborn 272.
**Ungezogenheit**, Schüler deswegen bestraft 1665—67 *G* Paderborn 263. 272. 273.
**Universitäten**, deutsche, französ. u. italienische d. 16. *Jh* charakterisiert 167. 169. 170. — die deutschen den französ. u. italienischen ebenbürtig (1562) 170. — d. italienischen besonders Pflegstätten d. Jus u. d. Medizin 16. *Jh* 170. — Veröffentlichungen über *Univv* 207. — s. a. Altdorf, Bologna, Freiburg, Heidelberg, Ingolstadt, Köln, Leipzig, Lemberg, Oesterreich, Paderborn, Padua, Rostock, Schweiz, Wien.
**Universitätsbesuch**, der „Exercitien“ wegen 17. 18. *Jh* 244. — gehört zur Erziehung d. Galanthomme 17. 18. *Jh* 244. — nicht zu früh 17. 18. *Jh* 243. — Vorbereitung dafür 17. *Jh* 212. 222.
**Universitätsnotar** (Joh. v. Hessen) 1452 Padua 164.
**Universitätsstatuten**, 1452 Padua 164 Anm.
**Universitätsstudium** junger Cavaliere (jurist.) 17. 18. *Jh* 245. — Einrichtung d. einzelnen Semester 244. — „cavaliermässiges“ = oberflächliches 244. — bessere Vorbereitung darauf v. Jerusalem (1770) verlangt 84. — in Frankreich u. Italien im 16. *Jh* kostspielig (über 100 Kronen) 170. — in Italien f. d. Deutschen durch d. Aussprache sehr erschwert 16. *Jh* 170.
**Universitätsvorbildung** 84. 212. 222.
**Unreinlichkeit** sollen Bursisten bei Strafe vermeiden 15. *Jh* 4.
**Unschuldige-Kinder-Fest** 92.
**Unsittlichkeit**, Schüler deswegen bestraft 1666, 1667 *G* Paderborn 265 267. 271. 273. 275.
**Unterhaltungskosten** f. d. *G* Regens-

burg 1613—47: f. Arznei 29. 31. — f. Backware 30. — f. Bier (Braunbier) 32. — f. Botenlohn 30. — f. Bücher 30. 31. — f. Buchbinderarbeiten 30. — f. Holz 31. — f. Käse (Holländer) 30. — f. Leinwand 30. — f. Mahlzeiten 29. 30. 31. 32. — f. Musikalien 29. 31. — f. Privatunterr. 31. — f. Programme, gedruckte 30. — f. Reisegelder 32. — f. Schulmünzen 29. — f. Tapeziererarbeiten (Teppichauflegen bei Schulfeier) 30. — f. Trinkgeschirr (v. Zinn). 31. — f. Wein 31. — f. Zehrungskosten 32.

**Unterrealschule** in Waidhofen a. d. Ybbs 285.

**Unterricht** soll mit Beten u. Singen eröffnet u. geschlossen werden 1745 Real*sch* Königslutter 143. — soll vom Schreib- u. Rechenmstr. individualisiert werden 1681 Lüneburg 126. — erleichtert durch bildliche Veranschaulichung u. Versifikation d. Lehrbücher 15. *Jh* 108. — solider Unterr. vernachlässigt im 17. *Jh* 216. — ausgesetzt wegen Pest 16. *Jh* Lüneburg 119. — kleiner Kinder durch Lehrerinnen 1757 Lüneburg 130. — häuslicher bei *Univ*-Professoren 1562 Ingolstadt 171. — öffentlicher soll mit gleichem Fleisse betrieben werden wie d. private 1723 *Sch* Nauen 42, frei f. Einheimische ebenda 41. — s. a. **Lehrer**-Verpflichtungen u. Vorschriften in Bezug auf Schule u. Schüler.

**Unterrichtsanfang**, Vormittag um 7, Nachm. um 12 Uhr 1723 *Sch* Nauen 40; im Dezemb., Januar u. Februar Vormittag um 8 Uhr 1771 ebenda 40 Anm. 9; seit 1810 Vorm. um 7 (im Winter um 8), Nachm. um 1 Uhr ebenda 40 Anm. 9.

**Unterrichtsdispensation** s. Dispensation.

**Unterrichtsgegenstände** f. kleine Kinder („Alphabet und sylbiren") 1564 Lüneburg 123. — der 4. *Kl* d. *Sch* Stargard i. P. (1535) 18. — sollen dem prakt. Bedürfnis entsprechen 1723 *Sch* Nauen 42. — höhere Anforderungen 1550 Stifts*sch* Wildeshausen 186. — des öffentl Unterr. sind nicht auf Kosten d. privaten einzuschränken 1723 *Sch* Nauen 41. 42. — s. a. Algebra, Alphabet, Altertumskunde, Arithmetik, Bibellesen, Bildungsgegenstände, Botanik, Briefschreiben, Buchhalten, Buchstabieren, Christentum, Chronologie, Deutsch, Disputation, Eloquentiae studium, Englisch, Epistolographie, Ethica fundamenta, Fechten, Fortificieren, Französisch, Genealogie, Geographie, Geometrie, Geschichte, Gesetzeskunde, Griechisch, Handarbeiten, Hebräisch, Heraldik, Historik, Italienisch, Jus, Kalligraphie, Katechismus, Landmessen, Latein, Lesen, Logik, Mathematik, Mechanik, Mineralogie, Musik, Naturgeschichte, Numeriren, Oratoriae studium, Orthographie, Philosophie, Physik, Poetik, Politica praecepta, Rechnen, Reiten, Religionsunterricht, Schreiben, Sonnenuhrreissen, Spanisch, Staatswissenschaften, Tanzen, Visieren, Zählen, Zahlenschreiben, Zeichnen, Zoologie. — vgl. auch Unterrichtsstoffe.

**Unterrichtsgesetz**, Clausnitzer, „Gesch. d. preussischen —" 284.

**Unterrichtshilfsmittel** 1745 Real*sch* Königslutter 141. 142. — s. a. Blockbücher.

**Unterrichtskonzession** s. Schulhalterinnen.

**Unterrichtsmethode** 1745 Real*sch* Königslutter (unterste *Kl*) 143.

**Unterrichtsordnung** s. Schulordnungen.

**Unterrichtsstoffe**, beliebte im 15. *Jh*:

Antichrist, Apokalypse, Apostolisches Glaubensbekenntnis, Ars moriendi, Passion, Vaterunser 106.
**Unterrichtsstunden**, geeignete Verteilung auf d. *Kl* 1745 Real*sch* Königslutter 188. — müssen pünktlich eingehalten werden 1770 *Pädm* Jlfeld 81. — zu wenig (nach Heyne) ebenda 80. 81.
**Unterrichtswesen**, gelehrtes in Württemberg s. Pfaff.
**Unterrichtszeit**, 6 Std. täglich, Mittwoch u. Sonnabend Nachmittag frei 1701, 1723 *Sch* Nauen 36. 39.
**Unterrichtsziel**, wissenschaftl. u. sittliche Erziehung 1604 *Sch* Stargard i. P. 23.
**Urbach** s. Helbig.
**Urkunden** s. Kaiserurkunden.

## V.

**Valentin**, Franz, aus Werl, 1666 Humanist d. *G* Paderborn 265.
**Vallibus** s. Hieronymus.
**Vanselaus**, Petrus, Sub*R* 1604 *Pädm* Stettin 177.
**Vaterunser**, Unterrichtsgegenstd. im Religionsunterr. im *MA* 106.
**Vechta**, oldenburg. Amt 185. — Kinder v. Vechta besuchen 1584 d. Neben*sch* in Wildeshausen 193.
**Venediger** = Kaufleute, die mit Venedig in Handelsverbindung standen 1452 Esslingen 162.
**Vergil** s. Virgil.
**Verlassen der Schule**, unerlaubtes 1666 *G* Paderborn 267. 268. — aus Furcht vor Strafe ebenda 262. 268. 272. 276. (Fluchtversuch 274).
**Vernachlässigung** anvertrauter kleiner Schüler durch grössere 1667 *G* Paderborn 272. 273.
**Verse lernen** im Religionsunterr. 1604 *Sch* Stargard i. P. 22.
**Versetzung** soll nach Heyne (1770) nach d. Ausfalle d. Prüfung stattfinden *Pädm* Jlfeld 78. — s. a. Translocation.
**Versmasse** s. Metra.
**Verstandesübungen**, 4 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankfurt a. M. 283.
**Vertretung** beim Unterricht s. Lehrer.
**Verwarnung**, Schulstrafe 1665—67 *G* Paderborn 262. 263. 275.
**Verweigerung** d. Erlaubnis, am Osterfeste nach Hause zu reisen, Schulstrafe 1666 *G* Paderborn 268.
**Verweis** u. Ermahnung, „etwan auch benötigte Abstraffung“. Schulstrafe 1681 Lüneburg 126.
**Verweisung** v. d. Schule, Schulstrafe 1665—67 *G* Paderborn 262. 263. 269. 271.
**Vespersingen**, vom Koncentor geleitet 1604 *Sch* Stargard i. P. 26. — am Sonnabende, liegt dem Quartus ob 1728 *Sch* Nauen 48.
**Viaticum** an *L* u. *Kü* Ende 16. *Jh* Lüneburg 119 Anm 2. — dem abgehenden Schreib- u. Rechenmstr. Heinr. Berchmann 1575 vom Lüneburger Rat zu e. Zehrpfennig verehrt (20 Thlr.) 119. — dem aus Breitenbrunn vertriebenen Schulgesellen Herm. Hofmann 1590 vom Rate zu Lüneburg als Reiseunterstützung geschenkt (1 M. 6 Pf.) 119 Anm. 2. — dem Rechenmstr. Caspar Weidener 1589 vom Rate zu Lüneburg 2 Mark 1 β pro viatico geschenkt 119 Anm. 2. — zwei wandernde Schreibmstr. erhalten 1607 vom Lüneburger Rate je 1 Mark 120.
**Vilshofen** (Niederbayern) Visitationsvorschriften v. 1764 f. d. *Sch* in — 208.
**Vimbuch** s. Reinfried.
**Virgil**, latein. Lektüre 1605 *Sch* Stargard i. P. 22. 25. 26; 1770 *Pädm* Jlfeld 81.
**Visieren**, Unterrichtsgegenstand 1659 Schreib- u. Rechen*sch* Lüneburg 125.
**Visitation**, erzbischöfliche im Binger Stift (1572) 88. — der deutschen *Sch* 1639 Regensburg (Zehrungskosten f. d. Visitator v. d. Stadt bezahlt) 82. — der Klassen durch d. *R* 1728 *Sch* Nauen 48. — s. a. Kirchen-

visitation, Nauen, Schulvisitation.
——— Litteratur darüber (aus d. J. 1892) 284.
**Visitationsbericht** s. Schulvisitation.
**Visitationsfragen** um 1572 Stift Bingen 88.
**Visitationsvorschriften** v. 1674 f. d. *Sch* Vilshofen (Niederbayern) 208.
**Völkerrecht,** als Ceremoniel u. Gewohnheiten d. Völker v. Kemmerich aufgefasst 238.
**Vogel,** Th., „D. (Drei-König-) Schule (*Realg* zu Dresden - Neustadt) im Hause an d. Königstrasse (1854 bis 92)“ 286.
**Vogelius,** Licentiat 1666 Paderborn 267. 268. 271.
**Vogelstangenschiessen,** Cavalierübung 17. *Jh* 231.
**Voigt,** Dr. E., „Ein unbekanntes Lehrbuch d. Metrik aus d. 11 *Jh*.“ 149.
——— Heinr., Schreib- u. Rechenmstr. u. Buchhalter an d. *Sch* zu Stade, bittet um d. Erlaubnis, sich ½ Jahr versuchsweise in Lüneburg niederlassen zu dürfen 125.
**Volksschule,** Darstellungen ihrer Gesch. 287. — in d. Gesch. d. preuss. Unterrichtsgesetzes 284. — s. a. Böhm.
**Volksschullehrer,** Bildung 287. — Gesch. d. deutschen Volksschullehrer-Standes 286.
**Volksschulwesen** in Braunschweig 284.
**Voltigieren** (Rossspringen) Cavalierübung 17. *Jh* 281. — kommt in Abnahme 18. *Jh* 233.
**Vorbitter** bei Gott = Prediger 1741 Leipzig 202.
**Vorladung** vor d. Monatskonferenz, Schulstrafe 1728 Nauen 58. — vor d. *R* magnificus 1665 Paderborn 265. 267.
**Vornehme Kreise,** die führenden d. Nation im 17. *Jh* 210.
**von Vrede,** Kaspar, aus Amike, Kanonikus d. Kathedralkirche zu Worms u. Logiker d. *G* Paderborn (1665—66) 262. 264. 265.

## W.

**Wachtgeld,** 1590 Lüneburg 119 Anm. 2.
**Waffenübungen** f. Cavaliere 17. 18. *Jh* Kassel 282.
**Wagner,** Friedr., Inspektor u. Pastor in Nauen (bis 1732), Verfasser d. Statuta scholae Navensis (1728) 37. 52.
**Waiblingen** i. Schwaben *Lsch* seit 13. *Jh* 159.
**Waidhofen a. d. Ybbs,** Gesch. d. Unterreal*sch* in — 285.
**Waisenhaus** s. „Zucht- u. Waysenhauss“.
**von Waldenberg,** Hans, seine Stiftung (1885) in Wolkenstein 138.
**Walther,** Antonius, erster *R* am *Pädm* Stettin Mitte 16. *Jh* 173.
**Wassaburgisches Regiment** in Wildeshausen Mitte 17. *Jh* 198.
**Wehrmann,** Dr. M., „D. Disputationen am *Pädm* (akademischem *G*) in Stettin“ 172. — „D. *Sch* zu Stargard i. P. unter d. *R* Thom. Reddemer (1604—1618)“ 17.
**Weidacher,** Niclas 1626 Buchbinder in Regensburg 30.
**Weidemann,** über die Schulbibel (1859) 206.
**Weidener,** Caspar, „Rechmester“ 1589 Lüneburg 119 Anm. 2.
**Weidgen,** J., „D. Einweihung d. neuen Gymnas.-Gebäudes in Düren (1892)“ 286.
**Weihnachten,** Termin f. d. Dienstantritt d. Schreib- u. Rechenmstr. 1681 Lüneburg 126.
**Weiler** (Weyler) 1552—1570 Mainzer Domherr, Amtmann zu Bingen 96. 97. 98.
**Weimar** s. Dorothea.
**Wein,** Preis um 1483—98 in Bingen 93. 94.
**Weinmann,** Eberhard, 1571 *L* (Kinder-*SchM*) in Bingen 95. 96. — sein Bestallungsbrief u. Amtseid 98. 101.

**Weise,** Chn., *R* in Zittau, beliebter Briefsteller 280.
**Weissenau** bei Mainz, Dorf mit 500—600 Einwohnern, *Sch* um 1500 nachweisbar 279.
**Weissenburg,** Gesch. d. *G* in — 285.
**Welsche Praktika,** vom Nürnberger Rechenmstr. Joh. Neudorfer (16. *Jh*) gelehrt 119.
**Weltbau** s. Geographie.
**Weltermann,** Weinwirt, bei d. Gymnasiasten beliebt 1666, 1667 *G* Paderborn 265. 269. 273.
**Weltklugheit,** charakterlose, Schwerpunkt d. Erziehung im 17. *Jh* 215. — = Politik 17. 18. *Jh* 227.
**Weltmanieren** s. Galant.
**Wendt,** G., „Beitrr. zur Gesch. d. Badischen Gymnasien seit 40 Jahren (1892)" 285.
**Werfen,** Bomben werfen jungen Cavalieren empfohlen 17. 18 *Jh* 234 — mit Steinen, Schüler deswegen bestraft 1666, 1667 *G* Paderborn 268. 274. 275; (mit Lehm 275).
**Wernekingh,** Adolph, *M*, Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas 1668 *G* Paderborn 11.
**Werner,** K., „Aus d. Gesch. des Iglauer *G* zur Zeit d. Ueberganges v. e. Jesuiten*sch* in e. Staatsanstalt (1892)" 285.
**Werys,** Joh., 1667 Pater am Jesuiten-Kollegium in Paderborn 275.
**Westerholt,** Ludw., *M*, Professor am Jesuiten*g* Paderborn 274. 275; Veranstalter (Verfasser) e. Jesuitendramas (1654) 7.
**Westfalen,** Königreich, Unterrichtswesen 279.
**Westphalen,** Ant. Wilh., aus Fürstenberg, 1666 Humanist d. *G* Paderborn 270. 271. 276.
**Wichern,** J., „D. Paulinum zu Horn bei Hamburg, Pensionat d. Rauhen Hauses" 287.
**Widern,** Phil. Ehrenreich, als Kon*R* 1647 nach Regensburg berufen, erhält v. d. Stadt 91 fl. 30 kr. Reiseunkosten 82.
**Widerspänstigkeit,** wiederholte bei Schülern 1728 *Sch* Nauen 47.
**Wien,** *Univ* im 15. *Jh* 1. — *Univ*-Disciplinarordnung (v. 1413 u. 1414) 2. — nicht zu empfehlen wegen vieler Verlockungen zur Schlechtigkeit u. wegen d. Nähe d. Türken (1562) 170.
**Wiesa,** Privatseminar 287.
**Wigbert,** Priester, *L* d. heil. Rupertus, Vorsteher d. Armen- u. Pilgerhauses zu Bingen 8. *Jh* 85. 86.
**Wilage,** Bernh., 1666 Schüler d. *G* Paderborn 271.
**Wildeshausen,** Alexanderstift, v. e. Enkel Wittekinds Mitte 9. *Jh* gegründet, wird Kollegiatstift 182. — St. Alexandri Stiftskirche 187, wird 1543 den Lutherischen eingeräumt 185. — Stiftsbibliothek untergegangen bis auf e. Kopiar d. 14. *Jh* 182. — Stiftsherren, Missstände unter ihnen Ende 14. *Jh*: residieren nicht pflichtgemäss in W. 182; d. neu recipierten geben den übrigen u. den Stiftsschülern ausschweifende Gelage 183. — Finanzverhältnisse d. Kapitels glänzend Ende 17. *Jh* 198. — Konfessionelle Verhältnisse: Protestantismus greift um sich Mitte 16. *Jh* 185; konfessioneller Streit um d. *Sch* zweite Hälfte d. 16. *Jh* 186; W. 1624 nur noch äusserlich rein katholisch 197. 198. — Politische Verhältnisse: Fehden d. Bürger mit benachbarten Dynasten Ende 14. *Jh* 182; W. im 30jähr. Kriege hart mitgenommen 198; W. v. 1699 — 1700 unter schwedischer Herrschaft, v. 1700—1803 unter Hannover 199. — Schule: Entstehung Mitte 9. *Jh*, zum ersten Male urkundlich erwähnt (Klagen über Missbräuche) Ende 14. *Jh* 182; Gesch. d. *Sch* v. *MA* bis 18. *Jh* 182; *Sch* im 16. *Jh* unter Patronat d. Stiftskapitels 189; Kapitel u. Scholaster 1583 kompetent in Schulangelegenheiten 192; Stifts*sch* ungenügend, soll verbessert u. auf höheren Standpunkt gebracht

werden Ende 16. *Jh* (1584) 187. 195; Streit zwischen d. Stifts*sch* u. d. neu errichteten Neben*sch* Ende 16. *Jh* 190; die 1583 neu errichtete protestant. *Sch* stark besucht zum Nachteil d. Stifts*sch* 186. 190; der vom Bischof Joh. Wilh. v. Münster aus W. verwiesene *L* der Neben*sch* wird 1584 v. Bürgermstr. u. Rat behufs Rückberufung gerechtfertigt 194; *Sch* 1699 in arg verwüstetem Zustande 199.

——— s. a. Beischulmeister, Protestantismus, Schreib- u. Rechenmstr. — s. a. Lier.

**Wilhelm,** Prinz v. Bayern, 1562 in Schmiehen 169 Anm. 4. — seine „Epistola suasoria“ (1562) 167.

**Wilhelmi,** David, 1665 Rhetor d. *G* Paderborn 268.

**Wilhering,** Kloster 15. *Jh* 1. — Wilheringer Handschrift 15. *Jh* 1.

**Windhorn,** Georg Gottl., stud. theol., vormals preuss. Sergeant, erhält 1755 vom Lüneburger Gericht d. Erlaubnis privatim zu unterr. 129.

**Windstreichenlassen** (nach Schweineart), Bursisten mit 1 Pf. dafür bestraft 15. *Jh* 4.

**Winkelschulen** in Lüneburg: im 16., 17. u. 18. *Jh* 111. 117. — zahlreich (41 im J. 1689) 124. — sehr rege Mitte 17. *Jh* 120. — stark besucht (1571) 118. stärker als d. Haupt*sch* (1757) 130. — thun der städt. *Lsch* (Johanneum) 1687 Abbruch 127. — bringen dem Schreib- u. Rechenmstr. 1657 Verluste am Schulgelde 124; Beschwerde d. Schreib- u. Rechenmstr. darüber 16. *Jh* 111. — vom Rate (meist vergebens) verboten 16., 17. u. 18. *Jh* 111. 118. 119. 120. 124. 127. — Unterrichtsgegenstände: Buchstabieren, Katechismus, Lesen, Sprüche lernen 202.

——— f. Mädchen, v. Frauen geleitet 1747 Lüneburg 129; — meist v. Lehrwesken gehalten 1689 ebenda 125.

——— s. a. Klippschulen, Leipzig, Nebenschulen.

**Winkelschullehrer** (Winkelschulmstr., „Fuscher, Störer“), einige von Michael Schiller charakterisiert 1642 Lüneburg 121. — ihr früherer Beruf (Jurist, Mediziner, Theologe, Korporal) 18. *Jh* Leipzig 200. — sehr zahlreich ebenda 200. — können nicht lesen 1642 Lüneburg 120. — unterr. auch im Schreiben u. behalten d. Kinder sogar bis zur Konfirmation 1747 ebenda 129. — intriguieren gegen Schreib- u. Rechenmstr. 16. *Jh* ebenda 117. 119. — betragen sich ungebührlich 1578 ebenda 118; — singt mit seinem Weibe Abends vor d. Thüren 1642 ebenda 121. — s. a. Berkentin, Grätzmann, Kohfal, Metzendorff, N., Riebel, Scharnbeck, Schröder, Stecher, Sukkau.

**Wippermann,** 1666 Sekretär d. Domkapitels Paderborn 251.

**Wiricus,** 1666 Pater am Jesuitenkollegium Paderborn 268.

**Wirtshäuser,** vornehme sollen Studiosi des feinen Benehmens wegen besuchen 18. *Jh* 239.

**Wismar,** Bolle, „Gesch. d. grossen Stadt*sch* in —“ 285.

**Wissmann,** 1667 Sekundaner d. *G* Paderborn 274.

**Witte,** F., „Gesch. d. Dom*g* zu Merseburg III, 2“ 286.

——— Heinr., aus Lichtenau, 1665 Rhetor d. *G* Paderborn 262.

**Wittelsbacher,** bayer., Gesch. ihrer Erziehung 167. 210 Anm. 2. 288.

**Wittenberg,** Predigerseminar 288. — *Sch* 1578 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174.

**Witzendorpff,** Hieron., Bürgermstr. in Lüneburg 16. *Jh* 114.

**Wochner** (Hebdomarius) d. Geistliche, der d. Woche hindurch d. vorkommenden Andachten zu halten hat (1489) 90 Anm. 14.

**Wörterbücher** (Lexica) s. Hederich, Martinus.

**Wolf,** G., „D. hochadelige Akademie zu Kremsmünster“ 288. — „Gesch.

d. Lemberger *Univ* v. ihrer Gründung (1784) bis 1848" 208.
**Wolfenbüttel,** Akademie, ihr Lehrplan 17. *Jh* 218.
**Wolkenstein** im Erzgebirge, *Lsch* seit 16. *Jh* 133. 134. — *Sch* in W. schon 1385 erwähnt 133.
**von Wüllen**, 1770 Amtmann in Jlfeld 78.
**Würfelspiel** um Geld den Bursisten bei 4 Pf. Strafe untersagt 15. *Jh* 4. — Cavalieren angemessen 17. 18. *Jh* 235. — Warnung davor 17. *Jh* 281.
**Württemberg,** gelehrtes Unterrichtswesen s. Pfaff.

## X.

**Xanten** 106.
**Xylographie** s. Holzschnitt.

## Z.

**Zachau**, O., „D. Stadt*sch* in Jena. Beitrr. zu ihrer Gesch. v. 1254—1892" 287.
**Zählen**, Unterrichtsgegenstand 4 bis 6 Std. wöchentl. 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankfurt a. M. 283.
**Zahlen**, symbolische 86.
**Zahlenschreiben**, Unterrichtsgegenstand 1745 Real*sch* Königslutter (unterste *Kl*) 139. 144. — vgl. Numeriren.
**von Zedlitz,** Minister 181.
**Zehrpfennig** s. Viaticum.
**Zeichenbesteck,** e. gutbesetztes erforderlich 1745 Real*sch* Königslutter 141.
**Zeichenmaterialien** sollen als Schuleigentum d. Schülern zur Verfügung stehen 1745 Real*sch* Königslutter 143.
**Zeichnen**, Hilfsmittel u. Instrumente (Tusche, Farbe) 1745 Real*sch* Königslutter 141. 142. 146. — Methode ebenda 145. 146. — nützlich f. junge Adlige 17. 18. *Jh* 235. — Privatissimum 1770 *Pädm* Jlfeld 80. — als Recreation aufgefasst 1745 Real*sch* Königslutter 139. 144. — Unterrichtsgegenstand: 1812 Kathol. Bürger- u. Real*sch* Frankfurt a. M. 284; zwei Std. wöchentl. (zum Teil fakultativ) 1812—14 Bürger*sch* (Real*sch*) Kassel 281. 282; Real*sch* Königslutter (1745) 138 ff.; Anfertigung v. Baurissen im Zeichenunterr. ebenda 141; Zeichnen mit d. Feder, Schattieren mit Tusche ebenda 146; im Unterr. junger Cavaliere 17. 18. *Jh* Kassel 232; Zeichnen u. Malen f. Cavaliere 17. 18. *Jh* 233.
**Zeichnungen,** häusliche 1745 Real*sch* Königslutter 140.
**Zeitglöcklein,** Blockbuch des 15. *Jh* mit neutestamentl. Inhalt 109.
**Zeitungen** im Geschichtsunterr. 1745 Real*sch* Königslutter 141.
**Zeitunglesen** empfohlen 17. 18. *Jh* 225. — geeignet zur Einführung in polit. Dinge 17. 18. *Jh* 243.
**Zell** s. Reinfried.
**Zerrenner,** Verfasser e. Schulbibel (Halle 1799) 205.
**Zerssen,** Heinr., aus Melle, 1667 Logiker d. *G* Paderborn 247.
**Zeugnis,** günstiges über d. Leistungen d. Lüneburger Schreib- u. Rechenmstr. Hegenberger (1576—1603) 119. — s. a. Abgangszeugnis.
**Zeugnisverweigerung,** Schulstrafe 1666 *G* Paderborn 271.
**Ziegler,** Theob., „Gesch. d. Pädagogik" 214 Anm. 12.
**Zittau,** *G* unter *R* Hoffmann, Erziehung zu feinem Benehmen (Conduite) 17. 18. *Jh* 213. 237.
**Zoller,** Pfarrer, *R* d. Katharinenstiftes, Herausgeber e. Schulbibel (1838) Württemberg 205.
**Zollschreiber,** mitentscheidend in Schulangelegenheiten 1535 Bingen 97.
**Zoologie,** Unterrichtsgegenstand 1745 Real*sch* Königslutter 142.
**Zossen,** Peter, 1626 Bürger u. Bäcker in Regensburg 30.
**„Zucht- u. Waysen-Hauss"** in Leipzig (1717) 200.
**Zürich,** *Sch* 1578 vom Stettiner *R* Gützlaff besichtigt 174.
**Zur Marsch,** Joh., 1666 Theologe d. *Univ* Paderborn 265. 266.
**Zurstrassen,** aus Wiedenbrück, 1665 Theologe d. *Univ* Paderborn 263.
**Zweibrücken,** Gesch. d. gelehrten Schulwesens in — 208.

**Druckfehler.**

S. 26 Z. 3 v. o. l. classibus statt clasibus. — S. 88 Z. 14 v. o. l. Classen st. Classem. — S. 92 Z. 17 v. u. l. Responsorien st. Respoasorien. — S. 97 Z. 6 v. o. l. des Amtmannes st. das Amtmannes. — S. 102 Z. 6 v. u. l. 1590 st. 1690. — S. 145 Z. 7 v. u. l. Exegesi st. Esegesi. — S. 146 Z. 8 v. o. l. materiam st. maleriam. — S. 147 Z. 1 v. o. (im Kolumnentitel) l. Messner Bonaventura Schilling i. Nendingen st. Messner J. Jäger i. Neudingen. — S. 147 Z. 20 v. u. (Z. 1 des Titels) l. Messner Bonaventura Schilling statt Messner J. Jäger. — S. 174 Z. 6. v. u. l. aperta erumpant st. apert aerumpant. — S. 198 Z. 2 v. u. (Anm. 12) l. Jahre st. Jahren. — S. 207 Z. 4 v. u. l. König, Jos. st. König, Joh. — S. 217 Z. 22, 23 v. o. und S. 242 Z. 26 v. o. wird auf den „im Anhange abgedruckten Methodus studiorum des Rates v. Jäger" verwiesen. Da der Abdruck dieses „Anhanges" wegbleiben musste, so sind diese Verweise hinfällig geworden. Vgl. übrigens Anm. 20 auf S. 218. — S. 229 Z. 6 v. o. l. pneumaticae st. preumaticae.

# Geschäftlicher Teil.

## I. Mitteilungen über die Gruppen der Gesellschaft.

### Gruppe Schweiz.

### Zweite Jahresversammlung der schulgeschichtlichen Vereinigung.

Samstag, 7. Oktober 1893, Nachm. 4 Uhr in der „Krone" in Winterthur.

Anwesend 16 Mitglieder und Gäste. Es präsidiert Dr. Brunner.

1. Nach Antrag des Präsidenten wird auf Verlesung des Protokolls der letzten Jahresversammlung (8. Oktober 1892, Baden) verzichtet.

2. Der Präsident legt den vom Aktuar ausgefertigten Jahresbericht des Vorstandes vor. Derselbe wird ohne Diskussion genehmigt.

3. Es folgt der Vortrag von Dr. O. Hunziker: Aus den Verhandlungen über die Reform der zürcherischen Landschulen im Jahre 1771. An der Diskussion beteiligen sich Dr. Burckhardt-Biedermann von Basel und Dr. U. Ernst von Zürich. Dr. Burckhardt hebt nachdrücklich hervor, welche grofse Verdienste die Geistlichkeit vor 1798 um Pflege und Förderung des Schulwesens namentlich auf dem Lande sich erworben, und thut dar, wie im Baselgebiet unter dem Antistitium von Emanuel Merian in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in ganz ähnlicher Weise, wie auf der Landschaft Zürich, für Hebung der Landschulen gearbeitet worden; als Beweis dafür weist er die in Basel 1779 herausgegebene Nachbildung der „Anleitung für Landschulmeister" vor, von der er ein Exemplar dem Archiv schenkt. Dr. Ernst bestätigt auch seinerseits, wie wohlthätig die Geistlichkeit im 18. Jahrhundert für die Schule gewirkt, was er selbst schon vor einem Dezennium in einer Arbeit für das Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung hervorgehoben, und betont dann weiterhin, wie selbständig gelegentlich die Gemeinden gegenüber der Regierung sich benommen und deren Intentionen sich widersetzt haben.

4. Es wird beschlossen für den Fall, dafs der Gymnasiallehrerverein für Vereinigung seiner Jahresversammlung 1894 mit dem schweiz. Lehrertag in Zürich entscheide, dies ebenfalls zu thun; es sollen an unserer nächsten Jahresversammlung auch wo möglich kleinere Mitteilungen neben einem Hauptvortrag auf die Traktandenliste kommen, und dafür gesorgt werden, dafs die Vorbereitung des Programms rechtzeitig in Hand genommen werde.

Schlufs der Sitzung 6¼ Uhr.

# Vierte ordentliche Generalversammlung

der

## Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

**Dienstag, den 27. März, vormittags 11 Uhr**

im Konferenzsaale des Kgl. Wilhelm-Gymnasiums,
Berlin W, Bellevuestrafse 15.

**Tagesordnung.**

1. Bericht des Ersten Schriftführers Dr. K. Kehrbach über die Thätigkeit und die Veröffentlichung der Gesellschaft im Berichtsjahre, Mitteilungen über Gruppenbildung und geplante Veröffentlichungen.

   (Hieran schliefsen sich die Berichte etwa anwesender Gruppenvorstände über ihre Gruppen.)

2. Anträge des Prof. Dr. Döring auf Änderung der Satzungen des Kuratoriums (s. nächste Seite).
3. Bericht des Schatzmeisters Prof. H. Fechner.

Anm. Anträge für die Generalversammlung sind bis zum Dienstag den 13. März an den Zweiten Vorsitzenden, Propst Dr. Jahnel (wegen Abwesenheit des Ersten Vorsitzenden), zu richten.

## Der Vorstand der Gesellschaft.

Erster Vorsitzender:
**Dr. E. Höpfner**
Geh. Ob.-Reg.-Rat u. vortr. Rat im Ministerium d. geistl., Unterrichts- u. Med.-Angelegenheiten.

Zweiter Vorsitzender:
**Dr. J. Jahnel**
Fürstbischöfl. Delegat u. Propst zu St Hedwig. Berlin W. 56, Hinter der Kathol. Kirche 4 u. 5.

Erster Schriftführer:
**Dr. K. Kehrbach**
Herausgeber d. Mon. Germ. Paed.

Zweiter Schriftführer:
**Prof. Dr. A. Döring**
Gymnasialdirektor a. D. u. Privatdocent a. d. Universität.

Schatzmeister:
**Prof. H. Fechner**
Seminar-Oberlehrer.

Prof. Dr. Döring schlägt folgende Änderungen der Satzungen des Kuratoriums vor:

Der § 2 lautet:

Nachdem das Kuratorium zusammengesetzt worden ist, wählt dasselbe im Anschlusse an die Generalversammlung aus seiner Mitte auf drei Jahre:

a) einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

b) einen Redaktionsausschufs, bestehend aus dem jeweiligen Herausgeber der Monumenta Germaniae Paedagogica und vier Mitgliedern.

c) einen Finanzausschufs, bestehend aus dem jeweiligen Verleger der MGP., zwei Mitgliedern und dem Schatzmeister.

Es soll geändert werden unter Wegfall von a) b) c): „... **auf drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und für jeden derselben einem Stellvertreter, sowie aus sechs Beisitzern.**“

Der § 3 lautet:

Die Ausschüsse können sich für einzelne Fälle ergänzen durch Zuziehung anderer Personen, die jedoch nur beratende Stimmen haben.

Statt „**Die Ausschüsse können**“ ist zu setzen „**Der Vorstand kann**“.

Der § 4 lautet:

Der Vorstand hat die Gesellschaft zu vertreten, stellt in Gemäfsheit der „Satzungen“ die Tagesordnung für die von ihm zu berufenden und zu leitenden Versammlungen auf, trifft die endgültige Entscheidung über die Beschlüsse des Redaktions- und Finanzausschusses und hat die Gelder anzuweisen.

Hinter „**Versammlungen auf**“ soll fortgefahren werden: „**entscheidet über Anträge auf neue Unternehmungen und angebotene Manuskripte, schliefst die buchhändlerischen Verträge ab und bestimmt über Entschädigungen und Honorare, sowie über die finanziellen Angelegenheiten überhaupt. Zur Vorberatung oder Prüfung bestimmter in sein Ressort fallender Geschäfte kann er Ausschüsse ad hoc ernennen.**“

Die §§ 5 und 6 sollen fortfallen, so dafs § 7 zum § 5 wird.

Zur Begründung dieser Anträge wird Folgendes angeführt:

1) Der bisherige Geschäftsgang stellt erfahrungsmäfsig ein überaus kompliziertes, für den Herausgeber der Monumenta lästiges und hemmendes Verfahren dar.

2) Die bisherige Zahl der Vorstandsmitglieder hat sich für eine zweckentsprechende Führung der Geschäfte als unzureichend erwiesen.

# Geschäftlicher Teil.

## II. Vierte ordentliche Generalversammlung

der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

**Dienstag, den 27. März, vormittags 11 Uhr**

im Konferenzsaale des Kgl. Wilhelms-Gymnasium, Berlin W, Bellevuestrafse 15.

Tagesordnung:

1. Bericht des Ersten Schriftführers Dr. K. Kehrbach über die Thätigkeit und die Veröffentlichungen der Gesellschaft, Mitteilungen über Gruppenbildung.[1]

   (Hieran schliefsen sich die Berichte etwa anwesender Gruppenvorstände über ihre Gruppen.)

2. Anträge des Gymnasialdirektors a. D. Prof. Dr. Döring auf Änderung der Satzungen des Kuratoriums.
3. Bericht des Schatzmeisters Prof. H. Fechner.

---

Um $11^{1}/_{4}$ Uhr eröffnete Prof. Dr. Waetzoldt die Versammlung mit der Mitteilung, dafs der erste Vorsitzende, Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Höpfner, von Italien aus, wo er z. Z. noch zur Wiederherstellung seiner Gesundheit sich aufhalte, telegraphisch seine Behinderung angezeigt und der Generalversammlung einen erfolgreichen Verlauf gewünscht habe; der zweite Vorsitzende, Propst Dr. Jahnel sei ebenfalls, da er durch eine gottesdienstliche Handlung in Anspruch genommen sei, gehindert, zu erscheinen. Der Vorstand habe in der eben vorangegangenen Sitzung ihn ersucht, die Verhandlungen zu leiten.

Nachdem darauf Prof. Dr. Wätzoldt die Anwesenden begrüfst, teilt er mit, dafs der Vorstand den Vorschlag mache, die Tagesordnung insoweit zu verändern, als Nr. 1 der Tagesordnung in zwei Teile zerlegt werde, deren erster über die Thätigkeit und die Veröffentlichungen der Gesellschaft,

[1] Der vorliegende Wortlaut dieses ersten Teils der Tagesordnung ist etwas kürzer gefafst als der in der Ankündigung der Generalversammlung dargebotene (vgl. Mitteilungen IV, 1. Geschäftl. Teil S. II).

während der zweite über die Gruppen Nachricht geben würde. Zwischen dem ersten und zweiten Teil dieses Referates des ersten Schriftführers solle eingefügt werden der Kassenbericht, die Berichte über die Gruppen. Nr. 2 der Tagesordnung, die Vorschläge Prof. Dr. Dörings auf Änderung der Satzungen des Kuratoriums seien durch ein Versehen in die vorliegende Tagesordnung gekommen. Nicht die Generalversammlung habe über die beantragte Änderung zu entscheiden, sondern das Kuratorium selbst. Es solle daher die Erörterung und Entscheidung über diesen Punkt in einer der Generalversammlung folgenden Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Versammlung erklärt sich mit den vorgeschlagenen Veränderungen der Tagesordnung einverstanden. Hierauf macht der Vorsitzende die Mitteilung, dafs seit der vorjährigen Generalversammlung das Kuratorium der Gesellschaft schwere Verluste erlitten habe; es habe die folgenden Mitglieder durch den Tod verloren: Prof. D. Dr. K. Hartfelder in Heidelberg, Geh. Regierungsrat D. Klix in Berlin, Gymnasialdirektor Dr. Kolbe in Treptow a. R., Schulinspektor Ruge in Berlin, D. G. D. Teutsch, evangel. Bischof in Hermannstadt, Ober-Regierungsrat Dr. F. E. Vormbaum.

Zur Ehrung der Verstorbenen erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen.[2] Es wird hierauf dem ersten Schriftführer das Wort erteilt.

### 1. Bericht des ersten Schriftführers Dr. K. Kehrbach.

a) Über die Thätigkeit und die Veröffentlichungen der Gesellschaft.

Meine Herren! Eine erste Thätigkeit konnte die Gesellschaft in den Pfingsttagen des vorigen Jahres entwickeln. In dieser Zeit fanden zwei gröfsere Jahresversammlungen von Körperschaften statt, die in ihr ständiges Programm je einen Bericht über die Ausgabe der Monumenta Germaniae Paedagogica, der zum Bericht über die gesamten Veröffentlichungen der Gesellschaft und ihre sonstige Thätigkeit erweitert worden ist, aufgenommen haben: Die Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, und die allgemeine deutsche Lehrerversammlung in Leipzig. Die erstere tagte in Wien, die letztere in Leipzig. Beiden Versammlungen wurde je ein Heft der „Mitteilungen“ mit besonders aufgedruckter Widmung überreicht, und zwar der Philologenversammlung das mit wertvollem philologischen Inhalt angefüllte, kurz vorher den Mitgliedern unserer Gesellschaft zugegangene Heft 1 vom Jahrgang III, und der deutschen Lehrerversammlung das rasch bis Pfingsten noch fertig gestellte, für die Geschichte des Volksschulwesens wichtige Heft 2. Beide Sendungen hatte unser Erster Vorsitzender mit je einem auf die Interessenkreise der Empfänger Rücksicht nehmenden in warmen Worten abgefafsten Begleitschreiben versehen. Die für Wien bestimmten

[2] Einige Mitteilungen zur Lebensgeschichte der Verstorbenen werden im nächsten Hefte veröffentlicht werden.

Widmungshefte wurden kurz vor meinem Berichte über die Thätigkeit unserer Gesellschaft in der pädagogischen Sektion ebendaselbst zur Verteilung gebracht. Auf beiden Versammlungen waren aufserdem sämtliche Monumentabände ausgelegt. Es hat sich dabei in Wien — und in Leipzig wird es wohl nicht anders gewesen sein — die überraschende Thatsache herausgestellt, dafs ein grofser Teil der zahlreichen Teilnehmer der pädagogischen Sektion weder Monumentabände noch Hefte unserer Mitteilungen jemals zu Gesicht bekommen hatte. Wenn nicht schon aus pädagogischen Rücksichten, zur wirksamen Unterstützung des jemaligen Berichtes über unsere „Monumenta“ und „Mitteilungen“ diese selbst ausgelegt werden müfsten, so würde der eben erwähnte Umstand das als gebieterische Notwendigkeit zugleich im wissenschaftlichen als auch im buchhändlerischen Interesse fordern.

Einem Gesuche unseres Kultusministeriums entsprechend sind die Monumenta und Mitteilungen auch auf der deutschen Unterrichtsabteilung der Weltausstellung in Chicago aufgestellt worden. Die Wichtigkeit unserer Bestrebungen ist durch das hohe Kultusministerium dadurch anerkannt worden, dafs es für unsere Veröffentlichungen, trotz ihres kleinen räumlichen Umfanges, eine besondere Abteilung bestimmte. Es ist das Abteilung Ig des „Programms der Ausstellung für das höhere Schulwesen in Chicago.“ Auf der Weltausstellung haben wir durch unser Vorstandsmitglied Professor Waetzoldt, Generalkommissar der Preufsischen Unterrichtsverwaltung in Chicago, eine grofse Anzahl von Aufrufen und Satzungen zur Verteilung bringen lassen, um auch dort weiteren Kreisen Kenntnis von unseren Bestrebungen zu geben. Es hat sich dabei herausgestellt, dafs der buchhändlerische Vertrieb unserer Veröffentlichungen nach Amerika organisiert werden mufs. Wenn auch das historische Interesse dort naturgemäfs nicht auf der hohen Stufe steht wie bei uns, so wird doch, da die so äufserst zahlreichen Bibliotheken mit ihren reichlichen Mitteln nach Vollständigkeit streben, und die historisch-pädagogische Litteratur bereits überall pflegen, ein gewifs nicht unbedeutender Absatz zu erzielen sein.

Und nun zum Bericht über unsere Veröffentlichungen.

Was die „Mitteilungen“ anbelangt, so sind im Berichtsjahre, wie vorher festgesetzt worden war, vier Hefte erschienen, das letzte freilich verspätet, weil wegen meines langandauernden, leidenden Zustandes die entgiltige Redaktion des Namen- und Sachregisters, für welche eine Vertretung nicht zu finden war, sich verzögerte. Inzwischen ist auch bereits das erste Heft des Jahrgangs IV mit ungemein reichhaltigem Inhalt, der, auf das höhere und niedere Schulwesen Österreichs, Bayerns, Brandenburgs, Westfalens, Pommerns und Hannovers, vom 15.—18. Jahrhundert sich erstreckend, nur unediertes Material darbietet. Der Inhalt vom Jahrgang III läfst sich weniger aus dem Inhaltsverzeichnis als aus dem Register erkennen. Für die Geschichte der Methodik einzelner Unterrichtsfächer ist in diesem Jahrgange nicht soviel Stoff geboten wie im vorigen, dafür sind andere Gebiete reich-

licher weggekommen. Die Stichworte *Lehrer* und das davon abgezweigte *Einkommen*, sodann *Küster*, *Pfarrer* haben dieses Mal einen viel gröfseren Umfang gewonnen und haben mir manche neue Thatsachen, die ich früher noch nicht kannte, vermittelt. Sehr differenziert sind bei der Fülle des vorliegenden Stoffes die Stichworte *Schulkinder* und *Schulen*. Auch aus gewissen Verweisungen geht der Umfang des Dargebotenen hervor, so z. B. aus dem Stichworte *Schularten*.

Die bei weitem gröfste Ausbeute gab jene Urkunde, deren hoher Wert schon früher, als nur Bruchstücke von ihr bekannt waren, anerkannt worden war, ich meine die das letze Heft füllende Stiftungsurkunde der Schule und des Gymnasiums zu Beuthen von 1616, die jetzt zum ersten Male vollständig veröffentlicht, wohl die bedeutendste Urkunde von denen ist, die unsere Mitteilungen bisher brachten.

Ich gestatte mir hierbei darauf hinzuweisen, dafs, da zu den Lehrern des Beuthener Gymnasiums Georg und David Vechner,[3] die Freunde des Comenius, gehörten, eine genaue Erforschung der Geschichte dieser Anstalt wahrscheinlich Spuren eines Einflusses von Comenius zu Tage fördern dürfte.

Es sind auch manche neue Stichworte kulturhistorischer Bedeutung, auf die ich, obwohl die nötigen Unterlagen bei den früheren Jahrgängen auch schon existierten, noch nicht gekommen war, hinzugetreten. So habe ich z. B. noch bei der zweiten Korrektur des Registers eingefügt: das Stichwort *Titulatur*, weil ich durch die Lektüre von Steinhausens vorzüglicher Arbeit über die Geschichte des Briefes an die kulturhistorische Wichtigkeit der Titulatur erinnert worden war.

Von der Ausgabe der Monumenta Germaniae Paedagogica sind im Berichtsjahre Bd. XII und Bd. XV erschienen.

Bd. XII enthält das Doktrinale Alexanders de Villa Dei. Kritisch-exegetische Ausgabe mit Verzeichnis der Handschriften und Drucke nebst Registern von Prof. Dr. Dietrich Reichling.

Bd. XV: Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge. 3. Band. Österreich. Von B. Poten, Oberst a. D.

Da ich über Inhalt und Bedeutung des „Doktrinale," jener lateinischen Grammatik in leoninischen Hexametern, die vom 13. bis 16. Jahrhunderts fast ausschliefslich in den Schulen der christlichen Kulturwelt benutzt wurde, schon öfter berichtet habe, so kann eine nähere Charakteristik hier unterbleiben.

Die Darstellung der Geschichte des österr. Militärbildungswesens in Band XV beginnt mit der von Wallenstein begründeten „Friedländischen

[3] Georg Vechner, Professor pietatis wird sowohl in der notariellen Beglaubigungsurkunde von 1620 als auch in der Bestätigungsurkunde von 1642 als Zeuge aufgeführt. David Vechner, „Gymnasiarcha zu Beuthen" tritt bei der ersten Urkunde als Zeuge auf. Siehe Mitteilungen III. S. 365, 366, 368.

Akademie zu Gitschin, charakterisiert sodann zunächst die vor allem unter Maria Theresia getroffenen Einrichtungen und Reformen, schildert die Verdienste Karls VI, Josefs II, des Erzherzogs Karl, ferner die Einwirkung der Jahre 1848—49, 1866 und wird sodann bis in die neueste Zeit herabgeführt.

Band XVI der Monumenta: „Ratio studiorum et institutiones scholasticae S. Jesu IV", der nach dem leider zu früh erfolgten Tode Pachtlers von dem P. Duhr, S. J. herausgegeben wird, ist im Druck bis auf Vorwort und Register bereits fertiggestellt und wird in Kürze ausgegeben werden können. Dieser Band wird im ersten Teile Verordnungen, Anweisungen und Lektionspläne für das Gymnssium darbieten, wird Vorschriften über Erklärung der Autoren, für den Geschichtsunterricht, die Heranbildung von Lehrern u. s. w. enthalten. Die Aktenstücke gewähren interessante Einblicke in die Technik des Jesuitenunterrichts. Der zweite Teil bringt Verfügungen über Konvikte und Seminare, der dritte Dokumente zur Vorgeschichte und Ausführung der 1832 revidierten Studienordnung. Der vierte Band enthält das auf alle vier Bände der Jesuitica sich erstreckende Namen- und Sachregister.[4]

Die Drucklegung von Band XVII, der die Geschichte des milit. Erz. u. Unterrichtswesen in Preufsen enthält, soll in nächster Zeit beginnen.

Von den Werken, die schon seit geraumer Zeit für die Monumenta beabsichtigt oder in Angriff genommen worden waren, deren Entwicklung aber jetzt nachdem sie längere Zeit gehemmt war, in rascheren Flufs gekommen ist, seien nur die folgenden hervorgehoben: „Die Ausgabe der Akten und Urkunden über die Prinzen- und Prinzessinnenerziehung im Hause der Habsburger." Wie aus der Beilage zum „Plane" der Monumenta aus dem Jahre 1885 hervorrgeht, hatte der Archivar Dr. Felgel in Wien die Arbeit übernommen, war aber mehrfach und auf längere Zeit behindert, dieselbe ununterbrochen fördern zu können. Nachdem der Chef der Kaiserl. österreichischen Archive Excellenz von Arneth und der österreichische Kultusminister ihre Unterstützung zugesagt, der Kaiser von Österreich, dem vom Leiter der Monumenta über die Bestrebungen der Gesellschaft berichtet werden konnte, sein Interesse an dem Abschlusse des Werkes bezeugt hatte, ist ein stetiger Fortgang der Arbeit zu erwarten. Aufser der Kulturgeschichte im engeren Sinne wird besonders der politischen Geschichte viel neues, beweiskräftiges Material durch dieses Werk zufliefsen. Manche bis jetzt unerklärlich erschienene Handlungsweise, die scheinbar unvermittelte Denkart eines Fürsten, und hierdurch viele, oft wichtige politische Ereignisse werden ihre Begründung, ihre Erklärung nur finden können in den Grundsätzen, nach denen die Erziehung des Staatsoberhauptes geleitet und in den Stoffen, die der Unterricht dem jungen Fürsten dargeboten hat. Übrigens konnte ja bereits in den Mitteilungen ein wichtiger Beitrag zur Fürstenerziehung im Habsburgischen Hause dargeboten werden durch

[4] Die Inhaltsangabe von Bd. XV und XVI war bereits auf der vorigen Generalversammlung gegeben worden.

die Veröffentlichung des auf die Erziehung Kaiser Maximilians I bezüglichen Briefes des Bischofs Hinderbach an die Kaiserliche Mutter Eleonore von 1466; ein Beitrag, der mit wertvoller Einleitung und Anmerkungen versehen, von unserem Kuratorialmitgliede Prof. Dr. Hannak in Wien herstammt. Der Kaiser von Österreich war übrigens schon von dem Erscheinen dieser Arbeit in Kenntnis gesetzt worden und wünschte, indem er mir noch einige Hinweise gab, sowohl dem österreichischen Teile unserer Bestrebungen, als auch dem Gesamtunternehmen einen glücklichen Fortgang.

Ich will hier beiläufig noch erwähnen, dafs sowohl der österreichische Kultusminister, als auch die Sektionschefs für die auf das Fürstenhaus der Habsburger, wie überhaupt für die auf Österreich bezüglichen innerhalb der MGP. erscheinenden Ausgaben Subventionen in Aussicht gestellt haben.

Eine zweite Arbeit, eine Ausgabe der „Evangelischen Katechismusversuche vor Luther“, die Prof. Dr. Kawerau vor ungefähr zehn Jahren übernommen hatte, aber wegen anderweitiger, dringlicher Verpflichtungen nicht hatte stetig fördern können, wird unter seiner Leitung und Beihilfe jetzt von seinem Schüler, Pfarrer Cohrs, der bereits auf diesem Gebiete gearbeitet hat, weitergeführt werden. Die meisten der hierbei zu edierenden, wenig umfangreichen Dokumente sind übrigens bereits in dem, dem Plane der Monumenta zugehörigen Verzeichnisse der Schulbücher des 16. Jahrhunderts vermerkt. Zum Schlusse will ich noch hervorheben, dafs die umfangreiche Arbeit über Erasmus von Rotterdam, die nach dem Tode von Horawitz, Karl Hartfelder übernommen und mit grofsem Eifer gefördert hatte, durch den allzufrühen Tod dieses Gelehrten ins Stocken geraten ist. Leider ist es bisher noch nicht gelungen, für diese Arbeit, die Hartfelder hoffte Ende vorigen Jahres beenden zu kön̄en, einen Gelehrten zu finden, der sie fortsetzt und abschliefst. Das nachgelassene Manuskript mit vielen bisher unbekannten Erasmianis, die Hartfelder auf seinen Studienreisen und durch seinen über ganz Europa sich erstreckenden Briefwechsel gesammelt hatte, ist in den Besitz des Professors L. Geiger in Berlin übergegangen, der aber erst nach vier oder fünf Jahren daran denken könnte, dem Erasmuswerk sich zu widmen.

### 2. Kassenbericht und Bericht der Vorstände der Gruppen Westfalen und Pommern.

Professor Dr. Wätzoldt macht die Mitteilung, dafs ein eingehender Bericht des Schatzmeisters, da Professor H. Fechner wegen einer Badekur am Erscheinen verhindert sei, unterbleiben müsse, dafs aber das Mitglied des Finanzausschusses Aron einige Mitteilungen auf Grund der Fechnerschen Aufzeichnungen machen könne.

Aron berichtet u. a., dafs, da die Mitgliederzahl sich um 50 gehoben habe und hierdurch die Mittel der Gesellschaft gewachsen seien, eine gedeihliche Entwicklung der Gesellschaft auch fernerhin zu erwarten sei. Wünschenswert sei die Einzahlung rückständiger Mitgliederbeiträge.

Prof. Dr. E. Voigt erhält sodann das Wort zur Verlesung des vom Vorstande der Westfalengruppe eingesandten Jahresberichtes.

Bericht über die Thätigkeit der Gruppe Westfalen im Jahre 1893.

Die Gruppe Westfalen hielt am 10. April 1893 in Münster ihre erste Generalversammlung ab unter zahlreicher Beteiligung einheimischer und auswärtiger Mitglieder und Gäste. Nach einer herzlichen Begrüfsung der Versammlung und einem kurzen Referate über die bisherige Thätigkeit des Gesamtvereins seitens des Vorsitzenden hielt Herr Gymnasial-Direktor Dr. Frey aus Münster einen interessanten Vortrag „Über die Schulen Westfalens vor 1300." Verdienter Beifall lohnte den Redner. Auf Vorschlag des Herrn Dr. Frey beschlofs dann die Versammlung einstimmig, als nächstes Ziel der Gruppe Westfalen soll „eine historisch-statistische Übersicht über die Schulen Westfalens bis zum dreifsigjährigen Kriege" ins Auge gefafst werden. — Inzwischen hat Herr Dr. Frey selbst durch Veröffentlichung seiner Studien über die „Schulen im heutigen Westfalen vor dem 14. Jahrhundert" bereits einen grofsen Schritt zur Lösung unserer Aufgabe gethan und uns die Wege gezeigt, auf denen wir unserem Ziele weiter nachstreben werden. — Der bisherige provisorische Vorstand wurde definitiv wiedergewählt und durch zwei neue Mitglieder ergänzt, so dafs sich der Vorstand nunmehr aus folgenden Herren zusammengesetzt: Privatdozent Dr. Kappes, Vorsitzender, Gymnasialdirektor Dr. Frey, Provinzial-Schulrat Dr. Rothfuchs, Gymnasialdirektor Dr. Schmelzer, Seminardirektor Frensberg, Kreisschul-Inspektor Schulrat Schürholz, Oberregierungsrat Vormbaum.

Die Mitgliederzahl ist in stetem Wachsen begriffen; leider haben wir durch den Tod zwei um die Bildung unserer Gruppe sehr verdiente Männer verloren, die Herren: Provinzial-Schulrat a. D., Geh. Regierungsrat Dr. Schultz und Oberregierungsrat Vormbaum. Für letzteren wird eine Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung stattfinden.

Unsere Bestrebungen erfreuen sich fortgesetzt des wohlwollendsten Entgegenkommens von Seiten Sr. Excellenz, des Herrn Wirkl. Geh. Rat Studt, Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, und des k. Provinzial Schulkollegiums; ersterer bewilligte dem Vorsitzenden der Gruppe Westfalen auf dessen Gesuch eine Reiseunterstützung von 150 Mark zur Anstellung von Nachforschungen in der hiesigen Provinz nach bisher nicht ediertem pädagogischen Material, letzteres genemigte auf Bitten des Vorsitzenden die kostenfreie Überweisung von 150 Exemplaren der erwähnten Abhandlung von Dr. Frey zur Verteilung an die Mitglieder der Gruppe und zur Gewinnung neuer Mitglieder. Den Gebern sei an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen.

Die zweite Generalversammlung unserer Gruppe wird im Laufe des Sommers abgehalten.

Münster (Westf.), d. 24. März 1894.

Dr. Matth. Kappes,

Privatdozent f. Philos. u. Pädag., Vorsitzender d. Gruppe Westfalen.

Prof. Dr. Al. Reifferscheid aus Greifswald berichtete dann über die von ihm Ende März 1893 begründete Gruppe Pommern: Sie hat sich stetig fortentwickelt. Nach seinem Bericht auf der vorigen Generalversammlung bestand das Kuratorium aus 20 Mitgliedern, schon bei dem Drucke des Berichtes konnte er nachtragen, dafs weitere 7 Mitglieder dem Kuratorium beigetreten seien und dafs die Gesamtzahl der Mitglieder 31 betrage. Die Jahresversammlungen des Hansischen Geschichtsvereins und des Niederdeutschen Sprachvereins, die zu Pfingsten 1893 in Stralsund stattfanden und auf denen die Bestrebungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte von dem Berichterstatter in empfehlende Erinnerung gebracht wurden, erwiesen sich der Gruppe Pommern als besonders förderlich. Dem Kuratorium gehört seitdem Ratsbibliothekar Dr. Baier in Stralsund an, der durch längere Krankheit verhindert gewesen war, seinen Beitritt früher zu erklären. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist seitdem 44.

Einen schweren Verlust erlitt das Kuratorium der Gruppe fast zu derselben Zeit durch den am 22. Mai 1873 erfolgten Tod des Prof. Lic. Dr. Al. Kolbe, Direktors des Kgl. Bugenhagen-Gymnasiums zu Treptow a. R., der an der letzten Generalversammlung der Gesellschaft noch teilgenommen hatte, aber schon damals schwer leidend war.

Nachdem Prof. Dr. Wätzoldt den Berichterstattern den Dank ausgesprochen, erteilt er dem ersten Schriftführer Dr. Kehrbach das Wort zum zweiten Teile seines Berichtes.

**3. Bericht des ersten Schriftführers Dr. Kehrbach über Gruppenbildung.**

Eine gedeihliche Entwicklung der umfangreichen und bedeutenden Arbeiten unserer Gesellschaft, deren Hauptvorstand seinen Sitz in Berlin hat, ist nur unter der Voraussetzung denkbar, dafs, in Hinsicht auf die Leitung der zahlreichen wissenschaftlichen Unternehmungen, eine Dezentralisation geschaffen wird. Es ist doch ganz unmöglich, von Berlin aus eine bis auf die kleinsten in ganz Deutschland, die Schweiz und Österreich zerstreut liegenden Archive und Bibliotheken sich erstreckende Durchforschung wirksam zu leiten. Daher sind wir gleich nach der Gründung unserer Gesellschaft an die Einrichtung von Gruppen in den einzelnen deutschen Ländern und Provinzen gegangen. Aufser diesen territorialen Gruppen war auch gleich eine Gruppe derjenigen kathol. Ordensgruppenverbindungen, die sich mit Unterrichts- und Erziehungswesen beschäftigen, geplant.[5]

Nachdem zunächst unser Kuratorialmitglied der fürsterzbischöfliche geistliche Rat Stiftsarchivar P. Maurus Kinter aus dem Benediktinerorden, der Herausgeber der Mitteilungen aus dem Benediktiner- und

[5] Übrigens war schon in der „Beilage“ zum Plane der Monumenta von 1884 die Bildung von Gruppen in Aussicht genommen.

Cisterzienser-Orden um sein Gutachten über die Frage der Ordensgruppe gebeten war,[6] stellte sich die Notwendigkeit heraus, auch noch andere Gutachten Sachverständiger einzuholen. Maurus Kinter war weniger für eine allgemeine, als vielmehr für „Partial-Ordensgruppen," zunächst für eine der österreichischen Benediktiner. Jetzt wurden nun von mir, im Auftrage unseres Vorstandes, alle die Mitglieder unseres Kuratoriums, die einer katholischen Ordensverbindung angehörten, um ihr Gutachten ersucht. Dieser Kreis aber wurde noch erweitert durch aufserhalb unserer Gesellschaft stehende, als geeignete Ratgeber besonders empfohlene Ordensmitglieder. Ich habe nur einen Teil der an unsern Ersten Vorsitzenden gerichteten Vorschläge zur Ordensfrage zur Hand. Sobald sie vollständig eingetroffen sind, werden sie in dem geschäftlichen Teile unserer Mitteilungen veröffentlicht werden. Ich habe aber auch wegen der Förderung dieser bedeutenden Aufgabe persönlich mit Vertretern des Cisterzienser-, Prämonstratenser-, Kapuziner- und Jesuiten-Ordens verhandelt. Aus dem schriftlichen und mündlichen Verkehr ist mir aber die Gewifsheit geworden, dafs die Wichtigkeit unserer Aufgabe parallel läuft mit der Schwierigkeit ihrer Lösung.

Territoriale Gruppen bestanden bis zur letzten Generalversammlung in Anhalt, Baden, Grofsherzogtum Hessen, Oldenburg, Pommern, in der Schweiz, in Westfalen, Württemberg. Zu diesen Gruppen sind in diesem Jahre nach langen Vorverhandlungen die Gruppen Rheinland und Herzogtum Braunschweig hinzugetreten. Für das Rheinland sind die mühevollen Arbeiten der Bildung des Kuratoriums, der ersten Thätigkeit dieses Kuratoriums vom Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Jürgen Bona Meyer in Bonn geleistet und geleitet worden. Das Kuratorium der Gruppe besteht aus 27 Mitgliedern; es sind dabei vertreten alle Schulgattungen von der Universität bis zur Volksschule, die katholische wie die protestantische Kirche, die Provinzialregierungen, Städtevertretungen und das Archivwesen. Dafs die Rheinprovinz als alte Bildungsstätte für die Gesellschaft eine reiche Ausbeute gewähren wird, steht aufser allem Zweifel. Als erste und grundlegende Arbeit, die berufen sein dürfte, der wissenschaftlichen schulgeschichtlichen Forschung im Rheinlande eine besondere Erleichterung zu schaffen, ist bereits in Angriff genommen worden: die Herstellung eines Verzeichnisses aller bisher gedruckten Werke und Aufsätze zur Unterrichts- und Erziehungsgeschichte der Rheinprovinz. (Siehe S. XX.)

Ich habe schon früher auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit solcher Vorarbeiten hingewiesen, ich habe neuerdings, nachdem die Gruppe Rheinprovinz gebildet war, sämtlichen Gruppenvorständen die Anregung gegeben, in ihren Ländern die gleichen Vorarbeiten zu unternehmen.

Da über die gesamte Litteratur einzelner Länder, Provinzen und Städte bereits Verzeichnisse vorliegen, Dank der Thätigkeit historischer Vereine

[6] Siehe Mitteil. III. Geschäftl. Teil S. XVII ff.

und Kommissionen, so können Sonderverzeichnisse über die pädadogisch-historische Litteratur solcher Länder, Provinzen und Städte nicht allzuviel Mühe machen.

Ein solches Sonderverzeichnis für Braunschweig hat vor einiger Zeit Professor D. Dr. Koldewey in einigen Exemplaren unserer Gesellschaft übergeben.

Der Vorstand der Gruppe Westfalen hat sich die Aufgabe gestellt, ein Verzeichnis der Schulen, die vom Mittelalter an bis zum 30jährigen Kriege in dem Gebiete des heutigen Westfalen nachweisbar sind, aufzustellen. Auf Veranlassung der ersten allgemeinen Versammlung der Gruppe hat ein Vorstandsmitglied der Gruppe, Direktor D. Frey, eine Arbeit: „Schulen im heutigen Westfalen vor dem 14. Jahrhundert" verfafst. (Siehe oben S. XI.) Koldeweys und Freys Arbeiten sind der Gesellschafts-Bibliothek einverleibt worden, die, wie ich beiläufig bemerken will, eine Anzahl von Schenkungen erhalten hat, die in einem noch zu druckenden Verzeichnisse später bekannt gegeben werden sollen.

Die Bildung der Gruppe Braunschweig ist von unserem Kuratorialmitgliede Prof. D. Dr. Fr. Koldewey, der mit dem 1. Teil der Braunschweigischen Schulordnungen die Ausgabe der Monumenta eröffnete, bewirkt worden. Obwohl im Herzogtum Braunschweig mehr als anderswo die Unterrichtsgeschichte des Landes durchforscht ist, so werden doch auch hier noch dankenswerte Aufgaben zu lösen sein. Die Einladung zum Beitritt mit den Unterschriften des Kuratoriums wird im nächsten Hefte veröffentlicht werden.

Die Bildung weiterer Gruppen ist z. Z. nicht zu verzeichnen. Von den schon vor Jahren in Aussicht genommenen Gruppen scheinen nach dem Urteile, das ich mir aus der geführten Korrespondenz neueren Datums gebildet habe, die Gruppenbildung in Österreich, Bayern und Hessen-Nassau zuvörderst zum Abschlufs zu kommen.

Es wird erinnerlich sein, dafs ich auf der letzten Generalversammlung mitteilte, dafs die im grofsen Stile geplante österreichische Gruppe mit ihren 5 Sektionen sich deshalb verzögert habe, weil der von dem österreichischen Minister des Innern geforderte behördliche Nachweis, dafs unsere Gesellschaft mit dem Sitze in Berlin zu Recht bestehe, von dem Centralvorstande in Berlin noch nicht habe beigebracht werden können. Unsere an das Ministerium bewirkte Eingabe, deren Wortlaut der Wirkl. Geheime Ober-Regierungsrat Stauder so gütig war mit mir zu beraten, war durch ein Versehen unbeantwortet geblieben. Durch die liebenswürdige Initiative des Herrn Regierungsrat Dr. Schmidt aus dem Kultusministerium konnte ich noch kurz vor meiner Abreise nach Wien zur Philologen-Versammlung Pfingsten vorigen Jahres, auf der die Gruppenangelegenheit geregelt werden sollte, in den Besitz des behördlichen Nachweises gesetzt werden. Wenn nun, obwohl alle Vorfragen in meinem Beisein in einer Sitzung des Wiener provisorischen Vorstandes und einiger cooptierten

Herren erledigt worden waren, obwohl ich aufserdem noch eine Anzahl hervorragender Persönlichkeiten verschiedener Wissenschaftskreise für unsere Bestrebungen gewonnen hatte, obwohl der österreichische Kultusminister und die hervorragendsten Beamten seines Ressorts in längeren Unterredungen, die ich mit ihnen hatte, ihre werkthätige Hilfe in Aussicht stellten, die Bildung der Gruppe sich dennoch verzögert hat, so ist in der Hauptsache eingetretene Krankheit der führenden Mitglieder der bedauernswerte Grund gewesen. Freilich wirken auch mehr als anderswo noch nebenbei die Schwierigkeiten, die sich bei der Zusammensetzung des Kuratoriums einstellen. Wie der erste Schriftführer des Wiener Ausschusses, Prof. Dr. Hannak mir vor kurzem mitteilte, hoffen die Herren nun aber, noch vor den Sommerferien die Bildung des Kuratoriums zum Abschlufs gebracht und den Aufruf mit der Einladung zum Beitritt in Österreich in umfangreichster Weise verteilt zu haben.

Auch über die Bildung der Bayerischen Gruppe sind neuerdings erfreulichere Nachrichten eingetroffen, nachdem ich den Herren Professoren DDrr. Günther und Muggenthaler, dem Domkapitular und geistlichen Rat Specht, dem Gymnasialdirektor Prof. Dr. Orterer die Gründe dargelegt habe, die dem Centralvorstande es erwünscht sein lassen, den Abschlufs der Bayerngruppe bald bewerkstelligt zu sehen.

Für Hessen-Nassau hat jetzt, nachdem Provinzial-Schulrat Dr. Kannegiefser und auf seinen Antrieb hin Direktor Ackermann in Kassel Vorarbeiten gemacht hatten, Oberlehrer Dr. Knabe die vorläufige Geschäftsleitung unter der Ägide des genannten Provinzial-Schulrats übernommen.

Bei der Bedeutung, die die Gruppen für die pädagogische Wissenschaft haben, ist es zu bedauern, dafs dieselben noch nicht überall festen Fufs gefafst haben und da, wo es geschehen ist, nicht eine gröfsere Ausdehnung gewonnen haben.

Die preufsischen Provinzen sind ganz besonders im Rückstand geblieben, ein Umstand, über den der Herr Kultusminister Dr. Bosse seine Verwunderung aussprach. Da es die Gesellschaft an umfangreichen Bemühungen, überall Boden zu gewinnen, nicht hat fehlen lassen, so kann nur angenommen werden, dafs das Bewufstsein von der Gröfse und Wichtigkeit ihrer Aufgaben selbst in den Kreisen, an die sie sich zunächst wenden mufste und für deren Beruf sie arbeitet — bei den Vertretern der Schulverwaltung, des Lehrerberufes und der Wissenschaft der Pädagogik —, nur in geringem Mafse vorhanden ist. Und gerade für die berufliche Thätigkeit dieser Kreise — für Verwaltungslehre, Praxis des Unterrichts und für die systematische Pädagogik — liefern die Arbeiten der Gesellschaft immerwährend wichtige Beiträge. Denn diese Arbeiten wollen keineswegs nur die Kenntnis des Vergangenen fördern, obwohl das ja auch schon ein Ziel „des Schweifses der Edlen“ wert wäre, sondern auch der Gegenwart dienen, indem sie diese Gegenwart, wie Prof. A. Reifferscheid bei der Gründung der Gesellschaft

richtig hervorgehoben hat, vor Erneuerung von Versuchen bewahren will, deren Erfolglosigkeit schon in früheren Jahren sich erwiesen hat. Nur durch die Kenntnis des Vergangenen können wir behütet werden vor einem Zurücksinken in längst überwundene Irrtümer, können wir geschützt werden, längst gemachte Entdeckungen noch einmal zu machen. Die Methodik der einzelnen Lehrfächer würde vielfach andere und bessere Wege genommen haben, wenn die früheren methodischen Bestrebungen bekannt gewesen wären. — „Mancher pädagogische Heros, der heutzutage mit seiner „neuen Methode“ sich breit macht,“ würde, wie Prof. D. Dr. Koldewey ganz richtig sagt, „vielleicht bescheidener auftreten, wenn er wüfste, dafs das Produkt seines Scharfsinnes schon lange vor seiner Geburt einmal erdacht, erprobt und — vergessen worden sei.“

Müfsten schon aus diesem Grunde alle diejenigen, deren Beruf Erziehung und Unterricht ist, es als eine Pflicht betrachten, an den Arbeiten der Gesellschaft teilzunehmen (was ja nur heifsen würde, dafs sie für sich selbst arbeiteten), so kommt noch ein anderer Grund dieser Verpflichtung hinzu, ein Grund, dessen Stichhaltigkeit nur dann nicht sofort anerkannt werden könnte, wenn das Standesbewufstsein wenig entwickelt wäre, wenn das kostbare Gut der Berufsehre einer höchsten Schätzung sich nicht erfreute.

Immer mehr macht sich in den Geschichtswerken das Bestreben kund, statt politischer Haupt- und Staatsaktionen das Geistes- und Gemütsleben des deutschen Volkes und statt der Bildungsgeschichte einzelner Menschen oder einzelner Gruppen von Menschen die Bildung der breiten Massen zu erforschen und uns vorzuführen. Wem nun aber könnte es zweifelhaft sein, dafs unter jenen Dokumenten, die einen Einblick in das Geistes- und Seelenleben des deutschen Volkes gewähren, die in die vorderen Reihen zu stellen sind, die über Erziehung und Unterricht der breiten Volksschichten Kunde geben, also alle die Materialien, die von der Gesellschaft gesammelt und bekannt gegeben werden sollen! Und unter diesen, um nur eine Gattung hervorzuheben, vorerst die Schulbücher: die Fibeln, Lesebücher, Spruchbücher, Bibelauszüge, Rechen-, Gesangbücher u. s. w., jene anspruchslosen Werke, die oft die einzige systematische geistige Nahrung grofser Bevölkerungsklassen durch Generationen hindurch gewesen sind und ihrer Denk- und Handlungsweise das Gepräge aufgedrückt haben. Und haben diese unscheinbaren Bildungsmittel nicht tiefere Spuren in der deutschen Volksseele zurückgelassen, als viele anspruchsvoll auftretende, hochpolitische Begebenheiten, die mit viel Behagen geschildert und von der Nachwelt gefeiert werden?

Und wenn dem so ist, mufs dann der durch den Einblick in dieses Werk gestärkte Gedanke: im grofsen historischen Zusammenhange zu wirken, nicht die Ursache werden, dafs in jenen Berufskreisen immer mehr das echte Standesbewufstsein, „Selbstgefühl und edler Mut“ sich steigern — zum Segen des Standes, der Erziehungswissenschaft und des deutschen Volkes? —

Da sich niemand zum Worte meldet, erklärt der Vorsitzende die Generalversammlung für geschlossen und bemerkt, dafs nach kurzer Pause die Sitzung des Kuratoriums stattfinden werde.

Prof. Dr. E. Voigt dankt darauf im Namen der Versammlung dem Vorsitzenden Prof. Dr. Wätzoldt und dem ersten Schriftführer Dr. Kehrbach für ihre Mühewaltung, sowie dem Direktor Dr. Kübler für die Überlassung des Konferenzsaales.

Schlufs $12^1/_2$ Uhr.

---

## III. **Sitzung des Kuratoriums** (Beginn $12^3/_4$ Uhr).

Tagesordnung:

Antrag des Gymnasialdirektors a. D. Prof. Dr. Döring auf Änderung der Satzungen des Kuratoriums.

Prof. Dr. Döring schlägt folgende Änderungen der Satzungen des Kuratoriums vor:

Der § 2 lautet:

Nachdem das Kuratorium zusammengesetzt worden ist, wählt dasselbe im Anschlusse an die Generalversammlung aus seiner Mitte auf drei Jahre:

a) einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

b) einen Redaktionsausschufs, bestehend aus dem jeweiligen Herausgeber der Monumenta Germaniae Paedagogica und vier Mitgliedern.

c) einen Finanzausschufs, bestehend aus dem jeweiligen Verleger der MGP., zwei Mitgliedern und dem Schatzmeister.

Es soll geändert werden unter Wegfall von a) b) c): „... **auf drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und für jeden derselben einem Stellvertreter, sowie aus sechs Beisitzern.**“

Der § 3 lautet:

Die Ausschüsse können sich für einzelne Fälle ergänzen durch Zuziehung anderer Personen, die jedoch nur beratende Stimmen haben.

Statt „**Die Ausschüsse können**“ ist zu setzen „**Der Vorstand kann**“.

Der § 4 lautet:

Der Vorstand hat die Gesellschaft zu vertreten, stellt in Gemäfsheit der „Satzungen“ die Tagesordnung für die von ihm zu berufenden und zu leitenden Versammlungen auf, trifft die endgültige Entscheidung über die Beschlüsse des Redaktions- und Finanzausschusses und hat die Gelder anzuweisen.

Hinter „**Versammlungen auf**“ soll fortgefahren werden: „**entscheidet über Anträge auf neue Unternehmungen und angebotene Manuskripte, schliefst die buchhändlerischen Verträge ab und bestimmt über Entschädigungen und Honorare, sowie über die finanziellen Angelegenheiten überhaupt. Zur Vorberatung oder Prüfung bestimmter in sein Ressort fallender Geschäfte kann er Ausschüsse ad hoc ernennen.**“

Die §§ 5 und 6 sollen fortfallen, so dafs § 7 zum § 5 wird.

Auf Wunsch der Versammlung übernimmt auch für die Sitzung des Kuratoriums Prof. Dr. Wätzoldt den Vorsitz. Der Antragsteller begründete zunächst seine Anträge eingehend durch den Nachweis, dafs dadurch eine unbedingt notwendige Vereinfachung des Geschäftsganges herbeigeführt würde und dafs schon gegenwärtig das Schwergewicht der Umstände thatsächlich zu dem durch die Anträge befürworteten Verfahren geführt habe. Es handle sich nur darum, den thatsächlich notwendig gewordenen Zustand in einen auch geschäftsordnungsmäfsig begründeten zu verwandeln.

Da jedoch die gesonderte Existenz der beiden Ausschüsse neben dem Vorstande auch in den Satzungen der Gesellschaft selbst (§ 5, § 7) ihren Ausdruck gefunden hat, also die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung nicht ohne eine Satzungsänderung möglich ist, so beschlofs das Kuratorium, vorbehaltlich eines der nächsten Generalversammlung unter Innehaltung der durch § 12 geforderten Vorbedingungen einer Satzungsänderung zu unterbreitenden entsprechenden Antrags, bis dahin die praktisch geübte Zusammenziehung der Ausschüsse mit dem Vorstande gutzuheifsen, die Modification der Geschäftsordnung des Kuratoriums aber bis nach erfolgter Beschlufsfassung der Generalversammlung über die erforderlichen Satzungsänderungen zu vertagen.

Schlufs der Verhandlung 1½ Uhr.

Der stellvertretende Schriftführer

**Döring.**

## IV. Mitteilung über die Gruppe Rheinland.

(Siehe Geschäftl. Teil S. XIII.)

### Einladung des Kuratoriums der Gruppe Rheinland zum Beitritt in die Gesellschaft.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, über deren Ziele und Bedeutung die Beilagen (Aufruf, Satzungen, Erlafs Sr. Excellenz des Herrn Kultusministers, Verzeichnisse der bisherigen Veröffentlichungen) Auskunft geben, hat in verschiedenen deutschen Ländern und in den einzelnen Provinzen der Preufsischen Monarchie Gruppen gebildet mit besonderen Kuratoren, welche die Interessen der betr. Gebiete wahrzunehmen und für eifrige Förderung der Zwecke der Gesellschaft in derselben Sorge zu tragen haben.

Auch für die Rheinprovinz ist eine solche Gruppe gebildet worden. Die unterzeichneten Mitglieder des Kuratoriums derselben erlauben sich nun, an alle Vertreter und Freunde des Schulwesens in unserer durch eine reiche bedeutungsvolle Schulgeschichte besonders hervorragenden Provinz, ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Schulgattung u. s. w. im Interesse der Förderung schulgeschichtlicher Forschungen, die ebenso freundliche als dringende Einladung zum Beitritt und zur ev. Mitarbeit ergehen zu lassen. Sie machen gleichzeitig darauf aufmerksam, dafs die Nachweisung quellenmäfsiger Materialien und die Überweisung derselben (in Urschrift oder in Abschrift) an die Bibliothek der Gesellschaft (Adresse: Dr. K. Kehrbach, Berlin W. 62, Ansbacherstr. 56 II) mit besonderem Danke entgegengenommen wird. Auch die Angabe oder die Zusendung schon gedruckter betreffender Arbeiten und Mitteilungen an den von der Gesellschaft beauftragten Vorsitzenden des Kuratoriums der Provinz, Geheimrat Professor Dr. Jürgen Bona Meyer in Bonn, Koblenzerstr. 61, wie an die bezeichnete obige Adresse in Berlin wird stets willkommen sein.

Die Mitglieder erhalten gegen den Jahresbeitrag von 5 Mark, der an den Schatzmeister der Gesellschaft, Oberlehrer H. Fechner, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 229, einzusenden ist, die „Mitteilungen der Gesellschaft“, jährlich 4 Hefte, kostenfrei, von denen jedes einzelne im Buchhandel 2 Mark kostet, und haben das Recht, die „Monumenta Germaniae Paedagogica“ direkt vom Vorstande mit 25 % Rabatt am Ladenpreise zu beziehen.

Die Unterzeichneten sind gerne bereit, Beitrittserklärungen anzunehmen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

### Die Mitglieder des Kuratoriums der Gruppe Rheinland.

General-Superintendent Dr. Baur, Koblenz. Domprobst Dr. Berlage, Köln. Beigeordneter und Stadtschulrat Dr. Boodstein, Elberfeld. Kreis-

Schulinspektor Dr. Brandenberg, Köln. Gymnasial-Direktor Dr. Buschmann, Bonn. Geheimrat Provinzial-Schulrat Dr. Deiters, Koblenz. Realgymnasial-Direktor Dr. Adolf Dronke, Trier. Direktor der höheren Töchterschule Dr. Erkelenz, Köln. Stadt-Archivar Dr. Hansen, Köln. Kgl. Baurat Prof. Dr. Friedrich Heinzerling, z. Z. Rektor des Polytechnikums, Aachen. Direktor der höheren Töchterschule Dr. K. Hessel, Koblenz. Gymnasial-Direktor Dr. Oskar Jäger, Köln. Beigeordneter und Vorsitzender der Schuldeputation Jesse, Köln. Gymnasial-Direktor Dr. Adolf Kleine, Wesel. Ober-Bürgermeister Lehr, Duisburg. Geistlicher Rektor Wilhelm Lückerath, Heinsberg. Gymnasial- und Realgymnasial-Direktor Dr. Matthias, Düsseldorf. Geheimrat Prof. Dr. Jürgen Bona Meyer, Bonn. Gymnasial-Direktor Dr. Heinrich Milz, Köln. Rektor Dr. Adolf Pohlmann, Werden a. d. R. Kreis-Schulinspektor J. Reinckens, Bonn. Geh.-Rat Realgymnasial-Direktor Dr. Schauenburg, Krefeld. Domprobst Dr. Scheuffgen, Trier. Ober-Bürgermeister Spiritus, Bonn. Realgymnasial-Direktor Dr. Steinbart, Duisburg. Pastor Hugo Stursberg, Bonn. Geheimrat Professor Dr. H. Usener, Bonn.

Fast gleichzeitig hatte der Vorstand die folgende Mitteilung versandt:

Nach Beschlufs der am 12. November zu Bonn versammelten Kuratoriums-Mitglieder ward ein geschäftsführender Vorstand des Kuratoriums gewählt, bestehend aus den Herren:

Geheimrat Professor Dr. Jürgen Bona Meyer, Bonn, Mitglied des Gesamt-Kuratoriums zu Berlin und Vorsitzender des Kuratoriums (Gruppe Rheinland). Geheimrat Provinzial-Schulrat Dr. Deiters, Koblenz. Gymnasial-Direktor Dr. Jos. Buschmann, Bonn. Kreis-Schulinspektor Jos. Reinckens, Bonn. Stadtarchivar Dr. Hansen, Köln.

Ferner wurden noch einige Zuwahlen zum Kuratorium in Aussicht genommen und die Versendung der Einladungen zum Beitritt in die Gesellschaft beschlossen mit der Bitte, die Einladung zugleich zur Kenntnis weiterer geeigneter Kreise zu bringen.

Als erste Arbeit der Gruppe Rheinland soll die Beschaffung eines möglichst umfassenden Verzeichnisses aller zur rheinischen Schulgeschichte in Programmen oder besonderen Schriften schon vorhandener Arbeiten in Angriff genommen werden.

Jeder Beitrag dazu durch Zusendung oder Mitteilung an den Vorsitzenden (Bonn, Koblenzerstr. 61) wird dankbarst angenommen.

Bonn, im Dezember 1893.

Der Vorstand.

# Geschäftlicher Teil.

## V. Mitteilungen aus den Gruppen.

### 1. Gruppe Schweiz.

Protokoll
der Versammlung der schulgeschichtlichen Vereinigung,
anläfslich des Schweiz. Lehrertages, 2. Juli 1894, abends 4 Uhr, in Zürich.

Anwesend 12 Mitglieder und Gäste. Es präsidiert Dr. Brunner.

1. Vortrag des Herrn Prof. Dr. U. Ernst-Zürich: Disciplinarisches aus der alten züricherischen Schule.

Der Referent giebt zunächst eine gedrängte Darstellung des Schulwesens zu Stadt und Land, wie dasselbe 1601—1773 organisiert war, beleuchtet die über die Schülerzahl dieser Periode vorhandenen statistischen Daten und den absolut kirchlichen Charakter der alten Schule, und geht sodann zur Aufzählung und Betrachtung einer Reihe von Disciplinarfällen über, wie sie namentlich in den Protokollen der obersten Aufsichtsbehörde, der „Verordneten zur Lehr,“ niedergelegt sind. Das Hauptdisciplinarmittel war ja überhaupt die in der damaligen Zeit rauh, aber oft sehr ungleich gehandhabte Strafe; man wollte nicht durch das Gute zum Guten erziehen, sondern mittelst des Übels das Übel ausrotten. Eine besondere Eigentümlichkeit, dafs man ungeratene Zöglinge der höhern Schule in fremde Kriegsdienste abzuschieben suchte, verdient hervorgehoben zu werden. Doch gab es auch freudige Anlässe für die Schulen: Prämiirungen, Büchergaben, traditionelle gemeinschaftliche Schulfreuden, wie z. B. in Winterthur das Ziehen in die Reckholdern, das Steinelesen[1]; zur Einführung eines eigentlichen Schulfestes konnte aber auch Winterthur 1780 sich nicht aufschwingen.

Die Schule der alten Zeit folgte dem rauhen Geiste, der die ganze Zeit durchwehte; jedenfalls sind wir nach dem, was uns vorliegt, zu dem Schlusse berechtigt, es sei die Jugend früher sittlich nicht höher gestanden als in der Gegenwart, eher das Gegenteil.

Dr. Hunziker teilt im Anschlufs an den Vortrag noch Auszüge aus den Protokollen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sowie mündlich überlieferte Vorfälle aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit, welche

[1] Das Ziehen in die Reckholdern fiel in den Herbst, unmittelbar vor Beginn des neuen Schulkurses. Es war ein feierlicher Auszug der Schüler, Lehrer und Schulbehörden in den Wald, um Wachholdergesträuch zu holen, das man als Räucherwerk in den Schulen zu gebrauchen pflegte. An die Tannen hinauf hatte man Papier, Federn, Bleistifte, Büchlein und andere Kleinigkeiten befestigt, welche von den Knaben zu allgemeiner Belustigung heruntergeholt wurden. Den Tag schlofs ein Wettlaufen auf einer grofsen Wiese nebst Austeilung von Milch und Brot. — Beim Steinelesen handelte es sich darum, durch die Schüler die Steine fortschaffen zu lassen, die sich im Laufe des Jahres im Stadtgraben gesammelt hatten. Die Zuschauer belohnten und belebten das Treiben der jungen Arbeiter, indem sie allerlei Efs- und Naschwerk hinunterwarfen; der Rat fügte 1—2 Brötchen hinzu, die er jedem Knaben verabreichen liefs.

zeigen, dafs überstrudelnder Jugendhumor mit entsprechenden disciplinarischen Ausschreitungen auch in den Zeiten unserer Vorfahren und Grofsväter — zur Ehre einer gesunden Entwicklung — nicht gefehlt hat.

2. Kleinere Mitteilungen.

Herr Schulsekretär Fr. Zollinger-Zürich teilt einige Resultate seiner Forschungen über die Beziehungen des J. J. Redinger, weil. Pfarrer in Urdorf, zu Joh. Amos Comenius mit und weist die von ihm im zürcher Staatsarchiv aufgefundenen Originalbriefe von Comenius an Redinger vor.[2] Die Briefe stammen aus dem Anfang der Sechzigerjahre des 17. Jahrhunderts, in welcher Zeit Redinger Rektor der Lateinschule zu Frankenthal in der Pfalz war. Das bedeutendste Schriftstück ist ein Billet, worin Comenius den Redinger ersucht, den „Syllogismus practicus“ ins Deutsche zu übersetzen und dem Drucke zu übergeben. Das Manuskript dieser Übersetzung hat sich ebenfalls im zürch. Staatsarchive gefunden, und auf der Stadtbibliothek Zürich befindet sich ein gedrucktes Exemplar, wohl das einzige, das noch existiert. Weil in dem Schriftchen dem Papsttum und dem Hause Österreich vorgeworfen ist, sie hätten den westfälischen Frieden gebrochen, konnte der Druck nur geheim geschehen; als Druckort ist „Hamburg und Amsterdam“ angegeben; der Referent weist aber nach, dafs die Schrift in Schaffhausen gedruckt wurde und zwar in 300 Exemplaren.

Von den Briefen trägt keiner die volle Unterschrift des Comenius; die einen weisen die Buchstaben J. C., die meisten schliefsen mit „manus nota.“ Was aber dazu führte, die Briefe als von Comenius herrührend zu erklären, ist der Umstand, dafs die meisten derselben das Siegel von Comenius tragen. Dieses Siegel unterscheidet sich dadurch von demjenigen, welches sich an dem in Posen aufgefundenen Briefe vorfindet, dafs es die Buchstaben J. A. C. M. (Moravus) trägt, statt wie jenes nur J. A. C., und dafs diese Buchstaben neben und zwischen den Baumstämmen stehen, statt über denselben.

Im Anschluss an diese mit grofsem Interesse aufgenommenen Mitteilungen weist Dr. Hunziker aus der Bibliothek des Pestalozzianums einen Band „Jo. Amos Comenii eruditionis scholasticae Janua itemque Atrium parallele positum“ — Tiguri, typis Bodmerianis MDCLXI — vor (herausgegeben von Guilhelmus Frey, Collegii Neoparthenici inspector), der zeigt, wie bei Lebzeiten des Comenius die Schriften dieses Mannes in Zürich studiert und hochgehalten wurden.

## 2. Gruppe Pommern.

Das Kuratorium der Gruppe Pommern der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte hat einen schweren Verlust zu beklagen: Herr Professor Lic. Dr. Alexander Kolbe, Direktor des Kgl. Bugenhagengymnasiums zu Treptow a. R., starb nach langem, mit stiller Ergebung ertragenen Leiden am 22. Mai 1893.[3]

[2] Die Briefe enthalten nach Herrn Zollingers Mitteilung keine pädagogischen Bestandteile.

[3] Vgl. Heft 2. Geschäftl. Teil S. VI. — Biograph. Nachrichten über die übrigen in den Jahren 1893 und 1894 verstorbenen Kuratorialmitglieder werden im nächsten Hefte veröffentlicht werden.

Emil Friedrich August Eduard Otto Alexander Kolbe war geboren am 12. Dezember 1841 zu Greifswald. Den ersten Unterricht erhielt er im Elternhause, ging dann zwei Jahre in eine Privatschule und trat darauf in die Quarta des Greifswalder Gymnasiums ein, das er acht und ein halbes Jahr lang besuchte. In der Prima blieb er aus eigenem Antrieb drei Jahre. Schon früh zeichnete er sich aus durch reiche Begabung, unermüdlichen, strengen Fleifs und ein stark entwickeltes Pflichtgefühl. Als Primaner durfte er mehrfach an stelle des erkrankten Direktors R. H. Hiecke den Unterricht erteilen. Hiecke machte durch seine ideale Persönlichkeit einen mächtigen Eindruck auf den empfänglichen Jüngling, er begeisterte ihn ebensowohl für das klassische Altertum, die deutschen Klassiker, die Bibel, wie für den Beruf und die Aufgaben des Schulmannes. Er blieb für Kolbe das ganze Leben hindurch Ideal und Vorbild. Als dieser 1890 daran ging, Lebensbilder verdienter Schulmänner der Neuzeit als Spiegel für die Gegenwart zu entwerfen, fing er an mit Zügen zu einem Lebensbilde R. H. Hieckes, die er zugleich als Beiträge zur Lösung gegenwärtiger Streitfragen auf paedagogischem Gebiete bezeichnete.

Nach dem Beispiele seines verehrten Direktors verband auch Kolbe während seines akademischen Trienniums, von Ostern 1859 an bis Ostern 1862, das philologische Studium mit dem theologischen. Er studierte je drei Semester in Greifswald und in Erlangen, angeregt besonders von Schömann und Kosegarten, von Delitzsch, von Hofmann, Nägelsbach und R. von Raumer. Gern hätte er sich dem akademischen Lehramte gewidmet, wofür eine seltene Redegewandtheit ihn vorzüglich befähigt erscheinen liefs, aber seine bescheidenen Verhältnisse zwangen ihn, auf rasche Versorgung Bedacht zu nehmen. So entschied er sich für das praktische Schulamt, von dessen Bedeutung und Würde er die edelsten Vorstellungen hatte. Am 4. März 1863 bestand er in Greifswald vor der philosophischen Fakultät sein Rigorosum „magna cum laude“ und erlangte daselbst wenige Tage später im Staatsexamen den ersten Grad. Das ihm unter dem 10. März 1863 erteilte Zeugnis rühmte seine vorzüglichen Kenntnisse in den alten Sprachen, im Deutschen und im Hebräischen, in Philosophie und in Religion, und hob nachdrücklichst Tiefe und Umfang seiner theologischen Bildung hervor.

Sein Probejahr hielt Kolbe ab am Gymnasium seiner Vaterstadt, von Ostern 1863 bis Ostern 1864, unter dem Direktor Nitzsch, dem er schon als Gymnasiast näher getreten war. Aufserdem gab er an zwei Töchterschulen Religionsunterricht und wurde manchmal zum Predigen aufgefordert. Eine seiner Predigten übte solchen Eindruck auf den Provinzialschulrat Dr. Wehrmann, dafs dieser ihn Ostern 1864 nach Köslin berief, um als Verwalter einer ordentlichen Lehrerstelle Ordinarius von Tertia zu werden und den Unterricht im Deutschen sowie in der Religion in Prima zu übernehmen. Schon im Herbste desselben Jahres erhielt er eine erledigte Oberlehrerstelle in Königsberg in der Neumark; im Herbst 1866 wurde er auf Veranlassung des Provinzialschulrates Dr. Wehrmann als Nachfolger Ludwig Giesebrechts an das Kgl. Marienstiftsgymnasium in Stettin berufen. Hier durchlief er sämtliche sechs Oberlehrerstellen, wurde am 17. März 1876 Professor, Neujahr 1878 erster Oberlehrer. Während der Krankheit und nach dem Tode des Direktors Dr. Heydemann führte Kolbe fast ein Jahr im Auftrage des Provinzialschul-

kollegiums die Direktion des Gymnasiums und leitete das damit verbundene Kgl. Seminar für gelehrte Schulen. Beides that er zur vollsten Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde, die ihm ihre Anerkennung dafür in ehrender Weise aussprach.

Auch sonst fehlte es Kolbe nicht an Anerkennung. Die theologische Fakultät der Leipziger Universität ernannte ihn im Herbste 1872 einstimmig und mit besonderer Freudigkeit zum Licentiaten der Theologie. Weihnachten 1876 erhielt er einen Ruf als etatsmäfsiger Dozent der Theologie nach Dorpat, den er aber ohne Bedenken ablehnte, da er von ganzer Seele Schulmann war.

Bis Ostern 1882 blieb Kolbe in Stettin. Am 17. April 1882 wurde er als Direktor des Bugenhagengymnasiums in Treptow a. R. eingeführt. Er war der erste Pommer, der die Anstalt leiten durfte. In seiner Antrittsrede hob er diese Thatsache hervor und versprach, stets im Sinne des Doktor Pommer, dessen Name der Anstalt die Richtung zeige, zu wirken. Im weiteren Verlaufe der Rede entwickelte er sein Programm im Anschlufs an einen Ausspruch seines Lehrers Nägelsbach: „Ich betone die Notwendigkeit des klassischen Studiums, sonst bricht die Barbarei mit Macht herein; aber ich halte auch fest an der Notwendigkeit des Christentums, sonst bricht das Heidentum herein."

Bei seinem Unterrichte hielt Kolbe von Anfang an streng darauf, die Schüler zu eigenem Denken und zur Selbstthätigkeit anzuregen und sie zu tüchtigen, pflichttreuen Menschen zu erziehen.

Seine paedagogischen Anschauungen und Überzeugungen hat Kolbe oft öffentlich ausgesprochen und verteidigt. Seine Ansichten über den Religionsunterricht an höheren Schulen setzte er schon 1865 in dem Programm des Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg in der Neumark, später in Schmids Paedagogischer Encyklopädie, eingehend auseinander. 1880 sprach er auf der Stettiner Philologenversammlung in der paedagogischen Sektion über den Anteil der höheren Schulen an der nationalen Erziehung unseres Volkes. 1882 vertrat er auf dem ersten evangelischen Schulkongrefs in Frankfurt a. M. die Forderung, dafs den höheren Schulen der konfessionelle Charakter zu erhalten sei. Stellung zu den schwebenden Streitfragen nahm er 1890 in dem schon oben erwähnten Lebensbilde R. H. Hieckes. Die Summe seiner paedagogischen Anschauungen trug er 1891 auf dem evangelischen Schulkongrefs zu Bielefeld vor: „Die christliche Erziehung auf den höheren Schulen im Zusammenhang mit der Erneuerung unseres Familien- und Volkslebens."

Kolbes Blick war stets auf das Wohl der Gesamtheit gerichtet. Wo er konnte, trat er dafür mit aller Kraft und Entschiedenheit ein.

Sein Andenken wird in Ehren bleiben.

Das Kuratorium der Gruppe Pommern.

I. A.:

**Dr. Alexander Reifferscheid,**

o. Professor der deutschen Philologie an der Universität Greifswald.

# Geschäftlicher Teil.

## VI. Lebensabrisse der in den Jahren 1893 und 1894 verstorbenen Mitglieder des Kuratoriums der Gesellschaft.

(Vgl. Mitteilungen IV, Geschäftl. Teil, S. VI und XXII. Note.)

†

**Karl Hartfelder.**

In Hartfelder ist einer der treuesten und einer von den älteren Mitarbeitern und Freunden der MGP. aus dem Leben geschieden. Durch Prof. Bassermann in Heidelberg angeregt, erklärte er kurze Zeit nach dem Erscheinen des „Planes" der MGP. im Februar 1884, dafs er den „allerhöchsten Wert darauf lege, ein Mitarbeiter bei dieser wichtigen und notwendigen wissenschaftlichen Unternehmung zu werden." Die darauf folgenden Unterhandlungen der Redaktion mit Hartfelder betrafen die Übernahme einer Ausgabe der Artes versificandi. So sehr diese Aufgabe ihn reizte, und so sehr er auch die Notwendigkeit ihrer Lösung anerkannte, so verzagte er doch, den Antrag anzunehmen, wegen der Schwierigkeiten, die sich ihm, dessen philologische Studien sich bisher auf anderen Gebieten bewegt hatten, entgegen stellten. Da er sich in der letzten Zeit mit Melanchthon, dessen Bedeutung als Philologe er nachweisen wollte, ferner mit Agricola, Camerarius, die alle in den Plan der MGP. aufgenommen waren, bereits eingehender beschäftigt hatte, so bat er, ihm dieses Gebiet zur Bearbeitung zu überlassen. Die weiteren Verhandlungen führten alsbald zu dem Resultat, dafs Hartfelder die Bearbeitung des bereits in Aussicht genommenen Werkes über Melanchthon übernahm. Dieses Werk sollte, wie schon vorher in der Beilage zum Plane der MGP. mitgeteilt worden war, ein Analogon zu dem von Horawitz begonnenen Werke über Erasmus sein. Mit erstaunlichem Eifer hat er dieser Aufgabe gelebt, nach Goethes Rat „ohne Rast, ohne Hast" . . . „Es mufs eine ausgereifte Arbeit geben, die sich sehen lassen darf", schrieb er. Ein Denkmal deutscher Gründlichkeit, ist diese Arbeit als Band VII der MGP. im Jahre 1889 erschienen.

Grofs sind auch sonst seine Verdienste um die gedeihliche Entwicklung der MGP.

Da es darauf ankam, über die Absichten des Leiters und der Mitarbeiter der MGP. die weitesten Kreise in Kenntnis zu setzen, so hat

Hartfelder in mehreren Zeitschriften den „Plan“ ausführlich besprochen und auch auf notwendige Ergänzungen hingewiesen, ebenso wie er später einzelne Bände der MGP. mit grofser Gründlichkeit in verschiedenen gelehrten Zeitschriften anzeigte. Und als es sich darum handelte, einen Bearbeiter der Badischen Schulordnungen zu finden, war es wieder Hartfelder, der eine geeignete Persönlichkeit hierfür zu gewinnen wufste. Zahlreich sind seine Hinweise auf geeignete Mitarbeiter der MGP. gewesen.

Als die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte gegründet wurde, hat er auch für diese in uneigennützigster Weise gewirkt: Die Bildung der Gruppe Baden ist fast allein sein Werk gewesen.

Während der Bearbeitung seines Melanchthon als Praeceptor Germaniae war in ihm der Wunsch rege geworden, einen Supplementband Melanchthonia paedagogica, der dem VII. Band der MGP. parallel laufen sollte, zu edieren. Schon im Jahre 1884 hatte er die Notwendigkeit einer Ausgabe der Melanchthonschen Declamationes, Praefationes, soweit sie sich auf Pädagogik erstrecken, betont. Hartfelder hatte nämlich bei seinen umfangreichen Nachforschungen allerlei Melanchthoniana, die entweder nicht oder in seltenen Zeitschriften veröffentlicht worden waren, aber im Corpus Reformatorum fehlten, aufgefunden. Obwohl die Redaktion der MGP. von der Wichtigkeit dieser Hartfelderschen Arbeiten überzeugt war, mufste sie doch auf deren Übernahme verzichten, da der Verleger der MGP. befürchtete, dafs dadurch den allerdings nicht stichhaltigen Vorwürfen über den allzugrofsen Umfang des Unternehmens frische Nahrung gegeben würde. Die Melanchthoniana Paedagogica sind darauf 1892 bei Teubner und die Declamationes innerhalb der von Herrmann und Szamatólski herausgegebenen lateinischen Litteraturdenkmäler 1891 erschienen. So ist in diesem Falle, wie in einigen anderen, durch die Rücksicht auf vereinzelte Urteile bewirkt worden, dafs die MGP. das nicht sein konnten, was sie sein wollten: eine Sammelstelle für die wissenschaftliche Produktion auf dem umfangreichen Gebiete der deutschen Erziehungs- und Schulgeschichte.

Konnte hier Hartfelders Wunsch (leider! zum Schaden der MGP.) nicht erfüllt werden, so konnte ihm doch ein anderes Werk, dessen Stoff im Mittelpunkte seines Interessenkreises lag, übertragen werden: Erasmus von Rotterdam und seine Bedeutung für Erziehung und Unterricht. Horawitz, der die Arbeit im Jahre 1883 für die MPG. übernommen hatte, war nach langen Leiden 1888 gestorben, ohne von der Arbeit mehr als ein kleines Fragment hinterlassen zu haben. Mit der ihm eigentümlichen Schaffensfreude bearbeitete nun Hartfelder dieses Thema. Durch seine über ganz Europa sich erstreckende Korrespondenz war er in den Besitz vieler bisher unbekannter Erasmiana gekommen. Im Jahre 1893 oder 1894 hoffte er das druckfertige Manuscript einsenden zu können. Die Forschungsresultate einer längeren Reise, zu der ihm die Badische Regierung, die sich den MGP. auch früher schon förderlich erwiesen hatte, bereitwilligst Urlaub gewährte, sollten seiner Arbeit noch zu gute kommen.

Es hat anders kommen sollen. In Italien erkrankt, mufste er die Reise unterbrechen und nach Heidelberg zu den Seinigen zurückkehren, wo er nach langem Leiden sanft entschlief.

Sein Tod bedeutet den schwersten Verlust, den die MGP. und die Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte bisher zu erleiden hatten.

Der folgende Lebensabriss ist aus der Feder von Hartfelders treuem Freunde, Prof. Dr. Sam. Brandt in Heidelberg, geflossen. Er hat zuerst im Südwestdeutschen Schulblatte gestanden und wird hier, nachdem der Verfasser die Erlaubnis dazu erteilt hat, mit einigen unwesentlichen Änderungen abgedruckt.

Karl Philipp Hartfelder wurde geboren den 25. April 1848 zu Karlsruhe, wo sein Vater bei dem Landesgestüt angestellt war. Nach dem Besuch der Volksschule und des Gymnasiums, das er mit ausgezeichnetem Erfolge durchlief, bezog er im Herbst 1868 die Universität Heidelberg, um Theologie zu studieren; von Ostern 1870 an setzte er dieses Studium, dem er jetzt auch orientalische Sprachen hinzufügte, in Berlin fort. Zu Ostern 1871 kehrte er, nach kurzer Unterbrechung der Studien durch Eintritt in die freiwillige Krankenpflege während des deutsch-französischen Krieges, nach Heidelberg zurück und bestand 1872 die theologische Prüfung. Es folgte eine kurze Thätigkeit als Vikar in Eberbach, dann aber zog die Neigung zur Wissenschaft ihn wiederum nach der Universität Heidelberg, und zwar jetzt zum Studium der klassischen Philologie. Den Abschlufs bildete im Jahre 1875 die philologische Staatsprüfung, der bald die Promotion an der Universität Heidelberg folgte auf Grund einer Dissertation: De Cicerone Epicureae doctrinae interprete. Welch hohes Streben und welch eiserne Willenskraft Hartfelder beseelt hat, kann man daraus ermessen, dafs er sich so lange Jahre hindurch den Studien widmete, obgleich er die Mittel dazu sich gröfstenteils selbst durch Unterricht erwerben mufste.

Noch im Herbst 1875 kam Hartfelder als Lehramtspraktikant an das Gymnasium nach Freiburg. Der rastlose Arbeiter benutzte alsbald die Gelegenheit, welche ihm die dortige Hochschule bot, um sich auf dem Gebiete der Geschichte, namentlich der mittelalterlichen, heimisch zu machen. Über den Erfolg dieser Studien wies er sich wiederum durch eine staatliche Prüfung aus, doch eine für ihn wichtigere Folge war die, dafs von da an Geschichte im weiteren Sinne sein eigentliches Arbeitsgebiet wurde. Jedoch veröffentlichte er noch zwei philologische Arbeiten, die in Verbindung mit seiner Promotionsarbeit standen: Die Quellen von Ciceros zwei Büchern De divinatione, Progr. v. Freiburg 1878, und: Die Kritik des Götterglaubens bei Sextus Empiricus, Rhein. Mus. 1881. Seine selbständigen geschichtlichen Arbeiten begannen zunächst mit Untersuchungen zur Geschichte Freiburgs und des Breisgaus und mit Publikationen aus dem städtischen Archiv von Freiburg, die zum Teil in der Zeitschrift der Freiburger historischen Gesellschaft, zum Teil anderwärts erschienen; so brachte

das Programm des Freiburger Gymnasiums 1879: Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i. B., Teil I. Schon damals jedoch wurde Hartfelder auf die Zeit des Humanismus aufmerksam, die später seine eigentliche Domäne werden sollte, und in der That war er durch seine gründliche theologische und philologische Bildung wie Wenige zu einer richtigen Würdigung und Behandlung dieser Kulturperiode befähigt.

So sehr nun Hartfelder, der 1876 zum Professor am Freiburger Gymnasium ernannt worden war, mit jugendlicher Frische und Begeisterung seinem Lehrerberuf sich widmete, so war es doch für ihn eine hohe Freude, als er im Hinblick auf seine bisherigen Veröffentlichungen historischen Charakters i. J. 1879 als Archivrat an das Generallandesarchiv nach Karlsruhe berufen wurde. Er konnte um so froher diesem Rufe Folge leisten (1880), weil er sich im Frühling 1879 mit Fräulein Fanny Naeher aus Pforzheim vermählt und so ein eigenes Heim gegründet hatte, das, vollends als zwei Töchter dem Hause erblühten, dem Gatten, dem Vater die Stätte des höchsten Glückes wurde. Die Arbeit im Archiv bot nun aber neuen Stoff zu historischen Forschungen; diese bezogen sich naturgemäfs auf die badische Landesgeschichte. Hartfelder lieferte eine Reihe von Arbeiten in die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, für die er auch später noch den jährlichen Bericht über die badische Geschichtslitteratur gab. Aber auch in anderen Zeitschriften erschienen Untersuchungen sowie Publikationen von Urkunden, Weistümern u. a. Vornehmlich aber sammelte Hartfelder damals das Material zu dem 1884 entstandenen sehr gründlichen Werke: „Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland“, das eine speziell für Baden höchst interessante Darstellung jener Wirren gab. Auf gleichzeitige Beschäftigung mit dem Humanismus andrerseits weist ein 1880 erschienener Aufsatz: Werner von Themar, ein Heidelberger Humanist, noch mehr aber die erste vollständige Ausgabe der lateinischen Epigramme des Konrad Celtes, 1881, nach einer Nürnberger Handschrift.

Die ihm so sehr zusagende Arbeit am Archiv fand jedoch 1882 ein Ende, als der Landtag die Zahl der Archivbeamten beschränkte, und Hartfelder wurde jetzt Professor am Gymnasium zu Heidelberg. Wenngleich er empfand, dafs das neue Amt ihm weniger Freiheit zu eigenem wissenschaftlichen Arbeiten liefs als das bisherige, so hat er es gleichwohl mit dem vollen Pflichteifer, der ihm Gewissenssache war, erfafst und erfüllt und sich zu einem ausgezeichneten Lehrer entwickelt. Seine Unterrichtsfächer waren Deutsch, Geschichte und Latein in den oberen Klassen. Die Gründlichkeit und Sicherheit seines Wissens, die Gabe eines klaren, anregenden Vortrags, seine glückliche Art, die Schüler zu behandeln, sein Gerechtigkeitssinn und sein Wohlwollen haben ihm die Dankbarkeit und Liebe seiner Schüler in reichem Mafse erworben, und seine Persönlichkeit, sein Vorbild hat jene stille tiefgehende Wirkung geübt, die von einem edlen Menschen ausgeht. Neben dem Schulamte blieb nun aber Hartfelder, wie dies bei einer solchen Gelehrtennatur nicht anders möglich war, der

wissenschaftlichen Thätigkeit treu. Er besafs ein reiches wohlgeordnetes Wissen, das sich zugleich auf genaue systematische Kollektaneen stützen konnte, er hatte zahlreiche Gesichtspunkte und Ziele für wissenschaftliche Arbeiten gewonnen; es war ihm in hohem Mafse die Fähigkeit eigen, auch auf umfangreichen Gebieten sich rasch zu orientieren und sie zu umspannen; die Darstellung ging ihm leicht von der Hand; jede Minute nutzte er aus, sein Fleifs war immer unermüdlich. So ist es erklärlich, dafs er in Heidelberg noch eine lange Reihe von Arbeiten, darunter grofse Werke, veröffentlichte. Zuerst erschienen solche, die auf dem im Karlsruher Archiv gesammelten Material beruhten, dann wandte er sich aber, da ihm jetzt nicht mehr wie früher historisches Urkundenmaterial zur Verfügung stand, mehr und mehr wieder der Beschäftigung mit dem Humanismus zu, und in immer weiteren Kreisen umfafste er auch die Geschichte des Universitäts- und Schulwesens. Auch verschiedene Arbeiten über ältere Heidelberger Universitäts- und Gelehrtengeschichte ergaben sich hier. Neben der Heidelberger benutzte er viele auswärtige Bibliotheken, mehrfach brachte er die Ferien in München mit handschriftlichen Studien zu. Im J. 1886 erschien ein in Gemeinschaft mit dem ebenfalls schon verstorbenen österreichischen Gelehrten A. Horawitz bearbeitetes grofses Werk: Der Briefwechsel des Humanisten Beatus Rhenanus, eine allgemein als musterhaft bezeichnete Ausgabe, eine Fundgrube für die Geschichte des Humanismus. Ganz besonders aber war seit längerer Zeit ein Sohn des Pfälzer Landes, Philipp Melanchthon, in den Mittelpunkt seines Arbeitens getreten. Der feine, liebenswürdige Charakter des grofsen Theologen und Humanisten, sein so entschieden wissenschaftlicher Zug war unsrem Hartfelder im höchsten Mafse sympathisch und man kann sagen verwandt. So ist als ein immer bleibendes Denkmal von Hartfelder's Melanchthonstudien das Werk: Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae (MGP. VII, 1889) erwachsen, in dem nicht sowohl der Wittenberger Reformator, als vielmehr der vielseitige Gelehrte und der bahnbrechende Neugestalter des deutschen Schul- und Universitätswesens geschildert ist. Das grofse Werk hat die allgemeinste Anerkennung gefunden, die Heidelberger theologische Fakultät hat den Verfasser in gerechter Würdigung seiner Verdienste zu ihrem Ehrendoktor ernannt. Eine Ergänzung zu diesem Werke bildet die 1892 erschienene, Melanchthoniana Paedagogica betitelte Sammlung von noch ungedruckten oder fast vergessenen Stücken, die von Melanchthon herrühren oder auf ihn Bezug haben. Schon 1891 hatte er als Heft 4 von Herrmanns und Szamatólskis Lateinischen Litteraturdenkmälern eine Auswahl von Deklamationen Melanchthons und in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte das Bruchstück einer Vorlesung Ms. über Ciceros Tusculanen herausgegeben. Zu den gröfseren Arbeiten Hartfelder's ist auch die umfassende Darstellung: Erziehung und Unterricht im Zeitalter des Humanismus, Band II Heft 2 von Schmid, Geschichte der Erziehung, 1889, zu rechnen. Die kleineren Publikationen, die Hartfelder im Laufe

seines doch nur so kurz bemessenen Lebens hat ausgehen lassen, können hier nicht einmal nach ihrem Inhalt gruppiert werden, so mannigfaltig ist dieser, so grofs ihre Zahl — sind es doch etwa siebenzig. Dazu kommt eine grofse Menge von Rezensionen, namentlich für die Berliner Philologische Wochenschrift, früher auch von mehr populären Aufsätzen und Mitteilungen in verschiedenen Tagesblättern. Bei einer Reihe von wissenschaftlichen Zeitschriften und Unternehmungen war er ein hochgeschätzter Mitarbeiter: aufser den schon genannten, bei Geigers Vierteljahrsschrift für Kultur und Litteratur der Renaissance, den Forschungen zur deutschen Geschichte, Maurenbrechers historischem Taschenbuch, Birlingers Alemannia, den Studien der protestantischen Geistlichen Badens, Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte, bei den Mitteilungen f. deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte u. a.; für die von Iw. von Müller herausgegebenen Jahresberichte bearbeitete er von 1886 an die auf Encyclopädie und Methodologie der klassischen Philologie, Geschichte der Altertumswissenschaft und Bibliographie bezügliche Litteratur. Der ausgezeichnete Kenner der badischen Geschichte war auch als aufserordentliches Mitglied in die badische historische Kommission berufen worden, er versah auch die Stelle eines Delegierten für deren vierten Bezirk (Heidelberg). In den letzten Jahren galt Hartfelder als einer der ersten Kenner der Geschichte des Humanismus, er stand mit vielen Gelehrten auch über Deutschlands Grenzen hinaus in Verbindung, zahlreich waren die Fälle, dafs man sich an seine seltene Sachkenntnis und seine stets bereite Gefälligkeit wandte. Seine Gelehrsamkeit und Sorgfalt war ebenso anerkannt wie die geistvolle Art, mit der er sein Gebiet durchdrang. In der letzten Zeit war er mit den Vorarbeiten zu einem grofsen Werke über Erasmus v. Rotterdam für die Monumenta Germaniae Paedagogica beschäftigt, das in derselben Weise wie das über Melanchthon gedacht war.

Von diesem Unternehmen und von noch weiteren Plänen hat ihn der Tod abgerufen. Schon trug er, ohne es zu wissen, den Keim zu einer unheilvollen Krankheit in sich, als er im März d. J. sich auf eine Reise nach Italien begab. Jedoch in Neapel wurden die für neuralgisch gehaltenen Schmerzen so stark, dafs er nach kurzem Aufenthalt in Rom sich zur vorzeitigen Heimreise entschlofs. In der Heimat erklärte sich bald die Krankheit (Sarkom) bestimmter, und nach qualvollen Leiden entschlief der teure Freund sanft und rasch Mittwoch, den 7. Juni abends $8^1/_4$ Uhr.

Allgemein war die Trauer und die Teilnahme bei diesem erschütternden Todesfalle, da ein Mann, den so viele geliebt und geschätzt, in den besten Jahren seiner Familie, seinem Berufe, seinen Freunden und der Wissenschaft entrissen worden war. An dem Grabe würdigte vor einer aufserordentlich zahlreichen Trauerversammlung Gymn.-Direktor Uhlig das Wirken des dahingeschiedenen Lehrers und Erziehers in der wärmsten Weise, indem er zugleich im Namen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte einen Kranz niederlegte, Prof. Lemme als Dekan der theologischen Fakultät ehrte das Andenken an den Gelehrten, den die Fakultät zu dem Ihrigen

gemacht hatte, Archivdirektor v. Weech sprach als Vorsitzender der historischen Kommission Worte lebendiger Anerkennung.

Nekrologe:


1) Beilage zu Nr. 165 (1893) der Karlsruher Zeitung, von J. Häufsner.
2) Badische Landeszeitung Nr. 140 (1893). II. Blatt, von J. Wille.
3) Beilage zur Breisgauer Zeitung Nr. 135 (1893). Anonym.
4) Schwäbische Chronik des Schwäbischen Merkurs. 2. Abteilung. II. Blatt, Nr. 133 (1893). Abendblatt. Anonym.
5) Protestant. Kirchenzeitung Nr. 25 (1893). von H. Bassermann.
6) Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins. 1893. S. 539. von G. Knod.
7) Zeitschr. f. Kirchengesch. 1893. S. 492. von H. Haupt.
8) Eine kurze Notiz in der Heidelberger Zeitung Nr. 131 (1893). v. S. Brandt.
9) Desgl. in Sybels hist. Zeitschr. 1895. S. 398. Anonym.
10) Ein kurzer Nachruf oder vielmehr ein Referat darüber in der Zeitschr. f. die österr. Gymnasien. 1893. S. 1155. von. K. Wotke.
11) Karl Hartfelder. Eine Lebensskizze von J. Neff. Zeitschr. der Gesellsch. für Beförderung der Geschichtskunde in Freiburg. Jahrgang 1892/93. Band XI. S. 47—74.


†

**G. D. Teutsch,**

Bischof der evangelischen Landeskirche A. B. in Hermannstadt.

Als der Plan der MGP. in seiner zweiten Ausgabe im Jahre 1884 versandt wurde, konnte in der „Beilage“, die über die in Angriff genommenen oder in Angriff zu nehmenden Werke Mitteilungen brachte, bereits angezeigt werden, dafs eine Ausgabe siebenbürg.-sächs. Schulordnungen vorbereitet würde. Dafs bei einem Werke, dessen Zweck die Bearbeitung der deutschen Erziehungs- und Schulgeschichte ist, das siebenbürgische Sachsenland vertreten sein mufste, verstand sich für den Leiter des Werkes von selbst. Um nun dieses Vorhaben in die rechte Bahn zu leiten, wandte er sich an den Mann, den er als den hervorragendsten Vertreter des siebenbürgisch-sächsischen Volkstums schon lange schätzen gelernt hatte, an den Bischof der evangelischen Landeskirche A. B.: G. D. Teutsch in Hermannstadt. Wie kaum anders zu erwarten, stellte sich dieser vortreffliche Mann sofort mit allem Eifer in den Dienst der Sache. Seine Anregungen bei der Herausgabe der siebenbürg.-sächsischen Schulordnungen, deren Bearbeitung sein in der Schulgeschichte Siebenbürgens wohlbewanderter Sohn Prof. Dr. Friedrich Teutsch übernommen hatte, haben den Fortgang der Arbeit wesentlich gefördert. Als Dank hierfür und für seine Verdienste um Kirche und Schule der siebenbürg. Sachsen wurde ihm der 1. Band der

siebenbürg.-sächsischen Schulordnungen (Bd. VI. der MGP.) zu seinem 70. Geburtstage (1887) von den Lehrer-Konferenzen der siebenbürg. Mittelschulen und der 2. Band zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum (1892) von seinem Sohne gewidmet. Seiner Anregung war es zu verdanken, dafs der Ausschufs des Vereins für siebenbürg. Landeskunde, der alles in sich vereint, was deutsche Wissenschaft in Siebenbürgen pflegt, im Jahre 1884 beschlofs, den MGP. „seine volle Förderung zuzuwenden.“ Es wurden damals für die zu erwartenden Veröffentlichungen der MGP. bestimmte Referenten ernannt. Als 1886 der 1. Band „Die Schulordnungen der Stadt Braunschweig von 1251—1828“ erschienen war, wurde er von den siebenbürg. Freunden herzlich begrüfst, und der Bischof Teutsch schrieb dem Herausgeber: „Dafs Ihr grofses Werk sich so schön entwickelt, macht uns aufserordentliche Freude. Wir gehen eben mit lebhafter Teilnahme den 1. Band durch; welch' eine Fülle edelsten Inhalts bringt er!“

Als zur Sicherung der zukünftigen Gestaltung der MGP. die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte gegründet wurde, war er wieder einer der ersten, der sich bereit erklärte, in das Kuratorium der Gesellschaft einzutreten und zur Erreichung ihrer Zwecke mitthätig sein zu wollen, und dieses Interesse hat er bis zu seinem leider zu früh erfolgten Tode bethätigt.

Ehre seinem Andenken!

Wir geben in Folgendem auf Grund einiger bereits vorhandener biographischer Nachrichten einen kurzen Abriss seines Lebens und ein Verzeichnis seiner Schriften.

G. D. Teutsch ist am 12. Dezember 1817 in Schäfsburg geboren, wo sein Vater Martin Teutsch Seifensieder und Mitglied der Kommunität war. Im sechsten Jahre schon zur Schule geleitet, absolvierte er 1837 das Gymnasium der Vaterstadt und bezog die Universität Wien, ein Jahr darauf Berlin, wo Bopp, Zumpt, Ranke, Ritter, Neander, Twesten, Straufs seine Lehrer waren. Nach seiner Heimkehr eine Zeit lang im Hause des Karlsburger Bürgers Megay als Hauslehrer thätig, trat er 1842 in den Dienst des Schäfsburger Gymnasiums, das ihn 1850 zum Rektor wählte. Einundzwanzig Jahre hat er dort in Schule und Kirche, Gemeinde und Bezirk gewirkt, von Anfang an auch zu den Arbeiten der obersten Schul- und Kirchenbehörde hinzugezogen. Im Jahre 1863/64 Mitglied des Hermannstädter Landtages als „Regalist“, dann Vertreter im Wiener Reichsrat 1864/65, war er inzwischen 1863 Pfarrer in Agnetheln, bald darauf Schenker Bezirksdechant geworden. Nach der Zweiteilung des Reiches Mitglied des ungarischen Reichstages, schied er 1867 aus diesem und damit aus den politischen Arbeiten aus, als ihm die Landeskirchenversammlung am 19. September 1867 das Amt des evangelischen Bischofs übertrug. Im November 1867 erfolgte die Übersiedelung nach Hermannstadt, wohin der Sitz des Bischofs nach fast 300jähriger Unterbrechung zurückverlegt wurde; am 28. November 1867 trat

er das Amt an, am 12. November 1868 wurde er feierlich in dasselbe eingeführt. Fast 26 Jahre hat er an der Spitze seiner Kirche gestanden. Damit wurde ins Leben übersetzt, was die Kirchenverfassung theoretisch ermöglicht hatte, ein geordnetes, umsichtiges, fürsorgliches Kirchenregiment. Dafs der neue Bischof zugleich in den Mittelpunkt des gesamten sächsischen Lebens trat, hatte seinen Grund nicht nur in den Zeitverhältnissen, sondern vor allem in der ungewöhnlichen Persönlichkeit des Mannes. Je mehr die politischen Rechte der Sachsen angegriffen, ihre Rechtsstellung vernichtet, ihre Sprache zurückgedrängt, die Zahl der politischen Beamten vermindert wurde, um so inniger galt es, sich an die Kirche zu schmiegen, in ihr die nationalen Güter zu retten und zu beschirmen, und kaum ein anderer war so in der Lage, Mittelpunkt fast der ganzen Volksarbeit zu werden wie T., von dem der siebenbürgische Schul- und Kirchenbote in Nr. 14 (1893) sagt: „Was in früheren Jahrhunderten für Siebenbürgen ein Honterus, ein Huet, ein Brukenthal, das ist für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts G. D. Teutsch dem Sachsenvolke gewesen, nur dafs er die Richtungen, welche sich in jenen Männern zum Teil noch getrennt zeigen, in seiner universellen Persönlichkeit nahezu insgesamt zu vereinigen gewufst hat.“

Die nächste Arbeit galt natürlich der Kirche und der Schule; so ist die Landeskirchenversammlung elfmal unter seinem Vorsitz zusammengetreten. Aber auch litterarisch ist er ungemein thätig gewesen, wie das unten abgedruckte Verzeichnis seiner Schriften und Abhandlungen beweist.

Sowohl für seine praktische als auch litterarische Wirksamkeit hat T. die volle Anerkennung weitester Kreise gefunden; er war Ehrendoktor dreier Fakultäten (der jurid. von Berlin, der phil. und theol. von Jena), Mitglied von Gelehrten-Körperschaften, Träger hoher Orden (von Sachsen-Weimar und Koburg), Mitglied des ungar. Magnatenhauses u. s. f.; unter den leitenden Staatsmännern zählte er B. Nic. May, Graf A. Bethlen, B. Eötvös († als Kultusminister) zu Freunden. Alle diese Auszeichnungen hatte er indes dankbar und demütig, mehr seinem Volk und seiner Kirche, als ihm geltend, entgegen genommen; was ihn am meisten erhob, war stets das Bewusstsein, die Liebe seines Volkes zu besitzen. So ist er denn auch, mit Plänen zum Schutze des bedrohten Rechts seines Volkes und seiner Kirche beschäftigt, am Abend des 2. Juli 1893 nach kurzem Leiden verschieden.

Das sächsische Volk hat ihn am 5. Juli als einen seiner Besten in die Gruft gesenkt.

### Verzeichnis der Schriften von G. D. Teutsch:

Geschichte des Schäfsburger Gymnasiums 1852/53.
Geschichte der Siebenbürg. Sachsen. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Die Reformation im Siebenbürg. Sachsenland. 6. Aufl. 1886.
Vier Schulreden. Kronstadt 1861.

Siebenbürg. Studierende auf der Hochschule in Wien im 14., 15. und 16. Jahrhundert, im Archiv des Ver. f. siebenb. Landeskunde. 1872 und 1881. (Bd. X und XVI).

Über die ältesten Schulanfänge und die damit gleichzeitigen Bildungszustände in Hermannstadt. Ebenda 1872. (X).

Über Honterus und Kronstadt zu seiner Zeit. Ebenda 1876. (XIII).

Honterus in Herzogs theol. Realencyclopädie. 2. Aufl. Bd. VI.

Urkundenbuch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 1. Bd. 1862, 2. Bd. 1883. Hermannstadt.

Aus dem Nachlafs herausgegeben:

Über die Notwendigkeit höherer Bildung auch des Volkes. Rede bei der Rektor Installation 1851. Hermannstadt. 1893.

Predigten und Reden. Breitkopf & Härtel, Leipzig 1894.

---

†

**Friedrich Eberhard Vormbaum.**

Am 15. November 1893 starb zu Münster i. W. der Oberregierungsrat Dr. Eberhard Vormbaum, Mitglied des Vorstandes der Westfalengruppe. Geboren am 4. April 1835, wurde er nach Absolvierung seiner juristischen Studien im Jahre 1865 als Assessor der Regierung zu Danzig überwiesen. Von 1867 ab verwaltete er als Landrat den Kreis Neustadt W. Pr., bis er 1879 als Regierungsrat nach Lüneburg versetzt wurde. Im Jahre 1885 siedelte er als Oberregierungsrat nach Aurich über und im Jahre 1889 in gleicher Eigenschaft nach Münster i. W., wo ihm das Dezernat für das Schulwesen übertragen wurde. Seine hervorragenden Eigenschaften als Mensch und als Beamter, seine Pflichttreue und sein Diensteifer, seine wohlwollende Gesinnung erwarben ihm die Hochachtung von Vorgesetzten und Untergebenen, sowie aller, die ihn kannten. Ein warmes Interesse brachte er besonders allen Bestrebungen auf dem Gebiete des Schulwesens entgegen; seinem Bruder hat er für die Herausgabe der „Evangelischen Schulordnungen“ wesentliche Dienste geleistet, die Westfalengruppe zählt ihn zu ihren Gründern und eifrigen Förderern und wahrt ihm ein bleibendes ehrendes Andenken.

Privatdozent Dr. Kappes,
Vorsitzender der Westfalengruppe.

---

†

**Wilhelm Glauner.**

Am 29. April 1894 ist das Mitglied des Kuratoriums, Stadtpfarrer Wilhelm Glauner in Wildbad, aus diesem Leben geschieden.

Er war am 8. September 1838 in Gräfenhausen geboren, studierte in Tübingen Theologie und widmete sich auf den verschiedenen Stellen, die er im evangelischen Kirchen- und Schuldienste einnahm, zuerst als Pfarrer in Belsenberg vom Jahre 1869 an, dann als Stadtpfarrer in Leutkirch (1875), von 1881 an in Rottenburg und seit 1890 in Wildbad, mit gewissenhaftem Eifer dem wichtigen Berufe, der ihm oblag. Fünf Jahre lang (1885—1890) versah er auch das Amt eines Bezirksschulinspektors. Die Milde und Anspruchslosigkeit des fein gebildeten Mannes gewann unwillkürlich die Herzen. Im Jahre 1890 erschienen zu Stuttgart sein „Handbuch für den praktischen Kirchendienst in der evangelischen Kirche Württembergs“ und sein „Handbuch für den praktischen Schuldienst in der evangelischen Volksschule Württembergs“, im Jahre 1894 in zwei Teilen die Schrift „Zum Etat und zur Rechnung der Kirchenpflege in den evangelischen Kirchengemeinden Württembergs“, das zweite Heft mit einem Sachregister erst nach seinem Tode.

Die Anzeige desselben im evangelischen Kirchenblatt für Württemberg No. 42 enthält folgendes Urteil über den Verfasser: „Seine hervorragende Begabung für alles, was Verwaltung heifst, hat er nicht blofs in der eigenen vielseitigen Amtsführung in dem kleinen Wildbad gewissenhaft bethätigt, zum Teil unter eigenartigen örtlichen Verhältnissen, sondern auch unermüdlich in den Dienst des Ganzen gestellt, fleifsig gesammelt, verarbeitet und erwogen, was ihm geschriebene und ungeschriebene Gesetze und was eigene Amtserlebnisse in Stadt und Land, Gemeinde und Bezirksamt, auch in der Diaspora, an die Hand gegeben hatten, und endlich in den letzten Jahren die Früchte seines Fleifses in rascher Folge in die Öffentlichkeit treten lassen, zu einer Zeit, da eben die neuen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der Gemeindevertretung und Vermögensverwaltung einen praktischen Führer sehr willkommen erscheinen liefsen. Mitten in seiner zu Zeiten aufreibenden Arbeit hat ihn nach kurzer schwerer Krankheit ein frühzeitiger Tod ereilt. Aber das ihm verliehene Pfund hat er noch verwerten dürfen und sich dadurch selbst ein dankbares und ehrendes Andenken bei uns gesichert.“

Efslingen, den 29. Oktober 1894.

Der Vorstand der Gruppe Württemberg
i. A.: Gundert.

†

## Philipp Spitta.

In Philipp Spitta ist der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte ein treuer Förderer ihrer Bestrebungen und insbesondere der Leitung der MGP. ein bewährter Berater dahin gegangen.

Bereits im Jahre 1883 stellte er sich den MGP., die er für ein „sehr dankenswertes Unternehmen“ erklärte, zur Verfügung. Und wenn er auch selbst nicht, wie gehofft wurde, eine gröfsere Arbeit (wegen anderweitiger Verpflichtungen) übernehmen konnte, so hat er doch die Redaktion auf eine Anzahl tüchtiger Kräfte, darunter auf einzelne seiner vorzüglichsten Schüler, aufmerksam gemacht. Wenn übrigens die mit diesen gepflogenen Unterhandlungen bis jetzt nicht soweit geführt haben, dafs die Edition eines der im „Plane“ der MGP. vorgesehenen Lehrbücher des musikalischen Unterrichts in vergangenen Zeiten hätte erfolgen können, so lag das an Schwierigkeiten, die bisher noch nicht überwunden werden konnten, vor allem an dem Mangel umfangreicherer Nachweise, wann, wo und wie die betreffenden Bücher im Unterrichte benutzt wurden. Es würde z. Z. bei einer solchen Edition wohl die Geschichte der Musikwissenschaft, nicht aber die der Pädagogik bereichert worden sein.

Spitta hoffte indes immer noch, für die MGP. eine Edition bewirken zu können, die auch den pädagogischen Anforderungen, welche der „Plan“ der MGP. stellt, entsprechen sollte. Oft genug hat er es bedauert, dafs das musikalische Unterrichtsgebiet in den Geschichten der Pädagogik gar keine oder nur eine geringe Berücksichtigung gefunden hat, eine Thatsache, die um so auffälliger ist, als sich mit der Herrschaft, die der Musikunterricht Jahrhunderte hindurch in den Schulen behauptet hat, höchstens der Lateinunterricht messen kann.

Endlich glaubte Spitta, in der Ausgabe der Synopsis musices des Johannes Crüger einen Stoff gefunden zu haben, der geeignet sei, einen kleinen Teil der grofsen Lücke auszufüllen. Auf der dritten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte (1893) konnte mitgeteilt werden, dafs das Werk, dessen Inangriffnahme bereits auf der ersten Generalversammlung bekannt gegeben wurde, im Manuskript abgeschlossen sei. Unter der Oberleitung Spittas hatte sein talentvoller Schüler Dr. Gehrmann die Arbeit mit grofser Gründlichkeit und erstaunlichem Fleifse fertig gestellt. Wenn sie trotzdem innerhalb der MGP. nicht veröffentlicht werden konnte, so lag das eben wieder an den Hindernissen, die der Herausgeber bei dem gegenwärtigen Zustande der bezüglichen Litteratur nicht überwinden konnte: es liefs sich nicht nachweisen, wo, wie lange und in welcher Weise das Lehrbuch beim Unterricht benutzt worden war, und welche Stellung es in der Entwickelungsreihe der Werke für die Methodik des musikalischen Unterrichts einnahm, ein Übelstand, der sich leider nur zu oft innerhalb des Arbeitsgebietes der MGP. fühlbar gemacht hat und erst, worüber auch Spitta gar nicht im Zweifel war, beseitigt sein

wird, wenn die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in Gemäfsheit ihrer Zwecke mehr von den Documenten, die uns das Fehlende ergänzen können, an die Oberfläche gehoben haben wird. Es handelt sich hier in erster Linie um Stundenpläne und Einzel-Schulordnungen. Für Spitta war es kein Zweifel, dafs unsere Gesellschaft, deren Kuratorial-Mitglied er von Anfang an gewesen ist, nach und nach durch ihre Veröffentlichungen die jetzt noch vorhandenen Lücken ausfüllen werde und dafs damit zugleich seine eigene Fachwissenschaft, die Musikgeschichte, eine hervorragende Förderung erfahren würde. Leider war es ihm nicht vergönnt, zu dieser Entwickelung noch weiter beitragen zu können. Ohne jede vorhergegangene Krankheit wurde er plötzlich durch einen Herzschlag den Seinigen, dem grofsen Freundeskreise, seinen Schülern, der Wissenschaft und uns entrissen. Als Dankesspende legte der Vorstand der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte an seiner Bahre einen dem treuen Berater gewidmeten Kranz nieder.

Friede seiner Asche!

Wir geben in Folgendem einen kurzen Lebensabriss des Verstorbenen:

Philipp Spitta wurde als der Sohn des als geistlichen Liederdichters bekannten Superintendenten Karl Joh. Philipp Spitta am 27. Dezember 1841 in Wechold bei Hoya in Hannover geboren. Ursprünglich zum Philologen bestimmt, studierte er in Göttingen und bekleidete dann Lehrerstellen an der Ritter- und Domschule in Reval (1864—1866), am Gymnasium in Sondershausen (bis 1874) und am Nicolaigymnasium in Leipzig. Von Jugend auf aber hatte ihn eine starke Neigung zur Musik gezogen, insbesondere zu den Werken des Altmeisters Bach, und ganz im Stillen sammelte er Material zu einer Lebensbeschreibung dieses tiefsten und reichsten aller deutschen Tonkünstler. Als Resultat dieser Arbeit erschien i. J. 1873 der 1. Band seiner Bach-Biographie, der die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn lenkte und ihm eine Berufung als Universitätsprofessor für Musikgeschichte und als ständiger Sekretär der Akademie der Künste in Berlin eintrug (1875). In demselben Jahre trat er als Lehrer für Musikwissenschaft in die Königliche Hochschule ein. In diesen Stellungen entfaltete er eine weitgreifende und erspriefsliche Thätigkeit: Er veröffentlichte die Orgelwerke Dietr. Buxtehudes, veranstaltete eine Gesamtausgabe der Werke von Heinrich Schütz, schrieb zahlreiche Artikel für die „Allgemeine musikalische Zeitung“, die „Deutsche Rundschau“, die „Allgemeine deutsche Biographie“, für Groves Dictionary u. a. Seit 1884 gab er zusammen mit G. Adler und Chrysander die „Vierteljahrsschrift für Musikwissenschaft“ heraus, die wertvollste periodisch erscheinende Publikation auf diesem Gebiet, die auch für die Geschichte der Pädagogik wertvolle Beiträge bringt.

Bis zu seinem am 13. April 1894 erfolgten Tode hat Spitta als hervorragender Musikforscher wie als schwungvoller Schriftsteller und Redner, besonders aber auch als in hohem Grade anregender Lehrer eine Thätigkeit entfaltet, die ihm in den weitesten Kreisen ein dauerndes Andenken sichert.

†

## Max Ruge.

Zu den Männern, die am 14. Dezember 1890 zusammentraten, um in Gemäfsheit eines Beschlusses der 39. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte zu gründen, gehörte auch der Reichstags-Abgeordnete Oberlehrer Dr. Max Ruge.

Die Ziele der Gesellschaft hatten seine volle Sympathie. In seinem Lehrerberufe hatte er oft genug die Wichtigkeit der Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens erkannt, zugleich aber auch bemerkt, dafs die Geschichtsschreibung auf diesem Gebiete wegen Mangel an Quellenmaterial unzulänglich sei. Aufser diesem wissenschaftlichen Charakter des Unternehmens zog ihn besonders dessen nationale Seite an. In den Unterredungen mit dem Leiter der MGP. hat er oft mit Nachdruck darauf hingewiesen, dafs es Sache des Reichstages sein müsse, die Bestrebungen der Gesellschaft unter seinen Schutz zu nehmen. Um diesen Gedanken zu verwirklichen, hatte er mit einzelnen Abgeordneten aller Parteien gesprochen und überall Entgegenkommen gefunden. Gleichwohl glaubte der Vorstand, Mafsnahmen zur Erreichung des Ruge'schen Zieles vorläufig unterlassen zu müssen, beschlofs vielmehr damit zu warten, bis die Gesellschaft umfangreiche Belege einer anerkannten Wirksamkeit gegeben habe.

Leider sollte der Gesellschaft nur zu bald Ruges werkthätige Teilnahme an ihren Bestrebungen verloren gehen. Am 17. Juli 1893 starb er, fern von der Heimat, im Bade Soden, wo er Heilung von einem schweren Leiden, einer Folge der Influenza, zu finden gehofft hatte, im Alter von noch nicht 40 Jahren, eine Witwe und unmündige Kinder in tiefer Trauer hinterlassend.

Ruge war am 11. September 1853 in Berlin geboren, besuchte daselbst das Friedrich-Werdersche Gymnasium und studierte dann in Jena, Berlin und Leipzig Philologie und Geschichte. Nach seiner Promotion und Ablegung des Oberlehrerexamens in Leipzig war er zunächst Hilfslehrer und sodann ordentlicher Lehrer am Berliner Gymnasium zum grauen Kloster. Kurze Zeit vor seinem Tode wurde er zum Kreisschulinspektor in Berlin ernannt. Obwohl er sein Amt mit gröfster Pflichttreue verwaltete, fand er doch noch Zeit und Kraft, bei allerlei gemeinnützigen Unternehmungen sich fördernd zu beteiligen. Dies zeigte sich recht deutlich bei den Begräbnisfeierlichkeiten in Steglitz, wo Abordnungen zahlreicher Vereine, denen er angehört hatte, ihm die letzte Ehre erwiesen.

Friede seiner Asche!

(Der Lebensabriss von dem Kuratorialmitgliede Geheimen Regierungsrat Dr. Klix wird im nächsten Hefte veröffentlicht werden.)